LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

03.06.2026
Drucksache 8/7077

öffentlich

Bericht

–

21. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Bericht des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Berichterstattung: Mitglied des Landtages Karin Tschernich-Weiske

Der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag den anliegenden Bericht.

Abstimmungsergebnis: 7 : 0 : 6

Karin Tschernich-Weiske
Ausschussvorsitz

Hinweise: *Die vollständige nicht pseudonymisierte Fassung mit Anlagen steht den Mitgliedern des Landtages zur Verfügung.*

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 10.06.2026)

Bericht des

21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

des Landtages von Sachsen-Anhalt

		Seite:
Abschnitt A:	Einsetzung, Auftrag und Verfahren	7
Abschnitt B:	Sachverhalt und Darstellung des Verlaufs der Untersuchungen zu Ziffer I und II des Einsetzungsbeschlusses	33
Abschnitt C:	Bewertung der Untersuchungen durch den 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss	321
	Anlagenverzeichnis mit Anlagen	445
	Sondervotum Fraktion der AfD	447
	Sondervotum Fraktion Die Linke	471
	Sondervotum Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	489

Abschnitt A

Einsetzung, Auftrag und Verfahren des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorgeschichte und Untersuchungsauftrag 7
II. Zusammensetzung 11
1. Mitglieder 11
2. Vorsitzende und Stellvertreter 16
3. Berater 16
4. Beauftragte der Landesregierung 17
III. Geschäftsstelle 17
IV. Ablauf des Untersuchungsverfahrens 17
1. Konstituierung 17
2. Sitzungen 18
3. Zeugenbeistand und Dolmetscher 18
V. Aktenvorlage und Beweiserhebung 19
1. Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen 19
2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen 20
2.1 Vernehmung von Sachverständigen 21
2.2 Vernehmung von Zeugen 22
VI. Beendigung der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen 25

I. Vorgeschichte und Untersuchungsauftrag

Bei dem entsetzlichen Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 hat der mutmaßliche Täter sechs Menschen getötet. Nahezu 300 Menschen wurden durch ihn unmittelbar verletzt. Die Zahl der darüber hinaus seelisch verletzten Menschen, ob als Angehörige der Opfer, Besucher des Weihnachtsmarktes oder Einsatzkräfte von Rettungsdiensten, Polizei und Feuerwehr ist weit höher. Die durch den Anschlag Geschädigten durchleben unvorstellbares großes Leid. Nicht wenige von ihnen werden die Folgen des abscheulichen Anschlags ihr Leben lang zu tragen haben.

Die Einwohner der Landeshauptstadt Magdeburg und des gesamten Landes Sachsen-Anhalt waren und sind von diesem Anschlag stark betroffen. Die Menschen in ganz Deutschland und weit darüber hinaus haben intensiv Anteil an dem schrecklichen Ereignis genommen.

Es lag im dringenden öffentlichen Interesse und ist deshalb selbstverständlich, dass die Sachverhalte und Hintergründe, gegebenenfalls auch Missstände, die unmittelbar und mittelbar zu der schrecklichen Tat führten, sachlich aufgeklärt und transparent öffentlich gemacht werden.

Die Erkenntnisse aus dieser notwendigen Aufklärungsarbeit müssen zudem Hinweise liefern, die gegebenenfalls in Änderungen der Befugnisse, Strukturen und Formen der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt und deutschlandweit münden.

Unmittelbar nach dem Anschlag befasste sich der Ältestenrat des Landtages von Sachsen-Anhalt am 23. Dezember 2024 sowohl in einem öffentlichen Teil[1] als auch in einem vertraulichen Teil einer dazu einberufenen Sitzung mit dem Anschlag auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt. An dieser Sitzung nahmen auch die innenpolitischen Sprecher aller Landtagsfraktionen sowie ein fraktionsloses Mitglied des Landtages teil.

Dem Landtag von Sachsen-Anhalt lag zu seiner 82. Sitzung am 22. Januar 2025[2] ein Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP auf Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses[3], ein Änderungsantrag der Fraktion der AfD[4] und ein Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[5] zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die

[1] Niederschrift über die 40. Sitzung des Ältestenrates des Landtages von Sachsen-Anhalt am 23. Dezember 2024.

[2] Stenografischer Bericht über die 82. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 22. Januar 2025, S. 30 ff.

[3] Drucksache 8/5032.

[4] Drucksache 8/5042.

[5] Drucksache 8/5055.

beiden Änderungsanträge fanden nicht die erforderliche Mehrheit. Der Einsetzungsantrag in der Drs. 8/5032 wurde einstimmig beschlossen.[6]

Der Untersuchungsausschuss erhielt folgenden Auftrag:

I. Der Ausschuss soll das Geschehen, die Umstände und die Hintergründe des Anschlages auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 untersuchen. Der mutmaßliche Täter, Taleb A., ist an diesem Tag mit einem Auto in und durch eine Menschenmenge auf dem Weihnachtsmarkt in Magdeburg gerast. Der Ausschuss soll für Aufklärung sorgen und das Handeln von am Geschehensablauf im Untersuchungszeitraum oder bezogen auf Taleb A. und den darauf bezogenen Untersuchungszeitraum Beteiligten und zuständigen Behörden und anderen öffentlichen oder beteiligten Institutionen oder Unternehmen transparent abbilden.

   Der Untersuchungszeitraum für das tatsächliche Geschehen des beschriebenen Anschlages beginnt am 19. Dezember 2016, dem Datum des Anschlages auf einen Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz, und endet mit dem Tag des Einsetzungsbeschlusses. Hinsichtlich der Untersuchung der Umstände zur Person Taleb A., seinem Umfeld sowie zu möglichen Mittätern, Hintermännern und Unterstützern beginnt der Untersuchungszeitraum mit seinem erstmaligen Betreten des Bundesgebietes, hilfsweise dem 1. Januar 2006, und endet mit dem Tag des Einsetzungsbeschlusses. Die Erkenntnisse und Ermittlungsergebnisse der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie der Sicherheitsbehörden in Sachsen-Anhalt, anderen Ländern und in den Bundesbehörden sollen - bezogen auf den Untersuchungsgegenstand und -zeitraum - bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses unter Beachtung des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes einbezogen werden.

II. Es ist insbesondere zu untersuchen,

   a) ob und inwiefern bestehende Genehmigungsverfahren, Sicherheits- und Einsatzkonzepte sowie deren praktische Umsetzung für den Weihnachtsmarkt in der Stadt Magdeburg die Durchführung des Anschlages begünstigt oder ermöglicht haben und ob und inwiefern sie sich von den Konzepten der Vorjahre seit dem 19. Dezember 2016 oder denen anderer Städte unterschieden haben und welche Bedrohungsszenarien diesen jeweils zugrunde lagen,

   b) ob und gegebenenfalls welche Informationslagen zu Taleb A. bei den in Nummer I Satz 3 genannten zuständigen Behörden und anderen öffentlichen oder beteiligten Institutionen wem und wann vorlagen oder diesen im Rahmen ihrer dienstlichen

[6] Drucksache 8/5084.

Aufgaben zugänglich waren, welche eigenen Erkenntnisse und Berichte sowie Warnungen oder Hinweise diese Stellen und deren handelnde Personen wann, wo und wie erreicht haben und wie diese weiterverarbeitet wurden und ob und welche tatsächlichen, rechtlichen oder anderen Umstände dazu führten, dass gegebenenfalls diese vorliegenden oder zugänglichen Erkenntnisse über Taleb A. nicht in der Annahme mündeten, dass er eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen könnte oder begehen werde; zudem ist zu untersuchen, welcher Informationsaustausch zwischen den in Nummer I Satz 3 bezeichneten zuständigen Behörden und anderen öffentlichen oder beteiligten Institutionen im Zusammenhang mit der Person stattgefunden hat; zu untersuchen ist ferner, ob und inwiefern Taleb A. Beistand, Unterstützung oder Bestärkung für seine Tat oder Tatabsichten unterhalb der Schwelle der strafbaren Anstiftung oder Beihilfe erhalten hat,

c) ob und gegebenenfalls welche Änderungen von rechtlichen oder anderen Umständen oder der Befugnisse, Strukturen oder Formen der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden geeignet sein könnten, um Anschläge solcher Art zukünftig möglichst verhindern zu können,

d) wie die Kommunikation der Polizei, der beteiligten Rettungskräfte und der beteiligten Behörden zu den Geschehnissen am 20. Dezember 2024 erfolgte und ob diese den Umständen entsprechend ausreichend und angemessen war; dies gilt sowohl für die Kommunikation der genannten Stellen untereinander als auch für deren Kommunikation mit der Öffentlichkeit,

e) ob, wem und welche Umstände zur Person des mutmaßlichen Täters oder seinen mutmaßlichen Äußerungen und Taten vor dessen Approbation im Einzelnen bekannt oder Behörden oder anderen öffentlichen Institutionen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zugänglich waren, die bei der Approbationsentscheidung berücksichtigt werden konnten; zudem ist zu untersuchen, ob und wem nach der Approbation des mutmaßlichen Täters Erkenntnisse oder Umstände zum Verhalten, zu Äußerungen und Taten vorlagen, die eine Prüfung der Approbation ermöglicht hätten; im Einzelnen ist zu untersuchen, unter welchen Umständen und mit welchem Informations- und Kenntnisstand der mutmaßliche Täter im Maßregelvollzug im Land Sachsen-Anhalt eingestellt wurde; zudem ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Eignung und Befähigung für diese Tätigkeit im Aufgabenbereich des Maßregelvollzuges und der Salus gGmbH fortgesetzt geprüft wurde und ob und inwiefern sicherheitsrelevante Hinweise oder mutmaßlich durchgeführte Gefährderansprachen, seine dienstlichen und außerdienstlichen Äußerungen bekannt waren und in welchem Umfang sie berücksichtigt wurden und ob und welche tatsächlichen, rechtlichen oder anderen Umstände dazu führten, dass die Approbation nicht widerrufen, entzogen oder das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet wurde; darüber hinaus sind die allgemeinen Kriterien der Eignung für eine Tätigkeit im Maßregelvollzug zu betrachten,

f) ob, wie und von wem sich Taleb A. darüber Kenntnis verschafft hat, wie die Tat mit dem Auto trotz der verbauten Assistenz- und Sicherheitssysteme verübt werden konnte.

III. Die Landesregierung ist gebeten, soweit gesetzlich zulässig, bei den beteiligten Behörden und Institutionen nach Nummer I Satz 3 auf Landesebene ein Löschmoratorium bezüglich aller Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstigen sächlichen Beweismittel betreffend den Untersuchungsgegenstand nebst allen elektronischen Aktenbestandteilen

- für das tatsächliche Geschehen des Anschlags auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt seit dem 19. Dezember 2016

- und im Zusammenhang mit Taleb A. seit dem 1. Januar 2006

auch über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus zu veranlassen und bei den Sicherheits- und Ausländerbehörden an den früheren Wohn- und Arbeitsorten von Taleb A., soweit diese bekannt sind, sowie den Sicherheitsbehörden auf Bundesebene zu erbitten.

Die Landesregierung wurde weiter gebeten, die auf den Untersuchungsgegenstand bezogene dienstliche digitale Kommunikation zum Sicherheits- und Einsatzkonzept 2024 für den Magdeburger Weihnachtsmarkt sowie zu dessen praktischer Umsetzung der konkret damit befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Nummer I Satz 3 genannten Behörden und Institutionen sichern zu lassen. Dies gilt auch für die Anruflisten, SMS, digitalen Messangernachrichten und E-Mails ab dem 1. Januar 2024 des Veranstalters des Weihnachtsmarktes, der handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Magdeburg sowie damit betrauter Landesbehörden, der Einsatzleitung der Polizei sowie deren Führungskräfte, aber nur bezogen auf die Sicherheitslage, das Sicherheits- und Einsatzkonzept 2024 sowie dessen praktische Umsetzung für den Magdeburger Weihnachtsmarkt bis einschließlich 20. Dezember 2024.

Die Landesregierung wurde weiterhin gebeten zu veranlassen, dass sämtliche digitale, auf Taleb A. bezogene Kommunikation (Anruflisten, SMS, digitale Messangernachrichten und E-Mails) zum Untersuchungsgegenstand nach Nummer II Buchst. e in den in Nummer I Satz 3 genannten Behörden und Institutionen vollständig gesichert werden.

IV. Der Untersuchungsausschuss hat 13 Mitglieder und 13 stellvertretende Mitglieder.[7]

[7] Drucksache 8/5084.

II. Zusammensetzung

Gemäß Einsetzungsbeschluss[8] bestand der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss aus 13 Mitgliedern und 13 stellvertretenden Mitgliedern.

Entsprechend dem nach § 12 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt anzuwendenden Rangmaßverfahren[9] wurde nach der Fraktionsstärke die nachfolgende Anzahl Mitglieder und stellvertretende Mitglieder benannt:

Fraktion CDU:

5 Mitglieder und 5 stellvertretende Mitglieder

Fraktion AfD:

3 Mitglieder und 3 stellvertretende Mitglieder

Fraktion Die Linke:

2 Mitglieder und 2 stellvertretende Mitglieder

Fraktion SPD:

1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied

Fraktion FDP:

1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

1 Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied

1. Mitglieder

Dem Landtag von Sachsen-Anhalt lagen zur 82. Sitzung am 22.01.2025[10] Anträge auf Besetzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der regierungstragenden Frakti-

[8] Ebenda.

[9] Drucksache 8/6000, S. 14.

[10] Stenografischer Bericht über die 82. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 22. Januar 2025, S. 30 ff.

onen CDU, SPD und FDP[11], der Fraktion Die Linke[12], der Fraktion der AfD[13] sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[14] zur Abstimmung vor.

Die Besetzungsanträge der Koalitionsfraktionen CDU, SPD und FDP[15], der Fraktion Die Linke[16] sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN[17] wurden einstimmig beschlossen. Der der Fraktion der AfD[18] wurde mehrheitlich beschlossen.

Der Untersuchungsausschuss setzte sich wie folgt zusammen:

Mitglieder des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses:

Fraktion CDU	Christian Albrecht
	Thomas Krüger
	Tobias Krull
	Xenia Sabrina Kühn
	Karin Tschernich-Weiske
Fraktion AfD	Matthias Büttner (Staßfurt)
	Oliver Kirchner
	Ulrich Siegmund
Fraktion Die Linke	Eva von Angern
	Andreas Henke
Fraktion SPD	Rüdiger Erben
Fraktion FDP	Guido Kosmehl

[11] Drucksache 8/5033.
[12] Drucksache 8/5046.
[13] Drucksache 8/5050.
[14] Drucksache 8/5051.
[15] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/5085.
[16] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/5086.
[17] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/5088.
[18] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/5087.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Sebastian Striegel

Stellvertretende Mitglieder des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses:

Fraktion CDU	Siegfried Borgwardt
	Kerstin Godenrath
	Sandra Hietel-Heuer
	Andreas Schumann
	Marco Tullner
Fraktion AfD	Hagen Kohl
	Gordon Köhler
	Florian Schröder
Fraktion Die Linke	Wulf Gallert
	Kristin Heiß
Fraktion SPD	Dr. Falko Grube
Fraktion FDP	Konstantin Pott
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Olaf Meister

Die Besetzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses änderte sich in der Folgezeit mehrmals.

Die Fraktion der CDU beantragte für das Mitglied des Landtages Thomas Krüger als neues ordentliches Mitglied des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses das Mitglied des Landtages Kerstin Godenrath[19] zu bestätigen. Das Mitglied des Landtages Thomas Krüger

[19] Drucksache 8/5274.

wurde stellvertretendes Mitglied.[20] Der Landtag von Sachsen-Anhalt stimmte dem Antrag in seiner 87. Sitzung am 28.03.2025[21] einstimmig zu[22].

Die Fraktion der AfD beantragte für das Mitglied des Landtages Ulrich Siegmund als neues ordentliches Mitglied des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses das Mitglied des Landtages Hagen Kohl[23] zu bestätigen. Das Mitglied des Landtages Ulrich Siegmund wurde stellvertretendes Mitglied[24]. Der Landtag von Sachsen-Anhalt stimmte dem Antrag in seiner 91. Sitzung am 12.06.2025[25] einstimmig zu[26].

Mit einem weiteren Antrag der Fraktion der CDU, durch den das Mitglied des Landtages Eva Feußner für das Mitglied des Landtages Andreas Schumann als stellvertretendes Mitglied im 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses tätig werden soll[27], befasste sich der Landtag von Sachsen-Anhalt in seiner 96. Sitzung am 11.09.2025[28]. Der Antrag wurde einstimmig beschlossen[29].

Die durch den Austritt von Frau Nicole Anger aus der Fraktion Die Linke verringerte Fraktionsstärke veränderte die Verteilung der Rangmaßzahlen in Bezug auf die Ausschussbesetzung. Der Fraktion Die Linke stand damit nur noch ein Sitz im Ausschuss zu, während die CDU-Fraktion sechs Sitze beanspruchen konnte.

Aus diesem Grund beantragte die Fraktion Die Linke in einem Antrag zur personellen Umbesetzung, dass das Mitglied des Landtages Andreas Henke als stellvertretendes Mitglied tätig wird und die bisherigen stellvertretenden Mitglieder abberufen werden[30]. Dieser Antrag wurde in der 102. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 16.12.2025[31] einstimmig beschlossen[32].

---

[20] Ebenda.

[21] Stenografischer Bericht über die 87. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 28. März 2025, S. 131.

[22] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/5376.

[23] Drucksache 8/5574.

[24] Ebenda.

[25] Stenografischer Bericht über die 91. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 12. Juni 2025, S. 209 ff.

[26] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/5625.

[27] Drucksache 8/5903.

[28] Stenografischer Bericht über die 96. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 11. September 2025, S. 189 ff.

[29] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/5955.

[30] Drucksache 8/6343.

[31] Stenografischer Bericht über die 102. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 16. Dezember 2025, S. 188 ff.

[32] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/6396.

Ein Antrag der Fraktion der CDU, das Mitglied des Landtages Eva Feußner als ordentliches Mitglied und die Mitglieder des Landtages Guido Heuer sowie René Barthel als stellvertretende Mitglieder aufzunehmen[33], wurde ebenfalls in der 102. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 16.12.2025[34] einstimmig beschlossen[35].

Ein weiterer Wechsel in der Besetzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses erfolgte aufgrund des Ablebens von Rüdiger Erben. Die Fraktion der SPD beantragte, dass das Mitglied des Landtages Dr. Falko Grube als ordentliches Mitglied tätig wird. Das Mitglied des Landtages Juliane Kleemann übernahm die Stellvertretung.[36] Diesem Antrag folgte der Landtag von Sachsen-Anhalt in seiner 105. Sitzung am 28.01.2026[37] einstimmig[38].

Die Mandatsniederlegung des fraktionslosen Mitglieds des Landtages Nicole Anger am 10. Februar 2026[39] und Aufnahme des Nachrückers Marco Heide in die Fraktion Die Linke führte dazu, dass dieser Zuwachs wiederum eine Änderung der Ausschussbesetzung zur Folge hatte. Zu Lasten der CDU-Fraktion standen der Fraktion Die Linke wieder zwei Ausschusssitze nebst Stellvertreter zu, wie es vor dem Austritt von Nicole Anger aus der Fraktion Die Linke der Fall gewesen war.

Demzufolge beantragte die Fraktion die Linke, dass das Mitglied des Landtages Eva von Angern ordentliches Mitglied des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses bleibt und das Mitglied des Landtages Andreas Henke ein weiteres ordentliches Mitglied wird. Als stellvertretende Mitglieder des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sollten die Mitlieder des Landtages Wulf Gallert und Kristin Heiß tätig werden.[40]

Die Fraktion der CDU beantragte aufgrund der Änderung der Mitgliederzahl von sechs auf fünf, dass das Mitglied des Landtages Eva Feußner kein ordentliches Mitglied des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mehr ist. Vielmehr soll sie als stellvertretendes Mitglied fungieren.[41] Die stellvertretenden Mitglieder im 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die Mitglieder des Landtages Guido Heuer und René Barthel, legten ihr Amt nieder.[42]

---

[33] Drucksache 8/6376.

[34] Stenografischer Bericht über die 102. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 16. Dezember 2025, S. 189.

[35] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/6397.

[36] Drucksache 8/6551.

[37] Stenografischer Bericht über die 105. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 28. Januar 2026, S. 232.

[38] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/6564.

[39] Unterrichtung des Landtages in der Drucksache 8/6579.

[40] Drucksache 8/6647.

[41] Drucksache 8/6651.

[42] Ebenda.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt befasste sich mit diesen Anträgen in seiner 108. Sitzung am 04.03.2026.[43] Die Anträge wurden einstimmig beschlossen.[44]

2. Vorsitzende und Stellvertreter

Mit dem Beschluss des Landtages zur personellen Zusammensetzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses[45] bestätigte der Landtag in seiner 82. Sitzung am 22. Januar 2025[46] das Mitglied des Landtages Karin Tschernich-Weiske (Fraktion der CDU) als Vorsitzende des Untersuchungsausschusses. Als stellvertretender Vorsitzender wurde das Mitglied des Landtages Matthias Büttner (Staßfurt) (Fraktion der AfD)[47] in der 82. Sitzung am 22. Januar 2025[48] bestätigt.

3. Berater

Jede Fraktion kann gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (UAG) einen Berater benennen, der nicht dem Landtag anzugehören braucht. Die Berater können an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilnehmen und sie können gehört werden.

Nach dem Verfahren des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Verpflichtungsgesetz vom 16. September 1994 (GVBl. LSA S. 948) sind die Berater von der Ersten Vizepräsidentin des Landtages zur Verschwiegenheit verpflichtet worden.

Als Berater wurden benannt:

für die Fraktion der CDU:	Thomas Leimbach
für die Fraktion der AfD:	Jan Schürmann
für die Fraktion Die Linke:	Daniel Jacobi
für die Fraktion der SPD:	Bernhard Sterz
für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:	Uwe Jordan

[43] Stenografischer Bericht über die 108. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 4. März 2026, S. 208 ff.
[44] Drucksachen 8/6704 und 8/6705.
[45] Beschluss des Landtages in der Drucksache 8/5085.
[46] Stenografischer Bericht über die 82. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 22. Januar 2026, S. 30 ff.
[47] Drucksache 8/5087.
[48] Stenografischer Bericht über die 82. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt am 22. Januar 2026, S. 30 ff.

4. Beauftragte der Landesregierung

Die Landesregierung benannte Ministerialrätin W. und Ministerialrat S. als Beauftragte der Landesregierung für den 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Regierungsdirektorin G. und Ministerialrat L. wurden als Stellvertreter benannt.

Der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss verständigte sich in seiner konstituierenden Sitzung am 13. Februar 2025 auf eine Teilnahme der Beauftragten der Landesregierung auch an den nichtöffentlichen Sitzungen.

Das Ministerium für Inneres und Sport betreute den 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses federführend seitens der Exekutive.

III. Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses wurden durch die Landtagsverwaltung wahrgenommen. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst beim Landtag von Sachsen-Anhalt beriet die Vorsitzende sowie die Mitglieder des Ausschusses in rechtlichen Fragen und stand dem Ausschuss in seinen Sitzungen beratend zur Seite.

IV. Ablauf des Untersuchungsverfahrens

1. Konstituierung

Die Konstituierung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses fand am 13. Februar 2025 statt. Die Sitzung wurde durch die Erste Vizepräsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt, Frau Anne-Marie Keding, eröffnet und begann mit einem öffentlichen Sitzungsteil.[49] Im Anschluss daran erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung durch die Erste Vizepräsidentin die Konstituierung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Danach übergab sie die Sitzungsleitung an die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, Frau Karin Tschernich-Weiske.

Nach der Konstituierung erfolgte in nichtöffentlicher Sitzung eine Verständigung zur Arbeits- und Verfahrensweise. Es wurden

[49] Niederschrift über die 1.- öffentliche - Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 13. Februar 2025, S. 4.

- zu den Sitzungsterminen,
- zur Aufbewahrung der Tonaufzeichnungen, die ausschließlich zum Zwecke der Protokollierung gefertigt wurden,
- zur Weitergabe der Niederschriften,
- zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen in den elektronischen Systemen des Landtages von Sachsen-Anhalt sowie
- zur Bereitstellung von Akten und Unterlagen

Festlegungen getroffen.

Gemäß § 15 Abs. 1 UAG sind die Landesregierung und alle Behörden des Landes sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, verpflichtet, Akten vorzulegen. § 15 Abs. 2 UAG bestimmt, dass Ersuchen um Aktenvorlagen an die Landesregierung zu richten sind. Ein solches Ersuchen setzt keinen Beweisbeschluss voraus, sondern ergibt sich bereits aus Artikel 54 der Landesverfassung. Danach sind Akten vorzulegen, wenn mindestens ein Viertel der Untersuchungsausschussmitglieder dies verlangt.

Die Mitglieder des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses verständigten sich in der konstituierenden Sitzung darauf, alle eingehenden Akten und Unterlagen neben der Papierform auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt zu bekommen. Der zu den Akten und Unterlagen zugangsberechtigte Personenkreis wurde festgelegt.

2. Sitzungen

Der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss befasste sich in der Zeit vom 22. Januar 2025 bis zum 12. Juni 2026 an 30 Sitzungstagen mit dem Geschehen, den Umständen und den Hintergründen des Anschlages auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024. Die Zeugenvernehmungen fanden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt. Sofern sich die Zeugenbefragung jedoch auf Aussagen bezogen, die einem Geheimhaltungsgrad unterlagen, wurde sie in nichtöffentlichen Sitzungsteilen durchgeführt.

3. Zeugenbeistand und Dolmetscher

Nach § 23 UAG können sich Zeugen eines Zeugenbeistandes bedienen. Dieses Recht nahmen 80 Zeugen in Anspruch.

Um die Befragung eines Zeugen durchführen zu können, wurde ein Dolmetscher hinzugezogen.

V. Aktenvorlage und Beweiserhebung

1. Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen

Auf der Grundlage eines umfangreichen Aktenvorlageverlangens[50] wurde die Landesregierung gebeten, sämtliche im Zusammenhang mit dem sich aus dem Einsetzungsbeschluss des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ergebenden Untersuchungsgegenstand[51] und dem Untersuchungszeitraum stehende Akten und Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten, schriftliche Notizen und sonstigen sächlichen Beweismittel, Bilder, Videos nebst allen elektronischen Aktenbestandteilen unter Beibehaltung der physischen, einschließlich der Meta-Informationen und die den Geschäftsgang abbildenden Bearbeitungs- und Protokollinformationen vorzulegen.

Die in dem Aktenvorlageverlangen genannten Institutionen einschließlich ihrer nachgeordneten Bereiche wurden ersucht sicherzustellen, dass vom Untersuchungsauftrag möglicherweise betroffene Beweismittel unabhängig von Speicherort und Speicherart bezüglich des Untersuchungszeitraums erstellt werden und erhalten bleiben und bis zum Abschluss der Arbeit des Ausschusses nicht gelöscht oder vernichtet werden, auch wenn dies nach gesetzlichen Fristen geboten wäre. Anstehende Abgaben von Akten an das Landes- oder Bundesarchiv sollten, sofern vom Untersuchungsgegenstand umfasst, nicht vorgenommen werden. Zu diesem Aktenvorlageverlangen gab es zwei Ergänzungen.[52]

Um sich einen Überblick über den Ort rund um den Anschlag am 20. Dezember 2024 machen zu können, wurde das Landesamtes für Vermessung und Geoinformation gebeten, im Wege der Amtshilfe und zur Unterstützung der Aufgabenerledigung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses einen Auszug der letzten verfügbaren Luftbildaufnahme für einen vom Untersuchungsausschuss definierten Bereich und zur Bezeichnung von Standorten und Perspektiven in geeigneter Größe anzufertigen und zu übermitteln.[53]

In zwei weiteren Amtshilfeersuchen[54] wurde das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland gebeten, die Amtshilfeersuchen an die Botschaft des Königreichs Saudi-Arabien sowie an die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika, vertreten durch die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte weiterzuleiten, dem Untersuchungsausschuss die erbetenen Informationen zukommen zu lassen.

---

[50] 1. Aktenvorlageverlangen in der Ausschussdrucksache 8/U21/35 (Anlage 1).

[51] Drucksache 8/5084.

[52] Vorlagen 7 und 19 zu der Ausschussdrucksache 8/U21/35.

[53] 1. Amtshilfeersuchen in der Ausschussdrucksache 8/U21/36 (Anlage 2).

[54] 2. und 3. Amtshilfeersuchen in den Ausschussdrucksachen 8/U21/37 und 8/U21/38 (Anlagen 3 und 4).

Ein 4. Amtshilfeersuchen[55] richtete sich zunächst an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, wurde aber in der folgenden Zeit an die zuständigen Landesbehörden Sachsen-Anhalt bzw. über das Bundesministerium des Innern und für Heimat an das Bundeskriminalamt weitergeleitet.

Der Deutsche Bundestag wurde im Rahmen eines 5. Amtshilfeersuchens[56] gebeten, dem 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss Protokolle einschließlich der Zulieferungen der Bundesregierung der außerordentlichen nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages vom 30. Dezember 2024 und vom 16. Januar 2025 zur Kenntnis zu geben.

In den übermittelten Aktenbeständen wurden nach sorgfältiger Prüfung vereinzelt Schwärzungen und Entnahmen, insbesondere zum Schutz persönlicher Daten oder dem Schutz des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung vorgenommen. Die Einzelheiten zu den vorgenommenen Schwärzungen wurden begründet.

Im Verlaufe der Zeit wurden die bereits übermittelten Unterlagen aktualisiert und Anonymisierungen zum Teil aufgehoben.

Die Landesregierung wurde gebeten, zur Vorbereitung eines schlüssigen und vollständigen Beweisantrages die in einem Auskunftsverlangen dargestelltem Namen und ladungsfähigen Dienstanschriften/Anschriften auf Richtigkeit der dargestellten Funktionen zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren sowie jeweils den fehlenden Namen und die ladungsfähige Dienstanschrift/Anschrift mitzuteilen[57].

2. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat im Berichtszeitraum insgesamt 32 Beweisbeschlüsse[58] gefasst. Die öffentliche Beweiserhebung erfolgte an 25 Sitzungstagen durch die Vernehmung von 125 Zeugen und 16 Sachverständigen. Auf die Vernehmung von vier Zeugen wurde verzichtet. Zwei von ihnen legten Vernehmungsunfähigkeitsbescheinigungen vor und ein Zeuge legte Gründe seines Nichterscheinens dar, die von den Mitgliedern des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses akzeptiert wurden.

Von den 16 geladenen Sachverständigen legten acht dem Untersuchungsausschuss schriftliche Gutachten vor.

---

[55] 4. Amtshilfeersuchen in der Ausschussdrucksache 8/U21/39 (Anlage 5).

[56] 5. Amtshilfeersuchen in der Ausschussdrucksache 8/U21/46 (Anlage 8).

[57] 1. Auskunftsverlangen in der Ausschussdrucksache 8/U21/52 (Anlage 10).

[58] Siehe Anlagenverzeichnis.

Auf ein schriftliches Gutachten musste verzichtet werden, weil zwei angeschriebene Gutachter aus Zeitgründen keine Möglichkeit sahen, dem Wunsch des Untersuchungsausschusses entsprechen zu können. Das Gutachten sollte aufklären, ob dem mutmaßlichen Täter nach Aktenlage u. a. die Approbation, Berufserlaubnis und Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie rechtmäßig erteilt wurde bzw. ob nach Aktenlage begründete Anhaltspunkte bestanden, dass die Approbation und/oder Berufserlaubnis oder die Facharztzuerkennung nicht hätten erteilt werden dürfen. Es sollte außerdem geprüft werden, ob das Gutachten von Frau Dr. F. vom 21. Januar 2015 den Erfordernissen nach § 3 der Bundesärzteordnung entsprach.[59]

2.1 Vernehmung von Sachverständigen

Der Untersuchungsauftrag umfasst die Aufgabe zu untersuchen, ob und inwiefern bestehende Genehmigungsverfahren, Sicherheits- und Einsatzkonzepte sowie deren praktische Umsetzung für den Weihnachtsmarkt in der Stadt Magdeburg die Durchführung des Anschlages begünstigt oder ermöglicht haben und ob und inwiefern sie sich von den Konzepten der Vorjahre seit dem 19. Dezember 2016 oder denen anderer Städte unterschieden haben und welche Bedrohungsszenarien diesen jeweils zugrunde lagen. Insgesamt wurden 16 Sachverständige geladen.

Durch die Vernehmung von Sachverständigen und Einholung von Sachverständigengutachten wurde Beweis erhoben über Fragen:

- nach den grundsätzlich geltenden Regeln, über die veränderten kriminalpräventiven Ansätze hin zu den Vorbereitungen, Abläufen und Maßnahmen vergleichbarer Großstädte. Ein Schwerpunkt der Sachverständigenvernehmung lag in der Darstellung der Sach- und Rechtslage von Sicherheitskonzepten hinsichtlich der Verhinderung von Überfahrttaten.[60] Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einholung von mehreren Sachverständigengutachten.

- zu den Veränderungen bei der Entwicklung von Kraftfahrzeugen durch das Aufkommen des Phänomens der Nutzung von Kraftfahrzeugen als Tatwaffe (bspw. seit dem Anschlag auf den Breitscheidplatz 2016).[61] Ein Sachverständigengutachten wurde eingeholt.

- zu den religiösen Hintergründen und zur Abwendung des mutmaßlichen Täters vom Islam und seine Eigenbeschreibung, „Ich bin der aggressivste Kritiker des Islams in der Ge-

[59] 16. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/80 (Anlage 23).

[60] 1. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/44 neu (Anlage 6).

[61] 8. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/64 (Anlage 15).

schichte“.[62] Ein Sachverständigengutachten wurde eingeholt, um begriffliche Klärungen zu den Erscheinungsformen von Islamkritik, Islamophobie und Islamfeindlichkeit herbeizuführen.[63]

- zum aufenthaltsrechtlichen Hintergrund und zu den Verfahrensweisen, die im Asylverfahren allgemein für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei öffentlich erklärter Apostasie von Asylantragstellern aus dem arabischen Raum, insbesondere Saudi-Arabien und der Golfregion, im Zusammenhang mit den Anforderungen von § 28 Abs. 1a Asylgesetz gelten.[64]

- zur Radikalisierung und zum Gefahrenmanagement sowie zu alternativen Konzepten innerhalb der Risikoanalyse, des Bedrohungsmanagements und der Gefährderansprachen innerhalb von Sicherheitsbehörden.[65]

- zum Aktivismus, um in der Gesamtbewertung zu erfahren, inwiefern nicht den klassischen Phänomenbereichen (rechts, links, islamistisch) des Extremismus zuzuordnende Menschen, die in den Gefährdungsbewertungen „irrational handelnde, fanatisierte oder emotionalisierte Einzeltäter“, genannt wurden, über Persönlichkeitsstile nach dem Stand der Wissenschaft abstrakt beschrieben werden können.[66]

- zur Stellung als Arzt, zur öffentlichen Betätigung als „Aktivist“ sowie zu anderen Faktoren, die den Blick verstellt haben auf Persönlichkeitsstile, die zusammengenommen dazu beigetragen haben könnten, dass nicht wahrgenommen wurde, dass der mutmaßliche Täter eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen könnte oder begehen werde.[67] Die Sachverständigen legten dem Untersuchungsausschuss ein Gutachten zu den aufgeworfenen Fragen vor.

2.2 Vernehmung von Zeugen

Der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss soll unter anderem aufklären, ob und gegebenenfalls welche Informationslagen zu Taleb A. bei den zuständigen Behörden und anderen öffentlichen oder beteiligten Institutionen wem und wann vorlagen oder diesen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zugänglich waren, welche eigenen Erkenntnisse sowie Warnungen oder Hinweise diese Stellen und deren handelnde Personen wann, wo und wie erreicht haben und wie diese weiterverarbeitet wurden und ob und welche tatsächlichen, rechtlichen oder anderen Umstände dazu führten, dass diese vorliegenden oder zugänglichen Erkenntnisse über Taleb A. nicht in der Annahme mündeten, er könnte oder werde ei-

---

[62] https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/anschlag-in-magdeburg-das-fazinterview-von-2019-mit-taleb-al-a-16235203.html

[63] 18. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/86 (Anlage 25).

[64] 19. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/87 (Anlage 26).

[65] 23. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/97 Anlage 30).

[66] 24. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/98 (Anlage 31).

[67] 24. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/98 (Anlage 31).

ne Straftat von erheblicher Bedeutung begehen. Zudem war zu untersuchen, welcher Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und anderen öffentlichen oder beteiligten Institutionen im Zusammenhang mit der Person stattgefunden hat.[68]

Die Opfer und Betroffenen des Anschlags sollten im Zentrum und am Anfang der Untersuchungen des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses stehen. Daher wurde die Opferbeauftragte des Landes gebeten, im Rahmen der Beweisaufnahme aus ihren Gesprächen mit Betroffenen die Perspektive der Opfer und Betroffenen, deren Erlebnisse und die von ihnen zu tragenden gravierenden Folgen zu schildern sowie die Leistungen des Staates bei solchen Anschlägen zu erläutern.[69]

Eine Inaugenscheinnahme der tatörtlichen Gegebenheiten wurde unter Führung und Erläuterung der stadtplanerischen Gegebenheiten durch den Fachbereichsleiter Stadtplanung und Vermessung, durchgeführt.[70]

Durch die Vernehmung von Zeugen wurde Beweis erhoben über Fragen:

- zum Rettungseinsatz,[71]
- zur Kommunikation zwischen der Polizei und den beteiligten Behörden zu den Geschehnissen am 20. Dezember 2024,[72]
- zur kommunalen Planung und Umsetzung des Magdeburger Weihnachtsmarktes,[73]
- zur polizeilichen Gefahrenabwehr,[74]
- zur Aufarbeitung des Anschlages auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20.12.2024,[75]
- zum Ermittlungsstand,[76]
- zu den Umständen zur Person des mutmaßlichen Täters oder seinen mutmaßlichen Äußerungen und Taten vor dessen Approbation,[77]

---

[68] Drucksache 8/5084.

[69] 2. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/45 (Anlage 7).

[70] Ebenda.

[71] 3. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/47 (Anlage 9), 4. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/53 (Anlage 11).

[72] 5. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/55 (Anlage 12).

[73] 6. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/62 (Anlage 13), 10. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/70 (Anlage 17).

[74] 7. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/63 (Anlage 14), 9. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/69 (Anlage 16), 10. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/70 (Anlage 17), 23. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/97 (Anlage 30).

[75] 11. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/71 (Anlage 18).

[76] 12. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/72 (Anlage 19).

- zum Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und anderen öffentlichen oder beteiligten Institutionen zum Gesundheitszustand, zur Tätigkeit, zur Berufserlaubnis, zur Gleichwertigkeit der Berufsausbildung, zur Approbation und zu sonstigen Vorkommnissen in Bezug auf Taleb A. seit dem 1. Januar 2006 bis zum 22. Januar 2025,[78]
- zur Anordnung der Betonsteine auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt,[79]
- zum aufenthaltsrechtlichen Hintergrund,[80]
- zur Radikalisierung,[81]
- zur Person, zum Lebenslauf, zur religiösen und aktivistischen Betätigung, zur Abwendung vom Islam und zu sonstigen Vorkommnissen in Bezug auf Taleb A. im Untersuchungszeitraum ab 2015,[82]
- zu den Umständen und zum Informations- und Kenntnisstand des mutmaßlichen Täters in Bezug auf seine Einstellung im Maßregelvollzug im Land Sachsen-Anhalt, zur Eignung und Befähigung für die Tätigkeit im Aufgabenbereich des Maßregelvollzuges und der Salus gGmbH,[83]
- inwieweit durchgeführte Gefährderansprachen und seine dienstlichen und außerdienstlichen Äußerungen bekannt waren.[84]

Ein Schreiben der BMW AG vom 11. April 2025 zu den Fragen der verbauten Assistenz- und Sicherheitssysteme des Tatfahrzeugs[85] war Teil des Untersuchungsauftrages und wurde durch Verlesen in die öffentliche Beweiserhebung eingebracht[86].

Einem Zeugen, der seinen Wohnsitz in den USA hat, wurde ermöglicht, dem 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss die ihn übersandten Fragen schriftlich zu beantworten. Der Erkenntnisgewinn seiner Zeugenaussage bestand im Wesentlichen darin, dass er bereits im November 2023 auf Tweets von Taleb A. aufmerksam gemacht, dazu das Kontaktformular

---

[77] 14. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/76 (Anlage 21).

[78] 15. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/79 (Anlage 22).

[79] 17. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/83 (Anlage 24).

[80] 19. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/87 (Anlage 26).

[81] 20. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/89 (Anlage 27), 21. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/95 (Anlage 28), 22. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/96 neu (Anlage 29), 26. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/100 (Anlage 33), 31. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/110 (Anlage 39).

[82] 25. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/99 (Anlage 32).

[83] 27. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/102 (Anlage 34), 28. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/104 neu (Anlage 35), 29. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/108 (Anlage 37), 30. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/109 (Anlage 38), 32. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/112 (Anlage 40).

[84] Ebenda.

[85] Vorlage 24 der Ausschussdrucksache 8/U21/35.

[86] 13. Beweisbeschluss der Ausschussdrucksache 8/U21/75 (Anlage 20).

auf „sachsen-anhalt.de“ benutzt und den umfangreichen Text auf seinem „X“-Account gepostet habe. Angesichts der weiten Anreise und des damit verbundenen erheblichen Aufwandes einerseits und der Bedeutung der zu erwartenden Zeugenaussage andererseits, begnügte sich der Ausschuss mit der schriftlichen Zeugenaussage.

VI. Beendigung der Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen

Der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss beendete in seiner 30. Sitzung am 18. Mai 2026 die Zeugen- und Sachverständigenvernehmung sowie seine Beweisaufnahme.

Abschnitt B

Sachverhalt und Darstellung des Verlaufs der Untersuchungen zu Ziffer I und II des Einsetzungsbeschlusses

INHALTSVERZEICHNIS

A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- und Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater 33

I. Lebenslauf, Aufenthaltshistorie, Behandlung durch Migrationsbehörden und Verhalten in der Öffentlichkeit 33

1. Migrationsbehörden 33

a) Ausländerbehörde Salzlandkreis 33

b) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 35

2. Sachverständiger M.: Apostasie als Nachfluchtgrund 37

3. Zeuge A.: Verhalten Taleb A.s in sozialen Medien und in der saudi-arabischen Exil-Community sowie Umgang des saudischen Staates mit Oppositionellen, Apostaten und Minderheiten 40

4. Dunkle Persönlichkeitsstile und Aktivismus (Sachverständige) 43

II. Handeln der Sicherheitsbehörden, ihre Erkenntnisse sowie Ermittlungs- und Strafverfahren 46

1. Das Verfahren 230 JS 25208/19 47

2. Die weiteren Ermittlungen bis zur ersten Gefährderansprache 51

3. Die erste Gefährderansprache im September 2023 53

4. Die Bearbeitung von Strafanzeigen Taleb A.s im Polizeirevier Salzlandkreis 58

5. Ermittlungen wegen Bedrohung; Ermittlungsanfrage des Bundeskriminalamts 61

6. Die Ermittlungen wegen Störung des öffentlichen Friedens 63

7. Bedrohung eines Rechtsanwalts 73

8. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes 78

9. Gegenwärtige Entwicklungen im personenbezogenen sicherheitsbehördlichen Handeln (Bedrohungsmanagement, Risikoanalyse, Gefährderansprache) 79

a. Die Grundlagen der Gefahrenerforschung und Risikoanalyse in Sachsen-Anhalt 79

b) Sachverständige zum Bedrohungsmanagement im Allgemeinen (P. und S.) 82

c) Sachverständige vom Polizeipräsidium München 84

aa) Bedrohungsmanagement (insbesondere Sachverständiger F.) 84

bb) Risikoanalyse (Sachverständiger W.) 90

cc) Gefährderansprache (Sachverständiger W.) 93
d) Praxis des Bedrohungsmanagements in der Stadtpolizei Zürich (Sachverständiger W.) 95
III. Tätigkeit Taleb A.s als Arzt und zugrundeliegende Erlaubnisse 99
1. Ausbildung und Umgang der medizinischen Fachbehörden mit Taleb A. 100
a) Zeit in Mecklenburg-Vorpommern: Ausbildung, Berufserlaubnis und Approbation 100
aa) Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Facharztausbildung 101
bb) Ermittlungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern: Zeuge V. 105
cc) Ausbildung in Stralsund: Zeuge Dr. Dr. G. 107
dd) Berufserlaubnisse und Approbation 110
b) Berufsbehörden Sachsen-Anhalt 119
aa) Ärztekammer Sachsen-Anhalt 120
bb) Approbationsbehörde: Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe 122
2. Aufklärung der Vorgänge in der Salus Altmark Holding 124
a) Bericht zur Sonderprüfung 124
b) Anbahnung des Arbeitsverhältnisses zu Taleb A. 126
aa) Beauftragung einer Personalvermittlungsagentur 126
bb) Suche durch die Personalvermittlungsagentur 127
cc) Vorliegen eines Ärztemangels? 129
dd) Vorstellungsgespräch 130
c) Fehlen von Unterlagen in der Personalakte / Lücken im Lebenslauf 131
aa) Führungszeugnis 131
bb) Abfrage der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse von Bewerbern 133
cc) Lücken im Lebenslauf 134
dd) Fehlen von Fort- und Weiterbildungszertifikaten 135
d) Beginn des Arbeitsverhältnisses 136
aa) Probezeit 136
bb) Einstellungsuntersuchung 136
cc) Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten 137
e) Wesentliche Vorkommnisse während des Arbeitsverhältnisses 139
aa) Verhalten am Arbeitsplatz 139
bb) E-Mail-Kommunikation 141
cc) Fachliche Qualität der ärztlichen Tätigkeit 144
dd) „Dr. Google“ 153
ee) Teilnahme am Bereitschaftsdienst 154

ff) Verstoß gegen die Verfahrensanweisung zum Umgang mit privaten Handys 155
gg) Krankschreibungen 156
hh) Gefährderansprachen - Kenntnisse der Salus Altmark Holding/des Maßregelvollzuges 158
ii) Vorfall am 13. August 2024 159
f) Interne und externe Kontrollen der Tätigkeit im Maßregelvollzug 169
aa) Interne und externe Kontrollmöglichkeiten im Überblick 169
bb) Möglichkeit der Supervision 169
cc) Fachaufsicht 170
g) Arbeitsrechtliche Schritte in Bezug auf mögliche Fehlleistungen 174
h) Information der Öffentlichkeit durch die Salus Altmark Holding nach der Tat 176
aa) Zustandekommen der öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen 176
bb) Antworten auf Presseanfragen 177
cc) Inhalte auf der Webseite der Salus Altmark Holding 179
B. Veranstaltungssicherheit und sicherheitsbehördliches Handeln bezüglich des Weihnachtsmarkts vor dem Anschlag 181
I. Veranstaltungsschutz und -sicherheit im Allgemeinen 181
1. Normen und Regeln zum Veranstaltungsschutz 181
2. Veränderung in kriminalpräventiver Beurteilung der Veranstaltungsplanung und -durchführung seit dem Breitscheidplatzanschlag sowie zugrundeliegende wissenschaftliche Phänologie und allgemeine Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen mit Fahrzeugen 185
3. Regeln und Normen für Sicherheitskonzepte am Beispiel von Weihnachtsmärkten, vor allem Leitfaden von 2019 190
4. Anforderungen an Fahrzeugsperren im Allgemeinen 194
5. Gesetzliche Verantwortlichkeit für praktische Umsetzung, Abnahme und Überwachung eines Sicherheitskonzepts 196
6. Planungsablauf und -beteiligte sowie Rechtsgrundlagen für Genehmigungsverfahren bei Veranstaltungen am Weihnachtsmarktbeispiel in der Praxis 199
7. Zu Grunde gelegte Bedrohungsszenarien für Weihnachtsmärkte 2022-2024, jeweilige Unterschiede zu Vorjahren und abgeleitete Schlussfolgerungen 205
8. Auswirkungen der Coronaeinschränkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Weihnachtsmärkten und deren Folgen 206
II. Kommunale Ebene: Markfestsetzung, Sicherheitskonzept, deren Umsetzung und Kontrolle 207
1. Weihnachtsmarktveranstalter und dessen Verhältnis zur Landeshauptstadt Magdeburg sowie grundsätzliche Rolle der Polizei 207

2. Genehmigung, zugrundeliegende Informationsbasis und Rechtsmeinungen der Beteiligten zur Zuständigkeit beim Überfahrtschutz des Weihnachtsmarktes 208
a) Erkenntnisse auf Ebene der Landeshauptstadt, des Veranstalters und des Polizeireviers 208
b) Rechtsmeinungen der am Weihnachtsmarkt Beteiligen zum Veranstaltungsschutz 209
3. Marktfestsetzung 212
4. Sicherheitskonzept 2024: Erstellung, Genehmigung, Kommunikation 216
a) Erstellung und Schlüssigkeitsüberprüfung 216
aa) Grundlegendes und Überblick 216
bb) Austausch im September 2024 218
cc) Gespräch am 14. Oktober 2024 219
dd) Weiterer Oktober 2024, vor allem Übersendung Sicherheitskonzept an die Polizei und Änderung des Waffengesetzes 221
ee) November 2024 222
ff) Darstellung der Oberbürgermeisterin und ihre Rolle 223
gg) Kommunikation und vor allem Prüfung des Sicherheitskonzeptes im Übrigen .. 224
b) Inhalt 226
5. Unterschiede des Sicherheitskonzepts 2024 gegenüber den Vorjahren 227
6. Anforderungen des städtischen „Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ für das Weihnachtsmarktgelände im Bereich Alter Markt 228
7. Betonelemente und Kontrolle der Umsetzung des Sicherheitskonzepts sowie behördlicher Vorgaben 230
a) Fehler bei der Betonblockaufstellung an der Attentatszufahrt 230
b) Aufstellung der Betonsteine: seit 2017 zugrundeliegende Szenarien, Beachtung der DIN SPEC 91414-2:2022-11, Positionierung und praktische Umsetzung 231
c) Überprüfung der Umsetzung von Auflagen und des Sicherheitskonzepts, insbesondere hinsichtlich der Betonsteine 238
aa) Zuständigkeit 238
bb) Wahrnehmung des Sicherheitskonzepts bezüglich der Attentatszufahrt 239
cc) Abnahme des Marktes durch Begehung am 21. November 2024 239
dd) Umsetzungskontrolle jenseits der Marktbegehung 242
III. Ebene der Polizei Einsatzplanung und deren Umsetzung 243
1. Erkenntnisse der Landespolizei zu Gefahren für Großveranstaltungen, insbesondere Weihnachtsmärkte 2024 und davon ausgehende Einsatzplanung und Beratungstätigkeit sowie Veränderungen durch die Produktliste Zufahrtsschutz und die DIN SPEC 91414-2:2022-11 243

a) Ebene des Ministeriums für Inneres und Sport, vor allem Erlass vom 25. Oktober 2024 ... 244
b) Ebene des Landeskriminalamtes ... 247
c) Ebene der Polizeiinspektion Magdeburg, vor allem Verfügung vom 18. November 2024 ... 249
d) Ebene des Polizeireviers Magdeburg und der Bereitschaftspolizei, vor allem Einsatzkonzept ... 250
e) Produktliste Zufahrtsschutz und DIN SPEC 91414-2:2022-11 ... 251
2. Aufgaben der Polizei bei der Absicherung des Magdeburger Weihnachtsmarktes ... 252
a) Kernpunkte Einsatzkonzept, polizeiliche Aufgabenverteilung und Änderungen gegenüber den Vorjahren ... 252
b) Verständnis davon, mobile Sperren „ggf." einzurichten und Zuständigkeit für Weihnachtsmarktschutz aus Polizeisicht ... 254
aa) Ebene des Polizeireviers ... 254
bb) Ebene der Polizeiinspektion Magdeburg ... 256
cc) Ebene der Bereitschaftspolizei ... 257
dd) Ebene des Innenministeriums ... 258
c) Kontakt zu Veranstalter und Stadt, vor allem deren Sensibilisierung ... 260
3. Änderungen der Einsatzplanung nach dem Bericht des LKA vom 21. November 2024 261
4. Einsatzaufträge und Mittel bei der praktischen Umsetzung der Einsatzplanung auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 ... 263
a) Einsatzmittel und konkrete Kräfteanforderung ... 263
b) Einsatzaufträge im Allgemeinen ... 265
c) Vorgegebene Standorte der Polizeieinsatzfahrzeuge und weitere Kommunikation des Einsatzkonzeptes, vor allem Einweisung vor Ort ... 265
d) Fahrzeugpositionierung und Bestehen zweier Lücken an der Ecke Ernst-Reuter-Allee/Breiter Weg ... 267
e) Weiterer polizeilicher Umgang mit den zwei Lücken an der Ecke Ernst-Reuter-Allee/Breiter Weg, insbesondere deren Meldung ... 270
f) Praktische Umsetzung der Sperrung ... 270
g) Kontrolle der Aufgabenumsetzung ... 271
5. Ort und Einsatzauftrag der Polizisten auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt unmittelbar vor dem Anschlag ... 272
6. Einbindung der Hausleitung des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der Leitungen der Landespolizeibehörden, 2017-2024 ... 277
C. Tatfahrzeug ... 279
I. Schreiben BMW: Modell und dessen Sicherheitsvorkehrungen ... 279

II. Sachverständiger 279
D. Der Anschlag und Umgang mit ihm 282
I. Rettungseinsatz 282
1. Alarmierung und Koordinierung 282
2. Teilnehmende Organisationen und deren Ausstattung 286
3. Aufbauorganisation der Landeshauptstadt und Rechtsgrundlagen des Einsatzes 288
4. Opferversorgung, -zahlen und -transporte, Ärztliches Personal am Anschlagsort 289
5. Ablauf der Opferversorgung in Krankenhäusern 291
6. Schwierigkeiten 292
II. Kommunikation zum Anschlag 295
1. Regeln für die öffentliche Kommunikation der Polizei bei Großschadenslagen 295
2. Kommunikation untereinander 296
3. Kommunikation nach außen 297
III. Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) 301
1. Alarmierung der PSNV-Kräfte 302
2. Betreuung von Betroffenen und Helfern 302
a) Ehrenamtliche PSNV-Organisationen 302
b) Polizeiliche PSNV und Koordination 304
3. Personaleinsatz 306
4. Schwierigkeiten 307
IV. Opfer, Betroffene und Opferfürsorge 308
1. Arbeit der Opferschutzbeauftragten und staatliche Leistungen 308
2. Sicht der Opfer und Feedback für Opferschutzarbeit 313
V. Aufarbeitung 315

A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- und Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater

I. Lebenslauf, Aufenthaltshistorie, Behandlung durch Migrationsbehörden und Verhalten in der Öffentlichkeit

Der Untersuchungsausschuss widmete sich der Aufenthaltshistorie Taleb A.s und den zu ihm bei den Migrationsbehörden vorliegenden Informationen.

Die Zeugin Dr. Zieschang, Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, berichtete gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt[87] zusammenfassend, Taleb A. sei mit einem Visum zu Ausbildungszwecken am 3. März 2006 erstmals nach Deutschland eingereist. Danach habe er eine Vielzahl verschiedener Aufenthaltstitel gehabt. Ein am 25. Februar 2016 in Halberstadt gestellter Asylantrag sei wegen Verfolgung in seinem Heimatland am 18. Juli 2016 durch das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) positiv beschieden worden. Ab dem 28. Juli 2016 sei der Beschuldigte in Magdeburg gemeldet gewesen und am 1. Mai 2020 in den Salzlandkreis umgezogen.[88]

1. Migrationsbehörden

Im Einzelnen erhob der Untersuchungsausschuss Beweis zu Erkenntnissen über die Person Taleb A., seinem ausländerrechtlichen Status, auf ihn bezogene Vorkommnisse und dahingehenden Informationsaustausch.

a) Ausländerbehörde Salzlandkreis

Die Zeugin D., Verwaltungsangestellte beim Salzlandkreis im Ausländerfachbereich, sagte aus, sie sei bei ihrer Behörde von Anfang an für den Fall Taleb A. zuständig gewesen. Der Zeuge H., Leiter der Ausländerbehörde des Salzlandkreises, gab an, er sei der Vorgesetzte der Zeugin D. Über den Fall gesprochen habe man erst nach dem Anschlag. Beide Zeugen berichteten übereinstimmend und sich in den Details ergänzend, Taleb A. sei nach seiner Einreise nach Deutschland zwischenzeitlich länger als sechs Monate in die USA ausgereist und

[87] Der Untersuchungsausschuss erhob unter anderem Beweis durch Einführung der Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt vom 9. Januar 2025 (8/INN/39) und vom 6. Februar 2025 (Niederschrift 8/INN/40), jeweils zu Punkt 4 der Tagesordnung, Pkt. 2. a) im 2. Beweisbeschluss des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus der Sitzung vom 3. März 2025, Ausschussdrucksache 8/U21/45. Auf die Verlesung der Niederschriften wurde gem. § 27 Abs. 2 UAG verzichtet (Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 7).

[88] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 18-19, 51 (Dr. Zieschang).

habe dadurch bei Wiedereinreise seinen Aufenthaltstitel verloren, habe aber ein neues Visaverfahren betrieben und wieder eine Aufenthaltserlaubnis bis 2012 erhalten. Anschließend sei er mehrere Jahre in einer Fiktionsbescheinigung gewesen, weil über seinen Aufenthalt nicht habe entschieden werden können. Er habe anschließend ein Asylverfahren betrieben und die Anerkennung als Asylberechtigter bekommen. Den späteren Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis habe man positiv beschieden. Hinsichtlich seiner Tätigkeit in der Salus-Klinik in Bernburg habe man keine Probleme feststellen können.[89]

Zum behördlichen Informationsaustausch berichtete die Zeugin D., wenn eine Ausländerbehörde über einen Aufenthaltstitel entscheidet, seien gesetzlich Ausweisungsinteressen zu prüfen. Dazu erfolge eine Anfrage beim Bundeszentralregister und die Anfrage nach § 73 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes. Eine solche Abfrage werde bei Niederlassungserlaubnissen beziehungsweise bestimmten Herkunftsstaaten elektronisch über ein Fachprogramm durchgeführt. Zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhalte man dann Informationen vom Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Landeskriminalamt (LKA), dem Verfassungsschutz usw. Meistens sei die Rückmeldung „keine Erkenntnisse“. Bei Taleb A. sei dadurch bekannt geworden, dass er 2013 wegen der Bedrohung einer Ärztekammermitarbeiterin zu 90 Tagessätzen verurteilt worden sei und später wegen der Bedrohung einer Stralsunder Ordnungsamtsmitarbeiterin in Erscheinung getreten sei. Es habe noch verschiedene andere Sachen gegeben, die aber alle eingestellt worden seien. Wegen eines offenen Strafverfahrens habe man die Bearbeitung des Niederlassungserlaubnisantrags ausgesetzt. Auf Anfrage habe die Staatsanwaltschaft aber mitgeteilt, dass das Verfahren eingestellt wurde. Im Bundeszentralregister habe es dann keine Einträge mehr gegeben und auch eine erneute Abfrage nach § 73 des Aufenthaltsgesetzes habe keine offenen Sachen mehr ergeben. Ähnlich äußerte sich der Zeuge H. Die über die Abfrage nach § 73 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes übermittelten Informationen seien anscheinend nur die für die Ausländerbehörde relevanten. Wenn da andere Kenntnisse vorgelegen haben, die die Ausländerbehörden nicht kennen sollten, sei das für sie sehr schwierig. Zur Person Taleb A. berichtete die Zeugin D., er habe in Saudi-Arabien noch Familie gehabt, sei in Deutschland aber allein gewesen. Laut Akte habe er erstmalig im Oktober 2010 angegeben, dass er Muslim sei, und 2016 im Asylverfahren, dass er Islamgegner ist und aus seinem Heimatland Drohungen erhalten hat, so auch der Zeuge H.[90]

Teils auf Nachfrage erklärte der Zeuge H., das Schwierigste für die Ausländerbehörde sei gewesen, dass die Ausländerakte Taleb A.s wegen seiner wechselnden Tätigkeit als Arzt immer wieder von A nach B transportiert wurde. Ob nach dem Aufenthalt in fünf Bundesländern seit 2006 die Akte vollständig in Sachsen-Anhalt gelandet ist, sei schwer zu sagen. Einzelinformationen, die ein Gesamtbild ergeben könnten und soziale Auffälligkeiten wie Aggressivität bei Mitarbeiterkontakt würden, sofern sie unter der Strafbarkeitsschwelle bleiben, nicht

[89] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 6-7, 9 (D.), 12-13 (H.).

[90] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 6-7, 10 (D.), 12-14, 20-21 (H.).

immer als Aktennotiz niedergelegt und ließen sich daher leider oft aus einer Papierakte nicht ersehen. Die Sammlung von derlei Informationen habe sich indes bei Taleb A. auch deshalb schwierig gestaltet, weil er aufenthaltsrechtlich behandelt wurde und daher nur sehr selten Kontakt zur Ausländerbehörde gehabt habe. Bei in Gemeinschaftsunterkünften Untergebrachten sei die Verfolgung des Sozialverhaltens zum Beispiel deutlich einfacher. Bei diesen halte man im Salzlandkreis Auffälligkeiten in einer von der Ausländerakte gesonderten Excel-Datei fest.[91]

Zur AG Aurist befragt, erläuterte der Zeuge H., diese sei dafür da, besonders gefährliche Personen mit Unterstützung des Landes wieder in ihr Heimatland zu bringen. Sie bestehe mindestens aus Mitarbeitern des LKA, des Verfassungsschutzes sowie der Landesverwaltungsamtsreferate 204 (Ausländerrechtliche Angelegenheiten) und 205 (Zentrales Rückkehrmanagement). Erfasst würden Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse wegen der Bedrohung der öffentlichen Sicherheit oder mehrfacher Straffälligkeit vorliegt. Es sei die Pflicht der Ausländerbehörde, diese Fälle bei der AG Aurist einzureichen, insbesondere, wenn eine Abschiebung nicht so schnell möglich ist. Dann sei die AG Aurist dafür da, auf höherer Ebene zu versuchen, Passersatzdokumente, Abschiebetermine, begleitete Flüge etc. zu organisieren und sich abzustimmen. Für die Ausländerbehörde sei aber nicht immer alles transparent. Sie werde zwar regelmäßig zu Fällen angehört, aber Bearbeitungsstände oder Zukunftsstrategien in den einzelnen Fällen würden nicht kommuniziert.[92]

b) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Der Zeuge L., Volljurist, zuletzt für das BAMF in Halberstadt tätig, berichtete, es habe eine Anhörung Taleb A.s im Rahmen des Asylverfahrens gegeben. Dabei habe er etwa geschildert: Er habe 2002 oder 2003 sein Heimatland verlassen. 2010 sei er noch einmal zu Hause gewesen. Dabei sei er von einer Schwester darauf angesprochen worden, dass es in der Familie wohl einen Kommunisten gäbe, jemanden, der nicht mehr an den Islam glaubt. Es wisse aber niemand, wer das sein könnte. Er, Taleb A., sei dazu befragt worden und habe in dem Bewusstsein, selbst gemeint zu sein, geantwortet „Nein, ich weiß das auch nicht“. Danach sei er wieder nach Deutschland gekommen, habe seine Ausbildung fortgesetzt und sei wohl im Jahre 2013 in finanzielle Schwierigkeiten geraten, weil er - der saudische Staat habe ihm mit 85.000 € die Ausbildung finanziert - kein Geld mehr bekommen habe. In der konsularischen Vertretung habe man ihm auf Nachfrage gesagt, dass er kein Geld mehr bekommt und er sich nicht zu Hause blicken lassen soll; wenn er das täte, wäre er dran. Daraufhin habe Taleb A. seinen ersten, später wegen einer anderweitigen Aufenthaltserlaubnis nicht weiter verfolgten Asylantrag bei der unzuständigen BAMF-Stelle in Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Weiter habe Taleb A. berichtet, zwei Tage vor dem Erscheinen beim BAMF 2016 seiner konsularischen Vertretung ausführlich mitgeteilt zu haben, dass er am Islam nicht mehr festhalte und Kritik an der Herrscherfamilie habe. Diese Mitteilung habe Taleb A. als Mail auf sei-

[91] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 14-15, 18-20 (H.).

[92] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 17-18 (H.).

nem Handy vorgezeigt. Das Abschicken der Mail habe er, L., mangels Anhaltspunktes im Gespräch nicht überprüft. Jeder ein bisschen bewanderte Handytelefonist könne einen solchen Nachweis vortäuschen. Dann habe Taleb A. noch ein paar Ausführungen gemacht, weshalb er mittlerweile gegen den Islam ist. Es sei immer um Begriffe gegangen wie: „der Islam ist die Herrscherfamilie und die Herrscherfamilie ist der Islam“ und „man muss das alles ändern“. Der Grund Taleb A.s gerade in Deutschland um Asyl zu bitten, habe schlicht in der bisher in Deutschland absolvierten Facharztausbildung gelegen. Der Vortrag Taleb A.s bei der Anhörung sei relativ glatt und schnell, fließend sowie ohne große Lücken gewesen. Man habe das Gefühl gehabt, dass er sich seiner Asylanerkennung sicher war. Auch habe Taleb A. einen soliden Eindruck gemacht und sich einem studierten Facharzt entsprechend geäußert und benommen. Für das BAMF habe es daher keinen Grund gegeben, Hinweise etc. aus der Anhörung weiterzuleiten. Es sei ein ganz normaler Vortrag gewesen. Er, L., habe dann der Zeugin T. die Sache zur Entscheidung gegeben.[93]

Die Angaben der Zeugin T., Volljuristin und Beamtin, von 2016 bis 2020 beim BAMF, stehen im Einklang mit denen des Zeugen L. Sie sagte aus, Taleb A. sei 2016 als konfessionslos erfasst worden. Am 29. Februar 2016 sei seine Anhörung durch den Zeugen L. erfolgt. Dabei habe Taleb A. unter anderem erklärt, dass ihm schon 1997 bewusst geworden sei, dass der Islam von der Herrscherfamilie Saudi-Arabiens nicht mehr trennbar ist und dass er sich daher vom Islam abgewandt habe. Er sei im Dorf als Ungläubiger beziehungsweise als Kommunist verachtet worden. In Deutschland habe er entsprechende Veröffentlichungen gemacht und ein Buch geschrieben. Sie, T., habe Taleb A. auf Grundlage der Anhörung Asyl zuerkannt. In der Bescheidbegründung sei sie darauf eingegangen, warum trotz der eigentlich freien, unverfolgten Ausreise ein Asylgrund als subjektiver, daher selbst geschaffener „Nachfluchtgrund“ vorliegt. Ein solcher müsse für die Asylanerkennung Ausdruck beziehungsweise Fortführung der bereits im Herkunftsland betätigten festen Überzeugungen und quasi identitätsprägend sein. Das sei bei Taleb A. wegen der Abwendung vom Islam vor der Ausreise aus Saudi-Arabien gegeben gewesen. Neben der Anhörung habe der Asylzuerkennung auch ein Auszug aus dem Bundeszentralregister zugrunde gelegen. Selbst habe sie, T., Taleb A. nie persönlich kennengelernt. Auf Nachfrage berichtete die Zeugin, beim BAMF sei, zumindest während ihrer Beschäftigung dort, jeder Bescheid von einem Qualitätssicherer, also einer anderen Person als der bescheiderstellenden, qualitätsgesichert worden. Dabei werde die Anhörung und die Begründung geprüft, letztere dahin, ob sie den Bescheidtenor trägt.[94]

Auf vertiefte Nachfrage führte der Zeuge L. aus, sein glaubhafter Vortrag bei der Anhörung sei der einzige Anhaltspunkt dafür gewesen, dass sich Taleb A. bereits in Saudi-Arabien vom Islam abgewendet hat. Anders als mit dem Vortrag des Antragstellers unter Beachtung des Eindrucks bei der Befragung lasse sich dergleichen kaum nachprüfen. Natürlich gebe es kritische Nachfragen. Man müsse die Aussagen aus einer Anhörung mit den vorliegenden Er-

[93] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 24-26, 32, 37, 40-42 (L.).

[94] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 45-48 (T.).

kenntnissen abgleichen. Diese stammten unter anderem auch aus den Anhörungen anderer Personen oder den Berichten von vertrauenswürdigen Dolmetschern, die noch Kontakt in ihr Heimatland haben. Bei Anhaltspunkten für Zweifel könne der Verbindungsbeamte des BAMF in dem jeweiligen Land mit Recherchen beauftragt werden. Das sei aber aufwendig, langwierig und in einigen Staaten teils mit Gefahren für den Verbindungsbeamten verbunden. Bei der Botschaft nachzufragen sei erfahrungsgemäß nicht sinnvoll. So sei es schon vorgekommen, dass Männer, zum Amt in zwei schwarzen Limousinen angereist, einen Antragsteller dann abholen wollten. Die Aufgabe des BAMF sei, Schutzinteressen sowie Risiken und deren Wahrscheinlichkeit abzuwägen. Jemanden, der öffentlich seine Apostasie erklärt hat, nach Saudi-Arabien zurückzuschicken, sei mit dem Risiko verbunden, dass die Person in Saudi-Arabien hingerichtet oder gefoltert wird. Dieses Risiko müsse der entscheidende BAMF-Mitarbeiter bei Asylablehnung tragen. Trotz vereinzelter Öffnungen sei Saudi-Arabien ein totalitärer Staat, der die Überwachung mit sehr viel Geld immer weiter perfektioniert habe. Die Kritik an der Herrscherfamilie und dem Islam werde schlimmer als noch vor zehn Jahren bestraft.[95]

Die Zeugin B. sagte aus, beim Anlegen eines Asylverfahrens finde immer ein Austausch mit der Ausländerbehörde statt. Die Frage, ob er bei der Anhörung die Ausländerakte Taleb A.s vorliegen hatte, verneinte der Zeuge L. Das Nichtvorliegen der Akte sei allerdings üblich. Auf Nachfrage berichtete der Zeuge, die Anhörung Taleb A.s sei auf Arabisch geführt worden. Viele Antragsteller bestünden darauf, in ihrer Muttersprache angehört zu werden, denn so hätten sie Sicherheit und könnten alles vortragen. Die Frage, ob auch seitens ihres Herkunftslandes bedrohte Personen noch in die Botschaft ihres Herkunftslandes gehen, bejahte der Zeuge. Das täten viele Personen, da sie genau wüssten, dass sie dort nicht festgenommen werden, weil sie vorher bekannt machten, dass sie in die Botschaft gehen.[96]

2. Sachverständiger M.: Apostasie als Nachfluchtgrund

Zur Frage, welche Verfahrensweisen in Asylverfahren für das BAMF bei öffentlicher Apostasie von Asylantragstellern, insbesondere aus Saudi-Arabien, im Zusammenhang mit den Anforderungen von § 28 Abs. 1a Asylgesetz gelten, hörte der Ausschuss den Sachverständigen M., Leiter der BAMF-Außenstelle in Leipzig.

Der Sachverständige M. erläuterte, Nachfluchtgründe entstünden aus Aktivitäten, die Asylbewerber nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entfalten. Vor allem exilpolitische Tätigkeiten und Abfall vom Islam kämen häufig vor. Die Nachfluchtgründe seien gesetzlichen Beschränkungen unterworfen: Der Antragsteller müsse glaubhaft machen, dass er bereits in seinem Heimatland entsprechende Aktivitäten verfolgt hat und diese dann in Deutschland fortführt. Nach Erkenntnissen des BAMF - daher laut dessen extrem umfangrei-

[95] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 25-27, 30-39, 43 (L.).

[96] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 28-32, 36 (L.), 49-51 (B.).

cher Material- und Herkunftsländerinformationssammlung unter Einarbeitung eigener Erkenntnisse sowie Erkenntnissen von quasi sämtlichen befreundeten Staaten, relevanten NGOs und weiteren Akteuren - sei Apostasie (Abfall vom Glauben) in Saudi-Arabien eines der gravierendsten Dinge, die ein von dort stammender Asylbewerber praktizieren könne. In der saudischen Grundwerteordnung von 1992, der „Verfassung“ des saudischen Königreiches, sei der Islam als Staatsreligion festgelegt und ein Abfall mit der Todesstrafe belegt. Es sei für einen gläubigen Muslim praktisch nicht vorstellbar, dass sich jemand aus der Gemeinschaft der Muslime abwendet. Das werde im Asylverfahren beachtet und es werde geprüft, wie ernsthaft der Asylbewerber es mit diesem Abfall vom Glauben meint. Man habe in den letzten Jahrzehnten feststellen können, dass die saudische Regierung extrem repressiv vorgeht und es sich auf gar keinen Fall bieten lässt, wenn sich ihre Landsleute im Ausland zur Apostasie bekennen, weshalb das BAMF dann regelmäßig einen Schutzstatus erteile. Noch vor der Apostasie sei Regimekritik die heftigste Art von Widerstand gegen das saudische Königshaus. Selbst ganz unterschwellig werde sie in Saudi-Arabien extrem hart verfolgt. Der dortige Regierungskurs sei fast schizophren: zum einen Öffnung zur Diversifizierung der eigenen Industrie, gewisse Freiheiten für Frauen und Mädchen, aber zugleich extreme Repression im Inland und eine Beobachtung und Nachstellung bei sämtlichen (unterstellten) Regimegegnern. Die Saudis hätten „Geld ohne Ende“ und viele technische Möglichkeiten, um Regimegegner im Ausland zu verfolgen oder auch zu diskriminieren, zum Beispiel mit angestrengten Strafprozessen in den USA. Sie fingen an mit der Unterdrückung der in Saudi-Arabien gebliebenen Familien; diese werde teils in eine Art Sippenhaft genommen. Laut jüngerer Erkenntnislage, auch nach Auskünften der Partnerländer, genüge bereits das Stellen eines Asylantrags, um politische Verfolgung in Saudi-Arabien auszulösen. Die Gefahrprognose laute daher auf Gefahr für Leib und Leben bei Rückkehr eines Asylantragstellers nach Saudi-Arabien.[97]

Die von Taleb A. angegebene Unterstützung durch das saudische Kulturbüro in Deutschland, während er zeitgleich vom saudi-arabischen Staat als Oppositioneller wahrgenommen wird, sei nicht denkbar. Auch die Frage, ob das Bieten der Ausreisemöglichkeit zu Zwecken der medizinischen Ausbildung inklusive reibungsloser Heimatbesuche und zuvor das Medizinstudium in Saudi-Arabien denkbar ist, wenn man als Oppositioneller gilt, verneinte der Sachverständige.[98]

Auf die Frage, ab welchem Alter die Regelung in § 28 Abs. 1 des Asylgesetzes („[…] wenn der Ausländer sich aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.“) greift, erklärte der Sachverständige, das gelte regelmäßig für Kinder beziehungsweise Personen, von denen man auch im Alltag annehmen würde, dass sie noch keine politische Willens- beziehungsweise religiöse Geistesbildung entwickelt haben können. Diesen Personen werde gesetzlich nicht zur Last gelegt, dass sie in jungen

[97] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 54-56, 58, 61-62 (M.).

[98] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 58 (M.).

Jahren ihr Heimatland verlassen haben. Eine feste Altersgrenze gebe es nicht, sondern es handele sich um eine Einzelfallentscheidung. Aber im Grunde sei es auch für Teenager bis 18, 19 Jahren noch nicht angezeigt, ihnen zu unterstellen, sie hätten sich längst schon politisch Gedanken machen oder sich engagieren müssen.[99]

Die Frage, ob es möglich ist, eine Asylberechtigung zu erlangen, wenn jemand eine Konfrontation mit seinem Herkunftsland sozusagen provoziert, bejahte der Sachverständige. Egal ob Kritik am saudischen Regime in Form einer Provokation entsprechend der oder auch ohne die passende innere Überzeugung geäußert wird, die kritisierende Person müsse als Regimefeind mit Repressionen rechnen. Die Frage, ob die laut Berichten und Selbstdarstellung durch Taleb A. geleistete Hilfe für Frauen, die aus religiösen Gründen aus Saudi-Arabien fliehen wollen, bereits für sich einen Nachfluchtgrund im Sinne des § 28 des Asylgesetzes darstellt, bejahte der Sachverständige ebenfalls.[100]

Dahingehend befragt, erläuterte der Sachverständige, die Anhörung sei das wichtigste Instrument des BAMF. Bei ihr müssten die Asylbewerber als Bringschuld Verfolgungsanlass und -befürchtung konsistent und substantiiert vortragen. Jeder Asylbewerber habe nur eine gewisse Möglichkeit, seine Angaben so glaubhaft zu machen. Der Entscheider des BAMF versuche unter anderem durch Fragen (zum Beispiel zu christlichen Feiertagen bei Konvertiten), Fragetechniken und Hintergrundwissen zu ermitteln, wie ernst es dem Antragsteller mit dem Glaubensabfall oder der politischen Einstellung ist und ob seine Angaben lauter sind. Hinweise könnten unter anderem Veröffentlichungen in sozialen Medien geben. Der Vortrag müsse ausreichen, damit in der späteren Prüfung der Rückkehrprognose eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgungsgefahr erkannt wird. Die Entscheider könnten die Angaben aus der Anhörung noch weiter überprüfen, indem sie diese mit den Erkenntnissen in der unendlichen Datensammlung des BAMF über das jeweilige Herkunftsland abglichen. Natürlich könne man von einem Asylbewerber zum Beispiel auch zur Nachprüfung einer behaupteten exilpolitischen Tätigkeit verlangen, Ausdrucke oder die angeblichen Presseveröffentlichungen vorzulegen. Inwieweit ein Entscheider dem Antragsteller glaubt oder weitere Aufklärungsarbeit für nötig hält, sei eine Einzelfallentscheidung. Auf Nachfrage gab der Sachverständige an, die Bescheide des BAMF würden durch Kollegen von der internen Qualitätssicherung überprüft.[101]

[99] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 57 (M.).

[100] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 59 (M.).

[101] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, S. 60-61, 65-66 (M.).

3. Zeuge A.: Verhalten Taleb A.s in sozialen Medien und in der saudi-arabischen Exil-Community sowie Umgang des saudischen Staates mit Oppositionellen, Apostaten und Minderheiten

Zum Verhalten Taleb A.s, vor allem in den sozialen Medien und der saudi-arabischen Exil-Community, sowie zum Umgang der saudischen Regierung mit Apostaten, Oppositionellen und Minderheiten vernahm der Untersuchungsausschuss den Zeugen A., einen ursprünglich aus Saudi-Arabien stammenden und der dortigen schiitischen Minderheit angehörenden Leiter der Abteilung Recht für die saudi-europäische Organisation für Menschenrechte.[102]

Der Zeuge gab an, obwohl Taleb A. aus demselben Ort wie er, A., selbst stamme, sei er ihm nur einmal kurz begegnet, als Taleb A. in Halberstadt einen Asylantrag stellte und er, A., zufällig am selben Tag, dem 10. März 2016, ebenfalls seinen Asylantrag stellte. Eine Kommunikation habe es an dem Tag nicht gegeben. Ansonsten habe er, A., nur über soziale Medien von Taleb A. erfahren. Dort sei Taleb A. sehr auf von der Religion abgefallene Personen, Apostaten, vor allem Frauen fokussiert gewesen und habe solche Personen unterstützt, Hilfe geleistet und dazu aufgerufen, Saudi-Arabien zu verlassen. Allerdings habe Taleb A. wegen seines Charakters nicht so wirklich einen guten Kontakt zu allen Saudis in Deutschland. Viele, denen er half, nach Deutschland zu kommen, hätten den Kontakt nicht lange aufrechterhalten, weil das schwergefallen sei. Taleb A. sei launisch gewesen und habe versucht, alles zu bestimmen.[103]

Zu ihm, A., habe Taleb A. wegen einer Person, die Probleme mit Behörden hatte, versucht über persönliche Posts bei Twitter Kontakt aufzunehmen. Aber diese Person habe nicht gewünscht, dass man sich in ihre Angelegenheiten einmischt. Taleb A. habe dennoch versucht, Druck auszuüben, damit sich die saudi-europäische Organisation für Menschenrechte einschaltet. Er, A., habe auf die Bitte Taleb A.s, dessen Briefe und Nachrichten nicht geantwortet.[104]

Zur ESOHR [European Saudi Organisation for Human Rights] führte der Zeuge aus, diese sei 2013 in Berlin gegründet worden und fokussiere sich darauf, Menschenrechtsverstöße in Saudi-Arabien, Folterung, Verschleppung, Verfolgung und auch Hinrichtung, zu dokumentieren und dazu Berichte zu schreiben. Diese Berichte würden in den sozialen Medien veröffentlicht oder auch an die UN gesendet. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, Taleb A. sei kein ESOHR-Mitglied, aber zeitweise bei einer Organisation der Ex-Muslime aktiv gewesen. Da

---

[102] Vgl. (Vergleiche) Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 6-8 (A.).

[103] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 6-8 (A.).

[104] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 7 (A.).

habe es aber Probleme im Zusammenhang zum Islam gegeben. Zu anderen Saudi-Organisationen habe Taleb A. keinen Zugang gehabt.[105]

Zur Aktivität Taleb A.s in den sozialen Medien befragt, schilderte der Zeuge A., Taleb A. habe auf Twitter/X immer wieder sehr scharf, fast beleidigend den Islam und auch Muslime kritisiert. Hauptsächlich habe er bei aktuellen öffentlichen Ereignissen reagiert und seine Meinung verbreitet. Viele Menschen aus Saudi-Arabien, die im Ausland leben, gebe es nicht. Man habe Kontakt zu dem einen, der zu einem anderen. Aktiv gefolgt sei er, A., Taleb A. nicht. Über Taleb A. sei bekannt gewesen, dass er gern Personen Hilfe bietet, die Saudi-Arabien verlassen möchten, die dort aber auch in der Öffentlichkeit stehen. Leider sei es immer zur Konfrontation zwischen Taleb A. und der Person, der er helfen sollte, gekommen. In solchem, schlechten Kontext habe man von Taleb A. gehört. Er sei richtig feindselig gegen Aktivisten beziehungsweise politisch aktive Leute in Europa gewesen, Persönlichkeiten, die auf politischer Ebene beziehungsweise als Oppositionelle richtig bekannt sind und auch ein gewisses Vertrauen genießen. Durch seine Konfrontationen habe Taleb A. immer Probleme mit solchen Personen geschaffen. Teils habe er ihnen auch unterstellt, Spitzel des saudi-arabischen Regimes zu sein. Unter denen, die verfolgt wurden, sei Taleb A. als angriffslustig bekannt gewesen. Er habe zum Beispiel auch Hala Al-Dosari, eine bekannte, respektierte Aktivistin aus den USA, persönlich angegriffen. Sie habe sogar überlegt, strafrechtlich gegen Taleb A. vorzugehen und sich hilfesuchend an die ESOHR gewendet. Öffentlich wahrnehmbar sei Taleb A. für ihn, A., 2016 geworden. Die scharfe Kritik sei kontinuierlich gewesen. Die saudische Community habe sich immer wieder über ihn beschwert. Viele, die er, A., kennt, hätten Taleb A. aber zu ignorieren begonnen.[106]

Zu bemerkbaren Veränderungen in den Darstellungen Taleb A.s, insbesondere zur Änderung seines Profilbildes in ein Sturmgewehr 2023/2024 befragt, sagte der Zeuge A., er habe Taleb A. leider nicht vor dem Anschlag aktiv verfolgt. Für ihn, A., sei Taleb A. für seine sehr radikale Denkweise bekannt gewesen. Er habe Konflikte und Hass verbreitet. Er, A., und auch sonst niemand habe sich vorgestellt, dass es zu dem Punkt kommt; dass Taleb A. so weit geht. Eine saudi-arabische Frau habe allerdings, so habe sie auf „X“ geschrieben, dem BAMF wörtlich mitgeteilt, dass Taleb A. mit einem Anschlag droht. Das BAMF habe sie an die Polizei verwiesen. Die Polizei habe auf eine entsprechende Mitteilung nicht geantwortet.[107]

Dazu näher befragt, gab der Zeuge A. an, von der Unterstützung Taleb A.s für Ausreisewillige habe er über soziale Medien erfahren. Über seinen dortigen Account sei Taleb A. für diejenigen, die Hilfe suchten, bekannt gewesen. Zudem habe Taleb A. auf einer Website im Detail beschrieben, was er tut und welche Bereiche er anbietet sowie welche Schritte/Maßnahmen

[105] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 7-8, 15-16 (A.).

[106] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 8-10 (A.).

[107] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 12-13, 16-17 (A.).

jeder vor dem Verlassen Saudi-Arabiens bis zur Ankunft in Deutschland auf jeder Reiseetappe unternehmen sollte. Ob Taleb A. auf dieser Website entgeltliche Dienstleistungen oder kostenlose Hilfe angeboten hat, könne er, A., nicht sagen. Er habe aber mit von Taleb A. unterstützten Personen, vor allem Frauen, gesprochen und diese hätten beschrieben, dass Taleb A. geholfen und verschiedene Dinge getan habe. Dass Taleb A. vor allem Frauen half, liege vermutlich nicht an einer persönlichen Vorliebe, sondern daran, dass Frauen in Saudi-Arabien besonders von Unterdrückung, auch durch Ehemänner beziehungsweise allgemein die männliche Gesellschaft, betroffen sind und viele von ihnen Wege suchten, das Land zu verlassen.[108]

Der Zeuge A. bestätigte, dass Taleb A. sich als aggressivsten und größten Kritiker des Islam bezeichnete. Als solchen habe er, A., ihn auch wahrgenommen. Taleb A. sei gegenüber dem Islam sehr feindselig, teils beleidigend eingestellt gewesen. Mit dem, was er schrieb, beleidige er auch Muslime allgemein. Er habe immer wieder versucht, andere Menschen zu provozieren, indem er z. B. auch bestimmte Verse aus dem Islam und ihre Auslegung kritisiert habe.[109]

Dazu befragt, ob sich Taleb A. vom saudischen Staat verfolgt fühlte, teilte der Zeuge A. mit, die Regierung unter König Salman habe viele Erleichterungen in Bezug auf die Religionsausübung erlassen. Daher habe selbst Taleb A. angefangen, die Regierung weniger zu kritisieren. Er habe sogar seine Vorliebe für eine solche Regierung, vor allem für den Thronfolger Mohammed bin Salman geäußert. Ausschließen, dass Taleb A. wegen Anstiftung zur Apostasie und auch wegen Anstiftung von saudischen Frauen, das Land zu verlassen, verfolgt wurde, könne er, A., nicht. Die saudische Regierung versuche, Aktivisten im Ausland zu infiltrieren. Davon gehört, dass Taleb A. Zielperson für die Verfolgung durch Saudi-Arabien ist, habe er, A., aber nicht, weder über Interpol noch über eine Stelle irgendwo in Kooperation mit der Regierung.[110]

Gefragt, ob es als Besonderheit gelten kann, dass ein Angehöriger der schiitischen Minderheit in Saudi-Arabien im Jahr 2005 in ein staatliches Stipendienprogramm aufgenommen wird, das ihm einen mehrjährigen Auslandsaufenthalt ermöglicht, antwortete der Zeuge A., Saudi-Arabien mache unbestreitbar Unterschiede bei der schiitischen und anderen Minderheiten. In dem genannten Bereich sei so etwas ihm, A., aber nicht bekannt. Jeder könne ein staatliches Stipendium bekommen.[111]

---

[108] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 9, 15 (A.).

[109] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 10-11 (A.).

[110] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 12 (A.).

[111] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 12 (A.).

Nach den Auswirkungen einer öffentlich erklärten Apostasie für saudi-arabische Muslime gefragt, erklärte der Zeuge, dergleichen sei ein gefährlicher Schritt. In Saudi-Arabien drohe dann die Todesstrafe. Kurz vor 2000 habe es allerdings einen Erlass gegeben, nach dem die Todesstrafe dann nicht mehr vollstreckt wird. Die Personen würden festgenommen und inhaftiert. Einem Apostaten im Ausland passiere aber nichts. Der Sachverständige bekräftigte indes, dass Apostasie für die Familie als große gesellschaftliche Schande gilt. Deswegen habe sich auch die Familie von Taleb A. von ihm distanziert, indem sie ihn in der Öffentlichkeit aus der Familie, aus Sippe, Clan und Stamm verstoßen habe. Man habe das öffentlich verkündet. Dass Taleb A. zeitweise von seinem Bruder finanziell unterstützt wurde, beruhe auf deren persönlichem Verhältnis, vielleicht auch Mitleid. So etwas könne als Ausnahme passieren. Es sei aber auch denkbar beziehungsweise typisch, dass man versucht hat, Taleb A. so wieder auf den richtigen Weg zu bringen. Zugleich habe Taleb A. aber zu seinen Geschwistern ein schlechtes Verhältnis gehabt, habe auf Twitter sehr schlecht über sie geschrieben und etwas gegen sie angestiftet. So habe er einem Bruder unterstellt ein iranischer Spitzel zu sein und iranisch-schiitische Rituale und Traditionen zu praktizieren, weshalb man ihn verhaften und verhören solle.[112]

4. Dunkle Persönlichkeitsstile und Aktivismus (Sachverständige)

Der Untersuchungsausschuss befragte zwei Sachverständige - Prof. Dr. B., Professor für Pädagogische Psychologie an der Universität Bern, und Dr. Dr. K., wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Bern - zur Aufklärung der Thematik der sogenannten dunklen Persönlichkeitsstile.[113]

Hinsichtlich der Frage, wie der Stand der Forschung zu Formen des Aktivismus, die auf Menschen mit sogenannten dunklen Persönlichkeitsstilen anziehend wirken, sei, äußerte der Sachverständige Prof. Dr. B., als düstere Persönlichkeit seien verschiedene Persönlichkeitsstile bekannt. Am bekanntesten seien der Narzissmus oder Psychopathie oder auch Machiavellismus. Die Idee sei, dass solche Personen bestimmte, düstere Persönlichkeitsbedürfnisse haben, die eben nicht unbedingt der empathische „Normalmensch“ habe. Dies seien z. B. ein sehr starker Geltungsdrang oder auch sogar Freude daran, wenn andere Menschen Schaden haben, also Dinge, die normalerweise nicht besonders erwünscht oder konstruktiv seien. Quasi unter dem Deckmantel des prosozialen Aktivismus, so sei die Vermutung, könnten solche Motive auch ausgelebt werden. Sie hätten daher angefangen, diese Frage zu erforschen und zunächst überlegt, ob gewisse Zusammenhänge zwischen Betätigungen in den verschiedenen Aktivismusformen und diesen dunklen Persönlichkeitseigenschaften zu finden seien.

[112] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 13-14 (A.).

[113] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 5 (Prof. Dr. B. und Dr. Dr. K.).

Sie hätten dazu schon mehrere Studien gemacht und fänden tatsächlich auch recht konsistent den vorhergesagten Zusammenhang.[114]

Ziel seiner Forschung sei es, so der Sachverständige Prof. Dr. B., eine Gesetzmäßigkeit zu zeigen. Er wolle zeigen, dass Leute mit düsteren Persönlichkeitseigenschaften zu gewissen extremeren Verhaltensweisen im Kontext von Ideologien, Politik und Aktivismus neigen würden.[115]

Die Sachverständige Dr. Dr. K. ergänzte, einer der Persönlichkeitsstile, auf die Aktivismus besonders anziehend wirke, sei der Narzissmus, zu unterscheiden in den vulnerablen und den grandiosen Narzissmus. Letzterer sei für die Forschung der Sachverständigen relevant, denn sein Merkmal der Grandiosität zeichne sich wiederum durch das Merkmal des Geltungsdrangs aus. Die betroffenen Personen dächten, dass sie sehr viel mehr könnten, als sie tatsächlich können, und stellten das wegen ihres Geltungsdranges auch dar. Sie wollten zeigen, wie toll sie sind. Die vom Untersuchungsausschuss nachgefragten Merkmale „Tugendhaftigkeit, Dominanz und Sensationssuche“ seien, so die Sachverständigen sich gegenseitig ergänzend, spezifische, durch Aktivismus befriedigte Bedürfnisse der dunklen Persönlichkeitsstile. Es gehe, so die Sachverständige Dr. Dr. K., für die Betroffenen bei der Tugendhaftigkeit nicht wirklich darum, prosozial aktiv zu sein, sondern darum zu zeigen, wie prosozial, tugendhaft, moralisch überlegen sie sind. Dabei gehe es wirklich um eine Überhöhung der eigenen Moralität, also darum zu zeigen, viel, viel besser als die anderen zu sein, und sich damit auch abzugrenzen. Beim Bedürfnis der Dominanz wolle eine Person die Kontrolle haben. Eine Möglichkeit, das zu tun, sei zum Beispiel, sich im Rahmen des Klimaaktivismus auf die Straße zu kleben und den Verkehr aufzuhalten und so Dominanz auszuüben. Persönlichkeitsstile mit Sensationssuche dagegen erlebten eine innere Leere. Sie möchten diese Langeweile/Leere gern mit etwas füllen und suchten dazu Sensationen, also ein Erlebnis. Sie begäben sich daher in Kontexte, z. B. Kriminalitätskontexte, wo sie etwas erleben könnten.[116]

Auf die Frage, was antagonistische Charakterzüge seien, antwortete der Sachverständige Prof. Dr. B., dies seien im Prinzip destruktive Charakterzüge. Wenn man es weiter fasse, fielen darunter Dinge wie die Empathielosigkeit, dass man sich nach außen hin vielleicht als sehr empathisch darstelle, das aber nicht wirklich innerlich spüre. Je stärker beispielsweise der psychopathische Persönlichkeitsstil ausgeprägt sei, umso weniger habe man auch ein Gewissen, das anläute, wenn man irgendetwas tue, das anderen schaden könnte. Ansonsten gehöre auch eine sehr manipulative Art und Weise dazu, dass man es einfach wie eine Gewohnheit auslebe, andere Menschen zum eigenen Vorteil zu manipulieren, wo einen dann auch keine Gewissensbisse irgendwie ausbremsen würden. Wegen dieser Kernmerkmale,

---

[114] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 6 (Prof. Dr. B.).

[115] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 15 (Prof. Dr. B.).

[116] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 7 f. (Prof. Dr. B.), 8 (Dr. Dr. K.).

die diese Persönlichkeitsstile ausmachen würden, könne man sie auch „düster“ nennen.[117] Die Sachverständige Dr. Dr. K. ergänzte hierzu, dass bei diesen Persönlichkeitsstilen auch das Empfinden von Angst fehle. Wenn man keine Angst empfinden könne, dann lerne man auch keine Konsequenzen.[118]

Personen mit düsteren Persönlichkeitseigenschaften, so der Sachverständige Prof. Dr. B. weiter, seien von ihrem Naturell einfach sehr ich-bezogen. Es gehe also um die Person. Deswegen sei sie auch empathielos; sie sehe andere gar nicht so.[119]

Der Sachverständige Prof. Dr. B. bejahte die Frage, ob die dunkle Seite als Erscheinungsform sowohl für eine Sache als auch umgekehrt und in gleicher Intensität gegen eine Sache gerichtet sein könne.[120] Die Sachverständige Dr. Dr. K. führte hierzu aus, hinsichtlich der Religion hätten sie das zwar noch nicht untersucht, aber diese biete sich aus ihrer Sicht natürlich auch sehr gut als Vehikel an. Die Idee sei, dass die Religion oder der Aktivismus oder eine politische Einstellung als Vehikel genutzt werde und die Person nicht wirklich an diese Dinge glaube. Sie sei nicht wirklich proaktiv. Das heiße, diese Leute könnten paradoxerweise die Zwecke auch sehr schnell wechseln. Sie könnten sogar von links nach rechts wechseln, politisch beispielsweise in ihrer Einstellung, wenn sich das anbiete, weil es nicht um den Kern der Sache selbst gehe.[121]

Gefragt danach, ob aus Engagement oder Aktivismus unter bestimmten Bedingungen Fanatismus und daraus Radikalisierung werden könne, erläuterte die Sachverständige Dr. Dr. K., es gebe einen Ansatz von Moskalenko, ein Pyramidenmodell. Dort gebe es den Aktivismus als unterste Stufe. Aktivismus werde dort definiert als politische Handlungen und Einstellungen, die man durchführe, typischerweise zur Verfolgung prosozialer Ziele, um die Gesellschaft besser zu machen. Das wichtigste Merkmal sei dort: gewaltfrei. Die nächste Stufe in dem Modell wäre die Radikalisierung. Das heißt, wenn das Ganze in eine illegale Aktion abrutsche, dann würde man nach diesem Modell von Radikalisierung sprechen. Wenn diese Gewalt oder die illegalen Aktionen sich gegen den Staat richten, dann würde man immer noch von Radikalisierung sprechen. Sobald dann aber Privatpersonen von dieser Gewalt betroffen seien, würde man von der Stufe des Terrorismus sprechen. Da sei man dann sicher

---

[117] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 7 f. (Prof. Dr. B.).

[118] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 8 (Dr. Dr. K.).

[119] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 10 (Prof. Dr. B.). Ausführlich zur Frage der Empathie äußerte sich auch die Sachverständige Dr. Dr. K. in der Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 18.

[120] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 12 (Prof. Dr. B.).

[121] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 13 (Dr. Dr. K.).

mit beim Fanatismus. Diesen Begriff gebe es, glaube sie, jedoch nicht in dieser Einordnung. Diese Stufen müsse man nicht durchlaufen, sage Moskalenko, sondern man könne als Radikalist sozusagen quer einsteigen.[122]

Die Sachverständige Dr. Dr. K. bejahte die Frage, ob sie es für ein erklärbares Phänomen halte, dass die Gesellschaft schwer erkennen könne, dass jemand, der sich leidenschaftlich, vielleicht sogar exzessiv für eine bestimmte Sache einsetze, im Inneren egoistisch motiviert sei. Sie glaube, man nenne das False Consensus Effect.[123]

Gefragt nach der Verwertbarkeit der Forschungsergebnisse für die Praxis, gab die Sachverständige Dr. Dr. K. an, dass es darauf ankomme, nicht so sehr auf die Äußerungen der Person zu achten, sondern tatsächlich auf das Verhalten. Es brauche ein Bewusstsein dafür.[124]

Der Sachverständige Prof. Dr. B. bejahte die Frage, ob er es für wahrscheinlich halte, dass der Moment, in dem die unlauteren Motive einer Person entlarvt würden, der ja oft vielleicht auch mit einer Abkehr von der Person einhergehe, bei demjenigen auch eine Art Rachefantasie, Radikalismus oder Aggressionspotenzial noch einmal befeuern und vorantreiben könne. In diesem Fall entstehe sehr wahrscheinlich ein starker Konflikt. Bei der narzisstischen Kränkung werde auf jeden Fall in der Regel etwas ausgelöst. Das könnten dann durchaus auch Rachegedanken sein.[125]

II. Handeln der Sicherheitsbehörden, ihre Erkenntnisse sowie Ermittlungs- und Strafverfahren

Nach Auskunft der Zeuginnen Dr. Zieschang und B. finden sich zu Taleb A. in Sachsen-Anhalt vor dem 20. Dezember 2024 52 Sachverhalte, davon 34 Strafverfahren und 18 Gefahrenabwehrvorgänge. Taleb A. habe 25 Anzeigen erstattet, davon in 17 Fällen per E-Mail und in zwei Fällen über das elektronische Polizeirevier. In sieben Fällen sei er als Beschuldigter geführt worden und in zwei Fällen als Verdächtigter. Die Sachverhalte verteilten sich auf alle Ebenen der Kriminalpolizei. Die Bearbeitung sei grundsätzlich im örtlich zuständigen Revier-

[122] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 9 f. (Dr. Dr. K.).
[123] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 13 (Dr. Dr. K.).
[124] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 23 (Dr. Dr. K.).
[125] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 25 (Prof. Dr. B.).

kriminaldienst der Polizeireviere Harz, Magdeburg und Salzlandkreis erfolgt. In keinem einzigen Fall sei es vor dem 20. Dezember 2024 zu einer Anklageerhebung gekommen.[126]

1. Das Verfahren 230 JS 25208/19

Der erste Kontakt zwischen Taleb A. und den staatlichen Ermittlungsbehörden in Sachsen-Anhalt, der im Rahmen der Beweiserhebung des Ausschusses näher beleuchtet wurde, datiert auf den 16. Januar 2019. An diesem Tag, so berichtete die Zeugin R., Sachbearbeiterin für Kriminalitätsbekämpfung im Sachgebiet Polizeilicher Staatsschutz des Polizeireviers Magdeburg, habe sich Taleb A. zunächst im Lage- und Führungszentrum der Polizeiinspektion Magdeburg gemeldet und habe den Verdacht der Spionage anzeigen wollen. Daraufhin sei er in ihre, R.s, Dienststelle verbracht worden. Ihr Kollege, Herr E., und sie seien damit beauftragt worden, den Sachverhalt aufzunehmen.[127]

Zu seiner Zeugenvernehmung sei Taleb A. in einem gepflegten Äußeren erschienen, habe die deutsche Sprache sehr gut gesprochen und verstanden und sei selbstsicher aufgetreten. Er habe sich klar und strukturiert geäußert, Nachfragen habe er schnell und klar beantwortet. In diesem Zusammenhang habe er angegeben, dass er an einem selbstdiagnostizierten Nervenleiden erkrankt sei. Er habe an sich eine Eigenbehandlung durch Spritzen von Botox durchgeführt. Aufgrund von Nebenwirkungen habe er sich dann Ethanol gespritzt, letztmalig im Januar. Ein Allgemeinmediziner habe ihn für das Jobcenter krankgeschrieben, damit er seine Arbeitslosenhilfe bekomme.[128]

Die Zeugin führte weiter aus, Taleb A. habe eine österreichische Staatsangehörige vom Zentralrat der Ex-Muslime sowie zwei Mitarbeiter der Säkularen Flüchtlingshilfe verdächtigt, saudi-arabische Flüchtlinge auszuspähen und diese wissentlich falsch zu beraten, damit sie

---

[126] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 106 (B.); S. 137 (Dr. Zieschang). Zu Sachverhalten, die im Rahmen der Beweiserhebung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses erwähnt, aber nicht näher beleuchtet wurden, vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 87 ff. (R.); S. 7 ff. (R.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 69 f. (L.).

[126] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 5 f. (R.). Zur Zuordnung solcher Anzeigen vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 24 ff. (F.).

[127] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 5 f. (R.). Zur Zuordnung solcher Anzeigen vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 24 ff. (F.).

[128] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 6 (R.).

abgeschoben würden. Das Verfahren habe die Vorgangsnummer 1/1847/2019 erhalten, sei dem Landeskriminalamt übergeben und dort bearbeitet worden.[129]

Der Zeuge B., vom 1. Januar 2019 bis Mitte 2025 Leiter des Dezernats 52 des Landeskriminalamts, bestätigte die Übernahme der Ermittlungen durch sein Dezernat. Dass jemand zur Polizei komme und sage: „Ich möchte eine Anzeige wegen Verdachts der Spionage machen." komme so gut wie nie vor, so der Zeuge B. Sein Dezernat sei daran sehr interessiert gewesen. Taleb A. habe drei Personen angezeigt, die insbesondere nach seiner Beschreibung sehr destruktiv saudi-arabische Flüchtlinge beraten und ihnen nicht tatsächlich die Hilfe angedeihen lassen, wie sie vorgeben, und damit quasi der saudi-arabischen Regierung in die Hände spielen, sodass die Personen hier in Deutschland abgewiesen werden und in den Bereich saudi-arabischer Regierungsstellen wieder zurückgeführt werden. Er habe in seinen Erläuterungen und auch in seiner Zeugenvernehmung ein Stück weit seinen eigenen Werdegang dargelegt, sich zu den Tatbestandsmerkmalen einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit aber nicht verhalten. Nichtsdestotrotz seien zu Taleb A. und zu den von ihm genannten Personen Erkenntnisse durch eine Erkenntnisanfrage abgefordert worden. Dazu seien nahezu alle Bundesbehörden angeschrieben worden, darunter das BKA, die Bundespolizei, der Bundesnachrichtendienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz, aber darüber hinaus auch die Staatsschutzdienststellen der Länder und im Land das Referat 44 des Landesamtes für Verfassungsschutz, das für die Spionageabwehr zuständig sei. Die zusammengetragenen Erkenntnisse seien vollumfänglich in einem Vorgangsverwaltungssystem, IVOPOL, abgelegt worden. Für die Prüfung des eigentlichen Tatbestandes „nachrichtendienstliche Agententätigkeit" hätten sie keinerlei Hinweise bekommen.[130]

Zu den Zuständigkeiten seines Dezernats führte der Zeuge aus, Dezernat 52 sei ab dem 1. Januar 2015 mit der strategischen und operativen Auswertung aller Phänomenbereiche betraut gewesen. Das Dezernat 53 sei das „Ermittlungsdezernat" gewesen, zuständig für alle Ermittlungsverfahren und Gefahrenabwehrvorgänge aller Phänomenbereiche. Ab dem 1. Januar 2019 habe es in der Abteilung 5 eine Strukturveränderung gegeben. Das Dezernat 52 sei komplett zuständig geworden sowohl für die Auswertung als auch für die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität links und die nicht phänomengebundenen Deliktsfelder Spionage, Proliferation, Völkerstrafrecht bzw. Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch.[131]

---

[129] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 7 (R.). Vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 75 ff. (M.).

[130] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 89 (B.).

[131] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 87 f. (B.).

Im Dezernat 52 ging die Zeugin R. den von Taleb A. erhobenen Vorwürfen nach. Im Ergebnis, so die Zeugin, habe ein Anfangsverdacht einer Spionagetätigkeit der drei Personen nicht begründet werden können und das Verfahren sei eingestellt worden.[132]

Der Zeuge M., Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg gab an, das Verfahren habe das Aktenzeichen 230 JS 25208/19 erhalten. Es sei der Generalbundesanwaltschaft zur Prüfung der Frage zugeleitet worden, ob es dort wegen des Vorwurfs der geheimdienstlichen Tätigkeit übernommen wird. Die Generalbundesanwaltschaft habe die Übernahme abgelehnt, weil es keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen des Tatbestandes der geheimdienstlichen Tätigkeit gegen die von Taleb A. beschuldigten drei Frauen nach §§ 152 und 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung gegeben habe. Er, M., habe daraufhin am 20. September 2019 das Verfahren eingestellt und die Akte weglegen lassen.[133]

Aufgrund der Äußerungen von Taleb A. sowie der Veröffentlichung und Weitergabe von Informationen zu den drei angezeigten Personen habe sie von Amts wegen eine Strafanzeige wegen falscher Verdächtigung und Verleumdung aufgenommen. Zeitgleich zu ihren Ermittlungen, so die Zeugin weiter, habe das Dezernat 54 des Landeskriminalamts, zuständig für politisch motivierte Kriminalität, ausländische und religiöse Ideologie, einen Hinweis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bearbeitet. Ausgangspunkt sei ein anonymer Hinweis zu Taleb A. im Dezember 2018 gewesen, wonach Taleb A. Flüchtlinge unterstützen würde, indem er sie unter anderem berate, falsche Angaben gegenüber deutschen Behörden zu machen.[134]

Zu der Frage, welche Erkenntnisse die Polizei im Rahmen der Ermittlungen zu Taleb A. gewinnen konnte, äußerten die Zeugen R.[135], R.[136] und B.[137], im Rahmen der Anzeigenerstattung im Januar 2016 habe sich Taleb A. in den „Angaben zur Person“ wie folgt geäußert:

- geboren und aufgewachsen in Saudi-Arabien
- 2006 als Stipendiat nach Deutschland gekommen; Beginn einer Facharztausbildung als Psychiater an der Universität in Hamburg-Eppendorf

[132] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 53 (R.).
[133] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 47 (M.).
[134] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 53 (R.).
[135] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 6 f. (R.).
[136] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 54 f. (R.).
[137] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 92 f. (B.).

- 2008 Besuch der Universität in Boston für Forschungszwecke für sechs Monate; Rückkehr nach Deutschland und Studium an den Universitäten Bochum, Hannover, Stralsund
- 2012 Unterbrechung einer Assistenzarztausbildung in Stralsund
- 2014 Abschluss der Assistenzarztausbildung in Stralsund mit Diplom
- 2015 Erhalt der Approbation in Deutschland
- im April 2013 Abwendung vom Islam; Mitteilung an die Botschaft in Berlin per E-Mail
- 2016 Asylantrag in Halberstadt
- im März 2016 Eröffnung eines „Twitter"-Accounts zur Flüchtlingshilfe
- im Juli 2016 anerkannter Flüchtling; seit Juli 2016 in Magdeburg[138] wohnhaft
- leidet an einer selbstdiagnostizierten Nervenerkrankung, wogegen er sich selbst mit Ethanol behandelt.

Aus dem Ausländerzentralregister hätten sich folgende weitergehende Erkenntnisse ergeben:

- Auslandsaufenthalt vom 15. Januar 2008 bis zum 15. Oktober 2008; danach Aufenthalt in Hamburg, Düsseldorf und Bochum
- am 1. März 2010 Wechsel nach Hannover
- am 1. Oktober 2010 Wechsel nach Stralsund
- am 25. Februar 2010 Asylantrag

Im Rahmen der Erkenntnisanfrage seien folgende weitere polizeilichen Erkenntnisse zusammengetragen worden:

- im April 2013 drohte Taleb A. vor der Ärztekammer in Mecklenburg-Vorpommern; Verurteilung zu einer Geldstrafe
- im Mai 2015 Beleidigung eines Richters
- im September 2015 telefonische Androhung im Bundeskanzleramt, eine Pistole zu kaufen und zwei Richter zu erschießen
- im Jahr 2016 Anzeige im Polizeirevier Magdeburg und Anzeigeerstattung wegen Beleidigungen in der Zentralen Aufnahmestelle in Halberstadt.

[138] Die Zeugin R. sagte aus, dass Taleb A. am 15. März 2020 in einer E-Mail mitgeteilt habe, dass er aktuell als Psychiater in der forensischen Psychiatrie arbeite und in Bernburg gemeldet sei; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 8 (R.).

In Bezug auf soziale Medien habe Taleb A. mitgeteilt, dass er am 5. März 2016 einen „Twitter“-Account eröffnet habe, den er in englischer, arabischer und teilweise deutscher Sprache führe. Auf diesem Account habe Taleb A. angegeben, dass er aus Saudi-Arabien komme. Er helfe allen, die ihn auf „Twitter“ anschreiben, egal welcher Religion und Herkunft diese seien.[139]

2. Die weiteren Ermittlungen bis zur ersten Gefährderansprache

Die Zeugen R. und B. berichteten übereinstimmend von einem Ermittlungsvorgang der Polizeiinspektion Magdeburg im Dezember 2020. Taleb A. sei wiederum als Anzeigenerstatter erschienen und habe zwei Personen angezeigt, die im Interesse der saudi-arabischen Regierung tätig seien. Dabei habe es sich angeblich um zwei Menschenrechtsaktivisten gehandelt, die im Sinne der saudi-arabischen Regierung in Deutschland Flüchtlinge beraten würden. Das Dezernat 52 des Landeskriminalamts habe erklärt, dass es das Verfahren mangels Anfangsverdachts nicht übernehmen würde und habe der ermittelnden Dienststelle noch einmal alle Erkenntnisse, die im Januar 2019 zusammengetragen worden seien, übersandt.[140]

Der Zeuge M. erklärte, es habe zu dem Vorwurf, Taleb A. würde saudische Flüchtlinge, vor allen Dingen weibliche saudische Flüchtlinge, finanziell missbrauchen, ein Verfahren unter dem Aktenzeichen 230 Ar 269/21 zur Prüfung eines Anfangsverdachtes gegeben. Es habe dazu eine Erkenntnisabfrage und einen umfangreichen Austausch u. a. mit einer Dienststelle in Köln gegeben. Er habe das Verfahren 2021 wegen fehlender zureichender Anhaltspunkte für das Vorliegen von Straftaten eingestellt.[141]

Der Zeuge B., der als Oberstaatsanwalt unter anderem Verfahren gegen Polizeibeamte und Justizangehörige bearbeitet, teilte mit, er habe mehrere Verfahren eingestellt, in denen Taleb A. Anzeige gegen Polizeibeamte und Staatsanwälte erstattet habe. Ausgangspunkt dieser Verfahren sei die Einstellung von Ermittlungen gewesen, die Taleb A. als Anzeigenerstatter initiiert habe. Er, B., habe Ermittlungen abgelehnt, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für strafrechtliches Einschreiten gegeben gewesen seien. Angesprochen auf die von Taleb A. im Zusammenhang mit der Einstellung der Verfahren geäußerte Kritik und Polemik erwiderte der Zeuge, Vergleichbares würden Staatsanwälte täglich erleben.[142]

---

[139] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 6 (R.).

[140] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 53 (R.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 90 (B.).

[141] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 47 f. (M.).

[142] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 48 f. (B.).

Die Zeugin R. äußerte auf Nachfrage, dass Taleb A. ihr gegenüber mit Ausnahme eines Telefonats stets sachlich geblieben sei. Es habe ein Telefonat gegeben, bei dem er etwas aufgebracht gewesen sei. Dies sei ihr jedoch nicht ungewöhnlich erschienen, da sie häufiger Telefonate führe, bei der die Leute ihren Frust ablassen würden.[143]

Über eine weitere Überprüfung im Polizeilichen Informationssystem im Jahr 2021 berichtete die Zeugin R., diese habe ergeben, dass Taleb A. im Mai 2021 einen Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Magdeburg angezeigt habe. Außerdem habe er im März 2021 gegen eine Amtsanwältin der Staatsanwaltschaft Magdeburg Anzeige erstattet, da diese ihn „mit der Einstellung quälen möchte“, wie es in Saudi-Arabien üblich sei. Im März 2021 habe Taleb A. zudem eine Polizeibeamtin wegen Unterschlagung eines USB-Sticks[144] angezeigt, da diese seinen übergebenen USB-Stick zu lange behalten habe. Diese Informationen, die Ergebnisse einer von ihr veranlassten bundesweiten Erkenntnisanfrage im März 2019 sowie ein regelmäßiger Informationsaustausch mit dem Dezernat 54 des Landeskriminalamts hätten sie zu der Einschätzung veranlasst, dass es sich bei Taleb A. um jemanden handeln würde, der bei Entscheidungen, die gegen seine Meinung und Rechtsvorstellung sind, Anzeige erstattet oder Anklage erhebt. Das zeige unter anderem seine Anzeige gegen Staatsorgane oder ehemalige Geschäftspartner. Sowohl das Dezernat 54 als auch das Dezernat 52 hätten bis Mai 2021 keinen Spionageverdacht, Islamismusbezug oder eine Radikalisierung des Taleb A. feststellen können. Eine Staatsschutzrelevanz sei ebenfalls nicht gesehen worden. Davon abgesehen hätten zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte dafür bestanden, dass Taleb A. zukünftig einen Anschlag begehen wird.[145]

Der Zeuge B. benannte einen weiteren Vorgang aus dem Juli 2022. Es habe einen Hinweis der Staatskanzlei gegeben, wonach Taleb A. illegale Einwanderung fördere, indem er Flüchtlinge aus Saudi-Arabien berate. Nach Prüfung habe kein Anfangsverdacht für eine konkrete Straftat bestanden. Auch dieser Vorgang sei in einem Journaleintrag wiederum im Informationssystem der Polizei abgelegt worden.[146]

Den Ausschuss interessierte in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie die Bearbeiter der Taleb A. betreffenden Vorgänge mit der Vielzahl arabischsprachiger Texte umgingen.

---

[143] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 18, 21 (R.).

[144] Vgl. hierzu auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 87 (R.).

[145] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 54 ff. (R.).

[146] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 90 f. (B.).

Die Zeugin R. äußerte, dass diese nicht übersetzt worden seien. Für eine Gefahr hätten keine konkreten Anhaltspunkte bestanden, so dass man sich in den Ermittlungsverfahren erst einmal auf die deutschsprachigen Angaben Taleb A.s habe berufen können. Und auf die Bitte um Leitverfügung, die sie an die Staatsanwaltschaft gerichtet habe, habe sie keine Weisung erhalten, Schriftstücke übersetzen zu lassen.[147]

Entsprechend äußerte sich die Zeugin K., die von Oktober 2016 bis August 2021 als Sachbearbeiterin Kriminalitätsbekämpfung im Polizeilichen Staatsschutz im Polizeirevier Bernburg tätig war. Die Zeugin teilte mit, sie habe im Zeitraum November 2020 bis März 2021 insgesamt 14 Strafanzeigen bearbeitet, wobei Taleb A. stets als Anzeigenerstatter aufgetreten beziehungsweise Zeuge gewesen sei. Eine Übersetzung der von Taleb A. vorgelegten fremdsprachigen Texten habe sie nicht anfertigen lassen, da eine Kommunikation mit Taleb A. problemlos möglich gewesen sei. Sie habe einige Anzeigen, die zum Beispiel die Säkulare Flüchtlingshilfe in Köln und damit nicht Sachsen-Anhalt betroffen hätten, an das Fachkommissariat 5 zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Bei Verfahren, bei denen die Zeugin nicht gewusst habe, ob eine strafbare Handlung in Rede stehe, habe sie die Anzeigen an die Staatsanwaltschaft Magdeburg übersandt, um deren Entscheidung abzuwarten. Eine Weisung, Dokumente übersetzen zu lassen, habe sie von der Staatsanwaltschaft nicht erhalten.[148]

Die Zeugin R. wiederum führte aus, sie habe zur Ersteinschätzung ein Übersetzertool genutzt. Welches Tool sie genutzt habe, wisse sie nicht mehr. Sie habe grundsätzlich auch auf Islamwissenschaftler[149] zurückgreifen können, die der arabischen Sprache mächtig seien. Einen Dolmetscher habe sie jedenfalls nicht hinzugezogen und bei der Staatsanwaltschaft auch angefragt, ob die Notwendigkeit bestehe, eine Übersetzung zu machen, was angesichts des fehlenden Anfangsverdachts verneint worden sei.[150]

3. Die erste Gefährderansprache im September 2023

Der Zeuge B., Leiter des Sachgebiets Polizeilicher Staatsschutz im Salzlandkreis, teilte mit, er habe im September 2023 einen Anruf der Kollegin S. vom Polizeipräsidium Köln erhalten. Diese habe um die Durchführung einer Gefährderansprache bei Taleb A gebeten. Zur Durch-

---

[147] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 15 ff. (R.).

[148] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 28 ff., 35 f. (K.).

[149] Der Zeuge F. gab an, im Dezernat 54 seien zwei Dienstposten für Islamwissenschaftler vorhanden. 2023 sei ein Dienstposten besetzt gewesen, inzwischen seien beide besetzt. Ob und inwieweit diese bei der Beurteilung der arabischen Texte von Taleb A. hinzugezogen worden sind, könne er nicht sagen; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 149, 156 (F.).

[150] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 57 (R.).

führung der Gefährderansprache bei Taleb A. habe er seinen Kollegen am 22. September 2023 per Mail Unterlagen an das Funktionspostfach vom Staatsschutz in Bernburg übersandt. Auf dieses Postfach hätten alle fünf Mitarbeiter im Sachgebiet Zugriff. Im Anhang der Mail hätte sich die Verfügung der Staatsanwaltschaft Köln, die Mail von Taleb A. mit seiner Einstellungsbeschwerde und ein allgemeiner Bericht vom PP Köln zum Sachverhalt Säkulare Flüchtlingshilfe Deutschland e. V. und den zwei daraus entstandenen Anzeigen befunden. In der Mail habe Frau S. Taleb A. als Vielschreiber bezeichnet, welcher die Polizei und die Flüchtlingshilfe mit Mails terrorisiere. Frau S. habe darum gebeten, dass die Gefährderansprache bis zur 42. Kalenderwoche durchgeführt werden soll und sie eine kurze Rückmeldung über die Durchführung der Gefährderansprache erhält.[151]

Und weiter heißt es in dem Schreiben[152]:

„Der Herr terrorisiert uns hier seit einiger Zeit mit Anzeigen/Mails gegen den hier ansässigen Verein ‚Säkulare Flüchtlingshilfe' und deren Vorsitzende bzw. ehemalige Vorsitzende. Er ist der festen Ansicht, der Verein bestehe in Wahrheit aus getarnten Islamisten …

Bisherige Behauptungen, seinerzeit bezüglich angeblicher finanzieller und sexueller Ausnutzung der Hilfesuchenden (vorzugsweise weiblich, vorzugsweise aus Saudi-Arabien), Geldwäsche etc. pp. konnten letztlich nicht bestätigt werden, was zu diversen Verfahrenseinstellungen führte. …

Herr Abdulmohsen zeigte sich offensichtlich nicht damit einverstanden und ging ‚eigeninitiativ' in Form von bedrohenden [oder] beleidigenden E-Mails gegen den Verein und die Vorsitzenden [oder] ehemaligen Vorsitzenden vor und wurde diesbezüglich verurteilt." …

„Jetzt rastet er wohl vollends aus und übersandte der [Staatsanwaltschaft] Köln eine Beschwerde-Mail (die auch unter anderem ans BMI ging), in der er unter anderem Staatsanwälte und Richter in Deutschland als korrupt bezeichnet bzw. als ‚getarnter Osama bin Laden' und angibt, ‚Daher habe ich kein schlechtes Gewissen für die Ereignisse, die in den nächsten wenigen Tagen passieren werden, um die Gerechtigkeit wiederherzustellen. …

Da er hier den Staat angeht, wird's nun PMK[153] daher habe ich das Teil auf den Tisch bekommen …"

Die von Taleb A. verfasste Einstellungsbeschwerde, die sich ebenfalls in den übersandten Unterlagen findet, endet mit den Worten:[154]

„Ich habe diesen Einstellungsbescheid für die Geschichte geschrieben. Also nicht, weil ich eine Hoffnung an Ihrer ‚Gerechtigkeit' habe. - Mit keinen Grüßen - Taleb [A.]"

---

[151] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 30, 38 (B.).

[152] Akte 162 Js 8494/25, Seite 29.

[153] Politisch motivierte Kriminalität.

[154] Akte 162 Js 8494/25, Seite 35.

Der Zeuge Dr. Neuheuser, Leitender Staatsanwalt und Leiter der Staatsanwaltschaft Köln, bekundete, Taleb A. sei im Zeitraum von 2019 bis 2024 Beteiligter in insgesamt elf Verfahren gewesen, die bei der Staatsanwaltschaft Köln geführt worden seien. In acht Verfahren sei er Anzeigenerstatter und in drei Verfahren Beschuldigter gewesen. Sämtliche Verfahren seien eingestellt worden. Angesprochen auf den hier gegenständlichen Vorgang gab der Zeuge an, das polizeiliche Schreiben sei ihm nicht bekannt gewesen. Zur oben zitierten Formulierung in der Einstellungsbeschwerde erklärte er, aus Sicht seiner Behörde habe kein Anlass für eine weitere Veranlassung bestanden. Sie hätten es mit vielen Menschen zu tun, die etwas für die Geschichte, für die Gerechtigkeit, für die Religion, für das Bauchgefühl und sonst was tun würden. Das sei kein Marker, der bei ihnen irgendetwas habe aufblenden lassen.[155]

Zum Informationsaustausch mit anderen Stellen im Vorfeld der Gefährderansprache teilte der Zeuge B. mit, er habe die Mail vom Polizeipräsidium Köln am 25. September 2023 an das Landeskriminalamt und das Fachkommissariat 5 - Polizeilicher Staatsschutz - als Ermittlungsersuchen weitergeleitet. Er habe in der Mail um Hinweise und um Mitteilung gebeten, ob es Hinderungsgründe bezüglich der Gefährderansprache geben würde. Dem Sachgebiet Polizeilicher Staatsschutz in Bernburg hätten zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise zur Person Taleb A vorgelegen. Vom Leiter des Fachkommissariats 5 - Polizeilicher Staatsschutz - bei der Polizeiinspektion Magdeburg, dem Zeugen J., sei nur wenige Stunden nach der Anfrage eine Antwort erfolgt. Demnach hätten im Zuständigkeitsbereich seit mindestens 2020 mehrere ähnlich gelagerte Sachverhalte vorgelegen. Verfahren im Staatsschutzbereich seien nicht anhängig. Daher würde nichts gegen die Durchführung einer Gefährderansprache sprechen. Mit der Durchführung hatte der Zeuge B. seinen Stellvertreter, den Zeugen W., beauftragt.[156]

Nach Aussage des Zeugen W., Polizeibeamter im Polizeirevier Salzlandkreis mit Dienstort in Bernburg (Saale), habe sich die Bitte der Staatsanwaltschaft Köln insbesondere auf eine Passage in der von Taleb A. verfassten Einstellungsbeschwerde bezogen, in der es heiße:

„Daher betrachte ich Sie jetzt nichts anders als ein getarnter Osama Bin Laden. Daher habe ich kein schlechtes Gewissen für die Ereignisse, die in den nächsten wenigen Tagen passieren werden, um die Gerechtigkeit wiederherzustellen. Daher, auch wenn Sie nach allen Regeln der Kunst spielen, wird die Gerechtigkeit sowieso kommen. Nur der Unterschied ist: Wer trägt den Preis?“

[155] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 21 ff. (Dr. Neuheuser).

[156] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 30 f. (B.).

Er, W., habe die Gefährderansprache anhand der aus Köln vorliegenden Informationen vorbereitet und verfasst. Zudem habe er das sachsen-anhaltische Vorgangsbearbeitungssystem, damals noch IVOPOL, zur Vorbereitung genutzt.[157]

Der Zeuge fuhr fort, er habe zweimal vergeblich versucht, Taleb A. an seiner Wohnanschrift in Bernburg aufzusuchen. Er habe bei dieser Gelegenheit auch bei den Nachbarn geklingelt. Von einem Nachbarn habe er dann erfahren, dass Taleb A. im Maßregelvollzug als Arzt arbeitet. Sie seien zur Arbeitsstelle gefahren, wo man ihnen mitgeteilt habe, dass Taleb A. im Krankenstand sei und nicht bekannt sei, wo er sich aufhält. Daher habe er, W., auch eine schriftliche Vorladung gefertigt.[158]

Der Zeuge B. erinnerte sich, er habe gemeinsam mit den Zeugen W. und H. die Wohnanschrift des Taleb A. aufgesucht. Der genaue Tag sei ihm nicht mehr bewusst. Nach erfolglosem Klingeln bei Taleb A. sei ihnen durch einen Nachbarn der Zutritt zum Haus gewährt worden. Taleb A. sei an seiner Anschrift nicht angetroffen worden. Auf Nachfrage bei den Nachbarn, wo man Taleb A. antreffen kann, sei die ungefähre Aussage: „Das ist doch der Doktor in der Klinik.“ getroffen worden. Wer genau diese Äußerung getätigt hat, könne er nicht mehr sagen. Aufgrund der Aussage sei der Maßregelvollzug in Bernburg angefahren und an der Wache nachgefragt worden. Dort hätten sie erfahren, dass Taleb A. dort als Arzt arbeitet und derzeit krankgeschrieben ist. Dies sei für ihn die erste Information über die Arbeitsstätte des Taleb A. gewesen.[159]

Der Zeuge K., seit Mai 2024 Revierleiter des Polizeireviers Harz, zuvor seit 2018 Revierleiter im Polizeirevier Salzlandkreis, gab an, erstmals bekannt sei ihm Taleb A. im Zusammenhang mit einer durchgeführten Gefährderansprache als Amtshilfe der Staatsanwaltschaft Köln geworden. Das sei im September 2023 gewesen. In der Frühlage sei über die bereits durchgeführte oder unmittelbar noch durchzuführende Gefährderansprache berichtet worden.[160] Er glaube sich zu erinnern, dass die Gefährderansprache durch Beamte der Kriminalpolizei durchgeführt worden sei, weil diese mit dem Sachverhalt befasst gewesen seien. Diese seien, aber auch das sei nur eine ganz schwache Erinnerung von ihm, damals auch zur Salus selbst gefahren. In diesem Maßregelvollzug sei es manchmal einfach besser, man tauche nicht in Uniform auf. Da gebe es eine Vielzahl von Personen, die vielleicht auch ein sehr kritisches Verhältnis zur Polizei hätten, aus unterschiedlichsten Gründen.[161] Später in der Ver-

[157] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 96, 100 (W.).

[158] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 97, 104 f. (W.).

[159] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 31 (B.).

[160] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 6 ff., 13 (K.).

[161] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 12 (K.).

nehmung ergänzte der Zeuge K., dass die Versuche einer Gefährderansprache gescheitert seien.[162] Er gab auf Nachfrage an, er habe zum damaligen Zeitpunkt nicht gewusst, dass Taleb A. ein Arzt im Maßregelvollzug sei.[163]

Der Zeuge W. führte weiter aus, Taleb A. sei dann am 28. September 2023 persönlich und allein im Polizeirevier in Bernburg erschienen. Dort habe ihm der Zeuge W. im Beisein des Zeugen H. die gefertigte Gefährderansprache verlesen. Er habe Taleb A. in der Ansprache aufgefordert, Schreiben an die Staatsanwaltschaft Köln zu unterlassen, in denen er Richter und Staatsanwälte in Deutschland als korrupt bezeichnet und in denen er, auch wenn nicht konkret geäußert, Ereignisse in Aussicht stellt, die in den nächsten Tagen passieren werden. Taleb A. habe die Gefährderansprache zur Kenntnis genommen und diese in seinem Beisein unterzeichnet. Eine Ausfertigung sei Taleb A. überreicht worden. Taleb A. habe zu diesem Zeitpunkt ruhig und gelassen gewirkt. Vor seiner Unterschrift unter die Gefährderansprache habe Taleb A. seine ihm vorgehaltene Behauptung unterstrichen, dass alle Richter und Staatsanwälte in Deutschland korrupt seien. Er ist also bei seiner Meinung geblieben. Er habe einen Haken hinter diese Passage als Zeichen der Bestätigung seiner Aussage gesetzt; das sei ihm sehr wichtig gewesen. Danach habe Taleb A. die Dienststelle in Bernburg verlassen. Das Gespräch habe etwa 20 Minuten gedauert. Die unterschriebene Gefährderansprache sei dann eingescannt mit dem Zusatz, dass Taleb A. sehr ruhig wirkte und das zur Kenntnis genommen hat und mit seiner Unterschrift auch bestätigt hat, nach Köln übersandt worden. Von dort sei keine weitere Nachfrage gekommen.[164]

Der Zeuge H., ebenfalls Polizeibeamter im Sachgebiet Polizeilicher Staatsschutz im Polizeirevier Salzlandkreis, erklärte, er habe an der Gefährderansprache teilgenommen und bestätigte die Aussagen des Zeugen W.[165] Er verwies darauf, dass er in der Rückmeldung an das Polizeipräsidium Köln die Aussage „Eine Gefährlichkeit seinerseits kann derzeit ausgeschlossen werden.“ aufgenommen habe. Richtigerweise hätte er formulieren sollen, dass keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Gefährlichkeit festgestellt worden seien.[166]

Auf die Frage, ob er Störgefühle gehabt habe, als er erfahren habe, dass jemand wie Taleb A. in verantwortlicher Position im Maßregelvollzug arbeite, erklärte der Zeuge, er habe abgewartet, wie die Ansprache ausgeht. Da die sehr vernünftig abgelaufen sei, habe er zunächst

---

[162] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 13 (K.).

[163] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 10 (K.).

[164] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 97 ff. (W.).

[165] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 112, 114 ff. (H.).

[166] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 113 f. (H.).

keine weiteren Maßnahmen getroffen, was seine Arbeitsstelle und seine Funktion dort angeht.[167]

Die Zeugin R. teilte mit, sie habe am 28. September 2023, also am Tag der Durchführung der Gefährderansprache, von dieser Kenntnis erhalten.[168]

4. Die Bearbeitung von Strafanzeigen Taleb A.s im Polizeirevier Salzlandkreis

Zur Bearbeitung von Strafanzeigen Taleb A.s im Polizeirevier Salzlandkreis teilte der Zeuge S.[169] mit, er sei diesbezüglich mit insgesamt vier Sachverhalten betraut gewesen.

Der erste Sachverhalt beruhe auf einer E-Mail von Taleb A. vom 10. September 2023 um 18:54 Uhr mit dem Betreff „Anzeige gegen Herrn S[…] wegen Verdacht auf sexuellen Übergriff“, die unter anderem an die Stellen der Staatsanwaltschaft Köln, an das Ministerium des Innern, an das Polizeirevier Salzlandkreis, an eine Funktionsadresse des Polizeilichen Staatsschutzes sowie an die Staatsanwaltschaft Magdeburg gerichtet war. In dieser E-Mail habe Taleb A. angegeben, eine Frau A. habe ihm von einem sexuellen Übergriff durch Herrn S. zum Nachteil ihrer Person im Zeitraum Januar bis Februar 2019 berichtet. Weiter habe der Anzeigende mitgeteilt, die Geschädigte habe bereits eine E-Mail an die Polizei geschickt, ohne dass es zu Ermittlungen gekommen sei. Der Zeuge S. bekundete, aus den ihm vorliegenden E-Mails habe sich ergeben, dass Taleb A. aus Saudi-Arabien stammt. Konkrete Erkenntnisse zu seinem Arbeitsplatz, seinem Beruf oder einer sonstigen Tätigkeit hätten zu diesem Zeitpunkt nicht vorgelegen.[170]

Auf Vorhalt des abschließenden Passus der Anzeige, in dem es heißt:[171]

„Die Staatsanwälte aus Magdeburg haben an mich damals eine sarkastische Antwort voller erfundenen Lügen geschrieben. Sie haben die geringste Ahnung, wohin ihre damalige sarkastische Antwort führen kann. Ich kann bis heute kaum glauben, dass die Staatsanwälte aus Magdeburg die Lage so viel unterschätzen. Die Staatsanwälte aus Köln können jetzt mit einer ernsten Ermittlung die Lage retten. Es wird keine weitere Chance geben. Diese ist die letzte Chance.“

---

[167] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 105 (W.).

[168] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 112 (R.).

[169] Sachbearbeiter im Sachgebiet Allgemeine Kriminalität bei der Kriminalpolizei des Polizeireviers Salzlandkreis mit Dienstort Bernburg. Als seine Aufgaben benannte der Zeuge unter anderem die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich von Kinder- und Jugendpornografie, Sexualstraftaten und Gewaltdelikten.

[170] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 6 f. (S.).

[171] Akte 162 Js 8494/25, S.7.

und auf die Frage, ob eine solche Formulierung ihm Anlass geboten habe, zu hinterfragen, was mit „letzte Chance“ gemeint gewesen sei und ob er die Äußerung als bedrohlich wahrgenommen habe, sagte der Zeuge S., er habe die Äußerung wahrgenommen, aber nicht als Bedrohung gewertet. Die Polizei erhalte tagtäglich E-Mails oder Anzeigen von Personen und es gäbe genug Spinner da draußen, die immer wieder diesen Wortschatz wählen würden.[172]

Der zweite Vorgang beruhe auf einer Anzeige vom 15. September 2023, die den Leitenden Einsatzbeamten vom Dienst des Polizeireviers Salzlandkreis und die Poststelle des Bundesministeriums des Innern per E-Mail erreicht habe. Angezeigt habe Taleb A. eine unbekannte Person, die sich A. nennt, die ihn in einer Sprachnachricht über „Twitter“ bedroht habe. In der Anzeige heißt es unter anderem:[173]

„Vor einigen Minuten hat er an mich zwei Tonnachrichten geschickt. In der zweiten Tonnachricht bedroht er mich explizit damit, dass, wenn er mich in Deutschland begegnet, wird er mich umbringen.“

Die dritte Anzeige vom 28. September 2023 habe zunächst wiederum den Leitenden Einsatzbeamten vom Dienst des Polizeireviers Salzlandkreis und die Poststelle des Bundesministeriums des Innern per E-Mail erreicht. Es sei erneut eine Morddrohung angezeigt worden. Der „Twitter“-Account „@Khald0096“ sei hierfür benutzt worden. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, eine derart kurze Abfolge von Strafanzeigen sei nicht generell üblich, aber auch nicht herausragend. Auf der Abfolge der Bearbeitung habe die Anzahl und Frequenz der Eingänge keinen Einfluss.[174]

Nach Aussage des Zeugen S. habe er Taleb A. im Anschluss an die dritte Anzeige zum Zweck der weiteren Sachverhaltsklärung als Anzeigenerstatter und Zeugen zu einer Vernehmung am 30. November 2023 um 9 Uhr in die Dienststelle des Polizeireviers Salzlandkreis in Bernburg eingeladen. Die Vorladung habe er an dessen Anschrift in der Christianstraße 45 in Bernburg adressiert und, um Zustellprobleme zu vermeiden, persönlich in dessen deutlich beschrifteten Briefkasten eingeworfen. Am Tag des vorgesehenen Vernehmungstermins sei in der Dienststelle ein Fax von Taleb A. eingegangen, in dem dieser mitgeteilt habe, dass er den Termin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen könne. Er habe um einen neuen Termin gebeten.[175]

---

[172] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 16 f. (S.).

[173] Akte 162 UJs 8503/25, Seite 4.

[174] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 7, 9 (S.).

[175] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 7, 13, 19, 25 (S.).

Der Zeuge fuhr fort, er habe noch am selben Tag über die E-Mail-Adresse, die Taleb A. bereits für seine Anzeige verwendet hatte, geantwortet und zwei Ausweichtermine für eine Vernehmung angeboten, nämlich den 6. Dezember 2023 um 8 Uhr sowie hilfsweise den 14. Dezember 2023 um 8 Uhr. Er habe ihn darum gebeten, sich zu melden, falls ihm diese Termine nicht möglich sein sollten. In der Folge habe er keine Rückmeldung mehr von Taleb A. erhalten. Zu anderen Behörden oder Stellen, etwa zur Salus oder zum Bundesministerium des Innern, habe er keinen Kontakt aufgenommen. Schließlich habe er die Vorgänge am 15. Januar 2025 an die Staatsanwaltschaft Magdeburg abgegeben.[176]

Zu Nachfragen, weshalb er die Vorgänge nicht eher an die Staatsanwaltschaft verfügt habe, erklärte der Zeuge, er sei die ganze Zeit der Hoffnung gewesen, dass sich Taleb A. vielleicht noch einmal melden oder erscheinen werde. Er habe in der Zwischenzeit diese Vorgänge zur Seite gelegt und andere Vorgänge priorisiert. Da er vorwiegend Jugend- und Kinderpornografie bearbeite, halte er diese Fälle für brisanter, vor allem, wenn es um Kindeswohl gehe. Ob und gegebenenfalls welche Wiedervorlagefristen er sich gesetzt habe, könne er nicht sagen. Auf die Frage, ob es in der Vorgangsbearbeitung eine Art Restantenliste gäbe, erklärte der Zeuge, im Endeffekt komme sein Vorgesetzter auf ihn zu, wenn etwas lange nicht bearbeitet worden sei. Ob es seitens der Staatsanwaltschaft eine Verfügungslage hierzu gebe, könne er nicht sagen. Hinsichtlich der in Rede stehenden Fälle habe sein Vorgesetzter sein Vorgehen nicht beanstandet.[177]

Nach Aussage des Zeugen S. habe er die vierte Anzeige im März 2024 von Kriminalhauptkommissarin B. zur Bearbeitung erhalten. Die Anzeige sei am 13. März 2024 von Taleb A. an den Leitenden Einsatzbeamten vom Dienst des Polizeireviers Salzlandkreis, die Poststelle des Bundesministeriums des Innern und an zwei Mitarbeiter der Salus gGmbH übersandt worden. In diesem Fall habe Taleb A. Frau A. wegen Verleumdung und falscher Verdächtigung angezeigt.[178]

Der Zeuge führte auf Nachfrage aus, er habe im Rahmen der Bearbeitung dieser Anzeige, im Gegensatz zu den früheren Vorgängen, die polizeilichen Informationssysteme genutzt, um Taleb A. als Person zu suchen. Ob er IVOPOL oder INPOL genutzt habe, könne er nicht mehr sagen. Grundsätzlich würde er eine solche Abfrage nicht vornehmen, da Taleb A. für ihn nur

[176] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 7 f., 14 (S.).
[177] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 10, 14 f., 18 f., 24 (S.).
[178] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 8 (S.).

Anzeigenerstatter oder Geschädigter gewesen sei und er diese Personen nicht unter Generalverdacht stellen würde.[179]

Von der Gefährderansprache am 28. September 2023 habe er, S., erst am 30. November 2023 durch eine E-Mail seines Vorgesetzten Kenntnis erlangt. An der Vorbereitung oder Durchführung der Gefährderansprache sei er nicht beteiligt gewesen. Dies sei auch nicht üblich. Wenn es hierzu einen Austausch gäbe, fände dieser zwischen den Vorgesetzten statt.[180] Zu der Frage, zu welchem Zeitpunkt er erfahren habe, dass Taleb A. Arzt im Maßregelvollzug in Bernburg war, erklärte der Zeuge S., er könne nicht mehr sagen, ob dies noch 2023 oder schon 2024 gewesen sei. Die Mitteilung habe er von einem Kollegen aus dem Staatsschutz erhalten, mit dem er sich einmal auf dem Flur unterhalten habe.[181]

5. Ermittlungen wegen Bedrohung; Ermittlungsanfrage des Bundeskriminalamts

Die Zeugin R. berichtete, am 26. November 2023 sei im Polizeirevier Salzlandkreis beim Leitenden Einsatzbeamten vom Dienst eine E-Mail von Taleb A. eingegangen. Taleb A. habe darin eine Anzeige erstatten wollen. Es seien seitens Taleb A. im Nachrichtenverlauf viele Fragen an die Polizei gestellt worden, unter anderem zu Personen und zu saudi-arabischen Flüchtlingen. Im letzten Absatz habe Taleb A. Folgendes geschrieben:

„Weiß Deutschland, was ich mich überlege als moralische begründete Vergeltung? Wie Sie sehen, es gibt keine Warnung oder Bedrohung in meinem Schreiben, weil ich noch bis 26.11.2023 um 9:09 Uhr glaube, dass es friedliche Wege zur Gerechtigkeit in Deutschland gibt. Oder? Was meinen Sie?“

Diesbezüglich habe das Polizeirevier Salzlandkreis am 27. November 2023 eine Erkenntnisanfrage an das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt gestellt. Mitübersandt worden seien der Vorgang der Polizei Köln wegen Bedrohung vom September 2023 und die dazu durchgeführte Gefährderansprache.[182]

---

[179] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 17 f. (S.).

[180] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 7, 9 (S.).

[181] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 12, 19, 23 (S.).

[182] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 113 (R.); vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 91, 100 f. (B.). Der Zeuge B. erklärte hierzu auf Nachfrage, er habe an den Vorgang keine Erinnerung, vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 43 f. (B.).

Am 28. November 2023, so die Zeugin R., habe dann das Bundeskriminalamt eine Erkenntnisanfrage zu Taleb A. bezüglich einer möglichen islamistischen Radikalisierung gestellt. Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt sei gebeten worden, vorliegende Erkenntnisse zu Taleb A. zu übermitteln. Außerdem sei ersucht worden, Erkenntnisse auf eine mögliche islamistische Radikalisierung oder sonstige Phänomene - relevante Erkenntnisse im Bereich der politisch motivierten Kriminalität, religiöse Ideologie - mitzuteilen. Das Dezernat 54, welches für politisch motivierte Kriminalität, religiöse und ausländische Ideologie zuständig war, habe sie gebeten, die Erkenntnisanfrage zu beantworten. Da sie zu diesem Zeitpunkt ebenfalls die Erkenntnisanfrage des Polizeireviers Salzlandkreis bearbeitete, habe sie dem zugestimmt.[183]

Sie habe dem Bundeskriminalamt zahlreiche Sachverhalte mitgeteilt, unter anderem das von ihm angezeigte Spionageverfahren aus dem Jahre 2019, den Vorgang des Polizeipräsidiums Köln und die von Amts wegen erstattete Anzeige wegen Verleumdung und falscher Verdächtigung gegen Taleb A. Für die Beantwortung der zweiten Frage des BKA zu einer möglichen Radikalisierung im Bereich des Islamismus/religiöse Ideologie habe sie sich mit dem Dezernat 54 in Verbindung gesetzt, wo sie erfahren habe, dass die durchgeführten Recherchen zu Taleb A. zum damaligen Zeitpunkt zu keinen belastbaren polizeilichen Erkenntnissen geführt hätten, die auf einen radikalen Islamismus/Terrorismus hindeuten würden.

Im Rahmen der Beantwortung der Erkenntnisanfrage am 1. Dezember 2023[184] schrieb die Zeugin R.[185]:

„Es ist zu erkennen, dass der al-Abdulmohsen dazu neigt, bei behördlichen Entscheidungen, welche seiner Rechtsvorstellung nicht entsprechen, Anzeige zu erstatten bzw. Klage zu erheben. Außerdem ist auffallend, dass vor allem gegen ehemalige Geschäftspartner Anzeige erstattet wird, wenn diese nicht nach seinen Ansichten handeln. Oftmals wurden öffentliche Stellen oder Friedens-/Menschenrechtsaktivisten beschuldigt, [unter anderem] Spione der saudi-arabischen Regierung zu sein. Seine Erkenntnisse und Mutmaßungen zu Personen veröffentlicht al-Abdulmohsen häufig in den sozialen Medien, sodass eine Denunzierung einer Person nicht ausgeschlossen ist.

Taleb al-Abdulmohsen wurde bereits mehrfach wegen Verleumdung und falscher Verdächtigung von Amts wegen angezeigt.

---

[183] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 113 (R.).

[184] Die Beantwortung der Erkenntnisanfrage sei nach Aussage der Zeugin R. am selben Tag dem Polizeirevier Salzlandkreis zur Verfügung gestellt worden; vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 114 (R.). Auch dem Fachkommissariat 5 der Polizeiinspektion Magdeburg habe das Antwortschreiben Anfang Dezember 2023 erhalten; vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 63 (J.).

[185] AStB.PUA-05030-5-3_SV5_2023_VS-GenStA_geschwärzt, Seite 42.

Zu Taleb al-Abdulmohsen liegen aktuell keine belastbaren polizeilichen Erkenntnisse vor, die auf radikalen Islamismus/Terrorismus hindeuten.

Die durchgeführte Recherche zur Person des Betroffenen erbrachte keine Hinweise auf eine radikale oder extremistische islamistische Gesinnung. Auch konnten einhergehend keine Hinweise für einen islamistischen oder terroristischen Hintergrund gefunden werden.

Weitere Erkenntnisse liegen dem LKA [Sachsen-Anhalt] nicht vor.

01.12.2023, LKA [Sachsen-Anhalt], [Abteilung] 5, [Dezernat] 52 […] [Frau] R. […]“

Der Zeuge F. meinte, dass nach seinem Eindruck eine intensive Abstimmung zwischen den Dezernaten 52 und 54 seiner Abteilung stattgefunden habe, zum Beispiel zur Beantwortung einer Erkenntnisanfrage aus dem Polizeirevier Salzlandkreis, zur Beantwortung der Erkenntnisanfrage vom BKA, im Rahmen des Informationsaustauschs zwischen den jeweiligen sachbearbeitenden Bereichen. Nach den Zuständigkeitsregelungen habe die Aufgabe, das Ermittlungsverfahren zu führen, im Bereich der Polizeiinspektion und nicht im Bereich der Abteilung 5 gelegen. Sofern seine Abteilung für einen Sachverhalt insgesamt zuständig sei, aber vielleicht ein Sachverhalt nicht in die Zuständigkeitszuschnitte der Dezernate passe, obliege es ihm als Abteilungsleiter zu entscheiden, in welches Dezernat er die Aufgabe gebe. Grundvoraussetzung sei, dass die Zuständigkeit des LKA bestehe und dann finde er eine Lösung.[186]

6. Die Ermittlungen wegen Störung des öffentlichen Friedens

Ausgangspunkt der Ermittlungen waren Anzeigen zu zwei auf „X“ veröffentlichte Posts Taleb A.s, in denen es unter anderen geheißen habe:

„Germany will have to pay the price. A huge price. I assure you 100 % that revenge will come soon. Even if it costs me my life. I will make the german nation pay the price of the crimes committed by its government against saudi refugees.“

„Something big will happen in Germany.“

Außerdem sei darauf hingewiesen worden, dass Taleb A. in der Vergangenheit die Frage gestellt habe, ob er verurteilt werden würde, wenn er Deutsche umbringe. Dieser Post soll allerdings kurz darauf gelöscht worden sein.[187]

---

[186] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 155 (F.).

[187] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 115 (R.).

Nach Aussage des Zeugen B. habe die Polizeiinspektion Dessau diesen Sachverhalt sehr ernst genommen, eine Wichtige-Ereignis-Meldung gefertigt und nach einem standardisierten Verteiler an alle Dienststellen in Sachsen-Anhalt, bis hin zum Innenministerium, gesteuert.[188]

Der Zeuge B., Polizeioberkommissar im Polizeirevier Salzlandkreis, erklärte, ihm sei als Leitender Einsatzbeamter vom Dienst am 4. Dezember 2023 bei seinem Dienstantritt eine bisher noch nicht durchgeführte Gefährderansprache bezüglich Taleb A. übergeben worden. Hierzu sei ihm berichtet worden, dass mit einer E-Mail vom 2. Dezember 2023, 6:40 Uhr eine Kopie einer Strafanzeige wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 des Strafgesetzbuches und ein Lichtbild des Beschuldigten aus dem Ausländerzentralregister an das Polizeirevier übermittelt und um die Durchführung geeigneter Maßnahmen gebeten wurde. Weiterhin sei ihm berichtet worden, dass man am 2. Dezember 2023 um 8:02 Uhr die zuständige Bereitschaftsstaatsanwältin, Frau S., über die Anzeige telefonisch informiert habe, um eine sofortige Wohnungsdurchsuchung nach Beweismitteln zu beantragen. Diese hätte eine Antragstellung aufgrund der bisherigen Informationen abgelehnt und es der Polizei überlassen, selbstständig bei dem zuständigen Bereitschaftsrichter, Herrn O., anzurufen. Ein solcher Anruf sei durch seine Kollegin, Frau D., am 2. oder 3. Dezember 2023 auch erfolgt. Dass die Polizei den Richter anrufe, sei nicht die Regel.[189]

Der Zeuge B. fuhr fort, er habe ebenfalls erfahren, dass telefonisch Kontakt mit dem Leiter des Sachgebietes Polizeilicher Staatsschutz des Polizeireviers Salzlandkreis aufgenommen worden sei. Durch dieses Telefonat sei bekannt, dass der Beschuldigte in der Dienststelle bereits polizeibekannt sei und man persönlich im September 2023 eine Gefährderansprache zu einer anderen Strafanzeige geführt habe. Es seien bereits am 2. Dezember 2023 und am Morgen des 4. Dezember 2023 die Wohnung und anschließend auch die Arbeitsstelle des Beschuldigten im Maßregelvollzug erfolglos aufgesucht worden.[190]

Nach Aussage des Zeugen B. habe er die Unterlagen zur Gefährderansprache an den Kollegen A. und die Polizeimeisteranwärterin L. mit der Weisung übergeben, die Wohnung aufzusuchen und die Gefährderansprache durchzuführen. Über Funk sei er dann von Herrn A. über das Nichtantreffen des Beschuldigten in der Wohnung und an dessen Arbeitsplatz berichtet worden. Am Arbeitsplatz sei durch die stellvertretende Leiterin des Maßregelvollzu-

---

[188] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 92 (B.).

[189] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 57 ff. (B.). Vgl. auch die Akte 236 Js 14499/24, Ermittlungsakte Taleb A., Protokoll „Einsatz Kriminal-Sofortlagen-Dienst“, Seite 27: „Nach der Schilderung durch die Staatsanwältin erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme des [oben genannten] Richters um 8:29 Uhr zur Unterzeichnerin. Daraufhin wurde diesem die vorliegende Sachlage erörtert. Dieser teilte der Unterzeichnerin mit, dass die Informationslage zur Erlassung eines Durchsuchungsbefehls zu gering sei.“

[190] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 57 ff. (B.).

ges und durch den Sicherheitsdienst bekannt geworden, dass der Beschuldigte bis zum 15. Dezember 2023 krankgeschrieben sei und seinen Dienst ansonsten am Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 15:30 Uhr verrichte. Die Kollegen hätten gebeten, bei Erscheinen des Herrn Taleb A. sofort das Polizeirevier Salzlandkreis unter der Telefonnummer des Leitenden Einsatzbeamten vom Dienst zu verständigen. Anschließend seien die Kollegen nochmals erfolglos zur Wohnung gefahren.[191]

Am Folgetag, dem 5. Dezember 2023, habe er die Dienststellenbeteiligung im elektronischen Vorgang an das Polizeirevier Dessau-Roßlau, Sachgebiet Polizeilicher Staatsschutz, zurückgegeben. Dabei habe er in der Abverfügung die Kollegen des Polizeireviers Dessau-Roßlau gebeten, den Vorgang an die Kriminalpolizei im Polizeirevier Salzlandkreis als zuständige Dienststelle zu senden. Warum er abverfügt habe, könne er nicht mehr sagen. Es sei aber weiterhin versucht worden, die Gefährderansprache durchzuführen. Wie lange diese Versuche anhielten, wisse er nicht. In der Regel gebe es zwei oder drei Versuche, denn die Gefährderansprache solle sofort entweder nach dem Aussprechen der Tat von dem Beschuldigten oder in sachlicher, zeitlicher Zusammenhangsnähe stattfinden, um hier auch die Wirksamkeit herzustellen.[192] Zur Gefährderansprache äußerte der Zeuge, diese sei bei häuslicher Gewalt oder Bedrohungssachverhalten ein regelmäßiges Instrument. Vor sechs, sieben Jahren seien es vielleicht zwischen zwei, drei bis maximal acht Gefährderansprachen im Monat gewesen. Mittlerweile könnten es in der Woche schon einmal bis zu zehn Gefährderansprachen werden.[193]

Der Zeuge B. gab an, er habe am 2. Dezember 2023 über eine im Polizeirevier Dessau angezeigte Straftat Kenntnis erhalten. Der diensthabende Beamte aus Bernburg, seiner Erinnerung nach PHK B., habe ihn angerufen. Er habe ihm über die Anzeige und die dort geschilderten Tatbestände der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten gemäß § 126 Strafgesetzbuch berichtet. Er habe dem Kollegen gesagt, dass die Person bei uns im Staatsschutz durch die Gefährderansprache aus Köln bekannt sei. Er habe dem Kollegen vorgeschlagen, dass er versuchen soll, eine erneute Gefährderansprache durchzuführen. Weiterhin solle er über die Staatsanwaltschaft Magdeburg versuchen, einen Durchsuchungsbeschluss zu erwirken. Als mögliche Anlaufpunkte zur Durchführung der Gefährderansprache habe er die Christianstraße als Wohnanschrift und den Maßregelvollzug als Arbeitsstelle von Taleb A. genannt. Bei den Unterlagen zu dieser Anzeige habe sich auch ein Einsatzbericht vom Kriminalsofortlagendienst (KSD) von Frau D. befunden. Dort beschreibe

[191] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 57 ff. (B.).

[192] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 57 ff. (B.).

[193] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 61(B.).

sie, dass versucht worden sei, eine Gefährderansprache bei Taleb A. durchzuführen und über die Staatsanwaltschaft Magdeburg einen Durchsuchungsbeschluss zu erhalten.[194]

Er habe aus einem Gespräch mit dem Zeugen W. erfahren, dass Frau D. mit diesem gesprochen hat. Sinngemäß habe der Zeuge W. die gleichen Hinweise gegeben wie er zuvor dem Kollegen B. bezüglich der Durchführung einer Gefährderansprache und einer Durchsuchung bei Taleb A. Am Montag, dem 4. Dezember 2023, habe er das PP Köln per Mail - Frau S. - über die Anzeige informiert. Die Mail sei als Information und zur eventuellen Einleitung von Schutzmaßnahmen erfolgt. Eine Rückmeldung zu dieser Mail habe er nicht. Der Vorgang aus Dessau-Roßlau sei seiner Erinnerung nach beim Fachkommissariat Polizeilicher Staatsschutz in der Polizeiinspektion Magdeburg bearbeitet worden. Daher könne er auch keine weiteren Angaben machen.[195]

Im Polizeirevier Salzlandkreis kam es im Zusammenhang mit den vorgenannten Ermittlungen zu einer Besprechung, die die Tätigkeit Taleb A.s als Arzt im Maßregelvollzug zum Gegenstand hatte.

Der Zeuge W. erklärte, er habe gegenüber seinem Revierleiter und der Leiterin Revierkriminaldienst im Zusammenhang mit einer Mitteilung über eine weitere beabsichtigte Gefährderansprache im Dezember 2023 geäußert, dass es nicht der erste Sachverhalt mit Taleb A. sei, habe auf seine Arbeitsstätte verwiesen und entsprechende Bedenken vorgetragen. Eine Rückmeldung diesbezüglich habe er nicht erhalten.[196]

Der Zeuge B. bestätigte, dass es am 4. oder 5. Dezember 2023 eine Zusammenkunft mit der Revierleitung gegeben habe. Neben dem Revierleiter, dem Zeugen K., habe die Leiterin Kriminaldienst, der Zeuge W. und er selbst teilgenommen. Er habe um das Gespräch gebeten, weil sie als Sachgebiet zu der Einstellung gekommen seien, dass eine solche Person im Maßregelvollzug nicht sein sollte. Anschlagsszenarien oder so etwas hätten sie überhaupt nicht auf dem Schirm gehabt. Sie hätten mehr eine Sache gesehen, die in der Einrichtung eventuell passieren könnte, etwa eine Geiselnahme. Deshalb hätten sie es kritisch gesehen, dass diese Person dort als Arzt arbeitet, und dies so vorgetragen, speziell der Zeuge W. Sie hätten aber auch gesagt, dass sie als Staatsschutz nicht an den Arbeitgeber herantreten könnten, dass das auf höherer Ebene, also Sozialministerium, Innenministerium, diese Schiene, passieren müsse. Es habe sich um ein Gedankenspiel oder eine Überlegung gehandelt, wie sie als Polizeilicher Staatsschutz mit diesem Vorgang umgehen, wenn er zu ihnen zur Bearbeitung kommt. Die Anzeige sei dann aber im Fachkommissariat 5 in Magdeburg weiterbearbei-

[194] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 30 ff. (B.).
[195] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 30 ff. (B.).
[196] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 105 f. (W.).

tet worden. Er habe dann keinen Bedarf gesehen, nachzufragen, was aus dem Vorgang geworden sei. Eine Rückmeldung habe er nicht erhalten.[197]

Demgegenüber schilderte der Zeuge K., in der Frühlage am 4. Dezember 2023 sei ihm nach seiner Erinnerung berichtet worden, dass am zurückliegenden Wochenende im Polizeirevier Dessau eine Anzeige wegen Bedrohung auf der Plattform „Twitter“ erstattet worden sei. Vermutlicher Inhaber des Accounts sei ein Arzt aus der Salus gewesen, wobei „Salus“ im Polizeirevier Salzlandkreis der revierinterne Sprachgebrauch für den Maßregelvollzug sei. Am Wochenende sei mehrfach versucht worden, die Person zu erreichen, was aber misslang. Da die Bedrohung politisch oder religiös motiviert erschien, sei der Sachverhalt in das Sachgebiet Polizeilicher Staatsschutz gegeben worden.[198]

Da er, so der Zeuge K. weiter, nähere Angaben habe erfahren wollen, habe er im Anschluss an die Frühlage eine Besprechung mit dem Leiter des Sachgebietes Polizeilicher Staatsschutz anberaumt. Üblicherweise frage er dann nach weiteren Erkenntnissen zur Person. Er meine sich zu erinnern, dass gesagt worden sei, dass Taleb A. auch schon als Anzeigenerstatter bekannt sei. Während der Besprechung sei auch der kurze Gedanke aufgekommen, ob die Salus über ihren Arzt informiert werden solle. Zu diesem Zeitpunkt habe jedoch nicht hundertprozentig bestätigt werden können, dass Taleb A. der Autor der Bedrohung sei. Daneben sei ihm, so der Zeuge K. weiter, klar gewesen, dass die Mitteilung einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellen würde und unter Umständen zu einer Entlassung führen könne. Zudem habe aus der Bedrohung keine konkrete Gefahr gegenüber der Salus abgeleitet werden können.[199] Der Sachgebietsleiter habe ihn, den Zeugen K., darauf hingewiesen, dass es sich um dieselbe Person handele, bei der sie schon einmal in Amtshilfe für die Staatsanwaltschaft Köln gehandelt hätten.[200] Ein mögliches Szenario der Geiselnahme im Maßregelvollzug sei nicht Gegenstand der Besprechung gewesen.[201]

Der Zeuge K. berichte zudem, da die weitere Bearbeitung durch das Fachkommissariat des Zentralen Kriminaldienstes erfolgen würde, habe er dem Sachgebietsleiter zugesichert, mit dem Leiter des Zentralen Kriminaldienstes zu sprechen. In einem Telefonat habe er diesen dann neben anderen Aspekten auch über den Sachverhalt der Bedrohung informiert. Dabei habe er auch erwähnt, dass kurz überlegt worden sei, ob der Arbeitgeber informiert werden müsste, und dass dieser Gedanke aus den genannten Gründen wieder verworfen worden

---

[197] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 36, 38 ff. (B.).

[198] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 7 (K.).

[199] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 7 f., 10 f., 15, 19 ff., 23 (K.).

[200] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 8, 23 (K.).

[201] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 11 f. (K.).

sei.[202] Der Leiter des Zentralen Kriminaldienstes sei nach einer kurzen Überlegung genau zu derselben Entscheidung gekommen.[203]

Der Zeuge F., seit 18. September 2023 Leiter der Abteilung 5 im Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt, sagte aus, dass dem Lage- und Informationszentrum des Landeskriminalamtes am 4. Dezember 2023, um 8:02 Uhr eine E-Mail weitergeleitet worden sei, die über das Kontaktformular der Polizei einging. In dieser Nachricht sei auf Posts auf dem „X"-Profil von Taleb A. verwiesen worden. Diese Posts hätten nach Angaben des Mitteilenden sinngemäß den Wortlaut enthalten: „Würdet ihr es mir verdenken, wenn ich willkürlich 20 Deutsche töten würde?" sowie „In Deutschland wird etwas Großes passieren." Er sei an dieser E-Mail nachrichtlich beteiligt gewesen und habe diese unverzüglich an das für religiös motivierte Kriminalität zuständige Dezernat 54 in seiner Abteilung zur Prüfung und Rücksprache weitergeleitet. Noch am gleichen Tag sei diese Rücksprache mit dem Zeugen M. erfolgt. Dieser habe ihm zusammenfassend mitgeteilt, dass zu Taleb A. keine Hinweise auf eine radikale oder extremistische Gesinnung sowie auf eine religiöse Motivation vorlägen. Vielmehr trete er islamkritisch auf und bezeichnete sich auch gegenüber dem BAMF als Atheist. Die dargestellten Tweets des späteren Attentäters seien durch das Dezernat 54 auf eine konkrete bzw. gar unmittelbare Gefahrenlage bewertet worden, welche nicht hätte begründet werden können. Aufgrund der abstrakten Gefahr habe weiterer Aufklärungs- und Ermittlungsbedarf gesehen worden. Nahezu parallel sei ihm, dem Zeugen F., bekannt geworden, dass wegen des identischen Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren in der Staatsschutzdienststelle der Polizeiinspektion Magdeburg geführt wird. Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft sei ein Anfangsverdacht einer Straftat gemäß § 126 StGB gesehen worden. Dieses Ermittlungsverfahren sei im Fachkommissariat Polizeilicher Staatsschutz der Polizeiinspektion bearbeitet und ein Informationsaustausch initiiert worden.[204]

Der Zeuge M., von Oktober 2017 bis Ende August 2025 Leiter der BAO Islamismus bzw. Dezernatsleiter in der Abteilung 5 - Polizeilicher Staatsschutz - des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt, bekundete, die Information sei aufgrund der bisherigen Befassung mit Taleb A. an das Dezernat 52 gesteuert worden. Im Dezernat 54 seien keine weiteren Maßnahmen dazu ergangen.[205]

Eine Prüfung der übermittelten Hinweise im Landeskriminalamt erfolgte durch die Zeugin R., die aussagte, sie habe unmittelbar anschließend ihren zuständigen Dezernenten, Herrn G. informiert. Sie habe ihm geschrieben, dass Taleb A. momentan Anschlagsdrohungen auf „X"

---

[202] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 8, 21 (K.).

[203] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 10 (K.).

[204] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 144 f. (F.).

[205] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 118 (M.).

mache, aber auch, dass Taleb A. in der Vergangenheit bereits öfter Polizei und Justiz angezeigt habe und er ein sogenannter Vielschreiber sei.[206]

Zum verwendeten Begriff Vielschreiber äußerte die Zeugin, der Begriff sei etwa auch von der Kölner Polizei gebraucht worden. Es sei nicht mehr als ein Hinweis darauf, dass jemand viel schreibe. Er besage nichts über die Gefährlichkeit einer Person. Jede Nachricht eines Vielschreibers müsse genauso geprüft werden wie die eines sonstigen Schreibers.[207]

Weiterhin habe sie ihren Dezernenten darauf aufmerksam gemacht, dass es allerdings das erste Mal sei, dass Taleb A. drohe. Die bisherigen Drohungen, wie die im September 2023, seien ihr bekannt gewesen. Sie habe tatsächlich Anschlagsdrohungen gemeint. Zu der Bitte des Polizeireviers Salzlandkreis, das Ermittlungsverfahren zu übernehmen, habe sie gegenüber ihrem Dezernenten vertreten, dass ihr Dezernat und auch das Landeskriminalamt nicht zuständig seien. Aufgrund des neuen Verhaltens von Taleb A. habe sie aber angeregt, eine neue Gefährdungseinschätzung zu seiner Person zu machen. Hierzu habe sie ihren Dezernenten um Prüfung gebeten. Über den weiteren Fortgang wisse sie nichts. Ihr sei aber bekannt, dass es zu Informationsaustauschen zu Taleb A. kam und die Ermittlungen im Fachkommissariat 5 der Polizeiinspektion Magdeburg geführt wurden.[208]

Der Zeuge J., seit Juli 2018 Leiter des Fachkommissariats 5 - Polizeilicher Staatsschutz - in der Polizeiinspektion Magdeburg, erklärte, der Ermittlungsvorgang wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten sei am 10. Dezember 2023 im Fachkommissariat 5 eingegangen. Er habe den Zeugen M. als Sachbearbeiter eingesetzt, der in der weiteren Folge die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung durchgeführt habe.[209]

Der Zeuge M., Kriminalbeamter im Zentralen Kriminaldienst der Polizeiinspektion Magdeburg, teilte mit, er habe die Bearbeitung des Vorgangs am 10. Dezember 2023 übernommen. Die gefahrenabwehrenden Maßnahmen hätten weiter dem Polizeirevier Salzlandkreis oblegen und seien von der strafprozessualen Bearbeitung getrennt gewesen. Zwischen den Sachbearbeitern in beiden Dienststellen habe hierzu aber ein fortlaufender Informationsaustausch stattgefunden.[210]

---

[206] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 115 (R.).

[207] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 116 (R.).

[208] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 116 (R.).

[209] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 55 (J.).

[210] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 38 f., 42 (M.).

Im Rahmen der Vorbereitung einer möglichen Beschuldigtenvernehmung von Taleb A. habe er sich sowohl im Polizeirevier Salzlandkreis als auch bei seinem Kommissariatsleiter über die bisherigen Erkenntnisse informiert. Dabei habe er festgestellt, dass Taleb A. bereits hinlänglich durch schriftliche Anzeigen und Drohschreiben gegenüber der Säkularen Flüchtlingshilfe in Köln sowie gegenüber der Staatsanwaltschaft in Köln in Erscheinung getreten war. Ebenso habe er selbst Strafanzeigen erstattet. Taleb A. habe als sogenannter Vielschreiber gegolten. Zudem habe bereits eine Einschätzung des Landeskriminalamtes zur Person Taleb A. vorgelegen. Erkenntnisse über eine physische Gewaltanwendung oder gewaltorientierte Handlungen durch Taleb A. seien nicht bekannt gewesen.[211]

Nach Aktenübernahme sei der Beschuldigte zweimal schriftlich zur Vernehmung geladen worden. Die Ladungen hätten das Angebot dargestellt, das Recht auf Gehör wahrzunehmen. Dieses Angebot habe der Beschuldigte in beiden Fällen nicht angenommen. Er habe jeweils Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt.[212]

Im Rahmen der weiteren Prüfung sei festgestellt worden, dass sich der Beitrag nicht auf eine konkrete Handlung, ein konkretes Ziel oder eine real angekündigte Gewalttat bezogen habe. Die Formulierungen seien provokativ, jedoch ohne Bezug auf seine tatsächliche Absicht zur operativen Planung gewesen. Aufgrund des abstrakten Charakters hätten sich keine Hinweise auf eine konkret geplante Straftat oder gegenwärtige Gefährdungslage offenbart. Nach einem Hinweis aus dem Fachbereich, dass Taleb A. seinem Profilbild auf „X“ ein Sturmgewehr hinzugefügt habe, habe er beim LKA noch einmal angefragt, ob dies als Radikalisierung einzuschätzen ist.[213] Dies sei aber verneint worden.[214]

Der Zeuge F. erinnerte sich, am 23. Februar 2024 habe der Polizeiliche Staatsschutz der Polizeiinspektion Magdeburg dem Dezernat 54 des LKA mitgeteilt, dass Taleb A. sein Profilbild auf „X“ verändert habe, und zwar in die Abbildung eines Sturmgewehrs mit USA-Emblem. In diesem Zusammenhang sei durch das Fachkommissariat der Polizeiinspektion Magdeburg ein separater Vorgang - „Berichtswesen zur Gefahrenabwehr“ - eröffnet worden, um dort die wesentlichen Informationen gezielt zu sammeln. Das Dezernat 54 sei um eine nochmalige Prüfung zur Radikalisierung gebeten worden. Es habe dann erneut ein Informationsaustausch zwischen den Dezernaten 52 und 54 stattgefunden. Im März 2024 habe dann eine fernmündliche Rücksprache mit dem Fachkommissariat 5, also der Staatsschutzdienststelle der Polizeiinspektion Magdeburg, stattgefunden, in der die Erkenntnisse und das Fazit

[211] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 38 f., 42 (M.).

[212] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 41 (M.).

[213] Vgl. Band PI Magdeburg VG/3994/2023/PI_MD, Band A, Seite 6. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 56 (J.); S. 45 f. (M.).

[214] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 39 (M.).

übermittelt wurden, dass keine Hinweise für eine radikale islamistische Gesinnung sowie keine Hinweise für einen islamistischen, terroristischen Hintergrund vorlägen.[215]

Die erneute Prüfung unter Berücksichtigung der Änderung des Profilbildes erfolgte durch den Zeugen M., seit 2004 Polizeivollzugsbeamter im Dezernat 54, dem Bereich politisch motivierte Kriminalität religiöser und ausländischer Ideologie im Landeskriminalamt. Er führte aus, der Zeuge M. habe ihm am 27. Februar 2024 den Vorgang zur Prüfung übermittelt. Es sei das erste Mal gewesen, dass er sich mit Taleb A. befasst habe. Im Zeitraum vom 27. Februar 2024 bis Mitte März 2024 habe er eine kursorische OSINT-Prüfung in Instagram, auf „X“, in „Facebook“ und auch aller bekannten Profile vorgenommen. Ein konkretes Datum der Recherche könne er ich nicht mehr benennen; sie habe sich aber über mehrere Tage erstreckt. Im Ergebnis habe er keine Anzeichen einer Radikalisierung festgestellt. Dies habe er dem Zeugen M. telefonisch mitgeteilt und die Einzelheiten auch besprochen.[216]

Der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss wandte sich ausführlich der Frage zu, welche Aspekte für die Beurteilung einer Radikalisierung für die Zeugen maßgeblich waren.

Auf die Frage, wie aus Sicht eines Vorgesetzten richtigerweise auf die Feststellung zu reagieren ist, dass sich im Titelfoto des „X“-Accounts von Taleb A. ein AR-15-Gewehr befindet, äußerte der Zeuge B., er wolle sich auf Spekulationen nicht einlassen.[217]

Der Zeuge M. erläuterte, man habe unter anderem darauf verwiesen, dass Taleb A. eine feste Anstellung habe und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe. Auf die Erkenntnisse, welche am 5. Dezember 2023 übermittelt wurden, sei verwiesen worden.[218]

In seinem Dezernat, so der Zeuge M., seien von 2017 bis 2023 ungefähr 1 000 Hinweise bearbeitet worden. Jede eingehende Information werde aufbereitet, und dann müsse man entscheiden, ob man Maßnahmen nach SOG oder nach der Strafprozessordnung einleiten müsse oder nicht. Die Sachverhalte, die von Taleb A. herangetragen worden seien, hätten nicht den Gehalt gehabt, um zu weitergehenden Maßnahmen zu kommen. Es sei ihre Aufgabe, die Gesamtsituation zu bewerten, nicht nur eine einzelne herausgegriffene Sache oder eine einzelne Handlung oder ein Wort; vielmehr müssten sie sich das Gesamtbild dieser Per-

---

[215] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 146 f. (F.).

[216] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 82 f. (M.).

[217] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 52 (B.).

[218] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 125 (M.); vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 68 (Specht).

son angucken. Dazu würden unter anderem natürlich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse gehören, dazu gehöre: Ist er in irgendeiner Art und Weise schon einmal körperlich tätig geworden, sprich: Gibt es Anzeigen wegen Körperverletzung? Gibt es irgendwelche Hinweise darauf, dass er in irgendeiner Art und Weise einmal gewalttätig geworden ist? Das seien Anhaltspunkte, um in der Gesamtschau nachher zu dem Ergebnis zu kommen, ob man sich Sorgen machen müsse oder nicht. Und gerade diese Punkte seien bei Taleb A. nicht gegeben gewesen. Ein weiterer Anhaltspunkt sei das Drohpotenzial, das Taleb A. im Internet immer wieder dargestellt habe, und das von Anfang an auf einer sehr hohen Eskalationsstufe gewesen sei. Diese Stufe habe er beibehalten. Wenn jemand im Internet über zehn Jahre nur drohe, dann sei auch das ein Maßstab, der in die Bewertung mit einfließe. Nach dem, was ihnen bekannt gewesen sei, habe man nicht damit rechnen müssen, dass er eine solche Tat, wie er sie dann ein Jahr später beging, tatsächlich begeht. Das sei ihre Schlussfolgerung gewesen mit der Lebens- und Berufserfahrung, die sie aus mittlerweile über 1 000 Sachverhalten gehabt hätten.[219]

Der Zeuge M. äußerte sich in vergleichbarer Weise.[220]

Auf die Frage, ob niemandem aufgefallen sei, dass sich Taleb A. auf „X“ nicht mehr als „liberale Opposition“, sondern als „militärische Opposition“ bezeichnet habe, antwortete der Zeuge J., dies sei ihm selbst nicht aufgefallen. Der Zeuge M. habe dem zuständigen Landeskriminalamt die Änderungen auf „X“ mitgeteilt. Eine neue Bewertung sei von dieser Seite jedoch nicht erfolgt.[221]

Zum Informationsaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden sagte der Zeuge B., es gebe zwischen den Dezernaten der Abteilung 5 des Landeskriminalamts einen sehr engen, täglichen Austausch. Fallkonferenzen als solche habe es aber nicht gegeben. Gegenüber den Polizeirevieren Magdeburg und Salzlandkreis habe es anfangs einen sehr vertrauensvollen und regelmäßigen Informationsaustausch gegeben. Irgendwann sei es aber nur noch reines Informationsmanagement gewesen.[222]

Die Zeugin B. merkte an, dass die Dokumentation des Informationsaustausches zu Taleb A. sehr kritisch zu bewerten sei. Im Zusammenhang mit Taleb A. hätten in unterschiedlichen Länderpolizeien und Bundesbehörden und in verschiedenen Organisationseinheiten der Landespolizei Erkenntnisse zu Taleb A. vorgelegen. Diese seien weder auf der Ebene des LKA

---

[219] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 125 ff. (M.).

[220] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 87 ff. (M.).

[221] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 62 (J.).

[222] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 100 (B.).

noch auf der Ebene des Fachkommissariats Polizeilicher Staatsschutz der Polizeiinspektion Magdeburg zusammengeführt worden. Eine kontinuierliche Gefährdungsbewertung seiner Person habe episodenhaft beziehungsweise anlassbezogen aus verschiedenen Blickwinkeln, aber nie ganzheitlich stattgefunden. Das Anlegen eines förmlichen Gefahrenabwehrvorganges durch das Landeskriminalamt oder in Abstimmung mit dem Fachkommissariat Polizeilicher Staatsschutz wäre polizeifachlich zur gebündelten Informationssammlung geboten gewesen.[223]

Zum weiteren Fortgang des Ermittlungsverfahrens gab der Zeuge J. an, das Verfahren sei am 1. März 2024 zur Entscheidung an die Staatsanwaltschaft Magdeburg abgegeben und am 27. März 2024 in das Vorgangsbearbeitungssystem eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO eingetragen worden.[224]

7. Bedrohung eines Rechtsanwalts

Der Ausschuss befasste sich auch mit einem Ermittlungsverfahren gegen Taleb A. wegen Bedrohung, das unter dem Aktenzeichen 230 Js 37114/24 geführt wurde. Im August 2024 zeigte Herr Rechtsanwalt H. bei der Staatsanwalt Magdeburg einen Sachverhalt der Bedrohung an. Er verwies auf eine E-Mail vom 13. August 2024, 20:32 Uhr, von Taleb A. an Rechtsanwälte H und J., in der es heißt:[225]

„Sehr geehrter Herr H.,

ich bin sehr neugierig und möchte gerne, dass Sie mir ehrliche Antworte gegen. Im Mai 2024 habe ich Sie angerufen. Ich habe gesagt: ‚Deutschland ist verrückt geworden. Deutschland versteht gar nicht, dass es um eine politische Opposition geht.‘ Trotzdem haben Sie nach dem Anruf ans OLG Köln gegen meinen ausdrücklichen Willen geschrieben, dass ich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden bin! Somit haben Sie die alten sowie die neuen Zeugen von dem Zivilprozess total ausgeschlossen. Und zwar, nachdem Sie die Akten von S. und A. vor mir bis Februar 2024 total versteckt haben!

Nun antworten Sie bitte die folgenden Fragen:

1. Haben Sie gar nicht daran gedacht, dass die saudische Opposition Sie, Ihre Kinder, Ihre Enkelkinder, Ihre Mitarbeiter, die Kinder Ihrer Mitarbeiter und die Enkelkinder Ihrer Mitarbeiter für die nächsten 30 Jahren jagen und schlachten könnte?
2. Haben Sie gar nicht daran gedacht, dass die saudische Opposition Ihr Büro mit Bomben angreifen könnte?

---

[223] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 105 (B.).

[224] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 56 (J.).

[225] U21-028\230Js37114_24; Blatt 6.

3. Haben Sie gar nicht daran gedacht, dass die saudische Opposition die deutschen Botschaften mit Bomben angreifen könnte?
4. Haben Sie gar nicht daran gedacht, dass die saudische Opposition die deutschen Bürger mit Messern schlachten könnte?
5. Sind Sie dumm oder liegt es am Mangel des Rufes der saudischen Opposition?
6. Denken Sie, dass die saudischen Liberalen weniger altruistisch als Al-Qaeda-Mitglieder sind?

Bitte antworten Sie so schnell wie möglich. Wie Sie sehen, ich stelle diese Fragen nur aus Neugier.

Mit freundlichen Grüßen -Taleb al-Abdulmohsen“

Der Zeuge M. erklärte hierzu, Herr Rechtsanwalt H. habe mitgeteilt, dass er Taleb A. in einem Verfahren vor dem OLG Köln vertreten habe. Das Verfahren sei verloren worden, woraufhin Taleb A. die E-Mail geschrieben habe. Er, M., habe das Verfahren zur Übernahme an die Staatsanwaltschaft Halle abgegeben, zur Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet. Er habe die Abgabe mit Blick auf die AV des MJ aus dem Jahre 2023 zur Installierung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet verfügt, weil er der Auffassung gewesen sei, dass der Duktus, die Art und Weise, was Taleb A. geschrieben hat, der Inhalt durchaus aus der Masse heraussticht. Das sei ein Zuständigkeitskriterium für die Zentralstelle. Die Staatsanwaltschaft Halle habe dies nicht so gesehen und den Vorgang zurückgegeben an die Staatsanwaltschaft Magdeburg. Er habe es dann wieder im November 2024 auf den Tisch bekommen und habe dann den Vorgang zur Polizei geschickt, zum Sachgebiet Staatsschutz des Polizeireviers Bernburg, zur Vernehmung des Beschuldigten wegen des Tatbestandes der Bedrohung. Taleb A. habe sich dann am 14. November 2024 mit einem Krankenschein bei der Polizei gemeldet und erklärt, dass er erkrankt sei und der Beschuldigtenvernehmung nicht beiwohnen könne. Danach habe er, M., die Akte wieder zurückerhalten, ohne dass eine Vernehmung erfolgt sei. Neben der Bedrohung habe er, M., auch das Vorliegen einer Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten geprüft, habe dies im Ergebnis jedoch verneint. Eine Bedrohung habe er hingegen angenommen und eine Anklage bzw. einen Strafbefehl vorbereitet. Am 30. April 2025 habe er das Verfahren gemäß § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung mit Blick auf die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg eingestellt.[226]

Der Zeuge J. bestätigte, er habe Taleb A. als querulantischen Vielschreiber[227] eingestuft. Es sei im Laufe der übersandten E-Mails und der Posts, die er abgesetzt habe, deutlich gewor-

[226] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 49 ff. (M.).

[227] Vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, S. 48 f. (B.). Den Begriff Vielschreiber ablehnend Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 82 (M.). Demgegenüber äußerte die Zeugin L., Taleb A. sei wiederholt als querulatorischer Anzeigenerstatter bzw. Vielschreiber aufgetreten, der sich aus der Masse aber überhaupt nicht herausgehoben habe; vgl. Nieder-

den, dass Taleb A. mit den nachvollziehbaren Entscheidungen von einzelnen Behörden oder Behördenvertretern, aber auch von seinem Rechtsanwalt nicht einverstanden war. Er habe über Jahre hinweg die identischen Sachverhalte vorgetragen. Seine als Hypothesen oder unspezifisch formulierten Ausführungen zur Bedrohung von deutschen Bürgern hätten seiner Auffassung nach lediglich die von ihm kritisierten Behörden zu einem Handeln in seinem Sinne veranlassen sollen. Von der Gefahr eines Anschlags sei er zu keinem Zeitpunkt ausgegangen.[228]

Auf die Frage, ob die Ermittlungen einer Investigativermittlerin der BBC, die der Zeuge J. mit den Worten

„[…] vielen Dank für Ihre Anfrage. - Leider können wir keine Auskünfte zu einem laufenden Ermittlungsverfahren geben."

beschieden habe,[229] nicht eigentlich zu einer hohen Glaubwürdigkeit führen müssten, erwiderte der Zeuge, er habe zu dieser Anfrage keine Erinnerung.[230]

Der Zeuge fuhr fort, er habe diese Drohung als sehr überspitzt wahrgenommen und nicht als glaubwürdig eingeschätzt. Zu der Frage, welche Kriterien er zur Bewertung dieser Drohung herangezogen habe, gab der Zeuge an, es gäbe im Bereich der politisch motivierten Kriminalität die Möglichkeit, bestimmtes Verhalten von Personen einzustufen und das zu bewerten. Da würde man zu einer bestimmten Kategorie der Gefährlichkeit kommen. Dies sei damals aber nicht angewandt worden, sodass es also mehr oder weniger zu dem Zeitpunkt ein Bauchgefühl gewesen sei. Das Kategorienmodell habe tatsächlich für politisch motivierte Straftäter gegolten, was bei Taleb A. als nicht einschlägig angesehen und deshalb auch nicht angewandt worden sei. Heute bestünden in jeder Polizeiinspektion und im Landeskriminalamt Prüfgruppen, die bei psychisch auffälligen Tätern ohne politische Motivation ein ähnliches Modell anwenden würden, das auch für politisch motivierte Straftäter angewendet würde.[231]

---

schrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, S. 70 (L.). Kritisch zu diesem Begriff Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 75, 86 (Specht).

[228] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 69, 72 ff., 78 (J.).

[229] 110225_Scan_1Heft_130Ujs29280_21_II, S. 13.

[230] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 58, 79 (J.).

[231] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 72 ff. (J.).

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge J., er habe eine Dynamik im Verhalten von Taleb A. wahrgenommen. Er habe sie sich dadurch erklärt, dass Taleb A. von den jeweiligen Behörden ein bestimmtes Verhalten erwartet habe, das nicht eintrat und er mit einer neuen Drohung, mit einer neuen Qualität seiner Schriftsätze die Behörden dazu habe anhalten wollen, in seinem Sinne Entscheidungen zu treffen.[232]

Eine Art Fallkonferenz, wie sie im Bereich der Gefährder und relevanten Personen der politisch motivierten Kriminalität erfolge, habe es nicht gegeben.[233]

Zu einer in diesem Zusammenhang durchgeführten Gefährderansprache äußerte die Zeugin S., Polizeibeamtin im Reviereinsatzdienst des Polizeireviers Salzlandkreis, sie habe am 4. Oktober 2024 eine Gefährderansprache gegenüber Taleb A. durchgeführt. Anlass sei eine E-Mail des diensthabenden Leitenden Einsatzbeamten vom Dienst, welche ihr und ihrem Kollegen in Papierform übergeben worden sei. In dieser Mail sei geschildert worden, dass der Geschädigte eine E-Mail von dem Beschuldigten Taleb A. erhalten habe, in welcher dieser ihn bedroht habe. Zum damaligen Zeitpunkt sei ihr die Person Taleb A. gänzlich unbekannt gewesen. Sie und ihr Kollege hätten lediglich über die Informationen aus der Gefährderansprache verfügt.[234]

Nach der Schilderung der Zeugin S. sei sie mit ihrem Kollegen am 4. Oktober 2024 zunächst zur Wohnanschrift des Beschuldigten in die Christianstraße 45 in Bernburg gefahren. Dort hätten sie den Beschuldigten nicht angetroffen und dies der Einsatzführungsstelle mitgeteilt. Von dort hätten sie erfahren, dass Taleb A. bei der Salus gGmbH, Fachklinikum Bernburg, Zentrum für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie in der Olga-Benario-Straße 16 in Bernburg arbeite. Sie seien dann dorthin gefahren. Auf ihre Bitte hin sei Taleb A. durch den Pförtner zum Eingang des Maßregelvollzugs gebeten worden; dieser erschien kurz darauf. Die Gefährderansprache sei durch ihren Kollegen vor dem Eingang der Einrichtung durchgeführt worden. Ihr Kollege habe den Beschuldigten nach Verifizierung seiner Personalie über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und ihn über seine Rechte und Pflichten als Beschuldigter im Strafverfahren gemäß § 136 der Strafprozessordnung belehrt. Taleb A. habe angegeben, die Belehrung verstanden zu haben.[235]

Die Zeugin merkte an, sie sei aufgrund der ruhigen Gesprächsatmosphäre zu dem in unmittelbarer Nähe abgestellten Funkstreifenwagen gegangen, um das Formular „Polizeiliche

---

[232] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 68 (J.).

[233] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 69 (J.).

[234] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 77 (S.).

[235] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 77 f. (S.).

Hinweise zur Gefährderansprache“ zu holen. Währenddessen habe sie zu jeder Zeit Sichtkontakt zu ihrem Kollegen gehabt. Nach der Gefährderansprache habe Taleb A. das Formular „Polizeiliche Hinweise zur Gefährderansprache“ unterzeichnet. In der Dienststelle habe ihr Kollege einen Aktenvermerk gefertigt. Nach erfolgter Prüfung habe der diensthabende Leitende Einsatzbeamte vom Dienst diesen und das unterzeichnete Formular der Kriminalpolizei weitergeleitet. Über den weiteren Bearbeitungsverlauf des Vorgangs wisse sie nichts.[236]

Auf Vorhalt eines Berichts, in dem es heißt:[237]

„Am 04.10.2024 erschien die Polizei erneut im MRV Bernburg und es kam zu einem Gespräch mit Taleb A. vor der Pforte des MRV Bernburg. Ein Mitarbeiter, der zu der Zeit vor der Pforte rauchen war, hat etwas von dem Gespräch mitbekommen. Es sei um einen Fehlalarm in Berlin gegangen und um irgendwelche Frauen. Der Mitarbeiter hat auf Aufforderung das Gehörte stichpunktartig handschriftlich zusammengefasst und einem anderen Mitarbeiter übergeben. Der Zettel ist nicht mehr auffindbar.

Das Gespräch wurde als lautstark beschrieben. Da die Situation auf eine Mitarbeiterin des Wachschutzes merkwürdig wirkte, hat sie sich die Sicherung der Videoaufnahme von der stellvertretenden ärztlichen Direktorin autorisieren lassen.“

entgegnete die Zeugin, sie hätte es mitgekommen, wenn das Gespräch lautstark gewesen wäre, weil der Funkstreifenwagen unmittelbar danebenstand. Wenn die Situation nicht ruhig gewesen wäre, wäre sie bei ihrem Kollegen geblieben. Wie lange das Holen des Formulars gedauert habe, wisse sie nicht. Sie sei aber in Hörweite geblieben.[238]

Der Zeuge J. erklärte, sein Fachkommissariat habe am 4. Oktober 2024 aufgrund einer E-Mail der Leiterin des Revierkriminaldienstes des Polizeireviers Salzlandkreis Kenntnis über den Vorgang erhalten. Der Ermittlungsvorgang selbst sei am 25. Oktober 2024 im Fachkommissariat 5 eingegangen. Er habe einen Sachbearbeiter eingesetzt, der dann auch in der Folge die weitere Sachbearbeitung übernommen habe. Zum Zeitpunkt der Vorgangsübernahme sei bekannt gewesen, dass im Zusammenhang mit der Strafanzeige durch Polizeibeamte des Polizeireviers Salzlandkreis eine Gefährderansprache durchgeführt worden ist.[239]

Auf die Frage, ob ihm persönlich klar war, dass Streifenpolizisten im Stehen vor dem Maßregelvollzug eine Formblattansprache blanko durchführten, uninformiert, unvorbereitet und

---

[236] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 78 f. (S.).

[237] Bericht der Salus, S. 42.

[238] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 81 (S.).

[239] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 69 (J.).

isoliert auf diese Bedrohung bezogen, antwortete der Zeuge J., ihm sei nur bekannt gewesen, dass die Gefährderansprache durchgeführt worden ist und dass die an der Arbeitsstelle stattgefunden hat. Er glaube, in dem Bericht auch gelesen zu haben, dass es durch Beamte der Schutzpolizei erfolgt ist. Aber unter welchen Umständen, dazu hätten ihm keine Erkenntnisse vorgelegen.[240]

Angesprochen auf die Verteilung der Zuständigkeiten merkte der Zeuge J. an, die Aufgabe der Gefahrenabwehr würde aus Gründen der Effektivität weitestgehend von den Polizeirevieren wahrgenommen, weil die in der Regel die kürzeren Wege zu den Betroffenen hätten und weil es da auch einen 24/7-Dienst gäbe, der dann ggf. Maßnahmen einleiten könne. Die Übergabe an das Landeskriminalamt habe deswegen stattgefunden, weil das Landeskriminalamt mit dem Dezernat 54 für die ausländisch und religiös motivierten Straftaten und Täter zuständig wäre und sie deswegen auch die Prüfung übernehmen würden, ob eine solche Radikalisierung zum Beispiel vorliege. Die Trennung der Sachverhalte und der Gefahrenabwehr sei zum damaligen Zeitpunkt jedenfalls typisch gewesen.[241]

Taleb A. wurde dann durch den Sachbearbeiter zu einer Beschuldigtenvernehmung geladen, zu der er wieder nicht erschienen ist. Er hat sich aber wiederum ordnungsgemäß mit einer per E-Mail übersandten Krankschreibung entschuldigt. Aufgrund der in diesem Zusammenhang vorliegenden Erfahrungswerte wurde der Vorgang dann am selben Tag zur Entscheidung an die Staatsanwaltschaft Magdeburg abgegeben.[242]

8. Erkenntnisse des Verfassungsschutzes

Hinsichtlich der dem Verfassungsschutz bekannten Sachverhalte vernahm der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss den Zeugen D., Leiter des Referats 43 in der Verfassungsschutzabteilung des Landes Sachsen-Anhalt, welches unter anderem für die Sammlung und Auswertung von Informationen über islamistische Bestrebungen im Allgemeinen und islamistischen Terrorismus im Besonderen zuständig sei.[243]

Den Verfassungsschutzbehörden, so gab der Zeuge D. an, sei zur Person Taleb A.s im Untersuchungszeitraum bekannt gewesen, dass er als Systemkritiker Saudi-Arabiens aktiv und als solcher in die Flüchtlingshilfe eingebunden gewesen sei. In diesem Zusammenhang habe auch die Möglichkeit bestanden, dass er im Fokus fremder Staaten gestanden habe. Sach-

---

[240] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 66 (J.).

[241] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 70 (J.).

[242] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 57 (J.).

[243] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 25 (D.).

sen-Anhalt sei eines von zwei Bundesländern, welche für die Erstaufnahme von saudischen Flüchtlingen verantwortlich seien. Taleb A. sei in Sachsen-Anhalt gemeldet und aufhältig gewesen. Er sei sehr offensiv mit seiner Apostasie, also mit seinem Abfall vom Glauben, vom Islam, umgegangen und sei deswegen bekannt gewesen. Dies habe ihm, so der Zeuge D. weiter, als allgemeine Information vorgelegen, die allerdings keinerlei Anlass und Befugnis dafür gegeben habe, seitens seines Referats eine nachrichtendienstliche Beobachtung Taleb A.s zu betreiben.[244]

Vor dem 20. Dezember 2024 habe, so ergänzte der Zeuge D., folgender personenbezogener Informationsaustausch mit der Polizei stattgefunden: Zum einen eine Erkenntnisanfrage des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 2018, die an sie gerichtet worden sei, zum zweiten eine Beteiligung an einem Ermittlungsbericht der Bundespolizei und zum dritten eine nachrichtliche Beteiligung an einem Informationsaustausch zwischen dem Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt.[245] Bei eingehenden Ersuchen, wie zum Beispiel bei der dargestellten Erkenntnisanfrage, würden nur die Daten übermittelt werden dürfen, die bei der ersuchten Behörde bekannt seien. Ein Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörde mit nachrichtendienstlichen Mitteln sei nicht möglich gewesen, da der dazu erforderliche Tatbestand nicht erfüllt gewesen sei. Islamistischen Bestrebungen Taleb A.s seien nicht zu erkennen gewesen.[246]

9. Gegenwärtige Entwicklungen im personenbezogenen sicherheitsbehördlichen Handeln (Bedrohungsmanagement, Risikoanalyse, Gefährderansprache)

a. Die Grundlagen der Gefahrenerforschung und Risikoanalyse in Sachsen-Anhalt

Die Zeugin Specht, Direktorin des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt, erläuterte zur Frage, nach welchen bundes- und landesrechtlichen Rechtsnormen, Richtlinien und Vorgaben die Gefahrenerforschung und Risikoanalyse zu der Person Taleb A. seit dem Jahr 2019 im Land Sachsen-Anhalt erfolgte, generell müsse zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr unterschieden werden. Bei der Strafverfolgung sei § 163 der Strafprozessordnung einschlägig und bei der Gefahrenabwehr die §§ 1, 2 und 13 SOG LSA. Im Bereich der politisch motivierten Kriminalität gäbe es seit Jahren bundesweit zwei standardisierte Instrumente zur Risikoanalyse. Erstens das Risikobewertungssystem RADAR für den Bereich politisch motivierte Kriminalität, religiöse Ideologien und für den Bereich politisch motivierte Kriminalität rechts, das von den Polizeien der Länder und des Bundes einheitlich genutzt werde. RADAR stehe für regelbasierte Analyse potenziell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos. Das Risikobewertungssystem RADAR diene der Einstufung von Personen. Darüber hinaus gäbe es als zweites Instrument die Polizeidienstvorschrift 136, die sogenannte PDV 136, mit

[244] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 26, 29 (D.).

[245] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 26 f. (D.).

[246] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 27 ff. (D.).

der Bezeichnung „Einsatz bei Anschlägen und Gefahr von Anschlägen“, die ein Prognose-/Wahrscheinlichkeitsmodell enthalte. Mit diesem BKA-Wahrscheinlichkeitsraster würden zu Gefährdungssachverhalten Wahrscheinlichkeitsaussagen zum Schadenseintritt getroffen. Es gehe ausdrücklich nicht um die Bewertung von Personen oder deren Verhalten, sondern um Sachverhalte. Das Prognose-/Wahrscheinlichkeitsmodell, das sogenannte BKA-Wahrscheinlichkeitsraster, diene lediglich der bundeseinheitlichen Kommunikation.[247]

Die Zeugin fuhr fort, es gäbe drei Themenbereiche, die mit besonderen landesinternen Vorschriften zum Thema Risikomanagement beziehungsweise Risikoanalyse versehen seien. Erstens den gemeinsamen Runderlass des MI, MJ und MS vom 20. März 2013, der das Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Straftäter, sogenannter RiMS-Erlass, regele und für jedermann im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 13/2013 einsehbar sei. Zweitens die eingestufte Richtlinie Umsetzung der Standardmaßnahmen bei Gefährdern und relevanten Personen im Bereich PMK, also politisch motivierte Kriminalität, in Sachsen-Anhalt, mit Stand 6. Mai 2021. Dabei gehe es um die Umsetzung der bundeseinheitlichen Standards, unter anderem RADAR, im Land Sachsen-Anhalt. Als dritte landesinterne Vorschrift gäbe es eine eingestufte Landeskonzeption zum situationsangemessenen Handeln bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung.[248]

Die Zeugin Specht äußerte zur Frage, welche Informationen die Grundlage für die Risikoanalyse bei Taleb A. gebildet hätten, dass dem LKA Sachsen-Anhalt bis zum Zeitpunkt des Anschlages22 Informationen vorgelegen hätten, beginnend ab dem Jahr 2017. Unter den 22 Informationen hätten sich zwei reine Mitteilungen aus anderen Bundesländern, zehn Erkenntnisanfragen sowie zehn Hinweise/Anzeigen befunden. Von den zehn Erkenntnisanfragen seien drei Erkenntnisanfragen aus anderen Bundesländern oder vom BKA und sieben Erkenntnisanfragen landesintern erfolgt. Von den sieben landesintern gestellten Erkenntnisanfragen hätten zwei Erkenntnisanfragen Anzeigenerstattungen durch Taleb A. selbst betroffen. Von den zehn Hinweisen/Anzeigen seien zwei Hinweise zusammengefügt und mit der Bitte um rechtliche Würdigung als ein Ermittlungsverfahren gegen Taleb A. an die Staatsanwaltschaft Magdeburg abverfügt worden. Acht Hinweise seien als nicht strafrechtlich relevant eingeschätzt worden. Damit sei im Zusammenhang mit Taleb A. jede Information bearbeitet worden.[249]

Zu den erfolgten oder geplanten organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen in Bezug auf die Risikoanalyse und das Bedrohungsmanagement von gewalttätigen Personen und die Prävention von Gewalttaten sagte die Zeugin, mit Erlass vom 6. Februar 2025 sei eine Prüfgruppe zum Gefährdungs- und Bedrohungsmanagement für polizeilich bekannte und psy-

[247] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 57 (Specht).

[248] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 57 f. (Specht).

[249] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 58 (Specht).

chisch auffällige Personen mit Risikopotenzial eingerichtet worden. Diese solle die im Land mit dem personengebundenen Hinweis „psychische und Verhaltensstörung“ gespeicherte Personen überprüfen und einer Bewertung unterziehen. Jede Polizeiinspektion und das Landeskriminalamt sollen die von der jeweiligen Behörde im Informationssystem eingegebenen Personen einer Prüfung und Bewertung unterziehen. Bewertungshilfe sollen dabei die aus dem Pilotprojekt der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelten eingestuften Handlungsempfehlungen zur Früherkennung von und dem Umgang mit Personen mit Risikopotenzial außerhalb politisch motivierter Kriminalität, PeRiskoP, erarbeitete Bewertungshilfe sein. Die Prüfung sei ein fortlaufender Prozess und finde auch derzeit noch statt mit entsprechenden Berichtspflichten an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.[250]

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 6. Februar 2025 sei die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau darüber hinaus beauftragt worden, eine regionale interdisziplinäre Konzeption zum Umgang mit Personen mit Risikopotenzial, unabhängig von psychischen Erkrankungen und außerhalb der politisch motivierten Kriminalität, zu entwickeln. Diese erarbeitete Konzeption werde seit dem 16. Juli 2025 im Rahmen eines Pilotprojektes im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau umgesetzt. Hinzu komme, so die Zeugin Specht weiter, die mit Erlass vom 26. November 2025 erfolgte Beauftragung des LKA Sachsen-Anhalt unter der Beteiligung der Polizeiinspektionen sowie der Fachhochschule Polizei, die erforderlichen Rahmenvorgaben zur Umsetzung des ganzheitlichen, landesweit einheitlichen Früherkennungs- und Bedrohungsmanagements, welches den Umgang von Personen mit Risikopotenzial, unabhängig von psychischen Auffälligkeiten und der politisch motivierten Kriminalität, umfasse, im Rahmen einer Landesarbeitsgruppe zu erarbeiten. Darüber hinaus sei angedacht, die eingestufte Richtlinie „Umsetzung der Standardmaßnahmen bei Gefährdern und relevanten Personen im Bereich PMK“ in Sachsen-Anhalt mit Stand 6. Mai 2021 zu überarbeiten.[251]

Die Zeugin B. äußerte sich zu letztgenanntem Punkt entsprechend.[252]

Verbesserungs- und Veränderungsbedarf sah die Zeugin Dr. Zieschang darüber hinaus einerseits bei der konsequenten Einleitung förmlicher Gefahrenabwehrvorgänge. So hätte im Dezember 2023 aufgrund der Äußerungen von Taleb A. auf „X“ ein förmlicher Gefahrenabwehrvorgang im Sinne der politisch motivierten Kriminalität im Landeskriminalamt oder auf der Ebene des Fachkommissariats Polizeilicher Staatsschutz der Polizeiinspektion Magdeburg zu Taleb A. eingeleitet werden müssen. Angesichts der Vielzahl von früheren Sachverhalten und Hinweisen in verschiedenen Organisationseinheiten der Landespolizei und auch aus an-

[250] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 60 (Specht).

[251] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 60 f. (Specht).

[252] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 111 f. (B.).

deren Bundesländern sowie von Bundesbehörden hätte die Einleitung eines förmlichen Gefahrenabwehrvorgangs im Sinne der politisch motivierten Kriminalität eine strukturiertere und fundiertere Betrachtung zu Taleb A. ermöglicht. Andererseits bedürfe es der frühzeitigeren Beratung und Ordnung durch die Führungskräfte. Im Zusammenhang mit einzelnen Vorgängen habe es zwar regelmäßig einen Informationsaustausch zwischen den einzelnen Organisationseinheiten gegeben, die Zusammenführung sämtlicher Erkenntnisse zu Taleb A. sei indessen erst nach der furchtbaren Amoktat erfolgt. Hier hätten Führungskräfte frühzeitiger beratend und ordnend eingreifen sollen. Dies sei zwar punktuell bei einzelnen Vorgängen, aber nicht vorgangsübergreifend erfolgt. Und schließlich müssten Gefährderansprachen nach landesweit einheitlichen Mindeststandards durchgeführt werden. Gefährderansprachen würden zu den Standardmaßnahmen im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung gehören. Im Jahre 2024 seien in Sachsen-Anhalt über 6 500 Gefährderansprachen durchgeführt worden.[253]

b) Sachverständige zum Bedrohungsmanagement im Allgemeinen (P. und S.)

Zum Thema Bedrohungsmanagement und Risikoanalyse hörte der Untersuchungsausschuss gemeinsam die Sachverständigen Kriminaldirektor S., Leiter der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Früherkennung von potentiellen Amokläufen und Attentätern zur Verhinderung von AMOK-Taten und Anschlägen“ (BLAG-FAAVAA), und P., Polizeibeamter und Dozent an der Hochschule der Polizei in Rheinland-Pfalz sowie Co-Referent der BLAG-FAAVAA.[254]

Der Sachverständige S. gab an, die in der BLAG vor fast drei Jahren erarbeiteten Ergebnisse seien Grundlage für den Aufbau eines Bedrohungsmanagements in den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Die damalige Arbeit habe ihren Schwerpunkt in den Disziplinen Psychologie, Soziologie sowie Kriminologie gehabt und diese im polizeilichen Kontext verwendungsfähig machen sollen.[255]

Der Sachverständige P. erläuterte, das Bedrohungsmanagement sei eine professionsübergreifende Fachdisziplin und ein Systemansatz mit Regeln, die als Standards definiert worden sind, mit Funktionselementen und einsetzbaren Instrumenten. Der Fokus liege auf Entwicklungen und Ansatzpunkten im Vorfeld von zielgerichteten, nicht spontanen Gewalttaten. Wenn sich eine Person in ihrer Gedankenwelt auf eine Gewalttat zubewegt, steige der Bedarf an einer Intervention, eines präventiven Eingreifens. Die Entwicklung hin zur Gewalttat sei nicht spontan, sondern prozesshaft. Auf verschiedenen Entwicklungsstufen könne man mit verschiedenen kriminalpräventiven Ansätzen reagieren. In einem sehr frühen Stadium könnten strukturelle Gefahrenvorsorge oder pädagogische oder sozialtherapeutische Maß-

[253] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 138 f. (Dr. Zieschang).

[254] Vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 6 (S., P.).

[255] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 7 (S.).

nahmen angewendet werden. Mit weiterer Entwicklung Richtung einer Gefahr im Sinne des rechtlichen Gefahrbegriffs müssten Ermittlungen durchgeführt werden. In der Phase unmittelbar vor der Tat sei der Handlungsbedarf dann akut und es müsse physisch eingegriffen werden.[256]

Eine Frage in der Entwicklung des Bedrohungsmanagements sei: Was ist konkret im Vorfeld von Taten überhaupt nutzbar und für wen, um präventiv wirken zu können? Nach der Entwicklung des Bedrohungsmanagements als systematischem Ansatz vor allem in den USA gebe es in Deutschland seit 2005 insbesondere das Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement in Darmstadt.[257]

Man müsse planvolle, instrumentelle Gewalt von der spontanen, häufig affektiven Gewalt unterscheiden. Bei ersterer sei prägendes Merkmal, dass der Täter bestimmte oder bestimmbare Ziele verfolgt und sich Gedanken macht, wie er vorgehen kann. Unterscheiden ließen sich die Täter unter anderem anhand der Motivlage, insbesondere ob die Gründe politisch/religiös oder privat (sog. Intimizide) sind. Dazwischen stünden die nicht richtig zuordenbaren Einzeltäter, motiviert aus einer persönlichen Kränkung mit Versatzstücken von Ideologien. Zur notwendigen Betrachtung der Gedankenwelt und des Verhaltens eines späteren planvollen Gewalttäters müsse dessen Warnverhalten identifiziert werden. Zum Beispiel könnte „Leaking-Verhalten/Leakage“ Hinweise geben. Dabei handele es sich um unbewusste Kommunikation von Tatabsichten, zum Beispiel von Fantasien gegenüber Dritten, aber auch direkt kommunizierte klare Bedrohungen. Warnverhalten begründe aber selbst noch keine Gefahr, sondern nur erste Hinweise. Der kognitive Prozess, der zu einer zielgerichteten Gewalttat führt, dauere teils Monate oder Jahre in schwankender Intensität. Eine Wechselwirkung zwischen Personen- und Gefahrenpotenzialen und Umwelt sei in diesem Kontext auch grundsätzlich feststellbar. Wichtig sei zudem, die Ursachen der Gewalt überhaupt zu erkennen. Auf dem Weg zur Gewalt finde man unter anderem so etwas wie das Fixieren auf Personen oder Umstände, was teils auch durch das Umfeld als krankhaft wahrgenommen wird. Auch gebe so etwas wie das Selbstidentifizieren mit einer Kriegermentalität, das Selbstübersteigern und sich als Kämpfer einer besonderen Idee oder von eigenen, selbst aufgebauten Narrativen zu sehen.[258]

Um dergleichen zu erkennen und zu bewerten sei eine methodische Risikobeurteilung nötig. Für professionelle Beurteilungsmethoden brauche es eine Kooperation verschiedener Professionen. Es gebe keine einfachen Wenn-dann-Zusammenhänge oder Checklisten, um je-

[256] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 8-9, 11, 14-15 (P.).

[257] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 9-10 (P.).

[258] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 9-12 (P.).

manden als Amoktäter zu identifizieren. Das Bedrohungsmanagement zeichne sich durch die drei Schritte „Erkennen, Bewerten und Handeln“ sowie regelkreisbasiertes Vorgehen aus.[259]

Zudem sei das Bedrohungsmanagement immer im Zusammenhang mit Netzwerkpartnern zu verstehen, ohne die es nicht möglich sei. Notwendige Informationen über das Verhalten eines Menschen lägen an unterschiedlichen Stellen vor. Zugleich müsse ein möglichst ganzheitliches Bild von dem Menschen erreicht werden. Das Zusammenführen der Informationen müsse strukturiert und institutionalisiert sein. Unterschiedliche Netzwerkpartner könnten unterschiedliche Informationen gewinnen und davon sei nochmal die Fähigkeit zu bewerten und zu handeln getrennt.[260]

In conclusio seien Gewalttaten nicht vorhersehbar. Das Bedrohungsmanagement könne aber das Risiko einschätzbar machen, indem Risikofaktoren, aber auch Schutzfaktoren, wie ein starkes soziales Umfeld oder eine gesundheitliche Versorgung, erkannt würden. Dort könnten verschiedene Ansätze ansetzen. Prävention erfordere keine Vorhersage, aber Teams, Netzwerk und Tools, also Risikobeurteilung im gemeinschaftlichen Vorgehen.[261]

c) Sachverständige vom Polizeipräsidium München

Zu alternativen, aktuell in anderen Bundesländern existierenden Konzepten zur Risikoanalyse, zum Bedrohungsmanagement und zur Durchführung von Gefährderansprachen sowie zu deren Umsetzung hörte der Untersuchungsausschuss zudem die Sachverständigen Erster Kriminalhauptkommissar (KHK) W. und KHK F. vom Polizeipräsidium München, dort tätig beim [für ganz Bayern zuständigen] Fachkommissariat Operative Fallanalyse beziehungsweise bei der Koordinierungsstelle Bedrohungsmanagement.[262]

aa) Bedrohungsmanagement (insbesondere Sachverständiger F.)

Der Sachverständige F. schilderte, in Bayern sei das Bedrohungsmanagement eingeführt worden, weil man bei schwerwiegenden Straftaten festgestellt habe, dass viele Erkenntnisse bei verschiedensten Stellen vorlagen, und im Nachgang untersucht worden sei, wie man solche Gewalttaten grundsätzlich verhindern kann. Schnell habe man festgestellt, dass es ein bayernweites Bedrohungsmanagement geben sollte. Es habe einer Standardisierung und Vereinheitlichung bedurft, um Ähnliches ähnlich zu bearbeiten, schon, weil Täter nicht wohnortstationär aktiv sind und damit die Kollegen vor Ort bei Umzug nicht immer wieder von

---

[259] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 13 (P.).

[260] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 13-14 (P.).

[261] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 14 (P.).

[262] Vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 16 (W., F.).

vorn anfangen müssen. Insoweit diene das Bedrohungsmanagement insbesondere auch der Entlastung und Unterstützung. Zudem gebe es Netzwerke bei den Fachdienststellen oder den Koordinierungsstellen bei den Polizeipräsidien, wo man sich für die einzelne Dienststelle bedienen könne.[263]

Das Bedrohungsmanagement könne nicht jede tagtägliche Bedrohung behandeln, sondern es gehe darum, bei den wenigen exponierten Fällen einen Beitrag zu leisten, damit der Täter nicht das umsetzt, was er vorhat. Man habe daher festlegen müssen, was eine gefährliche Person ist und wann es eines Bedrohungsmanagements bedarf. Die gefundene Definition sei, dass eine Person langfristig ein erkanntes herausragendes Potenzial einer gewalttätigen Eskalation in sich birgt.[264]

Im Kern sei das bayerische Bedrohungsmanagement ein personenorientiertes Programm und beschäftige sich mit den Fragen: Was liegt vor? Was für eine Person habe ich? Welche Informationen habe ich? Welche Maßnahmen braucht es? Welche Hilfen oder Sonstiges braucht es? Das Bedrohungsmanagement stehe neben anderen personenorientierten Programmen, zum Beispiel zur Überwachung entlassener Sexualstraftäter oder den Programmen zu jugendlichen, erwachsenen beziehungsweise ausländischen Intensivtätern. Es könne aber bei einer Einzelperson, bei der eine zeitnahe Gefährdung erkannt wird, solche anderen Programme auch ergänzen.[265]

Auf Nachfrage erläuterte der Sachverständige W., das Bedrohungsmanagement laufe parallel zu bestehenden Konzepten, zum Beispiel dem Gefährdermanagement im Polizeibereich PMK [Politisch motivierte Kriminalität], Staatsschutz. Nicht alle dort erfassten Gefährder müssten im Bedrohungsmanagement sein, wenn sie im Gefährdermanagement bereits gut im Griff sind. Insbesondere in akuten Gefährlichkeitsphasen könne man aber das Bedrohungsmanagement mit seinem Spektrum, seinem großen Netzwerk und Maßnahmen wie der Risikoanalyse oder größeren Fallkonferenzen noch dazuschalten. Dass eine Person „durchs Netz fällt“, sei unwahrscheinlich. Insbesondere sei das Bedrohungsmanagement phänomenbereichsübergreifend, so dass vor allem auch psychisch auffällige, sonst nicht zuordenbare Person erfasst seien.[266]

Zum Ablauf des Bedrohungsmanagements im Einzelfall schilderte der Sachverständige F., nahezu jeder Fall werde bei einer Polizeidienststelle bekannt. Der dortige Sachbearbeiter,

---

[263] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 17-18 (F.).

[264] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 18 (F.).

[265] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 19 (F.).

[266] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 38 (W.).

der „Erstzugriffsbeamte“, habe meist mit Personen, die dem Bedrohungsmanagement unterfallen, nicht täglich zu tun. Daher gebe es in Bayern zur Unterstützung einen Bewertungs- oder Ersteinschätzungsbogen. In München führe zudem jede Polizeidienstelle „Bewertende/Bewerter“, speziell geschulte Beamte, die sich mit dem Erstzugriffsbeamten in einem zweiten Schritt besprechen. So werde nicht nur mehr Erfahrung eingebracht, sondern auch in einem Mehr-Augen-Prinzip eine Risikobewertung durchgeführt und Entscheidungen getroffen. In einem dritten Schritt komme ein als in das Bedrohungsmanagement fallend eingeschätzter Fall direkt ins Polizeipräsidium, Koordinierungsstelle Bedrohungsmanagement, wo man dann zwecks fundierter Bewertung schnell mit anderen Dienststellen wie dem Fachkommissariat Operative Fallanalyse in Kontakt komme. Ab dem Punkt sei die Entscheidung „das geht wieder zurück an die ursprüngliche Dienststelle“ selten, da man zumeist schon vorher miteinander gesprochen habe.[267]

Beim Umgang mit Fällen des Bedrohungsmanagements gebe es drei Grundformen im Polizeipräsidium München. Die einfachste sei das Monitoring, eine Art Vorstufe zur weiteren Abklärung. Die Polizei habe den Fall dann auf dem Schirm, ohne aber schon groß Maßnahmen zu treffen. Dann komme das eigentliche Bedrohungsmanagement, 95 % der Fälle, das vor allem auf der jeweiligen Dienststelle oder einem Kriminalfachdezernat durchgeführt werde und bei dem die dortigen, eigenen Maßnahmen, gegebenenfalls zusammen mit nichtpolizeilichen Partnern, als ausreichend erachtet werden. Bei qualifizierten Fällen schließlich brauche man zumeist verschiedenste Polizeidienststellen sowie andere Partner. Auch wenn ein gewisser Erfahrungsschatz immer hilfreich sei, bleibe immer klar ein Restrisiko. Jeder Einzelfall und jede Einzelperson sei anders.[268]

Ein entscheidender Punkt beim Bedrohungsmanagement sei das Netzwerk. Für eine gefährliche Person brauche es zum Beispiel eine langfristige Begleitung, bestenfalls nicht durch die Polizei, sondern eine andere Institution oder Behörde wie ein Sozialamt, Job- oder Jugendcenter, mit deren Sachbearbeiter oder Ähnlichem die Polizei Kontakt hat und von ihm Informationen, zum Beispiel zu einer (De-) Eskalation, zeitnah erhält. Andere Behörden als die Polizei könnten auch ganz andere Maßnahmen treffen. In den seltensten Fällen könne die Polizei mit ihren Maßnahmen dauerhaft eine Beruhigung der Lage oder eine Hilfestellung für eine Person erreichen. So sei man für längerfristige Maßnahmen auf die Justiz angewiesen und ein dauerhaftes Waffenbesitzverbot könne eine [kommunale] Sicherheitsbehörde aussprechen. In den Polizeidienststellen betreuten die geschulten Bewerter (siehe oben), teils auch Risikosachbearbeiter genannt, die Bedrohungsmanagementfälle. Im Polizeipräsidium München träfen sich alle betroffenen Dienststellen, unter anderem von der Schutzpolizei sowie die Kriminalfachdezernate und die Sachgebiete für Objekt- und Personenschutz, alle zwei Wochen in einer Koordinierungsgruppe zum Austausch und Abstimmen von Maßnahmen. Meist würden so mit Kollegen der mittleren Sachbearbeiter- bis Führungsebene fünf oder

[267] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 18-20 (F.).

[268] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 21 (F.).

sechs aktuelle Fälle besprochen. Jährlich gebe es auch ein Netzwerkmeeting auf Behördenleiterebene mit Gesundheitsamt, Jugendamt, Landesamt für Asyl und Rückführung, anderen Polizeipräsidien, dem LKA und dem jeweiligen Bezirksklinikum. Auch sonst arbeite man am Netzwerkausbau, zum Beispiel indem das Betreuungsgericht zu Möglichkeiten und Grenzen der gesetzlichen Betreuung referiert oder mit dem Bezirksklinikum eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wird. Bundesweit gebe es jährlich eine Arbeitstagung und auch die BLAG Bedrohungsmanagement setze die Arbeit zwecks weiterer Verbesserung parallel fort.[269]

Dahingehend befragt, gab der Sachverständige F. an, eine Zentralstelle zum Bedrohungsmanagement beim LKA Bayern gebe es nicht. Dort sei nur eine Servicestelle Risikoanalyse und Bewertung angesiedelt. Stattdessen gebe es bei jedem der wohl zehn bayerischen Polizeipräsidien für den Informationsdurchfluss einen extra vorgesehenen, mit Personal und mit Ressourcen ausgestatten „Point of Contact“, die jeweilige Koordinierungsstelle Bedrohungsmanagement.[270]

Weil es beim Bedrohungsmanagement zentral sei, Informationen zu bekommen und zu teilen, gebe es eine „Datenbank Bedrohungsmanagement“. Die Datenbank sei geschaffen worden, damit allzeit, „24/7“ im Einsatz befindliche Polizeidienststellen sie auch jenseits der gewöhnlichen Dienstzeiten einsehen (jedoch nicht bearbeiten) können. In ihr seien zum Beispiel Gutachten oder Vermerke zu Gefährderansprachen niedergelegt. Zudem gebe es zwecks Warnung der Beamten den Einsatzhinweis „RISK“ für vom Bedrohungsmanagement erfasste Risikopersonen in INPOL und den grundlegenden Erfassungssystemen. Das bundesweit einzuführen, sei aktuell in Überlegung.[271]

Natürlich mache das Polizeipräsidium München auch Aus- und Fortbildungen zum Bedrohungsmanagement. An der bayerischen Hochschule für den öffentlichen Dienst, an der Polizisten ihren Aufstieg machen, habe er, F., einen Lehrauftrag gemeinsam mit dem LKA. So werde allgemein Bewusstsein für das Thema geschaffen. Neben der Schulung der Bewerter gebe es zudem noch eine Unterweisung für die Datenbank Bedrohungsmanagement. Zwecks Austauschs gehe man auch an externe Behörden. Auf Nachfrage ergänzte der Sachverständige F., man versuche, um dort Bewusstsein zu schaffen, zahlreiche Schulungen für die Polizeibeamten „auf der Straße“ und die Sachbearbeiter in den Polizeidienststellen durchzuführen, denn von dort, wo die Augen und Ohren sind, müsse das Bedrohungsmanagement kommen.[272]

---

[269] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 18-19, 21-22, 25, 43, 51 (F.).

[270] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 52 (F.).

[271] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 22-23, 25-26, 34 (F.).

[272] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 24, 42 (F.).

Dahingehend befragt, gab der Sachverständige W. an, mit der Implementierung des Bedrohungsmanagements sei 2018, angefangen mit der Risikoanalyse (siehe unten) begonnen worden. Um das Fingerspitzengefühl dafür, worauf das Bedrohungsmanagement abzielt und für welche Personen es geeignet ist, in der Polizei zu verbreiten, brauche es Zeit. Das Sensibelsein betreffe aber nicht nur die Polizei. Von Anfang an sei der Wunsch gewesen, ähnliche Strukturen auch in nichtpolizeilichen Behörden aufzubauen, so dass es bei passenden Behörden beispielsweise auch einen Bewerter (siehe oben) gibt. Das sei aber für viele noch Neuland. Nach Hinweisen oder vermeidbaren Fehlern beim Aufbau eines Bedrohungsmanagements gefragt, gab der Sachverständige W. an, es sei wichtig, frühzeitig die Psychiatrien einzubinden. Ansonsten sei es einfach ein Prozess, der Zeit brauche, vor allem beim Netzwerkaufbau. Es müsse Vertrauen aufgebaut werden, zum Beispiel mit vielen Fachvorträgen, bestenfalls mit konkreten Beispielfällen. Erste Fälle sollten gemeinsam diskutiert werden, damit überall ankommt: Was ist beim Bedrohungsmanagement gemeint? Was ist gewollt? Was ist mein Part dabei? Der Sachverständige F. ergänzte, am Anfang sei das Ganze skeptisch aufgefasst worden. Ganz wichtig sei aber bei der Kommunikation mit Polizeikollegen und nichtpolizeilichen Partnern die Wahrung der Augenhöhe und Vertrauen sowie persönlicher Austausch und Konstanz. Zudem sei definitiv zu beachten, dass ein Bedrohungsmanagement nur sehr schwierig personal- und ressourcenneutral funktioniert.[273]

Zum Datenschutz bei der Informationsgewinnung befragt, erklärte der Sachverständige F., der Datenschutz sei „nicht nur förderlich“. Zur Unterstützung habe das bayerische Innenministerium, online abrufbar, eine Broschüre „Ausnahmen von der Schweigepflicht“ erstellt. In Behörden und Dienststellen gebe es häufig Unsicherheiten bei der Datenweitergabe, wobei die Polizei es durch gesetzliche Grundlagen oft einfacher habe. Bei anderen Ämtern bedürfe es oft viel Aufklärungsarbeit zur Möglichkeit der Datenweitergabe.[274]

Zu „Vielschreibern“ befragt, erklärte der Sachverständige W., den Begriff nutze man auch in Bayern. Manchmal stellten auch Behörden wie Gerichte oder Staatsanwaltschaften Anfragen zur Gefährlichkeit solcher Personen. Vielschreiber seien häufig querulatorische oder paranoide, persönlichkeitsgestörte Personen. Ihren „Urmissstand“ herauszufinden sei oft schwierig, da sie sich oft abschotteten und blockierten, also nicht auf Mails antworteten, die Tür für Interventionsgespräche (siehe unten) nicht öffneten etc. Es gehe letztlich immer um Einzelfallbetrachtungen und die Frage, ab wann in Verhalten und Äußerungen eine Schwelle überschritten ist sowie ob das Niveau, auch hinsichtlich der Distanz zu staatlichen Stellen, gleichbleibend oder veränderlich ist. Wenn das Verhalten eines Vielschreibers noch nicht deliktisch ist, aber häufig vorkommt und viele Stellen betrifft, würde man bei der bayerischen Polizei einen Gefahrenabwehrvorgang anlegen. Damit werde das zumindest registriert und eine Historie im System ist nachvollziehbar. Es gebe aber tatsächlich eine Vielzahl von Viel-

[273] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 36-37, 43-44, 52-53 (W.), 52-53 (F.).

[274] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 37-38 (F.).

schreibern und die Frage sei: Ab wann ist es ernst zu nehmen und bedrohlich? Dafür müsse man die Historie aber auch erkennen können, also: Wie lange ist das schon so, und was ist der Missstand, um den es letztlich tatsächlich geht?[275]

Zum Informationsaustausch zwischen den Bundesländern zu Personen im Bedrohungsmanagement befragt, erklärte der Sachverständige F., neben der bundesweiten jährlichen Arbeitstagung versuche man bei Umzug von Einzelpersonen in ein anderes Bundesland vorhandene Informationen weiterzusteuern und frage andersherum bei Zuzug nach Bayern, falls man nicht eigeninitiativ Mitteilungen bekommt, bei erst einmal erkanntem Anlass in anderen Bundesländern nach. Der Austausch funktioniere, habe aber manchmal Lücken und sei je nach Bundesland unterschiedlich gut. Es habe bisher vor allem an Kontaktstellen gefehlt, weil nicht in allen Bundesländern ein Bedrohungsmanagement aufgebaut sei. Mit dem jeweilige LKA gebe es natürlich grundsätzlich eine für Austausch zuständige Stelle. Aber wie von dort die bundeslandinterne Weitersteuerung erfolgt, könne er, F., nicht beurteilen. Insgesamt sei die Entwicklung beim Informationsaustausch in den vergangenen Jahren positiv.[276]

Weiter erklärte der Sachverständige F., die Fallzahlen im Bedrohungsmanagement - aktuell 31 im Polizeipräsidium München - seien momentan kontinuierlich, nachdem sie bei der Einführung hoch gewesen seien. Das habe aber - so auch die Erfahrung aus einem anderen Bundesland - an der fehlenden Erfahrung und Evaluation gelegen. In der Praxis habe man dann festgestellt, dass die Qualität der wenigen erfassten Fälle sinnhaft sei.[277]

Auf vertiefte Nachfrage dazu, welche Personen zwingend vom Bedrohungsmanagement erfasst werden müssen, erläuterte der Sachverständige F., das Bedrohungsmanagement sei eben deliktsoffen. Jede Person, bei der infolge sich anhäufender Missstände eine Eskalation droht, könne erfasst werden. Erkrankungen oder Substanzmittelmissbrauch könnten missstandsverstärkende Faktoren sein. Durch sie werde eine Person aber nicht zwangsläufig gefährlich. Es müsse immer der Einzelfall betrachtet werden. Jede Einzelperson und jeder Faktor bei dieser Einzelperson sei einfach anders zu bewerten. Wenn jemand, so der Sachverständige auf spezifische Nachfrage, wegen Bedrohung oder einer Ankündigung einer Straftat bereits rechtskräftig verurteilt wurde, komme es für die Aufnahme ins Bedrohungsmanagement auf den weiteren Verlauf an. Wenn die strafrechtliche Sanktionierung nicht wirkt oder es sogar zu einer Verschärfung kommt, sei zumindest die Prüfung der Aufnahme ins Bedrohungsmanagement keine Frage. Es werde dann wahrscheinlich zunächst ein Präventionsgespräch geben (siehe unten) und versucht werden zu verstehen, was die Person antreibt.

---

[275] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 39-40 (W.).

[276] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 40-41 (F.).

[277] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 24, 42 (F.).

Ähnlich verhalte es sich bei einer gescheiterten, früheren Gefährderansprache, zum Beispiel durch Kollegen. Auch diese sei ein Indikator.[278]

bb) Risikoanalyse (Sachverständiger W.)

Der Sachverständige W. führte zur Risikoanalyse aus, dass eine kategoriale Beurteilung von Gefährlichkeit (zum Beispiel „hohes“ oder „niedriges“ Gefahrenpotenzial) kaum möglich sei. Es sei schwierig zu sagen „eine Person ist gefährlich und bleibt es auch“. Es gebe Zeitpunkte, zu denen die von einer Person ausgehende Gefahr höher ist, und andere, in denen Schutzfaktoren mehr wirksam sind. Diese Abstufungen und Wechsel fänden immer wieder statt. Bei der Risikoanalyse müsse man die Persönlichkeit einer Person mit ihren Ausprägungen und Merkmalen möglichst verstehen. Gleichzeitig müssten situative Faktoren beachtet werden. So könne schon ein Wohnsitzwechsel viel verändern. Die Personen im Bedrohungsmanagement seien zudem oft Ersttäter, bei denen man, anders als zum Beispiel bei entlassenen Sexualtätern, kein Rückfallrisiko kalkulieren könne. Gerade bei Jugendlichen mit Amokgedanken habe man zumeist keinerlei Vorkenntnisse. Gerade deshalb müsse man sich die stabilisierenden und destabilisieren Faktoren genau anschauen. Vor dem Hintergrund dieser Problemstellungen wolle man bei der Risikoanalyse nicht sagen „jemand ist gefährlich“, sondern arbeite stattdessen mit Szenarien und versuche folgende Fragen zu beantworten: Was könnte die Zielrichtung einer schweren zielgerichteten Gewalttat sein? Wer wären mögliche Geschädigte? Von welchem Ausmaß ist auszugehen?[279]

Im Kern sei Ziel der Risikoanalyse:
- Verstehen von Ursachen, indem man sich die Biografie einer Person sehr gründlich ansehe, wofür man möglichst umfassende Informationen brauche,
- verstehen, welche Muster es wiederkehrend in der Biografie gibt; das sei das letztliche Ziel einer sequenziellen Betrachtung eines Lebenslaufs (siehe unten),
- ein individuelles Konzept für diese Person mit Maßnahmen im Netzwerk zu entwickeln.

Man schaue sich also eine Persönlichkeit, insbesondere situativ auf die Risikoperson einwirkende Faktoren genau an, ohne selbst Diagnosen zu stellen. Bei einer bereits erfassten Straftet betrachte man deren (Vor-) Verlauf und versuche zu rekonstruieren. Ziel sei nicht nur polizeiintern das Verhalten zu verstehen, sondern auch das von einer Person ausgehende Risiko extern, zum Beispiel in Fallkonferenzen, zu kommunizieren.[280]

Zum chronologischen Ablauf ab Erhalt des Auftrags zur Erstellung einer Risikoanalyse schilderte der Sachverständige W., zunächst versuche man, möglichst viele Informationen zu be-

[278] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 46-47 (F.).
[279] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 26-27 (W.).
[280] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 27 (W.).

kommen. Mittlerweile führe man sehr häufig bei karger Informationslage vor der Risikoanalyse eine Gefährderansprache (siehe unten) durch, um Informationslücken zu füllen. Die Informationen gingen in eine Fallchronologie ein und würden sequenziell betrachtet. Dann werde ein Fallmodell zwecks Verständnisses zu folgenden Fragen entwickelt: Warum kommt es zu bedrohlichem Verhalten? Warum wird es vielleicht als bedrohlich wahrgenommen? Was ist momentan? Was funktioniert nicht in diesem Leben, in diesem Verlauf einer Person? Anschließend komme man zu den Szenarien. Sie würden in ein Wahrscheinlichkeitsranking überführt, verknüpft mit Bedingungen, Maßnahmen und Risikomarkern, die warnen können. Am Schluss stehe die Maßnahmenempfehlung, die interdisziplinär sein und auch nicht polizeiliche Akteure im Rahmen des Bedrohungsmanagements umfassen sollte.[281]

Die einfließenden Daten seien vor allem Erkenntnisse aus polizeilichen Datenbanken und Kriminalakten, aber auch Justizentscheidungen. Wenn man aus der Bundeszentralregisterauskunft von einer solchen erfahre, versuche man über die Staatsanwaltschaft das Urteil und eventuelle psychiatrische Gutachten anzufordern. Bei nichtdeutschen Personen ziehe man auch die Ausländerakte und gegebenenfalls die BAMF-Befragung, ein strukturiertes Interview (siehe oben), bei. Auch Vernehmungen von Personen aus dem Umfeld der Risikoperson und Erkenntnisse aus Gefährderansprachen würden hinzugezogen. Daneben gewännen OSINT- also frei im Internet, vor allem sozialen Netzwerken verfügbare - Informationen immer weiter an Bedeutung. Bei fremdsprachigen Texten habe man insbesondere das Glück, dass die Islam-Sachverständigen beim Polizeipräsidium oder LKA meist schnell verfügbar seien und sie dann, insbesondere bei priorisierten Fällen, nicht nur zeitnah übersetzten, sondern auch einordnen könnten. Insgesamt bediene man sich der fallanalytischen Methodik unter einem multiprofessionellen Teamansatz. An jeder Risikoanalyse nehme ein Einsatzpsychologe mit forensischer Expertise teil. Bei Notwendigkeit ziehe man auch einen Islamwissenschaftler oder eine Psychiaterin hinzu.[282]

Die in der Analyse gesetzten Risikomarker, „red flags“, müssten auch für die Beamten auf der Straße erkennbar sein. Nach Fertigstellung der Analyse sei wichtig, dass alle relevanten Akteure aus dem Bedrohungsmanagement, auch nichtpolizeiliche, zu einer Fallkonferenz zusammenkommen, um die vorgeschlagenen Maßnahmen zu diskutieren. Wichtig sei zudem wegen der sich ständig ändernden Situation, dass eine Risikoanalyse bei neuen Erkenntnissen immer sofort fortgeschrieben wird. Auch wenn die beabsichtigte Entschärfung des Sachverhalts durch Maßnahmen eintritt, müsse fortgeschrieben werden.[283]

Es gebe eine ganze Reihe von Manualen/Instrumenten zur Gefährlichkeitseinschätzung, viele im klinischen Bereich, viele abgestuft nach Phänomenbereichen. Ein bedeutsames Instru-

[281] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 27-28 (W.).

[282] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 28-29, 44 (W.).

[283] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 29 (W.).

ment sei das TRAP 18 von Reid Meloy. Es ziele auf terroristische Taten oder Amoktaten ab. Letztlich gehe es um den Weg zur Gewalt, eingeteilt in Schritte/Etappen. Schwere zielgerichtete Gewalt trete in den allerseltensten Fällen plötzlich auf. Es gebe Vorstufen und für geschulte Personen erkennbare Warnsignale. Jeder Schritt auf dem Weg biete die Möglichkeit, von außen zu intervenieren, wenn die Signale erkannt werden. Das sei die ideale Grundlage für Frühprävention im Rahmen des Bedrohungsmanagements. Der Weg zur Gewalt beginne immer mit einem ausgeprägten oder manifestierten Missstandserleben oder Ungerechtigkeitsempfinden. Dieser Anlass könne vielschichtig und, bei psychisch auffälligen Personen, auch nichtrational sein. Später komme die gedankliche Vorstellung, mit Gewalt aus dem Missstandserleben auszusteigen. Am Ende, vor der Gewalttat, komme die Recherche nach anderen Taten wie der beabsichtigten und die Tatplanung. Zum TRAP 18 gehöre auch die Betrachtung des Leakage-Verhaltens, also des schriftlichen oder verbalen Absetzens von bedrohlichem Verhalten, dessen Qualität erst später als Gewalttatvorstufe erkannt wird. Auch dahingehend sei es wichtig zu sensibilisieren.[284]

Auf Nachfragen zu Aktualisierungen personenbezogener Erkenntnisse bei der Risikoanalyse beziehungsweise dem Bedrohungsmanagement, insbesondere dahingehend, ob Änderungen in Texten oder Profilbildern in den sozialen Medien Warnmarker sind, antwortete der Sachverständige F., das sei selbstverständlich so. Man werde aber einer Person nicht, auf welchen Medien auch immer, folgen. Aber man werde versuchen, im Umfeld Informationen vorab zu kriegen, und auch durch die Begleitung durch andere (siehe oben) informiert. Sobald man Erkenntnisse zu Veränderungen, zum Beispiel durch Leaking-Verhalten, hat, werde man einen Fall wieder „nach oben“ holen. Nach Warnsignalen in den sozialen Medien, speziell einem Sturmgewehr als Profilbild, gefragt, gab der Sachverständige W. an, eine so erkennbare Waffenaffinität sei mit Sicherheit ein Risikomarker. Ein anderes Beispiel sei ein gewaltverherrlichender Kommentar unter einem Amok-Video auf YouTube.[285]

Zur Qualifikation bei der Risikoanalyse führte der Sachverständige W. aus, es gebe beim BKA [Bundeskriminalamt] zur Ausbildung ein Basis- und ein Aufbaumodul zur operativen Fallanalyse. Beide Module sollten die Mitarbeiter durchlaufen, was allerdings mehrere Jahre dauere. Daneben mache man eine interne Aus- und Fortbildung, vor allem bei den Einsatzpsychologen, die jederzeit bei ad-hoc-Lagen dabei sein könnten, mit dem Schwerpunkt Persönlichkeitsstörungen und psychische Erkrankungen. Auch habe man mitunter die Möglichkeit, in der forensischen Psychiatrie zu hospitieren. Weiterhin versuche man immer wieder, abgeschlossene Fälle zu supervidieren und evaluieren.[286]

---

[284] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 29-30 (W.).

[285] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 44-45 (F.), 48-49 (W.).

[286] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 30-31 (W.).

Dahingehend befragt, äußerte der Sachverständige W., für den eigentlichen Analyseprozess und die Gefährdungsbewertung komme auf absehbare Zeit eine Softwarestützung nicht infrage, weil es auf eine Einzelfallbetrachtung ankomme. Etwas anderes sei der Einsatz von KI zur Extrahierung von OSINT-Erkenntnissen.[287]

cc) Gefährderansprache (Sachverständiger W.)

Der Sachverständige W. erläuterte, aus interner, Münchener Sicht gebe es zwei Arten von Gefährderansprachen. Die deutlich häufigere sei das „Interventionsgespräch“ in einer akuten Situation, sehr häufig bei häuslicher Gewalt, teilweise auch im politisch motivierten Bereich oder bei Gewalttätern Sport. Das Aufsuchen sei nötig, eine klare Grenzziehung, ein Appell und die Androhung von Sanktionen, wenn es erneut zu einem Fehlverhalten kommt. Problemtisch sei, dass der (potenzielle) Täter sehr viel polizeilichen Input bekommt. Auch erfahre man relativ wenig über die Situation. Es handele sich eher um eine konfrontative Ansprache und keinen Austausch.[288]

Die zweite, im Bedrohungsmanagement praktizierte Form sei das „Präventivgespräch“. Nicht immer gehe es tatsächlich um Gefährder. Vielmehr wolle man oft gerade ergründen, ob die Person problematisch/gefährlich ist. Das Gespräch solle möglichst auf Augenhöhe geführt werden. Man wolle ein Signal gegenüber der betroffenen Person setzen, aber zugleich Kooperationsbereitschaft fördern und an möglichst viele Informationen gelangen und diese verdichten. Gleichzeitig solle Raum sein für die Sicht des Gegenübers und auch für die Möglichkeit, notwendige Maßnahmen zu besprechen. Man schaue, welche Unterstützung diese Person braucht und was die Polizei oder andere Stellen tun können. Diese Form der Gefährderansprache sei relativ neu und noch in der Verbreitung begriffen. Man empfehle sie aber. Sie sei besser dafür geeignet, festzustellen, ob ein Proband ins Bedrohungsmanagement muss, nachdem er dafür gemeldet wurde. Man fahre dazu einige Tage nach der Akutsituation, die meist zum Erstkontakt führe, unangekündigt zum Probanden. Wenn ein Proband Kontakte über Telefon, Mail oder sogar schriftliche Vorladungen abblockt, werde man definitiv hinfahren. Aber auch das Präventivgespräch könne ein Proband ablehnen, da es freiwillig sei. Bis auf ganz, ganz wenige Ausnahmefälle gelinge es aber gut, ins Gespräch zu kommen. Im Erstgespräch sollten ähnliche, lösungsorientierte Folgegespräche angekündigt und später ebenso wie die Suche nach passenden Maßnahmen erfolgen.[289]

Auf die Erkundigung, was passiert, wenn eine Person bei der Gefährderansprache nicht angetroffen wird, antwortete der Sachverständige W., dann werde zum Beispiel die Polizeiinspektion sensibilisiert, die die Person dann, wenn sie sie zufällig trifft, anspricht und mög-

[287] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 41 (W.).

[288] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 31, 35-36 (W.).

[289] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 32-33, 36, 45 (W.).

lichweise das Fachdezernat operative Fallanalyse sehr schnell hinzuzieht. Der Sachverständige F. ergänzte, gegebenenfalls würden auch andere Stellen, von denen man weiß, dass sie von der Person besucht werden, aufmerksam gemacht, zum Beispiel um ein terminliches Match zu finden. Eine nachmalige Ansprache bei der Arbeitsstelle, so der Sachverständige W., versuche man aber zu vermeiden. Die entstehende Stigmatisierung sei sonst ein Riesenproblem im weiteren Verlauf. Man versuche es lieber bei anderen Behörden, vor allem bei solchen mit regelmäßigen Terminen wie dem Jobcenter. Grundsätzlich müsse eine Person nach einer gescheiterten Gefährderansprache definitiv „auf dem Schirm“ bleiben.[290]

Wichtig sei die Gesprächsvorbereitung. Es brauche ein vertieftes Fallverständnis vor dem Gespräch. Man sollte auch ein Erklärungsmodell haben: Warum wirkt der Proband bedrohlich? Warum schreibt er etwas Bedrohliches? Was könnte der Hintergrund/die Motivation sein? Bei nichtdeutschsprachigen Personen versuche man auf den Einsatz von Dolmetschern zu verzichten und muttersprachige Kollegen hinzuzuziehen und das Gespräch gemeinsam mit ihnen zu führen. Das wirke anders, authentischer als eine kleinteilige Übersetzung. Das Fachkommissariat der operativen Fallanalyse am Polizeipräsidium könne nicht bei jeder Gefährderansprache persönlich teilnehmen, biete das aber jederzeit an. Wenn eine Teilnahme nicht möglich oder von der Dienststelle nicht gewünscht ist, führe man vor der Ansprache ein Coaching zu zu stellenden Fragen und dazu durch, worauf zu achten ist. So etwas, eines vertiefenden Gesprächs zum Fall, so der Sachverständige auf Erkundigung hin, bedürfe es auch, wenn Kollegen aus einem anderen Bundesland um ein Präventionsgespräch gebeten werden. Der bloße Auftrag „bitte Gefährderansprache durchführen“ greife für die angestrebte Gesprächsform zu kurz. Andersherum werde man bei einer Bitte um ein Präventions- (statt interventions-) Gespräch aus einem anderen Bundesland von dort weitere Informationen abfordern, falls diese nicht direkt mitgeteilt werden.[291]

Auf vertiefende Nachfrage erklärte der Sachverständige W., eine konfrontative Gefährderansprache im Interventionsfall ohne eigentliches Gespräch, wie zum Beispiel bei einem Platzverweis, laufe nach einer Checkliste ab und könne innerhalb von fünf Minuten abgeschlossen sein. Ein qualifiziertes Präventionsgespräch im Rahmen des Bedrohungsmanagements dagegen laufe meist zu Hause ab, stehe nicht im Zwangskontext und dauere meist eine Stunde oder länger. Ebenfalls auf Nachfrage erklärte der Sachverständige, etwa 95 % der Gefährderansprachen würden in Bayern in den polizeilichen Systemen erfasst, aber nicht mit dem Gesprächsinhalt.[292]

Teils auf Nachfrage führte der Sachverständige W. aus, in Randbereichen, in etwa 10 % der Fälle, wenn Prävention nicht zu einer Stabilisierung der Lage führt, komme man auch zu re-

[290] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 47, 54 (F.), 47-48 (W.).

[291] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 32-33, 49-50 (W.).

[292] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 35, 49 (W.).

pressiven Maßnahmen wie der Einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, über die ein Richter entscheiden müsse. Dass infolge eines [Präventions-] Gesprächs mit einem Probanden eine Einweisung nach dem bayerischen PsychKG verfügt wurde, habe er, W., noch nicht erlebt. Eine Einweisung sei aber ein möglicher Indikator für die Notwendigkeit eines Gesprächs und man greife dann die Möglichkeit dafür vor der Entlassung auf. Wenn man in einer Ansprache gefährliche, wahnhafte Warngebilde bemerkt, werde man zum Beispiel das Gesundheitsamt zwecks näherer Begutachtung kontaktieren.[293]

d) Praxis des Bedrohungsmanagements in der Stadtpolizei Zürich (Sachverständiger W.)

Zur Frage praktisch umgesetzter alternativer Konzepte zur Risikoanalyse, zum Bedrohungsmanagement und zur Gefährderansprache vernahm der Untersuchungsausschuss zudem den Sachverständigen W., Leiter des Bedrohungsmanagements der Stadtpolizei Zürich.[294]

Hinsichtlich der Vorgeschichte zur Entstehung des Bedrohungsmanagements der Stadtpolizei Zürich führte der Sachverständige W. aus: Im Jahr 2011 sei es zu einem Doppelmord im Kanton Zürich gekommen. Man habe bei der Aufarbeitung des Falles sehr schnell bemerkt, dass verschiedene Behörden oder Institutionen von dem Täter Kenntnis gehabt hätten, weil er sehr cholerisch und auch sehr auffällig gewesen sei. Jede Behörde habe dies aber für sich behalten. Das sei dann im Jahr 2012 der Startschuss für den Dienst „Gewaltschutz“ der Kantonspolizei mit dem Ziel gewesen, dass diese Informationen, die man über Personen habe, an einer Stelle, also bei der Polizei, zusammenlaufen sollten.[295]

Im Jahr 2014 sei zudem die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management gegründet worden. Das sei ein Ableger der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich. Es seien alles Forensiker, die dort mit dem Ziel arbeiten würden, Gefährlichkeitseinschätzungen aus forensischer Sicht zu machen. Diese Personen stünden dem Bedrohungsmanagement vollständig zur Verfügung, so der Sachverständige W. weiter.[296]

Des Weiteren sei 2015 dann das Kantonale Bedrohungsmanagement gegründet worden, weil man gemerkt habe: Der Kanton Zürich habe ganz viele verschiedene Gemeindeverwaltungen, die 30 km, 40 km von Zürich entfernt sein könnten. Man habe dort Personen, die in der Gemeinde arbeiten würden, als Ansprechpartner rekrutieren wollen, damit diese zuerst in ihrer Gemeinde versuchen würden, auffällige Personen zu handhaben, und erst, wenn dies nicht gehe, dann bei der Polizei zu melden. Man habe diese Personen ausgebildet und

[293] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 32, 50-51, 54-55 (W.)

[294] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 31 (W.).

[295] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 30 (W.).

[296] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 30, 53 f. (W.).

es gebe auch heute noch jährlich ein bis zwei Weiterbildungsveranstaltungen für diese Personen. Man versuche somit zuerst in den Gemeinden, die weiter weg von Zürich seien, diese Personen selbst zu managen.[297]

Ebenso sei 2015 das Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich offiziell gegründet worden. Ziel sei es, so der Sachverständige W. weiter, potentielle Opfer zu schützen. Zum Aufbau des Bedrohungsmanagements der Stadtpolizei Zürich sagte der Sachverständige W., dies sei in die Kriminalpolizei eingegliedert. In der Kriminalpolizei gebe es verschiedene Kommissariate. Ein Kommissariat sei das Kommissariat Prävention. Zu diesem gehöre das Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich. Er habe einen Stellvertreter und sieben Sachbearbeiter. Ebenso sei ihm die Fachstelle Häusliche Gewalt unterstellt. Dort seien drei Personen tätig. Es mache sehr viel Sinn, dass diese beiden Institutionen nah beieinander seien, da die meisten Fälle, die bei ihnen bearbeitet würden, aus dem Segment der häuslichen Gewalt stammen würden. Dann hätten sie noch eine Psychologin. Diese sei bei der Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management der Universitätsklinik angestellt, sei aber vollständig bei ihnen tätig.[298]

Hinsichtlich der vom Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich erfassten Personen gab der Sachverständige W. an, es seien Personen aus der Partnerschaft und aus der Familie. Zudem auch radikalisierte Personen, wenn es Probleme am Arbeitsplatz gebe sowie Fälle aus Schulen.[299] In der Stadt Zürich hätten sie im Bereich Radikalisierung, so ergänzt der Sachverständige W. auf Nachfrage, etwa vier oder fünf Fälle pro Jahr.[300]

Im Bedrohungsmanagement der Stadtpolizei Zürich gebe es verschiedene Tätigkeitsbereiche. Es gebe den Bereich, in dem sie präventiv tätig seien. Auffällige Personen bekämen sie von Privatpersonen, aber auch von der Polizei gemeldet. Auch die psychiatrischen Kliniken oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden würden Meldungen von sehr auffälligen Personen machen. Sie hätten im Kanton Zürich die sogenannte Soko Master, eine Sonderkommission, die sich mit radikalisierten Personen befasse. Auch diese würde Personen melden. Zudem würden sie auch selbst sogenannte Früherkennungsprozesse durchführen, um Personen aufnehmen zu können, die ihnen verdächtig erscheinen würden. Obwohl die Personen nicht straffällig seien, würden sie sich die Personen anschauen, beispielsweise auch deren Aktivitäten in den sozialen Medien ansehen[301] und entscheiden, ob die jeweilige Per-

---

[297] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 30 f., 38 (W.).

[298] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 31 f., 41, 46 f. (W.).

[299] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 32 (W.).

[300] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 55 (W.).

[301] Zu den Aktivitäten in den sozialen Medien näher: Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 44 (W.).

son ins Management aufgenommen werde oder nicht. Ziel sei es, dass die erfasste Person nicht straffällig werde. Hierzu würden sie ein Gespräch mit dieser Person führen und ihr aufzeigen, dass sie ihr Verhalten beobachten würden und erfahren würden, wenn sie etwas mache. Die Teilnahme an den Gesprächen sei für diese Gefährder freiwillig. Nahezu 90 % aller eingeladenen Personen würden auch erscheinen. Sie würden häufig sagen: Endlich hört mir jemand zu; endlich kann ich mein Anliegen deponieren. So könne man schon extrem viel entschärfen.[302]

Dann gebe es den zweiten Bereich. In diesem liege bereits eine Straftat vor. Für diese Fälle sei die Staatsanwaltschaft zuständig. Wenn die Person bereits im Bedrohungsmanagement erfasst sei, dann würden sie den Fall weiterhin im Management behalten, sich aber mit der Staatsanwaltschaft absprechen. Oder sie bekämen die Person neu von der Staatsanwaltschaft gemeldet. Dann würden sie diesen Fall aufnehmen. In diesen Fällen sei die Zusammenarbeit nicht mehr freiwillig, sondern diese Personen würden von der Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet. Wenn die Person das verweigere, bestehe das Risiko, dass man sie dann wieder in Haft nehmen könne. Mit diesen Personen würden sie wie bei noch nicht straffällig gewordenen Personen Gespräche führen. Ziel sei es, dass die Person nicht mehr auffällig sei oder nicht nochmals straffällig werde.[303]

Im dritten Bereich, so der Sachverständige W. weiter, gehe es um Personen, die bereits im Gefängnis seien. Wenn sich eine solche Person nicht resozialisieren lasse, dann erhalte das Bedrohungsmanagement eine Meldung vom Justizvollzug, wann der Strafvollzug beendet werde. Diese Person würden sie dann in das Management aufnehmen. Sie gingen dann in der Regel in das Gefängnis, würden mit der Person sprechen und schauen, was sie für Pläne für die Zeit nach dem Strafvollzug habe. Sie würden ihr aber auch ganz klar aufzeigen, dass sie dann weiterhin mit ihr zusammenarbeiten würden. Sie hätten ein Monitoring installiert, sodass sie eine Meldung erhalten würden, wenn sich die Person auffällig verhalten würde.[304]

Es gebe auch immer wieder Fälle, in denen sich eine ehemals erfasste Person von selbst wieder bei ihnen melde und sage, es ginge ihr nicht gut und sie müsse in eine Klinik, bekomme aber keinen Platz. Dann würden sie aktiv und schauen, dass diese Person in einer Institution einen geeigneten Platz erhalte.[305]

---

[302] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 32-34, 43, 48 f., 55 f. (W.).

[303] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 33 (W.).

[304] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 33 (W.).

[305] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 35 (W.).

Zur Risikoanalyse gab der Sachverständige W. an, sie würden auch sogenannte OSINT (Open Source Intelligence) - Abklärungen nutzen. Sie würden fragen: Wie ist diese Person in sozialen Medien unterwegs? Was wissen wir über sie? Sie würden das mit allen möglichen Schnittstellenpartnern abklären. Das könnten Psychiatrien sein, die Staatsanwaltschaft oder auch der Nachrichtendienst. Sie hätten auch einen Zugriff auf die Strafregistereinträge.[306] Zudem gebe es bei ihnen ein Rapportierungs- oder Journalsystem. Bei Personen, die erfasst seien, würden sie einen Hinweis aufnehmen, dass dem Polizisten im Fall einer Abfrage zu dieser Person sofort eine Meldung angezeigt werde, dass er sich mit ihnen in Verbindung setzen müsse.[307] Es gebe Personen, die sagen, das Bedrohungsmanagement würde Leute kriminalisieren, die noch gar nicht straffällig in Erscheinung getreten seien. Er sage, diese Leute würden nicht durch die bloße Aufnahme ins Bedrohungsmanagement kriminalisiert.[308]

Es gebe verschiedene Prognoseinstrumente, so der Sachverständige W., um herauszufinden, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für eine (schwere) Straftat sei.[309] Auf die Nachfrage, ob für die Einordnung als Gefährder eher die Unschuldsvermutung vorrangig sei, erläuterte der Sachverständige W., sie würden sowohl die entlastenden als auch die belastenden Momente ansehen. Wenn aber jemand gewaltverherrlichende Sachen poste, sei es mit Bildern oder auch Texten, werde das sehr, sehr kritisch. Sie würden auch die Intensität anschauen. Wenn es in einer gewissen Kadenz komme, immer wieder, dann sei das ein sehr hohes Alarmzeichen. Auch wenn sich sonst eine Person verbal in diese Richtung äußere, würden sie ganz klar sagen: Hier könnten sie nicht mehr warten, jetzt müssten sie etwas machen.[310]

Das Bedrohungsmanagement sei zudem keine Einzelaufgabe der Polizei, erläuterte der Sachverständige W. weiter. Es erfolge sowohl ein Austausch der verschiedenen Bedrohungsmanagements untereinander als auch eine behördenübergreifende Zusammenarbeit. Hierzu gebe es immer wieder Fallkonferenzen mit verschiedenen Behörden, hauptsächlich mit der Staatsanwaltschaft, aber auch mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wo geschaut werde, wer welche Informationen zu einer bestimmten Person habe und was diese Person letztendlich wirklich brauche.[311]

---

[306] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 35, 41 f. (W.).

[307] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 38 f. (W.).

[308] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 31 (W.).

[309] Zu den verschiedenen Prognoseinstrumenten siehe die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 36 f., 43, 54 (W.).

[310] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 44 f. (W.).

[311] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 37, 40, 42 (W.).

Mögliche Handlungsmaßnahmen seien: ein Monitoring installieren, sogenannte Gefährderansprachen/Informationsgespräche durchführen, eine Hausdurchsuchung machen und Waffen konfiszieren. Sie könnten auch bei den Gefährdeten schauen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, damit diese Personen geschützt würden. Eine Schutzmaßnahme wäre beispielsweise ein sogenanntes Schutzdispositiv zu machen. Das bedeute, wenn die gefährdete Person in der Einsatzzentrale der Polizei anrufe, gehe umgehend beim Einsatzdisponenten ein Fall auf. Er sehe dann gleich, mit dieser Rufnummer sei ein bestimmter Fall aktiv verbunden. Weitere Schutzmaßnahmen seien die Anordnung von Rayonverboten/Kontaktverboten. Das könne die Polizei von sich aus sehr, sehr niedrigschwellig machen. Diese würden dann von einem Zwangsmaßnahmengericht beurteilt, wenn man das wolle. Die Polizei könne die Verbote für 14 Tage anordnen und die gefährdete Person könne diese dann beim zuständigen Gericht um drei Monate verlängern lassen. Als Letztes könnte der Gefährder auch in Haft genommen werden. Das sei eine präventive Haft, die es speziell in der Schweiz gebe, wenn die Gefahr sehr groß sei, dass die Person eine schwere Straftat begehen könnte. Es sei dann keine Untersuchungshaft. Es seien aber sehr hohe Voraussetzungen dafür notwendig. Sie seien in Zürich ziemlich die Einzigen, die davon regelmäßig Gebrauch machen würden. Zudem gebe es die Möglichkeit der fürsorgerischen Unterbringung. Die Person werde dann zwangsweise in eine psychiatrische Klinik eingewiesen.[312]

Der Weg der Gewalt, so erläuterte der Sachverständige W., werde bei sämtlichen Personen in etwa wie folgt durchschritten: Zunächst sei ein Missstand da. Die Person störe sich an etwas, sie fühle sich nicht angehört und sehe dann irgendwann die Möglichkeit, eine Gewalttat zu verüben, damit man ihr endlich zuhöre. Sie fange an zu planen, zu recherchieren. Es komme zu ersten Vorbereitungshandlungen. Es gebe dann eine Probehandlung und irgendwann das Attentat, einen Amok oder was auch immer, eine schwere Gewalttat.[313]

III. Tätigkeit Taleb A.s als Arzt und zugrundeliegende Erlaubnisse

Ein Vertreter des Landessozialministeriums teilte mit, Taleb A. sei Arzt mit einem Studium in Saudi-Arabien und deutscher Facharztausbildung. Bevor er ab dem. 1. März 2020 im sachsen-anhaltischen Maßregelvollzug bei der Salus gGmbH arbeitete, sei er viele Jahre in verschiedenen Kliniken, unter anderem in Hannover und Stralsund, tätig gewesen.[314]

---

[312] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 35 f., 45 ff. (W.).

[313] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 33 (W.).

[314] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 53, 58 (Vertreter des Sozialministeriums).

1. Ausbildung und Umgang der medizinischen Fachbehörden mit Taleb A.

Zur Frage, welche Erkenntnisse zu Taleb A. bei Behörden im Zusammenhang zu seiner Tätigkeit als Arzt vorlagen und wie diese kommuniziert wurden, vernahm der Untersuchungsausschuss insbesondere Zeugen aus Mecklenburg-Vorpommern, wo Taleb A. seine Prüfung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie ablegte und erst eine Berufserlaubnis, später seine Approbation erhielt, sowie aus Sachsen-Anhalt, wo er als Facharzt arbeitete.[315]

a) Zeit in Mecklenburg-Vorpommern: Ausbildung, Berufserlaubnis und Approbation

Für das Hintergrundverständnis erläuterte die Zeugin H., Juristin und Leiterin der Rechtsabteilung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, um als Arzt tätig werden zu dürfen, bedürfe es der Approbation. Bis 2013 hätten ausländische Ärzte keine Approbation erlangen, sondern nur mit einer Berufserlaubnis zum Zweck der Weiterbildung oder der Deckung des Arztbedarfs tätig werden können. Seit 2013 könne eine Approbation auch Ausländern erteilt werden. Sie bekämen zunächst eine Berufserlaubnis. Dann werde die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit der Medizinerausbildung in Deutschland durch ein Gleichwertigkeitsgutachten oder eine Kenntnisprüfung überprüft. Mit der folgenden Erteilung der Approbation sei ein Arzt verpflichtet sich bei der Ärztekammer zu melden. Zuständig sei grundsätzlich die Kammer, in deren Bundesland die Arzttätigkeit ausgeübt wird, oder, bei fehlender Arbeit, die Kammer des Hauptwohnsitzes. Das Kammerrecht sei dabei Landesrecht und variiere entsprechend zwischen den Bundesländern. Facharzt könnten nur Mitglieder der Ärztekammer werden, da die Verleihung des Facharzttitels ein Verwaltungsakt der Kammer sei.[316]

Ähnlich äußerte sich auch der Zeuge S., pensionierter Beamter, ehemals tätig im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern, dort unter anderem Fachaufsicht für das Landesprüfungsamt für Heilberufe. Eine Berufserlaubnis sei zumeist auf zwei Jahre befristet. Sie erlaube einem Arzt, unter Aufsicht eines anderen Arztes in einem beschränkten Bereich tätig zu werden, so auch die Zeugin R., Verwaltungsbeamtin und Leiterin des Landesprüfungsamtes für Gesundheitsberufe Sachsen-Anhalt. Wie eng diese Aufsicht ausgeübt wird, sei unterschiedlich, so der Zeuge S. Wenn die entsprechende Gutachterstelle beim Landesprüfungsamt oder ein externer Gutachter die Ausbildungsinhalte eines ausländischen Arztes als ähnlich/gleichwertig bewertet, bestehe ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Approbation, so die Zeugin R. Ein späterer Entzug sei bei der Berufserlaubnis ebenso wie bei der Approbation möglich, so wieder der Zeuge S. Die Zeugin Dr. F., Fachärztin für Anästhesie und Intensivtherapie im Ruhestand und ehrenamtlich für die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern tätig, erläuterte, die Approbation genüge nicht, um vollkommen selb-

[315] Vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 111-112.

[316] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 27-28 (H.).

ständig als Arzt zu arbeiten. Dazu bedürfe es der mindestens fünfjährigen Facharztweiterbildung.[317]

aa) Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Facharztausbildung

Die Zeugen B., Fachbereichsleiterin für Ärztliche Weiterbildung bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, und L., Jurist und seit 2012 Geschäftsführer derselben Ärztekammer, sagten übereinstimmend aus, Taleb A. habe in ihrer Kammer ab 2012 zunächst ein Weiterbildungsanerkennungsverfahren durchlaufen. Das Weiterbildungsziel sei Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie gewesen. Die Zeugin B. erläuterte, sobald ein Arzt nach dem Studium die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes habe - wobei die Zuständigkeit zur Erteilung der Berufserlaubnis beziehungsweise der Approbation nicht bei der Ärztekammer, sondern beim Landesprüfungsamt für Heilberufe liege -, sei er automatisch Pflichtmitglied der jeweiligen Landesärztekammer. Ab diesem Zeitpunkt könne er gemäß damaliger, zwischenzeitlich geänderter, Regelung in der Weiterbildungsordnung und im Heilberufsgesetz eine Facharztausbildung in Zuständigkeit der Kammer beginnen. Dazu suche er sich eine Weiterbildungsstätte und schließe mit dieser einen Arbeits-/Ausbildungsvertrag. Der dort weiterbildende Arzt müsse eine Weiterbildungsbefugnis haben. Während der Weiterbildungszeit, im Regelfall mindestens fünf Jahre, sammele der Arzt die für die Facharztqualifizierung nötigen, von der Weiterbildungsordnung vorgegebenen Anforderungen. Wechsel der Weiterbildungsstätten seien üblich. Es könnten Weiterbildungszeiten aus anderen Bundesländern, dem EU-Ausland und teils Drittstaaten anerkannt werden. Zudem könnten die Weiterbildungszeiten zwischenzeitlich unterbrochen werden. Bei der Beantragung der Facharztqualifikation müssten die ganzen Weiterbildungsnachweise/-zeugnisse dann in Original oder beglaubigter Kopie, entsprechende weitere Unterlagen, Teilnahmebescheinigungen etc. bei der Ärztekammer vorgelegt werden, die diese nochmals fachlich begutachte.[318]

In dem Zusammenhang habe Taleb A. im Januar 2012 seine Unterlagen eingereicht, so die Zeugin B., um den Stand seiner Facharztweiterbildung zu erfragen. Nach Überprüfung sei Taleb A. per Bescheid mitgeteilt worden, dass noch einige Weiterbildungsinhalte fehlten. Er habe daraufhin mit dem Hinweis, die fehlenden Inhalte (bald) nachweisen zu können, Widerspruch gegen den Bescheid eingelegt. Im Widerspruchsverfahren seien dann weitere Unterlagen eingereicht worden, so dass dem Widerspruch im Dezember 2012 stattgegeben worden sei. Der nächste Kontakt Taleb A.s mit ihrer, B., Abteilung sei im März 2013 gewesen, als er einen Antrag auf Anerkennung der Facharztqualifikation und Zulassung zur Prüfung gestellt habe. Allerdings sei seine Berufserlaubnis 2012 ausgelaufen. Er sei daher kein Kammermitglied und die Ärztekammer nicht mehr für seine Facharztqualifizierung zuständig

[317] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 106, 108 (Dr. F.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 35-36 (R.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 62-63 (S.).

[318] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 111-112, 115-116, 118-120, 122, 125-127, 132 (B.), 135 (L.).

gewesen. Sie, B., habe dann länger mit Taleb A. telefoniert und ihm vermittelt, dass die Qualifizierung stattfinden könne, er sich aber um eine Berufserlaubnis vom Landesamt für Gesundheitsberufe kümmern muss. Die Darstellung deckt sich mit der Aussage des Zeugen L. Die Frage, ob sie beim Telefonieren mit Taleb A. gehemmt war und ob der Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit im Raum gehangen hat, verneinte die Zeugin B. Die Notwendigkeit einer neuen Berufserlaubnis habe Taleb A. als große Hürde gesehen und ihn frustriert. Sie, B., habe den Eindruck gehabt, dass ihre Erklärungen nicht zu Taleb A. durchgedrungen sind.[319]

Laut dem Zeugen L. habe Taleb A. dann Druck auf die Ärztekammer ausgeübt in der falschen Annahme, sie könne ihm bei der Erteilung einer Berufserlaubnis unterstützen. Gegenüber Kolleginnen habe er deutlich gemacht, dass er immer wieder finanzielle Engpässe hat und dass er auch einen gewissen existenziellen Druck verspürt. In diesem Kontext, so die Zeugen B. und L. übereinstimmend, habe Taleb A. gegenüber einer anderen Kollegin eine Drohung dahingehend ausgestoßen, es werde etwas Schlimmes, ähnlich dem einige Tage zuvor [am 15. April 2013] verübten Anschlag beim Boston Marathon, passieren. Die Kammer, so der Zeuge L., habe dann Strafanzeige gestellt und alle relevanten Informationen zu Taleb A. an Polizei und Staatsanwaltschaft weitergeleitet. 2014 sei ein Strafbefehl gegen ihn erlassen worden und er habe sich daraufhin sehr verärgert bei der Ärztekammer gemeldet. Infolge der Strafanzeige habe die Kammer ein Hausverbot gegen Taleb A. ausgesprochen. Eines Morgens habe er vor der Tür der Ärztekammer gestanden. In Begleitung zweier Polizisten sei es zu einem Gespräch mit ihm, L., gekommen, in dem Taleb A. ruhig Fragen gestellt habe. Das sei nicht bedrohlich abgelaufen. Unabhängig davon, so die Zeugen B. und L., sei das Weiterbildungsanerkennungsverfahren weitergelaufen. Es habe dann ein Gespräch gegeben, bei dem laut dem Zeugen L. ein Mitglied der Fachkommission und Vertreter des Kammervorstands dabei waren. Am Ende habe Taleb A. alle Anforderungen und Inhalte nach der Weiterbildungsordnung nachgewiesen, so dass man ihm die Weiterbildungsanerkennung gewährt habe. Auch eine Berufserlaubnis habe dann vorgelegen, so dass es schließlich zur Facharztprüfung gekommen sei. Deren Termin(e) habe Taleb A. zunächst abgesagt. Im September 2014 sei dann die Prüfung abgehalten und durch Taleb A. bestanden worden. Er habe daraufhin die Anerkennung als Facharzt erhalten.[320]

Auf Nachfrage berichtete die Zeugin B., es sei bei der Ärztekammer, die zugleich Dienstleister für die Ärzte und Kontrollbehörde sei, nicht ungewohnt, dass Antragsteller manchmal unfreundlich am Telefon sind. Es gebe immer wieder Kammermitglieder, die wegen ihrer Facharztanerkennung sehr unter Druck stehen. Im Rückblick sei Taleb A. mit seinen Äußerungen aber einen Tick schlimmer als andere gewesen. Er habe keine finanziellen Mittel und keine Arbeit gehabt und sei daher frustriert gewesen. Vor dem Anschlag habe sie, B., sich an Taleb

---

[319] https://www.aek-mv.de/aktuelles/pressemitteilungen-und-aktuelle-meldungen/pressearchiv.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=7&cHash=4a9461cb973af5fd9dd70c034e1b723b: Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 111-112, 118 (B.), 135-136, 146-147 (L.).

[320] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 113-114, 116, 125 (B.), 136-137, 143-144 (L.).

A. lediglich als sehr anstrengenden Antragsteller erinnert. Demgegenüber sagte der Zeuge L. aus, Taleb A. sei wegen der sonst überhaupt nicht üblichen Strafanzeige in Erinnerung geblieben. Der Fall Taleb A. sei insofern nicht mit anderen Fällen vergleichbar gewesen, in denen Personen unter Prüfungsdruck, finanziellem Druck oder, bei ausländischen Ärzten, unter Druck wegen der Aufenthaltsgenehmigung standen. Dazu befragt führte die Zeugin B. aus, Taleb A. sei nicht durchgehend auffällig gewesen. So habe er sich später entschuldigt und das Gespräch gesucht. Zudem dürfe die Ärztekammer die Facharztqualifizierung nicht wegen persönlicher Auffälligkeiten versagen, da es nur um die rein fachliche Qualifikation gehe. Die charakterliche Eignung sei eine Frage der Approbations-/Berufserlaubniserteilung in der Zuständigkeit der Approbationsbehörde. Derart äußerte sich auch der Zeuge L. unter Verweis auf die Bundesärzteordnung. Die Ärztekammer habe eine Qualifizierungsordnung mit einer gebundenen Entscheidung. Diese sehe selbst bei straffälligen Personen nicht vor, dass sie die Facharztprüfung nicht ablegen dürfen.[321]

Der Zeugin B. wurde ein Artikel der Zeitung „Welt“ von Frederik S. vom 27. Januar 2025 vorgehalten, in dem Taleb A. als Person mit verschrobenem und bizarrem Verhalten beschrieben wird.[322] Die Zeugin gab dazu an, sie habe Taleb A. nicht derart erlebt. Auch aus den Tätigkeitszeugnissen für die Weiterbildungszeit außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns habe sich nichts Derartiges ergeben. Es habe sich um ganz unauffällige Standardweiterbildungszeugnisse gehandelt. Der Zeuge L. führte zu dem Zeitungsartikel und nach spezifischer Nachfrage aus, das Weiterbildungszeugnis aus dem Uniklinikum Eppendorf in Hamburg habe keine Hinweise auf ein wie im Artikel geschildertes Verhalten enthalten. Zum Vorhalt eines weiteren Artikels aus der Zeitung „Welt“, vom 27. Januar 2025 von Elke B.[323], nach dem Taleb A. statt der vorgeschriebenen 60 nur 20 Monate vor seiner Facharztprüfung als Assistenzarzt gearbeitet habe, und einer Stellungnahme der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern,

---

[321] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 111, 116, 123-124 (B.), 118-139, 142 (L.).

[322] Titel: „Kollegen knurrte er wie ein Hund an, Psychosen wollte er mit Hörgeräten heilen“, Taleb A. behauptete laut dem Bericht „[…] ‚größer‘ als der Begründer der Psychoanalyse, Sigmund Freud, und der bedeutende Psychiater Emil Kraepelin zu sein. Er werde das Fachgebiet revolutionieren und ein international beachteter Wissenschaftler werden. […] In einem Gespräch mit Verantwortlichen knurrte A. die Ärzte […] wie ein Hund an [und] hinterließ sie schockiert.“ Der Artikel findet sich im Anhang des 24. Beweisbeschlusses des 21. Untersuchungsausschusses aus der Sitzung vom 27. Oktober 2025, Ausschussdrucksache 8/U21/98, S. 4-5.

[323] Titel: „Wie deutsche Behörden den Magdeburg-Attentäter zum Psychiater machten“; enthalten in der Vorlage 2 zum 24. Beweisbeschluss, Ausschussdrucksache 8/U21/98. Vorgehaltener Textausschnitt: „Nur 20 Monate statt der geforderten fünf Jahre - In all den Jahren seiner Odyssee durch sieben deutsche Krankenhäuser hat der spätere Attentäter nach ‚Welt‘-Recherchen vor seinem Facharztcoup nur dreimal tatsächlich eigenständig als Arzt gearbeitet: sechs Monate als Assistenzarzt im Klinikum Nordstadt, Hannover, zehn Monate als Assistenzarzt in der forensischen Psychiatrie der Helios-Klinik in Stralsund und direkt im Anschluss vier Monate in einer benachbarten Facharztpraxis.
Demnach hatte A. bei seiner Facharztprüfung 2014 statt der vorgeschriebenen 60 nur 20 Monate als Assistenzarzt zu bieten. Auch damit kam er bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern durch. Im Juni 2015 dann legte das Landesgesundheitsamt noch einmal großzügig nach. Es verschaffte A im Nachgang zum Facharzt den Status als approbierter Arzt - wieder ohne die entscheidende ‚Kenntnisstand‘-Prüfung.“

nach der für 60 Monate Nachweise vorlagen,[324] teilte die Zeugin B. mit, Taleb A. habe zu 60 Monaten Weiterbildungszeugnisse im Original oder beglaubigter Kopie vorgelegt. Der Zeuge L. schilderte, im Zuge der Vorbereitung der vorgehaltenen Stellungnahme habe er sich die Weiterbildungszeugnisse Taleb A.s angesehen und keine Zweifel, dass die 60 Monate Weiterbildungszeit von den Fachvertretern der Ärztekammer zu Recht als erfüllt angesehen wurden. Wie der Artikel aus der Zeitung „Welt“ nur auf 20 Monate kommt, wisse er nicht. Dahingehend unter Vorhalt eines weiteren Ausschnittes der Stellungnahme der Ärztekammer vom 29. Januar 2025[325] befragt, erläuterte der Zeuge L., wohl 2016 habe sich das Heilberufsgesetz [des Landes Mecklenburg-Vorpommern], 2017 die nachfolgende Weiterbildungsordnung (als Kammersatzung) geändert. Nunmehr sei eine Weiterbildung erst mit Approbation und nicht schon mit bloßer Kammermitgliedschaft möglich.[326]

Auf Erkundigung hin schilderte die Zeugin B., vorgelegte (Weiterbildungs-) Zeugnisse prüfe die Ärztekammer dahingehend, dass der Kopfbogen korrekt, eine Originalunterschrift mit in das Papier eingedrückter Stiftlinie vorhanden, die angegebenen Zeiten plausibel, die Nachweise von passenden Einrichtungen beziehungsweise Ausbildern ausgestellt sind und ob die Unterlagen - meist gebe es nicht nur eine Weiterbildungsstelle - in ihrer Gesamtheit stimmig sind. Eine Überprüfung der Unterlagen durch Anfrage bei den jeweiligen Weiterbildungsstellen werde nur bei Zweifeln vorgenommen. Im Fall Taleb A. habe die Inaugenscheinnahme der Unterlagen keinen Anlass zur weiteren Überprüfung gegeben. Das spätere auffällige Missverhalten gegenüber Kammermitarbeitern habe erst nach der Unterlagenprüfung stattgefunden. Auf weitere Nachfrage schilderte die Zeugin, die Zeugnisse seien Fließtextzeugnisse, in denen die Weiterbilder nur auf den vermittelten fachlichen Weiterbildungsstand eingingen. Sie müssten Informationen zum Arbeitsumfang (Teil- oder Vollzeit), Beginn der Ausbildung sowie Unterbrechungen enthalten und könnten dabei auch sehr kritisch sein. Es seien also keine Arbeitszeugnisse mit Aussagen wie „er war stets bemüht“. Dass Weiterbilder in den Zeugnissen eine nur unvollständige Weiterbildung bescheinigten, sei nicht unüblich. Sie, B., gehe daher davon aus, dass bemerkte Auffälligkeiten im Falle Taleb A. ihren Eingang in seine Zeugnisse gefunden hätten. Auf die Ausbildung Taleb A.s beim Zeugen Dr. Dr. G. angesprochen, erklärte die Zeugin, Dr. Dr. G. habe eine Weiterbildungsbefugnis für Fachärzte. Falls Taleb A.s Ausbildung krankheitsbedingt mehrmonatig unterbrochen worden ist, müsse

---

[324] Abrufbar unter https://www.aek-mv.de/aktuelles/pressemitteilungen-und-aktuelle-meldungen/pressearchiv.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=7&cHash=4a9461cb973af5fd9dd70c034e1b723b: „Der Ärztekammer [Mecklenburg-Vorpommern] liegen Zeugnisse und Nachweise vor, die eine 60-monatige Weiterbildung belegen. Die nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer [Mecklenburg-Vorpommern] erforderliche Weiterbildungsdauer war daher erfüllt.“

[325] „Nach der im Jahr 2014 geltenden Rechtslage war kein Approbationsnachweis erforderlich, um eine Facharztprüfung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bei der Ärztekammer [Mecklenburg-Vorpommern] abzulegen. Hierzu genügte eine Berufserlaubnis, die zum Zeitpunkt der Prüfung vorlag.“

[326] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 117, 120-121 (B.), 139, 141 (L.).

das ins Zeugnis. Die Weiterbildungsärzte seien quasi Beauftragte der auf Zeugnisehrlichkeit angewiesenen Ärztekammer.[327]

Bezüglich der Sprachkenntnissen Taleb A.s erinnerte sich die Zeugin B., er sei nicht eingeschränkt gewesen. Auch, dass seine Kenntnisse der deutschen Sprache für die Berufsausübung als Arzt nicht ausgereicht hätten, sei ihr nicht erinnerlich. Zu prüfen sei das im Approbationsverfahren vor dem Landesprüfungsamt gewesen. Der Zeuge L. erinnerte sich aus seinem Gespräch mit Taleb A., dass er sich gut verständigen konnte. Andererseits sei Taleb A. mit einem Irrtum beziehungsweise falschen Schlussfolgerungen aus einem längeren Gespräch mit der Zeugen B. gegangen.[328]

bb) Ermittlungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern: Zeuge V.

Der Untersuchungsausschuss vernahm zur Zeit Taleb A.s in Mecklenburg-Vorpommern auch den Zeugen V., der angab, pensionierter Kriminalhauptkommissar und ehemals vor allem im polizeilichen Staatsschutz tätig gewesen zu sein sowie durch sein bewegtes Berufsleben sehr viel mit islamischen Flüchtlingen zu tun gehabt zu haben. Er sei 2013, allerdings wegen eines zweiten Afghanistaneinsatzes nur bis August 2013, Ermittlungsführer im Ermittlungsverfahren gegen Taleb A. gewesen. Die Arbeit im Staatsschutzfachkommissariat, so der Zeuge auf Nachfrage, zeichne aus, bei der politischen Motivation/Weltanschauung anzusetzen. Jene bei Straftaten herauszuarbeiten und überhaupt zu erkennen, sei ein wesentlicher Teil der Arbeit. Wenn man sich in Fällen wie dem Taleb A.s, der entsprechend der Staatsreligion seines Heimatlandes Saudi-Arabien Wahhabit[329] sei, mit dem Staatsschutz beschäftigt, müsse man sich zwingend auch mit dem Islam auseinandersetzen.[330]

Erstmals mit Taleb A. habe er, V., zu tun gehabt, als er eine Anzeige von der Ärztekammer erhalten habe. Wegen der Bezüge zum Boston-Marathon habe man schnell einen Durchsuchungsbeschluss erwirkt. Bei der Wohnungsdurchsuchung sei auch eine Gefährderansprache durchgeführt worden. Die Wohnung sei etwas messy gewesen. Man hab keine Hinweise auf Bombenbau gefunden, jedoch viele Medikamente wie Aufputsch- und Schmerzmittel. Bei der Wohnungsdurchsuchung sei Taleb A. trotz polizeilicher Belehrung sehr gesprächig gewesen. Seine Deutschkenntnisse seien wirklich gut und sein Verhalten ihm, V., gegenüber normal gewesen. Er habe erklärt, dass er sich vom Islam losgesagt hat. Das sei für ihn, V., sehr glaubhaft, denn Taleb A. habe auch erklärt, dass er eine ursprüngliche finanzielle Unterstützung von der saudischen Botschaft und später von seinem Bruder nicht mehr erhalte. Wenn der Bruder, so meinte der Zeuge, Wahhabit sei, dann erwarte dieser von seinem Geschwis-

[327] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 118-119, 122-123, 130-132 (B.).

[328] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 124-125 (B.), 146 (L.).

[329] Nach anderen Erkenntnissen war Taleb A. ehemals Schiit bevor er sich vom Glauben abwandte.

[330] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 5, 7-8, 11, 14, 18 (V.).

ter im Ausland, dass es sich voll auf seine Aufgabe konzentriert, was Taleb A. nicht getan habe. Für die Abwendung vom Islam spreche auch das Speichern (teils grenzwertigen) pornographischen Materials auf dem bei der Wohnungsdurchsuchung gefundenen Computer. Taleb A. habe zudem angegeben, dass er in Foren gegen den Islam schreibt, was seine Familie gelesen und daher zu Problemen geführt habe.[331]

Dem Zeuge V. wurde eine von ihm verfasste Mail an eine Mitarbeiterin des Ausländeramtes des Salzlandkreises vom 14. Mai 2013[332] vorgehalten, in der es mit Bezug auf Taleb A. heißt: „Die Tat ist nicht politisch motiviert; das Motiv liegt ausschließlich im persönlichen Bereich." Zur genannten Einschätzung sei er, V., gelangt, weil normalerweise politisch motivierte Taten mit Ideologie begründet würden, was bei Taleb A. nicht geschehen sei. Dieser wälze vielmehr all sein Unglück auf andere ab und sähe sich nie selbst in Schuld oder Verantwortung. Das beziehe sich insbesondere darauf, dass Frauen in Deutschland, wie die Ärztekammermitarbeiterin, ihm, Taleb A., sagen könnten, wo es langgeht. Das gehe aus Taleb A.s Sicht, aus seiner früheren wahhabistischen Prägung heraus gar nicht. Zum Unvermögen Taleb A.s, seine Angelegenheiten zufriedenstellend zur regeln, habe auch die im Vergleich zu Saudi-Arabien große Freiheit des Lebens in Deutschland beigetragen, durch die er zum Beispiel seine Ausbildung zugunsten anderer Aktivitäten vernachlässigt und dadurch Probleme, für die er andere verantwortlich gemacht habe, bekommen habe. Die Abwendung vom Glauben sei vermutlich wesentlicher Grund für die Probleme Taleb A.s mit dessen Familie gewesen. Eine saudi-arabische Familie halte als Clan zusammen. Sie schicke ein Mitglied zur Ausbildung nach Deutschland, damit aus ihm etwas wird. Das Geld dafür komme häufig von der ganzen Familie. Dazu komme, dass eine saudi-arabische Familie einen Boss habe, meist den Vater. Auf denjenigen, der dessen Weisungen nicht folgt, werde familiär großer Druck ausgeübt. Die Vernachlässigung der Ausbildung durch Taleb A. habe daher zu weiteren Konflikten mit seiner Familie geführt.[333]

Dem Zeugen wurde ein Ausschnitt aus einer Mail an das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe vom 14. April 2013[334] vorgehalten: „Im Hinblick auf die zu erteilende Berufserlaubnis wird der Sachverhalt zur Kenntnis und ggf. weitere[n] Veranlassung[en] in eigener Zuständigkeit übermittelt. Die Staatsanwaltschaft sieht beim Landesprüfungsamt ein berechtigtes Interesse […]." Wie sich das weiterentwickelt hat, könne er nicht sagen, so der Zeuge. Die Überlegung sei gewesen, dass bei jemandem wie Taleb A., der später als Arzt andere Personen psychiatrisch betreuen soll, aber selbst ein Problem hat und wegen eines Gefühls

[331] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 6, 8-9, 11-12, 16-17, 20-22 (V.).

[332] Ausländerakte des Salzlandkreises, S. 535.

[333] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 9, 17, 20-21 (V.).

[334] Teil 2-a der Approbationsakte, S. 84.

von Zurücksetzung oder Ähnlichem eine Drohung ausstößt, diejenigen mit Fachkenntnis Kenntnis erhalten sollten.[335]

Der Zeuge V. bestätigte, dass er einen Antrag stellte, Taleb A. nach dem PsychKG zu untersuchen/einzuweisen.[336] Grund seien die bei der Wohnungsdurchsuchung gefundenen Medikamente, eine Höllenmischung aus Substitutions- und Schmerzmitteln, gewesen. Er, V., sei Laie, halte es aber für gefährlich, dass ein Arzt in der Facharztausbildung zum Psychiater größere Mengen entsprechender Medikamente zu Hause hat und sie - laut eigener Aussage wegen einer Autoimmunkrankheit - selbst nimmt. Dieser Sachverhalt habe nochmal mit Fachkenntnis überprüft werden sollen. Der damals zuständige Landkreis Mecklenburg-Rügen habe sich nie zurückgemeldet. Dem Zeugen wurde ein Ausschnitt aus seinem Antrag nach dem PsychKG vorgehalten, der Bezug auf eine Auskunft des Rechtsmedizininstituts Rostock nimmt.[337] Dazu erklärte der Zeuge, er habe das Institut angefragt, um ihm einen Rat zu geben, was man in dem Fall (nicht) machen kann. Dazu habe er das Institut gebeten, die Aus- und Wechselwirkungen der in der Wohnung Taleb A.s gefundenen Medikamente zu erklären. Konkret um Taleb A. sei es bei der Untersuchung aber nicht gegangen.[338]

Unter Verweis darauf, dass die Polizei Mecklenburg-Vorpommern auch das dortige LKA bezüglich Taleb A. in Mails beteiligt hat, gefragt, ob es jemals Bestrebungen gab, Taleb A. als Gefährder einzustufen, erläuterte der Zeuge V., ein Gefährder handele laut vorgegebenem Muster aus politischen, nicht wie Taleb A. aus persönlichen Motiven. Auf die Frage, ob er angesichts des Erkennens einer von Taleb A. ausgehenden Gefahr andere Behörden informiert hat, berichtete der Zeuge, man habe - das sei normal - das zuständige Ausländeramt informiert. Mehr als die Informationen weitergeben, könne die Kriminalpolizei nicht. Die Frage, ob bei den polizeilichen Ermittlungen jemals der Verdacht des Menschenhandels, Schleusens oder anderer Straftaten in Verbindung zu Taleb A. aufkam, verneinte der Zeuge.[339]

cc) Ausbildung in Stralsund: Zeuge Dr. Dr. G.

Der Zeuge Dr. Dr. G., geboren 1952, mittlerweile Rentner, berichtete, er sei von 2013 bis 2017 Leiter der Forensischen Ambulanz im Krankenhaus Stralsund gewesen. 2011 habe sich

[335] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 10 (V.).

[336] Vgl. Teil 2-a der Approbationsakte, S. 107.

[337] 1. Aktenvorlageverlangen, Vorlage 34, Bl. 6: „Laut Mitteilung des Rechtsmedizinischen Instituts der Universität Rostock vom 21. Mai 2013 hat die Einnahme der Medikamente keinen Einfluss im Sinne § 21 StGB zur Minderung der Schuldfähigkeit. Die angegebene Einnahme des Schmerzmittels ‚Tramadol', kann dagegen in Kombination mit Ethanol zur Wirkungsverstärkung führen. Unabhängig davon wird die sofortige Einweisung auf Grundlage PsychKG empfohlen!"

[338] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 6, 11, 13-15, 19 (V.).

[339] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 12, 22-23 (V.).

Taleb A. dort, im Maßregelvollzug, auf eine Anstellung zwecks Ausbildung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie beworben und anschließend von November 2011 bis August 2012 dort gearbeitet. Taleb A. sei hauptsächlich zur Behandlung im allgemeinmedizinischen Bereich, für Erstuntersuchungen und zur Überprüfung der (psychiatrischen) Medikation eingesetzt worden. Erfolgt sei die Ausbildung hauptsächlich in Teambesprechungen oder Gruppen. Darauf hingewiesen, dass laut Anstellungsbestätigung des Hanseklinikums Stralsund eine Anstellung Taleb A.s vom 1. November 2011 bis 30. September 2013 geplant gewesen ist, erklärte der Zeuge Dr. Dr. G. nochmals, die Anstellung habe nur bis August 2012 angedauert. In dem Monat habe Taleb A. nachts eine sehr überraschende Mail gesendet, wegen der er, Dr. Dr. G., sich große Sorgen um das Befinden Taleb A.s gemacht habe. An den Mailinhalt könne er sich nicht mehr ganz erinnern. Er, Dr. Dr. G., habe wegen einer vermuteten Krisensituation bis hin zu einem möglichen Suizids Taleb A.s den Sicherheitsbeauftragten der Klinik, einen Krankenpfleger, in derselben Nacht gebeten, zu Taleb A. zu fahren. Daraufhin sei nichts bekannt geworden, es habe also alles in Ordnung sein müssen. Taleb A. sei danach krankgeschrieben gewesen und nicht mehr zur Arbeit gekommen. Insofern habe das Arbeitsverhältnis geendet. Weitere längere Krankheitszeiten seien ihm, Dr. Dr. G., nicht bekannt. Im Ausbildungszeugnis habe er nur die Zeit, die Taleb A. tatsächlich gearbeitet hat, bestätigt. Ein Mentorenverhältnis im Sinne eines ganz besonderen Näheverhältnisses habe er, Dr. Dr. G., zu keinem Mitarbeiter gehabt. Einen Mentor Taleb A.s könne er, G., nicht benennen. Dergestalt wie um Taleb A. infolge dessen nächtlicher E-Mail hätte er, Dr. Dr. G., sich auch um jeden anderen Mitarbeiter in einer solchen Situation gekümmert.[340]

Zu einer vorgehaltenen Gesprächsnotiz der Zeugin K. vom 22. April 2014, laut der er, Dr. Dr. G., gegenüber Frau H. [Ausländerbeauftragte der Stadt Stralsund] das hohe Gefahrenpotenzial Taleb A.s bestätige, erfolglos einen Antrag auf Zwangseinweisung gestellt habe und eine Strafanzeige habe stellen wollen,[341] erklärte der Zeuge, dergleichen könne er sich nicht erinnern oder sich vorstellen. Im Sommer 2012 habe Taleb A. an einer Freizeitveranstaltung der Klinik teilgenommen. Er müsse also kollegial gewesen sein. Das sei mit einer Zwangsanweisung oder Anzeige nicht vereinbar. Von auffälligem Verhalten Taleb A.s währen der Tätigkeit in der Klinik wisse er, Dr. Dr. G., abseits der nächtlichen Mail nichts. Auch zu einem Schreiben des Zeugen V., laut dem ein durch ihn, Dr. Dr. G., geführtes Personalgespräch mit Taleb A. zu dessen Krankschreibung geführt habe, hatte der Zeuge keine Erinnerung.[342]

---

[340] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 24-29, 33-35, 37, 40-41, 43, 46-49 (Dr. Dr. G.).

[341] „Frau H. [Ausländerbeauftragte der Stadt Stralsund] hat zwischenzeitlich auch mit Dr. G. […] gesprochen - dieser bestätigte das hohe Gefahrenpotenzial von A. Er hatte Antrag auf Zwangseinweisung gestellt, leider vom Amtsarzt nicht bestätigt. Dr. G. hatte trotz diverser Vorfälle damals keine Anzeige erstattet, weil auf [der] PI keiner Zeit hatte, aber man kann sich auf ihn berufen […].“, hier zitiert nach Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 29, daneben auch: Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 57, Fundstelle: Approbationsakte Teil 2-a, S. 159.

[342] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 29-32, 35, 41, 43 (Dr. Dr. G.).

Auf einen Vorhalt[343] eines aus dem April 2015 stammenden Telefonvermerks der Zeugin K., laut dem er, Dr. Dr. G., mitgeteilt habe, dass bei Taleb A. keine psychische Erkrankung feststellbar und eine Versagung der Approbation daher wohl schwierig sei, aber Taleb A. zwischenmenschliches Fehlverhalten, bei Kritik sogar fast Wahn und Aggressivität zeige - beides aber nicht gegenüber Patienten - erklärte der Zeuge Dr. Dr. G., das könne er aus seiner Erinnerung nicht bestätigen. Die Frage, ob er sich mit einem möglichen Krankheitsbild Taleb A.s befasst hat, verneinte der Zeuge. Er habe auch nicht gewusst oder bemerkt, dass Taleb A. Tromadol nimmt. Dieser hätte sich das Medikament aber selbst verschreiben können.[344]

Nach dem Ausscheiden Taleb A.s aus dem Klinikdienst im August 2012 sei die Sache für ihn, Dr. Dr. G., erledigt gewesen. Man habe sich nur noch mindestens zweimal beim Einkaufen gesehen, aber weder gesprochen noch gegrüßt. Wie das zu dem vorherigen Verhältnis zwischen ihm, Dr. Dr. G. als Ausbildungsarzt, und Taleb A. als Arzt in Weiterbildung insbesondere vor dem Hintergrund der Fürsorge infolge der nächtlichen E-Mail passt, konnte der Zeuge auf wiederholte Nachfrage nicht erklären. Ebenso wenig konnte der Zeuge sich an eine teils vorgehaltene Beschwerde Taleb A.s gegen ihn selbst, Prof. F. und Frau B. vom 16. September 2013 erinnern, [345] laut der er, Dr. Dr. G., bei der Anerkennung der ausländischen Erfahrungen Taleb A.s helfen wollte, letztlich aber gemeinsam mit anderen die für die Facharztqualifikation noch nötige Anzahl von Ausbildungsstunden nach oben manipuliert habe. Mit Blick darauf, dass Prof. F. zu Taleb A. laut dessen Beschwerde gesagt haben soll „Es ist günstig für Sie, da die Fachkommission aus Dr. [S.], einem Freund von Dr. G., und mir besteht.“, wurde der Zeuge Dr. Dr. G. zu seinem Verhältnis zu Prof. F. befragt. Er sagte aus, das Verhältnis sei sachlich und kollegial gewesen. Ähnlich beschrieb der Zeuge auf Nachfrage sein Verhältnis zu Dr. S. Auf Nachfrage berichtete der Zeuge Dr. Dr. G., sein Eindruck der Sprachkompetenz Taleb A.s sei gewesen, dass dieser gut Deutsch versteht und anwendet, nicht nur umgangs- sondern auch fachsprachlich.[346]

Dahingehend befragt sagte der Zeuge Dr. Dr. G. aus, in seinem Klinikum hätten mit ihm selbst zumeist nur zwei bis drei, manchmal vier Ärzte gearbeitet, obwohl für die ca. 90 Patienten eigentlich fünf bis sechs vorgesehen gewesen seien. Es hätten sich immer nur wenige

---

[343] „- Herr A. hat fachlich nichts falsch gemacht und Herr Dr. G. kann keinen Anhalt erkennen für [potenziell] gefährdendes Verhalten
- Probleme von Herrn A. eher zwischenmenschlich und disziplinarisches Fehlverhalten
- er kann keine Kritik entgegennehmen und reagiert fast wahnhaft und aggressiv, wenn er sich kritisiert oder eingeengt oder ungerecht behandelt fühlt
- hat allerdings nie Patienten so behandelt.“
[… abschließend:]
„- [laut] Dr. G. wäre eine Versagung [Approbation] schwierig, weil kein akutes Krankheitsgeschehen und keine manifeste geistige/[psychische] Krankheit feststellbar.“, Approbationsakte 2-b, S. 71-72.

[344] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 36, 39, 42 (Dr. Dr. G.).

[345] Approbationsakte Teil 2-a, S. 110.

[346] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 30-35, 44-45 (Dr. Dr. G.).

Kollegen für das Fachgebiet und die Arbeit im Maßregelvollzug begeistern können. Daher seien immer Stellen offen und die Arbeitsbelastung hoch gewesen. Der Zeuge bejahte, dass der Weggang Taleb A.s vor diesem Hintergrund ein Verlust war.[347]

dd) Berufserlaubnisse und Approbation

(1) Prüfung der Gleichwertigkeit des Medizinstudiums

Die Zeugin Dr. F. bestätigte unter Vorhalt eines an die Ärztekammer gerichteten Auftragsschreibens des mecklenburgisch-vorpommerschen Landesprüfungsamts für Heilberufe aus dem Jahr 2014[348], dass sie ein Gutachten zur Gleichwertigkeit der humanmedizinischen Hochschulausbildung in Saudi-Arabien und Deutschland im Fall Taleb A. gefertigt hat, das die Gleichwertigkeit bestätigt. Das Gleichwertigkeitsgutachten sei eines ihrer ersten gewesen. Die Zeugin bestätigte, für die Erstellung etwa drei Stunden gebraucht zu haben. Es sei mühsam und sehr aufwendig gewesen, die vorliegenden, mit dem Gutachterauftrag übersandten Unterlagen mit einem deutschen Studiengang zu vergleichen. Das sei sehr verschiedenartig aufgelistet und man müsse suchen, was inhaltlich zu dem gleichen Fach wie an deutschen Universitäten gehört. Sie, Dr. F., habe dazu auf den englischsprachigen Internetseiten der Universitäten herauszubekommen versucht, wie das Studium in dem jeweiligen Land aufgebaut ist. Sie habe damals wohl die Stundenanzahl in den einzelnen Fächern an deutschen und saudi-arabischen Universitäten verglichen. Zudem habe sie allgemein auch versucht, die Lehrinhalte zu vergleichen, was schwierig gewesen sei. Zum Beispiel habe sie geschrieben, dass einige der Fächer, bei denen keine Gleichwertigkeit festgestellt werden konnte, ihrer Meinung nach in den sogenannten großen Fächern Chirurgie und Innere Medizin aufgehen. Nur die nicht gleichwertigen Fächer hätten bei Taleb A. im Gutachten explizite Erwähnung gefunden. Bei der im Gutachterauftrag geforderten Prüfung, inwieweit festgestellte Defizite durch praktische ärztliche Tätigkeiten ausgeglichen werden konnten, habe sie, Dr. F. sich auf die erfolgreiche Facharztprüfung Taleb A.s verlassen. Diese, so die Zeugin auf Nachfrage, sei laut Gutachtenauftrag zu beachten gewesen, weil die Beurteilung [nur] anhand des saudi-arabischen Studienprogramms, noch dazu aus den Jahren 1991-1997, schwierig gewesen sei. Das sei gar nicht mehr vergleichbar gewesen mit einem Studienprogramm aus 2015, erst recht nicht einem deutschen. Demgegenüber bedeute eine [2014] bestandene Facharztprüfung den Nachweis von Kenntnissen in dem Fach und dieses Wissen müsse irgendwie, unter anderem im Grundlagen legenden Studium, erworben worden sein. Zudem habe das seit dem Studium Erlernte einfließen müssen. Sie, Dr. F., habe empfohlen, das Studium als

---

[347] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 37-39 (Dr. Dr. G.).

[348] „Das Gutachten muss erstellt werden im Hinblick auf eventuelle Defizite der medizinischen Hochschulausbildung in Saudi-Arabien im Vergleich zur deutschen Hochschulausbildung. Es sind die einzelnen Fächer, Praktika und Stunden und Prüfungen (sofern möglich) zu vergleichen und die Defizite einzeln aufzuführen. […]
Weiterhin ist in dem Gutachten darzulegen, inwieweit festgestellte Defizite durch ärztliche Tätigkeiten im In- oder Ausland ausgeglichen werden konnten.
Hinweis: Die in Deutschland abgeschlossene Facharztausbildung von Herrn A. ist beim Ausgleich der [eventuell] festgestellten Defizite auch zu berücksichtigen.“, Ordner U21-025, Stehordner 2-b, S. 14 sowie Ordner Unterlagen Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, Bl. 71.

gleichwertig anzuerkennen,[349] aber auch formuliert, dass sie das saudi-arabische Studium in den Fächern Hygiene und Mikrobiologie, Anästhesiologie, Dermatologie und HNO für nicht gleichwertig hält. Insgesamt sei das Gutachten im Fall Taleb A. vergleichsweise kurz ausgefallen.[350]

Zur Gleichwertigkeitsprüfung bei ausländischen Ärzten und eventuellen Problemen bei dieser befragt, erklärte der Zeuge S., in der EU gebe es weitgehend vereinheitlichte Standards und es bräuchten keine Verfahren mehr stattzufinden. Schwierigkeiten gebe es bei Ärzten aus nichteuropäischen Ländern. Für diese sehe die Bundesärzteordnung eine Gleichwertigkeitsprüfung vor. Dabei würden Experten anhand von Stundenzahlen in den Ausbildungsfächern die Ausbildungen vergleichen. Das Problem sei, dass die Ausbildungsqualität aus den dazu verfügbaren Papierunterlagen nur schwer zu beurteilen ist.[351]

(2) Erteilung von Berufserlaubnissen und Approbation

Die Zeugin K., ehemals G., bis 2020 im Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern als Sachbearbeiterin tätig, berichtete, Taleb A. habe am 29. August 2011 einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs, also einer Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung gestellt. Er habe dabei unter anderem eine ärztliche Bestätigung über seine gesundheitliche Eignung für die Berufsausübung vom 26. August 2011 sowie eine Einstellungszusage des Hanseklinikums Stralsund vorgelegt. Sie, K., habe Taleb A.s Verwaltungsakte aus Niedersachsen angefordert. Diese habe vor allem folgendes enthalten:

- Berufserlaubnisse aus Hamburg (15. November 2006 - 14. November 2008), Nordrhein-Westfalen (1. Juni 2009 - 31. Mai 2011) und Niedersachsen (1. März 2010 - 31. Mai 2012)
- ein Schreiben der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen vom 9. August 2006, wonach Taleb A. mit seinen vorgelegten Zeugnissen den erfolgreichen Abschluss eines Medizinstudiums sowie ein einjähriges gelenktes Praktikum und damit die Berechtigung zur Ausübung des medizinischen Berufs in Saudi-Arabien nachweist
- Kopien und Übersetzungen der Ausbildungsunterlagen
- ein Sprachnachweis auf dem Niveau C1 des Goethe-Instituts

[349] Vorhalt aus dem Gutachten: „Unter Berücksichtigung der bereits bestandenen Facharztprüfung und des lange zurückliegenden Studiums sowie der Gesamtsituation des langjährigen Aufenthaltes des Antragstellers in unserem Land und seiner ebenfalls langen Facharztweiterbildungszeit würde ich das Studium als gleichwertig anerkennen."

[350] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 97-108 (Dr. F.).

[351] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 63-64 (S.).

Taleb A. sei dann infolge des Vorliegens der Voraussetzungen eine Berufserlaubnis vom 1.10.2011 bis zum 31.12.2012 durch das Landesprüfungsamt zwecks ärztlicher Versorgung der Bevölkerung und Beendigung der Facharztausbildung erteilt worden. Wegen eines Wechsels des Arbeitgebers sei die Berufserlaubnis einmal geändert worden. Nach dem Ablauf der Berufserlaubnis habe es keine Rückmeldung gegeben.[352]

Die Zeugin K. sagte weiter aus, Taleb A. habe dann am 9. April 2013 telefonisch mitgeteilt, dass er eine neue Berufserlaubnis benötigt, um die Facharztprüfung abzulegen. Auf ihre, K.s, Nachfrage habe die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mitgeteilt, dass eine Facharztprüfung nur für Kammermitglieder durchgeführt wird, Taleb A. aber mangels Approbation oder Berufserlaubnis kein Kammermitglied sei. In einem Telefonat Taleb A.s mit dem damaligen Dezernatsleiter, dem Zeugen Dr. D., sei besprochen worden, dass er erneut einen Antrag auf Berufserlaubnisverlängerung stellen soll. Am 24. April 2013 habe dann das behördliche Führungszeugnis ohne Eintrag und am 03. Mai 2013 ein Attest der behandelnden Hausärztin über die gesundheitliche Eignung für das Ablegen der Facharztprüfung vorgelegen. Am 21. Mai 2013 habe es eine Mitteilung des Zeugen V. von der Polizeiinspektion Rostock zu einem Ermittlungsverfahren gegen Taleb A. wegen einer Anzeige der Ärztekammer gegeben. Über den Antrag nach PsychKG seitens des Zeugen V. sei das Landesprüfungsamt nicht informiert worden. Dasselbe gab der Zeuge S. für sich selbst an und wies zudem auf die hohen Hürden einer PsychKG-Einweisung hin (ehebliche Selbst- oder Fremdgefährdung sowie - als freiheitsentziehende Maßnahme - sofortige Überprüfung durch ein Gericht). Die Zeugin K. berichtete zudem, durch Vermerke des Zeugen Dr. D. sei dokumentiert, dass am 23. Mai 2013 die Taleb A. behandelnde Hausärztin in einem Telefonat mit ihm keine Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung sah. Auch ein persönliches Gespräch zwischen dem Zeugen Dr. D., der auch Arzt sei, und Taleb A. habe für den Zeugen keine Anhaltspunkte für eine Eigen- oder Fremdgefährdung oder eine psychische Erkrankung ergeben. Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern habe dem Landesprüfungsamt Unterlagen zum dortigen Beschwerdeverfahren Taleb A.s über verschiedene Kammermitarbeiter übersandt. Am 6. Februar 2014 habe die Kammer sie, K., über eine Strafanzeige gegen Taleb A. wegen Bedrohung der Ausländerbeauftragten der Hansestadt Stralsund informiert.[353]

Die Angaben, die der Zeuge Dr. D., Arzt und bis zu seinem Ruhestand im Dezember 2013 Behördenleiter im Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern, aus seiner Erinnerung machen konnte, decken sich mit denen der Zeugen K. und S. Taleb A. sei ein schwieriger Fall gewesen, bei dem man kein gutes Bauchgefühl gehabt habe. Daher habe man unter anderem versucht, bei seiner Hausärztin, mit der er, Dr. D., telefoniert habe, nachzuforschen. Bezüglich dieses Telefonats zu einem dazugehörigen Vermerk von ihm, Dr. D., vom 23. Mai 2013[354] befragt, gab der Zeuge an, Taleb A. auch irgendwann selbst gespro-

[352] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 39-40 (K.).

[353] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 40, 44, 48 (K.), 69 (S.).

[354] Ordner 507, Az.: 507a-41003-001-2025, Teil 2, Akte M-V, Bl. 76: „Außer, dass er aggressiv sei und ihr einen Brief an die [Ärztekammer] dagelassen hat - [gebe es] keine Anhalte für eine [psychische] Erkrankung. Will mit

chen zu haben. Zu einem Schreiben des Zeugen V., ebenfalls vom 23. Mai 2013, laut dem er, Dr. D., ein Gutachten des behandelnden Arztes zu Taleb A. angefordert habe,[355] sagte der Zeuge, dergleichen habe er garantiert nicht getan. Ein solches Gutachten könne man nicht einfach so anordnen. Wenn überhaupt habe er Taleb A. geraten, ein Attest eines Neurologen oder Psychiaters für die Berufserlaubniserteilung beizubringen. Letztlich habe man bei Taleb A. das Schwergewicht darauf gelegt, Hinweise für eine Diagnose oder einen justiziablen Sachverhalt zu bekommen. Es habe aber keine ausreichenden Anhaltspunkte gegeben. Ein Suchtverhalten allein darauf aufzubauen, dass ein Arzt in größerem Umfang Medikamente zu Hause hat, - dem Zeuge wurde zuvor ein an ihn gerichtetes Schreiben des Zeugen V. vorgehalten -[356] sei undiskutabel. Die im Hintergrund ablaufenden gerichtlichen Dinge wie der Strafbefehl gegen Taleb A. wegen seines Verhaltens gegenüber der Kammermitarbeiterin hätten nicht ausgereicht.[357]

Der Zeuge S. sagte aus, 2013 habe sich Taleb A. schriftlich und mündlich sowohl an das Landesprüfungsamt als auch an ihn, S., im Sozialministerium gewendet und sich sehr emotional über das Verhalten der Ärztekammer im Kontext seiner Facharztprüfung beschwert. Ihm, S., sei es aus (wohl) zwei Telefonaten mit Taleb A. und dessen Schreiben nicht gelungen, das konkrete Problem zu erkennen. Daraufhin habe er, S., sich an die Ärztekammer gewandt. Die Zeugin B. habe von Schwierigkeiten bei Taleb A. berichtet, insbesondere, dass einige Unterlagen/Weiterbildungsbelege bisher nicht vorgelegt wurden. Er, S., habe dann Taleb A. schriftlich nochmals auf die fehlenden Unterlagen sowie die für alle geltenden Regelungen der Weiterbildungsordnung hingewiesen. Daraufhin habe Taleb A. ihn, S., noch einmal angerufen, ohne auf eine argumentative Ebene zu kommen, und sich beschwert: Es sei völlig willkürlich und er sähe sich verfolgt; die Ärztekammer benähme sich sehr autokratisch. Er, S., habe wieder versucht, Taleb A. klarzumachen, dass es bestimmte, einzuhaltende Reglementarien gibt. Das sei aber wieder nicht gelungen.[358]

---

ihm telefonieren und auch hinterfragen, ob er in [psychischer] Behandlung sei. Informiert mich über das Gespräch."

[355] 1. Aktenvorlageverlangen, Vorlage 34, Bl. 6: „Gegenüber dem Landesprüfungsamt für Heilberufe, Herrn Dr. D., hat er [Taleb A.] eine Behandlung wegen psychosomatischer Beschwerden und die Einnahme von Psychopharmaka eingeräumt. Das Landesprüfungsamt für Heilberufe hat ein ärztliches Gutachten des behandelnden Arztes angefordert, da der Verdacht einer Psychose bestehe. Das Gutachten liegt bislang nicht vor."

[356] 1. Aktenvorlageverlangen, Vorlage 34, Bl. 5-7: „Der [Durchsuchungs-] Beschluss wurde [im] […] April 2013 vollzogen. Im Rahmen der Durchsuchung wurden auch Medikamente aufgefunden, die der Beschuldigte […] nach eigenen Angaben […] einnimmt. [Eine] Kombination von Anabolika und Kortison […] Im Hinblick auf die zu erteilende Berufserlaubnis wird der Sachverhalt zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung in eigener Zuständigkeit übermittelt. Die Staatsanwaltschaft sieht beim Landesprüfungsamt ein berechtigtes Interesse und hat die Bereitschaft zur Akteneinsicht im Rahmen der Amtshilfe erklärt."

[357] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 83-89 (Dr. D.).

[358] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 60-61 (S.).

Am 26. März 2014, so die Zeugin K., habe sich Taleb A. bei der Fachaufsicht des Landesprüfungsamtes im Sozialministerium, dem Zeugen S., über das Landesprüfungsamt beschwert und die Erteilung einer Berufserlaubnis zum Ablegen der Facharztprüfung gefordert. Dem Zeugen S. seien daraufhin vom Landesprüfungsamt eine umfangreiche Stellungnahme sowie alle verfügbaren Unterlagen, E-Mails, die polizeiliche Ermittlungsakte und Gesprächsvermerke zur Verfügung gestellt worden. Ursprünglich habe keine zweite Berufserlaubnis erteilt werden sollen, da bereits die abgelaufene Erlaubnis zur Beendigung der Facharztausbildung ausgestellt worden sei. Der Zeugin wurde sodann ein Auszug aus der Beschwerde Taleb A.s vorgehalten.[359] Dazu befragt, erklärte die Zeugin, bei einer Verurteilung zu einer führungszeugnisrelevanten Strafe hätte man die Berufserlaubnis vielleicht nicht erteilt. Nach einer erneuten Beschwerde Taleb A.s bei der Fachaufsicht habe am 25. Juni 2014 der Zeuge S. erklärt, dass er sich telefonisch mit dem Präsidenten der Ärztekammer, Herrn Dr. C., darüber geeinigt habe, dass Taleb A. eine Berufserlaubnis für zwei bis drei Monate erhalten soll, da entgegenstehende rechtliche Gründe nicht ersichtlich seien. Das habe sie, K., als nachdrücklichen Hinweis, der kein anderes Ermessen zulässt, aber nicht als Weisung verstanden. Die Bundesärzteordnung ermögliche zwecks Ablegens der Facharztprüfung, in praktisch sehr seltenen Einzelfällen auch die Erteilung einer Berufserlaubnis für ausländische Ärzte ohne Arbeitsstelle. Zudem sei zu berücksichtigen gewesen, dass eine positive ärztliche Bescheinigung und ein Führungszeugnis ohne Eintrag vorlagen und die Erteilung nur für einen kurzen Zeitraum erfolgte. Taleb A. sei dann eine Berufserlaubnis von August bis zum Oktober 2014 erteilt worden. Am 24. September 2014 habe er die Facharztprüfung bestanden.[360]

Auf Nachfrage bekundete der Zeuge S., seine telefonische Äußerung, dass Taleb A. eine Berufserlaubnis erteilt werden sollte, sei kein bloßer Hinweis, sondern eine Weisung gewesen. So etwas habe zum täglichen Geschäft gehört. Mit der Zeugin K. habe er öfter über Fälle diskutiert. Die Entscheidung im Fall Taleb A. habe er allein getroffen. Die damaligen Sozialministerinnen oder der damalige zuständige Staatssekretär seien über den Fall nicht informiert gewesen.[361]

Später, nach Ablegen der Facharztprüfung, sei Taleb A. in einer Berufungsverhandlung im Strafverfahren zu 90 Tagessätzen à 10 € verurteilt worden, so die Zeugin K. Das Urteil liege beim Landesprüfungsamt nicht vor. Der Zeuge S. sagte diesbezüglich aus, er habe von einer Anzeige durch die Ärztekammer gegen Taleb A. wegen einer Drohung unter Bezugnahme auf das Attentat von Boston erfahren. Auf die Anzeige hin habe Taleb A., so habe er, S., vom

---

[359] „[…] wenn Frau G. oder Dr. D. denkt, dass ich einen Arbeitgeber finden [werde, sagt man] mir, ich darf keine Berufserlaubnis bekommen, solange die gerichtliche Ermittlung […] läuft […] wenn [Frau G. oder Dr. D. denkt], dass ich keinen Arbeitgeber finden [werde, sagt man] mir, ich darf eine […] Berufserlaubnis bekommen […]“, Approbationsakte S. 111.

[360] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 41, 44-51 (K.).

[361] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S.73-75, 77, 81 (S.).

damaligen Kammerpräsidenten Prof. C. erfahren, kurzfristig einen Sitzstreik vor der Ärztekammer gemacht.[362]

Am 14. Februar 2014 habe Taleb A. einen Antrag auf die Erteilung der Approbation gestellt, so die Zeugin K. Zur Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung seien die Ausbildungsunterlagen zur Begutachtung an die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern übergeben worden. Im am 21. Januar 2015 eingegangenen Gutachten der Zeugin Dr. F. sei Taleb A. ein gleichwertiger Ausbildungsstand bescheinigt worden. Am 9. April 2015 habe sie, K., einen Bescheid über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes erteilt. Zudem habe sei eine telefonische Rückfrage beim Zeugen Dr. Dr. G. als ehemaligem Arbeitgeber getätigt, der bestätigt habe, dass von Taleb A. kein patientengefährdendes Verhalten ausgehe und bei ihm auch keine manifeste geistige Krankheit feststellbar sei. Am 20. April 2015 sei das behördliche Führungszeugnis ohne Eintragungen und am 21. April 2015 die ärztliche Bescheinigung des Hausarztes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Arztberufes eingegangen.[363]

Die Approbationserteilung sei eine Entscheidung nach Aktenlage. Es seien daher alle zum Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Informationen eingeflossen. Voraussetzungen seien ein gleichwertiger Ausbildungsstand (nachgewiesen durch das Gutachten der Zeugin Dr. F.), Kenntnisse der deutschen Sprache (nachgewiesen durch das C1-Zertifikat), Würdigkeit und Zuverlässigkeit sowie gesundheitliche Eignung. Es habe bei Taleb A. abzuwägende Pro- und Contra-Aspekte gegeben. Gegen die Erteilung einer Approbation hätten sein Auftreten gegenüber Behörden, die Verurteilung wegen Störung des öffentlichen Friedens und auch die Informationen wegen Bedrohung der Verwaltungsmitarbeiterin in Stralsund gesprochen. Für die Approbationserteilung habe aber gesprochen, dass es mehrfach ärztliche Bescheinigungen über die gesundheitliche Eignung als Arzt, mehrere entsprechend den Vorgaben der Bundesärzteordnung, insbesondere hinsichtlich der Psyche gab, einige von ihr, K., angefragt:

- Dr. M. von 8/2011,
- Dipl.-Med. E. von 4/2013,
- in dem Gespräch mit dem Zeugen Dr. D./Dipl.-Med. E. von 5/2013, Hausarzt Dr. W. von 4/2015,- ein Gespräch des Dezernatsleiters, des Zeugen Dr. D., mit Taleb A. (siehe oben),
- die Einschätzung des Zeugen Dr. Dr. G., Facharzt für Psychiatrie und ehemaliger Vorgesetzter Taleb A.s, dass kein akutes Krankheitsgeschehen, keine manifeste geistige oder psychische Erkrankung vorliege.

[362] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 41 (K.), 61 (S.).

[363] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 41 (K.).

Im gesamten Verwaltungsverfahren habe es zudem Führungszeugnisse ohne Eintragung gegeben. Das sei nach § 32 Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes der Nachweis der Würdigkeit und Zuverlässigkeit und dahingehend das ausschlaggebende Argument. Die Verurteilung zu 90 Tagessätzen sei geringfügig nicht führungszeugnisrelevant. Das Hausverbot durch die Ärztekammer sei zum Entscheidungszeitpunkt aufgehoben gewesen. Die Prüfungskommission der Facharztprüfung 9/2014 - drei Ärzte, davon ein Facharzt für Psychiatrie - habe auch keine Hinweise gegen die Approbationserteilung ergeben. Gefragt, was außer einer Eintragung im Führungszeugnis dazu führen kann, dass eine Approbation nicht erteilt wird, erläuterte die Zeugin K., das sei zum Beispiel bei einer schweren, strafrechtlich noch nicht abgeurteilten Straftat mit direktem Bezug zur ärztlichen Tätigkeit der Fall. Eine andere Möglichkeit sei ein konkreter Nachweis einer Suchtkrankheit oder einer psychischen Erkrankung. Dann werde ein entsprechendes Gutachten eingeholt. Das sei aber bei Taleb A. entgegen ihres, K.s, Bauchgefühl mangels ärztlicher Hinweise nicht geschehen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen sei die Approbation zu erteilen gewesen. Die in der Versagung der Approbation liegende Einschränkung der Berufsfreiheit nach Artikel 12 des Grundgesetzes wäre unverhältnismäßig gewesen. Die Abwägung der Argumente habe dazu geführt, dass Taleb A. einen Anspruch auf Approbationserteilung hatte.[364]

Zum Informationsaustausch sagte die Zeugin K. aus, neben dem bereits Dargestellten habe sie sich ständig mit dem jeweiligen Vorgesetzten sowie Mitarbeitern der Ärztekammer ausgetauscht. Zudem habe es telefonische und E-Mail-Kontakte zur Fachaufsicht gegeben. Über die Verurteilung usw. sei das Landesprüfungsamt außer durch die einmalige Mitteilung der Polizeiinspektion nur über Dritte, die Ärztekammer informiert worden. Eine MiStra-Mitteilung habe es nicht gegeben. Von der Strafanzeige wegen der Bedrohung der Stralsunder Verwaltungsmitarbeiterin habe man nur über persönliche Kontakte erfahren. Die in der Akte dokumentierten Vorfälle seien auch in der Fachaufsicht des Sozialministeriums bekannt gewesen.[365]

Dahingehend befragt, sagte die Zeugin K. aus, dass Taleb A. ein extrem unangenehmer Mensch und ihr, K., gegenüber verbal aggressiv gewesen sei. Er habe einem das Wort im Mund umgedreht und sich Beschimpfungen bedient. Zudem sei er vernünftigen Argumenten nur schwer zugänglich gewesen und habe sich persönlich angegriffen gefühlt, wenn etwas entgegen seiner Vorstellung verlief. Auch sei deutlich ein Problem mit Frauen bemerkbar gewesen. Allerdings sei Taleb A. nicht die einzige unangenehme Person gewesen, die in ihrem Arbeitsbereich auftauchte. Viele der Antragsteller hätten unter großem Druck gestanden und auch der Kulturkreis, aus dem die Antragsteller stammten, sei teils ein ganz anderer gewesen. Angst vor Taleb A. habe sie, K., nicht gehabt. Der Zeugin wurde eine von ihr an den Zeugen S. geschriebene Mail vom 25. November 2014 vorgehalten: „Ich möchte nicht [mehr] mit Herrn Abdulmohsen korrespondieren und mir das Wort im Mund umdrehen lassen. […]

[364] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 42-43, 45-47, 50, 56 (K.).

[365] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 42, 44 (K.).

Ich fühle mich von Herrn A. bedrängt und bedroht und lehne einen Kontakt ab.“[366] Sie, K., habe den Fall als weisungsgebundene Beamtin dennoch weiter bearbeiten müssen, da es keine anderen möglichen Bearbeiter gegeben habe. Das sei auch der Grund gewesen, aus dem sie, K., nicht remonstriert hat.[367]

Auf Nachfragen schilderte die Zeugin K., in einem Telefonat habe Frau H., Ausländerbeauftragte in Stralsund, mitgeteilt, dass sie vom Zeugen Dr. Dr. G. erfahren habe, dass er erfolglos eine Zwangseinweisung Taleb A.s beantragt und vor seinem hohen Gefahrenpotenzial gewarnt hat (vergleiche auch schon oben).[368] In ihrem, K.s, Gespräch mit dem Zeugen Dr. Dr. G. habe dieser seine Angaben aber nicht bestätigt. Sie, K., habe aber auch nicht direkt danach, sondern allgemein nach Anhaltspunkten gefragt, die eine ärztliche oder gesundheitliche Ungeeignetheit Taleb A.s für den Arztberuf belegen könnten.[369]

Der Zeuge S. berichtete, Beschwerden, auch über die Bearbeitungszeiten der Ärztekammer, die viel mit Ehrenamtlichen arbeite, seien normal. Das hoch Emotionalisierte Taleb A.s sei aber außergewöhnlich gewesen. So habe Taleb A. angegeben, seine Finanzierung durch seine Verwandten laufe aus und eine Dose Ravioli, die er auf einem versendeten Foto in die Kamera hielt, sei das einzige ihm verbliebene Essen. Die Beschwerden Taleb A.s seien wirr und ein Rundumschlag für jemanden gewesen, der sich für vom Staat verfolgt hielt. Auf eine dazu passende lange Mail Taleb A.s vom 24. November 2014 („Wer mir das verleugnet, ist verantwortlich. Für alles, was passieren wird.“)[370] und seine, S., ruhige, knappe Antwort angesprochen, schilderte der Zeuge, einer hoch emotionalisierten Person im selben Ton zu antworten, nütze nichts. Er habe versucht, die Kommunikation auf die sachliche Eben zu bringen. Es sei für ihn, S., in seinem Beruf zudem nichts Neues, dass hoch emotionalisierte Menschen ihn oder den Staat beleidigten oder die Existenz der Bundesrepublik Deutschland abstritten. Aus den Mails Taleb A.s zu interpretieren, dass so etwas Schreckliches wie in Magdeburg passiert, oder auf eine psychische Erkrankung statt bloßer hoher Emotionalisierung zu schließen, habe er, S. schon mangels Ausbildung nicht vermocht. Wenn er jeden hoch emotionalisierten und beleidigenden Anrufer zu einer psychiatrischen Überprüfung

[366] Ordner 507, Az.: 507a-41003-001-2025, Teil 2, Akte M-V, Bl. 193.

[367] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am Oktober 2025, S. 44, 47, 53, 55-56, 58 (K.).

[368] „- Frau H. hat zwischenzeitlich auch mit Dr. G. (Forensik HST, dort war Herr A. mal tätig) gesprochen - dieser bestätigte das hohe Gefahrenpotenzial von A. Er hatte Antrag auf Zwangseinweisung gestellt, leider vom Amtsarzt nicht bestätigt. - Dr. G. hatte trotz diverser Vorfälle damals keine Anzeige erstattet, weil auf PI keiner Zeit hatte.“, Approbationsakte Bl. 125.

[369] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 46, 54-55, 57 (K.).

[370] „Dass das Landesprüfungsamt das Problem der Ärztekammer Rostock kauft, bedeutet keine Entlastung für die Ärztekammer. Ich würde auf beiden Seiten die Gerechtigkeit verlangen. Es fing mit Arbeitskollegen an. Jetzt hat es zwei Richter erreicht. Nächste Woche eine Ministerin. Wer weiß, wer noch. Ich verlange nur die Gerechtigkeit. Wer mir das verleugnet, ist verantwortlich. Für alles, was passieren wird.“ (Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 80).

gebracht hätte, dann wären die knappen Kapazitäten der Psychiater sehr ausgeschöpft gewesen. Wenn er jede Äußerung dahingehend untersucht hätte, ob er sie anzeigen kann, hätte er, S., sehr viele Anzeigen produziert. Taleb A. sei aus seiner, S., Kenntnis schon in der Lage gewesen, sich zusammenzureißen und vernünftig mit anderen Menschen umzugehen.[371]

Der Zeuge S. wurde auf einen Vermerk zu einem Telefongespräch der Zeugin K. mit ihm, S., angesprochen, laut dem er, S., unter anderem gesagt habe, man könne Taleb A. mit einer eintägigen Berufserlaubnis entgegenkommen und Ärger vermeiden.[372] Dazu befragt erklärte der Zeuge, die Erteilung einer Berufserlaubnis ohne Angabe eines Arbeitgebers sei im Einzelfall rechtlich möglich. Man müsse bei der Berufserlaubnis unterscheiden, ob jemand tatsächlich als Arzt am Patienten praktiziert oder nicht. Der mit einer Berufserlaubnis Behandelnde dürfe zwecks Patientenschutz nicht selbst abschließend über die Behandlung entscheiden, sondern arbeite bei seinem Arbeitgeber unter der Aufsicht eines anderen Arztes. Bei Taleb A. sei die Berufserlaubnis aber nur für die Facharztprüfung erteilt worden. Er, S., habe immer versucht, Antragstellern, soweit möglich, unbürokratisch zu helfen. Er finde, ein Hausverbot sei kein Grund einer Person die Ausübung ihres studierten Berufs oder den Abschluss ihrer Weiterbildung zu versagen. So etwas sei unverhältnismäßig, bei Taleb A. auch in Anbetracht seiner damaligen finanziellen Situation. Man habe die Situation damals mit den vorliegenden Informationen einschätzen müssen und nach diesen sei die Erteilung der Berufserlaubnis vertretbar erschienen. Die Verurteilung Taleb A.s wegen Bedrohung nach § 126 StGB sei ihm, S., zwar bekannt, aber nicht als Vorstrafe im Führungszeugnis eingetragen gewesen. Die Strafe von 90 Tagessätzen - ein Tagessatz unter der Eintragungsgrenze - werde von Gerichten häufig als letzter Warnschuss gewählt, um nicht die Karriere des Betroffenen zu beenden. Die Frage, ob eine solche Strafbarkeit in relativ geringem Ausmaß die Nichterteilung der Berufserlaubnis rechtfertige, sei letztlich genau dieselbe Frage wie zur Entziehung der Berufserlaubnis oder Approbation wegen Unwürdigkeit, mit der man schon mehrfach vor den Verwaltungsgerichten gescheitert sei, denn so etwas komme einem Berufsverbot gleich. Die Berufsausübung sei nach Artikel 12 DES GRUNDGESETZES geschützt. In Greifswald habe ein Arzt alkoholisiert ein Kind operiert, das daran verstorben sei. Der Arzt sei wegen Körperverletzung und fahrlässiger Tötung verurteilt worden. Ihm die Approbation zu entziehen, sei aber nicht gelungen. Er, S., habe Taleb A. aus den Berichten und Gesprächen als jemanden eingeschätzt, der finanziell in Not geraten war und bei seiner Drohung ausgerastet ist. Es seien weder vom Gericht, noch von der Ärztekammer, noch von Ärzten, Psychiatern Signale ausgesendet worden, dass Taleb A. gefährlich oder aufgrund seines Gesundheitszustandes

[371] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 62, 65, 67-68, 72-73, 78, 80-81 (S.).

[372] Ordner 507, Az.: 507a-41003-001-2025, Teil 2, Akte M-V, Bl. 132: „Herr A. hatte sich heute auch bei Herrn S. telefonisch gemeldet und sich beschwert. Ich habe Herrn S. den aktuellen Sachstand mitgeteilt. Die Verurteilung von Herrn A. durch das Amtsgericht Rostock war ihm bekannt. Herr S. bat darum, bei der Ärztekammer zu hinterfragen, ob diese bereit sei, Herrn A. trotz seines Hausverbotes in der Ärztekammer die Facharztprüfung abzunehmen, wenn Herr A. eine Berufserlaubnis für einen Tag nachweisen kann. Sollte dieses der Fall sein, könnte man Herrn A. doch entgegenkommen und Ärger vermeiden. Ich äußerte meine Meinung, dass dann sicher andere Probleme mit Herrn A. auftreten werden (z. B. bei nicht bestandener Facharztprüfung, Nichtfeststellung der Gleichwertigkeit). Einigung darüber, dass ich bei der Ärztekammer nachfrage und Herrn S. eine Information/Gesprächsvermerk zusende.“

im Sinne der Bundesärzteordnung nicht in der Lage ist, den Arztberuf auszuüben. Wenn ihm, S., bekannt gewesen wäre, dass bei der Hausdurchsuchung bei Taleb A. Substanzen gefunden wurden, die dieser scheinbar einnahm, oder wäre eine weitere Verurteilung erfolgt, vor allem im Bereich der Freiheitsstrafe, wäre die Situation eine ganz andere gewesen.[373]

Auf vertiefte Nachfrage erklärte der Zeuge S., die Art und Weise im Verhalten Taleb A.s habe ihn nicht dazu bewogen besonders großzügig zu sein. Er habe auch keine Vorwürfe der Diskriminierung oder des Rassismus gefürchtet, zumal er solche Vorwürfe häufiger bekomme. Er, S., habe damals die Vorstellung gehabt: „Bei jemandem, der sich so beschwert und dann noch fachlich schlecht ist, hätte ich auch keinerlei Veranlassung gehabt, da zu helfen." Allerdings habe ihm Ärztekammerpräsident Prof. C. rückgemeldet, dass er einen Arzt mit so vielen Kenntnissen in Kenntnisprüfungen usw. wie Taleb A. selten erlebt habe; fachlich könne man da gar nicht rankommen. Die Frage, ob er von dem seitens Taleb A. gegen ihn, S., geführten Beschwerdeverfahren wisse, verneinte der Zeuge.[374]

Auf Nachfrage führte der Zeuge S. aus, er habe die Rechts- aber - darauf lege die Kammer wert - gerade nicht die Fachaufsicht über die Ärztekammer gehabt. Die eigentliche inhaltliche Weiterbildung Taleb A.s sei nicht sein, S., Verantwortungsbereich gewesen, sondern insofern sei die Kammer frei.[375]

Die Frage, ob im Landesprüfungsamt bekannt war, dass bei Taleb A. am 30. Januar 2014 eine Gefährderansprache wegen des Verdachts der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten durchgeführt wurde, verneinten die Zeugen K. und S. Auch sagte die Zeugin K. aus, nach der Erteilung der Approbation seien die Ärzte aus dem Einflussbereich des Landesprüfungsamtes weg, so dass man in der Regel nicht erfahre, wer wann wie wohin geht.[376]

b) Berufsbehörden Sachsen-Anhalt

Zur ärztlichen Tätigkeit Taleb A.s in Sachsen-Anhalt vernahm der Ausschuss zunächst Zeugen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Landesapprobationsbehörde.

---

[373] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 62-66, 69-80 (S.).

[374] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 65-66, 70, 73 (S.).

[375] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 76 (S.).

[376] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 51, 57 (K.), 81 (S.).

aa) Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Der Zeuge B., Jurist in der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, teilt mit, Taleb A. habe sich am 14. November 2018 erstmalig gemeldet, indem er sich, im Verhalten unauffällig, persönlich vorgestellt und mitgeteilt habe, dass er seinen Hauptwohnsitz seit 2016 in Magdeburg habe und damit aus der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in die Sachsen-Anhalts wechseln wolle. Er habe seine Unterlagen abgegeben. Daraufhin habe man von den Kollegen aus Mecklenburg-Vorpommern, was üblich sei, die Arzt-/Meldeakte angefordert. Die Kollegen hätten einen Austausch zu Taleb A. angeregt. In einem Telefonat am 19. Dezember 2018 habe die Zeugin K. aus Mecklenburg-Vorpommern erklärt, dass Taleb A. Mitarbeiter der Kammer unter Anspielungen auf den Anschlag in Boston bedroht hat und in einen Hungerstreik bei der Ärztekammer getreten war. Es habe laut der Kollegin dann eine Anzeige und eine Wohnungsdurchsuchung gegeben, bei der sich allerdings ein Anschlagsszenario etc. nicht bestätigt habe. In einem Aktenvermerk sei noch zu lesen, dass man keine akute Gefahr und keinen weiteren Handlungsbedarf gesehen hat. Die Zeugin K. habe zudem angeregt, für Weiteres beim Landesamt für Gesundheit und Soziales in Mecklenburg-Vorpommern nachzufragen. Von dort sei in einem Telefonat Mitte Januar 2019 mitgeteilt worden, dass die Vorfälle nicht gereicht hätten, um Taleb A. die Approbation zu verweigern. Es laufe auch kein weiteres approbationsrechtliches Verfahren. Im Telefonat sei verneint worden, dass die Approbationsbehörden der Bundesländer Informationen beziehungsweise Akten austauschen. Daher habe er, B., die sachsen-anhaltische Approbationsbehörde schriftlich informiert und angeregt, dass man dort die Approbationsakte aus Mecklenburg-Vorpommern anfordert. Deren Erhalt sei dann zurückgemeldet und der Ärztekammer ungewöhnlicher Weise sogar eine Kopie zugesendet worden. Das seien letztlich alles approbationsrechtlich abgeschlossene Vorgänge gewesen. Im April 2019 habe man dann vereinbart, in Kontakt zu bleiben, falls die Person Taleb A. auffällig würde. Das Informationen vermittelnde beziehungsweise dazu anregende Verhalten der Ärztekammer sei Folge der beiden geschilderten Telefonate und des Entschlusses gewesen, Taleb A. im Auge zu behalten, so der Zeuge.[377]

Genau ein Jahr später habe es eine Nachfrage durch die Approbationsbehörde im Landesverwaltungsamt gegeben, ob in der Ärztekammer neue Auffälligkeiten Taleb A.s bekannt seien. Es sei nur ein Verstoß Taleb A.s wegen zu später Meldung bei der infolge Umzugs als tätigkeitsloser Arzt für ihn zuständigen Ärztekammer Sachsen-Anhalt mitzuteilen gewesen. Wegen diesem Verstoß habe der Kammervorstand Taleb A. am 9. Juni 2019 gerügt. Als Grund für seine zwischenzeitlich ausgesetzte ärztliche Tätigkeit habe er eine Eigenstudie (siehe unten) genannt. Wegen eines erneuten Meldeverstoßes, habe der Kammervorstand Taleb A. am 8. Dezember 2021 gerügt und ein Ordnungsgeld von 500 € verhängt, das anstandslos bezahlt worden sei. Des Weiteren habe Taleb A. seinen Haftpflichtversicherungsnachweis erst auf Nachfrage eingereicht. Besonders auffällig seien die verspäteten Meldungen nicht gewesen. So etwas komme häufig vor. Auffälliges Verhalten habe Taleb A. gegenüber der Ärztekammer Sachsen-Anhalt nicht gezeigt. Beschwerden von Patienten oder aus dem Maßregelvollzug habe es, obwohl diese sonst nicht selten seien, nicht gegeben. Auch

[377] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 7-9, 11, 16-17 (B.).

Mitteilungen über MiStra oder aus der Approbationsbehörde habe man nicht erhalten. Die Sachen, vor allem das approbationsrechtliche Verfahren, seien komplett abgeschlossen gewesen. Sie hätten, zumal aus einem anderen Bundesland, bei der Ärztekammer keine Rolle mehr spielen dürfen. Gerade deswegen, habe er, B., aber die Approbationsbehörde noch einmal auf den Fall aufmerksam gemacht und den Austausch mit Mecklenburg-Vorpommern angeregt. Sicherlich habe man die berichteten Vorfälle seitens der Kammer im Hinterkopf und komme eher dazu, jemanden wie Taleb A. direkt mit 500 € zu rügen, um einmal zu gucken. Persönlichen Kontakt zu Taleb A. habe er, B., nicht gehabt. Im Briefkontakt habe Taleb A. normales Deutsch verwendet.[378]

Die Angaben der Zeugin H., Juristin und Leiterin der Rechtsabteilung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, stehen im Einklang mit der dargestellten Aussage des Zeugen B. Die Zeugin H. wies zudem darauf hin, dass die Ärztekammer Sachsen-Anhalt zwar die Approbationsakte, auch mit den Teilen aus Mecklenburg-Vorpommern, nicht aber die Akte der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu Taleb A. erhalten habe. Das Strafgerichtsurteil gegen ihn kenne man bis heute nicht.[379]

Dem Zeugen B. wurde ein Ausschnitt aus einer Mail Taleb A.s an die Rechtsabteilung der Ärztekammer vom 28. Februar 2019 vorgehalten, deren Aussage sich in einer Mail vom 17. Mai 2019 wiederholt: „Es war sehr schwierig, das Jobcenter zu überzeugen, dass ich für Jahre eine Therapie mit Ethanol-Spritzen ins Gesicht […] durchführen muss.“[380] Der Zeuge bestätigte, dass dies ungewöhnlich sei. Taleb A. habe dazu auch eine von ihm selbst auf Englisch in einem Fachjournal veröffentlichte Studie in seinen Unterlagen beigegeben, laut der die Spritzung wie Botox wirken sollte. Man habe überlegt, ob das Verhalten für eine Vorladung im Rahmen des auch der Patientensicherheit dienenden Suchtprogramms der Ärztekammer genügt. Aber diese Studien seien von 2013 gewesen. Eine fachliche Einschätzung habe man nicht eingeholt. Eine Meldung an die Approbationsbehörde sei mangels aktuellen Anlasses nicht erfolgt.[381]

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge B., die psychische Auffälligkeit Taleb A.s sei schon einmal in einem Gutachten überprüft worden. Neue psychische Auffälligkeiten hätte die Ärztekammer an die Approbationsbehörde übermitteln müssen, denn diese sei für die Prüfung der persönlichen Geeignetheit zur Ausübung des Arztberufes zuständig. Für die Ärztekammer sei die persönliche Eignung nicht berufsrechtlich greifbar. Damit übereinstimmend erklärte die Zeugin H., die Ärztekammer habe [nur] die eigentliche Berufsausübung zu überwachen. Für

---

[378] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 9-11, 13, 21 (B.).

[379] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 23-24, 26-27 (H.).

[380] Unterlagen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Aktenordner 1, c. Rechtsvorgänge, I. Vorgang 1188/18, 2. e-Akte 1188/18, S. 28.

[381] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 12-13, 19-21 (B.).

die Zulassung als Arzt sei nicht die Ärztekammer, sondern die Approbationsbehörde zuständig, so der Zeuge B. Ein zugelassener Arzt werde mit Wohnsitznahme beziehungsweise Arbeitsaufnahme Pflichtmitglied in der örtlich zuständigen Kammer. Das oder, falls beantragt, einen Arztausweis zu verweigern, sei nicht möglich. Bei Auffälligkeiten informiere die auch die Kassenärztliche Vereinigung. Sie könne bei niedergelassenen Ärzten die kassenärztliche Zulassung entziehen, was oft schneller gehe als die Approbationsentziehung. Auf die Lücke in der ärztlichen Tätigkeit Taleb A.s von der Facharztqualifizierung 2014 bis zur Meldung 2018 angesprochen, sagte der Zeuge B. aus, das sei nicht ungewöhnlich/auffällig gewesen. Laut der Zeugin H. lag darin kein Prüfungsanlass für die Kammer.[382]

Auf Nachfrage berichtete der Zeuge B., von der Anregung, Taleb A. nach dem PsychKG zu untersuchen, habe er erst nach dem Anschlag erfahren. Auch aus dem Arbeitsumfeld Taleb A.s habe die Kammer null Informationen bekommen. Insbesondere bei den Strafverfahren müsse man künftig besser zusammenarbeiten, so dass die Ärztekammer und die Approbationsbehörde MiStra immer bekommen.[383]

bb) Approbationsbehörde: Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe

Von Seiten der sachsen-anhaltischen Approbationsbehörde, dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe - erst Referat 607, später 507 des Landesverwaltungsamtes, vernahm der Untersuchungsausschuss zunächst den Zeugen H., im Landesprüfungsamt als Referent tätig von Dezember 2017 bis Februar 2020. Ihn habe Anfang 2019, laut der Zeugin R. im Januar 2019, ein Hinweis der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu Taleb A. erreicht und es sei eine Einsicht in die Approbationsakte aus Mecklenburg-Vorpommern empfohlen worden. Aus seiner, H.s, Erinnerung habe sich aus der Akteneinsicht kein sofortiger approbationsrechtlicher Handlungsbedarf ergeben. Er habe aber vorsorglich, laut der Zeugin R. im März 2019, eine Kopie an die Ärztekammer Sachsen-Anhalt gesendet, verbunden mit der Bitte um Information bei neuen Auffälligkeiten. Bis zum Ende seiner Tätigkeit im Landesprüfungsamt (Februar 2020) seien ihm, H., keine solche Hinweise erinnerlich. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, es gebe keine Meldepflichten von Ärzten bei der Approbationsbehörde. Der Arzt müsse sich gegebenenfalls bei der Ärztekammer anmelden. Für die Berufsausübung sei die Approbationsbehörde der falsche Ansprechpartner.[384]

Die Zeugin R. berichtete, in den Landesprüfungsämtern gehe nach Approbationserteilung die Akte grundsätzlich ins Archiv und werde nur bei Vorfällen wieder hervorgeholt. Man wisse also nicht, was ein Arzt nach der Approbation tut. Wenn ein bereits fertig approbierter Arzt aus einem anderen Bundesland kommt, erfahre das Landesprüfungsamt von diesem Arzt

[382] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 14- 15, 21 (B.), 26-27 (H.).

[383] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 18-19 (B.).

[384] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 29-32 (H.), 36 (R.).

nichts. Derjenige melde sich nur bei der Ärztekammer an. Der Bericht der Zeugin R. zum Umgang des Landesprüfungsamtes mit Taleb A. deckt sich mit den Angaben des Zeugen H. Aus der mecklenburgisch-vorpommerschen Akte sei neben dem Drohungsvorfall die Erteilung und Verlängerung einer Berufserlaubnis und die vollständige erfolgreiche Überprüfung der Approbationsvoraussetzungen (vor allem Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses, attestierte gesundheitliche Eignung, persönliche Eignung aufgrund eintragslosen Führungszeugnisses) hervorgegangen. Im April 2020 habe das Amt absprachegemäß bei der Ärztekammer nach Auffälligkeiten hinsichtlich Taleb A. angefragt. Dabei sei mitgeteilt worden, dass es wohl nur Probleme mit der Zahlung des Kammerbeitrags und nicht fristgerecht beantwortete Kammerpost gab. Weitere Hinweise oder Vorkommnisse, vor allem zur Zeit des Aufenthalts in Sachsen-Anhalt, habe es nicht gegeben. Die Fachaufsicht, das Sozialministerium, sei erst nach dem Anschlag eingebunden gewesen. Auf Nachfrage berichtete die Zeugin, das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe habe 26 Mitarbeiter, davon ca. zwei Drittel im akademischen Bereich.[385]

Dahingehend befragt, führte die Zeugin R. aus, es gebe eine aus EU-Recht entspringende, bundesländerübergreifende, verpflichtende Warndatei, in die widerrufene oder ruhend gestellte Approbationen sowie Fälle von strafrechtlichen Verurteilungen, die auch in Führungszeugnissen enthalten sind, dort aber noch nicht eingetragen wurden, eingetragen werden. Zudem schickten die Landesprüfungsämter Informationen zu auffälligen Personen zwecks deren Beobachtung halbanonymisiert weiter, denn es gebe etliche, die nach erfolglosen Anträgen zum Stellen neuer Anträge das Bundesland wechselten. Eine Eintragung verbleibe so lange in der Warndatei, wie der Bescheid bestandskräftig ist. Hinsichtlich strafrechtlicher Verfahren bestätigte die Zeugin, dass die eintragende Behörde löscht, wenn das Verfahren eingestellt ist oder eine Verurteilung und Meldung ans Bundeszentralregister erfolgt.[386]

Die Zeugin R. erläuterte auf Nachfrage, eine Ruhendstellung der Approbation sei laut Bundesärzteordnung möglich bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Die Hürde zum Widerruf der Approbation sei ungleich höher. Es gebe zwei Kriterien: die Ungeeignetheit zur Berufsausübung, bei der der Arzt beziehungsweise seine Tätigkeit nicht mehr mit den Anforderungen und Regeln des Berufes in Einklang zu bringen seien, und die Unzuverlässigkeit, bei der Berufspflichten verletzt sind und die Prognose besteht, dass der Arzt seinen Beruf auch in Zukunft nicht zuverlässig ausüben wird. In den letzten Jahren habe das Landesprüfungsamt lediglich sechs oder sieben Approbationen widerrufen. Gründe seien Abrechnungsbetrug, fehlende gesundheitliche Eignung oder die Verurteilung wegen schwerer Straftaten gewesen. Die rechtlichen Hürden seien hoch und Artikel 12 des Grundgesetzes stehe über allem. Bei Taleb A. habe man erst 2019 und damit allein vier Jahre nach dem vollständig abgeschlossenen Approbationsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern überhaupt erfahren, dass er im Land ist, so dass die Ereignisse in Mecklenburg-Vorpommern

[385] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 35-39 (R.).

[386] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 38-39, 42, 44-45 (R.).

schon einige Zeit zurücklagen. Die Verurteilung wegen Bedrohung sei aus einer Aktennotiz bekannt, das Strafurteil sei aber nicht in der Akte gewesen. Von einem Verfahren nach PsychKG bei Taleb A. habe man nichts erfahren. Dass das Landesprüfungsamt von Arbeitgebern oder Patienten Hinweise auf Probleme mit oder von Ärzten bekomme, komme kaum vor. Das Landesprüfungsamt sei auch nicht der erste Ansprechpartner. Das sei die Ärztekammer. Das Landesprüfungsamt habe nach dem Anschlag im Januar 2025 die Approbation Taleb A.s ruhend gestellt, als man diese Entscheidung aufgrund der Mitteilung des eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens habe treffen können.[387]

Die Frage, ob für die Berufserlaubnis ein (in Aussicht gestelltes) Anstellungsverhältnis nachzuweisen ist und ob das schon immer so ist, bejahte die Zeugin R. im Gegensatz zum Zeugen S. (siehe oben). Zur Begründung führte die Zeugin aus, das Landesprüfungsamt knüpfe an die ärztliche Tätigkeit in Sachsen-Anhalt seine Zuständigkeit und könne die Urkunde laut Bundesärzteordnung auf eine bestimmte Klinik mit einem bestimmten Beschäftigungszeitraum ausstellen.[388]

2. Aufklärung der Vorgänge in der Salus Altmark Holding

Näher widmete sich der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss auch der Aufklärung der Vorgänge um die Tätigkeit Taleb A.s im Maßregelvollzug bei der Salus Altmark Holding.

a) Bericht zur Sonderprüfung

Der Ausschuss vernahm zur Aufklärung der Vorgänge in der Salus Altmark Holding unter anderem die Zeugin S. Diese gab an, Juristin und seit dem 1. Juni 2023 Leiterin des Justiziariats bei der Salus Altmark Holding zu sein. In dieser Funktion sei sie für die Bearbeitung rechtlicher Fragestellungen innerhalb des Konzerns zuständig. Davon ausgenommen seien die Bereiche Arbeitsrecht und Vergaberecht sowie die rechtlichen Belange des Maßregelvollzugs.[389] In der Geschäftsführerrunde am 11. Februar 2025 habe der Geschäftsführer mitgeteilt, dass es eine lückenlose Aufklärung der internen Vorgänge zu Taleb A. in Form einer Sonderprüfung geben solle. Er habe sie gefragt, so die Zeugin S., ob sie sich die Durchführung einer solchen Sonderprüfung vorstellen könne. In der Woche darauf habe sie bereits mit der Sonderprüfung angefangen. Alles, was sie zu Taleb A. sagen könne, könne sie nicht aus eigenem Erleben schildern. Ihre Wahrnehmungen hierzu würden ausschließlich aus ihrer Arbeit innerhalb der Sonderprüfung, den geführten Gesprächen und den gesichteten Unter-

[387] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 41, 43-44, 46-47 (R.).

[388] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 22. September 2025, S. 42 (R.).

[389] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 58 f. (S.).

lagen stammen. Das Ergebnis der Sonderprüfung sei in dem Bericht zur Sonderprüfung enthalten.[390]

Die Zeugin S. gab zum Bericht zur Sonderprüfung an, in der Meinungsbildung und wie sie den Bericht letztlich formuliert habe, sei sie komplett frei gewesen. Nichtsdestotrotz hätten vereinzelt Kollegen gesagt, dass etwas vielleicht hart oder so wirke.[391] Ab einem gewissen Bearbeitungsstand sei der Bericht in einer Vorabversion dem Geschäftsführer zur Kenntnis gegeben worden. Sie hätten sich darüber unterhalten, aber sie habe keine Vorgaben bekommen. Änderungswünsche seitens der Geschäftsführung habe es nur kosmetischer Natur, nicht inhaltlicher Natur gegeben.[392] In dem Bericht zur Sonderprüfung, so die Zeugin S. auf Nachfrage weiter, seien Teile enthalten, die die Rechtsanwaltskanzlei S. erarbeitet habe. Diese seien im Nachhinein eingefügt worden, als der Bericht fertig gewesen sei. Das seien die Teile, die extra durch Kästchen gekennzeichnet seien.[393]

Der Zeuge Richter, seit 15. September 2021 Geschäftsführer der Salus Altmark Holding gGmbH[394], informierte den Ausschuss, dass der Zeuge Bühler für die Laufzeit der Sonderuntersuchung vom Dienst freigestellt worden sei. Sie hätten damit sowohl den Zeugen Bühler als Person als auch die Untersuchung durch die Sonderuntersuchungsgruppe vor Einflussnahmen schützen wollen. Sie hätten das Gefühl gehabt, dass im Maßregelvollzug in Bernburg eine Stimmung gewesen sei, dass man sich unter Druck gesetzt fühlen könnte. Daher hätten sie gesagt, sie stellen den Zeugen Bühler für die Laufzeit der Sonderuntersuchung vom Dienst frei, damit keine Einflussnahme erfolgen und jeder sozusagen frei und transparent reden könne. Das sei nicht mit einer Unterstellung gegenüber den Zeugen Bühler verknüpft, sondern einfach nur eine Vorsichtsmaßnahme gewesen.[395] Des Weiteren berichtete der Zeuge Richter, dass über den Bericht zur Sonderprüfung hinaus zwei unabhängige psychiatrische Experten beauftragt worden seien zu beurteilen, ob die Tat für Kollegen und/oder Vorgesetzte vorhersehbar gewesen wäre. Dies sei von beiden Hochschulprofessoren verneint worden.[396]

---

[390] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 60 (S.); der Abschlussbericht zur Sonderprüfung Taleb A. vom 13. Oktober 2025 ist in der Vorlage 66 zur Ausschussdrucksache 8/U21/35 (Anlage 41) abgedruckt.

[391] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 65 (S.).

[392] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 68 ff. (S.).

[393] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 64 (S.).

[394] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 41 (Richter).

[395] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 51 (Richter).

[396] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 46, 77 f. (Richter).

b) Anbahnung des Arbeitsverhältnisses zu Taleb A.

aa) Beauftragung einer Personalvermittlungsagentur

Zur Aufklärung der Frage, wie es zur Beauftragung einer Personalvermittlungsagentur kam, vernahm der Ausschuss die Zeugin K., Volljuristin und seit Juli 2017 bei der Salus gGmbH zunächst als stellvertretende Einrichtungsleiterin und ab November 2018 als Leiterin der von der Salus gGmbH betriebenen Maßregelvollzugseinrichtungen angestellt.[397] Diese erläuterte, sie sei in das Einstellungsverfahren des Taleb A. als Einrichtungsleiterin durch Unterzeichnung des ausgefertigten und vorbereiteten Arbeitsvertrags involviert gewesen. Die Stellenbesetzung im ärztlichen Dienst obliege der ärztlichen Leitung der Maßregelvollzugseinrichtungen. Dementsprechend seien die Stellenausschreibung, die Beauftragung einer Personalvermittlungsagentur und die Durchführung des Vorstellungsgespräches durch die damalige ärztliche Direktorin des Maßregelvollzugs Bernburg, Frau M., in Zusammenarbeit mit dem Personalmarketing veranlasst und koordiniert worden.[398] Die Zeugin K. ergänzte auf Nachfrage, die Beauftragung einer Personalvermittlungsagentur sei kein ungewöhnlicher Vorgang. Der allgemeine Fachkräftemangel mache auch vor ihren Einrichtungen nicht Halt. Für besondere Schlüsselpositionen wie in der ärztlichen Versorgung würden sie tatsächlich auch regelhaft Personalvermittlungsagenturen bemühen.[399]

Zu ihrer Tätigkeit als Leiterin des Maßregelvollzugszentrums führte die Zeugin K. aus, ihr obliege die vollzugliche und kaufmännische Leitung. Sie sei die disziplinarische Vorgesetzte der über 800 Mitarbeitenden in den Maßregelvollzugseinrichtungen. Direkt unterstellt seien ihr neben ihrem Stellvertreter und der Sekretariatsmitarbeiterin die ärztlichen Leitungen, die Pflegedirektoren und die Verwaltungsbereichsleitungen der Maßregelvollzugseinrichtungen, die Vollzugsleiterin des Maßregelvollzugs Uchtspringe sowie drei Stabsstellen. Jede der Maßregelvollzugskliniken werde von einer eigenen Klinikleitung geführt, bestehend aus ärztlichem Direktor, Pflegedirektor und Verwaltungsbereichsleitung. Diese würden das operative Tagesgeschäft vor Ort managen. Taleb A. sei als Stationsarzt im Maßregelvollzug Bernburg der dortigen ärztlichen Direktorin Frau M. bzw. später dem ärztlichen Direktor, dem Zeugen Bühler, unterstellt gewesen.[400]

Als weitere Zeugin wurde Frau Dr. W. vernommen. Diese gab an, aktuell von ihrem Arbeitgeber Helios Hanseklinikum Stralsund freigestellt und bis dato Chefärztin in der Forensischen Klinik in Stralsund zu sein. Vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. Juni 2022 sei sie Chefärztin im

---

[397] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 5 f., 12 (K.).

[398] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 7 (K.).

[399] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 13, 44 (K.).

[400] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 6, 12 f., 17 (K.).

Maßregelvollzug in Bernburg gewesen.[401] Die Zeugin Dr. W. erklärte, abweichend von der Aussage der Zeugin K., üblicherweise seien alle Stellen unterhalb der Oberarztebene in entsprechenden Medien, Fachpresse, „Ärzteblatt“, Tagespresse oder Arbeitsamt ausgeschrieben worden. Das seien tatsächlich weit gestreute Ausschreibungen gewesen. Wenn es um eine Oberarztstelle oder Stelle als abteilungsleitender Arzt gegangen sei, dann sei in der Klinikleitung gemeinsam mit der Einrichtungsleitung geschaut worden, ob es Sinn mache, dass man das nur in diesen Presseorganen veröffentliche, oder ob man tatsächlich eine Firma beauftragen solle, die eine Akquise betreibe. Wie es bei Taleb A. gewesen sei, ob das tatsächlich so von Frau M. initiiert worden sei, wisse sie jedoch nicht.[402]

Der Ausschuss vernahm zu dieser Thematik auch den Zeugen Bühler, Arzt mit der Gebietsbezeichnung Psychiatrie und Psychotherapie und der Schwerpunktbezeichnung Forensische Psychiatrie, der in der Forensik in Stralsund tätig und zuvor ärztlicher Direktor des Maßregelvollzugs Bernburg gewesen sei.[403] Dieser berichtete, es seien regelmäßig bei ärztlichen Einstellungen Personalvermittler eingebunden gewesen. Das sei sowohl bei ihm, bei Taleb A. als auch bei anderen Einstellungsverfahren der Fall gewesen. Der Zeuge Bühler berichtete weiter, er habe in dieser Hinsicht keine Entscheidungsbefugnis gehabt. Aber natürlich habe er das anregen können.[404]

bb) Suche durch die Personalvermittlungsagentur

Zur Aufklärung der Umstände bei der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses zu Taleb A. wurde der Zeuge H. vernommen, seit vier Jahren Geschäftsführer der H. Personalberatung und seit 17 Jahren im Unternehmen tätig. Der Zeuge H. gab an, sie würden hauptsächlich Unternehmen im Bereich der Gesundheitswirtschaft bei der Suche und Auswahl von Fach- und Führungskräften beraten und seit Juni 2006 mit der Salus zusammenarbeiten. Am 30. Juli 2019 seien sie von der Salus telefonisch mit der Bitte kontaktiert worden, das Unternehmen bei der Besetzung der Position Facharzt/Arzt in Facharztweiterbildung, männlich/weiblich/divers, Psychiatrie und Psychotherapie für den Maßregelvollzug Bernburg zu unterstützen. Die offizielle Beauftragung sei am 20. August 2019 erfolgt.[405]

Die Suche, so der Zeuge H. weiter, habe sich schwierig gestaltet. Dies liege an der doch strukturschwachen Region und dem Gebiet der forensischen Psychiatrie, das insgesamt schwer zu besetzen sei. Nach Neujahr 2020 sei der Kontakt zu Taleb A. über die Jobbörse der

[401] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 66 f. (Dr. W.).
[402] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 79 (Dr. W.).
[403] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 49, 105 (Bühler).
[404] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 57, 69 (Bühler).
[405] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 82 f., 104 (H.).

Bundesagentur für Arbeit zustande gekommen. Am 10. Januar 2020 hätten sie ein strukturiertes telefonisches Interview mit ihm geführt und am selbigen Tag seine Unterlagen erhalten. Am 13. Januar 2020 seien im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung Unklarheiten im Lebenslauf telefonisch mit Taleb A. besprochen und der Salus, da alle formalen Voraussetzungen - Aufenthalts-, Berufserlaubnis, Approbation, Facharzttitel und persönliches Interesse an der Forensik und Umzugsbereitschaft - erfüllt gewesen seien, am selben Tag das schriftliche Kandidatenprofil zugestellt worden.[406]

Der Zeuge H. führte ergänzend aus, als Veränderungsgrund des Kandidaten sei gegenüber der Salus angegeben worden, dass Taleb A. sich hochmotiviert in Richtung eines Wiedereinstieges orientiere, nachdem er in den letzten Jahren vorwiegend mit der Klärung seines Aufenthaltstitels befasst gewesen sei. Am 29. Januar 2020 habe die Präsentation von Taleb A. in Bernburg stattgefunden. Teilnehmende seien der Kandidat, die Moderation durch H. Personalberatung, ein Vertreter des Betriebsrats, Frau K. von der Personalabteilung Salus Magdeburg sowie die Chefärztin, Frau M., gewesen. Es sei allen klar gewesen, dass es sich um einen Wiedereinstieg gehandelt habe und der Kandidat seit etwa fünf Jahren aus der ärztlichen Tätigkeit heraus gewesen sei.[407]

Abschließend gab der Zeuge H. an, am 30. Januar 2020 sei ein Feedbackgespräch mit dem Mandanten geführt worden. Es sei die Absicht mitgeteilt worden, den Kandidaten zum 1. März 2020 einzustellen. Etwa einen Monat nach Dienstantritt hätten sie auf Nachfrage die schriftliche Mitteilung der Salus erhalten, Taleb A. habe sich gut eingearbeitet, sei sowohl von den Patienten als auch von den Kollegen positiv aufgenommen worden und eine echte Stütze, fachlich wie menschlich. Mit dieser Rückmeldung sei das Mandat abgeschlossen worden.[408]

Befragt danach, auf welcher Grundlage sie zu der Einschätzung über Taleb A. gekommen seien, dass er einfühlsam und empathisch agiere und in Belastungs- und Stresssituationen systematisch vorgehe, erklärte der Zeuge H., Taleb A. habe den Facharzttitel. Insofern müsse er das können. Der Zeuge H. ergänzte auf Nachfrage, es würden natürlich auch ein bisschen das Telefoninterview und der Eindruck mit dazu zählen, den man insgesamt von dem Kandidaten habe. Zudem würde in die Einschätzung das einfließen, was man aus der Plausibilitätsprüfung des Lebenslaufes mit herauslesen könne sowie die Erfahrungswerte, die man auch selbst über die Jahre habe.[409] Der Zeuge H. führte ergänzend aus, es sei dann zugegebenermaßen auch ein Glückstreffer gewesen, dass man hier einen Kandidaten habe identifizieren

---

[406] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 83 ff., 97 ff., 106 f. (H.).

[407] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 84, 86, 91 f., 97, 101, 105 (H.).

[408] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 85 (H.).

[409] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 104 f. (H.).

können, der für die Region Interesse habe und der schon in der Region aktiv gewesen sei. Es schien an der Stelle ein sogenannter Glücksfall, der sich dann leider irgendwann anders darstellte. Aber zu dem Zeitpunkt sei es so gewesen.[410]

Auf die Nachfrage, welche Bewerbungsunterlagen sie von Taleb A. erhalten hätten, ergänzte der Zeuge H., sie hätten die Approbationsurkunde, die Facharzturkunde und den Lebenslauf gesehen. Wenn weitere Zeugnisse benötigt würden, liege das Abfordern von Arbeitszeugnissen z. B. in der Hand des Mandanten. Damit könne er sie beauftragen, müsse es aber nicht. Sie seien beratend bei der Suche und Auswahl tätig. Der Zeuge H. gab weiter an, sie hätten keine der Vor-Arbeitgeber von Taleb A. kontaktiert, um die Aussagen zu prüfen, weil der Mandant das nicht gefordert habe. Sie hätten die Angaben auf Plausibilität geprüft.[411] Befragt danach, was Grundlage für die Einschätzung der Fachkompetenz von Taleb A. gewesen sei, gab der Zeuge H. an, Taleb A. habe einen Facharzttitel, anerkannt von einer deutschen Ärztekammer. Sie müssten darauf vertrauen, dass die öffentliche Hand nicht einfach jemandem den Facharzttitel hinterherwerfe, sondern dass er fundiert entsprechend der Weiterbildungsordnung erlangt sei.[412]

Auf die weitere Nachfrage, wie er erkenne, wenn ein Arzt aufgrund fehlender Weiterbildung seine Approbation verloren habe, antwortete der Zeuge H., das obliege dem Arbeitgeber im Rahmen des Einstellungsprozesses. Mit diesem an sich hätten sie nichts zu tun. Sie würden eine Person vorschlagen und prüfen, ob der Lebenslauf plausibel sei und alle erforderlichen Unterlagen vorhanden seien.[413]

cc) Vorliegen eines Ärztemangels?

Die Zeugin S. gab an, dass die bei der Einstellung von Taleb A. tätige Personalvermittlungsagentur für die Besetzung der Stelle von Taleb A. nur einen einzigen Vorschlag gemacht habe. Sie glaube, einen Ärztemangel innerhalb der Salus an sich, egal in welcher Einrichtung, habe es auch schon 2019 und vorher gegeben. Ihr sei berichtet worden, dass es schwierig sei, ärztliches Personal für den Maßregelvollzug zu finden. Ihr sei jedoch nicht bekannt, ob es negative Konsequenzen gehabt hätte, wenn die Stelle nicht besetzt worden wäre.[414] Auch der Zeuge B., seit November 2020 Assistenzarzt im Maßregelvollzug Bernburg, bestätigte auf Nachfrage, dass die Personalnot doch so groß gewesen sei, dass es sehr freudig zur Kenntnis genommen worden sei, dass sich überhaupt jemand bereit erklärt habe, diese Stelle anzu-

[410] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 98 (H.).

[411] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 87 ff., 95 ff., 101 ff., 106 (H.).

[412] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 94 (H.).

[413] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 93, 102 f. (H.).

[414] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 70 f. (S.).

treten.[415] Dies sah die Zeugin Dr. W. ähnlich. Sie gab an, es gebe generell Schwierigkeiten, Personal im ärztlichen Bereich in der Psychiatrie zu rekrutieren. Als die Stelle dann mit einem Facharzt habe besetzt werden sollen, sei die Freude natürlich groß gewesen, und dass jemand als Facharzt auch noch forensische Vorerfahrungen habe, sei eigentlich aus damaliger Sicht schon eher ein Glücksgriff gewesen.[416]

Demgegenüber teilte die Zeugin K. auf Nachfrage mit, nach ihrer Erinnerung habe es ab 2019 keinen konkreten Ärztemangel im Maßregelvollzug Bernburg gegeben. Im Stellenplan für den Maßregelvollzug Bernburg hätten sie sieben ärztliche Vollkraftstellen vorgesehen; sechs davon seien besetzt gewesen.[417]

dd) Vorstellungsgespräch

Die Auswahlentscheidung, so erklärte die Zeugin K., habe der ärztlichen Direktorin, Frau M., oblegen. Aufgrund ihrer Qualifikation und langjährigen Erfahrungen habe sie keine Zweifel gehabt, dass diese in der Lage gewesen sei, die Auswahlentscheidung sachgerecht durchzuführen. Auch wenn leider keine Dokumentation zu den Inhalten des Vorstellungsgesprächs vorliege, sei sie davon überzeugt, dass Frau M. die fachliche Qualifikation und persönliche Eignung des Bewerbers angemessen hinterfragt und bewertet habe. Sie sei Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie mit der zusätzlichen Schwerpunktqualifikation Forensische Psychiatrie und Mitglied der Prüfungskommission für eben diese Schwerpunktbezeichnung sowie eine erfahrene Führungskraft gewesen, die den Maßregelvollzug Bernburg von Anbeginn aufgebaut und mehrere Jahrzehnte erfolgreich geführt habe.[418]

Die Zeugin Dr. W. erklärte zu ihrer Teilnahme am Vorstellungsgespräch des Taleb A., sie sei sich sicher, dass sie seine Bewerbungsunterlagen gesehen habe. Sie wisse aber nicht mehr mit absoluter Sicherheit, ob sie tatsächlich auch bei dem Bewerbungsgespräch dabei gewesen sei.[419] Sie ergänzte hierzu auf Nachfrage, dass sie sich nicht mehr erinnere, könne sie sich damit erklären, dass Taleb A. nicht für ihren Bereich habe eingestellt werden sollen.[420] Auf die Nachfrage, wer üblicherweise an einem Vorstellungsgespräch beteiligt gewesen sei, erklärte die Zeugin Dr. W. weiter, das seien generell die Chefärztin oder der Chefarzt des Bereiches, eine Vertretung der Chefärztin, wenn gewünscht, der Betriebsrat oder ein Mitglied

[415] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 54, 61 f. (B.).

[416] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 71 (Dr. W.).

[417] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 13 ff., 57 f. (K.).

[418] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 7, 22, 33 (K.).

[419] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 67 ff. (Dr. W.).

[420] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 67, 70 (Dr. W.).

des Betriebsrates auf jeden Fall und je nach Berufsgruppe auch noch der eine oder andere Kollege gewesen. Bei den Ärzten sei es tatsächlich so gewesen, dass die Chefärztin Frau M. und ein Vertreter, also entweder sie oder der Zeuge Bühler, beteiligt gewesen seien. Auf weitere Nachfrage gab die Zeugin Dr. W. an, dass es seit 2016 drei Chefarztbereiche gegeben habe. Den Chefarztbereich 1 habe der Zeuge Bühler, den Chefarztbereich 2 Frau M. und den Chefarztbereich 3 habe sie verantwortet.[421]

Der Zeuge Bühler erklärte, in den Einstellungsprozess zu Taleb A. sei er nur am Rande eingebunden gewesen. An das Vorstellungsgespräch könne er sich nicht mehr erinnern. Er glaube, er habe nicht daran teilgenommen.[422]

c) Fehlen von Unterlagen in der Personalakte / Lücken im Lebenslauf

aa) Führungszeugnis

Taleb A., so gab die Zeugin S. an, habe bei seiner Einstellung die Approbationsurkunde und die Facharztanerkennung beigebracht. Ob weitere Dokumente vorgelegt worden seien, könne sie nicht sagen.[423] Die Qualifikation eines Bewerbers an sich werde zum einen durch die Vorlage der Urkunden überprüft, wie es auch in diesem Fall geschehen sei, und ansonsten - aber das sei nur eine Mutmaßung von ihr - durch die in diesem Fall ärztliche Vorgesetzte, also die damalige ärztliche Direktorin, die am Vorstellungsgespräch teilgenommen habe.[424] Auf Nachfrage gab die Zeugin S. an, zum Einstellungszeitpunkt habe die Salus von Taleb A. seinerzeit ein einfaches Führungszeugnis verlangt. Dieses finde sich auch in den Einstellungsunterlagen. In der Personalakte sei kein Führungszeugnis, also keine Kopie eines Führungszeugnisses, zu finden. Ob es vorgelegt worden sei, entziehe sich ihrer Kenntnis.[425]

Die Zeugin K. erklärte ebenfalls, dass sie in der Personalakte kein Führungszeugnis habe wahrnehmen können, obwohl es in der Salus gGmbH die Arbeitsanweisung gegeben habe, dass bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorzulegen sei.[426] Die Zeugin K. ergänzte auf Nachfrage, dass in der Personalakte kein Führungszeugnis enthalten sei, ließe für sie aber nicht den kausalen Rückschluss zu, dass es nicht vorgelegen habe. Sie könnten es leider nicht mehr nachvollziehen, da die damalige ärztliche Direktorin Frau M. verstorben sei und keine

---

[421] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 68 f. (Dr. W.).

[422] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 50 (Bühler).

[423] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 71 f. (S.).

[424] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 72 (S.).

[425] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 74, 77 f., 81 f. (S.).

[426] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 22 f. (K.).

Angaben mehr dazu machen könne, wie sie die persönliche und fachliche Prüfung innerhalb des Vorstellungsgespräches durchgeführt habe. Grundsätzlich werde dies dokumentiert und sei Bestandteil der Akte.[427] Die Zeugin K. ergänzte, die Personalakten würden durch das Zentrale Personalmanagement geführt und es gebe umfangreiche Dienstanweisungen, welche Unterlagen im Einstellungsprozess der Personalakte beizufügen seien.[428]

Auf die Nachfrage, ob sie sich veranlasst gefühlt habe, nach Feststellung der lückenhaft geführten Akte im Nachgang noch einmal in irgendeiner Weise nachzufassen, antwortete die Zeugin K., in diesem konkreten Einzelfall nicht. Generell hätten sie es natürlich zum Anlass genommen, tatsächlich alle Personalakten der im Maßregelvollzug beschäftigten Mitarbeitenden - über 800 - durch das Personalwesen noch einmal dahingehend überprüfen zu lassen.[429] Diese Überprüfung habe ergeben, dass auch in anderen Akten vereinzelt Führungszeugnisse nicht abgeheftet gewesen seien. Ob sie nie vorgelegen haben, sei ihnen auch da nicht klar. Auch aufgrund einer geänderten Erlasslage des Sozialministeriums zum Thema Verwaltungsvollzugsbeamtenbestellung hätten sie daher alle Mitarbeitenden des Maßregelvollzugszentrums - unabhängig vom Zustand ihrer Personalakte - aufgefordert, ein aktuelles Führungszeugnis einzureichen. Es sei jetzt das Führungszeugnis Belegart O.[430]

Des Weiteren vernahm der Ausschuss die Zeugin K., Personalleiterin in der Salus Altmark Holding gGmbH.[431] Diese gab an, sie sei seit dem 1. Januar 2021 alleinige Leiterin im Personalmanagement und übergreifend für die Personalprozesse im Unternehmen verantwortlich. Den Einstellungsprozess von Taleb A. habe sie nicht begleitet und sie habe dazu keine Kenntnisse aus eigener Wahrnehmung.[432] Befragt zum Führungszeugnis, gab die Zeugin K. an, dass aus heutiger Sicht nicht nachvollzogen werden könne, warum sich in der Personalakte kein Führungszeugnis befunden habe. Sie stellte klar, dass es keine Checkliste gebe, die man abhaken könne. Seit August 2022 sei konzernweit eine Dienstanweisung zur Abforderung von Führungszeugnissen eingeführt worden. Seitdem seien alle neu eingestellten Beschäftigten verpflichtet, ein Führungszeugnis innerhalb der ersten drei Monate nach Arbeitsbeginn beim Arbeitgeber vorzulegen. Ziel sei es, dass zumindest im Rahmen der Probezeit ein Führungszeugnis vorliege.[433]

---

[427] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 33 (K.).

[428] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 34 (K.).

[429] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 34, 41, 46 f. (K.).

[430] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 46 f. (K.).

[431] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 32 (K.).

[432] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 33 (K.).

[433] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 36 ff., 46 f., 50 (K.).

Auch der Zeuge Bühler erklärte auf Nachfrage, er habe kein Führungszeugnis gesehen. Auf Vorhalt einer E-Mail der Zeugin K. an die Zeugin P. vom 23. Dezember 2024, die an ihn in „CC“ adressiert gewesen sei und in der im letzten Satz stehe, dass auf gar keinen Fall erwähnt werden solle, dass sie auf die Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet hätten, gab der Zeuge Bühler an, diese E-Mail habe ihn irgendwie in „CC“ nach einem langen Vorlauf erreicht. Er wisse nicht, ob die Salus oder das Sozialministerium auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet hätten. Hierzu habe er keine Wahrnehmung. Daher habe er eine Woche später an Frau P. als Antwortentwurf für eine Kleine Anfrage geschrieben, dass das hier vorgelegte amtliche Führungszeugnis keine Eintragungen enthalten habe. Zu dem Zeitpunkt, zu dem er das beantwortet habe, sei er davon ausgegangen, dass natürlich ein Führungszeugnis vorliege, weil üblicherweise bei Einstellungen ein Führungszeugnis vorgelegt werde, und zwar ein eintragungsfreies. Das sei seine Überzeugung gewesen. Wenn diese falsch gewesen sei, dann hätte die Zeugin K. die Antwort, die sie dann an das Sozialministerium weiterleite, eben korrigieren müssen.[434] Später in der Vernehmung gab der Zeuge Bühler an, er habe keine Erinnerung, wie er das damals genau bewertet habe.[435]

Hinsichtlich des Vorliegens eines Führungszeugnisses gab der Zeuge Richter an, die Frage, ob im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsprozesses ein Führungszeugnis vorgelegen habe, habe nicht aufgeklärt werden können. Eindeutig belegt sei, dass sich die Kopie des Führungszeugnisses nicht mehr in der Kopie der Personalakte befunden habe. Er gehe aber davon aus, dass auch in dem Original, das inzwischen bei der Polizei liege, das Führungszeugnis nicht vorliege. Unklar sei, ob es vorgelegen habe und sie einfach keine Kopie gemacht hätten oder ob sie sich mit der Vorlage von Dokumenten der Ausländerbehörde zufriedengegeben hätten, die ja dann nach seinem Verständnis auch das Vorliegen sogar eines Behördenführungszeugnisses vorausgesetzt hätten, und zwar eines auch ohne Eintragungen, also mehr als ihnen hätte vorliegen können.[436]

bb) Abfrage der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse von Bewerbern

Auf die Nachfrage, ob in der Salus bzw. im Maßregelvollzug die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse von Bewerbern abgefragt und überprüft wurden, antworteten die Zeugin S. und die Zeugin K. übereinstimmend, dass diese ihres Wissens nicht abgefragt worden seien.[437]

---

[434] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 98 ff. (Bühler).

[435] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 111 (Bühler).

[436] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 45, 61 ff. (Richter).

[437] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 74, 78 f. (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 23 (K.).

cc) Lücken im Lebenslauf

Die Zeugin S. verneinte ebenso wie die Zeugin K. die Frage, ob sie etwas dazu sagen könne, warum zusammengefasst die Zeit seit 1999 bis 2006, die Zeit von 2006 bis 2012 und die Zeit von 2012 bis 2020, dem Zeitpunkt der Einstellung, in der Akte ohne dokumentierte ärztliche Tätigkeit, ohne Arbeitszeugnisse und ohne Weiterbildungsnachweise seien.[438] Befragt zu den Lücken im Lebenslauf von Taleb A. gab die Zeugin S. weiter an, ihr sei nicht bekannt, dass diese überprüft worden seien.[439] Die Zeugin S. verneinte zudem die Frage, ob ihr ein Nachweis für die Behauptung von Taleb A vorliege, dass er von April 2000 bis März 2006 als Assistenzarzt in Weiterbildung zum Arzt für Psychiatrie am Al-Ahsa Mental Health Hospital des Gesundheitsministeriums Saudi-Arabien gearbeitet habe.[440]

Auf eine Nachfrage zu der Aussage auf Seite 15 des Berichtes zur Sonderprüfung, dass die Lücken im Lebenslauf oder die Tätigkeit bei vorherigen Arbeitgebern nicht hinterfragt oder untersucht worden und dies aus Datenschutzgründen jedoch auch nur sehr begrenzt möglich und daher nicht üblich sei, erklärte die Zeugin S., dass vereinzelt auch einmal der Versuch unternommen werde, bei vorherigen Arbeitgebern oder bei der Ärztekammer nachzufragen, dass man da aber in der Regel mit Verweis auf den Datenschutz abgewiesen werde.[441]

Die Zeugin K. erläuterte zu den aus ihrer Sicht fehlenden Jahren 2013 bis 2020, dies sei aus ihrer Sicht eine sehr lange Zeit und aus heutiger Sicht auch auffällig und zu hinterfragen. Ob dies damals hinterfragt worden sei, entziehe sich aber ihrer Kenntnis.[442] Sie bejahte die Frage, ob die Wahrnehmung richtig sei, dass 20 Jahre Berufstätigkeit des Taleb A. in der Personalakte mit keinem Nachweis dokumentiert seien.[443]

Demgegenüber gab die Zeugin Dr. W. an, sie habe zwar die Bewerbungsunterlagen gesehen und wisse mit Sicherheit, dass es einige Lücken in dem Lebenslauf gegeben habe. Allerdings

---

[438] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 73, 84 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 22 (K.).

[439] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 72 (S.).

[440] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 72 (S.).

[441] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 73, 83 f. (S.).

[442] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 35, 39 f., 45 f. (K.).

[443] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 49 f. (K.).

kämen Lücken im Lebenslauf im Zusammenhang mit Migration eben auch immer wieder einmal vor, sodass das jetzt nicht außergewöhnlich gewesen sei.[444]

Der Zeuge Richter erläuterte auf die Frage, ob er eine Wahrnehmung dazu habe, warum es für die Zeiten zwischen 1999 und 2006 und zwischen 2006 und 2020 - das seien 20 Jahre - keine dokumentierte ärztliche Tätigkeit in der Personalakte gebe oder auch kein Arbeitszeugnis aus der Zeit vorhanden sei, er könne nur sagen, dass es sich bei der ausgeschriebenen Stelle um eine durch einen Berufsanfänger zu füllende Stelle gehandelt habe und dass, obwohl der Bewerber zu dem Zeitpunkt schon relativ alt gewesen sei, nicht zwingend eine ganze Reihe von irgendwelchen Zeugnissen schon hätte vorliegen müssen. Es sei hier um eine Einstiegsposition gegangen.[445]

dd) Fehlen von Fort- und Weiterbildungszertifikaten

Zum Thema Fort- und Weiterbildungen führte die Zeugin K. aus, Taleb A. habe im Rahmen seiner Tätigkeit als Facharzt die Obliegenheit zur Erfüllung der gesetzlichen Fortbildungspflicht für Fachärzte gehabt. Angestellte Fachärzte seien verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren 250 Fortbildungspunkte durch anerkannte Fortbildungen zu sammeln und bei der zuständigen Ärztekammer nachzuweisen. Der Fünfjahreszeitraum beginne mit der Aufnahme der Tätigkeit. Dieser Fünfjahreszeitraum sei bei Taleb A. noch nicht abgeschlossen gewesen. Des Weiteren sei das Fehlen klassischer Fortbildungsteilnahmeurkunden in der Personalakte eines Arztes jedenfalls in ihren Maßregelvollzugseinrichtungen der Regelfall, da bei den Fortbildungen eine elektronische Teilnahmeerfassung und eine direkte Übermittlung an die Ärztekammer erfolge.[446]

Demgegenüber erklärte die Zeugin Dr. W., sie habe als Chefärztin auch die Fortbildungszertifikate von den infrage kommenden Kollegen kontrolliert. Sie habe also alle fünf Jahre die Kollegen gebeten, das Fortbildungszertifikat vorzulegen, sobald sie es hätten, damit es dann auch zur Personalakte habe gelangen können. Es sei dann Sache des Mitarbeiters gewesen, das einzureichen. Aber sie habe sich das angesehen. Wie es bei Taleb A. gewesen sei, könne sie jedoch nicht sagen, weil das nicht ihr Zuständigkeitsbereich gewesen sei.[447]

---

[444] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 67, 71 (Dr. W.).

[445] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 53 f. (Richter).

[446] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 7 f., 40 f. (K.).

[447] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 72 f. (Dr. W.).

d) Beginn des Arbeitsverhältnisses

aa) Probezeit

Die Zeugin K. legte dar, dass der ärztlichen Leitung die Einarbeitung von Taleb A., die Zuweisung des Einsatzbereiches, die Bewertung der Probezeit sowie die weitere Mitarbeiterführung und Entwicklung oblegen habe.[448]

bb) Einstellungsuntersuchung

Auf Seite 16 des Berichtes zur Sonderprüfung wird festgestellt, dass für Taleb A. eine Einstellungsuntersuchung am 10. September 2020 im Maßregelvollzug Bernburg organisiert worden sei, also mehr als sechs Monate nach seiner Einstellung. Die Zeugin S. gab hierzu auf Nachfrage an, sie hätten nicht aufklären können, warum die Einstellungsuntersuchung erst dann stattgefunden habe. Es sei zutreffend, dass zu diesem Zeitpunkt die Probezeit bereits überschritten gewesen sei. Sie könne sich nur erklären, dass es tatsächlich mit den durchaus außergewöhnlichen Umständen damals, der Coronapandemie, zu tun gehabt habe.[449] Zudem heißt es im Bericht weiter, dass dem Betriebsarzt seinerzeit kein Antrag auf eine Einstellungsuntersuchung vorgelegen habe, weshalb er diese zwar vornahm, aber lediglich eine betriebsärztliche Bescheinigung im Sinne erfolgter arbeitsmedizinsicher Vorsorge ausgestellt habe. Die Zeugin S. bestätigte auf Nachfrage, dass eine formale Einstellungsuntersuchung somit nicht stattgefunden habe.[450]

Auf die Frage, wer kontrolliere, dass der Bewerber alle Unterlagen erbringe und dass die Einstellungsuntersuchung stattfinde, ob das nach Durchführung des Vorstellungsgespräches Aufgabe des Personalbereichs und nicht mehr Aufgabe des ärztlichen Bereichs gewesen sei, antwortete die Zeugin Dr. W., das sei zum Teil zutreffend. Üblicherweise bereite die Personalabteilung dann alle Unterlagen vor, einschließlich Arbeitsvertrag, und dann auch einen sogenannten Laufzettel, wo alle Bereiche aufgeführt seien, bei denen sich der entsprechende Bewerber melden müsse, wenn er angefangen habe, unter anderem dann auch bei dem entsprechenden ärztlichen Leiter des Bereiches. Nur wenn es Unstimmigkeiten gegeben oder etwas gefehlt habe, sei dann von der Personalabteilung noch einmal eine Rückmeldung gegeben worden.[451]

---

[448] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 7 (K.).

[449] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 74 f., 79 ff. (S.).

[450] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 75 f., 79 ff. (S.).

[451] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 78 f. (Dr. W.).

Demgegenüber erläuterte die Zeugin K. hierzu auf Nachfrage, nach ihrer Einschätzung würde die Einstellungsuntersuchung in den Verantwortungsbereich des direkten fachlichen Vorgesetzten fallen. Das sei damals zum Einstellungszeitpunkt die ärztliche Direktorin des Maßregelvollzugs Bernburg gewesen.[452]

Auf die Nachfrage, ob für die besondere Arbeit mit psychisch kranken Straftätern besondere medizinische Eignungstests, Belastungstests oder psychologische Checks bei Taleb A. stattgefunden hätten, erklärte die Zeugin K., nach ihrer Kenntnis hätten über die allgemeine Qualifikations- und Eignungsprüfung im Rahmen des Vorstellungsgesprächs und im Rahmen der Probezeit hinaus keine besonderen zusätzlichen Tests stattgefunden. Das wäre auch nicht üblich.[453] Ähnlich äußerte sich die Zeugin B., seit Januar 2000 psychologische Psychotherapeutin im Maßregelvollzug Bernburg.[454]

cc) Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten

Die Zeugin K. erläuterte, die Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten erfolge nach den Maßgaben des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Diese nehme das zuständige Aufsichtsreferat im Sozialministerium vor. Sie könne keine Angaben dazu machen, wie das Sozialministerium die Prüfung vornehme. Als Salus würden sie diese Entscheidung vorbereiten, indem sie die Eignung, vor allen Dingen die Sachkunde, im Rahmen des Einstellungsprozesses prüfen würden. Das Ergebnis dieser Prüfung werde dem Sozialministerium mit der Bitte um Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten zur Kenntnis gegeben.[455]

Auf die Nachfrage, ob die Kriterien für eine Einstellung als Arzt deckungsgleich seien mit denen für die Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten, gab die Zeugin K. an, hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung seien diese schon recht deckungsgleich. In der Regel gebe es dann quasi noch die zweite Komponente der Zuverlässigkeit, die zum damaligen Zeitpunkt durch die Vorlage des Führungszeugnisses zu überprüfen gewesen sei.[456]

Der Ausschuss vernahm zur Frage des Ablaufs der Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten zudem die Zeugin R., die Juristin und seit vier Jahren die zuständige Referentin für den Bereich des Maßregelvollzugs im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleich-

[452] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 24, 42 (K.).
[453] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 24 (K.).
[454] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 5, 11 (B.).
[455] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 31 ff. (K.).
[456] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 33 (K.).

stellung des Landes Sachsen-Anhalt sei.[457] Diese gab an, dass laut Bericht der Leiterin des Maßregelvollzugszentrums Sachsen-Anhalt vom 13. März 2020 der Dienstausweis des Taleb A. an das Aufsichtsreferat mit der Bitte um Unterzeichnung und Gültigkeitsvermerk aufgrund dessen Neueinstellung als Facharzt in der Maßregelvollzugseinrichtung Bernburg übersandt worden sei. Diese Verfahrensweise habe auf einer zum damaligen Zeitpunkt bestehende Erlasslage in Bezug auf die Bestellung zu Verwaltungsvollzugsbeamten und Verwaltungsvollzugsbeamtinnen basiert. Nachzulesen sei das in § 3 Abs. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Danach diene die Bestellungsurkunde, die mit dem Siegel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt versehen und entsprechend unterzeichnet sein müsse, zugleich als Dienstausweis.[458]

Die Leiterin des Maßregelvollzugszentrums Sachsen-Anhalt habe aufgrund der Erlasslage, so erläuterte die Zeugin R. weiter, dem Aufsichtsreferat ausgefüllte Dienstausweise grundsätzlich mit dem Zusatz übersandt:

„Der Stellenplan wurde eingehalten. Seitens der Salus gGmbH wurde die erforderliche Eignung und Sachkunde des Ausweisinhabers geprüft und wird bestätigt.“

Im Fall des Taleb A. sei der ausgefüllte Dienstausweis mit einem entsprechenden Zusatz übersandt worden. Weshalb dieser Zusatz jedoch die Formulierung „wird bestätigt“ nicht enthalten habe, entziehe sich ihrer Kenntnis. Der durch das Aufsichtsreferat unterzeichnete Dienstausweis des Taleb A. sei diesem am 30. März 2020 ausgehändigt worden.[459]

Die Zeugin R., Referatsleiterin Maßregelvollzug, Psychiatrie und Sucht im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, gab zum bisherigen Ablauf des Verfahrens ebenfalls an, dass die Sachkunde und Geeignetheit, das würde sie jetzt aus ihrer Erinnerung so sagen, durch die Salus bestätigt worden sei. Denn das Einstellungsverfahren werde allein von der Salus durchgeführt. Dort lägen alle Unterlagen vor.[460]

Auf Nachfrage berichtete die Zeugin R., im Aufsichtsreferat sei das Attentat auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt zum Anlass genommen worden, um das Verfahren der Bestellung zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten im Erlasswege neu zu regeln. Als erste Maßnahme sei die Einrichtungsleitung im Rahmen einer Dienstberatung am

---

[457] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 118 f., 122 (R.).

[458] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 119 (R.).

[459] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 119 (R.).

[460] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 140, 146 f., 154 (R.).

14. Januar 2025 darum gebeten worden, künftig den Anschreiben an die Aufsicht zur Neuausstellung von Dienstausweisen die vorliegenden Führungszeugnisse in Kopie beizufügen. Sofern darin ein Eintrag enthalten sei, solle dann die Einrichtungsleitung die Gründe für das Bejahen der Zuverlässigkeit trotz des Eintrags sowie den Sachverhalt darstellen. Im Weiteren sei auch das Verfahren zur Bestellung mit Erlass vom 24. Februar 2025, ergänzt mit Erlass vom 8. April und 6. Oktober 2025, neu geregelt worden. Wesentliche Regelungen seien, dass jetzt ein schriftlicher Vorschlag der Leiterin des Maßregelvollzugszentrums zur Bestellung vorliegen müsse und dass Unterlagen übersandt werden sollen, die das Vorliegen der erforderlichen Sachkunde und Zuverlässigkeit belegen. Insbesondere solle jetzt auch ein Führungszeugnis, nunmehr der Belegart O, vorgelegt werden sowie eine eidesstaatliche Versicherung zu laufenden Straf- und Ermittlungsverfahren. Es werde dann künftig eine Bestellurkunde gefertigt. Die Dienstausweise würden dann durch die Salus gGmbH selbst ausgestellt.[461]

e) Wesentliche Vorkommnisse während des Arbeitsverhältnisses

aa) Verhalten am Arbeitsplatz

Taleb A. sei, so die Zeugin S., seit dem 1. März 2020 im Maßregelvollzug Bernburg als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie angestellt gewesen. Ihr sei berichtet worden, dass er sich gegenüber dem Kollegenkreis stets ruhig, zurückhaltend und distanziert verhalten habe und zu niemandem aus dem Kollegenkreis ein engeres Verhältnis gepflegt habe. Gemütszustände wie Wut oder aggressives Verhalten habe er nach den Aussagen der befragten Mitarbeitenden nicht gezeigt.[462] Befragt danach, welche auffälligen Wahrnehmungen die Mitarbeiter hinsichtlich Taleb A. gemacht hätten, gab die Zeugin S. an, hinsichtlich seiner Persönlichkeit hätten alle Befragten ihn als unauffällig, introvertiert und zurückgezogen beschrieben. Er sei niemand, der sich am Smalltalk unter Kollegen beteiligt habe. Es sei berichtet worden, dass er selten Augenkontakt gehalten, also meistens zu Boden geguckt habe. Vereinzelt sei ihr berichtet worden, dass das vor allem gegenüber Frauen so gewesen sei. Das hätten aber auch nicht alle befragten Frauen einheitlich so beschrieben. Es hätte wohl ein Gespräch bei einem Mittagessen gegeben, sie schätze irgendwann im Jahr 2020, bei dem ärztliche Kollegen von Taleb A. mit dabei gewesen seien und er ohne Zusammenhang herausgeplatzt hätte, dass er in seiner Heimat verfolgt würde, weil er sich politisch betätigen, politischer Aktivist sei und sich für Frauenrechte einsetzen würde.[463]

Der Zeuge B., Arzt in Weiterbildung und seit November 2020 Assistenzarzt im Maßregelvollzug Bernburg gab an, er habe zum Anschlagszeitpunkt über Taleb A. gewusst, dass er Facharzt für Psychiatrie im Maßregelvollzug sei und aus Saudi-Arabien komme. Der Anschlag ha-

[461] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 124 (R.).

[462] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 60 f. (S.).

[463] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 85 (S.).

be nicht zu dem gepasst, wie er ihn eigentlich gekannt habe. Eine solche Tat hätte er ihm nie zutrauen können. Einmal habe er ihm eine persönliche Frage gestellt, wo es im Urlaub hingehe, bestimmt nach Hause. Darauf habe Taleb A. geantwortet, dass er nicht ins Heimatland dürfe, weil er dort politisch verfolgt sei. Die Frage schien ihm äußerst unangenehm zu sein, sodass sich der Zeuge B. im Nachhinein nicht mehr getraut habe, ihm persönliche Fragen zu stellen. Taleb A. habe bei ihm den Eindruck eines zurückgezogenen und introvertierten Menschen hinterlassen, der meistens skurril in seinem Auftreten gewesen sei.[464]

Auch die Zeugin Dr. W. beschrieb, dass sie Taleb A. eher als sehr zurückhaltend empfunden habe. Wenn sie ihn im Gelände getroffen habe, dann sei es ihm schwergefallen, Blickkontakt aufzunehmen. Ansonsten könne sie nur aus den Schilderungen von Frau M. sagen, dass diese immer mal berichtet habe, dass er sehr fleißig sei.[465] Auf die Nachfrage, ob ein Facharzt für Psychiatrie aus ihrer Sicht immer jemand sei, der mit Stress und Belastungssituationen gut umgehen könne und ein einfühlsamer Mensch sei, antwortete die Zeugin Dr. W., dies wäre wünschenswert. Aber ihre Erfahrung sage ihr, dass das nicht immer so ganz funktionieren könne, weil auch Fachärzte für Psychiatrie oder Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie nur Menschen seien und auch nur ein gewisses Stresslevel verkraften könnten.[466]

Der Zeuge Bühler gab zu Taleb A. an, er habe gutes und nahezu akzentfreies Deutsch gesprochen.[467] In allen Gesprächen, die er mit ihm geführt habe, habe er sich freundlich und zugewandt verhalten. Er sei auf der Arbeit in seiner Gegenwart nie aggressiv gewesen und ihm seien auch keine solchen Aggressionen berichtet worden.[468]

Als weitere Zeugin wurde Frau D. vernommen, kommissarische ärztliche Direktorin und Chefärztin des Maßregelvollzugs Bernburg, zuvor ab 1. Februar 2023 Chefärztin und stellvertretende ärztliche Direktorin im Maßregelvollzug Bernburg.[469] In dieser Zeit, so berichtete die Zeugin D., habe sie direkt dem Zeugen Bühler unterstanden und auch der Einrichtungsleitung, was juristische und organisatorische Fragen betreffe. Sie sei gemeinsam mit dem Zeugen Bühler im Wechsel für alle therapeutischen Leitungen, für alle Ärzte, Sozialarbeiter,

[464] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 53 f., 56, 62 (B.).
[465] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 74 f. (Dr. W.).
[466] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 76 (Dr. W.).
[467] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 50, 109 (Bühler).
[468] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 51 (Bühler).
[469] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 35 f. (D.).

Psychologen und für die gesamten Behandlungen zuständig gewesen.[470] Zu Taleb A. gab die Zeugin D. an, er habe nach ihrer Wahrnehmung von sich aus kaum etwas erzählt und nach ihrem Eindruck konsequent Augenkontakt vermieden.[471]

Auch der Pflegedirektor im Maßregelvollzug und Zeuge H. erklärte, für ihn sei Taleb A. ein unauffälliger, ruhiger, zurückgezogener Mensch gewesen.[472] Informationen zu Auffälligkeiten, die er von seiner Berufsgruppe habe, habe er dem ärztlichen Direktor, dem Zeugen Bühler, weitergegeben zur Weiterbearbeitung.[473]

Befragt wurde ebenfalls die Zeugin B., seit Januar 2000 psychologische Psychotherapeutin im Maßregelvollzug Bernburg. Diese gab an, als Taleb A. im März 2020 als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie seinen Dienst in ihrer Einrichtung angetreten habe, habe sie als Stationspsychologin auf einer der vier Stationen gearbeitet, für die er damals zuständig gewesen sei. Seit Januar 2023 habe sie die Funktion der therapeutischen Leitung für die Therapiestationen 2a, 2b und 2c inne und Taleb A. sei vom ärztlichen Direktor ihrem Bereich als Facharzt zugeteilt worden. Taleb A. sei ihr vom Wesen her zurückhaltend und verschlossen erschienen. Er habe Blickkontakt vermieden und sei in Gesprächen mit gesenktem Blick aufgetreten. Dies habe sich im weiteren Verlauf etwas relativiert. Er sei ihr gegenüber stets höflich aufgetreten. Querulatorisch anmutendes Verhalten oder ein erhöhtes Kränkungserleben seien für sie nicht feststellbar gewesen. Sie habe ihn zu keinem Zeitpunkt laut, aggressiv, gereizt oder gewalttätig erlebt.[474]

bb) E-Mail-Kommunikation

Zu auffälligen Wahrnehmungen der Kollegen hinsichtlich der E-Mail-Kommunikation von Taleb A. äußerte die Zeugin S., der Zeuge Bühler, der damalige ärztliche Direktor, habe ab, so glaube sie, November 2023 E-Mails bekommen, zum Großteil aus der Abwesenheit heraus, also meistens aus dem Krankenstand, glaube sie, und auch von einer privaten E-Mail-Adresse gesendet. Diese E-Mails hätten sich mit den Auseinandersetzungen Taleb A.s mit dem Kölner Verein Säkulare Flüchtlingshilfe e. V. befasst. Insgesamt seien es zehn E-Mails, die einen Bezug zu seinen außerdienstlichen Aktivitäten hätten. Die E-Mails seien nach ihrer Wahrnehmung zum Teil wirr und würden verschwörerisch anmuten. Sie seien an das ärztli-

[470] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 40 f. (D.).

[471] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 36 (D.).

[472] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 60 f., 67 (H.).

[473] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 61, 65 f., 68 (H.).

[474] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 5 f., 12 (B.).

che Direktorat gegangen, bis auf die E-Mails vom August 2024, die auch an die Einrichtungsleitung und den Pflegedirektor gegangen seien.[475]

Der Zeuge Bühler teilte mit, seit Ende 2023 hätten die Einrichtungsleitung und ihn zum Teil sehr lange E-Mails von Taleb A. erreicht, die inhaltlich schwer nachzuvollziehen gewesen seien. Er habe sich vor allem zu seiner außerdienstlichen aktivistischen Tätigkeit geäußert. Außerhalb seiner ärztlichen Tätigkeit im Maßregelvollzug habe er sich mit saudischen Flüchtlingen beschäftigt. Einem Kölner Flüchtlingshilfeverein habe er diverse Straftaten vorgeworfen. Er habe vermutet, dass Vereinsmitglieder mit dem saudischen Geheimdienst zusammenarbeiten würden und dass Flüchtlingen geschadet werden sollte sowie im Übrigen auch, dass der saudische Geheimdienst ihn verfolgen könnte. Er habe behauptet, ein USB-Stick sei aus seinem Briefkasten gestohlen worden, und er habe deutschen Behörden eine Verschwörung unterstellt, die den Flüchtlingsverein, dem er diese Vorwürfe machte, decken würden. Seine Strafanzeigen, die sich gegen einzelne Mitarbeiter dieses Vereins gerichtet hätten, seien nicht mit ausreichendem Ernst behandelt worden.[476]

Ihm hätten die von Taleb A. geäußerten Gedanken zum Teil überwertig angemutet, so der Zeuge Bühler weiter. Überwertige Ideen würden in den psychopathologischen Bereich paranoiden Denkens gehören. Auch seien ihm persönliche Überhöhungen aufgefallen. Allerdings habe er auch nicht ausschließen können und es deshalb für möglich gehalten, dass der saudi-arabische Geheimdienst tatsächlich aufgrund der außerdienstlichen aktivistischen Tätigkeiten gegen Taleb A. vorgehen würde. Taleb A. habe verschiedentlich angegeben, dass er sich über die beschriebenen Umstände so sehr errege, dass er aufgrund dessen nicht arbeitsfähig wäre. Er habe ihn deshalb in einem Personalgespräch, etwa im August 2024, aufgefordert, seine außerdienstlichen Aktivitäten auf ein Maß zu beschränken, das sich mit den arbeitsvertraglichen Pflichten vertrage. Daraufhin habe Taleb A. einsichtig reagiert. Er habe im Krankenrückkehrgespräch selbst angegeben, dass ihn sein Aktivismus eben so sehr beschäftige, dass er Erdbeben im Kopf bekomme und dass er zum Teil einen Schlaganfall befürchte. Einen Anhalt für das Bestehen einer manifesten psychischen Erkrankung habe sich, so der Zeuge Bühler weiter, in den Gesprächen ungeachtet dessen nicht ergeben. Gravierende Persönlichkeitsveränderungen habe er zu den Zeiten, in denen Taleb A. im Dienst gewesen sei, an ihm nicht festgestellt. Er sei niemals aggressiv oder laut oder aufbrausend aufgetreten, sondern immer freundlich und eher zurückhaltend.[477] Der Zeuge Bühler ergänzte, dass tatsächlich eine Gefährdung von Taleb A. ausgehe, darauf habe es nach seinem Dafürhalten keine Hinweise gegeben.[478]

---

[475] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 61, 86 ff. (S.).

[476] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 52 (Bühler).

[477] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 52, 76 ff., 86, 96 ff., 102 ff., 107 (Bühler).

[478] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 97 (Bühler).

Auf die Nachfrage, wie sich das Verhalten von Taleb A. mit dem Wertekodex der Salus vereinbaren ließe, gab der Zeuge Bühler an, der Wertekodex der Salus gelte für die dienstliche Tätigkeit. Was Angestellte tun würden, wenn der Arbeitgeber nicht mehr über ihre Zeit disponiere, das sei zumindest nach seinem Verständnis und auch nach allgemeiner Rechtsauffassung nun jedem dann auch selbst überlassen. Ob man nun die deutschen Behörden gut oder schlecht finde, das sei im Bereich der persönlichen Einordnung, der persönlichen Maßstäbe sicherlich jedem überlassen, auch, sich da nicht ausreichend vertreten zu fühlen. Das stehe Taleb A. zu. Er dürfe das halt nicht in seine dienstliche Tätigkeit einfließen lassen. Und so, wie er das beobachtet habe, habe er das auch nicht getan. Es gebe noch nicht einmal den Vorwurf, dass er das getan haben könnte. Nach seiner Wahrnehmung, aber auch nach seiner Wahrnehmung der Aufarbeitung gebe es nicht einen einzigen Punkt, an dem Taleb A. vorgeworfen worden sei, während seiner Dienstausübung in irgendeiner Weise nicht mit einer Behörde, mit der er hätte kooperieren müssen, in ausreichend vertrauensvoller Zusammenarbeit gearbeitet zu haben.[479]

Auf eine weitere Nachfrage und den Vorhalt einer E-Mail vom 8. August 2024 mit dem Betreff „Die Geschichte - diesmal mit Beweismittel“, die Taleb A. unter anderem an den Zeugen Bühler, die Zeugin D. und die Zeugin K. gesandt habe, stellte der Zeuge Bühler klar, es gehöre nicht zu seinen Dienstaufgaben, sondern es sei Dienstaufgabe der Einrichtungsleiterin, sich mit den Personalangelegenheiten zu befassen. Er habe nicht die Dienstaufgabe zu prüfen, ob Taleb A. ein für den Maßregelvollzug aus Sicherheitsgründen geeigneter Mitarbeiter sei oder ob er ein geeigneter Verwaltungsvollzugsbeamter sei. Die Prüfung, ob er ein geeigneter Verwaltungsvollzugsbeamter sei, obliege dem Sozialministerium, das ihn bestellt habe. Auf die Nachfrage, ob es nicht zu seinen Pflichten gehöre, auffallende Vorfälle zumindest an die Vorgesetzten weiterzuleiten, antwortete der Zeuge Bühler, die zuständige Vorgesetzte sei Empfängerin der E-Mail gewesen.[480]

Zu den E-Mails von Taleb A., die er an sie in „CC“ adressiert habe, erklärte die Zeugin D., sie habe dazu Gespräche mit dem Zeugen Bühler geführt. Die geschilderten Inhalte habe sie zum Teil nicht nachvollziehen können. Der Zeuge Bühler habe jedoch die Darstellung von Taleb A. bestätigt und geäußert, dieser werde politisch verfolgt. Der Zeuge Bühler habe angegeben, diese Information von Frau M. zu haben und ein entsprechendes Interview mit Taleb A. zu kennen. Nach dieser Erklärung hätten die E-Mails für sie plausibel geklungen.[481] Die Zeugin D. ergänzte auf Nachfrage, Menschen mit psychischen Problemen gebe es über-

[479] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 86 ff. (Bühler).

[480] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 89 ff. (Bühler).

[481] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 38, 46 f., 52 ff. (D.).

all. Wenn sie etwas bemerke, dann frage sie. Wenn sie eine Antwort kriege, dann könne sie auch helfen. Aber wenn nichts auffällig sei, greife sie auch nicht auf der Arbeit ein.[482]

cc) Fachliche Qualität der ärztlichen Tätigkeit

-Zeugin S.-

Hinsichtlich der fachlichen Qualität der ärztlichen Tätigkeit von Taleb A. gab die Zeugin S. an, er sei von einer Vielzahl von Kollegen als nicht der beste Arzt beschrieben worden. Ihr sei geschildert worden, dass es Auffälligkeiten gegeben habe. Dies sei aber auch von den Kollegen unterschiedlich eingeordnet worden. Auch in der Medizin gehe es ja viel um Auslegung, sodass da häufig auch verschiedene Meinungen aufeinandergetroffen seien, woraus dann in einem multiprofessionellen Team Entscheidungen erwachsen seien. Das ärztliche Direktorat habe ihr gegenüber in Gesprächen geäußert, dass es zwar schon Auffälligkeiten gegeben habe, aber ihnen zumindest keine gravierenden Sachen bekannt gewesen seien.[483]

Ihr sei berichtet worden, so die Zeugin S., dass Taleb A. im Patientenkontakt grundsätzlich nicht sonderlich engagiert gewesen sei. Wenn er einen Patienten behandelt habe, habe er sich im Nachgang nicht noch einmal erkundigt, wie es dem Patienten gehe, also weder bei dem Patienten selbst noch bei den Kollegen auf Station. Zudem sei vereinzelt berichtet worden, dass er mit wenigen Patienten, mit denen er allerdings dienstlich gar keinen Bezug hatte, also nicht der zuständige Arzt oder Therapeut gewesen sei, lange Gespräche geführt habe, die allerdings, auch wenn er dazu angehalten worden sei, nicht dokumentiert worden seien.[484] Die Zeugin S. ergänzte hierzu auf Nachfrage, ihr sei berichtet worden, dass diese Patienten aus einem ähnlichen Kulturkreis wie Taleb A. gewesen seien.[485]

Die Zeugin S. ergänzte, es habe Kollegen gegeben, die der Meinung gewesen seien, dass die von Taleb A. angesetzte Medikation nicht ganz stimmig sei. Daraufhin habe die seinerzeit stellvertretende ärztliche Direktorin angeordnet, dass sie diese überprüfe. Sie habe also quasi ein Vieraugenprinzip hierzu eingeführt.[486] Die Zeugin S. ergänzte weiter, ansonsten habe

[482] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 55 (D.).

[483] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 87 ff., 107 (S.).

[484] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 89, 104 (S.).

[485] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 103 f. (S.).

[486] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 88, 90 (S.).

auch noch die fachliche Vorgesetzte, zumindest seit Mitte 2023 oder so, das Tätigkeitsfeld von Taleb A. begrenzt, indem sie z. B. entschieden habe, dass er nicht therapeutisch tätig werde.[487] Somatisch sei er ohnehin so gut wie nicht tätig gewesen, weil irgendwann im Laufe der Zeit ein Internist eingestellt worden sei, der dann vor allem für die somatischen Fragestellungen herangezogen worden sei. Dieser habe auch berichtet, dass Taleb A. ihn auch zurate gezogen habe, wenn es um somatische Fragestellungen gegangen sei.[488]

Ihr sei das Bild vermittelt worden, so die Zeugin S. weiter, dass Taleb A. durch Unzuverlässigkeit aufgefallen sei, was den Dienstablauf gestört habe und von seinen Kolleginnen und Kollegen habe kompensiert werden müssen. Dies schien zu Unmut geführt zu haben. Die ersten drei Jahre von Taleb A.s Zugehörigkeit zum Maßregelvollzug seien nach den Schilderungen ruhig verlaufen. Ab Mitte 2023 sei er durch vermehrte Abwesenheitszeiten aufgefallen.[489]

-Zeuge Bühler-

Der Zeuge Bühler erklärte, Taleb A. sei fachlich seiner Kollegin M. zugeordnet gewesen. Sie habe ihm immer mal wieder über ihn berichtet, und zwar so, dass er anfangs Schwierigkeiten gehabt habe, sich in die Arbeitsprozesse einzufinden, dass es aber letzten Endes eine positive Entwicklung gegeben habe.[490] Frau M. sei dann schwer erkrankt und er habe im Jahr 2022, damals noch als stellvertretender ärztlicher Direktor, ihre Aufgaben mit übernommen. In diesem Zusammenhang seien ihm dann ab etwa Mitte 2022 Beschwerden über Taleb A. bekannt geworden, insbesondere Beschwerden der Assistenzärztin, der Zeugin S., über die Eignung. Diese habe gerade ihre Facharztausbildung absolviert gehabt und sei der Auffassung gewesen, dass Behandlungsmethoden von Taleb A. nicht mehr auf dem neuesten Stand gewesen seien. Im Gegenzug dazu erhob Taleb A. Vorwürfe gegen die Zeugin S.; sie würde sich überall einmischen und sei unverschämt und fordernd. Er habe den Eindruck gehabt, dass der Konflikt irgendwie persönlich motiviert gewesen sei. Gravierende fachliche Fehler von Taleb A. habe er nicht wahrgenommen. Er habe dann den Konflikt aufgelöst, indem er Taleb A. und die Zeugin S. unterschiedliche Stationen zugewiesen habe.[491]

Zudem gab der Zeuge Bühler an, Taleb A. sei für die stationsärztliche Versorgung der Stationen 2a bis c, später dann der Stationen 2b bis c zuständig gewesen, ohne jemals Personalverantwortung getragen zu haben. Zur stationsärztlichen Tätigkeit hätten insbesondere die Psychopharmakotherapie und die Gruppenpsychotherapie gehört. Ihm seien gelegentlich

---

[487] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 88, 90, 117 (S.).

[488] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 90 (S.).

[489] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 60 f. (S.).

[490] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 50, 60 f. (Bühler).

[491] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 50 f., 95 f., 104 f. (Bühler).

Beschwerden aus dem Kollegenkreis zu Ohren gekommen. Es sei berichtet worden, dass er Termine verpasst habe und mit den Gegebenheiten des Maßregelvollzugs auch nach der ausreichenden Einarbeitung nicht hinreichend vertraut gewesen sei. Seine Therapiegruppen sollen recht einfach gehalten und schlecht vorbereitet gewesen sein. Wenn er mit ihm Visiten gemacht habe, sei Taleb A. in der Regel gut vorbereitet gewesen und habe auch angemessen über die Behandlungen berichten können.[492]

Befragt nach den fachlichen Defiziten Taleb A.s im somatischen und psychotherapeutischen Bereich, erklärte der Zeuge Bühler, im somatischen Bereich seien seine Kenntnisse für ihn nicht hundertprozentig nachvollziehbar gewesen. Zum Teil seien sie schwierig gewesen, zum Teil habe er auch den Eindruck gehabt, dass Taleb A. sich durch die Angabe von Nichtwissen vor der Übernahme von bestimmten Tätigkeiten gedrückt habe. Auf der anderen Seite sei die psychotherapeutische Qualifikation nicht besonders ausgeprägt gewesen. Seine Psychotherapiegruppen seien, wie gesagt, eher als relativ einfach gehalten beschrieben worden. Der Zeuge erklärte weiter, man könne nicht sagen, dass Taleb A. mit psychotherapeutischen Tätigkeiten nicht betraut gewesen sei, denn er habe ja Therapiegruppen durchgeführt.[493]

Auf die Frage, was er dazu sagen könne, dass ein Internist eingestellt worden sei, den Taleb A. bei Fragen zu Rate gezogen habe, erläuterte der Zeuge Bühler, diese Stelle sei auf sein Bestreben hin eingerichtet worden. Zuvor sei es so gewesen, dass die im Maßregelvollzug tätigen Ärzte auch immer wie ein Hausarzt für die untergebrachten Personen fungiert hätten und die somatischen Beschwerden haben mitbehandeln müssen. Er habe das für schwierig gehalten, weil hinsichtlich der hausärztlichen Tätigkeit im Grunde genommen eine Tätigkeit erbracht worden sei, für die es eine eigene Gebietsbezeichnung gebe. Er fand es schwierig, dies durch einen Psychiater nebenbei erledigen zu lassen. Insofern sei die Aussage nicht ganz richtig, wenn man sage, Taleb A. habe ihn zu Rate gezogen, sondern vielmehr sei es so gewesen, dass sowohl das Pflegepersonal als auch die untergebrachten Personen ihn selbstständig kontaktieren konnten. Das sei ja seine wesentliche Aufgabe als Internist gewesen.[494]

Befragt danach, welche auffälligen Wahrnehmungen der Mitarbeiter und Kollegen von Taleb A. es zur fachlichen Qualität seiner ärztlichen Tätigkeit gegeben habe, teilte der Zeuge Bühler mit, das sei schwierig zu beantworten. Es habe hin und wieder Beschwerden, Klagen über Taleb A. gegeben. Aber es wurde nach seinem Dafürhalten im Wesentlichen nie so konkret, dass man es tatsächlich habe fassen können, dass an irgendeiner Stelle im Wesentlichen falsch gehandelt oder auffällig gehandelt worden sei, sondern es sei mehr eine unzufriedene Stimmung gewesen, ohne dass man oder dass er das konkret habe fassen können.

---

[492] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 51, 61, 95 (Bühler).

[493] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 60 f. (Bühler).

[494] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 62 (Bühler).

Häufig sei es eben so gewesen, dass man tatsächlich nicht so richtig habe festmachen können, was jetzt eigentlich der Auslöser des Konflikts gewesen sei. Deswegen sei er davon ausgegangen, dass es eher Angelegenheiten im persönlichen Bereich seien, als dass es tatsächlich nachhaltig irgendwelche fachlichen Aspekte betroffen habe.[495]

Hinsichtlich des Umgangs mit der Dienstzeit äußerte sich der Zeuge Bühler, er habe immer irgendwie den Eindruck gehabt, dass Taleb A. mit außerdienstlichen Aktivitäten beschäftigt sei, während er eigentlich in seinem Büro Dienstzeit verbringe. Das habe er nicht wirklich verifizieren können. Er habe es auch nicht nachweisen können. Aber es sei ein Eindruck, der sich bei ihm verfestigt habe, weil tatsächlich auffällig gewesen sei, dass er sich im Gegensatz zu den anderen Stationsärzten relativ wenig im Stationsbereich und relativ viel in seinem Büro aufgehalten habe und nicht ganz klar gewesen sei, welche ärztliche, dienstliche Tätigkeit er denn tatsächlich dort eigentlich erbracht habe.[496]

-Zeugin D.-

Zur fachlichen Qualität der ärztlichen Tätigkeit von Taleb A. gab die Zeugin D. an, insgesamt sei ihr seine fachärztliche Leistung unterdurchschnittlich erschienen. Sie könne nicht sagen, dass er kein Arzt gewesen sei. Allerdings seien ihr einzelne Entscheidungen und insbesondere bestimmte Medikationsanordnungen erklärungsbedürftig erschienen. In mehreren Fällen habe sie eingegriffen und darum gebeten, die Medikation zu ändern. In einem Fall sei ihr ein Medikament unpassend erschienen. Nach ihrer Einschätzung hätte es keine Verschlechterung verursacht, jedoch auch keine therapeutische Wirkung entfaltet. Auf ihre Anordnung hin habe Taleb A. bei zwei bis drei aus ihrer Sicht schwierigen Patienten die Medikation nicht selbständig ändern dürfen. Als Chefärztin habe sie sich auch bei den anderen Kolleginnen und Kollegen in medizinische Entscheidungen eingeschaltet. Hierbei habe es sich jedoch um keine Fachärzte gehandelt. Taleb A. sei jedoch Facharzt gewesen, weshalb ihr seine Leistungen besonders aufgefallen seien.[497] Sie habe den Zeugen Bühler gefragt, ob Taleb A. tatsächlich Facharzt sei, was dieser bestätigt habe. Er habe erklärt, dies sei von der Personalabteilung geprüft worden.[498]

Die Zeugin D. gab darüber hinaus an, es sei aufgefallen, dass Taleb A. sich wiederholt nicht ordnungsgemäß an- oder abgemeldet habe. Auch während Urlaubszeiten seien Termine

---

[495] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 63 f. (Bühler).

[496] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 66 f., 114 f. (Bühler).

[497] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 36 f., 39, 53 f. (D.).

[498] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 37 (D.).

nicht im Voraus abgesagt worden. Auf entsprechende Hinweise habe er jeweils knapp reagiert und die angesprochenen Punkte umgesetzt.[499]

-Zeugin B.-

Die Zeugin B. erklärte zur fachlichen Qualität der ärztlichen Tätigkeit von Taleb A., sie habe gegenüber der damaligen ärztlichen Direktorin vor Ablauf seiner Probezeit deutliche Bedenken bezüglich seiner Weiterbeschäftigung geäußert. Ausschlaggebend hierfür seien für sie zum damaligen Zeitpunkt das schlechte Sprachverständnis, Beschwerden von Mitarbeitern der Pflege bezüglich unzureichender fachlicher Kenntnisse sowie eine passive Haltung in den Team- und Behandlungsplanbesprechungen gewesen. Sie habe Taleb A. nicht als fachliche Unterstützung erlebt bzw. als einen Kollegen, der in der Lage gewesen sei, komplexe psychiatrische Einschätzungen zu Untergebrachten abzugeben, wie man es von einem Facharzt hätte erwarten können. Es sei seinerseits kein Interesse an psychotherapeutischer Arbeit spürbar gewesen. Er habe keine fachlichen Fragen gestellt und sich nicht nach dem Behandlungsstand der Untergebrachten erkundigt. Die damalige ärztliche Direktorin habe sich jedoch für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen und sie gebeten, ihm eine Chance zu geben.[500]

Zwar schienen sich im Verlauf die Sprachkenntnisse zu verbessern, so die Zeugin B. weiter, jedoch habe sie seinerseits weiterhin keine fachliche Unterstützung erlebt. Er habe keine komplexen psychiatrischen bzw. psychotherapeutischen Einschätzungen abgeben können und seine Gesprächsführungstechniken im Patientenkontakt erschienen begrenzt. In einigen Fällen schienen Untergebrachte nach Gesprächen mit ihm verunsichert zu sein. Einige hätten das Vertrauen in seine psychiatrische Behandlung verloren oder diese abgelehnt. Er sei auf eine begrenzte Akzeptanz aufseiten der Untergebrachten und der Mitarbeiter gestoßen, die weiterhin berichteten, dass er mitunter in sprachlicher Hinsicht schwer zu verstehen gewesen sei. Taleb A. zeigte weiterhin wenig Interesse an psychotherapeutischer Arbeit. Hinzu seien zunehmende krankheitsbedingte Fehlzeiten in Form zahlreicher KoK-Tage gekommen, also ohne medizinisches Attest, und längerfristige Krankschreibungen, die häufig sehr unvermittelt gekommen seien und kontinuierliche psychiatrische Behandlungsabläufe deutlich erschwert hätten.[501]

Taleb A., so berichtete die Zeugin B. weiter, habe von ihr Rückmeldungen zur zeitlichen Begrenzung von Gesprächen mit Untergebrachten und die Anweisung erhalten, diese zu dokumentieren und der Pflege eine kurze Rückmeldung zum Inhalt der Gespräche und natürlich auch zur psychischen Verfassung zu geben. Mitunter habe er eine wiederholte Rückmel-

[499] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 36 (D.).
[500] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 6 (B.).
[501] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 7, 12 (B.).

dung benötigt. Schriftliche Zuarbeiten hätten zum Teil wiederholt angemahnt werden müssen. Letztlich habe er das Geforderte jedoch umgesetzt. Ebenso sei er von ihr wiederholt angehalten worden, regelmäßig morgens nach Dienstbeginn eigeninitiativ auf den drei Stationen zu erscheinen und seine Aufgabenbereiche abzuarbeiten. Es habe zudem Beschwerden seitens der Stationsleitungen bezüglich verspäteter Krankmeldungen und falsch ausgefüllter Formulare gegeben. Die Stationsleitungen bzw. Pflegedienstmitarbeiter hätten des Öfteren korrigierend eingreifen müssen. Anlassbezogen seien ihrerseits mündliche und schriftliche Meldungen zu Auffälligkeiten bezüglich der fachlichen Kompetenz an den ärztlichen Direktor und seine Stellvertretung erfolgt. Eine Rückmeldung zum Inhalt von Personal- und Krankenrückkehrgesprächen an sie sei nicht üblich gewesen.[502]

Befragt nach der Hierarchiekette, erläuterte die Zeugin B., sie sei gegenüber Taleb A. im Hinblick auf fachliche Aspekte weisungsberechtigt gewesen. Im Hinblick auf psychiatrische Aspekte, für die sie keine Fachkompetenz gehabt habe, und disziplinarisch sei unmittelbar der Zeuge Bühler zuständig gewesen.[503]

Die Zeugin B. ergänzte, Taleb A. habe im Kontrast zu anderen Ärzten und auch Psychologen sehr überschaubare Arbeitsinhalte und Verantwortlichkeiten gehabt, was zunehmenden Unmut unter den Kollegen hervorgerufen habe. Vor allem der ärztliche Dienst habe dies kompensieren müssen. Auch sie habe dieses Ungleichgewicht unfair gefunden.[504] Die Zeugin B. ergänzte, grundsätzlich sei es von Vorteil - nicht nur wegen der Frage der Kompetenz, sondern auch wegen der Fehlzeiten - gewesen, Taleb A. gerade nicht in die Psychotherapie einzubeziehen, sodass es zu keinen Ausfällen gekommen sei. Die psychiatrische Versorgung sei, zum Leid der Kollegen, die dann kompensatorisch haben einspringen müssen, zu jedem Zeitpunkt gegeben gewesen.[505]

Auf Nachfrage berichtete die Zeugin B., aufgrund einer Fallkonferenz seien Zweifel an den fachlichen Kompetenzen Taleb A.s aufgekommen und eine Kollegin habe dann die Frage aufgeworfen, ob er denn überhaupt Arzt sei.[506]

Zudem berichtete die Zeugin B. auf die Nachfrage, ob ihr der Fall bekannt sei, dass ein Suchtpatient eine Behandlung mit Alkoholtropfen erfahren sollte, das sei eine Situation ge-

---

[502] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 8, 13, 23, 27 f., 31 ff. (B.).

[503] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 11 (B.).

[504] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 7, 14 f., 19 (B.).

[505] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 7, 21 (B.).

[506] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 13 f., 26 f. (B.).

wesen, in der sie mittelbar dabei gewesen bzw. die an sie herangetragen worden sei. Es sei kurz nach der Einstellung von Taleb A. gewesen. Sie habe es schon sehr verwunderlich gefunden, dass ein Facharzt, der in der Suchtklinik arbeite, Medikamente mit Alkohol verordne, weil ja einerseits die Gefahr bestehe, dass Laborparameter verfälscht werden könnten und natürlich auch Suchtdruck getriggert werden könnte. Das habe sie sehr auffällig gefunden und damals auch gegenüber Frau M. kommuniziert.[507]

-Zeuge S.-

Zu wesentlichen Vorkommnissen in der Tätigkeit Taleb A.s erklärte der Zeuge S., derzeit stellvertretender Anstaltsleiter in der Abschiebehaft Arnstadt[508], Taleb A. habe eine spezielle Art gehabt, Diagnosen zu fällen und zwar mache er das nicht so wie der Durchschnittspsychiater, sondern er schaue sich immer irgendwelche Persönlichkeiten aus dem alltäglichen Leben an und gleiche diese dann mit der Persönlichkeit z. B. von den Untergebrachten ab. Als er, S., ihn einmal gefragt habe, was er von dem Untergebrachten X halte, habe Taleb A. ihn z. B. gefragt, ob er Greta Thunberg oder Elon Musk kenne, weil die das Asperger-Syndrom hätten, und der Untergebrachte erinnere ihn an diese beiden.[509]

Zudem habe Taleb A., so berichtete der Zeuge S. weiter, einmal in einem Gespräch mit einem Untergebrachten Informationen zu seinem Privatleben preisgegeben und das habe in solchen Kontexten nichts zu suchen.[510]

-Zeugin S.-

Die Zeugin S., Oberärztin in der Gerontopsychiatrie im Fachkrankenhaus Bernburg, zuvor als Assistenzärztin im Maßregelvollzug Bernburg tätig,[511] gab an, in ihrer Zeit im Maßregelvollzug habe sie beruflich Kontakt mit Taleb A. gehabt. Er sei dort als Facharzt auf denselben Stationen wie sie eingesetzt und ihr weisungsbefugt gewesen. Aufgrund von Schwangerschaften und Elternzeiten hätten sich die Phasen der Zusammenarbeit nach ihrer Erinnerung im Wesentlichen auf wenige Wochen zu Beginn 2021 und auf die Zeit von Herbst 2022 bis Sommer 2023 beschränkt. Seit Sommer 2023 sei sie nicht mehr im Maßregelvollzug tätig.[512]

---

[507] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 23 (B.).

[508] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 19 (S.).

[509] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 21 (S.).

[510] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 21 ff. (S.).

[511] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 6 (S.).

[512] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 6 f. (S.).

Die Zeugin S. berichtete, die Zusammenarbeit mit Taleb A. habe sich aus ihrer Sicht schwierig gestaltet. Sie habe ihn als unzuverlässig und wenig motiviert empfunden. Es sei vorgekommen, dass er nicht zu Visiten oder Teamsitzungen erschienen sei, an auszufüllende Dokumente habe erinnert werden müssen, Krankschreibungen spät mitgeteilt oder sich geweigert habe, bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Auch fachlich hätten sie verschiedentlich unterschiedliche Ansichten zu Diagnosen oder Therapien gehabt. In solchen Fällen habe sie sich an die ärztliche Leitung gewandt, die dann vermittelt oder eine eigene Entscheidung getroffen habe. In einigen Fällen habe es eine Fallbesprechung gegeben. In diesem Rahmen werde ein Fall betreffend Diagnose oder weiterer Therapie im multiprofessionellen Team gemeinsam besprochen. Das sei ein üblicher Weg. Sie habe das Gefühl gehabt, dass sich die Kollegen aus der Pflege und teilweise auch die Patienten lieber an sie gewandt hätten als an Taleb A. Sie könne nicht verhehlen, dass alles zusammen dazu geführt habe, dass sie von der Zusammenarbeit mit Taleb A. überwiegend frustriert gewesen sei.[513] Die Zeugin S. ergänzte, sie habe das Gefühl gehabt, dass man ihm mit sehr viel Nachsicht begegnet sei.[514] Sie ergänzte weiter, wenn sie auf bestimmte Kriterien hingewiesen habe, habe er schon versucht, zu diskutieren, er sei aber definitiv nicht aggressiv ihr gegenüber geworden. Er habe vielmehr den Blick gesenkt und den Raum verlassen.[515]

Sie sei, so die Zeugin S. auf Nachfrage, vom ärztlichen Direktor, dem Zeugen Bühler, aufgefordert worden, Versäumnisse mitzuteilen, da es zwischen dem Zeugen Bühler, Taleb A. und ihr keinen weiteren Vorgesetzten gegeben habe.[516] Auf die Frage, ob sie mit den Rückmeldungen, die sie von der Leitung bekommen habe, zufrieden gewesen sei, antwortete die Zeugin S., sie habe den Eindruck gehabt, dass die Zeugin D. sie sehr ernst genommen habe. Sie sei ja auch diejenige, die dann zu den Fallkonferenzen gekommen sei, die da auch Rückmeldungen gegeben habe. Vom Zeugen Bühler habe es eine Antwort gegeben, wenn sie wirklich Druck gehabt habe. Dementsprechend sei es in der Hinsicht zur Zufriedenheit gewesen, dass die Patientenversorgung gewährleistet gewesen sei.[517] Die Zeugin S. ergänzte weiter, sie habe sich darüber hinaus auch an den Betriebsrat gewandt.[518]

Auf die Nachfrage, was Taleb A. eigentlich nach ihrer Wahrnehmung gearbeitet habe, wenn er somatisch unwillig gewesen und psychotherapeutisch nicht eingesetzt worden sei, antwortete die Zeugin S., sie seien ja alle auch Psychiater. Psychiatrische Medikation haben ja

---

[513] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 6 f., 9 ff., 13 ff., 21 f., 24 ff., 28 f. (S.).

[514] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 18 f. (S.).

[515] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 28 (S.).

[516] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 15 (S.).

[517] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 22 ff. (S.).

[518] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 23 f. (S.).

verordnet werden müssen bzw. die Psychiater auf Station seien auch dafür zuständig, Lockerungsexpertisen bzw. Stellungnahmen für Gericht mit zu verfassen.[519]

-Zeugin S.-

Des Weiteren wurde die Zeugin S. vernommen, seit 2007 Krankenschwester und seit 2024 Stationsleitung im Maßregelvollzug Bernburg.[520] Diese beschrieb, in der Anfangszeit habe ihrerseits nur wenig beruflicher Kontakt mit Taleb A. bestanden, da er nicht für ihre Station zuständig gewesen und lediglich vertretungsweise eingesetzt worden sei. Zu einem späteren Zeitpunkt habe er die Funktion des Stationsarztes auf ihrer Station übernommen. Die Zusammenarbeit habe sich schwierig gestaltet. Es habe seinerseits wiederholt eine unzureichende Kommunikation und mangelnde Zuverlässigkeit gegeben. In mehreren Fällen, so die Zeugin S. weiter, sei es erforderlich gewesen, ihn aktiv an Termine zu erinnern oder zur zeitnahen Bearbeitung notwendiger Formulare aufzufordern. Sein Verhalten gegenüber der Pflege habe sie als distanziert empfunden. Er sei häufig krankheitsbedingt abwesend gewesen. Informationen über eine Arbeitsunfähigkeit hätten sie auf der Station oftmals verspätet oder erst nach Rückfragen im Sekretariat erhalten, wenn diese bereits dort bekannt gewesen seien. In einzelnen Situationen habe sie ärztliche Anweisungen von Taleb A. hinterfragt und nach fachlicher Abwägung einen weiteren Arzt hinzugezogen. Den Chefarzt, den Zeugen Bühler, habe sie darüber informiert.[521] Eine Rückmeldung habe sie dazu vom Zeugen Bühler nicht bekommen.[522]

Die Zeugin S. ergänzte auf eine Nachfrage zu den Fällen, in denen sie einen weiteren Arzt hinzugezogen habe, es habe einen Patienten gegeben, der am Bein geblutet habe. Er sei vorher bei einem Dermatologen untersucht worden und am nächsten Tag habe der Unterschenkel angefangen zu bluten. Taleb A. sei zuständig gewesen und habe eine Versorgung angeordnet, die sie machen sollten, bei der sie nicht mitgegangen sei. Sie habe ihn dann gebeten, kurz in den Nebenraum zu gehen und das dort und nicht vor dem Patienten zu besprechen. Da habe er gesagt, er möchte das trotzdem so. Daraufhin habe sie erwidert, sie mache das nicht, und einen anderen Arzt dazu geholt. Dieser Arzt habe dann anders entschieden. Der Vorfall sei vom Spätdienst dokumentiert worden. Ob es in dem Fall eine Strafanzeige gegeben habe, wisse sie nicht.[523] Zu einem anderen Fall, bei dem es um ein Zungenkarzinom gegangen sein soll, berichtete die Zeugin S., da sei sie auch dazugekommen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Bereichsleitung. Taleb A. habe mit einer anderen Schwester einen

[519] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 10 f., 26 (S.).

[520] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 76 f. (S.).

[521] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 77, 80 ff., 87 (S.).

[522] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 85 (S.).

[523] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 81 (S.).

Patienten untersucht. Der Patient sei dann ziemlich aufbrausend geworden und hoch angespannt gewesen. Er habe herumgeschrien, dass Taleb A. gesagt hätte, er hätte Zungenkrebs. Da haben sie dann auch einen anderen Arzt dazu geholt und versucht, den Patienten zu beruhigen. Er sei sehr aufgebracht gewesen. Es sei dann auch noch ein anderer Arzt hinzugekommen. Die Zeugin S. ergänzte, sie habe diese Informationen von der damaligen Schwester, die bei dem Arztgespräch dabei gewesen sei. Diese habe gesagt, ja, er hätte gesagt, das sehe nach Zungenkrebs aus.[524]

-Zeuge B.-

Der Zeuge B. führte demgegenüber aus, in den seltenen professionellen Kontakten und einmalig in einer Fallbesprechung habe er gefunden, dass Taleb A. über ausreichend psychiatrische Fachkenntnisse verfügt habe. Taleb A. habe adäquat verbalisiert und auch psychiatrische Fachausdrücke benutzt.[525] Er habe Taleb A. als Kollegen jedoch wegen seiner Fehlzeiten als wenig zuverlässig wahrgenommen.[526]

Etwa Anfang 2023 habe er, der Zeuge B., seinem direkten Vorgesetzten, dem Zeugen Bühler, signalisiert, dass er gern die Station 2a abgeben würde, um sich unter anderem für die Facharztprüfung vorbereiten zu können. Tatsächlich sei das Organigramm im Februar oder März des Jahres 2023 geändert worden und er habe dies nicht mitbekommen. Er, B., habe nicht einmal auf das Organigramm geguckt. Von dem geänderten Organigramm habe er erstmals im August 2023 erfahren. Herr M., sein Kollege, habe ihn angerufen bei einer Verlegung oder so und habe gesagt, er sei doch schon lange raus, laut Organigramm. Als er, der Zeuge B., es dann gemerkt habe, habe er am 18. August 2023 eine E-Mail geschrieben, in der er seinen Frust ein bisschen rausgelassen habe und für die er sich hinsichtlich der Wortwahl entschuldigen müsse. Nach dem geänderten Organigramm habe Taleb A. die zusätzliche Verantwortung für die Station 2a übernommen.[527]

dd) „Dr. Google“

Auf die Nachfrage, wie der auch in der Presse veröffentlichte Spitzname „Dr. Google“ entstanden sei, gab die Zeugin B. an, dass sei ein Begriff, der durch die Presse gegangen sei. Wenn man einmal ehrlich sei, bediene sich jeder von ihnen mal in einer gesunden Verhältnismäßigkeit auch im Sinne einer Recherche des Internets, um neueste diagnostische Erkenntnisse zu reflektieren etc. In welcher Häufigkeit Taleb A. das gemacht habe, könne sie nicht einschätzen. Aber sie glaube sich zu erinnern, dass das vor allem Thema zu der Zeit

---

[524] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 81 f. (S.).

[525] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 55, 62, 67 f. (B.).

[526] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 63 (B.).

[527] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 55 ff., 60 f. (B.).

gewesen sei, zu der die damalige ärztliche Direktorin noch zuständig gewesen sei und Taleb A. noch die somatische Behandlung habe mit abdecken müssen. Das habe sich dann Anfang 2023 geändert, als sie einen Allgemeinmediziner, einen Internisten eingestellt hätten, der fortan im Prinzip diesen somatischen Bereich abgedeckt habe.[528]

Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, dass sei kein interner Nickname gewesen. Sie habe niemand mit dieser Bezeichnung konfrontiert und sie habe auch keinen Patienten gehört, der Taleb A. als „Dr. Google“ bezeichnet hätte.[529]

Dagegen berichtete die Zeugin S., sie habe Patienten ihn „Dr. Google“ nennen hören, wenn sie über ihn gesprochen hätten.[530]

ee) Teilnahme am Bereitschaftsdienst

Die Zeugin S. führte aus, es gebe einen Bereitschaftsdienst, in den die Ärzte des Maßregelvollzugs eingebunden seien. Die Einbindung sei auch mit Taleb A. Anfang 2021 zweimal versucht worden, wenn sie sich recht erinnere. Beim ersten Mal habe man gemerkt, es laufe nicht so. Es sei ihr berichtet worden, dass da zum Teil einfach Wissen gefehlt habe. Es habe dann später einen zweiten Anlauf gegeben, wo noch einmal probiert worden sei, ihn enger zu begleiten, damit ihm die Teilnahme am Bereitschaftsdienst möglich sei. Auch dieser Versuch habe jedoch abgebrochen werden müssen, weil, wie ihr berichtet worden sei, Taleb A. nicht willens gewesen sei, sich in die Thematiken tatsächlich einzuarbeiten, sodass dann die Krankenhausleitung des Fachklinikums entschieden habe, dass er nicht am Bereitschaftsdienst teilnehme.[531] Zum Thema Bereitschaftsdienst ergänzte die Zeugin K., es bestehe für die im Maßregelvollzug angestellten Ärzte keine vertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Dienst. Aufgrund der nicht bestehenden vertraglichen Verpflichtung zur Übernahme dieser Aufgabe habe die fehlende Motivation keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen gehabt.[532]

Hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes des Taleb A. erklärte die Zeugin Dr. M., Fachärztin für Neurologie und Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie sowie seit 2015 ärztliche Direktorin am Fachklinikum Bernburg und sowohl Chefärztin der Fachabteilung Allgemeinpsychiatrie als auch seit 2017 der Fachabteilung für Suchterkrankungen, mit dem Maßregelvoll-

[528] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 15 (B.).
[529] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 29 f. (B.).
[530] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 12, 26 f. (S.).
[531] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 87, 90, 109, 116 (S.).
[532] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 8 f. (K.).

zugszentrum sei kommuniziert worden, dass er aus fachlichen Gründen nicht am Bereitschaftsdienst teilnehme. Sie sei 57 Jahre alt und habe es bis jetzt zweimal erlebt, dass ein Arzt nicht am Bereitschaftsdienst teilnehmen könne.[533]

Der Zeuge Bühler gab wiederum zu dieser Thematik an, die Entscheidung sei schon gefallen, als Frau M. und die Zeugin Dr. M. zuständig gewesen seien. Er habe die Zeugin Dr. M. mehrmals danach befragt, warum diese Entscheidung getroffen worden sei. Diese habe sich nicht mehr an konkrete Umstände erinnert und dann auf seine Nachfrage hinterher irgendwie ein ganz kurzes Zitat als Auszug aus einer Klinikleitungssitzung übermittelt, wo das beschlossen worden sei, aber wo auch nicht nachvollziehbar gewesen sei, welche Defizite denn jetzt tatsächlich zutage getreten seien, die diese Entscheidung irgendwie formiert hätten. Man könne daher nicht mehr wirklich nachvollziehen, wie es zu dieser Entscheidung gekommen sei.[534]

Auf die Nachfrage, ob er dann versucht habe, Taleb A. wieder in diese Dienste einzuteilen, erläuterte der Zeuge Bühler, nein, im Prinzip sei er ja ganz dankbar gewesen, dass er nicht daran teilnahm. Die Dienste würden gemeinsam mit dem Fachklinikum durchgeführt. Es sei aber so, dass der Maßregelvollzug in deutlich geringerem Maße von dieser Dienstvereinbarung profitiere als das Fachklinikum. Das heiße, seine Ärztinnen und Ärzte, die an diesem Dienstsystem teilnehmen würden, würden in dieser Dienstzeit zu weit über 90 % für das Fachklinikum arbeiten, hätten aber natürlich die dienstbedingten Ausfallzeiten im Maßregelvollzug. Insofern sei der Umstand, dass jemand an diesem Dienst teilnahm, aus seiner Sicht eher etwas, das nicht wünschenswert gewesen sei. Er habe daher auch keine Veranlassung gehabt, Taleb A. zu einer Teilnahme zu motivieren.[535]

ff) Verstoß gegen die Verfahrensanweisung zum Umgang mit privaten Handys

Durch den ärztlichen Direktor des Maßregelvollzugs Bernburg, den Zeugen Bühler, sei der Zeugin K. berichtet worden, Taleb A. hätte im April 2024 gegen die Verfahrensanweisung zum Umgang mit privaten Handys verstoßen, indem er sein privates Mobiltelefon in die von ihm geführte Gruppe zur Psychoedukation mitnahm und unbeaufsichtigt im Gruppenraum habe liegenlassen. Der Zeuge Bühler habe in der Folge gemeinsam mit der stellvertretenden ärztlichen Direktorin ein Personalgespräch mit Taleb A. geführt, welcher den Vorwurf sofort eingeräumt und erläutert habe, dass er ein Internetvideo als Gruppeninhalt habe verwenden wollen und sein privates Mobiltelefon hierzu verwendet habe.[536]

---

[533] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 71, 73 f. (Dr. M.).

[534] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 65 (Bühler).

[535] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 66 (Bühler).

[536] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 9 f. (K.).

Die Zeugin K. führte weiter aus, der Zeuge Bühler habe Taleb A. ermahnt, sich an die Verfahrensanweisung zu halten, was dieser zugesagt habe. Zudem seien alternative Möglichkeiten besprochen worden, um die gewünschten Inhalte in die Gruppe einbringen zu können. Der Zeuge Bühler habe der Zeugin K. vorgeschlagen, die Angelegenheit damit abzuschließen. Dieser Einschätzung habe sie sich angeschlossen. Durch die im Personalgespräch ausgesprochene Ermahnung, die gezeigte Einsicht und die aufgezeigten alternativen Handlungsmöglichkeiten sei einem möglichen erneuten Verstoß gegen die Dienstanweisung ausreichend begegnet worden. Eine förmliche Abmahnung dieses Fehlverhaltens sei unter Abwägung von niedriger Wiederholungsgefahr, gezeigter Einsicht und Schwere des Verstoßes auch aus ihrer Sicht nicht erforderlich gewesen.[537]

gg) Krankschreibungen

Die Zeugin K. berichtete, dass im August 2023 die Anforderung vom Zeugen Bühler an die Einrichtungsleitung erfolgt sei, bei Taleb A. keinen Karenztag mehr zu akzeptieren, sondern ab dem ersten Tag der Erkrankung eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu fordern. Dies sei mit Schreiben vom 30. August 2023 durch die Einrichtungsleiterin erfolgt.[538] Ähnlich äußerte sich der Zeuge Bühler. Er gab zudem an, dass Taleb A. der Aufforderung nachgekommen sei.[539]

Zum Thema Krankschreibungen legte die Zeugin K. dar, Taleb A. sei mit Beginn des Jahres 2023 durch vermehrte Krankmeldungen aufgefallen. Insbesondere die kurzzeitigen Krankmeldungen von bis zu drei Tagen, die die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht erfordern würden, sogenannte KoK, also „Krank ohne Krankenschein"-Tage, seien bei ihm vermehrt aufgetreten. Auch nach der Anweisung, bereits ab dem ersten Tag einer Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, habe sich die Anzahl seiner Fehltage leider nicht reduziert. Auch im Jahr 2024 seien hohe Ausfallzeiten zu verzeichnen gewesen. Eine personenbezogene Kündigung aufgrund der häufigen Kurzerkrankungen habe im Raum gestanden, aber mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen noch nicht wirksam ausgesprochen werden können.[540] Ähnlich berichtete dies der Zeuge Bühler. Er gab weiter an, der Umfang der krankheitsbedingten Abwesenheit von Taleb A. habe die kontinuierliche Behandlung und die Abläufe im Maßregelvollzug erschwert, weshalb er dann die Zeugin K. im Jahr 2024 gebeten habe zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis durch eine personenbedingte Kündigung beendet werden könne. Die Entscheidung über sol-

[537] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 10 (K.).

[538] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 37, 52 (K.); siehe hierzu auch die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 9 (K.).

[539] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 51 (Bühler).

[540] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 9 (K.).

che arbeitsrechtlichen Maßnahmen habe ihr oblegen. Ihm sei damals beschieden worden, dass für die Kündigung keine hinreichenden persönlichen Gründe gesehen würden und die Krankheitssituation bis zum Jahresende 2024 weiter evaluiert werden solle.[541]

Der Zeuge Bühler erläuterte auf Nachfrage, dass es nicht um das Aussprechen einer verhaltensbedingten Kündigung gegangen sei, denn wenn Taleb A. am Arbeitsplatz gewesen sei, habe er sich ja im Wesentlichen arbeitsvertragskonform verhalten, sondern es sei geprüft worden, ob eine personenbedingte Kündigung möglich sei.[542]

Die Zeugin K. erläuterte auf Nachfrage zum Thema Kündigung aufgrund von Krankheitszeiten, grundlegend könne man sagen, dass es verschiedene Kündigungsgründe gebe. In Betracht kämen in Bezug auf die Krankheit in der Person liegende Gründe. Hierbei gebe es unterschiedliche Fallkonstellationen. Habe man jemanden, der immer wieder für kurze Zeit, anfangs ein paar Tage, teilweise ein, zwei, drei, vier Wochen ausfalle, dann sei das die Konstellation, dass es also sehr viele kurze Ausfallzeiten gebe, die sich aber in der Masse im Laufe eines Kalenderjahres doch mehren würden. Hierzu gebe es Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, dass der Arbeitgeber dann eine Prognose dazu anstellen müsse, wie sich quasi die Gesundheit des Arbeitnehmers entwickele. Diese Prognose werde so ermittelt, dass man über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 24 Monaten anschauen müsse, ob der Arbeitnehmer durch diese vielen kurzfristigen Erkrankungen im Durchschnitt im Kalenderjahr über sechs Wochen ausgefallen sei. Zudem gebe es vom Bundesarbeitsgericht Rechtsprechung zu dem Beobachtungszeitraum. Für außerordentliche personenbedingte Kündigungen sei dort sogar ein Beobachtungszeitraum von 36 Monaten festgelegt worden. Das heiße, als Arbeitgeber sei man auf der sicheren Seite, wenn man auf die 36 Monate zurückgehe. Schaue man sich die Ausfallzeiten von Taleb A. an, ergibt sich folgendes: Nach ihrer Erinnerung sei er in den ersten beiden Beschäftigungsjahren nicht ausgefallen. Im Jahr 2022 sei, glaube sie, nur eine kurze Krankheit zu verzeichnen gewesen. Also, das Jahr helfe nicht weiter. Das heiße, sie könnten erst mit Beginn des Jahres 2023 schauen, also dort starte der Beobachtungszeitraum. Sie habe es auf dem Schirm für Anfang 2025 gehabt, noch einmal in die Prüfung der Voraussetzungen zu gehen, ob sie hier vielleicht einen Fall hätten, wo sie es riskieren könnten, schon auf den 24-monatigen Beobachtungszeitraum abzustellen. Aber dazu sei es dann ja nicht mehr gekommen.[543]

---

[541] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 51, 68 ff., 108 (Bühler).

[542] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 70 f., 90 (Bühler).

[543] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 51 f. (K.).

hh) Gefährderansprachen - Kenntnisse der Salus Altmark Holding/des Maßregelvollzuges

Die Zeugin S., seit dem 1. Juni 2023 Leiterin des Justiziariats bei der Salus Altmark Holding[544], berichtete, im zweiten Halbjahr 2023 habe die Polizei mehrere Male versucht Taleb A. zu kontaktieren, wobei für die Salus nicht erkennbar gewesen sei, was der Grund für die Kontaktversuche gewesen sei. Bei einem Kontaktversuch sei der Polizei angeboten worden, dass man mit dem ärztlichen Direktorat sprechen könne. Dies sei seitens der Polizeibeamten abgelehnt worden. Einmal sei vonseiten der Polizei darum gebeten worden, dass man bitte Bescheid geben möge, wenn Taleb A. wieder im Dienst sei. Dieser Bitte sei nachgekommen worden. Im Oktober 2024 habe es den letzten Kontaktversuch der Polizei im Maßregelvollzug gegeben, der auch zustande gekommen sei. Der Grund für das Gespräch zwischen der Polizei und Taleb A. sei nach ihrer Kenntnis keinem der Mitarbeitenden bekanntgegeben worden.[545]

Im September 2023, so gab der Zeuge Bühler an, sei er erstmals darüber unterrichtet worden, dass die Polizei sich nach Taleb A. erkundigt habe. Der Grund für die Kontaktaufnahme sei nicht mitgeteilt worden. Nach seinem Verständnis und auch nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung sei es so gesehen worden, dass die Salus keine Berechtigung als Arbeitgeber gehabt habe, die Gründe für den Besuch von Polizeibeamten bei Taleb A. abzuklären.[546]

Zum Erscheinen der Polizei erklärte die Zeugin D., dass es im Jahr 2023 einen Versuch der Polizei gegeben haben müsse, Taleb A. anzusprechen. Sie habe im September 2023 den Zeugen Bühler per E-Mail sowie die Einrichtungsleiterin, die Zeugin K., darüber informiert. Der Hintergrund des Anliegens sei ihr bis heute nicht bekannt geworden. Außerdem habe sie bei einer Gelegenheit dafür Sorge getragen, dass die Polizei informiert worden sei, als Taleb A. wieder im Dienst gewesen sei. In diesem Zusammenhang habe sie der Polizei auch ein Gespräch angeboten. Dieses Angebot sei aber nicht angenommen worden. Zeitlich könne sie dies nicht mehr einordnen.[547]

Im Oktober 2024, so die Zeugin D. weiter, habe sie einen Anruf von der Wache mit der Information erhalten, dass sich zwei Polizeibeamte mit Taleb A. auf dem Hof lautstark unterhalten würden. Die Wache habe gefragt, ob eingeschritten werden solle. Sie habe daraufhin Herrn B. kontaktiert, den Stellvertreter der Einrichtungsleitung, der geäußert habe, dass man

---

[544] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 58 f. (S.).

[545] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 61, 103, 112 (S.).

[546] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 52, 85, 94 (Bühler).

[547] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 37, 48 f., 51 (D.).

nicht wisse, worum es gehe. Sie habe Herrn B. eine E-Mail von Taleb A. zum sogenannten Berliner Verfahren weiterleitet und gefragt, ob dies damit zusammenhänge. Herr B. habe das als eine private Angelegenheit bewertet und keinen Anhalt gesehen, etwas zu unternehmen. Nach dieser Einschätzung habe sie die Angelegenheit nicht weiterverfolgt.[548] Die Zeugin D. ergänzte auf Nachfrage, sie sei davon ausgegangen, falls es etwas Gravierendes sei, was auch seine Arbeit hätte betreffen können, dann hätten sie auch Informationen von der Polizei bekommen.[549]

Zum Thema Gefährderansprachen gab die Zeugin K. an, Taleb A. sei am 4. Oktober 2024 am Arbeitsplatz von Beamten des Polizeireviers Salzlandkreis aufgesucht worden. Sie sei an diesem Tag urlaubsbedingt nicht im Dienst gewesen, sie sei jedoch im Nachgang durch ihren Stellvertreter kurz über den Vorgang informiert worden. Da durch die aufsuchenden Beamten keine Angaben zum Grund des Besuchs oder Inhalt des geführten Gesprächs gemacht worden seien, habe aus ihrer damaligen Sicht kein Anlass für ein arbeitgeberseitiges Tätigwerden bestanden.[550] Die Zeugin K. erklärte auf Nachfrage, an den Vorgang vom 26. September 2023 könne sie sich nicht erinnern.[551]

ii) Vorfall am 13. August 2024

Der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss befragte mehrere Zeugen zu einem Vorfall am 13. August 2024, der auf Seite 34 des Berichts zur Sonderprüfung dargestellt ist. Taleb A. habe demnach vor dem Zeugen S. und einer weiteren Person nach einer längeren krankheitsbedingten Abwesenheit auf die Frage, ob es ihm wieder besser gehe, erklärt:

„Nein, ich befinde mich in einem Krieg, aber nicht im metaphorischen Sinn, sondern in einem wirklichen Krieg, dessen Ausgang entweder sterben oder umbringen sein wird.“[552]

Die Zeugin S. gab hierzu an, dieser Vorfall sei vom Zeugen S. telefonisch am 13. August 2024 und per E-Mail am 14. August 2024 an die fachliche Vorgesetzte von Taleb A., die Zeugin B., gemeldet worden, die diese Meldung an das ärztliche Direktorat weitergeleitet habe mit der Bitte, mit Taleb A. nach der Rückkehr aus dem Krankenstand ein Gespräch zu führen. Der damalige ärztliche Direktor, der Zeuge Bühler, habe mit Taleb A. nach dessen Rückkehr aus

[548] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 37, 39, 48 f. (D.).
[549] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 49 (D.).
[550] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 11, 29 (K.).
[551] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 29 (K.).
[552] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 91, 93 (S.); das Zitat ist im Abschlussbericht der Salus Altmark Holding gGmbH zur Sonderprüfung Taleb A. vom 13. Oktober 2025, S. 34, abgedruckt.

der Krankheit Ende August 2024 ein Gespräch geführt und ihn aufgefordert, seinen außerdienstlichen Aktivitäten nur in dem Maß nachzugehen, dass seine Dienstfähigkeit nicht beeinträchtigt werde.[553] Die fachliche Vorgesetzte von Taleb A. habe, so die Zeugin S. weiter, ihr gegenüber berichtet, dass sie an dem Tag auch noch Termine mit Taleb A. gehabt hätte, aber keine Auffälligkeiten habe feststellen können.[554] Eine Fremdgefährdung sei nicht gesehen und die Polizei nach ihrer Kenntnis über den Vorfall nicht informiert worden.[555] Die Zeugin S. ergänzte auf Nachfrage, der Zeuge Bühler habe ihr gesagt, er habe die weitergeleitete Mail vom Zeugen S. nicht wahrgenommen, sondern lediglich die Bitte nach dem Mitarbeitergespräch.[556] Die Zeugin S. bestätigte zudem, dass die stellvertretende ärztliche Direktorin, die Zeugin D., nach ihrer Kenntnis zwischen dem 14. August 2024, dem Tag der Mail, und dem 26. oder 27. August 2024, dem Tag des Rückkehrergesprächs beim Zeugen Bühler, im Urlaub gewesen sei.[557]

Zum Vorfall im August 2024 berichtete der Zeuge S., dieser sei Ende August 2024 gewesen. Er sei in das Dienstzimmer gegangen, was auf der Station 2a sei, um sein Fach zu leeren und habe dort erst mit der Zeugin S. über einen Untergebrachten geredet. Dann sei Taleb A. tatsächlich wie ein Stier plötzlich in das Dienstzimmer hineingestürmt und man habe gesehen, dass ihn irgendetwas umgetrieben habe. Er habe so ausgesehen, als wenn da irgendetwas passiert wäre. Er, S., habe ihn gefragt, ob es ihm wieder besser gehe, in Anbetracht dessen, dass er einige Wochen vorher krank gewesen sei. In dem Moment sei er wie angewurzelt stehengeblieben, regelrecht erstarrt und habe dann rausgeschrien, dass es ihm nicht besser gehe und dass er sich in einem Krieg befinde, aber nicht im metaphorischen Sinn, sondern in einem wirklichen Krieg, dessen Ausgang entweder Sterben oder Umbringen sein werde. Die Zeugin S. sei, wie er, zusammengezuckt. Taleb A. sei dann gleich wieder, ohne an sein Fach gegangen zu sein, aus dem Dienstzimmer gestürmt. Daraufhin sei erst einmal zwei Sekunden Stille gewesen. Die Zeugin S. habe ihn dann angeguckt und habe dann „Was, was, was?“ gesagt. Sie sei auch total beeindruckt von dem gewesen, was Taleb A. gesagt habe. Sie sei immer eine beherrschte Frau, also sehr, sehr professionell. Er sei auch immer sehr beherrscht, habe aber in dem Moment tatsächlich Gänsehaut gehabt. Anhand dessen, wie die Zeugin S. darauf reagiert habe, habe er, S., gewusst, da sei jetzt richtig etwas im Gange und er habe dann zur Zeugin S. gesagt, er würde das melden.[558]

---

[553] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 61 f., 91 f., 94, 108 f. (S.).

[554] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 92, 94 f. (S.).

[555] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 92 (S.).

[556] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 96 f. (S.).

[557] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 96 (S.).

[558] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 24 ff. (S.).

Der Zeuge S. berichtete weiter, er habe den Vorfall erst einmal der Zeugin B. melden oder sie fragen wollen, was sie da machen könnten. Er habe versucht, sie anzurufen, aber sie sei gerade in einer Besprechung gewesen, was dann dazu geführt habe, dass er einige Stunden habe verstreichen lassen und sie erst später kontaktiert und ihr das mitgeteilt habe. Als er sie angerufen und ihr den Vorfall geschildert habe, habe er gleich gemerkt, dass sie auch sehr beeindruckt gewesen sei. Sie habe ihre Stimme tatsächlich gesenkt und gemeint, dass das extrem klinge. Sie habe ihn nach seinem Eindruck gefragt und er habe gemeint, es habe so ausgesehen, als wenn Taleb A. sich gleich heute oder die Tage vor einen Zug schmeiße, so in der Art habe er das gesagt. Dann habe ihn die Zeugin B. aufgefordert, das jetzt unbedingt aufzuschreiben.[559]

Er habe dann, so gab der Zeuge S. weiter an, eine E-Mail geschrieben und in dieser versucht, indirekt zu kennzeichnen, worauf es ihm ankomme. Das seien die Gesundheitsfürsorge und die Gesundheitsfrage gewesen, also zum einen die Frage, ob Taleb A. jetzt noch in der Verfassung sei, mit Untergebrachten zu arbeiten und zum anderen der Hinweis, dass man Taleb A. schützen müsse. Denn er, S., habe in dem Moment tatsächlich gedacht, Taleb A. würde das „Umbringen“ auf sich beziehen. Also entweder das oder, dass er tatsächlich seine Frau umbringe. Aber das habe er nur gedacht, weil das für ihn sehr greifbar gewesen sei. Er habe jahrelang in der JVA als Psychologe gearbeitet und man habe dort immer Straftäter im Gespräch gehabt, die tatsächlich ihre Frau umgebracht hätten. Er habe dann den Gedanken gehegt, vielleicht gehe es um einen Sorgerechtstreit und er beziehe das auf seine Frau. Die Zeugin B. habe ihm signalisiert, sie würde das auf jeden Fall weiterleiten und dranbleiben. Er habe gewusst, dass sie sehr penibel sei, sodass er gedacht habe, die werden sich schon darum kümmern. Letzten Endes habe er sich tatsächlich eine Rückmeldung oder irgendetwas in der Art erhofft.[560]

Der Zeuge S. erklärte weiter, er habe sich in einer Zwickmühle befunden. Er hätte auch noch einmal auf Taleb zugehen können. Aber er habe auch den Gedanken gehabt, dass die Zeugin B. schon länger im Maßregelvollzug arbeite und Taleb A. besser kenne. Zudem habe er Taleb A. nicht schon wieder triggern wollen. Natürlich solle man die Suizidalität ansprechen, wenn jemand suizidal sei. Aber das sei in einem solchen beruflichen Kontext schwierig. Er habe die Zeugin B. gefragt, was sie jetzt machen sollten. Aber sie habe ja gemeint, sie leite es weiter. Im Maßregelvollzug gebe es zwei Ärzte, die die leitende Funktion innehätten. Er habe sich darauf verlassen, dass diese irgendetwas veranlassen und eine Rückmeldung abgeben würden. Eine Rückmeldung habe er jedoch nicht bekommen.[561]

---

[559] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 24 ff. (S.).

[560] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 24 ff. (S.).

[561] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 24 ff. und 33 f. (S.).

Der Zeuge S. berichtete weiter, es seien dann einige Wochen ins Land gezogen. Taleb A. sei zwischenzeitlich krank gewesen. Ende Herbst sei von Untergebrachten ein Theaterstück aufgeführt worden und Taleb A. habe in dem Moment tatsächlich sehr vergnügt gewirkt. Er habe auch mit Taleb A. gesprochen und dieser habe so überschwänglich gewirkt, dass er gedacht habe, jetzt sei Taleb A. über den Berg. Das sei der Moment gewesen, als er gedacht habe, die Zeugen D., Bühler, B. usw. hätten entsprechende Schritte eingeleitet, um Taleb A. wieder zu stabilisieren. Er habe sich aber trotzdem immer noch ein bisschen komisch gefühlt, da es tatsächlich keine Rückmeldung gegeben habe. Er habe gedacht, hoffentlich habe er alles richtig gemacht. Es sei ja auch so, dass er laut Organigramm gegenüber Taleb A. nicht weisungsbefugt sei. Die Zeugin B. sei gegenüber Taleb A. weisungsbefugt. Deswegen habe er gedacht, die hätten das entsprechend geklärt.[562]

Dann sei es zu der schrecklichen Sache am 20. Dezember 2024 gekommen. Als er dann das Gesicht von Taleb A. in den Nachrichten gesehen habe, so der Zeuge S. weiter, habe er auch gleich an den Moment gedacht, als Taleb A. geschrien habe, dass er Sterben oder Umbringen für sich als Option gefunden habe. Er habe gedacht, jetzt habe Taleb A. es tatsächlich gemacht. Jetzt habe er jemanden umgebracht, aber eben nicht seine Frau, sondern die armen Leute, die da auf dem Weihnachtsmarkt gewesen seien. Die Zeugin B. sei dann so extrem überrascht gewesen. Er habe gedacht, es habe ja aber auch irgendwo eine Auffälligkeit gegeben. Er habe dann mit einem Kollegen im Maßregelvollzug gesprochen und beide hätten gesagt: Irgendwo sei Taleb A. dann doch schon mit einem Schild herumgelaufen, dass er irgendetwas machen wolle oder, dass da irgendetwas passieren könnte, dass er vielleicht auch danach geschrien habe, dass man ihn aufhalte.[563]

Der Zeuge S. erklärte zudem, dass es ihm nicht gefallen habe, wie es dann im Maßregelvollzug weitergegangen sei. Viele Untergebrachte hätten Fragezeichen über den Köpfen gehabt. Sie seien total schockiert gewesen. Aber die Zeugin B. habe alle instruiert, man solle sich bedeckt halten, alles ein bisschen abwiegeln, nicht zu sehr ins Detail gehen und immer auf die laufenden Ermittlungen verweisen. Er habe gedacht, die Untergebrachten seien irgendwie im Stich gelassen worden. Sie hätten selbst in ihrem Leben ganz viel Schlimmes erlebt und dann müssen sie noch erfahren, dass jemand wie Taleb A. sie behandelt habe. Die hätten logischerweise viele Fragen gehabt. Der Zeuge Bühler habe dann einen Artikel herausgegeben, dass alle irgendwie schockiert seien, aber Taleb A. sich ja nie auffällig präsentiert habe, sondern ein ruhiges, freundliches Naturell gehabt hätte, unauffällig - so in der Art. Es seien dann zwei Politiker gekommen, die sich im Maßregelvollzug umgehört hätten. Er habe diesen dann von dem Vorfall erzählt, so wie er es gerade auch im Ausschuss getan habe und die

[562] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 26 f. (S.).

[563] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 27 f. (S.).

beiden Herren seien sichtlich überrascht gewesen.[564] Einer der Politiker sei der Zeuge W. Beck gewesen.[565]

Er habe das dann mit einer Kollegin im Maßregelvollzug noch einmal besprochen, so der Zeuge S. weiter, und diese habe gemeint, hier werde irgendetwas unter den Teppich gekehrt. Sie habe weiter gemeint, das lasse sie sich jetzt nicht bieten und ihn gebeten, seine E-Mail auszudrucken. Nachdem er dies getan habe, sei sie mit der E-Mail zur Presse gegangen. Als es dann in der Presse gestanden habe, sei er von Kollegen richtig abwertend behandelt worden. Es habe die eine Hälfte gegeben, die wirklich sehr freundlich gewesen sei und die andere Hälfte, die gemeint habe, die Klinik sei gespalten und er solle sich einen Anwalt nehmen. Diese seien so obrigkeitshörig gewesen und hätten gar nicht verstanden, dass man irgendwo in der Stellungnahme der Salus auch bewusst geschwindelt habe und wirklich Infos komplett zurückgehalten habe. Er habe dann auch noch mit anderen Kollegen geredet und diese gefragt, wie sie sich fühlen würden. Da habe es einige Kollegen gegeben, die gesagt hätten, sie würden nicht darüber reden wollen, denn das werde von der Leitungsspitze gar nicht gern gesehen. Diese seien auch insgesamt ganz geschockt gewesen, hätten sich aber nicht getraut, irgendetwas zu sagen, weil sie auch Angst um ihren Job gehabt hätten.[566]

Der Zeuge S. wies abschließend darauf hin, dass er die ganzen Informationen, die zu Taleb A. vorgelegen hätten, gar nicht gehabt habe. Sonst hätte er zu dem Zeitpunkt damals, als es noch möglich gewesen sei, tatsächlich noch mehr nachrecherchiert oder gebohrt. Erst durch die Presse sei herausgekommen, dass viele Infos der Obrigkeit vorgelegen hätten. Er finde es echt unmöglich, dass man so etwas wisse und dann nicht entsprechend handele, nicht eins und eins zusammenzähle. Wenn man doch schon wisse, dass einer wie Taleb A. so auffällig gewesen sei, könne man doch wenigstens auch einmal eins und eins zusammenzählen und auch einmal Gespräche führen oder irgendwie einmal sondieren, was da los sei. Er sei wirklich entsetzt von der Führungsspitze.[567]

Die Zeugin S. erklärte zu dem Vorfall am 13. August 2024, sie habe sich gemeinsam mit dem Zeugen S. im Aufenthaltsraum aufgehalten. Die Frage vom Zeugen S., ob er wieder gesund sei, habe Taleb A. mit einer kurzen Antwort verneint. An den genauen Wortlaut erinnere sie sich nicht mehr, nur noch inhaltlich an die Worte „Sterben oder Umbringen“. Taleb A. habe anschließend den Raum verlassen und sei, wie sie es von ihm gekannt habe, auf eine andere Station gegangen. Der Zeuge S. und sie seien über die Äußerung irritiert gewesen. Konkret erinnere sie sich nur daran, den Zeugen S. gebeten zu haben, die therapeutische Leitung ih-

[564] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 28 f. und 32 f. (S.).

[565] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 32 (S.).

[566] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 29 f. und 36 ff. (S.).

[567] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 30 f. (S.).

rer Station, die Zeugin B., zu informieren. Sie selbst habe die Äußerung damals mit Taleb A.s privaten Anliegen in Zusammenhang gebracht. Nach ihrer Erinnerung, so die Zeugin S. weiter, habe Taleb A. den betreffenden Satz in normalem Tonfall und eher beiläufig, ohne erkennbare Erregung geäußert. Auch das Verlassen des Raumes habe sie als unauffällig in Erinnerung. Er habe dabei zu Boden geblickt, wie sie es auch in anderen Situationen von ihm gekannt habe. Die Äußerung selbst habe sie als auffällig empfunden. Die Situation habe sie zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht als alarmierend wahrgenommen. Sie habe seinerzeit keine Szenarien vor Augen gehabt, was Taleb A. damit meinen oder tun könnte.[568]

Zum Vorfall am 13. August 2024 erklärte die Zeugin B., der Zeuge S. hätte ihr gegen Mittag in einem kurzen Gespräch ruhig und sachlich berichtet, dass Taleb A. bereits am Morgen diese Aussage ihm und der Stationsleitung, der Zeugin S., gegenüber getroffen habe. Der Zeuge S. meinte vor dem Hintergrund der allgemeinen Gesundheitsfürsorge, ob vielleicht mal jemand mit Taleb A. reden könne. Sorgen über eine mögliche Fremdgefährdung habe der Zeuge S. ihr gegenüber nicht geäußert. Er habe ihr weder eine affektive Komponente noch einen sofortigen Handlungsbedarf vermittelt. Auch die zeitverzögerte Mitteilung des Zeugen S. bezüglich der Äußerung von Taleb A. habe gegen eine besondere Dringlichkeit gesprochen. Sie selbst habe mit Taleb A., nachdem dieser die Aussage am Morgen getroffen habe, ab 8:45 Uhr an einer Teambesprechung teilgenommen, die bis gegen Mittag gegangen sei, ohne dass sie in diesem Zeitraum von der am Morgen getroffenen Äußerung Kenntnis gehabt hätte. In dieser Teambesprechung hätte sie keine Auffälligkeiten bei Taleb A. wahrgenommen. Auch nach der Information des Zeugen S. habe sie an diesem Tag mit Taleb A. in direktem Kontakt weiter zusammengearbeitet, ohne dass er hierbei besonders belastet gewirkt, impulsiv reagiert oder eine merkwürdige Äußerung getroffen habe.[569]

Die Zeugin B. gab weiter an, sie habe diese Aussage auf Taleb A.s politische Aktivitäten bezogen, die allseits bekannt gewesen seien, und mögliche Probleme, die ihm hieraus bspw. durch den saudischen Geheimdienst hätten entstehen können. Sie habe zum damaligen Zeitpunkt in dieser Aussage keine Drohung verstanden. Aus damaliger Sicht sei eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung nicht erkennbar gewesen. Ihre Interpretation dieser Aussage, so ergänzte die Zeugin B., sei anhand des Wissensstandes vor dem Anschlag erfolgt. Sie habe niemals damit gerechnet, dass Taleb A. eine so schreckliche Tat begehen oder eine solche androhen könnte. Auf ihre Bitte hin habe der Zeuge S. die Informationen bezüglich dieser Aussage verschriftlicht und ihr am Folgetag eine E-Mail zugesandt, die sie an den ärztlichen Direktor und an dessen Stellvertreterin mit der Bitte weitergeleitet habe, die vom Zeugen S. verschriftlichten Sachverhalte mit Taleb A. zu besprechen. Hierbei habe es sich nicht um eine E-Mail mit separat zu öffnendem Anhang gehandelt, sondern um eine Weiterleitung der E-Mail, also eine E-Mail-Kette. Sie habe zum damaligen Zeitpunkt keine Rückmeldung vom ärztlichen Direktor oder seiner Stellvertreterin erhalten, was nicht ungewöhnlich gewesen

[568]. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 77 ff. (S.).

[569] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 8 f. (B.).

sei.[570] Der Zeuge H. erklärte zum Thema Rückmeldungen in seinem Bereich als Pflegedirektor, eine Rückmeldung sollte schon erfolgen. Denn wenn jemand etwas zur Klinikleitung melde, habe er dafür auch einen Grund.[571]

Befragt zu diesem Sachverhalt, erklärte der Zeuge Bühler, er habe diese E-Mail überhaupt nicht vollständig zur Kenntnis genommen. Er habe nur den Teil zur Kenntnis genommen, der über der Signatur der Zeugin B. stehe, also, dass sie sich wünsche, dass ein Mitarbeitergespräch geführt werde. Sie habe zwar auf die E-Mail verwiesen, die sie angehangen habe, sie zitierte die Information des Zeugen S. aber nicht. Diese Information sei ihm erst im Rahmen der Aufarbeitung tatsächlich wirklich zur Kenntnis gelangt. Als er die E-Mail gelesen habe, habe er im Wesentlichen die Information erlangt, dass die erneute Krankschreibung von Taleb A., die ihm zu dem Zeitpunkt schon bekannt gewesen sei, problematisch sei und dass vonseiten der therapeutischen Leiterin, der Zeugin B., also der Vorgesetzten, ein Gespräch mit Taleb A. durch ihn gewünscht werde.[572]

Wieso er die weitergeleitete E-Mail des Zeugen S. nicht wahrgenommen habe, so der Zeuge Bühler weiter, könne er nur mutmaßen. Zunächst sei es so, dass er seine E-Mails am Computer lese. Und in das Outlook-Feld passe die gesamte Seite nicht hinein. Man müsse also nach unten scrollen, um dann tatsächlich bis zu diesem Text zu kommen. Das habe er nach seiner Erinnerung nicht gemacht. Es sei auch nicht so, dass für ihn aus der E-Mail deutlich hervorgegangen sei, dass noch etwas komme. Das „siehe unten“ könne sich auch auf den Satz beziehen, wie mit der Information von Herrn S. umzugehen sei. Diese Information des Zeugen S., wie damit umzugehen sei, sei zunächst einmal eigentlich etwas, das nach seinem damaligen Dafürhalten - und zumindest in der Rekonstruktion, wie es passiert sein könnte - etwas sei, das die Zeugin B. bearbeiten müsse, weil es sich um einen ihrer Mitarbeitenden handele, und sie das dann entsprechend auch ausführen sollte. Er habe am Tag sehr viele E-Mails zu bearbeiten gehabt. Diese E-Mail habe für ihn nicht wirklich wahrnehmbar eine besonders neue Information enthalten. Sie sei beschrieben mit „Gesundheitsfürsorge/ Gesundheitsfrage“. Taleb A. sei krank gewesen - das sei bekannt gewesen. Das habe gestört - das sei auch bekannt gewesen. Es sollte ein Gespräch geführt werden. Das habe er wahrgenommen und erledigt.[573]

Hinsichtlich des Vorfalls am 13. August 2024 führte die Zeugin D. aus, sie habe davon durch eine E-Mail der Zeugin B. erfahren; diese habe am 14. August 2024 ein E-Mail des Zeugen S. an sie und den Zeugen Bühler weitergeleitet. An diesem Tag sei Taleb A. krankgemeldet und

[570] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 9 f., 28 f. (B.).

[571] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 62 f. (H.).

[572] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 72 f., 91 f. (Bühler).

[573] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 74 ff. (Bühler).

nicht im Dienst gewesen, sodass sie als Arbeitgeber nichts haben unternehmen können. Sie sei von der Aussage überrascht gewesen, jedoch davon ausgegangen, dass diese im Zusammenhang mit den von ihm geschilderten Auseinandersetzungen mit Staatsanwaltschaften und Gerichten stehen könnte. Zwei, drei Tage später sei sie in Urlaub gegangen. Nach ihrem Urlaub habe sie den Zeugen Bühler gefragt, ob er mit Taleb A. gesprochen habe. Der Zeuge Bühler habe erklärt, er habe Taleb A. gefragt, wie er helfen könne. Es sei jedoch alles in Ordnung. Zudem habe er Taleb A. darauf hingewiesen, dass private Angelegenheiten seine dienstliche Tätigkeit nicht beeinträchtigen dürften. Damit sei das Thema für sie abgeschlossen gewesen.[574]

Auf die Nachfrage, wer eigentlich die Arbeit des Zeugen Bühler kontrolliere, erklärte die Zeugin D., sie denke die Einrichtungsleitung. Aber die medizinische Arbeit in dem Sinne könnte diese nicht kontrollieren.[575] Die Zeugin D. ergänzte, die Einrichtungsleitung leite auch alle Maßregelvollzüge. Das seien zwei Juristen. Es sei auch im Maßregelvollzugsgesetz verankert, dass fast alle Fragen von der Einrichtungsleitung zu regeln seien, sogar einige Sachen, die auch den therapeutischen Verlauf betreffen, z. B. die Entscheidung über Lockerungen für Patienten, Verlegung in einen anderen Maßregelvollzug oder in ein anderes Krankenhaus. Sie könnten diese Aufgaben natürlich delegieren. Das hätten sie auch gemacht. Aber im Prinzip seien sie die Letztverantwortlichen dafür. Auch bei disziplinarischen Sachen sei es so, dass die ärztliche Direktion das auch mit der Einrichtungsleitung besprechen müsse und dann melden müsse. Die ärztliche Direktion allein könne keine Abmahnung oder Ermahnung aussprechen.[576] Ähnlich äußerte sich der Zeuge Richter Er gab hinsichtlich des Verfahrens bei Abmahnungen an, der Vorschlag zur Abmahnung müsse aus dem Bereich des ärztlichen Direktors kommen. Die Abmahnung würde zudem auf jeden Fall durch den Personalbereich mitgetragen werden müssen, da sie eine doch relativ scharfe Disziplinarmaßnahme sei. Der Personalbereich müsse also fachlich mittragen, dass es ein abmahnungswürdiges Thema gebe und dann würde die Abmahnung aus seiner Sicht von der Einrichtungsleitung unterschrieben.[577]

Die Einrichtungsleiterin und Zeugin K. erklärte, sie habe von dem Vorfall am 13. August 2024 erst im Februar 2025 erfahren.[578]

---

[574] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 38, 44 ff., 58 (D.).

[575] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 40 (D.).

[576] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 41 (D.).

[577] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 74 (Richter).

[578] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 26 ff., 56 f. (K.).

Hinsichtlich des Vorfalls am 13. August 2024 vernahm der Ausschuss auch den Zeugen W. Beck, der Staatssekretär im Sozialministerium und dort für Gesundheit und Soziales zuständig sowie Aufsichtsratsvorsitzender der Salus Altmark Holding sei.[579] Dieser führte zunächst allgemein aus, dass es Rolle des Aufsichtsrats sei, die strategische Ausrichtung des Unternehmens zu begleiten, die Unternehmensentwicklung mitzusteuern und die gesellschaftsrechtliche Kontrolle der Geschäftsführung vorzunehmen. Es würden dort keine Fragen des operativen Geschäfts behandelt, sondern sozusagen große strategische Linien. Im Aufsichtsrat würden daher auch keine inhaltlichen Fragen des Maßregelvollzugs diskutiert. Es gebe allerdings einen Berührungspunkt, denn bei der Bestellung von leitenden Angestellten im Maßregelvollzug sei der Aufsichtsrat beteiligt. Das sei insbesondere die Bestellung des ärztlichen Direktors, der ärztlichen Direktorin.[580]

Zu den Umständen, wie er von dem Vorfall am 13. August 2024 Kenntnis erlangte, gab der Zeuge W. Beck Folgendes an: Er habe mit dem Zeugen Richter vereinbart, am 4. Februar 2025 einen Besuch im Maßregelvollzug vorzunehmen, um dort mit den Menschen zu sprechen, die mit Taleb A. zusammengearbeitet hätten und sich so ein eigenes Bild vor Ort machen zu können. Dies sollte bewusst ohne den ärztlichen Direktor erfolgen, um einen direkten Eindruck von denen zu bekommen, die mit dem Täter zusammengearbeitet hätten. Zudem sei es ihm auch um ein Signal an die Beschäftigten im Maßregelvollzug gegangen, weil diese nach seinem Eindruck von dieser Situation doch sehr verunsichert, sehr belastet gewesen seien. Es sei ausgemacht gewesen, zu allen Stationen zu gehen, die mit Taleb A. Kontakt gehabt hätten. Das seien insgesamt, glaube er, sieben Dienstzimmer gewesen, in denen sie dann Gespräche geführt hätten. Es seien bestimmt 50 bis 70 Beschäftigte gewesen, mit denen er habe sprechen können. Sie hätten in diesen Gesprächen immer gefragt, wie die Beschäftigten Taleb A. erlebt hätten und die Zusammenarbeit gewesen sei. Es sei in den ersten fünf dieser Gespräche, würde er sagen, immer wieder bestätigt worden, dass Taleb A. ruhig und nie aggressiv gewesen sei. Er sei kein besonderer Arzt gewesen, habe sich gern in seinem Zimmer versteckt und wenn man ihn brauchte, sei er oft nicht da gewesen. Aber es habe keinen Hinweis auf eine Aggression oder so gegeben.[581]

Der Zeuge W. Beck berichtete weiter, bei der vorletzten Station habe dann plötzlich der Zeuge S. eine Äußerung getätigt, die ihn sehr alarmiert habe. Dieser habe gesagt, Taleb A. hätte schon im August 2024 etwas zu ihm gesagt, was ihn sehr beunruhigt hätte. Er hätte das auch weitergemeldet, aber da wäre ja nie etwas passiert. Der Zeuge S. sei ziemlich aufgebracht, aufgeregt gewesen, habe aber das, was Taleb A. gesagt hätte, nicht wörtlich wiedergeben wollen, sondern nur gesagt, dass ihn das verunsichert, er eine Selbstgefährdung Taleb A.s befürchtet und das an seine Vorgesetzten weitergegeben hätte. Da der Zeuge S. den konkreten Inhalt in der großen Runde nicht habe wiedergeben wollen, seien sie so verblieben, dass

[579] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 79 (W. Beck).

[580] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 80, 91 f. (W. Beck).

[581] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 84 ff., 89 f. (W. Beck).

der Zeuge Richter dies im Nachgang mit ihm unter vier Augen auswerte und dem nachgegangen werde. Der Zeuge Richter habe dann von ihm, Beck, den Auftrag bekommen, dem nachzugehen. In der Salus sei dem auch nachgegangen worden. Der Zeuge Bühler sei dort befragt worden. Dieser habe gesagt, dass er zwar die E-Mail mit der Aufforderung weitergeleitet bekommen hätte, mit Taleb A. ein Personalgespräch zu führen, dass er dieses Personalgespräch auch geführt hätte, aber letztendlich die E-Mail nicht bis zum Ende gelesen hätte und diese Äußerung nicht gesehen hätte.[582]

Für ihn als Aufsichtsratsvorsitzenden sei klar gewesen, so der Zeuge W. Beck weiter, dass der Zeuge Bühler an dieser Stelle einen Fehler gemacht habe, bewusst oder unbewusst, der auch für die weitere Behandlung der Angelegenheit nicht habe vernachlässigt werden können. Er habe deswegen darauf gedrungen, den Zeugen Bühler freizustellen, zum einen, um weitere Untersuchungen der ganzen Vorgänge in der Salus und im Maßregelverzug Bernburg nicht zu gefährden, also um sicherzustellen, dass auch schon der Anschein einer Einflussnahme eben nicht stattfinden könne. Und zum anderen habe er einfach auch an dieser Stelle das Vertrauen in den Zeugen Bühler verloren. Er habe daraufhin den Zeugen Richter gebeten, die Freistellung vorzubereiten sowie eine interne Untersuchung in der Salus vorzubereiten, mit der dann diese ganzen Vorgänge aufbereitet werden sollten.[583]

Hinsichtlich der heutigen Sicht auf die E-Mail des Zeugen S. verwies der Zeuge Richter auf die Seite 25 des Abschlussberichts zur Sonderprüfung, wonach solche Einlassungen, die zunächst als privat gelten könnten, auch an die Einrichtungsleitung geschickt werden sollten und diese dann prüfe: auf bestehende Gefährdungslage für untergebrachte Personen und Beschäftigte und/oder Dritte, auf Dienstfähigkeit, auf bestehende Zweifel für die Tätigkeit im Maßregelvollzug, sind die Äußerungen mit den Werten des Unternehmens vereinbar, strafrechtlich einschlägige Sachverhalte, arbeitsrechtlich relevante Sachverhalte und dann auch entsprechende Maßnahmen ableite. Dies sei der Prozess, den sie jetzt etabliert hätten. Sie hätten ihn ja deswegen auch in diesen Kasten geschrieben, weil es eine Erkenntnislage sei, dass man das damals nicht richtig gemacht habe, sondern dass aus der heutigen Sicht diese Kriterien erfüllt wären und dass sie deswegen hätten tätig werden müssen. Der Zeuge Richter bestätigte auf Nachfrage, er gehe davon aus, dass aus der heutigen Sicht mit dem neuen Prozess diese E-Mail diesen Kriterien nicht standhalten würde, sondern tatsächlich als Grenzüberschreitung gesehen werden würde, wonach man hätte handeln müssen.[584]

---

[582] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 84 ff., 89 f., 95 f., 100 ff. (W. Beck).

[583] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 84 ff. (W. Beck).

[584] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 64 ff. (Richter).

f) Interne und externe Kontrollen der Tätigkeit im Maßregelvollzug

aa) Interne und externe Kontrollmöglichkeiten im Überblick

Befragt danach, welche Qualitätskontrolle der Behandlungsleistung im Maßregelvollzug es während seiner Tätigkeit im Maßregelvollzug gegeben habe, führte der Zeuge Bühler aus, neben den internen Kontrollen, die durch den Chefarzt, also durch ihn oder seine Stellvertreterin, ausgeübt würden, unterlegen viele Behandlungsverläufe, allerdings nicht alle, einer externen Qualitätskontrolle durch externe Begutachtung, also durch Entlassungsbegutachtung oder auch durch Begutachtung im Verlauf. Das bestimme sich nach gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus gibt es externe Qualitätskontrollen im Maßregelvollzug durch z. B. die Supervisionen. Diese hätten unterschiedliche Ansätze. Es gebe teambezogene Ansätze und auch Ansätze, die fallbezogen durchgeführt würden. Das entschieden in der Regel diejenigen, die diese Supervisionen in Anspruch nehmen. Der Zeuge Bühler ergänzte auf Nachfrage, die gesetzlichen Vorschriften zur externen Begutachtung träfen nicht alle Patienten, die in der Entziehungsanstalt untergebracht seien. Es gebe eine Vorschrift, die besage, wann die Strafvollstreckungskammer im Falle einer Entlassung oder im Falle der Fortdaueranordnung einen externen Sachverständigen bestellen müsse.[585]

Ansonsten, so der Zeuge Bühler weiter, gebe es als externe Qualitätskontrolle den Psychiatrieausschuss des Landtags, der auch den Maßregelvollzug besuche. Das tue er regelmäßig. Er berichte darüber auch regelmäßig. Dort gebe es sogar mehrere Fachärzte für Psychiatrie, die Mitglieder des Ausschusses seien bzw. Mitglieder in den Untergruppen des Ausschusses, die für den jeweiligen Besuchs-Cluster zuständig seien. Diese Kontrollen würden tatsächlich alle Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug umfassen, weil sich jeder an den Psychiatrieausschuss wenden könne. Es gebe zudem von der Europäischen Union einen Ausschuss zur Verhinderung von Folter in Freiheitsentziehungen. Auch dieser habe den Maßregelvollzug Bernburg während seines ärztlichen Direktorats besucht und bewertet. Darüber gebe es einen öffentlichen Bericht.[586]

bb) Möglichkeit der Supervision

Auf die Frage, warum es in Anbetracht der ihr aufgefallenen Häufung von Krankentagen des Taleb A. und seiner Mails mit Verschwörungserzählungen keine angeordnete Supervision gegeben habe, erläuterte die Zeugin K., eine Supervision sei aus ihrer Sicht in der Regel nicht das geeignete Mittel der Wahl, um Arbeitnehmer in ihren privaten Belastungen zu unterstützen, die aus privaten Vorgängen herrühren würden, und auch nicht das geeignete Mittel der Wahl, um auf hohe Krankenausfallzeiten einzugehen.[587] Ähnlich äußerte sich die Zeugin D.[588]

---

[585] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 79 ff. (Bühler).

[586] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 79 ff. (Bühler).

[587] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 20 f. (K.).

Die Zeugin K. ergänzte auf Nachfrage, nach ihrer Auffassung sei die Supervision dafür da, die in der Tätigkeit entstehenden Belastungen für die Mitarbeiter aufarbeiten zu können. Es gebe auch unterschiedliche Formen, die sich der Mitarbeiter aussuchen könne: Einzelsupervision, Teamsupervision und es gebe Fallsupervision. In den Einzel- und Teamsupervisionen gehe es offensichtlich um die persönlichen Belastungen des Mitarbeiters selbst aus der Tätigkeit heraus, eben mit psychiatrischen oder suchtkranken Straftätern. Teamsupervisionen würden speziell dazu dienen, das Teamgefüge zu unterstützen. Supervisionen seien freiwillig. Sie könnten keinen Mitarbeiter in die Supervision zwingen. Das widerspräche dem Grundgedanken einer Supervision.[589]

Die Zeugin A., seit 2005 externe Supervisorin für das Pflegepersonal vom Maßregelvollzug in Bernburg erklärte dagegen, die Supervision im Maßregelvollzug in Bernburg werde immer für ein Jahr festgelegt und sei eine Pflichtveranstaltung, die den Mitarbeitern angeboten werde. Es gebe im Jahr vier Sitzungen, aus ihrer Sicht für alle Stationen und Bereiche, also nicht nur für die Pflege. Supervision sei eine berufs- und arbeitsbezogene Beratungsform. Sie werde häufig da eingesetzt, wo Menschen mit Menschen zu tun hätten. Im Maßregelvollzug hätten es die Mitarbeitenden mit schwierigen Menschen zu tun und daher gebe es die Idee, mit Supervision etwas Mitarbeiterfürsorge zu schaffen im Sinne der Entlastung, der Reflexion usw.[590]

Auf die Nachfrage, wie es denn sei, wenn jemand eine Supervision von ihr machen lasse, der aus privaten Gründen psychisch belastet sei, ob dann das Dienstliche und Private ineinander spiele oder ob sie das strikt trenne, antwortete die Zeugin A., das könne man nicht trennen. Natürlich gebe es Mitarbeiter, die privat eine schwierige Phase haben oder so. Das Problem sei nur, dass die wenigsten das sagen würden, und wenn, dann nur bei den Menschen, zu denen sie Vertrauen haben. Wenn Leute dabei wären, mit denen sie nicht klarkämen, würden sie da auch nichts sagen. Wenn es jedoch gehe und ein vertrauensvoller Rahmen geschaffen werden könne, dann könne das da auch bearbeitet werden, weil es letztendlich der Arbeit diene. Bei Einzelsupervisionen sei es natürlich einfacher, dass sich der Teilnehmer öffne, wenn es private Probleme gebe.[591]

cc) Fachaufsicht

---

[588] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 42 f. (D.).

[589] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 52 f. (K.).

[590] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 60 ff. (A.).

[591] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 64 f. (A.).

Der Ausschuss vernahm zur Aufklärung der Handlungsmöglichkeiten der Fachaufsicht die Zeugin R., die angab, seit fast zwölf Jahren das Referat Maßregelvollzug, Psychiatrie und Sucht im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zu leiten. Dieses Referat sei für die Aufgaben zuständig, die das Ministerium als Aufsichtsbehörde über die Einrichtungen des Maßregelvollzugs wahrzunehmen habe. Die Aufgaben würden von einer Referentin, einer Sachbearbeiterin und anteilig von einer Mitarbeiterin und in der Leitungsfunktion von der Zeugin R. wahrgenommen.[592]

Zum Verhältnis zwischen dem Maßregelvollzug in Bernburg und dem Aufsichtsreferat im Ministerium erklärte die Zeugin R., das Maßregelvollzugsgesetz schreibe vor, dass die Einrichtungen des Maßregelvollzugs einem Leiter zu unterstellen seien. Die Bestellung des Leiters bedürfe der Einwilligung der Aufsichtsbehörde. Der Einrichtungsleiter sei unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Maßregelvollzugseinrichtung verantwortlich.[593]

Die Befugnisse der Aufsicht, so führte die Zeugin R. aus, seien sowohl im Beleihungsvertrag zwischen dem Land und der Salus gGmbH als auch im Maßregelvollzugsgesetz definiert. Im Rahmen der Fachaufsicht sei der Aufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in sämtliche Dateien und Akten zu gewähren. Den Weisungen der Aufsichtsbehörde sei Folge zu leisten. Der Aufsichtsbehörde sei auch jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren. Die Einrichtungsleiterin sei in Angelegenheiten des Maßregelvollzugs gegenüber der Aufsichtsbehörde berichtspflichtig, unmittelbare Ansprechpartnerin und unterliege deren Weisungen.[594]

Der Informationsaustausch zwischen Aufsicht, Einrichtungsleiterin und den Einrichtungen selbst, so die Zeugin R. weiter, finde auf verschiedenen Wegen und in verschiedenen Formaten statt. Monatlich halbtägige Dienstberatungen zwischen Aufsicht und Einrichtungsleitung würden insbesondere dazu dienen, die Aufgabenerledigung fachaufsichtlich zu steuern und zu kontrollieren. Es würden unter anderem aktuelle Themen und Sachverhalte erörtert, Berichte zu verschiedenen Sachverhalten erstattet, Informationen ausgetauscht, Aufträge erteilt und Entscheidungen getroffen. Des Weiteren führe die Aufsicht mindestens einmal im Jahr eine Austauschrunde mit allen Berufsgruppenvertretungen und den ärztlichen Direktoren an allen Standorten und der Außenstelle des Maßregelvollzugs Uchtspringe durch, um z. B. Entwicklungstendenzen, Probleme und Handlungsbedarfe benannt zu bekommen und zu erörtern, den Informationsfluss zu gewährleisten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu stärken. Ebenso fänden anlassbezogene Vor-Ort-Termine in den Einrichtungen durch die Aufsicht statt, z. B. bei Beschwerden von untergebrachten Personen, Inaugenscheinnahmen von untergebrachten Personen, für die die Verlängerung von besonderen Siche-

[592] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 140, 143 (R.).

[593] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 140 (R.).

[594] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 142 (R.).

rungsmaßnahmen beantragt wurde, oder auch bei Einsätzen des zentralen Sicherheits- und Revisionsdienstes. Der Informationsaustausch sei jederzeit möglich. Über keinen Weg habe sie vor dem 20. Dezember 2024 irgendeine Information über Taleb A. erreicht.[595]

Auf die Nachfrage, welche Instrumente sie fachaufsichtlich nutzen könnten, um die therapeutische Qualität der Einrichtung zu überwachen, insbesondere, wenn der Leiter der Einrichtung keine therapeutische Qualifikation besitze, verwies die Zeugin R. darauf, dass bei Bedarf eine Supervision angefordert werden könne oder auch kollegiale Supervisionen stattfänden.[596]

Zu den Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Fachaufsicht vernahm der Ausschuss des Weiteren die Zeugin Grimm-Benne, die Juristin und seit zehn Jahren unter anderem Gesundheitsministerin, zunächst im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration und heute im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sei.[597] Ihr Ministerium sei, so die Zeugin Grimm-Benne, Aufsichtsbehörde über die Einrichtungen des Maßregelvollzugs. Die Einrichtungen würden seit dem 1. Januar 2000 auf Grundlage eines Beleihungsvertrages durch die Salus gGmbH betrieben. Nach dem Vertrag sei die Salus gGmbH Arbeitgeberin der Beschäftigten. Ihr oblegen damit auch die Personalauswahl und die Initiierung von personalbezogenen Maßnahmen.[598]

Die Aufsicht über die Einrichtungen des Maßregelvollzugs werde vom Referat 33 wahrgenommen, so erläuterte die Zeugin Grimm-Benne weiter. Informationen könne dieses Referat auf mehreren Wegen erlangen. Ein möglicher Weg seien Mitteilungen direkt aus der Salus oder von der Salus. Aufgrund ihrer Berichtspflicht sei die Salus verpflichtet, über alle wichtigen Sachverhalte zu informieren. Aufgrund einer Dienstanweisung gehöre dazu die Pflicht, besondere Vorkommnisse bis spätestens zum nächsten Tag, 11 Uhr, zu melden. Außerdem gebe es einmal im Monat Dienstberatungen zwischen dem Aufsichtsreferat und Vertreterinnen und Vertretern der Einrichtung. Es fänden auch noch einmal im Jahr Austauschrunden mit den Berufsgruppen im Maßregelvollzug statt. Zudem könne sich auch jeder Salus-Mitarbeiter direkt an das Aufsichtsreferat wenden. Ein zweiter möglicher Informationsweg sei, dass die Aufsicht auf andere Weise Kenntnis von einer Situation im Maßregelvollzug erhalte, beispielsweise bei einem Besuch vor Ort oder einem Hinweis sonstiger Art, etwa von einem Patienten oder einem Angehörigen. Die Zeugin Grimm-Benne betonte, dass

[595] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 142 f. (R.).

[596] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 149 (R.).

[597] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026, S. 5 f. (Grimm-Benne).

[598] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026, S. 5 f., 17, 30 ff. (Grimm-Benne).

es vor dem Anschlag auf keinem dieser möglichen Wege einen Hinweis auf Taleb A. gegeben habe.[599]

Die Zeugin Grimm-Benne gab zudem an, sie hätten sich als Fachaufsichtsbehörde nach dem Anschlag am 20. Dezember 2024 unverzüglich von der Salus über Taleb A. berichten lassen. Die damals vorliegenden Erkenntnisse habe sie am 23. Dezember 2024 im Ältestenrat des Landtages geschildert. Sie möchte betonen, dass es sich bei dieser Berichterstattung drei Tage nach der Tat um die Wiedergabe von Mitteilungen von der Salus an das Ministerium gehandelt habe. Angesichts der laufenden internen und externen Ermittlungen und Folgeschritte sei von Anfang an klar gewesen, dass es sich um einen dynamischen Prozess mit dem Ziel handele, Transparenz und Aufklärung zu schaffen. Die damalige Einschätzung der Salus sei folgende gewesen:

„Es gab keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine ernste psychische Erkrankung oder gar Gefährlichkeit. Der [Taleb] A. ist im Dienst niemals aggressiv oder laut oder aufbrausend aufgetreten, sondern immer freundlich und eher zurückhaltend.“[600]

Aus heutiger Sicht sei die Aussage, es hätte keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung oder gar Gefährlichkeit gegeben, aktualisierungsbedürftig. Sie wüssten aus heutiger Perspektive, dass diese ersten Berichte der Salus nicht vollständig gewesen seien. Maßgeblich hätten diese auf den kurzfristig zu Papier gebrachten Äußerungen des damaligen ärztlichen Direktors beruht.[601]

Als Ministerin sei sie darauf angewiesen, führte die Zeugin Grimm-Benne aus, dass sie von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch wenn sie in der Salus gGmbH als beliehenes Unternehmen tätig seien, umfassend und wahrheitsgemäß informiert werde. Die Information sei jedoch unvollständig und lückenhaft gewesen und habe sie auch in die Situation gebracht, dass sie nicht bereits in der Sitzung des Ältestenrats habe Fehler einräumen können. Sie sei daher mit einer Sonderprüfung sehr einverstanden gewesen. Über die Freistellung des Zeugen Bühler sei sie nur informiert worden und habe diese auch ausdrücklich unterstützt. Sie sei sehr einverstanden gewesen mit dem Vorschlag, den Zeugen Bühler freizustellen, damit gar nicht erst der Anschein entstehen könne, dass der Zeuge Bühler auf die Sonderprüfung Einfluss nehmen könne. Das sei der Grund für seine Freistellung gewesen. Und das habe sie ausdrücklich getragen. Sie habe auch die Auflösung des Arbeitsvertrags des

[599] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026, S. 6 (Grimm-Benne).
[600] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026, S. 7 (Grimm-Benne).
[601] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026, S. 7 f. (Grimm-Benne).

Zeugen Bühler ausdrücklich unterstützt, als diese an sie von ihrem Staatssekretär herangetragen worden sei, weil das aus ihrer Sicht unumgänglich gewesen sei.[602]

Befragt danach, wie die Fachaufsicht funktioniere, wenn die Einrichtungsleiterin Juristin sei, die Rechts- und Fachaufsicht nicht mit Therapeuten besetzt sei und der ärztliche Direktor bis auf die Besuchskommission des Psychiatrieausschusses nur den blauen Himmel über sich habe, teilte die Zeugin Grimm-Benne mit, der Maßregelvollzug sei in erster Linie ein Krankenhaus mit Patientinnen und Patienten. Hinsichtlich der Therapieansätze usw. sei der ärztliche Direktor derjenige, der Therapien und Maßnahmen nach ärztlicher Kunst vorgebe. Da könne und solle eine Fachaufsicht hinsichtlich der ärztlichen und der Therapieansätze überhaupt gar keinen Einfluss ausüben. Auf die Nachfrage, wie denn die Fachaufsicht die Fachlichkeit des ärztlichen Direktors überprüfe, erklärte die Zeugin Grimm-Benne weiter, die Stelle des fachärztlichen Direktors werde ausgeschrieben wie bei anderen Bereichen auch. Dies werde daran ausgerichtet, was im Maßregelvollzug an ärztlicher Fachlichkeit benötigt werde. Das sei sozusagen richtig eine Berufung von Führungskräften innerhalb der Salus. Die fachliche Eignung werde somit im Auswahlverfahren bei Einstellung des ärztlichen Direktors geprüft. Auf die weitere Nachfrage, ob somit die Fachaufsicht mit Abschluss des Einstellungsverfahrens des ärztlichen Direktors ende, antwortete die Zeugin Grimm-Benne, nein, aber die fachliche Arbeit des Zeugen Bühler sei nicht beanstandet worden, jedenfalls nicht nach ihrer Kenntnis. Er habe aber zu bestimmten Vorgängen eben nicht vollumfänglich Auskunft erteilt. Das sei der Vorwurf gewesen, der ihm gemacht worden sei.[603]

Auf die Frage, wer für die öffentliche Kommunikation der Salus nach dem Anschlag die Verantwortung trage, erklärte die Zeugin Grimm-Benne, die anfängliche Kommunikation der Salus sei genauso wie die Berichterstattung im Ältestenrat auf die unvollständigen und lückenhaften Ausführungen des damaligen ärztlichen Direktors zurückzuführen. Man müsse sich ja bei den Ausführungen und den Berichterstattungen sowohl zu den Mails als auch zu dem Verhalten des Beschäftigten Taleb A. auf die Ausführungen und die Einschätzung des ärztlichen Direktors verlassen. Dafür sei er als ärztlicher Direktor auch verantwortlich. Und es sei sein Bereich gewesen, für den zu beurteilen gewesen sei, ob die Beschäftigten dort fachlich usw. geeignet seien.[604]

g) Arbeitsrechtliche Schritte in Bezug auf mögliche Fehlleistungen

Die Zeugin S. gab an, die Personalabteilung der Salus habe vor dem 20. Dezember 2024 keine Informationen zu Taleb A. erhalten, die eine Prüfung arbeitsrechtlicher Schritte ermöglicht hätten. Abmahnungen gegenüber Taleb A. habe es nicht gegeben. Es habe zwei Sach-

[602] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026, S. 12 f., 24 f. (Grimm-Benne).

[603] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026, S. 14 ff., 33 f. (Grimm-Benne).

[604] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026, S. 20 ff. (Grimm-Benne).

verhalte gegeben, wo Abmahnungen im weitesten Sinne diskutiert worden, jedoch dann nicht erfolgt seien.[605] Die Zeugin S. verneinte die Frage, ob es sein könne, dass der Personalmangel und die Personalsituation dazu geführt hätten, dass man vielleicht immer mal ein Auge zugedrückt habe.[606]

Die Zeugin K., Personalleiterin in der Salus Altmark Holding gGmbH[607] bestätigte, der Personalabteilung hätten keine Informationen zu fachlichen Defiziten, zu Schlechtleistungen etc. vorgelegen, die arbeitsrechtlich hätten überprüft werden sollen, mit gegebenenfalls auszusprechenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen.[608]

Auch die Einrichtungsleiterin und Zeugin K. erklärte, dass sie während der Tätigkeit des Taleb A. im Maßregelvollzug Bernburg persönlich - bis auf eine Ausnahme - keine E-Mails, Berichte, Hinweise oder Anrufe zu konkreten überprüfbaren Vorfällen oder fachlichen Defiziten in Bezug auf Taleb A. erreicht hätten, die ihr ein arbeitsrechtliches Einschreiten erforderlich oder möglich gemacht hätten. Auch über das webbasierte elektronische Meldesystem für Mitarbeitende und über das Beschwerdesystem für Patienten seien bei ihr keine Meldungen oder Beschwerden über Taleb A. eingegangen.[609]

Zu den E-Mails, die sie in „Cc“ erhalten habe, führte die Zeugin K. aus, sie habe von einer privaten E-Mail-Adresse des Taleb A. zwei auffällige E-Mails vom 8. und 25. August 2024 erhalten. Beide E-Mails seien an den ärztlichen Direktor und seine Stellvertreterin gerichtet gewesen. In der ersten E-Mail habe Taleb A. weitschweifige Ausführungen zu seinen privaten rechtlichen Auseinandersetzungen mit einem Kölner Verein für Flüchtlingshilfe gemacht. Da die darin enthaltenen Schilderungen deutlich dem privaten Lebenskreis des Mitarbeiters zuzuordnen waren, habe sie die mehrseitigen Ausführungen nur überflogen. Die E-Mail habe bei ihr den Eindruck hinterlassen, dass der Mitarbeiter gedanklich stark in seinen privaten Rechtsstreitigkeiten verhaftet gewesen sei. Auch der Umstand, dass er diese privaten Sachverhalte gegenüber seinem Arbeitgeber derart ausbreite, habe sie zu einem Telefonat mit dem ärztlichen Direktor veranlasst. In diesem Telefonat habe sie gefragt, ob sie sich Sorgen um den psychischen Zustand und eine möglicherweise eingeschränkte Dienstfähigkeit des Taleb A. machen müssten. Nach Einschätzung des ärztlichen Direktors zeige sich Taleb A. zwar psychisch belastet, aber nicht psychisch krank. Insbesondere die geschilderten Verfolgungsideen in Bezug auf den saudi-arabischen Geheimdienst seien nach seiner Einschätzung

[605] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 112 ff. (S.).
[606] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 103, 111 (S.).
[607] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 32 (K.).
[608] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 37 f., 48, 52 (K.).
[609] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 9, 25 (K.).

nicht gänzlich von der Hand zu weisen gewesen. Dennoch hätten die Belastungen der privaten Aktivitäten zu erhöhten Ausfallzeiten geführt. Nach ihrer Erinnerung habe der ärztliche Direktor Taleb A. wiederholt angehalten, dass seine privaten Aktivitäten nicht zu Krankmeldungen führen dürften. Die zweite E-Mail, welche inhaltlich die Rechtsstreitigkeiten mit dem Kölner Verein aufgriff, habe sie vor dem Eindruck des Gesprächs mit dem ärztlichen Direktor ebenfalls nur überflogen und nicht weiterverfolgt.[610]

Auf die Frage, ob ihr bekannt gewesen sei, dass es Überlegungen von der Einrichtungsleitung und dem ärztlichen Direktor gegeben habe, das Arbeitsverhältnis mit Taleb A. zu beenden, gab die Zeugin B. an, ihr sei diese Überlegung bekannt gewesen. Sie habe unabhängig von ihren schriftlichen Rückmeldungen natürlich auch mündliche Rückmeldungen abgegeben zu ähnlichen Aspekten, also Zuverlässigkeit, fachliche Fragen, Wirkbereich im psychotherapeutischen Bereich. Es sei gesagt worden, dass das arbeitsrechtlich nicht ausreiche und dass man im Prinzip eher die Idee hätte, aufgrund der Fehlzeiten zu versuchen, das Arbeitsverhältnis zu beenden.[611] Ähnlich äußerte sich die Zeugin D.[612]

Die Zeugin K. teilte mit, dass am 22. Dezember 2024 entschieden worden sei, die außerordentliche fristlose Kündigung von Taleb A. vorzubereiten. Ihre Kollegin habe diese dann in der JVA Burg im Laufe des Nachmittags des 23. Dezember 2024 zugestellt.[613]

h) Information der Öffentlichkeit durch die Salus Altmark Holding nach der Tat

aa) Zustandekommen der öffentlich zur Verfügung gestellten Informationen

Zur Aufklärung des Zustandekommens der nach der Tat am 20. Dezember 2024 von der Salus Altmark Holding der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Informationen vernahm der Ausschuss unter anderem die Zeugin P., die von Beruf Facharbeiterin für Satztechnik sei und anschließend Journalistik studiert habe, also Journalistin sei. Diese gab an, sie sei als Leiterin der Unternehmenskommunikation und Pressesprecherin der Salus Altmark Holding seit dem Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt unter anderem für die Beantwortung von Medienanfragen und weitere Maßnahmen der öffentlichen Kommunikation, z. B. auf der Internetseite, verantwortlich gewesen.[614]

---

[610] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19. Dezember 2025, S. 10, 29 f., 34 ff., 53 f. (K.).

[611] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 15 f. (B.).

[612] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026, S. 37, 44, 49 (D.).

[613] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025, S. 34, 38 (K.).

[614] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 31 (P.).

Die Zeugin P. berichtete zum generellen Zustandekommen der Informationen, bei der Beantwortung von Anfragen habe sie sich stets auf Einschätzungen, Berichte und Zuarbeiten verlassen, die sie aus der Einrichtungsleitung des Maßregelvollzugszentrums, aus dem Direktorium des Maßregelvollzugs Bernburg sowie anfangs auch aus der Personalabteilung erreicht hätten. Daraus seien Antwortentwürfe erstellt und mit der Bitte um kritische Durchsicht und Korrekturhinweise wiederum an die Verfasser der Zuarbeiten sowie an die Geschäftsführung übersandt worden, wobei in „Cc“ stets alle Mitglieder des Krisenstabes beteiligt gewesen seien. Nach Einarbeitung aller internen Korrektur- und Ergänzungshinweise hätten sie die Antwortentwürfe dann an die Pressestelle des Sozialministeriums weitergeleitet und sich über die finale Version abgestimmt.[615]

Es sei, so die Zeugin P. weiter, auf der Grundlage des jeweils verfügbaren Informationsstandes kommuniziert worden, aus dem sich insbesondere anfangs noch kein vollständiges und differenziertes Bild habe abzeichnen lassen. Die gegenüber der Öffentlichkeit getätigten Aussagen hätten daher auf den zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden, verifizierbaren Informationen und Einschätzungen beruht. Mangels Verifizierbarkeit habe daher zum damaligen Zeitpunkt auf einige Medienberichte über die berufliche Tätigkeit von Taleb A. nicht eingegangen werden können. Es seien dann offene Formulierungen gewählt worden, die die Schilderungen aber nicht grundsätzlich infrage gestellt hätten. Es habe somit hinsichtlich der Auffälligkeiten von Taleb A. anfangs noch kein vollständiges Bild vorgelegen und daher sei auch darauf verwiesen worden, dass im Rahmen der Aufarbeitung durchaus neue Erkenntnisse zutage treten könnten. Einen sehr umfangreichen Erkenntnisgewinn habe dann die von der Geschäftsführung beauftragte interne Sonderprüfung gebracht.[616]

Hinsichtlich der E-Mail des Zeugen S. vom 14. August 2024 zur Äußerung Taleb A.s gab die Zeugin P. an, diese sei für die am Krisenmanagement beteiligten Akteure mehr als sechs Wochen nach dem Anschlag überraschend aufgetaucht. Sie selbst habe davon erst am 10. Februar 2025 erfahren.[617]

bb) Antworten auf Presseanfragen

Auf eine Nachfrage hinsichtlich der offiziellen Antworten auf Presseanfragen, bestätigte die Zeugin P. ausdrücklich, dass alle Antworten auf Presseanfragen mit der Geschäftsführung und auch mit der Pressestelle des Sozialministeriums abgestimmt gewesen seien.[618]

---

[615] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 31 f., 42 f., 47 f. (P.).

[616] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 32 (P.).

[617] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 33 (P.).

[618] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 35 (P.).

Auf die Frage, auf welcher Quelle die Tatsachenangabe der mehrjährigen Berufserfahrung in einer Antwort an Frau B. von der „Welt“ beruhe, nach der Taleb A. in Saudi-Arabien ein Studium der Humanmedizin abgeschlossen und als er nach Deutschland kam über mehrjährige Berufserfahrungen verfügt habe[619], erklärte die Zeugin P., wenn sie sich recht entsinne, beruhe das auf dem Profil, das seinerzeit die Personalagentur übermittelt habe. Aber das könne sie nicht mit Sicherheit sagen. Weiter befragt zu der Entstehung dieser Formulierung, erklärte die Zeugin P., sie habe sich wie bei allen Beantwortungen dabei auf Zuarbeiten aus, so nehme sie an, der Fachabteilung Personal verlassen. Zur Sache selbst könne sie nichts sagen.[620]

Auf die Nachfrage zu einer weiteren Formulierung aus der bereits erwähnten Antwort an Frau B. von der „Welt“, wonach im Zuge des Einstellungsprozesses als Arzt für den Maßregelvollzug Bernburg im Jahr 2020 die Facharztanerkennung und die Approbation noch einmal geprüft worden seien[621], gab die Zeugin P. an, die Formulierung „nochmalige Prüfung“ habe sie im Hinblick darauf gewählt, dass die Mitarbeiterin in der Personalabteilung ihr bestätigt habe, dass ihr die Originale vorgelegen hätten, sie eine Kopie gezogen und das dann mit ihrem Handzeichen bestätigt habe. Das sei der Prüfvorgang gewesen, den sie meine.[622]

Die Zeugin P. erklärte weiter, sie könne nicht sagen, warum in der Personalakte über den Zeitraum von 20 Jahren vor der Einstellung in der Salus jegliche Nachweise einer ärztlichen Tätigkeit oder Arbeitszeugnisse fehlen würden.[623]

Befragt danach, ob sie wisse, welches Führungszeugnis die Salus Altmark Holding gGmbH von Taleb A. verlangt und zum Einstellungszeitpunkt erhalten habe, berichtete die Zeugin P., in der Zuarbeit aus der Personalabteilung sei zunächst auf den Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verwiesen worden, der ja wohl ein behördliches Führungszeugnis einschließe. Ihr sei jedoch nicht bekannt, wann dieser Aufenthaltstitel vorgelegt worden und zur Akte gelangt sei. Was das andere Führungszeugnis betreffe, da habe am Anfang eine gewisse Unsicherheit darüber geherrscht, ob noch einmal ein extra Führungszeugnis angefordert worden sei oder nicht. Es sei anfangs jedoch nicht ausgeschlossen worden, dass in den Unterlagen, also nicht in der Personalakte, sondern in den Unterlagen, die auch in der Einrichtung vorhanden

---

[619] U21-020\Akten_Salus gGmbH\2_Aktenvorlageverlangen Nr. 1 g) AVV i. V. m. Nr. II e) des Einsetzungsbeschlusses\2_Gesamtdokument Nr. 1g iVm. II e); Blatt 1427.

[620] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 35 (P.).

[621] U21-020\Akten_Salus gGmbH\2_Aktenvorlageverlangen Nr. 1 g) AVV i. V. m. Nr. II e) des Einsetzungsbeschlusses\2_Gesamtdokument Nr. 1g iVm. II e); Blatt 1427.

[622] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 35 f. (P.).

[623] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 36 (P.).

seien, möglicherweise doch noch ein reguläres, einfaches Führungszeugnis vorhanden sein könnte. Deshalb hätten sie am Anfang etwas ausweichend geantwortet.[624]

cc) Inhalte auf der Webseite der Salus Altmark Holding

Befragt nach den Inhalten auf der Webseite der Salus Altmark Holding gab die Zeugin P. an, diese seien von ihnen als Fachbereich erarbeitet und dann immer zur Prüfung noch einmal in die beteiligten Fachabteilungen geschickt worden.[625] Sie gab weiter an, dass ihr nicht bekannt sei, warum die Pressemitteilung und Mitarbeiterinformation vom 21. Dezember 2024 nicht in den dem Ausschuss vorgelegten Akten enthalten seien.[626]

Auf die Nachfrage, wie es zu der Formulierung auf der Webseite der Salus Altmark Holding gekommen sei, dass das Aufgabengebiet Taleb A.s im Maßregelvollzug Bernburg die psychiatrische Betreuung von Patienten auf drei Stationen umfasst habe, ohne zugleich den Entfall der psychotherapeutischen Arbeit zu erwähnen, erklärte die Zeugin P., sie könne nur sagen, dass die Veröffentlichungen immer mit der Einrichtungsleitung und der Krankenhausleitung so abgestimmt gewesen seien. Sie hätten sich auf die Einschätzungen aus Krankenhausleitung und Einrichtungsleitung verlassen, auch was Korrekturen betroffen habe.[627]

Des Weiteren wurde die Zeugin P. zu der Formulierung auf der Webseite der Salus Altmark Holding befragt, nach der zum einen eine dauerhafte Beteiligung Taleb A.s am gemeinsamen ärztlichen Bereitschaftsdienst nicht erfolgt sei, da er nicht bereit gewesen sei, sich tiefgründig in die komplexen gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuarbeiten und auch nicht motiviert gewesen sei, sich spezielle internistische Fähigkeiten anzueignen und nach der zum anderen diese Einschränkungen seine Aufgaben und Tätigkeiten als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie im Maßregelvollzug nicht berührt hätten.[628] Hierzu gab die Zeugin P. an, sie wisse noch genau, wie die Formulierung zustande gekommen sei. Es habe im Vorfeld unterschiedliche Einschätzungen der ärztlichen Direktorin des Fachklinikums, der Zeugin Dr. M., und des ärztlichen Direktors des Maßregelvollzugs, des Zeugen Bühler, zu den fachlichen Qualitäten von Taleb A. gegeben. Um als Unternehmen eine gemeinsame Stellungnahme in der öffentlichen Darstellung abgeben zu können, habe es eine Abstimmung zwischen den

[624] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 36 f. (P.).
[625] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 37 (P.).
[626] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 31, 38 (P.).
[627] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 38 f. (P.); Salus, Ordner 4, Bl. 1595.
[628] Salus, Ordner 4, Bl. 1595 f.

beiden gegeben. Die Formulierung sei im Konsens von den beiden finalisiert worden. Der Geschäftsführer sei bei dieser Abstimmung beteiligt gewesen.[629]

Die Zeugin ergänzte auf Nachfrage, dass die Formulierung „diese Einschränkungen berührten seine Aufgaben und Tätigkeiten als Facharzt nicht“, soweit sie sich erinnere, vom Zeugen Bühler gekommen und diesem wichtig gewesen sei.[630]

Auf Vorhalt der öffentlichen Information der Salus mit Stand vom 20. Februar 2025, in der stehe, dass Taleb A. niedergeschlagen das Dienstzimmer verlassen habe[631] und einer E-Mail des Zeugen S., in der stehe: *„Er lief, nachdem er dies gesagt hatte, eilig aus dem Dienstzimmer, starrte zu Boden und wirkte sehr belastet.“*[632], gab die Zeugin S. an, dass die Webseite der Salus grundsätzlich vom Bereich Öffentlichkeitsarbeit betreut werde.[633] Die Zeugin P. wiederum gab hierzu an, sie erinnere sich an eine E-Mail, in der das so wiedergegeben gewesen sei. Ihr sei zu dem Zeitpunkt der volle Wortlaut der E-Mail noch nicht bekannt gewesen.[634] Der Zeuge S. erklärte demgegenüber auf die Frage, ob er eine Idee habe, wie man darauf komme zu schreiben, Taleb A. habe niedergeschlagen das Dienstzimmer verlassen: Na ja, die hätten das bestimmt wieder abwiegeln wollen, die Salus. Wenn man irgendetwas bemerke oder etwas sage, dann würden die immer abwiegeln wollen und alles ein bisschen weicher formulieren, damit das nicht so extrem wirke. Taleb A. habe ja tatsächlich sehr belastet gewirkt. Er, S., sei Psychologe. Wenn er jetzt jemanden sehe, der niedergeschlagen sei, dann schreibe er auch „niedergeschlagen“. Aber es sei schon ein Unterschied, ob jemand wirklich niedergeschlagen sei oder sehr belastet. Dieses „sehr belastet“ bedeute für ihn, S., eben, dass man sehe, dass denjenigen irgendetwas umtreibe. Niedergeschlagen könne man auch sein, wenn das Wetter schlecht sei. Aber das sei es ja nicht, das treffe es ja nicht.[635] Im Bericht zur Sonderprüfung findet sich auf Seite 34 hierzu nur die Formulierung: *„Danach verließ Taleb A. eilig das Dienstzimmer.“*[636] Befragt dazu erklärte die Zeugin S., dies habe tatsächlich keinen Hintergrund und es sei auch nichts beeinflusst worden.[637]

---

[629] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 39 ff. (P.).

[630] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 41 (P.); Salus, Ordner 4, Bl. 1596.

[631] Salus, Ordner 4, Bl. 1593.

[632] Salus, Ordner 1, Bl. 131.

[633] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 92 f. (S.).

[634] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 44 (P.).

[635] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, S. 32 f. (S.).

[636] Abschlussbericht der Salus Altmark Holding gGmbH zur Sonderprüfung Taleb A. vom 13. Oktober 2025, S. 34.

[637] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 92 f. (S.).

B. Veranstaltungssicherheit und sicherheitsbehördliches Handeln bezüglich des Weihnachtsmarkts vor dem Anschlag

I. Veranstaltungsschutz und -sicherheit im Allgemeinen

Der Untersuchungsausschuss ging den Fragen nach, wie Planung und Genehmigung von Großveranstaltungen am Beispiel von Weihnachtsmärkten ablaufen, welche Regeln für sie gelten, wie die Veranstaltungssicherheit zu gewährleisten ist und wie sich diese entwickelt hat.

1. Normen und Regeln zum Veranstaltungsschutz

Zunächst beschäftigte den Untersuchungsausschuss genauer, nach welchen Rechtsgrundlagen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden sowie welche Regeln und Normen bundesweit und/oder in Sachsen-Anhalt bezüglich Sicherheitsfragen für die Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen am Beispiel eines nach §§ 68, 69a der Gewerbeordnung festgesetzten Weihnachtsmarktes gelten und ob diese Normen und Regeln denen für Veranstaltungen nach der Versammlungsstättenverordnung entsprechen, bezogen auf den Schutz der Veranstaltungsteilnehmer.

Dahingehend erläuterte die Zeugin Dr. Zieschang, die Zuständigkeiten der Sicherheitsbehörden änderten sich im Zusammenhang mit der Durchführung von Großveranstaltungen nicht. Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) finde grundsätzlich Anwendung. Jedoch gingen Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts vor, soweit sie die Gefahrenabwehr besonders regeln, so zum Beispiel das Gewerberecht als spezielles Gefahrenabwehrrecht. Weihnachtsmärkte seien gewerberechtlich als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung oder ggf. als Jahrmarkt nach § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung zu werten. Nach § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung habe die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters einen Spezial-/Jahrmarkt gewerberechtlich festzusetzen. Die zuständige Behörde könne die Festsetzung nach § 69a Abs. 2 der Gewerbeordnung im öffentlichen Interesse, insbesondere, wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, mit Auflagen verbinden, zum Beispiel der Erstellung und Umsetzung eines tragfähigen Sicherheitskonzepts. Zuständige Behörde sei nach Nummern 1.42 und 1.43 der Anlage 1 zu § 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten die Gemeinde.[638]

[638] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 77, 80 (Dr. Zieschang).

Die Sachverständige Prof. Dr. P., Professorin an der Hochschule für Polizei in Hamburg, führte aus, dass es für Veranstaltungen in und außerhalb von Versammlungsstätten in Sachsen-Anhalt wie in den meisten Bundesländern getrennte Regelungsregime gibt: Für Großveranstaltungen in Versammlungsstätten sei ein Sicherheitskonzept gesetzlich verpflichtend. Außerhalb von Versammlungsstätten sei eine Gefahrenvorsorge mithilfe von Sicherheitskonzepten gesetzlich nicht vorgeschrieben. Zudem gebe es keine zentrale Genehmigungsbehörde mit Bündelungsfunktion, also keine sogenannte Konzentrationswirkung, so dass mehrere Einzelgenehmigungen (zum Beispiel nach Straßen- oder Grünanlagenrecht) von verschiedenen Behörden einzuholen seien. Daneben gebe es natürlich die polizeiliche Generalklausel, die aber erst bei einer konkreten Gefahr greife. Zudem gebe es die Festsetzung nach § 69a der Gewerbeordnung, durch den die Genehmigungsbehörde auch den Schutz von Leib und Gesundheit der Veranstaltungsteilnehmer mit betrachten und mit Auflagen arbeiten könne.[639]

Eine Gefahr im Sinne des § 13 des SOG LSA und § 69a der Gewerbeordnung, eine konkrete Gefahr, liege nach etablierter Rechtsprechung vor, wenn eine Sachlage gegeben sei, die bei ungehindertem Ablauf aus der Sicht eines objektiven Beobachters ex ante mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit zu einer Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt. Ob dies bei Weihnachtsmärkten allgemein der Fall ist, sei in der Rechtsprechung strittig:
Nach dem Verwaltungsgericht München, dem soweit auch die Sachverständige zustimmt, sei bei Weihnachtsmärkten stets eine (konkrete) Gefahr gegeben. Das Gericht arbeite mit der Je-desto-Formel, mithin mit einer abgeschwächten Wahrscheinlichkeit bei hohem drohenden Schaden, so dass beispielsweise keine konkreten Anschlagspläne zur Annahme einer Gefahr notwendig seien. Vielmehr genügten bereits die entsprechenden Einschätzungen von LKA, BKA und Polizeipräsidium, wegen der Bedrohung eines hochrangigen Rechtsguts für eine Vielzahl von Menschen.
Das Verwaltungsgericht Berlin nehme dagegen bei Weihnachtsmärkten nur eine rein abstrakte und keine, für § 69a der Gewerbeordnung nötige, konkrete Gefahr an.
Ähnlich erläuterte die Zeugin Dr. Zieschang, laut dem Verwaltungsgericht München sei der Gefahrenbegriff im Gewerberecht deutlich weiter als im SOG LSA. Demnach genüge im Gewerberecht bei der Gefahr besonders großer Schäden auch die entfernte (!) Möglichkeit eines Schadenseintritts, zum Beispiel um einem Veranstalter den Zufahrtsschutz als Auflage in einem Sicherheitskonzept festzuschreiben.[640]

Allein die Gefahr genüge aber nicht, so die Sachverständige Prof. Dr. P., denn es bedürfe noch eines Verantwortlichen/Adressaten, der für Anordnungen und Auflagen in Anspruch genommen werden kann. Die Frage der Verantwortlichkeit bei Großveranstaltungen sei

[639] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 6-7, 10-11 (Prof. Dr. P.).
[640] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 7-8, 11-12, 21 (Prof. Dr. P.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 93 (Dr. Zieschang).

strittig und bisher nicht hinreichend durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Aus Sicht der Sachverständigen sei es, abweichend vom Verwaltungsgericht München, sehr fraglich, die Veranstalter als Verhaltensstörer oder Zweckveranlasser für solche Gefahren in Anspruch zu nehmen, die nicht an der Veranstaltung teilnehmende Dritte von außen durch terroristische Attacken auslösen. Auch eine Verantwortung des Veranstalters als Nichtstörer komme nicht in Betracht, da dazu die Behörde keine Möglichkeit zur Gefahrenabwehr haben dürfe. Zudem sei ein Nichtstörer zu entschädigen, was bei Großveranstaltungen nicht passe.[641]

Seit der Loveparade-Katastrophe seien die Ordnungsgesetze hinsichtlich Veranstaltungen angepasst worden. Dabei gehe es aber vor allem um die Veranstaltungen selbst immanente Gefahren. Ein Beispiel für neue Lösungsansätze sei das Hamburger Polizei- und Ordnungsgesetz von 2020, nach dem Großveranstaltungen sechs Monate im Voraus anzumelden seien. Es gebe dann eine Konzentrationswirkung, die Behörden koordinierten ihr Verhalten und am Ende gebe es einen einheitlichen Erlaubnisbescheid, der ein mit Polizei und Feuerwehr abgestimmtes Sicherheitskonzept, das auch den Durchfahrtsschutz (als Teil des Straßenrechts) beinhalte, voraussetze. Die Terrorabwehr werde aber nicht eindeutig geregelt. Auch in Rheinland-Pfalz gebe es eine gesetzliche geregelte Behördenkoordinierung bei Großveranstaltungen in einem gemeinsamen Gremium, jedoch keine Konzentrationswirkung. Wegen der zersplitterten Zuständigkeiten (Gemeinde, Landkreis, Land) in Flächenländern empfahl die Sachverständige Prof. Dr. P. für Sachsen-Anhalt eher eine Orientierung am rheinland-pfälzischen Gesetz statt an dem des Stadtstaates Hamburg.[642]

Allerdings erstreckten sich diese neuen, auch die Gefahrenvorsorge vorsehenden, Regelungsregime nicht auf die Terrorismusabwehr. Wenn man dies wolle, müsse das in die Gesetze aufgenommen werden, wie das zum Beispiel beim Atomgesetz mit dem bewaffneten Werkschutz gegen die Anschläge Dritter der Fall sei. Ohne eine solche Regelung könne die Terrorabwehr nicht auf den Veranstalter abgewälzt werden. Es sei nicht der Veranstalter oder die Gemeinde beziehungsweise eine normale Ordnungsbehörde, sondern die Polizei für Terrorabwehr zuständig, schon wegen ihrer Ausbildung, der Kompetenz des Waffentragens und der Zwangsanwendung, wegen ihrer Amok- und Terrorismuskonzepte sowie weiterer Instrumente. Bei einer dies abweichend regelnden Gesetzesänderung sei die Verfassungsmäßigkeit problematisch, weil die Abweichung vom Gewaltmonopol des Staates sowie den Zuständigkeiten von Polizei und (subsidiär) Militär sehr deutlich sei und zudem den Veranstalter erdrossele. Dies gelte auch für andere (nicht terroristische) gezielte Überfahrtaten, in denen sich nicht typische der Veranstaltung innewohnenden Gefahren realisierten. Anders könne es hinsichtlich des Aufstellens von Betonpollern zum Überfahrtschutz sein, wenn die Stadt selbst statt eines Privaten Veranstalterin eines Weihnachtsmarktes sei. Dann könne eventuell die Stadt statt der Polizei für Anschaffung und Aufstellung der Poller zuständig

[641] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 8, 13, 21 (Prof. Dr. P.).

[642] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 9, 14-17 (Prof. Dr. P.).

sein. In anderen europäischen Ländern sei im Übrigen die Terrorismusabwehr bei Großveranstaltungen eine Zuständigkeit des Militärs. Eine solche Kompetenzzuweisung sei in Deutschland aber grundgesetzlich schwierig. Absolute Sicherheit könne im Rechtsstaat nicht hergestellt werden.[643]

Auf die Ausführungen seiner Vorrednerin angesprochen, verwies der Sachverständige S., Kriminologe und Polizeiwissenschaftler, 30 Jahre im operativen Polizeidienst und 13 Jahre in der strategischen Sicherheitsentwicklung tätig, auf eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung, nach der die Zuständigkeit für den Überfahrtschutz bei den Gemeinden und eben nicht der Polizei liege. Diese Zuständigkeiten seien aber langfristig zu diskutieren. So könne man feststellen, dass Weihnachtsmärkte als identitätsstiftende Veranstaltungen zur kritischen Infrastruktur gehörten, für deren Schutz das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zuständig sei. Aus praktischer Sicht sei es jedenfalls nicht originäre Aufgabe der Polizei, Veranstaltungen vor Überfahrtaten zu schützen. Eine subsidiäre Alleinzuständigkeit der Polizei bestehe nur, wenn sich eine Situation ad hoc ergebe, also nicht bei geplanten Veranstaltungen. Letztendlich gehe es bei Fahrzeugsicherheitsbarrieren aber immer wieder um die Kostenfrage. Daher sollten Kommunen durch Förderprogramme, wie beispielhaft in Hessen, unterstützt werden.[644]

Zur Anregung für die Überarbeitung sachsen-anhaltischer Regelungen hinsichtlich der Großveranstaltungssicherheit auch jenseits von Terrorschutz verwies die Sachverständige Prof. Dr. P. auf die Ergebnisse der Expertenkommission zur Loveparade, an denen sich auch Hamburg und Rheinland-Pfalz mit dem Ergebnis der Behördenkoordinierung orientiert hätten. Sie gab zudem an, dass im Rahmen des Straßenrechts zwar Durchfahrtssperren errichtet werden könnten beziehungsweise die Errichtung durch Auflagen dem Veranstalter aufgegeben werden könne. Diese Sperren dienten aber nicht der Terrorabwehr, der Verhinderung eines absichtlichen Auffahrens auf einen Markt, sondern der Verhinderung allgemeiner Gefahren und seien nicht geeignet, terroristische Angriffe abzuwehren, denn diese Sperren bestünden üblicherweise aus Plastik und nicht aus Beton. Das Abstellen von Lastern zur Errichtung einer Durchfahrtssperre sei vom Straßenrecht und den Auflagen eigentlich nicht abgedeckt. In Hamburg werde so aber dennoch aus gemeinsamem Interesse vorgegangen. Die Überprüfung der Einhaltung des Sicherheitskonzepts sei in Hamburg klar geregelt und werde von verpflichtenden Ordnungsdiensten des Veranstalters und spezialisierten Teilen des Ordnungsamts durchgeführt, womöglich auch von Polizei und Feuerwehr beziehungsweise mit deren Unterstützung. In Sachsen-Anhalt gebe es dazu kein Gesetz.[645]

---

[643] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 10, 13, 15, 17-18, 21-24 (Prof. Dr. P.).

[644] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 48, 65-67 (S.).

[645] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 16, 18-19, 25-26 (Prof. Dr. P.).

Sodann wurde der Sachverständige Prof. S., Professor für Veranstaltungsmanagement an der Berliner Hochschule für Technik und Fachautor zu Sicherheitskonzepten, zur Frage der Unterschiede in Regeln und Normen zwischen einem nach §§ 69, 69a der Gewerbeordnung festgesetzten Weihnachtsmarkt und einer nach der Versammlungsstättenverordnung genehmigten Veranstaltung gehört: Die Versammlungsstättenverordnung sei eine Sonderverordnung des Bauordnungsrechts für Versammlungsstätten in baulichen Anlagen und liege je Bundesland in einer anderen Fassung vor. Sie erfasse keine Open-Air-Veranstaltungen, es sei denn, diese fänden in festen statt fliegenden, offenen Bauten statt. Viele Veranstaltungen würden nicht nach der Versammlungsstättenverordnung, sondern als Straßensondernutzung nach der Straßenverkehrsordnung genehmigt, wobei diese nicht spezifisch für Sicherheitsauflagen einer Veranstaltung gedacht sei. Die Normen und Regeln bei einem nach §§ 68, 69a der Gewerbeordnung festgesetzten Weihnachtsmarkt und einer nach der Versammlungsstättenverordnung genehmigten Veranstaltung seien im Wesentlichen die gleichen. Kleinere Unterschiede seien bei der Sicherheitsplanung und -bewertung nicht relevant. Eine Unterscheidung zwischen dem nicht der Versammlungsstättenverordnung unterfallenden Weihnachtsmarkt und Versammlungen im Sinne der Verordnung werde im einschlägigen Leitfaden „Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen“ des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt von 2019 und dem dazugehörigen Musterformular zur Großveranstaltungsanzeige nicht vorgenommen, so dass ein Markt zum Beispiel auch ein Sicherheitskonzept erfordere. In Ermangelung anderer Regelungen im Straßenverkehrsrecht oder der Gewerbeordnung werde in Sachsen-Anhalt und allen anderen Bundesländern trotz fehlender Anwendbarkeit auf Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung in der Regel durch gewerbeordnungsrechtliche Auflagen verwiesen. Zwischen diesen und versammlungs-/ bauordnungsrechtlichen Zuordnungen bestehe also kein Unterschied.[646]

2. Veränderung in kriminalpräventiver Beurteilung der Veranstaltungsplanung und -durchführung seit dem Breitscheidplatzanschlag sowie zugrundeliegende wissenschaftliche Phänologie und allgemeine Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen mit Fahrzeugen

Anschließend ging der Untersuchungsausschuss der Frage nach, welche wesentlichen Veränderungen sich bei der kriminalpräventiven Beurteilung der Planung und Durchführung von Veranstaltungen am Beispiel von Weihnachtsmärkten seit dem 19. Dezember 2016, dem Datum des Anschlages auf den Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz, ergeben haben und welche wissenschaftliche Phänologie den kriminalpräventiven Veränderungen seit 2016 zugrunde liegt sowie welche bauplanerischen und sicherheitstechnischen Regeln, Maßnahmen oder Empfehlungen zur Abwehr von Angriffen mit Fahrzeugen seitdem entwickelt worden sind.

Aus seiner praktischen Erfahrung schilderte der Sachverständige S., dass seit dem Breitscheidplatzanschlag 2016 die Auflagen und Anforderungen an Veranstaltende hinsichtlich

[646] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 30-32, 38 (S.).

eines Zufahrtskonzepts massiv gestiegen seien. Art und Umsetzung des Zufahrtsschutzes bei Weihnachtsmärkten in Großstädten seien dabei sehr unterschiedlich. Für die Veranstaltenden gebe es keine klaren Regeln auf Landes- und nur selten auf kommunaler Ebene.[647]

Der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. gab bereits gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt am 6. Februar 2025 an, der Berliner Anschlag habe im kommunalen Bereich für einen Paradigmenwechsel gesorgt. Das sei der Punkt gewesen, an dem, wenn noch nicht vorhanden, viele Kommunen tatsächlich Sicherheitskonzepte für größere Veranstaltungen erstellt und Sicherheitsmodule, die man vorher nicht gesehen habe, angeschafft hätten. Ähnlich äußerten sich die Sachverständigen T., Fachbereichsleiter Sicherheit der Stadt Halle (Saale), und Dr. P., Jurist sowie Personal-, Organisations-, Digitalisierungs- und Ordnungsdezernent der Stadt Braunschweig, für ihre Städte. In beiden habe es bis 2016 kein Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt gegeben. Zudem, so der Sachverständige T., habe man bis 2016 vor allem veranstaltungsimmanente Gefahren betrachtet. Seit 2016 habe man in Halle an jedem Durchführungstag der Weihnachtsmärkte nach einem Sperrkonzept Fahrzeugsperren und quergestellte Autos gehabt. Die Menschen hätten dies trotz konsequenter Durchführung durch die Sicherheitsbehörden gar nicht mehr so wahrgenommen; so habe es erst nach dem Magdeburger Anschlag diesbezüglich Fragen und Hinweise in der Annahme gegeben, dass die Sperren erst nach dem Magdeburger Anschlag errichtet worden sind.[648]

Ähnlich berichtete der Sachverständige S., vor dem Berliner Anschlag habe bei der kriminalpräventiven Veranstaltungsbeurteilung vor allem der ordnungspolitische Gedanke sowie der Schutz vor Straßenkriminalität eine Rolle gespielt. In seinem Gutachten schrieb der Sachverständige, als Folge des Breitscheidplatzanschlages seien Sicherheitskonzepte um umfangreiche Maßnahmen erweitert worden. Massive Fahrzeugsperren, erhöhte Polizeipräsenz, flächendeckende Videoüberwachung und Personenkontrollen gehörten seither zum Standard. Dieser Standard, speziell hinsichtlich Fahrzeugsicherheitsbarrieren, habe sich sukzessive gebildet. In der Praxis stelle sich der Überfahrtschutz in den deutschen Großstädten sehr unterschiedlich dar und habe sich im Laufe der Jahre weiterentwickelt. So werde jetzt unter anderem mit stadtbildverträglichen Formen der Fahrzeugbarrieren wie skulpturhafter Gestaltung von Betonbarrieren, Pflanzgefäßen, Bänken oder weihnachtlichen Bildmotiven auf als Barriere eingesetzten Fahrzeugen gearbeitet. Auch entsprechend ertüchtigte Stadtmobiliar wie anprallgetestete Laternenpfähle, Bushaltestellen, Müllbehältnisse usw. seien nutzbar.[649]

---

[647] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 31-32 (S.).

[648] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 41; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 70-72 (T.), 94 (Dr. P.).

[649] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 49, 51-52, 55 (S.).

Zu den Grundlagen der Änderungen verwies der Sachverständige S. zunächst auf die Beantwortung einer Kleinen Anfrage an die Bundesregierung zum Thema physischen Schutz von Veranstaltungen im öffentlichen Raum. Weiter erklärte er, es sei schwierig für die Kommunen, die Abwehr von Fahrzeugangriffen bei Veranstaltungen selbst zu stemmen. Daher sei eine Förderung des Bundesinnenministeriums erfolgt und durch dieses 2021 eine DIN SPEC Teil 1 für mobile Fahrzeugsicherheitsbarrieren sowie 2022 eine DIN SPEC Teil 2 mit Anwendungsvorschriften erstellt worden. Zudem gebe es eine Handreichung der zur Kommission Polizeiliche Kriminalprävention gehörenden Projektgruppe „Städtebau und Einbruchschutz". Dazu komme eine Produktliste, die nur Kommunen und in erweiterter, jedoch unter Geheimhaltungsniveau VS-NfD stehender, Form der Polizei zugänglich sei. Schließlich sei mit dem Bundesverband Sicherheitstechnik (BHE) ein Faltblatt „Zufahrtsschutz kompakt" entwickelt worden. Ein Problem dieser Arbeitsergebnisse sei immer die öffentliche Bekanntheit gewesen, zumindest bis zur Kleinen Anfrage an die Bundesregierung. Die Technische Richtlinie „Mobile Fahrzeugsperren" der Polizei sei eine (bloße) Beschaffungsrichtlinie, allein für den Zufahrtsschutz in polizeilicher Zuständigkeit.[650]

Auf Nachfrage gab der Sachverständige S. an, das entwickelte Informationsmaterial und Maßnahmenpaket sei 2024 der Stand der Technik gewesen und reiche aus, um das Thema Zufahrtsschutz seitens Veranstalter und Genehmigungsbehörde abschließend zu bearbeiten und praktisch umzusetzen. Allerdings werde in den entwickelten Regeln zwar vorgesehen, dass Flucht- und Rettungswege zu berücksichtigen sind, aber nicht konkret wie, denn dies sei immer von der speziellen Örtlichkeit abhängig. Der Zufahrtsschutz sei ein Baustein eines Sicherheitskonzepts neben anderen. Der Bereich Flucht- und Rettungswege werde im Sicherheitskonzept an anderer Stelle behandelt und habe dort auch seine Vorgaben. Auf die speziellen Regeln zu den Rettungswegen sei in der DIN SPEC hingewiesen, in Teil 2 auch mit Literaturhinweis.[651]

Die Frage, ob bei Überfahrschutz zuerst von Terrorabwehr gesprochen werden müsse, verneinte der Sachverständige. Vielmehr gebe es laut eingehender Auswertung viele Erscheinungsformen und Motivlagen einer Überfahrttat, wie beispielsweise auch andere Amokfahrten, illegale Autorennen, Substanzmittelmissbrauch oder bloßes Abkommen von der Fahrbahn. Ein terroristischer Angriff mit Fahrzeug sei, soweit gesichert, beim Berliner Anschlag 2016 das erste Mal in Deutschland vorgekommen und der letzte gleichartige Anschlag in der westlichen Welt liege mit 2018 in Toronto einige Zeit zurück. Insoweit stehe der terroristische und militärisch trainierte Täter nicht im Fokus des Zufahrtschutzes.[652]

---

[650] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 49-50, 52, 58 (S.).

[651] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 52, 55, 57-58 (S.).

[652] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 53-54 (S.).

Zur Erstellung eines Zufahrtsschutzkonzeptes erläuterte der Sachverständige S. auf Nachfrage, die Herangehensweise sei nicht, von vornherein von einem Angriff wie auf dem Berliner Breitscheidplatz (40-tonner LKW mit 80 km/h) auszugehen. Vielmehr gebe es einen Erarbeitungsprozess mit längerer Beurteilung der Gesamtsituation. Man habe in einer Handreichung der Polizei ein sogenanntes Gefährdungsbewertungsraster, das verschiedene Bereiche klassifiziere, kategorisiere und abfrage mit Hinblick auf die Erreichbarkeit des Veranstaltungsortes. So scheide bei alten Innenstädten mit Kopfsteinpflaster und mehr oder weniger rechtwinklig verlaufenden Straßen und Abbiegungen ein Angriff mit einem LKW oder einem Sattelzug aus. Auf diese Weise würden verschiedene Parameter abgefragt. Deshalb habe man in der DIN SPEC Teil 2 eine Liste aufgestellt über mögliche Beteiligte, die eingeladen werden sollten. So könne eine Stadtverwaltung ihre unterschiedlichen Fachbereiche dazuholen, die Auskunft geben könnten, beispielsweise Verkehrsplaner, die auch Schleppkurven für Busse etc. berechnen und mitteilen könnten, mit welchen Fahrzeugen welche Örtlichkeiten überhaupt technisch erreichbar sind. Dann werde ein Schutzziel formuliert in Abhängigkeit der zu erwartenden Tätertypologie (Terror, Amoktäter mit kurzer Zündschnur usw.). Es flössen auch die Erfahrungen zu Überfahrtaten der letzten Jahre ein. So könne die Fahrzeugart und -schwere abgeschätzt werden. Wenn man dann im Anschluss die Schwachstellenbeurteilung höre und die Anfahrtswege identifiziert habe, wisse man die mögliche Anfahrtsgeschwindigkeit. Das alles seien Parameter für die Auswahl der Fahrzeugbarriere mit der richtigen Leistungsklasse.[653]

Der Sachverständige gab zudem an, die Phänomenologie der Tatfahrzeuge habe sich geändert. Genutzt werde von Tätern meist das, was zur Verfügung steht. Dass sich die meisten Schutzkonzepte im Bereich von 3,5 t bis 7,5 t an Schutzklasse einigten, liege daran, dass Lieferfahrzeuge von Lieferdiensten in der Größenordnung oft mit laufendem Motor im öffentlichen Raum zur Verfügung stehen. Ob man sich mit einem 40-Tonner oder auch wie in Magdeburg mit einem BMW in eine Überfahrtat begehen will - man müsse sich intensiv mit den Sicherheitssystemen beschäftigen, die entsprechend deaktiviert werden müssten, damit man überhaupt mit dem Fahrzeug ans Ziel kommt. Bei einem Lieferwagen, bei dem der Motor läuft, setze man sich dagegen rein, fahre los. Die Schutzprodukte aber, die gegen einen 40-Tonner mit 80 km/h schützten, dabei jedoch immer noch einen Höchstabstand von 1,2 m erforderten, hielten auch einen Kleinwagen ab.[654]

Zum Ausreichen von Polizeifahrzeugen als Fahrzeugsperren befragt, führte die Zeugin Dr. Zieschang aus, es gebe unterschiedliche Formen von Sperren, wie ortsfeste (zum Beispiel versenkbare Poller, befüllte Container und Stadtmobiliar) und mobile (zum Beispiel Fahrzeuge). Man könne auch städtebauliche Kriminalpräventionsmaßnahmen ergreifen. Man müsse den jeweiligen Einsatz immer im Einzelnen anhand der Situation vor Ort, wie der Länge des Zufahrts- und damit des möglichen Beschleunigungswegs, bewerten. Ein quergestelltes

[653] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 60-61 (S.).

[654] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 62 (S.).

Fahrzeug könne ein Attentatsfahrzeug natürlich zumindest für eine gewisse Zeit aufhalten. Schon das könne bei nahen, zum Eingriff bereiten Polizeibeamten helfen. Es gebe auch mobile Sperren, bei denen das Anschlagsfahrzeug einige Meter in die Veranstaltung hereinfährt. Man müsse betrachten, welches Ziel (bloße Verlangsamung oder vollständiges Aufhalten des Anschlagsfahrzeugs) man beim Einsatz eines bestimmten Zufahrtsschutzprodukts verfolgen will. Die Auswahl liege dann beim zuständigen Veranstalter und gegebenenfalls der genehmigenden Kommune.[655]

Zur Abschwächung eines Angriffs durch Gestaltung eines Weihnachtsmarktes befragt, erklärte der Sachverständige S., man könne statt einer breiten, geraden Budengasse Bögen und Verwinkelungen einplanen. Das verringere aber die bespielbare Fläche und gegebenenfalls die Attraktivität. Daneben sei es möglich, im Vorfeld von Schutzbereichen Barrieren und Schikanen aufzubauen, um die Anfahrts- und Anprallgeschwindigkeit zu reduzieren. Dies sei aber eine Frage der Gestaltung und ein Spagat.[656]

Um Hinweise für stadtplanerischer Maßnahmen zum Überfahrtschutz gebeten, verwies der Sachverständige auf die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes, die bereits mehrfach von Kommunen zum Thema der baulichen Integration von Zufahrtsschutz angefragt worden sei, sowie auf deren Internetseite (https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/detail/306-schutz-vor-ueberfahrtaten/). Er führte zudem aus, es könne im Rahmen der städtebaulichen Kriminalprävention unter anderem mit Sichtachsen und Blumenkübeln gearbeitet werden. Durch bauliche Maßnahmen könnten vorhandene bauliche Hindernisse zwecks Zufahrtsschutz zusammen mit einer mobilen Sperre verdichtet werden.[657]

Die Zeugin Dr. Zieschang wies darauf hin, dass städtebauliche Kriminalprävention im Rahmen der Städtebauförderung finanziell gefördert werden könne. Ebenso könne über das LEADER-Programm die Anschaffung mobile Fahrzeugsperren in Kommunen bis 10.000 Einwohnern gefördert werden. Darüber sei sie, Dr. Zieschang, mit dem Finanzminister im Austausch. Auch im Rahmen des Sondervermögens dürfe eine zweckgebundene Förderung möglich werden.[658]

---

[655] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 72-73 (Dr. Zieschang).

[656] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 59 (S.).

[657] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 63-64 (S.).

[658] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 73-74 (Dr. Zieschang).

3. Regeln und Normen für Sicherheitskonzepte am Beispiel von Weihnachtsmärkten, vor allem Leitfaden von 2019

Der Untersuchungsausschuss befasste sich weiter mit der Frage, welche Regeln und Normen für die Erstellung, Beurteilung und Genehmigung von Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen am Beispiel von Weihnachtsmärkten gelten.

Die Zeugin Dr. Zieschang gab, teilweise ergänzt durch eine Vertreterin des Ministeriums für Inneres und Sport, an, es gebe in Sachsen-Anhalt seitens der Landesverwaltung einen Leitfaden zu Sicherheitskonzepten für die kommunale Praxis, der vor längerer Zeit interdisziplinär - durch Kommunen, Polizei sowie Vertreter von Hilfsorganisationen unter Einbringung ihrer Erfahrungen - entwickelt und 2019 aktualisiert worden sei („Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen - Leitfaden für die kommunale Praxis“). Diese Handreichung solle alle relevanten Rechtsgebiete abdecken und diene als Hilfestellung bei der Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen. Sie enthalte dazu unter anderem eine Übersicht zu den Rechtsgrundlagen für gefahrenabwehrrechtliches Handeln der Behörden, zum Beispiel die Auflagenerteilung bei Marktfestsetzung. Der Leitfaden richte sich an Landkreise, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die bei Großveranstaltungen entweder selbst als Veranstalter oder aber in Vorbereitung, Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung als kommunale Sicherheitsbehörden eingebunden sind. Er gebe die nötige Flexibilität, um auf die Vielzahl und vor allem die Unterschiedlichkeit von öffentlichen Großveranstaltungen reagieren zu können. Er sei dabei unverändert eine im Wesentlichen geeignete Grundlage für die Durchführung von Großveranstaltungen in Sachsen-Anhalt. Ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeige, dass dort mit ähnlichen Leitfäden gesetzliche Grundlagen und Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Akteure beschrieben werden.[659]

Alle Veranstaltungen unterschieden sich nach Art, Größe, Durchführung, örtlicher Gegebenheit, Teilnehmerkreis usw. erheblich voneinander. Daher mache der Leitfaden den Kommunen und Veranstaltern keine ganz konkreten Vorgaben. Er zeige vielmehr auf, womit man sich im Vorfeld einer Veranstaltung auseinandersetzen muss, welche Fragen der Sicherheit, des Gefährdungspotenzials bearbeitet werden müssen, die dann im Sicherheitskonzept zu beantworten seien. Gefahrenanalyse und das Sicherheitskonzept sollten mögliche Risiken und Szenarien herausstellen, die während einer bestimmten Großveranstaltung entstehen können. Es müssten dabei Flucht- und Rettungswege ermöglicht und zugleich Überfahrtaten weitestgehend unterbunden werden. Aufgestellt werde das Sicherheitskonzept für eine Veranstaltung immer von dem jeweiligen Veranstalter. Die kommunalen Sicherheitsbehörden prüften das eingereichte Konzept. Die Polizei stehe Veranstaltern und kommunalen Sicherheitsbehörden beratend zur Seite. Dass der Veranstalter auch für den Überfahrschutz gegen

[659] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 83, 87 (Dr. Zieschang und Vertreterin des Innenministeriums); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 49-50, 70 (Dr. Zieschang).

Angriffe auf die Veranstaltung mit Fahrzeugen zu sorgen hat, habe das Verwaltungsgericht München bestätigt.[660]

Neben den Leitfaden träten jährliche Erlasse, auch über das Landesverwaltungsamt. Eine Vertreterin des Ministeriums für Inneres und Sport ergänzte, das Landesverwaltungsamt habe am 3. November 2021 auch einen Leitfaden des Landkreistages zum Schutz vor Terroranschlägen mit Fahrzeugen, der von der ProPK [Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes] entwickelt wurde, weitergegeben.[661]

Dazu befragt, was die Beratung von Veranstalter beziehungsweise Kommune durch die Polizei meint, führte die Zeugin Dr. Zieschang aus, zwingend müssten Erkenntnisse der Polizei zum jeweiligen Ort zugearbeitet werden. Wenn auffällt, dass das Sicherheitskonzept unstimmig oder falsch umgesetzt ist, sollte auch ein Hinweis erfolgen. Die Beratung könne auch so weit gehen, dass die Polizei zur Veranstaltungsabsage rät. Damit sei aber keine Pflicht der Polizei zur Überprüfung des Sicherheitskonzepts verbunden, denn in der Marktfestsetzung sei ein Rechtsverhältnis zwischen der genehmigenden [Kommunal-] Behörde und dem Veranstalter beschrieben. Für die Behörde erwachse daraus, wie bei jedem Verwaltungsakt, eine Überprüfungspflicht (vergleiche unten).[662]

Auf die vorgenannten Leitfäden verwies auch der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. als „gute Handreichungen“.[663]

Die Zeugin Borris äußerte, teils im Widerspruch zur Zeugin Dr. Zieschang, im Land Sachsen-Anhalt gebe es keine gesetzlichen Vorgaben zum Zufahrtsschutz. Technische Richtlinien beziehungsweise DIN-Vorschriften seien keine rechtliche Grundlage. Bereits 2017 habe der damalige Magdeburger Oberbürgermeister um Vorgaben beziehungsweise Empfehlungen zu geeigneten Abwehrmaßnahmen gebeten. Daraus sei dann der Handlungsleitfaden 2019 entstanden. Sie, Borris [als Oberbürgermeisterin], wünsche sich daher klarere Vorgaben für Polizei und Kommunen sowie deren Zusammenarbeit. Zudem müsse man im Leitfaden verankern, wer bezüglich Sicherheitsmaßnahmen bei Veranstaltern welchen Anteil leisten muss. Es gebe in einem anderen Bundesland, wohl Rheinland-Pfalz, gute Regelungen, deren Anwendbarkeit man prüfen könne.[664]

---

[660] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 49-50, 54-55, 70 (Dr. Zieschang).

[661] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 83, 87 (Dr. Zieschang).

[662] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 86-87 (Dr. Zieschang).

[663] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 41 (Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V.).

[664] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 71-73, 88, 92 (Borris).

Dahingehend befragt, erklärte die Zeugin Dr. Zieschang, die aktuelle Fassung des Leitfadens stamme von 2019 und sei eine Überarbeitung der ursprünglichen Fassung von 2012 aufgrund des Anschlags auf den Berliner Breitscheidplatz. Seit 2019 sei keine Überarbeitung erfolgt. Allerdings habe es zwischenzeitlich auch coronabedingt keine Veranstaltungen gegeben. Nach der Coronaphase, im Mai 2023, habe das Landesverwaltungsamt alle Ordnungsamtsleiter der Landkreise und kreisfreien Städte zu einer Beratung eingeladen, um noch einmal den Leitfaden zu thematisieren. Dabei habe es keine Rückfragen gegeben und man sei zusammen mit den Praktikern offenbar auch nicht zum Ergebnis gekommen, dass genauere Vorgaben nötig sind. Seit dem Magdeburger Anschlag erfolge eine Überarbeitung und ein Austausch, den die Zeugin genauer schilderte. Im August 2025 hätten in einer vom Landesverwaltungsamt initiierten Auswertung Vertreter kommunaler Sicherheitsbehörden und der Landespolizei die Leitfäden von 2019 und 2021, letzterer im Mai 2025 aktualisiert, als gute Grundlage bestätigt.[665]

Die Zeugin Dr. Zieschang wurde weiter gefragt, ob der Leitfaden 2019 das angekündigte Arbeitsergebnis auf Anfragen des damaligen Magdeburger Oberbürgermeisters Trümper und des Abgeordneten Erben aus dem Frühjahr 2017 an den damaligen Minister für Inneres und Sport Stahlknecht ist,[666] weil schon in diesen Anfragen infolge des Berliner Anschlags die Frage der Verantwortlichkeiten für den Schutz von Großveranstaltungen aufgeworfen worden sei und lageangepasste Maßnahmen zum Schutz der Veranstaltungen im öffentlichen Raum durch die Polizei angekündigt worden seien. Die Zeugin antwortete, es sei damals weniger um (unklare) Verantwortlichkeiten als vielmehr um die Bitte gegangen, geeignete Abwehrmaßnahmen im Detail vorzugeben. Die Antwort des Innenministers sei gewesen, dass keine detaillierteren Vorgaben gemacht werden, weil man für den jeweiligen Einzelfall entscheiden müsse, welche Maßnahmen geeignet sind. Die weiteren Versicherungen des damaligen Innenministers, Beratung und lageangepasste Maßnahmen, daher Einsatzkonzepte, durch die Polizei, entsprächen der gegenwärtigen Praxis.[667]

Der Sachverständige S. führte aus, die Sicherheitskonzepterstellung sei eindeutig in den jeweiligen VersStättVOen erfasst. Der Betreiber sei Ersteller eines Sicherheitskonzepts und könne in Analogie zur Verantwortungsdelegation, wie es in § 38 VersStättVO LSA festgeschrieben sei, diese Aufgabe auf den Veranstalter delegieren, der sie dann wieder an einen internen Veranstaltungsleiter oder einen externen Dritten, wie ein Sicherheitsunternehmen aus dem Bewachungsgewerbe, delegieren könne, wobei letzteres regelmäßig geschehe. Bei der Konzepterstellung sei mit den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) Einvernehmen herzustellen und diese verlangten Maßnahmen zum Zufahrtsschutz. Qualifikationsanforderungen an den Konzeptersteller gebe es, trotz entsprechender Mög-

[665] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 50, 63, 70, 72 (Dr. Zieschang).

[666] Ordner U21-014\Referat 23, Datei 4, S. 13-20.

[667] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 69, 71 (Dr. Zieschang).

lichkeiten der Qualifikationserlangung nicht. Aus § 43 der Gewerbeordnung i.V.m. § 34a der Gewerbeordnung (überprüfte Sachkunde im Bewachungsgewerbe) folge selbst mittelbar keine Mindestanforderung, weil aus einer sehr grundlegenden Basisqualifikation sehr umfangreiche Qualifikationsmerkmale - die Sicherheitskonzepterstellung - abgeleitet würden.[668]

Bei der Gliederung von Sicherheitskonzepten gebe es seit 2012 eine klar vorgegebene Struktur, die sich aber von Land zu Land unterscheide. Die Vorgaben in der sachsen-anhaltischen Richtlinie ähnelten denen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Die Sicherheitskonzeptbewertung erfolge in der Regel durch die verfahrensführende Stelle (Genehmigungsbehörde), meist eine ordnungsrechtliche Verwaltungseinheit in der Kommune. Die Gliederung sei kommunal sehr unterschiedlich. Teils sei eine kommunale Verfahrensordnung gemacht worden, bis hin zu einer Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt usw. koordinierenden One-Shop-Solution (Düsseldorf).[669]

Auch die Konzeptgenehmigung, so der Sachverständige S. weiter, erfolge durch die verfahrensführende Stelle, wobei das Sicherheitskonzept nur als Teil der gesamten Veranstaltungsunterlagen mit genehmigt werde. Für die Genehmigung gebe es keine durchgängige Form der Prüfung. In der Regel erfolge eine Plausibilitätsprüfung. Fachliche Prüfungen seien sehr schwierig und von einer Verwaltungsfachkraft vorzunehmen. Qualifikationserfordernisse gebe es für das betraute Kommunalpersonal aber keine. In Nordrhein-Westfalen habe man daher einen Orientierungsrahmen für Veranstaltungen mit Definitionsmodell entwickelt, nach dem ab bestimmten Parametern (Veranstaltungsgröße, Risikoneigung etc.) eine dafür vorgesehene Stelle des Landes von der Kommune zu hören sei. Es habe sich seit der Duisburger Loveparade 2010 in den Behörden nicht etabliert, eine Qualitätsprüfung oder gutachterliche Prüfung der Sicherheitskonzepte vorzunehmen. Insgesamt sei eine bundeseinheitliche Regelung zu Sicherheitskonzepten anzuraten, wenngleich das schwierig sei, da Ordnungs- und Baurecht Ländersache sei. Jedenfalls sei gegen kommunale Unterschiede eine Vereinheitlichung auf Landesebene nötig und es müsse eine Prüfbarkeit der Sicherheitskonzeptqualität geben. Zukünftig sei ein „Fachplaner Zufahrtsschutz“, angesiedelt bei den Landeskriminalämtern, mit bundeseinheitlicher Qualifikation und Ausstattung wünschenswert. Dieser könne die Kommunen beraten und die Gesamtsituation konzipieren, begleiten und moderieren sowie bei der Fördermittelvergabe mitwirken.[670]

Danach gefragt, ob ein Sicherheitskonzept, das keine verbindlichen Regeln für den Schutz der Rettungswege für Überfahrtaten enthalte, ausreichend sei, antwortete der Sachverständige S., wenn unter Zufahrschutzaspekten ein Sicherheitskonzept erstellt worden sei, was nicht immer nötig beziehungsweise (zum Beispiel wegen der Örtlichkeit) möglich sei, sei es

[668] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 31-34 (S.).

[669] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 33 (S.).

[670] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 34, 40, 43, 50, 52 (S.).

zwingend erforderlich, sich um die Rettungswege zu kümmern. Die Reihenfolge sei: Die Flucht- und Rettungswege stehen fest und erst dann werde das Zufahrtschutzkonzept erarbeitet. Anschließend erörtere man, ob das Ganze miteinander harmoniert oder nachgebessert werden muss.[671]

4. Anforderungen an Fahrzeugsperren im Allgemeinen

Im Anschluss ging der Untersuchungsausschuss der Frage nach, welche Richtlinien für die Eignung, Planung und Anordnung mobiler Fahrzeugsperren als Einsatzmittel zur Verhinderung von Überfahrttaten gelten und welche gesonderten Maßnahmen für die möglichen Schwachpunkte wie beispielsweise Rettungswege notwendig sind.

Der Sachverständige S. erklärte, dass in der Fachliteratur üblicherweise nicht von Fahrzeugsperren, sondern von Fahrzeugsicherheitsbarrieren (FSB) gesprochen werde. Zu diesen gebe es in Deutschland drei relevante Richtlinien: die Technische Richtlinie der Polizei (TRS) von 2018, die DIN SPEC 911414-1 und 911414-2 sowie die ganz aktuelle DIN ISO 22343-1 und 22343-2. Diese behandelten in der Regel die ingenieurhafte Prüfbarkeit der FSB sowie deren Einsatz. Dabei werde von unterschiedlichen, intentionalen Überfahrttaten mit verschiedenen Fahrzeugen ausgegangen und in den Gewichtsklassen der Fahrzeuge unterschieden. Das Fahrzeug müsse nicht nur aufgehalten, sondern auch am Weiterfahren und zweiten Anfahren gehindert werden. Zudem müsse das Fliegen von Trümmerteilen in die Veranstaltung verhindert werden. Der Zufahrtsschutz sei in der DIN SPEC 911414-2 beschrieben und in der DIN ISO 22343-2 zumindest erwähnt.[672]

Das Einhalten der Rettungswege bereite Schwierigkeiten, denn es sei eine Rettungswegbreite von 1,2 m und für Löschfahrzeuge laut DIN und den Richtlinien beziehungsweise Merkblättern der Feuerwehr von 3-3,5 m vorzusehen. Das führe zu einem Schutzzielkonflikt zwischen Zufahrtsschutz und Rettungswegen. In DIN SPEC 911414-2 und DIN ISO 22343-2 werde aber nur allgemein auf die Berücksichtigung der Rettungswegbreite verwiesen. DIN-Normen könnten Rettungs- und Zufahrtswege auch gar nicht festlegen. Ein Zufahrtsschutzkonzept verlange eine in der Regel stadträumliche, gesamthafte Betrachtung und könne immer nur im Einzelfall passieren, zumal auch Rettungswege für die örtlichen Anrainer offenzuhalten seien. Die Regelungen legten daher nur die Fahrzeugsicherheitsbarrieren technisch fest. Sie seien insoweit hinreichend konkret, um den aktuellen Stand der Technik abzubilden.[673]

---

[671] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 57-58, 63 (S.).

[672] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 35-36 (S.).

[673] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 35-36, 40-42, 45-46 (S.).

In seinem Gutachten gab der Sachverständige S. an, dass Rettungswege die kritischen Punkte des Zufahrtsschutzes seien und nicht dauerhaft versperrt werden dürften. Lösungsbeispiele, die dies gewährleisteten, seien Klappmechanismen, herausnehmbare Elemente, Zugang durch Einsatzkräfte mit Schlüsseln oder hydraulische, im Notfall absenkbare Sperren. Dies sei der aktuelle Stand der Technik. Zwar sei noch mehr denkbar, so könne man alles Mögliche mit KI steuern, doch würde das letztlich neue Kosten auslösen. Zudem sei an neuralgischen Zufahrtspunkten Personal vorzusehen, um so kurzfristig Öffnungen zu gewährleisten.[674]

Nachgefragt zur Angabe des Sachverständigen S., dass für Rettungswege 3-3,5 m Breite vorzusehen seien, antwortete der Sachverständige S., der Mindestabstand für Barrieren sei 1,2 m für die Entfluchtung und dies sei zugleich der Höchstabstand, der eingehalten werden müsse, um ein Fahrzeug vor der Durchfahrt zu stoppen. Eine 3-m-Angabe möge eine Empfehlung sein. Schon ab einem Barrierenabstand von 1,5 m werde der Zufahrtsschutz nicht mehr gewährleistet. Es sei dann eine Verdichtung (möglich und) nötig durch eine weitere mobile Sperre, die man bedarfsweise wegnehmen kann, bei der also Rettungskräfte durch eine kurzfristige Bedienung durch bereitstehendes Personal hätten Durchfahrt erlangen können. Dahingehend äußerte sich der Sachverständige auch auf die Frage, ob ein Zufahrtsschutzkonzept dem Stand der Technik entspricht, wenn in einer Aufstellung von Betonelementen unmittelbar nebeneinander zwei Einfahrtmöglichkeiten beispielsweise als Rettungs- und Fluchtwege von mehr als 5 m Breite ohne weitere Sicherungsmaßnahmen vorgesehen werden.[675]

Speziell zum Leitfaden „Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen“ des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt von 2019 befragt, führte der Sachverständige S. aus, neuere Schriften beachteten auch andere Gefahrenlagen (Messerattacken, Drohnenangriffe). Überfahrttaten und Zufahrtsschutz fänden in dem Leitfaden keine Erwähnung. Die referierten DIN-ISO-Normen fänden, da sie 2022, 2024 veröffentlicht worden seien, keine Beachtung. Dabei sei die Beachtung des aktuellen Stands der Technik bei einem Sicherheitskonzept für einen Weihnachtsmarkt mit täglich mehr als 50.000 Besuchern unverzichtbar. Ob Zufahrtsschutz verpflichtender Teil von Sicherheitskonzepten der Veranstalter werden müsse, sei, vor allem mit Blick auf die Verantwortlichkeit des Veranstalters und dessen rechtliche Kompetenzen, eine gerade noch nicht abgeschlossene Diskussion, wobei dem Sachverständigen kein Bundesland bekannt war, das den Zufahrtsschutz bereits verpflichtend aufgenommen hat.[676]

---

[674] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 56-57 (S.).

[675] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 60, 64-65 (S.).

[676] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 38-40 (S.).

5. Gesetzliche Verantwortlichkeit für praktische Umsetzung, Abnahme und Überwachung eines Sicherheitskonzepts

Anschließend ging der Untersuchungsausschuss der Frage nach, wie die gesetzliche Verantwortlichkeit für die konkrete Umsetzung eines Sicherheitskonzeptes für eine Veranstaltung am Beispiel eines Weihnachtsmarktes aussieht und wer verantwortlich für die Abnahme und Überwachung der Umsetzung vor dem Beginn und im Veranstaltungsverlauf ist.

Die Zeugin Dr. Zieschang meinte, ein Veranstalter sei für die Umsetzung des von ihm zu erstellenden Sicherheitskonzepts zuständig. Bei der Umsetzung wirkten die kommunalen Sicherheitsbehörden im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben mit. Die Überprüfung der Umsetzung des Sicherheitskonzepts - als Auflage der Marktfestsetzung/-genehmigung - sei Aufgabe der genehmigenden Kommune. Sie könne die selbst gesetzten Auflagen als Verwaltungsakte auch nach dem Vierten Teil des SOG LSA mit Zwangsmitteln wie Bußgeld durchsetzen. Auch eine Ersatzvornahme, zum Beispiel durch professionelle Sicherheitsunternehmen oder durch stadteigene technische Sperren, sei möglich. Es sei daher nicht Aufgabe der Polizei, den Abstand von zum Überfahrtschutz aufgestellten Betonbarrieren nachzumessen. Fielen ihr aber dahingehende Fehler in der Planung des Sicherheitskonzepts oder in dessen Umsetzung auf, müsse sie beratend tätig werden. Die Beratungsintensität, auch Bitten darum, hätten zugenommen. Die Beratung entbinde aber nicht von originären Zuständigkeiten.[677]

Näher befragt, erklärte die Zeugin, grundsätzlich sei vorgesehen, dass der Veranstalter die unterschiedlichen Behörden einlädt, seine Überlegungen vorstellt und Feuerwehr, Rettungskräfte, Polizei etc. dann dazu Stellung nehmen. Der Veranstalter müsse alle zuständigen Behörden einbinden. Dann lege er ein Sicherheitskonzept vor. Wenn dann Beteiligte wie die Polizei auf Änderungsbedarf erfolglos hinweisen, könnten sie die Änderungen gegenüber dem Veranstalter nicht erzwingen. Bei Nichtumsetzung der Hinweise könne aber die zuständige Behörde dem vom Veranstalter zu erstellenden Veranstaltungssicherheitskonzept die Genehmigung versagen.[678]

Danach gefragt, wessen Aufgabe konkret die kriminalpräventive Beurteilung der Planung und Durchführung von Veranstaltungen am Beispiel von Weihnachtsmärkten ist, antwortete der Sachverständige S., der Bogen sei hin zur Genehmigungsbehörde zu schließen. Aufgabe

---

[677] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 77, 86; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 50, 54, 80, 86 (Dr. Zieschang).

[678] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 88 (Dr. Zieschang).

der Polizei sei es, eine Einschätzung der Gefahrenlage zur Verfügung zu stellen und fachplanerisch zu beraten.[679]

Der Sachverständige S. verwies hinsichtlich der Verantwortlichkeit auf die Versammlungsstättenverordnung, vor allem § 38 und eine dort definierte Verantwortungskette. Es gebe die Pflicht zur Anwesenheit einer Veranstaltungsleitung während des Marktbetriebes. Der Veranstaltungsbetreiber und seine Veranstaltungsleitung seien vor und während der Veranstaltung verantwortlich für die Veranstaltungssicherheit und Sicherheitsplanung. Ihnen obliege insbesondere die Überprüfung der Einhaltung des Sicherheitskonzepts während der Veranstaltung. Die Abnahme des Sicherheitskonzepts vor Ort sei nicht ausdrücklich geregelt, erfolge aber durch die verfahrensführende Stelle. Für die Prüfung der Sicherheitskonzeptumsetzung vor Veranstaltungsbeginn sei die Genehmigungsbehörde zuständig. In der Praxis bedeute die Abnahme einer Veranstaltung die Begehung durch die verfahrensführende Stelle mit dem Ordnungsamt, in der Regel begleitet durch BOS, vor allem Polizei und Feuerwehr, und geleitet durch die Veranstaltungsleitung. Konkret sei die Platzierung von FSB an der in der Planung vorgesehenen Stelle genau die Aufgabe einer Abnahme durch gemeinsame Begehung. Schon mangels verpflichtender Qualifikation und entsprechenden Fachwissens, könne von der verfahrensführenden Stelle aber nicht verlangt werden, mehr als die Plausibilität und Einhaltung des Sicherheitskonzepts zu prüfen. Ob eine offengelassene Rettungszufahrt von 5 m statt den vorgeschriebenen 3,5 m richtig ist und dem Stand der Technik entspricht, könne nicht von der verfahrensführenden Stelle zu prüfen verlangt werden. Für eine Beauftragung eines qualifizierten Dritten zur weitergehenden Konzeptprüfung fehle eine Rechtsgrundlage.[680]

Nach der Zuständigkeit für die Terrorabwehr gefragt, beschrieb der Sachverständige S., dass Terror als Gefährdungsszenario in die Risikoanalyse des Sicherheitskonzepts des Veranstalters gehöre, wobei der Stellenwert insbesondere des Zufahrtsschutzes in den Konzepten in der Praxis, vor allem abhängig von den Rückmeldungen der BOS, sehr unterschiedlich sei. Die eigentliche Terrorabwehr könne nur der Staat leisten. Im Konzept werde dann in der Regel stehen, dass ab einer bestimmten Schwelle die polizeiliche Gefahrenabwehr die Leitung übernimmt, weil das eben deren Aufgabe sei.[681]

Dem ähnlich erklärte die Zeugin Dr. Zieschang, selbstverständlich sei die Landespolizei für Terrorabwehr zuständig. Sie sei aber auch für die Bekämpfung von Wohnungseinbrüchen zuständig. Das heiße aber nicht, dass jeder Wohnungseigentümer oder Mieter ständig alle Türen und Fenster offenlässt. Wenn jemand eine Gefahrenquelle schaffe, wie eine Menschenansammlung oder einen Markt über mehrere Wochen, erwüchsen dem Veranstalter daraus

[679] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 54 (S.).

[680] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 37-38, 41-42, 45-46 (S.).

[681] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 44 (S.).

besondere Verkehrssicherungspflichten, wozu auch die Vorsorge für Gefahren von außerhalb der Veranstaltung zählten. Die Zeugin verwies dazu auch auf eine entsprechende Herleitung aus Hessen von März oder Mai 2025.[682]

Der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V. bat darum, zu berücksichtigen, dass man Sicherheitskonzepte, die 100 % vor Anschlägen schützen, nicht erstellen und dass der kommunale Bereich die Lage ohne die Hilfe der staatlichen Ebene, des Gesetzgebers und der Polizei, nicht richten könne. Man werde sehr wahrscheinlich irgendwann zu dem Schluss kommen, den Aufwand für Volksfeste, der sich inzwischen als erforderlich abzeichne, kaum noch abbilden zu können.[683]

Dem ähnlich sagte die Zeugin Borris aus, man habe sich [nach dem Magdeburger Anschlag] im Städte- und Gemeindebund zu Sicherheitssystemen ausgetauscht, weil Veranstalter Sorgen hätten, ihre Veranstaltungen wegen teurer Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr umsetzen zu können. Auch wenn dem Veranstalter Sicherheitsmaßnahmen als Auflagen gemacht würden, müsse die Kommune diese finanzieren.[684]

Die Zeugin Borris äußerte auf Nachfrage, es sei ihr gespiegelt worden, dass die Stadt erst bei einer konkreten Gefahr Überfahrtschutzmaßnahmen treffen kann. Das leite sich aus dem SOG LSA ab, wo auch die Gewaltenteilung zwischen Polizei und Ordnungsbehörden klar dokumentiert sei. Es gebe zum Veranstaltungsschutz keine rechtlichen Regelungen, die zu ergreifende Maßnahmen eindeutig vorgeben. Auch sei die Zuständigkeit zur Terrorabwehr bei Veranstaltungen ungeklärt. Die Aufstellung von Schutzvorrichtungen zur Abwehr von Überfahrttaten sei im Zustand abstrakter Gefahr eine [bloß] freiwillige Aufgabe der Stadt, die sie aber gezwungenermaßen wahrnehme, da es sonst niemand tut. Im Zustand abstrakter Gefahr könnten Schutzvorrichtungen dem Veranstalter noch nicht auferlegt werden.[685]

Sie, Borris, wünsche sich eine andere Zusammenarbeit mit der Polizei dahingehend, dass diese eher darüber informiert, ob/wie wahrscheinlich die abstrakte in eine konkrete Gefahr umschlägt. Als Verbesserungsvorschläge nannte die Zeugin Borris unter anderem eine zentrale Besorgung von Sicherheitselementen und verbesserte Informationen zu technischen

---

[682] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 70 (Dr. Zieschang).

[683] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 42 Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.

[684] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 92 (Borris).

[685] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 85-88, 93 (Borris).

Neuerungen, zum Beispiel durch eine Sicherheitskonzept-Arbeitsgruppe mit Polizei und Städte- und Gemeindebund.[686]

Der Sachverständige T. äußerte auf Nachfrage, es gebe keine gesetzliche Grundlage, die den Zufahrtsschutz festschreibe. Es gebe kein Veranstaltungsgesetz in Sachsen-Anhalt. Man könne das zwar über das Baugesetzbuch, die Versammlungsstättenverordnung und das SOG LSA schon irgendwie herbeiführen, aber letztlich bestehe kein gesetzlicher Zwang, Zufahrtsschutz zu bauen. Es stehe bislang nicht fest, wer den Zufahrtsschutz machen muss. Laut der zarten, ihm, T., bekannten Rechtsprechung könne man vom privaten Veranstalter nicht erwarten, dass er Terrorabwehr betreibt. Es werde aber nicht gesagt, wer das dann machen soll. Der Staat sei zuständig, aber es sei unklar, ob das die Kommune, die Polizei oder vielleicht noch eine andere Institution ist, die den Täter im Vorfeld stoppt. In Halle habe die Stadt den Zufahrtschutz auch ohne klare Verantwortlichkeitszuweisung übernommen, um die Weihnachtsmarktbesucher zu schützen. Der Leitfaden „Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen - Leitfaden für die kommunale Praxis“ von 2019 sei vom Grunde her gut, aber es stehe nichts weiter zum Zufahrtsschutz darin. Er, T., wünsche sich eine bessere gesetzliche Benennung der Zuständigkeiten.[687]

6. Planungsablauf und -beteiligte sowie Rechtsgrundlagen für Genehmigungsverfahren bei Veranstaltungen am Weihnachtsmarktbeispiel in der Praxis

Als nächstes widmete sich der Ausschuss der Fragestellung, wie bei Veranstaltungen am Beispiel Weihnachtsmarkt der Planungsablauf aussieht, welche Planungsbeteiligte mitwirken und wie Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Der Sachverständige T. gab an, in Halle sei im Fachbereich Sicherheit das Ordnungsamt mit Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz zusammengelegt. Dazu gehören auch das Marktwesen und der Veranstalterservice, der selbst Veranstaltungen durchführe. Die Stadt sei selbst Betreiberin ihres Weihnachtsmarktes. Die umfangreiche Planung erfolge durch den Bereich Marktwesen. Das sei zwar in einem Fachbereich mit den Sicherheitsbehörden, aber nicht in einem Team oder derselben Abteilung und insoweit getrennt.[688]

Noch am Tage des Berliner Anschlages habe man begonnen, die Zufahrten zu sichern. Man habe Fahrzeuge quergestellt. Die Polizei habe die Straßenbahnzufahrten kontrolliert. Nach dem Weihnachtsmarkt habe man zwei Zufahrtsschutzsysteme (Betonblöcke mit Stahlketten und Wimpeln) gekauft und auch in den Folgejahren eingesetzt. Man habe also eine Mi-

[686] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 92-93 (Borris).
[687] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 77-78, 81-82, 88 (T.).
[688] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 73 (T.).

schung aus eigenen Fahrzeugen, möglichst Kleintransportern, diesen Sperrsystemen und der Polizei für die Straßenbahnzufahrten genutzt, um die Zufahrten zu sichern. Dankenswerterweise habe das Land Sachsen-Anhalt dann den Leitfaden für Großveranstaltungen als Handreichung für Kommunen und Veranstalter herausgegeben. Es sei begonnen worden, Sicherheitskonzepte für verschiedene Veranstaltungen zu erstellen. Zur Frage, wie groß eine Veranstaltung für die Gewährleistung von Zufahrtsschutz sein müsse, gab der Sachverständige T. an, dass schon wenige Menschen als Anschlagsziel aus Tätersicht reichen könnten. Auf jeden Fall habe es dann Sicherheitskonzepte neben dem Laternenfest für den Weihnachtsmarkt gegeben, aufgrund möglicher Tätermotivation hinsichtlich des Weihnachtsmarktes als christliches Symbol, wenn man einige Anschläge weltweit betrachte.[689]

Weiter gab der Sachverständige T. an, mit dem Sicherheitskonzept und weiteren Unterlagen wie der Betrachtung von Feuerwehr und Rettungsdienst, komme man auf eine gute Kiste voller Unterlagen zur Sicherheit des Weihnachtsmarktes. Insgesamt sei die Weihnachtsmarktplanung sehr umfangreich, doch durch die Überschneidung zu 80-85 % mit dem Vorjahr zu stemmen. Ab März beginne die Planung und die Ausschreibungen für den Weihnachtsmarkt. Unter anderem werde festgelegt, welche Marktstände es gibt, sowie der Aufstellungsplan für die Stände gefertigt. Dieses Organisatorische sei auch ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheit, da beispielsweise für den Zufahrtsschutz die Lage eine wesentliche Rolle spiele. Es gebe dann regelmäßige Sitzungen, einen Weihnachtsmarktbeirat sowie gesonderte Besprechungen zum Thema Sicherheit. Es werde die Feuerwehr, die Polizei und der Rettungsdienst einbezogen. Es gebe gemeinsame Vor-Ort-Begehungen und Planungsunterlagen. Ca. acht Wochen vor Weihnachtsmarktbeginn würden alle Unterlagen fertiggestellt. Natürlich könnten die nochmals aktualisiert werden.[690]

Der Sachverständige Dr. P., berichtete, in Braunschweig sei eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Stadt, die Braunschweig Stadtmarketing GmbH, Veranstalterin des Weihnachtsmarktes. In der Regel im Oktober lade diese alle Beteiligten, ob aus der Stadtverwaltung oder Externe, unter anderem Polizei und Feuerwehr, zu einer ersten Besprechung ein, wo die Aufbaupläne vorgestellt und der Stand/Entwurf des Sicherheitskonzepts besprochen würden. Dabei sei auch eine Koordinierungsstelle, die ihm, Dr. P., im Ordnungsbereich Veranstaltungen, Prüfung Sicherheitskonzepte unterstehe. Diese habe man vor drei Jahren als zentrale Anlaufstelle für Veranstalter geschaffen, da diese mit so vielen Bereichen aus der Stadtverwaltung zu tun hätten. Die Stelle solle die Veranstalter weitervermitteln an die Zuständigen für Liegenschaften, Grünflächen, Stadtmarketing, Feuerwehr, Bauordnung usw. In einer gemeinsamen Besprechung erläutere das Stadtmarketing, die Änderungen bei der Aufstellungsplanung und beim Sicherheitskonzept zum vorherigen Jahr, wobei sich daran meistens nicht so viel ändere. Änderungen ergäben sich meistens daraus, dass in der Nachbesprechung des zurückliegenden Weihnachtsmarktes bestimmte Mängel festgestellt wurden

[689] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 69-70, 73, 76 (T.).

[690] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 70-71, 74 (T.).

oder sich externe Verhältnisse geändert haben. Schließlich werde der Weihnachtsmarkt als Markt im Sinne von § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt und in einem Bescheid zugleich die Veranstaltung unter den Auflagen und Bedingungen, die dann gelten sollten, zugelassen.[691]

Ähnlich den Angaben der Sachverständigen schilderte der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V., in der kommunalen Praxis würden Sicherheitskonzepte erstellt, indem es zunächst eine Art Grundvorschlag gebe, der dann in einem Runden Tisch mit allen Verantwortlichen - der Polizei, den Rettungsorganisationen, den Ordnungsämtern etc. - der Situation in der jeweiligen Kommune angepasst wird. Die entsprechende kommunale Arbeit und auch die Kooperation mit der Polizei laufe in der Regel sehr gut.[692]

Zum Zufahrtsschutz auf dem Braunschweiger Weihnachtsmarkt berichtete der Sachverständige Dr. P., eine Straße, die Münzstraße, werde gesperrt sowie gesichert durch eine elektronisch gesteuerte Schranke und stichprobenartige Polizeikontrollen einfahrender Fahrzeuge. Man habe diverse Barrieren. Eine S-Schikane durch Betonblöcke verhindere, dass eine Geschwindigkeitsaufnahme eines Fahrzeugs auf dieser Straße stattfindet. Man arbeite mit Betonleitplanken, die die Straße verengten und damit auch weiterhin zur Geschwindigkeitsreduzierung zwingen würden. An mehreren Plätzen würden Betonblöcke und versenkbare, fest installierte Stahlpoller genutzt.[693]

Ebenfalls näher zum Zufahrtsschutz befragt, teilt der Sachverständige T. mit, in Halle sei die Situation wegen der sehr zahlreichen Zufahrten zum Markt besonders. Es bestünden neun Zufahrten, davon drei für die Straßenbahn. Letztere stellten die Schwierigkeit dar, weil sie baulich nicht komplett zu schützen seien. Man habe sich über die Jahre damit geholfen, dass die Polizei den Zufahrtsschutz an den Straßenbahnzufahrten gewährleiste und an jeder Zufahrt ein Auto postiere. Dann habe es zwei taktische Varianten gegeben: Das Fahrzeug stehe quer auf der Straße, also auf der Schiene, blockiere die Zufahrt und man lasse sich von jedem herannahenden Kraftfahrzeug eine Zufahrtsgenehmigung zeigen. Die über Jahre hinweg praktizierte Variante zwei sei gewesen, das Auto stehe neben der Straßenbahnschiene quer und fahre erst auf die Straße, wenn ein Auto kommt. Das sei, nicht wegen des stetigen Vor- und Zurückfahrens, sondern wegen der Anschlagsgefahr, auch für die Polizisten als „lebende Schutzschilde“ im Anschlagsfall ein schwieriger Job. Der Polizist komme aus dem Auto nicht heraus, sondern müsse versuchen, das sich nähernde Fahrzeug abzufangen, sich also

[691] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 92-96 (Dr. P.).

[692] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 42 (Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e.V.).

[693] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 94 (Dr. P.).

im 90-Grad-Winkel rammen lassen. Man werde das zukünftig ändern und möglichst baulich lösen.[694]

Darauf angesprochen, dass das Hallenser Sicherheitskonzept keine gesonderten Regeln für Rettungswege enthalte, führte der Sachverständige T. aus, die Rettungswege für den Marktplatz seien, auch außerhalb des Weihnachtsmarktes, vorgeschrieben. Feuerwehr und Rettungskräfte wüssten, wie sie dort herankommen und gegebenenfalls über den Markt trotz Buden etc. fahren.[695]

Auf die Frage, welche Regeln stadtintern bei der Konzeption der Zufahrtssperren, also hinsichtlich der Eignung, Planung und Anordnung mobiler Fahrzeugsicherheitsbarrieren, herangezogen wurden, antwortete der Sachverständige T., dies seien nicht die ISO, die von einem Zehntonner mit 70 km/h ausgingen. Die ISO-Normen seien Standards, die aber kaum praktikabel und zudem von vielen Kommunen kaum finanziell umsetzbar seien.[696]

Gleichfalls nach den Regeln bei der Konzeption der Zufahrtssperren befragt, gab der Sachverständige Dr. P. für Braunschweig an, diese kämen aus dem Niedersächsische Brandschutzgesetz, der Niedersächsischen Bauordnung, die dabei eine große Rolle spiele, dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz und diversen DIN-Normen.[697]

Nach den Kosten für die städtischen Fahrzeugblockiersysteme und danach gefragt, ob diese statisch oder bedienbar sind, antwortete der Sachverständige T. für Halle, dass die beiden aktuellen Systeme zusammen 15.000 € gekostet hätten. Man könne sie auch mieten, was für das Laternenfest ergänzend getan werde. Die Steine wögen 3,5 t je Stück, seien also statisch und ließen sich nur mit einem ausreichend leistungsstarken Gabelstapler bewegen. Eine aufgespannte Kette sei verschlossen, lasse sich aber mit einem Schlüssel öffnen. Die zum Zufahrtsschutz genutzten Autos ließen sich bewegen, seien also nicht statisch. Das Zufahrtsschutzsystem, das man neu beschaffen wolle, sei mobil und transportabel, könne nach Aufstellung auf- und zugeklappt werden, bedürfe keiner Bewachung und koste rund 500.000 €. Von der Polizei habe man 2024 die Rückmeldung erhalten: kein Perfektionismus, aber durchaus etwas, das nicht so schlecht geplant ist.[698]

---

[694] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 69, 74-76 (T.).

[695] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 76 (T.).

[696] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 77-78 (T.).

[697] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 98 (Dr. P.).

[698] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 82-83 (T.).

Zur Kontrolle von Sicherheitskonzept und Auflagen befragt, führte der Sachverständige aus, man habe vor dem Weihnachtsmarkt eine gemeinsame Begehung mit dem städtischen Bereich Veranstaltungen, Polizei, Feuerwehr, Vollzugsdienst und den Wachschutzunternehmen. Bei ihr könnten alle Beteiligten die Lage nochmal aus ihrem Blickwinkel beurteilen. Beim Rundgang würden auch nochmals die Standorte der Überfahrtschutzmaßnahmen besprochen. Ja, die Stadt kontrolliere sich insoweit als Sicherheitsbehörde selbst, wenn sie selbst Veranstalter sei. Das sei aber weder gesetzlich ausgeschlossen, noch im Leitfaden [des Landesverwaltungsamtes zu Großveranstaltungen] kritisiert. Gefordert sei eine organisatorisch-personelle Trennung. Deswegen seien verschiedene Bereiche/Ämter vor Ort. Die einen seien die Organisatoren und die anderen seien die Sicherheitsbehörde. Ein Begehungsprotokoll ist dem Sachverständigen in Halle nicht bekannt. Es würde wohl nur bei Änderungsbedarf protokolliert. Während dem Weihnachtsmarktbetrieb hätten die Stellen dann jeweils ihre eigenen Zuständigkeiten. So bestreiften der städtische Vollzugsdienst und die Polizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Veranstaltungsbereich. Bei Auffälligkeiten würde man sich natürlich gegenseitig kontaktieren. Die mit Sperren durch städtische Fahrzeuge betrauten Teams hätten unter anderem die Tagesaufgabenstellung, die Sperren zu kontrollieren. Darüber hinaus prüften das die Vorgesetzten. Der zuständige Abteilungsleiter fahre teils mit mäßiger Geschwindigkeit auf die Zufahrten zu und kontrolliere so die Fahrzeugbesetzung und die Reaktion, auch bei Polizeifahrzeugen. Er selbst, T., prüfe selbst stichprobenartig, indem er sich die Zufahrten ansehe.[699]

Auf die Frage, wer die Letztentscheidung bei der Organisation des Zufahrtsschutzes zur Verhinderung von Überfahrttaten in Halle treffe, sagte der Sachverständige T. als Sachgebietsleiter Sicherheit, diese Rolle sehe er bei sich selbst. Er unterschreibe abschließend das Sicherheitskonzept. Bezüglich der praktischen Umsetzung sei die Frage der Letztverantwortung schwierig. Das könne man nicht an einer Person festmachen. Die Umsetzung sei ein vielgliedriges, komplexes System. Es seien mehrere Verwaltungsebenen, die das umsetzten und vor Ort entschieden.[700]

Dahingehend ebenfalls befragt, teilte der Sachverständige Dr. P. mit, er sehe bewusst eine gemeinsame, geteilte Verantwortung. Das Sicherheitskonzept unterzeichne der Veranstalter, letztlich der Kollege Wirtschaftsdezernent. Sein, Dr. P.s, Bereich und die Polizei zeichne gegen. Bei der Organisation des Zufahrtsschutzes sei es immer eine Konsensentscheidung gewesen, dass der bisherige Schutzstandard ausreicht. Wenn man zugrunde lege, dass die Letztentscheidung der Festsetzungsbescheid ist, dann seien die Kollegen in seinem, Dr. P.s, Bereich, und in der politischen Verlängerung er selbst zuständig. Es bestehe sozusagen eine Erstverantwortlichkeit der Veranstalterin und eine Letztverantwortlichkeit der Sicherheitsbehörden. Bezüglich der Umsetzungsverantwortung äußerte der Sachverständige, je deutlicher im Laufe des Weihnachtsmarktes würde, dass das Konzept nicht umgesetzt wird, desto

[699] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 79-81, 86-87 (T.).

[700] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 74, 80 (T.).

stärker sei die Verantwortung der Ordnungsbehörde und der Feuerwehr, die die Umsetzungsmängel sehen könnten gegenüber der Primärverantwortung des Veranstalters. Die Frage, ob die Prüfung der Übereinstimmung von vorgesehenen und tatsächlich aufgestellten Barrieren zur Abnahme der Veranstaltung gehört, bejahte der Sachverständige.[701]

Zur Weihnachtsmarktsicherheit, so der Sachverständige T. auf Erkundigung hin, gebe es seit Jahren Austausch mit Leipzig und Magdeburg, wobei es dort keine Straßenbahnzufahrten auf dem Markt gebe.[702]

Angesprochen auf den Erlass des Innenministeriums „Einsatzmaßnahmen der Landespolizei Sachsen-Anhalt; Weihnachtsmärkte und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen im Jahr 2024“ vom 25. Oktober 2024 beziehungsweise die weitgehend inhaltsgleichen Erlasse der vorhergehenden Jahre mit der Aufforderung an die Landespolizei auf die Kommunen beratend zuzugehen und an der Absicherung mitzuwirken, teilte der Sachverständige T. mit, den Erlass habe man in Halle nachrichtlich erhalten. Mit der Hallenser Polizei habe man eine sehr gute, intensive Zusammenarbeit. Es habe Telefonate und eine Beteiligung der Polizei bei der Begehung gegeben. Auch sei das Sicherheitskonzept im Vorhinein übersandt und von der Polizei teilweise mitgezeichnet worden. Das sei schon deshalb zwingend, weil die Polizei einige Zufahrten absichere. Die Plätze für die mobilen Sperren, lokalisiert an den Straßenbahnzufahrten, seien in Abstimmung ausgewählt worden. Den Sperrplan habe man ebenfalls abgestimmt. Er habe vorgesehen, dass die Polizei zum Sperren zu Schwerpunktzeiten - erst ab größerem Besucherverkehr ab 12 Uhr - vor Ort ist. Ab dem 20.12.2024 sei die Polizei dann während der gesamten Öffnungszeiten anwesend gewesen. Die Situation, dass die Polizei die Sperren vorrübergehend nicht besetzen kann, habe es bisher nicht gegeben. Werde eine solche Situation festgestellt, würde er, T., telefonisch bei der Polizei, zunächst beim Leitenden Einsatzbeamte vom Dienst (LEvD), nachfragen. Falls die Polizei für die Zufahrtsabsicherung tatsächlich ausfällt, müsse die Stadt den Weihnachtsmarkt vorrübergehend schließen oder ein eigenes Auto querstellen. Dabei sei aber klar, dass man nur sehr eingeschränkt in den Verkehr eingreifen dürfe. § 13 des SOG LSA greife mangels konkreter Gefahr nicht; eine abstrakte Gefahr, das Stattfinden eines Anschlages vor Jahren in einer anderen Stadt, reiche nicht.[703]

Aus seiner Sicht, so der Sachverständige T., könne man eines sagen: der Zufahrtsschutz sei inzwischen etwas sehr Wichtiges, weil das Auto ein einfaches Angriffsmittel sei, das zur Verfügung steht und mit dem man großen Schaden anrichten könne. Aber es sei bei Weitem nicht das einzige Mittel, um einen Angriff auf einen Weihnachtsmarkt durchzuführen. Man könne zig Millionen in den Zufahrtsschutz investieren, um dann festzustellen: eine Waffe,

[701] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 98-99 (Dr. P.).

[702] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 84 (T.).

[703] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 84-90 (T.).

ein Messer könne ohnehin jeder mitbringen. Man könne Eingangskontrollen machen und es fahre jemand in die Schlange am Eingang mit 50 Personen. Auch Drohnenangriffe seien möglich. Dann würden alle fragen: Was hat es denn jetzt gebracht? Der Täter aber suche das schwächste Glied in der Kette und dieses werde es immer geben. Das eigentliche Problem liege in der Verletzlichkeit der Stadt insgesamt, denn die Straßen und Fußgängerwege seien natürlich nicht vollständig gegen Fahrzeuge abgesichert. Man habe immer Straßenbahnhaltestellen oder Plätze auf denen sich Menschen aufhielten. Für die Bedeutung eines Anschlags sei es dem Täter letztlich egal, ob dort 100, 1000 oder nur 30 Menschen stünden. Terror begegnet man letztlich am effektivsten, indem man ihn ignoriert. Nichtsdestoweniger arbeite die Stadt natürlich weiter an Optimierungen beim Zufahrtsschutz.[704]

7. Zu Grunde gelegte Bedrohungsszenarien für Weihnachtsmärkte 2022-2024, jeweilige Unterschiede zu Vorjahren und abgeleitete Schlussfolgerungen

Sodann ging der Untersuchungsausschuss der Frage nach, welche Bedrohungsszenarien den Weihnachtsmärkten 2022, 2023 und 2024 zu Grunde lagen, worin die Unterschiede jeweils zu den Vorjahren bestanden und welche Schlussfolgerungen daraus jeweils abgeleitet wurden.

Der Sachverständige T. berichtete, 2022 sei das erste Jahr seit Corona gewesen, in dem in Halle wieder ein Weihnachtsmarkt durchgeführt worden sei. Corona habe aber auch in 2022 noch eine Rolle gespielt. Die Weihnachtsmärkte 2023 und 2024 hätten sich nicht sehr unterschieden. Nach Corona seien alle froh gewesen, wieder auf den Weihnachtsmarkt gehen zu können. Es habe wenige Vorfälle wie Diebstähle und Körperverletzungsdelikte, aber keine Vorfälle mit Kraftfahrzeugen gegeben. Unterschiede zu den Vorjahren (2018, 2019) hätten eigentlich nicht bestanden.[705]

Hinweise der Sicherheitsbehörden zu einer konkreten Gefahr, so der Sachverständige T. auf Nachfrage, habe es bisher bei keiner Hallenser Großveranstaltung gegeben. Bei einer solchen Situation müsse man sich mit der Polizei schnell abstimmen und gemeinsam abwägen, ob die Veranstaltung abzubrechen ist oder die Einlasskontrollen verschärft beziehungsweise die Einsatzkräfte sensibilisiert werden sollten. Dafür komme es auf den Einzelfall an. Im Falle des Magdeburger Anschlages habe die Stadt Halle sehr schnell Informationen von der Polizei erhalten. Man habe dann das weitere Verfahren mit dem Oberbürgermeister und der Polizei intensiv und lange besprochen.[706]

---

[704] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 76-79, 81 (T.).

[705] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 71-72 (T.).

[706] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 89-90 (T.).

Der Sachverständige Dr. P. führte bezüglich Braunschweig aus, glücklicherweise habe es kein einziges Mal konkrete, sondern nur abstrakte Bedrohungsszenarien gegeben. Nach dem Magdeburger Anschlag werde man weiter die Sicherheit optimieren. Direkt habe man neue Betonblöcke aufgestellt. Die Polizei habe eine stärkere Präsenz gezeigt. Man wisse, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Selbst wenn man gegen PKW- oder LKW-Attentate das Maximale getan zu haben glaubt, habe man noch nichts gegen andere Angriffsarten getan.[707]

8. Auswirkungen der Coronaeinschränkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Weihnachtsmärkten und deren Folgen

Als nächstes fragte der Ausschuss nach den Auswirkungen der Einschränkungen der Coronapandemie auf die Wirtschaftlichkeit der Weihnachtsmärkte seit 2021 und danach, wie sich diese Veränderungen auf die Wirtschaftlichkeit gegebenenfalls ausgewirkt haben.

Dazu führte der Sachverständige T. aus, die Auswirkungen der Coronaeinschränkungen seien drastisch gewesen. Im Jahr 2021 und teils 2022 habe fast gar nichts stattfinden können. Viele Händler hätten festgestellt, dass ihr Geschäftsfeld problematisch wird und ihr Geschäft aufgegeben. Die Verbliebenen seien 2021 sehr froh gewesen, als wieder Weihnachtsmärkte stattfanden. Dies sei freilich auch die Lebensgrundlage von jenen, die das hauptberuflich machten. Die Anzahl der Bewerber auf die Ausschreibungen sei aber erheblich geringer gewesen. Das heiße, es sei weniger Geld bei den Händlern da gewesen. In Halle müsse der Weihnachtsmarkt nicht ganz so wirtschaftlich sein, weil die Stadt selbst Veranstalterin ist. Das sei nichts, wovon die Stadt lebe. Dennoch sei der Hallenser Weihnachtsmarkt wegen der Standgebühren und ähnlichen Einnahmen trotz der Sicherheitskosten ein kleines Plusgeschäft. Das spiele für die Sicherheitslage aber nur eine untergeordnete Rolle. Man habe in all den Jahren das Wachpersonal und den Sicherheitsdienst gleich hochgehalten und eine relative Konstanz darin sowie eine angenehme Aufenthaltsqualität für die Besucher gehabt. Das Marktwesen insgesamt sei etwa plus minus null.[708]

Für den Braunschweiger Weihnachtsmarkt schilderte der Sachverständige Dr. P., im Jahre 2020 sei dieser nicht durchgeführt worden. 2021 habe Braunschweig als eine von wenigen Städten wieder einen Markt veranstaltet. Dieser sei kleiner und mit strengen Auflagen, Einlasskontrollen usw. versehen gewesen. Einige Teilnehmer, insbesondere aus dem Bereich Handel und Kunsthandwerk, hätten dann mitgeteilt, dass sich die Teilnahme nicht lohne und sich zurückgezogen. Die coronainduzierten Kosten gab der Sachverständige mit 150.000 € für die Sicherheitsmaßnahmen an. Die Einnahmen für den Veranstalter seien um 100.000 € gesunken. Der Markt habe wegen Corona vorzeitig am 23. Dezember 2021 schließen müssen. Die Coronapandemie habe sich wirtschaftlich sehr negativ auf den Braunschweiger Weihnachtsmarkt ausgewirkt und es seien erhebliche Verluste entstanden. Auf die Sicher-

[707] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 94 (Dr. P.).

[708] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 72-73 (T.).

heitsmaßnahmen habe das keinen Einfluss gehabt. Man habe den Stand gehalten sowie immer angepasst und optimiert. Die bisherigen baulichen Terrorabwehrmaßnahmen seien von der Veranstalterin, der BSM, getragen worden. Wenn man künftig zu dem Ergebnis kommt, dass man noch mehr Abwehrmaßnahmen braucht, dann werde das natürlich den Weihnachtsmarkt wirtschaftlich weiter belasten.[709]

II. Kommunale Ebene: Markfestsetzung, Sicherheitskonzept, deren Umsetzung und Kontrolle

Der Untersuchungsausschuss erhob Beweis über die Frage, ob und inwiefern bestehende Genehmigungsverfahren, Sicherheitskonzepte sowie deren praktische Umsetzung für den Weihnachtsmarkt in der Stadt Magdeburg die Durchführung des Anschlages begünstigt oder ermöglicht haben und ob und inwiefern sie sich von den Konzepten der Vorjahre seit dem 19. Dezember 2016 oder denen anderer Städte unterschieden haben und welche Bedrohungsszenarien diesen jeweils zugrunde lagen.

1. Weihnachtsmarktveranstalter und dessen Verhältnis zur Landeshauptstadt Magdeburg sowie grundsätzliche Rolle der Polizei

Die Oberbürgermeisterin Borris gab gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport an, Veranstalterin des Magdeburger Weihnachtsmarktes sei die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte GmbH (Weihnachtsmarkt GmbH). An dieser, so die Oberbürgermeisterin als Zeugin des Untersuchungsausschusses, sei die Stadt 2024 mit Anteilen zu etwas über 60 % beteiligt gewesen. Es sei bei der Gründung der GmbH darum gegangen, die Weihnachtsmarktbeschicker einzubinden und interne Konflikte zu vermeiden, so der Zeuge Krug, seit 2023 Beigeordneter für Personal, Bürgerservice und Ordnung in der Landeshauptstadt Magdeburg. Vertreten, so die Zeugin Borris, werde die Stadt in der autonomen Gesellschafterversammlung durch den für den Ordnungsbereich [und damit für Veranstaltungsgenehmigungen] zuständigen Beigeordneten I, den Zeugen Krug, der auch Gesellschafterversammlungsvorsitzender gewesen sei. Diese personelle Überschneidung sei historisch bedingt gewesen. Vergleichbar sagten auch die Zeugen Platz, von 2002 bis Ende 2022 Ordnungsbeigeordneter der Landeshauptstadt Magdeburg, und Krug aus. Mittlerweile hab man die Doppelfunktion aufgehoben, so die Zeugin Borris. Nunmehr, so der Zeuge Krug, werde Herr H. in die Gesellschafterversammlung entsendet.[710]

---

[709] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 95 (Dr. P.).

[710] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 64; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 74, 82 (Borris); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 6-7 (P.), 30-31, 38 (Krug).

Der Zeuge Stieger führte aus, er sei der Geschäftsführer der Weihnachtsmarkt GmbH und habe unter anderem eine Ausbildung als Veranstaltungsfachmann, einen Master in Projektmanagement sowie eine Zertifizierung als Veranstaltungsleiter vom TÜV. Dem Zeugen wurden Fragen zu möglichen Interessenkonflikten wegen früherer Beteiligung an anderen Gesellschaften beziehungsweise deren Verkäufen, vor allem mit Blick auf die mit der Weihnachtsmarktsecurity betraute Firma M. S. gestellt. Die Aussagen des Zeugen enthielten keine Anhaltspunkte für Interessenkonflikte. Insbesondere habe er nur die Ausschreibung für die Security geleitet und eine Firma vorgeschlagen. Über die Vergabe entscheide aber die Gesellschafterversammlung, in der er nicht stimmberechtigt sei. Zum Hintergrundverständnis erläuterte der Zeuge, die Weihnachtsmarkt GmbH sei im Grunde nicht ein einheitlicher Veranstalter, sondern hinter ihr stünden ca. 160 Gewerbetreibende.[711]

Auf vertiefte Nachfrage zur Zurverfügungstellung aller Unterlagen durch die Weihnachtsmarkt GmbH an den Untersuchungsausschuss sagte der Zeuge Stieger aus, er habe über die Landeshauptstadt Magdeburg nach bestem Wissen und Gewissen alle Materialen zur Verfügung gestellt. Das Zusammentragen habe sein, Stiegers, mit nur anderthalb Stellen ausgestattetes Büro vor eine Ausnahmesituation gestellt. Dass er eine Vollständigkeitserklärung unterzeichnen musste, sei ihm nicht bewusst. Der Zeuge Krug verneinte, eine Vollständigkeitserklärung zu kennen.[712]

2. Genehmigung, zugrundeliegende Informationsbasis und Rechtsmeinungen der Beteiligten zur Zuständigkeit beim Überfahrtschutz des Weihnachtsmarktes

Auch wurde beleuchtet, wie und mit welchem Inhalt - bezogen auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 - Informationslagen, Erkenntnisse und daraus abgeleitete Bewertungen in die Genehmigungsverfahren, in sonstige Dokumente oder tatsächliches Handeln einflossen und wie die praktische Umsetzung erfolgte.

a) Erkenntnisse auf Ebene der Landeshauptstadt, des Veranstalters und des Polizeireviers

Die Zeugin Borris äußerte, die Stadt habe keine konkrete Gefahr feststellen können und habe keine dahingehenden Informationen zum Täter gehabt. Kommune und Veranstalter hätten nicht die Kompetenz und Mittel, Gefahren durch Attentäter und Ähnliches selbst zu prüfen, sondern sei auf Zuarbeiten der Polizei und der Geheimdienste angewiesen. Die Polizei habe auf mehrfache Nachfrage mitgeteilt, dass eine abstrakte, aber keine konkrete Gefahr besteht. Die Zeugen verwies in diesem Kontext auf seit 2017 wiederkehrende Erlasse des Ministeriums für Inneres und Sport. 2024 sei man mit Blick auf Solingen mit der Gefahr von

[711] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S.157, 161-163, 168, 192 (Stieger).

[712] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S.163-165 (Stieger); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 39 (Krug).

Messerangriffen befasst gewesen. Die Frage, ob die Stadt Informationen zu Taleb A. wegen schon 2023 geplanten Überfahrttaten in Magdeburg hatte, verneinte der Zeuge Krug.[713]

Die Zeugen V., Polizeioberkommissarin am Polizeirevier Magdeburg, und S., Polizeibeamter und (erst) sei September 2023 Leiter des Polizeireviers Magdeburg, verneinten im Zusammenhang mit der Beratung von Veranstalter und Kommune (siehe unten), den Leitfaden „Schutz vor Überfahrtaten - Ein Leitfaden mit Checkliste für Kommunalverantwortliche“ von der ProPK, zu kennen.[714]

Der Zeuge S. berichtete, im Polizeirevier Magdeburg sei man bezüglich Weihnachtsmärkten intern zu der Einschätzung gelangt, dass die vom islamistischen Terrorismus ausgehende abstrakt hohe Gefährdung unverändert fortbesteht. Dem Tatmittel Messer sei wegen des Solinger Anschlags eine besondere Bedeutung zugekommen. Dies habe man als neue Gefahr neben den bereits bekannten Gefahren wahrgenommen.[715]

Die Frage nach interkommunalem Austausch zu Sicherheitskonzepten vor dem Anschlag verneinte die Zeugin Borris, bejahte aber der Zeuge B., Leiter des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Magdeburg. Zwischen Marktbetreibern, so der Zeuge Stieger, gebe es einen losen Austausch. Aus anderen Städten seien nach dem Anschlag ähnliche Schutzprobleme wie in Magdeburg berichtet worden, wobei die Polizei teils deutlich aktiver als in Magdeburg gewesen sei.[716]

b) Rechtsmeinungen der am Weihnachtsmarkt Beteiligen zum Veranstaltungsschutz

Gefragt, woher ihre Auffassung, dass eine Kommune erst bei konkreter Gefahr Maßnahmen zum Veranstaltungsschutz treffen könne, stammt, bezog sich die Zeugin Borris auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin. Ein anderslautendes Urteil des Verwaltungsgerichts München [Urteil v. 11.06.2024 - M 16 K 19.2824], sei erst „hinterher“ erschienen. Der Veranstalter sei nach der VersammlungsstättenVO für die betriebsbedingten [!] Sicherheitsmaßnah-

[713] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 34; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 71-72 (Borris); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 49 (Krug).

[714] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 108-109 (V.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 65 (S.).

[715] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 51, 62, 64 (S.).

[716] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 92 (Borris); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 143 (B.), 195-196 (Stieger).

men, nicht den Schutz vor Amokläufen und Ähnlichem zuständig. § 43 bestimme die nötigen Nachweise für das Sicherheitskonzept.[717]

Dem ähnlich meinte der Zeuge B., Sicherheitskonzepte seien nicht generell genehmigungspflichtig. Erst bei einer konkreten Gefahr könne die Stadt gem. § 13 des SOG LSA i.V.m. der Legaldefinition für „Gefahr“ in § 3 SOG LSA ein Sicherheitskonzept verlangen. Auch der Leitfaden zu Sicherheitskonzepten von 2019 verwies in dem dem Zeugen vorgehaltenen Ausschnitt (S. 9) auf § 13 SOG LSA. Der Leitfaden, so der Zeuge, sei selbst eine bloße Richtlinie. Gerichtlich sei man mehrfach damit gescheitert, ohne konkrete Gefahr einem Veranstalter Sicherheitsauflagen zu machen. Weiter führte der Zeuge aus, Terrorschutz wie durch Betonsteine gehöre entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis nicht in eine Marktfestsetzung nach § 69a der Gewerbeordnung und werde zukünftig in Magdeburg in einer gesonderten Ordnungsverfügung geregelt. [718]

Die Zeugin Borris teilte auf Nachfrage mit, die Stadt habe sich für technische Zufahrtssperren verantwortlich gesehen. Für den übrigen Zufahrtsschutz verweise sie, Borris, auf den Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (siehe unten), laut dem der Stadt Unterstützung durch die Polizei für mobile Sperren habe gegeben werden sollen, und auf den polizeilichen Rasterplan mit eingezeichneten mobilen Fahrzeugsperren (siehe unten).[719]

Der Zeuge B. erklärte, für das Aufstellen und für Kontrollen von Überfahrtschutzanlagen beziehungsweise für Terrorschutz bei Veranstaltungen gebe es keine klare Zuständigkeitsregelung. Allein daher fühle sich die Kommune, im Rahmen einer freiwilligen Aufgabe, verantwortlich, wobei er, B., dahingehend nicht von einer Zuständigkeit sprechen wolle und die interne Zuständigkeit ebenfalls nicht geklärt sei. Gefragt, ob seine Ausführungen auch für Nicht-Terrortaten gelten, erläuterte der Zeuge, nach § 2a des SOG LSA sei die vorbeugende Straftatenbekämpfung - anders als in einigen anderen Ländern - allein Aufgabe der Polizei. Nach seiner, B., Meinung könne die Stadt sehr wohl im Rahmen städtebaulicher Maßnahmen auch Kriminalprävention als Daseinsvorsorge betreiben, also Rahmenbedingungen wie durch die Einfriedung von Plätzen schaffen etc. Je konkreter „das Ganze“, wie zum Beispiel ein Attentat, werde, könne aber nur die Polizei schützen. Bei Konkretheit sei die Polizei zuständig. Dafür hätten die kommunalen Sicherheitsbehörden weder Personal noch Erkenntnisse.[720]

---

[717] Vgl. schon oben unter B. I. 5.; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 33-34; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 94 (Borris).

[718] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 117-119, 124, 138-140, 142, 144 (B.).

[719] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 88, 93 (Borris).

[720] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 132-133, 139-140, 147-149 (B.).

Der Zeuge Platz meinte auf Nachfrage, grundsätzlich liege die Verantwortung für die Erstellung eines Sicherheitskonzepts - das sei auch die Auffassung des Ministeriums für Inneres und Sport - beim Veranstalter, was diesen aber massiv überfordere. Das Konzept selbst sei von der unteren Sicherheitsbehörde abzunehmen und diese sei auch verantwortlich für die weitere Umsetzung des Konzepts. Er, Platz, als Ordnungsbeigeordneter habe sich für die Sicherheit auf dem Weihnachtsmarkt verantwortlich gefühlt. Die Frage, ob das auch rechtlich geboten war, sei eine andere, dringend zu diskutierende Frage, die in anderen Ländern präziser geregelt sei.[721]

Die Zeugin L. sagte aus, sie sei [als für die Marktfestsetzung zuständige Sachbearbeiterin, siehe unten] davon ausgegangen, dass die Polizei für die Kontrolle von Zufahrtsschutzmaßnahmen zuständig ist, weil es um Terrorabwehr geht.[722]

Die Zeugen V. und S. äußerten dagegen übereinstimmend, Sicherheitskonzepte und Zufahrtsschutz seien keine Zuständigkeiten der Polizei, sondern in der Erstellung und Umsetzung des Veranstalters und in der Überprüfung der Kommune. Die Polizei werde beratend tätig, wobei die polizeiliche Einsatzplanung, so der Zeuge S., sich natürlich auch nach den Sicherheitsvorkehrungen von Kommune und Veranstalter abhingen. Je sicherer alles ist, umso weniger Aufgabe bleibe für die Polizei.[723]

Der Zeuge Stieger äußerte wiederholt, die Abwehr von vorsätzlichen terroristischen oder kriminellen Handlungen, die von außen auf einen Weihnachtsmarkt einwirken, fielen nicht in den Organisationsbereich eines Marktbetreibers. Das Sicherheitskonzept der Weihnachtsmarkt GmbH sei kein Zufahrtsschutzkonzept, sondern setzte sich mit den durch die Marktbetreiberin beeinflussbaren inneren Gefahren des Marktes auseinander. Als Veranstalter müsse man sich darauf verlassen können, dass man gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Gerichtsurteilen, wie dem aus Berlin, nur für diese innere Sicherheit der Veranstaltung zuständig ist. Für den Zufahrtsschutz sei der Veranstalter nicht zuständig. Als Veranstalter habe man bei der Planung den Leitfaden des Landesverwaltungsamtes zur Planung von Großveranstaltungen [von 2019] zu Grunde gelegt. Dort seien die Worte „Zufahrtsschutz“ und „Terror“ nicht einmal erwähnt. Für die beim Weihnachtsmarkt 2024 aufgestellten Betonsteine (siehe unten) sei die Stadt als Eigentümerin und nicht die Weihnachtsmarkt GmbH verantwortlich. Bei einer nach der Gewerbeordnung festgesetzten Marktveranstaltung sei es nicht verpflichtend, ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Seine, Stiegers, große Bitte sei, schnell

---

[721] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 24-25 (Platz).

[722] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 23-24, 27, 30 (L.).

[723] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 94-95, 102, 107-108 (V.), 55, 57-58, 60-61, 65 (S.); Vgl. näher auch unten unter B. III. 3. b) aa).

Vorgaben zu machen, wie Weihnachtsmärkte abzusichern sind und wer welche Zuständigkeiten hat.[724]

Auch der Zeuge Krug wünschte sich zukünftig konkrete Vorgaben, vor allem zur Koordinierung und Zuständigkeitsverteilung von Kommune, Land in Form der Polizei und Veranstalter. In Sachsen-Anhalt gebe es nur eine Richtlinie von 2019. Andere Bundesländer wie Rheinland-Pfalz seien weiter. Die Stadt könne eine Veranstaltung erst mit „harten Auflagen“ belegen oder untersagen, wenn eine konkrete Gefahr im Sinne des § 3 Nr. 3a des SOG LSA vorliegt. Um diese festzustellen, sei die Stadt aber auf die Expertise der Polizei angewiesen.[725]

3. Marktfestsetzung

Im Einzelnen beschäftigte der Ausschuss sich mit der Frage, wie, wann, durch wen und mit welchen Maßgaben die Marktfestsetzung des Weihnachtsmarktes 2024 im Bereich „Alter Markt“ erfolgte sowie durch wen, mit wem und mit welchen Auswirkungen dabei kommuniziert wurde.

Die Zeugin Dr. Zieschang schilderte, am 28. Oktober 2024 habe die Landeshauptstadt Magdeburg der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte GmbH als Veranstalterin des Weihnachtsmarktes eine Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung des Weihnachtsmarktes auf und um den Alten Markt erteilt. Mit Marktfestsetzung vom 14. November 2024 als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung sei die Veranstalterin unter Nummer 7.1 unter anderem beauflagt worden, das eingereichte Sicherheitskonzept vom 1. November 2024 als Bestandteil der Marktfestsetzung umzusetzen. Die Überwachung der Einhaltung der gewerberechtlichen Auflagen und ggf. deren Durchsetzung mittels Verwaltungszwang habe der Stadt Magdeburg oblegen (vergleiche schon oben).[726]

Die Zeugin L. sagte aus, nachdem ein Veranstalter in Magdeburg einen Marktfestsetzungsantrag gestellt und Unterlagen (zum Beispiel Lageplan, Sicherheitskonzept, Händlerliste) eingereicht hat, fasse das Ordnungsamt alles zusammen und verteile die Unterlagen auf die zuständigen Fachämter (das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, das Ordnungsamt selbst etc.) sowie die Polizei und bitte sie unter Fristsetzung um Stellungnahme. Die darin enthaltenen Vorgaben würden in der Marktfestsetzung gebündelt und schriftlich als Auflagen festgelegt. Der fertige Marktfestsetzungsbescheid werde nochmal zur Kontrolle an die Fachämter gesendet. Wenn sich Fachämtervorgaben widersprechen, frage man nochmal nach. Darin erschöpfe sich die Aufgabe des Ordnungsamtes beziehungsweise ihre, L.s, Aufgabe, bei der

---

[724] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 157-159, 166-167, 171, 180-182, 195-196 (Stieger).

[725] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 36-37, 55, 61, 66 (Krug).

[726] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 33, 65, 77, 80 (Dr. Zieschang).

Marktfestsetzung. Insbesondere fachliche Prüfungen oblägen den beteiligten Fachbehörden. Ähnliches schilderten der Zeuge B. sowie aus Sicht ihres Fachamtes die Zeugen T., Brandamtmann, seit 2022 tätig als Sachbearbeiter für Veranstaltungen im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Stadt Magdeburg, und S., Abteilungsleiter Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg [Amt 37]. Der Zeuge Krug äußerte, die Aufgabe der Zeugin L. sei gewesen, den Sachverstand der Fachämter einzuholen, zusammenzutragen und eine bloße Plausibilitätskontrolle, auch hinsichtlich des Sicherheitskonzepts, durchzuführen.[727]

Auf die Frage, wie sichergestellt ist, dass immer alle nötigen Ämter beteiligt werden, erklärte die Zeugin L., die Verteilung erfolge immer an die gleichen Ämter. Das sei eine Sammel-Mail und man habe alle [sic!] im Mailverteiler drin.[728]

Der Zeuge Krug teilte mit, er sei als zuständiger Beigeordneter an der Marktfestsetzung nicht direkt beteiligt, sondern werde das nur bei einer Eskalation nach oben. Das sei 2024 nicht geschehen. Als eine neue Lage wegen der Messerattacke in Solingen entstanden ist, habe er sich dieser als Beigeordneter auch ohne Eskalation angenommen (siehe unten). Üblicherweise verlaufe die Hierarchie bei der Marktfestsetzung von der Sachbearbeiterin, der Zeugin L., über den Fachdienstleiter, Herrn H., zum Fachbereichsleiter, dem Zeugen B., und ende dort.[729]

Der Zeuge S. verwies, nach Rechtsgrundlagen für die behördlichen Vorgaben gegenüber dem Veranstalter gefragt, auf den Leitfaden für Sicherheitskonzepte aus 2019. Dass so etwas wie die VersammlungsstättenVO anzuwenden ist, stehe nirgendwo. Die VO sei aber vom Veranstalter adaptiert worden. Die Rechtsgrundlagen für sein, S.s Amt, seien das Brandschutzgesetz und die in die Abwägung und Prüfung einzustellenden vier Schutzziele Brandentstehungsvorbeugung, Verhinderung der Feuer- und Rauchausbreitung, Rettung sowie wirksame Löschmaßnahmen.[730]

Wie eingangs allgemein von ihr geschildert, sei es auch beim Weihnachtsmarkt 2024 gewesen, so die Zeugin L. Der Marktfestsetzungsantrag sei im Mai 2024 eingegangen. Erst später

---

[727] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 7-8, 10-11, 28, 33, 39 (L.), 140 (B.), 44-46, 63-65 (T.), 77-81 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 56 (Krug).

[728] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 25 (L.).

[729] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 30, 44-46, 50 (Krug).

[730] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 78, 86 (S.).

seien die Unterlagen eingereicht worden. Das Sicherheitskonzept sei nachgereicht worden. Die Unterlagen, unter anderem ein Sicherheitskonzept - es habe aktualisierend aufeinanderfolgend drei gegeben (vergleiche unten) - seien an die Fachämter und die Polizei verschickt worden. Es habe keine Änderungswünsche gegeben beziehungsweise sei von der Polizei keine Stellungnahme erfolgt. Die Marktfestsetzung habe sie am 14. November 2024 verfasst und von ihrem Fachbereichsleiter, dem Zeugen B., prüfen und unterschreiben lassen. Anschließend sei die Marktfestsetzung an die beteiligten Ämter und den Veranstalter weitergeleitet worden.[731]

Der Zeuge B. schilderte, die Marktfestsetzung als Spezialmarkt nach § 69a der Gewerbeordnung und die Sondernutzungserlaubnis seien durch den zuständigen Fachdienst-/ Abteilungsleiter H. gegengezeichnet worden. Die endgültige Unterschrift habe er, B., sich vorbehalten, weil es sein erster Weihnachtsmarkt als Ordnungsamtsleiter gewesen sei, er sich habe einlesen und die Verantwortung übernehmen wollen.[732]

Der Zeuge Stieger sagte aus, die Marktfestsetzung sei schon am 15. Mai 2024 beantragt worden, um die Fläche vor anderweitiger Planung (zum Beispiel Bauarbeiten) beziehungsweise Vergabe zu sichern. Die Marktfestsetzung sei am 15. November 2024 mit der Genehmigung des Sicherheitskonzeptes der Weihnachtsmarkt GmbH übermittelt worden.[733]

Der Zeuge T. führte aus, sein Amt kommuniziere, wenn die Zeit bleibt, gestellte Anforderungen direkt konzeptionell einzuarbeiten, manchmal direkt mit dem Veranstalter, anstatt den Weg über Ordnungsamt und Auflagen zu gehen. Das sei schneller und ein Informationsverlust werde vermieden.[734]

Die Zeugen T. und S. berichteten, es habe zum Weihnachtsmarkt 2024 zwei Stellungnahmen ihres Amtes gegeben, eine vom Zeugen T. bezüglich des Brandschutzes und eine weitere vom Sachgebiet Rettungsdienst. Letztere sei bezüglich drei weiterer nötiger Personen mit Rettungshelferausbildung nur teilweise gewürdigt worden, so der Zeuge S. Man habe sich mit Ordnungsamt und Veranstalter für 2024 auf eine Evaluation und gegebenenfalls eine Änderung im nächsten Jahr verständigt.[735]

---

[731] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 7-8, 17, 28-29, 32, 34, 39, 41 (L.).

[732] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 118, 123 (B.).

[733] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 157, 198-199 (Stieger).

[734] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 46-47, 50, 57, 69-71 (T.).

[735] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 44-45 (T.), 90-91 (S.).

Die Zeugin L. gab an, sie habe bei der Bescheidformulierung die Vorgaben aus den Vorjahren übernommen und mit den aktuellen Stellungnahmen abgeglichen.[736]

Mehreren Zeugen wurde ein Vorhalt aus dem Marktfestsetzungsbescheid (S. 5) bezüglich Sperrvorrichtungen gemacht: „Ein entsprechender Aufbau- und Positionierungsplan ist nachzuweisen.“ Auf Nachfrage gab die Zeugin L. an, ein solcher Plan (nicht der Standplan) sei ihr nicht bekannt. Der Zeuge B. äußerte, der Aufbau- und Positionierungsplan sei der bei den Akten befindliche Lageplan. Der Zeuge Stieger meinte dazu, zu 2023 befragt, er habe in den Standplan unter anderem die Schrankenanlage eingezeichnet, um die es gegangen sei.[737]

Zum Arbeitsanfall befragt, gab die Zeugin L. an, sie habe keine weiteren Veranstaltungen zeitgleich neben dem Weihnachtsmarkt bearbeiten müssen. Ihr Amt habe aber unter anderem noch kleinere Weihnachtsmärkte festzusetzen gehabt. Der Zeuge B. berichtete, es habe viele Stadtteilweihnachtsmärkte gegeben. Diese seien behördlicherseits meist unkomplizierter und würden oft keine Marktfestsetzung, die vor allem für Privilegien wie längere Öffnungszeiten nötig sei, beantragen. Nachdem man 2024 auch von diesen kleineren Weihnachtsmärkten ein Sicherheitskonzept gefordert habe, habe es dazu im November 2024 viele Beratungen gegeben. Einige Veranstalter hätten mitgeteilt, die Märkte bei zu hohen Anforderungen nicht mehr durchführen zu können.[738]

Eine Befragung der Zeugin L. ergab, dass sie für die behördliche Bearbeitung von Großveranstaltungen keine spezifische Qualifikation und nur geringe Erfahrung im Veranstaltungsbereich hatte. Der Weihnachtsmarkt 2024 sei ihr erster gewesen. Ein vorbereitendes Gespräch mit ihrem Vorgesetzten, dem Zeugen B., habe es nicht gegeben.[739]

Der Zeuge Platz beschrieb, dass er sich zu seiner Amtszeit auf ein etabliertes Personaltableau hinsichtlich des Weihnachtsmarktes habe verlassen können. Insbesondere sei der Fachdienstleiter H. sehr versiert gewesen und habe sogar am Leitfaden für Großveranstaltungen von 2019 mitgearbeitet. H., so der Zeuge B. - selbst erst seit 2024 Ordnungsamtsleiter und zuvor nur am Rande mit dem Weihnachtsmarkt befasst -, sei als langjährig Erfahrener derjenige gewesen, dem er Nachfragen stellen konnte usw. Der Zeuge Krug bezeichnete Herrn H.

---

[736] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 9, 32 (L.).

[737] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 19 (L.), 125 (B.), 172 (Stieger).

[738] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 40 (L.), 124, 139, 152-153 (B.).

[739] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 6-8, 27-28, 32, 35, 39 (L.).

als den Experten für Veranstaltungssicherheit in der Stadtverwaltung. Als Fachdienstleiter sei er Vorgesetzter der Zeugin L. gewesen.[740]

Der Zeuge Stieger machte Ausführungen zu den schon über das ganze Jahr andauernden Vorbereitungen des Weihnachtsmarktes seitens der Weihnachtsmarkt GmbH und äußerte den Wunsch, dass Auflagen oder Hinweise zur Sicherheit für eine Veranstaltung nicht erst einen Monat vor Eröffnung kommen, sondern deutlich vorher.[741]

4. Sicherheitskonzept 2024: Erstellung, Genehmigung, Kommunikation

Weiter erhob der Untersuchungsausschuss Beweis über die Frage, wer mit welchen Auswirkungen das „Sicherheitskonzept für den Magdeburger Weihnachtsmarkt“ für das Jahr 2024 erstellte, an diesem beteiligt war, es überprüfte und genehmigte sowie durch wen, mit wem und mit welchen Auswirkungen dabei Kommunikation erfolgte.

a) Erstellung und Schlüssigkeitsüberprüfung

aa) Grundlegendes und Überblick

Der Zeuge Platz teilte mit, das Sicherheitskonzept sei über die Jahre immer weiterentwickelt worden. Es sei aber immer etwas gewesen, das nur die inneren Gefahren des Weihnachtsmarktes angeht. Zuständig für die Prüfung des Sicherheitskonzepts sei zu seiner, Platz‘, Zeit (bis 2022) der Fachdienstleiter H. gewesen.[742]

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete, der Veranstalter habe am 1. November 2024 ein Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt vorgelegt und zum 27. November 2024 aktualisiert. Der Zeuge Stieger sagte aus, das Sicherheitskonzept sei durch die Weihnachtsmarkt GmbH erstellt und am 29. Oktober 2024 an die Stadt übermittelt worden. In der Folge habe es zwei Anpassungen gegeben. Die Version vom 4. November 2024 habe die Öffnung des Weihnachtsmarktes vor dem Totensonntag festgelegt und entsprechend Termine geändert. In der Version vom 27. November 2024 sei die „Nachklappzeit“ der Glühweinstände - also das Ausschenken von Glühwein noch einige Minuten nach Schließung des Marktes - präzisiert worden. Der Zeuge wies nachdrücklich darauf hin, dass das Sicherheitskonzept kein Zufahrtschutzkonzept enthielt und ein solches auch nie von der Weihnachtsmarkt GmbH gefordert worden sei.[743]

---

[740] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 10, 16, 19, 21-22 (Platz), 45 (Krug); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 118, 123-124 (B.).

[741] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 168-169 (Stieger).

[742] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 17, 21 (Platz).

[743] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport

Der Zeuge Krug schilderte, am 24. Oktober 2024 sei die Gesellschafterversammlung der Weihnachtsmarkt GmbH über das Sicherheitskonzept informiert und am 29.Oktober 2024 sei es an den Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt übersendet worden. Das notwendige Einvernehmen aller beteiligten Behörden sei in mehreren Gesprächsrunden abgestimmt worden. Wegen des Anschlags von Solingen und weiterer Anschläge mit Messern habe die Kommunikation zur Weihnachtsmarktsicherheit 2024 den Schwerpunkt Messerattacken gehabt und sei anders als in Vorjahren teils auf höherer Ebene unter ihrer Beteiligung erfolgt, so die Zeugen Krug und S.[744]

Nach Angabe der Zeugin Dr. Zieschang hätten vier Besprechungen der städtischen Behörden unter Beteiligung des Polizeireviers Magdeburg stattgefunden:

- am 25. September 2024 auf Einladung durch den städtischen Beigeordneten [den Zeugen Krug] zum Thema „Sicherheit bei Veranstaltungen - Auswertung Solingen“ mit dem zuständigen Beigeordneten, dem Leiter des Ordnungsamtes [dem Zeugen B.], einem Mitarbeiter des Ordnungsamtes, dem Leiter der Feuerwehr und dem Leiter des Polizeireviers Magdeburg [dem Zeugen S.],
- am 26. September 2024 im Rahmen der turnusmäßigen Dienstberatung zwischen dem Ordnungsamt und dem Polizeirevier Magdeburg,
- am 14. Oktober 2024 auf Einladung durch den städtischen Beigeordneten mit dem Geschäftsführer der Weihnachtsmarkt GmbH [dem Zeugen Stieger], dem Ordnungsamt und dem Polizeirevier Magdeburg und
- am 21. November 2024 im Rahmen der Abnahme des Marktes mit Vor-Ort-Begehung (siehe unten).

Keine der Besprechungen habe auf Einladung des Weihnachtsmarktveranstalters stattgefunden, obwohl im dafür maßgeblichen Text „Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen - Leitfaden für die kommunale Praxis“ festgelegt sei, dass der Veranstalter die relevanten Akteure zusammenzubringen hat.[745]

Zudem weise, so die Zeugin Dr. Zieschang, der Leitfaden darauf hin, dass Besprechungen zu Großveranstaltungen zu protokollieren sind, was beim Magdeburger Weihnachtsmarkt aber

---

am 9. Januar 2025, S. 65 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 157-159, 166, 190 (Stieger).

[744] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 30-32 (Krug); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 51, 64-65 (S.).

[745] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 70, 83 (Dr. Zieschang).

unterblieben sei. Eine Protokollierung sei indes wichtig, um festzuhalten, was vereinbart wurde und wer wofür zuständig ist. Die Zeugen B. und S. bestätigten die fehlende Protokollierung.[746]

Die Frage, ob sie, Dr. Zieschang, vor dem Anschlag davon wusste, dass bei der Besprechung auf Einladung des zuständigen Beigeordneten sehr unterschiedliche Auffassungen zwischen Veranstalter/Landeshauptstadt und Polizeirevier Magdeburg über Zuständigkeiten für Gefahrenabwehr auf dem Weihnachtsmarkt herausgearbeitet worden sind, verneinte die Zeugin und wies darauf hin, dass die Stadt Magdeburg an der Erstellung des Leitfadens für Großveranstaltungen intensiv mitgewirkt habe und dort die Verantwortlichkeiten klar beschrieben seien.[747]

bb) Austausch im September 2024

Der Zeuge Stieger schilderte, im September 2024 habe die Polizei wegen des Attentats in Solingen darum gebeten, dass der private Sicherheitsdienst die Weihnachtsmarktgäste auf Messer kontrolliert. Dafür habe der Sicherheitsdienst aber nicht die Kompetenz und Berechtigung. Für Einlasskontrolle zwingend nötige Schleusen etc. seien nicht praktikabel. Er, Stieger, habe sich dafür eingesetzt, dass die gesetzlichen Regelungen/Zuständigkeiten eingehalten werden. Zudem hätten die Gesellschafter der Weihnachtsmarkt GmbH überlegt, das Securitypersonal wegen einer über die Jahre gesunkenen Kriminalitätshäufigkeit auf dem Weihnachtsmarkt zu reduzieren. Dem hätten Polizei und Stadt erfolgreich widersprochen. Laut dem Zeugen Krug sei dazu keine Auflage erfolgt, sondern es habe auf Drängen einen die Reduzierung zurücknehmenden Gesellschaftsbeschluss gegeben. Laut dem Zeugen habe auch das Ordnungsamt keine Kontrollzuständigkeit bezüglich Messern in Rucksäcken usw.[748]

Der Zeuge S. machte ausführliche Angaben zur Dienstberatung am 25. September 2024 (siehe oben). Zuvor habe das Polizeirevier die Lage bewertet. Diese Lageeinschätzung - unverändert abstrakt hohe Gefährdungslage; ein besonderes Augenmerk für das Thema Messer ist erforderlich - habe er, S., dargestellt und weiter mitgeteilt, dass das Polizeirevier Magdeburg die eigene Einsatzkonzeption dahingehend prüfen und weiterentwickeln wird. Er sei zudem nach Empfehlungen zum Sicherheitskonzept gefragt worden. Seine Vorschläge seien ein Messerverbot im Hausrecht, verstärkte Sicherheitskontrollen durch die Marktsecurity, deren Aufstockung und ein Austausch mit dem Ordnungsamt der Stadt Halle

[746] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 50, 53, 80 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 146 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 57 (S.).

[747] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 68-69.

[748] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 169-170,197 (Stieger); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 32, 40 (Krug).

(Saale) gewesen. Man habe beschlossen, eine gemeinsame Arbeitsgruppe von städtischen Fachbereich 32 und Polizeirevier Magdeburg einzurichten, die eine grundsätzliche Bewertung der Vielzahl der Veranstaltungen in Magdeburg konzeptionell vorbereiten sollte.[749]

Die Angaben des Zeugen S. decken sich mit denen des Zeugen Krug, wobei der Zeuge die Vorschläge des Zeugen S. nicht erwähnte. Allerdings hätten die Stadt und der Veranstalter angeboten, auf dem Alten Markt eine mobile Wache für die Polizei vor allem zwecks Messerkontrollen aufzustellen. Das sei letztlich nicht umgesetzt worden. Stattdessen sei das durch die Polizeibullis geregelt worden. Im Gespräch sei es vor allem um den Solinger Anschlag und nicht um Überfahrtschutz gegangen. Unter anderem habe auch der Fachdienstleiter H. am Gespräch teilgenommen. Ergebnis einer infolge des Gesprächs erfolgten Anfrage bei der Stadt Halle (Saale) sei gewesen, dass dort auch keine Zugangskontrollen beabsichtigt waren.[750]

Am 30. September 2024 sei er, S., an der im 6. Beweisbeschluss genannten E-Mail des Zeugen Stieger[751] beteiligt worden, laut der der Zeuge Stieger das vorgeschlagene Messerverbot umsetzen, aber die vorgeschlagene Intensivierung der Kontrollen nicht aufgreifen wollte. Zur dahingehend vom Zeugen Stieger geäußerten Rechtsauffassung habe die um Prüfung gebetene Polizeiinspektion Magdeburg am 9. Oktober 2024 mitgeteilt, dass die vom Zeugen Stieger zitierte gerichtliche Entscheidung keinen Bezug zum Sicherheitskonzept des Magdeburger Weihnachtsmarktes 2024 habe.[752]

cc) Gespräch am 14. Oktober 2024

Die Zeugen S. und V. berichteten übereinstimmend, in der Besprechung am 14. Oktober 2024 habe er, S., erneut die Gefahrenlage dargestellt. Außerdem sei von Optimierungen im polizeilichen Einsatzkonzept, vor allem einer Polizeikräfteerhöhung zwecks verbesserter Reaktionszeit, insbesondere bei Messerattacken, berichtet worden. Es sei erneut durch ihn, S., angeregt worden, Kontrollen des Sicherheitsdienstes nach Messern und gefährlichen Gegenständen zu intensivieren und das Sicherheitspersonal zu erhöhen. Der Zeuge Stieger habe das aber wegen höheren Kosten abgelehnt und dargestellt, dass die Aufgaben des Veranstaltungsschutzes, explizit der Personenkontrollen auf Messer, in den Aufgabenreich der Polizei falle. Es sei eine Einigung erzielt worden, die Reaktionszeit von Sicherheitspersonal und Polizei zu verbessern, indem ein gemeinsames Kommunikationsmittel zwischen Marktsicher-

[749] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 51-52 (S.).

[750] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 32-33 (Krug).

[751] Ordner der „Weihnachtsmarkt GmbH“ mit dem Titel „Unterlagen Weihnachtsmarkt 2024“, Bl. 19.

[752] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 52-53 (S.).

heitsdienst und Polizei bereitgestellt wird und die Polizei eine Rasterkarte des Weihnachtsmarktes erstellt, welche an alle beteiligten Bereiche ausgehändigt wird.[753]

Diese Einigung schilderte auch der Zeuge Stieger. Eine konkrete Gefahrenlage, Einsatzpläne oder -zeiten seien dem Veranstalter aber bei der Besprechung oder auch danach nicht mitgeteilt worden.[754]

In der Beratung, so die Zeugen V. und S., sei zudem nochmals die rein beratende Funktion der Polizei betont worden. Konkret habe der Zeuge Stieger die Polizei gefragt, ob es möglich ist, am Mittelaltermarkt Betonblöcke zu verschieben. Er, S., habe dann darauf hingewiesen, dass, darüber als Teil des Zufahrtsschutzes zu entscheiden, nicht Aufgabe der Polizei, sondern des Veranstalters sei und die Polizei sich die Planung, soweit nötig, anschließend anschauen könne. Der Zeuge Stieger habe dieser Zuständigkeitsdarstellung, vor allem zum „Terrorschutz", widersprochen. Am Rande habe er, S., noch vorgeschlagen, die ohnehin beabsichtigte Umstellung der Betonblöcke schon 2024 vorzunehmen. Auf Nachfrage gab der Zeuge S. an, den Zuständigkeitsdissens für die Abwehr abstrakter Gefahren habe er nicht in der Schärfe, die man im Nachhinein nun wahrnimmt, wahrgenommen.[755]

Der Zeuge B. gab zu dem Treffen am 14. Oktober 2024 an, es sei wegen möglicher Messerattacken unter anderem darum gegangen, Zugangskontrollen durchzuführen. Diese hätten rechtlich nur durch den privaten Sicherheitsdienst erfolgen dürfen, wenn das Marktgelände eingehegt worden wäre. Gefragt, warum der Äußerung des Zeugen S. zu den Zuständigkeiten trotz anderer Rechtsauffassung von städtischer Seite niemand widersprochen hat, erklärte der Zeuge B., das sei erklärlich, weil seit 2016/2017 gelebtes Handeln gewesen sei, dass sich die Weihnachtsmarkt GmbH um die Betonsteine gekümmert hat. Die Polizei sei in dahingehende Diskussionen und auch in die Aufstellung selbst nie involviert/(praktisch) zuständig gewesen.[756]

Zu einer Mail zur Konkretisierung der Standorte der Sperrelemente mit seiner, Stiegers, Antwort, dass man sich dazu den Plan noch einmal genau anschauen müsse, befragt, gab der Zeuge Stieger an, seine Antwort beruhe drauf, dass er nicht in der Verantwortung für die Steine sei und nur Anregungen geben könne. Vielmehr müsse ein Verrutschen der Steine mit

---

[753] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 95-96, 107, 109-110 (V.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 53-54 (S.).

[754] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 160, 188 (Stieger).

[755] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 107, 113-114 (V.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 54-55, 58-63, 66 (S.).

[756] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 120, 148 (B.).

der dafür verantwortlichen Stadt als Eigentümerin entschieden werden und die Polizei müsse zustimmen.[757]

dd) Weiterer Oktober 2024, vor allem Übersendung Sicherheitskonzept an die Polizei und Änderung des Waffengesetzes

Die Zeugin V. berichtete, am 16. Oktober 2024 sei per E-Mail die Veranstaltungsanmeldung des Weihnachtsmarktes 2024 durch die Stadt ohne anliegendes Sicherheitskonzept dem Polizeirevier zugesandt und um eine Stellungnahme bis 30. Oktober 2024 ohne genauere Fragestellung gebeten worden. Erst am 29. Oktober 2024 sei das Sicherheitskonzept, im Wesentlichen in finaler Fassung, unter anderem an die Polizei weitergeleitet worden. Im Ergebnis habe die Polizei zum Sicherheitskonzept nicht schriftlich Stellung genommen. Allerdings sei in den Beratungen alles gesagt worden.[758]

Die Zeugin L. bekräftigte zu dem Sachverhalt auf Nachfragen, eines der drei aktualisierend aufeinanderfolgenden Sicherheitskonzepte vor Erstellung der Marktfestsetzung an die Fachämter und eine zentrale Polizei-E-Mailadresse versendet zu haben, deren genauen Inhaber/Adressaten die Zeugin aber nicht angeben konnte. Die Zeugin V. bestätigte, dass die Mails der Zeugin L. in ihrem, V.s, Bereich (Reviereinsatzdienst, Zentrale Einsatzaufgaben) bei einer Sammel-E-Mailadresse angekommen seien. So auch die Mail ohne Sicherheitskonzept vom 16. Oktober 2024.[759]

Am 22. Oktober 2024, teils auch schon zuvor, so der Zeuge B., habe er sich mit dem Zeugen Stieger zum Sicherheitskonzept besprochen. Am 29. Oktober sei das erste Sicherheitskonzept bei der Stadt eingereicht und an die beteiligten Behörden, unter anderem die Polizei verschickt worden. Es habe aber noch Abänderungen in Rücksprache mit ihm, B., gegeben. Am 30. Oktober sei § 42 Abs. 4a des Waffengesetzes in Kraft gesetzt worden. Es habe also kurz vor Markteröffnung einen Ordnungswidrigkeitentatbestand und die Verpflichtung der Polizei zur Durchführung von Messerkontrollen gegeben, weil der private Sicherheitsdienst diese nunmehr ordnungswidrigkeitenrechtlich relevanten Kontrollen grundsätzlich nicht mehr habe durchführen dürfen. Das sei auch für die Polizei eine völlig neue Situation gewesen. Es sei ein Verbot des Mitführens von Messern in die Marktordnung aufgenommen worden. Die vom Veranstalter eingesetzten professionellen Sicherheitskräfte habe er, B., auch nach den Neuerungen als ausreichend eingeschätzt. Das habe, wie auch seine restliche Überprüfung des Sicherheitskonzepts, auf Erfahrungswerten aus den Vorjahren und den

---

[757] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 171 (Stieger).

[758] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 96-97, 103, 111 (V.).

[759] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 34, 36-37, 40-41 (L.), 103 (V.).

rechtlichen Maßstäben, vor allem auf einem Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg, beruht.[760]

Die Zeugin V. berichtete weiter, am 30. Oktober 2024 habe im Polizeirevier Magdeburg eine Turnusbesprechung stattgefunden. Es seien die Bereitstellung von Räumlichkeiten im Ordnungsamt für die Polizei sowie die gemeinsame Streife von Ordnungsamt und Polizei erörtert und vorläufige Festlegungen getroffen worden.[761]

ee) November 2024

Am 1. November 2024 sei, so die Zeugin V., durch einen Presseartikel bei der Polizei bekannt geworden, dass der Weihnachtsmarkt entgegen vorliegendem Sicherheitskonzept nicht am 25. November 2024, sondern bereits am 22. November 2024 öffne. Ebenfalls am 1. November 2024 sei das angepasste Sicherheitskonzeptes übermittelt worden.[762]

Der Zeuge B. berichtete, am 13. November 2024 habe ein Gespräch mit der Zeugin V. und Polizeihauptkommissar (PHK) E. stattgefunden. Es sei vereinbart worden, dass von 10 bis 18 Uhr Regionalbereichsbeamte als Fußstreifen mit dem Ordnungsamt vor Ort präsent sind. Außerdem seien vier Standkontrollen in Form von Polizeifahrzeugen von 14 bis 20 Uhr und eine Mobilkontrolle von 15 bis 23:30 Uhr vereinbart worden. Dazu habe die Zeugin V. einen Rasterplan entworfen. Es sollte letztlich ganz klar sein, wie und wo die Polizei steht. Die Frage, ob in diesem Zusammenhang Überfahrttaten ein Thema gewesen seien, verneinte der Zeuge. Man habe über Messerangriffe geredet. Die polizeilichen Standkontrollen hätten dazu dienen sollen, den Markt bei allen möglichen Situationen zuzumachen, zum Beispiel um eines Täters habhaft zu werden. Näher habe man ihre Funktion nicht festgelegt.[763]

Am 21. November 2024, so der Zeuge Stieger, habe die Weihnachtsmarkt GmbH den finalen Standplan an die Polizei übermittelt. Dieser Plan sei durch die Polizei überarbeitet, unter anderem unter ein Raster gelegt, selbständig mit mobilen Sperren und Polizeifahrzeugen an den betreffenden Stellen versehen und am gleichen Tag zurückgemailt worden. Die kommentarlose Übersendung des Rasterplans interpretierte der Zeuge Krug so, dass die Polizei ihr Einvernehmen mit dem Sicherheitskonzept hergestellt, also keine Bedenken hat, allerdings zusätzliche Sperrungen an den im Plan bezeichneten Stellen vornimmt. Gegenteiliges sei der Stadt nicht kommuniziert worden. Dafür, gegenüber der Stadt zum Beispiel die Auf-

[760] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 120-121, 141-142, 145 (B.).

[761] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 97 (V.).

[762] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 97 (V.).

[763] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 121, 135-136 (B.).

stellung der Betonblöcke zu monieren oder das Anbringen von Ketten anzuraten, habe die Polizei vier Wochen bis zur Markteröffnung Zeit gehabt.[764]

ff) Darstellung der Oberbürgermeisterin und ihre Rolle

Dahingehend befragt, erläuterte die Zeugin Borris, dass die Beigeordneten ihren Geschäftsbereich nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt eigenverantwortlich in Vertretung der Oberbürgermeisterin wahrnähmen. Üblicherweise würden nur Themen, die von großer Bedeutung oder strittig sind, nach oben zur Oberbürgermeisterin eskaliert. Von den einzelnen Themen des operativen Geschäfts habe die Oberbürgermeisterin keine (Detail-) Kenntnis. Ihre, Borris, Berührungspunkte mit dem Weihnachtsmarkt seien gering gewesen. In einer Dienstberatung habe der Zeuge Krug als Beigeordneter knapp berichtet. Am 28. Oktober 2024 habe die Weihnachtsmarkt GmbH gespiegelt, dass sie finanzielle Probleme wegen der steigenden Sicherheitsregelungen sehe. In Abstimmung mit der Polizei sei einer Reduzierung der Sicherheitskräfte entgegengesteuert worden. Weitere Problemstellungen oder Eskalationen seien ihr, Borris, nicht bekannt gewesen. Daher habe sie sich mit dem Weihnachtsmarkt nicht näher befasst. Die Frage, ob ihr, Borris, jemals gespiegelt worden ist, dass die Zuständigkeit für die Gefahrenlage zwischen Polizei und Stadt strittig ist, verneinte die Zeugin.[765]

Zu ihrem Engagement hinsichtlich anderer Weihnachtsmärkte vor dem Hintergrund mehrerer Mails und dazugehöriger Berichterstattung des MDR befragt, erklärte die Zeugin, sie kümmere sich als Oberbürgermeisterin auch, wenn jemand von außerhalb der Stadtverwaltung an sie herantritt oder medial Probleme auffallen. Aufgrund von außen kommenden Beschwerden, habe sie, Borris, sich auch um die kleineren Weihnachtsmärkte der Stadt gekümmert, so unter anderem als sie von einem Betreiber gebeten wurde, sich einen Bescheid anzuschauen. Es sei im weiteren Verlauf bemerkt worden, dass verschiedene städtische Ämter im selben Zusammenhang teils unkoordiniert entschieden und unklar kommuniziert hätten. Perspektivisch werde es daher eine Checkliste geben, damit jedes mit einem bestimmten Vorgang befasste Amt, weiß, was das andere Amt beschieden hat. Das sei eben kein operatives Geschäft mehr, sondern eine strategische Ausrichtung bezüglich der Zusammenarbeit/Koordinierung der städtischen Ämter und falle damit aus den Geschäftsbereichen der einzelnen Beigeordneten und in den Aufgabenbereich der Oberbürgermeisterin.[766]

Dahingehend befragt, gab die Zeugin Borris an, warum der erfahrene Verwaltungsmitarbeiter H. 2024 nicht mehr in die Vorbereitung des Weihnachtsmarktes involviert war, könne sie

---

[764] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 161 (Stieger); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 31, 36 (Krug).

[765] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 73-75, 81, 89, 93-95 (Borris).

[766] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 77-81 (Borris).

nicht sagen. Herr H. sei in die Erarbeitung des Leitfadens für Sicherheitskonzepte bei Großveranstaltungen 2019 beteiligt gewesen.[767]

gg) Kommunikation und vor allem Prüfung des Sicherheitskonzeptes im Übrigen

Auf die Frage, ob es 2024 eine groß angelegte Gesamtdiskussion zu der Frage „Wer gewährleistet welchen Aspekt von Sicherheit?“ gegeben hat, antwortete der Zeuge S., der Prozess, wie ein Sicherheitskonzept für den Weihnachtsmarkt entsteht und wie die Polizei sich auf die mit dem Weihnachtsmarkt zusammenhängenden Aufgaben vorbereitet, habe seit vielen Jahren so stattgefunden.[768]

Die Zeugin L. gab an, das Sicherheitskonzept sei ihr beim bis zu einstündigen Durchlesen schlüssig erschienen. Auf die Frage nach ihren Bewertungskriterien äußerte die Zeugin L., sie sei keine Sicherheitsberaterin, sondern Verwaltungsfachangestellte. Sie schaue sich an, ob zum Beispiel Sanitäter, Security, ein Alarmierungsplan oder eben auch der Überfahrtschutz geregelt sind. Diesbezüglich seien die Betonblöcke erwähnt gewesen und das sei für sie dann in Ordnung gewesen. Gedanken darüber, was eine mobile Sperreinrichtung (Auflage Nr. 7.11. des Marktfestsetzungsbescheids[769]) ist, habe sie sich nicht gemacht. Das sei ein Vorgang der Feuerwehr. Ein Prüfungsschema, eine Checkliste oder Vorgaben, wie das Sicherheitskonzept aussehen muss, habe es nicht gegeben. Auf Nachfrage sagte die Zeugin aus, den Leitfaden zum Schutz vor Überfahrten aus September 2021 kenne sie, habe ihn aber in dem Moment nicht noch einmal durchgesehen. Ebenso kenne sie den Leitfaden zu Sicherheitskonzepten bei Großveranstaltungen. Die Abprüfung der darin enthaltenen Checklisten sei aber Aufgabe der Fachämter. [770]

Ähnlich äußerte der Zeuge B., man richte sich nach einer Leit-/Richtlinie des Landes. Es gebe aber keine „Erstens-zweitens-drittens-Checkliste“ für Sicherheitskonzepte. Die später gestellte Frage, ob er den Leitfaden über Sicherheitskonzepte für die kommunale Praxis, Stand Juli 2019, und die dort angelegten Checklisten, Musterformulare und Übersichten, auch bezüglich Sicherheitskonzepten, kenne, antwortete der Zeuge B. „selbstverständlich“.[771]

---

[767] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 89-90 (Borris).

[768] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 64 (S.).

[769] Ordner Unterlagen Weihnachtsmarkt 2024, Bl. 98: „Beim Einsatz von mobilen Sperrvorrichtungen ist eine ständige Anwesenheit des Bedienpersonals am Aufstellort sicherzustellen, um eine Entfernung ohne Rangieraufwand und Zeitverzug zu gewährleisten.“

[770] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 7-9, 16-20, 25-26, 28, 33 (L.); siehe zu der Auflage und der Vorstellung der Feuerwehr von mobilen Sperren unten unter B. II. 6.

[771] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 124, 136 (B.).

Bezüglich konfligierender Sicherheitsdimensionen gab die Zeugin an, sie gebe das [sic!, wohl: den fertigen Marktfestsetzungsbescheid] an die im Mailverteiler hinterlegten Fachämter weiter, die sich dann bei Konfliktlagen oder Unverständlichkeiten meldeten. In ihrem, L.s, Beisein seien Zielkonflikte (zum Beispiel zwischen Entfluchtung, Rettungszufahrt und Überfahrtschutz) nicht thematisiert worden. Der Zeuge T. erklärte zu konfligierenden Anforderungen, diese in Einklang zu bringen, sei letztlich Sache des Veranstalters. Eine dahingehende Clearing-Stelle oder dergleichen sei ihm (bundesweit) nicht bekannt. Insbesondere habe das Ordnungsamt als Genehmigungsbehörde nur eine Bündelungsfunktion hinsichtlich der fachamtlichen Stellungnahmen mitsamt Auflagen. Ähnlich äußerte sich der Zeuge S. Der Zeuge Krug erklärte, er sehe bei Widersprüchen Prüfpflichten bei den jeweiligen direkten Vorgesetzten in den Fachbereichen. Gegebenenfalls müssten Probleme nach oben eskaliert werden.[772]

Zu ihrer Kommunikation mit dem Zeugen Stieger unter Hinweis auf drei von der Polizei laut Akte unbeantwortete Mails der Weihnachtsmarkt GmbH befragt, berichtete die Zeugin V., der Zeuge Stieger habe ihre private Handynummer gehabt und habe sie jederzeit kontaktieren können. Mails seien oftmals telefonisch begleitet oder beantwortet worden. Eine solche Kommunikation habe es, je nach Problemaufkommen, ein- bis dreimal pro Woche gegeben, bevor sich die Situation in der zweiten Dezemberwoche eingespielt gehabt habe. Der Zeugin wurde eine Mail des Zeugen Stieger an die Zeugen Krug und B. vom 26. September 2024 vorgehalten, in der sich der Zeuge Stieger über ein „Zurückziehen der Polizei aus sämtlicher Verantwortung“ bei Veranstaltungen beschwert.[773] Dazu nach Anregungen oder Vorhaltungen des Zeugen Stieger gegenüber dem Polizeirevier befragt, verneinte die Zeugin solche zu kennen. Man sei dauerhaft in Kontakt gewesen und gemeldete Probleme seien gelöst worden.[774]

Der Zeuge B. bestätigte, dass es früher eine Marktwache durch die Polizei gegeben hat. Seit wann und warum diese nicht besteht, könne er nicht sagen, vermutlich seit 2010-2012 nicht mehr.[775]

---

[772] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 20, 38-39 (L.), 62-65 (T.), 87-88 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 45, 50 (Krug).

[773] Dort unter Punkt 5: „Mir ist völlig klar, dass hier nicht die Stadt und das Ordnungsamt das ‚Problem‘ ist, sondern das Zurückziehen der Polizei aus sämtlicher Verantwortung. Seit Jahren findet eine Kommunikation mit der Polizei nur rudimentär statt. Das ist nicht nur beim Weihnachtsmarkt so, sondern zum Beispiel auch beim Kaiser-Otto-Fest (hier gab es noch keine Kontaktaufnahme seitens der Polizei). Ich bin auch bereit, das Problem öffentlich zu machen. Mir steht es fern, ‚rechts‘ [oder] ähnliches zu sein, aber ich verstehe nicht, warum es vor der Synagoge dauerhafte Polizeipräsenz gibt, vor der Moschee teilweise, und bei großen Veranstaltungen zieht sich die Polizei komplett zurück.“; Ordner Unterlagen Weihnachtsmarkt 2024, Bl. 19 f.

[774] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 111-114 (V.).

[775] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 1458 (B.).

Der Zeuge Stieger gab an, gegenüber den Vorjahren sei aus seiner Sicht als Veranstalter die Zusammenarbeit mit der Polizei im Jahr 2024 sehr gut gewesen. Insbesondere die Zeugin V. als konkrete polizeiliche Ansprechpartnerin und der Austausch eines Digitalfunkgeräts hätten eine neue Qualität bedeutet. Speziell zu seinen seitens der Polizei unbeantworteten Mails gab der Zeuge Stieger an, er habe auf diese auch keinen Antwortanruf erhalten. Die in den Mails thematisierten Situationen seien aber nicht von größerer Bedeutung gewesen und hätten wohl regelmäßig operativ vor Ort gelöst werden können. Die private Telefonnummer der Zeugin V. habe er, Stieger, maximal zehnmal bei konkreten Problemen angerufen. Ansonsten habe er die dienstliche Mailadresse genutzt. Teils habe man auch per WhatsApp kommuniziert. Er habe auch mehrfach gesehen, wie Polizisten sich Pläne und Ähnliches per WhatsApp zuschickten.[776]

b) Inhalt

Das Sicherheitskonzept des Veranstalters, so die Zeugin Dr. Zieschang, sehe als Sicherheitsmaßnahmen unter anderem den Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes sowie von Ordnern vor. Technische Maßnahmen beziehungsweise „Anti-Fahrzeug-Sperren“ hätten das Befahren des Magdeburger Weihnachtsmarktes insbesondere für PKW, Kleintransporter und LKW erschweren sollen. Es sei eine Kombination aus quaderförmigen Betonblöcken mit und ohne Verbundmöglichkeit vorgesehen gewesen: „Die Blöcke können dann entweder mittels Stahlschäkeln unmittelbar miteinander verbunden werden oder mittels einer Stahlkette auf größere Entfernung verbunden werden, um Zufahrten flexibel zu sperren. Dadurch sind Durchfahrten von befugten Fahrzeugen wie Rettungsdienst oder Feuerwehr nach Kettenöffnung jederzeit möglich.“ Der Veranstalter habe an keiner Stelle Zufahrten mittels einer Stahlkette gesperrt oder über größere Entfernungen Betonblöcke mit einer Stahlkette verbunden. Die vom Ordnungsamt vorgesehenen Maßnahmen und die polizeiliche Einsatzkonzeption seien nicht Bestandteil des Sicherheitskonzeptes, denn schließlich könne der Veranstalter auch nicht auf die Polizei- und Ordnungsamtskräfte zugreifen. Der Veranstalter sei für die Sicherheit auf dem Weihnachtsmarkt grundsätzlich ohne deren Hilfe verantwortlich.[777]

Später erläuterte die Zeugin Dr. Zieschang, das Sicherheitskonzept habe die nötigen Themen wie Zufahrtsschutz, Fluchtwege und Rettungswege behandelt, aber nicht alle entstehenden Zielkonflikte (zum Beispiel Rettungszufahrt und gleichzeitige gegenläufige Entfluchtung) vollständig aufgelöst. So sei im Breiten Weg gegenüber dem „Karstadt“ ein Rettungsweg und gleichzeitiger Hauptfluchtweg mit einer Lücke von 8,35 m gänzlich ohne Zufahrtssperren vorgesehen gewesen.[778]

---

[776] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 181, 188-189, 204-205 (Stieger).

[777] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 65-66, 86 (Dr. Zieschang).

[778] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 59, 91-92 (Dr. Zieschang).

Die Zeugin Borris erklärte, es seien auf Grundlage eines älteren Gutachtens (vergleiche zu diesem unten) am Mittelaltermarkt als Hauptangriffspunkt, wo sich die Zufahrtsstrecke befinde und ein LKW oder PKW mit hoher Geschwindigkeit aus Richtung der Brücke über die Jakobstraße auf den Markt fahren könne, mit Stahlschäkeln untersetzte beziehungsweise verschränkte Betonsteine eingerichtet worden. Die übrigen Bereiche seien abgestuft mit unverbundenen Betonblöcken gesichert worden, da sie im Hinblick auf einen Anschlag als unwahrscheinlichere Zufahrt eingeschätzt worden seien. Es handele sich insoweit um zwei zu trennende Systeme: Betonblöcke mit Stahlschäkelverbindung und solche ohne Verbindungsmöglichkeit.[779]

Gefragt, warum das Thema äußere Sicherheit mindestens zweimal im Sicherheitskonzept auftaucht, obwohl nach seiner, Stiegers, Auffassung allein die innere Sicherheit in die Verantwortlichkeit des sicherheitskonzepterstellenden Veranstalters fällt (siehe oben), sagte der Zeuge aus, man habe einfach alles in das Konzept geschrieben, was da ist. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Stieger, die Ordnerstruktur - die aus den Schaustellern rekrutierten Personen mit besonderen Aufgaben und Einweisungen - habe der Veranstalter zusammen mit der Stadt aufgebaut und jährlich trainiert. Sie habe nicht das Ziel gehabt, zum Beispiel einen Messerangriff abzuwehren, sondern beispielsweise bei einem Sturm mit ausreichend Vorlaufzeit zusätzliches Personal für eine Markträumung zu stellen. Alle Ordner hätten TETRA-Funk in ihren Ständen gehabt.[780]

5. Unterschiede des Sicherheitskonzepts 2024 gegenüber den Vorjahren

Zudem wurde untersucht, wie und wodurch sich das Sicherheitskonzept 2024 von den Sicherheitskonzepten der Jahre ab 2016 unterschied.

Mehrere Zeugen berichteten übereinstimmend, das grundsätzlich seit 2016 bestehende Sicherheitskonzept für den Magdeburger Weihnachtsmarkt sei über die Jahre immer stückchenweise weiterentwickelt/fortgeschrieben worden.[781] 2017 seien die Betonblöcke aufgenommen worden.[782] Gegenüber 2023 habe sich 2024 kaum etwas verändert.[783] Wesentliche

---

[779] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 35-36; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 86 (Borris).

[780] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 180, 198 (Stieger).

[781] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 33, 35, 93-95 (Oberbürgermeisterin Borris); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 45 (T.), 79-80 (S.), 95 (V.), 158, 167-168 (Stieger); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, 9, 18 (Platz).

[782] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 33, 35, 93-95 (Borris); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 95 (V.).

Neuerung sei 2024 die schriftliche Aufnahme der bereits in den Vorjahren geprüften und erprobten Entfluchtung gewesen.[784] Die Frage, ob er bis 2024 jemals städtische Forderungen nach Veränderungen am Sicherheitskonzept abgelehnt hat, verneinte der Zeuge Stieger. Man habe einzelne Punkte diskutiert.[785]

6. Anforderungen des städtischen „Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ für das Weihnachtsmarktgelände im Bereich Alter Markt

Zudem wurde ermittelt, welche Anforderungen das städtische „Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ für die Magdeburger Weihnachtsmärkte 2016 bis 2024 hinsichtlich des Veranstaltungsgeländes im Bereich Alter Markt stellte und welche Auswirkungen diese auf die Verhinderung von Überfahrttaten hatten.

Die Zeugen S. und T. erläuterten übereinstimmend, bei der Zuständigkeit und den Anforderungen ihres Amtes ginge es nicht nur um die Veranstaltungsflächen, sondern auch um den zweiten Rettungsweg für die umliegende Bebauung mittels Rettungsleitern der Feuerwehr an dafür vorgesehenen Anleiterpunkten. Bezüglich deren Erreichbarkeit gebe es die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, eine technische Baubestimmung. Es seien Zufahrtsbreiten (3,5 m bei gerader Zufahrt, sonst wegen Schleppkurven der großen Feuerwehrfahrzeuge breiter, auf 12 m gerader Strecke auf 3 m begrenzbar) sowie Aufstell- und Bewegungsflächen (6 m Breite) einzuhalten. Eine Abweichung von der Richtlinie sei möglich, wenn trotzdem die Erreichbarkeit nachgewiesen wird. Das geschehe in Magdeburg durch Befahrung des aufgebauten Weihnachtsmarktes mit einem Löschzug der Feuerwehr. Wenn der Erreichbarkeit Zufahrtssperren im Weg stünden, so der Zeuge T., müssten diese so ausgeführt sein, dass die Passierbarkeit für die Feuerwehr jederzeit sichergestellt ist. Ähnliches gelte für weitere, beispielsweise medizinische Notfälle, denn die Feuerwehr habe auch immer den Rettungsdienst zu betrachten. Der Veranstalter müsse in jedem Fall die Möglichkeit zur Einhaltung der rechtlich vorgegebenen 8 beziehungsweise 12-minütigen Hilfsfrist sicherstellen. Welche Auswirkungen die Anforderungen ihres Amtes - das nicht planerisch tätig werde - haben, könnten und mangels Ausbildung dürften sie nicht beurteilen, so die Zeugen.[786]

Die Zeugin Borris teilte mit, es gebe ein eindeutiges Protokoll, nach dem die Zuwegung Breiter Weg/McDonalds [gemeint ist wohl die Attentatszufahrt] als Rettungs- und Feuerwehrzufahrt über 3,5 m offenbleiben muss. Das sei auch unverändert über die Jahre hinweg Be-

---

[783] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 7-8 (L.), 95, 97 (V.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 31 (Krug).

[784] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 45 (T.), 79-80 (S.), vgl. auch S. 95, 97 (V.).

[785] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 169-170 (Stieger).

[786] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 45-48, 51-52, 58-59, 62 (T.), 81-83 (S.).

standteil der Sondernutzungserlaubnis für den Markt. Allgemein äußerte sich der Zeuge Stieger ähnlich.[787]

Zudem sagte der Zeuge T. aus, aufgrund der nötigen Rangierbreite des Löschzuges und einer Anleiterstelle mit Hubrettungsgerät habe ein Betonelement, das aber nicht im Zusammenhang zum Attentat gestanden habe, verrückt werden müssen. Dazu habe er, T., am 28. November 2024 eine Mail an den Zeugen Stieger geschickt. Den Vorgang erwähnten auch die Zeugen S. und Stieger.[788]

Dem Zeugen T. wurde sodann ein Ausschnitt aus dem Marktfestsetzungsbescheid vorgehalten und dazu befragt: „Beim Einsatz von mobilen Sperrvorrichtungen ist eine ständige Anwesenheit des Bedienpersonals am Aufstellort sicherzustellen, um eine Entfernung ohne Rangieraufwand und Zeitverzug zu gewährleisten.“[789] Der Zeuge bejahte, diese Auflage - eine von vier - gefordert zu haben. Eine „mobile Sperre“ sei für ihn kein definierter Begriff. Er könne nicht vorgeben, was eine solche Sperre meint, nur, dass sie erforderlich ist.[790]

Den Zeugen L. und T. wurde ein Ausschnitt des Marktfestsetzungsbescheids, S. 5 vorgehalten: „Sperreinrichtungen müssen mit Mitteln der Feuerwehr zu öffnen oder dauerhaft mit Personal besetzt sein.“ Dazu gefragt, ob es neben Betonblöcken andere zu öffnende Sperreinrichtungen gab, berichtete die Zeugin L., ihr sei dahingehend nur eine Schranke am Rathaus bekannt. Der Zeuge T. gab an, der vorgehaltene Text sei gänzlich aus seiner Stellungnahme übernommen worden. Es habe eine Schranke mit zerstörungsfreier Notentriegelung für die Feuerwehr an der Zufahrt von der Jakobstraße gegeben.[791]

Der Zeuge S. erklärte zu den beiden vorstehenden, vorgehaltenen Auflagen, die hohen Anforderungen speisten sich nicht nur aus Lebenserfahrung, sondern auch einem Oberverwaltungsgerichtsurteil. Es sei auch darauf zu achten, dass die Öffnungssysteme bei Stromausfall funktionieren. Der Zeuge B. berichtete, das Spannungsverhältnis von Fahrzeug-/Fußgängerverkehr und Rettungswegen bestehe seit 2016/17. Von der Jakobstraße / Bei der Hauptwache, also bei der Hauptzuwegung, habe man daher eine personell besetzte Schranke eingesetzt. Der Zeuge Stieger erklärte auf Nachfragen, an der Hauptwache habe es hinter

---

[787] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 35 (Oberbürgermeisterin Borris); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 161 (Stieger).

[788] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 53, 67-69 (T.), 80 (S.), 171 (Stieger).

[789] Marktfestsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung vom 14. November 2024, Auflage 7.11, in: Ordner Weihnachtsmarkt 2024, Bl. 98.

[790] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 54-55, 60-63 (T.).

[791] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 10 (L.), 53 (T.).

Betonsteinen eine Schranke mit elektronischer Sperreinrichtung zwecks Zufahrtskontrolle gegeben. Bei Stromausfall habe sie automatisch nach oben gehen können. Zudem sei eine durch die Feuerwehr bedienbare Schließanlage eingebaut gewesen. Weiterhin hätten Betreiber zweier wenige Meter entfernter Stände Schlüssel für das elektronische Schließsystem gehabt.[792]

Die Frage, ob es Diskussionen über die Vereinbarkeit des Überfahrtschutzes mit den Vorgaben seines Amtes zu Rettungswegen etc. gegeben hat, verneinte der Zeuge T. für seine Amtszeit (seit 2022). Die Frage, ob er Beschwerden über die Kosten der von seinem Amt gestellten Anforderungen erhalten habe, verneinte der Zeuge S. Beim Weihnachtsmarkt habe es das nicht gegeben.[793]

7. Betonelemente und Kontrolle der Umsetzung des Sicherheitskonzepts sowie behördlicher Vorgaben

Zudem wurde untersucht, inwiefern, durch wen und mit welchem Ergebnis die praktische Umsetzung des Sicherheitskonzepts in Form der Aufstellung von „Betonblöcken“ zur Verhinderung von Überfahrttaten seit 2016 erfolgte und ob, wie und durch wen die Platzierung der verwendeten Betonelemente beauftragt, vergütet, geprüft und abgenommen wurden. Vertieft ermittelte der Ausschuss, welche Szenarien der Aufstellung von Betonelementen von 2017 bis 2024 zu Grunde lagen und inwiefern die DIN SPEC 91414-2:2022-11 „Fahrzeugsicherheitsbarrieren für Sicherheitsanforderungen - Teil 2: Anforderungen an die Planung für den Zufahrtsschutz zur Verwendung von geprüften Fahrzeugsicherheitsbarrieren“ berücksichtigt wurde.

a) Fehler bei der Betonblockaufstellung an der Attentatszufahrt

Die Zeugin Dr. Zieschang schilderte, der Attentäter sei an der Ecke Ernst-Reuter-Allee/Breiter Weg unmittelbar hinter der Fußgängerampel rechts in den Bereich des Gehwegs auf den Weihnachtsmarkt eingebogen und durch eine 6,2 m messende Lücke zwischen der Fußgängerampel und einer Betonblocksperre hindurchgefahren. Der im Sicherheitskonzept enthaltene Standplan sehe an dieser Stelle technische Sicherheitsmaßnahmen in Form von Betonsperren mit einer Durchgangsbreite für Weihnachtsmarktbesucher und die Feuerwehrzufahrt von 4 m vor. Die tatsächliche Durchfahrbreite zwischen Fußgängerampel und Betonblocksperre habe zu einer Seite 6,2 m und zur anderen 5,8 m betragen. Es seien zudem weniger Betonblöcke als vorgesehen aufgebaut gewesen. Eine im Sicherheitskonzept allgemein für solche Durchfahrten als möglich vorgesehene Sperrung durch eine Stahlkette habe es ebenfalls nicht gegeben. In dem Zusammenhang wies die Zeugin darauf hin, dass die Maßnahmen der Sicherheitsbehörden, vor allem der Polizei, nicht Bestandteil des Sicherheits-

[792] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 82-83 (S.), 122 (B.), 170-173 (Stieger).

[793] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 57-58 (T.), 85-86 (S.).

konzeptes sind/sein können. Ähnlich der Zeugin Dr. Zieschang äußerte sich auch die Zeugin B., Leiterin der Abteilung 2, Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Ministerium für Inneres Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Sie wies zudem darauf hin, dass im Sicherheitskonzept die Zufahrtsstelle mit „Zufahrt Feuerwehr“ beschriftet ist und ihr keine Dokumente mit einer Absprache zwischen Polizei und Stadt bekannt seien, laut der an der Stelle dauerhaft ein polizeilicher Funkstreifenwagen stehen sollte.[794]

Die Zeugin Borris berichtete, an der Weihnachtsmarktzufahrt Breiter Weg/McDonalds [gemeint ist wohl die Attentatszufahrt] seien entsprechend Punkt 4.1.8 des Sicherheitskonzepts keine stahlschäkelverbundenen, sondern wegen der Fußgängerzuwegung nur unverbundene Betonblöcke verwendet worden. Schon seit 2017 sei klar, dass der Zuweg in der Breite offenbleiben muss.[795]

b) Aufstellung der Betonsteine: seit 2017 zugrundeliegende Szenarien, Beachtung der DIN SPEC 91414-2:2022-11, Positionierung und praktische Umsetzung

Die Zeugin Borris gab an, die Frage der Zufahrtsbeschränkung sei infolge des Anschlags auf den Berliner Weihnachtsmarkt 2016 in den Fokus gerückt. Es seien Gutachten darüber erstellt worden, inwieweit man LKW-Zufahrten verhindern kann. In deren Folge habe man die Betonblöcke und stahlschäkelverbundenen Betonelemente zum Überfahrtschutz vorgesehen. Entsprechende Betonelemente habe die Stadt zum Preis von ca. 40.000 € selbst angeschafft, weil es auf die Schnelle nicht anders möglich beziehungsweise die Weihnachtsmarkt GmbH finanziell dazu nicht in der Lage gewesen sei. Die Stadt habe dem Veranstalter diese Schutzmaßnahmen zudem mangels konkreter Gefahr nicht auferlegt, sondern sie als Veranlasserin selbst finanziert. Die Stadt zahle auch den Auf- und Abbau der Betonblöcke. Es werde auch kontrolliert, ob die Steine richtig stehen, so die Zeugin noch gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport. Später, sagte die Zeugin dagegen korrigierend aus, beim vollständigen Aktenstudium - zum Zeitpunkt der Aussage im Ausschuss für Inneres und Sport sei noch nicht alles zusammengetragen gewesen - stelle sich die Frage, warum die Durchfahrtsbreite an der Attentatszufahrt nicht kontrolliert wurde. Aus betrieblicher Übung rufe jährlich die Weihnachtsmarkt GmbH die Firma R. an und fordere sie auf, die Betonblöcke „wie jedes Jahr“ aufzustellen. Somit werde die Firma beauftragt.[796]

---

[794] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 65-66, 86-87 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 165 (B.).

[795] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 36 (Borris).

[796] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 35, 37-38; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 83-84, 86, 90 (Borris).

Die Zeugin V. verwies mehrfach darauf, dass die Zuständigkeit für Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Betonblöcke zur Verhinderung von Überfahrten nicht bei der Polizei, sondern vielmehr bei den Sicherheitsbehörden und dem Veranstalter liege.[797]

Der Zeuge B. sagte aus, ihm seien seit 2017, als die Steine infolge des Berliner Anschlags erstmalig aufgestellt worden seien, keine Änderungen aufgefallen. 2017 habe der Aufstellung der Steine ein von der Weihnachtsmarkt GmbH in Auftrag gegebenes Gutachten zugrunde gelegen. Bis 8,5 t, 9 t oder 10 t habe man die Auffahrt eines Fahrzeugs ausrechnen lassen und verschiedene Szenarien aufgearbeitet und mit den schäkelverbundenen Betonelementen umgesetzt. Ein Anschlag mit PKW sei nicht bedacht gewesen. Es sei immer nur um größere Fahrzeuge ab 7,5 t, vor allem LKW, gegangen. Die Stadt habe die Steine gekauft und jährlich den Aufbau entsprechend dem Sicherheitskonzept übernommen, wobei sich um die Aufstellung praktisch die Weihnachtsmarkt GmbH gekümmert habe. Verpflichtet sei die Stadt für die Sorge um die Betonsteine nicht gewesen, sondern sie mache das freiwillig als Daseinsvorsorge. Es habe 2017 eine gemeinsame Begehung des Ordnungsamtes mit der Polizei gegeben, bei der die Aufstellung der Steine festgelegt worden sei. Der Einsatz von Polizeifahrzeugen als mobile Sperren an vier Zugängen und die Positionierung der Steine an diesen vier Stellen, unter anderem die Bildung einer „Nische“ bei der Attentatszufahrt zum Abstellen des Fahrzeugs, fußten auf einer Verabredung der Stadt und der Polizei. Für die Aufstellung der Steine sei die Polizei aber nicht konkret zuständig gewesen.[798]

Die Zeugen Stieger und Platz schilderten gleichermaßen, kurz nach dem Berliner Anschlag 2016 habe die Polizei mitgeteilt, dass sie Schutzmaßnahmen plant und der Fokus auf der Abwehr von Hochgeschwindigkeitseinfahrten von LKW liege. Das sei auch in den nächsten Jahren immer Schutzziel gewesen, da die Polizei keine andere Zufahrtsgefahr vermeldet habe. Die Stadt sei, so der Zeuge Stieger, von der Polizei gebeten worden, drei Stellen gegen Hochgeschwindigkeitseinfahrten zu sichern: Ecke Jakobstraße/Ernst-Reuter-Allee, daher die Achse über die Strombrücke in Richtung des Weihnachtsmarktes; die Ecke Breiter Weg/Ernst-Reuter-Allee und die Straße Johannisberg an der Johanniskirche entlang. Die Sicherung sei durch die Landeshauptstadt Magdeburg noch am Tag der Aufforderung mit Betonsteinen erfolgt, was der Zeuge Platz bestätigte.[799]

Im Folgejahr 2017, so der Zeuge Stieger, habe es trotz der Ereignisse in Berlin keine technischen Vorgaben für den Zufahrtsschutz gegeben. Die Stadt habe sich damals erfolglos mit der Bitte um konkrete Vorgaben an das Innenministerium gewendet. Konkrete Beratungsleistungen zu Zufahrtsschutz oder vom Veranstalter umzusetzende Maßnahmen habe es

[797] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 97, 102 (V.).

[798] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 119, 121, 129-134, 143, 148-149, 151-152 (B.).

[799] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 158-159, 166, 203 (Stieger); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 7-8, 10-11, 16-17 (Platz).

auch in den Folgejahren nicht gegeben. Im Auftrag der Stadt habe die Weihnachtsmarkt GmbH 2017 Betonsteine produzieren lassen. Es sei zu diesem Zeitpunkt bereits klar gewesen, dass Terrorschutz keine Aufgabe eines Veranstalters sein kann. Daher sei unmittelbar nach der Beschaffung der Betonsteine durch die Weihnachtsmarkt GmbH deren Verkauf an die Stadt erfolgt. Die Überlegung sei gewesen, so der Zeuge Platz, dass die Stadt die Steine auch für andere Veranstaltungen vorhält, was aber praktisch zumindest nicht häufig genutzt worden sei.[800]

Der Zeuge Stieger sagte weiter aus, bei einem Vor-Ort-Termin bei der Erstaufstellung der Steine seien Vertreter verschiedener Behörden anwesend gewesen, auch die Polizei. Es sei die Aufbauposition der Betonsteine vor dem Hintergrund der Tat auf dem Breitscheidplatz besprochen worden. Es sei immer wieder auch um die Zugänge zum Markt gegangen. Deren Sicherung sei in diesem Termin durch die Polizei zugesagt und 2017 wie auch den Folgejahren durchgeführt worden, teils mit Maschinenpistolenbewaffnung. Auf diese Zusicherung habe man sich als Veranstalter die folgenden Jahre verlassen. Eine Einsatzkonzeption, konkrete Maßnahmen oder Angaben zur praktischen Durchführung der Polizeisperren seien der Weihnachtsmarkt GmbH seitens der Polizei nie mitgeteilt worden. Ebenso habe es keine Beratung gegeben.[801]

Der Zeuge R., Geschäftsführer der R. GmbH, schilderte, im Herbst 2017 habe die Weihnachtsmarkt GmbH seine Firma um Hilfe bei der Absicherung des Weihnachtsmarktes gebeten, wobei Ziel eine Verhinderung eines Anschlages mit einem LKW wie in Berlin gewesen sei. Man habe sich mit dem Thema beschäftigt, keine passenden Vorgaben etc. gefunden und dann vorgeschlagen, in bruchsichere Betonsteine, die die Firma ohnehin für andere Zwecke herstelle, Stahltrossen mit Ösen an den Seiten einzugießen und nebeneinanderstehende Steine über Stahlschäkel zu verbinden. Die Schäkel würden nach dem Aufbau miteinander verschweißt, so dass die Steine einzeln kaum mehr beweglich seien. Der Vorschlag sei für gut befunden worden. Um die nötige Anzahl Steine zu ermitteln, sei eine Skizze gefertigt und die aufzustellende Strecke abgemessen worden. Entsprechend habe die Firma die Steine dann hergestellt. Das habe eher auf einer persönlichen, mündlichen Absprache mit der Weihnachtsmarkt GmbH beruht. In den nächsten drei Jahren habe man sich in der Firma bezüglich anderer Möglichkeiten als den Betonsteinen auf dem Laufenden gehalten, aber keine gefunden.[802]

Weiter berichtete der Zeuge R., der Aufbau dieser Steine sei 2017 noch begleitet worden. Die Durchfahrten seien vorgegeben gewesen. Außerdem habe eine Begehung mit Vertretern

---

[800] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 159, 190, 193 (Stieger); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 15 (Platz).

[801] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 159-160, 166, 178, 181, 183, 186 (Stieger).

[802] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S 5-8, 11-16, 20, 29, 33, 35 (R.).

von Stadt und Polizei stattgefunden, in deren Folge die Standorte von ein paar Steinen noch einmal verändert worden seien. Die Steine seien nach 2017 von der Weihnachtsmarkt GmbH in das Eigentum der Stadt gewechselt. Seit 2019 gebe es einen Dauervertrag mit der Stadt über die Einlagerung und Aufstellung der Steine mit Rechnung im Sommer für jährlich 4 000 Euro, was eher ein symbolischer Preis, ein Nulltarif sei. Eine Sicherungsaufgabe bezüglich des Marktes stehe nicht im Vertrag. Seine Firma übernehme auch die Abfallentsorgung und Reinigung auf dem Weihnachtsmarkt und sei daher eng involviert. Einen jährlich neuen Auftrag/Anruf der Stadt zur Aufstellung der Steine gebe es nicht. Der Aufbau erfolge immer nachts zwei Tage vor Weihnachtsmarkteröffnung.[803]

Der Aufbau der Betonsteine sei, was der Zeuge Stieger immer wieder betonte, seit 2017 immer identisch gewesen. Aufforderungen oder Beratungen seitens der Sicherheitsbehörden zu grundsätzlichen Änderungen der Positionierung der Betonsteine oder dem Einsatz anderer Sperrsystemen habe es nie gegeben. In den Folgejahren habe die Weihnachtsmarkt GmbH mit der Aufbaufirma, der Firma R., den Termin zum Aufbau abgestimmt, damit dieser nicht mit anderen Aufbaumaßnahmen (zum Beispiel dem Riesenrad) kollidiert. Weiter sei die Weihnachtsmarkt GmbH nie in den Aufbau involviert gewesen, vor allem habe sie ihn nie beauftragt.[804]

Auch der Zeuge R. teilt mit, dass die Positionierung der Steine immer so wie in den Vorjahren gewesen sei. Die aufstellenden Kollegen seien schon immer dieselben. Daher würden auch 2017 von den aufgestellten Steinen gemachte Fotos für den Aufbau eigentlich nicht genutzt. Änderungsbedarf für die Steinpositionierung sei nach 2017 nur einmal durch die Verkehrsbetriebe gemeldet worden. Das Sicherheitskonzept oder einen Aufstellplan kenne er, R., nicht. Auch könne er sich an keine Aufstellungsskizze oder Ähnliches erinnern. Man habe die Aufgabe darin gesehen, die Steine rauszufahren und gegebenenfalls bei Bedenken der Verantwortlichen umzustellen. Eine Abmessung sei bei der Aufstellung nicht erfolgt. Eine direkte Abnahme der Steinaufstellung sei außer 2017 nicht erfolgt. Die Steine habe man jährlich geprüft und beschädigte ausgewechselt sowie neu angestrichen. Ein Umplatzieren der Steine durch die Weihnachtsmarkt GmbH sei möglich gewesen, aber nicht erfolgt.[805]

Der Zeuge Stieger wurde unter ausschnittsweisem Vorhalt näher zu der zwölfseitigen Studie von Herrn B. vom 22. Oktober 2017 über die Betonelemente[806] befragt und dabei darauf

---

[803] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 6-10, 13, 21-27, 29-30, 32 (R.).

[804] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 160, 170-171, 182-185, 193, 204 (Stieger).

[805] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 6, 8-9, 13-16, 18-19, 21-22, 27, 30-31, 33 (R.).

[806] „Der verbundene Betonblock basiert auf dem vorgenannten Block. Zusätzlich bietet der Block die Möglichkeit einer Verbindung an der Stirnseite. Dazu wird in den Stein eine massive Stahlstange eingelassen. Die Blöcke können dann entweder mittels Stahlschäkel unmittelbar miteinander verbunden werden oder mittels einer Stahlkette auf größere Entfernung verbunden werden, um Zufahrten flexibel zu sperren. Dadurch sind Durch-

hingewiesen, dass der vorgehaltene Ausschnitt zur möglichen Verbindung der Betonelemente mit Stahlschäkeln oder -ketten in alle Sicherheitskonzepte nach 2017 übertragen wurde. Der Zeuge antwortete, man habe stahlschäkelverschränkte Betonelemente als Aufprallschutz eingesetzt. Eine Kette sei dagegen immer als unzureichend gewertet worden, da längere Ketten zu schwer und daher nicht handhabbar seien. Im Sicherheitskonzept sei die dargestellte Systembeschreibung aus 2017 übernommen und fortgeschrieben worden. Der Zeuge verwies in diesem Zusammenhang erneut auf die Nichtzuständigkeit des Veranstalters für den Zufahrtschutz und die Zusage der Polizei zur Sicherung der Zugänge aus 2017. Die Oberbürgermeisterin führte aus, eine über diese Breite gespannte Kette wäre enorm schwer und hätte kaum bewegt werden können, vor allem nicht in der bei einem Fluchtfall nötigen Geschwindigkeit. Der Zeuge Krug äußerte sich ähnlich und verwies darauf, dass das Sicherheitskonzept nur die Möglichkeit, nicht aber den praktischen Gebrauch von Ketten, der auch nie stattgefunden habe, vorsehe. Der Zeuge R. gab an, Ketten und das Absperren der offengelassenen Zufahrten seien gegenüber seiner Firma nie Thema gewesen. Das Aufspannen von Ketten sei auch gar nicht machbar.[807]

Lücken zwischen den Betonsteinen, so der Zeuge R., seien ihm gegenüber nur einmal auf seine Nachfrage thematisiert und mit der nötigen Entfluchtung des Marktes bei Panik erklärt worden. Die zwei Lücken an der Attentatszufahrt seien wohl schon immer da gewesen. Er, R., habe es so verstanden, dass eine Lücke mit einem Fahrzeug abgedeckt und zugleich ein Fluchtweg offenbleiben soll. Die Aufstellung einer zweiten Reihe Steine an der Attentatszufahrt 2024 könne er, R., sich nur so erklären, dass zu viele Steine rausgefahren und dann einfach aufgestellt wurden. Nicht alle Steine an der Attentatszufahrt seien verbunden gewesen, zum Beispiel solche mit Stahlpfosten für den Verkehr dazwischen nicht.[808]

Dem Zeugen Stieger wurde ein Ausschnitt des Stand-/Lageplans zur Ecke Ernst-Reuter-Allee/Breiter Weg vorgehalten.[809] Der Zeuge erklärte dazu, den Plan 2017 erstellt und seitdem hinsichtlich der Steinpositionen nicht verändert zu haben. Es sei insoweit die Abnahme 2017 mit den dort getroffenen Absprachen verbindlich gewesen.[810]

---

fahrten von befugten Fahrzeugen, wie Rettungsdienst oder Feuerwehr, nach Kettenöffnung jederzeit möglich.“, U21-026\Akte 1 - Weihnachtsmarkt 2024\38 - Interner Vermerk Betonsteine, S. 2.

[807] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 165-166 (Stieger); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 36 (Oberbürgermeisterin); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 35-36, 53 (Krug); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 17, 22, 30 (R.).

[808] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 17, 19, 28, 30-31, 35-36 (R.).

[809] Ordner Unterlagen Weihnachtsmarkt 2024, Bl. 101.

[810] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 175-176, 193 (Stieger).

Der Zeuge Platz teilte mit, die Betonsteine seien von 2017 bis zumindest seinem, Platz', Amtsende 2022 in nahezu unveränderter Position aufgebaut worden. Schon 2017 habe man entsprechend dem Gutachten eines Ingenieursbüros Elemente mit Stahlschäkeln verbunden, um so die hemmende Wirkung zu verstärken. Diese seien vor allem am Historischen Weihnachtsmarkt eingesetzt worden. Schon seit 2016 seien die Betonsteine in den Zugangsbereichen Hartstraße und „McDonald's" wegen Zufahrterfordernissen der Feuerwehr weiter gestellt gewesen. Als Ersatz für diese Öffnung hätten die mit Polizisten besetzten Polizeibullis gedient, zum einen als physische Barriere, zum anderen als Abschreckung. Auf Nachfragen berichtete der Zeuge, es habe jedenfalls ab 2017 einen Aufstellplan gegeben. Dieser sei immer mit dem Ordnungsamt und der Polizei abgestimmt worden. Die Nachfrage, ob er sich sicher ist, dass während seiner Amtszeit die Aufstellung der Betonsteine und deren Anordnung mit der Polizei abgesprochen wurden, bejahte der Zeuge. Außerdem bestätigte der Zeuge, dass es in seiner Amtszeit durchweg für die Aufstellung der Betonsteine nur eine einzelne maßgebliche Zeichnung für die Stellung der Steine gegeben hat.[811]

Dem Zeugen Stieger wurden Bilder von der Attentatszufahrt 2017 und nach dem Anschlag vorgehalten. Dazu befragt, sagte der Zeuge aus, 2017 sei entschieden worden, den Ampelübergang in der Breite des abgesenkten Bordsteines als Zufahrtslücke zu übernehmen. Grund seien die Feuerwehrzufahrt - die in diesem Zusammenhang auch der Zeuge B. erwähnte -, die sehr hohe Fußgängerfrequenz am Ampelübergang und ein Hinweis des Behindertenbeauftragten gewesen. Wer 2024 eine andere Positionierung der Steine als noch 2017 veranlasste, wisse er, Stieger, nicht. Für ihn als Veranstalter sei wichtig gewesen, dass die Steine überhaupt plausibel aufgebaut sind und die Polizei die vorgesehenermaßen breite Lücke absichert. Darauf habe er sich wegen der Absprachen von 2017, der jährlichen Erlasse des Innenministeriums - nach denen die Polizei mobile Sperren zu errichten habe - und der 2024 im Rasterplan durch die Polizei eingezeichneten mobilen Sperren verlassen.[812]

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Platz. Er, Platz, habe auch immer minutiöse Einsatzprotokolle der Polizei erhalten, in denen sich auch die dauerhafte Besetzung der Fahrzeuge habe nachvollziehen lassen. Die Frage, ob er unter mobilen Sperren die Halbgruppenfahrzeuge der Polizei verstehe, bejahte der Zeuge Platz. Die Frage, ob in seiner Amtszeit unter dem Aspekt, dass die Polizei die Sperren erst schließt, wenn eine konkrete Gefahr vorliegt, der Unterschied zwischen abstrakter und konkreter Gefahr diskutiert worden ist,[813] verneinte der Zeuge. Bei einer konkreten Gefahr - daher der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Anschlags -, lasse man kein Polizeifahrzeug in eine Lücke fahren, sondern schließe den Markt sofort. Die weitere Befragung ergab, dass der Zeuge Platz davon ausging, dass die Polizeifahrzeuge als physische Barriere immer [!] in der Zufahrtslücke stehen. Die Frage, ob das Fahrzeug so in dem Bereich stehen sollte, dass es bei Bedarf, zum Beispiel bei Anfahrt eines

[811] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 7-9, 11-12, 14 (Platz).

[812] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 127 (B.), 176-179, 194-195, 203, 205 (Stieger).

[813] Siehe vor allem unten unter B. III. 3. b) und 5. f).

Rettungsfahrzeugs, dort wegfahren muss, bejahte der Zeuge. Die Frage, ob es seitens des Ordnungsamtes oder der Polizei meldebedürftig sei, wenn das Polizeifahrzeug nicht so steht, sondern im von den Betonblöcken gebildeten „L“ abgestellt ist, bejahte der Zeuge ebenfalls.[814]

Der Zeuge Krug teilte mit, beim Aufbau der Steine sei 2024 kein Vertreter der Stadt oder des Veranstalters zugegen gewesen. In der Gesellschafterversammlung der Weihnachtsmarkt GmbH hätten die Betonsteine (zumindest 2023 und 2024) keine Rolle gespielt. An ihn, Krug, als Beigeordneten seien Fragen der Betonblockaufstellung nicht gelangt. Polizeiliche Verlaufsberichte wie der Zeuge Platz habe er, Krug, nicht erhalten. Ebenso wenig habe die Stadt Einsatzpläne der Polizei bekommen. Insgesamt verlaufe die Zusammenarbeit mit der Polizei aber gut.[815]

Den auf dem Standplan des Veranstalters basierenden Rasterplan der Polizei verstehe er, Krug, so, dass die Polizei mit Fahrzeugen an neuralgischen Punkten Sperren, im Rasterplan als „mobile Polizeisperren“ bezeichnet, einrichtet. Das sei auch sein, Krugs, Verständnis von „mobilen Sperren“ im Sinne des Erlasses des Innenministeriums vom 25. Oktober 2024. Aus den Aussagen des Zeugen zu Vorhalten von Karten-/Bildmaterial ging hervor, dass er davon ausging, dass die Polizeifahrzeuge grundsätzlich in den Zufahrtslücken stehen und bei Bedarf wegfahren. Dazu gefragt, warum es seitens der Stadt nicht aufgefallen ist, dass die Polizeifahrzeuge - nach dem polizeilichen Einsatzkonzept planmäßig - nicht dauerhaft in den Zufahrtslücken stehen, verwies die Zeugin Borris auf den Erlass des Innenministeriums sowie darauf, dass im von der Polizei übersandten Rasterplan zwar „mobile Sperren“, aber keine Sperrzeiten eingetragen sind und zudem der Stadt das polizeiliche Einsatzkonzept nicht vorlag.[816]

Die in der Beweisfrage genannte DIN SPEC sei erst im November 2022 in Kraft gesetzt/veröffentlicht und daher nicht zur Bewertung der Steine herangezogen worden, so die Zeugen B., Platz und Stieger übereinstimmend. Auf die Frage, warum die DIN nicht später ins Sicherheitskonzept eingearbeitet wurde, verwies der Zeuge Stieger nochmals auf die nach seiner Auffassung fehlende Zuständigkeit des Veranstalters für den Zufahrtsschutz, die Absprachen mit der Polizei und den Verkauf der Betonsteine an die Stadt.[817]

---

[814] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 8-9, 11-14, 17-18, 20-21, 26-27 (Platz); zum anderslautenden Verständnis der Polizei siehe unten, v.a. unter B. III. 3. b).

[815] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 34-35, 41, 43, 47, 49, 51 (Krug).

[816] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 41-44, 49, 62-64 (Krug); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 96-97 (Borris).

[817] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 119 (B.), 160, 166 (Stieger); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 9 (Platz).

c) Überprüfung der Umsetzung von Auflagen und des Sicherheitskonzepts, insbesondere hinsichtlich der Betonsteine

Vor dem Hintergrund des Falschstehens der Betonblöcke befragte der Untersuchungsausschuss die Zeugen näher zur Kontrolle der Umsetzung von Sicherheitskonzept und Auflagen.

aa) Zuständigkeit

Die Frage, ob die Stadt die Umsetzung der bei der Marktfestsetzung gemachten Auflagen nicht kontrollieren und sicherstellen muss, bejahte die Zeugin Borris. Die Zeugin L. sagte aus, wer im Verlauf des Marktes diesen kontrolliert, wisse sie nicht. Jedenfalls sei der Veranstalter für sein Gelände verantwortlich. Dergleichen sagte auch der Zeuge S. aus. Der Veranstalter, so die Zeugin L., schaue auch nach den Sicherheitsvorkehrungen. Das Ordnungsamt werde bei Mängeln nur infolge der Meldung durch das jeweilige Fachamt tätig.[818]

Der Zeuge B. gab an, wer die Einhaltung des Sicherheitskonzeptes bezüglich der Betonsteine kontrolliert, sei nicht geregelt. Die Stadt habe sich infolge der durch sie erfolgten Beschaffung für die Betonsteine verantwortlich gefühlt, ohne dass er von einer Zuständigkeit sprechen wolle (vergleiche oben). Die Einhaltung der Marktfestsetzung kontrolliere das Ordnungsamt oder die Gewerbebehörde. Angesprochen auf die vorstehende Aussage der Zeugin L., erklärte der Zeuge B., natürlich kontrolliere die Stadt beziehungsweise ihre jeweiligen Ämter die Umsetzung ihrer Auflagen, wenngleich vorgeschaltet dem Veranstalter eine Kontrollpflicht zukomme.[819]

Der Zeuge Stieger äußerte, die Weihnachtsmarkt GmbH sei für die aufgestellten Betonsteine nicht verantwortlich. Die Verantwortlichkeit liege bei der Stadt als Eigentümerin (vergleiche oben).[820]

Der Zeuge T. erklärte mit Blick auf das Falschstehen der Betonsteine, für die Kontrolle nicht zuständig gewesen zu sein. Er schaue allein auf den Brandschutz und die Rettungs-/Schutz-/Angriffswege, was ihn in dieser Kombination wegen der Zielkonflikte bereits auslaste.[821]

---

[818] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 18-19, 31 (L.), 88 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 76, 98 (Borris).

[819] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 132-133, 141, 144, 149.

[820] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, unter anderem S. 166, 171 (Stieger).

[821] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 55-57 (T.).

bb) Wahrnehmung des Sicherheitskonzepts bezüglich der Attentatszufahrt

Der Zeugin L. wurde eine Vergrößerung des Bereichs Ecke Ernst-Reuter-Allee/Breiter im Standplan[822] vorgehalten. Sie berichtete dazu, mit der Technik in ihrem Büro habe sie das Bild mitsamt den dort gezeigten Betonblöcken nicht so gut erkennen beziehungsweise heranzoomen können, was sie aber gegenüber ihren Vorgesetzten nicht moniert habe. Den sogenannten Rasterplan des Polizeireviers Magdeburg kenne sie nicht.[823]

Der Zeugin V. wurde ebenfalls zu mehreren Bild- und Kartenvorhalten befragt.[824] Unter dem Hinweis, dass laut Akte der Lageplan von dem Zeugen Stieger an eine private Mailadresse gesendet wurde, gab die Zeugin V. an, zum Übernehmen des Plans in die dienstlichen Unterlagen habe sie ihr Handy an den Rechner angeschlossen. Die Datei sei für das E-Mail-System der Polizei zu groß gewesen. In der Kürze der Zeit - es sei in den Abendstunden vor der Markteröffnung gewesen - habe sie, V., ihre private Mailadresse für die Kommunikation als Notlösung herausgegeben. Dieser Vorgang wurde durch den Zeugen Stieger bestätigt. Die Beschriftung „Durchgang und Zufahrt Feuerwehr 4 m“ [an der Attentatszufahrt] habe sie, V., im Lageplan wahrnehmen können, da sie den Plan für die Erstellung einer Rasterkarte auf das Maximum vergrößert habe.[825]

cc) Abnahme des Marktes durch Begehung am 21. November 2024

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete, am 21. November 2024 sei der Weihnachtsmarkt im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung von der Landeshauptstadt Magdeburg abgenommen worden. An dem Vor-Ort-Termin hätten neben dem Veranstalter Vertreter verschiedener, zuständiger Ämter der Stadt, unter anderem des Bauordnungsamtes, der Feuerwehr sowie des Polizeireviers Magdeburg und der Magdeburger Verkehrsbetriebe teilgenommen. Dies entspricht auch der Schilderung der Zeugin Borris, die noch angab, auf dem Abnahmeprotokoll sei nur vermerkt, dass alles bis auf einen Fettabscheider in Ordnung ist.[826]

Die Zeugin L. berichtete, die Begehung am 21. November 2024 zusammen mit dem Zeugen Stieger geleitet zu habe. Man habe sich eine Weile am Stand des Schmiedes aufgehalten, weil dort Messer verkauft und geschliffen werden sollten und die Polizei wegen der Gefahr

---

[822] U21-026\ Akte 1 - Weihnachtsmarkt 2024\20 - Mail an Polizei mit Standplan.

[823] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 14-16, 33 (L.).

[824] Unter anderem: Ordner Unterlagen Weihnachtsmarkt 2024, Bl. 101.

[825] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 100-101, 115 (V.), 204 (Stieger).

[826] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 66 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 36; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 83-84 (Borris).

von Messerattacken Bedenken gehabt habe. Nach etwa einer Stunde habe sich die Gruppe aufgeteilt, was bei der Abnahme größerer Veranstaltungen nicht unüblich sei. Sie, L., habe nicht durchgängig alle Beteiligten im Blick gehabt. Der Zeuge Stieger sei zwischenzeitlich mit der Polizei gegangen. Anmerkungen habe es seitens der Polizei keine gegeben. Nach etwa zwei Stunden habe sie, L., den Zeugen Stieger zum Abschluss der Begehung am ehemaligen „McDonald's" [nahe der Attentatszufahrt] getroffen und er habe mitgeteilt, dass es keine Anmerkungen oder Feststellungen mehr gab.[827]

Die allgemeinen Ausführungen der Zeugin L. zum Ablauf der Marktbegehung entsprechen im Kern auch denen des Zeugen T. Er selbst habe an der Begehung teilgenommen und dabei nur auf die Belange seines Fachamtes (Umsetzung der Auflagen beziehungsweise des Sicherheitskonzepts zur Passierbarkeit von Zufahrts- und Rettungswegen, Feuerlöscher, Gasanlagen etc.) achten können. Mängel, wie einen fehlenden Fettbrandlöscher, habe er der Zeugin L. mündlich mitgeteilt. Mängel würden zudem teils noch während der Begehung behoben.[828]

Ebenso wie die Vorstehenden schilderte auch der Zeuge Stieger den allgemeinen Ablauf der Marktbegehung. Der Weihnachtsmarkt sei im Übrigen schon eine Woche vor der Begehung aufgebaut. In der Regel finde schon vor dem Gesamtabnahmetermin eine Abnahme durch einzelne Fachämter statt, bei der die größten Probleme ausgeräumt würden. Später erwähnte der Zeuge, man habe sich auch noch einmal über Positionen von Polizeifahrzeugen mit der Polizei unterhalten.[829]

Weiter befragt, gab die Zeugin L. an, die jeweilige Fachkontrolle habe den Fachbehörden oblegen, auf die sie sich verlassen habe. Sie, L., sei nur diejenige gewesen, die festgestellte, an sie herangetragene Mängel aufschreibt und das Abnahmeprotokoll[830] fertigt. Mängel seien bei der Begehung nur bezüglich eines Feuerlöschers und eines Druckminderers festgestellt worden. Das Sicherheitskonzept mit dem Lageplan der Absperreinrichtungen sei bei der Akte gewesen, die sie bei der Marktabnahme bei sich getragen habe. Ob sie hineingeschaut hat, könne sie nicht mehr sagen. Einen Abgleich habe sie nicht durchgeführt. Sie sei davon ausgegangen, dass die Polizei für die Kontrolle des Richtigstehens der Betonblöcke zuständig ist, weil es um Zufahrtsschutz und Terrorabwehr gehe. Eine Liste mit den Zuständigkeiten für Kontrollen habe es nicht gegeben. Eine Checkliste werde nunmehr eingeführt, so der Zeuge

[827] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 11-13, 18, 20, 29 (L.).

[828] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 54-56, 59, 66, 71-72 (T.).

[829] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 174-175, 186-187 (Stieger).

[830] Dokument „Abnahme aufgrund einer Veranstaltung" beziehungsweise „Landeshauptstadt Magdeburg, Ordnungsamt, Allgemeine Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, Ortsbegehung Alter Markt, 21.11.2024".

Krug. Ähnlich der Zeugin L. äußerten auch die Zeugen T. und B., bei der Begehung habe jeder seine eigene Zuständigkeit und Probleme müssten beim Ordnungsamt gemeldet werden.[831]

Die Angaben der Zeugin V. zum Ablauf der Marktbegehung stehen weitgehend im Einklang mit denen der anderen Zeugen. Eine Diskussion über die Positionierung der Betonelemente habe es nicht gegeben. Ihr, V.s, Augenmerk habe nicht bei den Betonelementen gelegen, weil sie im Aufgabenbereich der Polizei in Bezug Messerverbote tätig gewesen sei und zugleich auf die von ihr zu erstellende Rasterkarte geachtet habe. Dabei sei ihr aufgefallen, dass einige Stände nicht wie auf dem Lageplan vorgesehen standen. Zur vorstehenden Aussage der Zeugin L. befragt, äußerte die Zeugin V., Terrorabwehr beginne erst bei einer konkreten Gefahr. Bei der Marktabnahme habe aber eine abstrakte Gefahr bestanden, bei der der Veranstalter den Schutz des Veranstaltungsraums absichern müsse. Sein dazu erstelltes Sicherheitskonzept lasse die Stadt mit Auflagen zu und müsse es später auch prüfen und kontrollieren. Darauf habe sie, V., sich verlassen. Ein Falschstehen der Betonsteine habe sie nicht bemerkt. Die Zeugen Dr. Zieschang und V. gaben übereinstimmend an, bei der Marktbegehung sei mit dem Veranstalter auch über die Platzierung von Polizeifahrzeugen gesprochen und diese angepasst worden (siehe unten).[832]

Der Zeuge Stieger sagte aus, bei der jährlichen Abnahme würden immer die Betonsteine angeschaut. Der Weihnachtsmarkt GmbH seien diesbezüglich nie Mängel bekannt gegeben worden. Grundsätzlich müsse die Polizei die Schutzwirkung beurteilen. Er, Stieger, sei gemeinsam mit der Zeugin V. die Strecke an der Ernst-Reuter-Allee - vom Mittelaltermarkt, Hartstraße bis zum Breiten Weg vorn, wo der MVB-Kiosk und der Ampelübergang sind - abgegangen. Man habe dann anschließend in den Büroräumen der Weihnachtsmarkt GmbH noch einmal die Ordner belehrt. Für ihn, Stieger, als Veranstalter sei die Aufstellung der Betonsteine plausibel wie in den Vorjahren gewesen. Daher habe es für ihn keinen weiteren Bedarf [zur Prüfung] gegeben.[833]

---

[831] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 13-14, 21-24, 26-27, 29-30 (L.), 54-55, 59 (T.), 126, 132-133 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 51 (Krug).

[832] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 67-68, 74 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 100, 102, 104-106 (V.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 21, 39-40 (V.).

[833] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 160-161, 172, 174-175, 184, 187 (Stieger).

Das Abnahmeprotokoll sei nach der Begehung in die Akte geheftet, aber nicht mehr an die Beteiligten verschickt worden, so die Zeugin L. Seitens ihres Vorgesetzten, dem nicht an der Begehung beteiligten Zeugen B., habe es keine Rückfragen gegeben.[834]

dd) Umsetzungskontrolle jenseits der Marktbegehung

In den Tagen vor dem Anschlag habe sie, L., den Weihnachtsmarkt nicht besichtigt und auch die Position eines Fahrzeugs nicht mitbekommen. Der Zeuge Krug gab an, er habe zwar den Lageplan gekannt, aber die Fehlstellung der Betonblöcke nicht wahrgenommen. Eine schriftliche Regelung zur Kontrolle des laufenden Marktes kenne er nicht. Das Feststellen und Melden von Mängeln gehöre aber seiner Meinung nach veranstalterseitig zu den Aufgaben der auf dem Markt für den Veranstalter präsenten Marktmeister und des Geschäftsführers sowie städtischerseits des Außendienstes des Ordnungsamtes. So hätte zum Beispiel die Weihnachtsmarkt GmbH zweimal das Falschstehen von Polizeifahrzeugen gemeldet.[835]

2024, so der Zeuge Stieger, sei er die Betonsteine nach nächtlicher Aufstellung, bei der er nicht dabei gewesen sei, abgelaufen und der Aufbau sei für ihn plausibel wie in den Vorjahren gewesen. Auch während des Marktes schaue er, Stieger, bei Rundgängen neben vielen anderen Dingen hin und wieder auf die Steine und vor allem die Schäkelverbindungen. Er prüfe auch dabei nur auf Plausibilität. Beispielhaft führte der Zeuge an, wären an einer Stelle gar keine Steine gewesen, wäre ihm das aufgefallen. Mängel seien auch von anderer Seite bezüglich der Steine nie gemeldet worden.[836]

Zur Kontrolle der Sanitäterkräfte befragt, erklärte der Zeuge S., neben dem Abnahmetermin seien in den vergangenen Jahren keine weiteren Kontrollen gemacht worden, weil sie bei dem Veranstalter, der sich an die Regelungen halte, nicht erforderlich seien. Sein Amt behalte sich Kontrollen aber vor. Genauso könne die Genehmigungsbehörde jederzeit Kontrollen machen.[837]

Der Zeuge B. erklärte, er habe sich angeschaut, ob alles wie in den Vorjahren war, ob es Abwandlungen oder Veränderungen gab und sei dazu ein paar Mal über den Markt gegangen. Die Frage, ob ihm Abweichungen der Realität von der Planung aufgefallen sind, verneinte

[834] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 26, 29 (L.).

[835] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 16 (L.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 58-61, 64-65 (Krug).

[836] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 160, 170-172, 182-183, 206-207 (Stieger).

[837] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 91 (S.).

der Zeuge. Ob die Anzahl der Sanitäter kontrolliert wurde, wisse er nicht. Eine Checkliste oder Dokumentation dazu gebe es nicht.[838]

III. Ebene der Polizei Einsatzplanung und deren Umsetzung

Der Untersuchungsausschuss erhob Beweis über die Erkenntnislage der Polizei über Anschlagsgefahren für Weihnachtsmärkte, Einfluss dieser Erkenntnisse auf die Einsatzplanung sowie den konkreten Einsatz auf dem Alten Markt in Magdeburg zum Weihnachtsmarkt 2024.

1. Erkenntnisse der Landespolizei zu Gefahren für Großveranstaltungen, insbesondere Weihnachtsmärkte 2024 und davon ausgehende Einsatzplanung und Beratungstätigkeit sowie Veränderungen durch die Produktliste Zufahrtsschutz und die DIN SPEC 91414-2:2022-11

Im Einzelnen beschäftigte den Ausschuss zunächst, welche Erkenntnisse die Landespolizei für das Jahr 2024 zu konkreten und abstrakten Gefahren für Weihnachtsmärkte und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt hatte und inwiefern Überfahrttaten berücksichtigt wurden. Sodann wurde untersucht, wie und mit welchem Inhalt im Jahr 2024 die Erkenntnisse und daraus abgeleitete Bewertungen in die Tätigkeit der Landespolizei für Weihnachtsmärkte und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen einflossen und welche Veränderungen sich aus der ‚Produktliste Zufahrtsschutz - Stand 04/2023' der Kommission ‚Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes [ProPK] - Zentrale Geschäftsstelle' sowie der DIN SPEC 91414-2:2022-11 ‚Fahrzeugsicherheitsbarrieren für Sicherheitsanforderungen - Teil 2: Anforderungen an die Planung für den Zufahrtsschutz zur Verwendung von geprüften Fahrzeugsicherheitsbarrieren' aus dem Jahr 2022 ergaben.

Die Zeugin Dr. Zieschang beschrieb die polizeiliche Planung für Sicherheitsmaßnahmen auf Weihnachtsmärkten, speziell den Magdeburger, als Kaskade. Es habe zuerst einen Erlass des Innenministeriums [vom 25. Oktober 2024], daran anschließend eine Verfügung der Polizeiinspektion Magdeburg vom 18. November 2024 und, durch diese vorgeschrieben und sie aufgreifend, schließlich das konkrete Einsatzkonzept des Polizeireviers Magdeburg vom 19. November 2024 gegeben.[839]

---

[838] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 121, 130-131, 151 (B.).

[839] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 56 (Dr. Zieschang).

a) Ebene des Ministeriums für Inneres und Sport, vor allem Erlass vom 25. Oktober 2024

Direkt nach dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz 2016, so die Zeugin B., sei nach bundesweiter polizeifachlicher Erörterung möglicher Maßnahmen zur Sicherheit auf Weihnachtsmärkten und entsprechender Abstimmung in den Gremien der Innenministerkonferenz (IMK) unter Einbeziehung der Polizeibehörden ein Erlass (vom 20. Dezember 2016) erstellt worden. Ein solcher sei jährlich neu erörtert und umgesetzt worden. Nach 2018 habe man sich ob der nicht veränderten Erkenntnislage auf Bund-Länder-Ebene nur noch kurz, 2024 wohl gar nicht mehr, verständigt, ob es Änderungen in der Gefährdungsbewertung gibt.[840]

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete von einem Erlass ihres Ministeriums vom 25. Oktober 2024. Der Zeuge H., Referent im Referat 23 (Polizei - Führung, Einsatz, Kriminalitätsbekämpfung, Verkehr) des Ministeriums für Inneres uns Sport, sagte aus, diesen Erlass („Einsatzmaßnahmen der Landespolizei Sachsen-Anhalt; Weihnachtsmärkte und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen im Jahr 2024“) erarbeitet zu haben. Die Aussage der beiden Zeugen über Funktion und Inhalt des Erlasses stimmen überein: Das Innenministerium habe die Landespolizeibehörden aufgefordert, Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in Bezug auf Weihnachtsmärkte zu ergreifen. Das LKA sei gebeten worden, schnellstmöglich nach der Gefährdungsbewertung des BKA, spätestens jedoch bis zum 20. November 2024, unter Einbeziehung der Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Stendal eine Gefährdungsbewertung für Weihnachtsmärkte sowie vergleichbare öffentliche Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt zu erstellen. Zudem seien die Polizeibehörden unter anderem aufgefordert worden, bei Veranstaltungen mit zahlreichen Besuchern die Sicherheit durch sichtbare Polizeipräsenz zu gewährleisten, um neben der unmittelbaren Abwehr von Gefahren auch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Die Maßnahmen der Polizeibehörden sollten sich an der Größe und Bedeutsamkeit sowie den örtlichen Gegebenheiten der Veranstaltung orientieren. Neben Präsenzstreifen sei insbesondere eine sichtbare Polizeipräsenz im Bereich von Hauptzugängen vorgegeben worden. Zudem seien die vorgenannten Polizeiinspektionen gebeten worden, die jeweiligen Veranstalter und die kommunalen Sicherheitsbehörden zu sensibilisieren/zu beraten, inwiefern durch mobile beziehungsweise feste technische Sperren die Sicherheit der Veranstaltung verbessert werden kann. Die technischen Sperren sollten insbesondere das Ziel haben, das Befahren der Veranstaltungsflächen an den Hauptzugängen zu verhindern beziehungsweise zu erschweren. Begleitend zu den Maßnahmen der Veranstalter und der kommunalen Sicherheitsbehörden seien die genannten Polizeiinspektionen gebeten worden, nach eigener Lagebeurteilung vorrangig für die Weihnachtsmärkte in Magdeburg, Halle (Saale) und Dessau-Roßlau an geeigneten Zugängen „ggf.“ mobile Sperren durch das Postieren von Fahrzeugen zu errichten. Zusätzlich sollten Möglichkeiten der Geschwindigkeitsreduzierung im Umfeld der Veranstaltungen bei den Sicherheitsbehörden angeregt werden. Ebenfalls fordere der Erlass Aufklärungsmaßnahmen zum Erkennen potenzieller Gefahren, so der Zeuge H.

[840] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 150, 155 (B.).

Weiterhin seien den Polizeibehörden Meldeverpflichtungen gegenüber dem Landesinnenministerium auferlegt worden.[841]

Die Ausführungen der Zeugen zur Erlasslage decken sich mit denen der Zeugen B. und S., Landespolizeidirektor und Leiter des Referats 23 des Innenministeriums, wobei sie sich allgemein auf die jährlich im Wesentlichen inhaltsgleichen Erlasse seit 2016 bezogen. Trotz der Formulierung „Die Polizeiinspektionen […] werden gebeten“ im Erlass - einem Rahmenauftrag an die Polizei - habe die Regelung Verfügungscharakter, so der Zeuge S.[842]

Die Zeugin Dr. Zieschang sagte aus, dem Innenministerium sei am 14. November 2024 eine Gefährdungsbewertung des BKA und am 21. November 2024 eine ebensolche des LKA übermittelt worden. Die Zeugin B. teilte mit, es sei von einer hohen abstrakten Gefährdungslage durch den islamistischen Terrorismus auszugehen gewesen. Hinweise auf eine konkrete Gefährdung für das Land beziehungsweise den Magdeburger Weihnachtsmarkt habe es nicht gegeben, so auch der Zeuge S. Die Gefährdungsbewertung des LKA sei bis zum 30. Dezember 2024 anlassbezogen fortzuschreiben gewesen. In ihr seien Erkenntnisse des BKA sowohl auf Grundlage des stetig fortgeschriebenen Gefährdungslagebildes zum islamistischen Terrorismus vom 1. April 2024, wo als Anschlagsziele unter anderem Weihnachtsmärkte und als Gefahren unter anderem Messerangriffe, aber auch Überfahrttaten benannt seien, als auch hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung zur Weihnachtszeit vom 14. November 2024 berücksichtigt gewesen. Zudem habe das LKA einen anlassbezogenen Informationsaustausch mit den Polizeiinspektionen durchgeführt. Der Prozess der Erkenntnisgewinnung habe alle Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität (PMK), das wöchentlich aktualisierte Lagebild der Informations- und Sammelstelle Nahost im LKA, Spannungen infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und auch die Auswertung von Internet- und Social-Media-Plattformen berücksichtigt. Zur Bewertung der Gefährdungslage habe darüber hinaus der Informationsaustausch zwischen dem LKA, der Abteilung 4 des Landesinnenministeriums sowie dessen Referat 23 beigetragen. Die Erkenntnislage habe sich auf verschiedene denkbare Störungsszenarien, so auch auf Überfahrttaten, bezogen. Erkenntnisse zu Taleb A., die hätten einfließen können, habe es nach ihrem Wissen nicht gegeben, so die Zeugin B.[843]

---

[841] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 71; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 51-52, 92 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 120-126, 128 (H.).

[842] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 150-151 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 33-35, 38 (S.).

[843] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 51 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 150-151, 154-155 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 33-34 (S.).

Der Zeuge H. sagte aus, neben dem vorgenannten habe es einen weiteren Erlass des Innenministeriums vom 26. November 2024, „Einsatzmaßnahmen der Landespolizei; Kontrollmaßnahmen auf Weihnachtsmärkten und vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen im Jahr 2024“, gegeben. Nach diesem sollte die Landespolizei in Absprache mit den Veranstaltern anlasslose Kontrollen vor allem an den Weihnachtsmarkthauptzugängen mit Schwerpunkt auf dem gesetzlichen Verbot zum Mitführen von Waffen durchführen. Dies spiegelt sich auch in der Aussage der Zeugin B., die als Grund das am 31. Oktober 2024 in Kraft getretene Messerverbot und die neue Durchsetzungszuständigkeit gemäß § 42 Abs. 1, 42c Satz 1 des Waffengesetzes nannte.[844]

Die operative Ausgestaltung der grundsätzlichen Vorgaben der Erlasse habe den örtlichen Polizeibehörden oblegen, die die Einsätze eigenverantwortlich führten, so der Zeuge H. Die Aufzählung der Aufgaben in den Erlassen sei nicht abschließend, sondern ein Handlungsrahmen. Zu den Polizeimaßnahmen auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt habe er, H., lediglich Kontakt zur Polizeiinspektion Magdeburg gehabt. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, für den Erlass vom 25. Oktober 2024 seien natürlich Dokumente aus den Vorjahren genutzt worden. Der Erlass ähnele denen der Vorjahre. Er baue immer auf Gefährdungsbewertungen auf, die sich in den letzten Jahren nicht groß verändert hätten. Die genutzten Textblöcke seien durch das Ministerium entstanden. Zudem habe man Erfahrungswerte aus Verlaufsberichten. Die aus dem Erlass vom 25. Oktober 2024 erwachsenden Meldeverpflichtungen der der Fachaufsicht des Innenministeriums unterstehenden Polizeibehörden - nicht der Polizeireviere - hätten dazu geführt, dass man retrograd, wöchentlich gewusst habe, welche Maßnahmen liefen und ob es Probleme gab. Solche habe man aber aus den ihm, H., bekannten Verlaufsberichten der Vorjahre nicht erkennen können. Nach dem Anstoß für den Erlass vom 25. Oktober 2024 gefragt, führte der Zeuge aus, die Polizei müsse ihre Maßnahmen an der erst im Erlass beauftragten Gefährdungsbewertung des LKA ausrichten. Er, H., habe als Referent eine Übersicht über wiederkehrende, polizeilich relevante Ereignisse. Man habe sich eine Zeitleiste gesetzt.[845]

Der Zeuge S. berichtete, im Jahr 2024 habe man sich in der Landespolizei sehr intensiv mit Fragen der Gefährdungsbewertung beschäftigt. Anlass seien insbesondere mehrere schwerere Straftaten am 14. Juni 2024 in Wolmirstedt und der Anschlag in Solingen gewesen. In mehreren Beratungen habe man sich vor dem Hintergrund der Sicherheitslage entschlossen, dass man die Sicherheit deutlich, insbesondere mit einer wahrnehmbaren polizeilichen Präsenz auf Weihnachtsmärkten usw., gewährleisten wolle. Auf Nachfrage erklärte der Zeuge, die Erwartungshaltung an die alljährliche Gefährdungsbewertung des LKA bei Erlasserstellung sei es auch gewesen, die sich selbst radikalisierenden Einzeltäter, deren Verhalten man

---

[844] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 123 (H.), 152-153 (B.); vgl. ebenfalls Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 34-35 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 164 (L.).

[845] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 122-125, 127-128, 130-131 (H.).

nur sehr schlecht prognostizieren könne, zu berücksichtigen. Eine konkrete Erwartungshaltung in Bezug auf den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Früherkennung von potenziellen Amokläufern und Attentätern zur Verhinderung von Amokläufen und Anschlägen“ sei damit nicht verbunden gewesen, weil die Gremienbefassung noch nicht abgeschlossen sei (siehe oben). Weiter sei die Erwartung gewesen, dass eine Polizeibehörde bei Erhalt der Einschätzung des LKA diese für sich bewertet und mit den Erkenntnissen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich anreichert.[846]

b) Ebene des Landeskriminalamtes

Der Zeuge R., Sachbearbeiter Gefährdungsanalyse/-bewertung im LKA, teilte mit, sein Dezernat, das zur Abteilung 5 des LKA [Polizeilicher Staatsschutz] gehörende Dezernat 55 [Gefährdungssachbearbeitung/Personenschutz], habe die Gefährdungsbewertung für Weihnachtsmärkte und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt des LKA vom 21. November 2024 entsprechend dem Erlass vom 25. Oktober 2024 erstellt. An die Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle, Dessau-Roßlau und Stendal sei dazu am 4. November 2024 eine Anfrage zur Übermittlung von gefährdungsrelevanten Erkenntnissen versendet worden. In derselben E-Post sei eine nachrichtliche Beteiligung des BKA und der Abteilung 4 des Innenministeriums [Verfassungsschutz] erfolgt. Seitens der Polizeiinspektionen seien Fehlmeldungen eingegangen. Vom BKA und dem Verfassungsschutz, wo man auch einen Verbindungsbeamten zum Erkenntnisaustausch habe, sei keine Rückmeldung erfolgt, aber wegen der lediglich nachrichtlichen Beteiligung auch nicht erwartet worden. Auch auf Abfragen zu phänomenspezifischen Erkenntnissen am 4. November 2024 innerhalb der LKA-Abteilung 5, konkret an die Dezernate 52 (PMK links), 53 (PMK rechts) und 54 (religiöse, ausländische Ideologien) seien Fehlmeldungen eingegangen. Am 14. November 2024 sei die Gefährdungseinschätzung des BKA zur Weihnachtszeit 2024 eingegangen. Es sei dann bis zum 15. November 2024 der Bericht des LKA entworfen worden, wobei alle im Dezernat vorliegenden Erkenntnisse berücksichtigt worden seien - wovon das Dezernat 55 keine Kenntnis hatte, habe natürlich nicht bewertet werden können. Es sei eine hohe abstrakte, aber keine konkrete Gefährdung bekannt gewesen. Die Berichterstellung sei 2024 analog zu den Vorjahren erfolgt. Gefragt, warum im Gegensatz zu den Vorjahren im Gefährdungsbericht des LKA bekannte oder unbekannte Gefährder sowie mögliche Gefahren nicht konkret erwähnt worden sind, erklärte der Zeuge R., es hätten 2024 keine entsprechenden Erkenntnisse vorgelegen.[847]

---

[846] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 39-40, 45-46, 50 (S.), vgl. dort auch S. 62-63 zum Abschlussbericht.

[847] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 86-87 (R.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 6-8, 10, 14-16, 25 (R.) wobei der Zeuge aus dem erstellten LKA-Bericht zitierte:
„[…] Insgesamt liegen dem LKA derzeit keine Erkenntnisse vor, aus denen sich eine konkrete Gefährdung speziell für Weihnachtsmärkte und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt ableiten lassen. Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen potenziell eine Gefährdung - neben organisationsgesteuertem Vorgehen - durch irrational handelnde, fanatisierte und emotionalisierte Einzeltäter besteht und da die Möglichkeit von nicht prognostizierbaren Handlungsweisen einhergeht.“

Die Ausführungen des Zeugen R. stehen im Einklang mit denen der Zeugin Specht, seit 2021 Leiterin des LKA, soweit sie Angaben machte. Die Gefährdungsbewertung des LKA sei schließlich über das Innenministerium an die Polizeiinspektionen Halle, Magdeburg, Dessau und Stendal gesteuert worden. Eine den beauftragenden Erlassen vorausgehende Einschätzung des LKA an das Innenministerium, die Grundlage für die Erlasse sein könnte, gebe es nicht.[848]

Zu den in der Gefährdungsbewertung benannten „irrational handelnde[n], fanatisierte[n] oder emotionalisierte[n] Einzeltäter[n]“ befragt, erläuterte der Zeuge R., das Handeln psychisch Erkrankter könne man nicht prognostizieren, zumal im Dezernat keine Gutachter beziehungsweise Ärzte arbeiteten. Der Zeuge bestätigte, dass strukturell die Gruppe psychisch auffälliger Menschen bei den Gefahreneinschätzungen des Dezernats 55.1 keine Rolle spielt. Zur Bewertung der Gefahr von Überfahrttaten befragt, erklärte der Zeuge, dafür gebe es beim LKA den Fachbereich der sicherungstechnischen Bewertung, der aber bei Erstellung der Gefährdungsbewertung für Weihnachtsmärkte nicht beteiligt worden sei. Dazu habe für das Dezernat 55.1 kein Anlass bestanden. Dort habe man die Aufgabe aus dem Erlass vom 25. Oktober 2024 so verstanden, dass eine Gefährdungsbewertung unter Berücksichtigung der phänomenspezifischen Hintergründe (linke, rechte, religiöse Ideologien) erstellt werden soll. Sinn der Gefährdungsbewertung sei gewesen aufzuzeigen, aus welchen Bereichen (Menschenansammlungen, PMK etc.) Gefährdungen erwachsen können. Eine technische Komponente werde nicht berücksichtigt. Der Zeuge bestätigte, dass Tätergruppen, nicht aber mögliche Tatbegehungsweisen (Überfahrt, Messerangriff usw.) betrachtet wurden.[849]

Auf Nachfrage erläuterte die Zeugin Specht, es gebe die Gefährdungsbewertung, die angebe, welche Gefahren bei Veranstaltungen zu erwarten sind. Davon abgegrenzt sei der Präventionsbereich, der sicherheitstechnische Empfehlungen für bestimmte Objekte gebe, zum Beispiel, wenn das LKA für einen speziellen Weihnachtsmarkt angefragt wird. Für die Beratung brauche es eine Gefährdung des Objekts, ein besonderes landeseigenes Interesse oder eine Zuweisung durch das Innenministerium. Dergleichen habe es 2024 für keinen Weihnachtsmarkt gegeben, so dass die Beurteilungen der örtlichen Lage und die Prävention jeweils durch die zuständigen Polizeiinspektionen und -reviere erfolgt seien. Die sicherungstechnische Beratung sei vor Ort angesiedelt. Man habe mit Erlass vom 20. Mai 2020 sehr auf kommunale Prävention gesetzt, so dass für eine Kommune ein fester Ansprechpartner mit einem Vertrauensverhältnis und ohne stetigen personellen Wechsel dagewesen sei. Auf Revierebene habe es zwecks Beratung in den letzten Jahren passende Ausbildungen gegeben. Die von der Beratung zu trennende Gefährdungsbewertung sei unabhängig vom Örtlichen.[850]

---

[848] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 6, 8-10, 16-17 (Specht).

[849] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 9-10, 12, 17-19, 23-24 (R.).

[850] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 20-21, 39 (Specht).

Die Zeugen Specht und R. sagten gleichermaßen aus, seitens des LKA-Dezernats 55.1 sei am 11. Dezember 2024 noch eine landesweite Steuerung zur Gefährdungseinschätzung zum Jahreswechsel 2024/2025 erfolgt. Dabei sei nochmals auf die Gefährdungseinschätzung des BKA anlässlich der Weihnachtszeit sowie die Gefährdungsbewertung für Weihnachtsmärkte und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen für das Jahr 2024 des LKA Bezug genommen worden. Eine Aktualisierung der Bewertung sei dabei mangels neuer Tatsachengrundlagen nicht erfolgt. Die Gefährdungseinschätzung für die Weihnachtszeit sei fortgeschrieben worden.[851]

Hinsichtlich Taleb A., so die Zeugin Specht, habe das LKA neben den Erkenntnissen aus der internen Mail vom 4. Dezember 2023 noch weitere Erkenntnisse gehabt (siehe oben). Diese seien aber in die Gefährdungsbewertung im Dezernat 55 nicht eingeflossen, weil dort nur die Mail zur Verfügung stand. Zudem hätten sich Erkenntnisse und Drohungen zu/von Taleb A. teils auf Nordrhein-Westfalen, jedenfalls nicht auf Sachsen-Anhalt oder Weihnachtsmärkte bezogen, hätten teils lange zurücklegen und wären aus bestimmter Motivation erfolgt, wie die Drohung unter Verweis auf den Boston-Marathon von 2013, als Taleb A. von der Ärztekammer nicht das bekam, was er wollte. Da daher ein konkreter Bezug/eine konkrete Gefährdung fehlte, hätte sich selbst bei Beachtung aller Informationen zu Taleb A. in der Gefährdungssachbearbeitung die Bewertung „hohe abstrakte Gefahr“ für Weihnachtsmärkte nicht geändert.[852]

c) Ebene der Polizeiinspektion Magdeburg, vor allem Verfügung vom 18. November 2024

Laut der Zeugin Dr. Zieschang habe die Polizeiinspektion Magdeburg Polizeimaßnahmen im Zusammenhängen mit Weihnachtsmärkten am 18. November 2024 verfügt [„Verfügung der PI Magdeburg, Leiter Führungsstab, vom 18. November 2024, Betreff: Maßnahmen der Polizei im Zusammenhang mit Weihnachtsmärkten und vergleichbaren öffentlichen Veranstaltungen in der PI Magdeburg“]. Der Zeuge L. schilderte, der Polizeiinspektion Magdeburg hätten 2024 für Weihnachtsmärkte keine Kenntnisse zu konkreten Gefahren vorgelegen. Abstrakte Gefahren hätten sich aus einer eigenen Lagebeurteilung sowie aus der Gefährdungsbewertung des LKA ergeben. Aufgrund der jüngsten Straftaten mit Waffen, wie Messern, seien diese ebenfalls Bestandteile einer abstrakten Gefährdungsbewertung gewesen. Spätestens mit Eingang des Erlasses vom 25. Oktober 2024 hätten die Polizeiinspektion Magdeburg beziehungsweise die zuständigen Dienststellen mit den vorbereitenden Maßnahmen zum Schutz der Weihnachtsmärkte begonnen. Aufgrund von Meldepflichten sei eine Übersicht über die Weihnachtsmärkte 2024 erstellt und im Bereich der Polizeiinspektion Magdeburg 13 Weihnachtsmärkte mit je über 1.000 erwarteten Besuchern und 113 weitere mit weniger Besuchern oder als Tagesveranstaltung polizeilich erfasst worden. Der Ministeri-

[851] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 8, 11 (R.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 8-9 (Specht).

[852] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 37-39, 41-44 (Specht), vgl. auch schon dort S. 21.

umserlass sei seitens der Polizeiinspektion Magdeburg mit schriftlicher Verfügung an die Dienststellen vom 18. November 2024 umgesetzt worden. Seit 2017 würden die Dienststellen der heutigen Polizeiinspektion Magdeburg in der Verfügungslage auch darauf hingewiesen, die Veranstalter sowie die Sicherheitsbehörden zu sensibilisieren, die Veranstaltungssicherheit mittels mobiler und fester technischer Sperren zu erhöhen. Ähnlich äußerte sich der Zeuge D., Leiter des Führungsstabes bei der Polizeiinspektion Magdeburg. Er verwies zudem darauf, dass Überfahrttaten seit dem Berliner Anschlag wiederkehrender Bestandteil der polizeilichen Lageeinschätzung seien. In der PI-Verfügung, so der Zeuge L., habe das Polizeirevier Magdeburg den Auftrag erhalten, den Schutz des Magdeburger Weihnachtsmarktes zu gewährleisten.[853]

d) Ebene des Polizeireviers Magdeburg und der Bereitschaftspolizei, vor allem Einsatzkonzept

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete, das Polizeirevier Magdeburg habe seine Einsatzmaßnahmen auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 19. November 2024 in einem Einsatzkonzept festgelegt. Die Zeugin V. erklärte, dem Polizeirevier hätten dabei die Gefährdungseinschätzungen von BKA und LKA, aber keine weiteren Erkenntnisse, vor allem nicht zu konkreten Gefahren, vorgelegen. Das sagte auch der Zeuge W., Leiter Führungsstab und zugleich Leiter der Abteilung 2 [Landesbereitschaftspolizei] der Polizeiinspektion Zentrale Dienste, für seinen Verantwortungsbereich aus.[854]

Der Polizeirevierleiter S. führte aus, die Einsatzplanung für den Weihnachtsmarkt 2024 habe wegen des Solinger Anschlags im August 2024 schon sehr frühzeitig, etwa im September 2024 und damit noch ohne aktuelle Beurteilungen für die kommenden Weihnachtsmärkte begonnen. Die eigene Lagebewertung des Reviers habe sich zu diesem Zeitpunkt an folgenden Dokumenten orientieren können:

- Gefährdungslage islamistischer Terrorismus des BKA,
- Steuerungsvermerk mit ergänzender Lageeinschätzung des LKA,
- Gefährdungslage PMK rechts und Gefährdungslagebild PMK links des BKA,
- Gefährdungseinschätzung zur Weihnachtszeit 2023 des BKA
- Gefährdungsbewertung für Weihnachtsmärkte und vergleichbare öffentliche Veranstaltungen in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 des LKA.

---

[853] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 148, 151 (D.), 162-164 (L.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 51 (Dr. Zieschang).

[854] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 51 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 7, 28 (V.), 129 (W.).

In der Gesamtschau sei von einer abstrakt hohen Gefahr terroristischer Anschläge auszugehen gewesen. Obwohl sich der Solinger Anschlag in diese Bewertung einfügt habe, sei aus der Sicht des Polizeireviers einzukalkulieren gewesen, dass die mediale Aufmerksamkeit für mittels Messer begangene Taten tatgeneigte Personen zu eigenem Handeln motivieren könnte. Insofern sei dem Tatmittel Messer innerhalb der abstrakten Gefährdungslage eine besondere Bedeutung zugekommen. Die im November 2024 beim Polizeirevier eingehenden Gefährdungsbewertungen von LKA und BKA hätten die Lageeinschätzung des Reviers bestätigt. Hinweise auf konkrete Gefahren für den Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 hätten nicht vorgelegen.[855]

Die Zeugin V. schilderte, die Verfügung der Polizeiinspektion Magdeburg vom 18. November 2024 und den Erlass des Innenministeriums habe das Polizeirevier bereits vollständig im Einsatzkonzept (in der Verfügung des Polizeireviers Magdeburg vom 19. November 2024) umgesetzt gehabt. Nur der Einsatzauftrag zur Internetrecherche an den Revierkriminaldienst habe ergänzt werden müssen. Das Einsatzkonzept sei von ihr, V., erarbeitet worden. Zudem seien PHK E., Polizeirat S. und der schlusszeichnende Zeuge S. beteiligt gewesen und hätten bei Nachfragen unterstützt. Die Einsatzplanung für den Weihnachtsmarkt 2024 sei ihre, V.s, erste Planung für Veranstaltungen gewesen. Vorher habe sie aber schon für Versammlungslagen geplant. Begonnen habe sie mit der Einsatzplanung Mitte September 2024 auf Anweisung ihres Vorgesetzten. Zur Vorbereitung habe sie alle verfügbaren Einsatzunterlagen ab 2017 und teils 2016 einschließlich der Sicherheitskonzepte gelesen. Konkret als Vorlage habe sie das (2024 erst am 29. Oktober eintreffende) Sicherheitskonzept des Veranstalters sowie, um zu wissen wie man solche Konzepte aufbaut, die polizeilichen Konzepte der Vorjahre genutzt. Auf der Grundlage des Sicherheitskonzepts habe sie auch den Rasterplan für die Kräfteplatzierung gefertigt. Überfahrtaten seien im Einsatzkonzept mit eingeplant, aber, anders als Messerangriffe, nicht priorisiert worden.[856]

Der Zeuge S. berichtete, dem Einsatzkonzept haben neben der Lagebewertung die Planung des Veranstalters, die Beauflagung der Stadt, die Rechtslage, die Erfahrungen der Vorjahre und die erhöhte Gefahrenlage hinsichtlich Messer zugrunde gelegen. Man habe das Einsatzkonzept von 2023 als Grundlage herangezogen und insbesondere durch Messerkontrollen verändert. Begonnen habe man basierend auf dem Sicherheitskonzept des Veranstalters aus 2023, weil das seinem Vorgänger weitgehend entsprechende aktuelle Konzept erst später übermittelt worden sei (siehe oben).[857]

e) Produktliste Zufahrtsschutz und DIN SPEC 91414-2:2022-11

---

[855] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 67-68 (S.).

[856] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 94-95, 99, 109; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 7, 14-16, 36, 45 (V.).

[857] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 65-66, 69 (S.).

Gefragt, warum, wenn der Erlass vom 25. Oktober 2024 zur Sensibilisierung und zur Abwehr von Überfahrtaten vorgesehen war, die Produktliste Zufahrtsschutz und die DIN SPEC 91414-2:2022-11 nicht eingeflossen sind, erläuterte die Zeugin Dr. Zieschang, sie gehe davon aus, dass die für die Beratung der Kommunen zuständigen Polizisten die dafür nötigen Informationen kennen oder nötige Dokumente hinzuziehen.[858]

Die Zeugin B. berichtete, im Rahmen ProPK seien in den Jahren 2020, 2021 verschiedene Materialien zur Thematik „Schutz vor Überfahrttaten“ für die Polizei und die Kommunen erarbeitet worden. Diese Dokumente seien im Internet beziehungsweise als polizeiinterne Handreichungen im Extranet der Polizei online abrufbar. Das LKA habe am 2. November 2021 alle Polizeibehörden über diese Unterlagen als Grundlage für etwaige Beratungsanfragen der Kommunen informiert und es seien Druckexemplare versandt worden. Ebenso sei auf die DIN SPEC 91414-1, „Mobile Fahrzeugsicherheitsbarrieren für Sicherheitsanforderungen - Teil 1: Anforderungen, Prüfmethoden und Leistungskriterien“, hingewiesen worden. Ähnlich berichtete der Zeuge S. Der Zeuge L. schilderte, am 15. September 2021 habe das LKA der Polizeiinspektion Magdeburg einen Sonder-Newsletter des ProPK für die Polizei zum Thema Schutz öffentlicher Räume vor Überfahrttaten übersandt. Die Broschüre sei an die Dienststellen der Polizeiinspektion weitergeleitet worden und habe weiterführende Links zur „Produktliste Zufahrtsschutz - VS - Nur für den Dienstgebrauch“ enthalten. Die Handreichung „Schutz vor Überfahrten“, die im Newsletter inhaltlich behandelt werde, sei auch über die Internetseite der ProPK frei verfügbar. In ihr werde auch ausführlich auf die DIN SPEC 91414-2:2022-11 hingewiesen. Bei der „Produktliste Zufahrtsschutz“ mit Stand 04/2023, scheine es sich um eine Neuauflage zu handeln.[859]

2. Aufgaben der Polizei bei der Absicherung des Magdeburger Weihnachtsmarktes

Anschließend beschäftigte sich der Ausschuss damit, welche konkreten Aufgaben die Landespolizei bei der Absicherung des Magdeburger Weihnachtsmarktes 2024 hatte.

a) Kernpunkte Einsatzkonzept, polizeiliche Aufgabenverteilung und Änderungen gegenüber den Vorjahren

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete, das Einsatzkonzept des Polizeireviers habe folgende Aufgaben enthalten: Erhöhung der sichtbaren polizeilichen Präsenz, verstärkte Streifentätigkeit auf dem Markt und mehr Kontrolltätigkeit an den Ein- und Zugängen, ggf. Einrichtung von mobilen Sperren sowie, laut dem Zeugen L., Aufnahme von Strafanzeigen vor Ort. Dazu seien im Konzept taktische Maßnahmen wie die Positionierung der Einsatzkräfte und -mittel,

[858] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 52 (Dr. Zieschang).

[859] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 163 (L.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 152 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 35 (S.).

laut dem Zeugen L. auch Internetrecherchen, Videobeobachtung sowie Personenkontrollen definiert worden.[860]

Weitere Angaben der Zeugin Dr. Zieschang decken sich mit der noch stärker ins Detail gehenden Aussage des Zeugen S. zu den Kernpunkten des Einsatzkonzeptes: Die Einsatzleitung habe dem jeweiligen LEvD oblegen. Eine dauerhaft während der Öffnungszeiten eingesetzte Präsenzstreife habe folgende Aufgaben gehabt: Durchführung gemeinsamer Streifen mit dem ordnungsamtlichen Außendienst; Verhindern und Feststellen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie Übernahme entsprechender Sachverhalte von den Kräften der Landesbereitschaftspolizei; Durchführen von Personenkontrollen; Verhindern von Störungen; Halten des Kontaktes zum Sicherheitsdienst und der Marktleitung; Intervention im Fall einer lebensbedrohlichen Einsatzlage. Die Aufgaben der Kräfte der Landesbereitschaftspolizei seien gewesen: Bereithalten von Eingreifkräften an vier Punkten mit einem Halbgruppenfahrzeug, also Mercedes Sprinter; Präsenzstreife im Bereich Grüne Zitadelle, Domplatz und Schweizer Milchkuranstalt; verstärktes Durchführen von Personenkontrollen; Verhindern von Störungen; Verhindern und Feststellen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; anlassbezogenes Einrichten mobiler Fahrzeugsperren; Intervention im Fall einer lebensbedrohlichen Einsatzlage. Der Einsatzzug der Landesbereitschaftspolizei sei in den Kernzeiten Montag bis Donnerstag und sonntags 14 Uhr bis 21:30 Uhr, Freitag und Samstag 15:30 Uhr bis 23:30 Uhr im Einsatz gewesen, so die Zeugen Dr. Zieschang und S. Demgegenüber sagte die Zeugin B. aus, die Einsatzkonzeption habe für 14 Uhr bis 21:30 Uhr montags bis donnerstags beziehungsweise 15:30 Uhr bis 23:30 Uhr sonnabends und sonntags das Postieren von Polizeifahrzeugen mit mobilen Eingreifkräften an den vier festgelegten Standorten um den Weihnachtsmarkt mit behördenfremden Kräften vorgesehen.[861]

Zu den jeweiligen Einsatzaufgaben bemerkte S., sie seien stets „Zugleich-Aufgaben“. So seien die Einsatzkräfte in den vier postierten Halbgruppenfahrzeugen vorgesehen worden, um von diesen Ausgangspunkten unter anderem Personenkontrollen vorzunehmen, gleichzeitig aber Einsatzkräfte bereitzuhalten und das Bereithalten sei unter anderem für das Einrichten mobiler Fahrzeugsperren geschehen. Das Einrichten mobiler Sperren sei also nur eine Überle-

---

[860] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 67; vgl. zudem knapp ebenso Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 51 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 164 (L.).

[861] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 67; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 51 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 70-71 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 152 (B.); vgl. inhaltlich deckungsgleich, soweit Angaben gemacht wurden: Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 7-8 (V.), 94-96 (W.), 148-149 (D.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 152-153 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 35 (S.).

gung unter vielen zur Kräftedisposition gewesen. Die vier Positionierungspunkte seien dabei gewählt worden, weil sei für ein schnelles Eingreifen bei Gefahreintritt geeignet schienen. Für den Fall einer lebensbedrohlichen Einsatzlage sei eine besondere Aufbauorganisation konzeptionell vorbereitet worden. Man habe gegenüber den Vorjahren die Reaktionsfähigkeit der Polizei und die Kontrolltätigkeit erhöhen wollen und dazu insbesondere einen neuen, vierten Stationierungspunkt für die Polizeikräfte vorgesehen, um die Weg-Zeit-Relation zu verbessern. Zudem habe man den Kräften anders als im Vorjahr einen sehr konkreten Kontrollauftrag mitgegeben. Insgesamt seien mehr Polizeikräfte als 2023 eingesetzt worden, vor allem durch den Einsatzzug der Bereitschaftspolizei. Gleichzeitig habe man die Bereitschaftspolizei gegenüber 2023 durch Übernahme des Präsenzstreifendienstes durch den Reviereinsatzdienst entlastet. Eine weitere Veränderung sei die Einführung einer Rasterkarte und der Austausch eines Funkgerätes mit dem Sicherheitsdienst gewesen (siehe oben). Schließlich habe man einen Arbeitsplatz in den Räumen des Ordnungsamtes in Marktnähe für die Polizei mit polizeilicher PC-Technik einrichten und so zum Beispiel Sachverhalte ohne Fahrtweg bearbeiten können.[862]

Der Zeuge W. erläuterte, die Bereitschaftspolizei verfüge in Sachsen-Anhalt über keine eigene Einsatzlagenzuständigkeit. Vielmehr unterstütze sie die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen oder das LKA. Dazu werde die Bereitschaftspolizei der einsatzführenden Behörde oder Dienststelle unterstellt, so auch zum Schutz der Weihnachtsmärkte gemäß den jeweiligen Kräfteanforderungen und im Rahmen der personellen Möglichkeiten. Dafür habe die Bereitschaftspolizei am 21. November 2024 einen Rahmenbefehl erstellt, der für alle 16 Fälle des von den Polizeiinspektionen angeforderten Einsatzes auf den Weihnachtsmärkten gegolten habe. Der Rahmenbefehl baue auf der jeweiligen örtlichen Konzeption auf und regele insbesondere interne organisatorische Abläufe.[863]

b) Verständnis davon, mobile Sperren „ggf." einzurichten und Zuständigkeit für Weihnachtsmarktschutz aus Polizeisicht

aa) Ebene des Polizeireviers

Die Zeugin V. wurde unter entsprechendem Vorhalt nach der Bedeutung des Wortes „ggf." (gegebenenfalls) hinsichtlich des Einrichtens mobiler Fahrzeugsperren im Erlass vom 25. Oktober 2024[864], in der Verfügung der Polizeiinspektion Magdeburg vom 18. November 2024[865]

---

[862] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 71-76, 82 (S.).

[863] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 129-130 (W.).

[864] Ordner MI LSA, II.a) Bd. 14-VS, Bl. 351-353: „Begleitend zu den Maßnahmen der Veranstalter und der kommunalen Sicherheitsbehörden werden die [Polizeiinspektionen] Magdeburg, Halle […], Dessau-Roßlau und Stendal gebeten, nach eigener Lagebeurteilung vorrangig für die Weihnachtsmärkte in Magdeburg, Halle […] und Dessau-Roßlau an geeigneten Zugängen ggf. mobile Sperren durch das Postieren von Fahrzeugen zu errichten."

[865] „Das [Polizeirevier] Magdeburg wird überdies gebeten, den Einsatz mobiler Sperren durch […] sichtbare[s] Positionieren von Dienst[…]fahrzeugen (keine Zivilfahrzeuge) zu den Öffnungszeiten des Magdeburger Weih-

sowie im Einsatzkonzept des Polizeireviers Magdeburg, wo es im selben Kontext einmal verwendet und einmal nicht verwendet wurde,[866] befragt. Dazu führte die Zeugin aus, dass das Wort „ggf." im Einsatzkonzept einmal nicht verwendet wurde, sei ein Versehen gewesen. Die Formulierung „an geeigneten Zugängen zu prüfen und ggf. durchzuführen" in der Verfügung der Polizeiinspektion Magdeburg habe das Polizeirevier so interpretiert, dass man die mobilen Sperren bei konkreter, statt nur abstrakten Gefahr durchführe. Man hätte also mit den extra vorgehaltenen Kräften und deren stets mit zwei Beamten besetzten Fahrzeugen die Zugänge absperren müssen. Das meine das Einsatzkonzept mit „mobilen Fahrzeugsperren" und deren taktischen Einsatz. Eine Begriffsdefinition für „mobile Sperre" sei ihr, V., nicht bekannt. Sie habe sich insoweit an den Einsatzkonzepten der Vorjahre orientiert, in denen der Begriff feststehend und nicht zwischenzeitlich überarbeitet gewesen sei.[867]

Zudem äußerte die Zeugin V., teils auf vertiefte Nachfrage, die Sicherheitsbehörde hätten den gesetzlichen und primären Auftrag zur Gefahrenabwehr außerhalb des Veranstaltungsgeländes. Der Veranstalter sei in der Pflicht, den Schutz seiner Veranstaltung zu gewährleisten. Die Polizei sei die originäre Strafverfolgungsbehörde und werde bei der Gefahrenabwehr laut SOG LSA tätig, wenn die Sicherheitsbehörde nicht oder nicht mehr rechtzeitig handeln könne. Auf das Funktionieren der Sperren unter dem Gesichtspunkt, dass sie in Magdeburg im Gegensatz zu anderen Städten grundsätzlich offen statt geschlossen waren, angesprochen, verwies die Zeugin V. darauf, dass die Polizei nicht der Auffahrtsschutz für den dafür verantwortlichen Veranstalter sei. Dieser sei auch für die Kontrolle der Berechtigung auf den Markt auffahrender Fahrzeuge zuständig. Erst bei einer konkreten Gefahr, zum Beispiel bei der Meldung eines Anschlages in einer anderen Stadt oder einer Anschlagsdrohung, werde die Polizei zuständig und schließe die Zufahrtslücken. Dass in anderen sachsen-anhaltischen Städten Polizeifahrzeuge die Zufahrten regulär geschlossen halten, habe sie, V., erst nach dem Anschlag erfahren. Sie habe als bloße Verschrifterin Vorgaben, insbesondere zu den mobilen Sperren gehabt. Wann genau das Einrichten der Sperren erfolgen soll, stehe nicht im Einsatzkonzept oder in anderen Dokumenten, sondern sei immer in der Lageeinweisung durch den LEvD des Reviers mitgeteilt worden. Zudem könne man unangekündigte Überfahrttaten mit mobilen Sperren etc. ohne Einzäunung des gesamten Geländes ohnehin nicht verhindern. Im Übrigen habe das Polizeirevier vom Ordnungsamt Zahlen eingeholt, nach denen 200 bis 350 Personen die Ampel bei der Zuwegung zwischen dem Allee-Center und dem Weihnachtsmarkt passierten. Hätte man sich dort als Polizei dauerhaft aufgestellt, hätte es arge Probleme gegeben. Der Zeuge W. äußerte sich zu den Zuständigkeiten ähnlich der Zeugin V. Die Landespolizei werde nur unterstützend oder bei Nichterreichbarkeit der Stadt tätig. Die Anweisung, dass die Fahrzeugsperren regulär offen waren, habe er als LEvD

---

nachtsmarktes an geeigneten Zugängen zu prüfen und ggf. durchzuführen.", Elektronischer Ordner U21-014, Unterordner Referat 23, Datei 62, Bl. 4-7.

[866] Unter Punkt 2, Auftrag: „Einrichten von mobilen Fahrzeugsperren […]" und im nächsten Abschnitt: „Positionierung mobiler Sperren und Eingreifkräfte: Gemäß Bezug zu 1) wird das [Polizeirevier] Magdeburg beauftragt, an geeigneten Zugängen ggf. mobile Sperren durch das [Positionieren] von Fahrzeugen [einzurichten].", elektronisch im Ordner U21-014, Unterordner Referat 23, Datei 62, Blatt 64-71.

[867] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 15-16, 24-27, 32, 45-46 (V.).

dem Einsatzkonzept entnommen, dessen Erstellerin [die Zeugin V.] wiederum vom Revierleiter [dem Zeugen S.] angewiesen worden sei.[868]

Auch der Zeuge S. bezog das Wort „ggf." in den Erlassen und dem Einsatzkonzept auf den Fall einer konkreten Gefahr. Erst mit ihr sei die Nutzung polizeilicher Befugnisse eröffnet. Der Auftrag sei keine durchgängige Sperrung gewesen, denn dann verweigere die Polizei Menschen möglicherweise ohne Anlass den Zutritt, wofür sie keine Rechtsgrundlage habe. Stattdessen sei es Aufgabe der vorgehaltenen Kräfte gewesen, bei einer Situation, in der man aufgrund der Erkenntnislage, zum Beispiel wegen dem Bekanntwerden von Anschlagsplanungen, den Markt schließen will, mit ihrem Fahrzeug eine technische Sperre an einem günstigen Ort einzurichten („regulär offene Sperre"). Dagegen sei es bei der für den Magdeburger Weihnachtsmarkt bis zum Anschlag bestehenden abstrakten Gefährdungslage die Verantwortung des Veranstalters, die Veranstaltung sorgfältig zu planen und möglichen Gefahren angemessen vorzubeugen, insbesondere eine regulär geschlossene Sperre einzurichten. Der Polizei komme indes die Aufgabe zu, sich angemessen auf einen eventuellen Eintritt der Gefahren vorzubereiten, wie mit der Planung einer polizeilichen BAO im Einsatzkonzept geschehen. Die Polizei sei nicht integraler Bestandteil des Sicherheitskonzepts des Veranstalters. Der Veranstalter könne sich nicht darauf verlassen, dass die Polizei die Aufgaben, die sie wahrnehmen will, vollumfänglich umsetzt. Der Zeuge verwies dabei darauf, dass es immer infolge unvorhergesehener Ereignisse und möglicher höherrangiger Einsatzlagen Schwankungen in der Polizeikräftedisposition im Land geben könne. Für das polizeiliche Magdeburger Sperrsystem trage er, S., die Verantwortung, da er das auf den Vorjahren basierende Einsatzkonzept unterschrieben habe.[869]

bb) Ebene der Polizeiinspektion Magdeburg

Nach dem Erlass vom 25. Oktober 2024 und der dortigen Formulierung „nach eigener Lagebeurteilung" und „ggf. mobile Sperren" gefragt, erläuterte der Zeuge D., es handele sich um eine regelmäßig in der Weihnachtszeit wiederkehrende Erlasslage. Das gelte auch für die von ihm, D., schlussgezeichnete Verfügung der Polizeiinspektion Magdeburg vom 18. November 2024, in der man dem Ministeriumserlass entsprechend formuliert und das „ggf." im Wortlaut, nach nochmaliger Gefährdungseinschätzung, übernommen habe. Die Verfügung des Polizeireviers Magdeburg vom 19. November 2024 [das Einsatzkonzept] entspreche dann wiederum der Verfügung der Polizeiinspektion. „Ggf. Einrichten mobiler Sperren" meine, dass im Nahbereich der Marktzugänge Fahrzeuge bereitgestellt werden, mit denen bei Eintreten einer konkreten Gefahr Sperren errichtet werden können. Es sei aber auch eine andere Sperrvariante nach der Erlass- und Verfügungslage möglich gewesen. Durch die Formulierung „zu prüfen" habe die Polizeiinspektion das in die Hände der Polizeireviere gegeben. Auf die notwendige Reaktionszeit für die situative Sperrenerrichtung hingewiesen, führte der Zeuge aus, „konkrete Gefahr" meine einen Schadenseintritt in Kürze, nicht zwingend unmit-

[868] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 7, 26-30, 33, 40-43 (V.), 94-95, 102 (W.).

[869] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 69-70, 72, 79-81, 86-90 (S.).

telbar. Nach der Kontrolle der Umsetzung der Verfügung der Polizeiinspektion gefragt, berichtete der Zeuge, es habe regelmäßige Videokonferenzschalten innerhalb der Polizeiinspektion Magdeburg und dadurch Rückkopplungen gegeben. Man habe gewusst, was lief. Der Zeuge D. äußerte sich zur Abgrenzung der Zuständigkeiten beim Schutz des Weihnachtsmarktes zwischen Stadt/Veranstalter und Polizei ähnlich wie die Zeugen V. und S. Dass der Schutz vor Überfahrttaten erst bei einer konkreten Gefahrenlage Aufgabe der Landespolizei ist, sei in diesem Wortlaut zwar nicht im SOG LSA zu finden, aber an der Veranstaltung als solcher aufzuziehen, denn diese berge Gefahren, die ein Veranstalter bei der Planung berücksichtigen müsse. Die Polizei könne nicht für alle Veranstaltungen, allein 126 polizeibekannte Weihnachtsmärkte im Bereich der Polizeiinspektion Magdeburg, denken, sondern müsse sich auf die Ermittlung und Bekämpfung konkrete Gefahrenmomente fokussieren.[870]

Der Zeuge L. teilte mit, die Einsatzkonzeption des Polizeireviers Magdeburg enthalte keine Aufgabenzuschreibung zur Verhinderung von Überfahrten, jedoch konkrete Standorte von Einsatzfahrzeugen an Weihnachtsmarktzugängen, die ggf. zur Einrichtung von mobilen Sperren eingesetzt werden sollten, also bei einer konkreten Gefahr wie Massenpanik, Überfüllung, Bombendrohung, Extremwetter, Brand, Explosionen, Demonstrationen, Massenschlägereien, Verkehrsunfällen oder Anschlägen. Die Polizei könne auf die Situation des für den Veranstaltungsschutz zuständigen Veranstalters reagieren und diesen beraten, um dann nachher ihren eigenen gesetzlichen Auftrag umsetzen zu können. Auf ein plötzliches Ereignis könne die Polizei sich nicht vorbereiten. Beim Anschlag auf den Weihnachtsmarkt hätte es einer Reaktionszeit bedurft. Zudem greife die Polizei bei einer Positionierung von Polizeifahrzeugen im öffentlichen Verkehrsraum in Grundrechte ein - hier in Artikel 2 des Grundgesetzes wegen der Notwendigkeit für Fußgänger, um den Polizeiwagen herumzulaufen. Die daher nötige Rechtsgrundlage bestehe laut SOG LSA erst bei einer konkreten Gefahr. Auch die Voraussetzungen für eine Sondernutzung nach der Straßenverkehrsordnung hätten nicht vorgelegen. Für die Stadt sei die Situation anders. Sie könne Barrieren und Sperren in der Marktfestsetzung genehmigen beziehungsweise entscheiden. Darauf verwies der Zeuge auch für den vorgesehenen Standplatz des Polizeifahrzeugs „im L“ (siehe unten), wo er, L., zudem keine Behinderung der Fußgänger sehe, anders als bei der Lücke an der Anschlagszufahrt, dem höchstfrequentierten Fußgängerüberweg Magdeburgs. Zuständigkeitskonflikte zum Veranstaltungsschutz zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg oder einer anderen Stadt und der Polizei seien ihm, L., nicht bekannt.[871]

cc) Ebene der Bereitschaftspolizei

Der Zeuge W. erinnerte sich, dass sich die Bereitschaftspolizei laut Vorgabe des dortigen Polizeireviers auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt an Sperrpunkten bereithalten und bei einer konkreten Gefahr Sperren vollziehen sollte. Mit der Zuweisung der Punkte seien zudem Waffenkontrollen verbunden gewesen. Mobile Sperren seien auch in Halle und Dessau

[870] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 147, 149-156 (D.).

[871] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 164, 167, 170-172, 175-178 (L.).

eingesetzt worden. Die Ausgestaltung sei aber von Stadt zu Stadt verschieden. In Halle sei der Einsatzauftrag gewesen, mit dem permanent besetzten Polizeifahrzeug mit laufendem Motor zwecks Sperrung auf den Straßenbahnschienen zu stehen und sich nur beim Passieren einer Straßenbahn wegzubewegen. Eine Kritik daran hinsichtlich des Aufwandes etc. sei ihm, W., nicht bekannt. Zum Magdeburger Sperrmodell erklärte der Zeuge, beim Umschlagen der abstrakten in eine konkrete Gefahr - die beim Überfahrtschutz nicht nur einen terroristischen Hintergrund haben, sondern auch aus gesundheitlichem oder technischem Versagen beim Autofahren entstehen könne - bestehe nach der Definition des § 3a des SOG LSA eine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in absehbarer Zeit. In diesem zeitlichen Vorlauf, beispielsweise infolge eines Hinweises, gehe die Polizei davon aus, noch handlungsfähig zu sein. Dass im Einzelfall die Möglichkeit einer unmittelbaren Tatbegehung besteht, sei genauso zu beachten.[872]

Danach gefragt, was sich für ihn hinter „mobilen Fahrzeugsperren“ verbirgt, antwortete der Zeuge N., Polizeioberkommissar und stellvertretender, am 20. Dezember 2024 auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt amtierender Zugführer der Landesbereitschaftspolizei, dies seien mögliche Sperren, die bei Hinweis, dass eine Sperrung vollzogen werden müsste, einzurichten seien.[873]

dd) Ebene des Innenministeriums

Die Zeugin Dr. Zieschang erklärte, das Einsatzkonzept habe an den festgelegten Polizeifahrzeugstandpunkten nicht vorgesehen, Zugänge permanent zu versperren und nur für Rettungskräfte und Feuerwehr zu öffnen. Das ergebe sich schon daraus, dass das Postieren der Fahrzeuge erst ab Nachmittag vorgesehen war. Die Polizeifahrzeuge hätten erst bei einer konkreten Gefahr zur Sperrenerrichtung eingesetzt werden sollen. Dass „ggf.“ nicht meint, dass die Polizei Sperren einrichtet, wenn das von Veranstalter oder Kommune nicht getan wird, ergebe sich auch daraus, dass laut dem Erlass vom 25. Oktober 2024 die Polizei die Kommunen beziehungsweise Veranstalter zur Sperrenerrichtung sensibilisieren/beraten soll. Begleitend zu den Sperren durch Veranstalter beziehungsweise Kommunen, habe die Polizei dann „ggf.“ mobile Sperren errichten können. Im Übrigen sei dem Sicherheitskonzept des Veranstalters auch nicht zu entnehmen, dass die Polizeifahrzeuge in ein Sperrsystem eingebunden und als Teil des Sicherheitskonzeptes vorgesehen waren.[874]

Auf Nachfrage erläuterte auch der Zeuge H., dass das Postieren von Fahrzeugen laut Erlass eine gegenüber anderen mobilen und technischen Sperren mit größerer Sperrwirkung nach-

---

[872] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 132, 139-143 (W.).

[873] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 109 (N.).

[874] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 67; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 56-57, 92 (Dr. Zieschang).

rangige Ergänzungsmaßnahme sein sollte. Sie habe erst geprüft werden sollen, wenn andere Maßnahmen abgeschlossen waren. Deshalb sei im Erlass chronologisch untergliedert worden: zunächst mobile und feste technische Sperren ohne Fahrzeuge und dann im zweiten Schritt erst das Errichten von „Fahrzeugsperren“ in Form mobiler Sperren. Daher werde auch das Wort „ggf.“ verwendet. Ob Polizeifahrzeuge genutzt werden, habe zu den Prüfaufgaben der Polizeiinspektionen gehört. Wo genau die Fahrzeugsperren einzurichten sind, habe der Erlass nicht vorgegeben, da es sich um eine operative, der örtlichen Behörde obliegende Entscheidung handele. Er, H., verstehe sowohl regulär offene, erst bei konkreter Gefahr zu schließende, als auch regulär geschlossene Sperren als mobile Sperre. Der Erlass lasse beide Modelle zu. Die Entscheidung zwischen den Modellen habe also operativ den Polizeiinspektionen oblegen. Für das Ministerium werde das erst bei Beschwerden oder dem Verdacht fehlerhafter Umsetzung des Erlasses interessant, was es 2024 nicht gegeben habe. Zur konkreten Gefahr für die einzelne Veranstaltung könne der Erlassgeber gar nichts regeln. Eine konkrete Gefahr könne man erst begründen, wenn man wisse, wer konkret wo irgendeine Maßnahme machen möchte. Eine abstrakte Gefahr gebe generell - ohne Täter, Ort und Zeit - die Möglichkeit des Entstehens einer bestimmten Gefahrensituation, zum Beispiel für das gesamte Gebiet Sachsen-Anhalts wieder.[875]

Auch die Zeugin Dr. Zieschang erklärte, man gehe beim Veranstaltungsschutz schon beim Leitfaden von 2019 bewusst nicht ins Detail (siehe oben). Sie, Dr. Zieschang, wolle die dafür zuständigen Polizeireviere und ebenso die Ordnungsämter frei darüber entscheiden lassen, ob sie sich in das Sicherheitskonzept des für den Zufahrtsschutz zuständigen Veranstalters einbinden lassen. Das habe auch etwas mit polizeilicher Kräftedisposition zu tun, insbesondere bei der langen Dauer eines Weihnachtsmarktes und in Anbetracht eventuell zeitgleich stattfindender Veranstaltungen. Das Magdeburger Einsatzkonzept entspreche dem Ministeriumserlass vom 25. Oktober 2024, da nach diesem die Fahrzeugsperren der Polizei nur zu den Maßnahmen des Veranstalters begleitend hinzutreten sollten.[876]

Der Zeuge S. bejahte die Frage, ob der Wortsinn des Erlasses vom 25. Oktober 2024, vor allem das Wort „ggf.“, die eigene Lagebeurteilung durch die Polizei umfasst. Die Erlasse des Innenministeriums enthielten immer Rahmenaufträge, die anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten durch die Polizeibehörden auszufüllen und umzusetzen sind. Der Einsatz der Polizeifahrzeuge auf Weihnachtsmärkten sei auf der Grundlage einer nur abstrakten Gefahr erfolgt. Sperren seien seiner, S.s, Intention nach nicht dauerhaft, sondern erst ab einer konkreten Gefahr vorgesehen gewesen. Das sei auch das Ziel der Formulierungen im Erlass, der aber auch ständige Sperren wie in Halle ermöglicht habe. Eine Veranstaltung zu schützen, sei einschließlich des Überfahrtschutzes eine Verantwortlichkeit des Veranstalters. Im Zustand abstrakter Gefahr - legaldefiniert im SOG LSA - sei es Aufgabe der Polizei, sich vorzubereiten, um konkrete beziehungsweise sich konkretisierende Gefahren - die Trennung sei in der Le-

[875] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 132-135, 137-139, 146 (H.), vgl. dort S. 163-164 ganz ähnlich auch die Zeugin B.

[876] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 55, 65, 93 (Dr. Zieschang).

bensrealität nicht immer trennscharf möglich - abzuwehren und daher schütze man auch Veranstaltungen und sei bei diesen zugegen.[877]

Dazu unter dem Hinweis, dass bei ihr als Leiterin der entsprechenden Ministeriumsabteilung die Aufsichtsstränge über Polizei und kommunale Sicherheitsbehörden zusammenlaufen, befragt, führte die Zeugin B. aus, 2017 habe die Stadt Magdeburg sich zunächst für nicht zuständig für die Beschaffung der Betonbarrieren gehalten. Darauf habe das Innenministerium geantwortet. Auch 2018 sei das Thema nochmals, diesmal zusammen mit Stendal, aufgekommen. Weitere Dissonanzen seien ihr, B., nicht bekannt. Dass es Zuständigkeitskonflikte beim Magdeburger Weihnachtsmarkt gab, sei nicht im Ministerium bekannt geworden. Auch der Zeuge S. [als Landespolizeidirektor] verneinte, dass ein Zuständigkeitskonflikt in seinem Fachaufsichtsstrang nach oben gemeldet wurde.[878]

c) Kontakt zu Veranstalter und Stadt, vor allem deren Sensibilisierung

Der Zeuge H. erläuterte, laut Erlass vom 25. Oktober 2024 habe es eine gemeinsame Entscheidung und Absprachen von Polizei und Sicherheitsbehörde zu Zufahrtssperren geben sollen. Es sei Aufgabe der Polizeibehörde, zur örtlich gebundenen Sinnhaftigkeit von Sperren zu beraten und auch mit den Veranstaltern zur Veranstaltungssicherheit ins Gespräch zu kommen. Ansprechpartner für die Kommune sei insofern das örtliche Polizeirevier.[879]

Unter Vorhalt zu der in der Verfügung der Polizeiinspektion Magdeburg vom 18. November 2024 geforderten Sensibilisierung von Stadt und Veranstalter zum Veranstaltungsschutz unter Einbeziehung technischer Zugangssperren[880] befragt, verwies die Zeugin V. auf das Gespräch vom 25. September 2024 und den Kontakt während des Marktbetriebes (siehe oben). Eine Beratung habe zwar nicht durch schriftliche Stellungnahme zum Sicherheitskonzept, aber in der Besprechung am 14. Oktober 2024 stattgefunden. Außer zur Erhöhung des Sicherheitsdienstes habe es gegen das Sicherheitskonzept des Veranstalters keine Einwände seitens der Polizei gegeben. Auch würden natürlich alle Institutionen, auch der Veranstalter, beim Umschwenken der Gefahrenlage von abstrakt zu konkret sofort von der Polizei informiert. Ähnlich der Zeugin V. äußerte sich auch der Zeuge S. Dass Stadt und Veranstalter der Beratung zur Erhöhung des Sicherheitspersonals wegen der Bedrohung durch Messerkrimi-

[877] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 37-39, 48-49, 54-55, 57, 63-64 (S.).

[878] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 157 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 52-53 (S.).

[879] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 142-143 (H.).

[880] „Die [Polizeireviere] werden beauftragt, den Kontakt zu den jeweiligen örtlichen Sicherheitsbehörden zu intensivieren und diesen in geeigneter Weise zu dokumentieren. Die Sicherheitsbehörden und Veranstalter sind bezüglich der Möglichkeiten zur Erhöhung der Sicherheit zu sensibilisieren. Hierbei sind zur Verbesserung des Veranstaltungsschutzes die Einsatzmöglichkeiten von mobilen beziehungsweise festen technischen Zugangssperren einzubeziehen.“

nalität nicht gefolgt sind, gehöre zum täglichen Leben. Änderungsbedarf beim Überfahrtschutz habe er, S., nicht angemeldet. Die dahingehende Gefahr habe sich gegenüber den Vorjahren, anders als bei Messerattacken, aber auch nicht verändert.[881]

Der Zeuge S. sagte aus, Berichte über fehlgeschlagene Sensibilisierungen zu den Weihnachtsmärkten in Magdeburg, Halle, Stendal oder Dessau-Roßlau im Zeitraum 22. November bis 20. Dezember 2024 seien ihm nicht bekannt.[882]

3. Änderungen der Einsatzplanung nach dem Bericht des LKA vom 21. November 2024

Weiter ging der Ausschuss der Frage nach, welche Veränderungen im Veranstaltungsschutz nach dem Bericht des LKA vom 21. November 2024 erfolgten.

Die Zeugin Dr. Zieschang erklärte, eine Überarbeitung der Verfügung der Polizeiinspektion Magdeburg vom 18. November 2024 oder des Einsatzkonzeptes des Polizeireviers Magdeburg aufgrund der Gefährdungsbewertung des LKA sei jeweils nicht erforderlich gewesen. Der Zeuge H. gab an, die (nach der Erstellung des Erlasses vom 25.Oktober 2024 eingetroffenen) Gefährdungsbewertung des BKA und die auf ihr aufbauende Bewertung des LKA hätten keine Ergänzungen oder Aktualisierungen der Erlasslage erforderlich gemacht, so auch der Zeuge S. mit Blick auf die Kräftedisposition. Die Berichte, so der Zeuge H. weiter, hätten die dem Erlass zugrundeliegende Gefährdungsbewertung bestätigt. Dass der Erlass die Gefährdungsbewertung des LKA überhaupt erst fordert, müsse auch schon die Jahre zuvor, jedenfalls 2023 so gewesen sein. Auch aus den Verlaufsberichten der Polizeibehörden (siehe oben) oder aus Gesprächen mit den Polizeiinspektionen sei kein Aktualisierungsbedarf gefolgt. Auch die Zeugin B. teilte mit, die Abfolge „erst Erlass, dann Gefährdungsbewertung“ sei nicht ungewöhnlich. Der frühe Zeitpunkt für die Erlassgebung sei in dem Bedürfnis und Nachfragen der betroffenen Behörden begründet, frühzeitig die Kräftevorplanung vornehmen und auf Grundlage des Erlasses auf Kommunen und Veranstalter zugehen zu können. Die Gefährdungsbewertungen von BKA und LKA habe in der Regel in den letzten Jahren immer die Analyse „abstrakt hohe Gefahr, keine konkrete Gefahr für Sachsen-Anhalt“ enthalten. Bei einer konkreten Gefahr laut Gefährdungsbewertung hätte man mit ganz anderen Maßnahmen als den vorgesehenen nachgeschärft.[883]

---

[881] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 95-96, 107-109 (V.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 17 (V.), 62-65 (S.).

[882] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 36-37 (S.).

[883] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 122-124, 126-127, 131-132 (H.), 154 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 39 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 51, 57, 63-64 (Dr. Zieschang).

Der Zeuge R. gab auf Nachfrage an, in den letzten Jahren sei die zeitliche Abfolge von Ministeriumserlass und Bericht des LKA ähnlich wie 2024 gewesen. Insbesondere hinsichtlich des Sicherheitskonzeptes nach der Sinnhaftigkeit eines Gefährdungsberichtes für Weihnachtsmärkte gefragt, der erst einen Tag vor der Weihnachtsmarkteröffnung das LKA verlässt, führte der Zeuge R. aus, letztendlich handele es sich beim LKA-Bericht um eine generelle Gefährdungsbewertung für ein breites Spektrum. Das LKA sei nicht für das Sicherheitskonzept eines einzelnen Weihnachtsmarktes zuständig. Zudem seien die Polizeiinspektionen und -reviere auch laut Ministeriumserlass in der Pflicht, eigene Gefährdungsbewertungen durchzuführen und für die konkreten Sicherheitskonzepte zuständig. Eine frühere Berichtserstellung sei schwierig, weil das LKA den Bericht des BKA benötige und beide Berichte möglichst aktuell sein sollten. Das äußerte auch die Zeugin Specht Das BKA sei die Zentralstelle für die Gefahreneinschätzung und nehme Bewertungen vor, die das LKA nicht vornehme. Das LKA reichere dann den Bericht speziell mit der Bewertung für Sachsen-Anhalt an. Zudem machten die Behörden in der Regel ihre eigene Lagebeurteilung. Dabei sei das Große und Ganze bereits bekannt und es gebe keine großen Überraschungen durch den BKA- oder LKA-Bericht. Des Weiteren würden bei konkreten Erkenntnissen die Informationsausgabe und das Handeln ohnehin bilateral erfolgen.[884]

Der Zeuge D. erklärte für die Polizeiinspektion Magdeburg, der Bericht des LKA habe großteilig den bereits berücksichtigten BKA-Bericht widergespiegelt. Es seien daher keine Anpassungen der Verfügungslagen notwendig gewesen. Es habe 2024 auch keine großen Veränderungen in den Einschätzungen von BKA und LKA gegenüber 2023 und daher auch keinen Nachfragenbedarf gegeben. Die Option, über kurze Kanäle beim LKA bei Unklarheiten nachzufragen, bestehe aber.[885]

Die Zeugin V. gab unter Vorhalt eines Ausschnitts aus der Gefährdungsbewertung des LKA[886] an, selbige habe ihr vorgelegen, aber gegenüber der bereits in das Einsatzkonzept eingearbeiteten BKA-Gefährdungseinschätzung, wegen der man schon den Kräfteeinsatz erhöht habe, keine neuen Informationen enthalten. Ähnlich sagte der Zeuge S. aus, der LKA-Bericht habe die bereits getroffene Gefährdungsbewertung bestätigt.[887]

---

[884] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 9, 13, 22, 25 (R.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 13-14, 16 (Specht).

[885] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 149, 157-158 (D.).

[886] „Es ist grundsätzlich [festzustellen], dass insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen potenziell eine Gefährdung - neben organisationsgesteuertem Vorgehen - durch irrational handelnde, fanatisierte oder emotionalisierte Einzeltäter besteht und damit die Möglichkeit von nicht prognostizierbaren Handlungsweisen einhergeht.“, Elektronisch im Ordner U21-014, Unterordner Referat 23, Datei 51, Blatt 115-119.

[887] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 17-18 (V.), 70 (S.).

4. Einsatzaufträge und Mittel bei der praktischen Umsetzung der Einsatzplanung auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024

Danach fragte sich der Ausschuss, wie und mit welchen Einsatzaufträgen und -mitteln die praktische Umsetzung der Erlass- und Verfügungslage zum Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 erfolgte.

a) Einsatzmittel und konkrete Kräfteanforderung

Die Zeugin Dr. Zieschang schilderte, neben den regionalen Polizeikräften sei zu den Kernzeiten (siehe oben) ein Einsatzzug der Landesbereitschaftspolizei auf Grundlage des Einsatzkonzeptes eingesetzt worden. Dazu sei gegebenenfalls noch ein weiterer Bereitschaftspolizeizug zwecks Präsenzmaßnahmen im weiteren Umfeld des Weihnachtsmarktes im Innenstadtbereich, beispielsweise auf dem Domplatz oder bei der Milchkuranstalt, gekommen.[888]

Dem entspricht es, dass die Zeugin V. berichtete, man habe 2024 den Einsatz der Polizeikräfte erhöht und erstmals statt einer Gruppe (zehn Beamte) einen Zug der Bereitschaftspolizei für den Weihnachtsmarkt über die Kräfteanforderungen beantragt und erhalten. Ein Zug bestehe aus fünf Einsatzfahrzeugen und regelhaft 38 Beamten - für das Polizeirevier Magdeburg externe, daher „Fremdkräfte“ -, wobei die tatsächliche Tagstärke ohne Führung meist bei 30 Beamten liege. Der Polizeizug habe täglich nur acht Stunden und nicht während der gesamten Marktöffnungszeiten zur Verfügung gestanden. Man habe daher abwägen müssen und entschieden, den Zug während der Besucherstoßzeiten einzusetzen und entsprechend auch nur dann die mobilen Sperren zu besetzen. Zu dem Einsatzzug sei ab 17 Uhr der Präsenzstreifendienst, laut dem Zeugen S. immer mindestens zwei Beamte, seitens des Reviers gekommen. In den Vormittagsstunden seien weiterhin die Regionalbereichsbeamten eingesetzt gewesen. Alle Kräfte seien vom LEvD eingewiesen worden.[889]

Auf die Nachfrage, welche Mitwirkung sie an der Kräfteanforderung der Polizeiinspektion Magdeburg an die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Abteilung 2 - Landesbereitschaftspolizei - für den Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024[890] hatte, antwortete die Zeugin V., sie habe sämtliche Kräfteanforderungen geschrieben. Die Anforderungen seien wöchentlich an die Polizeiinspektion Magdeburg gesendet worden, die dann den weiteren Meldeweg eingehalten habe. Die Zeugen S. und W. gaben an, an den Kräfteanforderungen nicht beteiligt gewesen zu sein. Die Einteilung der Polizeizüge für den Weihnachtsmarkt, so der Zeuge S., mache

---

[888] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 78, 91, vgl. dort auch S. 74 (Dr. Zieschang).

[889] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 12, 16, 20 (V.), 70 (S.).

[890] Elektronisch in Ordner U21-014, Unterordner PI ZD, Unterordner II a), Unterordner EPOST, Unterordner Abteilung 2.

die Bereitschaftspolizei selbst. Seiner, S.s, Wahrnehmung nach seien ständig wechselnde Züge im Dienst gewesen.[891]

Der Zeuge W. bestätigte, dass die Bereitschaftspolizei die Kräfteanforderung wochenweise von der Polizeiinspektion Magdeburg erhalten habe. Sie habe einen Einheitszug umfasst, klein verlastet auf mindestens fünf Halbgruppenfahrzeuge und unter Mitführung moderner, gegen Schüsse, Stiche und Schläge tauglicher Schutzausstattung sowie MP5, diese jeweils auf den Fahrzeugen und nicht, wie noch vor einigen Jahren, von den Beamten dauerhaft mitgeführt. Es sei üblich, taktische Einheiten und keine konkreten Stärken anzufordern. Tagesstärke eines Zuges bedeute, es würden diejenigen genommen, die da sind und strukturell zum Zug gehören. Dies werde während der Weihnachtsmarktzeit durch die gleichzeitige Urlaubszeit bedingt. Das Besetzen der Marktzugänge sei entsprechend der Kräfteanforderungen nicht durchgehend durch die Bereitschaftspolizei, sondern an einigen Tagen auch durch Kräfte der Polizeiinspektion erfolgt.[892]

Die Zeugin Dr. Zieschang teilte mit, aufgrund aktueller herausragender Ereignisse oder schwerer Straftaten (randalierende Fußballfans, Tötungsdelikte etc.) seien die Landesbereitschaftspolizeikräfte in vier Fällen vom Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 lagebedingt abgezogen oder reduziert worden. Der Weihnachtsmarktschutz sei dann durch die verbliebenen Bereitschaftspolizisten und zusätzliche Kräfte der Polizeiinspektion sowie des Reviers Magdeburg erfolgt, wobei sich aus den Angaben der Zeugin eine Zeitverzögerung von bis zu zwei Stunden 25 Minuten im Einzelfall (am 23. November) ergab.[893]

Die Zeugen Dr. Zieschang, S. und H. gaben übereinstimmend an, technische mobile Sperren - zertifizierte Gegenstände zur Verhinderung oder Erschwerung von Überfahrttaten - befänden sich nicht im Bestand der sachsen-anhaltischen Landespolizei, sondern nur einiger, weniger anderer Bundesländer. Man habe vereinzelt Sperren von Berlin oder Brandenburg gemietet, laut der Zeugin Dr. Zieschang aber nur für Versammlungslagen, mithin in originär polizeilicher Zuständigkeit. Die eigene Anschaffung für die Polizei in Sachsen-Anhalt werde gegenwärtig wieder intensiv geprüft.[894]

---

[891] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 18-19 (V.), 73, 87 (S.), 96-97 (W.).

[892] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 130-131, 137, 144 (W.).

[893] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 78, 91, vgl. dort auch S. 78-79 (Dr. Zieschang); vgl. auch Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 34-35 (V.), 86 (S.).

[894] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 146-147 (H.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 55 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 74 (Dr. Zieschang).

b) Einsatzaufträge im Allgemeinen

Die Zeugen W. und D. bestätigten, soweit sie dazu aussagten, die praktische Umsetzung der Maßnahmen aus dem Einsatzkonzept, wobei der Zeuge D. die Einsatzaufträge auf 13 bezifferte. Seitens der Bereitschaftspolizei wurden die obenstehenden Aufträge aus dem Einsatzkonzept durch die Zeugen N., W. und R., Polizeikommissarin bei der Landesbereitschaftspolizei und am 20. Dezember 2024 Gruppenführerin auf einem Dienstfahrzeug mit vier unterstellten Einsatzbeamten an der Zufahrtsstelle des Attentäters, bestätigt, wobei die Zeugen N. und R. angaben, die Bereitschaftspolizei habe ein knappes Dutzend Aufträge erhalten. Einer davon, so der Zeuge N., sei das Vorhalten mobiler Eingreifkräfte im Bereich Domplatz, Lichterwelt gewesen, was aufgrund der Tagesstärke am 20. Dezember 2024 habe nicht realisiert werden können. Die verfügbaren Kräfte seien stets so eingesetzt worden, dass sie bei konkreter Gefahr mit gewisser Vorlaufzeit hätten reagieren können.[895]

c) Vorgegebene Standorte der Polizeieinsatzfahrzeuge und weitere Kommunikation des Einsatzkonzeptes, vor allem Einweisung vor Ort

Die geregelten und laut der Zeugin V. während der Dienstzeit durchgehend mit Beamten besetzten Standposten der Fahrzeuge seien vorn an der Ernst-Reuter-Allee/Ecke Breiter Weg, am Katzensprung, hinten neben dem Rathaus und in der Hartstraße gewesen. Ein fünftes Polizeifahrzeug habe punktuell Kontrollen, auch auf den kleineren Weihnachtsmärkten der Stadt, durchführen, zwecks Ent- und Versorgung Standposten ablösen und sich sonst in der Julius-Bremer-Straße/Ecke Breiter Weg hinstellen sollen. Die Zeugen Dr. Zieschang, B. und N. gaben die vorgesehenen Standorte der Polizeifahrzeuge wie folgt an: Ernst-Reuter-Allee, Höhe MVB-Kiosk; Ernst-Reuter-Allee, Ecke Hartstraße; Jakobstraße, Ecke Bei der Hauptwache; Katzensprung, Durchgang zum Weihnachtsmarkt. Die Frage, ob die Polizeifahrzeuge mit permanent laufendem Motor dastanden, verneinte die Zeugin Dr. Zieschang.[896]

Weiter berichteten die Zeuginnen Dr. Zieschang und V., die Fahrzeugstandorte seien bei der Marktbegehung am 21. November 2024 mit dem Weihnachtsmarktveranstalter besprochen und angepasst worden. Dieser, so die Zeugin Dr. Zieschang, habe erfolgreich am Katzensprung und bei der Ecke Hartstraße/Ernst-Reuter-Allee einen leicht geänderten Standort erbeten, um Abgasbelästigungen für Besucher und Stände zu vermeiden. Am 29. November 2024 sei dann eine Mail des Veranstalters beim Polizeirevier Magdeburg eingegangen, laut der Polizeifahrzeuge in der Hartstraße immer wieder falsch stünden. Vorausgegangen seien

---

[895] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 95-96 (W.), 107-109 (N.), 130-131 (W.), 149-150 (D.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 93-94 (R.).

[896] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 67, 76 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 13 (V.), 108, 111 (N.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 152 (B.).

drei Fälle, in denen Fahrzeuge nicht konkret an den vorgesehenen Stellen standen und, teils auf Bitten des Veranstalters, umgestellt wurden. Daneben habe am 2. Dezember 2024 an der Attentatszufahrt das Polizeifahrzeug in der an die Betonblöcke grenzenden Parkbucht in der Ernst-Reuter-Allee statt auf dem an die Betonblöcke grenzenden Gehweg gestanden. In allen vier Fällen hätten Beamte des Polizeireviers die Kräfte der Landesbereitschaftspolizei angesprochen und die Fahrzeuge seien wie im Einsatzkonzept vorgesehen umgestellt worden. Die Abweichungen seien zudem unmittelbar dem LEvD gemeldet und bei den Einweisungen an den Folgetagen thematisiert worden. Die Zeugin V. schilderte die Vorgänge allgemein in gleicher Weise. Manchmal seien die Fahrzeuge wegen der Sicht abweichend vom Einsatzkonzept geparkt worden.[897]

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete zudem, die konkret vorgesehenen Positionen seien aus den Einsatzunterlagen mitsamt einer konkretisierenden Lichtbildmappe ersichtlich gewesen. Diese Unterlagen seien durch das Polizeirevier Magdeburg der Landesbereitschaftspolizei vor Weihnachtsmarktbeginn bekannt gegeben worden. Zudem seien der Zugführer des jeweils eingesetzten Bereitschaftspolizeizuges unmittelbar vor ihrem Einsatz stets vom LEvD des Reviers eingewiesen worden. Das bezeichnete der Zeuge L. als polizeilichen Standard. Wenn der Bereitschaftspolizeizug bereits auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 eingesetzt war, sei diese Einweisung telefonisch, ansonsten persönlich erfolgt, so die Zeugen Dr. Zieschang, V. und W. (selbst LEvD) sowie eine Vertreterin des Innenministeriums. Am 20. Dezember 2024, so die Zeugin Dr. Zieschang und eine Vertreterin des Innenministeriums, sei die Einweisung telefonisch erfolgt, da der Führer des eingesetzten Bereitschaftspolizeizugs [der Zeuge N.] bereits anlässlich des Einsatzes seines Zuges am 7. Dezember 2024 durch den sowohl am 7. als auch am 20. Dezember 2024 diensthabenden LEvD [den Zeugen W.] persönlich eingewiesen worden sei.[898]

Auf vertiefte Nachfrage erläuterte die Zeugin V., die Polizeifahrzeugstandorte seien im Einsatzkonzept beschrieben und bildlich dargestellt worden. Ergänzend habe es eine Lagekarte gegeben. Außerdem sei nach der Marktbegehung für die Lageeinweisung durch die LEvD ein Handout in Groß mit genauer Abbildung der Standposten gefertigt worden. Die Fremdkräfte hätten bei den Einweisungen neuartige Problemstellungen mitgeteilt bekommen und gewusst, was jeweils gemeint war, sonst hätte es Rückfragen gegeben. Dass die Einweisung seitens des LEvD mit dem Fortlauf des Marktes telefonisch erfolgte, sei aus ihrer Sicht als

[897] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 67-68, 74, 79 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 21, 36 (V.).

[898] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 67-68, 75, 90-91 (Dr. Zieschang und Vertreterin des Innenministeriums); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 20, 38 (V.), 98, 101 (W.), 169 (L.).

Konzepterstellerin in Ordnung gewesen, da alle in Magdeburg vorhandenen neun Einsatzzüge irgendwann Bescheid gewusst und die Einsatzunterlagen erhalten hätten.[899]

Der Zeuge W. erklärte, er nehme seine Funktion als LEvD vom Revier aus wahr und sei am 20. Dezember 2024 ab 14 Uhr als LEvD gewesen. Seine Aufgabe habe umfasst, den Einsatzkräften das Einsatzkonzept zu vermitteln. Wenn der Einheitsführer trotz schonmaligen Einsatzes auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 eine persönliche statt telefonische Einweisung wollte, habe er, W., eine solche auch erteilt. Im Revier habe unterstützend ein Einsatzordner bereitgelegen, den die Bereitschaftspolizei im Falle fehlender Unterlagen habe mitnehmen können. Ein ebensolcher Ordner habe nach seinem Wissen auch in den Räumen des Ordnungsamtes bereitgelegen. Bei telefonischer Einweisung habe er, W., immer gefragt, ob das Einsatzkonzept mitsamt Aktualisierungen vorliegt. In den Einweisungen seien unter anderem die Positionierung der Polizeifahrzeuge und der Hinweis von BKA und LKA auf eine abstrakte, aber keine konkrete Gefahr vermittelt worden.[900]

Der Zeuge S. erklärte auf Nachfrage, er habe sich täglich über den Einsatzverlauf auf dem Weihnachtsmarkt informiert. Es sei natürlich eine Aufgabe gewesen, bei Anlass die Zugänge mit Fahrzeugen zu sperren, das hieße aber nicht zwingend, dass diese immer da sein müssten. Der Rahmenauftrag an den Zugführer habe nötigenfalls auch umfasst, Kräfte bei Bedarf lagegerecht umzugruppieren.[901]

Der Zeuge N. erklärte, er [als Zugführer der Bereitschaftspolizei] habe das Einsatzkonzept gelesen. Ihm sei aber nicht das gesamte dazugehörige Bildmaterial bekannt. Ein „Handout“ konnte der Zeuge nicht sicher zuordnen. Unter Vorhalt des Einsatzkonzeptes mitsamt Bildern gab der Zeuge an, den Worttext, aber keine Bilder habe er per dienstlicher E-Mail erhalten. Die Rasterkarte als Teil des Einsatzkonzeptes aber kenne er. In dieser seien die einzunehmenden Präsenzpunkte grob skizziert gewesen. Auf Erkundigung hin bestätigte auch der Zeuge W., dass ihm [als Leiter der Bereitschaftspolizei] das Einsatzkonzept bekannt sei. Eine präzisierte Standortzuweisung habe es aber nicht gegeben. Was die Zeugin V. mit „Handout“ meint, wisse er nicht. Die Zeugen W. und N. gaben an, zu einer vom Einsatzkonzept abweichenden Positionierung der Polizeifahrzeuge keine Wahrnehmung zu haben.[902]

d) Fahrzeugpositionierung und Bestehen zweier Lücken an der Ecke Ernst-Reuter-Allee/Breiter Weg

---

[899] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 8, 19-21, 37-38 (V.).

[900] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 94, 98, 101, 103-104 (W.).

[901] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 72-73 (S.).

[902] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 103 (W.), 109, 111, 123-126 (N.); 134-135, 137 (W.).

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete, an der Zufahrtsstelle des Attentäters habe laut Einsatzkonzept, wie schon in früheren Jahren, ein Polizeifahrzeug parallel zu den Betonblöcken auf dem Gehweg der Ernst-Reuter-Allee so stehen sollen, dass die Fahrzeugrückseite an die Betonblöcke angrenzt, die eine Betonsperre zur Parkbucht an der Ernst-Reuter-Allee bilden sollten. Am 20. Dezember 2024 habe das Fahrzeug aber nicht dort, sondern direkt in der an die Betonblöcke angrenzenden Parkbucht gestanden.[903]

Die Zeugin V. sagte aus, sie habe in dem zuletzt durch sie erstellten Handout den Standpunkt des Polizeifahrzeugs Ernst-Reuter-Allee/Ecke Breiter Weg gegenüber der bisherigen Konzeption in der Rasterkarte vom Planquadrat O2 auf O3 um einige Meter verschoben. Das Fahrzeug habe dann in einer Schluppe oder einem „L“ gestanden, das durch die Betonfahrzeugsperren gebildet wurde. Darauf hingewiesen, dass das Planquadrat O3 praktisch wohl von einer Hütte eingenommen wurde und die Fahrzeugposition am Anschlagstag eher P3 oder P4 habe sein müssen, wies die Zeugin darauf hin, dass nicht die Rasterkarte, sondern das am Tag der Markteröffnung extra noch gefertigte Handout der letztgültige Maßstab gewesen sei und die Einsatzkräfte entsprechend eingewiesen worden seien. Durch Handout und Einweisung habe es auch keine Irritationen zum Fahrzeugstandort infolge unklarer Bezeichnungen gegeben. Die Einsatzunterlagen hätten allen eingesetzten Kräften vorgelegen und zudem seien viele Handakten gefertigt und den Einsatzkräften ausgegeben worden. Der Zeuge W. erklärte, ihm [als LEvD] sei der vorgesehene Fahrzeugstandort an der Ernst-Reuter-Allee/Ecke Breiter Weg „im L“ bewusst gewesen. Den Standpunkt habe er auch in den Einweisungen der Bereitschaftspolizei so weitergegeben.[904]

Auf Nachfragen und Hinweis auf die zwei Zufahrtslücken an der Anschlagszufahrt führte der Zeuge S. aus, eine Sperrung habe nicht zwingend vorn an den Sperrsteinen stattfinden müssen. Der Anlass für eine Sperre sei mannigfaltig. Es sei Aufgabe der eingesetzten Kräfte, eine Situation einzuschätzen und richtig zu reagieren. Das sei nicht vorplanbar. Es gebe also keinen Planentscheid: Wenn A passiert, mache B. Vielmehr führe die Polizei in „Auftragstaktik“. Es seien also die Einsatzkräfte innerhalb eines vorgegebenen Rahmens zu verschiedenen Maßnahmen befugt. Das bedeute, so der Zeuge - teils unter Vorhalt einer Abbildung vom Anschlagsort[905]-, wenn mit viel Vorlauf eine Sperre notwendig wäre, habe man die Möglichkeit, einen anderen erreichbaren Sperrenstandort zu wählen, wie den Abstand zwischen Gebäudekante, ehemals „McDonald’s“, und den Buden. Der Zeuge W. gab auf Nachfrage an, die von ihm [als LEvD] weitergegebene Anweisung für den Fall einer Zufahrtstat sei keine konkrete gewesen, sondern, situativ zu reagieren. Er bestätigte die Ausführungen des Zeugen S. Es sei grundsätzlich auch möglich gewesen, ein Anschlagsfahrzeug zu rammen oder zu blockieren. Wäre rein hypothetisch ein Hinweis zu einer konkreten Gefahr seitens des LKA erfolgt, hätte er, W., die Umpositionierung der Einsatzkräfte angeordnet. Einsatztaktisch

[903] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 67-68 (Dr. Zieschang).

[904] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 22-24, 36-37 (V.), 100-101, 103 (W.).

[905] Elektronisch in Ordner U21-014, Unterordner Referat 23, Datei 66, Blatt 124.

hätte man die sonst nicht blockierbaren Lücken an der Attentatszufahrt nach hinten versetzt unter Mitnahme eines Gebäudes schließen können.[906]

Der Zeuge N. meinte, die vorgegebenen Standpunkte für die Fahrzeugpostierung/-bereithaltung seien für die Bereitschaftspolizei nur Anhaltpunkte ohne zwanghafte Bindung gewesen, schon, weil es abweichende Angaben in Konzeption und Befehlen gegeben habe. Nach der Auftragstaktik habe zudem der Truppführer den genauen Standort taktisch günstig selbst festlegen können. Wo exakt Sperrungen durchzuführen sind, sei weder in den Einweisungen und auch sonst nicht definiert worden. Die Bereitschaftspolizei hätte an der Anschlagszufahrt hypothetisch sicherlich einen anderen Sperrpunkt als zwischen den Betonbarrieren für geeignet erachtet. Er, N., habe die Örtlichkeit gekannt. Der Begriff „im L“ sei ihm aber nicht geläufig, so auch der Zeuge W. Es handele sich nicht um einen eingeführten Begriff. Das wäre auch eine Neuerung gewesen, da die Betonblöcke 2023 anders gestanden hätten. Weitere Ausführungen des Zeugen W. deckten sich weitgehend mit denen der Zeugen N. und S. über die Auftragstaktik, unter deren Beachtung der Standort des Polizeifahrzeugs am Anschlagstag der Einsatzkonzeption entspreche.[907]

Dem Zeugen S. wurde eine Mail des Zeugen W. an den Leiter der Polizeiinspektion Zentrale Dienste vorgehalten, in der von widersprüchlichen beziehungsweise ungenauen Angaben zu den Sperrpunkten in den Einsatzunterlagen, insbesondere im Bereich Ernst-Reuter-Allee/ehemalige Filiale der Fast-Food-Kette McDonald‘s berichtet wird.[908] Der Zeuge führte dazu aus, im Gegensatz zu den Stellen, an denen bei konkreter Gefahr eine mobile Sperre eingerichtet worden wäre, seien die Positionierungspunkte der vorzuhaltenden Einsatzfahrzeuge zwecks Einsatzfähigkeit vorgegeben gewesen, wenngleich nicht metergenau. Dass es Bezeichnungsschwierigkeiten an der genannten Örtlichkeit gab, sei ihm mitgeteilt worden, allerdings in dem Kontext, dass dies geklärt sei. Der Zeuge W. teilte zu seiner vorstehenden Mail mit, sie sei das Ergebnis der Rückläufer der befragten vier Einsatzhundertschaften. Die befragten Bereitschaftspolizisten seien insbesondere von der Formulierung „Ernst-Reuter-Allee auf Höhe MVB-Kiosk“ irritiert gewesen, da dieser Ort nicht den anderen Angaben entsprochen habe. Auch bei den täglichen Einweisungen sei keine zentimetergenaue Angabe erfolgt, sondern letztlich auf die im Konzept eingetragenen Punkte verwiesen worden.[909]

---

[906] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 77, 82-83 (S.), 100, 104-105 (W.).

[907] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 112-114, 117, 121, 125 (N.), 134-135, 137-138 (W.).

[908] „Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in den Unterlagen zum Teil widersprüchliche beziehungsweise ungenaue Angaben zu den Sperrpunkten, insbesondere im Bereich Ernst-Reuter-Allee/ehemalige Filiale der Fast-Food-Kette McDonald‘s enthalten sind.“, Ordner U21-015, Unterordner PI ZD, Unterordner II d), Unterordner E-Mail, Unterordner Abteilung 2.

[909] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 83-84 (S.), 136 (W.).

e) Weiterer polizeilicher Umgang mit den zwei Lücken an der Ecke Ernst-Reuter-Allee/Breiter Weg, insbesondere deren Meldung

Auf Nachfrage zur nicht erfolgten Fehlermeldung seitens der Polizei zu den beiden breiten Lücken an der Attentatszufahrt erklärte die Zeugin Dr. Zieschang, die mit den Lücken bei ihrem Einsatz konfrontierten Polizeikräfte hätten die Abweichung vom Sicherheitskonzept mangels Kenntnis von selbigem nicht bemerken können. Das Sicherheitskonzept sei polizeiseitig im Wesentlichen den für das Einsatzkonzept zuständigen Beamten des Polizeireviers Magdeburg bekannt gewesen. Der richtige Moment für die Polizei die fehlerhaften Lücken zu bemerken, sei daher die gemeinsame Marktbegehung (siehe oben) gewesen. Die Einsatzbeamten hätten sich allerdings fragen können, wie sie den Auftrag, die Lücken wie vorgesehen mit ihrem Fahrzeug zuzufahren, erfüllen sollen. Aber auch losgelöst von der unmittelbaren Situation an der Fußgängerampel habe es die Option gegeben, weiter vorn, zwischen der Lichterwelt und einem Stand den Gehweg zu schließen. Auf die Frage, ob ein Hinweis auf das Lückenproblem nicht zu den im Erlass geforderten Beratungsleistungen der Polizei gehört, verwies die Zeugin B. darauf, dass das Sicherheitskonzept als Teil des Marktfestsetzungsbescheids bestandkräftig wurde und die Stadt ihren Bescheid kontrollieren und durchsetzen könne (vergleiche oben).[910]

Teils unter Vorhalt eines nach dem Anschlag gefertigten Luftbildes der Anschlagszufahrt erklärte die Zeugin V., dass das Einsatzkonzept nur ein Fahrzeug an der Stelle vorgesehen habe, weil das zugrundeliegende Sicherheitskonzept dort nur eine, nicht zwei Zufahrtslücken enthalten habe. Hinweise, dass ein Fahrzeug zur Sperrung nicht ausreicht, habe sie, V., nie erhalten. Der Zeuge S., der an der Marktbegehung ebenso wenig wie die Zeugen W. und L. beteiligt war, wurde gefragt, ob er die Einhaltung des Sicherheitskonzepts des Veranstalters, auf dem das Einsatzkonzept der Polizei aufbaut, feststellen konnte. Der Zeuge antwortete, eine Kongruenzprüfung zwischen Sicherheitskonzept und der polizeilichen Planung habe seines Wissens nicht stattgefunden. Hinweise auf die zwei großen Barrierelücken, so die Zeugen S. und W., habe man nie erhalten und auch selbst hätten sie nie Probleme beim Sicherheitskonzept wahrgenommen. Ebenso äußerten sich auch die Zeugen L., N. und D., wobei der Zeuge L. zudem angab, keine Kenntnis vom Sicherheitskonzept gehabt zu haben.[911]

f) Praktische Umsetzung der Sperrung

Die Zeugin Dr. Zieschang bekundete, auch wenn das Polizeifahrzeug am richtigen Standort gestanden hätte, hätte es die Zufahrtslücke nicht zufahren können, weil Fußgänger auf dem Fußgängerweg waren. Ebenso äußerte sich der Zeuge S. unter Vorhalt einer Abbildung des

---

[910] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 89-90 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 164-165 (B.); Ähnlich der Zeugin B. auch der Zeuge S.: Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 36-37 (S.).

[911] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 31-32, 34, 39-40 (V.), 75, 86-87, 91-92 (S.), 99-100, 104 (W.), 111, 121, 125 (N.), 133 (W.), 158 (D.), 165-166, 169 (L.).

Anschlagsortes[912], wobei er als Grund auf die zum Schließen der Sperre mittels Vorfahren mit Polizeifahrzeugen nötige Reaktionszeit verwies. Wenn man ein solches Anschlagsszenario verhindern wolle, brauche man einen regulär geschlossenen Zufahrtsschutz durch den dafür zuständigen Veranstalter. Die Zeugin V. hielt eine Rektionszeit von zehn Sekunden, trotz der sehr hohen Fußgängerdichte an der Sperrstelle, unter Einsatz von Blaulicht und Lautsprecheranlage für ausreichend. Auch laut dem Zeugen N. wäre eine Reaktionszeit, unter anderem zum Ansprechen von Fußgängern nötig gewesen, wobei der Zeuge sich auf die tatsächliche Ortslage und nicht den geplanten Polizeifahrzeugstandort bezog. Die Frage, ob sich aus den dem Arbeitsstab „Aufarbeitung" vorliegenden Akten ein Hinweis ergebe, wie eine Sperrwirkung durch die grundsätzlich offene „Magdeburger" mobile Sperre funktionieren sollte, verneinte der Zeuge S.[913]

g) Kontrolle der Aufgabenumsetzung

Gefragt, ob der Zweck des Ministeriumserlasses vom 25. Oktober 2024 erfüllt wird, wenn die Polizeifahrzeuge nicht gemäß Erlass an den Zugängen, sondern nur in deren Nähe postiert werden, verwies die Zeugin Dr. Zieschang auf die „Kaskade" aus Erlass und folgenden Verfügungen (siehe oben) sowie darauf, dass erst im Einsatzkonzept des Polizeireviers und noch nicht im Erlass konkrete Fahrzeugstandpunkte vorgegeben wurden. Dem ähnlich erklärte der Zeuge S., der Erlass habe sich [nur] darauf bezogen, dass die Fahrzeuge so gestellt werden, dass sie bei Eintritt einer konkreten Gefahr eingesetzt werden können.[914]

Der Zeuge H. erklärte auf Nachfrage, die Rückspiegelung zur Umsetzung des Ministeriumserlasses vom 25. Oktober 2024 und der PI-Verfügung vom 18. November 2024 seien die wöchentlichen, retrograden Verlaufsberichte, nach denen die erlassgemäßen Vorgaben aus Sicht des Ministeriums umgesetzt wurden. Dabei prüfe man aber nur im strategischen, nicht operativen Sinne. Für eine operative Prüfung hätte es eines Ansatzes, mithin einer Rückspiegelung erlassnonkonformer Umsetzung bedurft. Ein weiteres Kontrollinstrument für das Innenministerium sei die Kräfteanforderungen für die Bereitschaftspolizei, in der ein Grobkonzept mit Einsatzmaßnahmen dargelegt sei. Das prüfe das Ministerium fachlich, insbesondere anhand von Erfahrungswerten der dafür eingesetzten Polizeireferenten mit polizeilicher Vorerfahrung, wobei nicht jede einzelne operative Lage im Detail kontrolliert werde. In der Kräfteanforderung für den Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 seien die Worte „mobile

[912] Elektronisch in Ordner U21-014, Unterordner Referat 23, Datei 66, Blatt 124.

[913] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 91 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 44-45 (V.), 78, 82, 88 (S.), 120, 124 (N.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 53-54 (S.).

[914] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 56 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 38 (S.).

Sperren“ enthalten gewesen. Das Konzept sei, ausgerichtet an der Erlasslage, schlüssig gewesen und es habe kein Anlass bestanden, die Umsetzung anzuzweifeln.[915]

Laut der Zeugin B. wurden die Polizeiinspektionen und das Landesverwaltungsamt mit Ministeriumserlass vom 9. Dezember 2024 aufgefordert, zu ihren Maßnahmen bis zum 18. Dezember 2024 zu berichten. Eine Überprüfung der Erlassumsetzung durch das Innenministerium vor Ort habe es nicht gegeben. Schwerpunktmäßig sei überprüft worden, ob die Kräftedisposition wie im Erlass verfügt, daher mit hoher Präsenz, und die besondere Berichterstattung zu Messer- und Waffenkontrollen erfolgt ist. In den Jahren 2016/2017 sei die Überprüfung und der Austausch enger gewesen. Danach seien es Wiederholungen der Erfahrungen aus diesen Jahren gewesen. 2024 habe es vereinzelt Nachfragen, veranlasst durch sie, B., oder den Zeugen S., gegeben, aber eher zur Erlassumsetzung in Halle, nicht Magdeburg.[916]

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin V., es habe auf Grundlage einer Meldung sämtlicher Kräfte durch den LEvD täglich nach Schließung des Weihnachtsmarktes ein Einsatzverlaufsbericht gefertigt werden müssen. Der Bericht habe ihr, der Zeugin, schließlich am nächsten Tag bei Dienstantritt zur Auswertung vorgelegen. Die Angaben wurden durch den Zeugen W. bestätigt. Der Zeuge S. gab dazu an, die Verlaufsberichte nicht selbst gelesen zu haben. Die Prozesse im Revier habe er so organisiert, dass ihm das in der Frühlage in den Kernpunkten vorgetragen worden sei. Der Zeuge D. [Polizeiinspektion Magdeburg] sagte aus, die Verlaufsberichte habe er sich nahezu tagtäglich angeschaut, besonders genau zur Messer- und Waffenkontrollintensität. Nach einer praktischen Kontrolle des Einsatzes befragt, verwies der Zeuge W. auf die polizeiliche Auftragstaktik. Er, als LEvD, habe den Einheitsführer des Bereitschaftspolizeizuges als Ansprechpartner gehabt und diesem seien die zu erfüllenden Aufgaben kundgetan worden. Es sei dann die Entscheidung des Einheitsführers, welcher Beamte wo eingesetzt wird. Der Einheitsführer kontrolliere auch die richtige Besetzung der polizeilichen Standpunkte.[917]

5. Ort und Einsatzauftrag der Polizisten auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt unmittelbar vor dem Anschlag

Zudem ermittelte der Untersuchungsausschuss, wo und mit welchem Einsatzauftrag sich welche Polizeikräfte am/auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024, zwischen 18:00 und 19:02 Uhr befanden.

---

[915] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 128-130, 136, 139-140 (H.).

[916] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 153, 159 (B.).

[917] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 34-35 (V.), 98, 101 (W.), 75 (S.), 158 (D.).

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete, die Schutzmaßnahmen seien zu dem Zeitpunkt durch einen Einsatzzug der Landesbereitschaftspolizei in einer Stärke von 21 Polizeivollzugsbeamten, davon 18 auf dem Markt und drei im Quartier in Magdeburg-Prester, sowie durch drei Polizeivollzugsbeamte des Polizeireviers Magdeburg, eingesetzt für Streifentätigkeiten, erfolgt. Darüber hinaus sei ein weiterer Einsatzzug der Landesbereitschaftspolizei mit 25 Beamten im Innenstadtgebiet von Magdeburg für präsenzerhöhende Maßnahmen eingesetzt gewesen. Der Zeuge D. gab an, er habe Einsatzdokumenten zwei Einsatzzüge der Landesbereitschaftspolizei zu 20 beziehungsweise 21 Beamten entnehmen können, einer allgemein im Innenstadtbereich. Dazu seien drei Beamte des Reviereinsatzdienstes Polizeirevier Magdeburg und vier Regionalbereichsbeamte gekommen. Die Zeugen V. und S. gingen von 25 Beamten in dem auf dem Markt eingesetzten Zug aus. Diese Anzahl genüge, so der Zeuge S., für die Umsetzung des Einsatzkonzepts, weil jeweils fünf Beamte an den vier Stationierungspunkten und fünf Beamte flexibel vorgesehen gewesen seien. Zwei Polizeibeamte vom Polizeirevier Magdeburg plus ein Polizeimeisteranwärter/Fachpraktikant der Fachhochschule Polizei hätten zudem den Streifendienst getätigt.[918]

Der Zeuge N. sagte aus, es seien seitens der Bereitschaftspolizei 18 Einsatzkräfte plus der Zugführung (neben ihm, N., selbst noch zwei Beamte) für den Weihnachtsmarkt im Einsatz gewesen. Die Einsatzkräfte seien auf die Polizeifahrzeuge an drei der Standorte zu je fünf Beamten und Jakobstraße/Bei der Hauptwache zu drei Beamten (Beweissicherungs- und Dokumentationstrupp) aufgeteilt gewesen. Der Zeuge bestätigte, dass er nur vier mobile Fahrzeugsperren zur Verfügung hatte. Aufgrund von Krankmeldungen habe man die Fahrzeug- und Kräfteaufteilung anpassen müssen. So habe man keine Reservekräfte für Sofortlagen bilden können und der Beweissicherungs- und Dokumentationstrupp habe ebenfalls einen Präsenzpunkt übernehmen müssen. Allgemein sowie am Tatabend seien die Polizeiwagen wegen der verschiedenen Aufträge (unter anderem Personenkontrollen - allein 19 Stück am Tattag -, Präsenzstreifen, Nahbereichsaufklärung) nicht dauerhaft besetzt gewesen.[919]

Der Zeuge W. berichtete, er habe als LEvD am Anschlagstag den Einheitsführer der Bereitschaftspolizei [den Zeugen N.] eingewiesen. Dieser sei schon öfter am Einsatzgeschehen beteiligt gewesen; das Einsatzkonzept habe ihm vorgelegen und sei bekannt gewesen. Die Einweisung sei daher telefonisch erfolgt. Er, W., sei auf die wichtigsten Konzeptpunkte - unter anderem die stetige Besetzung der vier Sperrpunkte - eingegangen. Dem Einheitsführer sei auch klar gewesen, wo die Fahrzeuge zu stehen haben.[920]

---

[918] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 74 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 68 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 12 (V.), 71, 76 (S.), 150, 156-157, 159-160 (D.).

[919] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 108-111, 119-120, 122-123 (N.).

[920] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 97 (W.).

Der Zeuge N. schilderte, er sei vor dem 20. Dezember 2024 erst einmal und auch nur unter Herauslösung anderer Kräfte auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt eingesetzt gewesen. 15 Uhr sei erfolglos versucht worden, zum Polizeiführer, der neben dem Einsatz auf dem Weihnachtsmarkt auch den Reviereinsatzdienst geführt habe, telefonisch Kontakt aufzunehmen. Gegen 15:15 Uhr habe er, N., anhand des Einsatzbefehls die Einführung seiner Truppführer begonnen und 15:30 Uhr in den Einsatzraum verlegt. Dort sei unter anderem Kartenmaterial zum Einsatz ausgegeben worden. Um 16 Uhr sei die Auftragsübernahme durch die Bereitschaftspolizeikräfte und die Abfrage mit folgender Bestätigung des Einnehmens der Präsenzpunkte über Funk erfolgt. Dass ein Fahrzeug nicht am vorgesehenen Punkt steht, sei nicht gemeldet worden. Kurz nach der Auftragsübernahme habe man erneut den Polizeiführer angerufen. Dieser habe ihn, N., auf die Personenkontrollen, die Präsenzpunkte sowie zwei auffällige Personen auf dem Markt hingewiesen. Er, N., habe die Hinweise zu den Personenkontrollen und den beiden auffälligen Personen dann an seine Trupps weitergegeben. Er und der restliche Führungstrupp hätten den Einsatz bis zur Anschlagsnachricht 19:02 Uhr von der Unterkunft der Bereitschaftspolizei in Magdeburg-Prester aus über Funk geführt, da die zur Verfügung stehende mobile EDV-Technik im Einsatzraum wegen der schlechten Internetverbindung aufgrund von Netzauslastung unzuverlässig gewesen sei. Eine Führung „von drinnen“, bei der man mitunter später rausfährt, sei nicht unüblich. Der Zeuge verwies insoweit auf die Auftragstaktik, bei der die Truppführer die vom Einheitsführer gegebenen Anweisungen umsetzen. Dabei sei eine Überprüfung, die über die Rückversicherung per Funk hinausgeht, unüblich. Der Truppführer sei nicht zwingend die ganze Zeit im Fahrzeug gewesen, aber er sollte die Aufträge, die die Einsatzbeamten wahrnehmen, im Blick behalten. Sollte sich das Polizeifahrzeug dann aus dem [- durch den Zeugen weit verstandenen (siehe oben) -] vorgegebenen Einsatzbereich herausbewegen, würde das vom Truppführer über den Einheitsführer an den Polizeiführer gemeldet.[921]

Die Angaben des Zeugen N. stehen im Einklang mit denen der als Gruppen- beziehungsweise „Truppführerin“ einer aus fünf Polizeibeamten bestehenden Gruppe eingesetzten Zeugin R. Bei der Einweisung sei eine Rasterkarte ausgegeben worden. Ihre, R.s, Gruppe habe den Punkt 1, Ernst-Reuter-Allee, Höhe Fußgängerüberweg zugewiesen bekommen. In der Einweisung sei mitgeteilt worden, dass es laut der Gefährdungsbewertung des LKA keine konkrete, aber eine abstrakte Gefahr gibt. Die mobilen Sperrpunkte seien laut mitgeteiltem Einsatzauftrag „gegebenenfalls“, daher laut Einweisung durch den Zugführer bei konkreter Gefahr, zu besetzen gewesen. Bis dahin habe sie, R., es als ihren Auftrag aufgefasst, am zugewiesenen Standort präsent, in der Nähe zu sein. Weiterhin sei auf die hohe Priorität von Personenkontrollen gemäß § 42a des Waffengesetzes hingewiesen worden. Daneben habe es noch vier weniger zentrale Einsatzaufträge gegeben. Zur Bewältigung der Einsatzaufträge habe das für ihre, R.s, Gruppe eingesetzte Personal ausgereicht. Auf Nachfrage gab die Zeugin R. an, das Einsatzkonzept[922] mit den Anlagen Sicherheitskonzept, BAO LebEL Phase 1 und

[921] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 110-112, 114-116, 118, 121-122 (N.).

[922] Elektronisch im Ordner U21-014, Unterordner Referat 23, Datei 62, Bl. 64-71.

Rasterkarte sei ihr namentlich bekannt und durch die Rasterkarte mit den Standortvorgaben in ihre Arbeit eingeflossen.[923]

Zu 16 Uhr hätten sich ihre, R.s, und die anderen Einsatzgruppen dann zu den zugewiesenen Standorten begeben und deren Übernahme gemeldet. In der Rasterkarte sei für ihre, R.s, Gruppe ein genauer Standpunkt auf dem Fußweg rechts von der Fußgängerampel eingezeichnet gewesen. Sie habe aber entschieden, einen anderen Standort in unmittelbarer Nähe, vorn in der Taxibucht einzunehmen, denn bei der Besichtigung vor Ort habe sich der vorgegebene Punkt für sie, R., aus vier Gründen als problematisch herausgestellt:

- Vor dem vorgesehenen Abstellplatz hätten sich viele Menschen im Durchgangs-/Fußgängerverkehr an der Ampel aufgehalten. So sei es nicht möglich erschienen, im Gefahrfalle zügig den Punkt zu sperren, ohne die Menschen dort zu gefährden.
- Der vorgesehene Standort sei für die angeordneten Personenkontrollen wegen seiner starken Frequentierung wenig geeignet gewesen. Da es insbesondere für Frauen meist unangenehm sei, vor den Augen anderer abgetastet zu werden, führe man Kontrollen, möglichst an weniger frequentierten Orten, beispielsweise am Dienstfahrzeug durch.
- Man müsse in regelmäßigen Abständen wegen der Funktechnik und der Standheizung den Motor des Dienstfahrzeugs einschalten. Das habe in der Vergangenheit beziehungsweise laut Erfahrungswerten zu Beschwerden wegen Abgas- und Lärmbelästigung geführt.
- Im Gefahrenfalle wäre es wesentlich schneller gewesen, den Zugang zu sperren, indem man vom tatsächlich eingenommenen Standpunkt aus über die Straße gefahren wäre, ohne zunächst den Weg im Fußgängerbereich freischaffen zu müssen. Über die vom Straßenverkehr befahrene Straße seien es geschätzt 25 m, unter Benutzung von Sonder- und Wegerechten zurücklegbar in einigen Sekunden gewesen. Bis Autos einem Polizeifahrzeug Platz machen, dauere es ein bis zwei Sekunden. Dagegen würden Fußgänger zum Beispiel wegen Alters oder Kopfhörern ein Polizeifahrzeug im ersten Moment womöglich gar nicht bemerken. Zudem sei zwecks Personenschutzes die Situation Polizeiauto gegen Auto der Konstellation Polizeiauto gegen Fußgänger vorzuziehen.

Danach gefragt, ob es einmal einen Vermerk gegeben habe, dass derlei Probleme mit dem vorgesehenen Standpunkt bestehen, erklärte die Zeugin R., ein solcher sei ihr nicht bekannt. Ihren abweichend von der Rasterkarte eingenommenen Standpunkt habe sie nicht an die Einsatzleitung gemeldet. Sie sei als Gruppenführerin angehalten, vor Ort eigenständig zu denken, und die erteilten Aufträge im Rahmen ihres taktischen Verständnisses in eigener Zu-

[923] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 94, 97, 103-104, 107-108, 111 (R.).

ständigkeit umzusetzen (Auftragstaktik). Der Sperrauftrag habe auch vom eingenommenen Standpunkt aus umgesetzt werden können, so dass keine Meldung nötig gewesen sei.[924]

Auf Nachfrage gab die Zeugin R. an, ihr Fahrzeug sei das einzige vor Ort gewesen. Dass es demgegenüber zwei zu sperrende Durchfahrten gab, habe sie bemerkt, aber gedacht, dass sich sicherlich andere Leute darüber Gedanken gemacht und dieses Sicherheitskonzept erstellt haben. Es sei nicht ihre Aufgabe, das vor Ort zu überprüfen. Das Sicherheitskonzept und sonst eine Abbildung der Aufstellung der Betonsperren habe ihr nicht vorgelegen. Zudem sei ihr nicht das Maß der Lücken bewusst gewesen. Hätte sie in der Sperrsituation bemerkt, dass eine Sperrung nicht möglich ist, hätte sie sofort nach Fahrzeugunterstützung gefunkt. Bis zu deren Eintreffen hätte sie, R., die zweite Lücke gemeinsam mit anderen Polizisten ihrer Gruppe mit Maschinenpistolen besetzt. Auf Nachfrage erklärte die Zeugin, sie habe ihre Gruppe so angewiesen, dass immer mindestens zwei Beamte beim oder am Auto waren. So hätte der Motor jederzeit, sofern er nicht ohnehin lief, gestartet werden können.[925]

Auf die Aussage der Zeugin R. angesprochen, erklärte die Zeugin Dr. Zieschang, die Landesbereitschaftspolizei unterstehe im Einsatz der einsatzführenden Stelle, vorliegend dem Polizeirevier Magdeburg. Wenn eine Truppführerin, statt stumpfsinnig das Einsatzkonzept umzusetzen, zu dem Ergebnis kommt, dass ihr Fahrzeug besser an einem anderen als dem vorgegebenen Ort stehen sollte, müsse sie das mit dem Revier absprechen. Eigenständig entscheiden dürfe sie das nicht. Das gelte erst recht, weil ein sehr konkretes Einsatzkonzept mit Standpunkten und Lichtbildmappe vorgelegen habe und daher selbst ein eventuelles Ermessen gegen null gehe.[926]

Nach der Einsatzerfahrung der Bereitschaftspolizei auf dem Magdeburger Weihnachtsmarktes gefragt, sagte der Zeuge W. aus, die einzunehmenden Stellen an den Zugängen seien dieselben wie in den Vorjahren gewesen. Teilweise, so der Zeuge N., hätten die Beamten auf langjährige Erfahrung zurückgreifen können. Die Zeugin R. gab auf Nachfrage an, in ihren acht Jahren bei der Bereitschaftspolizei habe sie vermutlich acht Jahre den Magdeburger Weihnachtsmarkt oder auch andere Weihnachtsmärkte in Sachsen-Anhalt mitgemacht.[927]

Auf die Einsatzführung von Magdeburg-Prester aus angesprochen, erklärte der Zeuge W., das sei unüblich. Im Einzelfall könne die Entscheidung des Zugführers sein, temporär aus der Ferne zu führen. Eine Einsatzführung vor Ort werde aber präferiert. Wegen der Führung von

---

[924] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 95, 100-102, 109-112 (R.).

[925] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 98, 101, 107-110, 117 (R.).

[926] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 67, 87-88, 90-91 (Dr. Zieschang).

[927] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 122 (N.), 133 (W.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 106-107 (R.).

Prester aus, sei es für den Einheitsführer wichtig gewesen, eine Ortsbeschreibung des eingenommenen Standortes zwecks Prüfung der Übereinstimmung mit der Konzeption zur erhalten. In der Nachbetrachtung sei das auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt aber oft unpräzise und umgangssprachlich („auf Höhe McDonald's", „auf Höhe Taxistand", „auf Höhe Ampel" usw.) geschehen, weil der Einsatzraum so facettenreich gewesen sei. Die Zeugin R. teilte mit, es sei üblich, dass der Zugführer aus größerer Entfernung über ständigen Funkkontakt führe. Das sei in ihren acht Jahren bei der Bereitschaftspolizei in 80-90 % der Fälle so. Demgegenüber erklärte die Zeugin B., im Ministerium sei nicht bekannt gewesen, dass der Einsatz von Prester aus geführt wurde. Eine solche Einsatzführung sei eher ungewöhnlich. Der Zeuge S. meinte, die Situation habe ihn [als Landespolizeidirektor] sehr überrascht. In der polizeiinternen Aufarbeitung sei man einig, dass das so nicht richtig ist. Grundsätzlich könne man einen polizeilichen Einsatz dann gut führen, wenn man die relevanten Informationen hat und auf ihrer Grundlage Entscheidungen treffen kann. Je komplexer und größer ein Einsatz ist, umso mehr spreche dafür als Polizei- oder Bereichsführer nicht vor Ort zu sein, sondern sich Informationen aufbereiten zu lassen. Erst beim Einsatz einer aus drei Hundertschaften bestehenden Abteilung sollte sich der Abteilungsführer auch im Führungsstab befinden. Es gebe nun - am 14. August 2025 durch ihn, S., unterzeichnet - einen Erlass mit der Festlegung, dass sich die Einsatzführer immer im Einsatzraum befinden müssen.[928]

6. Einbindung der Hausleitung des Ministeriums für Inneres und Sport sowie der Leitungen der Landespolizeibehörden, 2017-2024

Schließlich untersuchte der Ausschuss, wie und mit welchem Inhalt in den Jahren 2017 bis 2024 die Einbindung der Hausleitung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Leitungen der Landespolizeibehörden erfolgte.

Danach gefragt, ob sie als Innenministerin den Erlass vom 25. Oktober 2024, der bei den Maßnahmen textidentisch mit den Erlassen aus 2021-2023 ist, vor dessen Versendung kannte, sagte die Zeugin Dr. Zieschang aus, der Erlass selbst sei ihr erst nach Versendung zur Kenntnis gelangt. Es sei aber im Vorfeld besprochen gewesen, dass es wieder einen solchen Erlass geben soll. Das Einsatzkonzept für den Magdeburger Weihnachtsmarkt habe ihr persönlich nicht vorgelegen. Sie bekomme aber jeden Freitag die polizeiliche Kräftedisponierung mit der Verteilung der Einsatzzüge der Landesbereitschaftspolizei auf die Weihnachtsmärkte. Die Frage, ob sie Kenntnis von fehlgeschlagenen polizeilichen Sensibilisierungen der Kommunen zum Überfahrtschutz erhalten hat, verneinte die Zeugin. Sie gehe davon aus, dass das Innenministerium dergleichen Meldungen allenfalls bei Einschaltung durch eine Polizeiinspektion oder Kommune erhält. Auf die Frage, welche Gefährdungslagen für den Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 ihr als Innenministerin außer aus der LKA-Bewertung vom

[928] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 134, 138 (W.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 103-104 (R.), 160 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 51-52 (S.).

21. November 2024 gekannt gewesen sind, antwortete die Zeugin, sie kenne neben den Bewertungen von LKA und BKA keine, die in der Form umfassend sind. Von der LKA-Bewertung kenne sie zudem nur das Ergebnis, nicht die eingeflossenen Berichte etc.[929]

Die Zeugin B. gab an, die Hausleitung des Innenministeriums habe den Erlass vom 25. Oktober 2024 nach Abgang zur Kenntnis erhalten und lasse sich, so die Zeugen B. und S. übereinstimmend, wöchentlich am Freitag über die polizeiliche Lage in einer Lagebesprechung mit dem Einladungskreis Ministerin, Staatssekretär, Abteilungsleiterin für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilungsleiter Verfassungsschutz, Landespolizeidirektor [der Zeuge S.], Referatsleiter 21 [Referat für das Recht der Gefahrenabwehr], Leiter Lagezentrum, Leiterin Ministerbüro, Pressesprecherin und persönliche Referentin unterrichten. Beginnend mit der Lagebesprechung am 22. November 2025 sei die Hausleitung umfänglich über die in Sachsen-Anhalt geplanten polizeilichen Maßnahmen für Weihnachtsmärkte informiert worden. Mit den Leitungen der Polizeibehörden seien die Maßnahmen ebenfalls regelmäßig, nämlich sowohl auf ihren, B., Besprechungen mit den Behördenleitern als auch auf den Beratungen des Landespolizeidirektors, des Zeugen S., mit den Leitern der Führungsstäbe der Polizeiinspektionen erörtert worden.[930]

Die Zeugin Specht berichtete, die Unterzeichnung der Gefährdungsbewertung des LKA für Weihnachtsmärkte oder vergleichbare öffentliche Veranstaltungen sei in der Regel zumindest ab ihrem Amtsantritt als LKA-Leiterin im Jahr 2022 durch sie, Specht, selbst oder, so 2024, durch ihren Vertreter erfolgt.[931]

Der Zeuge L. sagte aus, dass seit dem Berliner Anschlag 2016 der Schutz von Weihnachtsmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen einen polizeilichen Einsatzschwerpunkt darstelle und zumindest in den Führungsbesprechungen des Landespolizeidirektors thematisiert werde. Neben regelmäßigen Meldungen entsprechend Meldepflicht durch Erlass sei über wichtige Ereignisse gesondert zu berichten. Im Rahmen einer Besprechung der Abteilungsleiterin 2 des MI, des Landespolizeidirektors und den Leiterinnen und Leitern der Polizeibehörden am 4. November 2024 seien Vorüberlegungen zur Umsetzung des Erlasses vom 25. Oktober 2024, vor allem zur Kräftedisposition, mit den Behördenleitungen besprochen worden. Der Polizeiinspektion Magdeburg sei dabei explizit zum Schutz des Magdeburger Weihnachtsmarktes über den gesamten Veranstaltungszeitraum ein Zug der Landesbereitschafts-

[929] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 52-53, 57-58, 64-66.

[930] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 153 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 36 (S.).

[931] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 9-10.

polizei zu Schwerpunktzeiten verbindlich in Aussicht gestellt worden, vorbehaltlich nicht planbarer Einsatzlagen.[932]

C. Tatfahrzeug

Der Untersuchungsausschuss beschäftigte sich mit der Frage, welche rechtlichen Vorgaben für Assistenz- und Sicherheitssysteme von Automobilen, beispielsweise der Produktreihe BMW X3, existieren, auch betreffs der Verhinderung möglicher Manipulationen.

I. Schreiben BMW: Modell und dessen Sicherheitsvorkehrungen

Die Verlesung eines Schreibens der BMW Group ergab, dass in dem Tatfahrzeug, einem BMW X3 M40d, mehrere Sicherheitssysteme verbaut waren. Davon habe die Personenwarnung mit City-Bremsfunktion eine automatische Bremsung bei Kollision einleiten können. Sie könne aber durch einen bewussten Druck auf das Gaspedal oder eine zielgerichtete Lenkbewegung übersteuert werden. Dies ermögliche dem Fahrer zu zeigen, dass er die Gefahrensituation erkannt hat und entsprechend reagieren möchte. Zudem sei eine Deaktivierung der City-Bremsfunktion in der Betriebsanleitung auf S. 205 ff., S. 216 ff. beschrieben. Beides sei in der UN-Regelung Nr. 152 - Einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich des Notbremsassistenzsystems (AEBS) in Fahrzeugen der Klassen M1 und N1, dort Ziffer 5.3 beziehungsweise 5.4, vorgeschrieben. Daneben werde ab Frontcrashschwelle CSF1 die Sicherheitsbatterieklemme abgesprengt und die elektrische Kraftstoffpumpe abgeschaltet. Das sei geschwindigkeitsunabhängig und diene der Sicherheit der Passagiere und ggf. der Rettungskräfte nach einem Unfall. Beides führe nicht zu einem abrupten Stillstand des Fahrzeugs. Eine Weiterfahrt sei auch mit abgeschalteter Kraftstoffpumpe, solange sich Kraftstoff in der Kraftstoffleitung befindet, und trotz Absprengens der Sicherheitsbatterieklemme, solange der Motor läuft, möglich.[933]

II. Sachverständiger

Zu den Beweisfragen vernahm der Untersuchungsausschuss zudem den Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes D. ergänzend zu seinem schriftlichen Gutachten als Sachverständigen.

Der Sachverständige erläuterte, die rechtlichen Vorgaben für Automobile seien auf europäischer Ebene voll harmonisiert. Es gebe konkret zwei EU-Verordnungen: Zum einen die Verordnung 2018/858, die den Rahmen für die Genehmigung und die Marktüberwachung von

---

[932] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 8. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Juni 2025, S. 163-165.

[933] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 68-72.

Kraftfahrzeugen in der Europäischen Union darstelle. Zum anderen die Verordnung 2019/2144, die sogenannte Allgemeine Sicherheitsverordnung, General Safety Regulation Nr. 2, in Kraft getreten 2020. Diese Verordnungen machten Vorgaben für Assistenz- und Sicherheitssysteme, insbesondere für PKW. Sie dienten dabei dem Ziel der EU, die Zahl der Verkehrstoten und -verletzten zu reduzieren. Mittlerweile seien es insgesamt 89 Regelungen, die ein PKW auf EU-Ebene einhalten muss. Eine Diskussion um die Überarbeitung der Vorschriften zu Sicherheits- und Assistenzsystemen nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz 2016 sei ihm, D., nicht bekannt. Auf Nachfrage bestätigte der Sachverständige, dass sich die bestehenden gesetzlichen Regelungen auf Unfallsituationen und nicht auf böswilliges Vorgehen beziehen. Der Sachverständigenbericht beziehe sich auf die Fahrzeugkategorie M1, also den klassischen PKW bis 3,5 t [wie das Tatfahrzeug].[934]

Frontschutzsysteme seien Systeme, die ganz abstrakt die Absorption von Kräften bei einem Aufprall von schwächeren Verkehrsteilnehmern wie Radfahrern oder Fußgängern aufnehmen sollen, um so den Aufprall abzumildern und damit das Verletzungsniveau zu reduzieren. Im Fall des BMW stelle sich dazu die Haube auf, damit mehr Platz zwischen der Haube und dem Motorraum zur Verfügung steht, beim Aufprall des Kopfes mehr Deformationsraum vorhanden ist und Energie absorbiert werden kann. Ansonsten würde es zum Kontakt mit dem Motorblock kommen, womit schwere Verletzungen einhergingen.[935]

Ein weiteres System sei das hoch entwickelte Notbremssystem zum Schutz von Fußgängern und Radfahrern. Jeder Hersteller habe das, was bei BMW Notbremsassistenten mit City-Bremsfunktion heißt. Laut der UN-Regelung 152 sei das ein hoch entwickeltes Notbremssystem, das eine bevorstehende Vorwärtskollision selbstständig erkennen und eine Warnung geben beziehungsweise ein Bremsmanöver einleiten und damit versuchen müsse, entweder den Zusammenstoß zu verhindern oder die Geschwindigkeit so weit zu verringern, dass das Energieniveau reduziert wird und die Aufprallgeschwindigkeit möglichst gering ist.[936]

Bei diesen Systemen handele es sich um Assistenzsysteme. Sie sollten also nur assistieren. Die fahrzeugführende Person habe immer die Möglichkeit, ein System mit einer bewussten Handlung wie einem Lenkeingriff oder der Betätigung des Fahrpedals zu übersteuern - auch in Situationen wie auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt, teilweise auch zu deaktivieren. Beides sehe die UN-Regelung vor. Letztendlich habe man sich in der rechtlichen Diskussion für eine Übersteuerbarkeit in den meisten Fällen entschieden, weil es sich eben um Assistenzsysteme handele, bei denen die fahrzeugführende Person immer in der Verantwortung sei. Es sei auch heutzutage nicht auszuschließen, dass ein Assistenzsystem eine Fehlfunktion hat. In dem Fall solle die Möglichkeit zur Korrektur durch die fahrzeugführende Person be-

[934] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 74, 80-81.

[935] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 75.

[936] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 75.

stehen. Bei Systemen, die Automatisierung betreffen, sei das anders. Dort gehe es darum, dass die Sicherungssysteme nicht so einfach abzuschalten sind. Auch die Diskussion zur Deaktivierbarkeit der Sicherungs-/Assistenzsysteme sei immer ein Grenzgang. Insbesondere bei schwereren Fahrzeugen wie LKW sei lange diskutiert worden, ob diese Funktionen deaktivierbar sein sollen. Auch LKW hätten Notbremssysteme. Auch bei erfolgter Deaktivierung würden die Sicherungssysteme jedes Mal wieder beim Aus- beziehungsweise Wiederanmachen des Fahrzeugs aktiviert, also beim erneuten Starten des Motors. So sei ein Sicherheitsnetz vorhanden und eine dauerhafte Deaktivierung nicht möglich.[937]

Ebenfalls durch die Verordnung vorgesehen sei ein sogenannter Notfallspurhalteassistent, ein System, das den Fahrer beim Halten einer sicheren Fahrzeugposition in der Spur halten, ihn unterstützen solle. Es erfolge dadurch seitens des Fahrzeugs eine Warnung bei Verlassen der Fahrspur auf der Straße. Aber auch dieses System könne übersteuert werden. Durch eine entsprechende Betätigung der Lenkung könne die Fahrspur verlassen werden. Meistens sei das mit einem leichten, am Lenkrad spürbaren Widerstand verbunden. Man werde also haptisch darauf hingewiesen und gewarnt, könne aber die Spur dennoch verlassen. Weiterhin gebe es einen intelligenten Geschwindigkeitsassistenten. Dieses System informiere darüber, welche Geschwindigkeit derzeit gefahren werden darf, und warne, wenn diese Geschwindigkeit überschritten wird. Auch in dem Fall könne man das System übersteuern, also schneller fahren, als dieses System beispielsweise anzeigt. Das sei auch in der Verordnung vorgesehen. Auch existiere ein Warnsystem bei Müdigkeit und nachlassender Aufmerksamkeit des Fahrers. Dieses überwache den Grad der Müdigkeit einer fahrzeugführenden Person. Über die sogenannte Mensch-Maschine-Schnittstelle werde festgestellt, in welcher Situation oder welchem Zustand sich die Person befindet, und das System werde dann das Einlegen einer Pause empfehlen. Schließlich gebe es ein hochentwickeltes Warnsystem bei nachlassender Konzentration des Fahrers (sogenannte Advanced Driver Distraction Warning), das die fahrzeugführende Person bei Unaufmerksamkeit warne. Üblicherweise erfolge das zunächst optisch, dann akustisch. In der Regel könne auch eine dritte Variante, z. B. eine haptische Warnung, gewählt werden. Diesbezüglich gebe es unterschiedliche Ansätze bei den einzelnen Herstellern. Eine weitere Regelung sei die UN-Regelung 157, ein System zur Überwachung der Fahrerverfügbarkeit ausschließlich bei automatisierten Fahrzeugen, also bei Hinausgehen über die Assistenzfunktion. Das in Rede stehende Modell BMW X3, habe diese Funktionalität nicht gehabt und die Regelung damit nicht erfüllen müssen. Nach diesen dargestellten Regelungen sei das Modell des Tatfahrzeugs weitestgehend genehmigt und habe die Funktionen auch an Bord.[938]

Zu der im Tatfahrzeug vorgesehenen Frontcrashschwelle CFS1 befragt, erklärte der Sachverständige D., die Hersteller versuchten die im Fahrzeug durch einen Crash entstehenden Auswirkungen von der Schwere des Aufpralls abhängig zu machen, denn bei einem Aufprall

[937] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 75, 78-80.

[938] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 76.

entstünden auch durch die Aktivierung der Sicherheitssysteme Kosten. Würden zum Beispiel bei einem Zusammenstoß mit einem Parkrempler bei niedriger Geschwindigkeit direkt die Airbags ausgelöst, führe das schon zu hohen Reparaturkosten. Zudem ließen Versicherungsunternehmen die Reparaturkosten der einzelnen Automobilmodelle bei kleineren Kollisionen bewerten. Bei hohen Reparaturkosten steige die Versicherungseinstufung. Daher verfolgten die Hersteller eine nach Aufprallschwere abgestufte technische Schutzstrategie. Zudem gebe es gesetzliche Vorgaben an die Hersteller zu Crash-/Aufprallanforderungen. Dazu werde mit sogenannten Wirkvorschriften gearbeitet. Den Herstellern werde dabei beispielsweise nicht vorgegeben Airbags einzubauen, sondern es würden Grenzwerte gesetzt. Mit welcher Methodik diese eingehalten werden, entscheiden die Hersteller selbst. Es gebe weltweit keine Vorschrift, die Airbags vorschreibt. Aber Airbags hätten sich bewährt. Auf Nachfrage führte der Sachverständige zudem aus, die im Schreiben von BMW (dort unter Punkt 7.) geschilderten Maßnahmen für einen Aufprall (Airbags, Absprengen Batterieklemme, Abschaltung Kraftstoffpumpe) seien so nicht direkt gesetzlich vorgegeben.[939]

Auf die Frage, ob beziehungsweise welche Maßnahmen der Gesetzgeber treffen könne, um hinsichtlich Assistenzsystemen Böswilligkeit einzukalkulieren, vor allem um Fahrzeuge zum Stehen zu bringen, antwortete der Sachverständige D., er könne nicht ausschließen, dass dergleichen heutzutage möglich ist, weil in den Fahrzeugen mittlerweile häufig viel Sensorik (Kameras, die das Umfeld erkennen können etc.) eingebaut sei und die darüber erhaltenen Informationen im Fahrzeug ausgewertet würden. Ein solches im Fahrzeug verbautes System könne aber schwer entscheiden, ob es sich um einen Unfall oder eine böswillige Tat handelt, sondern könne nur das Umfeld überwachen und dann auswerten, dass sich Personen vor dem Fahrzeug befinden. Letztendlich müsse man zunächst mit den Herstellern diskutieren, welche technischen Möglichkeiten es zum Schutz vor dem Missbrauch von Fahrzeugen gibt, um dann entsprechende Vorschriften zu schaffen.[940]

D. Der Anschlag und Umgang mit ihm

I. Rettungseinsatz

Der 21. Untersuchungsausschuss beleuchtete im Rahmen der Beweiserhebung den Rettungseinsatz auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt infolge des Anschlages.

1. Alarmierung und Koordinierung

[939] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 77-78.

[940] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 82-83.

Zunächst fragte der Untersuchungsausschuss, wie und wann die Alarmierung der Hilfskräfte erfolgte und wie die Koordinierung des Rettungseinsatzes und der Hilfsmaßnahmen geschah.

Die Zeugen M., Amtsleiter für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst [Amt 37] in der Landeshauptstadt Magdeburg, und S. beschrieben die Arbeit in der Leitstelle als Notrufentgegennahme und Disponierung/Koordinierung der verfügbaren Rettungskräfte. Magdeburg sei bezüglich der Leitstelle relativ gut aufgestellt.[941]

Am 20. Dezember 2024, so der Zeuge S., seien auch viele Ehrenamtliche per Pager, App und digitale Systeme alarmiert worden. Man habe viele Kräfte der Nachbarlandkreise eingesetzt, die wiederum ihre eigenen Alarmierungssysteme nutzten.

Die Alarmierung der etlichen eingesetzten Hubschrauber sei über die zentrale koordinierende Leitstelle in Halle erfolgt. Dann habe es noch Telefonketten gegeben, über die vor allem viele Ärzte herangeführt worden seien. Am Anschlagsabend sei man in der Leitstelle mit Hilfeersuchen überschwemmt worden. Insgesamt habe es sicher an die eintausend Telefonate in die und aus der Leitstelle gegeben. Der Abstimmungsbedarf sei sehr hoch gewesen. Letztlich sei die Hauptleitstelle am Ende mit zehn Personen besetzt gewesen. Es sei zudem die Fernmeldebetriebsstelle auf der Feuerwache Nord als Reserveleitstelle mit fünf Personen in Dienst genommen worden. Am Ende habe man mit 15 Disponenten und einem Lagedienstleiter in Arbeitsteilung koordiniert.[942]

Wichtig für die Leitstelle sei gewesen, wo die enormen Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst hingeschickt werden sollten. Man habe in Kontakt mit den Nachbarleitstellen gestanden und es seien hunderte Kräfte aus den Umgebungslandkreisen gekommen. Dabei sei ein riesiger Vorteil gewesen, dass man im Tagesgeschäft auch viel miteinander zu tun hat und sich aushilft. Diese Kräfte habe man dann über Anrufergruppen herangeführt. Zudem seien die Kliniken informiert worden. Die Arbeit mit der zentralen Koordinierungsstelle für Hubschrauber in Halle habe hervorragend funktioniert. Dass ein technisch nachts flugfähiger Hubschrauber in Magdeburg nicht besetzt war und daher nicht eingesetzt wurde, bestätigte der Zeuge S.[943]

Im Einzelnen berichteten die Zeugen M. und S., 19:03-19:04 Uhr seien die Kräfte des Regelrettungsdienstes und der Feuerwehr über einen Anruf auf der Leitstelle alarmiert worden,

---

[941] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 8 (M.), 38-40 (S.).

[942] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 39, 41, 43-44, 61 (S.).

[943] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 41-44, 53-54 (S.).

zunächst wegen eines „bloßen“ Verkehrsunfalls (VKU) auf dem Weihnachtsmarkt in Magdeburg. Der den ersten Anruf in der Leitstelle entgegennehmende Disponent habe vom schnellen Anstieg des Anrufaufkommens berichtet und alsbald sei der Alarmknopf gedrückt worden, so dass in 30 Sekunden bis einer Minute alle sechs Disponenten im Einsatz gewesen seien. Bereits 19:06 Uhr habe sich das Alarmierungsstichwort wegen des Anrufs eines auf dem Weihnachtsmarkt eingesetzten Sanitäters in VKU MANV [Massenanfall von Verletzten] 50 geändert. Das bedeute, dass alle verfügbaren Rettungsmittel der Stadt, der Behandlungsplatz 50 (BHP 50), zwei Sanitätsfachdienste aus dem Katastrophenschutz und die ehrenamtlichen zwei Fachdienste Betreuung im Einsatz sind. Es sei daher in Minute 2 beziehungsweise 3 von der allgemeinen in die besondere Aufbauorganisation gewechselt worden. 19:08 Uhr sei für die beiden Teams der PSNV (Psychosoziale Notfallversorgung) Vollalarm gegeben und die Nachbarleitstellen seien informiert worden. Hinzu sei noch die Führungskomponente des Einsatzleitwagens Sachsen-Anhalt, der auch in Magdeburg stationiert sei, gekommen. Man habe dann einen rückwärtigen Stab in der Wache Nord eingerichtet, während er, M., sich entschlossen habe „von vorn“ zu führen und in die Leitstelle gefahren sei.[944]

Um 19:07 Uhr, so der Zeuge S., sei der erste Notarzt auf dem Markt eingetroffen und habe vorerst die medizinische Einsatzleitung übernommen, womit man vor Ort bereits Strukturen für den Einsatz vorbereitet habe. Näher zur Informierung der Kliniken ab 19:09 Uhr befragt, erklärte der Zeuge S., man habe um Magdeburg fiktive Ringe. Die drei 19:09 Uhr alarmierten Kliniken seien die Notaufnahmekliniken im Ring 1. Teilweise hätten auch die Einsatzkräfte aus den Nachbarlandkreisen ihre Kliniken schon intrinsisch informiert.
19:12 Uhr sei ein Hubschrauber bei der Leitstelle in Halle angefordert worden. Dazu erklärte der Zeuge, der in Magdeburg stationierte Christoph 36 sei nicht nachtflugtauglich. Es seien dann Intensivhubschrauber, von denen einer zum Beispiel in Halle-Oppin stehe, herangeführt worden, auch aus anderen Bundesländern.
19:18 Uhr sei die erste Presseanfrage in der Leitstelle angekommen. Diesbezüglich gebe es eine gute Kommunikation. Man sage einfach „Wir haben jetzt zu tun“ und lege wieder auf oder verweise an die Polizei.
19:47 Uhr sei der erste Hubschrauber von Halle kommend in Magdeburg angekommen. Der zweite sei 20:09 Uhr aus Thüringen gekommen. Ein in der Stadt befindlicher Bundeswehrhubschrauber sei nicht arztbesetzt gewesen und auf dem zuvor eingerichteten Hubschrauberlandeplatz Messehalle gelandet. Dann sei noch ein Hubschrauber aus Brandenburg gekommen.
19:48 Uhr habe dann er, S., selbst die Leitstelle als Lagedienstleiter übernommen. Dabei sei für ihn die erste Frage gewesen, ob der Täter fest sei und man sicher operieren kann. Das sei bestätigt worden.[945]

[944] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 8-9, 16 (M.), 38-41 (S.).
[945] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 38, 41-43, 53, 55-56 (S.).

Der Zeuge M. berichtete zur Lage auf dem Markt, infolge der Lageeinweisung durch einen eigentlich pensionierten und glücklicherweise auf dem Markt befindlichen Mitarbeiter seien zeitgleich zwei Einsatzabschnitte beziehungsweise Patientenablagen unter einschlägigen Bezeichnungen entstanden: „an der Pyramide“ am Weihnachtsmarkteingang und „am Mittelaltermarkt“ gegenüber dem Allee-Center. Dann sei auch das Allee-Center aufgeschlossen worden und es hätten sich an der Patientenablage „am Mittelaltermarkt“ seitens der Polizei ebenfalls Sanitätskräfte/Ärzte eingefunden, so dass die Patientenablage zu einer qualifizierten Patientenablage im Center gemacht geworden sei. Dazu erläuterte der Zeuge M., im Magdeburger Konzept zum Massenanfall von Verletzten gehe man von maximal 50 Personen im Worst-Case-Fall aus. Man rechne dann mit einem BHP 50 für 50 Patienten. Dafür sei man ausgestattet.[946]

Der Zeuge M. teilte zudem mit, bei seinem Eintreffen gegen 20:01 Uhr habe es bereits große Kräfte, große Einheiten auch aus den benachbarten Landkreisen auf dem Weihnachtsmarkt gegeben. Die Koordinierung sei dann wegen der Größenordnung der zur Einsatzstelle strömenden Rettungskräfte schwierig gewesen. Der Einsatz sei für die Kräfte der Stadt zunächst ein Polizeieinsatz gewesen, bei dem erst ab Freigabe der Lage als sicher/statisch durch die Polizei die Verletztenversorgung beginne. Dann sei zu unterscheiden, ob es sich um einen Rettungsdiensteinsatz, einen Brandschutzeinsatz oder der Größe her um einen Katastrophenschutzeinsatz handelt. Aufgrund der Angabe eines Polizisten sei die Lage als statisch eingeordnet worden. Auf Nachfrage gab der Zeuge M. an, er habe auch einen Anruf von der Wache Nord zu einer Schießerei im Allee-Center erhalten. Darauf habe er, M., gesagt, dass er gerade davorsteht und keiner schießt. Die Frage eines Zweitschlags habe für den Rettungseinsatz keine Rolle gespielt.[947]

Das größte Ziel bei einer Lage wie auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt, so der Zeuge M., sei es die Chaosphase zu überwinden. Das sei erst sehr spät, gegen 23 Uhr geschehen. Um in der Frühphase des Einsatzes gegen 20:15 Uhr, als die Probleme mit dem medizinischen Personal bestanden hätten, die Kommunikation untereinander sicherzustellen, habe er, M., sieben Kollegen des gehobenen Feuerwehrtechnischen Dienstes, die vorher zur Wache Nord beordert wurden, zur Einsatzstelle abgefordert.[948]

Weiter gab der Zeuge M. auf Nachfrage an, es habe neben der Lage auf dem Weihnachtsmarkt Parallelereignisse wie einen Küchenbrand gegeben. Man habe in Magdeburg zum Glück eine wirklich leistungsstarke Freiwillige Feuerwehr, die man in der Initialphase absichtlich nicht vollständig in den Weihnachtsmarkteinsatz einbezogen habe, um so den Grundschutz der Stadt aufrechtzuerhalten. Auch der Zeuge S. gab an, man habe in der ersten

[946] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 10-12, 22, 28 (M.).

[947] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 11-12, 24-25 (M.).

[948] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 12-13, 21 (M.).

Stunde hart daran gearbeitet, wieder eine Reserve für normale Rettungsdienstlagen in der Stadt zu haben.[949]

Zur öffentlichen Kommunikations- und Informationslage befragt, berichtete der Zeuge M., die neue Sachgebietsleiterin oder Sachbearbeiterin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit wäre bei ihrem ersten großen Einsatz am 20. Dezember 2024 krank gewesen. Auf der Anfahrt habe er, M., sie aber beauftragt zumindest ein VOST (Virtual Operations Support Team) in Betrieb zu nehmen. Das sei ein ehrenamtliches Unterstützungsteam, das sowohl bei der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren, als auch beim THW ansässig sei und die sozialen Medien skimme. Als Output sei ein Dashboard produziert worden, woran man relativ schnell richtige Informationen und Fake News identifiziere. Eine Verbindung zur Pressestelle der Polizei habe zu dem Zeitpunkt noch nicht bestanden. Bestätigende Angaben machte der Zeuge S., laut dem zudem leitstellenseitig eine Verbindungsperson in das Lageführungszentrum der Polizei zu entsenden, sehr wertvoll gewesen sei.[950]

Der Zeuge N., Leiter des Rettungsdienstes für das Land Sachsen-Anhalt beim Malteser Hilfsdienst, teilte mit, aus seiner Sicht habe die Alarmierungskette unglaublich gut funktioniert. Das könne man anhand der Zeit, also daran wahrnehmen, wie schnell, wie gut die ganzen Kräfte und Mittel vor Ort gewesen sind. Als der Regelrettungsdienst vor Ort gewesen ist, sei das MANV-Konzept der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Komplexität abgearbeitet worden, was gut funktioniert habe. [951]

Der Zeuge B., Notfallsanitäter und Fachbereichsleiter Einsatzdienste der Johanniter Unfallhilfe, sagte aus, bei seinem Eintreffen 19:32 Uhr seien schon viele Rettungsfahrzeuge vor Ort gewesen, aber der Straßenverkehr sei noch gelaufen. Er sei nicht der einzige gewesen, der das kritisiert hat. Die Polizei habe den Straßenverkehr dann auf seine Aufforderung hin schnell unterbunden. Dergleichen sei nicht unüblich.[952]

2. Teilnehmende Organisationen und deren Ausstattung

Als nächstes ging der Untersuchungsausschuss der Frage nach, welche Hilfsorganisationen und sonstige Organisationseinheiten mit welchem Personalansatz und welchen technischen Mitteln in den Einsatz eingebunden wurden.

---

[949] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 27 (S.), 43 (M.).

[950] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 28, 33-34 (M.), 43, 49, 57 (S.).

[951] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 83-84 (N.).

[952] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 90-91, 98-99 (B.).

Insgesamt, so der Zeuge M. zum Zeitpunkt seiner Vernehmung, sei man aktuell bei 620 absichtlich seitens der Stadt alarmierten Einsatzhelfern, die hauptamtlich oder ehrenamtlich im Rettungsdienst und im Katastrophenschutz mitwirken. Die Zahl könne aber durch weitere Ermittlungen steigen. Der Zeuge S. sprach von über 600 Einsatzkräften. Laut beiden Zeugen setzten sie sich aus allen in Magdeburg tätigen Hilfsorganisationen zusammen: dem Malteser Hilfsdienst, dem Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) und der Johanniter-Unfall-Hilfe, die im Regelrettungsdienst und auch im Katastrophenschutz mitarbeiteten. Dazu seien das DRK [Deutsches Rotes Kreuz] und die DLRG [Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft], die nur im Katastrophenschutz tätig seien, und Hilfe vom THW [Technisches Hilfswerk] gekommen.[953]

Dazu seien laut dem Zeugen M. die beiden Wachen der Berufsfeuerwehr, anderthalb Zug auf der Wache Nord und ein Zug auf der Wache Süd zu benennen. Das Feuerwehrpersonal habe sich teils beruflicherseits selbstständig in Gang gesetzt. Der Zeuge S. berichtete, auch die Freiwillige Feuerwehr sei beteiligt gewesen. Man habe allein aus der Stadt ganze sechs Löschzüge vor Ort gehabt. Dazu seien Feuerwehren aus dem Landkreis Börde, dem Jerichower Land und dem Salzlandkreis gekommen. Auch die jeweils zwei Katastrophenschutz-Fachdienste Sanität und Betreuung zu je 20-25 ehrenamtlichen Helfern aus der Stadt und einigen angrenzenden Landkreisen seien eingesetzt gewesen. Man habe also auch wesentlich aus dem Bereich Katastrophenschutz geschöpft. Es habe über 40 Rettungswagen gegeben, initial aber nur sieben. Viele seien auch nach Schichtende im Dienst geblieben.[954]

Zusätzlich zu den alarmierten Kräften kamen laut den Zeugen M. und S. noch unzählige namenlose Helfer, die sich teils selbst mobilisiert hätten. Eine private Krankentransportfirma habe sich aus eigenem Antrieb zur Unterstützung eingefunden.[955]

Der Zeuge S. erklärte, bei Brandschutz, Rettungsdienst und PSNV bekomme der jeweilige Abschnittsleiter von der Einsatzleitung Kräfte zugewiesen und müsse eine Lagemeldung machen. Wenn er weitere Kräfte brauche, könne er diese anfordern. Die Einsatzleitung gebe dann der Leitstelle den Auftrag die Kräfte zur Einsatzstelle heranzuführen. Die Kräfte der unterstützenden Landkreise sammelten sich in ihren Landkreisen und würden per Mannschaftstransporter in die Einsatzlage gebracht. Einige Landkreise hätten ihre Kräfte selbstinitiativ in die Bereitschaft versetzt, so dass allein vom Salzlandkreis 200 Kräfte im Bereitstellungsraum gewartet hätten, aber letztlich nicht benötigt/verlegt wurden.[956]

---

[953] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 14-15 (M.), 44-45, 45, 60-61 (S.).

[954] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 15 (M.), 40, 45-46 (S.).

[955] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 15 (M.), 44 (S.).

[956] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 60-61 (S.).

Nach dem Übungsstand der eingesetzten Kräfte gefragt, erklärte der Zeuge M., man habe ein eingeübtes MANV-Konzept, das sich beim Einsatz bis auf einzelne Defizite im Rahmen der Behandlungsplätze bewährt habe. Der Zeuge S. erklärte zudem, er sei verantwortlich für die Vorbereitung von Katastrophenschutzübungen und hätte bei der Planung nicht annähernd ein solches Szenario wie auf dem Weihnachtsmarkt geplant. Er hätte auch nie annähernd mit einem solchen Hilfspotenzial wie beim Anschlag gerechnet.[957]

3. Aufbauorganisation der Landeshauptstadt und Rechtsgrundlagen des Einsatzes

Anschließend beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss damit, wie an dem Einsatzabend die Aufbauorganisation der Landeshauptstadt zur Bewältigung des Rettungs- und Hilfseinsatzes gestaltet war und welche Rechtsgrundlagen den Handlungsrahmen für den Einsatz bestimmten.

Der Zeuge M. berichtete, man habe nach dem Ordnen der Chaosphase aus den zwei den Patientenablagen entsprechenden Einsatzabschnitten Unterabschnitte des zusammenfassenden Einsatzabschnitts Medizinische Rettung unter dem Leitenden Notarzt gemacht. Relativ früh habe man zudem den Einsatzabschnitt PSNV gebildet. Diesen habe er, M., der Führung der Herren P. und B. unterstellt.[958]

Der Zeuge S. erklärte, aus Leitstellensicht gebe es einen örtlichen Einsatzleiter. Es werde eine gemeinsame Einsatzleitung gebildet zwischen Feuerwehr und dem Leitenden Notarzt. Dies sei zunächst der erste an der Einsatzstelle eintreffende Arzt. Zugleich werde der Notfallsanitäter, der den Arzt zur Einsatzstelle gebracht hat, als kommissarischer Organisatorischer Leiter Rettungsdienst eingesetzt. Gegen 19:20 Uhr habe dann der Zeuge Dr. K., ein Arzt aus der LNA [Leitende Notarzt]-Gruppe, den Part des Leitenden Notarztes übernommen. Es gebe eine Regelstruktur, die bis etwa 19:04 Uhr gegriffen habe. Dann, mit dem Eintreffen des ersten Notarztes und dessen vorläufiger Übernahme der medizinischen Einsatzleitung sei auf die Besondere Aufbauorganisation umgestellt worden. Man habe dann einen Gesamteinsatzleiter, einen örtlichen Einsatzleiter und einen rückwärtigen Unterstützungsstab gehabt. Dazu seien die Leitungen der gebildeten Einsatzabschnitte gekommen. Es seien die Einsatzabschnitte „Pyramide“, „Mittelaltermarkt“, „PSNV“ und „Bereitstellungraum Johanniskirche“ oder „Johannisberg“ sowie für überörtliche Kräfte der „Bereitstellungsraum Schleinufer“ gebildet worden. Im weiteren Verlauf sei zudem der Hubschrauberlandeplatz „Messe“ eröffnet worden.[959]

---

[957] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 29-30 (M.), 44 (S.).

[958] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 16-17 (M.).

[959] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 41, 43, 46-47, 60 (S.).

Bezüglich der Rechtsgrundlagen bezog sich der Zeuge S. zuerst auf das Rettungsdienstgesetz, vor allem dessen Abschnitt 7: Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten. Zudem habe man das Brandschutzgesetz, bei dem es um Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Notständen gehe, und das SOG LSA, immerhin habe man eine Polizeilage infolge einer Straftat gehabt, sowie das Katastrophenschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Man setze in Magdeburg schon seit vielen Jahren Helfer aus dem Katastrophenschutz (vor allem DRK, DLRG), auch unterhalb der Katastrophenschwelle ein. Das sei beim Weihnachtsmarktanschlag auch so gemacht worden. Diese gängige Praxis sei kürzlich noch einmal vom Landesinnenministerium in einem Erlass konkretisiert worden. Nach dessen Inhalt sei man in Magdeburg ohnehin schon verfahren.[960]

4. Opferversorgung, -zahlen und -transporte, Ärztliches Personal am Anschlagsort

Als nächstes beschäftigte den Ausschuss, wie die Versorgung der Opfer vor Ort und durch Transporte in Krankenhäuser erfolgte, welche Opferzahlen zu bewältigen waren, welches ärztliche Personal (inkl. Spontanhelfer) am Anschlagsort im Einsatz war sowie wie die Einbindung der Krankenhäuser und der boden- und luftgebundenen Rettungsmittel erfolgte.

Die Zeugen M., S. und Dr. K., Oberarzt für Anästhesie und Intensivtherapie in der Universitätsklinik Magdeburg und am Anschlagabend Leitender Notarzt, nannten die Anzahl von 70 bis über 80 auf dem Markt behandelnden Ärzten aus dem Regelrettungsdienst, dem ehrenamtlichen Katastrophenschutz, als Spontanhelfer usw. Kurz nach 20 Uhr, so der Zeuge M., habe der Präsident der Kassenärztlichen Vereinigung angeboten, alle erreichbaren Ärzte zum Markt zu schicken. Durch die hohe Arztanzahl vor Ort habe es fast eine individualmedizinische Versorgung gegeben.[961]

Der Zeuge Dr. K. erläuterte, ein MANV sei durch ein Missverhältnis aus Personal, Material sowie der Anzahl und Schwere der zu versorgenden Patienten gekennzeichnet. Eine individualmedizinische Versorgung sei nicht möglich. Die große Anzahl von über 80 Ärzten plus weiteren Helfern habe aber für eine baldige individualmedizinische Versorgung gesorgt. Unterm Strich sei der Einsatz gut verlaufen und man habe initial mit deutlich mehr Todesopfern rechnen müssen.[962]

Der Zeuge M. sagte aus, man habe an der Einsatzstelle dank dem zahlreichen medizinischen Personal nach dem Eintreffen des Rettungsdienstes keine Todesopfer mehr gehabt. Es seien schlussendlich 121 Patienten registriert und mit RTWs [Rettungswagen] und Hubschraubern von der Einsatzstelle in die Kliniken abtransportiert worden. Weitere ca. 180 Patienten seien

---

[960] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 47 (S.).

[961] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 15, 20 (M.), 52 (S.), 67 (Dr. K.).

[962] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 67, 71 (Dr. K.).

ohne rettungsdienstliche Registrierung selbständig oder durch Helfer in die Kliniken gekommen. Der Zeuge M. bestätigte, dass er keine begründeten Zweifel daran habe, dass die Zahl der Getöteten korrekt ausgewiesen worden ist. Der Zeuge S. berichtete unter anderem von ca. 40 „roten“ Patienten, also Schwerverletzten. Die Aufnahmefähigkeit der 18-19 beteiligten Kliniken sei so hoch gewesen, dass es aus Leitstellensicht einen Paradigmenwechsel gebe.[963]

Der Zeuge Dr. K. erklärte, Privattransporte seien ein Grund, warum man die Patienten teilweise auch auf weit entfernte Kliniken verteile. Die Selbstvorsteller fielen aus dem üblichen Sicherungsschema heraus. Das führe dazu, dass gerade Leichtverletzte vor den Schwerverletzten in den Kliniken ankämen und dort Kapazitäten bänden.[964]

Der Zeuge Dr. K. berichtete weiter, er habe nach der Begehung des Anschlagsortes einen Transportstopp für die Verletzten verhängt. Das habe dazu gedient, das Chaos nicht von der Einsatzstelle in die Notaufnahmen der Magdeburger Kliniken zu verlagern sowie dazu, Personal und Material zur Patientenversorgung vor Ort frei zu haben. Von dem Transportstopp seien Schwerverletzte, die über Lufttransporte wegen der sonst drohenden Überforderungen der lokalen Ressourcen in entfernte Kliniken gebracht worden seien, sowie ein Kind unter Reanimation, das aber eigentlich schon nicht mehr am Leben gewesen, aber aus psychologischen Gründen vom Markt abtransportiert worden sei, ausgenommen worden.[965]

Der Zeuge G., Anästhesist im Klinikum Magdeburg und in Teilzeit in der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg tätig, berichtete, von seiner Patientenablage sei gegen 20:20 Uhr der erste Krankentransport gestartet. Etwa zwischen 21:00 bis 21:20 oder 21:30 Uhr habe es eine Phase gegeben, in der die Transportziele für die Rettungstransporte ausgegangen seien. Das zu sortieren, habe einen Moment gedauert. Gegen 22 Uhr sei die gemeldete Lage gewesen, dass man alle Patienten versorgt, genug Einsatzkräfte in den Zelten und genug Transportmittel hatte, aber noch weitere Transportziele bräuchte. Zu diesem Zeitpunkt seien schon etliche Transporte erfolgt. Gegen 23 Uhr sei dann aus seinem, G.`s, Bereich der letzte Patient abtransportiert worden.[966]

Um 22 Uhr habe es, so berichtete der Zeuge M., einen Funkspruch des leitenden Notarztes gegeben, nach dem keine Rettungsdienstfahrzeuge mehr zum Markt geschickt werden sollten. Die hohen Transportkapazitäten und die entsprechende Möglichkeit, gleich nach einer

---

[963] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 19-20, 30-31, 34 (M.), 50, 52-53 (S.).

[964] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 70 (Dr. K.).

[965] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 65-66 (Dr. K.).

[966] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 75, 77, 80 (G.).

Behandlung in die Klinik abzutransportieren, seien auch der Grund, aus dem man die Patientenablagen mit fortlaufender Einsatzdauer zu qualifizierten Patientenablagen und nicht lehrbuchhaft zu Behandlungsräumen weiterentwickelt habe. Dazu passend sagte der Zeuge B. aus, man habe zu keinem Zeitpunkt das Gefühl eines Mangels an Rettungsfahrzeugen gehabt.[967]

Zum BHP 50 und dessen zumeist (zu) langer Aufbauzeit befragt, erläuterte der Zeuge M., man habe schlussendlich drei solche Behandlungsplätze vor Ort gehabt, nur in Teilen aufgebaut und so die Patientenablagen zu qualifizierten Patientenablagen gemacht. An einer Stelle sei der Aufbau des BHP 50 an den Oberleitungen der Straßenbahn gescheitert. Der BHP 50 sei ein probates Mittel bei planbaren Einsatzlagen. Ähnliche Angaben machte Zeuge Dr. K., der noch anmerkte, der BHP 50 sei sinnvoll gewesen und ein brauchbares Einsatzmittel, das man nur flexibel nutzen müsse.[968]

Die Zeugen M. und Dr. K. gaben auf Nachfrage an, das Rettungsmaterial habe am Einsatzabend zur Versorgung der Opfer ausgereicht. Das große Problem sei gewesen, dass im Nachgang selbst im Rettungsdienst alles leer war, so der Zeuge M.[969]

Nach der Triagierung am Einsatzort gefragt, erläuterte der Zeuge B., es gebe die leichtverletzten Gelben und die schwerverletzten Roten sowie die Blauen, Schwerverletzte ohne Überlebenschancen. Letztere habe es durch den Anschlag nicht gegeben. Dagegen habe man die Kategorie schwarz, daher Tote gehabt. Die Triagierung, die die IVENA über die Krankenhauszuweisungen macht, sei eine andere.[970]

5. Ablauf der Opferversorgung in Krankenhäusern

Schließlich beschäftigte den Ausschuss, wie der Ablauf der Opferversorgung in den Krankenhäusern gestaltet war.

Dazu sagte der Zeuge M. aus, die Schnittstelle zwischen Rettungsdienst und Klinik sei die Notaufnahme, an der die Zuständigkeit für den Patienten übergehe. Die Kliniken hätten dank des Enthusiasmus ihrer Beschäftigten eine Opferanzahl versorgen können, wie es vorher in der Einsatzvorbereitung nicht bekannt gewesen sei. Eine Abweisung von Rettungsmitteln

---

[967] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 20 (M.),101 (B.).

[968] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 25 (M.), 66, 73 (Dr. K.).

[969] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 33, 35 (M.), 71 (Dr. K.).

[970] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 99-100 (B.).

oder Patienten habe seitens der Kliniken, soweit ihm, M., bekannt, nicht stattgefunden. Man habe zu Beginn die Schwierigkeiten gehabt hin- und herzutelefonieren, wo man die ersten Fahrzeuge hinschickt. Zwischenzeitlich sei dann entschieden worden, die Fahrzeuge einfach so loszuschicken.[971]

Der Zeuge Prof. Dr. H., Ärztlicher Direktor des Universitätsklinikums Magdeburg, berichtete, das Universitätsklinikum habe 19:15 Uhr eine MANV-Meldung erhalten. 23 Minuten später sei der Ruf MANV-3, die höchste Stufe, ausgelöst worden. Dadurch würden hunderte Ärzte einbestellt und der Vorstand informiert. Es seien dann noch spontan ganz viele Ärzte gekommen. Nachher seien 863 Mitarbeiter und Pflegekräfte in der Klinik gewesen, zusätzlich zum Normalbetrieb, viele freiwillig. Insgesamt seien es 72 Patienten gewesen, die unter anderem einer Sichtung nach dem Berliner Schema unterzogen worden seien. Es habe zu keinem Zeitpunkt Koordinierungs- oder Ressourcenprobleme im Universitätsklinikum gegeben. Gegenüber der Einsatzleitung am Markt habe man daher kommuniziert: Schickt her, was ihr habt. Ein Grund für den guten Ablauf und die unerwartet hohen Aufnahmekapazitäten seien vermutlich regelmäßige MANV-Übungen seit 2019, auch mal gemeinsam mit der Bundeswehr. Man habe zwecks Kapazitätenfreisetzung zum Beispiel auch Operationen verschoben, eine sogar unterbrochen. Die Frage, ob die im Voraus gemeldeten, deutlich geringeren Kapazitäten nicht nun eventuell angehoben werden müssten, verneinte der Zeuge mit Hinweis auf die besondere Situation, vor allem die vielen Freiwilligen im Personal.[972]

Der Zeuge Prof. Dr. F., Ärztlicher Direktor des Klinikums Magdeburg, sagte aus, es seien 200, 300 Mitarbeiter gekommen, obwohl sie keinen Dienst hatten und nicht gerufen worden. Es seien in seinem Klinikum 71 Patienten behandelt worden. Die Koordination der Krankenhäuser untereinander habe übers Handy funktioniert. Alle halbe Stunde - das habe man ausgemacht - habe man telefoniert. Danach gefragt, ob nicht vorangemeldete, nicht vom Rettungsdienst durchgeführte Krankentransporte ein Problem für das Klinikum waren, führte der Zeuge Prof. Dr. F. aus, letztlich sei es egal wie ein Patient in die Klinik kommt. In der Notaufnahme gebe es vorn ein Team, das, meist innerhalb von nur ein paar Sekunden, die Triage (grün, gelb, rot) vornehme.[973]

6. Schwierigkeiten

Danach fragte der Untersuchungsausschuss, welche Schwierigkeiten am Einsatzabend bei der Koordinierung und dem Mitteleinsatz auftraten.

---

[971] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 21, 26 (M.).

[972] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 103-107 (Prof. Dr. H.).

[973] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 110-112, 115, 117 (Prof. Dr. F.).

Der Zeuge M. erklärte, eine große Schwierigkeit seien - bei allem Verständnis am Informationsbedürfnis - die Ansprüche von Politik und Medien gewesen. Laut dem Zeugen S. rief ein Pressevertreter sogar über die Notrufnummer an.[974]

Der Zeuge S. erklärte, falsche Meldungen aus den sozialen Medien - Bombendrohung in Olvenstedt, Schüsse im Allee-Center und in der Uniklinik - seien herausfordernd gewesen, da man sie, zusätzlich zu allen anderen Aufgaben, habe seitens der Leitstelle abprüfen müssen. Laut dem Zeugen Prof. Dr. H. könne man noch an der Situations- beziehungsweise Täteridentifizierung zukünftig arbeiten. So hätten es zu Beginn auch gut zwei Täter sein können.[975]

Der Zeuge Prof. Dr. F. berichtete, schwierig für das Klinikum Magdeburg sei die (Falsch-) Meldung gewesen, dass eine Person fälschlicherweise im Arztkittel umherliefe. Zudem seien Angehörigenanfragen für das Klinikum aufgrund fehlender Ressourcen bei einem MANV kaum zu bearbeiten. Der Zeuge Prof. Dr. H. berichtete, es seien viele Leute, auch Angehörige, auf das Gelände des Universitätsklinikums gekommen. Dadurch sei es schwer gewesen, zu identifizieren wer wer ist.[976]

Der Zeuge S. teilte mit, man habe seitens der Leitstelle Anrufern nicht sagen können, wohin ihre Angehörigen als Patienten verbracht wurden, denn man habe die Patienten nicht namentlich erfassen und nicht prüfen können, ob die Anrufer jeweils berechtigt sind, die Informationen zu erhalten. Letztlich sei das Thema, wo die Opfer hingekommen sind, Sache der Polizei und deren Einsatzabschnitt Betreuung.[977]

Eine zentrale Schwierigkeit, so der Zeuge M., sei die fehlende digitale Vernetzung zwischen den Kliniken und dem Rettungsdienst beziehungsweise den Kliniken und der Leitstelle zwecks Kommunikation von Kapazitäten und Ankündigung von Patienten gewesen, was der Zeuge als unisono festgestelltes großes Manko bezeichnete. Man müsse zwingend bei der Digitalisierung des Rettungsdienstes ins Jahr 2024 vorstoßen.[978]

Ähnlich sagte der Zeuge S. aus. Für das Regelgeschehen funktioniere das genutzte System IVENA gut. Dort könne man nachschauen, welches Krankenhaus für den Patienten aufnah-

---

[974] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 18 (M.), 49, 56 (S.).

[975] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 43, 49 (S.), 108 (Prof. Dr. H.).

[976] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 106 (Prof. Dr. F.), 113-114, 116-118 (Prof. Dr. H.).

[977] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 59-60 (S.).

[978] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 18-19 (M.).

mebereit ist. Bei unglaublich vielen Patienten sei das aber unheimlich schwer. Da arbeite man mit [farbbasierten] Sichtungskategorien und schraube die Informationsmenge zurück. Man habe als Leitstelle telefonisch erheben müssen, wie viele Patienten welcher Sichtungskategorie eine Klinik aufnehmen kann. Bis zum Abtelefonieren aller Kliniken seien schnell 20-30 min vergangen und die Meldungen gegebenenfalls überholt. Ein Ausrollen des MANV-Modul in IVENA für die Kliniken könne da helfen. Dahingehend äußerten sich auch die Zeugen Dr. K. und G.[979]

Laut dem Zeugen Dr. K. seien Kommunikationsmittel eine Schwierigkeit gewesen. Die Funkgeräte allein reichten nie aus, obwohl es genügend Endgeräte gebe. Der normale (Not-) Arzt habe keinen Funkschein beziehungsweise kein Funktraining und rechtlich keine BOS-Funkberechtigung [BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben], weil er idealerweise von einem insoweit berechtigten Notfallsanitäter begleitet werde. Manchmal müsse das Team aber aufgebrochen werden. Am Ende sei die Kommunikation auch ein gutes Stück weit über Mobiltelefone gelaufen, weil zu viel auf einzelnen Kanälen gefunkt wurde. Die Lehre sei, dass man mehr Kommunikationsmittel hätte haben können beziehungsweise zu überlegen sei, wer in solch einem Fall wirklich alles funken soll und ob die bisherigen Konzepte ausreichten. Zudem könne man Boxen für vorgesehene Einsatzunterabschnitte packen, in denen voreingestellte Funkgeräte zum Erreichen der übergeordneten Führungskraft enthalten sind. Auch die Zeugen G. und B. nannten die Funkkommunikation als Problem. Nicht immer habe man jemanden per Funk erreicht beziehungsweise sei selbst erreicht worden[980]

Der Zeuge Prof. Dr. H. benannte die anfängliche Kommunikation als Problem. Sie sei später großartig gelaufen, aber großteilig über Handys erfolgt, was bei einem gezielten Terroranschlag und Kommunikationsstörung zum Problem werde.[981]

Der Zeuge M. berichtete zudem, der eingesetzte Stab habe Probleme gehabt, Personen vom Einsatz abzuhalten und nach Hause zu schicken, um so die Dienstschicht am nächsten Morgen sicherzustellen.[982]

Die Zeugen S., N. und B. betonten die Notwendigkeit einer psychosozialen Nachbereitung des Einsatzes für alle Rettungskräfte und beschrieben durchgeführte Maßnahmen innerhalb ihrer Rettungseinheiten. Ein dahingehendes Problem ist laut dem Zeugen M. die unzu-

[979] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 18-19, 50-51, 56, 58 (S.), 69 (Dr. K.), 78-79 (G.).

[980] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 68, 72 (Dr. K.).

[981] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 103, 106, 108 (Prof. Dr. H.).

[982] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 15-16, 21 (M.).

reichende namentliche Erfassung der nicht beruflich oder fest ehrenamtlich tätigen Ersthelfer. Viele von ihnen hätten die Einsatzstelle einfach verlassen als die Patienten weg waren. Man habe daher über soziale Medien, Presse, Internet, die Bekanntgabe von Telefonnummern sowie durch die Helferschaft untereinander versucht, Gesprächsangebote zu unterbreiten.[983]

Eine andere Herausforderung, so der Zeuge S., sei die enorme Notrufflut gewesen. Dass man nicht wie früher nur drei Disponenten in der Leitstelle mit Aufwuchs von zu Hause befindlichen Kollegen, sondern innerhalb einer Minute sechs Disponenten gehabt habe, sei ein wesentlicher, rettender Schlüsselfaktor gewesen. Zudem sei es herausfordernd gewesen, die nötigen Informationen immer wieder nach außen, insbesondere an die Einsatzkräfte aus den Nachbarlandkreisen zu übermitteln.[984]

Der Zeuge M. kritisierte, das kleinteilige Rettungssystem, z. B. bei den Leitstellen, sei nicht mehr angedacht. In anderen Bundesländern versuche das Land die Leitstellen zu strukturieren. In Sachsen-Anhalt seien die einzelnen Kommunen zuständig.[985]

II. Kommunikation zum Anschlag

Ein weiterer Gegenstand der Beweiserhebung durch den 21. Untersuchungsausschuss war die Kommunikation nach innen und außen zum Anschlagsgeschehen, insbesondere seitens der Polizei.

1. Regeln für die öffentliche Kommunikation der Polizei bei Großschadenslagen

Zunächst beschäftigte den Ausschuss, welche Regeln in Sachsen-Anhalt für die öffentliche Kommunikation der Polizei nach außen für Großschadenslagen gelten.

Der Zeuge L. erläuterte dazu, die Inhalte, die die Polizei nach außen kommunizieren kann, seien von Geheimhaltungserfordernissen, Polizeitaktik, schutzwürdigen Interessen, Rechten Dritter und/oder staatsanwaltschaftlichen Vorbehalten eingeschränkt. Daneben würden für die Kommunikation bei Lebensbedrohlichen Einsatzlagen die Polizeidienstvorschriften (PDV) 100 und 136 gelten. Dazu komme eine Vielzahl von Erlasslagen des Landesinnenministeri-

---

[983] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 13, 21 (M.), 48-49 (S.), 84 (N.), 92-93 (B.).

[984] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 49 (S.).

[985] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 19, 23 (M.).

ums, vor allem die Konzeption „Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit bei Lebensbedrohlichen Einsatzlagen“. Ein fester Zeitpunkt, zu dem eine Information stattfinden muss, sei ihm, L., nicht bekannt. Die Ausführungen spiegeln sich in der Aussage des Zeugen B., von 2007 bis 2021 verschiedentlich eingesetzter Polizeipressesprecher und seitdem Leiter des Direktionsbüros der Polizeiinspektion Magdeburg. Er verwies zu Beschränkungen der Informationsweitergabe auf § 4 Abs. 2 des Pressegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Neu zu den bestehenden Regelungen sei die Social-Media-Arbeit der Polizei gekommen. Die geregelten Hauptausspielwege seien E-Mail, Telefon und Social Media.[986]

Der Zeuge S., Leiter des unter anderem für Medienarbeit zuständigen Referats 26 in der Abteilung Polizei des Landesinnenministeriums, sagte aus, für die einsatzbegleitende polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit gebe es im Regelfall einen eigenen Einsatzabschnitt mit einem Unterbereich für Social Media. In diesem Zusammenhang gebe es einen Erlass des Innenministeriums (Aktenzeichen: 26-02058-9/8/5005/2025) aus 2020, der Handlungsempfehlungen vorgebe. Er enthalte Ausführungen über die benutzten sozialen Netzwerke, Personalpoolbildung, technische Ausstattung, Aus- und Fortbildung, Vorgaben für technische Parameter usw. Ganz konkrete Vorgaben für Krisensituationen wie die Abgabe einer Presserklärung zu einem festgelegten Einsatzzeitpunkt seien nicht enthalten. Die Umsetzung im Einzelfall obliege der jeweils zuständigen Stelle. Seit Januar 2025 habe es einige Neuerungen gegeben. Man habe zum Beispiel nun das Monitoring-System „Facelift“ in Betrieb. Aber schon zuvor habe ein Monitoring des Geschehens in den sozialen Medien durch den Bereich polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit stattfinden sollen.[987]

2. Kommunikation untereinander

Danach fragte der Untersuchungsausschuss nach der Kommunikation zwischen Polizei und Hilfsorganisationen, Feuerwehr und der Stadt Magdeburg.

Der Zeuge L. schilderte zum Hintergrundverständnis, am 20. Dezember 2024 sei in der ersten Lageerkenntnis von einer Lebensbedrohlichen Einsatzlage auszugehen gewesen. Es habe daher eine Einsatzbewältigung im Phasenmodell und eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) gegeben. Diese sei bis zum 2. Januar 2025 aufrechterhalten worden und habe dynamischen Lageanpassungen, vor allem bei den Einsatzabschnitten, unterlegen. Er, L., habe am Anschlagstag ab etwa 21:15 Uhr, als die erste Einsatzphase abgeschlossen und der Führungsstab mit den jeweiligen Einsatzabschnitten aufgebaut war, bis zum nächsten Tag 6 Uhr den Polizeieinsatz als Einsatzleiter geführt. Die Einsatzlage habe eine Dimension gehabt, bei der es in der Anfangsphase äußerst schwierig gewesen sei, die hohen Informationsbedarfe aller Beteiligten (von innen und von außen) umfänglich zu befriedigen. Die Kommunikation finde bei solchen Einsätzen größtenteils anlassbezogen, aufgabenorientiert und unmittelbar

[986] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 48-49, 51 (L.), 71, 73-74 (B.).

[987] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 103-104, 106-108 (S.).

am Einsatzort statt, so auch am 20. Dezember 2024. Zusätzlich habe dem Führungsstab ein Verbindungsbeamter der städtischen Feuerwehren zur Verfügung gestanden, um lagerelevante Informationen auszutauschen, weiterführende Lageerkenntnisse zu gewinnen und so sukzessive Informationsdefizite auszugleichen.[988]

Der Zeuge B. sagte für seinen Einsatzabschnitt, die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, aus, man habe mit der Pressestelle der Stadt Magdeburg kommuniziert, insbesondere vor Ort im Bereich des Alten Marktes. Man habe gemeinsam eine geeignete Örtlichkeit für eine Mediensammelstelle gesucht. Die Polizei stehe vor allem bei Großereignissen immer vor der Herausforderung, den Medien einen Platz zuzuweisen, von dem aus sie ihre Berichterstattungen vornehmen können, anderseits aber nicht das polizeiliche Handeln tangieren. Ein passender Platz sei mit dem Uniplatz gefunden worden. Am 21. Dezember 2024 habe die Stadt nach Absprache unkompliziert den Ratssaal für eine Pressekonferenz mit ca. 200 Medienvertretern zur Verfügung gestellt. Ca. 15, 20 min vor der Pressekonferenz hätten sich die Polizei (der Zeuge L.), die Stadt (der Zeuge Krug) und der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Magdeburg, der Zeuge Dr. Nopens, getroffen. Eine andere inhaltliche Vorbereitung der Pressekonferenz habe es nicht gegeben.[989]

3. Kommunikation nach außen

Zudem wurde die Kommunikation nach außen zu den Geschehnissen am 20. Dezember 2024 ab 19 Uhr bis zum 21. Dezember 2024, 12 Uhr beleuchtet.

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete, es sei ihr [als Innenministerin] wichtig, bei einem so schrecklichen Ereignis die Bürger schnellstmöglich zu informieren, dabei aber nur gesicherte Informationen nach außen zu geben. Alles andere bringe nur Unsicherheit. Sie habe daher den Abteilungsleiter Verfassungsschutz gebeten, die innenpolitischen Sprecher [wohl: der Landtagsfraktionen] zu informieren und es seien daher zunächst auch nur die zu dem Zeitpunkt bereits unmittelbar gesicherten Erkenntnisse zum Attentäter an die Presse gegeben worden.[990]

Der Zeuge L. erklärte dazu aus Polizeisicht, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Einsatz habe bei der Polizeiinspektion Magdeburg gelegen. Es sei dafür ein eigener Einsatzabschnitt in der BAO mit der Aufgabe geschaffen worden, Bevölkerung und Medienschaffende zu informieren und auf eventuelle Gefahren hinzuweisen. Nach der Alarmierung sei der Einsatzabschnitt sukzessive personell aufgewachsen. Auf Erkundigung erklärte der Zeuge S., der Po-

[988] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 46-47, 49, 51 (L.).

[989] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 74-75, 92 (B.).

[990] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 75-76 (Dr. Zieschang).

lizeiführer rufe bei Krisenereignissen seine Einsatzabschnitte zusammen, so auch den Abschnitt Öffentlichkeitsarbeit mit dessen vorher festgelegten (Unter-) Einsatzabschnittsführer - in der Regel der oberste Pressesprecher oder der Leiter des Direktionsbüros (meist Dienstgrade A12 bis A14). Dieser wiederum trommele seine Kollegen aus der Pressestelle oder dem Direktionsbüro zusammen. Wenn das personell nicht ausreicht, gebe es ein Unterstützungs-/Personalaustauschsystem zwischen den Polizeiinspektionen.[991]

Der Zeuge B. sagte aus, zu seinem Verantwortungsbereich gehöre auch die Pressestelle der Polizeiinspektion Magdeburg, weshalb er für alle dortigen Belange der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich zeichne. Gemessen an seiner langjährigen, einschlägigen beruflichen Erfahrung, zu der unter anderem die Pressearbeit zum Anschlag von Halle gehöre, sei die Dimension des Magdeburger Anschlags in jeder Hinsicht herausragend, so unter anderem durch internationale Medienanfragen in kürzester Zeit, Anfragen von 31 Botschaften beziehungsweise diplomatischen Vertretungen und 847 Anrufen in der Pressestelle am 20. Dezember 2024 und nochmal 447 einen Tag später.[992]

Zu den Informationsmaßnahmen der Polizei führte der Zeuge L. aus, es seien Polizeimeldungen und Posts in sozialen Netzwerken, wie über den behördeneigenen „X“-Kanal, veröffentlicht, Medienanfragen per Mail und Telefon beauskunftet und Pressesprecher im Einsatzraum zur Medienbetreuung vor Ort entsandt worden. Für die Informationsbedarfe der Bevölkerung habe die Polizeiinspektion Magdeburg ein Bürgertelefon mit drei Rufnummern, freigeschaltet ab 20:15 Uhr, eingerichtet. Diese Angaben spiegeln sich in der Aussage des Zeugen B., der noch konkreter aussagte, am 20. Dezember 2024 ab 19:15 Uhr bis zum 21. Dezember 2024, 12 Uhr seien acht Polizeimeldungen über den Presseverteiler der Polizeiinspektion Magdeburg per Mail an die in den Verteiler eingetragenen Medienschaffenden versendet und auch in der für alle einsehbaren Pressedatenbank eingestellt worden. Auf „X“ seien im relevanten Zeitraum 16 Posts abgesetzt worden. Andere Behörden hätten die Beiträge der Polizeiinspektion Magdeburg gepostet oder verlinkt. Anfragen zum aktuellen Einsatzgeschehen seien mit dem Verweis auf die bereits veröffentlichten Polizeimeldungen beantwortet worden. Anfragen zu Tat und Täter seien einheitlich wie folgt beantwortet worden: „Vielen Dank für Ihre Anfrage, die ich aktuell nicht näher beantworten kann, da die Fragen die laufenden Ermittlungen betreffen. Ich bitte um Verständnis.“ Später hätten sich die Antworten natürlich ausgeweitet. All diese Auskünfte seien durch den Einsatzabschnitt „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ erfolgt.[993]

Die Zeugin B., Pressesprecherin im Ministerium für Inneres und Sport und verantwortlich für den „X“-Kanal des Ministeriums, sagte aus, sie sei am 20. Dezember 2024 gegen 19:30 Uhr

[991] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 48-49, 53 (L.), 106-107 (S.).

[992] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 71-72, 76 (B.).

[993] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 48-49 (L.), 75-77, 87-88, 94 (B.).

von ihrer Ministerin informiert und gebeten worden, ins Ministerium zu kommen. Um das telefonische Anfragevolumen überhaupt handhaben zu können, habe sie einen Kollegen gebeten, zur Unterstützung ebenfalls ins Ministerium zu kommen. Der Einsatz auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt sei eine polizeiliche Einsatzlage und daher die Polizei für die Presse- und Social-Media-Arbeit zuständig gewesen. Seitens des Ministeriums habe man deshalb und weil man nicht gewusst habe, ob sich die jeweilige Information schon wieder geändert hat und das bloß nicht im Ministerium angekommen ist, alle Presseanfragen an die Landespolizei verwiesen. Im Laufe des Abends sei abgestimmt worden, dass Ministerpräsident Dr. Haseloff und Ministerin Dr. Zieschang ein gemeinsames Presse-Statement im Nahbereich des Weihnachtsmarktes geben. Im Anschluss habe es ein weiteres Statement der Vorgenannten mit Oberbürgermeisterin Borris im Opernhaus gegeben. Inhalt des Statements seien die zu diesem Zeitpunkt gesicherten Erkenntnisse gewesen. Die Informationen habe man zuvor im Stab des Ministeriums von verschiedenen Stellen (Polizeiinspektion, Lagezentrum etc.) gesammelt. Nach den Statements habe es bis zum kommenden Tag, 12 Uhr keine mündlichen oder schriftlichen Presseauskünfte des Ministeriums gegeben, ausgenommen eine Pressemitteilung zur Trauerbeflaggung.[994]

Auf Erkundigung zum Umgang mit Falschmeldungen, erklärte der Zeuge L., die Aufgabe des Monitorings, auch der sozialen Medien, sei im Führungsstab abgebildet gewesen. Es sei eine Vielzahl von Meldungen polizeilich überprüft worden. Die letztlich falschen Meldungen über Schüsse im Städtischen Klinikum, Sprengstoff im Allee-Center und ein weiteres Fahrzeug seien ernst genommen worden. Die Verifizierung habe einige Zeit in Anspruch genommen. Erst danach habe man Meldungen herausgeben können. Warum es zu den anderen Fehlinformationen neben der Lage im Allee-Center zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Klarmeldung gegeben habe, könne er, L., nicht beantworten. Ein VOST (Virtual Operations Support Team) habe es als ausdrückliche Organisationseinheit nicht gegeben. Die Nachbereitung der Öffentlichkeitsarbeit der Polizei und dem Monitoring sei bereits veranlasst. Das gelte auch für die Falschmeldung, unter anderem der „BILD“, dass es 11 Tote gegeben habe.[995]

Der Zeuge B. führte aus, die Anfragendynamik von Medien und der öffentliche Diskurs haben sich um ein Vielfaches verändert durch eine Vielzahl von Aussagen in den sozialen Medien, deren Richtigkeit häufig ungeprüft vorausgesetzt worden sei. Die Vielzahl unüberprüfter Informationen in den sozialen Medien habe dazu geführt, dass schon innerhalb einer Stunde nach dem Anschlag die öffentliche Meinung zum Tatgeschehen feststand und die Erwartungshaltung an die Polizei gewesen sei, diese Informationen unmittelbar bestätigen sowie ergänzende Auskünfte geben zu können. Die Bereitschaft, unüberprüfte Informationen zu verbreiten, nehme seit der Verbreitung von Social Media rasant zu. Die Polizei als privilegierte Quelle müsse aber faktensichere Aussagen treffen können und dazu Informationen immer überprüfen. Es habe bei der Polizeiinspektion ein Monitoring durch eine explizit

[994] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 99-101 (B.).

[995] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 53-55, 58-62, 64 (L.).

dafür eingesetzte Kollegin gegeben. Der Zeuge verwies dabei aber auf eine angespannte Personalsituation und darauf, dass die vorgesehenen Konzeptionen eine Idealvorstellung beschreiben. Man habe versucht, die kursierenden Gerüchte aktiv zu begrenzen. Es brauche aber Zeit, um Verifizierungen aus den Einsatzabschnitten zu erhalten, zum Beispiel, um aus 19 Kliniken die Anzahl von Verletzten und Toten zu erfragen. Letztendlich laufe man immer der Zeit und dem (Falsch-) Fakt hinterher. Nach seiner, B`s., langjähriger Erfahrung dürfe man niemals spekulieren oder voreilig Bestätigungen oder Dementis abgeben, denn dergleichen könne man später nur schwer wieder korrigieren. Die Verbreitung von Falschinformationen strafrechtlich zu verfolgen, bedeute einen hohen Aufwand und erzeuge keine Präventivwirkung für die Zukunft.[996]

Danach gefragt, ob die Polizei auf die Kritik an der Öffentlichkeitsarbeit beim Anschlag von Halle reagiert hat, führte der Zeuge L. aus, es gebe keinen Mangel an den Konzeptionen. Die Theorie werde aber vom Leben wie der eingeschränkten Verfügbarkeit von Personal im Einsatz eingeholt. Es seien die Pressesprecher teilweise durch eine hohe dreistellige Anzahl von Journalistenanfragen gebunden gewesen. Es gebe ein technisches System, in dem hinterlegt sei, wer bei BAO-Lagen alarmiert und mit wem der Führungsstab besetzt wird. Darüber hinaus gebe es immer noch den einzelfallabhängigen Bedarf an weiterführendem Personal außerhalb der Alarmierungsnamenslisten. Es sei die Besonderheit am 20. Dezember 2024 gewesen, dass man neben der eigentlichen Alarmierung auch weitere Mitarbeiter, die sich persönlich angeboten und selbst in den Dienst gestellt hätten, in die jeweiligen Einsatzabschnitte und in den Stabsbereich integriert habe. Im Idealzustand mit ausreichend Personal usw., so der Zeuge B., bilde man für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vor Ort mobile Teams. Am 20. Dezember 2024 sei es gelungen, aus Frau H. und einem Pressesprecher des Polizeireviers Magdeburg ein Team zu bilden.[997]

Aus Nachfragen ging hervor, dass der Zeuge B. den Personalkörper grundsätzlich für ausreichend hält. Allerdings habe zum Beispiel an einem Abend kurz vor Weihnachten die Alarmierung von Beamten außerhalb der Dienstzeit und ohne Rufbereitschaft für die Öffentlichkeitsarbeit sowie deren Anfahrt Zeit gebraucht. Man habe daher in der länger andauernden Chaosphase priorisieren müssen. Am Anschlagsabend habe man die Beauftragten für Pressearbeit jeden Reviers in den Einsatz eingebunden. Eine Bedarfsanfrage ans Ministerium für Inneres und Sport habe es nicht gegeben. Eine reine Erhöhung des Personaleinsatzes bei der Öffentlichkeitsarbeit bringe kaum etwas, da sie die Informationsüberprüfung nicht beschleunige, denn die Prüfhandlungen lägen nicht im Einsatzabschnitt „Einsatzbegleitende Öffentlichkeits- und Pressearbeit“. Es gebe keine direkte Kommunikation zwischen diesem Einsatzabschnitt und den vor Ort eingesetzten Beamten. Vielmehr gebe man eine Information oder Prüffrage in die Stabarbeit hinein. So sei es auch bei dem Gerücht um die Schießerei im Allee-Center gewesen. Gefragt, warum die Warn-App NINA nicht ausgelöst wurde, erläuterte

[996] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 72-73, 77-79, 84, 93 (B.).

[997] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 56, 59-60, 63 (L.), 83-83 (B.).

der Zeuge, die App baue auf dem Modularen Warnsystem (MoWaS) auf. Dieses sei weder von der Kommune noch dem Lagezentrum im Innenministerium ausgelöst worden.[998]

Auf Nachfrage antwortete der Zeuge L., eine Stunde zwischen dem Anschlagsereignis und der polizeilichen Erstmeldung sei noch vertretbar, wenngleich die Zielsetzung schneller sei. Ähnlich äußerte sich der Zeuge B., der erneut auf die vorrübergehend angespannte Personalsituation und die für polizeiliche Meldungen notwendige Faktenfestigkeit verwies. Der Zeuge bestätigte dabei, dass ein zeitlich früheres Einstellen von Informationen wie dem Schalten eines Bürgertelefons nicht erst 1 h 17 min nach Inbetriebnahme bei Social Media sachdienlich gewesen wäre.[999]

Der Zeuge S. schilderte aus Sicht des Arbeitsstabes Aufarbeitung im Ministerium für Inneres und Sport (siehe unten), es habe für die Öffentlichkeitsarbeit am Einsatzabend zu wenig Ressourcen, insbesondere zu wenig Personal für die Betreuung der Medienvertreter vor Ort und der sozialen Medien gegeben. Es werde eine Überarbeitung der Landeskonzeption für den Einsatzabschnitt „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ stattfinden. Mit Erlass des Innenministeriums vom 18. Juli 2025 seien dahingehend bereits Regelungen aktualisiert worden. Zukünftig sei der Einsatzabschnitt verpflichtend statt optional in der ersten Einsatzphase unter Leitung des Pressesprechers der jeweiligen Polizeiinspektion, daher dem Direktionsbüroleiter, zu bilden. Auch solle sofort die Alarmierung aller Revierpressesprecher und nötigenfalls eine personelle Unterstützung erfolgen. In jedem Fall müsse vor Ort eine Medienanlaufstelle gebildet werden. Auch die Nutzung der sozialen Medien werde optimiert und intensiviert.[1000]

III. Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV)

Der 21. Untersuchungsausschuss behandelte im Rahmen der Beweiserhebung die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) nach dem Anschlag.

Die Zeugen M. und S. erläuterten, für die PSNV gebe es in Magdeburg zwei Teams, die sich in monatlichen Dienstschichten abwechselten: das Team Notfallseelsorge, getragen von der Evangelischen Kirche und einen privaten Verein, das Kriseninterventionsteam „Hilfe für Helfer in Not“. Die Zeugin M., Teamleiterin für Notfallseelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Magdeburg, erläuterte, bei Großlagen habe immer das PSNV-Team die Einsatzleitung, das im

[998] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 85, 89-90, 94-97 (B.).
[999] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 52 (L.), 78-80 (B.).
[1000] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 43-44, 59 (S.).

Monat gerade Dienst hat. Unterstellt sei die PSNV grundsätzlich dem städtischen Amt 37 [Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Landeshauptstadt Magdeburg].[1001]

1. Alarmierung der PSNV-Kräfte

Zunächst untersuchte der Ausschuss, wann und wie hinsichtlich der PSNV die Alarmierung der Hilfskräfte erfolgte.

Die Zeugin M. gab an, es habe 19:05 Uhr einen von der Leitstelle ausgelösten Vollalarm mit der Anzeige „MANV 50“ und „VKU Weihnachtsmarkt“ auf allen Pagern der beiden PSNV-Teams in Magdeburg gegeben. Die Lage auf dem Markt sei bei Eintreffen unübersichtlich gewesen. Der Einsatzleiter sei immer wieder gefragt worden und habe schließlich geantwortet: [schickt] am besten alles, was Beine hat. Sie, M., habe dann begonnen die direkt anliegenden Nachbarteams anzufragen und habe entsprechend einer Schablone, die Empfehlungen für die Anzahl der PSNV-Kräfte je nach Schadenslage und Betroffenenanzahl angebe, versucht, zwischen 45 und 50 Kräfte zu akquirieren, die nach und nach gekommen seien.[1002]

Der Zeuge L., nach dem Anschlag bis 6 Uhr am 21. Dezember 2024 verantwortlicher Einsatzleiter, gab an, man habe wegen der hohen Betroffenenanzahl innerhalb der bis zum 2. Januar 2025 aufrechterhaltenen Besonderen Aufbauorganisation den Einsatzabschnitt Betreuung eingerichtet. Dieser habe gegen 20:30 Uhr vor Ort die Einsatzbereitschaft gemeldet.[1003]

2. Betreuung von Betroffenen und Helfern

Dann beschäftigte den Untersuchungsausschuss die Frage, wie und mit welchen Wahrnehmungen die Betreuung von Betroffenen und Helfern am Einsatzabend bis zum 22. Januar 2025 erfolgte.

a) Ehrenamtliche PSNV-Organisationen

Die Zeugin M. sagte aus, die Betroffenen seien am Einsatzabend direkt am Einsatzort betreut worden. Die vielen betroffenen Einsatzkräfte seien am Einsatzabend am Einsatzort und im

---

[1001] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 14-15 (M.); 45 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 6, 8, 14 (M.).

[1002] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 6-7, 9, 11 (M.).

[1003] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 46-47 (L.).

Nachgang in den Gerätehäusern und Rettungswachen betreut worden. Die Koordination sei erst durch Zuruf, später zentraler erfolgt.[1004]

Der Zeuge B., ehrenamtlich tätig beim Kriseninterventionsdienst von Hilfe für Helfer in Not, sagte aus, man habe gegen 19:15 Uhr den Bereich PSNV aufbauen können. Gegen 20:15 Uhr habe der Gesamtleiter mitgeteilt, dass der Bereich PSNV ein eigener Einsatzabschnitt geworden ist, was eher unüblich, aber für die Größenordnung angemessen sei. Dann habe man sich zusammen mit der parallel alarmierten Notfallseelsorge koordiniert und Einsatzabschnitte festgelegt: den Bereich der für die PSNV genutzten Straßenbahn und die beiden Behandlungsplätze „Pyramide“ und „Mittelaltermarkt“. Es seien anschließend komplette Teams und keine Einzelpersonen in die Einsatzbereiche geschickt worden. Weil sich die Personen in einem Team kannten, hätten die Teams so intern gut strukturiert statt mit neuen Leuten arbeiten können. Die nächsten Einsatzbereiche seien die Kliniken gewesen. Man habe daher in der Anfahrt begriffene Einsatzkräfte in die Kliniken umgeleitet. Gegen 20:30 Uhr habe er, B., den Bereich Einsatznachsorge für die Einsatzkräfte komplett abgegeben. Gegen 22 Uhr seien dann so viele PSNV-Kräfte vor Ort gewesen, dass man einige habe bitten müssen, eine Stunde auf ihren Einsatz zu warten. Das Überangebot an Kräften sei aber vor allem wegen der Vermeidung der Überlastung einzelner Kräfte ein riesiger Vorteil gewesen. Gegen 4 Uhr seien noch Kollegen aus Braunschweig an den Hauptbahnhof zu 4.000 ankommenden Fußballfans zwecks Betreuung eventueller Opferangehöriger geschickt worden. Die Braunschweiger Kollegen seien dann noch bis zur Übernahme durch Magdeburger Kräfte etwa 10 Uhr an der Johanniskirche geblieben.[1005]

Auf Nachfrage berichtete die Zeugin M., in die am Anschlagsort eingesetzte Straßenbahn seien PSNV-Einsatzkräfte von der Notfallseelsorge geschickt worden. Dort seien aber schon Kräfte gewesen. Es seien nachher so viele Menschen drin gewesen, dass die Kräfte der Notfallseelsorge wieder raus seien.[1006]

Die Betreuung der Veranstaltung am Dom am 21. Dezember 2024 hätten PSNV-Kräfte aus Dessau und ein Betreuungszug aus Schönebeck übernommen, so der Zeuge B. Auch in den nächsten Tagen seien die betreuenden Teams immer wieder ausgetauscht worden. Dennoch beschrieben die Zeugen B. und M. den Gesamteinsatz als sehr belastend. Danach gefragt, ob sich Personen aus der ehrenamtlichen Vereinsarbeit beim Kriseninterventionsdienst nach dem Einsatz auf dem Weihnachtsmarkt zurückgezogen hätten, antwortete der Zeuge B., es gebe vielmehr viele neue Eintrittsanfragen.[1007]

[1004] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 7 (M.).

[1005] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 18-19, 21 (B.).

[1006] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 15 (M.).

[1007] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 13 (M.), 20, 23-24 (B.).

Auf Nachfrage erklärte die Zeugin M., es gebe Qualitätsstandards und Richtlinien vom BBK [Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe], die angeben, wer welche Zugangsqualifikationen für die Ausübung bestimmter Betreuungsmöglichkeiten haben muss sowie, wer Einsätze leiten darf. Die Betreuung von Einsatzkräften und Betroffenen sei strikt zur trennen und jeweils speziell ausgebildet. Darauf angesprochen, dass Empfehlungen und Richtlinien des BBK nicht unmittelbar für PSNV-Kräfte in Sachsen-Anhalt gelten, führte die Zeugin M. aus, es gebe eine gemeinsame Vereinbarung aller Hilfsorganisationen, in der diese Standards festgelegt sind. Ein PSNV-Gesetz wie in anderen Bundesländern habe man nicht.[1008]

b) Polizeiliche PSNV und Koordination

Der Zeuge L. gab an, die Aufgabe der im Einsatzabschnitt Betreuung eingesetzten Polizeikräfte habe darin bestanden, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Fachdienste zu leisten. Einsatzschwerpunkt sei gewesen, möglichst viele Betroffene namentlich zu erfassen, um ihnen entweder unmittelbar oder im Nachgang zielgerichtete Hilfsangebote unterbreiten zu können. Zur besseren Koordinierung sei eine Anlaufstelle für Angehörige im Allee-Center mit mehreren PSNV-Teams eingerichtet worden. Bereits in dieser Einsatzphase sei mit der Erstellung der zentralen Betroffenenliste, die später die Grundlage für die Vermittlung der Personendaten an alle Fachdienstleister gebildet habe, begonnen worden. Darüber hinaus sei die psychologische Betreuung der am Einsatz beteiligten Kräfte mittels der Psychosozialen Unterstützung sicherzustellen gewesen. Im Verlauf des 21. und 22. Dezember 2024 habe festgestanden, dass die Betreuung der Betroffenen einen weiterführenden Schwerpunkt darstellt. Er, L., habe daher die Führung des Einsatzabschnittes neu besetzt und ihn personell untersetzt.[1009]

Der Zeuge T., Psychologe im Polizeiärztlichen Zentrum und Psychosozialer Leiter des Kriseninterventionsteams der Landespolizei (KIT Pol LSA), erläuterte, er sei der Einsatzunterabschnittsführer für Psychosoziale Unterstützung und dem Einsatzabschnitt Betreuung unterstellt gewesen. Das KIT Pol LSA sei ausschließlich für die Betreuung von Polizeibeamten und deren Angehörigen zuständig. Es habe mehrere Teams des KIT Pol LSA gegeben, die an verschiedene Orte geschickt worden seien, unter anderem eines um 23 Uhr auf den Markt. Bei Polizisten komme die Belastung meist nicht im Einsatz, sondern im Nachhinein. Die meisten Kollegen hätten einen Einsatz in dieser Dimension noch nie erlebt. Daher seien in den Wochen nach dem Anschlag viele Gespräche geführt worden. Die Stresssymptomatik, teils körperliche Stressreaktionen, habe sich bei betroffenen Kollegen dann über mehrere Wochen hinweg gebessert. Viele Kollegen hätten sich sehr dankbar gezeigt und mitgeteilt, das KIT auch zukünftig vermehrt in Anspruch nehmen zu wollen. Auf Nachfrage gab der Zeuge T. an,

[1008] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 9-10 (M.).

[1009] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 47-48 (L.).

wenn ein Mitglied des KIT einen infolge von Belastung nicht mehr diensttauglichen Polizeibeamten wahrnimmt, werde das dem Einsatzführer gemeldet. Das habe nach seiner Erinnerung aber noch nicht stattgefunden.[1010]

Der Zeuge G., Leiter der Kriminalpolizei im Polizeirevier Börde, berichtete, er habe zwei Tage nach dem Anschlag den Auftrag erhalten, die weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Opferbetreuung konzeptionell vorzubereiten. Parallel zu seiner Konzeptionierung habe es noch Verantwortliche für den Einsatzabschnitt Betreuung im Rahmen der BAO [Besondere Aufbauorganisation] gegeben. Konzeptionsziel sei gewesen, allen namentlich bekannten Betroffenen einen schnellen Zugang zum Hilfenetzwerk zu ermöglichen. Am 22. Dezember 2024 habe ein Treffen mit dem Bundesopferbeauftragten und einen Tag später ein Runder Tisch aller relevanten Hilfsorganisationen stattgefunden, um eine effektive Vernetzung aller Hilfsorganisationen sicherzustellen. Es seien Hilfsangebote zusammengetragen und in einem Kompendium erfasst worden, das den Betroffenen anschließend durch den Einsatzabschnitt Betreuung über verschiedene Kommunikationswege bereitgestellt worden sei.[1011]

Ab dem 23. Dezember 2024 sei primär telefonisch durch die entsprechend eingewiesenen Mitarbeiter Kontakt zu direkten wie indirekten Betroffenen aufgenommen und erste Hilfsangebote unterbreitet worden. Für jede betreute Person sei ein Datenerfassungsblatt erstellt worden. In Fällen akuter Belastungsreaktionen sei eine enge Zusammenarbeit mit der PSNV erfolgt, die weitestgehend noch über den Januar 2025 hinaus aufrechterhalten worden sei. Die Maßnahmenkoordination habe eine eigens gebildete hauptamtliche Führungsgruppe unter seiner, G.s, nebenamtlichen Leitung übernommen. Betroffene seien in einer zentral geführten Betroffenenliste, mangels alternativer Systeme in Excel dokumentiert, erfasst worden. Grundlage der Liste seien Registrierungen mit Kontaktdaten bei den Maßnahmen am 20./21. Dezember 2024 gewesen. Durch gezielten Personaleinsatz und intensive Gespräche mit den Betroffenen habe man dann weitere Betroffene erfasst, deren Zahl stetig angestiegen sei. Der Einsatzabschnitt Betreuung sei später in die Arbeitsgruppe Betreuung überführt worden.[1012]

Am 13. Januar 2025 habe ein zweiter Runder Tisch stattgefunden, um die Vernetzung und die Abstimmung zwischen den beteiligten Hilfsorganisationen weiter zu vertiefen. Ab der fünften Kalenderwoche sei ein deutlicher Rückgang im Anstieg der erfassten Betroffenenzahlen zu verzeichnen gewesen. Zum 31. Januar 2025 seien rund 96 % der polizeilichen Betreuungsmaßnahmen abgeschlossen gewesen. Insgesamt seien bis dahin über 1.200 Betroffene telefonisch kontaktiert und individuell im Bereich des Opferschutzes betreut worden. Lediglich 4 % der registrierten Personen hätten postalisch erreicht werden müssen. Die

[1010] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 26-28, 31-32, 35 (T.).

[1011] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 38 (G.).

[1012] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 38-41 (G.).

Betreuung sei durch das zugewiesene Personal dezentral in den Zuständigkeitsbereichen der Polizeiinspektionen erfolgt. Danach sei die Betroffenenliste nicht mehr täglich aktualisiert worden, da neue Personaldaten fortan direkt von den jeweiligen Hilfsorganisationen erhoben und verwaltet worden seien. Die Führungsgruppe sei aber weiterhin zentrale Anlaufstelle für Hilfsorganisationen und Betroffene geblieben. Zum 31. März 2025 habe er, G., schließlich sowohl die Führung der Betroffenenliste als auch die Aktivitäten der Arbeitsgruppe Betreuung vollständig eingestellt. Bis zur Einstellung der Tätigkeit seien über 1.500 Betroffene vollständig durch sein, G.`s, Team kontaktiert und in nachhaltige Unterstützung vermittelt worden.[1013]

Zur Kooperation von (ehrenamtlicher) PSNV und Polizei berichtete die Zeugin M., bei Befragungen durch das LKA habe dank vorheriger Informationen seitens der Polizei immer eine Betreuung durch die PSNV stattfinden können. Auch sonst sei der Informationsaustausch mit der Polizei gut bis sehr gut gewesen. Der Zeuge B. äußerte sich ebenso. Die Kommunikation sei am Einsatzabend vor allem durch persönliche Absprachen ohne Funk oder Telefon erfolgt. In den folgenden Tagen habe man sich täglich mit der Polizei abgesprochen. Auch die polizeilichen Zeugen L. und G. beschrieben die Kooperation von Polizei und PSNV als eng und gut.[1014]

3. Personaleinsatz

Sodann ermittelte der Untersuchungsausschuss, wie groß der Personaleinsatz für die PSNV am Einsatzabend war.

Der Zeuge S. berichtete, zunächst habe eine akute Mangellage bei der PSNV bestanden. Dank des Vollalarms habe man aber aus dem Umland auffüllen können. Man habe rund 70 PSNV-Kräfte für Betroffene und Einsatzkräfte am Anschlagsabend in der Stadt gehabt. Demgegenüber ging die Zeugin M. von mindestens 99 PSNV-Kräften im Einsatz aus. Gegen 23 Uhr sei die größte Anspannung vorbei gewesen. Ein Team sei erst gegen 1 Uhr in Magdeburg gewesen. Es seien also auch Teams beziehungsweise Notfallseelsorger unverrichteter Dinge wieder gefahren.

Der Zeuge B. gab die Anzahl der PSNV-Kräfte am Einsatzabend mit 103 an, davon 85 für den Bereich Betroffene und 18 für den Bereich Einsatznachsorge. Am Einsatzabend seien nur 99 PSNV-Kräfte namentlich erfasst worden. Es hätten sich viele Ersthelfer, teils Psychologen, gemeldet. Diese habe man in den PSNV-Teams eingesetzt. Auch die nächsten Tage habe man Unterstützungsangebote von Psychologen gern angenommen. Die eingesetzten Teams seien

---

[1013] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 40 (G.).

[1014] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 7-9, 13 (M.), 20-21 (B.), 42 (G.), 48, 57 (L.).

immer mindestens zwei Personen gewesen. Die PSNV-Einsatzleitung habe aus ihm, B., und einer Kollegin bestanden.[1015]

Der Zeuge G. erläuterte, bei der konzeptionellen Vorbereitung habe er besonderen Wert auf den Einsatz geeigneten Personals gelegt. Ab dem 7. Januar 2025 sei eine personelle Verstärkung des Einsatzabschnittes Betreuung von 10 auf 30 mitarbeitende Polizisten erforderlich geworden. Ab dem 1. Februar 2025 habe er, G., den Personaleinsatz innerhalb der Arbeitsgruppe Betreuung sukzessive reduziert.[1016]

4. Schwierigkeiten

Weiterhin fragte der Ausschuss, welche Schwierigkeiten hinsichtlich des Personaleinsatzes und der Koordinierung bei der PSNV am Einsatzabend auftraten.

Die Zeugin M. beschrieb die PSNV-Situation am Einsatzabend als chaotisch und unkoordiniert. Anzahl der vorhandenen und benötigten Kräfte, Qualifikationen, Einteilung in Leiter und Fachberater sowie die Bildung von Untereinsatzabschnitten seien nicht klar gewesen. Das müsse beim nächsten Mal, vom Amt 37 kommend, besser vorbereitet sein. Die Gruppenführerinnen hätten letztlich den Auftrag gekriegt, sich um ihre Teams zu kümmern und zu schauen wo sie ihre Leute einsetzen können. Am Ende seien es dann zu viele Kräfte gewesen, wobei die Situation für die nicht eingesetzten Kräfte ganz schwierig gewesen sei. Zudem sei der Einsatzleiter PSNV, der Zeuge B., vom Amt 37 zwischenzeitlich ab- und dann wiedereingesetzt worden. Der Zeuge B. gab an, davon nichts zu wissen.[1017]

Nach Verbesserungsmöglichkeiten bei der Kommunikation befragt, erklärte die Zeugin M., es sei eine offene Kommunikation und die Verwendung von dafür zur Verfügung gestellten Mitteln, deren Einsatz Teil der Ausbildung zum Leiter sei, nötig. Es gebe eine Broschüre vom BBK „Checklisten und Infos für den PSNV-Einsatz in komplexen Lagen - Führungsmittel für PSNV-Führungskräfte“, wo alles für Großlagen enthalten sei, und ein Blatt, das man einfach in einem Einsatzleitwagen hinterlegen könne.[1018]

[1015] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025, S. 45, 60-61 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 7-8 (M.); 19-21, 23-24 (B.).

[1016] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 39-41 (G.).

[1017] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 8, 10-11, 14-15 (M.), 21-22 (B.).

[1018] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025, S. 12, 14 (M.).

IV. Opfer, Betroffene und Opferfürsorge

Als Zeugen über ihre aus Gesprächen mit Betroffenen wahrgenommene Perspektive der Opfer und Betroffenen des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarktes, ihre Erlebnisse und deren gravierenden Folgen sowie als Sachverständige über die Leistungen des Staates bei solchen Anschlägen vernahm der Untersuchungsausschuss Frau Dr. Theren, Opferbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt. Die Ausführungen von Herrn W., seit 1. Januar 2025 der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport des Landtages von Sachsen-Anhalt zog der 21. Parlamentarische Untersuchungsausschuss ebenfalls heran. Damit suchte der Untersuchungsausschuss mögliche Retraumatisierungen der Opfer, bei deren alternativ möglicher persönlicher Befragung zu vermeiden.[1019]

1. Arbeit der Opferschutzbeauftragten und staatliche Leistungen

Die Zeugin Dr. Theren berichtete, sie sei am 20. Dezember 2024 um 19:55 Uhr über den Anschlag informiert und sofort gemeinsam mit ihrer Geschäftsstelle aktiv geworden. Am Samstag habe bereits ein Kontakt zur Justizministerin, den Unfallkassen, dem Weißen Ring usw. bestanden.[1020]

Herr R. Weber sagte aus, sein Amtsvorgänger K. habe am auf den Anschlag folgenden Vormittag einen Anruf des Bundesjustizministers erhalten, in dem mitgeteilt worden sei, dass der Bundeskanzler und der Minister ob des Ausmaßes des Anschlags der Auffassung seien, dass der Bundesopferbeauftragte sofort tätig werden sollte, anstatt abzuwarten, bis die Motivlage des Täters bekannt ist und damit die Zuständigkeit des Bundesopferbeauftragten, die laut der Zeugin Dr. Theren nur bei Terroranschlägen besteht, originär feststeht. Er, R. Weber, habe dann Herrn K. angeboten, ihn zu begleiten. Man sei am 21. Dezember 2024 gemeinsam nach Magdeburg gefahren. Dort sei von der ersten Minute an die Zusammenarbeit mit dem Land, das originär für den Opferschutz zuständig sei, sehr gut, vertrauensvoll und intensiv gewesen. Ohne den Bundesopferbeauftragten hätte man laut der Zeugin Dr. Theren die Lage nicht so gut bewältigen können. Die kleinen Betreuungsteams in den Bundesländern könnten eine Betreuung in der Größenordnung des Anschlags nicht allein leisten, so beide Zeugen.[1021]

[1019] Vgl. Pkt. 2. b) im 2. Beweisbeschluss des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus der Sitzung vom 3. März 2025, Ausschussdrucksache 8/U21/45; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 10.

[1020] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 25; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 8 (Dr. Theren).

[1021] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 22-23 (R. Weber), 25 (Dr. Theren); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 8 (Dr. Theren).

Weiter berichtete der Bundesopferbeauftragte R. Weber, parallel zu den Besprechungen sei am Sonntagvormittag ein psychosoziales Beratungstelefon geschaltet worden, damit er in der ersten Phase durchgehend erreichbar gewesen sei. Eines solchen niedrigschwelligen Angebots, das erst einmal aufzeigt, wo es losgehen kann, bedürfe es, denn in der Praxis sei es für die Betroffenen immer sehr problematisch, den Weg zu passender Hilfe zu finden. Zudem habe es am Sonntagvormittag ein Gespräch mit der Polizei gegeben. Das BKA und die Polizei hätten bereits enorm viele Daten zusammengetragen gehabt. Dadurch habe man - anders als insbesondere beim Anschlag auf den Breitscheidplatz - bereits am Sonntagabend ein gemeinsames Schreiben entwerfen und am Montagmorgen an alle bis dahin bekannten Betroffenen verschicken können. Von diesem Brief berichtete auch die Zeugin Dr. Theren. Er sei sehr gut angenommen worden. Der Kontakt zur Polizei habe sehr gut funktioniert.[1022]

Ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt berichtete, noch an dem Wochenende nach dem Anschlag habe sein Ministerium eine Presseerklärung und einen Internetauftritt online gestellt, in dem über alle Kontaktmöglichkeiten unterrichtet worden sei. Eine Hotline der Unfallkasse habe auch Fälle aufgenommen, die möglicherweise nicht unter den Unfallversicherungsschutz, sondern unter das soziale Entschädigungsrecht nach dem SGB XIV fallen und diese dann an das Landesverwaltungsamt weitergegeben, wo es ebenfalls eine Hotline gegeben habe. Neben den Opferbeauftragten sei auch auf die Traumaambulanzen hingewiesen worden.[1023]

Am Montag, dem 23. Dezember 2024, so der Bundesopferbeauftragte R. Weber, habe der erste Runde Tisch stattgefunden. Es sei gemäß der Erfahrung der letzten Jahre wichtig, dass sich die Akteure untereinander kennen und austauschen können. Es gebe sofort fünf bis sechs verschiedene Stellen, die koordiniert hätten werden müssen. Es habe sich schnell die Frage gestellt, was die Versicherung zahlt, wie mit Spendengeldern umgegangen wird, ob - jenseits der bekannten Ansprüche aus dem SGB XIV - die Richtlinie für Opfer von Terror und extremistischen Taten greifbar oder wie mit Ersthelfern und Unfallkassen zu verfahren ist. Zudem seien die Krankenkassen gefragt gewesen.[1024]

Gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport führte ein Vertreter des Justizministeriums zum Runden Tisch aus, bei diesem sei es um die Koordinierung von psychosozialer Betreuung, fachlicher Beratung und auch um finanzielle Hilfe gegangen. Es seien unter anderem folgende Stellen vertreten gewesen: die im Bundesministerium der Justiz angesiedelte Geschäftsstelle des Bundesopferbeauftragten und seitens des Landes Sachsen-Anhalt die Staatskanzlei und das Ministerium für Kultur, das Ministerium für Justiz und Verbraucher-

[1022] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 23 (R. Weber) 26 (Dr. Theren); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 8-9 (Dr. Theren).

[1023] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 96 (Vertreter des Sozialministeriums).

[1024] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 23-24 (R. Weber).

schutz, die im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt angesiedelte Landeszentralstelle Psychosoziale Notfallversorgung, die zuständigen Ermittlungsbehörden, der Soziale Dienst der Justiz, das Landesversorgungsamt, das Landesschulamt, die Unfallkasse sowie darüber hinaus die Notfallseelsorge, der Weiße Ring, die Mobile Opferberatung und verschiedene Opferhilfeeinrichtungen.[1025]

Ab den Weihnachtstagen habe sie, Dr. Theren, dann erste Anrufe von Personen bekommen, die den Brief am 23. Dezember 2024 erhalten und nachgefragt hätten, wie es weitergeht. Sie, Dr. Theren, habe dann nach dem Einverständnis zur Weitergabe der Daten gefragt. Das sei wichtig, ansonsten könnten die Institutionen nicht tätig werden. Die Anrufer habe man dann in der Folge weiterleiten können, zum Beispiel an die Traumaambulanz der Uniklinik, wegen der Ansprüche nach dem SGB XIV, an die Fallmanager im Landesverwaltungsamt oder wegen der Spenden an die Stadt. Es sei für die Betroffenen zudem wichtig gewesen, zu wissen, welche Anträge sie stellen können und dass sie die nötigen Unterlagen bekommen und dann ausfüllen können. Auch zwei Wochen später, am 13. Januar 2025, beim zweiten Runden Tisch, seien die Formalien nochmals besprochen worden.[1026]

Der Bundesopferbeauftragte R. Weber berichtete, über die Lotsenfunktion habe seine aus ca. 12 Mitarbeitern bestehende Geschäftsstelle als Bundesopferbeauftragter viele Daten und Anrufe bekommen. Niemandem, der sich als betroffen einordnet, werde Beratung verwehrt. Ob die Person wirklich im Sinne eines Opfers zu behandeln ist, zeige sich zu einem späteren Zeitpunkt. Mit Stand vom 30. Januar 2025 hätten sich insgesamt 1.229 Betroffene gemeldet. Aber nicht alle Betroffenen seien zugleich Opfer. So könnten sie auch Augenzeuge, Ersthelfer oder anderweitig betroffen sein.[1027]

Bei dem ganz, ganz, ganz weiten Begriff der „Betroffenen“ liege deren Anzahl bei ca. 1.650, wobei diese Zahl nicht wirklich belastbar sei, so die Zeugin Dr. Theren. Darunter könnten teils auch Zeugen oder Personen sein, die etwas gehört und keine Schäden haben, sowie Personen, die von anderen gemeldet worden sind. Die Weite der Betroffenendefinition begründe sich darin, dass auch psychische Folgen, die sich erst mit gewissem zeitlichen Abstand zeigen könnten, mit erfasst werden sollten. Die Anzahl ergebe sich aus dem Mutterdatensatz der Polizei, Abschnitt Betreuung, wobei die Betroffenendefinition vom BKA stamme und die polizeilichen Ermittlungsbehörden wiederum noch etwas andere Zahlen hätten. Weiterhin erklärte die Zeugin Dr. Theren auf Nachfrage, die Zentrale Anlaufstelle Opferberatung, ihre, Dr. Therens, Arbeitsstätte - nicht zu verwechseln mit den beiden Fallmanagerin-

[1025] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 92-93 (Vertreter des Justizministeriums).

[1026] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 26; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 8-9, 25 (Dr. Theren).

[1027] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 24 (W.).

nen beim Landesverwaltungsamt -, sei mit drei Mitarbeitern relativ gering ausgestattet. Man sei aber durch zwei abgeordnete Damen unterstützt worden.[1028]

Eine zentrale Frage, so der Bundesopferbeauftragte R. Weber, sei die nach Härteleistungen. Es gebe eine Richtlinie des Bundes, nach der der Bundestag aus entsprechend bereitgestellten Mitteln im Fall von Terror und extremistischen Taten Opfern finanziell eine gesonderte Unterstützung zukommen lassen könne. Ob ein solcher Fall vorliegt, sei nicht geklärt gewesen. Der Generalbundesanwalt habe die Übernahme der Ermittlungen abgelehnt, weil die Motivlage des Täters eher in der Psyche zu suchen sei. Ein Ausbleiben der Mittel habe die Bundesregierung aber für nicht der Lage angemessen erachtet, weil es für die Opfer keinen Unterschied mache, ob der Täter aus extremistischem Motiv heraus handelt oder infolge seiner psychischen Erkrankung. Die Bundesregierung habe daher beim Bundestag Mittel über 25 Mio. Euro erwirkt, als ob es sicher ein terroristischer Anschlag gewesen wäre.[1029]

Zum weiteren Vorgehen seitens des Landes berichtete die Zeugin Dr. Theren, es würden Anträge für eine Entschädigung nach SGB XIV versendet. Das Land Sachsen-Anhalt habe ebenfalls einen kleinen Hilfefonds. Dieser sei am 5. Februar 2025 durch den Ausschuss für Recht, Verfassung und Verbraucherschutz des Landtages noch einmal aufgestockt und inhaltlich modifiziert worden. Vor allem sei die Subsidiarität gegenüber Bundesleistungen entfallen. Die durch den Hilfefonds ausgezahlten Summen seien nicht so groß, aber es gehe vor allem darum, die jeweiligen Personen als Opfer anzuerkennen und ernst zu nehmen. Dieser entschädigungsrechtliche Bereich sei nirgendwo besonders stark ausgeprägt. Auch Fallmanager seien rar. Mit zweien beim Landesverwaltungsamt (als Versorgungsamt) sei man in Sachsen-Anhalt proportional gut aufgestellt. Diese Fallmanagerinnen hätten eine sehr spezielle Ausbildung, durchaus auch psychologisch-kommunikativ. Eine kurzfristige personelle Aufstockung sei daher schwierig.[1030]

Ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung berichtete gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport, die zwei Fallmanagerinnen leisteten schnelle Hilfe, indem sie über sämtliche Angebote informierten und auch proaktiv die Fälle aufnähmen. Zudem führten sie durch das gesamte Antragsverfahren. Darüber hinaus vermittelten sie die Unterstützungsangebote wie Traumaambulanz oder PSNV. Weiter erläuterte der Vertreter, das Sozialministerium sei zuständig für die Umsetzung des SGB XIV, also des Opferentschädigungsrechts, und habe darüber hinaus die Rechtsaufsicht über die Unfallkasse. Letztere leiste an Helfer und Einsatzkräfte sowie Schulkinder, die mit ihrer Klasse auf dem

---

[1028] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 14-15, 21-25 (Dr. Theren).

[1029] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 25 (R. Weber).

[1030] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar. 2025, S. 26; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 9, 12, 15, 22 (Dr. Theren).

Weihnachtsmarkt waren, denn sie alle seien unfallversichert. Daneben gebe es den beim Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz veranschlagten Opferhilfefonds.[1031]

Nach der psychotherapeutischen Betreuung der Betroffenen unter anderem mit dem Hinweis auf fünf neue Personalstellen seitens der Psychotherapeutenkammer befragt, gab die Zeugin Dr. Theren an, die neuen Stellen seien halbe Stellen. Diese seien speziell für Betroffene des Anschlags, die insofern anderen Wartelisten vorgezogen würden. Die Inanspruchnahme sei zuerst verhalten gewesen, laufe aber mittlerweile. Bei einem Trauma sei erst einmal jeder erschreckt und durcheinander. Es sei relativ normal, dass die Betroffenen erst mit der Zeit für sich selbst feststellen, dass etwas nicht stimmt, dass sie dauerhaft nicht schlafen können oder plötzlich Angstattacken bekommen. Eine Betreuung könne dann auch online stattfinden. Gerade Männern komme die dahingehende Anonymität oft entgegen. Viele Therapeuten aus Sachsen-Anhalt und auch aus anderen Bundesländern hätten sich zur Betreuung gemeldet. Von Problemen betreffs der therapeutischen Betreuung habe sie, Dr. Theren, nichts gehört.[1032]

Danach gefragt, wie man mit fremdsprachigen Betroffenen umgehe, antwortete der Bundesopferbeauftragte R. Weber, man habe im Bundesjustizministerium einen entsprechenden Sprachdienst. Einige der die Fälle direkt bearbeitenden Mitarbeiter seien zweisprachig. Weiterhin versuche man den Betroffenen auf Landesebene mittelfristig anwaltliche Unterstützung zu vermitteln, denn bei einem so schrecklichen Delikt gebe es einen automatischen Anspruch auf anwaltliche Unterstützung. Diese müsse nur beantragt werden. Ebenfalls bestehe ein Anspruch auf einen Dolmetscher. Der Antrag werde innerhalb weniger Tage beschieden, so dass der unterstützende Dolmetscher schnell zur Verfügung stehe. Die Zeugin Dr. Theren führte aus, man habe sich sehr schnell um Dolmetscher bemüht. Die Psychotherapeutenkammer habe nach fremdsprachigen Therapeuten geschaut. Sie, Dr. Theren, habe nicht gehört, dass es bezüglich Sprachbarrieren Schwierigkeiten gegeben hat. Allerdings würden Personen mit Migrationshintergrund in und um Magdeburg seit dem Anschlag eine gewisse Angespanntheit empfinden.[1033]

Nach der Hilfe insbesondere für Lebenspartner und Ehepartner gefragt, erklärte die Zeugin Dr. Theren unter Verweis auf § 2 SGB XIV, im Sinne des Entschädigungsrechts seien auch Lebenspartner berechtigt und erhielten die gleichen Hilfen wie Ehepartner. Bei Renten gebe es allerdings eine Unterscheidung zwischen Lebens- und Ehepartnern, so dass es für Lebenspartner nur Rente gebe, wenn ein Kind da ist. Zu juristischen Hilfen für die Opfer erläuterte die Zeugin, man habe, anders als in anderen Ländern, den Sozialen Dienst der Justiz mit fest

---

[1031] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 95-98 (Vertreter des Sozialministeriums).

[1032] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 20 (Dr. Theren).

[1033] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 27-28 (R. Weber); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 13-14, 17, 22 (Dr. Theren).

angestellten Mitarbeitern, der auch berate. Beim Einklagen von Ansprüchen sei zu beachten, dass die Versicherung gedeckelt ist, bei der R&V-Versicherung wohl auf 4-5 Mio. Euro, so dass die Beträge für die einzelnen Betroffenen ob der großen Opferzahl nicht allzu hoch seien.[1034]

Nach dem Kontakt mit der Landeshauptstadt Magdeburg gefragt, sagte die Zeugin Dr. Theren, dieser sei leider gering. Die Zeugin Borris schilderte, der Anschlag habe eine tiefe Wunde in das Herz der Landeshauptstadt gerissen. Das zeige sich beispielsweise daran, dass der Gedenkort vor der Johanniskirche weiterhin in Anspruch genommen werde. Man habe ihn daher belassen und nicht, wie ursprünglich geplant, zum Jahresbeginn geräumt. Es werde auch ein Bürgerbeteiligungsverfahren für einen dauerhaften zentralen Gedenkort geplant. Die Stadt habe ein Spendenkonto eingerichtet auf dem bereits am Folgetag 220.000 € eingegangen seien. Später seien es über 1,5 Mio. € gewesen. Man habe dazu am 15. Januar 2025 eine Verteilungsrichtlinie beschlossen. Mehr als 1.100 Betroffene habe man mit den Auszahlungen unterstützen können. Weiterhin habe man Krankenhauskosten für nicht versicherte Opfer übernommen. Weiterhin sei [Stand 15. August 2025] eine nichtöffentliche Gedenkveranstaltung mit Betroffenen und die Einholung eines Meinungsbildes der Betroffenen zum Umgang mit dem Jahrestag des Anschlages geplant. Auch sei 2025 die Schließung des Weihnachtsmarktes am 20. Dezember 2025, eine weitere Gedenkveranstaltung an dem Tag und Glockengeläut zum Anschlagszeitpunkt beabsichtigt.[1035]

2. Sicht der Opfer und Feedback für Opferschutzarbeit

Näher zu der an sie, Dr. Theren, herangetragenen Sicht der Opfer befragt, führte die Zeugin aus, zuerst hätten sich vor allem Angehörige und Hinterbliebene sowie Personen, die sich über Betroffenheit nicht sicher waren, gemeldet. Bei Letzteren habe man vorsichtshalber erst einmal an die Traumambulanz verwiesen. Deren Zweck sei es immerhin auch, nach Anzeichen zu suchen, ob sich etwas wirklich Belastendes und Langfristiges entwickelt. Im Grunde sei die Gefühlslage der Opfer, dass die Tat aus heiterem Himmel kam und unfassbar, so völlig unsinnig und absolut grundlos sei. Zudem sei es für Betroffene und Angehörige schockierend und stark belastend, wenn bleibende gesundheitliche Schäden blieben.[1036]

Die Leute seien froh über die zeitnahe Ansprache gewesen. Es sei immer wieder gesagt worden, dass das eigentlich wichtiger sei, als die finanzielle Seite. Ebenfalls seien viele Betroffene und Opfer von der Versorgung seitens Ärzten, Rettungsdienst und Spontanhelfern sehr

---

[1034] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 28 (Dr. Theren).

[1035] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 31-32 (Borris); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 69-71 (Borris); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 22 (Dr. Theren).

[1036] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 10, 12 (Dr. Theren).

angetan gewesen. Eine immer wieder gehörte Kritik sei aber, dass aufgrund organisatorischer Differenzierungen verschiedenste Stellen x-mal immer wieder wegen des gleichen angerufen hätten. Das sei sehr belastend für die Opfer. Mitunter sei es zu der Abwehrreaktion gekommen, nicht mehr ans Telefon zu gehen. Zum Hintergrund erläuterte die Zeugin, das Datenmanagement sei eine echte Herausforderung, auch wegen des Datenschutzes. Es gebe für die Mengen an Betroffenen Excel-Dateien, aber keine spezielle Software. Das alles abzugleichen, Tabellen umzuformatieren, anzurufen, um das Einverständnis zur Datenverarbeitung einzuholen usw. sei sehr, sehr mühevoll und zeitraubend. Aus allen Ecken seien Daten gekommen, die man habe abgleichen müssen. Allein dafür habe die Polizeiinspektion Halle schon Unterstützung leisten müssen. Zudem sei freilich die speziell geschaffene nicht terrorbegründete Opferhilfe des Bundes wunderbar. Allerdings müssten nun die Opfer nochmal eine Karte mit ihrem Standpunkt auf dem Weihnachtsmarkt ausfüllen. Dahingehend müsse etwas passieren. Es müsse zur Entlastung einen Datenabgleich, so etwas wie einen Kerndatensatz für alle Hilfesteller geben.[1037]

Bei der Auszahlung der Spenden habe es einige Schwierigkeiten gegeben. Diesbezüglich sei Unmut ihr, Dr. Theren, gegenüber in Mails ausgedrückt worden. Dabei sei es um das Fehlen von Beileidsbekundungen und Rückmeldungen, um unpersönliche Kommunikation und den menschlichen Umgang gegangen. Diesbezüglich habe bereits ein Gespräch mit der Oberbürgermeisterin, der Zeugin Borris, stattgefunden. Der Weiße Ring sei dagegen immer wieder gelobt worden.[1038]

Zu kritischem Feedback, insbesondere seitens der Eltern des getöteten neunjährigen Kindes befragt, erklärte der Bundesopferbeauftragte R. Weber, als die Kritik aufkam, habe er Kontakt aufgenommen. Es habe sich um ein kommunikatives Missverständnis mit der Polizei gehandelt, das man habe ausräumen können. Es gebe an der Stelle keinen Schuldigen. Letztlich meinten es alle gut und versuchten, es gut zu machen, und dann klappe es an irgendeiner Stelle doch nicht. Insgesamt erwarte er, R. Weber, bei einer solchen Ausnahmesituation wie einem Anschlag kein positives Feedback von Betroffenen. Insofern sei er schon sehr dankbar, dass es wenig Kritik gegeben hat. Bei dem Anschlag auf den Breitscheidplatz habe es sehr viel, aber nie persönliche Kritik gegeben. Aus diesen Erfahrungen habe man sehr viel lernen und sie dann in Magdeburg einfließen lassen können. Es habe auch einige Gesetzesänderung gegeben. Im Grunde sei er, R. Weber., begeistert, dass es bei über tausend Fällen bisher nur den einen größeren Beschwerdefall des Elternpaares gegeben hat.[1039]

[1037] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 27; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 10-14, 17-19 (Dr. Theren).

[1038] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 11-12,17, 19 (Dr. Theren).

[1039] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 28-29 (R. Weber).

Ebenfalls zu den über TikTok geäußerten Beschwerden des Elternpaares befragt, äußerte die Zeugin Dr. Theren, sie sei zunächst überrascht gewesen, da weder an sie noch an die Fallmanagerin im Landesverwaltungsamt jemand herangetreten sei. Jedenfalls sei es definitiv nicht so, dass niemand drangekommen wäre. Auch habe die Pathologie die Leiche freigegeben. Das sei nachgeprüft worden. Gegenteilig Behauptetes sei schlicht nicht wahr.[1040]

Die Zeugin Dr. Theren gab an, aus den Treffen der Opferbeauftragten sei bekannt, dass es am besten sei, wenn eine Selbstorganisation der Betroffenen, wie beispielsweise Treffen, nach deren eigenen Bedarf stattfindet und die Beauftragten dabei nur unterstützen. Man dürfe zudem nicht vergessen, dass es auch Leute gebe, die einfach mit der Sache abschließen und davon nichts mehr sehen oder hören wollen.[1041]

V. Aufarbeitung

Die Zeugin Dr. Zieschang berichtete schon gegenüber dem Ausschuss für Inneres und Sport im Januar 2025, die Ermittlungen zum Anschlag würden durch eine Sonderkommission „Markt“, unter Beteiligung von 116 Polizeibeamten geführt. Es lägen auch Anzeigen und Ermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft gegen Verantwortliche in der Landes- und Bundesregierung, der Weihnachtsmarkt GmbH, der Landeshauptstadt Magdeburg und der Polizeiinspektion Magdeburg vor. Um diesen Ermittlungen und auch der Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht zuvorzukommen oder sie zu behindern, insbesondere um keine Zeugen ungewollt zu beeinflussen - darauf nahm auch der Zeuge S. Bezug -, habe es im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport bisher nur eingeschränkt behördeninterne Ermittlung oder Aufarbeitung gegeben. Das geschehe erst, sobald der Untersuchungsausschuss seine Beweiserhebung (zu einem Themenkomplex) abgeschlossen hat, so die Zeugin Dr. Zieschang in der Untersuchungsausschusssitzung am 25. August 2025. Sie sprach dabei von der Landespolizei als lernender Organisation. Soweit für die Berichterstattung in den parlamentarischen Ausschüssen nötig, habe das Innenministerium Berichte von den jeweiligen Behörden angefordert. Ähnlich der Zeugin Dr. Zieschang berichtete die Zeugin B. Berichte ihres Ministeriums, insbesondere gegenüber den Parlamentsgremien, hätten immer den aktuellen Wissensstand wiedergegeben, zum Beispiel zur Anzahl der auf dem Markt am Anschlagsabend eingesetzten Polizisten. Zu dieser Aussage passend gaben mehrere Zeugen auf Nachfrage an, durch den Untersuchungsausschuss erstmalig (näher) amtlich/behördlich befragt worden zu sein.[1042]

[1040] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 20-21 (Dr. Theren).

[1041] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 3. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. März 2025, S. 11 (Dr. Theren).

[1042] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025, S. 64 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025, S. 48-49, 67-68, 78, 87, 92 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025,

Trotz der Beschränkungen, so die Zeugen Dr. Zieschang und S. übereinstimmend, habe das Ministerium für Inneres und Sport laut dem Zeugen S. am 27. Januar 2025 zwecks interner Aufarbeitung, insbesondere zu polizeilichen Ermittlungen zu Taleb A. und der Einsatzbewältigung, einen Arbeitsstab eingesetzt. Diese Stabsstelle habe auch die Freiheit externe Experten beizuziehen und bestehe anfangs aus 19 Beschäftigten, so die Zeugin Dr. Zieschang. Der Zeuge S. beschrieb die Arbeit hauptsächlich als zielgerichtete Analyse der verfügbaren Unterlagen und Zuarbeit für den Untersuchungsausschuss (Anlegen Aktenregister, Einholung von Freigaben etc.) mit anschließender Berichtserstellung und Bewertung. Dazu gehörten auch Zuständigkeitsfragen. Man wolle auch die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses einbeziehen.[1043]

Zu der Aufarbeitung und zu Lehren aus dem Anschlag gab die Zeugin Borris an, die Stadt Magdeburg habe einen eigenen Sonderausschuss des Stadtrats gebildet, dem auch bundesweite Experten aus dem Veranstaltungsbereich angehörten, um so zukünftig Veranstaltungen noch mehr Sicherheit bieten zu können. Es sei auch der Bundesverband für Veranstaltungssicherheit beauftragt worden, konkrete Vorschläge zum Veranstaltungsschutz und Zufahrtsschutz in der Stadt zu entwickeln. Als erste Maßnahmen habe man zum Beispiel am Markt versenkbare Poller einbauen lassen.[1044]

Seitens des Landes gab die Zeugin Dr. Zieschang an, unter anderem als Reaktion auf den Anschlag gebe es eine Bundesratsinitiative für ein gemeinsames Datenhaus von Bund und Ländern für sicherheitsrelevante Informationen. Zudem, so die Zeugin B., prüfe man die Überarbeitung des Leitfadens zu Großveranstaltungen von 2019 unter Einbezug von Kommunalvertretern und den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses.[1045]

S.190-191 (Stieger); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 96, 112-115 (R.), 158-160 (B.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 58 (S.); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025, S. 34 (R.), 54 (K.), 75 (S.).

[1043] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 44 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 41-44, 47-48, 56-58 (S.).

[1044] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 11. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025, S. 70 (Borris).

[1045] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 40. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 6. Februar 2025, S. 43 (Dr. Zieschang); Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025, S. 163 (B.).

Abschnitt C

Bewertungen der Untersuchungen durch den 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung 321

A. Person des Attentäters personenbezogenes Handeln der Aufenthalts- und Sicherheitsbehörden und Tätigkeit als Psychiater 334

I. Lebenslauf, Aufenthaltshistorie und Aufenthaltsbehörden und Vorkommnisse bis 2020 334

1. Vorkommnisse und Erkenntnisse bis 2020 334

a) vor 2006 334

b) ab 2006 – 2013 Facharztausbildung Hamburg, Hannover, Stralsund 335

aa) Hamburg 335

bb) Ein- und Ausreisen (Boston 2008, Saudi-Arabien 08/09) 336

cc) Hannover 337

dd) Stralsund 338

c) Drohungen und Bedrohungen 2013 bis 2016 339

aa) Drohung Boston am 16.04.2013 339

bb) Brief an Generalstaatsanwalt 340

cc) Drohung Bundeskanzleramt September 2015 340

dd) Beleidigung eines Richters im Oktober 2014 341

ee) Vorkommnis Stadt Stralsund Januar 2014 341

ff) weitere Vorkommnisse 341

2. Asylverfahren, Apostasie, Ausländerverfahren 342

a) Das Asylverfahren, an dessen Abschluss die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung von Asyl stand, war mit erheblichen Auffälligkeiten behaftet. 342

b) Saudi-Arabien, Apostasie und ihre Folgen 345

c) Ausländerverfahren 346

II. Handeln der Sicherheitsbehörden und Ermittlungs- und Strafverfahren 346

1. Übersicht 347

2. Die Auseinandersetzungen mit dem Kölner Verein 347

3. Das Spionageverfahren 348

4. Einzelverfahren (Üble Nachrede) 349
5. Vorkommnisse 2023 350
6. Vorkommnisse 2024 353
7. Polizeiinspektion und Landeskriminalamt 354
8. Kommunikationsmängel 356
9. Bedrohungs- und Gefährdungsmanagement 358
10. Staatsanwaltschaften 360
a) Staatsanwaltschaft Köln 360
b) Staatsanwaltschaften Magdeburg und Halle 361
11. Wissensfragmentierung 361
III. Tätigkeit als Arzt, Erwerb der Urkunden Facharztausbildung, SALUS 363
1. Facharztanerkennung 2014 363
a) Konflikt mit der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern 363
2. Drohung zur Durchsetzung, Facharztprüfung 364
3. Approbation beim Landesamt für Heilberufe 368
a) Gleichwertigkeit 368
b) Nachweis gesundheitliche Eignung 369
c) Beurteilung charakterliche Eignung 370
d) Erteilung Approbation 29.06.2015 371
4. Salus Einstellung 2020, Beschäftigung, Vorkommnisse Salus 372
a) Einstellungsverfahren 372
b) Tätigkeit Vorkommnisse 377
c) Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses 389
d) Aufsicht 391
e) Kommunikation der Salus nach der Tat 395
B. Veranstaltungssicherheit Magdeburger Weihnachtsmarkt 399
1. Genehmigungsverfahren, Vorjahre, Ablauf, Bedrohungsszenarien 400
2. Personelle Verflechtungen 400
3. „Gefahr durch Fahrzeuge aller Art“ 402
4. Qualifikation der bearbeitenden und genehmigenden Stellen 402
5. Zuständigkeitsstreit Terrortaten, Überfahrtaten 404
6. Technische Maßnahmen - Betonsperren 405
7. Unterschiede zu anderen Großstädten 408
8. Polizeiliches Einsatzkonzept des Polizeireviers Magdeburg 410

C. Tatfahrzeug und Fahrzeugkonfiguration, Beihilfe, Alleintäterschaft 413
D. Der Anschlag und die anschließenden Maßnahmen 414
1. Polizei 414
2. Rettungseinsatz 414
3. Kommunikation untereinander, Kommunikation der Polizei mit der Öffentlichkeit 416
4. PSNV 417
5. Opferbetreuung 418
E. Konsequenzen aus dem Untersuchungsausschuss 420
1. Gefährdungs- und Bedrohungsmanagement 420
2. Gefahren zentral analysieren und bewerten, Innovationsbereitschaft 420
3. Datenmanagement Polizei und Geheimdienste, Personelle Stärkung, Fortbildung 421
4. „Gefährderansprache“ überarbeiten 422
5. Veranstaltungsrecht zum Schutz öffentlicher Räume, Sicherheitsstandards und Unterstützung für Großveranstaltungen 424
6. Strafrechtsänderungsvorschläge 425
a) § 89 a Strafgesetzbuch, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat 425
b) Lücke zwischen § 241 (Bedrohung) und § 126 StGB (Androhung) 426
7. Bundeszentralregistergesetz 427
8. MiStra 427
9. Vorbereitungspflicht von Behördenleitern, notwendige Änderung des UAG LSA 428
F. Bereitschaft zur Aufklärung und Mitwirkung der Behörden 432
1. Unzureichende Unterstützung bei Amtshilfeersuchen 432
a) Amtshilfeersuchen an die Botschaften 432
b) Amtshilfeersuchen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) 432
2. Mitwirkung der Behörden und Erfüllung des Aktenvorlageverlangens 436
a) Auffälligkeiten 436
b) „X“/Twitterauswertung 438
c) weitere Feststellungen 439
3. Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme 439
G. Verbesserung der Ausschussarbeit Landtag, Digitalisierung, Unterstützung Vorsitz 443

Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung

Am 20. Dezember 2024 fuhr der 51-jährige saudi-arabische Staatsangehörige Taleb A. gegen 19:02 Uhr mit einem gemieteten BMW X 3 SUV zielgerichtet und mit hoher Geschwindigkeit über das Veranstaltungsgelände des Magdeburger Weihnachtsmarktes am Alten Markt. Bei dieser brutalen und furchtbaren Überfahrttat wurden sechs Menschen getötet und eine Vielzahl von Menschen zum Teil lebensgefährlich verletzt. Diese Tat sorgte weltweit, aber besonders in Magdeburg und Sachsen-Anhalt für Entsetzen, Erschütterung und Trauer.

Der Ausschuss hat das Geschehen sowie die Hintergründe des Anschlags untersucht.

Er hat zur Aufklärung beigetragen und das Handeln der beteiligten Behörden so transparent wie möglich dargestellt. Der Untersuchungszeitraum begann mit der erstmaligen Einreise von Taleb A. nach Deutschland im Jahr 2006. Bezogen auf das Tatgeschehen begann der Zeitraum mit dem 19. Dezember 2016, dem Datum des Anschlages auf den Weihnachtsmarkt auf dem Berliner Breitscheidplatz. Er endete mit dem Tag des Einsetzungsbeschlusses.

Die Arbeit des Ausschusses und die Zusammenarbeit der verschiedenen Fraktionen waren getragen und motiviert von der Verantwortung gegenüber den Opfern. Die Berücksichtigung der Leiden der Betroffenen, des Wunsches nach klaren und deutlichen Feststellungen, nach Rehabilitation und Genugtuung und der umfassenden Information der Öffentlichkeit, haben die Beweisaufnahmen geprägt und geleitet. Der Ausschuss hat in Gänze versucht, den im Einsetzungsbeschluss gestellten Fragen ohne politische Vorbehalte oder Vorurteile nachzugehen.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme und die Schlussfolgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen können die brutale Tat und die dramatischen Folgen nicht ungeschehen machen. Das offensichtliche Missverhältnis in der folgenden Bewertung zwischen den Belangen der Opfer und den Ermittlungen zum Täter, zur Persönlichkeit und der Entwicklung bis zum 20.12.2024 musste der Ausschuss hinnehmen.

Im Rahmen der kurzen Ermittlungszeit vor Ablauf der Legislaturperiode im September 2026 und dem notwendigen Berichterstattungszeitpunkt im Landtagsplenum im Juni 2026, musste zudem darauf verzichtet werden, die letzten Details zum Geschehensablauf zu ermitteln. Nach dem Stand der Beweisaufnahme am 23. März 2026 und unserer gewonnenen Erkenntnisse war andererseits nicht zu erwarten, dass mit den fehlenden Details das Ergebnis substantiell verändert worden wäre. Weitere Erkenntnisse hätten das Ergebnis nur verfeinert, aber nicht wesentlich verändert.

Vorbemerkungen:

1. Die Frage, warum überhaupt die Notwendigkeit besteht, größere öffentliche Veranstaltungen vor Überfahrttaten schützen zu müssen, hat der Ausschuss nur im Zuge der Zeugenvernehmungen untersucht, obwohl eine Gesellschaft als Ganzes einen gegen den Staat gerichteten Anspruch hat, vor Tätern geschützt zu werden, die aus ideologischen, politischen, religiösen oder sonstigen Gründen oder individuellen Störungen eine brutale Überfahrttat erwägen, ankündigen, planen und ausführen wollen.
2. Weihnachtsmärkte stehen für eine Kombination aus christlicher Tradition, regionaler Identität und geselligem Gemeinschaftsgefühl. Sie gelten als Orte der Begegnung, des

Feierns und der Freude, besonders in der dunklen Jahreszeit. In der aktuellen Debatte werden sie oft als Symbol für die westlich-christliche Kultur und deren Werteordnung betrachtet. Ein Anschlag auf einen Weihnachtsmarkt ist ein Anschlag auf ein Kernsymbol unserer Lebensweise und der christlichen Tradition[1046]. Der "Feind" soll dort getroffen werden, wo er sich am sichersten fühlt. Da Weihnachtsmärkte fest zur vorweihnachtlichen Kultur gehören, erzielen Angriffe darauf eine maximale mediale Wirkung und erzeugen große Angst. Das macht Weihnachtsmärkte zu einem Ziel. Aufgrund dieser Faktoren sind die Sicherheitsvorkehrungen (Polizeipräsenz, Betonpoller, Videoüberwachung) in den letzten Jahren massiv erhöht worden. Die Konkurrenz zwischen dem Bedürfnis nach Sicherheit und dem Wunsch nach einer entspannten, offenen Atmosphäre ist nur durch besondere Anstrengungen aufzulösen.

3. Die konkrete Tatausführung war so brutal, so unmenschlich und berechnend, dass sie in der gesellschaftlichen Anschauung fast unvorstellbar oder undenkbar erscheinen könnte. Es war für den Ausschuss in seiner Verantwortung vor den Opfern und Betroffenen eine große Entlastung, dass parallel zur Beweisaufnahme das öffentliche Strafverfahren vor dem Landgericht Magdeburg stattfand und noch andauert, welches nach unserer Rechtsordnung der Wahrheitsfindung, der Ermittlung der Schuld, der gerechten Bestrafung und der Wiederherstellung des Rechtsfriedens dient. Dieses Verfahren hat in erheblichem Umfang seinerseits für Transparenz und Aufklärung gesorgt. Der Ausschuss hat besonderen Wert daraufgelegt, das Strafverfahren nicht zu stören oder zu beeinträchtigen[1047]. Dem unübersehbaren Streben des Täters zur Rahmung, Begründung bzw. Rechtfertigung seiner Handlungen sollte im Ausschuss kein Raum gegeben werden. In unserem Verfahren ging es im Wesentlichen um die Untersuchung und Aufklärung des Handelns von Behörden und Institutionen und letztlich um Fragen der politischen Verantwortung für dieses Handeln. Deshalb sind Ermittlungen zur konkreten Planung und Durchführung der Tat im Ausschuss richtigerweise nur gestreift worden.

4. Die im Folgenden dargestellten Schwächen und Fehler im Handeln von Behörden haben es dem Täter - zusammen betrachtet – leicht gemacht, diese Überfahrttat in Magdeburg zu begehen. Der Ausschuss hat viele dieser örtlichen Umstände detailliert aufgeklärt, wohl wissend, dass breite Zufahrtsmöglichkeiten an anderer Stelle bestanden, die ein Täter hätte nutzen können. Der Ausschuss ist aber letztlich davon überzeugt, dass die Abwesenheit dieser Schwächen und Fehler einen entschlossenen Täter womöglich nur zur Variation der Tatplanung oder des Tatortes gebracht hätte.

5. Die tatsächliche Verhinderung erscheint unter realistischen Annahmen und der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage nur wahrscheinlich, wenn alle Beteiligten ihrer Verantwortung gerecht geworden wären, der Weihnachtsmarkt ordentlich abgesichert gewesen wäre und es ein funktionierendes und gut geübtes Bedrohungs- und Gefährdungsmanagement unter Einbeziehung wichtiger nichtpolizeilicher Institutionen und forensischer Experten gegeben hätte. Wenn frühzeitig und intensiv von verschiedenen Seiten

---

[1046] „Angriff auf eines der letzten populären Symbole des Christlichen“ Poschardt in Die Welt, 21.12.2024
„Es verschlägt einem den Atem: Wieder ist ein Weihnachtsmarkt Ziel eines tödlichen Angriffs geworden. Die Wahl des Tatorts ist mit dem Wunsch verknüpft, letzte Orte säkularer Christlichkeit in Orte von Traumatisierung und Leid zu verwandeln. Wann lernt Deutschland aus seinen Fehlern?“

[1047] siehe dazu unten F.

auf den Täter eingewirkt worden wäre[1048], hätte womöglich die Chance (keineswegs die Gewissheit) bestanden, den Tatentschluss oder die Tatausführung abzuwenden.

6. Ein Arzt genießt gesellschaftlich außerordentlich hohes Vertrauen. Der Eid, Menschen zu helfen und ihnen beizustehen, schließt eine derartige Tat nach allgemeiner Anschauung aus. Ein Arbeitsplatz, ein fester Wohnsitz und der Arztstatus[1049] haben den Blick darauf verstellt, dass düstere Persönlichkeitsmerkmale, die feststellbare soziale Desintegration und menschliche Isolation gerade Menschen mit ausgeprägten narzisstischen und selbstüberschätzenden Persönlichkeitsstörungen zu Tätern brutaler Taten machen können, die bei oberflächlicher Betrachtung für solche Taten nicht in Betracht kommen. Es ist keine Erklärung für die feststellbaren Versäumnisse und Fehler und keine Rechtfertigung für deren Unterlassungen. Der Ausschuss muss aber akzeptieren, dass gesellschaftliche Anschauungen über das erwartbare Verhalten Angehöriger besonderer Berufsgruppen die Einschätzungen der Behörden beeinflusst haben können. Die vom Ausschuss[1050] ermittelten Details und Vorkommnisse lagen keiner der Sicherheitsbehörden auch nur annähernd vollständig vor. Der Versuch einer Bewertung muss berücksichtigen, dass in Kenntnis der schrecklichen Tat Sachverhalte und Abläufe vorhersehbarer wirken als vor der Tat prognostizierbar.

Kurzfassung des unten folgenden Abschnitt C „politische Bewertung“

Zum Täter lagen zum Lebenslauf vor Einreise 2006 erstaunlich wenige Erkenntnisse vor. Die saudische Botschaft in Deutschland hat die Studienergebnisse und das Zeugnis über ein praktisches Jahr nach dem Studium übersetzt und beglaubigt. Die Zeit zwischen der letzten dokumentierten Beschäftigung 1999 und der Einreise nach Deutschland 2006 beruht ausschließlich auf eigenen, unbelegten Angaben des Täters. Arbeitsvisa für Kanada und die USA sowie Anhaltspunkte für viele Reisen in das arabische Ausland ergeben sich aus den Akten. Das Amtshilfeersuchen des Ausschusses zur Übermittlung von Informationen an die amerikanische Botschaft blieb unbeantwortet. Der Ausschuss konnte diese große Lücke im Lebenslauf nicht aufklären, hält es aber nicht für wahrscheinlich, dass der Täter – wie von ihm behauptet - ärztlich tätig war. Die deutschen Sicherheitsbehörden interessierte diese Lücke im Lebenslauf weder in den Sicherheitsbefragungen im Asylverfahren, noch im Rahmen der ärztlichen Anstellungen im Zuge der Facharztausbildung.

Nach den Feststellungen des Ausschusses lagen viele, aber unterschiedliche und weit verstreute Informationslagen den beteiligten Behörden vor. Diese verstreuten Informationen unterschieden sich zudem inhaltlich jeweils nach den behördlichen Verfahren (Ausländerverfahren, ärztliche Aus- Weiterbildung, Approbation, Asylverfahren, Asylbewerberleistungsgesetz, Melderecht, Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten, polizeiliche Verfahren, staatsanwaltschaftliche Verfahren, Verfahren weiterer Sicherheitsbehörden).

[1048] siehe unten A II. und III.; B

[1049] siehe unten A III.

[1050] und von den Medien

Das Asylverfahren des Täters im Jahr 2016 wies Auffälligkeiten auf. Es muss als Ausnahmefall gelten, wenn ein zu Studienzwecken vom Heimatland stark geförderter Ausländer zehn Jahre nach seiner Ersteinreise einen Asylantrag stellt. Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung[1051]. Der Schwerpunkt der behördlichen Überprüfung hätte daher auf der Frage liegen müssen, ob der Entschluss der Abwendung vom Islam (und die Aggression gegenüber dem Heimatland) Ausdruck einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung war. Das für die Entscheidung zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat diese feste, bereits im Heimatland erkennbar betätigte Abwendung vom Islam und die Kritik am Herkunftsland nicht intensiv geprüft, sondern die Eigenerklärungen des Täters als plausibel ausreichen lassen[1052].

Sowohl die Asylgründe als auch die Argumentation des Täters wirkten sorgfältig vorbereitet und orchestriert (kurzfristige Agitation gegen den saudischen Staat und den Islam, ostentative Lossagung gegenüber der saudischen Botschaft, Behauptung der früheren Abwendung vom Islam). Nach Auffassung des Ausschusses hat auch der unter zweifelhaften Umständen erzielte Status als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie dem Täter geholfen, die Bearbeiter zu beeinflussen.

Als Angehöriger einer als unterdrückt bezeichneten Minderheit der Schiiten über mindestens sechs Jahre vom saudi-arabischen Staat mit einem hochwertigen Stipendium versehen worden zu sein, ist auffällig. Aber nach Auslaufen dieses Stipendiums zu behaupten, über eine feste, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung gegen den saudi-arabischen Staat und die Staatsreligion zu verfügen, ist nicht bewertet bzw. für plausibel gehalten worden. Die Lüge des Täters im Asylverfahren, er habe die Stipendienzahlungen trotz eines Anspruchs nicht erhalten, hat nicht zu der logischen Frage geführt, wovon denn dann sein Lebensunterhalt während seines langjährigen Aufenthaltes in Deutschland bestritten wurde. Der sich wiederholt zeigende übersteigerte Geltungsdrang ist im Verfahren nicht bewertet worden. Dass Taleb A. sich als in der Lage bezeichnete, den Islam zu „widerlegen" und er darüber ein Buch verfassen werde, oder dass er eine Akademie gründen werde, wurde als Ernsthaftigkeit verstanden. Zwei unmittelbar vor Antragstellung initiierte, absolut erfolglos verlaufende Crowdfunding-Aktionen galten als Beleg. Für den Ausschuss ähnelt diese maßlose Selbstüberschätzung der schon 2006 im Universitätsklinikum Eppendorf geäußerten Überzeugung, er werde ein größerer Psychiater als Siegmund Freud oder Emil Kraepelin werden. Und er ähnelt dem an der medizinischen Hochschule Hannover ausgetragenen Streit über seine vermeintlich herausragenden wissenschaftlichen Forschungen, deren Ergebnisse insgesamt als kläglich bezeichnet werden müssen. Diese persönlichkeitsbedingten Auffälligkeiten setzten sich in seinem sog. „Aktivistentum" als Islamgegner stark fort.

Für den Ausschuss ist es deshalb insgesamt zweifelhaft, ob es nicht vorwiegend opportunistische und egoistische Erwägungen des Täters waren, das Stipendium entgegenzunehmen und ob es dann nicht gleichermaßen opportunistische Erwägungen waren, mit welchen Mitteln

---

[1051] § 28 Asylgesetz

[1052] vgl. Niederschrift über die 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025 (L.), S. 25, 26, 29, 30¸ S. 46 „im Dorf als Ungläubiger bzw. als Kommunist verachtet worden…"

und Behauptungen der angestrebte Schutzstatus in Deutschland sicher erreicht werden könnte. Andererseits ist die öffentlich erklärte Abwendung vom muslimischen Glauben als Apostasie mit so gravierenden Auswirkungen bis hin zur lebensbedrohlichen Gefahr verbunden, dass die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 Asylgesetz oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 Asylgesetz zu erleiden, naheliegt. Die Anerkennung als Asylberechtigter aus einem Land mit sehr niedrigen Asylbewerberzahlen erscheint trotz der erkennbaren Lügen und der unbelegten Angaben des Täters nicht falsch oder grob nachlässig durch die entscheidende Behörde bewertet worden zu sein. Das zum Zeitpunkt der Antragstellung 2016 zum Massenverfahren gewordene Asylverfahren bot nach unserer Auffassung intelligenten und vorbereiteten Antragstellern genügend Möglichkeiten, mit schlüssig klingenden Tatsachen, aber auch mit Lügen und Unwahrheiten durchzukommen[1053]*.*

Die Ausländerakte lag dem Ausschuss vollständig vor. Erwähnenswerte Fehler in der Bearbeitung oder den getroffenen Entscheidungen der verschiedenen Ausländerbehörden waren nicht festzustellen. Nach der geltenden Rechtslage kann sich ein Asylberechtigter auch gegen das Gastland positionieren, in der sicheren Gewissheit, dass er nicht in sein Heimatland abgeschoben werden kann. Der Ausschuss hat nicht problematisiert, ob es ein Instrument bräuchte, jemanden auffordern zu können, das Land zu verlassen und in ein Land seiner Wahl zu ziehen, wenn er sich im Zuge seiner Entwicklung mehr und mehr gegen das schutzgewährende Land richtet, es geradezu verachtet, wie es der Täter getan hat.

Aus den Gutachten und Zeugenaussagen ist deutlich geworden, dass es zwischen sogenannten dunklen Persönlichkeitsstilen und der Neigung zu Aktivismus einen Zusammenhang gibt. Jemand, der sich auf den ersten Blick scheinbar selbstlos für die Rechte von Frauen in Saudi-Arabien einsetzt, kann extrem narzisstische und destruktive Ziele verfolgen. Dunkle Persönlichkeitsstile mit bekannten Erscheinungsformen wie Narzissmus, Psychopathie und Machiavellismus können einhergehen mit starkem Geltungsdrang oder Freude, wenn andere Leute Schaden haben. Die Auslebung solcher destruktiven Merkmale kann unter dem Deckmantel des prosozialen Aktivismus erfolgen. Besonders Aktivismus wirke auf den Persönlichkeitsstil Narzissmus anziehend. Bei grandiosem Narzissmus wiederum ist das Merkmal des Geltungsdrangs sehr ausgeprägt. Betroffene Personen dächten, sie können sehr viel mehr als es tatsächlich der Fall sei und stellten dies wegen des Geltungsdrangs nach außen auch dar, um zu zeigen, wie toll sie seien.[1054] *Gefragt nach der Kette von Engagement, Aktivismus und Radikalisierung, verweist die Sachverständige auf den Ansatz des Pyramidenmodells von Moskalenko. Danach ist Aktivismus zunächst gekennzeichnet durch die Verfolgung prosozialer Ziele. Driftet das Ganze ins Illegale ab, spreche man von Radikalisierung.*[1055]

Die jetzt vorliegenden, früher sehr weit verstreuten Informationslagen zum Täter bei den zuständigen Behörden und anderen öffentlichen oder beteiligten Institutionen sind umfangreich dokumentiert. Der Ausschuss hat eingehend untersucht, welche Erkenntnisse und Berichte

---

[1053] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27.Oktober 2025 (L.), S. 31

[1054] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025 (Dr. Dr. K.), S. 8

[1055] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, (Dr. Dr. K.), S. 9

sowie Warnungen oder Hinweise diese Stellen und deren handelnde Personen wann, wo und wie erreicht haben und wie diese weiterverarbeitet wurden. Hilfreich waren dabei die – durchaus selbstkritisch zu nennenden - Berichte des im Ministerium für Inneres und Sport eingerichteten Arbeitsstabes zur polizeilichen Einsatzbewältigung. Dies gilt insbesondere für den „Zwischenbericht zum Tatverdächtigen der Amokfahrt auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024“ vom 20.11.2025[1056].

In diesem Zwischenbericht sind die in Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse seit 2016 auf 84 Seiten dargestellt. Es wurden 34 Strafverfahren von 2016 bis zum 20. Dezember 2024 geführt. In 25 von diesen Sachverhalten trat der Täter als Anzeigenerstatter auf. In sieben der 34 Strafverfahren war er Beschuldigter einer Straftat, in weiteren zwei Fällen lag eine Verfahrensbeteiligung als Tatverdächtiger vor. Dominant sind die Auseinandersetzungen mit dem Kölner Verein Säkulare Flüchtlingshilfe e.V. Keine Strafanzeige beruhte auf dem Verdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Strafgesetzbuch. Taleb A. wurde nie wegen einer Straftat angezeigt oder auffällig, bei der er gewalttätig geworden wäre.

In sechs Fällen wurde der Täter polizeilich vorgeladen: drei Mal als Beschuldigter im Jahr 2023 und drei Mal als Zeuge in den Jahren 2020 und 2024. Er folgte den Vorladungen mit ärztlichem Attest für den Tag der Vernehmung nicht. Der letztmalige persönliche Kontakt der Landespolizei mit Taleb A. vor der Amokfahrt vom 20. Dezember 2024 erfolgte am 4. Oktober 2024 im Rahmen einer Gefährderansprache[1057].

In der Landespolizei Sachsen-Anhalt wurden ergänzend zu den Strafverfahren weitere 18 Vorgänge aus dem Bereich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten und der Gefahrenabwehr registriert[1058]. Zu diesen Vorgängen gehörten die Übermittlung von insgesamt zwölf Hinweisen mit anschließender Hinweisbearbeitung, ein Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Gefährderansprache, ein ausländisches Ersuchen, eine Erkenntnisanfrage, zwei Erkenntnismitteilungen, ein Vorgang „Berichtswesen“ und eine Fundsache. Diese Vorgänge wurden vorrangig im LKA bearbeitet (15 von 18 Vorgänge).

Mitteilungen gem. § 87 Abs. 4 AufenthG bei der Einleitung von Strafverfahren mit Taleb A. als Beschuldigten hätten an die zuständigen Ausländerbehörden erfolgen müssen. Solche Mitteilungen sind weder auf Seiten der Polizei noch anhand der Ausländerakte feststellbar.

Ein geordneter, strukturierter Informationsaustausch der Polizeibehörden des Landes untereinander ist nicht dokumentiert, gleiches gilt für den Informationsaustausch mit dem Verfassungsschutz. Es gab keine Fallkonferenzen und keine zentralen Gefahrenabwehrvorgänge

---

[1056] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024/Anlage 3

[1057] dazu unten E.

[1058] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024/Anlage 3 - Struktur der Kriminalitätsbekämpfung S. 115

nach § 3 Nr. 4 SOG LSA[1059]. Eine Zuordnungsmöglichkeit zu den Phänomenbereichen Politisch motivierter Kriminalität[1060] als Voraussetzungen für die Einstufung als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ sah man vor der Tat nicht[1061].

Die polizeilichen Ermittlungen wurden an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft zur Entscheidung weitergeleitet. Eine staatsanwaltschaftliche Vorladung gemäß § 163a Abs. 3 StPO, zu der Taleb A. verpflichtend hätte erscheinen müssen, erfolgte in keinem der bekannten Fälle. Zu einer Anklageerhebung ist es in keinem Verfahren gekommen, folglich auch nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung.

Die Verfahren wurden zwölfmal nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, einmal nach § 153 StPO und einmal unter Verweisung auf den Privatklageweg beendet. In zehn weiteren Fällen wurde entschieden, keine weiteren Ermittlungen durchzuführen oder solche überhaupt aufzunehmen. Vorab muss in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die allermeisten Verfahren zwar nicht zu den Bagatelldelikten gehörten, aber auch nicht zu Straftaten mit hoher krimineller Energie, erheblichem Erfolgsunrecht und weitreichenden Auswirkungen auf die Allgemeinheit oder hohen Schäden für das Individuum.

Bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg ist zu vermuten, dass viele verschiedene Staatsanwälte mit dem Täter zu tun hatten. Eine Übersicht der Bearbeiter über frühere und laufende Verfahren war nach den übersandten Akten nicht zu erkennen. Es wäre interessant gewesen zu erfahren, ob ein taugliches Recherchetool zur Verfügung steht, um eine Übersicht zu vergangenen und laufenden Verfahren in der eigenen und bei anderen Staatsanwaltschaften zu haben. Die Aussagen des Behördenleiters dazu sind nach Auffassung des Ausschusses nicht ausreichend. Es kann nicht beurteilt werden, wie Wissensfragmentierung bei einzelnen Bearbeitern der Staatsanwaltschaft Magdeburg ohne Gesamtbild zu einer Person verhindert wird. „Es gibt bei uns natürlich eine Verfahrensliste, die man aufrufen kann - das sind die Verfahren, die bei uns im Hause anhängig sind -, und es gibt ein Zentrales Staatsanwaltschaftliches

---

[1059] Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches (Nichtanzeige geplanter Straftaten) genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen) und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach a) den §§ 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls), 244 (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl), 253 (Erpressung), 260 (Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei), 263a (Computerbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 283 (Bankrott), 283a (Besonders schwerer Fall des Bankrotts), 291 (Wucher) oder nach dem 29. Abschnitt (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches, b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes, c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, d) § 96 Abs. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Vergehen sind Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn sie ihnen auf Grund des betroffenen Rechtsgutes, ihrer Begehungsweise oder ihrer Dauer in ihrer Bedeutung gleichkommen.

[1060] PMK-rechts, PMK-links, PMK-ausländische Ideologie und PMK-religiöse Ideologie und dem Bereich PMK-SZ24 nach einer bundeseinheitlichen polizeifachlichen Definition, vgl. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKlinks/PMKlinks_node.html#doc134604bodyText1

[1061] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024/, S. 116

Verfahrensregister, auf das jeder Dezernent Zugriff hat“[1062]. Das erscheint in der Gesamtschau nicht ausreichend modern. Bei der Staatsanwaltschaft Köln gibt es zumindest eine Regelung der Vorbefasstheit. Diese regelt die Zuständigkeit eines Dezernenten auch in Bezug auf eine Person. „Kommt eine neue Strafanzeige ins Haus, dann wird geprüft, ob gegen den Beschuldigten in den letzten zwölf Monaten bereits eine weitere Anzeige anhängig war. Wenn das der Fall ist, bekommt der alte Staatsanwalt auch den neuen Fall. Das hat dazu geführt, dass bei den elf Sachverhalten, die wir bearbeitet haben, einmal drei und einmal vier Verfahren hauptsächlich von einem Dezernenten bearbeitet worden sind.“[1063] Ein Austausch unter intensiv befassten Staatsanwaltschaften[1064] konnte nicht erkannt werden.

Die Auswirkungen der Wissensfragmentierung sind beispielhaft dokumentiert und in ihren Folgen dargestellt. Sowohl die „X“-Post-Drohungen als auch die Bedrohung des eigenen ehemaligen Rechtsanwaltes sind unterkomplex aufbereitet worden. Zwei besonders hervorzuhebende Interventionsmöglichkeiten wurden dadurch nicht genutzt.

Es gab beim Täter Auffälligkeiten in Hamburg nach 2006 und Hannover 2011 sowie Stralsund 2012. Der häufige Wechsel der Ausbildungsstellen sowie die besonderen Umstände des gewährten Stipendiums durch den saudischen Staat führten nach Wahrnehmung des Ausschusses zur Oberflächlichkeit in den „Ausbildungsabschnitten“ der Facharztausbildung. Mit seinem Gastarztstatus war es dem Täter möglich, im Klinik- oder Wissenschaftsbetrieb „mitzulaufen“, weil keine Haushaltsmittel für diese ganz überwiegend unentgeltlichen Beschäftigungsverhältnisse erforderlich waren. Die „Zeugnisse“ aus diesen Abschnitten waren orientiert an wohlwollend zu formulierenden Arbeitszeugnissen, nicht formalisiert an medizinischen Prüfungsinhalten der Facharztweiterbildung.

Streit und Konflikte zwischen dem Täter und den Ausbildungsstellen, selbst in diesen an Hospitationen erinnernden Gastaufenthalten, zogen sich als breite Spur durch den gesamten bekannten Lebenslauf (Hamburg, Hannover, Stralsund), führten aber nicht zu Konsequenzen. Trotz dieser ungewöhnlichen Merkmale gelang dem Täter zunächst die Facharztanerkennung, sogar vor der Erteilung der Approbation. Der Ausschuss bedauert sehr, dass sich in Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Bayern keine behördlichen Sachverständigen finden ließen, die die in den Akten dokumentierten kritischen Umstände der Approbationserteilung auf ihre Rechtmäßigkeit hin bewerten sollten.

Die Qualitätsstandards der ärztlichen Selbstverwaltung haben nach dem Eindruck des Ausschusses nicht gut funktioniert. Wie eine Facharztprüfung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bestanden werden kann, wenn selbst sechs Jahre später die Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um psychotherapeutische Behandlungen durchzuführen[1065], ist nicht verständlich. Die in den Akten erkennbare (professionelle) Nähebeziehung zwischen dem ärztlichen Leiter der Ausbildungsstation des Täters und der Prüfungskommission der ärztlichen

---

[1062] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (Dr. Nopens), S. 34

[1063] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am28. November 2025 (Dr. Neuheuser), S. 24 f

[1064] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (Dr. Nopens), S. 34 “Ich kann Ihnen nichts dazu sagen, was die Kollegen in Köln gemacht haben, tut mir leid. Ich bin zuständig für die Behörde hier“

[1065] wie als Konsequenz in der beruflichen Tätigkeit bei der landeseigenen Salus festgestellt, siehe unten

Selbstverwaltung ist gerade in kleineren Bundesländern geeignet, Kandidaten zuzulassen, die an anderer Stelle und unter anderen Umständen größere Hürden hätten überwinden müssen. Abschließende Erkenntnisse konnte der Ausschuss auch deshalb nicht gewinnen, weil Akten von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgelegt wurden. Das Aussageverhalten der dazu vernommenen Zeugen muss ebenfalls kritisch gewürdigt werden. Zwar lagen die Ereignisse für diese Zeugen über zehn Jahre zurück, aber es ist der Eindruck entstanden, dass die kritische öffentliche Berichterstattung über den Täter und die Umstände seiner Facharztanerkennung und Approbationserteilung zu einer sehr defensiven und nivellierenden Aussagestrategie der Zeugen führten. Dass sich selbst ein noch kürzlich gutachtlich tätiger Psychiatrieforensiker an keine nennenswerten Details zum Täter zu erinnern vermochte, obwohl er in den Akten an verschiedenen Stellen als dessen Mentor bezeichnet wurde, war für den Ausschuss vielsagend und bezeichnend.

Die Beschäftigung bei der Salus als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie hat dem Täter eine wirtschaftliche und operative Basis[1066] geboten, die u. a. seine Radikalisierung begünstigte. Die Duldung fachlicher und verhaltensbedingter Defizite durch die Salus erscheint dem Ausschuss nicht erklärlich. Taleb A. war in der Lage, zwischen 2016 und 2024 über 120.000 Tweets und ungezählte Threads auf seiner Webseite wearesaudis.net zu verfassen, in der Anstellungszeit ab 2020 auch während der Arbeitszeit. Die Einstellung des Täters bei einer der größten landeseigenen Gesellschaft erfolgte unter Umständen, die zusammengenommen für den Ausschuss nicht vorstellbar waren. Dies gilt auch für die Vorkommnisse während der tatsächlichen Beschäftigungszeit bei der Salus. Der Schlüssel zur wahrnehmbaren Sonderstellung innerhalb des Maßregelvollzuges scheint aus der Verantwortungszeit der früheren ärztlichen Direktorin zu stammen. Die Vorstellung des Täters gegenüber der Belegschaft des Maßregelvollzuges als jemand, der sich für Frauenrechte in seinem Heimatland einsetze und deshalb verfolgt werde und die Bezeichnung als „ihr Taleb" durch die ärztliche Direktorin, wenn er schrittweise seine Grundfertigkeiten verbesserte, begründete nach der Wahrnehmung des Ausschusses eine andauernde „Großzügigkeit" gegenüber fachlichen und persönlichen Vorkommnissen. Dieses Verhalten der Verantwortlichen ist als Versagen des normalen arbeitsrechtlichen Leistungsaustausches in einem Tätigkeitsbereich zu bewerten, der von vielen speziellen Qualitätsanforderungen und Eignungskriterien geprägt ist. Begünstigt wurde diese Sonderstellung des Täters durch eine schwierige organisatorische Struktur des Maßregelvollzuges in einem sehr groß gewordenen Sozialkonzern, durch die faktische Macht und (tradierte) Rolle des ärztlichen Direktors im Entscheidungssystem der Salus und durch eine erstaunliche räumliche Entfernung der Einrichtungsleitung vom tagtäglichen Arbeitsgeschehen im Maßregelvollzug. Mehrfach wurde davon berichtet, dass die im Maßregelvollzug schwierige Stellenbesetzung mit einem Facharzt als „Glücksfall" bezeichnet wurde. Dieser sog. Glücksfall führte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dazu, dass die formale Besetzung der Arztstelle nach außen hin ausreichte, ohne durchgehend die volle Arbeitsleistung im Gegenzug zur hohen Vergütung als Facharzt erhalten zu haben. Die Rolle der Fachaufsicht gegenüber der Salus erscheint korrekturbedürftig.

Die dem Ausschuss gestellten Fragen, ob und inwiefern bestehende Genehmigungsverfahren, die Sicherheits- und Einsatzkonzepte sowie deren praktische Umsetzung für den Weih-

[1066] vgl. als Beispiel Der Spiegel, 16.01 .2025 „16 Seiten Sprengstoff", „14 seiner 18 Strafanzeigen stellte er seit 2020."

nachtsmarkt in der Stadt Magdeburg die Durchführung des Anschlages begünstigt oder ermöglicht haben, sind zu bejahen.

Die Absicherung vor Überfahrttaten ist Regelungsgegenstand des Sicherheitskonzeptes, das wiederum als Anlage zur Markfestsetzung bestandkräftig geregelte Verantwortung darstellt, die von der Veranstalterin, der Genehmigungsbehörde und der Polizei wahrgenommen werden muss.

Das Ordnungsamt hat die Forderungen der Träger öffentlicher Belange in die Marktfestsetzung nur übernommen, aber die divergierenden Anforderungen nicht aufgelöst. Die gewollte Bündelung im Ordnungsamt hat nicht funktioniert. Die Kompetenz im Amt war nicht ausreichend. Der geplante Zufahrtsschutz war auf den Kenntnisstand von 2016 (LKW-Angriff) ausgerichtet, obwohl viele Überfahrttaten nach 2016 mit anderen Fahrzeugen, vornehmlich PKW, begangen wurden. Eine Antwort auf diese Veränderung der Gefahren war nicht zu erkennen. Dies gilt auch für die zwischenzeitlichen Zusatzerkenntnisse aus Normen des Zufahrtsschutzes nach DIN SPEC 91414-2:2022-1. Problemverschärfend wirkte der konkrete, traditionelle Standort des Weihnachtsmarktes in Magdeburg, der mit besonderen Anforderungen des abwehrenden Brandschutzes der Nachbarhäuser behaftet ist. Dies hat die Komplexität erhöht und hätte Lösungen für konkurrierende Rechtsgüter erfordert, die nicht erkannt wurden.

Die von der Stadt 2017 angeschafften Betonsteine waren nach Auffassung des Ausschusses nicht prinzipiell ungeeignet gegen LKW-Angriffe. Sie waren allerdings gegen andere Angriffsmittel falsch platziert. Eine ausreichende Überwachung bei der Aufstellung ist nicht erfolgt. Auch nach der Aufstellung kontrollierte keiner der Beteiligten die Platzierung. Es kam zu einer Verantwortungsdiffusion zwischen den drei beteiligten Institutionen (Veranstalter, Stadt, Polizeirevier), keine Seite fühlte sich verantwortlich. Die fehlende Verantwortlichkeit führte zur Oberflächlichkeit in der Sicherheitsbewertung.

Auffällig war auch die Verquickung von Sicherheitsaufgaben und Marktbeschickung. Die Nebengeschichte mit dem Wettbewerber-Weihnachtsmarkt in Magdeburg zeigt die falschen Prioritäten durch die Stadt. Die Konstruktion der Privatisierung von wichtigen Organisationsaufgaben in einer Tochter-GmbH unter Beteiligung der Marktbeschicker produziert eigene, von der Stadt nicht genügend berücksichtigte Probleme hinsichtlich der Finanzierung von notwendig erachteten Sicherheitskosten. So war ein ausgeprägtes Kostenvermeidungsverhalten auf Seiten der Veranstalterin und der Stadt erkennbar, kombiniert mit dem Irrglauben, eine Stadttochter werde mit größerer Sorgfalt Veranstaltungen planen und durchführen. Eine städtische GmbH mit dem fachlich zuständigen Beigeordneten als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der GmbH beeinträchtigt durch den direkten, vertraulichen, womöglich freundschaftlichen Kontakt des Geschäftsführers der GmbH (und von einflussreichen Persönlichkeiten der Stadtgesellschaft) in die Verwaltungsspitze ein ordentliches, konsequentes Verwaltungsverfahren. Dies hat im nachgeordneten Ordnungsamt wichtige, womöglich kostenträchtige Abwägungen erschwert.

Nach der Auffassung des Ausschusses wurde der Geschäftsführer von der Stadt nicht gut genug beaufsichtigt, zumal er aus der Veranstaltungsbranche stammte und frühere gesellschaftsrechtliche Verflechtungen bestanden. Die Interessen der Gesellschaft führten zu

Schwerpunktsetzungen, die als fehlgeleitet verstanden werden müssen.[1067] Auch im Vergleich zu anderen Städten zeigte die Stadtverwaltung kaum eigene Initiativen oder einen nennenswerten Ressourceneinsatz. Die Sicherheit der Veranstaltung in den unterschiedlichen Aspekten sollte die städtische GmbH zunächst einmal aus deren eigenen Einnahmen aus Standgeldern und sonstigen Einnahmen bestreiten. Im Vergleich dazu haben die anderen Städte mit erheblichen eigenen Aufwendungen die notwendige Veranstaltungssicherheit hergestellt.

Das wirtschaftliche Interesse, Standplätze schon nah an der am stärksten frequentierten Zuwegung zu nutzen, hat die Positionierung der Betonsteine mitten in den Hauptstrom der Fußgänger am Fußgängerüberweg der Ampelanlage Breite Str./Ernst-Reuter-Allee erzwungen. Die Forderung der städtischen Feuerwehr nach Aufrechterhaltung der Zufahrt wurde übererfüllt. Eine ergänzende mobile Sperre im offenen Rettungsweg war letztlich nicht vorhanden.

Das von der städtischen GmbH stammende Sicherheitskonzept ist mit all seinen Fehlern und Widersprüchen nicht wirklich durchdrungen, sondern quasi aus den Vorjahren fortgeschrieben worden. Der Text des Sicherheitskonzepts zeigte konkurrierende Fragen auf (Entfluchtung, Rettungsweg, Brandschutz, Zufahrtsschutz), ohne diese Fragen zu beantworten und die Widersprüche aufzulösen. Die aus den fragmentarisch vorliegenden Akten der GmbH und den Zeugenaussagen erkennbare Vermeidung von kostenträchtigen Ergänzungslösungen zum Zufahrtsschutz führten zum ungelösten, sich in der Begünstigung des Täters auswirkendem Widerspruch von Offenhaltung des Rettungsweges und Sicherheit vor Überfahrttaten. Der dem Sicherheitskonzept beigefügte und damit bestandskräftige Lageplan ist nicht beachtet worden.[1068] Er lag dem mit dem Aufbau beauftragten Unternehmen nicht vor.

Die im Nachgang wahrnehmbare Berufung auf die vermeintlich fehlende Zuständigkeit zur Abwehr von Terrortaten, geht nach Auffassung des Ausschusses am tatsächlichen Problem vorbei, weil die Abwehr von Terrortaten nicht notwendigerweise identisch ist mit der Gewährleistung des Zufahrtsschutzes, denn nicht alle früheren Überfahrttaten waren Terrortaten.

Es konnte nicht sicher aufgeklärt werden, warum sich das polizeiliche Einsatzkonzept mit dem dazu erstellten Rasterplan anfänglich richtig am Lageplan orientierte, in der konkreten Umsetzung aber die „mobilen Sperren", also die Polizeifahrzeuge - taktisch defensiver, genauer: ungeeignet positioniert wurden. Die „Sicherung durch Polizeifahrzeuge" und deren Positionierung wurde - anders als in Halle - passiv umgesetzt, zudem nicht korrekt bezüglich der Sicherheitsfolgen abgesprochen. Für den Ausschuss wahrnehmbar, stand das Messerverbot im Fokus der polizeilichen Aufmerksamkeit. Die restriktive und distanzierte Haltung des Revierleiters des Polizeireviers Magdeburg zu seinen mit MI-Erlass möglichen Aufgaben, trug zum Versagen des Konzeptes bei. Die konkrete Einweisung der Einsatzkräfte sah letztlich einen Standort vor, der vom Rasterplan abwich. Die Tatsache, dass am Tatabend das Fahrzeug noch wieder anders positioniert[1069] war – noch weiter entfernt von den beiden großen Zufahrtslücken, hat in Anbetracht des defensiven Einsatzzweckes keinen weiteren Verursachungsbeitrag ge-

---

[1067] Entfluchtung unter freiem Himmel als Hauptaugenmerk überbewertet, Versuch, den Zufahrtsschutz ohne kooperative Verabredungen auf die Polizei abzulasten, gleichzeitig sollten Besucher und Beschicker nicht gestört werden.

[1068] bei den Stellplätzen vermutlich genau, beim Zufahrtsschutz nicht

[1069] in Anbetracht der taktischen Untauglichkeit zur Verhinderung von Überfahrttaten des zugewiesenen Standortes nicht schlechter. Die fehlende Information der (abwesenden) Einsatzführung über diese Abweichung von der Einweisung wurde kritisiert, nicht die Entscheidung selbst.

leistet. Der wirksamere, "richtige" Standort hätte die ersten Markstände und die Fußgänger erheblich beeinträchtigt (Abgase Standheizung, z. B. aber auch die Durchführung polizeilicher Maßnahmen am Fahrzeug selbst). Zudem hätte das Fahrzeug mitten im Zu- und Abstrom von Besuchern gestanden. Der Ausschuss geht davon aus, dass dies von der Veranstalterin nicht akzeptiert worden wäre. Die Führung der eingesetzten Beamten durch die Vorgesetzten „aus der Ferne“ ist nur ein weiterer Baustein für die unten ausführlich beschriebenen Fehlerketten.

Keiner dieser Fehler war für sich genommen allein "förderlich" oder hat Taleb A "begünstigt". Im Zusammenwirken hat es die Tat unerhört leicht gemacht.

Die Planung, Genehmigung und Durchführung des Weihnachtsmarktes in Magdeburg 2024 unterschied sich wenig von den Konzepten der Vorjahre seit dem 19. Dezember 2016, dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin. Die Bedrohungsszenarien waren auf einen Angriff mittels LKW als Tatmittel ausgerichtet und lediglich oberflächlich berücksichtigt. Die Antworten der städtischen Gesellschaft und der Stadtverwaltung auf die Risiken durch Überfahrttaten waren deshalb ungewöhnlich unzureichend. Sie unterschieden sich von denen anderer Städte. Der Versuch ist misslungen, die umfassenden Sicherheitsvorkehrungen von der städtischen Gesellschaft aus den Einnahmen des Betriebes zu finanzieren. Der aus der organisatorischen Konstruktion resultierende Wirtschaftlichkeitsdruck hat zu einer Verfehlung der Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsübernahme durch den Geschäftsführer geführt. Die Polizei gab keine gegenteiligen Hinweise zur Verbesserung der Gefährdungsbeurteilung und zur Ableitung von dann notwendigen Maßnahmen. Die politische Verantwortung ist ganz überwiegend bei der Stadt Magdeburg zu verorten, die Polizei hat Verantwortungsbeiträge zu vertreten, insbesondere die nötige Übersicht und Durchsetzung von sicheren Gesamtumständen hat entscheidend gefehlt. Führung kann nicht durch engagierte Einsatzkräfte ersetzt werden. Auch das Land muss sich eine gewisse politische Mitverantwortung zuschreiben lassen, da es nach dem Anschlag auf den Breitscheidplatz versäumt hat, klarere Regeln für die Zuständigkeiten aufzustellen.

Die Erkenntnisse des Ausschusses und im Übrigen gleichlautend auch die bekannt gewordenen Ermittlungsergebnisse, lassen den Schluss zu, dass der Täter keinen Beistand, Unterstützung oder Bestärkung für seine Tat oder Tatabsichten hatte. Selbst unterhalb der Schwelle der strafbaren Anstiftung oder Beihilfe ist keine Unterstützung des Täters erkennbar geworden. Die Einzeltäterschaft ist für den Ausschuss unbestritten. Eine Manipulation am Tatfahrzeug, die möglicherweise auf eine Unterstützung Dritter hingewiesen hätte, war für die Tatausführung nicht notwendig.

Die Maßnahmen nach dem Anschlag standen im großen Kontrast zu den festzustellenden Vorkommnissen vor der Tat. Die Erkenntnisse zum Rettungseinsatz, zu dessen Organisation und Ablauf, gehört zu den außergewöhnlichsten Feststellungen eines Untersuchungsausschusses mit vielen berechtigten positiven Superlativen. Gut vorbereitet, geübt und trainiert konnten nach unserer Auffassung durch die beteiligten Einsatzkräfte Menschenleben gerettet und noch größeres Leid gemildert werden. Der glückliche Umstand, dass viele Ärzte und geschultes medizinisches Personal und viele Helfer rasch vor Ort waren bzw. kamen, hat dazu beigetragen, dass noch Schlimmeres verhindert werden konnte. Die außergewöhnliche und berührende Einsatzbereitschaft so vieler Menschen in und um Magdeburg und selbst aus entfernten Gebieten Sachsen-Anhalts und sogar den Nachbarbundesländern, soll deshalb die po-

litische Bewertung dominieren. Soweit sich Feststellungen[1070] oder Hinweise zum Einsatz ergeben haben, nehmen sie sich demgegenüber als untergeordnet aus.

Die Kommunikation am Tatabend mit der Öffentlichkeit durch die Polizei war ein erheblicher Schwachpunkt. Die ins Kraut schießenden Gerüchte insbesondere in den sozialen Medien konnten nicht wirksam durch die Darstellung von Tatsachen eingehegt werden. Die Leistungen der Psychosozialen Notfallversorgung und der Betreuungseinheiten der Polizei haben zur Bewältigung des Einsatzgeschehens wirkungsvoll beigetragen.

Der Ausschuss hat darauf verzichtet, einzelne Opfer oder Betroffene als Zeugen zu hören. Die Berichterstattung über die enormen Belastungen der Nebenkläger im Zuge des Strafverfahrens haben unterstrichen, dass die Gefahr einer Retraumatisierung besteht, in einer Zeugenvernehmung vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss aussagen zu sollen. Dem grundsätzlichen Anliegen des Ausschusses folgend, die Perspektive der Opfer und Betroffenen in die Beweisaufnahme und Bewertung einzubeziehen, wurde die Opferbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Gabriele Theren gehört, der es nicht nur gelang, Stimme und Sprachrohr der Opfer und Betroffenen des Anschlages zu werden, sondern die umfassend Auskunft erteilte über die angelaufenen Hilfsmaßnahmen, die sie zusammen mit dem Opferbeauftragten des Bundes R. Weber einleitete. Nach der Auffassung des Ausschusses sind die eingeleiteten Schritte angemessen und umfassend.

Die durch den Einsetzungsbeschluss vom Ausschuss erbetenen Veränderungsvorschläge sind mit unterschiedlicher Gewichtung unten dargestellt.

Die Bereitschaft der Behörden, aufzuklären und mitzuwirken, war unterschiedlich ausgeprägt. Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport sowie den nachgeordneten Behörden sind umfassend Akten vorgelegt worden. Die Einstufung von Akten als „Verschlusssachen – Nur für den Dienstgebrauch“ oder „geheim“ führten zu mühsamen und zähen Ausstufungsverfahren bis in das Jahr 2026 hinein. Kritisch zu bewerten sind die Hinweise zur Verwertung von Akteninhalten. Kritisch zu würdigen sind ebenfalls die häufigen Schwärzungen in den Akten, deren Grund sich nicht durchgehend erschloss.

Besondere Erschwernis der Aufklärungsarbeit des Ausschusses waren auf die Verweigerung der Aktenvorlage und umfangreichen Freigabevorbehalte der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg zurückzuführen, die sich aus einem einseitigen Verständnis des Verfassungsprinzips der gegenseitigen Rücksichtnahme ergaben[1071].

Unverständlich (und rechtswidrig) war die Art und Weise der Erfüllung des Aktenvorlageverlangens durch die städtische Weihnachtsmarkt GmbH, aber auch durch die Stadt Magdeburg selbst, die im ersten Fall nur selektierte Akten vorgelegt hat, im zweiten Fall Dateien und Kommunikationsinhalte aus Mailnachrichten übermittelte, die teilweise auch im weitesten Sinne nicht mit den Aktenvorlagesachverhalten in Verbindung zu bringen waren. Die Akten aus dem Sozialamt und dem Jobcenter mussten nachgefordert werden. Die Sparkasse MagdeBurg hat die gesonderte Vorlage eines Geldwäscheverdachtsvorfalles mit Hinweis darauf nicht erfüllt, diesen Vorgang bereits den Ermittlungsbehörden übersandt zu haben. Die der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unterstehende

[1070] siehe unten D.

[1071] siehe unten F.

Salus hat Aktenauszüge erstellt, die nicht vollständig waren. Allerdings ist zu bemerken, dass die umfangreiche Berichterstattung der Salus die Arbeit des Ausschusses erleichtert und der Glaubwürdigkeit und Transparenz geholfen hat.

Vier zentrale Zeugen waren attestiert vernehmungsunfähig. Dies beeinträchtigte die Erkenntnisgewinnung zu den Fragen der Auseinandersetzung des Täters mit der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, des Einstellungsverfahrens bei der Salus, die Gefährlichkeitsbewertung in einem Dezernat des LKA sowie die zusammenfassende Beurteilung der Vorgänge in der Staatsanwaltschaft Magdeburg.

A. Person des Attentäters personenbezogenes Handeln der Aufenthalts- und Sicherheitsbehörden und Tätigkeit als Psychiater

I. Lebenslauf, Aufenthaltshistorie und Aufenthaltsbehörden und Vorkommnisse bis 2020

1. Vorkommnisse und Erkenntnisse bis 2020

a) vor 2006

Obwohl der Untersuchungszeitraum mit der Einreise in das Bundesgebiet beginnt, also ab 2006, liegen eine Reihe von Erkenntnissen zum Täter vor, die zumeist aus den Medien und den Eigenerklärungen des Täters stammen. Er gehörte der im Osten Saudi-Arabiens lebenden schiitischen Minderheit an und wuchs eigenen Angaben zufolge in dem Dorf al-Ahsa nahe der Großstadt Hofuf mit zwei Schwestern und einem Bruder auf.

Auffällig aus diesen Jahren ist der Eintrag „W“ (withdraw, annulliert)[1072] in seinem von der Botschaft übersetzten Studienabschluss, wonach Taleb A. 1995/1996 für ein Studienjahr nicht studierte. Die Annahme hat sich nicht erhärtet, dass eine zu dieser Zeit beendete, angeblich nur zwei Monate währende Ehe[1073] mit einer zu diesem Zeitpunkt 16-Jährigen diese Studienunterbrechung bewirkte[1074]. Es gibt keine weiteren Hinweise zu den Motiven, später

---

[1072] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 31

[1073] „ ... dass er in Saudi-Arabien zwangsverheiratet wurde, mit seiner Familie gebrochen habe und geflüchtet sei. Er könne nicht mehr zurück nach Saudi-Arabien, weil das gefährlich für ihn wäre. Außerdem setze er sich für Frauenrechte ein „erklärte er Kollegen. vgl. Salus-Bericht S. 18.
Dass er geflüchtet sei, ist eine der vielen dokumentierten Unwahrheiten. Er ist nie geflüchtet. In den Akten gibt es keine Hinweise, dass Gewalt in der Ehe 1995, die angeblich auf Drängen der Schwiegereltern annulliert wurde, eine Rolle spielte, oder dass Taleb A in einen schweren Verkehrsunfall verwickelt war, der zu einem Todesfall führte.

[1074] „Für den Ehemann hat es keine so gravierenden Folgen. Er geht eher als der Unbeschädigte aus einer Scheidung oder Annullierung hervor. Er kann erneut heiraten. Das wird ihm auch nicht weiter angelastet werden. Er ist der Handelnde in diesem ungleichen Rechtsverhältnis. Für die Frau ist es eher ein Problem; denn sie gilt dann als geschieden. Meistens wird die Scheidung ihr angelastet, dass die Gründe bei ihr liegen, unabhängig vom Sachverhalt.“ vgl. Niederschrift über 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17.11.2025 (Prof. S.), S.13

die Fachrichtung Psychiatrie zu wählen oder sich vom Islam abzuwenden[1075]. Nach den von der Botschaft übersetzten und beglaubigten Zeugnissen war er vom 29. Juli 1998 bis zum 28. Juli 1999 an den Universitätskliniken und den angeschlossenen Krankenhäusern als Arzt im Praktischen Jahr sowie vom 1. September 1999 bis 5. April 2000 im Al-Hassa Nationalgardezentrum tätig[1076]. Ärztliche Tätigkeiten bis zu seiner Einreise nach Deutschland sind nicht belegt.

b) ab 2006 – 2013 Facharztausbildung Hamburg, Hannover, Stralsund

aa) Hamburg

Über ein Visaverfahren wurde ihm vor Einreise eine Aufenthaltserlaubnis zum Sprachkurs und zu Fortbildungszwecken erteilt.[1077] Die Zeugnisse und Unterlagen über seine Abschlüsse in Saudi-Arabien sind von der Botschaft Saudi-Arabiens und übersetzt und beglaubigt worden[1078], vom saudi-arabischen Kulturbüro erhielt er ein laufendes Stipendium zum Lebensunterhalt[1079]. Die von A. vorgelegten Zeugnisse über einen erfolgreichen Abschluss eines Medizinstudiums[1080] sowie ein einjähriges gelenktes Praktikum berechtigten ihn zur Ausübung des

---

[1075] Es ist aber nicht klar, warum Taleb A. sich 2010 nach der Ausländerakte in Fragebogen noch als muslimisch bezeichnete, aber 2016 im Asylverfahren beim BAMF das Jahr 1997 als Beginn seiner Religionszweifel benannte. (U21-34 Band 1_Teil I_Asylverfahren.zip S. 8-106_6589772_Aktenausdruck_Folgeantrag_geschwärzt S. 41: „Im Jahre 1997, als ich noch in Saudi-Arabien gelebt habe, ist mir nach vielen Überlegungen und persönlichen Erfahrungen klar geworden, dass der Islam untrennbar mit der saudischen Herrscherfamilie verbunden ist und das der Islam die Menschen und vor allen Dingen ihr Denken doch sehr einschränkt.“)
Er wählte bis 2024 (!) als Profilbild auf „X“ eine abgewandelte Kreidezeichnung (rechts) eines Bildes von sich (links), das ihn 1996 „Gedichte vortragend in der Moschee“ zeigt. vgl. (U21-34 Band 1_Teil I_Asylverfahren.zip S. 8-106_6589772_Aktenausdruck_Folgeantrag_geschwärzt S. 47

[1076] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 36, 37

[1077] Niederschrift über 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025 (D.), S. 6

[1078] Landtagsdrucksache 8/5276

[1079] Die Hintergründe sind nicht Gegenstand der Ermittlungen gewesen. Die folgenden biographischen Details zeigen aber die traditionellen Verbindungen zwischen Saudi-Arabien und Deutschland exemplarisch: Prof. Dr. S. promovierte 1976 an der Universität Erlangen in Innerer Medizin. Er war Dekan medizinischer Fakultäten an verschiedenen saudi-arabischen Universitäten. Von 1995 bis 2003 diente er als Gesundheitsminister und Berater von König Fahd in Saudi-Arabien. Danach wurde er Botschafter des Königreichs Saudi-Arabien in Deutschland von 2004 bis 2015. Er war Gründungsmitglied und Vorstandsmitglied der Deutsch-Arabischen Freundschaftsgesellschaft.

[1080] King Saud University, Men’s Campus in Riyadh

medizinischen Berufes in Saudi-Arabien, wie ein Prüfauftrag des Landesprüfungsamtes Hamburg ergab.[1081]

Seine erste Station war ab November 2006 das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. Die genaue Tätigkeitsdauer ist unklar. Es existiert eine „Bestätigung“ vom 02. November 2007, die eine Tätigkeit als Gastarzt seit Oktober 2006 nachweist[1082]. Es gibt davon abweichend eine mutmaßlich unzutreffende Erklärung des UKE, dass „diese Person im Rahmen einer einjährigen Hospitanz unentgeltlich von Nov. 2007 bis Nov. 2008 am UKE gewesen“ sei. Dabei sei er „nicht in Behandlungsprozesse eingebunden“ gewesen. „Das Klinikum Hamburg-Eppendorf (UKE), wo er offiziell als Gastarzt noch bis November 2008 „im Rahmen einer unentgeltlichen Tätigkeit [tätig] war“[1083], trennte sich aufgrund der massiven Bedenken der Mitarbeiter von ihm[1084].

bb) Ein- und Ausreisen (Boston 2008, Saudi-Arabien 08/09)

Vor dem 14. Januar 2008 zog Taleb al-Abdulmohsen in die USA. Nach anderen Quellen erfolgte „Am 15. Januar 2008 ... seine Abmeldung bei der Ärztekammer Hamburg wegen Wegzugs nach Saudi-Arabien“, so laut WELT ein Sprecher der Ärztekammer.[1085] Anlass für seine Ausreise war dort al-Abdulmohsen zufolge eine Weiterbildung.[1086]

[1081] Niederschrift über 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025 (K.), S. 39

[1082] Klinik für Psychiatrie & Psychotherapie des Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf. „Er arbeitet unter meiner Anleitung derzeit auf einer Station mit dem Schwerpunkt Qualifizierte Entzugsbehandlung. Er arbeitet selbstständig unter Anleitung, übernimmt somit alle Aufgaben, die Ärzte in der Facharztausbildung übernehmen. Er beteiligt sich an der fachärztlichen Fortbildung. Vorgesehen ist eine weitere einjährige Tätigkeit im Rahmen der regulären Facharztausbildung.“ Zentrum für Interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS) Direktor Prof. Dr. H.; U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 36, 37

[1083] WELT 27.1.25 Frederik Schindler „Kollegen knurrte er wie ein Hund an, Psychosen wollte er mit Hörgeräten heilen“; vgl. „Die von Ihnen angefragte Person war von November 2007 bis November 2008 im Rahmen einer unentgeltlichen Tätigkeit am UKE“, sagt Pressesprecherin L. der MOPO.
„Personalakten für unentgeltlich tätige Personen sind nach datenschutzrechtlichen Vorgaben nach zehn Jahren zu vernichten, daher liegen uns keine weiteren Daten vor.“ Da es sich um eine unentgeltliche Tätigkeit gehandelt habe, könne man ausschließen, dass al-Abdulmohsen am UKE in Behandlungsprozesse eingebunden war, so L. Weitere Angaben zu den Aufgaben des Mannes während seiner Zeit in Hamburg macht die Klinik nicht.“ https://www.mopo.de/hamburg/magdeburg-attentaeter-arbeitete-ein-jahr-lang-am-uke/

[1084] WELT 27.1.25 Frederik Schindler „Kollegen knurrte er wie ein Hund an, Psychosen wollte er mit Hörgeräten heilen“: „Die Mitarbeiter wandten sich damals an leitende Ärzte. In einem Gespräch mit Verantwortlichen knurrte al-Abdulmohsen die Ärzte plötzlich mehrfach wie ein Hund an, hinterließ sie schockiert. Al-Abdulmohsen wurde in dem Gespräch mitgeteilt, dass das Ausbildungsverhältnis nicht weitergeführt werden könne. Der damals 33-Jährige reagierte gekränkt und verließ empört den Raum.“

[1085] ebenda: „bizarres Verhalten, …absurde Vorschläge, … verschroben, angespannt, seltsamer Vogel, … höchst eigenartig“, „sehr verdächtig, behauptete „größer als Siegmund Freud und Emil Kraeplin zu sein, … er werde das Fachgebiet revolutionieren, … auf kritische Hinweise reagierte er latent aggressiv“. „Er lebte sehr in seiner eigenen Vorstellungswelt und behauptete, alles zu können und zu wissen“.

[1086] WELT 27.1.25 „Kollegen knurrte er wie ein Hund an, Psychosen wollte er mit Hörgeräten heilen“

Im Oktober 2008 kehrte Taleb A. nach Deutschland zurück, aufgrund der länger als sechs Monate dauernden Ausreise betrieb er erfolgreich ein erneutes Visumverfahren,[1087] hierdurch erlangte er eine Aufenthaltserlaubnis bis Dezember 2012.

Erneut reiste Taleb A. nach eigenen Angaben im Dezember 2008 wieder aus, um in Saudi-Arabien „eine Praxis zu eröffnen“[1088]. Bereits im Mai 2009 kehrte er jedoch mit einem Visum, erteilt durch die Deutsche Botschaft Riad, nach Deutschland zurück. Grund war erneut eine Ausbildung zum Facharzt.[1089]. Von Juni 2009 bis Mai 2011 hatte er eine Berufserlaubnis in Nordrhein-Westfalen sowie von März 2010 bis Mai 2012 in Niedersachsen.

Nach einer in der Ausländerakte befindlichen Kopie einer Bescheinigung des Colon Language Center aus Hamburg vom 15. Mai 2009 hat er in der Zeit vom 11. Mai 2009 bis 15. Mai 2009 erfolgreich an einem Deutsch-Intensivkurs teilgenommen und zuletzt einen Kurs der Stufe C2 besucht.[1090] In der Approbationsakte gibt es ein Ergebnis eines Einstufungstests „Deutschkenntnisse“ des Goethe-Instituts Düsseldorf vom 4. Februar 2010 im Niveaubereich C 1 schriftlich und mündlich aufgrund eines Interviews.“[1091] In der Ausländerakte befindet sich auch eine Kopie eines Zeugnisses des Goethe-Institutes e.V. der Stufe B2 vom 25. Februar 2010.[1092]

Die Frage nach der Authentizität der Ausbildungsunterlagen stellte sich im Verlauf der Zeugenvernehmungen angesichts der eklatanten fachlichen Defizite immer wieder, genauso wie die Frage der tatsächlichen Sprachkenntnisse.

cc) Hannover

Nachdem er im Laufe des Jahres 2009 in Düsseldorf und Bochum gemeldet war, hielt sich Taleb A. von März 2010 bis Mai 2012 in Niedersachsen auf. Dort setzte er an der Medizinischen Hochschule Hannover seine Facharztausbildung fort[1093], schied aber nach etwa einem Jahr im Streit aus.

Dem schloss sich von Oktober 2010 bis März 2011 am Institut für Musiker-Medizin eine Hospitation als Gastarzt an.

[1087] Niederschrift über 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025 (D.), S. 6

[1088] Belege dazu existieren nicht.

[1089] WELT 24.1.25 Die Ausländerakte, vgl. U21-018- 20.02.2025-paginierte Akte AdHocExport, S. 219 ff.

[1090] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025 (K.), S. 39; U21-018- 20.02.2025 - paginierte Akte AdHocExport, S. 896

[1091] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 66 f. [Bedeutung C1: Kann ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte verstehen und auch implizite Bedeutungen erfassen. Kann sich spontan und fließend ausdrücken, ohne öfter deutlich erkennbar nach Worten suchen zu müssen. Kann die Sprache im gesellschaftlichen und beruflichen Leben oder in Ausbildung und Studium wirksam und flexibel gebrauchen. Kann sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten äußern und dabei verschiedene Mittel zur Textverknüpfung angemessen verwenden.] vgl. LT-Drucksache 8/5276 S. 14

[1092] vgl. LT-Drucksache 8/5276 S. 14

[1093] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025 (K.), S. 39

Die Auseinandersetzungen an der Medizinischen Hochschule Hannover erreichten die dortige Ombudsstelle und wurden im Januar 2013 in der Weise abgeschlossen, dass der von Taleb A. vorgebrachte Vorwurf des Ideendiebstahl gegenüber einem leitenden Mitarbeiter zur Thematik „Behandlung von Angststörungen mit Botulinumtoxin“ entkräftet wurde.[1094] In unwissenschaftlicher Weise und im Ton unverschämt ging er einen Mitarbeiter der Medizinischen Hochschule Hannover an und unterstellte zudem, dass seine angeblichen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten dabei genutzt bzw. verschwiegen worden seien. Folgen waren die erneute vorzeitige Trennung von einer Einrichtung auf dem Weg zur Fortbildung als Facharzt und über die Gastarzt-Hospitation am Institut für Musiker-Medizin in Hannover der Wechsel nach Mecklenburg-Vorpommern. Bereits im Rahmen dieser Konfrontationen zeigte Taleb A. zum wiederholten Male ein Verhaltensmuster, das sich in den folgenden Jahren noch intensivierte. Der Ausschuss kann nicht beweisen, dass dieses Muster aus Selbstüberhöhung, Kränkung und Aggression zur späteren Radikalisierung beigetragen hat. Die letzte seiner Veröffentlichungen[1095] ist so auffällig als Revanche und Vergeltung gegenüber früheren Kollegen in Hannover formuliert und von Unwahrheiten begleitet, dass ein erster kritischer Blick Zweifel nicht nur an seiner wissenschaftlichen Lauterkeit offenbart.

dd) Stralsund

Ab Oktober 2011 bis Dezember 2012 wurde Taleb A. die vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs vom Landesamt für Heilberufe in Mecklenburg-Vorpommern erteilt zur Beendigung seiner Facharztausbildung am Hanseklinikum Stralsund.[1096] Dort war Taleb A. unter der Aufsicht eines Facharztes tätig, der von Dritten als dessen Mentor wahrgenommen wurde – jedoch lediglich bis Juni 2012, als es auch mit diesem zum Zerwürfnis kam und ein weiterer Wechsel zur Stralsund Med GmbH, als eines der wenigen bezahlten Arbeitsverhältnisse, das aber aus unbekannten Gründen nach vier Monaten zum 31. Dezember 2012 endete.

Der als Mentor bezeichnete Arzt war im Hanseklinikum Stralsund als Chefarzt der Klinik für Forensische Psychiatrie tätig. Er gab in seiner Zeugenaussage an, Taleb A. hatte noch keine tiefgreifende Ausbildung gemacht in Richtung Psychotherapie, deshalb wurde er hauptsächlich zur Behandlung im medizinischen Bereich eingesetzt.[1097] Beendet wurde das Ausbildungsverhältnis nach einer E-Mail von Taleb A., die dieser nachts an den Chefarzt schrieb und die bei diesem solche Sorgen um dessen psychischen Befinden auslöste, dass er am nächsten Tag den Sicherheitsbeauftragten der Klinik bei ihm zuhause vorbeischickte, da er eine besondere Krisensituation vermutete. Außer einer Krankschreibung durch eine Allge-

---

[1094] U21-037\20250808_Archiv 6) 20250428 Zulieferung MWK GWP-Akte_TAA_geschwärzt S. 2

[1095] American Medical Journal 4 (1): 122-126, 2013, „Letter: The Idea of Using Botulinum Toxin to Treat Anxiety Disorders“ in dem er sich als Angehöriger des Department of Psychiatry, Ernst-Moritz-Arndt University, Lindenallee 24, 18437 Stralsund, Germany ausgibt und schreibt: „In this brief letter, I go beyond pointing out my pioneering role in the suggesting of this idea …“

[1096] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025 (K.), S. 39

[1097] Niederschrift über 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025 (Dr. Dr. G.), S. 28

meinärztin hörte er nichts mehr von Taleb A., bei mehreren zufälligen Alltagskontakten danach ging man grußlos aneinander vorüber.[1098]

Solange er sich noch auf dem Weg zu einem überragenden Arzt sah, reagierte er intensiv und aggressiv auf empfundene Kränkungen. Es erscheint im Überblick möglich, dass sich diese Verhaltensmuster auf seine Hauptaktivität als Islamgegner und Aktivist übertrug und demgegenüber vergleichbare Konflikte in seiner späteren Arbeitsstelle bei der Salus nicht mehr wahrgenommen wurden, weil diese Beschäftigung eher der Sicherung des Lebensunterhaltes diente, aber womöglich nicht mehr den Kern seines Profilierungswunsches als überragender Arzt und Psychiater darstellte. Mit Ablauf des Jahres 2012 endete jedenfalls auch die im Jahr zuvor vorübergehend erteilte Berufserlaubnis, ohne dass Taleb A. bis dahin die Prüfung als Facharzt absolviert hatte.

c) Drohungen und Bedrohungen 2013 bis 2016

Es muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass einige der folgenden Vorkommnisse vor und während des laufenden Approbationsverfahrens stattfanden, aber dort nicht vollständig bekannt waren. Mitteilungen nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) an die Approbationsbehörde erfolgten nicht.[1099]

aa) Drohung Boston am 16.04.2013

Gegenüber einer Mitarbeiterin der Ärztekammer äußerte Taleb A., es werde Schlimmes passieren und stellte unmittelbar Bezüge zu dem kurz zuvor geschehenen Anschlag auf den Boston-Marathon (mit drei Todesopfern und über 260 Verletzten) her.

Der Zeuge V., Ermittlungsführer im Bereich Staatsschutz, verortete diese Straftat ausschließlich im persönlichen Bereich von Taleb A., nicht von Ideologie – charakteristisch für politisch motivierte Taten – getrieben. Aufgrund der bei der Wohnungsdurchsuchung bei Taleb A. aufgefundenen Medikamente, laut dem Zeugen V. eine Höllenmischung aus Substitutions- und Schmerzmitteln[1100], regte dieser eine Überprüfung nach PsychKG[1101] beim Landkreis Vor-

---

[1098] Niederschrift über 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025 (Dr. Dr. G.), S. 33

[1099] vgl. II e) des Einsetzungsbeschlusses e) ob, wem und welche Umstände zur Person des mutmaßlichen Täters oder seinen mutmaßlichen Äußerungen und Taten vor dessen Approbation im Einzelnen bekannt oder Behörden oder anderen öffentlichen Institutionen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben zugänglich waren, die bei der Approbationsentscheidung berücksichtigt werden konnten;

[1100] Niederschrift über 14. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025 (V.), S. 11

[1101] Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung MV. Dieser Anregung ist gefolgt worden. In einer mehrseitigen E-Mail vom 16. September 2013 an die Ärztekammer berichtet Taleb A, dass ihn ein Gutachter (Dr. M. aus Stralsund) kontaktiert habe zur Untersuchung nach PsychKG, den er aber abgelehnt habe, weil Dr. M. „absolut nicht unparteiisch“ sei. Dieser sei ein Mitglied der Ärztekammer, also ein Mitglied des Gremiums das ihn gequält habe. Zudem sei er mit Dr. Dr. G. und Prof. F. aus Stralsund befreundet. vgl. U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a, S. 104 ff.

pommern an. Zudem wandte er sich an das Landesamt für Heilberufe[1102] im Hinblick auf eine zu erteilende Berufserlaubnis. Für Taleb A. erwuchsen daraus keine weiteren Konsequenzen. Der Ansatz, die erlangten Erkenntnisse als Auflage der beantragten Berufserlaubnis, zur Einforderung eines qualifizierten Gutachtens über Medikamentenmissbrauch oder als Versagensgrund aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit wurde vom Landesprüfungsamt vertan.

bb) Brief an Generalstaatsanwalt

Er schrieb am 31. August 2015 einen Brief an den Generalstaatsanwalt und führte unter anderem aus: „Aus rein postmodernem philosophischem Blickwinkel sind Sie schmutzige Bakterien, die bald vernichtet werden sollen, um das deutsche Volk vor Ihrer Gefahr zu schützen. Meine moralische Pflicht ist aber, die Artikel 92 und 97 Abs. 1 des Grundgesetzes zu vernichten. Dafür bin ich bereit mein ganzes Leben zu bezahlen. Es ist nur eine Frage der Zeit. Es wird aber nicht lange dauern. Die ganze Welt wird darüber reden.“[1103]

cc) Drohung Bundeskanzleramt September 2015

Bekannt geworden ist im Nachhinein ein Anruf von Taleb A. im Bundeskanzleramt im September 2015, bei dem er drohte, sich eine Pistole zu kaufen und zwei Richter zu erschießen. Hintergrund war das Urteil des Landgerichts Rostock, er soll die Richter als Rassisten bezeichnet haben.[1104] Jene hätten absichtlich gelogen, er wolle, dass das Grundgesetz in Deutschland geändert werde, da dieses ausländerfeindlich sei. Dies führte aber nicht zur Einstufung als Gefährder[1105], das diesbezügliche Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Stralsund gem. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

[1102] Er teilte u. a. mit: „Die Kombination aus Anabolika und Cortison wende er zur Behandlung einer autoimmunen Halsentzündung an. Der Beschuldigte hat die Einnahme des Schmerzmittels „Tramadol“ bestätigt. Die Medikamente sind dem beigefügten Bildbericht zu entnehmen.“ U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a, S. 92

[1103] WELT 31.12.24 „Schmutzige Bakterien, die bald vernichtet werden müssen“ – Abdulmohsen drohte 2015 mit Anschlag

[1104] SPIEGEL 22.12.2024 Taleb Al Abdulmohsen drohte Ärztekammer 2013 mit Anschlag „Im September 2015 meldete Abdulmohsen sich dann im Kanzleramt von Angela Merkel (CDU). Dort soll er gedroht haben, sich eine Pistole zu kaufen und zwei Rostocker Richter zu erschießen, die ihn ungerecht behandelt hätten. Außerdem müsse das Grundgesetz geändert werden, es sei »ausländerfeindlich«. Die Staatsanwaltschaft Stralsund leitete Ermittlungen ein, stellte das Verfahren mit dem Aktenzeichen 513 Js 19008/15 aber ein.

[1105] Handelsblatt 22.12.24 „Was über Taleb A. bekannt ist.“

dd) Beleidigung eines Richters im Oktober 2014

Bereits im Oktober 2014 beschwerte sich Taleb A. über das ergangene Berufungsurteil und äußerte sich dabei beleidigend über die Richter. Die mutmaßliche Beleidigung wurde, diesmal von der Staatsanwaltschaft Rostock, nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.[1106]

ee) Vorkommnis Stadt Stralsund Januar 2014

Im Januar 2014 erschien Taleb A. bei der Ausländer- und Behindertenbeauftragten in Stralsund, um nach finanzieller Unterstützung „nachzusuchen". lm Laufe des Gesprächs, das für ihn nicht die gewünschte Richtung nahm, wurde er von der städtischen Mitarbeiterin zunehmend als aggressiver und bedrohend empfunden. Darüber hinaus fragte er die Ausländer- und Behindertenbeauftragte, ob sie für seinen Suizid verantwortlich sein wolle. Das Auftreten wirkte so bedrohlich, dass die Mitarbeiterin mehrere Wochen arbeitsunfähig war und sich in therapeutische Behandlung zwecks Aufarbeitung des Vorkommnisses begab, ihre Bürotür wurde mit Knauf und Spion ausgestattet[1107]. Es erfolgte zwar eine Gefährderansprache durch die Polizei Anklam, aber das Ermittlungsverfahren wegen Nötigung wurde eingestellt.[1108]

ff) weitere Vorkommnisse

Am 01. Juli 2014 tätigte Taleb A. einen Drohanruf in der saudi-arabischen Botschaft und kündigte an, dass er sich rächen werde. Er werde eine Armee gründen und das saudi-arabische Volk von der Königsfamilie befreien.[1109] Hintergrund waren demzufolge die Beendigung des Stipendiums Ende 2011[1110] und die sich zuspitzende finanzielle Situation ab 2013. Eine Mitarbeiterin des Kulturbüros der saudi-arabischen Botschaft berichtete davon, dass Taleb A. eine Anzeige wegen Verleumdung erstattet hat und äußert in diesem Zusammenhang ihr Unverständnis darüber, dass er die Facharztprüfung ablegen konnte.[1111]

Belangt im Sinne einer Anklageerhebung wird Taleb A. (mit Ausnahme der Bedrohung zum Boston-Marathon) in all diesen Fällen nicht, die eingeleiteten Ermittlungsverfahren werden durchgehend nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.

[1106] Verfahren wegen des Verdachts der Beleidigung gem. § 185 StGB, 11.06.2015 Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO durch StA Rostock (453 Js 13815/15)

[1107] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 156, 158

[1108] Einstellungsverfügung vom 15.05.2014 U21-018- 20.02.2025 - paginierte Akte AdHocExport, S. 611

[1109] Die Welt 18.01.2025 „Das sind die 105 Akteneinträge zum Magdeburg-Attentäter"

[1110] Dieser Vorgang war dem Landesprüfungsamt für Heilberufe bekannt, vgl. Telefonnotiz vom 02.04.2014 U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 145. Der Zeuge Dr. Dr. G., (siehe oben dd) Stralsund und vormalige Ausbilder von Taleb A. soll gegenüber der Betroffenen das hohe Gefahrenpotential beschrieben haben, ebenda, S. 159

[1111] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner_Teil 2-b, S. 198

2. Asylverfahren, Apostasie, Ausländerverfahren

a) Das Asylverfahren, an dessen Abschluss die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Zuerkennung von Asyl stand, war mit erheblichen Auffälligkeiten behaftet.

Die Bescheidung des bei der zuständigen Stelle in Halberstadt gestellten, weiteren Asylantrages in weniger als fünf Monaten ist bereits bemerkenswert kurz. Schon vier Tage nach Antragstellung erfolgte die Anhörung von Taleb A. zu dessen Asylgründen in der Außenstelle des BAMF in Halberstadt durch den inzwischen pensionierten Zeugen L. Als Entscheiderin fungierte die damals seit Februar 2016 in den Diensten dieser Behörde stehende Zeugin T., beides Volljuristen.

Arbeitsteilig hörte der bereits seit den 1990er Jahren beim BAMF tätige und nach eigenen Angaben mit den Besonderheiten des Kulturraumes Naher Osten vertraute Zeuge Taleb A. an, die relativ kurz gehaltene Bescheiderstellung, flankiert durch einen behördeninternen Vermerk, erfolgte durch die Zeugin T., überdies war eine weitere Stelle mit der Qualitätsüberprüfung dieses Vorgangs befasst.

Trotz der Befassung durch drei Personen wurde die von Taleb A. angeführte Asylbiografie erstaunlich wenig hinterfragt. Die (umfangreiche) Ausländerakte des sich bereits seit fast exakt zehn Jahren in Deutschland Aufhältigen in diesem Sonderfall beizuziehen, kam für den Asylbearbeiter offenbar nicht in Frage, die Bescheiderstellerin, Zeugin T., hatte diesbezüglich keine konkrete Erinnerung mehr außer, dass die Möglichkeit einer Abfrage beim Ausländerzentralregister bestanden hätte.

Die bereits dokumentierten Vorkommnisse (Bedrohung verschiedenster Stellen durch Taleb A., großzügige Unterstützung durch das saudi-arabische Kulturbüro bis 2011, prekäre Aufenthaltshistorie, beginnend mit dem Wegfall seines Aufenthaltsgrundes, der Fortbildung/Berufserlaubnis Ende 2012) wurden somit nicht in das Asylverfahren eingebracht und fanden keine Berücksichtigung.

Es muss ohnehin als auffälliger Ausnahmefall gelten, wenn ein zu Studienzwecken vom Heimatland stark geförderter Ausländer zehn Jahre nach seiner Ersteinreise einen Asylantrag stellt. Denn ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung[1112]. Der Schwerpunkt der behördlichen Überprüfung hätte daher auf der Frage liegen müssen, ob der Entschluss der Abwendung vom Islam (und die Aggression gegenüber dem Heimatland) Ausdruck einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung war. Das für die Entscheidung zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat diese feste, bereits im Heimatland erkennbar betätigte Abwendung vom Islam und die Kritik am Herkunftsland nicht geprüft, sondern die Eigenerklärungen des Täters als plausibel ausreichen las-

[1112] § 28 Asylgesetz

sen[1113]. So bei der merkwürdig wirkenden Erzählung, die Schwester von Taleb A. habe in der Familie gefragt, ob in der Familie ein Kommunist sei[1114]. Andererseits habe nach den Eigenangaben das ganze Dorf von der islamkritischen Haltung gewusst. Ob dies lediglich aus Opportunitätserwägungen erzählt wurde und aufgrund des mittlerweile prekären Aufenthaltsstatus vorgetragen wurde, ergründeten die Mitarbeiter des BAMF nicht.

Stattdessen bemühte Zeuge L. in seiner Vernehmung Allgemeinplätze zum Erscheinungsbild wie überzeugender, detaillierter Vortrag, er habe einen soliden Eindruck hinterlassen, die Kritik am Islam und der Herrscherfamilie sei offensichtlich. Voreilige Schlüsse führten dazu: „Wenn jemand schon Arzt ist und macht dann seine Facharztausbildung, dann bekommt er normalerweise ja auch Geld. Also konnte er auch seinen Lebensunterhalt selbst gestalten und war nicht mehr auf Unterstützung von der saudi-arabischen Republik angewiesen“, ein Trugschluss, der sich beim Zuziehen der Ausländerakte als solcher herausgestellt hätte. Das hat den Blick dafür verstellt, bei nicht stimmigen Punkten, die ihm durchaus hätten auffallen können, nachzuhaken.

Sowohl die Asylgründe als auch die Täterargumentation wirkten vielmehr sorgfältig vorbereitet und orchestriert (kurzfristig vorher erfolgte Agitation gegen den saudischen Staat und den Islam, ostentative Lossagung gegenüber der saudischen Botschaft, Behauptung der früheren Abwendung vom Islam).

Im Verfahren wurde ein grober Widerspruch nicht aufgeklärt. Als Angehöriger einer als unterdrückt bezeichneten Minderheit der Schiiten über mindestens sechs Jahre vom saudi-arabischen Staat mit einem hochwertigen Stipendium versehen worden zu sein, ist etwas Besonderes[1115]. Aber kurz nach Auslaufen dieses Stipendiums zu behaupten, eine feste, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung gegen den saudi-arabischen Staat und die Staatsreligion zu haben, ist nicht bewertet bzw. für plausibel gehalten worden. Die Lüge des Täters im Asylverfahren, er habe die Stipendienzahlungen trotz seines Anspruchs nicht erhalten, hat den Widerspruch verdeckt. Die Lüge hat dann aber nicht zu der logischen Frage

---

[1113] vgl. Niederschrift über die 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025 (L.), S. 25, 26, 29, 30, S. 46: „im Dorf als Ungläubiger bzw. als Kommunist verachtet worden“

[1114] Der Begriff „Kommunist“ steht vermutlich in Saudi-Arabien in einem anderen Kontext: „Wenn man jemanden als Kommunisten bezeichnet oder beschimpft, muss man sagen, dann hat man nicht unbedingt das ideologische Gedankengebäude des Kommunismus vor Augen und bringt das nun in Gleichklang mit der Person, sondern Kommunismus steht für religionslos, atheistisch, westlich, unter Umständen auch verdorben, morallos, also die ganze negative Palette, die man mit den nichtislamischen Weltanschauungen oder Ideologien in Verbindung bringt. Ich denke, es ist eher eine generelle Zuweisung negativer Eigenschaften, vielleicht auch geistiger Verwirrtheit, als ein konkreter Vorwurf des Kommunismus.“ Niederschrift über 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17.11.2025 (Prof. S.), S.30

[1115] vgl. zur Aufnahme der schiitischen Minderheit in ein staatliches Stipendienprogramm: vgl. Niederschrift über 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17.11.2025 (Prof. S.), S.15 „Es wäre heute vermutlich undenkbar, würde ich einmal annehmen, dass das noch passiert. Vor 2011 halte ich das für möglich; denn gerade Anfang der 2000er-Jahre hatte das Königtum eine Reihe von Reformen und Lockerungen auf den Weg gebracht.“ und „Ich denke, das funktioniert nur, wenn man mindestens zur Mittelschicht gehört, also nicht ökonomisch depriviert ist, sondern tatsächlich über einige ökonomische Mittel verfügt - dafür spricht ja auch, dass er Medizin studiert hat; auch das ist nur einer gewissen Schicht möglich - und dass man Verbindungen hat zu einer Entscheidungsschicht im Beamtenapparat, die solche Stipendien vergeben kann.“ ebenda S. 16

geführt, wovon denn dann sein Lebensunterhalt während seines langjährigen Aufenthaltes in Deutschland bestritten wurde. Der sich wiederholt zeigende übersteigerte Geltungsdrang ist im Verfahren nicht bewertet worden. Dass Taleb A. sich als in der Lage bezeichnete, den Islam zu „widerlegen“ und er darüber ein Buch verfassen werde, oder dass er eine Akademie gründen werde, wurde als Ernsthaftigkeit verstanden. Die zwei unmittelbar vor Antragstellung initiierten (absolut erfolglos verlaufenden) Crowdfunding-Aktionen galten als Beleg. Für den Ausschuss ähnelt diese maßlose Selbstüberschätzung der schon 2006 im Universitätsklinikum Eppendorf geäußerten Überzeugung, er werde ein größerer Psychiater als Siegmund Freud oder Emil Kraepelin werden, oder den an der medizinischen Hochschule Hannover ausgetragenen Streit über seine vermeintlich herausragenden wissenschaftlichen Forschungen[1116] über Botox als Mittel, deren Ergebnisse insgesamt als kläglich bezeichnet werden müssen. Diese Auffälligkeiten setzten sich in seinem sog. Aktivistentum als Islamgegner fort.

Für den Ausschuss ist es deshalb insgesamt zweifelhaft, ob es nicht vorwiegend opportunistische und egoistische Erwägungen des Täters waren, das Stipendium des saudischen Staates über lange Jahre entgegenzunehmen und ob es dann nicht gleichermaßen opportunistische Erwägungen waren, mit welchen Mitteln und Behauptungen der angestrebte Schutzstatus in Deutschland sicher erreicht werden könnte.

Andererseits ist die öffentlich erklärte Abwendung vom muslimischen Glauben als Apostasie mit so gravierenden Auswirkungen bis hin zur lebensbedrohlichen Gefahr verbunden, dass die Annahme einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 Asylgesetz oder die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 Asylgesetz zu erleiden,[1117] naheliegt.

Die Anerkennung als Asylberechtigter aus einem Land mit sehr niedrigen Asylbewerberzahlen erscheint trotz der erkennbaren Lügen und der unbelegten Angaben des Täters nicht als falsch oder grob nachlässig durch das BAMF bewertet. Das zum Zeitpunkt der Antragstellung 2016 zum Massenverfahren gewordene Asylverfahren bot intelligenten und vorbereiteten Antragstellern[1118] genügend Möglichkeiten, mit schlüssig klingenden Tatsachen, aber auch mit Lügen und Unwahrheiten durchzukommen[1119].

Mit der Apostasie, dem Abfall vom Glauben, und der kritischen Einstellung zu seinem Herkunftsland – beides erst nach Frühjahr 2013 durch Belege in der Ausländerakte und der Akte des BAMF dokumentiert – schuf Taleb A., nachdem ihm 2006 und 2008 jeweils eine Aufenthaltsgestattung zu beruflichen Zwecken erteilt wurde, die sich nach 2012 bis Februar 2016 zunehmend prekär gestaltete, einen legalen, langfristigen Aufenthaltsanspruch in Deutschland. Nach Auffassung des Ausschusses hat auch der unter zweifelhaften Umständen erzielte

---

[1116] siehe oben U21-037\20250808_Archiv 6) 20250428 Zulieferung MWK GWP-Akte_TAA_geschwärzt S. 6 ff. und American Medical Journal 4 (1): 122-126, 2013, „Letter: The Idea of Using Botulinum Toxin to Treat Anxiety Disorders“ „In this brief letter, I go beyond pointing out my pioneering role in the suggesting of this idea …“

[1117] Gutachten Prof. Dr. S. Ausschussdrucksache 8/U21/86 (nichtöffentlich) S. 14 f.

[1118] In der öffentlichen Berichterstattung über das Strafverfahren des Landgerichts Magdeburg bezeichnete der Sachverständige den Angeklagten wie folgt: „„Beim Angeklagten handelt es sich um eine narzisstische Persönlichkeit. Er ist ein hochintelligenter Mann, hat ein hohes kognitives Tempo, von dem sich seine Kommunikationspartner überrollt fühlen. Er ist ein sprachgewandter Blender mit ausgeprägtem Ehrgeiz“ (ohne Quelle)

[1119] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27.Oktober 2025 (L.), S. 31 f.

Status als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie dem Täter geholfen, die Bearbeiter zu seinen Gunsten zu beeinflussen.

b) Saudi-Arabien, Apostasie und ihre Folgen

Zu den oben beschriebenen Folgen des Abfalls vom Glauben in Saudi-Arabien gaben die Sachverständigen Prof. Dr. S., M. und A. einen vertiefenden Einblick.[1120] Trotz Reformen und Lockerungen innerhalb der vergangenen 30 Jahre sei Saudi-Arabien weiterhin ein tief religiös geprägtes Land. Entsprechend stark falle die Reaktion bei der Apostasie, dem Abfall vom Glauben aus. Die Auswirkungen und Folgen der privat erklärten Apostasie und der öffentlich wahrnehmbaren seien sehr eklatant. Die private Apostasie könne, in manchen Fällen überhaupt keine weiteren Folgen haben oder vielleicht auch gar nicht richtig zur Kenntnis genommen werden. „Bei der öffentlich erklärten sieht es schon ganz anders aus."[1121]

Die Sachverständige Prof. S. führte dazu aus: „Ein offenes Bekenntnis zum Atheismus gilt in den meisten arabischen Gesellschaften als problematisch. Man hält das für gesellschaftsgefährdend. Auch hier wieder große Unterschiede zwischen Stadt und Land. In der Großstadt mag das in der Anonymität viel weniger ein Thema sein; dort nimmt auch die Zahl der Atheisten etwas zu. Aber im traditionellen ländlichen Bereich, in der Kleinstadt, im Familienverbund ist das sicher keine akzeptierte Position, sondern immer eine Position, die man als Affront und Kampfansage gegen die muslimische Gemeinschaft verstehen wird. Gesellschaftlicher Druck, ausgeübt innerhalb der eigenen Familie, Nachteile wie das Entziehen der eigenen Kinder oder strafrechtliche Verfolgung könne Apostaten treffen.[1122] Dem Zeugen A. zufolge, hat sich die Familie von Taleb A. wegen dessen Apostasie von ihm distanziert und ihn öffentlich verstoßen.[1123] Der Sachverständige M. sprach in diesem Zusammenhang davon, dass sich diese Verfolgung bei ausgereisten Apostaten bis ins Ausland erstrecken könne.[1124]

Bei Taleb A. vollzog sich nach Auffassung des Ausschusses die Veränderung zum Apostaten eher nach 2011. Bis dahin bezog er sein Stipendium und besuchte seine Familie auch einige Male in Saudi-Arabien. Offenkundige Äußerungen gegen den Islam und Saudi-Arabien fallen erstmals im zeitlichen Zusammenhang mit der erstmaligen, nicht weitergeführten Asylbeantragung im April 2013 und setzen sich dann mit seiner schriftlichen Abkehr vom Islam, gerichtet an die Botschaft, und dann folgend in Beschimpfungen und Drohungen gegenüber dem zur Botschaft gehörenden saudi-arabischen Kulturbüro fort. Wer das an die Botschaft

---

[1120] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, (Prof. Dr. S.), S. 14

[1121] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, (Prof. Dr. S.), S. 20

[1122] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, (Prof. Dr. S.), S. 19

[1123] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026, (A.), S. 14

[1124] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 27. Oktober 2025, (M.), S. 58 anders die Sachverständige Prof. Dr. S.: „In Deutschland, soweit mir bekannt ist, ist noch kein saudischer Regimekritiker durch saudische Kräfte angegriffen worden, nach meiner Kenntnis jedenfalls." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, (Prof. Dr. S.), S. 20

schreibe, der generiere die maximale Aufmerksamkeit und sollte das Land erst einmal nicht mehr betreten; „Also, das ist die maximale Konfrontation, würde ich sagen.“ [1125]

c) Ausländerverfahren

Die Ausländerakte lag dem Ausschuss vollständig vor. Erwähnenswerte Fehler oder Mängel in der Bearbeitung oder den getroffenen Entscheidungen der verschiedenen Ausländerbehörden der jeweiligen Wohnsitze waren nicht festzustellen.

Nach der geltenden Rechtslage kann sich ein Asylberechtigter auch gegen das Gastland positionieren, jedenfalls dann, wenn er gewiss ist, dass er nicht in sein Heimatland abgeschoben werden kann. Der Ausschuss hat nicht thematisiert, ob es ein Instrument braucht, jemanden auffordern zu können, unser Land zu verlassen und in ein Land seiner Wahl zu ziehen, wenn er sich im Zuge seiner Entwicklung mehr und mehr gegen das schutzgewährende, gastgebende Land richtet, es geradezu verachtet, wie es Taleb A. getan hat.

II. Handeln der Sicherheitsbehörden und Ermittlungs- und Strafverfahren

Die vorliegenden, verstreuten Informationslagen zum Täter bei den zuständigen Behörden und anderen öffentlichen oder beteiligten Institutionen sind umfangreich dokumentiert. Der Ausschuss hat eingehend untersucht, welche Erkenntnisse und Berichte sowie Warnungen oder Hinweise diese Stellen und deren handelnde Personen wann, wo und wie erreicht haben und wie diese weiterverarbeitet wurden. Hilfreich waren dabei die - durchaus selbstkritisch zu nennenden - Berichte des im Ministerium für Inneres und Sport eingerichteten Arbeitsstabes zur polizeilichen Einsatzbewältigung. Dies gilt insbesondere für den „Zwischenbericht zum Tatverdächtigen der Amokfahrt auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024“ vom 20.11.2025[1126].

In diesem Zwischenbericht sind die in Sachsen-Anhalt vorliegenden Erkenntnisse seit 2016 auf 84 Seiten dargestellt. Es wurden 34 Strafverfahren von 2016 bis zum 20. Dezember 2024 geführt. In 25 von diesen Sachverhalten trat der Täter als Anzeigenerstatter auf. In sieben der 34 Strafverfahren war er Beschuldigter einer Straftat, in weiteren zwei Fällen lag eine Verfahrensbeteiligung als Tatverdächtiger vor. Dominant sind die Auseinandersetzungen mit dem Kölner Verein Säkulare Flüchtlingshilfe e.V. Keine Strafanzeige beruhte auf dem Verdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a Strafgesetzbuch. Taleb A. wurde nie wegen einer Straftat angezeigt oder auffällig, bei der er gewalttätig gewesen wäre.

In sechs Fällen wurde der Täter polizeilich vorgeladen: drei Mal als Beschuldigter im Jahr 2023 und drei Mal als Zeuge in den Jahren 2020 und 2024. Er folgte den Vorladungen mit

---

[1125] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025, (Prof. Dr. S.), S. 27

[1126] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024/Anlage 3

ärztlichem Attest für den Tag der Vernehmung nicht. Der letztmalige persönliche Kontakt der Landespolizei mit Taleb A. vor der Amokfahrt vom 20. Dezember 2024 erfolgte am 4. Oktober 2024 im Rahmen einer Gefährderansprache[1127].

Die Strafverfahren wurden an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft zur weiteren Entscheidung verfügt. Eine staatsanwaltschaftliche Vorladung gemäß § 163a Abs. 3 StPO, zu der Taleb A. verpflichtend hätte erscheinen müssen, erfolgte in keinem der bekannten Fälle. In keinem Verfahren kam es zu einer Anklageerhebung, folglich auch nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung. Die Verfahren wurden zwölfmal nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, einmal nach § 153 StPO und einmal unter Verweisung auf den Privatklageweg beendet. In zehn weiteren Fällen wurde entschieden, keine weiteren Ermittlungen durchzuführen oder solche überhaupt aufzunehmen.

Vorab muss in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass die allermeisten untersuchten Verfahren zwar nicht zu den Bagatelldelikten gehörten, aber auch nicht zu Straftaten mit hoher krimineller Energie, erheblichem Erfolgsunrecht und weitreichenden Auswirkungen auf die Allgemeinheit oder hohen Schäden für das Individuum. Allerdings sind Bedrohungen und Androhungen von gemeingefährlichen Straftaten gelegentlich nur die Vorläufertaten für schwerwiegende Gewaltausübung. Auf die Empfehlungen und Konsequenzen (unten E.) wird verwiesen.

1. Übersicht

Aus den Anhörungen hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Vielzahl der Befassungen mit Taleb A. nicht immer sachkundig oder engagiert erfolgten. Insgesamt sind im Zusammenhang mit ihm in Sachsen-Anhalt bis zum Anschlag 52 Sachverhalte, untergliedert in 34 Strafverfahren und 18 Gefahrenabwehrvorgänge bearbeitet worden.[1128] Hinzu kommen Befassungen von Polizeibehörden in anderen Bundesländern wie Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Berlin, die im Rahmen der Ausschussarbeit jedoch nicht weiter thematisiert wurden.

Ausschlaggebend war, dass der zeitliche Schwerpunkt dieses Geschehens ab dem Jahr 2019 einsetzte, als sich Taleb A. bereits in Sachsen-Anhalt aufhielt und sein Verhalten mit Bezug zu Ermittlungsbehörden sich hier konzentrierte. Mit Bearbeitungsvorgängen waren die Polizeireviere Harz, Magdeburg und Salzlandkreis befasst.

2. Die Auseinandersetzungen mit dem Kölner Verein

Seine 2018 beginnenden Auseinandersetzungen mit dem Kölner Verein muten oberflächlich betrachtet an wie eine Obsession. Nach gegenseitigen Diffamierungen auf „X“ erhoben Mitglieder dessen Vorstandes im weiteren Verlauf eine äußerungsrechtliche Klage beim Landge-

[1127] dazu unten E.

[1128] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (B.), S. 106, (Dr. Zieschang), S. 137

richt Köln auf Widerruf und Löschung von Aussagen von Taleb A. auf „X“ sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Gerichtsakten lagen dem Ausschuss nicht vor. Die folgenden Schlussfolgerungen sind nur mittelbar belegt. Im Rahmen der zivilrechtlichen Auseinandersetzung mit dem ersten Urteil im August 2023 und der Berufungsentscheidung im Oktober 2024 versuchte Taleb A. mit verschiedenen Strafanzeigen, Beweismittel und Argumente in seiner höchstpersönlichen Auseinandersetzung zu erlangen.

Schon im Jahr 2019 beschrieb er sich selbst öffentlich als den größten Islamkritiker[1129] und nannte die Zahl von 1.000 saudischen Frauen[1130], denen er bis dahin schon geholfen hätte zu fliehen.

Die Verurteilung wegen der Bombendrohung gegen die Ärztekammer führte bei ihm zu besonders auffälligen Folgetaten[1131]. Als ähnlich ist das Folgegeschehen einzuordnen in der Auseinandersetzung mit dem Kölner Verein. Die drohende Niederlage für unbelegte Behauptungen auf „X“ und eine drohende Verpflichtung zu deren Löschung mögen für Jedermann unangenehm sein. Sein Narzissmus, seine enorme Selbstüberschätzung ließen ihn mit allen Mitteln gegen diese Niederlage ankämpfen. Seine zunehmende Verachtung gegenüber Richtern, Staatsanwälten und der Polizei sowie seine zunehmende Militarisierung und seine Radikalisierung, lassen sich durch verschiedene Vorkommnisse dokumentieren.

3. Das Spionageverfahren

Das erste davon, mit dem sich der Ausschuss bei seiner Beweiserhebung beschäftigte, war die Meldung von Taleb A. im Januar 2019 im Lage- und Führungszentrum der Polizeiinspektion Magdeburg, mit der er den Verdacht der Spionage anzeigte.

Der Vorgang wurde sodann auf Revierebene des Polizeilichen Staatsschutzes Magdeburg weiterbearbeitet und schließlich im Dezernat 52 des Landeskriminalamtes bewertet. Die Verurteilung wegen der Bedrohung mit dem Boston-Marathon und die weiteren Vorkommnisse wurden bereits zu diesem Zeitpunkt im Rahmen von Erkenntnisanfragen polizeilich zusammengetragen. Der Anfangsverdacht der Spionage bestätigte sich nach sorgfältig zu nennenden Ermittlungen nicht. Das Verfahren wurde eingestellt. Gleichzeitig ist von Amts wegen ein Verfahren wegen Verleumdung gegen Taleb A. eingeleitet worden.

[1129] DER SPIEGEL 13.02.2019 „Saudi-Arabiens Männer überwachen ihre Frauen mit einer App – die nutzen sie nun, um zu fliehen“: „Der Exil-Saudi Taleb Al-Abdulmohsen ist der Admin von wearesaudis.net. Er lebt in Deutschland. Seit drei Jahren verhilft er anderen via Twitter und über das Forum zur Flucht.“ vgl.: BBC https://www.bbc.co.uk/programmes/p07g2vrp „After successfully seeking asylum in Germany, he decided to set up the website wearesaudis.net to create an information resource for others to do the same.“ abgerufen am 29.04.2026.

[1130] „Ich habe direkt über 1.000 saudischen Frauen geholfen und indirekt noch viel mehr ...“ vgl. https://www.newarab.com/features/saudi-activist-helps-women-flee-oppressive-kingdom.

[1131] „Aus rein postmodernem philosophischem Blickwinkel sind Sie schmutzige Bakterien … Dafür bin ich bereit mein ganzes Leben zu bezahlen. Es ist nur eine Frage der Zeit. Es wird aber nicht lange dauern. Die ganze Welt wird darüber reden“, Die an das Bundeskanzleramt gerichtete Drohung sich eine Pistole zu kaufen und zwei Richter (die ihn verurteilt haben) zu erschießen, Beleidigungen usw.; siehe oben A I 1. c)

Ausführlichere Befassungen mit Taleb A. fanden im Januar 2019, im Dezember 2020, im Mai 2021, im November/Dezember 2023 und im Februar/März 2024 statt.

Die Dezernate 52 und 54 des LKA kamen zu einem frühen Zeitpunkt zu dem Schluss, dass es sich bei Taleb A. um jemanden handelt, der bei Entscheidungen, die gegen seine Meinung und Rechtsvorstellung sind, Anzeige erstattet. Die tiefgehenden Analysen zu Taleb A. im LKA führten zu der Feststellung, dass islamistisches Gedankengut oder eine andere Form der Gefährlichkeit nicht festgestellt wurde. Bis Mai 2021 wurde kein Spionageverdacht, Islamismusbezug oder Radikalisierung bzw. Staatsschutzrelevanz festgestellt. Der Begriff des „Vielschreibers", eine von mehreren Zeugen genutzte Beschreibung in Bezug auf Taleb A. und dessen Verhalten, setzte sich fest. Auf diesen ersten Analysen bauten sich die weiteren Analysen auf[1132]. Die Beurteilungen bei den Experten im LKA für politische motivierte Kriminalität verfestigten sich im Lauf der folgenden Jahre, ergänzt durch die Wahrnehmung von Taleb A. als Vielschreiber"[1133], ohne die Radikalisierung früh genug erkennen zu können.

4. Einzelverfahren (Üble Nachrede)

Die Strafanzeigen gegen andere Personen durch Taleb A. setzten sich fort. Bemerkenswert ist eine im November 2019 erstattete Strafanzeige wegen übler Nachrede gegen eine im Umfeld des Kölner Vereins von Taleb A verortete Person, begangen auf „X"[1134]. Er reagiert unverhältnismäßig[1135] gekränkt auf die Einstellung und Verweisung auf den Privatklageweg durch die

---

[1132] Der Ausschuss hat nicht aufklären können, welche Maßnahmen oder organisatorischen Vorkehrungen auf der Analyseebene getroffen waren, zu verhindern, dass die Analysten dazu tendieren könnten, Informationen zu generieren und stärker zu gewichten, die die eigenen Einstellungen bestätigen oder Erwartungen erfüllen als diejenigen Informationen, die die eigenen Erkenntnisse widerlegen. vgl. „Übersicht ausgewählter Informationspathologien" Forschungsbericht 2012, Prof. Dr. S. abgerufen unter https://www.haw-kiel.de/fileadmin/data/wirtschaft/dozenten/schneider_stephan/science/researchreport/informationspathologien.pdf

[1133] „Eine allgemeine Definition und somit Klassifizierung von Personen als sog. Vielschreiber erscheint zudem auch nicht sachgerecht, da jede Eingabe einer Einzelfallprüfung unterzogen wird. Nur aus dem Umstand, dass sich dieselbe Person wiederholt, ggf. auch zum gleichen Sachverhalt, an eine Behörde wendet, rechtfertigt nach Auffassung der Bundesregierung nicht, diese als sog. Vielschreiber einzuordnen." vgl. BT-Drucksache 20/14804 S. 4 f. Dabei handelt es sich um keinen fest definierten Begriff. Neben einer auffälligen Quantität insbesondere Behörden gegenüber weisen derartige schriftliche Bekundungen beschwerdemäßige Inhalte bis ins Querulatorische hinein auf. Der als Sachverständiger gehörte W. beschrieb, diese „seien häufig querulatorisch oder paranoide, persönlichkeitsgestörte Personen. Ihren Urmissstand´ herauszufinden sei oft schwierig, da sie sich oft abschotteten und blockierten. vgl. Niederschrift

[1134] U21-028/ 110225_Scan_1 Heft_714Js4772_21 S. 127, Anzeige vom 11.12.2019

[1135] U21-028/ 110225_Scan_1 Heft_714Js4772_21 U21-028/ 110225_Scan_1 Heft_714Js4772_21 S. 127, Die Staatsanwaltschaft Magdeburg verwies auf den Privatklageweg. Mailnachricht von Taleb A. vom 25. März 2021 an die StA MD: „Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben mein Leben ruiniert. Sie haben die geringste Ahnung wie groß die Schaden sind die Sie mir verursachen. Bei der Tat von Frau Q[…] gegen mich gibt absolut deutlich ein öffentliches Interesse. Sie behaupten aber falsch dass es kein öffentliches Interesse gibt. Sie lügen. Sie unterschätzen die Auswirkungen von kriminellen Taten wenn das Opfer keinen Schutz hat und kein Ver-

Staatsanwaltschaft. „Sie haben mein Leben ruiniert." Er zeigt die bekannte überhöhte Selbstwahrnehmung als Aktivist. Seine Rachedrohungen drücken sich erneut[1136] aus: „Erwarten Sie ab heute Abend den Beginn meiner Reaktion. Nur den Beginn." Erneut werden Richter, Staatsanwälte und die Polizei verantwortlich gemacht. Diese Reaktion wird mit der Akte abgelegt. Seine Rache- und Vergeltungsfantasien werden nicht weiter wahrgenommen, werden aber mit den Jahren immer konkreter.

Eine Übersetzung der durch ihn vorgelegten zumeist arabischsprachigen Texte und Drohungen fand selten statt. Die Begründung war, dass die Kommunikation mit Taleb A. sprachlich problemlos erfolgte.[1137] Zumindest die ermittelnden Beamten im LKA nutzten zur Ersteinschätzung ein Übersetzertool.[1138] In einer großen Zahl von weiteren Verfahren steigert sich sein Verhalten.

5. Vorkommnisse 2023

Seine Fehlzeiten in seiner Beschäftigung bei der Salus nehmen im Jahr 2023 deutlich zu. Das Zivilverfahren vor dem Landgericht Köln geht Mitte August 2023 verloren. Sein extremer Ausbruch bei der Urteilsverkündung im August führte zu einem Hausverbot und einer Anfrage des Landgerichts bei der Stadt Bernburg vom 15. August 2023 um ein Lichtbild[1139], damit der Sicherheitsdienst des Landgerichts in die Lage versetzt wird, das Hausverbot durchzusetzen. Die Vorsitzende Richterin der Kammer informiert die Prozessbeteiligten über die ausgestoßenen Drohungen.[1140]

Mitte des Jahres 2023 begann die Phase, in der Taleb A. Gegenstand von unterschiedlichen Befassungen[1141] aufgrund von Anzeigenerstattungen gegen ihn bzw. in Form von Gefährder-

---

trauen an die Staatsanwaltschaft mehr hat. Erwarten Sie ab heute Abend den Beginn meiner Reaktion. Nur den Beginn. Mit freundlichen Grüßen"

[1136] vgl. oben „Dafür bin ich bereit mein ganzes Leben zu bezahlen. Es ist nur eine Frage der Zeit. Es wird aber nicht lange dauern. Die ganze Welt wird darüber reden." Wenige Tage später zeigte er die ermittelnde Polizeibeamtin an, weil ein Stick mit Beweismitteln nicht rechtzeitig zurückgesandt worden sei, unmittelbar die Staatsanwältin, die das Verfahren eingestellt hatte sowie 7 Wochen später den zuständigen Oberstaatsanwalt, der die Verfahren nicht annahm.

[1137] siehe oben Abschnitt B II. 2. a)

[1138] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025 (R.), S. 57

[1139] U21-018- 20.02.2025 - paginierte Akte AdHocExport, S. 924 ff.

[1140] Er wiederum zeigte Justizbeamte in Köln wegen Körperverletzung an, die ihn des Hauses verwiesen haben.

[1141] Im Februar 2023 schrieb er über das Kontaktformular des Bundesministeriums des Innern wirre Zeilen, darunter diesen Satz: »Muss man in Deutschland 20 Leute auf den Straßen von Berlin umbringen, um die Gerechtigkeit zu bekommen?« Das Ministerium ignorierte ihn. vgl. Der Spiegel, 16.01.2025 „Vertraulicher Bericht zum Magdeburg-Attentäter: 16 Seiten Sprengstoff"

„Ende März, Anfang April 2023, so erzählte er, habe er in seinem Briefkasten in Bernburg ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Köln gefunden, die Antwort auf eine Strafanzeige von ihm. Der Brief sei jedoch sorgsam mit

ansprachen wurde. Neben der Hausdurchsuchung bereits im April 2013 und der Anfang 2014 stattgefundenen Gefährderansprache in Mecklenburg-Vorpommern kamen nunmehr in kurzer Zeit im September 2023 und im Oktober 2024 zwei weitere sowie im Dezember 2023 eine mehrmals versuchte Gefährderansprache hinzu. Diese waren das Spiegelbild einer sich ständig fortsetzenden Radikalisierung, basierend auf Taleb As. Aktivismus.

Seine Strafanzeigen gegen Verantwortliche des Kölner Vereins führten auch in Köln zu Einstellungen des Verfahrens, gegen die er in einem Fall mit Einstellungsbeschwerde vorging. In seiner Beschwerde gegenüber der Kölner Staatsanwaltschaft bezeichnete Taleb A. Staatsanwälte und Richter in Deutschland als korrupt sowie als getarnte Osama Bin Laden und er gab an, kein schlechtes Gewissen zu haben wegen der Ereignisse, die in den nächsten Tagen passieren werden. Die Staatsanwaltschaft regt beim Polizeipräsidium Köln eine Gefährderansprache an, die an das Polizeirevier des Salzlandkreises weitergeleitet wird.

Die erbetene Gefährderansprache führte vorab zu einem knappen Austausch mit den zuständigen Stellen auf Ebene der Polizeiinspektion Magdeburg und des Landeskriminalamtes. Bei dem Versuch, Taleb A. zu erreichen, erfuhr man von dessen beruflichen Hintergrund im Maßregelvollzug und führte das Gespräch letztlich aber im Polizeirevier.[1142] Taleb A. gelang es, sich als einsichtig und harmlos zu zeigen, so dass die Beamten attestierten, von ihm gehe keine Gefahr aus. Tatsächlich plante Taleb A. bereits seine Rache mit entsprechenden Attentatsplanungen gegen die Staatsanwaltschaft Magdeburg und alternativen Zielen.

In zeitlicher Nähe zur Gefährderansprache erstattete Taleb A vermehrt Anzeigen, so drei im September 2023 und eine im November 2023, die im Sachgebiet Allgemeine Kriminalität des Reviers bearbeitet wurden. Besonders herausstechend ist letztere Mail vom 26. November 2023 u. a. mit dem Wortlaut „Weiß Deutschland, was ich mich überlege als moralisch begründete Vergeltung?“[1143], die nicht im Kontext mit den anderen verbalen Äußerungen bewertet wurde.

In Posts auf „X“ schrieb der Täter seit Anfang November 2023 - mutmaßlich zu einem schwerwiegenden Angriff bereits entschlossen[1144] – verschiedene, aber im Ergebnis ähnliche

---

einem Messer geöffnet gewesen und das erwähnte Beweisstück, ein USB-Stick, habe gefehlt.“ vgl. DIE ZEIT „Unbestritten der aggressivste Islamkritiker" 21.12.2024

[1142] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025 (W.), S. 105

[1143] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025 (W.), S. 109; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025 (B.), S. 43; Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 29. November 2025 (R.), S. 112

[1144] Die Ermittlungsergebnisse sind nicht öffentlich verfügbar. Aber es wurde auch öffentlich darüber berichtet, dass der Täter bereits im Zeitraum August bis Mitte November 2023 verschiedene Anschlagsziele in der Innenstadt von Magdeburg auskundschaftete. Bekannt sind auch Weisungen an seinen Rechtsanwalt, wie zu verfahren sei, wenn etwas passiere. Die tatsächliche Nichtumsetzung seiner Pläne beruhte auf Hoffnungen, das Zivilverfahren in der Berufung gewinnen zu können.

Drohungen. Diese sich fortsetzenden Drohungen wurden von verschiedenen Personen[1145], unter anderem (mitten in der Nacht) auf dem Polizeirevier Dessau-Roßlau angezeigt „Germany will have to pay the price. ...“ und „Something big will happen in Germany“,[1146] „In Deutschland wird etwas Großes passieren“.[1147] Er kündigte unter anderem an, dass zu 100 % die Rache bald kommen werde, auch wenn es sein Leben koste. Seltener zitiert wird ein anderer Teil der verschiedenen Posts. Er schreibt auch, man solle nicht ihn verurteilen, sondern die Staatsanwälte, wenn er seine Rache an der deutschen Nation genommen habe.

Die sinngemäßen Inhalte „Würdet ihr es mir verdenken, wenn ich willkürlich 20 Deutsche töten würde?“ führten zu einer „Wichtige-Ereignis-Meldung“, gesteuert an alle Polizeidienststellen in Sachsen-Anhalt, einschließlich des Innenministeriums.[1148] Im LKA machte eine Beamtin ihren Vorgesetzten darauf aufmerksam, dass von Taleb A. erstmals Anschlagsdrohungen ausgingen und dass eine neue Gefährdungseinschätzung gemacht werden sollte.[1149] Die Landespolizei hat sich nach Eingang der Strafanzeige am 2. Dezember 2023 an den Bereitschaftsdienst der Staatsanwaltschaft gewandt, um wegen des Verdachts einer Straftat eine Wohnungsdurchsuchung beim Beschuldigten durchzuführen. Dieses Vorhaben sei allerdings daran gescheitert, dass der Bereitschaftsrichter den Erlass der erforderlichen Anordnung wegen zu geringer Informationslage abgelehnt habe[1150]. Eine weitere Gefährderansprache scheiterte, der Täter war weder privat noch an seiner Arbeitsstelle anzutreffen. Die Sachbearbeitung des Vorgangs in strafprozessualer Hinsicht übernimmt das Fachkommissariat 5, Polizeilicher Staatsschutz, der Polizeiinspektion Magdeburg ab 10. Dezember 2023. Von dort wird Taleb A. zweimal zur Beschuldigtenvernehmung vorgeladen, zu denen er jeweils Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorlegte[1151]. Für den Beschuldigten im Ermittlungsverfahren besteht keine Verpflichtung, zur Vernehmung zu erscheinen oder sich einzulassen.

[1145] vgl. Ausschussdrucksache 8/U21/105, G.: „Am 3. Dezember 2023 versuchte ich, die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt zu kontaktieren, nachdem ich festgestellt hatte, dass dies das Bundesland war, in dem AI-Abdulmohsen lebte.“ S. 8; „Ich habe die Nachricht am Sonntag, den 3. Dezember 2023, über das Kontaktformular abgeschickt. Der Donnerstag, auf den ich mich bezog, war der 30. November 2023.“ S. 9, er wies zudem auf die Äußerung hin, dass der Täter postete „Rache in Kürze." und dass der Text mit einem Sanduhr-Emoji endet, was für ihn bedeutetet, dass "die Uhr für seine Rachedrohung tickt" S. 8. Ähnliche Informationen über die Posts im November kamen von ausländischen Nachrichtendiensten über das BKA zum LKA. Dieses antwortet dem BKA, dass keine Hinweise auf eine radikale oder extremistische islamistische Gesinnung vorliegen. Am 02.12.2023 erstattete ein saudi-arabischer Staatsangehöriger Anzeige im Polizeirevier Dessau. Er gab an, dass Taleb A. Anschlagsdrohungen auf „X“ gemacht habe. Vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (R.), S. 115

[1146] ebenda

[1147] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025 (F.), S. 144 f.

[1148] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025 (B.), S. 92

[1149] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (R.), S. 116, 119, 122 ohne Umsetzung nach Kompetenzzuweisung an die PI Magdeburg.

[1150] dazu unten 11. a)

[1151] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (M.), S. 41

Ende Februar 2024 informierte das Fachkommissariat das LKA nochmals wegen des geänderten Titelbildes auf „X“ (AR-15-Gewehr), eine gesondert zu bewertende Radikalisierung sah man darin nicht.[1152]

Die Abgabe an die Staatsanwaltschaft Magdeburg geschah am 1. März 2024. Eine staatsanwaltliche Vorladung, die ein höheres Maß an Befolgungspflicht auslöst, gab es nicht. Die Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte am 27. März 2024 aus rechtlichen Gründen, weil der Beschuldigte im gegenständlichen Post keine konkret bezeichnete Tat angedroht, sondern nur allgemein geäußert hat, Rache nehmen zu wollen. Auf die Empfehlungen und Konsequenzen (unten E.) wird verwiesen.

6. Vorkommnisse 2024

Neben weiteren Auffälligkeiten und Äußerungen[1153] im Verlauf des Jahres 2024, wurde im Verfahren vor dem Oberlandesgerichts Köln Mitte August 2024 klar, dass Taleb A. das Zivilverfahren endgültig verloren würde. Seine Reaktionen um den 13. August 2024 sind auf verschiedenen Ebenen dokumentiert[1154]. Die Informationen in der Salus erhielt die Polizei nicht, von den Vorgängen bei der Polizei erfuhr die Salus nichts.

Neben der Aussage gegenüber Arbeitskollegen[1155] bedrohte er seinen ehemaligen Prozessvertreter, an den er in Frageform formulierte, „1. Haben sie gar nicht daran gedacht, dass die saudische Opposition sie, ihre Kinder, ihre Enkelkinder, ihre Mitarbeiter, die Kinder ihrer Mitarbeiter und die Enkelkinder ihrer Mitarbeiter für die nächsten 30 Jahren jagen und schlachten könnte? 2. Haben sie gar nicht daran gedacht, dass die saudische Opposition, ihr Büro mit Bombe angreifen könnte?“ dass die saudische Opposition dessen Angehörige jagen und schlachten könne, dessen Büro und die deutschen Botschaften angreifen könne sowie deutsche Bürger mit Messern schlachten könne“[1156].

[1152] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (M.), S. 82 f.

[1153] Beispielsweise im Mai 2024 als er postete, dass er damit rechne, in diesem Jahr zu sterben, er suche Gerechtigkeit, egal zu welchen Kosten, oder nach dem 08. Mai 2024, als er unter einem „X“-Posts von Bundesinnenministerin Faeser schrieb, „It´s very likely that i will die this year in order to bring justice“. vgl. t-online 24.12.24 „Magdeburg-Täter reagierte auf Faeser-Aussage mit Drohung“, zuletzt abgerufen 29.04.26. Am 23.2.24 In Berlin wurde gegen Taleb A. wegen Missbrauchs von Notrufen ermittelt, den er am 23. Februar 2024 in einem Dienstgebäude der Berliner Polizei beging. Ein Strafbefehl über 20 Tagessätze zu je 30 Euro wurde verhängt. Das Urteil nach Einspruch erfolgte am 19.12.2024.

[1154] Vorkommnis Salus, 13. August 2024, Bedrohung gegen seinen Prozessvertreter Rechtsanwalt H. am 13.08.24 abends und dessen Anzeige; „Am 13. August, also vier Monate vor der Tat, postete Abdulmohsen einen Thread, bestehend aus 74 (!) Postings, inklusive Fotos des Schriftverkehrs“ https://steadyhq.com/de/u-m/posts/58e8e4e9-664b-4c2c-9d76-98a08e60fc17

[1155] „Nein, ich befinde mich in einem Krieg, aber nicht im metaphorischen Sinn, sondern in einem wirklichen Krieg, dessen Ausgang entweder sterben oder umbringen sein wird“. (siehe unten A. III. 4. b)

[1156] U21-036\PUA2_Datenanlieferung MI LSA, Abt. 2 - Nachlieferung\VS-NfD\Ergänzg_20250718\25_Vg_454842_2024AStB.PUA-05030-5-22_25_VS

Auf die Anzeige (des ehemaligen Prozessvertreters) hin entschied der Leitende Einsatzbeamte des Polizeireviers Salzlandkreis, dass erneut eine Gefährderansprache durchgeführt werden solle. Eine vorherige Befassung unter Beteiligung vorbefasster Beamten, z. B. des Sachgebietes polizeilicher Staatsschutz, der Polizeiinspektion oder des LKA, fand nicht statt. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erfolgte die Gefährderansprache am 4. Oktober 2024 offenbar durch uniformierte Beamte aus dem allgemeinen Streifendienst. Informationsbasis war lediglich die E-Mail mit der Anzeige, die vom diensthabenden leitenden Einsatzbeamten hierzu versandt wurde. Die Beamtin führte dazu aus, Taleb A. sei ihr zum damaligen Zeitpunkt gänzlich unbekannt gewesen. Eine Abfrage in polizeilichen Systemen und eine Rücksprache mit dem Polizeilichen Staatsschutz erfolgte offenkundig nicht. Die Beamten trafen Taleb A. auf seiner Arbeitsstelle an und konfrontierten ihn vor der Wache des Maßregelvollzuges Bernburg. Über den Ablauf und die äußeren Umstände dieser Gefährderansprache gibt es stark widersprüchliche Darstellungen. Während innerhalb der Salus lautstarke Auseinandersetzungen zwischen den Polizisten und Taleb A. dokumentiert sind, die sogar zur Information der stellvertretenden ärztlichen Direktorin und zum Mitschneiden der Videoaufnahmen[1157] aus der Objektüberwachung dieser Auseinandersetzung führten, schilderten die Polizeibeamten einen anderen, harmlosen und nicht konfliktträchtigen Verlauf.

Diese Vorgehensweise hat den Ausschuss in seiner Gesamtbewertung erheblich beeinflusst. Nach Auffassung des Ausschusses wurde vermutlich die letzte Interventionschance vertan.

7. Polizeiinspektion und Landeskriminalamt

Die Polizeiinspektion ist im dreistufigen Aufbau – Polizeirevierebene, Polizeiinspektionsebene, Landeskriminalamt – das Bindeglied zwischen dem Sachgebiet Polizeilicher Staatsschutz vor Ort und den spezialisierten Dezernaten im LKA. Ein Austausch zwischen diesen drei Ebenen fand, das haben die Zeugenbefragungen ergeben, auch hinsichtlich Taleb A. statt. Der Ausschuss hat jedoch den Eindruck gewonnen, dies passierte zu unkoordiniert, zufällig und wenig zielorientiert. Ein Zeuge formulierte: Irgendwann war es nur noch reines Informationsmanagement.[1158] Trotz des auch hier wieder betonten „fortlaufenden Informationsaustausches“[1159] wurden die bereits oben dargestellten gravierenden Informationsverluste, die sich letztlich auf die Fallbearbeitung negativ auswirkten, offenbar.

Das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt ist die Behörde auf Landesebene mit der größten Expertise in der Bearbeitung von Kriminalität mit bestimmter Phänomenologie.

[1157] die nach Angaben der Salus nicht mehr aufzufinden waren (Salus-Bericht, S. 42)

[1158] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025 (B.), S. 100

[1159] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (M.), S. 42

Das Amt war auch bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt, im Januar 2019 - der vom Zeugen B. als ziemlich ungewöhnlich („kommt so gut wie nie vor“) charakterisierten Anzeigenerstattung wegen angeblicher Spionage[1160] - hinsichtlich Taleb A. involviert.

Die Tätigkeit des LKA beschränkte sich weitestgehend auf die Analyse und dem Versuch, Taleb A. hinsichtlich dessen Vorgehens einzuordnen. Des Weiteren in der Bearbeitung und Beantwortung von Erkenntnisanfragen und lediglich im Dezember 2023 - neben der Polizeiinspektion Magdeburg - mit der Überprüfung und Einordnung der E-Mail von Taleb A. „willkürlich 20 Deutsche töten würde“ befasst.[1161]

Es wurde kein zentraler Gefahrenabwehrvorgang nach § 3 Nr. 4 SOG LSA[1162] angelegt. Eine dies voraussetzende Zuordnungsmöglichkeit zu den Phänomenbereichen PMK-rechts, PMK-links, PMK-ausländische Ideologie und PMK-religiöse Ideologie und dem Bereich PMK-SZ24 nach einer bundeseinheitlichen polizeifachlichen Definition als Voraussetzungen für die Einstufung als „Gefährder“ oder „Relevante Person“ sah man vor der Tat nicht[1163]. Die Gefährlichkeit in anderer Hinsicht wurde nicht erkannt. Der Ministerin ist in Ihrer Zeugenaussage[1164] überwiegend zuzustimmen bei folgender Feststellung: „Zu einem solchen Ergebnis kann man allerdings erst nach einer umfänglichen Prüfung und Zusammenführung der jeweils vorliegenden Erkenntnisse kommen. Die Einleitung eines förmlichen Gefahrenabwehrvorganges wäre die rechtliche Grundlage für die Sammlung und umfassende Auswertung von weiterführenden Erkenntnissen zur Person Taleb A., seinem Umfeld, seinem Agieren in sozialen Medien und seiner Rolle als prominenter saudi-arabischer Oppositioneller in Deutschland gewesen - auch wenn diese strukturierte Herangehensweise zu keinem anderen Bewertungsergebnis geführt hätte. … Eine kontinuierliche Gefährdungsbewertung seiner Person fand episodenhaft bzw. anlassbezogen aus verschiedenen Blickwinkeln, aber nie ganzheitlich statt.“[1165] Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass ein strukturierter Gefahrenabwehrvorgang die Radikalisierung 2023 und insbesondere 2024 durch Auswertung seiner zunehmenden

---

[1160] siehe oben Abschnitt B II. 1. Das Verfahren 230 JS 25208/19

[1161] siehe oben Abschnitt B. II. 6. Die Ermittlungen wegen Störung des öffentlichen Friedens

[1162] Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches (Nichtanzeige geplanter Straftaten) genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen) und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach a) den §§ 243 (Besonders schwerer Fall des Diebstahls), 244 (Diebstahl mit Waffen, Bandendiebstahl, Wohnungseinbruchsdiebstahl), 253 (Erpressung), 260 (Gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei), 263a (Computerbetrug), 265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 283 (Bankrott), 283a (Besonders schwerer Fall des Bankrotts), 291 (Wucher) oder nach dem 29. Abschnitt (Straftaten gegen die Umwelt) des Strafgesetzbuches, b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 des Waffengesetzes, c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes, d) § 96 Abs. 1 und 3 des Aufenthaltsgesetzes. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Vergehen sind Straftaten von erheblicher Bedeutung, wenn sie ihnen auf Grund des betroffenen Rechtsgutes, ihrer Begehungsweise oder ihrer Dauer in ihrer Bedeutung gleichkommen.

[1163] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024, S. 116

[1164] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 03. Dezember 2025 (Dr. Zieschang), S. 138

[1165] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024, S. 127

bedrohenden Äußerungen und Zeichen (z. B. Profiländerung bei „X“) hätte erkennbar werden lassen. Es ist nicht so klar, wie die Ministerin glauben machen möchte, dass eine strukturierte Herangehensweise zu keinem anderen Bewertungsergebnis geführt hätte. Jedenfalls hätte eine strukturierte Bewertung die „simpel“ gehaltene Gefährderansprache im Oktober 2024 zu einem Erfolg werden lassen können. Zuzustimmen, wenn auch mit Einschränkungen, ist der weiteren Feststellung im Zwischenbericht, „Somit bleibt festzuhalten, dass bei retrograder Betrachtung und der Vielzahl der Sachverhalte und Hinweise, die insbesondere aus anderen Bundesländern und vom BKA das LKA ST erreichten, das Anlegen eines Gefahrenabwehrvorganges durch das LKA ST oder in Abstimmung mit dem Fachkommissariat Polizeilicher Staatschutz polizeifachlich geboten gewesen wäre.“[1166]

Es ist ein Zirkelschluss, aus der objektiv nicht passenden Zuordnung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der PMK-Kategorien zu schließen. Der Fehler besteht (bestand) in der kategorialen Nichtberücksichtigung von Menschen, die aus anderen als politischen, religiösen, ideologischen oder terroristischen Motivationen heraus bereit sind, schwere und schwerste Straftaten zu begehen. Die Hinweise beispielsweise auf die Anziehungskraft von öffentlichem Aktivismus auf Menschen mit düsteren[1167] oder auch gefährlichen Persönlichkeitsmerkmalen liefern Anhaltspunkte auf die kategoriale Ergänzung der zukünftigen Erfassungsstrukturen. Hinzu kommen restriktive, derzeit datenschutzrechtlich und polizeifachlich definierte Rechte- und Rollenkonzepte bei der polizeilichen Recherche auf den verschiedenen Ebenen, die den verschiedenen Bearbeitern keinen Überblick über die bekannten Vorgänge verschafften. Die heterogene, komplexe Systemlandschaft polizeilicher Vorgangs-, Informations- und Auskunftssysteme mit aufwändigen und nur bedingt transparenten Bedienabläufen haben zu diesem erforderlichen Überblick nicht beigetragen[1168].

8. Kommunikationsmängel

Ein formalisierter Informationsaustausch der Polizeibehörden untereinander (LKA-PI-PolRev) ist dokumentiert. Dies gilt nicht für den Informationsaustausch mit dem Verfassungsschutz. Es gab keine Fallkonferenzen, weder behördenintern und erst recht nicht behördenübergreifend. Im Nachhinein und in Kenntnis der parallel verlaufenden unverbundenen Handlungsstränge sowie der Folgen ist es leicht, die Kommunikationsinhalte und -verfahren zu kritisieren. Es gehört aber für den Ausschuss zu den sich wiederholenden Wahrnehmungen, dass sich die Beamten einer Behörde zugehörig fühlten und die Aufgaben dieser konkreten Behörde erfüllen wollten, aber das qualitative Wissensmanagement über die verschiedenen Ebenen der Polizei aus unterschiedlichen Gründen nicht gut funktionierte.

Es ist als besonders auffällig zu bewerten, dass die Eigenwahrnehmung über die Aufgabenerfüllung von polizeilichen Führungskräften, insbesondere von Behördenleitern, nur selten selbstkritisch wirkte. Vielmehr war mangelnde Verantwortung nicht auf der Sachbearbeitungsebene, sondern auf der Führungsebene wahrzunehmen. Es ist aber das Gegenteil des

---

[1166] ebenda S. 119

[1167] siehe oben Abschnitt B I. 4. Dunkle Persönlichkeitsstile und Aktivismus (Sachverständige)

[1168] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024, S. 123

Ergebnisses der Beweisaufnahme zu erklären: „Zur Person Taleb A. gab es auf unterschiedlichen Ebenen einen Austausch von Informationen. Dieser Informationsaustausch fand, wie bereits zuvor erwähnt, in Form von Kommunikation bezogen auf getroffene Maßnahmen und Erkenntnisse zur Person (z.B. bei der Durchführung von Gefährderansprachen) innerhalb von Organisationseinheiten der Landespolizei (z.B. innerhalb eines Polizeireviers), dienststellen- und behörden- und länderübergreifend statt.“[1169] Die Existenz von Kommunikation besagt nichts über die Qualität dieses Austausches. Die Äußerung, es sei vermutlich viel vom tatsächlichen Austausch nicht dokumentiert worden, verstellt den Blick auf den Unterschied zwischen der sehr umfangreich dokumentierten „Kommunikation“ aller polizeilichen Schritte und Maßnahmen und den Inhalten. Nach alldem ist dem Resümee nur sehr eingeschränkt beizupflichten, dass die „Dokumentation“ des Informationsaustausches zu Taleb A. sehr kritisch zu bewerten ist.[1170] Die Dokumentation des Austausches war nicht das Problem. Ein Mehr an Dokumentation führt nicht zu einem Mehr an Verantwortung, im Gegenteil.

Eine Zusammenführung der Erkenntnisse zu Taleb A. ist danach weder beim LKA noch bei der Polizeiinspektion erfolgt. Eine ganzheitliche Gefährdungsbewertung fand nicht statt, ebenso wenig eine gebotene Anlegung eines förmlichen Gefahrenabwehrvorganges. Für das LKA passte Taleb A. nicht in die Kategorien der politisch motivierten Kriminalität, für die Polizeiinspektion war ein Staatsschutzbezug nicht erkennbar, für die Revierebene und in der allgemein belasteten alltäglichen Polizeiarbeit war der Gesamtvorgang vermutlich zu komplex. Die Stellung als Arzt, die Tätigkeit als Psychiater im staatlichen Maßregelvollzug, die Abwesenheit realer Gewaltanwendung in der Vorgeschichte sowie mutmaßliche Bestätigungsfehler[1171] kamen als mentales Hindernis in der Einschätzung von Taleb A. hinzu. Ein qualitativer, kollegialer Austausch und die unterstützende Weitergabe von vorliegenden Informationen auf verschiedenen Kommunikationswegen zwischen Organisationseinheiten und Behördenebenen kann gerade nicht unterstellt werden. Realistischer ist ein unzureichender Kommunikationsprozess sowohl horizontal als auch vertikal in den Polizeibehörden[1172]. Innere Behördenloyalität, wechselnde Zuständigkeiten von Instanzen und wechselnde handelnde Personen

---

[1169] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024 S. 122 „Es erscheint für den Arbeitsstab naheliegend, dass nicht jeder fachliche Aus-tausch zur Person Taleb A. mit einer Gesprächsnotiz durch den für den Vorgang verantwortlichen Sachbearbeiter hinterlegt wurde.“

[1170] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (B.), S. 105

[1171] vgl. „Übersicht ausgewählter Informationspathologien“ Forschungsbericht 2012, Prof. Dr. S.; abgerufen unter https://www.haw-kiel.de/fileadmin/data/wirtschaft/dozenten/schneider_stephan/science/researchreport/informationspathologien.pdf

[1172] Beispiel: Zur Vorbereitung des vom Polizeipräsidium Köln erbetenen Gefährderansprache im September 2023 wurde vom Revier die PI und das LKA gefragt „Gibt es Hinweise bzw. Ermittlungen zu der angefragten Person? Kann die Gefährderansprache durch das Sachgebiet durchgeführt werden, ohne eventuelle Ermittlungen zu behindern oder zu gefährden?“ Beantwortet wurde die Frage damit, dass es keine Einwände gegen eine Gefährderansprache gibt. Die Ansprache wurde dann von mir anhand der aus Köln vorliegenden Informationen vorbereitet und verfasst.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025 (W.), S. 96 Trotz umfangreicher Kenntnisse über Vorkommnisse im LKA wurde die Gefährderansprache „nur“ anhand der aus Köln vorliegenden Informationen vorbereitet.

haben sich als Führungs- und Steuerungsproblem herausgestellt[1173]. Eine Lösung im Bedrohungs- und Gefährdungsmanagement zur Verhinderung möglicher zukünftiger Täter ohne Berücksichtigung dieser inneren Prozessmängel scheint nicht vollständig.

9. Bedrohungs- und Gefährdungsmanagement

In ihrer Anhörung wies die Direktorin des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt auf die Unterteilung zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr hin sowie auf das Risikobewertungssystem RADAR und die Polizeidienstvorschrift 136. Zudem verwies sie auf den damaligen Stand der landesinternen Vorschriften, die sich mit der Umsetzung von Standardmaßnahmen bei Gefährdern und rückfallgefährdeten Straftätern befassen und situationsangemessenes Verhalten bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung beinhalten.

Ein konsistentes, geübtes Bedrohungs- und Gefährdungsmanagement gab es in Sachsen-Anhalt nicht. Konkret auf Taleb A. bezogen berichtete die Zeugin von 22 Informationen, die dem LKA für die Risikoanalyse von Taleb A. zur Verfügung standen, von denen jede bearbeitet wurde. Hinsichtlich der Qualität der Bearbeitung hat der Ausschuss wenig in Bezug auf ihre Bewertung durch die Zeugin erfahren. Perspektivisch gibt der von der Zeugin geäußerte Ausblick Anlass zur Hoffnung, dass auch in Sachsen-Anhalt die von den Sachverständigen als Standard geschilderten Kriterien in Bezug auf das Bedrohungs- und Gefährdungsmanagement umgesetzt werden. Im Rahmen einer Bund-Länder- Arbeitsgruppe wurde seit 2021 geprüft, ob bundesweit abgestimmte Indikatoren sowie hierauf aufbauende Handlungskonzepte zur Verhinderung von Amoktaten und Anschlägen beitragen können. Ziel war der Aufbau eines ganzheitlichen Bedrohungsmanagements analog zu bereits eingeführten Verfahren für Täter im Bereich der politisch motivierten Kriminalität.“[1174]

Die Erlasse vom 6. Februar 2025 zur Einrichtung einer Prüfgruppe zum Gefährdungs- und Bedrohungsmanagement für polizeilich bekannte und psychisch auffällige Personen mit Risikopotential sowie einer regionalen interdisziplinären Konzeption zum Umgang mit Personen mit Risikopotential („PeRiskoP“[1175], unabhängig von psychischen Erkrankungen und außerhalb der politisch motivierten Kriminalität) sind aus Sicht des Ausschusses Schritte in die richtige Richtung. Zudem ist am 26. November 2025 eine Beauftragung des LKA und weiterer Dienststellen erfolgt, die erforderlichen Rahmenvorgaben zur Umsetzung des ganzheitlichen,

---

[1173] „Durch die aktive Wahrnehmung der jeweiligen Vorgesetztenrolle hätte die Dringlichkeit polizeilichen Handelns zwischen den beteiligten Organisationseinheiten verstärkt werden können. Hinzu kommt, dass bei einer komplexen Persönlichkeit wie Taleb A., die in kein klares polizeiliches Raster fällt, eine Einflussnahme von Führungskräften fachlich nötig ist.“ U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024, S. 125, Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 03. Dezember 2025 (Dr. Zieschang), S 144 „…dass eigentlich ein vorgangsübergreifender Austausch von Führungskräften nicht stattgefunden hat.“

[1174] Bundestags-Drucksache 20/14804, S. 5 Frage 17„Welche Strategie verfolgen die Sicherheitsbehörden des Bundes im Umgang mit Personen, die sich nicht einem speziellen Phänomenbereich wie Links-, Rechts- oder islamistischem Extremismus zuordnen lassen, aber gleichwohl aufgrund konkreter Gewaltandrohungen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen?“

[1175] vgl. https://www.im.nrw/projekt-periskop-kommt-ganz-nordrhein-westfalen-zum-einsatz-0

landesweit einheitlichen Früherkennungs- und Bedrohungsmanagements - unabhängig von psychischen Auffälligkeiten und politisch motivierter Kriminalität - zu erarbeiten.

Die raschen Umsetzungsschritte nach der Tat zeigen das vorherige Defizit. Die mutmaßlich sehr geringe Zahl der „echten Gefährder“ und der „relevanten Personen“ in Sachsen-Anhalt mag die passive Haltung des LKA zu den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erklären, die seit 2023 vorlagen. Der Handlungsdruck war in Nordrhein-Westfalen vermutlich größer. Nach Auffassung des Ausschusses gab es mit dem Anschlag in Halle (Saale) mehr als hinreichende Anknüpfungspunkte für die möglichst frühzeitige Entwicklung eines Bedrohungs- und Gefährdungsmanagements in Sachsen-Anhalt. Befragt in Bezug auf Gefährderansprachen bzw. wie die Aktualisierung von Profilbildern in Form des Bildes eines Sturmgewehrs zu bewerten ist, gab der Sachverständige F. an, in der in Bayern geschaffenen „Datenbank Bedrohungsmanagement“ sind Vermerke zu Gefährderansprachen niedergelegt[1176], der Sachverständige W. sprach hinsichtlich des Sturmgewehr-Bildes von einem sicheren Risikomarker.[1177] Das Dezernat 54 des LKA indes konstatierte hinsichtlich der Veränderung des Profilbildes auf „X“ durch Taleb A. „ dass keine Hinweise für eine radikale islamistische Gesinnung sowie keine Hinweise für einen islamistischen, terroristischen Hintergrund vorliegen“.[1178]

Mitteilungen gem. § 87 Abs. 4 AufenthG bei der Einleitung von Strafverfahren mit Taleb A. als Beschuldigten hätten an die zuständigen Ausländerbehörden erfolgen müssen. Solche Mitteilungen sind weder auf Seiten der Polizei noch anhand der Ausländerakte feststellbar.

Die Bewertung des Ausschusses ist mit der Einschränkung zu versehen, dass eine Befassung mit Taleb A. nicht nur in der Landespolizei Sachsen-Anhalt, sondern auch weiteren Behörden und Stellen des Landes Sachsen-Anhalt, der Länderpolizeien, der Polizei des Bundes, Nachrichtendiensten, Bundesbehörden sowie weiteren Ämtern und Stellen erfolgte. Hier hätte ein gemeinsames bundesweites Datenhaus die Arbeit erleichtern können.“[1179] Diese Forderung, die bereits in eine Bundesratsinitiative der Landesregierung mündete, ist ein wichtiger Punkt. Wie kann die Polizei einen potenziell gewalttätigen Menschen erkennen, der bislang noch nicht gewalttätig geworden ist? Wie kann das irrationale Handeln eines Menschen prognostiziert werden, dessen auslösendes Moment im privaten Umfeld bzw. in einem Zivilprozess liegt? Es ist fraglich, ob selbst die später aggregierten Daten[1180] aus verschiedenen Behörden Handlungsmöglichkeiten nach der geltenden Rechtslage eröffnet hätten. Aber es wird für wahrscheinlich erachtet, dass das zusammengeführte Wissen in einem funktionierenden und gut geübten Bedrohungs- und Gefährdungsmanagement unter Einbeziehung wichtiger nicht-

[1176] siehe oben Abschnitt B. A. II. 9. c) aa) Bedrohungsmanagement (insbesondere Sachverständiger F.) S. 78

[1177] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (W.), S. 48 - 49

[1178] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025 (F.), S. 146 f.

[1179] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 03. Dezember 2025 (Dr. Zieschang), S. 140

[1180] vgl. die Medienberichte über die Inhalte der BKA-Liste, z. B. Der Spiegel, 16.01.2025 „Vertraulicher Bericht zum Magdeburg-Attentäter: 16 Seiten Sprengstoff“

polizeilicher Institutionen und forensischer Experten zu einer verbesserten Nutzung der beschriebenen Interventionsmöglichkeiten geführt hätte.

10. Staatsanwaltschaften

Der Aktivismus von Taleb A. hatte - nach den Vorgängen der Bedrohung mit Bezügen zum Boston-Marathon 2013, dem Vorfall in Stralsund 2014, den Bekundungen 2015, Richter zu erschießen - nach 2019 wiederum dazu geführt, dass Staatsanwaltschaften über sein Tun befanden.

a) Staatsanwaltschaft Köln

Bei der Staatsanwaltschaft Köln trat Taleb A. seit 2019 in elf - sämtlich eingestellten - Verfahren in Erscheinung, davon in drei Verfahren als Beschuldigter. Ausgangspunkt waren zumeist die Auseinandersetzungen mit der Säkularen Flüchtlingshilfe in Köln, die sich ins Strafrecht hinein verlagerten. Eine Einstellungsbeschwerde im Juli 2023 ist im gleichen Duktus geschrieben, in dem sich Taleb A. fast genau zehn Jahre zuvor gegenüber der Ärztekammer in Mecklenburg-Vorpommern äußerte. „Daher habe ich kein schlechtes Gewissen für die Ereignisse, die in den nächsten wenigen Tagen passieren werden, um die Gerechtigkeit wiederherzustellen...“.[1181] Er betrachtete deutsche Richter und Staatsanwälte als korrupt und als getarnte Osama Bin Laden. Er machte deutlich, dass er die Beschwerde für die Geschichte geschrieben habe.

Die Formulierung „für die Geschichte“, so der Zeuge Dr. Neuheuser, Leiter der Staatsanwaltschaft Köln, stellt keinen Marker dar, der bei ihnen irgendetwas aufblenden ließ.[1182] Bei der Staatsanwaltschaft Köln gibt es nach der Zeugenaussage des Behördenleiters eine Regelung der Vorbefasstheit. Diese regelt die Zuständigkeit eines Dezernenten auch in Bezug auf eine Person. „Kommt eine neue Strafanzeige ins Haus, dann wird geprüft, ob gegen den Beschuldigten in den letzten zwölf Monaten bereits eine weitere Anzeige anhängig war. Wenn das der Fall ist, bekommt der alte Staatsanwalt auch den neuen Fall. Das hat dazu geführt, dass bei den elf Sachverhalten, die wir bearbeitet haben, einmal drei und einmal vier Verfahren hauptsächlich von einem Dezernenten bearbeitet worden sind.“[1183] Es erscheint dem Ausschuss nicht einmal als besonders modern, aber als ein hilfreiches Instrument, Wissensinseln oder Wissensfragmentierung zu verhindern. Es kommt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft Köln über die eigenen Obliegenheiten hinaus aktiv geworden ist, um über das Polizeipräsidium eine Prüfung der Gefährlichkeit von Taleb A. anzuregen.

[1181] siehe oben Abschnitt B. A. II. 3., S. 48; Akte 162 Js 8494/25, Seite 29.

[1182] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am28. November 2025 (Dr. Neuheuser), S. 21 f.

[1183] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am28. November 2025 (Dr. Neuheuser), S. 24 f.

b) Staatsanwaltschaften Magdeburg und Halle

Bei der Staatsanwaltschaft Magdeburg ist festzustellen, dass viele verschiedene Staatsanwälte mit dem Täter zu tun hatten. Eine Übersicht der einzelnen Dezernenten über frühere und laufende Verfahren war in den übersandten Verfahrensakten nicht zu erkennen. Es wäre interessant gewesen zu erfahren, ob ein taugliches Recherchetool zur Verfügung steht, die den Entscheidern eine Übersicht zu vergangenen und laufenden Verfahren in der eigenen und bei anderen Staatsanwaltschaften ermöglicht. Die Aussagen des Behördenleiters sind nach Auffassung des Ausschusses nicht zureichend. Es kann nicht abschließend beurteilt werden, wie die wahrgenommene Wissensfragmentierung bei einzelnen Bearbeitern der Staatsanwaltschaft Magdeburg ohne Gesamtbild zu einer Person verhindert werden kann. „Es gibt bei uns natürlich eine Verfahrensliste, die man aufrufen kann - das sind die Verfahren, die bei uns im Hause anhängig sind -, und es gibt ein Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, auf das jeder Dezernent Zugriff hat“[1184]. Diese karge Antwort erscheint in der Gesamtschau nicht ausreichend modern und sie zeigt womöglich exemplarisch die Unterschiede im Selbstverständnis. Bei der Staatsanwaltschaft Köln gibt es zumindest eine Regelung der Vorbefasstheit, um die Zahl der mit einer Person befassten Dezernenten zu verkleinern. Ein Austausch zwischen den beiden intensiv befassten Staatsanwaltschaften[1185] konnte nicht erkannt werden.

11. Wissensfragmentierung

Die Auswirkungen der Wissensfragmentierung sind im Folgenden an zwei wichtigen Beispielen dokumentiert und in ihren Folgen dargestellt. Zwei besonders hervorzuhebende Interventionsmöglichkeiten wurden dadurch nicht genutzt.

a) Eine mit der Person Taleb A und früheren Vorkommnissen nicht befasste Polizeibeamtin erörterte mit einer ebenfalls nicht vorbefassten Bereitschaftsstaatsanwältin den Fall der Drohungen von Taleb A. Ende November 2023[1186]. Der Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Oschersleben bewertet die (isoliert) dargestellte Informationslage zum Erlass eines Durchsuchungsbefehls als zu gering. „Hierzu kontaktierte die Unterzeichnerin die Bereitschaftsstaatsanwältin, Frau S., am 02.12.2023 um 08:03 Uhr. Diese stellte daraufhin einen telefonischen Kontakt zu dem diensthabenden Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts Oschersleben, Herr O., her. Nach der Schilderung durch die Staatsanwältin erfolgte eine telefonische Kontaktaufnahme des o.g. Richters um 08:29 Uhr zur Unterzeichnerin. Daraufhin wurde diesem die vor-

[1184] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (Dr. Nopens), S. 34

[1185] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (Dr. Nopens), S. 34 “Ich kann Ihnen nichts dazu sagen, was die Kollegen in Köln gemacht haben, tut mir leid. Ich bin zuständig für die Behörde hier“

[1186] Akte 236 Js 14499/24 wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten. Posts auf „X“ „Germany will have to pay the price. ...“ und „Something big will happen in Germany“, „In Deutschland wird etwas Großes passieren“, dass zu 100 % die Rache bald kommen werde, auch wenn es sein Leben koste.

liegende Sachlage erörtert. Dieser teilte der Unterzeichnerin mit, dass die Informationslage zur Erlassung eines Durchsuchungsbefehls zu gering sei. Es wurde vereinbart, dass Unterzeichnerin erneut Rücksprache mit Frau S. hält, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Zwischenzeitlich wurde mit den Kollegen des Polizeireviers, welche das Sachgebiet Staatsschutz bearbeiten, telefonisch Rücksprache gehalten. Diese gaben an, dass Herr Taleb A. diesen bereits bekannt sei und im September 2023 bereits eine Gefährderansprache durchgeführt worden sei. Nach der erneuten Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft wurde durch diese bestimmt, dass kein erneuter Durchsuchungsantrag bei dem Amtsgericht Magdeburg eingereicht werden würde."[1187]

Unzureichende Informationslagen zum Tatverdächtigen, zu früheren Vorkommnissen und der Eskalation der Drohungen mussten schon auf der Polizeiebene unberücksichtigt bleiben. Die Bereitschaftsstaatsanwältin konnte einen vorbefassten, mit Taleb A. und seinen Verfahren betrauten Kollegen nicht befragen, weil es diesen nicht gab. Beide Institutionen konnten daher den Bereitschaftsrichter nicht davon überzeugen, einem Durchsuchungsbeschluss zuzustimmen. Es wäre Spekulation anzunehmen, dass sich Taleb A. von seinem Tatentschluss hätte abbringen lassen. Aber die Spezialisten eines Bedrohungs- und Gefährdungsmanagements der Polizei hätten Erkenntnisse zur Gefährlichkeit gewonnen und weitere Maßnahmen umsetzen können.

b) Das zweite Beispiel betrifft das Bedrohungsverfahren seines ehemaligen Rechtsanwaltes. Den im August 2024[1188] eingegangenen Vorgang hält der bearbeitende Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Magdeburg für so aus der Masse herausstechend, dass er diesen an die Zentralstelle zur Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet, der Staatsanwaltschaft Halle, abgibt. Der Inhalt der Bedrohung des Rechtsanwaltes sowie Art und Weise erfüllten für den verantwortlichen Staatsanwalt das Zuständigkeitskriterium.[1189] Die Staatsanwaltschaft Halle (Saale) sah in den bemerkenswerten Ausführungen von Taleb A., keine Zuständigkeit und gab den Vorgang an die Staatsanwaltschaft Magdeburg zurück.

Die zweite Gefährderansprache wurde aufgrund dieser Strafanzeige wegen Bedrohung nach § 241 Strafgesetzbuch am 4. Oktober 2024 an der Arbeitsstelle des Beschuldigten durchgeführt.[1190] Es ist nach der Zeugenaussage nicht ersichtlich, dass diese Information die Staatsanwaltschaft erreichte.

Stattdessen geschah der bereits gewohnte Ablauf - Taleb A. wurde vom Fachkommissariat schriftlich vorgeladen und legte abermals eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor. Vom Fachkommissariat wurde die Akte, nunmehr Mitte November 2024 und auch ohne Eilbedürftigkeit, wieder an die Staatsanwaltschaft Magdeburg abgegeben. Ergänzende Informationen wurden nicht übermittelt.

[1187] U21-028 20250520_8u210035v0040_Vorlage 40 236 Js 14499/24, S. 28; U21-052\22122025\4-Abteilung IV 4100-A4-84_33_Vorbereitung LPK_13_01_25, S. 32

[1188] Kurz nach der Drohmail von Taleb A. an den Rechtsanwalt

[1189] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025 (M.), S. 50

[1190] siehe oben Abschnitt B. A. II. Handeln der Sicherheitsbehörden und Ermittlungs- und Strafverfahren vor FN 106, Salus-Bericht S. 37; Landtagsdrucksache 8/5118, S. 5

Ein koordiniertes Vorgehen mit Sammlung der verfügbaren Informationen wäre nach Auffassung des Ausschusses geboten gewesen. Aber die Staatsanwaltschaft ist von der Polizei über die vielen Vorkommnisse und Vorkenntnisse im Unklaren gelassen worden.[1191] Diese unerklärliche Vorgehensweise hat den Ausschuss auch in dieser Bewertung erheblich beeinflusst und die Dringlichkeit von Veränderungen bekräftigt. Durch das schlechte Zusammenwirken wurde, das soll wiederholt werden, vermutlich die letzte Interventionschance vertan.

III. Tätigkeit als Arzt, Erwerb der Urkunden Facharztausbildung, SALUS

1. Facharztanerkennung 2014

Trotz der vorstehend beschriebenen Umstände und Auffälligkeiten gelang es dem Täter zunächst die Facharztanerkennung, sogar vor der Erteilung der Approbation, zu erhalten. Die Umstände, die zu beiden Urkunden führten, müssen dubios genannt werden. Das ergibt sich aus Folgendem:

a) Konflikt mit der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Bei der für die Facharztanerkennung zuständigen Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern beantragte Taleb A. im Januar 2012 die Zulassung zu dieser Prüfung. Der zuständigen Mitarbeiterin war er als sehr anstrengend und sehr fordernd in Erinnerung. Zunächst wurde von der Ärztekammer festgestellt, dass Taleb A. in der Weiterbildungsordnung geforderte Weiterbildungsinhalte ergänzend zu liefern habe. Diese wurden im Dezember 2012 nachgereicht,[1192] im selben Monat, in dem jedoch die befristete Berufserlaubnis und damit die Mitgliedschaft in der Ärztekammer endete. Er drohte mit einem Hungerstreik.[1193] Ohne Berufserlaubnis kann es jedoch keine Facharztprüfung geben[1194]. Mit Auslaufen der vorübergehend erteilten Berufserlaubnis im Dezember 2012 wurde auch die daran gekoppelte Aufenthaltsgestattung in Deutschland gegenstandslos. Taleb A. hatte fast sieben Jahre, nachdem er

---

[1191] „Ich bin Dezernent eines PMK-Dezernats, schon seit vielen Jahren, und ich kenne es nicht anders, wenn es einen Beschuldigten trifft, der in verschiedensten Polizeibereichen, bundesweit vielleicht, schon auffällig gewesen sein könnte, dass natürlich dem PMK-Dezernenten mitgeteilt wird, wann und wo eine Gefährderansprache durchgeführt worden ist, um die Lage einzuschätzen, um ein allgemeines Bild zu bekommen zur Persönlichkeit, zu anderen Verfahren, auch wenn sie eingestellt worden sind. Sonst habe ich nicht die Möglichkeit zur Prüfung oder habe auch nicht den Anhalt dafür. … Dann wäre es schon dienlich zu wissen, um was es hier allgemein geht.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 18. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 17. November 2025 (M.), S. 55

[1192] Niederschrift über 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025 (B.), S. 112

[1193] vgl. Schreiben des Kriminalhauptkommissars V. vom 14.05.2014, U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 86

[1194] teilte „die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern mit, dass eine Facharztprüfung nur für Kammermitglieder durchgeführt wird, Herr A. aber kein Kammermitglied sei, weil nur approbierte Ärzte oder Ärzte mit einer Berufserlaubnis Mitglied der Ärztekammer sein können.“ Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025, (K.), S. 40

erstmals in die Bundesrepublik einreiste, weder die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen, noch eine Approbation. Zu diesem Zeitpunkt flossen keine Stipendienzahlungen mehr - nach eigenen Angaben half ihm sein Bruder von Saudi-Arabien aus.

Er versuchte deshalb im April 2013 zunächst, vom Landesamt für Heilberufe eine Berufserlaubnis zu erhalten, um die Facharztprüfung ablegen zu können. Einen Arbeitgeber - Voraussetzung für eine befristete Berufserlaubnis - hatte er nicht mehr, da er krankheitsbedingt nicht arbeite.[1195]

2. Drohung zur Durchsetzung, Facharztprüfung

Nachdem ihm die Sachlage von einer Mitarbeiterin der Ärztekammer dargelegt wurde, drohte er gegenüber einer anderen Mitarbeiterin, dass etwas passieren werde[1196], wenn ihm nicht innerhalb von zehn Tagen geholfen werde, dieses Mal wäre es aber nichts, was nur ihn betreffen werde, wie sein Hungerstreik. Dieses Mal geschehe etwas, das internationale Beachtung finden werde, ob sie die Bilder aus Boston gesehen habe. So etwas passiere dann hier auch.[1197] Beim Bombenattentat auf den Boston-Marathon wurden drei Menschen getötet und eine Vielzahl von Menschen schwer verletzt. Auf die Anzeige der Ärztekammer hin, nahm die Polizei die Ermittlungen auf, führte eine Hausdurchsuchung und eine Gefährderansprache durch.

Das Landesamt für Heilberufe erhielt am 21.05.2013 eine Mitteilung der Polizeiinspektion Rostock zu einem Ermittlungsverfahren gegen Herrn A. wegen einer Anzeige der Ärztekammer.[1198] Der Leiter des Landesamtes, der Zeuge Dr. D., telefonierte am 23.05.2013 mit der behandelnden Hausärztin. Man sah keine Anhaltspunkte für eine psychische Erkrankung bzw. für eine Mitbehandlung anderer Ärzte wegen einer psychischen Erkrankung[1199]. Diese Position der beiden Ärzte steht im Widerspruch zu der Einschätzung des sachbearbeitenden Polizisten in dem Verfahren wegen der Drohung im Zusammenhang mit dem Boston-Marathon. Dieser regte eine Untersuchung von Taleb A. nach PsychKG an. Zudem artikulierte er seine Bedenken auch gegenüber dem Landesprüfungsamt.[1200] Zu den Hintergründen führte er in seiner Vernehmung aus: „Wenn wir Hinweise haben auf jemanden, der solche Bedrohungslagen aufgrund dessen, dass er sich persönlich zurückgesetzt, beleidigt, wie auch immer fühlt, und der soll Arzt werden und dann später andere psychiatrisch oder psychologisch be-

[1195] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025, (K.), S. 40

[1196] Niederschrift über 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025 (B.), S. 113

[1197] LG Rostock, Urteil vom 15.10. 2014 S. 4

[1198] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025, (K.), S. 40

[1199] ebenda S. 39

[1200] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 86

treuen, und er hat selbst ein Problem, dann sollten die, die dafür die Fachkenntnis haben, Kenntnis von einem solchen Sachverhalt haben.“[1201]

Eine Berufserlaubnis wurde zunächst nicht erteilt.

Im weiteren Verlauf überzog Taleb A. die mit seinem Fall befassten Mitarbeiter des Landesamtes für Heilberufe und der Ärztekammer, bei der er Hausverbot hatte, mit Beschwerden. Am 06.02.2014 informierte die Ärztekammer das Landesamt über eine Bedrohung der Ausländerbeauftragten der Hansestadt Stralsund durch Taleb A. Die Betroffene habe eine Strafanzeige gestellt[1202].

Am 26.03.2014 beschwerte sich Taleb A. bei der Fachaufsicht des Landesprüfungsamtes, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales bis hin zur Ministerin, über das Landesprüfungsamt und forderte die Erteilung einer Berufserlaubnis für ein bis drei Tage zum Ablegen der Facharztprüfung. Nach diesem sechsseitigen Schreiben vom 26. März 2014[1203] befürwortete das zuständige Referat in diesem Ministerium eine erneute Erteilung der Berufserlaubnis zum Ablegen der Facharztprüfung.[1204] Als Auflage wurde lediglich eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung gemacht - jedoch nicht in Form eines qualifizieren ärztlichen Attestes. Am 03.05.2014 legte er ein ärztliches Attest der behandelnden Hausärztin vor, wonach eine gesundheitliche Eignung für das Ablegen der Facharztprüfung bescheinigt wird.

Nach Auffassung des Ministeriums sollte eine Berufserlaubnis für zwei bis drei Monate für Herrn A. erteilt werden, damit die Facharztprüfung abgelegt werden kann.[1205] Die zuständige Sachbearbeiterin lehnte in diesem Zusammenhang zwar eine weitere Befassung mit Taleb A. ab, sie wolle sich nicht von diesem das Wort im Mund herumdrehen lassen. „Ich fühle mich von Herrn A. bedrängt und bedroht und lehne einen Kontakt ab.“[1206] Dennoch musste sie den Fall bis zum Abschluss begleiten. Dies ist nicht zuletzt auf die Einstellung des Zeugen Dr. D. zurückzuführen. Dieser hielt trotz ebenfalls persönlicher Diffamierungen in Beschwerden durch Taleb A. an dessen erneuter temporärer Berufserlaubnis fest. Die Fachaufsicht im Ministerium hat entscheidend dazu beigetragen, dass die Forderung nach einer befristeten Erteilung einer Berufserlaubnis trotz vollständiger Kenntnis des Strafverfahrens und von verschiedenen Seiten geäußerter Bedenken erfüllt wurde. Denn am 22.04.2014 verurteilte das Amtsgericht Rostock Taleb A. wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10 Euro.

[1201] Niederschrift über 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025 (V.), S. 10

[1202] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025, (K.), S. 41

[1203] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 111

[1204] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 137

[1205] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025, (K.), S. 41

[1206] E-Mail der Mitarbeiterin an den Dezernatsleiter, vgl. Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025, (K.), S. 48

Am 24. Mai 2014 nahm Taleb A. einen gewaltlos verlaufenden Hungerstreik vor der Ärztekammer auf, um seinen Forderungen weiteren Nachdruck zu verleihen.[1207]

Taleb A. wurde eine Berufserlaubnis erteilt für die Zeit vom 01.08.2014 bis zum 31.10.2014, ohne einen Arbeitgeber nachweisen zu können. Der Vorschlag der Sachbearbeitung im Landesamt, mit der Erteilung der Berufserlaubnis (zum Ablegen der Facharztprüfung) wegen der persönlichen Eignung noch abzuwarten, bis vom Landgericht über die Berufung entschieden wurde[1208], ist nicht berücksichtigt worden. Auf die Berufung von Taleb A. wurde das Urteil erst durch Entscheidung des Landgerichts Rostock am 15.10.2014 bestätigt.

Auf den in der WELT[1209] dargestellten Widerspruch befragt, antwortete die damit befasste Mitarbeiterin der Ärztekammer, die geforderten 60 Monate für die Weiterbildung seien erfüllt worden, dies hätten die von Taleb A. vorgelegte Zeugnisse[1210] ergeben.[1211] Man lasse sich hierzu immer Originale oder beglaubigte Kopien vorlegen. Der Geschäftsführer äußerte, er könne überhaupt nicht nachvollziehen, aufgrund welcher Recherche man im Artikel der WELT auf lediglich 20 Monate käme.[1212]

Nach zuvor mehrfach durch Taleb A. abgesagten Prüfungsterminen bestand dieser am 24. September 2014 vor einer Prüfungskommission der Ärztekammer in Mecklenburg-Vorpommern, die sich aus drei Ärzten zusammensetzte, die Facharztprüfung als Facharzt für

---

[1207] U21-018- 20.02.2025 - paginierte Akte AdHocExport, S. 539

[1208] letztlich am 15.10.2014, U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-b S. 5

[1209] „Ausschussdrucksache 8/U21/98 WELT“ vom 27.01.2025 E. B., „Wie deutsche Behörden den Magdeburg-Attentäter zum Psychiater machten“

[1210] Die „Zeugnisse“ aus diesen Abschnitten waren orientiert an wohlwollend zu formulierenden Arbeitszeugnissen, überwiegend nicht formalisiert an medizinischen Prüfungsinhalten der Facharztweiterbildung. vgl. oben Ausschussdrucksache 8/U21/98. Die Behauptung, Taleb A. „habe „im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie Zeugnisse vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass Herr A. in allen benannten Kliniken in Vollzeit als Arzt in Weiterbildung tätig war", kann nicht bestätigt werden. Insbesondere das Zeugnis der Universitätsklinik Eppendorf (UKE) ist mit den bekannten Daten nicht vollständig vereinbar.
Die Behauptungen der Ärztekammer M-V, (vgl. https://www.aek-mv.de/aktuelles/pressemitteilungen-und-aktuelle-meldungen/pressearchiv.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=7&cHash=4a9461cb973af5fd9dd70c034e1b723b) aus diesem Zeugnis gehe hervor, dass Taleb A. in der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie im Universitätsklinikum in Hamburg-Eppendorf als Assistenzarzt in Vollzeit ärztlich tätig war und das Zeugnis bestätige Herrn A. diagnostische und therapeutische Tätigkeiten, er habe bei seiner ärztlichen Tätigkeit eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, unter anderem bei der Behandlung psychischer Krankheiten und Störungen, erworben, ist der Text einer „Bestätigung“ an das Gesundheitsamt Hamburg. vgl. U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 36, 37

[1211] Niederschrift über 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025 (B.), S. 113

[1212] Niederschrift über 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025 (L.), S. 141

Psychiatrie und Psychotherapie.[1213] Die Facharztprüfung fand in den Räumlichkeiten der Ärztekammer statt.[1214] Inhalte der Prüfung, die grundsätzlich zu den schwersten[1215] der medizinischen Fachrichtungen gehört[1216], sind nicht unmittelbar dokumentiert[1217].

Der Erteilung einer befristeten Berufserlaubnis und der Einräumung eines Prüfungstermins gingen intensive Absprachen zwischen Ministerium, Landesamt und dem Präsidenten der Ärztekammer voraus. Der Sachbearbeitung wurde mitgeteilt, dass man sich hinsichtlich einer Facharztprüfung mit dem Präsidenten der Ärztekammer wegen eines Prüfungstermins geeinigt hätte, von diesem bestünden auch keine Einwände.[1218]

Nur durch diesen Kunstgriff der erneuten Erteilung der Berufserlaubnis war es Taleb A. möglich, die Facharztprüfung abzulegen. Diese als absoluter Ausnahmefall, ohne begleitende Ausbildungseinrichtung, dargestellte Erlaubniserteilung erfolgte auf ausdrücklichen Hinweis nach Absprache des Sozialministeriums mit der Ärztekammer.[1219]

Tiefergehende Erkenntnisse hätte der Ausschuss gern gewonnen. Die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern hat keine Akten vorgelegt. Das Aussageverhalten der aus der Ärztekammer vernommenen Zeugen muss ebenfalls kritisch gewürdigt werden. Zwar lagen die Ereignisse für diese Zeugen über zehn Jahre zurück, aber es ist der Eindruck entstanden, dass die kritische öffentliche Berichterstattung über den Täter und die Umstände seiner Facharztanerkennung und Approbationserteilung zu einer sehr defensiven und nivellierenden Aussagestrategie der Zeugen führten.

Dass selbst der bis kürzlich tätige psychiatrische Forensiker Dr. Dr. G. sich an keine nennenswerten Details zum Täter zu erinnern vermochte, obwohl er in den Akten an verschiedenen

---

[1213] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 86

[1214] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025 (K.), S. 41

[1215] Ausschussdrucksache 8/U21/98 WELT“ vom 27.01.2025 Elke Bodderas, „Wie deutsche Behörden den Magdeburg-Attentäter zum Psychiater machten“

[1216] ebenda

[1217] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025 (S.), S. 65 - 66, 70, 73. Er, S., habe damals die Vorstellung gehabt: „Bei jemandem, der sich so beschwert und dann noch fachlich schlecht ist, hätte ich auch keinerlei Veranlassung gehabt, da zu helfen.“ Allerdings habe ihm Ärztekammerpräsident Prof. C. rückgemeldet, dass er einen Arzt mit so vielen Kenntnissen in Kenntnisprüfungen usw. wie Taleb A. selten erlebt habe“

[1218] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025 (K.), S. 45. Bereits zuvor bat das Ministerium die Approbationsbehörde „bei der der Ärztekammer zu hinterfragen, ob diese bereit sei, Herrn A. trotz seines Hausverbotes in der Ärztekammer die Facharztprüfung abzunehmen, wenn Herr A. eine Berufserlaubnis für einen Tag nachweisen kann. Sollte dieses der Fall sein, könnte man Herrn A. doch entgegenkommen und Ärger vermeiden.“ U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 168

[1219] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025, (K.), S. 48 „Das sind absolute Einzelfälle. Aber die Bundesärzteordnung macht es möglich, dass auch in Einzelfällen ohne Arbeitgeber eine Berufserlaubnis erteilt werden kann.“

Stellen als dessen Mentor bezeichnet wurde, war für den Ausschuss vielsagend und bezeichnend.

Die Qualitätsstandards der ärztlichen Selbstverwaltung haben nach dem Eindruck des Ausschusses nicht gut funktioniert. Wie im Übrigen eine Facharztprüfung zum Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie bestanden werden kann, wenn selbst sechs Jahre später die Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um psychotherapeutische Behandlungen durchzuführen[1220], ist nicht verständlich. Womöglich muss externen Sprachzertifikaten formal mehr Beachtung geschenkt worden sein, als es für diesen außerordentlich auf Sprachkenntnisse angewiesen ärztlichen Berufszweig unabweisbar ist. Schließlich ist die Facharztanerkennung nicht nur eine Berechtigung, diesen Beruf im Land der Heimatsprache auszuüben. Die in den Akten erkennbare (professionelle) Nähebeziehung zwischen dem Chefarzt der Ausbildungsstation des Täters, Dr. Dr. G., und der Prüfungskommission der ärztlichen Selbstverwaltung[1221] scheint mutmaßlich dazu geführt zu haben, einen Kandidaten zuzulassen, der an anderer Stelle und unter anderen Umständen größere Hürden hätten überwinden müssen.

3. Approbation beim Landesamt für Heilberufe

Aus den Zeugenvernehmungen ist der Eindruck entstanden, dass sich das Landesamt für Heilberufe in Mecklenburg-Vorpommern von Taleb A. massiv unter Druck hat setzen lassen und es in der Folge zu teilweise kaum nachvollziehbaren Entscheidungen gekommen ist. Der Ausschuss bedauert sehr, dass sich in Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Bayern keine behördlichen Sachverständigen finden ließen, die die in den Akten dokumentierten Umstände der Approbationserteilung auf ihre Rechtmäßigkeit hin bewerten sollten.

Die Approbationserteilung ist eine Behördenentscheidung unter den Voraussetzungen gleichwertiger Ausbildungsstand, welcher durch Gutachten nachgewiesen wird, Kenntnisse der deutschen Sprache, die nachgewiesen wurden durch das C1-Zertifikat, Würdigkeit, Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung.

a) Gleichwertigkeit

Am 14.02.2014 stellte Taleb A. den Antrag auf die Erteilung der Approbation, am 19.11.2014, knapp vier Wochen nach dem Berufungsurteil des Landgerichts Rostock, gingen die Ausbildungsunterlagen zur Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung an die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.[1222] Am 21.01.2015 ging das Gutachten ein, in dem gleichwertiger

---

[1220] siehe unten 4. Salus

[1221] vgl. U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 109 ff

[1222] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 06. Oktober 2025 (K.), S. 41

Ausbildungsstand bescheinigt wurde, am 09.04.2015 erging an Taleb A. ein Bescheid über die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes.

Die Begutachtung der Gleichwertigkeit übernahm eine Fachärztin für Anästhesie und Intensivtherapie, zu diesem Zeitpunkt eines ihrer ersten Gutachten zur Gleichwertigkeit.[1223]. Bemerkenswert ist nicht nur, dass mit der Begutachtung eine ärztliche Kollegin beauftragt wurde, die ehrenamtlich auch in anderen Gremien der Ärztekammer tätig war, sondern, dass das Gutachten lediglich eine Seite umfasste. Für dessen Erstellung gab die Gutachterin den mit drei Stunden berechneten Gesamtaufwand an.[1224]

In diesem Zuge verließ sie sich auf die ihr vorgelegten Unterlagen in Kopie, ohne zumindest stichprobenartig nochmals deren Authentizität zu überprüfen. Letztlich kam die Gutachterin zu dem Ergebnis, dass die Ausbildungsinhalte in Deutschland umfassender sind.

Bei der Kompensation dieser Defizite hielt sie sich an die Vorgabe des Landesprüfungsamtes für Heilberufe, die mittlerweile abgeschlossene Facharztprüfung zu berücksichtigen.[1225] Die als nicht gleichwertig erachtete Ausbildungsinhalte – so in Fächern Hygiene und Mikrobiologie, Anästhesiologie, Dermatologie und HNO – wurden quasi durch die bestandene Facharztausbildung aufgewogen[1226].

Gestützt wurde die Gleichwertigkeit daneben auf das lange zurückliegende Studium sowie der Gesamtsituation des langjährigen Aufenthaltes und der ebenfalls langen Facharztweiterbildungszeit, mithin Kriterien, die nach Auffassung des Ausschusses eher gegen eine Anerkennung der Gleichwertigkeit sprechen.

Zu den Lücken in dem beruflichen Leben von Mitte 1999 bis Anfang 2006 hatte die Gutachterin keine Kenntnis. Die sogenannten großen Fächer Chirurgie und Innere Medizin sind von ihr nicht erwähnt worden, was für gleichwertige Ausbildungsinhalte spricht. Angesichts der später offen zu Tage getretenen somatisch-fachlichen Defizite im Maßregelvollzug erscheint dies ebenfalls als ein weiterer Mangel im Gutachten.

b) Nachweis gesundheitliche Eignung

Sowohl bei der vorübergehenden Erteilung der Berufserlaubnis als auch der Approbation ist die gesundheitliche Eignung nachzuweisen. Den regelmäßig von Taleb A. vorgelegten Bescheinigungen stehen die Hinweise von Dritten gegenüber, die dessen gesundheitliche Eignung bezweifeln ließen.

[1223] Niederschrift über 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025 (Dr. F.), S. 102

[1224] Niederschrift über 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025 (Dr. F.), S. 101

[1225] U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-b, Seite 14

[1226] „die wesentlichen Ausbildungsunterschiede" zwischen Saudi-Arabien und Deutschland durch seine „Berufspraxis und im Rahmen lebenslangen Lernens" ausgleichen können“ vgl. Ausschussdrucksache 8/U21/98 WELT“ vom 27.01.2025 E. B., „Wie deutsche Behörden den Magdeburg-Attentäter zum Psychiater machten“

Am eklatantesten ist die Anregung des Ermittlungsführers V. im Verfahren wegen der Drohung im April 2013. Dieser regte eine Untersuchung von Taleb A. nach § 8 PsychKG an.[1227] Bedenken hinsichtlich der psychischen Verfasstheit des Taleb A. wurden jedoch von dem zuständigen Dezernatsleiter im Landesprüfungsamt für Heilberufe als auch von dem als Mentor bezeichneten Chefarzt Dr. Dr. G. „relativiert".[1228]

Der Zeuge Dr. D. persönlich sprach sowohl mit dem Ermittlungsführer als auch mit der Hausärztin und Taleb A. persönlich, befand jedoch, dass dieser nicht weiter auffällig sei. Dessen ehemaliger Mentor Dr. Dr. G. befand, es läge kein akutes Krankheitsgeschehen oder eine manifeste geistige oder psychische Erkrankung vor.[1229]

Das ist jedoch nicht der Eindruck, der sich durch die Approbationsakte zieht und den nicht zuletzt die sachbearbeitenden Mitarbeiterinnen des Landesprüfungsamtes als auch die Ärztekammer bei deren Anhörungen hinterlassen haben.

Die spätestens im Herbst 2013 einsetzenden, jeweils mehrseitigen Beschwerdeschreiben von Taleb A., der Hungerstreik und aggressives Verhalten gegenüber der Ausländerbeauftragten der Hansestadt Stralsund lassen - auch schon zum damaligen Zeitpunkt - einen anderen Schluss zu.

c) Beurteilung charakterliche Eignung

Die Zuverlässigkeit ist Gegenstand der Prüfung für die ärztliche Berufserlaubnis des Landesamtes. Als Hauptkriterium steht hier das polizeiliche Führungszeugnis im Vordergrund. Dieses war auch zum Zeitpunkt der Approbationserteilung ohne Eintrag, da die rechtskräftige Verurteilung im Jahr 2014 zu 90 Tagessätzen dort keinen Eingang fand.

Infolge der zugrundeliegenden Ermittlungen lässt die Approbationsakte den Schluss zu, dass auf Sacharbeiterebene im Landesprüfungsamt und bei der Ärztekammer die dort beantragten Zulassungen vom Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abhängig gemacht werden sollten und die Bearbeitungen deswegen gestreckt wurden.

Ausschlaggebend für eine Versagung waren das bereits 2013/2014 auffällige Verhalten von Taleb A. jedoch nicht. Außer, dass er durchweg als sehr fordernd und extrem unangenehm in seinem Auftreten empfunden wurde, sah man Taleb A. als charakterlich geeignet für die Berufserlaubniserteilung.

Dem Ausschuss drängt sich der Eindruck auf, auch an dieser Stelle hätte Taleb A. dessen Eignung abgesprochen werden können. Die Art und Weise, mit der er seinen Forderungen immer wieder Nachdruck verlieh, sprechen gegen eine charakterliche Eignung und letztlich sei-

---

[1227] Niederschrift über 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025 (V.), S. 11

[1228] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025 (K.), S. 43

[1229] Niederschrift über 15. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 6. Oktober 2025 (K.), S. 43. Die Erinnerungslücken des Zeugen Dr. Dr. G. führten dazu, dass der offensichtliche Widerspruch nicht aufgeklärt werden konnte zwischen dieser Beurteilung und seiner eigenen Einschätzung des hohen Gefahrenpotentials von Taleb A. Vgl. U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 159 ff

ne Zuverlässigkeit. Spätestens die Drohung mit Schlimmem in Bezug auf den Boston-Marathon samt Hungerstreik, aber auch die abfälligen Einlassungen in seinen E-Mails an das Landesprüfungsamt und die Ärztekammer und nicht zuletzt die Bedrohung der städtischen Angestellten in Stralsund sind insgesamt gesehen Anlass genug, beantragte Erlaubnisse abzulehnen.

Aus der Approbationsakte geht explizit hervor, dass man die Hürde der charakterlichen Eignung für Taleb A. bei der Approbation sieht, wenn er sprichwörtlich mit der temporären Berufserlaubnis durchkomme und die Facharztprüfung bestehe.

Letztlich wurden aber auch im Rahmen des Approbationsverfahrens trotz der vorliegenden Hinweise nicht die Erteilung versagt bzw. keine qualifizierteren Atteste bzw. Gutachten eingefordert.

Das vorgenannte Verhalten bot aus Sicht des Ausschusses durchaus Anhaltspunkte, Taleb A. im Rahmen des jeweils einschlägigen Verwaltungsrechtsweges die beantragten Erlaubnisse zu versagen. Die Ärztekammer lenkte jedoch ein und begab sich auch nach dem Hungerstreik und dem sechsseitigen Beschwerdebrief in Gespräche mit Taleb A., das Landesprüfungsamt nutzte ihm vorliegende Hinweise nicht, sondern beschwichtigte ebenfalls. Dies entsprach letztlich der Linie, über die man sich ministeriumsübergreifend bis zur Ärztekammer geeinigt hatte, bei Taleb A. Ausnahmen zu machen.

d) Erteilung Approbation 29.06.2015

Mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Abschlüsse im April 2015 und der hausärztlichen Bestätigung, dass Taleb A. die für eine ärztliche Berufsausübung erforderliche gesundheitliche Eignung habe, wurde ihm vom Landesprüfungsamt für Heilberufe am 29. Juni 2015 schließlich die Approbation erteilt.

Damit ist Taleb A. trotz Überschreitung der dafür vorgesehenen Fortbildungsdauer zu einer mehr als zu hinterfragenden erneuten Berufserlaubniserteilung einzig zum Zwecke der Facharztprüfung gelangt, die von der zuständigen Berufsstandkammer trotz vorhergehender massiver Bedrohung durchgeführt wurde.

Der sodann wiederum im Wege einer höflichen Empfehlung nachgekommenen, jedoch dadurch in dieser Weise unzulässig angerechneten Facharztprüfung verdankte Taleb A. die Anerkennung der Gleichwertigkeit seiner saudi-arabischen Abschlüsse.

Bei der Approbationserteilung geriet die zuvor behördenintern thematisierte gesundheitliche und charakterliche Eignung lediglich zur Formsache, sodass Taleb A. im Juni 2015 approbiert wurde.

Die Asylantragstellung in Halberstadt schloss sich an. Bis 2020 war er nicht ärztlich tätig. Seine Mitgliedschaft in der Ärztekammer Sachsen-Anhalt meldete er verspätet 2018 an. In einer Mail[1230] an die Rechtsabteilung der Ärztekammer schrieb er über seinen Status 2019 „Es war

[1230] vgl. Unterlagen der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Aktenordner 1, c. Rechtsvorgänge, I. Vorgang 1188/18, 2. e-Akte 1188/18, S. 28.

sehr schwierig, das Jobcenter zu überzeugen, dass ich für Jahre eine Therapie mit Ethanol-Spritzen ins Gesicht […] durchführen muss.“[1231]

4. Salus Einstellung 2020, Beschäftigung, Vorkommnisse Salus

Die Salus gGmbH ist seit dem 01.01.2000 als beliehenes Unternehmen mit der Durchführung des Maßregelvollzuges gem. §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches (StGB) beauftragt. Ab dem 1. Januar 2018 existiert die Salus Altmark Holding gGmbH. Der Konzern besteht aus neun Gesellschaften, aus der Holding, den drei Kerngesellschaften - das sind die Salus, das Altmark-Klinikum und das Krankenhaus Seehausen, jeweils in der Rechtsform der gGmbH - sowie fünf Enkelgesellschaften, die für Dienstleistungen und ambulante Versorgung verantwortlich sind[1232], die an 15 Standorten über 60 Einrichtungen mit über 4.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreibt. Der Maßregelvollzug Bernburg ist eine dieser Einrichtungen der Salus gGmbH (im folgenden Salus). Im Maßregelvollzug Bernburg werden Menschen behandelt, die nach § 64 StGB aufgrund einer Suchtmittelabhängigkeit straffällig wurden. Dort sind hoheitliche Sicherungs-, Kontroll- und Zwangsmaßnahmen[1233] möglich. Da Patienten mitunter schwere psychiatrische Störungen und ein hohes Risiko für Gewalt oder Selbstgefährdung aufweisen, ist der Maßregelvollzug durch ausgeprägte Sicherheitsstandards gekennzeichnet, die sowohl bauliche als auch organisatorische und therapeutische Elemente umfassen. Aus diesen Rahmenbedingungen ergeben sich spezifische Anforderungen an das Personal, also formale Bedingungen, als auch Voraussetzungen gesundheitlicher und psychischer Eignung.

a) Einstellungsverfahren

Die Salus schrieb im Sommer 2019 eine unbesetzte Stelle für den Maßregelvollzug Bernburg aus („Facharzt“ alternativ „Arzt in Ausbildung“). Die Ausschreibung blieb zunächst erfolglos, bis der im Regelfall und seit Jahren einbezogene Personalvermittler auf Hinweis der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit Anfang 2020 auf Taleb A. aufmerksam wurde. Das Verfahren bis zum Abschluss des Arbeitsvertrages durch die Salus hat sich im Zuge der Beweisaufnahme als so fehlerbehaftet, unvollständig und oberflächlich herausgestellt, dass es Verwunderung beim Ausschuss hervorrief.

[1231] So äußerte er sich auch in einer polizeilichen Zeugenvernehmung. „dass er an einem selbstdiagnostizierten Nervenleiden erkrankt sei. Er habe an sich eine Eigenbehandlung durch Spritzen von Botox durchgeführt. Aufgrund von Nebenwirkungen habe er sich dann Ethanol gespritzt, letztmalig im Januar. Ein Allgemeinmediziner habe ihn für das Jobcenter krankgeschrieben, damit er seine Arbeitslosenhilfe bekomme.“ siehe oben Abschnitt B A. II. 1., Niederschrift über den öffentlichen Teil der 17. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. November 2025, (R.), S. 6

[1232] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2026 (Richter), S. 42

[1233] Taleb A. wurde als Facharzt die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen, von Überwachungsmaßnahmen im Bereich Post- und Telekommunikation sowie von Durchsuchungen übertragen. vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (R.), S. 120

Die Personalakte der Salus enthielt zur Person von Taleb A. intern beglaubigte Kopien der Facharzturkunde und der Approbationsurkunde. Die Zeit seit 1999 bis 2006 (s. o.), die Zeit von 2006 bis 2012 (Ausbildungszeit zum Facharzt) und die Zeit von 2012 bis 2020, sind in der Personalakte ohne dokumentierte ärztliche Tätigkeit, ohne Arbeitszeugnisse[1234] (obwohl es sie teilweise gab) und ohne Weiterbildungsnachweise, letztere allerdings fehlten aus der tatsächlichen Beschäftigungszeit bei der Salus aus nachvollziehbaren Gründen[1235].

Es ist nicht konkret nachvollziehbar, wer die Kenntnisse von Taleb A. hinsichtlich seiner Fachkompetenz im Bereich der Psychiatrie und Psychotherapie überprüfte und vor allem wie. Das Bewerbungsgespräch vom 29. Januar 2020 ist in der Personalakte nicht dokumentiert. An diesem Gespräch haben drei Personen von der Salus teilgenommen, die damalige ärztliche Direktorin Dr. M. ist 2022 verstorben; das Mitglied des Betriebsrates ist ausgeschieden. Die teilnehmende Mitarbeiterin des Personalmanagements der Salus ist langzeitkrank und war nicht vernehmungsfähig. Die verstorbene ärztliche Direktorin hat das Einstellungsgespräch geführt. Sie darf zweifellos als hocherfahrene Ärztin und langjährige Leiterin die Kompetenz besessen haben, diese Eignung zu bewerten. Die Maßstäbe und Motive sind jedoch nicht dokumentiert. Im Zuge der Einstellung sind die angeblichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen nicht wahrgenommen worden. Insbesondere die Veröffentlichung 2013 als angeblicher Wissenschaftler der Universität Greifswald[1236] mit einer Vielzahl unwahrer Bestandteile, hätte Anlass zu Zweifeln gegeben.

Die Leiterin des Personalmanagements der Salus Altmark Holding erklärte zum Auswahlverfahren, sie gehe davon aus, dass Frau Dr. M. die von der Vermittlungsagentur beigebrachten Unterlagen prüfte und bewertete.

Der vom Täter ausgefüllte Personalfragebogen enthielt ebenfalls auffällige Lücken, die niemanden zur Nachfrage veranlassten[1237]. Es gibt nur zwei Urkunden, nämlich die Facharzturkunde und die Approbationsurkunde in der Personalakte, aber kein weiteres Zeugnis. Die

---

[1234] „Es ist sicherlich auch üblich, dass Zeugnisse und Dokumente beigelegt werden. Das war in dem Fall jetzt auch sehr dünn und es fehlte ja auch vieles. Das ist sicherlich unüblich.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025 (K.), S. 40.

[1235] „Die Einrichtungen der Salus gGmbH, auch die Maßregelvollzugseinrichtung und das Fachklinikum in Bernburg, veranstalten zahlreiche von der Ärztekammer anerkannte Fortbildungsmaßnahmen, die es unseren angestellten Ärzten ermöglichen, ihrer Fortbildungspflicht nachzukommen. Mir wurde berichtet, dass Herr A. an solchen hausinternen Veranstaltungen teilnahm.“ und „Die ausgefüllte Teilnehmerliste einer solchen anerkannten Fortbildung wird üblicherweise auf elektronischem Wege direkt an die Ärztekammer Sachsen-Anhalt übersandt. Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Ärztekammer ein personenbezogenes Fortbildungskonto, auf welchem die Fortbildungspunkte kontinuierlich erfasst werden. Ein Fortbildungszertifikat wird durch die Ärztekammer dann erteilt, wenn der Arzt innerhalb von fünf Jahren den Erwerb von 250 Fortbildungspunkten nachgewiesen hat.“ vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 8

[1236] Seine Beschäftigung am HANSE-Klinikum Stralsund GmbH endete im Streit bereits im Juni 2012. Das Klinikum war zwar Akademisches Lehrkrankenhaus der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, gehört aber nicht zur Universität. vgl. U21-025\Akten_Landesverwaltungsamt - Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe\1_Akte Stehordner, Teil_2-a S. 71, 84

[1237] „Dieser Personalfragebogen, von dem ich vorhin berichtet habe, ist sehr dünn ausgefüllt. Also, da steht nicht viel drin.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025 (K.), S. 46

Personalakte enthielt auch keinen Arbeitsnachweis über den Zeitraum von 20 Jahren vor der Einstellung (2000 – 2020), keine Beurteilung von vorherigen Arbeitgebern, keine Prüfung des Lebenslaufs. Die Beurteilung der fachlichen Eignung als Arzt ist über die Urkundenprüfung (Approbation und Facharztanerkennung) hinaus nicht dokumentiert. Eine gesonderte Eignungsprüfung für den Maßregelvollzug erfolgte nicht. Eine Zuverlässigkeitsprüfung und eine Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist nicht dokumentiert.

Besonders bemerkenswert ist nicht nur die enorme Diskrepanz zwischen der Bewerberbeschreibung des Personalvermittlers[1238] und der Wahrnehmung von Kollegen und Vorgesetzten[1239], sondern auch die ungeprüfte Übernahme der Angaben des Bewerbers im Lebenslauf[1240]. Die Personalvermittlungsagentur hatte nur zwei telefonische Kontakte vor dem eigentlichen Bewerbungsgespräch[1241]. Die Prüfung der Referenzen wurde „hintenangestellt".[1242] Die Vorlage von Arbeitszeugnissen wäre nur auf Anforderung der Salus erfolgt. Die Agentur hatte - wie letztlich die Salus - nur den selbstverfassten Lebenslauf und die zwei Urkunden aus Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage. Der Personalvermittler gestaltete aus diesen Unterlagen ein prosaisch zu nennendes Persönlichkeitsprofil und führte zur Begründung an, dass man dieses Profil aus der Tatsache ableiten könne, dass Taleb A. einen Facharzttitel hatte, anerkannt von einer deutschen Ärztekammer, und das damit bescheinigt wurde, dass er das können muss. „Darauf müssen wir vertrauen, dass hier die öffentliche Hand entsprechend nicht einfach jemandem den Facharzttitel hinterherwirft, sondern dass es fundiert entsprechend der Weiterbildungsordnung erlangt ist."[1243] So ähnlich äußerte sich der Zeuge Richter, Geschäftsführer im Konzern: Die Facharztanerkennung ist etwas, das man in Deutschland nur sehr schwer bekommt und wo sich eine gut aufgestellte öffentliche Körper-

[1238] Herr al-Abdulmohsen ist eine belastbare und teamorientierte sowie lernwillige Persönlichkeit. Er strebt bei seinem Wiedereinstieg an, einen lehr- und arbeitsreichen Tag optimal zu organisieren und zu strukturieren, um so die gesetzten beruflichen Ziele zu erreichen. Er beschreibt sich als hoch motiviert, verantwortungsbewusst und zuverlässig. Er ist eine Persönlichkeit, die engagiert und mit einem gewissen Maß an Eigeninitiative agiert. Über eine fleißige und verlässliche sowie gewissenhafte, zielangelehnte und selbstständige Arbeitsweise wird er beweisen wollen, dass er schnell auch als Arzt in der Forensik einen Beitrag vor Ort zu leisten vermag. Er agiert einfühlsam und empathisch und geht in Belastungs- und Stresssituationen systematisch vor. Eingedenk des Erfordernisses eines lebenslangen Lernens ist es ihm wichtig, sich ständig weiterzubilden und den hiesigen Facharztstandard auch in der täglichen Berufspraxis zu erlangen." vgl. Salus II e), S. 5, „[Er] verfügt […] über solide und belastbare Kenntnisse sowie eine grundlegende klinische Expertise in allen Bereichen der Psychiatrie und Psychotherapie, einschließlich der neurologischen und forensischen Aspekte." ebenda S. 6

[1239] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (B.), S 22

[1240] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025 (H.), S. 90

[1241] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025 (H.), S. 84

[1242] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025 (H.), S. 87

[1243] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025 (H.), S. 94, siehe oben Abschnitt B. A III.2.

schaft große Gedanken macht, ob sie die ausspricht. Auf die kann man sich dann auch stützen, üblicherweise."[1244]

Eine Prüfung der Angaben im Lebenslauf beauftragte die Salus jedoch nicht. Selbst die Arbeitserlaubnis ist nicht geprüft worden, dies - so der Vermittler - hätte nicht ihm, sondern der Salus oblegen[1245].

Der Ausschuss hatte nicht zu bewerten, weshalb diese „Leistung" des Personalvermittlers hingenommen wurde. Aber es ist als systemisch fehlerhaft und falsch zu bezeichnen, dass die frühere ärztliche Direktorin derartige Leistungen beauftragen[1246] und den Einstellungsprozess so maßgeblich beeinflussen konnte. Die Einrichtungsleitung und die Personalabteilung haben ihrerseits auf grundlegende Mindeststandards der Prüfung der Bewerberunterlagen verzichtet.

Noch zum Zeitpunkt der Vernehmung im Ausschuss gab die Leiterin des Personalmanagements der Salus an: „Ich gehe im Endeffekt letztendlich davon aus, dass im Einstellungszeitpunkt dann auch die notwendige gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung vorgelegen haben."[1247] Belege oder Dokumente, die diese Annahme stützten, finden sich in den Unterlagen ebenfalls nicht. Vielmehr ist es so, dass die Einrichtungsleiterin der Salus dem Ministerium erst am 15.01.2025, drei Wochen nach der Tat, die Information übermittelte, dass die gesamte Kommunikation der Salus und des Ministeriums nach der Tat zu den Themen Führungszeugnis und zum Aufenthaltstitel sich als unzutreffend darstellte[1248].

Die Salus verlangte seinerzeit von allen einzustellenden Bewerbern ein einfaches Führungszeugnis (Belegart N) zum Einstellungszeitpunkt. In der Personalakte ist kein Führungszeugnis enthalten. Die gelegentlich von Zeugen zu hörende Bemerkung, das Fehlen bedeute ja nicht, dass kein Führungszeugnis vorgelegen habe[1249], ist konstruiert zu nennen[1250]. Das Fehlen

---

[1244] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2026 (Richter), S. 53

[1245] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025 (H.), S. 88

[1246] „Also, es ist klar, dass es sich um eine Schlüsselposition handelt aufgrund des Fachkräftemangels. Das heißt, dort ist eine Beauftragung von Personalvermittlungsagenturen üblich, sodass Frau M. diesen Auftrag tatsächlich eigenständig auslösen konnte und sicherlich eine entsprechende Kostenfreigabe durch die Verwaltungsbereichsleitung des Maßregelvollzugs Bernburg eingeholt hat. Und dann finden oder fanden in dem Fall die konkreten Absprachen und Koordinationen direkt zwischen Frau M. und dem Personalmanagement zum weiteren Vorgehen statt." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 44

[1247] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025 (K.), S. 36

[1248] U21-020\Akten_Salus gGmbH 1_Aktenvorlageverlangen Nr. 1 g) AVV i. V. m. Nr. II b) des Einsetzungsbeschlusses 1_Gesamtdokument_Nr. 1g iVm. II b); im Folgenden nur noch **Salus II b)** genannt S. 683 „…die Ausführungen zum Aufenthaltstitel werden wie folgt korrigiert … Von dem bei Einstellung vorliegenden Aufenthaltstitel findet sich jedoch keine Kopie in der Akte."; (vgl. U21-020\Akten_Salus gGmbH 1_Aktenvorlageverlangen Nr. 1 g) AVV i. V. m 2_Aktenvorlageverlangen Nr. 1 g) AVV i. V. m. Nr. II e) des Einsetzungsbeschlusses2_Gesamtdokument Nr. 1g iVm II e S. 683; im Folgenden nur noch **Salus II e)**).

[1249] Ein besonders kritikwürdiges Beispiel: „Das lässt für mich aber nicht den kausalen Rückschluss zu, dass es nicht vorgelegen hatte." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 33. Die Einrichtungsleiterin des Maßregelvollzuges Bernburg, K.,

bzw. der Verzicht auf die Vorlage eines Führungszeugnisses, ist nach der Tat vertuscht worden (dazu unten Kommunikation). Es ist zutreffend, dass - wenn ein Führungszeugnis vorgelegen hätte - dieses keine Eintragungen enthalten hätte[1251]. Die gilt auch für das nunmehr nach Änderung der Einstellungsprozesse verlangte erweiterte Führungszeugnis (Belegart O).

Die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse von Bewerbern, die im Maßregelvollzug zu Verwaltungsvollzugbeamten ernannt werden, wurden nicht abgefragt oder geprüft. Die Personalakte enthielt keine Bestandteile zum Bestellungsverfahren zum Verwaltungsvollzugsbeamten, das im März 2020 durchgeführt wurde.

Eine Einstellungsuntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung hat, trotz des mutmaßlich bekannten „Wiedereinstiegs nach Erkrankung“[1252], nicht stattgefunden[1253]. Die betriebsärztliche Untersuchung wurde zum 10. September 2020 terminiert und damit nach Ablauf der Probezeit. Diese arbeitsmedizinische Untersuchung ist jedoch nicht als Einstellungsuntersuchung zu bezeichnen, sondern stellt eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung[1254] dar. Die Verantwortung für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung beim direkten fachlichen Vorgesetzten zu verorten[1255], stellt nach Auffassung des Ausschusses einen

---

schrieb drei Tage nach dem Anschlag am 23.12.2024 unter dem Betreff „Entwurf erweitertes Pressestatement“ an die Mitglieder des Salus-Krisenstabes: „Auf gar keinen Fall würde ich erwähnen, dass wir auf die Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet haben!“ Quelle: Salus II b), S. 755 f. Ähnlich auch der Geschäftsführer der Salus: „Unklar war, ob es vorgelegen hatte und wir einfach keine Kopie gemacht haben oder ob wir uns mit der Vorlage von Dokumenten der Ausländerbehörde zufriedengegeben haben, die ja dann nach meinem Verständnis auch das Vorliegen sogar eines Behördenführungszeugnisses vorausgesetzt hätten, und zwar eines auch ohne Eintragungen, also mehr als uns hätte vorliegen können.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2026 (Richter), S. 45

[1250] „Aber die Kopien von Facharzturkunde und Approbationsurkunde sind ja in die Akte gelangt; von daher wäre es unwahrscheinlich, wenn er da das Führungszeugnis dabeigehabt hätte.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 04. Dezember 2025 (S.), S. 78

[1251] Der Salus-Bericht, S. 15 weist zu Recht darauf hin, dass ein Eintrag erst bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten erfolgt wäre, § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG. Taleb A wurde am 22.04.2014 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Diese Verurteilung hätte keinen Eingang in ein Führungszeugnis gefunden.
Ausschussdrucksache 8/U21/35 Abschlussbericht der internen Sonderprüfung zur Person und zum Arbeitsumfeld des Angeschuldigten Taleb A.; veranlasst von der Geschäftsführung der Salus Altmark Holding gGmbH; Abschlussbericht zur Sonderprüfung Taleb A., veröffentlicht Mittwoch, 15. Oktober 2025, im Folgenden kurz Salus-Bericht.

[1252] „Soweit ich mich erinnere, war es so, dass bekannt war, dass es sich um eine Rückkehr aus Erkrankung handeln würde, also um einen beruflichen Wiedereinstieg nach Erkrankung handeln würde.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 59

[1253] Innerhalb des ersten Arbeitsmonats hat entsprechend der Verfahrensanweisung „Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen“ die betriebsärztliche Einstellungsuntersuchung bei dem jeweilig zugeordneten Betriebsarzt zu erfolgen.“ vgl. Salus II e), S. 719.

[1254] (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) dient dem Schutz der Gesundheit von Beschäftigten durch Früherkennung arbeitsbedingter Erkrankungen.

[1255] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S 24

weiteren Organisationsmangel im Einstellungsprozess - jedenfalls für den Bereich des Maßregelvollzuges - dar. Es gab zudem keine für die besondere Arbeit mit psychisch kranken Straftätern geeigneten medizinische Eignungstests, Belastungstests oder psychologische Checks.

Bereits am Tag nach dem Bewerbergespräch, am 30.01.2020, beurteilte die damalige ärztliche Direktorin gegenüber dem zentralen Personalmanagement den Verlauf als positiv und sprach sich für eine Einstellung aus[1256].

Zusammengefasst kann zur Frage im Einsetzungsbeschluss des Ausschusses festgestellt werden, dass die Eignung und Befähigung sowie die Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit im Aufgabenbereich des Maßregelvollzugs und der Salus gGmbH nicht ausreichend geprüft wurde. Mindeststandards für Einstellungsprozesse wurden unterschritten, die besonderen Standards im Maßregelvollzug wurden nicht befolgt. Es kann als begründete Mutmaßung gelten, dass die in den Vorjahren schwierige Stellenbesetzung[1257] im Maßregelvollzug zu diesen Standardverletzungen führte oder dazu beitrug („Glücksfall“).

b) Tätigkeit Vorkommnisse

Taleb A. wurde als Arzt und Facharzt von der Salus eingestellt und aus den Landesmitteln als Facharzt bezahlt. Schon während der sechsmonatigen Probezeit gab es von Kollegen gegenüber der Leitung des Maßregelvollzugs geäußerte Bedenken zur Fachlichkeit und zur Eignung, die aber nicht berücksichtigt wurden. In der Folgezeit gab es nach den Feststellungen des Ausschusses eine große Zahl von Vorkommnissen in unterschiedlichen Ausprägungen. Der Umgang mit diesen Vorkommnissen zeichnete ein Bild fortgesetzter Großzügigkeit und Nachsichtigkeit gegenüber fachlichen und persönlichen Defiziten. Der Ausschuss bewertet dies als Versagen des normalen arbeitsrechtlichen Leistungsaustausches in einem empfindlichen Tätigkeitsbereich, der von vielen speziellen Qualitätsanforderungen und Sicherheitsbedürfnissen geprägt ist.

Der Schlüssel zur wahrnehmbaren Sonderstellung innerhalb des Maßregelvollzuges scheint aus der Verantwortungszeit der früheren ärztlichen Direktorin zu stammen. Dies ergibt sich zum einen aus der Vorstellung des Täters gegenüber der Belegschaft des Maßregelvollzuges als jemand, der sich für Frauenrechte in seinem Heimatland einsetze und deshalb verfolgt

---

[1256] Salus-Bericht S. 14 „Die Stellenbesetzung im ärztlichen Dienst obliegt der ärztlichen Leitung der Maßregelvollzugseinrichtungen. Dementsprechend waren die Stellenausschreibung, die Beauftragung einer Personalvermittlungsagentur und die Durchführung des Vorstellungsgespräches durch die damalige ärztliche Direktorin des Maßregelvollzugs Bernburg, Frau M., in Zusammenarbeit mit dem Personalmarketing veranlasst und koordiniert worden.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 7

[1257] „Da gab es durchaus Phasen, wo wir Schwierigkeiten hatten, Arztstellen zu besetzen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, (R.), S. 146 Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 04. Dezember 2025 (S.), S. 70

werde. Zudem deutet die Bezeichnung als „ihr Taleb“ durch die ärztliche Direktorin[1258], wenn er schrittweise seine Grundfertigkeiten (Sprache, Dokumentation) verbesserte, auf diese Sonderstellung hin. Auch die berechtigte interne Kritik an seiner Arbeitseinstellung, seiner fachlichen Expertise und seiner eingeschränkten Verwendbarkeit haben diese Ausnahmestellung nicht erschüttert. Der Ausschuss kann nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht schlüssig erklären, was diese Sonderstellung begründete und trotz der Zunahme der Auffälligkeiten im Jahr 2023 und 2024 (Besuche der Polizei im Maßregelvollzug, sehr auffällige Mails an die Leitungsebene, Fehlzeiten …) ohne erkennbare kritische Bewertung aufrechterhielt.

Zu den einzelnen Vorkommnissen ist zu zählen:

Taleb A. war nicht bereit, sich fachlich einzuarbeiten und nicht motiviert, sich spezielle internistische Fähigkeiten anzueignen, um im benachbarten Fachklinikum Bernburg Bereitschaftsdienste zu leisten, es kam zu massiven Schwierigkeiten in seiner ärztlichen Tätigkeit, so dass ihm die weitere Dienstteilnahme richtiggehend untersagt werden musste. Er weigerte sich, Impfungen während der Coronazeit vorzunehmen. Er konnte für Psychotherapeutische Arbeiten aufgrund insbesondere seiner sprachlichen Schwächen[1259] nicht eingesetzt werden. Seine Tätigkeit als Arzt in somatischen Fragen ist mit Zweifeln behaftet[1260]. Die Probleme dieser Nebenaufgabe eines Arztes im Maßregelvollzug legten sich erst mit der Einstel-

[1258] „Sie hatte eine etwas mütterliche Art und berichtete immer über „ihren Taleb“, wie sie es ausdrückte, …“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S.60

[1259] Es erschloss sich dem Ausschuss nicht, weshalb diese Schwächen unterschiedlich bewertet wurden: „Er sprach gutes und nahezu akzentfreies Deutsch“, Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 50, „Die frühere ärztliche Direktorin wies Taleb A. an, die Anträge der Patienten bei den Teamsitzungen laut vorzulesen und auch das Besprechungsergebnis zu dokumentieren. Dies sollte zum einen der Integration Taleb As ins Team aber auch der Festigung seiner Kenntnisse der deutschen Sprache dienen. Aus den Befragungen lässt sich eine Verbesserung seiner sprachlichen Fähigkeiten im Laufe der Zeit ableiten. Personen, die im letzten Jahr vor dem Anschlag mit ihm zu tun hatten, berichteten, dass er gut zu verstehen war.“ Salus-Bericht S. 25; „Er stieß auf eine begrenzte Akzeptanz aufseiten der Untergebrachten und der Mitarbeiter, die weiterhin berichteten, dass er mitunter in sprachlicher Hinsicht schwer zu verstehen war.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (B.), S. 7

[1260] „Taleb As Kompetenzen im Bereich der Somatik wurden von allen Befragten als eher unterdurchschnittlich bis mangelhaft eingeschätzt. So konnte Taleb A zum Beispiel keine Zugänge legen und wusste nicht, wie man intramuskulär spritzt. Zum Teil wurde aber auch vermutet, dass er einfach nicht willens war, bestimmte Aufgaben zu übernehmen.“ Salus-Bericht S. 28, vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 60 f. „Im somatischen Bereich waren die Kenntnisse für mich nicht hundertprozentig nachvollziehbar. Zum Teil waren sie schwierig, zum Teil hatte ich auch den Eindruck, dass er sich durch die Angabe von Nichtwissen vor der Übernahme von bestimmten Tätigkeiten drückt. Auf der anderen Seite war die psychotherapeutische Qualifikation nicht besonders ausgeprägt. Seine Psychotherapiegruppen wurden eher als relativ einfach gehalten beschrieben. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 61

lung eines Internisten[1261] auf Drängen des früheren ärztlichen Direktors, wobei dem Ausschuss nicht verständlich wurde, weshalb eine Chefarztstelle für Psychiatrie und Psychotherapie durch einen Internisten und Hausarzt ersetzt werden konnte, der für ca. 220 Untergebrachte eingesetzt wurde.

Zum Teil wurden nach der Wiedergabe von einzelnen Vorgesetzten und Kollegen seine Einschätzungen zu Patienten aus psychiatrischer Sicht als gut, plausibel und nachvollziehbar beschrieben, wenn vielleicht auch nicht immer dem ganz aktuellen Stand entsprechend[1262]. Es gab auch Stimmen, die sagten, der war zu nichts zu gebrauchen. Aber andere haben auch gesagt, das stimme nicht[1263]. Es gab nachweislich immerhin die für einen Facharzt außergewöhnliche Anordnung, dass bei einigen Patienten die von Taleb A. verordnete Medikation von der stellvertretenden ärztlichen Direktorin überprüft werden musste[1264]. Dass er als Facharzt mit Unterstützung einer Assistenzärztin lediglich für zwei Stationen Verantwortung trug, ein anderer Assistenzarzt jedoch allein für 4 Stationen verantwortlich war[1265], führte zu Unmut bei den Kollegen. Sein Arbeitsverhalten und seine Arbeitsleistung wurden weitgehend übereinstimmend mit den folgenden Merkmalen beschrieben: keine Hingabe zu seinem Beruf, er war ruhig, nicht aggressiv, er hat sich gern in seinem Zimmer versteckt[1266]. Wenn man ihn brauchte, war er oft nicht da, es gab sehr viele Fehlzeiten[1267], insbesondere ab 2023 und 2024, man konstatierte schlecht vorbereitete Gruppentherapien und anhaltende Unzuverlässigkeit[1268]. Die kollegiale Zusammenarbeit wurde deshalb auch als frustrierend

---

[1261] „Ja, diese Stelle ist auf mein Bestreben hin eingerichtet worden. Sie ergibt sich aus der Stelle, die Frau Dr. W. vorher innehatte, die durch ihr Ausscheiden freigeworden ist." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 62

[1262] Salus-Bericht S. 27

[1263] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Beck), S. 90

[1264] Salus-Bericht S. 27

[1265] „sehr überschaubare Arbeitsinhalte und Verantwortlichkeiten", Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (B.), S. 7

[1266] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Beck), S. 84 …"den Eindruck … dass er mit außerdienstlichen Aktivitäten beschäftigt ist, während er eigentlich in seinem Büro Dienstzeit verbringt. Das konnte ich nicht wirklich verifizieren. Ich konnte es auch nicht nachweisen. Aber es war ein Eindruck, der sich bei mir verfestigt hat, weil tatsächlich auffällig war, dass er sich im Gegensatz zu den anderen Stationsärzten relativ wenig im Stationsbereich und relativ viel in seinem Büro aufhielt und nicht ganz klar war, welche ärztliche, dienstliche Tätigkeit er denn tatsächlich dort eigentlich erbrachte." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 67

[1267] Ohne eine Kausalität zu den Fehlzeiten zu belegen: „… habe ich mich dann entschieden, Herrn al-Abdulmohsen keine Oberarztstelle anzubieten. Ihm fehlte die Eignung als forensischer Psychiater. Ich habe das mit ihm besprochen, etwa Ende 2022 oder Anfang 2023, er konnte die Entscheidung nachvollziehen." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 51

[1268] Salus-Bericht S. 18 „Die Zusammenarbeit wurde, gerade von Seiten der Pflege, als schwierig beschrieben. Taleb A. musste wiederholt auf Abläufe hingewiesen und um Einhaltung gebeten werden. Formulare füllte er häufig unvollständig oder falsch aus. Ihm musste oft hinterhertelefoniert werden. Er reagierte auf Ansprache und beantwortete Fragen, zeigte jedoch keine Eigeninitiative und brachte sich von sich aus nicht ein. Grundsätzlich wurde ihm attestiert, dass er wenig Engagement bei der Ausübung seiner Tätigkeit zeigte."

bezeichnet[1269]. Im August 2024 sollte in einer abteilungsinternen Supervision mit Taleb A. seine Unzuverlässigkeit besprochen werden. Mehrere Patienten fühlten sich bei Taleb A. nicht gut betreut. Das Personal habe die Betroffenen gebeten, ihre Eindrücke schriftlich festzuhalten. Die von ihm angeordnete Behandlung eines Patienten mit blutendem Unterschenkel wurde von der pflegerischen Bereichsleitung abgelehnt und durch Hinzuziehung eines anderen Arztes aufgehoben[1270]. Er fehldiagnostizierte bei einem Patienten ein Zungenkarzinom[1271], er hat Suchtpatienten Alkohol-Tropfen verabreichen wollen, was durch Kollegen verhindert wurde. Zu den Vorkommnissen gehörte auch ein Off-Label-Use eines Medikaments ohne Aufklärung des Patienten[1272].

Trotz all dieser Vorkommnisse gab es nicht eine einzige Abmahnung[1273]. Viele der vorstehenden Sachverhalte wurden unter der Verantwortung des ärztlichen Direktors und seiner Stellvertreterin, der jetzigen ärztlichen Direktorin, großzügig „eingeordnet". Das beschriebene Verfahren bis zu einer arbeitsrechtlichen Reaktion erscheint konzerntypisch schwerfällig[1274]. Das Führungs- und Managementsystem und die erkennbaren Hierarchien sind nicht flexibel und schnell zu nennen. Lediglich in einem Fall führte ein auf die Station mitgenommenes Telefon zu einer Ermahnung.

Klar ist dem Ausschuss, dass es sich um addierte Vorkommnisse aus der fünfjährigen Beschäftigungszeit handelt, und dass von den 6.000 vorhandenen dienstlichen E-Mails nur ein sehr kleiner Prozentsatz auffällige Inhalte aufwies und die obigen Informationen nicht an einer Stelle zusammengelaufen sind.

Einige E-Mails Taleb A.s mit Ausführungen, die ein Bild von seiner „Freizeitbeschäftigung" bzw. seinem Aktivismus zeichneten, gingen jedenfalls dem ärztlichen Direktorat sowie zum Teil dessen Sekretariat zu. Zwei E-Mails waren des Weiteren neben dem ärztlichen Direktorat auch an die Einrichtungsleitung und den Pflegedirektor gerichtet, die in der Zeit vom

---

[1269] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (S.), S. 7

[1270] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (S.), S. 81

[1271] ebenda, S. 81 f.

[1272] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (S.), S. 11

[1273] „Auffälligkeiten unterhalb einer schriftlichen Ermahnung gelangen nicht in die Personalakte. Viele Sachverhalte werden direkt vor Ort abteilungsintern geklärt, sicher auch in Beurteilung des Schweregrades des jeweiligen Vorfalls. Die Leitung vor Ort wendet sich dann zunächst an die Einrichtungsleitung. Könnte ein Sachverhalt derart gravierend sein, leitet die Einrichtungsleitung es zur weiteren arbeitsrechtlichen Prüfung an das Personalmanagement weiter. Hierzu gibt es auch einen monatlichen Jour fixe zwischen Einrichtungsleitung und der Juristin im Personalmanagement. Abmahnungen wurden ausweislich der mir vorliegenden Personalakte nicht gefordert und auch nicht erstellt." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Dezember 2025 (K.), S. 37

[1274] „Na ja, der Vorschlag zur Abmahnung müsste aus dem Bereich des ärztlichen Direktors kommen. Die Abmahnung ist eine doch relativ scharfe Disziplinarmaßnahme, deswegen würde die auf jeden Fall durch den Personalbereich mitgetragen werden müssen. Also die müssten fachlich mittragen, dass es ein abmahnungswürdiges Thema gibt, und dann würde die Abmahnung aus meiner Sicht in der Einrichtungsleitung unterschrieben werden, die Kündigung dann bei mir." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Richter), S. 74

22.11.2023 bis 16.10.2024 versandt wurden. Die E-Mails berichten über eine Vielzahl von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die von Taleb A. selbst angestrengt wurden oder von Dritten gegen ihn betrieben worden sind. Er spricht darin selbst von 20 - 40 Anzeigen gegen eine Person, insgesamt benannte er 17 Verfahren mit Aktenzeichen. Des Öfteren äußert er darin „Unmut“[1275] über die Rolle der deutschen Behörden bei Asylverfahren und seinen rechtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten.[1276]

Der Ausschuss hält es für erforderlich, einzelne Beispiele und folgende Passagen seiner Bewertung zu Grunde zu legen. Beispiele für die der Leitungsebene des Maßregelvollzuges verfügbaren, aber nicht wahr- bzw. ernstgenommenen Inhalte nach dem mit den Zeugenaussagen und den vorliegenden Akten übereinstimmenden Feststellungen im Salus-Bericht:

„Nach Verfahrenseinstellung übersandte die Staatsanwaltschaft Köln einen USB-Stick an Taleb A., der aus seinem Briefkasten entwendet worden sein soll. Er geht davon aus, dass dies durch einen Agenten der saudischen Regierung erfolgte.“[1277] Er berichtet über vermeintlichen Betrug, sexuelle Übergriffe und illegale Prostitution rund um den Kölner Verein und beschreibt erneut den mutmaßlichen Drogenkonsum und den Vorwurf der Prostitution gegen ein Mitglied des Kölner Vereins sowie den Verdacht, dass der Kölner Verein für die saudische Regierung spioniert. „Ich weiß aber ohne Zweifel, dass die deutschen Behörden unseren Aktivismus zerstören möchten egal wie effizient wir sind. Zum Beispiel, der deutsche Islamkritiker […] kann ohne Polizeischutz nicht laufen. Ich, im Gegenteil dazu, habe niemals um Polizeischutz gebeten obwohl ich bis Januar 2023 als der aggressivste Islamkritiker der menschlichen Geschichte galt. Selbst […] wurde von mir beeinflusst zum Beispiel dabei dass ich der allererste war, der überzeugen konnte, dass der Prophet Muhammed homosexuell war. Also, ich habe die deutschen Behörden nicht im Sinne von Sicherheit gestört.“

Am 05.03.2024 beantragte er kurzfristig Urlaub beim ärztlichen Direktor (in cc), der stellvertretenden ärztliche Direktorin, angeblich auf Anraten des Bundeskanzleramtes. Er berichtet zudem darüber, dass seine Anwälte ihm keinen Zugang zu den Akten gewährt hätten.[1278] Zuletzt mutmaßt er, dass nicht nur der Kölner Verein, sondern auch seine Anwälte Teil von etwas Größerem sind.[1279]

Am 13.03.2024 gelangt eine Mail mit einer Strafanzeige dem Direktorat (in bcc) zur Kenntnis. Erneut gibt er darin an, dass der Kölner Verein angeblich von Vertrauenspersonen der Polizei gegründet worden sei und daher die Staatsanwaltschaft nicht gegen diesen ermittle. „… aber wenn selbst die Polizei die korrupteste Asylorganisation der Welt gründet und die Staatsanwälte sind Mittäter, wohin führt das Deutschland? Möchten Sie den Nazismus wiederbeleben? Ist das jetzt der Plan?“

Der Salus-Bericht fasst diese Nachricht zusammen: „Insgesamt sind es sechs Seiten voller Beschuldigungen, Darlegung von aus seiner Sicht getätigten Falschaussagen und Verschwö-

[1275] Salus-Bericht S. 19, 26
[1276] Salus-Bericht S. 19
[1277] Salus-Bericht S. 20
[1278] Salus-Bericht S. 21
[1279] ebenda

rungstheorien, bei denen der Kölner Verein sowie die saudische Regierung und auch die deutsche Polizei eine Rolle spielen und die von Betrug und Spionage über Prostitution bis hin zu versuchtem Mord gehen."

Als besonderes Beispiel gilt auch die E-Mail vom 08.08.2024, Empfänger: ärztlicher Direktor, stellvertretende ärztliche Direktorin, Einrichtungsleiterin, Pflegedirektor, Sekretariat des ärztlichen Direktorats."[1280] Taleb A. geht in dieser E-Mail vom 08.08.2024 erneut auf mutmaßliche Straftaten des Kölner Vereins ein und wirft ihnen schwere Taten vor. Er wiederholt die Behauptung, dass der Kölner Verein aus Vertrauenspersonen der Polizei besteht. Er habe die Taten auf Twitter veröffentlicht „wegen der 100%-en Untätigkeit der deutschen Behörden."

Im weiteren Verlauf geht er auf zwei Taten explizit ein. Er gibt an, dass auf sein Betreiben die Polizei ein mutmaßliches Opfer einer Tat vernommen hat, „aber nicht, um die Opfer zu schützen, sondern um die Täter gegen mich (Anm.: Taleb A. meint sich selbst) zu unterstützen." Er schildert den Verlauf der rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Verein und beschuldigt Polizei, Rechtsanwälte und auch das Gericht: „Der Richter erfindet selber Aussagen für die Kläger, um sie zu entlasten, verleugnet mein vorgelegtes Beweismittel, ignoriert 100 % meine Argumente und verurteilt gegen mich im August 2023." Er schreibt weiter: „Aber die deutschen Behörden selbst schicken jemand mit einem Messer, um im April 2023 einen USB-Stick und im November 2023 einen Brief von meinem Briefkasten zu stehlen, um mich zu verhindern die armen Asylsuchendinnen vor den Drogenabhängigen zu schützen und sogar zu warnen. Das Bundeskanzleramt weiß über alles über die Geschichte und hat mir eine personalisierte - aber nutzlose - Antwort geschickt. Die Bundesinnenministerin weiß alles über die Geschichte, da die Auseinandersetzungen zwischen mir und ihrem Büro im Februar 2023 sehr, sehr heftig war."[1281] ."

Der folgenden, die vorstehenden Sachverhalte zusammenfassenden Bewertung des Salus-Berichts vermag sich der Ausschuss nicht vorbehaltlos anzuschließen: „Die E-Mails sind zum einen sehr lang, zum anderen aber auch zum Teil wirr und vom Inhalt her schwer nachvollziehbar geschrieben. Alle befragten Personen, die diese E-Mails erhalten haben, gaben an, diese - wenn überhaupt - lediglich überflogen, aber nicht im Detail gelesen zu haben. Der ärztliche Direktor gab an, dass Taleb A. erstmals in einem Krankenrückkehrgespräch selbst über seinen Aktivismus berichtete und sich sorgte, dass der arabische Geheimdienst hinter ihm her sei. Zum damaligen Zeitpunkt konnte sich der ärztliche Direktor das vorstellen. Der saudische Regierungskritiker Jamal Khashoggi wurde 2018 im saudischen Konsulat von Istanbul umgebracht. Der ärztliche Direktor wollte Taleb A. bitten, ihm keine weiteren derartigen E-Mails zu schicken. Er tat es letztlich jedoch nicht, da er den Eindruck hatte, dass es für Taleb A. eine Entlastung sei."[1282]

Der Ausschuss kann nicht nachvollziehen, dass die komplette Leitungsebene, also der damalige ärztliche Direktor, die damalig stellvertretende Direktorin, die nunmehr kommissarische ärztliche Direktorin ist, sowie die Einrichtungsleiterin angegeben haben, diese E-Mails ledig-

[1280] Auf den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu dem weiter unten dargestellten Vorfall vom 13.08.2024/14.08.2024 soll verwiesen werden.

[1281] Salus-Bericht S. 24

[1282] Salus-Bericht S. 19

lich überflogen, aber nicht im Detail gelesen zu haben. Zwar kann das Gegenteil nicht bewiesen werden, aber der Ausschuss merkt an, dass es unglaubhaft erscheint, dass die bekannten Besuche der Polizei im September und Dezember 2023, die Häufung der Fehlzeiten mit der erfolgten Maßgabe, für jeden Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen, und die weiteren dienstlichen Vorkommnisse, nicht zu einer intensiveren Wahrnehmung der privaten Hintergründe für diese Auffälligkeiten geführt haben sollen, die mit diesen E-Mails erstmals ausführlich beschrieben wurden. Wenn hinzukommt, dass Taleb A. das Bild eines verschlossenen, distanzierten Einzelgängers bot, der keine tiefere Beziehung zu seinen Arbeitskollegen aufgebaut hat, waren diese E-Mails gleichzeitig eine erstmalige Erklärung und Erläuterung seines Verhaltens aus der angeblichen „Privatsphäre".

Soweit im Salus-Bericht - insbesondere unter Bezug auf die E-Mail vom 08.08.2024 - dargestellt wird: „Die Einrichtungsleitung nahm diese E-Mail zum Anlass, die Verfassung Taleb A.s mit dem ärztlichen Direktor zu thematisieren. Dieser hat die E-Mail im Kontext des politischen Aktivismus Taleb A.s eingeordnet und für glaubwürdig eingeschätzt."[1283] drängen sich mehr als nur Zweifel auf.

Ein (als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie zu den wichtigen und hochbezahlten Positionen im Maßregelvollzug gehörender, zudem ohnehin auffälliger) Mitarbeiter in einer sensiblen, mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten und sicherheitsbedürftigen Einrichtung behauptet, der saudische Geheimdienst verfolge ihn, ein Kölner Verein bestehe aus Vertrauenspersonen der Polizei und begehe schwere Straftaten, eine polizeiliche Vernehmung eines Opfers habe dem Schutz des Täters gedient, ein Richter erfinde selber Aussagen, die deutschen Behörden selbst hätten jemand mit einem Messer geschickt, um einen USB-Stick und einen Brief aus dem Briefkasten zu stehlen, das Bundeskanzleramt und das Bundesinnenministerium wüssten alles über die Geschichte.

Es ist unplausibel, dass die Einrichtungsleitung den Gesundheitszustand gegenüber dem ärztlichen Direktor thematisierte, aber andererseits die Inhalte „lediglich überflogen, aber nicht im Detail gelesen haben" will. Es ist genauso unplausibel, dass der ärztliche Direktor ebenfalls behauptet, die Inhalte lediglich überflogen, aber nicht im Detail gelesen zu haben[1284], sich aber gegenüber der Einrichtungsleitung in der Lage sah, diese Wort- und Gedankenwelt im Kontext des politischen Aktivismus Taleb A.s einzuordnen und für glaubwürdig[1285] einzu-

---

[1283] Salus-Bericht S. 24

[1284] „Ich erinnere mich, dass diese E-Mail bei uns eingegangen ist mit einem ausführlichen Konglomerat von Anhängen mit weiteren E-Mails und weiteren Aktenbestandteilen. Sie ist so umfangreich gewesen, dass ich sie nicht in Gänze studiert hatte, bevor es zu diesem Anschlag gekommen ist." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 82 „Ich habe diese E-Mails nicht im Detail studiert." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 90

[1285] oder plausibel, „Später führte ich Gespräche mit Herrn Bühler über Herrn al-Abdulmohsen sowie über die E-Mails von ihm, die er auch an mich in CC adressierte. Die geschilderten Inhalte konnte ich zum Teil nicht nachvollziehen. Herr Bühler bestätigte jedoch die Darstellung von Herrn al-Abdulmohsen und äußerte, Herr al-Abdulmohsen werde politisch verfolgt. Herr Bühler gab an, diese Information von Frau M zu haben und ein entsprechendes Interview mit Herrn al-Abdulmohsen zu kennen. Nach dieser Erklärung klangen diese E-Mails für mich plausibel." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (Dr. D.), S. 38 „… ob wir uns Sorgen um den psychischen Zustand und

schätzen. Eingeräumt wurde nach der Einschätzung des Ausschusses lediglich, dass die in den Mails u. a. an den ärztlichen Direktor erkennbaren narzisstischen Überhöhungen[1286], die an „Grandiosität“ erinnern, zusätzlich zu den als „überwertig“ bezeichneten Gedanken von Taleb A. wahrgenommen[1287] wurden. Eine intensivere Intervention habe sich daraus nicht aufgedrängt bzw. sei nicht angezeigt gewesen[1288].

Es ist jedoch in diesen Mails nicht vorwiegend um die Plausibilität der möglichen Verfolgung durch den saudi-arabischen Geheimdienst gegangen. Die vielen unübersehbaren Unterstellungen und Verschwörungserzählungen gegenüber Polizei, Staatsanwaltschaften, Bundeskanzleramt oder Bundesinnenministerium sowie die behaupteten Taten, die von Betrug und Spionage über Prostitution bis hin zu versuchtem Mord gehen, und die wahrgenommenen narzisstischen Persönlichkeitsstörungen, können eine besondere Institution wie dem Maßregelvollzug nicht untätig lassen. Es stellt sich zudem als schwerer Verstoß gegen den Werte- und Verhaltenskodex „Das Richtige tun“[1289] der Salus Altmark Holding gGmbH dar.

Die erkennbare Beschwichtigung und Bagatellisierung - insbesondere durch die Einordnung des damaligen ärztlichen Direktors - wirken umso schwerer, als es sich beim Verfasser der E-Mails nicht um irgendeinen der über 400 Mitarbeiter handelt, sondern um einen angestellten Facharzt mit weitreichenden Kompetenzen gegenüber den Untergebrachten.

Nur die (Schutz-) Behauptung, die Inhalte lediglich überflogen zu haben[1290], kann die Einrichtungsleitung, den damaligen ärztlichen Direktor und die heutige kommissarische ärztliche Di-

---

eine möglicherweise eingeschränkte Dienstfähigkeit des Herrn al-Abdulmohsen machen müssen. Nach Einschätzung des Herrn Bühler zeigte sich Herr al-Abdulmohsen zwar psychisch belastet, aber nicht psychisch krank. Insbesondere die geschilderten Verfolgungsideen in Bezug auf den saudi-arabischen Geheimdienst seien nach seiner Einschätzung nicht gänzlich von der Hand zu weisen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 10

[1286] „dann der Urlaubsantrag, der zurückzuführen sei auf einen Ratschlag des Bundeskanzleramtes…“ dass er sich selbst als den aggressivsten Islamkritiker der menschlichen Geschichte wahrgenommen hat, dass er derjenige war, der festgestellt hat als erster Mensch auf Erden, dass der Prophet Mohammed homosexuell war.“ MdL von Angern, Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 101

[1287] „Mir sind sie aufgefallen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 101 f.

[1288] „Habe ich ihm nicht gegeben, weil er an den Angeboten zur Gesundheitsfürsorge, die wir ihm gemacht und unterbreitet haben, offensichtlich nicht interessiert war und weil ich es als übergriffig empfunden hätte, wenn ich ihm jetzt gesagt hätte, er sollte dann doch aber vielleicht einmal gucken, dass er an seiner Persönlichkeit arbeitet, oder wie auch immer man das freundlich hätte formulieren wollen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 103

[1289] „Bei der Lösung unserer Versorgungsaufgaben halten wir hohe ethische und soziale Standards ein. Dazu zählt, alle geltenden Gesetze zu beachten, mit Behörden und Aufsichtsgremien zu kooperieren und anerkannte fachliche Standards einzuhalten“, vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 23. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 12. Dezember 2024,. Godenrath, MdL, S. 45

[1290] bzw. im Kontext anders bewertet zu haben „Ohne die Kenntnisse über seine politische Verfolgung und seine ehrenamtliche Tätigkeit - oder wie man die Tätigkeit nennt - als Beschützer für diese aus Saudi-Arabien gekommenen Frauen hätte ich das als Psychiater ganz anders eingeschätzt, also als sehr auffällig und, wie ich auch gesagt habe, paranoid. Aber mit diesem Hintergrundwissen war es für mich dann zwar ein bisschen un-

rektorin von dem schwerwiegenden Vorwurf geringfügig entlasten, vollkommen untätig geblieben zu sein, wo eine intensive Intervention, interne und externe Hilfe und Schutz vor Eigen- und Fremdgefährdung, eine Prüfung der Zuverlässigkeit und auf Widerruf der Verwaltungsvollzugsbeamtenbestellung[1291] mit Bericht an die Aufsichtsbehörde geboten gewesen wäre.

Der Vorgang „sterben oder umbringen“

Nur eine Woche später gab eine E-Mail der Therapeutischen Leitung an den ärztlichen Direktor und die stellvertretende ärztliche Direktorin Anlass zu höchster Aufmerksamkeit. Der oben in Abschnitt B bereits dargestellte Vorgang[1292] um die E-Mail eines „als erfahrenen Psychologen“ von der Salus bezeichneten Kollegen, hat der Ausschuss eingehend untersucht und kommt zu mehreren Schlussfolgerungen. Die Antwort auf die Frage des Psychologen, ob es ihm nach sechswöchiger Krankschreibung wieder besser gehe, gibt Taleb A. mit den Worten „Nein, ich befinde mich in einem Krieg, aber nicht im metaphorischen Sinn, sondern in einem wirklichen Krieg, dessen Ausgang entweder sterben oder umbringen sein wird“.

Auch wenn die anwesende Stationsleitung den genauen Wortlaut nicht bestätigen konnte[1293] und die Therapeutische Leitung die an sie herangetragene Situation nicht als alarmierend verstand[1294] und Sorgen des Psychologen über eine mögliche Fremdgefährdung nicht wahrnahm, sowie auch am von ihr im Tagesverlauf beobachteten Verhalten keine Besonderheiten oder Alarmzeichen registrierte, ist der Vorgang verabredungsgemäß am Folgetag zur Weiterleitung verschriftlicht worden.

---

gewöhnlich, aber schon plausibel.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (Dr. D.), S. 53

[1291] „Es gehört aber nicht zu meinen Dienstaufgaben, sondern die Dienstaufgaben der Einrichtungsleiterin sind diejenigen, die sich mit den Personalangelegenheiten befassen. Ich habe keine Dienstaufgaben, die sich damit beschäftigen zu prüfen, ob Herr al-Abdulmohsen ein für den Maßregelvollzug aus Sicherheitsgründen geeigneter Mitarbeiter ist oder ob er ein geeigneter Verwaltungsvollzugsbeamter ist. Die Prüfung, ob er ein geeigneter Verwaltungsvollzugsbeamter ist, obliegt dem Sozialministerium, das ihn bestellt hat.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 91

[1292] s. o. Abschnitt B A. III. 2. e)

[1293] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (S.), S. 78

[1294] „Ich habe in der Presse die Aussage von Herrn S. vor dem Landgericht gelesen. Ich war hierüber sehr verwundert. Ich denke, dass Herr S. die Situation aus der heutigen Perspektive mit dem Wissen um den Anschlag verzerrt erinnert. Jedenfalls war die Darstellung von Herrn S. mir gegenüber zum damaligen Zeitpunkt nach meiner Erinnerung keinesfalls so alarmierend.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (B.), S. 8; „Herr S. sprach zum damaligen Zeitpunkt nicht davon, dass Herr al-Abdulmohsen schrie oder das Zimmer wie ein Stier betreten hätte oder auf ihn wahnsinnig gewirkt hätte.“ ebenda S. 9

Die Mail des Psychologen vom 14.08.2024 leitete die Therapeutische Leitung an den ärztlichen Direktor und die stellvertretende Direktorin weiter[1295]. Der ärztliche Direktor gab an, dass er die weitergeleitete E-Mail des Psychologen unmittelbar unter dem Mailtext der Therapeutischen Leitung nicht wahrgenommen hatte[1296], sondern lediglich die Bitte, ein Mitarbeitergespräch mit Taleb A zu führen.

Der Ausschuss stellt der Bewertung dieses Vorkommnisses voran, dass die öffentlich berichtete, eher zugespitzte Beschreibung des Vorkommnisses durch den Zeugen S. vor dem Landgericht Magdeburg im Strafprozess gegen Taleb A.[1297] vom Ausschuss nicht zu Grunde gelegt werden musste. Zum einen werden Zeugenaussagen im Strafverfahren nicht protokolliert, zum anderen endete unter nicht näher ermittelten Umständen das Arbeitsverhältnis zwischen der Salus und dem Zeugen im Jahr 2025, so dass eine gewisse Belastungstendenz[1298] in seiner nachträglichen Beschreibung der Umstände des Vorkommnisses nicht für unwahrscheinlich gehalten wird. Zudem sind einige der Aussagen im Prozess vor dem Landgericht in der Vernehmung im Ausschuss nicht wiederholt worden.

Unabhängig davon: Das Erklärungsmuster der Verantwortlichen ähnelt den vorherigen Erklärungen. Die Mailinhalte will man nur überflogen haben, die alarmierend klingende Nachricht über das Vorkommnis vom 13.08.24 hat man - so wurde behauptet - gar nicht wahrgenommen. Zeitlich kurz nach den oben beschriebenen auffälligen E-Mails kommt dem Direktorat

---

[1295] „Bereits im Eingangssatz meiner E-Mail wies ich auf die von Herrn S. verschriftlichten Sachverhalte hin und bat darum, dass der ärztliche Direktor diese mit Herrn al-Abdulmohsen besprechen sollte.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (B.), S. 9, „Es gab zu diesem Zeitpunkt der Aussage keine klinischen Auffälligkeiten, auch nicht im Vorfeld oder im Nachgang. Aggressive Verhaltensweisen oder eine verbale Aggression, Hinweise für erhöhte Impulsivität oder Reizbarkeit waren nicht feststellbar. Aus damaliger Sicht, also vor dem Attentat, war eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung nicht erkennbar.“ ebenda S. 10

[1296] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 73, 74 „Aber zunächst ist es so, dass ich meine E-Mails nicht ausgedruckt lese, sondern ich lese sie am Computer. Und in das Outlook-Feld passt diese gesamte Seite nicht hinein. Man muss also sozusagen nach unten scrollen und man müsste auch über die Signatur noch weiter nach unten scrollen, um dann tatsächlich bis zu diesem Text zu kommen, der angehängt ist. Das habe ich nach meiner Erinnerung nicht gemacht.

[1297] Ohne gesicherte Quelle: „Er kam auf eine Art und Weise rein, ‚wie ein Stier‘ … als ob er irgendetwas im Kopf hätte, was ihn wahnsinnig beschäftigt.“ „… bekam einen Tunnelblick und schrie“ , Ich bin in einem Krieg, in dem ich sterben werde oder in dem ich töten muss …“ „Er wirkte auf mich wahnsinnig.“ „Wenn das nicht ein Arzt, sondern ein Untergebrachter gesagt hätte, hätte ich ihn in den BgH (besonders gesicherter Haftraum) verlegen lassen.“, entnommen aus einem Prozessbericht der BILD-Zeitung über den Prozesstag am 18.12.2025. In seiner Zeugenaussage sind die dramatisierenden Zuspitzungen so nicht wiederholt worden.

[1298] Kollegen „seien so obrigkeitshörig gewesen und hätten gar nicht verstanden, dass man irgendwo in der Stellungnahme der Salus auch bewusst geschwindelt habe und wirklich Infos komplett zurückgehalten habe.“; „Erst durch die Presse sei herausgekommen, dass viele Infos der Obrigkeit vorgelegen hätten. Er finde es echt unmöglich, dass man so etwas wisse und dann nicht entsprechend handele, nicht eins und eins zusammenzähle. Wenn man doch schon wisse, dass einer wie Taleb A. so auffällig gewesen sei, könne man doch wenigstens auch einmal eins und eins zusammenzählen und auch einmal Gespräche führen oder irgendwie einmal sondieren, was da los sei. Er sei wirklich entsetzt von der Führungsspitze.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (S.), S. 30 f., 36

ein Vorgang zur Kenntnis, der sofortiges Handeln angezeigt hätte. Die stellvertretende Direktorin, im Mailverteiler enthalten, erhielt nach ihrem Urlaub die Information, dass der ärztliche Direktor mit Taleb A. gesprochen habe, es sei alles gut.

Dem Ausschuss fällt es - ohne gegenteilige Beweise zu haben - sehr schwer zu glauben, dass die Erklärung des ärztlichen Direktors wahr ist, diese zentrale Nachricht nicht gelesen zu haben. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende und Staatssekretär Beck erklärte: „Aber ich habe einfach auch an dieser Stelle das Vertrauen in Herrn Bühler verloren.“[1299] Dem Zeugen Bühler ist der genaue Mailtext vorgehalten worden. Er enthielt den Eingangssatz: „anliegend eine Information von Herrn S. für Sie (s.u.) bzw. zur aktuellen Stimmung im Bereich.“ Schon dieser erste Satz verweist auf „die anliegende Information“. Als Adressat dieser Information ist der ärztliche Direktor vorgesehen „für Sie“. Der Klammerzusatz („s. u.“) verweist auf den unmittelbar auf den Text folgenden Ort der Information. Das Ende der E-Mail lautet: „Wie mit der Info von Herrn S. umzugehen ist, vermag ich nicht einzuschätzen. Mein Wunsch wäre, dass mit Herrn A. nach seiner Genesung ein Mitarbeitergespräch geführt wird.“

Der Zeuge Bühler[1300] wurde ausdrücklich gefragt, wie man einerseits der Bitte folgt und ein Mitarbeitergespräch führt, ohne den im Text enthaltenen dreimaligen Verweis auf die unmittelbar folgende brisante Information zur Kenntnis zu nehmen. Diese begründeten Zweifel hatte offensichtlich nicht nur der Ausschuss, sondern auch die Therapeutische Leitung, die als Zeugin ungefragt betonte, dass es sich nicht um einen Anhang (Attachement), sondern um eine Weiterleitung, also um einen Fließtext handelte.

Die unten ausgeführte harsche Kritik an den unzutreffenden Inhalten der Unternehmenskommunikation nach der Tat war in vielen Einzelfällen von den vorausgegangenen Erklärungen des früheren ärztlichen Direktors beeinflusst[1301]. Die beiden Mitglieder des sog. Direktorats hatten Zugang zu sowohl den auffälligen E-Mails, als auch von dem vorstehend beschriebenen Vorkommnis. Das vorstehend beschriebene Vorkommnis kannte auch die Therapeutische Leitung, ohne den Interventionsbedarf intensiviert oder nachgehalten zu haben.

Die Salus hat mittlerweile die Kriterien geändert, wie mit solchen Vorkommnissen umzugehen ist. Der Geschäftsführer erläuterte zur Begründung für die neuen Interventionskriterien, „…weil es eine Erkenntnislage ist, dass man das damals nicht richtig gemacht hat, sondern dass aus der heutigen Sicht diese Kriterien erfüllt wären und dass wir deswegen hätten tätig werden müssen.“[1302] Dem ist zuzustimmen.

[1299] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Beck), S. 85

[1300] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, (Bühler), S. 75

[1301] vgl. zu anderen Erklärungen: Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 7 „Diese ersten Berichte der Salus waren nicht vollständig. Maßgeblich beruhten sie auf den kurzfristig zu Papier gebrachten Äußerungen des damaligen ärztlichen Direktors.“

[1302] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Richter), S. 66

Einige sprachlichen Besonderheiten sind im Ergebnis erneut nicht aufgefallen. Taleb A. äußerte im Rahmen der beschriebenen Begebenheit nicht nur, dass er sich in einem wirklichen Krieg befindet, sondern schlimmer noch, „dessen Ausgang entweder Sterben oder Umbringen sein wird." Beide Alternativen, also Sterben oder Umbringen, sind nach Auffassung des Ausschusses für sich genommen schon besorgniserregend. „Sterben" mag womöglich suizidal gemeint gewesen sein. Aber als Ausgang dieses „Krieges" Umbringen anzukündigen, betrifft sprachlich nicht Taleb A., sondern Dritte. Wiederholt wurde in Zeugenaussage auf diese Fragestellung erwidert, dass man die Aussage so nicht bewertet habe, und dass andererseits eine sonst übliche Pflicht zur Intervention bei Eigen- oder Fremdgefährdung, eine schnelle und angemessene Reaktion auch deshalb nicht erfolgte, weil Taleb A. da schon wieder krankgeschrieben war[1303]. Ungewöhnlich ist der Ausbruch vom 13.08.24 auch deshalb, weil Taleb A. ansonsten als sozial desintegriert, abweisend und verschlossen beschrieben wurde, der keine persönlichen Details von sich preisgibt.

Das Krankenrückkehrergespräch wurde am 26. oder 27.08.2024 geführt. Taleb A. soll sich in dem Gespräch besorgt gezeigt haben, dass der saudi-arabische Geheimdienst gegen ihn agiere. Ebenso soll er angegeben haben, dass er „Erdbeben im Kopf" habe und nicht arbeitsfähig sei, weil er sich so darüber errege. Der ärztliche Direktor forderte ihn daraufhin auf, das Maß seiner privaten Aktivitäten so zu gestalten, dass seine Arbeitsfähigkeit nicht gefährdet wird und bot ihm die Teilnahme am Betrieblichen Eingliederungsmanagement an, wie es im Salus-Bericht formuliert wird.

Nach der Bewertung des Ausschusses ist dieses Mitarbeitergespräch beim ärztlichen Direktor im August 2024 mutmaßlich die letzte arbeitgeberseitige Option für eine Intervention gegenüber Taleb A. gewesen. Ob eine Intervention hätte erfolgreich sein können, ist demgegenüber tatsächlich reine Spekulation. Die Polizei war insgesamt viermal im Maßregelvollzug, um mit Taleb A. zu sprechen im Rahmen von Gefährderansprachen: am 26.09.2023, 02.12. und 04.12.2023 und einmal am 04.10.24. Taleb A. wurde auf diese Vorkommnisse, die als Ausnahme zu bezeichnen sind, von seinen Vorgesetzten nicht angesprochen[1304], ohne dass diese positiv wussten, dass es sich um Gefährderansprachen handelte.

Die schrecklich düstere Seite seines Aktivismus, sein Narzissmus, seine maßlose Selbstüberschätzung, die als auffällige Grandiosität verstanden werden kann, seine zunehmende Verachtung gegenüber Richtern, Staatsanwälten und der Polizei, seine Verachtung gegenüber der freizügigen Ausländerpolitik der Bundesregierung, seine zunehmende Militarisierung und seine Radikalisierung sind von seinen Vorgesetzten mindestens im vorstehend beschriebenen Umfang wahrgenommen worden. Sie sind in der Salus - soweit sie aus den E-Mails von Taleb

---

[1303] „… eine sofortige Reaktion von uns konnte nicht erfolgen; denn als ich das erfahren habe und auch Herr Bühler, war Herr al-Abdulmohsen nicht im Dienst, und wir suchen unsere Kollegen nicht zu Hause auf. Danach sollte mit ihm auch gesprochen werden, wie es mir auch von Herrn Bühler bestätigt wurde." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (Dr. D.), S. 46

[1304] „Da durch die aufsuchenden Beamten keine Angaben zum Grund des Besuchs oder Inhalt des geführten Gesprächs gemacht wurden, bestand aus meiner damaligen Sicht kein Anlass für ein arbeitgeberseitiges Tätigwerden." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 11

A. als sicherheitsrelevante Hinweise wahrgenommen wurden - als „überwertige Idee“[1305] bzw. als Teil der „Privatsphäre[1306]“ des Täters behandelt worden. Die durchgeführten Gefährderansprachen sind der Salus als Besuch der Polizei, aber nicht funktional als Gefährderansprachen wahrgenommen worden. Seine dienstlichen Äußerungen boten nur in einem konkreten Fall einen gewichtigen Anlass zum Handeln. Seine außerdienstlichen Äußerungen waren nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht unmittelbar bekannt, sie wurden in dem tatsächlich bekanntgewordenen Umfang nicht zutreffend und nicht angemessen bewertet.[1307] Soweit sich Ministerin Grimm-Benne auf die Feststellung des externen Sachverständigen S., ehemaliger Präsident des OLG Naumburg und des Landesverfassungsgerichts, berufen hat, dass die Salus angesichts der ihr bekannten Umstände weder arbeitsrechtlich noch durch Anzeige an staatliche Ermittlungsorgane die Amokfahrt am 20. Dezember 2024 hätte verhindern können[1308], geht diese Bewertung am Problem vorbei. Dies gilt auch für die von der Salus beauftragten fachpsychiatrischen Stellungnahmen, die Angaben gemäß[1309] - ohne dem Ausschuss vorgelegen zu haben - ergaben, es sei nicht vorhersehbar gewesen, dass ein solches dramatisches Ereignis sich ergeben würde.

Die Salus hatte Interventionschancen und sogar Interventionspflichten. Deren Unterlassung und deren potentielle Auswirkungen lassen sich nach Auffassung des Ausschusses bei fairer Berücksichtigung des Kenntnisstandes vor der schrecklichen Tat nicht zu einer konkreten Form kausaler Verantwortung verdichten, aber genauso wenig von der Mitverantwortung gänzlich freizeichnen**.**

c) Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses

Der Ausschuss hatte zu prüfen, ob und welche tatsächlichen, rechtlichen oder anderen Umstände dazu führten, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht beendet wurde.[1310] Eine ab-

---

[1305] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 77, 78, 96

[1306] „Da die darin enthaltenen Schilderungen deutlich dem privaten Lebenskreis des Mitarbeiters zuzuordnen waren, habe ich die mehrseitigen Ausführungen nur überflogen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 10; vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (Dr. D.), S. 47

[1307] vgl. oben Untersuchungsauftrag des Ausschusses, Abschnitt A I.

[1308] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 8

[1309] Zur Motivation für diese Gutachten: „Wir haben hier eine Einrichtung, die sich mit der Therapie und Resozialisierung von Menschen beschäftigt, der Eigen- und Fremdgefährdung aus irgendwelchen Gründen, in dem Fall Sucht. Die Prognose ist eine der Kernkompetenzen der Einrichtung. Und jetzt ist ausgerechnet da ein Kollege, der sich - zumindest im Ergebnis - dieser Prognose so entzogen hat, dass dieser Anschlag möglich war. Es ist natürlich extrem schwer, einfach seinen Frieden damit zu machen. Das ist nicht nur für mich so. Ich bin ja relativ weit weg. Aber die Beschäftigten, über 400 Menschen, die da arbeiten, die jeden Tag häufig mit ihm zu tun hatten, die sollten doch bitte eine faire Beurteilung dessen bekommen, ob man das hätte vorhersehen können.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Richter), S. 77 und „Im Kurzergebnis kam heraus, es wäre aus Sicht der Gutachter nicht vorhersehbar gewesen, dass ein solches dramatisches Ereignis sich ergeben würde.“ ebenda S. 78

[1310] II d) des Einsetzungsbeschlusses (Drucksache 8/5084)

schließende Bewertung dazu ist durch die unvollständige Aktenvorlage der Salus in diesem Punkt erschwert. Über die vorstehend bewerteten tatsächlichen Umstände hinaus enthält der Abschlussbericht der internen Sonderprüfung zur Person und zum Arbeitsumfeld des Angeschuldigten Taleb A.[1311] Auszüge einer Stellungnahme einer beauftragten Fachanwaltskanzlei zu arbeitsrechtlich relevantem Fehlverhalten und Handlungsoptionen.[1312] Der Ausschuss hat die Erklärung im Bericht zur Kenntnis genommen, dass arbeitsrechtliche Maßnahmen, beispielsweise der Ausspruch einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung, selbst wenn die strengen Voraussetzungen hierfür gegeben sein sollten, grundsätzlich im Ermessen des Arbeitgebers stehen und zunächst keine Pflicht zur Vornahme einer solchen Maßnahme besteht. Indes geht es nicht um eine Handlungspflicht, sondern um die vielfach von der Salus kommunizierten fehlenden Handlungsoptionen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann begründet angenommen werden, dass die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses in der Salus auf mehreren, sich gegenseitig verstärkenden Umständen beruhte. Insbesondere das dünkelhafte Selbstverständnis des ärztlichen Direktors[1313] hat nach Auffassung des Ausschusses maßgeblich dazu beigetragen, dass das Arbeitsverhältnis nicht beendet wurde. Jahrelang wurden von seiner Vorgängerin und ihm fachliche und persönliche Defizite geduldet. Abmahnungsfähige Pflichtverletzungen wären bei gewissenhafter Ermittlung und Reaktion feststellbar gewesen und hätten die Grundlage für eine verhaltensbedingte Kündigung bilden können, zumal Abmahnungen im öffentlichen Dienst grundsätzlich nicht mitbestimmungspflichtig sind. Zwar hat der Zeuge Bühler angegeben, er habe die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angeregt.[1314] Von der Einrichtungsleiterin sei ihm allerdings mitgeteilt worden, dass eine rechtliche Handhabe zur Kündigung noch nicht bestehe. Letztlich ist eine personenbedingte Kündigung aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheiten geprüft, aber nicht umgesetzt worden, weil die Zeugin K. zutreffend darauf hinwies[1315], dass zwei bis drei Jahre als Beobachtungszeitraum für eine negative Gesundheitsprognose aufgrund von häufigen Fehlzeiten gelten. Dieser Beobachtungszeitraum war erkennbar noch nicht erreicht, da die Fehlzeiten sich erst ab Ende 2022 häuften[1316]. Soweit die Zeugin K. glaubhaft berichtete,[1317] dass Fehlleistungen und abmahnwürdiges Verhalten (mit Ausnahme des Handyvorfalls) sie persönlich nicht erreicht hätten und auch über das Beschwerdesystem für Patienten und das gesonderte, webbasierte elektronische Meldesystem für die Beschäf-

[1311] Ausschussdrucksache 8/U21/35

[1312] Salus-Bericht S. 5, 48 ff.

[1313] „Es gehört aber nicht zu meinen Dienstaufgaben, sondern die Dienstaufgaben der Einrichtungsleiterin sind diejenigen, die sich mit den Personalangelegenheiten befassen. Ich habe keine Dienstaufgaben, die sich damit beschäftigen zu prüfen, ob Herr al-Abdulmohsen ein für den Maßregelvollzug aus Sicherheitsgründen geeigneter Mitarbeiter ist oder ob er ein geeigneter Verwaltungsvollzugsbeamter ist. Die Prüfung, ob er ein geeigneter Verwaltungsvollzugsbeamter ist, obliegt dem Sozialministerium, das ihn bestellt hat.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 91

[1314] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 68 f.

[1315] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 52

[1316] vgl. Salus Bericht, S. 41

[1317] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 9

tigten keine Beschwerden eingegangen seien, zeigen die vorstehend beschriebenen Vorkommnisse während der Tätigkeitszeit von Taleb A., wie weit die Einrichtungsleitung vom tatsächlichen Geschehen in der Einrichtung nicht nur räumlich entfernt war. Der Ausschuss teilt die Auffassung, dass in Bezug auf die fachliche Einschätzung von Taleb A. eine frühere arbeitsrechtliche Intervention notwendig gewesen wäre[1318]

d) Aufsicht

Fachaufsicht

Das Ministerium übt nach dem Maßregelvollzugsgesetz die Fachaufsicht über zwei der Einrichtungen der Salus aus. Die gesetzliche Konstruktion greift, umgesetzt durch den Beleihungsvertrag - an den Funktionen Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Salus vorbei - direkt auf zwei der Einrichtungen der Salus zu. Im Rahmen der Fachaufsicht ist der Aufsichtsbehörde Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in sämtliche Dateien und Akten zu gewähren. Den Weisungen der Aufsichtsbehörde ist Folge zu leisten. Der Aufsichtsbehörde ist auch jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten der Einrichtung zu gewähren. „Auskunft zu erteilen" setzt Fragen[1319] und „Einsicht zu gewähren" setzt ein Verlangen der Aufsicht voraus. Die Einrichtungsleiterin ist in Angelegenheiten des Maßregelvollzugs gegenüber der Aufsichtsbehörde berichtspflichtig, unmittelbare Ansprechpartnerin und unterliegt deren Weisungen. Monatlich halbtägige Dienstberatungen zwischen Aufsicht und Einrichtungsleitung und mindestens einmal im Jahr eine Austauschrunde mit allen Berufsgruppenvertretungen und den ärztlichen Direktoren an allen Standorten sowie - anlassbezogen - Vor-Ort-Termine in den Einrichtungen gehören zur Aufsichtspraxis. Der Ausschuss ist dennoch nicht davon überzeugt, dass die Fachaufsicht aktiv ausgeübt wird. Obwohl im Salus-Bericht viele Vorkommnisse dargestellt sind, erreichte keiner dieser Vorkommnisse die Fachaufsicht im Ministerium. In den meisten Fällen erreichten die Vorkommnisse den Zeugenaussagen nach nicht einmal die Einrichtungsleiterin. Eine eher auf Berichte der Einrichtung und Tagesordnungspunkte bei Besprechungen wartende Aufsicht, die zudem von den internen Prozessen der Salus abgekoppelt[1320] ist, wird der gesetzlichen Intention des Maßregelvollzugsgesetzes nicht wirklich gerecht.

[1318] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Beck), S. 87; „Das habe ich bereits mit meinen einführenden Worten getan, dass ich davon ausgegangen bin, man hätte viel frühzeitiger Taleb A. entlassen müssen wegen dieser gesamten Unzulänglichkeiten." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 17; „dass in der Summe eine Kündigung viel früher in Erwägung gezogen werden müsste, und nicht erst Anfang 2025 und dann auch nicht nur aufgrund der Fehlzeiten." ebenda S. 22

[1319] „Die Fachaufsicht ist berechtigt, zu jedem Vorgang Fragen zu stellen. Das machen die auch regelmäßig. Es gibt monatliche Fachaufsichtsgespräche der Beschäftigten im Ministerium, in der zuständigen Einheit, mit der Einrichtungsleiterin, wo dann über Fragen der konkreten Umsetzung des Maßregelvollzugs gesprochen wird." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Beck), S. 106

[1320] vgl. „ …wir bitten um Mitteilung, wer in der Personalverwaltung der Salus gGmbH den Hut auf hat und wie wir von dort zu belastbaren Aussagen kommen." Quelle Salus II e), S. 721

Es fällt zudem auf, dass im Maßregelvollzugsgesetz eine explizite Normierung von direkten staatlichen Entscheidungsvorbehalten bei grundrechtsintensiven Eingriffen fehlt. Das gilt auch für den vom Bundesverfassungsgericht geforderten durchgängigen Verantwortungszusammenhang, der gewährleistet, dass der Staat jederzeit in der Lage ist, auf die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgabenerfüllung einzuwirken. Nach § 3 Maßregelvollzugsgesetz bedarf nur die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Einrichtung der Einwilligung der Aufsichtsbehörde[1321]. Allerdings sind in anderen Bundesländern mit Beleihungen im Maßregelvollzug aus verfassungsrechtlichen Gründen weit umfangreichere Entscheidungsvorbehalte in personellen Fragen vorgesehen. Die nach dem Beleihungsvertrag von 2020, welcher dem Ausschuss nicht vorlag, reduzierte Einflussnahme auf personelle Entscheidungen auf diese eine Funktion ist bedenklich.

Die Prüfung der Eignung und Befähigung von Taleb A. und die dann folgende Bestellung als Verwaltungsvollzugsbeamter durch die Fachaufsicht erschöpfte sich formal in der Beantragung (Salus) und im Ausstellen des Dienstausweises (Ministerium) als Akt der Bestellung[1322]. Taleb A. wurde als Facharzt die Befugnis zur Anordnung von Disziplinarmaßnahmen, von Überwachungsmaßnahmen im Bereich Post- und Telekommunikation sowie von Durchsuchungen übertragen[1323]. Dem Ausschuss stellt sich damit neben dem Einstellungsverfahren auch das Bestellungsverfahren zum Verwaltungsvollzugbeamten als unprofessionell dar[1324]. Auch die eingeleiteten Veränderungen des Ministeriums nach der Tat auf die offensichtlichen Mängel könnten möglicherweise nicht vollständig sein. Eine Schwerpunktsetzung der Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit nach der Befugnis, therapeutische Entscheidungen treffen zu können oder nach der Berechtigung, über Intensität und Ausgestaltung des Freiheitsentzugs zu entscheiden, scheint geboten.

Die Berichtspflichten der Salus sind nach Auffassung des Ausschusses nicht konkret genug festgelegt. Zwar ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, über alle wichtigen Sachverhalte zu informieren. Dazu gehört die Pflicht, besondere Vorkommnisse[1325] bis spätestens zum nächs-

---

[1321] „… und nur wenige leitende Angestellte, die die Zustimmung des Aufsichtsrats brauchen." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Beck), S. 92

[1322] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 146 (R.) „Danach dient die Bestellungsurkunde, die mit dem Siegel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt versehen und entsprechend unterzeichnet sein muss, zugleich als Dienstausweis." ebenda (R.), S. 119

[1323] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (R.), S. 120

[1324] Die Aufsicht im Ministerium bat die Salus am 17.01.2025 nicht nur um sofortige Übersendung der Personalakte, sondern auch um eine Darstellung zu den Voraussetzungen der Zulässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 3 Maßregelvollzugsgesetz zum Zeitpunkt der Einstellung von Taleb A., vgl. Salus II e) Seite 717

[1325] „Unter einem besonderen Vorkommnis sind alle Vorfälle zu verstehen, die zu einer erheblichen Schädigung oder Gefährdung von untergebrachten Personen, Mitarbeitenden sowie Dritten geführt haben oder führen können." vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (R.), S. 120

ten Tag, 11.00 Uhr zu melden. Durch die insgesamt defensiv und reaktiv[1326] erscheinende Ausübung der Fachaufsicht mit der Einrichtungsleiterin als Ansprechpartnerin, die zudem ihrerseits abseits und räumlich entfernt vom Maßregelvollzug in Magdeburg ihren Bürositz[1327] hat, und durch die faktische Machtausübung durch den ärztlichen Direktor der Einrichtung vor Ort[1328], gehen mit einer abstrakten Festlegung einer Berichtspflicht bei besonderen Vorkommnissen zu viele Informationen und Wahrnehmungen verloren. Die regelmäßigen Besuche „vor Ort“[1329] können diesen Informationsverlust nach Auffassung des Ausschusses nicht ausreichend kompensieren.

Früher gab es zudem eine externe, unabhängige Beurteilung und Kontrolle der therapeutischen Qualität im Maßregelvollzug.[1330] Fachaufsichtlich hat das Ministerium keine eigenen Instrumente oder Fachkompetenzen, die therapeutische Qualität zu überwachen[1331]. Anders als die Ministerin und der Staatssekretär darstellten, hat der Untersuchungsausschuss Zweifel, ob der Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Lan-

---

[1326] „Wir können als Aufsicht anhand von Berichten der Einrichtungsleitung tätig werden und überprüfen natürlich im Rahmen der Fachaufsicht die Effektivität und die Zweckmäßigkeit des Handelns. Aber wir sind natürlich auch ein bisschen begrenzt. Fachaufsicht ist natürlich auch endlich.“ vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (R.), S. 125; „…Voraussetzung, dass uns ein Bericht der Einrichtungsleitung vorliegt.“ ebenda, S. 132

[1327] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 6

[1328] „Jede unserer Maßregelvollzugskliniken wird von einer eigenen Klinikleitung geführt, bestehend aus ärztlichem Direktor, Pflegedirektor und Verwaltungsbereichsleitung. Diese managen das operative Tagesgeschäft vor Ort.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 6. Der Ausschuss hat eine Verwaltungsbereichsleitung in Bernburg nicht wahrgenommen. Der Ausschuss hat weder vertieft untersucht, ob die Nutzung einer Chefarztstelle Psychiatrie und Psychotherapie für die Anstellung eines Internisten angemessen, noch ob die Organisation und Führung multiprofessioneller Teams gelebte Praxis war. Es gibt mehrere Anhaltspunkte dafür, dass eine auf Berufsgruppen zentrierte und auf den ärztlichen Direktor fokussierte Führung auch den Informationsaustausch über Vorkommnisse in Bezug auf Taleb A. beeinträchtigte. „Die Austauschrunden waren zu dem Zeitpunkt, als Herr Bühler zuständig war, auf diese Jour-fixe-Termine begrenzt. Unterschiedliche Berufsgruppen hatten diesen monatlich wiederkehrenden Termin mit Herrn Bühler und seiner Stellvertreterin…“ … „Inzwischen sind diese Austauschrunden verändert. Wir treffen uns jetzt also auch auf anderen Ebenen multiprofessionell in größeren Berufsgruppenrunden wieder, auch bereichsübergreifend mit der stellvertretenden oder kommissarischen ärztlichen Direktorin aktuell, also praktisch in Runden, an denen auch unterschiedliche Professionen teilnehmen. Das war damals sehr begrenzt auf die jeweilige Profession, unabhängig davon, dass da eine Vernetzung untereinander stattfand.“ vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (B.), S 17.

[1329] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (R.), S. 133

[1330] Große Anfrage der CDU-Fraktion von 2001, Drs. 3/4295 vom 28.02.2001 Frage 14: „Gibt es eine Qualitätskontrolle der Behandlungsleistung im Maßregelvollzug? Wenn ja, welche?“; Antwort der Landesregierung: „„Ja. - Die Qualitätskontrollen sind vielfältig. - In den Einrichtungen selbst wird die Arbeit der Therapeutinnen und Therapeuten durch einen unabhängigen Supervisor begleitet.“

[1331] „Die externe Kontrolle macht im Wesentlichen - so ist es jedenfalls vorgesehen - bei uns der Psychiatrieausschuss mit den verschiedensten Besuchskommissionen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 13,

des Sachsen-Anhalt mit den Besuchskommissionen[1332] die Rolle der externen Qualitätssicherung erfüllen kann, insbesondere, weil er hinsichtlich des „Ob und Wie“ nicht den Weisungen des Ministeriums untersteht. Soweit die Ministerin ergänzend auf die gerichtliche Überprüfung im Einzelfall abstellt, kann dies kaum als Qualitätssicherung verstanden werden, weil diese gerichtlichen Entscheidungen der Fachaufsicht nicht bekannt werden müssen. Die Einrichtungsleiterin selbst ist Juristin. Die Rechts- und Fachaufsicht hat keine eigenen ärztlichen Kompetenzen. Diese Konstellation hat im Ausschuss zu der Bemerkung geführt: „Bis auf die Besuchskommission des Psychiatrieausschusses hatte der ärztliche Direktor über sich nur den blauen Himmel.“[1333]

Aber auch das Grundverständnis der Einrichtungen des Maßregelvollzuges wurde vom Ausschuss - obwohl es nicht zum Kern des Untersuchungsauftrages gehört - unterschiedlich erlebt. Während die Ministerin ausführte, „… der Maßregelvollzug sei in erster Linie ein Krankenhaus mit Patientinnen und Patienten. Und hinsichtlich der Therapieansätze usw. sei der ärztliche Direktor derjenige, der Therapien und Maßnahmen nach ärztlicher Kunst vorgibt. Da könne eine Fachaufsicht hinsichtlich der ärztlichen und der Therapieansätze überhaupt gar keinen Einfluss - das sollte sie auch nicht - ausüben“,[1334] hat die Einrichtungsleitung darauf aufmerksam gemacht, dass die Maßregelvollzugseinrichtungen zwar Kliniken seien, allerdings eher in das System des Strafvollzugs, also der Strafvollstreckung, einbezogen“. Sie sind keine Krankenhäuser im Sinne z. B. des Krankenhausplanes des Landes Sachsen-Anhalt.[1335] Eine Fachaufsicht, die den Maßregelvollzug zuerst als Krankenhaus begreifen würde, und annimmt, „Der Maßregelvollzug ist ja nicht an Weisungen gebunden hinsichtlich des Vollzuges,“[1336] kann nur unterkomplex bleiben.

Aufsichtsrat

Das Nebeneinander von Fachaufsicht über zwei Einrichtungen des Maßregelvollzuges der Salus und Aufsichts(rats)funktionen über das Gesamtunternehmen erscheint auf den ersten Blick nicht schlüssig. Der maßgebliche Einfluss des Ministeriums im Aufsichtsrat, genauer: die Besetzung von Aufsichtsratspositionen mit leitenden Ministeriumsvertretern, kann auf die

---

[1332] § 42 Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt (MVollzG LSA) Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung „Der Ausschuss gemäß § 37 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt nimmt die ihm obliegenden Aufgaben auch für die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen wahr. § 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, § 37 Abs. 3 bis 6 und § 38 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß.“ i. V. m. § 2 Verordnung über den Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und des Maßregelvollzugs des Landes Sachsen-Anhalt (Psychiatrieausschussverordnung Sachsen-Anhalt - PsychA-VO LSA)

[1333] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 79

[1334] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 14

[1335] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 24. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 19.12.2025 (K.), S. 14

[1336] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 14

Art und Weise durchschlagen, wie die Fachaufsicht ausgeübt wird. Es erscheint nicht nur bei der Salus, sondern bei allen größeren Landesinstitutionen erforderlich, die politische Verantwortung durch die Ministerien gemeinsam mit dem Haushaltsgesetzgeber auszuüben. Die Ministerin erklärte, die Vorsitzfunktion im Aufsichtsrat „sei getrennt von der Fachaufsicht meines Hauses“[1337]. Wenn der Staatssekretär gleichzeitig Dienstvorgesetzter und weisungsbefugt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums ist, ist die Trennung zwischen Vorsitzfunktion im Aufsichtsrat und Fachaufsicht beim Maßregelvollzug nicht unproblematisch. Zwar unterscheiden sich die Rollen erheblich. Im Aufsichtsrat der Salus werden verständlicherweise keine inhaltlichen Fragen des Maßregelvollzugs diskutiert,[1338] denn seine Aufgabe ist es, in einem so großen Unternehmen, die strategische Ausrichtung zu begleiten, die Unternehmensentwicklung mitzusteuern und die gesellschaftsrechtliche Kontrolle der Geschäftsführung vorzunehmen[1339]. Zudem ist der Aufsichtsrat Organ des beliehenen Unternehmens als Vertragspartner des beleihenden Landes, vertreten durch das Ministerium. Diese Doppelrolle aus Beleihendem und Beliehenem überzeugt nicht.

Es gibt zudem mindestens zwei weitere Berührungspunkte. Wenn es um die Bestellung von leitenden Angestellten im Maßregelvollzug geht, insbesondere die Position des ärztlichen Direktors, der ärztliche Direktorin[1340], ist der Aufsichtsrat zuständig. Die Fachaufsicht steht (durch die Einrichtungsleitung) einem ärztlichen Direktor gegenüber, der im Zuge der Personalauswahl das Vertrauen des Aufsichtsratsvorsitzenden genießt. Der zweite Berührungspunkt ergibt sich in Person des Geschäftsführers der Salus. Die der Fachaufsicht des Ministeriums unterstehende Einrichtungsleiterin berichtet gleichzeitig ihrerseits dem Geschäftsführer, der wiederrum vom Aufsichtsrat beaufsichtigt wird. Das geschaffene Geflecht führt nach Auffassung des Ausschusses nicht zur Transparenz, Rollenklarheit und zu einer bestimmenden Fachaufsicht. Auch die wahrgenommene Machtfülle des ärztlichen Direktors kann aus diesem Zusammenhang entstanden sein.

e) Kommunikation der Salus nach der Tat

Die Salus behauptete[1341], „Taleb A. hat in Saudi-Arabien ein Studium der Humanmedizin abgeschlossen und verfügte über mehrjährige Berufserfahrungen, als er nach Deutschland kam.“ Diese Behauptung war nicht mit Fakten untersetzt.

[1337] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 11

[1338] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Beck), S. 80

[1339] „In dieser Funktion hat er die üblichen Dinge, die immer in einer wirtschaftlichen Gesellschaft, in einer GmbH, zu führen sind … Da ist es nur die wirtschaftliche und strategische und personelle - Hinsichtlich eines Wirtschaftsplans. Das ist die Ausrichtung.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 11

[1340] „Es sind wirklich nur wenige leitende Angestellte, die die Zustimmung des Aufsichtsrats brauchen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Beck), S. 80 ,92

[1341] Akte II b), S. 751

Die Salus erklärte zum Thema Führungszeugnis, dass bei Einstellungen im Maßregelvollzug ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss und dass bei ausländischen Beschäftigten im Rahmen der Erteilung des Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis von der ausstellenden Behörde ein erweitertes Führungszeugnis hinzugezogen werde. Die Aussage „Der Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis mit erlaubter Erwerbstätigkeit) wurde durch Taleb A. vorgelegt." ist durch das Fehlen des Zeitpunktes der Vorlage (2022) in Bezug auf den Einstellungszeitpunkt (2020) grob irreführend.

Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Krisenstabes der Salus haben sich nach dem Eindruck des Ausschusses zum Thema Führungszeugnis zur Unwahrheit verabredet, sodass das Fehlen in der Personalakte zunächst verheimlicht wurde.[1342] Die Arbeitserlaubnis lag in der Personalakte ebenfalls nicht vor.

Die Salus erklärte, im Zuge des Einstellungsprozesses als Arzt für den Maßregelvollzug Bernburg im Jahr 2020 sei die Facharztanerkennung und die Approbation noch einmal geprüft worden. Das erwies sich ebenfalls als nicht richtig. Die beiden Urkunden wurden kopiert und intern beglaubigt. Eine „Prüfung" hat nicht stattgefunden.

Die Salus behauptete[1343] „Taleb A. erfüllte 2020 mit den vorgelegten Zeugnissen und seinem Aufenthaltstitel (Niederlassungstitel mit erlaubter Erwerbstätigkeit) die Voraussetzungen für die Besetzung einer offenen Stelle im Maßregelvollzug Bernburg…" Das ist auch nicht richtig. Es waren über den Zeitraum von zwanzig Jahren vor der Einstellung keine Zeugnisse in der Personalakte vorhanden und die Aufenthaltstitel kamen erst Jahre später zur Akte.

Es ist auch deshalb nicht richtig, dass Taleb A. für die Besetzung einer offenen Stelle im Maßregelvollzug Bernburg die Voraussetzungen erfüllte, weil eine Zuverlässigkeitsprüfung nicht stattgefunden hat und eine Prüfung der gesundheitlichen Eignung zum Einstellungszeitpunkt nicht erfolgte.

Auf der Homepage der Salus stand: „Sein Aufgabengebiet im Maßregelvollzug Bernburg umfasste die psychiatrische Betreuung von Patienten auf drei Stationen." Taleb A. war einge-

---

[1342] „Auf gar keinen Fall würde ich erwähnen, dass wir auf die Vorlage des Führungszeugnisses verzichtet haben!" Mail der Einrichtungsleiterin K. an Richter, L., K., Bühler, M., H. vgl. II b), S. 755 f. Die Erklärung des Geschäftsführers: „Wenn es einen Kommunikationsvorschlag gab, der fälschlicherweise gesagt hätte, wir haben darauf verzichtet, dann hat Frau K. richtigerweise gesagt: Das würde ich auf keinen Fall so sagen. Aber ob das vorgelegen hat oder nicht, ist aus meiner Sicht nach wie vor unklar. Da habe ich auch keine andere Erinnerung als die, die ich jetzt hier gerade wiedergebe." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Richter), S. 63, deutet die vorgeschlagene Nichterwähnung des Verzichts auf ein Führungszeugnis anders. Belege dafür fanden sich in den übersandten Akten nicht.

[1343] vgl. Salus II b), S. 794. Noch eine Woche nach der Nachricht von Frau K. arbeitete der ärztliche Direktor zur Beantwortung einer kleinen Anfrage einen Text zu: „Das hier vorgelegte amtliche Führungszeugnis enthielt keine Eintragungen." Quelle Salus II e) S. 321. „Ja, das ist meine Überzeugung. Wenn sie falsch sein sollte, dann muss Frau K. die Antwort, die sie dann an das Sozialministerium weiterleitet, wenn sie es an dieser Stelle besser weiß, eben korrigieren. Ich habe keine. Es entspricht nicht meiner Tätigkeit, dass ich mir von irgendwelchen Menschen Führungszeugnisse vorlegen lasse. Ich weiß aber, dass unsere Personalabteilung sie sich üblicherweise vorlegen lässt, wenn jemand eingestellt wird, und dass gefordert wird, dass es eintragungsfrei ist." folgte dem als Erklärung, Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (Bühler), S. 100

stellt als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Da er psychotherapeutisch aus fachlichen Gründen durch die Therapeutische Leiterin nicht eingesetzt werden konnte, reduzierte sich seine Tätigkeit aus fachlichen Gründen auf die psychiatrische Betreuung. Diese Einschränkungen wurden in der Kommunikation bewusst und trotz interner Warnung übergangen.

Die Salus erklärte zwar öffentlich, Taleb A. sei nicht motiviert und nicht bereit gewesen, sich in das einzuarbeiten, was andere Ärzte leisteten, dementierte aber - trotz besserer Kenntnis durch Frau Dr. M., die mahnend darauf hinwies, dass Taleb A die Dienstteilnahme im Fachklinikum richtiggehend untersagt werden musste - massive Schwierigkeiten in der Fachlichkeit.

Die Salus behauptete wiederholt „Es ist kein Fehlverhalten bekannt geworden, das arbeitsrechtliche Maßnahmen erfordert bzw. möglich gemacht hätte." Diese feinsinnige Formulierung aus dem Instrumentenkasten externer Kommunikationsberater der Salus ist nur teilweise wahr und vollständig. Die Fehlleistungen hätten nach Auffassung des Ausschusses arbeitsrechtliche Maßnahmen möglich gemacht.[1344].

Die Salus behauptete: „Die unter Bezug auf anonyme Quellen in einigen Medien veröffentlichten Schilderungen, in denen der Täter mit ärztlichem Fehlverhalten in Zusammenhang gebracht wurde, sind im Nachhinein nicht objektivierbar. Weder zur Zeit seiner Beschäftigung noch im Nachgang ließen sich entsprechende Vorgänge verifizieren."

Der abschätzige Spitzname „Dr. Google" war nach den Zeugenaussagen den meisten Kollegen und Kolleginnen bekannt. Ärztliches Fehlverhalten war konkret bekannt: keine Hingabe zu seinem Beruf, vielen Fehlzeiten, mehrere Patienten fühlten sich bei Taleb A. nicht gut betreut. Das Personal habe die Betroffenen gebeten, ihre Eindrücke schriftlich festzuhalten, (Alkoholtropfen für Alkoholabhängige, Zungenkarzinom) und ließ sich in einer beachtlichen Zahl von Fällen auch objektivieren. Die Aussagen der Salus sind daher beide falsch[1345].

Die Salus behauptete im „Update" vom 14. Januar 2025, dass es keine Anhaltspunkte gab, an der grundlegenden Qualifikation für die Tätigkeit als Facharzt zu zweifeln. Es gab aber nicht nur Zweifel an den grundlegenden Qualifikationen[1346], sondern es ging so weit, dass man an der Identität zweifelte[1347].

Die Salus hat die Vorgänge im Zusammenhang mit der Mail von Herrn S. mit nachträglichen Bewertungen versehen und den Inhalt verharmlost (Niedergeschlagen, statt "Er lief, nach-

---

[1344] s. o. „…, man hätte viel frühzeitiger Taleb A. entlassen müssen wegen dieser gesamten Unzulänglichkeiten." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 17

[1345] „So muss vor allem der nach dem Anschlag seitens der Salus gGmbH vermittelte Eindruck über die fachlichen Fähigkeiten und das Verhalten von Taleb A. im beruflichen Umfeld zum Teil deutlich korrigiert werden." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 8

[1346] vgl. beispielsweise Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026 (S.), S. 13

[1347] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 14. Januar 2026 (B.), S. 13, 26

dem er dies gesagt hatte, eilig aus dem Dienstzimmer, starrte zu Boden und wirkte sehr belastet.").[1348]

Das Kommunikationsverhalten der Salus nach dem Anschlag (nach innen und außen und gegenüber dem Ministerium) war nach Auffassung des Untersuchungsausschusses an vielen Stellen geprägt von dem Wunsch, eine Zuschreibung von Mitverantwortung zu vermeiden. Dieser Wunsch ging so weit, dass der aus den verantwortlichen Führungskräften zusammengesetzte Krisenstab unter der Leitung des Geschäftsführers Formulierungen wählte, die teilweise als unwahr, unzutreffend und unvollständig zu bezeichnen sind. Es trifft nur zum Teil zu, dass die Kommunikation „auf die unvollständigen und lückenhaften Ausführungen des damaligen ärztlichen Direktors[1349]“ zurückzuführen war. Wenn sich die Mitglieder des Krisenstabes dazu verabreden, das intern bekannte Fehlen eines Führungszeugnisses zu vertuschen, dann ist die Zuweisung der Verantwortung für die kritikwürdige Kommunikation an den früheren ärztlichen Direktor nicht nur unvollständig, sondern dann sind Zweifel an der prinzipiellen Aufrichtigkeit dieses Führungskreises berechtigt.

Unzweifelhaft waren die Salus und das Ministerium einer Vielzahl von Anfragen und Berichtspflichten ausgesetzt[1350]. Der Einschätzung der Ministerin Grimm-Benne, diese seien „nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet worden[1351]“ kann - jedenfalls was die Salus anbelangt - nicht gefolgt werden. Die Ministerin erklärte zudem, „Von daher war, denke ich, die Kommunikation ein Ausfluss aus der Wahrnehmung oder den Ausführungen des ärztlichen Direktors, weil das sozusagen in der Kommunikation nur so nach außen getragen werden muss. Die Salus hat eine eigene Pressestelle und die hat sich genau diese Berichte oder diese Fragen natürlich von den Beschäftigten berichten lassen - insbesondere vom ärztlichen Direktor - über das, was Sie vorhin alles ausgeführt haben.“[1352]

Es trifft bestenfalls überwiegend zu, dass die Öffentlichkeitsarbeit von den Ausführungen des ärztlichen Direktors bestimmt war. Die unzutreffenden öffentlichen Erklärungen, die auf den Inhalt der Personalakte abstellten, sind auf die Ausführungen der Einrichtungsleiterin zurückzuführen. Die politische Verantwortung für die durch diese Kommunikation beeinträchtigte Glaubwürdigkeit des Unternehmens liegt zunächst einmal beim Geschäftsführer der

---

[1348] „Ich bin Psychologe, wenn ich jetzt jemanden niedergeschlagen sehe, dann schreibe ich auch „niedergeschlagen“. Aber es ist ja schon ein Unterschied, ob jemand wirklich niedergeschlagen ist oder sehr belastet. Dieses „sehr belastet“ war für mich eben, dass man sieht, dass ihn irgendetwas umtreibt, und nicht nur niedergeschlagen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (S.), S. 33

[1349] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 22

[1350] „… mit Fragen überflutet…“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Richter), S. 44

[1351] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 20

[1352] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 23

Salus[1353]. Die Vorkommnisse zum Einstellungsprozess und zur fortgesetzten Tätigkeit im Maßregelvollzug können den Geschäftsführer nicht entlasten. Die erkennbare Abhängigkeit von Informationen leitender Mitarbeiter und der mutmaßlich durch die Größe des Unternehmens unvermeidliche Kontrollverlust des Geschäftsführers führt zur grundsätzlichen Organisationfrage. Das Versprechen der Organisationsprivatisierung, die quantitativ wachsende und zunehmend schwierige Aufgabe des Maßregelvollzuges „billiger, schneller und besser“ in privatisierten Organisationsformen erledigen zu können und über selbst erwirtschaftetes Investitionskapital für den erforderlichen Aus- und Zubau zu verfügen[1354], scheint nicht zuverlässig erfüllt.

Die öffentliche und transparente Berichterstattung im Salus-Bericht hat der Glaubwürdigkeit und Transparenz dagegen gutgetan.

Die Ministerin betonte in ihrer Vernehmung: „Wir müssen ehrlich fragen, ob bestehende Systeme ausreichend vernetzt sind, ob Warnsignale von allen Seiten richtig eingeordnet und die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren weiter verbessert werden können.“[1355] Diese ehrlichen Fragen sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vollständig zu bejahen. Und nach Auffassung des Ausschusses sind damit bei weitem nicht alle wichtigen Fragen zur Steuerung und Verantwortung im Ministerium gestellt.

B. Veranstaltungssicherheit Magdeburger Weihnachtsmarkt

Die dem Ausschuss gestellten Fragen, ob und inwiefern bestehende Genehmigungsverfahren, die Sicherheits- und Einsatzkonzepte sowie deren praktische Umsetzung für den Weihnachtsmarkt in der Stadt Magdeburg die Durchführung des Anschlages begünstigt oder ermöglicht haben, sind zu bejahen.

Die Absicherung vor Überfahrttaten ist Regelungsgegenstand des Sicherheitskonzeptes, das wiederum als Anlage zur Markfestsetzung bestandkräftig geregelte Verantwortung darstellt, die von der Veranstalterin, der Genehmigungsbehörde und der Polizei wahrgenommen werden muss.[1356]

[1353] „Für dieses etwas zu zügige oder unvollständige Recherchieren kann und muss ich die Verantwortung übernehmen. Aber ich habe das aus meiner Sicht geheilt, wenn auch mit Verzögerung, indem ich die Sonderuntersuchung so ausgestattet und so beauftragt habe, dass das alles noch auf den Tisch kam.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Richter), S. 61

[1354] vgl. „Ursachen der Privatisierung des Maßregelvollzugs in Deutschland. Eine QCA im Bundesländervergleich“ Stoiber/Töller, Zeitschrift für Vergleichende Politikwissenschaft 2016 S. 2

[1355] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 28. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 23. März 2026 (Grimm-Benne), S. 9

[1356] siehe unten 3.

1. Genehmigungsverfahren, Vorjahre, Ablauf, Bedrohungsszenarien

Der Magdeburger Weihnachtsmarkt wurde mit der Marktfestsetzung gem. § 69 Gewerbeordnung (GewO) von der Landeshauptstadt Magdeburg als Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 GewO festgesetzt[1357] und ging am Tag darauf der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte zu. Bestandteil des Bescheides stellte das am 1. November 2024 eingereichte Sicherheitskonzept dar, als Begehungstermin wurde der 21. November 2024 bestimmt, der sogleich der Abnahme des einen Tag später eröffnenden Weihnachtsmarktes diente.

In Magdeburg hat sich die Ausrichtung durch die speziell hierfür gegründete Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH als Veranstalterin etabliert, deren Geschäftsführer Paul-Gerhard Stieger ist. Die Anzahl der Mitarbeiter wurde von ihm mit 1,5 Stellen angegeben.[1358] Er selbst hat, neben einer kaufmännischen Ausbildung als Veranstaltungskaufmann, einen Masterabschluss in Projektmanagement und Teamentwicklung sowie eine Zertifizierung als Veranstaltungsleiter vom TÜV, der ihn zur Durchführung von Veranstaltungen befähigt.[1359]

Die Beantragung des Weihnachtsmarktes 2024 erfolgte am 15. Mai 2024 für den Markt und die Sondernutzung bei dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung. Dort fungierte die Zeugin L. als Bündelungs- und Koordinierungsstelle und leitete die eingereichten, erforderlichen Unterlagen an die zuständigen Ämter innerhalb der Stadtverwaltung zur Bearbeitung weiter.

2. Personelle Verflechtungen

Kritisch wird vom Ausschuss die (mittlerweile geänderte) Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung durch den Beigeordneten Krug gesehen, der Vorsitzender Gesellschaftsversammlung war. Als für den Ordnungsamtsbereich, dem die Veranstaltungsgenehmigungen obliegen, Zuständigen fungierte der Beigeordnete somit in einer Doppelfunktion. Dies wirkte sich erkennbar nachteilig auf den kritischen Blick aus, den eine Genehmigungsbehörde letztendlich haben muss, um Schwächen oder gar Mängel bei einer beantragten Veranstaltung einschließlich deren Sicherheitskonzept zu erkennen. Dass mittlerweile eine Änderung herbeigeführt wurde, indem die Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung anderweitig besetzt wurde, kann die Nachteile dieser bis 2024 praktizierten Durchführung leider nur für die Zukunft beheben.

Nicht besser macht es, dass dies auch bereits unter dem bis 2022 amtierenden Vorgänger, dem langjährigen Beigeordneten Platz so praktiziert wurde. Der Zeuge Platz, so wurde es dargestellt, hat die Umsetzung des Weihnachtsmarktes in der aktuell praktizierten Form sozusagen aus der Taufe gehoben. In seiner Funktion als zuständiger Beigeordneter für das

---

[1357] Niederschrift über die 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025 (B.), S. 118

[1358] Niederschrift über die 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025 (Stieger), S. 165

[1359] Niederschrift über die 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025 (Stieger), S. 163

Ordnungsamt als Genehmigungsbehörde sollte er aber gleichzeitig eventuelle Schwächen im Antrag und im Sicherheitskonzept einer Antragstellerin beurteilen. Der Beigeordnete Krug hat diese widersprüchlichen Aufgaben lediglich übernommen, nicht angestrebt oder organisiert.

Der Ausschuss möchte betonen, dass es nicht per se als Nachteil gewertet werden muss, wenn sich Beteiligte duzen, die in ihren beruflichen Funktionen teilweise gegenläufige Interessen wahrzunehmen haben. Umso aufmerksamer und transparenter müssen aber Entscheidungsprozesse organisiert sein, damit nicht der Eindruck entsteht, dass unter Umständen der Blick auf das Erforderliche verstellt wird. Die Konstruktion der Privatisierung von wichtigen Organisationsaufgaben in eine Tochter-GmbH unter Beteiligung der Marktbeschicker produziert ohnehin eigene, nicht genügend berücksichtigte Probleme hinsichtlich der Finanzierung von notwendig erachteten Sicherheitskosten. So war ein ausgeprägtes Kostenvermeidungsverhalten[1360] auf beiden Seiten erkennbar, womöglich kombiniert mit dem Irrglauben, eine Stadttochter werde mit größerer Sorgfalt Veranstaltungen planen. Eine städtische GmbH mit dem fachlich zuständigen Beigeordneten als Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der GmbH beeinträchtigt durch den direkten, vertraulichen Zugang des Geschäftsführers der GmbH (und von einflussreichen Persönlichkeiten der Stadtgesellschaft) in die Verwaltungsspitze ein ordentliches, konsequentes Verwaltungsverfahren. Dies hat im nachgeordneten Ordnungsamt wichtige, womöglich kostenträchtige Abwägungen besonders schwer gemacht. Nach der Auffassung des Ausschusses wurde der Geschäftsführer von der Stadt nicht gut genug beaufsichtigt, zumal er aus der Veranstaltungsbranche stammte und frühere gesellschaftsrechtliche Verflechtungen bestanden. Die Interessen der Gesellschaft führten zu Schwerpunktsetzungen, die als fehlgeleitet verstanden wurden[1361].

Sowohl von dem Zeugen Stieger als auch dem Zeugen Krug kam die Kritik an fehlenden gesetzlichen oder sonstigen, jedenfalls konkreteren Vorgaben dazu, wie Weihnachtsmärkte abzusichern sind. Beispielhaft wurde hierzu die Richtlinie von Sachsen-Anhalt (Landesverwaltungsamt) von 2019 angegeben (die die Worte „Zufahrtsschutz“ und „Terror“ nicht enthält) bzw. aktuellere Regelungslagen wie in Rheinland-Pfalz. Die angesprochene Handreichung war tatsächlich an mehreren Stellen überarbeitungsbedürftig - unter anderem wegen der Ergänzungen um die DIN SPEC 91414-2:2022-11[1362].

Bei gewerberechtlichen Festsetzungen von Märkten mag die Rechtsgrundlage noch vergleichsweise ausreichen. Dies gilt nicht in gleichem Maße für vergleichbare Veranstaltungen, die nicht nach der Gewerbeordnung festgesetzt werden. Durch eine klar geordnete Verant-

---

[1360] z. B. beim nicht umgesetzten Versuch, die Zahl der eingesetzten privaten Sicherheitskräfte zu reduzieren

[1361] Entfluchtung unter freiem Himmel als Hauptaugenmerk überbewertet, Versuch, den Zufahrtsschutz ohne kooperative Verabredungen auf die Polizei abzulasten, gleichzeitig sollten Besucher und Beschicker nicht gestört werden.

[1362] siehe oben Abschnitt B, B. I. 1. - 4. Teil 1 für mobile Fahrzeugsicherheitsbarrieren von 2021 sowie 2022 eine DIN SPEC Teil 2 mit Anwendungsvorschriften „Zudem gebe es eine Handreichung der zur Kommission Polizeiliche Kriminalprävention gehörenden Projektgruppe „Städtebau und Einbruchschutz“. vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (S.), S. 49-50, 52, 58

wortungsgemeinschaft von Veranstaltern, Kommunen und Polizei ist die Sicherheit der Besucher von Großveranstaltungen zu gewährleisten[1363].

Jedoch stellt die Weihnachtsmarkt GmbH in dem von ihr zur Mitgenehmigung eingereichte Sicherheitskonzept selbst unter 3.9 ausdrücklich auf den Schutz vor PKWs ab:

3. „Gefahr durch Fahrzeuge aller Art“

„Bedingt durch die Lage in Zentrum der Stadt Magdeburg und den Erfahrungen aus anderen Städten Europas besteht für den Weihnachtsmarkt eine Gefahr durch Anschläge mit Fahrzeugen jeder Art.“ Bereits im September 2021 erschien die Handreichung „Schutz vor Überfahrtaten. Ein Leitfaden mit Checkliste für Kommunalverantwortliche“, herausgegeben durch die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes. Diese dient als Orientierungshilfe bei der eigenverantwortlichen Entwicklung von Strategien gegen Überfahrtaten, wie es bei der Herausgeberin heißt.

Die Möglichkeit, genauer die Pflicht, zu einer intensiveren Befassung mit dieser Thematik - einschließlich der sicheren Gestaltung von Lösungswegen - bot sich somit sowohl der Veranstalterin wie auch der genehmigenden Stelle bei der Stadt Magdeburg bereits zeitlich weit vor dem Anschlag, unabhängig von den Inhalten der Richtlinie des Landesverwaltungsamtes aus dem Jahr 2019. Die Auseinandersetzung mit diesen Veränderungen ist unterblieben.

4. Qualifikation der bearbeitenden und genehmigenden Stellen

Die Genehmigung des Weihnachtsmarktes durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und in Form der durch dessen Leiter B. unterzeichneten Marktfestsetzung erfolgt durch das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg. Dort erfolgt auch die Entgegennahme der Antragsunterlagen für den Weihnachtsmarkt, deren Weiterleitung an die über die nötige Expertise verfügenden, zuständigen Fachbereiche sowie der Rücklauf der bearbeiteten Unterlagen von dort sowie die Erstellung des Marktfestsetzungsbescheides.

Diese mit Koordinierungs- und Bündelungsfunktion verbundene Sachbearbeitung nahm zum Genehmigungszeitpunkt eine Sachbearbeiterin wahr. Sie fasst die eingereichten Unterlagen (u. a. Sicherheitskonzept, Händlerliste) zusammen und versendet diese an die Fachabteilungen. Die in deren Stellungsnahmen enthaltenen Vorgaben werden von ihr in der Marktfestsetzung als Auflagen festgelegt und daraufhin den beteiligten Fachämtern nochmals zugesandt. Bei sich widersprechenden Vorgaben werde nochmals nachgefragt. Auf diese Arbeitsgänge beschränkt sich das Aufgabenfeld Sachbearbeiterin des Ordnungsamtes. Die Prüfung der fachlichen Richtigkeit liegt ausschließlich bei den einzelnen Fachämtern. Das Ordnungsamt hat die Forderungen dritter Träger öffentlicher Belange in die Marktfestsetzung nur übernommen, aber die divergierenden Anforderungen nicht aufgelöst. Die gewollte Bündelung hat nicht funktioniert. Die Kompetenz im Amt war nicht ausreichend. Der geplante Zufahrtsschutz war auf den Kenntnisstand 2016 (LKW-Angriff) ausgerichtet, obwohl viele Überfahrttaten nach 2016 mit anderen Fahrzeugen, vornehmlich PKW, begangen wurden. Eine

[1363] siehe unten E 5.

Antwort auf diese Veränderung war nicht zu erkennen. Dies gilt auch für die zwischenzeitlichen Zusatzerkenntnisse aus Normen des Zufahrtsschutzes nach DIN SPEC 91414-2:2022-1. Problemverschärfend wirkte der konkrete, traditionelle Standort des Weihnachtsmarktes in Magdeburg, der mit Problemen des abwehrenden Brandschutzes der Nachbarhäuser behaftet ist. Dies hat die Komplexität erhöht und hätte Lösungen für konkurrierende Rechtsgüter erfordert, die nicht erkannt wurden.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass eine Stelle, die für die Erstellung der abschließenden Genehmigung zuständig ist, nicht über das gebündelte Fachwissen der einzelnen Fachabteilungen verfügen kann. Hier kommen jedoch mehrere ungünstige Faktoren zusammen. Die Sachbearbeitung musste zwar neben dem Weihnachtsmarkt keine anderen Veranstaltungen zeitgleich bearbeiten. Dieses Aufgabengebiet hat sie jedoch erst im Mai 2024 von ihrer Vorgängerin übernommen, sodass sie in dieser Funktion beim Weihnachtsmarkt 2024 erstmals tätig war. Erfahrungen im Veranstaltungsbereich hatte sie bis dahin kaum, spezifische Qualifikationen für die Bearbeitung von Großveranstaltungen nicht absolviert. Zudem fand ein vorbereitendes Gespräch mit ihrem Vorgesetzten, dem Zeugen B. nicht statt. Bei der (Nach-)Besetzung einer Stelle, in der Genehmigungsaufgaben - und sei es das Zusammenfügen einer Marktsatzung - wahrgenommen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Dienstantritt ein Grundmaß an Spezialqualifikation, hier in der Bearbeitung von Großveranstaltungen, vorhanden ist und dies nicht erst im Nachgang erfolgt. Die Vorgängerin der zuständigen Sachbearbeiterin schied aus Altersgründen aus - mithin gab es genügend Vorlaufzeit, eine der Funktion der Stelle angemessene Qualifizierung sicherzustellen. Eine Möglichkeit hätte in dem rechtzeitigen Unterbreiten von entsprechenden Weiterbildungsangeboten bestanden.

Erforderlich ist in diesem Zusammenhang, das haben die Befragungen der hierzu gehörten Sachverständigen eindrucksvoll ergeben, keinesfalls das „gebündelte Spezialwissen“, wie es in Summe in den einzelnen Fachabteilungen vorhanden ist. Eine Stelle, die über die weiterleitende Funktion von Antragsunterlagen hinaus koordinierend-abstimmend und letztlich faktisch genehmigend fungiert, muss in der Lage sein, die Vorgaben der einzelnen Fachbereiche auf deren Plausibilität hin zu prüfen. Das war bei der Sachbearbeitung offensichtlich nicht der Fall. Insbesondere war die kritische Auseinandersetzung mit offensichtlichen Abweichungen, wie die nicht dem Lageplan entsprechende Aufstellung der Betonsteine, nicht auffällig genug. Ob der im Sicherheitskonzept unter Ziffer 3.9 ausdrücklich beschriebene Gefahr von Fahrzeugen aller Art - was nichts anderes als Überfahrtaten meint - durch die größere Lücken aufweisende Aneinanderreihung der Betonsteine ausreichend entgegengewirkt wurde, wäre ebenfalls eine Plausibilitätsprüfung der vorliegenden Gegebenheiten, die der Stadt oblag. Das zuständige Polizeirevier Magdeburg hat die Schwächen im Sicherheitskonzept nicht erkannt oder nicht bewertet, obwohl Passagen des Sicherheitskonzeptes offenkundig unschlüssig und widersprüchlich sind.

5. Zuständigkeitsstreit Terrortaten, Überfahrtaten

Die wahrnehmbare Berufung verschiedener Zeugen auf die vermeintlich fehlende Zuständigkeit zur Abwehr von Terrortaten[1364] geht nach Auffassung des Ausschusses am tatsächlichen Problem vorbei, weil die Abwehr von Terrortaten nicht notwendigerweise identisch ist mit der Gewährleistung des Zufahrtsschutzes, denn nicht alle früheren Überfahrttaten[1365] waren Terrortaten. Der Begriff scheint gelegentlich als Synonym für verschiedene Formen von Taten genutzt zu werden. Er ist nicht legaldefiniert. Aus den Schilderungen des Sachverständigen S. ergab sich, dass vom bloßen Abkommen von der Fahrbahn, dem Abkommen durch Substanzmittelmissbrauch, illegale Autorennen bis hin zu Amokfahrten oder Terrortaten die Spanne dessen reicht, was unter Überfahrtaten verstanden wird.

Ein Weihnachtsmarkt, als Veranstaltung mit identitätsstiftendem Charakter und einer Vielzahl von Besuchern, stellt ein bevorzugtes Ziel für einen Anschlag dar. Seit dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz 2016 (nur fünf Monate nach dem Anschlag in Nizza) mit einem LKW werden Weihnachtsmärkte in Deutschland gegen Angriffe mit schweren Fahrzeugen besonders geschützt. Dem hat auch die Magdeburger Weihnachtsmarkt GmbH und mit ihr die in deren Gesellschafterversammlung mit einem Anteil von 60% der Stimmen vertretene Landeshauptstadt Magdeburg Rechnung getragen. Dies geschieht durch den so gennannten Zufahrts- oder Überfahrtschutz. Nicht zuletzt auch in dem Sicherheitskonzept für den Magdeburger Weihnachtsmarkt 2024 ist dieser explizit verankert.

Es bedarf indes keiner abschließenden Entscheidung über die Frage, ob die Stadt Magdeburg unter Berufung auf zwei spezifische Gerichtsentscheidungen des VG Berlin[1366] und des OVG Berlin[1367] und abweichend von einer Entscheidung des VG München[1368] zu Recht die Auffassung vertreten hat, für die Abwehr von Terrortaten nicht zuständig gewesen zu sein[1369]. Am 28. Oktober 2024 hat die Landeshauptstadt Magdeburg der Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH als Veranstalterin des Weihnachtsmarktes eine

---

[1364] vgl. oben Abschnitt B, B II b) „Rechtsmeinungen der am Weihnachtsmarkt Beteiligen zum Veranstaltungsschutz“ vgl. dazu: Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (Prof. Dr. P.), S. 10, 13, 15, 17-18, 21-24

[1365] vgl. https://inibsp.de/ueberfahrtaten/ und nicht nur durch Terroristen, sondern auch durch irrational handelnde, fanatisierte oder emotionalisierte Einzeltäter

[1366] VG Berlin, Urteil vom 30. August 2019 – 24 K 301.18 –

[1367] Das OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. Juni 2022 – OVG 11 B 6.19 – bestätigte die Entscheidung des VG Berlin

[1368] VG München, Urteil vom 11. Juni 2024 – M 16 K 19.2824 –

[1369] vgl. Stellungnahmen des Städtetages Nordrhein-Westfalen (https://www.staedtetag-nrw.de/positionen/beschluesse/2025/358-rechtsgutachten-kostentragungspflicht-terrormassnahmen-veranstaltungen) auf der Basis eines unveröffentlichten Gutachtens der Kanzlei R. Es befasst sich mit der rechtlichen Kostentragungspflicht für Sicherheitsmaßnahmen zur Terrorabwehr bei Großveranstaltungen wie Weihnachtsmärkten oder Stadtfesten. "Terrorabwehr ist keine Aufgabe der Städte" https://www.staedtetag-nrw.de/presse/pressemeldungen/2025/weihnachtsmaerkte-terrorabwehr-keine-aufgabe-der-staedte; vgl. Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. P., S. 15: „Weder § 31 Abs. 4 HmbSOG noch § 26 Abs. 4 RhPf POG enthalten derzeit eine entsprechende, hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen zum Schutz gegen Terrorismus über ein Sicherheitskonzept.“

Sondernutzungserlaubnis für die Durchführung des Weihnachtsmarktes auf und um den Alten Markt erteilt. Mit Marktfestsetzung vom 14. November 2024 als Spezialmarkt nach § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung ist die Veranstalterin unter Nummer 7.1 unter anderem beauflagt worden, das eingereichte Sicherheitskonzept vom 1. November 2024 als Bestandteil der Marktfestsetzung umzusetzen[1370]. Zu dem Sicherheitskonzept gehörte der Standplan mit den präzisen Positionen der Betonblöcke.

6. Technische Maßnahmen - Betonsperren

Das Ziel der im Sicherheitskonzept dargestellten Maßnahmen war es, Angriffe auf Gäste des Magdeburger Weihnachtsmarktes zu erschweren. Dieses Konzept hat daher versagt. Ein umfänglicher Schutz vor allen Varianten von terroristischen und anderen Überfahrttaten oder anderen Anschlagformen (auch bis jetzt noch nicht bekannten) ist nicht möglich. Daher sollte - so ist es zwar überaus oft wiederholt worden - das Sicherheitskonzept laufend evaluiert werden. Eine Evaluierung war indes nicht ersichtlich. Die Anti-Fahrzeug-Sperren sollten das Befahren des Magdeburger Weihnachtsmarktes insbesondere für PKWs, Kleintransporter und LKWs erschweren. Das ist nicht nur gescheitert, sondern dem Täter wurde es leicht gemacht.

In diesem Zusammenhang ist nicht verständlich, wenn der Geschäftsführer der Weihnachtsmarkt GmbH äußert, die Betonsperren fallen nicht in die Zuständigkeit der Veranstalterin, da diese im Eigentum der Stadt und nicht der Veranstalterin stehen. Auch die Auffassung des Ordnungsamtsleiters, bei der Aufstellung der Betonsteine handele es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt, steht konträr zu dem durch sein Amt genehmigten Markt mit Sicherheitskonzept. Die darin aufgezeigten Gefahren durch Fahrzeuge und wie diesen verbindlich im Bescheid und seinen Anlagen festgelegt, begegnet werden muss, sind keine freiwilligen Aufgaben der Stadt.

Dem durch die Oberbürgermeisterin als Terror bezeichnetem Anschlag, dessen Abwehr aus ihrer Sicht nicht die Kommune leisten konnte, stehen somit ebenfalls die von der Weihnachtsmarkt GmbH selbst identifizierten, nur nicht gelösten Gefahren entgegen. Der in diesem Zusammenhang durch die Oberbürgermeisterin vorgetragene Vorwurf, die Sicherheitsbehörden hätten dem vielfach aufgefallenen Taleb A. auf die Spur kommen müssen, um dessen Anschlag zuvorzukommen, ist in Anbetracht der Gesamtbewertung nicht von der Hand zu weisen. Jedoch entpflichtet dies die Veranstalterin und die Stadt nicht davon, den im Sicherheitskonzept ausdrücklich als Bedrohung identifizierten Gefahren durch einfahrende PKW zu begegnen.

Die vom Sachverständigen S. im Zusammenhang mit der Zuständigkeit für Terrorabwehr geäußerte Beschreibung, Terror als Gefährdungsszenario gehöre in die Risikoanalyse des Sicherheitskonzepts und der Stellenwert des Zufahrtsschutzes sei von den qualitativen Rückmeldungen der Polizei abhängig, zeigt, dass die eigentliche Gefahrenabwehr nur durch die

[1370] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 39. Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport am 9. Januar 2025 (Dr. Zieschang), S. 33, 65, 77, 80

aktive Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden geleistet werden kann.[1371] In diesem Zusammenhang machte auch die Innenministerin deutlich, dass zwar die Terrorabwehr als Aufgabe in der Zuständigkeit der Landespolizei fällt. Bei der Schaffung von Gefahrenquellen wie einer Menschenansammlung oder einem Markt über mehrere Wochen erwachsen dem Veranstalter daraus besondere Sicherungspflichten - auch hinsichtlich Gefahren, die von außerhalb der Veranstaltung drohen.[1372]

Dies ist auch die Sichtweise und Differenzierung, die sich der Ausschuss zu eigen macht. Der Zufahrtsschutz vor Überfahrtaten ist Bestandteil des konkreten (und bestandskräftigen) Sicherheitskonzeptes geworden. Die Verantwortung ist in erster Linie bei der Veranstalterin und der Genehmigungsbehörde angesiedelt. Die Landespolizei, der u. a. die Terrorabwehr obliegt und die über entsprechend andere Möglichkeiten der Informationsgewinnung verfügt, arbeitet im Rahmen der Risikoanalyse eines Sicherheitskonzeptes zu. Das Sicherheitskonzept war deshalb mit der Polizei abgestimmt; Umsetzungsfehler hat die Polizei der Stadt im Vorfeld oder während des Weihnachtsmarktes nicht mitgeteilt. Wobei die Planung und Umsetzung des Schutzes vor Überfahrtaten - ob jene durch Frustration und niedrigen Beweggründen oder dazukommender terroristischer Gesinnung erfolgen - in diesem konkreten Fall durch bestandskräftige Festsetzung beim Veranstalter liegt. Die damit verbundenen Kosten für die kommunale Ebene, die jene für einen solchen Schutz letztendlich tragen muss, sind dem Ausschuss dabei bewusst.

Das wirtschaftliche Interesse, Standplätze schon nah an der am stärksten frequentierten Zuwegung zu nutzen, hat (hätte) die Positionierung der Betonsteine mitten im Hauptstrom der Fußgänger am Fußgängerüberweg der Ampelanlage Breite Str./Ernst-Reuter-Allee erzwungen.

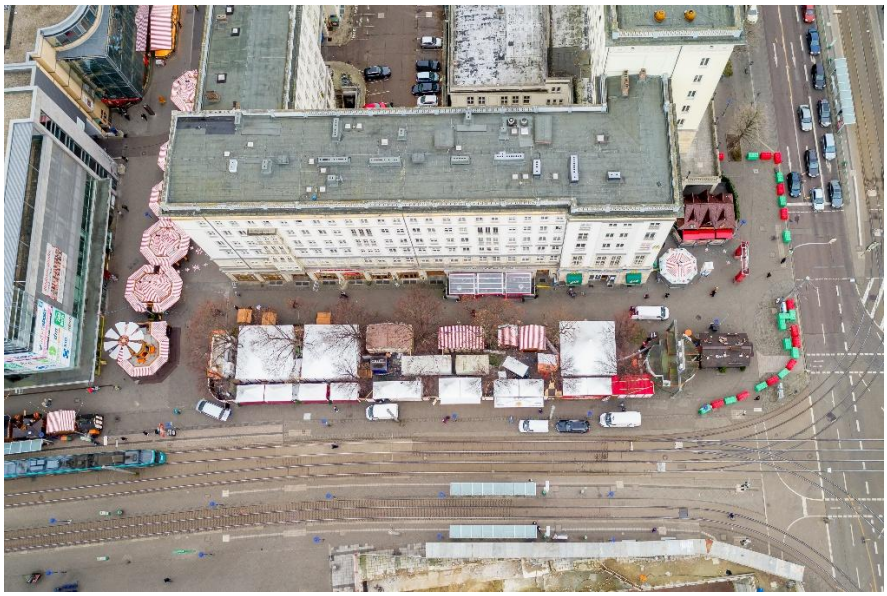

[1371] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (S.), S. 44

[1372] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025 (Dr. Zieschang), S. 70

Luftbild aus 2017, auf der rechten Seite die rotgrünen Betonelemente, die störende Betonelemente im Hauptweg Zu- und Abstrom Fußgänger sind bereits in zweiter Reihe abgelegt, links unten die ungesicherte, breite Öffnung auf Höhe „Pyramide“ im Bereich Breite Straße[1373]

Die Forderung der städtischen Feuerwehr nach Aufrechterhaltung der Zufahrt wurde grundlos übererfüllt. Eine ergänzende mobile Sperre im offenen Rettungsweg war augenscheinlich nicht gewollt.

Das von der städtischen GmbH stammende Sicherheitskonzept ist mit all seinen Fehlern und Widersprüchen nicht wirklich durchdrungen, sondern praktisch aus den Vorjahren fortgeschrieben worden. Der dem Sicherheitskonzept beigefügte und damit bestandskräftige Lageplan ist hinsichtlich des Zufahrtsschutzes nicht beachtet worden.

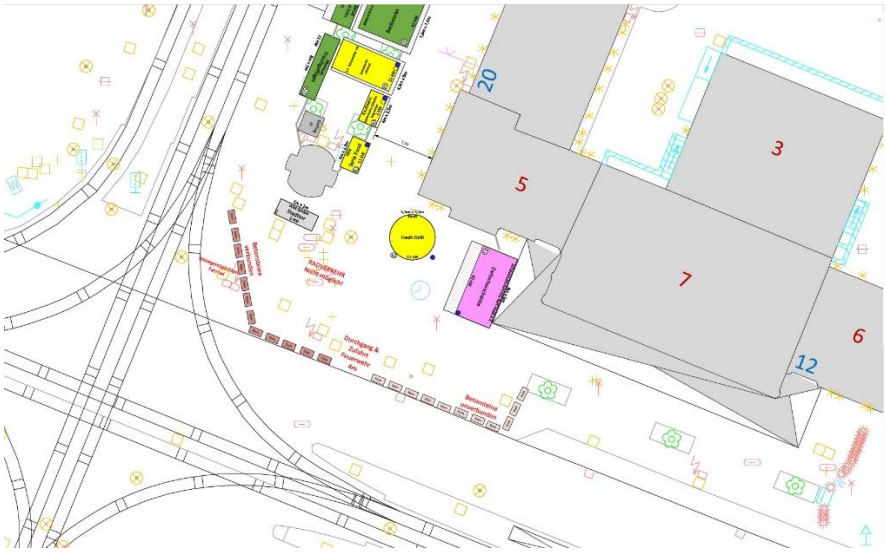

Ausschnitt Lageplan Ernst-Reuter-Alle/Breiter Weg[1374]

Erschwerend kommt hinzu, dass unverständlicherweise der Lageplan dem mit dem Aufbau beauftragten Unternehmen überhaupt nicht vorlag, sondern der Aufbau von diesem Unternehmen autonom wie in den Vorjahren erfolgte.

Nebenbei ist bekannt geworden, dass der (digitale) Lageplan der GmbH für die digitalen Postfächer der Polizei eine zu große Datenmenge enthielt [1375], die zuständige Beamtin behalf sich praktischerweise mit einer privaten E-Mail-Adresse als Umweg. Der Text des Sicherheitskonzepts zeigte konkurrierende Fragen auf (Entfluchtung, Rettungsweg, Zufahrtsschutz), ohne diese Fragen zu beantworten und die Widersprüche aufzulösen. Die aus den fragmentarisch vorliegenden Akten der GmbH und den Zeugenaussagen erkennbare Vermeidung vor kostenträchtigen Ergänzungslösungen zum Zufahrtsschutz führten zum ungelösten, sich in der Be-

[1373] Luftaufnahmen_021_Foto_A[…], U21 026\Akte 1 Weihnachtsmarkt 2024\40 Luftbilder Betonsteine\2017.

[1374] Ausschnitt Lageplan, U21-026\Akte 1 Weihnachtsmarkt 2024\18Erhalt Marktfestsetzung\Lageplan

[1375] etwas mehr als 10 MB im Gesamtumfang

günstigung des Täters auswirkendem Widerspruch von Offenhaltung des Rettungsweges und Sicherheit vor Zufahrttaten.

Der Untersuchungsausschuss forderte vom Geschäftsführer Stieger die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung über die von der Weihnachtsmarkt GmbH angeforderten und von dieser überlassen Unterlagen. Der Zeuge Stieger jedoch gab an, dass er so ein Dokument zu unterzeichnen hatte, sei ihm nicht bewusst gewesen. Der zu dieser Thematik später befragte Zeuge Krug verneinte, eine Vollständigkeitserklärung zu kennen.

7. Unterschiede zu anderen Großstädten

Bei der Anhörung der als Sachverständige geladenen städtischen Entscheider aus den beiden benachbarten und in ihrer Größe vergleichbaren Städte Halle (Saale) und Braunschweig hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass insbesondere in Halle der Zufahrtsschutz im Rahmen des Möglichen stattfand.

In Braunschweig wird der Weihnachtsmarkt ebenfalls von einer eigens zu diesem Zweck ins Leben gerufenen Gesellschaft - der Braunschweig Stadtmarketing GmbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der Stadt Braunschweig - durchgeführt. Diese lädt erst im Oktober die Beteiligten zu einer Zusammenkunft ein, in der jene Aufstellungen und Abläufe besprochen werden, die zuvor durch die ebenfalls dem Ordnungsamt unterstehenden Koordinierungsstelle bereits in die Wege geleitet wurden.[1376] In der Sitzung erläutert das Stadtmarketing die Veränderungen gegenüber dem Weihnachtsmarkt des Vorjahres, welche sich überwiegend in der Behebung der in der Weihnachtsmarkt-Nachbesprechung identifizierten Mängel erschöpfen sowie die Besprechung des Sicherheitskonzeptes. Der Weihnachtsmarkt wird ebenfalls in einem Bescheid nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.

Der Zufahrtsschutz, so der Sachverständige Dr. P., bestehe unter anderem in der Straßensperrung einer Hauptzugangsstraße, die außerdem durch eine elektronische Schranke, stichprobenartige Polizeikontrollen Einfahrender und Barrieren verstärkt werde. Er berichtete von S-förmigen Betonschikanen und verengenden Betonleitplanken zur Geschwindigkeitsdrosselung und an anderen Stellen Betonblöcken und versenkbaren, fest installierten Stahlpollern als Barrieren gegen Fahrzeuge.

Von besonderen Herausforderungen in Halle aufgrund der Straßenbahnzufahrten aus drei Richtungen bei insgesamt neun Zugängen zum Marktplatz, auf dem der Weihnachtsmarkt stattfindet, spricht der Sachverständige T., Fachbereichsleiter Sicherheit in der Stadtverwaltung.

Die Organisation des Weihnachtsmarktes erfolgt dort - historisch gewachsen - durch die Stadt selbst als Betreiberin, wobei in dieser Konstellation darauf geachtet wurde, den mit der Organisation betrauten Bereich „Marktwesen und Veranstaltungsservice“ als ebenfalls im

[1376] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (Dr. P), S. 92 - 96

Fachbereich mit den Sicherheitsbehörden verorteten als davon getrennte Abteilung und Team zu führen.[1377]

Neben dem Weihnachtsmarkt, dessen Planung und Ausschreibung im März beginnt, ist man auch für Wochenmärkte zuständig. Hierbei schaffen sich wiederholende Abläufe im Vergleich zum Vorjahr bei den sehr umfangreichen Planungen gewünschte und vereinfachende Synergieeffekte. Ein Weihnachtsmarktbeirat mit regelmäßigen Sitzungen, gesonderte Besprechungen zum Thema Sicherheit, einschließlich des Einbezugs der Blaulichtorganisationen und gemeinsame Vor-Ort-Begehungen sowie die Fertigstellung aller Unterlagen ca. acht Wochen vor Weihnachtsmarktbeginn sind die Spezifikationen des Weihnachtsmarktes in Halle.[1378]

Von besonderer Relevanz dabei sind die Praktizierung der Sicherheit des Weihnachtsmarktes, insbesondere des Zufahrtschutzes aufgrund der größenmäßigen Vergleichbarkeit der beiden Städte Halle und Magdeburg, die ebenfalls vorherrschenden städtebaulichen Besonderheiten (wenn auch in anderer Weise) sowie dieselben normativen Voraussetzungen innerhalb des gleichen Bundeslandes.

Die Rettungswege sind auch außerhalb des Weihnachtsmarktes für den Markt vorgeschrieben, Feuerwehr und Rettungskräfte wissen, so der Sachverständige T., wie sie heranfahren, auch wenn die Weihnachstmarktstände dort stehen.[1379] Eine besondere Herausforderung seien jedoch die vielen Zufahrten. Hierfür wurden zwei Fahrzeugblockiersysteme zum Preis von 15.000 Euro angeschafft, bestehend aus 3,5 t schweren Betonsteinen, die durch Ketten verbunden sind, die sich mit einem Schlüssel öffnen lassen. Geplant sei nunmehr die Anschaffung eines Zufahrtsschutzsystems zum Preis von ca. 500.000 Euro, das mobil und transportabel ist sowie nach der Aufstellung auf- und zugeklappt werden kann - und keine Bewachung benötigt.

Bis einschließlich 2024 wurden neben den Betonsteinen Fahrzeuge zur Blockierung der verbleibenden Zufahrten genutzt. Dabei handelte es sich um stadteigene, möglichst in der Größe eines Transporters. Die besonders schwierig zu sichernden Straßenbahnzufahrten zum Weihnachtsmarktgelände wurden mit drei Polizeifahrzeugen gesichert, die - aktiv - entweder die Schienen blockierten und beiseite fuhren bei Berechtigten oder, neben den Schienen stehend, beim Annähern eines Autos auf die Schienen fuhren. Diese Handhabung wurde laut dem Sachverständigen T. die vergangenen Jahre immer so praktiziert. Dieses aktive Einbinden der Einsatzkräfte beruhte auf einer diesbezüglich getroffenen Vereinbarung mit der zuständigen Polizeiinspektion. Die Ausführung wurde gelegentlich getestet, indem ein städtischer Mitarbeiter sich den zu sperrenden Zufahrten mit einem Auto näherte. Aufgrund anderer, vorrangiger Einsätze zeitweise unbesetzte Zufahrten gab es dem Sachverständigen zufol-

[1377] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (T.), S. 73

[1378] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (T.), S. 70 - 71, 74

[1379] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (T.), S. 76

ge nicht. Diese für Einsatzkräfte psychisch belastende Lösung, eine Rammsperre bilden zu sollen, werde mit dem neuen Zufahrtsschutzsystem obsolet.[1380]

Befragt nach der Letztentscheidung, sieht der Sachverständige diese bei der Organisation des Zufahrtsschutzes bei sich, dem zuständigen Leiter des Amtes.[1381] Auch der Sachverständige P. betont für Braunschweig eine gemeinsame Verantwortung - eine Erstverantwortung der Veranstalterin und Letztverantwortung bei den Sicherheitsbehörden, was die Planung anbelangt. Hinsichtlich der Umsetzung sieht er eine stärker werdende Letztverantwortung von Ordnungsbehörde und Feuerwehr gegenüber der Primärverantwortung der Veranstalterin bei Auftreten von Umsetzungsmängeln.[1382]

Auch im Vergleich zu anderen Städten zeigte die Stadtverwaltung Magdeburg kaum eigene Initiativen oder einen nennenswerten Ressourceneinsatz. Die Sicherheit in den unterschiedlichen Aspekten sollte die städtische GmbH überwiegend aus deren eigenen Einnahmen aus Standgeldern und sonstigen Einnahmen bestreiten. Eine Begrenzung der Ausgaben an die erzielten Einnahmen ist weniger streng bei der Eigenorganisation. Im Vergleich dazu haben andere Städte mit erheblichen eigenen Aufwendungen die notwendige Veranstaltungssicherheit hergestellt.

8. Polizeiliches Einsatzkonzept des Polizeireviers Magdeburg

Es konnte nicht abschließend aufgeklärt werden, warum sich das polizeiliche Einsatzkonzept mit dem Rasterplan anfänglich zwar richtig am Lageplan orientierte, in der konkreten Umsetzung aber die „mobilen Sperren“, also die Polizeifahrzeuge taktisch defensiver - genauer: ungeeignet - positioniert wurden.

[1380] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (T.), S. 69, 74 - 76

[1381] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (T.), S. 79 - 81, 86 - 87

[1382] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (Dr. P.), S. 98 - 99

Vorhalt aus den Zeugenvernehmungen, Drohnenbild, Darstellung der vorgesehenen (1) und tatsächlichen (2) Positionierung am Tatabend (ein Pfeil zeigt auf den taktischen Standort, der eine Einfahrt [an dieser Stelle] womöglich hätte verhindern können).[1383]

Die „Sicherung durch Polizeifahrzeuge“ und deren Positionierung wurde - anders als in Halle[1384] - bewusst passiv umgesetzt, zudem nicht wirklich korrekt bezüglich der Sicherheitsfolgen mit der Stadt abgesprochen.

Für den Ausschuss wahrnehmbar stand das eingeführte Messerverbot im Fokus der polizeilichen Aufmerksamkeit. Die restriktive und distanzierte Haltung des Revierleiters des Polizeireviers Magdeburg zu seinen mit Erlass definierten Aufgaben trugen zum Versagen des Konzeptes bei. Die Einweisung der Einsatzkräfte sah einen Standort vor, der von der zeichnerischen Darstellung im Einsatzkonzept abwich.

[1383] U21 014\Referat 23\72_VS_20241221_23_Unterlagen - Unterrichtung BR-IN, Landtag, INN ÄI; S.142

[1384] „In Halle hat sich die Polizeiinspektion Halle bzw. das Revier offensichtlich entschieden, dass sie bereit sind, sich aktiv in das Sicherheitskonzept des Veranstalters einbinden zu lassen, und sie waren deswegen auch an bestimmten Punkten ausdrücklich ausgewiesen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25.08.2025 (Dr. Zieschang), S. 55

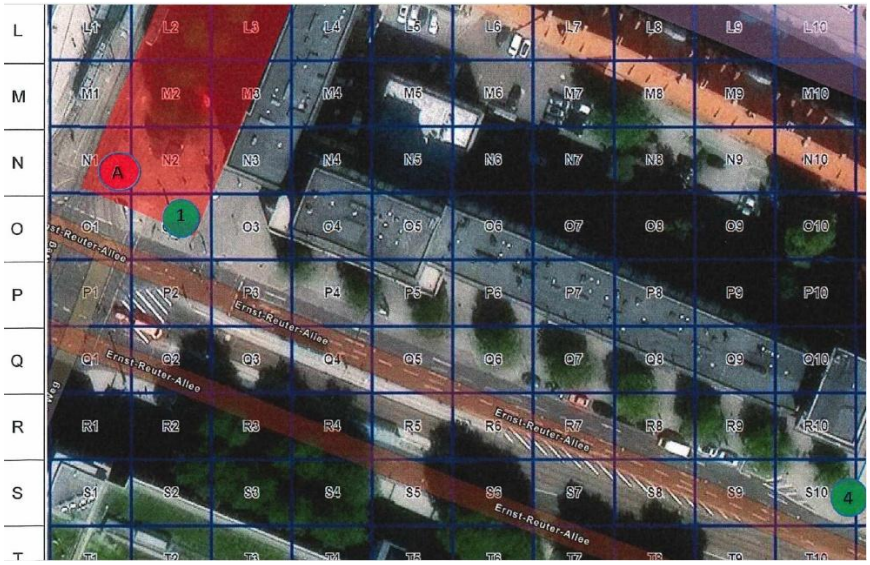

Ausschnitt Rasterplan des Polizeireviers Magdeburg (Grün 1 vorgesehener Standort Polizeifahrzeug)[1385]

Die Tatsache, dass am Tatabend das Fahrzeug noch wieder anders positioniert[1386] war, nämlich noch weiter entfernt von den beiden großen Zufahrtslücken, hat in Anbetracht des defensiven Einsatzzweckes keinen weiteren Verursachungsbeitrag geleistet.

Der taktisch einzig wirksame, "richtige" Standort hätte die ersten Markstände und die Fußgänger erheblich beeinträchtigt (Abgase der Standheizung, z. B. aber auch die Durchführung polizeilicher Maßnahmen am Fahrzeug selbst). Zudem hätte das Fahrzeug mitten im Zu- und Abstrom von Besuchern gestanden. Der Ausschuss geht davon aus, dass dies von der Veranstalterin nicht geduldet worden wäre. Die Führung der eingesetzten Beamten durch die Vorgesetzten „aus der Ferne“ ist nur ein weiterer Baustein für die Fehlerketten, die es dem Täter leicht gemacht haben.

Keiner dieser Fehler war für sich genommen allein "förderlich" oder hat Taleb A. "begünstigt". Im Zusammenwirken hat es die Tat unerhört leicht gemacht.

Die Planung, Genehmigung und Durchführung des Weihnachtsmarktes in Magdeburg 2024 unterschied sich wenig von den Konzepten der Vorjahre seit dem 19. Dezember 2016, dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin. Die Bedrohungsszenarien waren auf einen Angriff mittels LKW als Tatmittel ausgerichtet und lediglich oberflächlich berücksichtigt. Die Antworten der städtischen Gesellschaft und der Stadtverwaltung auf die Risiken durch Überfahrttaten waren deshalb ungewöhnlich unzureichend. Sie unterschieden sich von denen anderer Städte. Der Versuch ist misslungen, die umfassenden Sicherheitsvorkehrungen von der städtischen Gesellschaft aus den Einnahmen des Betriebes zu finanzie-

[1385] Rasterplan, U21 026\Akte 1 Weihnachtsmarkt 2024\23 Erhalt Rasterkarte von Polizei.

[1386] in Anbetracht der taktischen Untauglichkeit zur Verhinderung von Überfahrttaten des zugewiesenen Standortes nicht „schlechter“. Die fehlende Information der (abwesenden) Einsatzführung über diese Abweichung von der Einweisung wurde kritisiert, nicht die Entscheidung selbst.

ren. Der aus der organisatorischen Konstruktion resultierende Wirtschaftlichkeitsdruck hat zu einer Verfehlung der Gewissenhaftigkeit und Verantwortungsübernahme durch den Geschäftsführer geführt. Die Polizei gab keine gegenteiligen Hinweise zur Verbesserung der Gefährdungsbeurteilung und zur Ableitung von dann notwendigen Maßnahmen. Die politische Verantwortung ist ganz überwiegend bei der Stadt Magdeburg zu verorten, die Polizei hat Verantwortungsbeiträge zu vertreten, insbesondere die nötige Übersicht und Durchsetzung von sicheren Gesamtumständen hat entscheidend gefehlt. Führung kann nicht durch engagierte Einsatzkräfte ersetzt werden. Auch das Land muss sich eine gewisse politische Mitverantwortung zuschreiben lassen, da es nach dem Anschlag auf den Breitscheidplatz versäumt hat, klarere Regeln für die Zuständigkeiten aufzustellen.

C. Tatfahrzeug und Fahrzeugkonfiguration, Beihilfe, Alleintäterschaft

Die Frage im Einsetzungsbeschluss, ob, wie und von wem sich Taleb A. darüber Kenntnis verschafft hat, wie die Tat mit dem Auto trotz der verbauten Assistenz- und Sicherheitssysteme verübt werden konnte, kann einfach beantwortet werden. Mit Schreiben der BMW AG vom 11. April 2025 zu den Fragen der verbauten Assistenz- und Sicherheitssysteme des Tatfahrzeugs wurde klar, dass die in dem Tatfahrzeug eingebauten Assistenz- und Sicherungssysteme ohne besondere Kenntnis oder fremde Unterstützung überwunden werden konnten. Dies gilt beispielsweise für die Personenwarnung mit City-Bremsfunktion, die eine automatische Bremsung bei Kollision einleiten könne. Sie kann durch einen bewussten Druck auf das Gaspedal oder eine zielgerichtete Lenkbewegung übersteuert werden. Dies wurde durch den Sachverständigen D., Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes, bestätigt. Danach habe die fahrzeugführende Person immer die Möglichkeit, ein System mit einer bewussten Handlung wie einem Lenkeingriff oder der Betätigung des Fahrpedals zu übersteuern - auch in Situationen wie auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt.“[1387]

Die in der Frage des Einsetzungsbeschlusses mitschwingende Frage, ob es fremder Hilfe bedurfte, um mit dem Fahrzeug diesen Anschlag zu begehen, ist zu verneinen. Die Erkenntnisse des Ausschusses und im Übrigen gleichlautend auch die bekannt gewordenen Ermittlungsergebnisse, lassen den Schluss zu, dass der Täter keinen Beistand, Unterstützung oder Bestärkung für seine Tat oder Tatabsichten hatte. Selbst unterhalb der Schwelle der strafbaren Anstiftung oder Beihilfe ist keine Unterstützung des Täters erkennbar geworden. Die Einzeltäterschaft ist für den Ausschuss unbestritten. Eine Manipulation am Tatfahrzeug, die möglicherweise auf eine Unterstützung Dritter hingewiesen hätte, hält der Ausschuss nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme für ausgeschlossen.

[1387] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 8. August 2025 (D.), S. 75, 78 - 80.

D. Der Anschlag und die anschließenden Maßnahmen

Geschehen nach dem Anschlag

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass es bei dem Rettungseinsatz nach dem schrecklichen Anschlag durch Sachkenntnis und Engagement gelang, noch Schlimmeres zu verhindern. Gut vorbereitet, geübt und trainiert konnten nach unserer Auffassung durch die beteiligten Einsatzkräfte Menschenleben gerettet und noch größeres Leid gemildert werden. Der glückliche Umstand, dass viele Ärzte und geschultes medizinisches Personal und viele Helfer rasch vor Ort waren bzw. kamen, hat dazu beigetragen, die dramatischen Stunden nach dem Anschlag zu bewältigen. Die außergewöhnliche und berührende Einsatzbereitschaft so vieler Menschen in und um Magdeburg und selbst aus entfernten Gebieten Sachsen-Anhalts und sogar den Nachbarbundesländern soll deshalb die politische Bewertung dominieren. Die folgenden Feststellungen Hinweise zum Einsatz, nehmen sie sich demgegenüber als untergeordnet aus.

1. Polizei

Für den Ausschuss steht fest, dass die Festnahme des Täters durch sachgerechtes und beherztes Handeln durch den ausführenden Polizisten geschah, der dem Tatfahrzeug nachlief und den Täter, als er verkehrsbedingt hinter einem anderen PKW anhielt, aus dem Auto und zu Boden sprach. Der Bericht des im Ministerium für Inneres und Sport eingerichteten Arbeitsstabes zur polizeilichen Einsatzbewältigung hat eine Reihe von Details zum polizeilichen Einsatz aufgezeigt, die sich nach Auffassung des Ausschusses nicht gravierend ausgewirkt haben.

2. Rettungseinsatz

Trotz des schrecklichen Geschehens ist nach unserer Auffassung durch die Rettungskräfte Hervorragendes geleistet und eine überragende Einsatzbereitschaft gezeigt worden. Durch den schnellen und fachlich qualifizierten Einsatz der Rettungskräfte und das engagierte Eingreifen zahlreicher Ersthelfer vor Ort wurden die medizinische Versorgung der vielen Verletzten in geordnete Bahnen gelenkt sowie die Basis für eine fachgerechte Weiterversorgung gelegt.

Letztlich waren es insgesamt über 600 Rettungskräfte, darunter 70 Ärzte, sowie eine hohe Anzahl freiwilliger Helfer, die eine zügige und professionelle Erstversorgung sicherstellten. Ermöglicht wurde dies auch durch das überwältigende Engagement von haupt- und ehrenamtlichen Ersthelfern im Rettungswesen.

40 Rettungswagen und drei Hubschrauber, auch aus dem Nachbarbundesland Thüringen, verteilten die Verletzten auf insgesamt 18 Krankenhäuser im näheren Umland. Dort wurden umgehend zusätzliche Kapazitäten geschaffen - durch Aufstockung von Behandlungsräumen und nicht zuletzt durch die Rückkehr zahlreicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihren Dienst bereits beendet hatten.

Der Rettungseinsatz vor Ort und das schnell ansteigende Anrufaufkommen wurde durch insgesamt sechs Disponenten in der Leitstelle in Magdeburg bewältigt. Aufgrund der Mitteilung eines am Weihnachtsmarkt eingesetzten Sanitäters wurde bereits kurz nach der Alarmierung das Alarmierungsstichwort auf VKU MANV [Massenanfall von Verletzten] 50 geändert und somit alle verfügbaren Rettungskapazitäten der Stadt eingesetzt. Es wurde von allgemeiner in besondere Aufbauorganisation gewechselt, bei den beiden PSNV-Teams Vollalarm gegeben und ein rückwärtiger Stab eingerichtet;[1388] kurz darauf traf auch der erste Notarzt am Markt ein, der zunächst die Einsatzleitung übernahm. Zudem wurden die Notaufnahmen von drei Kliniken (im sogenannten Ring 1) alarmiert und durch Einsatzkräfte aus Nachbarlandkreisen auch deren Kliniken. Weitere Hubschrauber aus Halle, von der Bundeswehr und den Nachbarländern Thüringen und Brandenburg trafen bereits ca. eine Stunde nach dem Anschlag ein.[1389]

Zu den alarmierten Rettungskräften aus Magdeburg und den zufällig anwesenden kamen Rettungskräfte aus den Nachbarlandkreisen hinzu.[1390] Die Alarmierungskette und das Abarbeiten des MANV-Konzeptes funktionierte insgesamt, auch aus Sicht eines Verantwortlichen einer Hilfsorganisation, ausgesprochen gut.[1391] Beteiligt waren außer den städtischen Rettungsdiensten und denen der Kliniken alle in Magdeburg tätigen Hilfsorganisationen. Bei der Einsatzleitung vor Ort gab es eine durchgehende Führung von bereits sich dort zufällig aufhaltenden, fachlich versierten Kräften über eine lückenlose Übernahme von eintreffenden Einsatzkräften bis zur Übernahme von dafür vorgesehen Funktionsträgern. Der Einsatz basierte auf den hierfür geltenden Normen des Rettungsdienstgesetzes, des SOG sowie des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und dem Brandschutzgesetz. Diese bereits gängige Praxis, so der Zeuge S., wurde im Nachgang durch einen Erlass des Innenministeriums konkretisiert.[1392]

Kritik, der sich der Ausschuss in Anbetracht der Umstände in einer Chaosphase nur bedingt anschließt, gab es teilweise an der Koordinierung der vielen eintreffenden Rettungskräfte, dem Umgang mit Privattransporten, der bewirkte, dass hierdurch eingelieferte Leichtverletzte die Kapazitäten für Schwerverletzte teilweise blockierten[1393] und der kurzzeitig ausgehen-

[1388] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (M.), S. 8f., 16

[1389] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (S.), S. 38 - 41

[1390] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (M.), S. 10-12, 22, 28

[1391] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (N.), S. 83 - 84

[1392] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (S.), S. 28

[1393] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (Dr. K.), S. 70

den Transportziele für die Rettungstransporte[1394]. Ebenfalls zu Beginn des Einsatzes gab es Irritationen, wo man die ersten Fahrzeuge hinschicken sollte.[1395]

Eine kritische Überarbeitung und Optimierung des Systems IVENA, so das übergreifende Bekunden der gehörten Zeugen, ist dafür unerlässlich. Es ist auch kritisiert worden, dass das Modul Massenanfall von Verletzten (MANV) dieses Systems nicht beschafft wurde. Letztlich wurde als zentrale Aufgabe die damit verbundene bessere digitale Vernetzung von Kliniken und Rettungsdiensten als auch der Leitstelle benannt, um die zu versorgenden Patienten optimaler aufnehmen bzw. verteilen zu können.[1396] Die improvisierte Nachlieferung von Material für die Behandlung der großen Zahl von Verletzten wurde angesprochen.

3. Kommunikation untereinander, Kommunikation der Polizei mit der Öffentlichkeit

Überlastungen des Funknetzes führten zu Schwierigkeiten bei der Kommunikation der Rettungskräfte untereinander. Vereinzelt wurde darauf hingewiesen, dass trotz einer genügenden Anzahl von Endgeräten die Verständigung untereinander nicht auf Funkgeräte beschränkt werden konnte und es eines Ausweichens auf Mobiltelefone bedurfte.[1397]

Komplizierter stellten sich die Schwierigkeiten bei der Kommunikation der Rettungskräfte, Leitstelle und Kliniken dar. Übereinstimmend beschriebene Probleme gab es in Bezug auf die Disposition freier Kapazitäten und die fehlende digitale Vernetzung zwischen den Kliniken und dem Rettungsdienst beziehungsweise den Kliniken und der Leitstelle. Die hierzu gehörten Zeugen sahen diesbezüglich Optimierungsbedarf bei der Digitalisierung. Beispielhaft wurde dargelegt, dass das System IVENA zwar unter normalen Verhältnissen gut funktioniere, bei derart vielen Patienten wie nach dem Anschlag habe man jedoch die Informationsmenge zurückschrauben bzw. auf die telefonische Abfrage vorhandener Kapazitäten ausweichen müssen. Die fehlende Beschaffung des Moduls Massenanfall von Verletzten im IVENA System wurde angesprochen. Die zeitversetzte Informationsweitergabe hatte einen überholten Informationsgehalt zur Folge. Eine Verbesserung bereits genutzter Systeme auch für eine Vielzahl von Patienten ist auch nach Ansicht des Ausschusses sinnvoll.

Als ganz besonders dringend veränderungsbedürftig wird vom Ausschuss die Kommunikation der Polizei nach dem Anschlag nach Außen erachtet. Unbestritten setzten bereits kurz nach dem Anschlag eine Vielzahl von An- und Nachfragen unterschiedlichster Art bei Polizei, Rettungskräften aber auch bei der Landeshauptstadt ein. Die Einrichtung einer Anlaufstelle für die Medien durch die Polizei war richtig und notwendig. Begleitend hierzu sah man sich nämlich einer „Berichterstattung“ in den sozialen Medien gegenüber, in der neben dem tatsachlichen Geschehen durch nichts zu belegende Falschinformationen eine breite Öffentlichkeit

[1394] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (Prof. Dr. G.), S. 77

[1395] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (M.), S. 26

[1396] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (M.), S. 18

[1397] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (Dr. K.) S. 68

erreichten. Beispielhaft sind hier die angeblich im Allee-Center gefallenen Schüsse sowie eine doppelt so hoch angegebene Opferanzahl genannt.[1398]

Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit durch die Polizei war deshalb ein ernstzunehmender Schwachpunkt. Die ins Kraut schießenden Gerüchte, insbesondere in den sozialen Medien, konnten nicht wirksam durch die Darstellung der Tatsachen eingehegt werden. Ein von Landesseite gesteuertes VOST (Virtual Operations Support Team) hat es nicht gegeben. Gerade diese wichtige Einrichtung hätte frühzeitig auf die in den sozialen Medien die Bevölkerung zusätzlich in Angst und Schrecken versetzenden Meldungen reagieren können.

Nachvollziehbar und erforderlich ist es, wie von Ministerin Zieschang formuliert, dass nur gesicherte polizeiliche Informationen nach Außen gelangen sollen.[1399] Als ausreichend hierfür erachtet werden die bestehende Erlasslage und die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, so äußerten sich zumindest die hierzu gehörten Zeugen übereinstimmend von Polizeirevier- über Polizeiinspektionsebene bis zum Innenministerium. Der faktische Ausfall von seriösen und belastbaren Informationen oder Antworten auf die vielen zusätzlich beängstigenden Gerüchte ist deutlich zu kritisieren. Das betraf die gesamte Breite der Informationsbereitstellung, sowohl was die Bereitstellung auf klassischem Wege, wie Pressemitteilungen oder die Beantwortung von Anfragen anbelangte, als auch die Information über die sozialen Medien. Urlaubsbedingte Personalengpässe wurden als Manko ausgemacht. Der Tatzeitpunkt - freitagabends, vor dem 4. Adventswochenende, vier Tage vor Weihnachten - ist nachvollziehbar personell schwieriger zu bewältigen als zu anderen Zeiten. Nichtsdestotrotz besteht ein großes und berechtigtes Interesse daran, umgehend, sachlich und aktuell über derartig bedeutsame Ereignisse informiert zu werden. Dies dient nicht zuletzt den vor Ort bzw. im näheren Umkreis tätigen Helfern, die zutreffende Informationen darüber benötigen, ob sie unter sicheren Umständen agieren können.[1400]

Nur als erster Schritt ist deshalb die Aktualisierung bestehender Regelungen seit Juli 2025 zu sehen, nach denen nunmehr verpflichtend, statt zuvor optional, der Einsatzabschnitt „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ in der ersten Einsatzphase zu bilden ist.[1401]

4. PSNV

Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass auch durch die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) sowie die Betreuungskräfte der Polizei Entscheidendes zum Gelingen des Ret-

[1398] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (L.), S. 61

[1399] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25. August 2025 (Dr. Zieschang), S. 75, 56

[1400] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 4. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. April 2025 (M.), S. 24

[1401] „Es ist z. B. beabsichtigt, den Einsatzabschnitt „Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“ in der Landeskonzeption für lebensbedrohliche Einsatzlagen zu überarbeiten. Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 18. Juli 2025 wurde bereits eine aktualisierte Regelung für den Einsatzabschnitt festgelegt und die Polizeiinspektionen wurden mit der Umsetzung beauftragt.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. August 2025 (S.), S. 43

tungseinsatzes nach dem Anschlag beigetragen wurde. Der Gesamteinsatz wurde von den Zeugen durchweg als sehr belastend beschrieben.[1402]

Organisatorisch wurde die PSNV durch die zwei in Magdeburg tätigen Teams, das Kriseninterventionsteam „Hilfe für Helfer in Not“ und die von der evangelischen Kirche getragenen „Notfallseelsorge“ tätig, die dem Amt 37 (Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) unterstellt sind. Alarmiert wurden die Kräfte ebenfalls durch die Leitstelle mittels Vollalarm und der Anzeige “MANV 50“ bereits kurz nach dem Anschlag.

Die Zahl der am Anschlagabend eingesetzte Kräfte im Bereich PSNV wurde mit ca. 100 Einsatzkräften angegeben.[1403] Hinzu kamen sich vor Ort befindliche Privatpersonen, die aufgrund ihrer einschlägigen Expertise (Psychologen) ihre Mitwirkung anboten und in die Teams integriert wurden. Im Laufe des Einsatzes, der bei der PSNV bis zum 31. Dezember 2024 ausgedehnt wurde, kamen ebenfalls überregionale Einsatzkräfte aus Braunschweig und Dessau, zum Einsatz.

Hinzu kam das Kriseninterventionsteam der Landespolizei (KIT Pol LSA), dem Einsatzabschnitt Betreuung unterstellt, für die Polizei. Auch dort setzte sich die Betreuung von Hilfesuchenden zeitlich weit über den Anschlagsabend hinaus fort bis zum 31. März 2025. Die Zahl der bis dahin betreuten und weiter vermittelten Betroffenen wurde mit über 1.500 angegeben. Die strikte Unterteilung bei der Betreuung von Opfern und am Einsatz beteiligten Rettungskräften wurde umgesetzt. Auch die Betreuung durch die PSNV-Kräfte war von hoher Einsatzbereitschaft und Engagement geprägt. Die wahrgenommenen Unstimmigkeiten zwischen den beiden örtlichen Organisationen haben sich auf die Effektivität des Einsatzes nicht nennenswert ausgewirkt.

5. Opferbetreuung

Der Ausschuss hat davon abgesehen, einzelne Opfer oder Betroffene als Zeugen zu hören. Die Berichterstattung über die enormen Belastungen der Nebenkläger im Zuge des Strafverfahrens haben unterstrichen, dass die Gefahr einer Retraumatisierung erhöht wird, in einer Zeugenvernehmung vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss zusätzlich aussagen zu müssen. Dem grundsätzlichen Anliegen des Ausschusses folgend, die Perspektive der Opfer und Betroffenen in die Beweisaufnahme und Bewertung einzubeziehen, wurde die Opferbeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Theren, gehört, der es nicht nur gelang, Stimme und Sprachrohr der Opfer und Betroffenen des Anschlages zu werden, sondern die umfassend Auskunft erteilte über die angelaufenen Hilfsmaßnahmen, die sie zusammen mit dem Opferbeauftragten des Bundes R. Weber einleitete. Nach der Auffassung des Ausschusses sind die eingeleiteten Schritte angemessen und umfassend.

Informiert wurde die Opferbeauftragte noch am Anschlagsabend, sodass sie bereits am nächsten Tag mit ihrer Geschäftsstelle den Kontakt zur Justizministerin und anderen für die Opferbetreuung relevanten Institutionen herstellen konnte. Hervorzuheben ist auch das En-

[1402] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 5. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. April 2025 (M.), S. 13

[1403] s. oben Abschnitt B

gagement des Beauftragten der Bundesregierung K. bzw. dessen Nachfolger ab 1. Januar 2025, R. Weber, die beide am 21. Dezember in Magdeburg vor Ort waren, um sich einen Eindruck über das Geschehene zu verschaffen. Ihr Tätigwerden erfolgte unabhängig davon, dass die Motivlage des Täters noch nicht bekannt war - die Zuständigkeit des Bundebeauftragten erstreckte sich zu dem Zeitpunkt auf Terroranschläge. Mit Hilfe des Bundesbeauftragten und dessen größerer personeller Ausstattung war nach Auskunft der Zeugin Dr. Theren erst so eine Bewältigung der Opferbetreuung möglich, wie sie letztlich stattfand.

Es wurden die im Zusammenhang mit Anschlägen einberufenen Runden Tische auch in diesem Fall organisiert, der erste hierzu am 23. Dezember 2024. Das Zusammenkommen verschiedenster Stellen erzeugte den hierdurch beabsichtigten Effekt des Kennenlernens und des Austausches, da es um die sofortige Koordinierung von fünf oder sechs Stellen ging.

Die für Betroffene in dieser Situation vordringlichen Fragen wie denen nach Einstandspflicht von Versicherungen, Hilfen nach dem SGB XIV oder Kostentragung durch die Krankenkassen wurden in diesen größeren Gesprächsformaten thematisiert. Insgesamt erfolgte hierdurch die Koordinierung psychosozialer Betreuung und fachliche Beratung, bei der auch finanzielle Hilfe eine Rolle spielte.

Ab den Weihnachtsfeiertagen erreichten die Zeugin Dr. Theren Anrufe von Personen, die aufgrund eines entsprechenden Anschreibens nun wegen der weiteren Schritte nachfragten. Bei den Opferbeauftragten meldeten sich bis 30.01.2025 1.229 Personen - dies umfasst auch Betroffene, die sich als solche eingeordnet und mit der Bitte um Beratung gemeldet hätten. Die Zeugin Dr. Theren nannte eine Zahl von ca. 1.650, die nach ihren Angaben allerdings nicht belastbar ist in dem Sinne, dass teilweise auch Zeugen bzw. lediglich von Dritten gemeldete darunter erfasst wurden.

Die Arbeit wurde durch zwölf Mitarbeiter beim Bundesbeauftragten und drei Mitarbeitern bei Dr. Frau Theren, zeitweise erweitert um zwei weitere, bewältigt. Durch die Bundesregierung wurden beim Bundestag Mittel in Höhe von über 25 Mio. € erwirkt. Dabei wurde der Anschlag so behandelt, als ob es sich um einen Terroranschlag oder eine extremistische Tat gehandelt habe, weil nur bei solchen Fallgestaltungen die entsprechende Richtlinie Zahlungen vorsieht. Hilfen wurden auf Landesebene gewährt, die sonst bestehende Subsidiarität gegenüber Bundesmitteln aufgehoben.

Auch von der Landeshauptstadt Magdeburg wurde Unterstützung geleistet. Auf das von ihr eingerichtete Spendenkonto gingen über 1,5 Mio. € Spenden ein, mit denen aufgrund einer hierzu beschlossenen Beteiligungsrichtlinie mehr als 1.100 Betroffene unterstützt und Krankenhauskosten für nicht versicherte Opfer übernommen wurden. Der Gedenkort an der Johanniskirche wurde bis weit ins Jahr 2025 hinein belassen. Eine nichtöffentliche Gedenkveranstaltung war für Herbst 2025 geplant.

E. Konsequenzen aus dem Untersuchungsausschuss

Nach dem Einsetzungsbeschluss[1404] hatte der Ausschuss zu untersuchen, „ob und gegebenenfalls welche Änderungen von rechtlichen oder anderen Umständen oder der Befugnisse, Strukturen oder Formen der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden geeignet sein könnten, um Anschläge solcher Art zukünftig möglichst verhindern zu können." Der umfassende Auftrag konnte in der zur Verfügung stehenden Zeit nur mittelbar aus den festgestellten Schwächen und Verantwortungsbeiträgen erfüllt werden. Nicht alle der folgenden Punkte konnten zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden. Die im Rahmen des langen Untersuchungszeitraums dazu vorgelegten Akten seit 2006 zum Aufenthalt des Täters und seit 2016 zu den Standards des Schutzes der Bevölkerung vor Überfahrttaten gaben unterschiedliche Hinweise auf Veränderungsbedarf. Diesen Hinweisen können jeweils unterschiedliche Wirkungen zugeschrieben werden, um Anschläge solcher Art zukünftig zu erschweren oder gar zu verhindern.

1. Gefährdungs- und Bedrohungsmanagement

Die tatsächliche Verhinderung von Anschlägen dieser Art erscheint unter realistischen Annahmen erfolgreicher, wenn es ein funktionierendes und gut geübtes Bedrohungs- bzw. Gefährdungsmanagement unter Einbeziehung wichtiger nichtpolizeilicher Institutionen und forensischer Experten gibt. Nach Auffassung des Ausschusses muss eine gesellschaftliche Diskussion zur drastischen Verbesserung der Akzeptanz des Zusammenwirkens von Sicherheitsbehörden mit verschiedenen Institutionen, Behörden und Unternehmen und gesellschaftlichen Gruppen führen. Eine Gesellschaft, die einen Anspruch hat, vor Tätern geschützt zu werden, die aus ideologischen, religiösen oder politischen Motiven oder individuellen Störungen eine brutale Überfahrttat (oder andere Formen von Anschlägen) erwägen, ankündigen, planen und ausführen wollen, kann diese Aufgabe nicht den Sicherheitsbehörden überantworten, aber gleichzeitig reflexhaft auf den scheinbar nicht abwägbaren Status Quo beim Datenschutz[1405] oder Persönlichkeitsschutz pochen.

Wenn frühzeitig und intensiv und von verschiedenen Verantwortungsträgern auf den Täter eingewirkt worden wäre, hätte womöglich die Chance (keineswegs die Gewissheit) bestanden, den Tatentschluss oder die Tatausführung abzuwenden.

2. Gefahren zentral analysieren und bewerten, Innovationsbereitschaft

Der konsequenten Änderung des Bedrohungs- und Gefährdungsmanagements durch die Landespolizei misst der Ausschuss die mutmaßlich größten Wirkungen zu, um Anschläge sol-

---

[1404] II. c)

[1405] BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 1. Oktober 2024 - 1 BvR 1160/19 - Bundeskriminalamtgesetz II sowie oben zu den restriktiven derzeit datenschutzrechtlich und polizeifachlich definierten Rechte- und Rollenkonzepte bei der polizeilichen Recherche, dazu auch unten 3.

cher Art zukünftig möglichst verhindern zu können. Die frühzeitige Identifikation gefährlicher Personen auch unterhalb der Schwelle der Gefährder oder relevanter Personen muss das politische Ziel sein. Verbindliche Sicherheitsstandards für öffentliche Räume, Echtzeit-Informationsvernetzung und klare Verantwortlichkeiten ohne Zuständigkeitslücken sind erforderlich, um dieses Ziel zu erreichen.

Soweit das Land angekündigt hat, dem Periskop-System aus Nordrhein-Westfalen zu folgen[1406], sollte sichergestellt sein, dass die erkannten Defizite (Informationen liegen bei Polizei, Verfassungsschutz, Kommunen oder Gesundheitsbehörden in Bund und Land getrennt vor, sog. Informationsinseln), die zur Folge haben können, dass Bedrohungs- und Gefährdungsbewertungen, selbst innerhalb einzelner Abteilungen in einer Behörde, unabhängig voneinander erfolgen, ohne den Blick auf das große Ganze gerichtet zu haben. Wie mit Zuständigkeitsscheuklappen sind relevante Hinweise nicht systematisch zusammengeführt und nicht eigenständig mit anderen Behörden im Land geschweige denn mit anderen Ländern geteilt worden. Digitale Informationen wurden nicht umfassend ausgewertet, der Informationsfluss erschien insgesamt zu langsam. Deshalb muss die Einrichtung eines Landeszentrums zur Risikoanalyse mit Beteiligung aller sicherheitsrelevanten Behörden und Institutionen ergänzend geprüft werden. Es gab nach der Wahrnehmung des Ausschusses - abstrakt bezeichnet - qualitative Kommunikationsdefizite unter den Polizeibehörden. Geleitete Fallkonferenzen bei Risikopersonen im Zuge des Bedrohungsmanagements müssen ein aktiv genutztes Standardwerkzeug werden. Die automatisierte Anbindung von allen an alle Landes- und Bundesbehörden (bspw. LKAs, BKA, Staatsschutze, Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum) sowie Interoperabilität, KI-Mustererkennung automatische Warnmeldungen bei Risikokonstellationen sind wünschenswerte Standards der möglichst nahen Zukunft.

3. Datenmanagement Polizei und Geheimdienste, Personelle Stärkung, Fortbildung

Zentrale Aufgabe und Voraussetzung ist es, beim Bedrohungsmanagement Informationen zu bekommen und zu teilen, Andernorts sind Datenbanken geschaffen worden, damit allzeit, „24/7“ im Einsatz befindliche Polizeidienststellen sie auch jenseits der gewöhnlichen Dienstzeiten einsehen können. In ihr seien zum Beispiel Gutachten oder Vermerke zu Gefährderansprachen niedergelegt. Zudem gebe es zwecks Warnung der Beamten den Einsatzhinweis „RISK“ für vom Bedrohungsmanagement erfasste Risikopersonen in INPOL und den grundlegenden Erfassungssystemen. Das bundesweit einzuführen, sei aktuell in Überlegung.[1407]

Zum Datenschutz bei der Informationsgewinnung wurde mehrfach und übereinstimmend von Sachverständigen darauf hingewiesen, dass in einem notwendigen Netzwerk zum Bedrohungsmanagement die konkret oder gelegentlich diffus vorliegenden Bedenken zum Datenschutz aufgelöst werden könnten und müssten.[1408] Die Sachverständigen erläuterten, in

[1406] vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (Specht), S. 82, (B.), S. 120,

[1407] siehe oben Abschnitt B II. 9. c) aa)

[1408] „nicht nur förderlich“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (F.), S. 37

Behörden und Dienststellen gebe es häufig Unsicherheiten bei der Datenweitergabe. Bei anderen Ämtern bedürfe es oft viel Aufklärungsarbeit zur Möglichkeit der Datenweitergabe[1409].

Der Ausschuss hat sich nicht mit der Frage befasst, ob die gewonnenen Erkenntnisse[1410] den Schluss zulassen, das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) müsse über die Änderungsbedarfe der polizeilichen Praxis hinaus geändert werden. Wenn eine abstrakte Gefahr zwar hoch ist, aber für eine Beurteilung als konkrete Gefahr die erforderlichen konkreten Anhaltspunkte fehlen, kann sich eine Handlungslücke auftun, insbesondere, wenn der Begriff der abstrakten Gefahr restriktiv verstanden wird. Der Ausschuss hat sich in der Kürze der Zeit nicht vertieft mit den Rechtsgrundlagen in Bayern und der Schweiz beschäftigt. Die im Ausschuss präsentierten Strukturen in Bayern und der Schweiz haben gezeigt, dass es nach der aktuellen Rechtsprechung zusätzlich darauf ankommen kann, eine intensivere und frühere Gefahrenabwehr[1411] sowie die Auswertung durch verfahrensübergreifende Recherche und Analyse von polizeilichen Daten mit spezifischen Rechtsgrundlagen abzusichern[1412].

4. „Gefährderansprache“ überarbeiten

Gefährderansprachen sind ein alltägliches polizeiliches Mittel geworden[1413]. Im Jahre 2024 sind in Sachsen-Anhalt über 6 500 Gefährderansprachen durchgeführt worden[1414]. Nach der

---

[1409] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 37 Zur Unterstützung habe das bayerische Innenministerium, online abrufbar, eine Broschüre „Ausnahmen von der Schweigepflicht“ erstellt.

[1410] siehe oben Abschnitt B II 9. „Gegenwärtige Entwicklungen im personenbezogenen sicherheitsbehördlichen Handeln (Bedrohungsmanagement, Risikoanalyse, Gefährderansprache)“

[1411] die erforderlichen Rahmenvorgaben zur Umsetzung des ganzheitlichen, landesweit einheitlichen Früherkennungs- und Bedrohungsmanagements, welches den Umgang von Personen mit Risikopotenzial, unabhängig von psychischen Auffälligkeiten und der politisch motivierten Kriminalität, umfasse, im Rahmen einer Landesarbeitsgruppe zu erarbeiten.

[1412] vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Oktober 2024 - 1 BvR 1160/19 – (Bundeskriminalamtgesetz II), Urteil vom 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19, 1 BvR 2634/20; VerfGH Bayern, 13.03.2025 - 5-VIII-18 , Vf. 7-VII-18 , Vf. 10-VIII-18 , Vf. 16-VIII-18; zu Art. 11 a des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl S. 247) geändert worden ist.

[1413] In der Regel gebe es zwei oder drei Versuche, denn die Gefährderansprache solle sofort entweder nach dem Aussprechen der Tat von dem Beschuldigten oder in sachlicher, zeitlicher Zusammenhangsnähe stattfinden, um hier auch die Wirksamkeit herzustellen. Zur Gefährderansprache äußerte der Zeuge, diese sei bei häuslicher Gewalt oder Bedrohungssachverhalten ein regelmäßiges Instrument. Vor sechs, sieben Jahren seien es vielleicht zwischen zwei, drei bis maximal acht Gefährderansprachen im Monat gewesen. Mittlerweile könnten es in der Woche schon einmal bis zu zehn Gefährderansprachen werden. vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025 (B.), S. 61; In der Schweiz werde es „Interventionsgespräch“ genannt „…in einer akuten Situation, sehr häufig bei häuslicher Gewalt, teilweise auch im politisch motivierten Bereich oder bei Gewalttätern Sport. Das Aufsuchen sei nötig, eine klare Grenzziehung, ein Appell und die Androhung von Sanktionen, wenn es erneut zu einem Fehlverhalten kommt.“ vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (W.), S. 31

Beweisaufnahme des Ausschusses drängt sich der Eindruck auf, dass Gefährderansprachen in der bisher praktizierten Form als Universalinstrument genutzt werden. Die Auffassung der Ministerin, dass Gefährderansprachen nach landesweit einheitlichen Mindeststandards durchgeführt werden müssten[1415], wird nicht als ausreichend angesehen. Im Zuge eines einzuführenden Bedrohungs- und Gefährdungsmanagements sollte die Einführung einer anderen Kategorie, beispielsweise nach dem in der Schweiz praktizierten Systems des „Präventivgesprächs[1416]." erwogen werden. Gefährderansprachen müssen dort - bei Radikalisierungsverdacht - geschult und mit umfassender Kenntnis aller Vorgänge vorbereitet werden. Möglichst im häuslichen Umfeld, um weitere mögliche Erkenntnisse zu gewinnen. Nicht immer gehe es tatsächlich um Gefährder. Vielmehr wolle man oft gerade ergründen, ob die Person problematisch/gefährlich ist. Das Gespräch solle möglichst auf Augenhöhe geführt werden. Man wolle ein Signal gegenüber der betroffenen Person setzen, aber zugleich Kooperationsbereitschaft fördern und an möglichst viele Informationen gelangen und diese verdichten. Gleichzeitig solle Raum sein für die Sicht des Gegenübers und auch für die Möglichkeit, notwendige Maßnahmen zu besprechen. Man schaue, welche Unterstützung diese Person braucht und was die Polizei oder andere Stellen tun können. Diese Form der Gefährderansprache sei relativ neu und noch in der Verbreitung begriffen. Man empfehle sie aber. Sie sei besser dafür geeignet, festzustellen, ob ein Proband ins Bedrohungsmanagement muss, nachdem er dafür gemeldet wurde. Man fahre dazu einige Tage nach der Akutsituation, die meist zum Erstkontakt führe, unangekündigt zum Probanden. Wenn ein Proband Kontakte über Telefon, Mail oder sogar schriftliche Vorladungen abblockt, werde man definitiv hinfahren. Aber auch das Präventivgespräch könne ein Proband ablehnen, da es freiwillig sei. Bis auf ganz, ganz wenige Ausnahmefälle gelinge es aber gut, ins Gespräch zu kommen. Im Erstgespräch sollten ähnliche, lösungsorientierte Folgegespräche angekündigt und später ebenso wie die Suche nach passenden Maßnahmen erfolgen" „Grundsätzlich müsse eine Person nach einer gescheiterten Gefährderansprache definitiv „auf dem Schirm" bleiben."[1417] „Der bloße Auftrag „bitte Gefährderansprache durchführen" greife für die angestrebte Gesprächsform zu kurz."[1418] Während das Schweizer Recht im Gesetz über Polizeimaßnahmen gegen Gefährder die Gefährderfestnahme als präventive Maßnahme ermöglicht, fehlt scheinbar eine Rechtsgrundlage in Deutschland. Bei Drohungen, insbesondere bei Störungen des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten nach § 126 StGB würde eine Standardisierung von Gefährderansprachen ohne weitergehende Differenzierung nicht helfen.

[1414] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (Dr. Zieschang), S. 138 f.

[1415] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (Dr. Zieschang), S. 140

[1416] siehe oben „Präventionsgespräch" Abschnitt B II 9 c aa)

[1417] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (F.), S. 47, 54 (W.), S. 47 f.

[1418] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025 (W.), S. 49

5. Veranstaltungsrecht zum Schutz öffentlicher Räume, Sicherheitsstandards und Unterstützung für Großveranstaltungen

Für die Zukunft bedarf es in Sachsen-Anhalt eventuell gesetzlicher Regelungen für die Genehmigung von öffentlichen Großveranstaltungen außerhalb von Versammlungsstätten und außerhalb des Rechtsregimes des Gewerberechts. Rheinland-Pfalz könnte dafür ein Vorbild sein. Dort ist seit 2021 eine Anzeigepflicht für Großveranstaltungen (§ 26 Abs. 1 RhPf POG) in das dortige Polizei- und Ordnungsbehördengesetz aufgenommen worden. Anzeigebehörde ist die örtlich zuständige Genehmigungsbehörde. Diese leitet die Anzeige an einen zentralen Ansprechpartner weiter, die Kreis- bzw. Stadtverwaltung. Dieser zentrale Ansprechpartner ist zuständig für veranstaltungstypische Gefahren, Planung, Durchführung und Nachbereitung und setzt ein Koordinationsgremium für die unterschiedlichen Ordnungsbehörden ein. Nach wie vor werden Einzelgenehmigungen erteilt, die rechtlich selbständig bleiben und dann in einem Bescheid zusammengeführt werden, § 26 Abs. 6 Satz 6 RhPf POG. Statt einer Konzentrationswirkung setzt Rheinland-Pfalz auf verbesserte Koordination unter den Behörden. Es gibt zusätzlich eine gesetzliche Pflicht des Veranstalters zu einem fachkundig erstellten Sicherheitskonzept, § 26 Abs. 4 Satz 1 RhPf POG. Eine Anordnung zur Gefahrenvorsorge ermöglicht § 26 Abs. 7 Satz 1 RhPf POG. Die Sachverständige Prof. Dr. P. hat allerdings einschränkend darauf aufmerksam gemacht, dass weder § 31 Abs. 4 HmbSOG noch § 26 Abs. 4 RhPf POG derzeit eine hinreichend bestimmte Ermächtigungsgrundlage für Maßnahmen zum Schutz gegen Terrorismus über ein Sicherheitskonzept verfügen[1419]. Möglichst sollte sich der Landtag in der kommenden Wahlperiode über eventuelle Gesetzesänderungen austauschen. Nur durch eine klare Verantwortungszuordnung von Veranstalter, Kommune und Polizei ist die Sicherheit der Besucher von Großveranstaltungen zu gewährleisten. Ohne ergänzende Erörterungen, ob und gegebenenfalls wie die Lücke in der Bewertung zwischen einer abstrakten und einer konkreten Gefahr[1420] sicher geschlossen werden kann, wäre eine isolierte Lösung über eine landesrechtliche Rechtsgrundlage nicht vollständig. Ob in einer solchen Regelung die verpflichtende polizeiliche Endabnahme aller Großveranstaltungen außerhalb von

[1419] Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. P., S. 15

[1420] Die Argumentation des VG München „Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn in dem zu beurteilenden konkreten Einzelfall irgendwann, freilich in überschaubarer Zukunft, mit einem Schadenseintritt hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden muss. Dabei muss die im konkreten Fall bevorstehende Gefahr keineswegs unmittelbar bevorstehen, vielmehr kann der Eintritt des Schadens möglicherweise noch Jahre auf sich warten lassen und gleichwohl die Gefahr konkret sein. Hinsichtlich des Grades der Wahrscheinlichkeit muss je nachdem, welches Schutzgut auf dem Spiel steht, differenziert werden. Ist der möglicherweise eintretende Schaden sehr groß, dann können an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden. Das bedeutet, dass bei der Gefahr besonders großer Schäden auch die entfernte Möglichkeit eines Schadenseintritts genügt (vgl. BVerwG, U. v. 26.6.1970 – IV C 99.67 – juris Rn. 14 f.).“ erscheint bedenkenswert. vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025 (Prof. Dr. P.), S. 6 - 7, 10 - 11. Andererseits gilt auch, dass bei schwerwiegenden Schäden, wie sie durch eine Überfahrttat drohen, unzweifelhaft bereits eine geringe Eintrittswahrscheinlichkeit für die Bejahung einer Gefahr genügt. Diese Wahrscheinlichkeit muss zudem bezogen auf einen konkreten Sachverhalt bestehen.

Versammlungsstätten vorzusehen ist[1421], sollte ergänzend bewertet werden. Unabhängig davon sollte geprüft werden, wie die Installation städtebaulicher Sicherungselemente der Kommunen durch Landesförderung unterstützt werden kann. In der Priorität der Förderziele sollte der Schutz von Veranstaltungsstätten Vorrang genießen. Es sollte nicht zugelassen werden, dass finanzielle Spielräume faktisch entscheiden über den Sicherungsgrad von Veranstaltungen oder über den Verzicht auf Veranstaltungen. Eine Poolbildung für mobile Schutzeinrichtungen zur Absicherung von Großveranstaltungen zwischen Kommunen sollte unbedingt geprüft werden.

6. Strafrechtsänderungsvorschläge

a) § 89 a Strafgesetzbuch, Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat macht sich bislang nach geltender Rechtslage nur strafbar, wer dabei insbesondere Sprengstoff oder Schusswaffen nutzen will[1422]. Das gilt erstaunlicherweise nicht, wenn alltägliche missbrauchbare Gegenstände (Messer, Fahrzeuge) mit hohem Gewaltpotential genutzt werden sollen. Durch diese Lücke im Gesetz fehlt der Polizei und den Staatsanwaltschaften das entscheidende Werkzeug, um frühzeitig gegen Anschlagspläne vorzugehen, denn Überwachungen oder Durchsuchungen sind ohne Verdacht einer Straftat nicht zulässig. Dem Vernehmen nach[1423] wurde bereits im Oktober 2024 durch die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ein entsprechender Antrag[1424] in den Bundesrat eingebracht. Auf die für den Erfolg des Bedrohungs- und Gefährdungsmanagements relevanten Folgen aus § 100a StPO soll hingewiesen werden. Zudem regt der Ausschuss an, ob nicht § 100a Abs. 2 Nr. 1 d)[1425] StPO um Straftaten nach § 126 StGB ergänzt werden sollte.

[1421] oder, weitergehend, sog. Red-Team-Tests zur Schwachstellenanalyse durchgeführt werden. Der Meinung des Ministeriums „Deswegen sehe ich es auch nicht als Aufgabe der Polizei, bspw. die Zahl der Blöcke abzuzählen oder auch Abstände im Einzelnen nachzumessen. Das hat nichts damit zu tun, dass, wenn der Polizei größere Lücken auffallen, sie dann beratend dahingehend wirkt, dass die Lücken überprüft werden.“ erfüllt diesen Ansatz nicht; vgl. Niederschrift über den öffentlichen Teil der 12. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 25.08.2025 (Dr. Zieschang), S. 54

[1422] vgl. § 89 a Abs. 2 StGB „Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn der Täter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet, indem er

1. eine andere Person unterweist oder sich unterweisen lässt in der Herstellung von oder im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen, Spreng- oder Brandvorrichtungen, Kernbrenn- oder sonstigen radioaktiven Stoffen, Stoffen, die Gift enthalten oder hervorbringen können, anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, zur Ausführung der Tat erforderlichen besonderen Vorrichtungen oder in sonstigen Fertigkeiten, die der Begehung einer der in Absatz 1 genannten Straftaten dienen,
2. Waffen, Stoffe oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art herstellt, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überlässt oder
3.Gegenstände oder Stoffe sich verschafft oder verwahrt, die für die Herstellung von Waffen, Stoffen oder Vorrichtungen der in Nummer 1 bezeichneten Art wesentlich sind.

[1423] „Anschläge mit Messern und Autos: G warnt wegen Gesetzeslücke“ Stuttgarter Zeitung vom 27.01.2025, zuletzt abgerufen 02.04.2026

[1424] BR-Drs. 465/24

[1425] Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach § 127 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 129 bis 130,

b) Lücke zwischen § 241 (Bedrohung) und § 126 StGB (Androhung)

Aus den vorgelegten Akten ergab sich die Anfrage der Staatskanzlei an das Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz nach der Tat, ob und gegebenenfalls wie Strafnormen ergänzt oder geändert werden sollten. Hintergrund dieser Überlegung war die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO der Staatsanwaltschaft Magdeburg gegen den Täter, bei dem es um die mehrfachen Androhungen ging, die er im November 2023 veröffentlichte (s. o. Abschnitt B, A. II.). Die Einstellung erfolgte, weil keine konkret bezeichnete Tat angedroht, sondern der Täter „nur" geäußert hat, allgemein Rache nehmen zu wollen. Bei den Äußerungen von Taleb A. im November 2023 fehle es für § 241 StGB am Erfordernis der Einwirkung auf eine konkrete Person.[1426] Gleichzeitig argumentierte das Ministerium gegen eine Verschärfung von § 126 StGB[1427]. Geschütztes Rechtsgut ist das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit oder durch Schaffung eines psychischen Klimas, in dem Taten wie die angedrohten begangen werden können. Neben weiteren zutreffenden Erwägungen[1428] habe es an einer Störung des öffentlichen Friedens gefehlt, der voraussetze, dass durch die Äußerung eine „allgemeine Beunruhigung der Bevölkerung, mindestens aber eines nicht unerheblichen Anteils davon", eintritt. Einer breiteren Öffentlichkeit seien diese Äußerungen nicht bekannt gewesen. Die Vorschläge des Ausschusses an dieser Stelle können weder rechtsdogmatisch vollständig, noch umfassend sein, aber wenn die sehr auffälligen Äußerungen aus dem November 2023 nicht konkret genug als gegen eine Person gerichtet beurteilt werden und auch nicht als geeignet, den öffentlichen Frieden zu gefährden, dann ist die wahrgenommene Lücke bedenklich. Die Landesregierung sollte prüfen, welche Maßnahmen und Änderungen er-

---

[1426] Geschütztes Rechtsgut des § 241 StGB ist deshalb in erster Linie der Rechtsfriede des einzelnen im Sinne des individuellen Rechtssicherheitsvertrauens, vgl. Fischer, StGB, 72. Auflage 2025, § 241 Rdnr, 2 unter Zitierung von BVerfG NJW 1995, 2776 [2777]. Somit schützt § 241 StGB die abstrakt gefährdete Handlungsfreiheit des einzelnen. Hieran fehlt es grundsätzlich bei der Äußerung von Rachegedanken gegenüber einer nicht individualisierbaren großen Anzahl von Menschen („Deutsche", „Ausländer", „Ungläubige" etc.). Eine Erweiterung im von der StK in Erwägung gezogenen Sinne würde den Charakter der Strafnorm in diesem Sinne vollständig verändern und kommt schon deshalb nicht in Betracht. Sprachlich bringt der Gesetzgeber das Erfordernis der Einwirkung auf eine konkrete Person durch Verwendung des Rechtsbegriffs „Bedrohung" zum Ausdruck. Richten sich die Einwirkungen gegen eine unbestimmte Anzahl von Rechtsgutsträgern (Personen oder Sachen), ist nicht von Bedrohung die Rede, sondern von einer „Androhung".

[1427] „Den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens erfüllt, wer eine der im Straftatenkatalog des § 126 Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten androht und dabei zum Ausdruck bringt, dass die Verwirklichung der angedrohten Tat in seinem Machtbereich liegt (BGH, Beschl. v. 19.5.2010 - 1 StR 148/10; MünchKommStGB/Schäfer § 126 Rdn. 11; S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben § 126 Rdn. 5). Das Androhen muss jeweils zusätzlich in einer Weise erfolgen, die zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet ist. Nach ständiger Rechtsprechung ist der öffentliche Frieden dann gestört, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird oder, wenn potentielle Täter durch Schaffung eines ‚psychischen Klimas', in dem Taten wie die angedrohten begangen werden können, aufgehetzt werden können (BGH, Urt. v. 9.8.1977 - 1 StR 74/77 – NJW 1978, 58, 59; BGH, Urt. v. 2.4.1987 - 4 StR 55/87 - BGHSt 34, 329, 331; BGH, Beschl. v. 19.5.2010 - 1
StR 148/10; BGH, Beschl. v. 20.9.2010 - 4 StR 395/10 - NStZ-RR 2011, 78)."

[1428] beispielsweise: „Den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens erfüllt, wer eine der im Straftatenkatalog des § 126 Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten androht und zum Ausdruck bringt, dass die Verwirklichung der angedrohten Tat in seinem Machtbereich liegt."

folgversprechend sein könnten, diese Lücke zu schließen. In diese Erwägungen sollte einfließen, ob Ergänzungen der Katalogstraftaten des § 126 StGB in Betracht kommen könnten. Letztlich kommt zusätzlich in Betracht, sich politisch für eine Ergänzung der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) einzusetzen, um Mitteilungen an die Wohnsitzgesundheitsbehörden von Personen zu veranlassen, wenn Äußerungen einerseits offenkundig eine Drohung gegen das Leben enthalten, aber nicht konkret genug gegen eine Person gerichtet sind oder nicht von einem erheblichen Anteil der Bevölkerung wahrgenommen wurden. Diese Mitteilung sollte darauf gerichtet sein, dass Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Person wegen einer Krankheit oder Störung[1429] durch ihr Verhalten bedeutende Rechtsgüter anderer gefährden könnte. In Mecklenburg-Vorpommern ist dieser Hinweis (ohne MiStra) nach der Drohung gegen die Ärztekammer in Bezug auf Taleb A. bereits auf polizeilicher Ebene - wenn auch ohne wirksame Reaktion - erfolgt.

7. Bundeszentralregistergesetz

Die Landesregierung sollte sich nach Auffassung des Ausschusses für eine Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) einsetzen. Die zentrale Erfassung von strafgerichtlichen Verurteilungen, Strafbefehlen, Schuldfeststellungen (z.B. Schuldunfähigkeit) und bestimmten Verwaltungsentscheidungen ist in Bezug auf Bedrohungen und Androhungen anpassungsbedürftig. § 32 Abs. 5 BZRG[1430] sollte Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 126 StGB umfassen. Ein erweitertes Führungszeugnis sollte nicht nur auf den Bereich von Tätigkeiten mit Minderjährigen beschränkt sein, sondern für weitere Tätigkeiten, wie z. B. Tätigkeiten im Maßregelvollzug gelten. Die unbeschränkte Auskunft (§§ 41–43 BZRG) umfasst alle im Register eingetragenen Verurteilungen und ist in der Regel Behörden (z.B. Gerichten, Staatsanwaltschaften) vorbehalten. Es sollte geprüft werden, ob zur Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten eine unbeschränkte Auskunft eingeholt werden kann.

8. MiStra

Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) regelt, wann Staatsanwaltschaften und Gerichte Informationen aus Strafverfahren an andere Behörden oder Stellen übermitteln dürfen, ohne dass eine direkte gesetzliche Pflicht dazu besteht. Ihr Zweck ist der Informationsaustausch zur Gefahrenabwehr, für disziplinarische Maßnahmen, für die Zuverlässigkeitsprüfung sowie zur Verhinderung von Straftaten.

Taleb A. ist Ausländer (MiStra Nr. 42) und Asylberechtigter, er war als Arzt (Mistra Nr. 26) und Verwaltungsvollzugsbeamter im Maßregelvollzug der Salus gGmbH angestellt. Der Informationsaustausch zur Gefahrenabwehr und zur Zuverlässigkeitsprüfung muss den Maßregelvoll-

---

[1429] vgl. § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA)

[1430] 5) Soweit in Absatz 2 Nummer 3 bis 9 Ausnahmen für die Aufnahme von Eintragungen zugelassen werden, gelten diese nicht bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181a, 183 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a oder § 31 Absatz 2 erteilt wird.

zug umfassen, auch wenn er über die Beleihung einem privatrechtlich organisierten Unternehmen übertragen ist. Die in der Salus eingeführten Prozesse zur Bewertung von Auffälligkeiten erfordern auch Informationen von außen. Es gab aus den verschiedenen Strafverfahren begründeten Anlass zu Zweifeln an der Eignung und Zuverlässigkeit, im Maßregelvollzug tätig sein zu können. Der Informationsaustausch ist - wie oben dargestellt - wichtigstes Instrument eines erfolgreichen Gefährdungsmanagements. Die Landesregierung sollte prüfen, welche Änderungen der MiStra über die obigen Vorschläge hinaus geeignet erscheinen, diesen Informationsaustausch frühzeitig sicherzustellen. Zudem ist für die Frage des erfolgreichen Gefährdungsmanagements besonders wichtig, dass Institutionen und Einrichtungen (wie die in der Salus betriebenen Einrichtungen) aktiv daran mitarbeiten.

9. Vorbereitungspflicht von Behördenleitern, notwendige Änderung des UAG LSA

Dem folgenden Vorschlag liegt ein bemerkenswerter Vorgang im Rahmen der Zeugenvernehmungen des Ausschusses zu Grunde:

Im Rahmen der Beweisaufnahme war der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Magdeburg vom Ausschuss als Zeuge zu folgenden Fragen geladen[1431]:

„a) Welche Wahrnehmungen, Informationslagen oder Erkenntnisse lagen zur Person, zum Lebenslauf, zu Ermittlungs- und Strafverfahren und zu sonstigen Vorkommnissen in Bezug auf Taleb Al-A. im Untersuchungszeitraum vor?

b) Welcher Informationsaustausch hat zwischen den zuständigen Behörden und anderen öffentlichen oder beteiligten Institutionen im Zusammenhang mit der Person im Untersuchungszeitraum stattgefunden und wie wurden die Informationen verarbeitet?“

Angesichts des Untersuchungsauftrags, auch behördliches Handeln bezogen auf den mutmaßlichen Täter aufzuklären sowie transparent abzubilden, sollte der Zeuge u.a. Angaben zu einem Zeitpunkt machen, zu dem er noch nicht in seinem jetzigen Amt war. Der Zeuge gab bei seiner Vernehmung unter anderem an, dass er erst seit dem 3. Juli 2024 Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Magdeburg sei. Er habe den Namen „T. A.“ das erste Mal in der Nacht nach dem Anschlag gehört. Vorher sei ihm diese Person nicht bekannt gewesen. Er habe auch selbst keine Verfahren gegen diese Person geführt und auch vorher keine Verfahrensakten, die ihn betrafen, in der Hand[1432] gehabt. „Meine Aufgabe als Zeuge ist es nicht, Verfahren aus einer Zeit, in der ich dafür nicht verantwortlich war, für den Ausschuss aufzubereiten. Die Akten liegen Ihnen vor. Wenn Sie die Akten aufbereitet haben möchten, müssen Sie das selbst tun.“[1433]

Angesichts dieses überraschenden Aussageverhaltens wurde im Ausschuss die Frage zum Umfang der Vorbereitungspflicht eines Zeugen aufgeworfen. Auf Bitten des Untersuchungsausschusses nahm der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags zu dieser Frage

[1431] 22. Beweisbeschluss vom 24. November 2025, ADrs. 8/U21/96 neu.

[1432] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (Dr. Nopens), S. 33

[1433] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025 (Dr. Nopens), S. 35

Stellung[1434]. Er kam zum Ergebnis, dass sich weder aus der allgemeinen Zeugnispflicht nach § 17 Abs. 1 UAG LSA noch aus der in § 15 Abs. 1 UAG LSA einfachgesetzlich normierten Auskunftsverpflichtung der Landesregierung und aller Behörden des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts eine Vorbereitungspflicht für Zeugen vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss ergebe. Auch aus dem Verweis in § 34 Abs. 1 UAG LSA auf die sinngemäße (ergänzende) Geltung der Vorschriften über den Strafprozess folge kein anderes Ergebnis.

Die CDU-Fraktion hat daraufhin für die Koalitionsfraktionen ein externes Gutachten beauftragt. Das dem Ausschuss vorgelegte Gutachten[1435] kam zu folgenden Feststellungen: „Die vorstehend beschriebenen Grundsätze machen deutlich, dass die praktische Arbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, insbesondere die Nutzung der ihnen einfachgesetzlich zur Verfügung gestellten verfahrensrechtlichen Instrumente, nicht losgelöst von ihrer verfassungsrechtlich determinierten Stellung beurteilt werden darf. Die Untersuchungsausschüsse müssen diese Instrumente so einsetzen können, dass sie ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag der Sicherstellung einer effektiven parlamentarischen Kontrolle gerecht werden können. Dies hat auch Auswirkungen auf die Zeugnispflicht von Auskunftspersonen, namentlich von Amtsträgern.[1436]“ „Nach dem Demokratieprinzip wird demokratische Legitimation vom Souverän zu den staatlichen Organen nicht allein durch Wahlakte bzw. eine ununterbrochene Legitimationskette zu den Amtsträgern, sondern auch mittels einer permanenten Kontrolle vermittelt. In der repräsentativen Demokratie nimmt das Parlament stellvertretend für den Souverän, also das Staatsvolk, diese Kontrolle vor. Die Zeugnispflicht, namentlich von Amtsträgern, wird auch von diesem verfassungsrechtlichen Kontrollgebot beeinflusst, wie sogleich näher dargelegt wird.[1437]“ Amtsträgern kommt für die Aufklärung von Sachverhalten im Rahmen parlamentarischer Untersuchungen eine besondere Bedeutung zu. Sie verfügen regelmäßig auch über die verschriftlichten Informationen, die es dem Ausschuss ermöglichen, umfassend über Hintergründe sowie innerbehördliche Abläufe informiert zu werden. Amtsträger repräsentieren die Exekutive als „informierte Gewalt“. Für das parlamentarische Fragerecht ist daher anerkannt, dass die Regierung und die ihr nachgeordneten Stellen auch eine Informationsbeschaffungspflicht trifft. Für parlamentarische Untersuchungen besteht eine solche Pflicht angesichts deren besonderer Bedeutung für eine effektive parlamentarische Kontrolle erst recht. Es ist ein verfassungsrechtliches Gebot, dass sich Amtsträger - unter Nutzung aller ihnen zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen - auf ihre Aussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorbereiten.[1438]

„Der Umfang ihrer Vorbereitungspflicht beurteilt sich nach ihrer amtlichen Stellung in diesem Zeitraum. Wer Verantwortung für eine Behörde trägt, hat sich grundsätzlich mit den Vorgän-

---

[1434] Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom 12. Dezember 2025, Ausschussdrucksache 8/U21/96

[1435] Der Verfasser des Gutachtens, Herr Ministerialdirigent a. D. Dr. Paul Glauben, gehört zu den renommiertesten Autoren von Veröffentlichungen zu Fragen des Untersuchungsausschussrechts. Zusammen mit Herrn PräsVerfGH/PräsOVG (RP) Dr. B. ist er Mitverfasser des Standardwerks „Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern“, 4. Aufl. 2024), und Kommentator zu Art. 44 GG (Untersuchungsausschüsse) im Bonner Kommentar zum Grundgesetz.

[1436] Gutachten Glauben S. 5

[1437] Gutachten Glauben S. 9

[1438] Gutachten Glauben S. 12

gen der Behörde vertraut zu machen. Die Beschränkung auf „eigene Wahrnehmungen“ in dem Sinne, dass der Zeuge unmittelbar mit dem Geschehensablauf zu tun hatte, greift zu kurz. Denn in diesem Fall könnte der Untersuchungsausschuss bei seiner Aufklärungsarbeit nur auf die „sachbearbeitenden“ Bediensteten und nur ausnahmsweise auf Vorgesetzte zurückgreifen, beispielsweise, wenn diese durch Weisungen in die zu untersuchenden Abläufe eingebunden waren. Dies würde dem verfassungsrechtlichen Gebot einer effektiven parlamentarischen Kontrolle durch einen Untersuchungsausschuss nicht gerecht.“[1439]

„Die Vorbereitungspflicht trifft Amtsträger hinsichtlich ihres Umfangs in Abhängigkeit von ihrer Funktion. Während beispielsweise der Sachbearbeiter im Wesentlichen auf sein Sachgebiet beschränkt ist, gilt für Vorgesetzte, namentlich Behördenleiter, eine im Umfang sachlich weiter gefasste Vorbereitungspflicht. Sie betrifft grundsätzlich alle Fach- und Sachbereiche, für die der Betroffene Verantwortung trägt. Ferner kann sich in diesem Zusammenhang die Vorbereitungspflicht auf die interbehördliche Zusammenarbeit erstrecken. Solche Amtsträger sind verpflichtet, sich durch Gespräche mit Mitarbeitenden und ggf. aus den behördlichen Unterlagen die Kenntnisse zu verschaffen, die dazu befähigen, zu den Beweisthemen des Untersuchungsausschusses Stellung nehmen zu können. Dazu verpflichtet sie auch die Verfassungsorgantreuepflicht.“[1440]

„Für die praktische Arbeit parlamentarischer Untersuchungsausschüsse kann die Nutzung der ihnen einfachgesetzlich zur Verfügung gestellten verfahrensrechtlichen Instrumente nicht losgelöst von ihrer verfassungsrechtlich determinierten Stellung beurteilt werden. Die Untersuchungsausschüsse müssen diese Instrumente so einsetzen können, dass sie ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag der Sicherstellung einer effektiven parlamentarischen Kontrolle gerecht werden können. Dies hat auch Auswirkungen auf die Zeugnispflicht von Auskunftspersonen, namentlich von Amtsträgern.“[1441]

Dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz wurde das Gutachten übermittelt. Die Ministerin übersandte am 23. Januar 2026 eine Stellungnahme zum Gutachten von Herrn MDgt a. D. Dr. Glauben vom 2. Januar 2026 anlässlich der für den 26. Januar 2026 vorgesehenen erneuten Vernehmung des Zeugen. Den im Gutachten vertretenen Standpunkt teilte die Ministerin nicht.

Aus Sicht des Ausschusses ist erheblicher Handlungsbedarf gegeben. Das Aussageverhalten des Leitenden Staatsanwaltes war in der Parlamentsgeschichte der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse bislang ohne Beispiel. Der Klärung dieser Frage bedurfte es in 20 vorausgegangenen Untersuchungsausschüssen des Landtages in allen vergangenen Legislaturperioden nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht. In der Konsequenz könnte diese Begrenzung auf eigene, höchstpersönliche Wahrnehmungen oder auf die eigene Leitungszeit dazu führen, dass die Vernehmungen von Behördenleitern und Mitgliedern der Landesregierung nicht zur Aufklärung von Sachverhalten in der gebotenen Art und Weise betragen würden, wie es dem Gebot der effektiven parlamentarischen Kontrolle entspricht. Wesentliche Informationsmöglichkeiten durch den Zeugenbeweis von Amtsträgern in leitenden Funktionen würden dadurch eingeschränkt. Es wird nicht als ausreichend angesehen, nur darauf zu

[1439] Gutachten Glauben S. 13

[1440] Gutachten Glauben S. 15

[1441] Gutachten Glauben S. 17

hoffen, dass es von Ministern, Staatssekretären und Behördenleitern als Gebot der politischen Vernunft angesehen wird, dass sich ein herausgehobener Amtsträger als Zeuge sorgfältig auf seine Vernehmung vorbereitet. Es steht vielmehr zu befürchten, dass zur Vermeidung intensiver Befragungen in Untersuchungsausschüssen andere Behördenleiter unter Berufung auf diesen Rechtsstandpunkt ihre Auskunftspflicht stark begrenzen werden.

Der Landesgesetzgeber habe - so die Position des Justizministeriums - den Besonderheiten von Zeugenvernehmungen in Untersuchungsausschüssen gegenüber Zeugenvernehmungen im Strafprozess umfangreich Rechnung getragen. Eine Regelung zu Vorbereitungspflichten von Zeugen habe er dabei nicht getroffen. Im Untersuchungsausschussgesetz finde sich keine Regelung zu spezifischen Pflichten von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die als Zeugen geladen sind.

Der Ausschuss kommt nicht umhin, die defensive, fast unkooperative Position des Ministeriums für die Rechtfertigung der historisch ersten Verweigerung eines Behördenleiters zu betonen. Der Ausschuss hat das Aussageverhalten insbesondere deshalb als ungewöhnlichen Kontrast erlebt, weil unmittelbar vor der Zeugenvernehmung des Magdeburger Leitenden Oberstaatsanwaltes der Behördenleiter einer der größten Staatsanwaltschaften Deutschlands, der Leitende Oberstaatsanwalt Dr. Neuheuser der Staatsanwaltschaft Köln (ohne jegliche eigene Befassung in der Sache und ohne eigene Wahrnehmungen im Untersuchungszeitraum) sorgfältig vorbereitet und detailliert ausgesagt hat.

Da nicht sichergestellt ist, dass die parlamentarische Kontrolle in Zukunft wirksam ausgeübt werden kann, schlägt der Ausschuss konkret vor:

§ 17 Abs. 1 UAG LSA um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Leiter der in § 15 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen sind gehalten, sich als Zeugen vorzubereiten, soweit von ihnen Auskunft über amtliche und dienstliche Vorgänge einschließlich ihrer eigenen Amtsführung verlangt wird.“

Es sind im Rahmen der vorgeschlagenen Ergänzung nur Leiter der in § 15 genannten Behörden vorgesehen, die eine fundamentale Unterstützungsaufgabe für parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Rahmen ihrer Vernehmungen haben. Aus dem für allgemeine Amtsträger ohnehin nicht geltendem Recht nach § 18 Abs. 3 Satz 2 UAG LSA, nämlich die Auskunft über amtliche und dienstliche Vorgänge einschließlich ihrer eigenen Amtsführung zu verweigern, ergibt sich zwar mittelbar die Pflicht, diese amtlichen oder dienstlichen Vorgänge ihres unmittelbaren Amtsbereichs zu kennen und darüber als Zeugen Auskunft zu geben. Einer spezifischen Regelung bedarf es danach für die Vertreter der Landesregierung und die Leiter der Behörden des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 UAG LSA). In der Begründung des Gesetzentwurfs sollte ausdrücklich auf die Kontroverse aus dem 21. PUA zu diesem Thema eingegangen werden, um zur Stärkung der parlamentarischen Rechte beitragen. Es könnte bei dieser Gelegenheit erwogen werden, die Digitalisierung von Kommunika-

tion und Behördenverfahren (elektronische Akte) stärker zu berücksichtigen und weitere Anpassungen vorzunehmen.[1442]

F. Bereitschaft zur Aufklärung und Mitwirkung der Behörden

1. Unzureichende Unterstützung bei Amtshilfeersuchen

a) Amtshilfeersuchen an die Botschaften

Das Amtshilfeersuchen des Ausschusses zur Übermittlung von Informationen an die amerikanische Botschaft blieb unbeantwortet[1443]. Das ist bedauerlich, weil die erhoffte Aufklärung über die Aufenthalte des Täters in den USA vor 2006 damit nicht weiter geleistet werden konnte. Allerdings gehört es zur üblichen Praxis ausländischer Vertretungen, parlamentarischen Untersuchungsausschüssen keine Auskunft zu erteilen.

b) Amtshilfeersuchen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)

Nach eigenem Bekunden hat der Täter u. a. die Online-Plattform "wearesaudis.net"[1444] 2018 gegründet und betrieben, um saudischen Bürgern bei der Asylbeantragung in Deutschland zu helfen[1445]. Um die Beweise über die Inhalte dieser Internetseite im Rahmen des Untersuchungsauftrages zu sichern und verfügbar zu machen, war die Amtshilfe des Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erforderlich[1446].

[1442] siehe unten G., siehe auch § 4 Abs. 3 a UAG LSA von 2013

[1443] Ausschussdrucksache 8/U21/38, siehe oben Abschnitt B Anlage 4. Das gleiche Ersuchen an die saudische Botschaft führte immerhin zur Übermittlung eines Vorgangs zur Bedrohung des Botschafters durch Taleb A. im Jahr 2023. ebenda Anlage 3

[1444] https://wearesaudis.net/viewforum.php?f=6, abgerufen am 03.02.2025

[1445] DER SPIEGEL 13.02.2019 „Saudi-Arabiens Männer überwachen ihre Frauen mit einer App – die nutzen sie nun, um zu fliehen“: „Der Exil-Saudi Taleb Al-Abdulmohsen ist der Admin von wearesaudis.net. Er lebt in Deutschland. Seit drei Jahren verhilft er anderen via Twitter und über das Forum zur Flucht.“ siehe auch: BBC https://www.bbc.co.uk/programmes/p07g2vrp „After successfully seeking asylum in Germany, he decided to set up the website wearesaudis.net to create an information resource for others to do the same.“ abgerufen am 03.02.2025.

[1446] Ausschussdrucksache 8/U21/39 , siehe oben Abschnitt B Anlage 5 zu folgenden Themen:

• ob die Webseite „wearesaudis.net“, dort mutmaßlich „DrTalebJawad“ genannt, der Person Taleb bin Jawad bin Hussein al-Abdulmohsen, geb. am 5. November 1974 in Hofuf, Saudi-Arabien zugeordnet werden kann,

• im positiven Fall die Daten der Webseite als Beweis zu sichern und digital in einer Form für den Ausschuss verfügbar zu machen, die eine online-Übersetzung der Inhalte ermöglicht,

• die Seite umfassend zu analysieren (Beginn, Zahl der Einträge jährlich, letzte Einträge, wesentliche Veränderung der Inhalte vor den letzten Einträgen),

• zu analysieren, ob und wann die Forenliste dieser Webseite um Einträge zu Deutschland geändert oder gelöscht wurde (z. B. Asylländer auf der Startseite, „Voraussetzungen für die Ausreise aus Saudi-Arabien und die Ankunft im Asylland“) und welche Inhalte sie zuvor hatte,

Das BSI stellt sich nach der Eigenbeschreibung als Cybersicherheitsbehörde des Bundes und Gestalter einer sicheren Digitalisierung in Deutschland dar. Seit seiner Gründung 1991 habe sich das BSI zu einem ressortübergreifenden Kompetenzzentrum für Fragen der Informationssicherheit entwickelt, dessen fachliche Expertise national und international anerkannt sei. Für Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft sowie für die Bürgerinnen und Bürger fungiere das BSI als kompetenter Ansprechpartner und Berater für alle Fragen der Informationssicherheit.

Das BSI lehnte die erbetene Amtshilfe ab und verwies den Ausschuss an das Bundeskriminalamt. Dieses um Amtshilfe gebeten, verwies den Ausschuss an das Landeskriminalamt. Von Seiten des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt ist dem Ersuchen nicht gefolgt worden.

Für den Ausschuss wäre es wichtig gewesen, das Handeln des Täters, über die intensive Nutzung des Nachrichtendienstes „X“, vormals Twitter hinaus, auswerten zu können. Dazu hätte es die Unterstützung von Bundesbehörden gebraucht. Denn die Auswertung der Inhalte stößt auf zwei Probleme, die in einem Untersuchungsausschussverfahren, das dem Beweissystem der Strafprozessordnung ähnelt, die ohne externe Sachverständige nicht gelöst werden können. Zum einen waren die Inhalte der Webseite „wearesaudis.net“ ab einem nicht ermittelten Zeitpunkt nach der Tat nicht mehr online. Die Inhalte offline gegangener Webseiten können dennoch verwendet werden, ihre Beweiskraft hängt jedoch stark davon ab, wie gut die Unveränderbarkeit und Authentizität der Sicherung nachgewiesen werden kann. Der Beweis über den Inhalt muss durch Zeugen (die die Seite gesehen haben), Sachverständige (für IT-Forensik) oder die Einsichtnahme in Archivdaten (z. B. Wayback Machine) geführt werden.

Zudem waren die Inhalte in arabischer Sprache verfasst. Sofern diese Inhalte zum Verfahrensgegenstand gemacht werden sollen, können sie im Rahmen eines Beweisantrages als Beweismittel auch in ausländischer Sprache vorgebracht werden. Gemäß § 34 S. 1 UAG i. V. m. § 184 Satz 1 GVG ist die im Untersuchungsausschussverfahren zu verwendende Sprache Deutsch. § 184 GVG verlangt zwar nicht, dass sämtliche anfallenden Aktenteile von vorn herein von Amts wegen in die deutsche Sprache übersetzt werden. So können fremdsprachige Urkunden ohne Verstoß gegen § 184 GVG in ihrer Originalbezeichnung und in ihrem Originalinhalt später von einem Sachverständigen übersetzt werden, wenn die Aufklärungspflicht das erfordert.[1447] Somit könnte ein Beweisantrag und der Beweisbeschluss des Ausschusses - theoretisch - zunächst auf die Inhalte der Webseite in einer ausländischen Sprache verweisen. Sofern diese Inhalte dann aufgrund eines Beweisbeschlusses im Rahmen der Beweiserhebung verlesen und/oder in Augenschein genommen werden sollen, müsste nach der geltenden Rechtslage eine Übersetzung der Inhalte erfolgen. Der alltäglich genutzte Google-

---

• welche Inhalte zu ärztlichen Qualifikationen (Studium, Zeugnisse, sonstige Nachweise) in Bezug auf das Asylland Deutschland vorhanden waren,

• welche wesentlichen Inhalte dem Administrator der Seite („Admin“) zugerechnet werden können, die den Asylgrund „Abfall vom Islam“ beschreiben,

• welche Erkenntnisse aus den IP-Adressen des „Admin“ gezogen werden können.

[1447] nach den unterstützenden Hinweisen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages wird verwiesen auf Diemer im Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 9. Auflage 2023, § 184 GVG Rn. 2 unter Verweis auf BGH, Urteil vom 9. November 2011, Az.: 1 StR 302/11, Rn. 33 bis 36, juris sowie siehe Schmitt in: Schmitt/Köhler, Kurzkommentar zur Strafprozessordnung, 68. Auflage 2025, § 184 GVG Rn. 3 und 5).

Übersetzer ist dabei kein zulässiges Übersetzungsmittel. Die Übersetzung hat vielmehr durch einen Dolmetscher zu erfolgen.

Im Rahmen der kurzen Ermittlungszeit vor Ablauf der Legislaturperiode im September 2026 und dem notwendigen Berichterstattungszeitpunkt im Landtagsplenum im Juni 2026 hat der Ausschuss es nicht für vertretbar und nötig erachtet, die letzten Details durch eine doppelte Sachverständigenbeauftragung (Inhalt der Seite „wearesaudis.net vor dem offline-Staus und deren Übersetzung aus dem Arabischen) zu ermitteln[1448].

Die wenigen öffentlich bekannten Hinweise[1449] auf Inhalte der genannten arabischsprachigen Webseite des Täters haben sich nicht nennenswert ausgewirkt auf das tatsächliche Fluchtgeschehen und Asylantragsaufkommen aus Saudi-Arabien in Deutschland[1450]. Daher erscheint nicht nur die Selbstbeschreibung[1451] des Täters als Helfer maßlos übertrieben und ähnelt im Ergebnis einzelnen Übertreibungen und Selbstüberhöhungen in seinem Lebenslauf. Die Wirkungslosigkeit rechtfertigte deshalb bei einer ansonsten ausreichenden Erkenntnislage keine derart aufwändige Transformation der Internetseite des Täters in rechtsverwertbare Beweistatsachen im Untersuchungsausschussverfahren.

[1448] Hätte der Ausschuss für beide Hindernisse moderne Lösungen verwenden können (Inaugenscheinnahme der Inhalte der durch translate.google.com übersetzten Inhalte der Webseite über z. B. Wayback Machine [Inhalte, die über unabhängige Archive wie die „Wayback Machine“ gesichert wurden, haben eine höhere Glaubwürdigkeit als einfache Screenshots, weil Screenshots leicht verändert werden können. Der Beweiswert ist geringer, wenn der Inhalt nicht zweifelsfrei der Webseite zum Zeitpunkt X zugeordnet werden kann], hätte sich mutmaßlich der Zugang zu tausenden threads und einer großen Checkliste, was man (nur) sagen und tun muss, um in verschiedenen Ländern Asyl zu erhalten, sowie die zuletzt gelöschten Informationen, wie man in Deutschland Asyl erreichen kann, erschlossen.

[1449] vgl. https://www.bbc.com/news/av/world-middle-east-48881737

[1450] vgl. Antwort der Bundesregierung vom 29.01.2025, Deutscher Bundestag Drucksache 20/14804 auf die Anfrage der FDP-Fraktion S. 8:

Drucksache 20/**14804** – 8 – Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

23. Wie viele Staatsangehörige Saudi-Arabiens haben seit dem Jahr 2006 in Deutschland einen Asylantrag gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Von Januar 2006 bis Dezember 2024 wurden insgesamt 359 Asylanträge von saudi-arabischen Staatsangehörigen gestellt. Die weiteren Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Asylanträge
2006	2
2007	8
2008	-
2009	-
2010	-
2012	3
2013	5
2014	3
2015	17
2016	59
2017	68
2018	38
2019	37
2020	15
2021	25
2022	38
2023	29
2024	12
Gesamt	359

Auf den Anstieg der Zahlen ab 2016 wird hingewiesen. Ob diese Veränderungen auf das allgemeine Asylaufkommen zurückzuführen sind oder auf die Tätigkeit des Täters kann nicht ermittelt werden.

[1451] „Ich habe direkt über 1.000 saudischen Frauen geholfen und indirekt noch viel mehr.“ vgl. https://www.newarab.com/features/saudi-activist-helps-women-flee-oppressive-kingdom

Allerdings hätte eine verwertbare Analyse von wearesaudis.net womöglich Rückschlüsse auf die Motivation und die Gründe für die irrational[1452] anmutende Intensität der Auseinandersetzung mit dem Kölner Verein liefern können, weil die Apostasie, selbst wenn man sie nur vortäuscht[1453], vom Täter als sicherstes Element erfolgreicher Asylantragstellung in Deutschland beschrieben worden sein könnte, das der Kölner Verein nach der Meinung des Täters nicht ausreichend würdigte.

Der Ausschuss ist mit dem Amtshilfeersuchen der verfassungsrechtlichen Bestimmung des Art. 35 Grundgesetz gefolgt, wonach alle Behörden des Bundes und der Länder sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe leisten. Die im Amtshilfeersuchen erbetenen Tätigkeiten beru-

---

[1452] vgl. Mailnachricht von Taleb A. vom 25. März 2021 an die Staatsanwaltschaft Magdeburg zur Einstellung des Verfahrens wegen Übler Nachrede gegen Frau Q. und Verweisung auf den Privatklageweg, Anzeige vom 11.12.2019 (U21-028/ 110225_Scan_1 Heft_714Js4772_21), S. 127 pag.; 130 PDF „Sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben mein Leben ruiniert. Sie haben die geringste Ahnung wie groß die Schaden sind die Sie mir verursachen. Bei der Tat von Frau Q[…] gegen mich gibt absolut deutlich ein öffentliches Interesse. Sie behaupten aber falsch dass es kein öffentliches Interesse gibt. Sie lügen. Sie unterschätzen die Auswirkungen von kriminellen Taten wenn das Opfer keinen Schutz hat und kein Vertrauen an die Staatsanwaltschaft mehr hat. Erwarten Sie ab heute Abend den Beginn meiner Reaktion. Nur den Beginn. Mit freundlichen Grüßen“

[1453] Hinweis: nicht belegte, nicht autorisierte Übersetzung (Google) aus einem Teil des Blogs „wearesaudis.net von Taleb A.: „Der Unterschied zwischen der Flucht vor der Gefahr, der Schaffung einer Gefahr und der Fälschung einer Gefahr:

1- Gefahr kann in chronischem Missbrauch, Strafverfolgung wegen Atheismus, Hausarrest, dem Entzug grundlegender Rechte wie Bildung, Morddrohungen, Angst vor dem Tod aufgrund des Verlusts der Jungfräulichkeit usw. bestehen. Im Falle einer Gefahrenflucht genügt es, dem Ermittlungsbeamten die Gefahr zu schildern, vor der Sie geflohen sind.

2- Die Gefahr besteht darin, dass Sie im Asylland ankommen und dann etwas passiert, was Ihre Rückkehr nach Saudi-Arabien für Sie gefährlich macht. Ein Beispiel: Eine saudische Frau hat ein gutes Verhältnis zu ihrem Mann und die beiden reisen zu Tourismuszwecken nach Kanada. In Kanada schlägt der Mann seine Frau, woraufhin diese die Polizei ruft. In diesem Fall befürchtet die Ehefrau, dass ihr Mann im Falle einer Rückkehr nach Saudi-Arabien Rache nehmen und das Vormundschaftssystem ausnutzen würde. Auch in diesem Fall genügt es, dem Ermittler die Gefährdung im Asylland darzulegen.

3- Gefährdung bedeutet, dass Sie im Asylland ankommen und dann etwas tun, was Ihre Rückkehr nach Saudi-Arabien für Sie gefährlich macht. Sie kommen beispielsweise in ein Asylland und erklären anschließend, dass Sie dem Islam abgeschworen haben. Dabei muss Ihnen bewusst sein, dass der Ermittler den Verdacht hegen könnte, Sie hätten die Gefährdung aus taktischen Gründen herbeigeführt, um Asyl zu erlangen. Sie müssen ihm also erklären, dass Sie ein edles Ziel haben und Aktivist werden möchten oder dass Sie das Doppelleben nicht ertragen konnten und sich entschieden haben, Ihren Glauben zu bekennen. Vernachlässigen Sie im Falle einer Gefahr oder ihrer Entstehung nicht andere Rechtfertigungen, die vor Ihrer Ankunft im Asylland bestanden. Wenn Sie beispielsweise erklärt haben, dass Sie den Islam aufgegeben haben, sagen Sie nicht, dass Ihr Leben in Saudi-Arabien sicher war, sondern sagen Sie lieber, dass Sie jeden Moment in Gefahr lebten, dass Ihre Abkehr vom Islam aufgedeckt werden könnte und dass Sie zum Beten und Fasten gezwungen wurden.

4- Von einer erfundenen Gefahr spricht man, wenn keine Gefahr besteht, Sie aber eine solche behaupten, indem Sie die Gefahr entweder übertreiben oder lügen. So verkündete etwa ein Mensch auf Twitter seinen Abfall vom Islam, ohne ein Foto davon zu posten, und beantragte anschließend Asyl wegen Gefährdung. Dies wird als Übertreibung angesehen und seine Behauptung wird wahrscheinlich zurückgewiesen, sofern er sie nicht mit anderen Beweisen untermauert. Oder ein Mädchen, das behauptete, ihr Vater würde sie misshandeln, obwohl er davon nichts wusste, weil er seit einiger Zeit von ihrer Mutter getrennt lebte und seine asylsuchende Tochter seit mehreren Jahren nicht mehr gesehen hatte.“

hen auf der Ermittlungsbefugnis und dem Aufklärungsauftrag des Untersuchungsausschusses, der auch beweissichernde Schritte einschließt.

Dies gilt uneingeschränkt auch neben oder zusätzlich zu polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen. Das Recht der Selbstinformation umfasst auch die vom Ausschuss bezeichneten Informationen.

Die offen zu formulierende Kritik an der fehlenden Bereitschaft des BSI erstreckt sich auch auf die ablehnende Haltung des Bundeskriminalamtes und die unzureichende Unterstützung des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt in dieser Sache.

2. Mitwirkung der Behörden und Erfüllung des Aktenvorlageverlangens

a) Auffälligkeiten

Die Bereitschaft zur Aufklärung und Mitwirkung zur Erfüllung des dem Ausschuss übertragenen Untersuchungsauftrages der Behörden war unterschiedlich ausgeprägt. „Das parlamentarische Regierungssystem wird grundlegend durch die Kontrollfunktion des Parlaments geprägt. Der Grundsatz der Gewaltenteilung, der zu den tragenden Organisationsprinzipien des Grundgesetzes gehört und dessen Bedeutung in der politischen Machtverteilung, dem Ineinandergreifen der drei Gewalten und der daraus resultierenden Mäßigung der Staatsgewalt liegt, gebietet gerade im Hinblick auf die starke Stellung der Regierung - zumal wegen mangelnder Eingriffsmöglichkeiten des Parlaments in dem der Exekutive zukommenden Bereich unmittelbarer Handlungsinitiative und Gesetzesanwendung - eine Auslegung des Grundgesetzes dahingehend, dass parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann. Vor diesem Hintergrund ist es folgerichtig, gerade auch den Untersuchungsausschuss mit denjenigen Befugnissen ausgestattet anzusehen, derer er bedarf, um die ihm aufgegebene Klärung von Zweifeln an der Gesetzlichkeit oder Lauterkeit von Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen wirksam vornehmen zu können. Zu diesen Befugnissen gehört - im Rahmen des durch Parlamentsbeschluss festgelegten Untersuchungsauftrags - als ein Bestandteil des Rechts, die erforderlichen Beweise zu erheben, das Recht auf Einsichtnahme in die Akten der Regierung (BVerfG, U. v. 17.07.1984 - 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 -, Rn. 102, juris). Das Recht auf Aktenvorlage gehört zum Kern des Untersuchungsrechts (BVerfG, B. v. 17.06.2009 - 2 BvE 3/07 -, Rn. 112, juris).“[1454]

Die Verpflichtung zur Aktenvorlage kann wiederum aus verfassungsrechtlichen Gründen begrenzt sein. Dazu zählen insbesondere die Schranken des Staatswohls, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und individuell schützenswerte Rechte privater Personen. Eine Verweigerung der Vorlage kann im Übrigen auf Grundlage von Sicherheitsgefährdungen, im Rahmen der Kontrolle der Nachrichtendienste sowie im Bereich der justiziellen Eigenverantwortlichkeit gerechtfertigt sein[1455].

[1454] VG Magdeburg, Beschluss vom 24.02.2020, Az.9 B 53/20 Rdnr. 45

[1455] vgl. Wissenschaftlicher Dienstes des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 019/23, S. 5 m. w. N.

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport sowie den nachgeordneten Behörden sind umfassend Akten vorgelegt worden. Die Einstufung von Akten als „Verschlusssachen - Nur für den Dienstgebrauch“ oder „geheim“ führten zu mühsamen und zähen Ausstufungsverfahren bis in das Jahr 2026 hinein. Die Freigabevorbehalte anderer Behörden und Dienststellen sind kontinuierlich und sorgfältig bearbeitet und sukzessive aufgelöst worden.

Kritisch zu bewerten sind die Hinweise zur Verwertung von Akteninhalten. Beispielhaft ist die Mahnung des BKA zu erwähnen, nur mit dessen Zustimmung aus eingestuften Akten zitieren zu dürfen. Kritisch zu würdigen sind ebenfalls die Schwärzungen in den Akten, deren Grund sich nicht durchgehend erschloss, insbesondere, wenn sie gelegentlich mit nahezu freihändig formulierten Datenschutz- oder Persönlichkeitsschutzinteressen begründet wurden.

Vollkommen unverständlich und aus Sicht des Ausschusses rechtswidrig ist die Art und Weise der Erfüllung des Aktenvorlageverlangens durch die städtische Weihnachtsmarkt GmbH, aber auch der Stadt Magdeburg. Die GmbH hat nur ausgewählte Akten nach eigenem Gusto vorgelegt. Die Stadt hat Dateien und Kommunikationsinhalte aus Mailnachrichten übermittelt, die ungeordnet und unzusammenhängend waren. Teilweise waren die Inhalte sogar im weitesten Sinne nicht mit den Aktenvorlagesachverhalten in Verbindung zu bringen. Ein Untersuchungsausschuss muss sich nicht mit Aktenauskünften zufriedengeben oder sein Verlangen auf bestimmte Aktenteile beschränken. Vielmehr soll er sich anhand der vollständigen Akten selbst ein Bild vom Umfang ihrer Entscheidungserheblichkeit machen können. Der Vorlageanspruch bezieht sich grundsätzlich auf alle Akten (formeller Aktenbegriff), die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Bei einem Ersuchen auf Aktenvorlage muss nicht bereits feststehen, dass die Unterlagen auch tatsächlich entscheidungserhebliches Material oder entsprechende Beweismittel enthalten. Es reicht aus, wenn sie Hinweise hierauf geben könnten.[1456]

Die Sparkasse MagdeBurg hat die gesonderte Vorlage eines Geldwäscheverdachtsvorfalles mit Hinweis darauf nicht erfüllt, diesen Vorgang bereits den Ermittlungsbehörden übersandt zu haben. Das gleiche gilt für die gesondert zur Vorlage aufgeforderte Financial Intelligence Unit (FIU), der deutschen Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als Teil der Generalzolldirektion des Bundesfinanzministeriums. Das hat dazu geführt, dass der in den Medien[1457] dargestellte Versuch von Taleb A., 200.000 Euro nach Deutschland zu transferieren, nicht aufgeklärt werden konnte. Damit hätte der Verdacht erhärtet oder widerlegt werden können, dass das Verhalten des Täters in den Jahren vor dem Anschlag, insbesondere vor der

[1456] vgl. BVerfG, B. v. 17.06.2009 - 2 BvE 3/07 -, Rn. 113, juris; Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 7.03.2020 - 4 M 36/20 -, VG Magdeburg, Beschl. vom 24.02.2020, Az. 9 B 53/20 Rdnr. 48

[1457] vgl. Berliner Morgenpost vom 16.01.2025 „Was ein internes BKA-Papier über den Magdeburg-Attentäter verrät“ https://www.morgenpost.de/politik/article408093760/was-ein-internes-bka-papier-ueber-den-magdeburg-attentaeter-verraet.html#:~:text=Mehr%20als%20100%20Vermerke%20listet%20das%20Dokument.,%E2%80%93%20und%20um%20eine%20geplante%20%E2%80%9Eauff%C3%A4llige%E2%80%9C%20Transaktion „Auffällig ist zuletzt noch Eintrag Nummer 23 in der Liste des BKA vom September 2017. „

Anstellung bei der Salus, aufgrund seiner eigenen prekären wirtschaftlichen Lage[1458] auch von finanziellen Interessen bestimmt war. Die Erhellung dieser Frage hätte auch Hinweise darauf liefern können, ob er einerseits finanzielle Gegenleistungen für die Unterstützung, Instruktion, Anleitung und Betreuung von Asylbewerbern angestrebt oder erhalten hat. Das wiederum hätte als zusätzliches Motiv über seine Persönlichkeitsstörungen (Narzissmus[1459], Grandiosität) hinaus, die Intensität der Auseinandersetzung mit dem Kölner Verein als Wettbewerber und Konkurrenten auch in wirtschaftlicher Hinsicht unterstrichen.

Die der Aufsicht des Ministeriums unterstehende Salus gGmbH hat Aktenauszüge erstellt, die nicht vollständig waren. Das Ministerium hat die Aktenvorlage nicht überwacht. Allerdings ist zu bemerken, dass die umfangreiche und arbeitsintensive[1460] Berichterstattung der Salus die Arbeit des Ausschusses ungemein erleichtert[1461] und der Glaubwürdigkeit und Transparenz gedient hat. Über Einzelheiten hinausgehende Zweifel an den im Bericht dargestellten Tatsachen haben sich nicht ergeben. Den Schlussfolgerungen und weiteren Hinweisen im Bericht musste sich der Ausschuss nicht anschließen, sondern konnte unbeeinträchtigt eigene Bewertungen vornehmen.

b) „X"/Twitterauswertung

Der Täter startete nach seiner Asylantragstellung 2016 mit den Twitteraccounts[1462] @DrTalebJawad und dem Zweitaccount @SaudiExMuslims. In seinem aktuell gesperrten Hauptaccount folgte er ca. 1.090 Accounts und ihm wurde von 48.493 Accounts gefolgt. Ver-

---

[1458] Das städtische Wohnungsunternehmen erhob beispielsweise am 15.10.2019 Räumungsklage gegen Taleb A. wegen aufgelaufener Mietschulden. Es kam zum. Anerkenntnis und Anerkenntnisurteil, Gesamtkosten über 2.000 Euro, wurden darlehnsweise von der Stadt Magdeburg übernommen. Das Darlehn wurde in Raten zunächst ab 2020 abgezahlt, eine Restzahlung erfolgte 2021.

[1459] ohne gesicherte Quelle aus der Prozessberichterstattung zum Strafverfahren: „Beim Angeklagten handelt es sich um eine narzisstische Persönlichkeit. Er ist ein hochintelligenter Mann, hat ein hohes kognitives Tempo, von dem sich seine Kommunikationspartner überrollt fühlen. Er ist ein sprachgewandter Blender mit ausgeprägtem Ehrgeiz", fasst der Gutachter zusammen. Gutachter L. über die paranoiden Züge von Taleb al-Abdulmohsen: „Der Angeklagte sah sich im Zentrum einer gegen ihn gerichteten Verschwörung. Er nahm an, er werde ausspioniert. Er fühlte sich nicht ausreichend geschützt von Polizei und Staatsanwaltschaft. Er wollte legal eine Waffe erwerben, um sich vor Mordanschlägen zu schützen."

[1460] „Uns ist es bei diesem Bericht tatsächlich darum gegangen, dass wir ein vollständiges und wahrheitsgemäßes Bild der Vorgänge in der Salus erzeugen, dass wir Transparenz erzeugen. Das ist mit großem Aufwand passiert. Es sind drei Beschäftigte der Salus, die für diese Aufgabe freigestellt wurden, über Monate damit beschäftigt gewesen. Sie haben sehr viele Gespräche geführt, E-Mails gecheckt und Ähnliches." Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2026 (Beck), S. 86

[1461] Beispielsweise wurden 6.000 dienstliche Mails mit Bezug auf Taleb A. von der Salus gesichert, es hätte einer sicherlich gewährten Zustimmung des Ausschusses bedurft, daraus nur die „auffälligen" selbst auszuwählen. Andererseits hätte es einen kaum zu beschreibenden Aufwand bedeutet, die dem Arztgeheimnis unterfallenden dienstlichen Mails unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Untergebrachten zu schwärzen.

[1462] „Anschlag auf Magdeburger Weihnachtsmarkt - Prozesse, Stotter-Expertisen und Hartz IV: Die Deutschland-Odyssee des Todesfahrers" Focus 22.12.24

zeichnet sind ca. 121.378 Posts in ca. 8 Jahren[1463]. Das LKA sicherte nach der Tat den Account. Dem Ausschuss wurde diese Sicherung nicht übermittelt.[1464] Die beurteilungserheblichen Tweets sind in den Akten an verschiedenen Stellen dokumentiert. Taleb A. hat nie promoviert. Dennoch nutzte er diesen Titel in seinem Twitteraccount.

c) weitere Feststellungen

Der Ausschuss hat mit Anteilnahme und Bedauern zur Kenntnis genommen, dass vier wichtige, wenn nicht zentrale Zeugen dauerhaft erkrankt und attestiert vernehmungsunfähig waren. Dies beeinträchtigte die Erkenntnisgewinnung von Details zu den Fragen der Auseinandersetzung des Täters mit der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, die Gefährlichkeitsbewertung in einem Dezernat des LKA, den Einstellungsprozess bei der Salus, sowie die zusammenfassende Beurteilung der Vorgänge in der Staatsanwaltschaft Magdeburg.

Das im Einsetzungsbeschluss formulierte Löschmoratorium ist beachtet worden. Dem Ausschuss ist nicht begegnet, dass Akteninhalte als mittlerweile gelöscht gemeldet oder erkannt wurden. Die vom Ausschuss erbetene Sicherung sämtlicher digitaler, auf Taleb A. bezogener Kommunikationen (Anruflisten, SMS, digitale Messangernachrichten und E-Mails), schien beim Geschäftsführer der Salus nicht angekommen zu sein[1465], obwohl Nummer II e des Einsetzungsbeschlusses ausdrücklich den Maßregelvollzug und die Salus gGmbH umfasste.

3. Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme

Besondere Erschwernisse der Aufklärungsarbeit des Ausschusses waren auf die umfangreichen Vorbehalte der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg zurückzuführen, die sich aus ei-

---

[1463] ca. 14.000 Aktionen (tweets, retweets, likes) pro Jahr, 40 pro Tag. Ob, wie viele und vom wem Tweets oder Retweets oder Likes aus diesem Account (nach der Tat) gelöscht wurden, konnte der Ausschuss nicht untersuchen, obwohl das Unternehmen deutschen Sicherheitsbehörden unmittelbar nach dem Anschlag umfangreiche Informationen übermittelte und das LKA eine eigene Sicherung durchführte. Der letzte Zeitstempel eines Posts (Video) lag nach dem Zeitpunkt der Festnahme. Ob dies auf einer geplant zeitversetzten Sendung oder auf einer Verzögerung im Upload beruhte, ist für den Ausschuss ohne Erkenntniswert.

[1464] Ob eine IT-forensische Analyse einen höheren Erkenntniswert ergeben hätte, kann dahinstehen. Die Veränderung von anti-saudischen, anti-islamischen Inhalten hin zu rechtsextremen und islamfeindlichen Inhalten und gegen seine Wettbewerber/Gegner in Köln und weiter gesteigert zu radikalisierten und bedrohlichen Äußerungen im Verlauf der Jahre 2020 bis 2024 bis hin zu den Äußerungen in den letzten Minuten vor der Tat sind bekannt. Auf die Bewertung der Inhalte und insbesondere die Aufwertung der populistischen Ziele des Täters kann ohne Verlust der Aussagekraft der Ergebnisses des Ausschusses verzichtet werden. Die extreme Fokussierung des Täters auf den „Kampf“ gegen den Kölner Verein ist vielfach dokumentiert. Dennoch ist es kritisch zu würdigen, dass dem Ausschuss der Zugang zu den Informationen durch das LKA verweigert wurde, obwohl die Erkenntnisse sich auf abgeschlossene Vorgänge bezogen.

[1465] „Ich habe noch einmal versucht, das zeitlich einzuordnen, aber leider ist nach einem Jahr Schluss mit der Speicherung auf dem Telefon. Ich kann das zeitlich nur noch als „im Verlaufe der Nacht“ - - Sicherlich vor 1 Uhr und sicherlich nach 22 Uhr, aber näher kann ich es im Moment nicht zuordnen.“ Niederschrift über den öffentlichen Teil der 27. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 12. Februar 2026 (Richter), S. 72 f.

nem unvollständig erscheinenden Verständnis des Verfassungsprinzips der gegenseitigen Rücksichtnahme ergaben, auf das gesondert eingegangen werden muss.

Generalstaatsanwältin Geyer verfügte unter dem 12.03.2025[1466] an das Landeskriminalamt, „dass sämtliche Akten- und Verfahrensbestandteile aus dem hier unter dem Aktenzeichen 111 Js 9/24 geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren der Verfahrensherrschaft der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg unterliegen und daher über eine Herausgabe bzw. Übermittlung entsprechender Verfahrensinhalte ausschließlich von hier entschieden wird. Dies betrifft neben dem unmittelbaren Akteninhalt und den sichergestellten Beweismitteln insbesondere auch die verfahrensbezogene Kommunikation der mit den Ermittlungen betrauten Polizeibeamten und Staatsanwälte.“ Die Generalstaatsanwältin begründete den Entscheidungsvorbehalt zur Aktenvorlage (in Auszügen) wie folgt:

„Insoweit kommt dem das Verhältnis der Staatsorgane zueinander prägenden Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme Bedeutung zu, wonach etwa auch die Ausübung des Frage- und Informationsrechts die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung und der dieser nachgeordneten Behörden nicht gefährden darf ....

Vor diesem Hintergrund können die von einem Untersuchungsausschuss ergriffenen Aufklärungsmaßnahmen unter Umständen auch ein gleichzeitig laufendes Strafverfahren behindern, z. B. wenn durch das vorzeitige Bekanntwerden von Akteninhalten oder durch die öffentliche Vernehmung von Zeugen eine im Strafverfahren bereits ins Auge gefasste Beweisaufnahme entwertet wird oder wenn die parlamentarische Untersuchung den Abschluss des Strafverfahrens erheblich verzögert. Nach Maßgabe des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme dürfen die Rechtspflegeorgane in ihrer Tätigkeit daher nicht über Gebühr beeinträchtigt werden und sind etwaige Störungen des Strafverfahrens auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken, weshalb von Seiten des Untersuchungsausschusses insoweit auch eine vorübergehende Zurückstellung einzelner Beweiserhebungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen ist…

Darüber hinaus kommt unter besonderen Umständen auch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Strafverfahren in Betracht, soweit die zuständigen Rechtspflegeorgane gehindert würden, das Verfahren entsprechend den geltenden prozessrechtlichen Vorschriften durchzuführen und dem Beschuldigten bzw. Angeklagten die ihm zustehenden Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten zu gewähren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die medial verbreiteten Ergebnisse einer mit den Beweismitteln des Strafprozesses durchgeführten parlamentarischen Vorab- oder Paralleluntersuchung zur Strafbarkeit eines Angeklagten das Aussageverhalten von Zeugen und auch die Fallwahrnehmung von Berufs- und Laienrichtern unterschwellig so stark beeinflussen können, dass eine unvoreingenommene Beurteilung ernsthaft infrage gestellt ist.[1467] …

Insoweit stellt sich der Untersuchungsauftrag des vorgenannten parlamentarischen Untersuchungsausschusses als zum Teil deckungsgleich mit dem Gegenstand des hier unter dem Ak-

[1466] U21-50\02122025/20251128 MI ST, Abt.2 Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024Anlage 2 – Leitverfügung GenStA vom 12.03.2025

[1467] Originalverfügung mit weiteren Nachweisen versehen, z. B. (BayVerfGH, Entsch. v. 17.11.2014, Rn. 53, 56)

tenzeichen 111 Js 9/24 anhängigen strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens dar, in welchem die Ermittlungen derzeit jedoch noch nicht abgeschlossen sind und dem Verteidiger - um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden - auch noch keine vollständige Akteneinsicht gewährt worden ist.

Im Übrigen folgt aus der verfassungsrechtlichen Gewaltenteilung, dass sich Untersuchungen im Rahmen parlamentarischer Kontrollkompetenz nur mit bereits abgeschlossenen Verwaltungsvorgängen befassen dürfen (sog. Ex-post-Kontrolle), während im Stadium der Vorbereitung, Planung und Abwägung von Entscheidungen, die dafür zuständige Exekutive frei von äußeren Einflussnahmen sein muss und Untersuchungsausschüsse zum Zweck verfahrensbegleitender oder vorbeugender Kontrolle daher unzulässig sind. Diese Grenze gilt über die staatsleitende Regierungstätigkeit hinaus auch für rein administratives Handeln und somit auch für staatsanwaltschaftliches Tätigwerden[1468]…

Es wird daher auch vor diesem Hintergrund im Einzelnen zu prüfen sein, in welchem Umfang Verfahrensinhalte aus einem noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren an einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss herausgegeben werden können."

Das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen parlamentarischen Untersuchungsausschüssen und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren beschreibt eine rechtlich und politisch bedeutsame Abwägung zwischen zwei Verfassungsprinzipien, dem Untersuchungsrecht des Parlaments aus Art. 44 Grundgesetz, Art. 54 Landesverfassung Sachsen-Anhalt auf der einen Seite und der wichtigen Unabhängigkeit der Strafverfolgungsbehörden (insb. aus dem Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG) auf der anderen Seite.

Das Zusammenspiel von parlamentarischer Kontrolle und unabhängiger Strafverfolgung ist ein sensibler Bereich in einem demokratischen Rechtsstaat. Wenn sich ein Untersuchungsausschuss des Parlaments und ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren auf denselben Sachverhalt beziehen, besteht die Gefahr, dass beide Verfahren sich gegenseitig beeinträchtigen könnten. Das Prinzip wurde insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts[1469] geprägt. Es besagt, dass sich Untersuchungsausschüsse und Strafverfolgungsbehörden in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben gegenseitig nicht behindern dürfen. Es gibt keine grundsätzliche Priorität eines der beiden Verfahren; vielmehr ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich. Zur Wahrung der Funktionsfähigkeit beider Verfahren hat das Bundesverfassungsgericht das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme entwickelt. Das Prinzip dient dazu, Konflikte zu vermeiden, indem sich beide Seiten gegenseitig respektieren und abstimmen, um die jeweils legitimen Ziele nicht zu gefährden. „Diese Grundsätze gelten auch für die Anforderung von Beweismitteln von einer Staatsanwaltschaft. So kann ein Untersuchungsausschuss des Bundestages von der Bundesanwaltschaft aufgrund des Art. 44 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 PUAG Unterlagen anfordern und von einer Staatsanwaltschaft eines Landes in Form der Amtshilfe nach Art. 44 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Satz 1 PUAG die Vorlage verlangen."[1470] Geboten ist eine Abstimmung zwischen Ausschuss

[1468] ebenda Rn. 92

[1469] BVerfG, Beschluss vom 17.07.1984 – 2 BvE 11/83

[1470] „Parlamentarische Untersuchungen sind grundsätzlich auch dann zulässig, wenn sie einen Sachverhalt betreffen, der Gegenstand eines parallellaufenden Gerichtsverfahrens ist. Dass sich ein Untersuchungsausschuss

und Staatsanwaltschaft bzw. Justiz und die Zurückstellung von Maßnahmen eines Untersuchungsausschusses, wenn sie das Ermittlungsverfahren erheblich gefährden könnten.

Beide Seiten müssen sich abstimmen, um Konflikte zu vermeiden, denn Parlament und Gerichte verfügen jeweils über einen eigenen verfassungsrechtlich verbürgten Auftrag."[1471]

Im Wirecard-Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages[1472], der 2020 eingesetzt wurde, während gleichzeitig die Staatsanwaltschaft München gegen ehemalige Vorstandsmitglieder ermittelte, bezogen sich beide Verfahren auf denselben Sachverhalt. Der Fall zeigte eindrucksvoll, wie durch bewusste Rücksichtnahme eine gleichzeitige parlamentarische und strafrechtliche Aufarbeitung möglich war, ohne dass sich die Verfahren gegenseitig unzumutbar behinderten.

Der vorlageverpflichteten Stelle, konkret der Generalstaatsanwaltschaft, kommt eine eigene Prüfungskompetenz zur Rechtmäßigkeit des Herausgabeverlangens zu. Hält die Stelle das Vorlageverlangen ganz oder teilweise für unzulässig, etwa weil die Gefahr der Beeinflussung eines laufenden Gerichtsverfahrens oder der inhaltlichen Überprüfung einer Gerichtsentscheidung gesehen wird, so darf es die Herausgabe zunächst ganz oder teilweise verweigern.[1473] Die Generalstaatsanwältin prüfte weder das „Zunächst", noch das „Teilweise". Die Kooperationsverweigerung und die maßgeblichen Gründe der Generalstaatsanwältin in ihrer Leitverfügung überzeugten nicht. Das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme ist ein ungeschriebenes, aber verfassungsrechtlich fundiertes Kooperationsgebot, das eine funktionsfähige Koexistenz von parlamentarischer Kontrolle[1474] und unabhängiger Strafverfolgung sichert. Es erfordert von allen Beteiligten Sensibilität, juristisches Verständnis und politische Verantwortung.

Der Ausschuss hat die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft unter Verletzung dieses Prinzips nicht erhalten, auch nicht zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ermittlungen. Der Ausschuss ist dadurch in seiner Erfüllung des Untersuchungsauftrages insbesondere von der dem Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz unterstehenden Generalstaatsanwaltschaft nicht ausreichend unterstützt worden. Die umfangreichen Freigabevorbehalte der Generalstaatsanwaltschaft, die zeitlich verzögert aufgehoben wurden, wirkten sich ebenfalls negativ auf die Arbeit des Ausschusses aus.

---

mit Sachverhalten befasst, die auch Gegenstand anhängiger oder bereits abgeschlossener Strafverfahren sind bzw. waren, verstößt für sich genommen weder gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung noch gegen die Justizgrundrechte der am Gerichtsverfahren beteiligten Personen. Auch darüber hinaus haben das parlamentarische Untersuchungsrecht und die Integrität des Gerichtsverfahrens auf der Ebene des Verfassungsrechts den gleichen Rang, und kommt der Aufklärung eines Sachverhalts durch Untersuchungsausschüsse verfassungsrechtlich keine geringere Bedeutung zu als der Tatsachenermittlung in einem Gerichtsprozess." vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: WD 3- 3000 330/12 aus 2012: Untersuchungsausschüsse und strafrechtliche Ermittlungsverfahren und aktuell: WD 3 – 3000 019/23 aus 2023, hier S. 9 m. w. N.

[1471] Grzeszick, Parlament vs Justiz?, DÖV 2022, S. 433 (435), vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: WD 3 – 3000 019/23 aus 2023, hier S. 8

[1472] Deutscher Bundestag: Abschlussbericht des Wirecard-Untersuchungsausschusses (BT-Drs. 19/29800)

[1473] Glauben / Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Auflage 2016, § 18 PUAG, Rn. 27.

[1474] vgl. Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 17.03.2020 - 4 M 36/20 -

Die Leitverfügung der Generalstaatsanwältin ist dem Ausschuss zudem nicht unmittelbar zur Kenntnis gegeben worden. Eine Reaktion der Generalstaatsanwaltschaft zum Aktenvorlageverlangen erfolgte letztlich nicht.

Der Ausschuss hat von sich aus und in großem Einvernehmen versucht, jegliche Beeinträchtigung des laufenden Strafverfahrens gegen Taleb A. auszuschließen. Er hat auch deshalb auf die Durchsetzung seiner Aktenvorlageansprüche verzichtet.

Der Ausschuss ist im Übrigen seinen Vertraulichkeitsgrundsätzen uneingeschränkt nachgekommen.[1475] Viele Details der polizeilichen Ermittlungen wurden von den Medien veröffentlicht, bevor dem Ausschuss die angeforderten Informationen vorlagen[1476].

G. Verbesserung der Ausschussarbeit Landtag, Digitalisierung, Unterstützung Vorsitz

Dem Ausschusssekretariat, dem Stenografischen Dienst und dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages ist besonderer Dank zu sagen. Ohne die besondere, über das normale Maß hinausgehende Einsatzbereitschaft und Motivation hätte der Ausschuss seine Arbeit nicht bewältigen und einen Bericht nach nur gut einem Jahr Ermittlungstätigkeit in dieser Breite nicht erstellen können. Dem Präsidenten des Landtages und seiner Verwaltung ist Dank zu sagen für die technische Unterstützung, insbesondere die digitale Aufbereitung des umfangreichen Aktenbestandes. Der vorzuschlagende Veränderungsbedarf richtet sich darauf, dem/der Vorsitzenden zur Erfüllung der Aufgaben in einem Untersuchungsausschuss einen selbst bestimmten Berater zur Seite zu stellen, ohne den die Kombination aus Vorbereitung und Leitung der Sitzung und Vorbereitung der substanziellen, strukturierten Erstbefragung von Zeugen nicht zu bewältigen ist. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt zudem, dass viele Zeugen[1477], insbesondere aus Landesbehörden, mit anwaltlichen Zeugenbeiständen zur Vernehmung erscheinen, die durch begründete und unbegründete Interventionen in der Lage sind, eine Vernehmung erheblich zu beeinflussen. Die Rolle des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages ist im Verhältnis zu dieser Entwicklung eher auf die Beratung des gesamten Ausschusses gerichtet.

Die Landtagsverwaltung wird die digitale Bereitstellung von Akten als Standard zukünftiger Ausschüsse organisieren müssen. Die anfänglichen Restriktionen der Verwaltung im Umgang mit diesen digitalen Akteninhalten („Nur lesend“) sollten der Vergangenheit angehören.

[1475] „Zwar dürfte es tatsächlich so sein, dass Untersuchungsausschüsse aufgrund des politischen Raumes, in dem sie agieren, und der oftmals brisanten Informationen, über die sie verfügen, anfälliger für das „Durchsickern“ von Daten sein können als dies etwa andere Behörden oder Gerichte sind. Es mag auch in Einzelfällen dazu gekommen sein, dass bei Untersuchungsausschüssen befindliche Daten gesetzeswidrig an die Öffentlichkeit gelangt sind.“ VG Magdeburg, Beschl. vom 24.02.2020, Az. 9 B 53/20 Rdnr 64; OVG Magdeburg, Beschl. vom 17.03.2020 - 4 M 36/20 -

[1476] z. B. Inhalte des für den Ausschuss als „geheim“ eingestuften Abschlussberichts der Soko Markt; vgl. https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/magdeburg/magdeburg/anschlag-bericht-polizei-amokfahrt-100.html vom 26. August 2025.

[1477] 80 von 125, vgl. oben Abschnitt A IV. 3. S. 17

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	1. Aktenvorlageverlangen in der Ausschussdrucksache 8/U21/35
Anlage 2	1. Amtshilfeersuchen in der Ausschussdrucksache 8/U21/36
Anlage 3	2. Amtshilfeersuchen in der Ausschussdrucksache 8/U21/37
Anlage 4	3. Amtshilfeersuchen in der Ausschussdrucksache 8/U21/38
Anlage 5	4. Amtshilfeersuchen in der Ausschussdrucksache 8/U21/39
Anlage 6	1. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/44 neu
Anlage 7	2. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/45
Anlage 8	5. Amtshilfeersuchen in der Ausschussdrucksache 8/U21/46
Anlage 9	3. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/47
Anlage 10	1. Auskunftsverlangen in der Ausschussdrucksache 8/U21/52
Anlage 11	4. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/53
Anlage 12	5. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/55
Anlage 13	6. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/62
Anlage 14	7. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/63
Anlage 15	8. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/64
Anlage 16	9. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/69
Anlage 17	10. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/70
Anlage 18	11. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/71
Anlage 19	12. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/72
Anlage 20	13. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/75
Anlage 21	14. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/76
Anlage 22	15. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/79
Anlage 23	16. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/80
Anlage 24	17. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/83
Anlage 25	18. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/86
Anlage 26	19. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/87
Anlage 27	20. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/89
Anlage 28	21. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/95

Anlage 29	22. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/96 neu
Anlage 30	23. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/97
Anlage 31	24. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/98
Anlage 32	25. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/99
Anlage 33	26. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/100
Anlage 34	27. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/102
Anlage 35	28. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/104 neu
Anlage 36	Ausschussdrucksache 8/U21/105
Anlage 37	29. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/108
Anlage 38	30. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/109
Anlage 39	31. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/110
Anlage 40	32. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/112
Anlage 41	Abschlussbericht zur Sonderprüfung Taleb A. vom 13. Oktober 2025

Ohne Anlagen 1 bis 40

Anlage 41:

Anlage 41 für anonymisierten Beri

Anlage 41

Salus Altmark Holding

Magdeburg, 13.10.2025

Abschlussbericht

zur

Sonderprüfung Taleb A.

Inhalt

I. Vorwort 5

II. Erläuterung der Sonderprüfung 6

1. Zusammensetzung Sonderprüfungsgruppe 6
2. Ausstattung Sonderprüfungsgruppe 6
3. Externe Expertise 6
4. Vorgehensweise 7
   a) Ermittlungskomplexe 7
   b) Befragungen 7
   c) Hinweisgebersystem 8
   d) Dokumentenrecherche 8

III. Hinweise zur Sonderprüfung 10

1. Anmerkung zur nachfolgenden Sachverhaltsdarstellung 10
2. Hintergründe zum Untersuchungszeitraum 10

IV. Ergebnis der Sachverhaltsermittlung 12

1. Darstellung des Maßregelvollzugs 12
2. Wie kam Taleb A zur Salus gGmbH / zum MRV Bernburg 13
   a) Anbahnung des Arbeitsverhältnisses 13
   b) Einstellungsprozess 14
   c) Unterstützung 16
   d) Einsatz Taleb A 16
   e) Beendigung des Arbeitsverhältnisses 17
3. Person Taleb A – Wie wurde er wahrgenommen und was war über ihn bekannt? 17
   a) Beschreibung Taleb As als Mitarbeiter und Kollege 17
   b) Was war über seine außerdienstlichen Aktivitäten bekannt? 18
   c) Auffällige E-Mails von Taleb A 19
   d) Sprachliche Fähigkeiten Taleb As 25
   e) Unterschied Taleb A aufgrund von Geschlecht oder Hierarchieebene? 26
   f) Veränderungen im Laufe der Zeit 26

4. Fachlichkeit Taleb As 26
a) Approbation und Facharztanerkennung 26
b) Einschätzung im Laufe der Probezeit 26
c) Einschätzung der Vorgesetzten und Kollegen 27
d) Vorfälle und Dr. Google 28
e) Verhalten gegenüber Patienten 29
f) Einsatz im Fachklinikum Bernburg 29
g) Dolmetscher-/Übersetzungstätigkeit 30
h) Was wusste wer über die fachlichen Mängel? 30
5. Auffälligkeiten abseits der Fachlichkeit im Laufe des Dienstverhältnisses 31
a) Unzuverlässigkeit 31
b) Vorgang DRV 32
c) Handy auf Station 33
d) Gespräch vom 13.08.2024 (E-Mail vom 14.08.2024) 34
e) Abwesenheit durch Krankheit 37
f) Kontaktversuche durch Polizei 37
g) Urlaubsplanung 39
h) Kontowechsel 39
6. Zeitlicher Ablauf und Einordnung 40
V. Mitwirkung der Salus gGmbH nach dem Anschlag 42
VI. Bewertung und Einordnung 44
1. Unzuverlässigkeit/Unpünktlichkeit, fachliche Mängel und krankheitsbedingte Abwesenheit 44
2. Handy auf Station 47
3. Kontaktversuche der Polizei im MRV Bernburg 47
4. Auffällige E-Mails von Taleb A. 48
5. Gespräch vom 13.08.2024 / E-Mail v. 14.08.2024 50

Alle Ergebnisse im folgenden Bericht sind bitte unter folgenden Rahmenbedingungen zu lesen:

1. *Die beschriebenen Vorfälle erstrecken sich prinzipiell über einen Zeitraum von 5 Jahren und sind hier extrem komprimiert aufgeführt.*
2. *Es werden nur Auffälligkeiten beschrieben. Die vielen Tage und Vorgänge mit regulären Abläufen werden hier nicht gelistet.*
3. *Keine Person in der Organisation hatte zu irgendeinem früheren Zeitpunkt Kenntnis von allen gelisteten Vorfällen. Diese sind in aufwändiger Recherchearbeit über mehrere Wochen zusammengetragen.*
4. *Im Zeitraum der Beschäftigung von Taleb A war nicht absehbar, dass er am 20.12.2024 den Anschlag in Magdeburg begehen würde.*

I. Vorwort

Am 20.12.2024 fuhr ein Mann um 19.02 Uhr mit einem Auto ungebremst durch eine Gasse des Magdeburger Weihnachtsmarkts und hinterließ nach derzeitigem Stand über 300 Verletzte und sechs Tote. Wenig später stellte sich heraus, dass es sich beim Attentäter um Taleb Jawad H Al Abdulmohsen (nachfolgend Taleb A) handelt[1], einen Arzt saudi-arabischer Herkunft, der im Maßregelvollzug Bernburg (nachfolgend MRV Bernburg) als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie angestellt war.
Der MRV Bernburg gehört zur Salus gGmbH (nachfolgend Salus), die wiederum eine Tochterfirma der Salus Altmark Holding gGmbH ist (nachfolgend SAH).
Am 17.02.2025 wurde durch die Geschäftsführung der SAH eine Sonderprüfungsgruppe eingerichtet, die sich mit der Person Taleb A, seinem Werdegang innerhalb des MRVs und weiteren relevanten Aspekten rund um sein Wirken im MRV Bernburg beschäftigen und diese aufklären soll.
Der nachfolgende Bericht versucht dem gerecht zu werden.
Des Weiteren hat die Sonderprüfungsgruppe den Auftrag, dem eingesetzten 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtags von Sachsen-Anhalt sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser für seine Arbeit benötigt.
Im Folgenden wird aus Datenschutzgründen auf die Nennung von Namen verzichtet.

Der nachfolgende Bericht wurde von der Kanzlei Schalast Law I Tax auf arbeitsrechtlich relevantes Fehlverhalten und Handlungsoptionen geprüft. Die rechtlichen Ausführungen der Kanzlei wurden – auszugsweise – nun den jeweiligen Kapiteln in Abschnitt VI. beigefügt. Der Prüfungsumfang der Kanzlei beschränkte sich hierbei auf arbeitsrechtliche Fragen. Der arbeitsrechtlichen Bewertung lag der vorläufige Abschlussbericht in seiner am 14. Juli 2025 an die Kanzlei übermittelten Fassung ohne die darin in Bezug genommenen Anlagen zugrunde.
Des Weiteren wurden die entsprechenden Fachabteilungen auf Grund der Ereignisse und dieses Berichts um Stellungnahmen gebeten. Maßnahmen wurden ergriffen und Prozesse angepasst.
Dies alles wurde nachträglich in den Bericht aufgenommen und wird, jeweils schwarz umrahmt, dargestellt.

[1] In der Regel wird bei Gewalttaten und Verbrechen bis zu einem Urteil von "mutmaßlichem Täter/mutmaßlicher Täterin" gesprochen. Denn: Jede Person, die einer Straftat verdächtigt wird oder angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn die Täterschaft gut belegt ist. So ist es auch im Fall des Anschlags von Magdeburg. Hier ereignete sich die Tat in der Öffentlichkeit. Taleb A wurde festgenommen, nachdem er aus dem Tatfahrzeug ausgestiegen war. Deshalb wird hier und im Folgenden von Taleb A als Täter gesprochen und auf den Zusatz "mutmaßlich" verzichtet.

II. Erläuterung der Sonderprüfung

1. Zusammensetzung Sonderprüfungsgruppe

Die Sonderprüfungsgruppe besteht aus drei Personen, die für den Zeitraum ihrer Mitarbeit bei der Sonderprüfung von ihren eigentlichen Aufgaben entbunden wurden. Bei der Auswahl der Mitarbeiter wurde darauf geachtet, dass diese unabhängig agieren können. Geleitet wird die Sonderprüfung von der Leiterin des Justiziariats.

Bei Bedarf wurde Expertise aus einer Vielzahl von Bereichen hinzugezogen, insbesondere aus dem Bereich der IT. Sämtliche Mitarbeitende des SAH-Konzerns wurden angehalten, die Sonderprüfung in jeglicher Form zu unterstützen und sind dem auch umgehend und vollumfänglich nachgekommen.

2. Ausstattung Sonderprüfungsgruppe

Die Mitglieder der Sonderprüfungsgruppe wurden so ausgestattet, dass die Arbeit für die Sonderprüfung technisch und räumlich von der sonstigen Arbeit getrennt und geschützt durchgeführt werden konnte.

Die Sonderprüfungsgruppe erhielt Zugang zu allen benötigten Dateien und Informationen. Gleichwohl verfügt die Sonderprüfungsgruppe natürlich nicht über die Möglichkeiten, die bei einer behördlichen Ermittlung gegeben sind.

3. Externe Expertise

Durch den renommierten Juristen Winfried Schubert wurde die Sonderprüfung extern begleitet und beraten. Herr Schubert war vor seiner Pensionierung zwölf Jahre Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg sowie zwischen 2007 bis 2017 außerdem Präsident des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt. Des Weiteren war er von 1995 bis 2004 Generalstaatsanwalt in Thüringen. Winfried Schubert widmete sich insbesondere der Qualität, Umfänglichkeit und Nachvollziehbarkeit der eingeleiteten Sonderprüfung. Ebenso hat er sich mit seiner Expertise in die Bewertung der Erkenntnisse eingebracht. Des Weiteren hat es ein Gutachten aus fachpsychiatrischer Sicht geben, welches sich mit der Frage befasste, inwiefern man anhand des damaligen Wissensstandes, der Äußerungen und des Verhaltens von Taleb A im Arbeitsumfeld eine mögliche Fremdgefährdung hätte erkennen können oder müssen und welche Interventionsmöglichkeiten ggf. möglich gewesen wären. Die Begutachtung aus fachpsychiatrischer Sicht ist nicht Bestandteil dieses Berichts.

4. Vorgehensweise

a) Ermittlungskomplexe

Zu Beginn der Sonderprüfung wurde die Untersuchungstätigkeit in vier Ermittlungskomplexe gegliedert. Komplex 1 befasste sich mit der Person Taleb A, seinem Wirken im MRV Bernburg und der Wahrnehmung durch seine Kolleginnen und Kollegen.

Im Komplex 2 wurde der Einstellungsprozess und das Beschäftigungsverhältnis Taleb As untersucht.

Komplex 3 beinhaltete die E-Mail vom 14.08.2024, welche von den Medien veröffentlicht wurde. Konkret ging es um die Aufklärung des Sachverhalts, die Informationsweitergabe im Nachgang des Gesprächs und den Umgang damit.

Im Komplex 4 wurden sonstige Vorfälle, die im Laufe der Sonderprüfung zu Tage getreten sind, untersucht.

Im Folgenden wird von der strengen Trennung nach Ermittlungskomplexen abgesehen, da die Aufteilung und Reihenfolge für diesen Bericht sich nicht immer als sinnvoll erwiesen hat. Es werden jedoch alle den Ermittlungskomplexen zugeordneten Ergebnisse in diesem Bericht berücksichtigt.

b) Befragungen

Ein Großteil der Sachverhaltsermittlung erfolgte durch Befragungen von Mitarbeitenden und sonstigen Personen. Es wurden ca. 70 Mitarbeitende aus den Einrichtungen MRV Bernburg, Fachklinikum Bernburg und den zentralen Diensten befragt, die unterschiedlichsten Professionen und Hierarchieebenen angehörten.

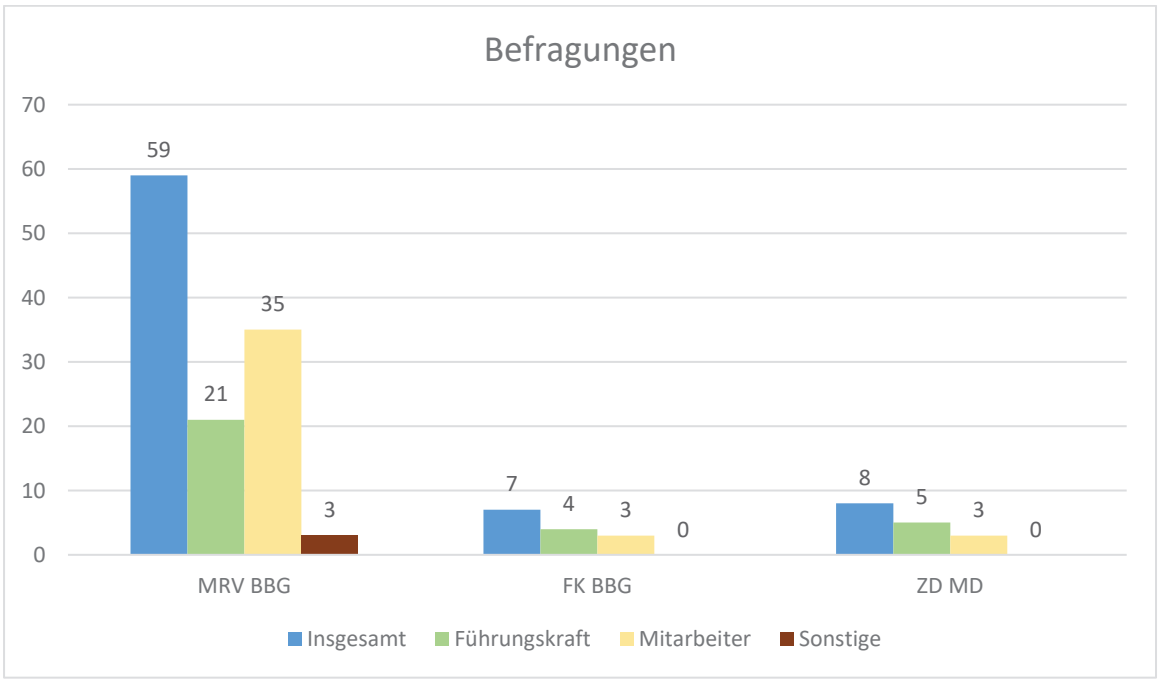

Die Befragungen erfolgten bis auf zwei Ausnahmen durch jeweils zwei Mitglieder der Sonderprüfungsgruppe. Die Gespräche mit den Mitarbeitenden des MRV Bernburg erfolgten überwiegend in den Räumlichkeiten des Fachklinikum Bernburgs und damit auf „neutralem“ Boden.
Die Gespräche waren sehr zeitintensiv. Nachdem mit ca. 50 Beschäftigten gesprochen wurde, die direkt mit Taleb A zusammengearbeitet haben, wurde am 24.03.2025 durch eine E-Mail an den Gesamtverteiler für den MRV Bernburg dazu aufgerufen, sich bei der Sonderprüfungsgruppe zu melden, wenn Gesprächsbedarf besteht. Einige Mitarbeitende kamen diesem Aufruf nach. So wurde sichergestellt, dass jede und jeder gehört wurde, der durch ein Gespräch zum Gesamtbild beitragen wollte. Gleichzeitig wurden Gespräche mit weiteren Mitarbeitenden geführt, auf die im Rahmen der Befragungen aufmerksam gemacht wurde.
Vereinzelt kam es auch vor, dass Mitarbeitende direkt bei der Leiterin der Sonderprüfungsgruppe angerufen haben, um ihre Sicht auf die Dinge zu schildern. Des Weiteren wurde mit einem ehemaligen Patienten und einem aktuellen Patienten gesprochen. Diese Gespräche kamen durch externe Hinweise zustande.

c) Hinweisgebersystem

Um sämtliche Hinweise zu erhalten und berücksichtigen zu können, wurde ein Hinweisgebersystem eingerichtet und der Zugang veröffentlicht. Dieses Hinweisgebersystem kann von intern und extern über einen Link aufgerufen werden. Die Hinweise werden anonym abgegeben, es besteht jedoch die Möglichkeit, über das Hinweisgeberportal mit den Hinweisgebern in Kontakt zu treten, z. B. bei Rückfragen.
Im gesamten Verlauf der Sonderprüfung meldeten sich zwei Hinweisgeber anonym, gingen auf Rückfragen oder das Angebot zur Kontaktaufnahme jedoch nicht ein. Die von den beiden Personen gegebenen Hinweise fanden sich ebenso bei den Hinweisen der Befragten, so dass diesen auch ohne weiteren Kontakt zu den Hinweisgebern nachgegangen werden konnte.

d) Dokumentenrecherche

Der Sonderprüfungsgruppe wurde Zugang zu einer Vielzahl von E-Mail-Postfächern gewährt. Dies war möglich, da es sich um rein dienstlich genutzte Postfächer handelt, deren Gebrauch für private Zwecke gem. § 4 Abs. 2 S. 2 der Gesamtbetriebsvereinbarung zur privaten Nutzung des Internets vom 15.08.2022 ausgeschlossen wurde.
So konnte zum Beispiel das gesamte E-Mail-Postfach von Taleb A durchsucht und seine dienstliche Kommunikation nachvollzogen werden.
Bei E-Mails aus anderen Postfächern wurde unterschiedlich verfahren. Zum einen wurde eine umfangreiche iterative Stichwortsuche auf dem Exchange-Server durchgeführt. Diese Suche umfasste alle E-Mails, die sich in aktiven Postfächern der Gesellschaft befanden und noch nicht gelöscht waren. Durch

die Stichwortsuche wurden ca. 6.000 E-Mails ermittelt, die alle im 4-Augen-Prinzip durchgesehen und hinsichtlich der Relevanz bewertet wurden.
E-Mails, die bereits gelöscht waren oder in inaktiven Postfächern lagen, mussten aus dem Archivsystem extrahiert werden. Dies wiederum erschwerte die Stichwortsuche, so dass einige E-Mail-Postfächer händisch vollständig durchsucht wurden.
Aufgrund der unterschiedlichen Strukturen der E-Mail-Extrahierung gestaltete sich die Suche zum Teil schwierig und sehr zeitaufwändig.
Es wurden mehr als eine Million Dateien nach einschlägigen Stichworten elektronisch iterativ durchsucht. Begonnen wurde mit naheliegenden Suchbegriffen, die Suche wurde anhand der Ergebnisse der Befragungen oder aufgrund von Anhaltspunkten in den Dokumenten ausgeweitet. Aufgrund der Suchergebnisse wurden ca. 12.000 Dateien im Detail gesichtet und überprüft.
Zur Dokumentenrecherche gehörte auch der Abgleich der relevanten Prozesse, Dienst- und Verfahrensanweisungen mit den tatsächlichen Vorgängen rund um Taleb A. Es wurde geprüft, ob die Prozesse und Anweisungen eingehalten wurden und wenn ja, warum es zu Abweichungen gekommen ist.
Auch die Ergebnisse der letzten Mitarbeiterbefragungen sowie die letzte Befragung der Patienten wurden in die Recherche einbezogen, ebenso die in den letzten Jahren eingegangen Beschwerden von Patienten und Ergebnisberichte des Psychiatrieausschusses.

III. Hinweise zur Sonderprüfung

1. Anmerkung zur nachfolgenden Sachverhaltsdarstellung

Wenngleich der Bericht dem Anspruch der Objektivität verpflichtet ist, so ist an dieser Stelle auf die besondere Verengung der Perspektive hinzuweisen Der Anschlag ist einzig und allein auf das Handeln einer Person zurückzuführen. Das Wissen über dieses Handeln war für niemandem im benannten Untersuchungszeitraum zugänglich. Die Untersuchung und die folgenden Erkenntnisse sind aus der Retrospektive verfasst.

In den folgenden Kapiteln wird der Sachverhalt, so wie er durch Recherchen und Befragungen in mühevoller Kleinarbeit zusammengetragen wurde, dargestellt. Niemandem, weder im MRV Bernburg noch in der Salus oder SAH, war dieses Gesamtbild bekannt.

Des Weiteren liegt es im Wesen des Berichts einer solchen Sonderprüfung, dass der Sachverhalt die Auffälligkeiten der Zeit Taleb As im MRV Bernburg oder bei internen Prozessen abbildet, ohne auf die Unauffälligkeiten einzugehen. Weder werden funktionierende und eingehaltene Prozesse benannt, noch Taleb As unauffällige Handlungen im MRV Bernburg beschrieben.

Die gesamten nachfolgend geschilderten Begebenheiten trugen sich über einen längeren Zeitraum von fast 5 Jahren zu. Es gab unauffällige, weniger auffällige und auffälligere Episoden. Nur letztere kommen nachfolgend wirklich zum Tragen.

2. Hintergründe zum Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum ist an die Zugehörigkeit von Taleb A zum MRV Bernburg angelehnt und nimmt den Zeitraum der Anbahnung des Arbeitsverhältnisses (Januar 2020) bis zu seinem Ausscheiden (23.12.2024) in den Fokus. Des Weiteren werden auch die Kommunikation und der Informationsaustausch im Nachgang des Anschlags beleuchtet.

Betrachtet man den Untersuchungszeitraum, sind vor allem zwei signifikante Ereignisse zu benennen, die die Zeit stark geprägt haben:

Anfang 2020 gab es erste Berichte über den Corona-Virus und die beginnende Pandemie. Ab 22.03.2020 (also 3 Wochen nach Taleb As Eintritt in die Salus) befand Deutschland sich im ersten Lockdown. Die Jahre 2020 bis 2022 wurden durch die Pandemie, Lockdowns, Kontaktverbote und weitere Einschränkungen geprägt.

Während des Arbeitsverhältnisses Taleb As mit der Salus gab es im MRV Bernburg zudem einen Wandel auf Leitungsebene und in konzeptioneller Hinsicht. Als Taleb A eingestellt wurde, bestand das ärztliche Direktorat aus Frau Dipl.-Med. M. und ihrer Stellvertreterin. Dem untergeordnet waren drei Chefarztbereiche, die jeweils drei bis vier Stationen verantworteten. Die Chefarztbereiche wurden geleitet durch den späteren ärztlichen Direktor (Chefarztbereich I), die damalige ärztliche Direktorin (Chefarztbereich II) und ihre Stellvertreterin (Chefarztbereich III).

Die damalige stellvertretende ärztliche Direktorin schied zum 30.06.2022 aus dem MRV Bernburg aus, war jedoch geraume Zeit vorher krankheitsbedingt abwesend. Ihre Stellvertreterposition im ärztlichen Direktorat sowie der Chefarztbereich III wurden daraufhin vom späteren ärztlichen Direktor übernommen.
Frau M. verstarb am 21.11.2022. Daraufhin wurde der spätere ärztliche Direktor ordnungsgemäß berufen und etablierte ein neues Therapiekonzept, welches er bereits unter Frau M. angestoßen hatte.
Im Folgenden fielen die Chefarztbereiche weg und es wurden Therapieleitungen etabliert, denen die einzelnen Stationen untergeordnet waren.

IV. Ergebnis der Sachverhaltsermittlung

Alle Ergebnisse im folgenden Abschnitt sind bitte unter folgenden Rahmenbedingungen zu lesen:

1. *Die beschriebenen Vorfälle erstrecken sich prinzipiell über einen Zeitraum von 5 Jahren und sind hier extrem komprimiert aufgeführt.*
2. *Es werden nur Auffälligkeiten beschrieben. Die vielen Tage und Vorgänge mit regulären Abläufen werden hier nicht gelistet.*
3. *Keine Person in der Organisation hatte zu irgendeinem früheren Zeitpunkt Kenntnis von allen gelisteten Vorfällen. Diese sind in aufwändiger Recherchearbeit über mehrere Wochen zusammengetragen.*
4. *Im Zeitraum der Beschäftigung von Taleb A war nicht absehbar, dass er am 20.12.2024 den Anschlag in Magdeburg begehen würde.*

---

1. <u>Darstellung des Maßregelvollzugs</u>

Die Salus ist seit dem 01.01.2000 als beliehenes Unternehmen mit der Durchführung des Maßregelvollzuges gem. §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches (StGB) im Land Sachsen-Anhalt beauftragt. Im Maßregelvollzug Bernburg und Uchtspringe werden Menschen behandelt, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Suchtmittelabhängigkeit straffällig wurden.

Der Maßregelvollzug Bernburg fokussiert dabei die Besserung und Sicherung von suchtkranken Straftätern nach § 64 StGB. Hier werden Menschen untergebracht und therapiert, die von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln abhängig sind und deshalb straffällig wurden. Zwischen Sucht und Tat muss ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt worden sein. Eine gerichtliche Einweisung in den Maßregelvollzug ergeht aber nur, wenn auch eine hinreichend konkrete Aussicht auf Therapieerfolg besteht und davon auszugehen ist, dass die Behandlung zur Vermeidung erneuter Straftaten beiträgt. In den multiprofessionellen Behandlungsteams wirken Ärzte, Psychologen, Ergotherapeuten, Sozialarbeiter, Pflegedienstmitarbeiter, Sport-, Musik- und Physiotherapeuten mit.

Die Patienten durchlaufen während ihres Klinikaufenthaltes je nach Therapiefortschritt verschiedene Lockerungsstufen bis letztlich eine Übernahme in den offenen Maßregelvollzug möglich ist. Diese Phase dient dann der Rehabilitation und Entlassungsvorbereitung. Ziel aller therapeutischen Bemühungen ist es, die Patienten zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung ohne Straftaten zu befähigen.

2. Wie kam Taleb A zur Salus gGmbH / zum MRV Bernburg

a) Anbahnung des Arbeitsverhältnisses

Der MRV Bernburg hatte seit dem Sommer 2019 einen Facharzt oder Arzt in Weiterbildung Psychiatrie Forensik gesucht und dementsprechend eine Stelle ausgeschrieben. Zur beratenden Mitwirkung bei der Suche und Auswahl wurde im August 2019 eine Personalvermittlungsagentur (nachfolgend Personalagentur), mit welcher auch davor schon zusammengearbeitet wurde, vertraglich gebunden. Am 13.01.2020 wandte sich die Personalagentur an die Personalabteilung der SAH (welche zentral für alle SAH-Gesellschaften zuständig ist) und übersandte vertraulich das Profil eines potentiellen Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle. Bei dem Kandidaten handelte es sich um Taleb A. Er wurde beschrieben als ein Facharzt, der den Wiedereintritt in das Fachgebiet der Forensik verfolgt

In der Zusammenfassung zum Kandidaten wurde angegeben, dass Taleb A die letzten Jahre mit der Klärung seines Aufenthaltsstatus befasst war und an einer Weiterbildung auf dem Gebiet der Forensik interessiert sei. Die Aussage zum Aufenthaltsstatus steht im Widerspruch zu einem Bericht über Taleb A, welcher im Januar im Innenausschuss gegeben wurde. Demnach stellte Taleb A den Asylantrag am 25.02.2016. Bereits vier Monate später wurde dieser positiv beschieden.

Neben Daten zu seinem Lebenslauf wird er unter anderem mit folgenden Worten charakterisiert: belastbar, teamorientiert, lernwillig, hoch motiviert, verantwortungsbewusst, zuverlässig, fleißig, gewissenhaft, einfühlsam und empathisch.

Hinsichtlich der Fachkompetenz wird über ihn geschrieben, dass er über solide und belastbare Kenntnisse sowie eine grundlegende klinische Expertise in allen Bereichen der Psychiatrie und Psychotherapie, einschließlich der neurologischen und forensischen Aspekte verfügt. Des Weiteren werden ihm sehr gute sprachliche Voraussetzungen nach über 14-jähriger Sprachpraxis in Deutschland attestiert.

Seinem Lebenslauf ist zu entnehmen, dass er zuletzt 2012 tätig war und zwar als Assistenzarzt für Psychiatrie in einer Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie in Stralsund.

2014 wurde er von der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie anerkannt, 2015 erhielt er seine Approbation. Kopien beider Urkunden waren dem Profil beigefügt.

Ausweislich der Zusammenfassung war er seit 2019 Mitglied der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

Am 29.01.2020 fand das Bewerbungsgespräch statt. Von Seiten des MRV Bernburg nahm die damalige ärztliche Direktorin sowie ein Mitglied des Betriebsrats und eine Mitarbeiterin der Personalabteilung teil.

Eine Zusammenfassung des Bewerbungsgesprächs existiert nicht. Die in der SAH existierenden Formulare sind nicht zwingend zu nutzen, sondern dienen lediglich als Unterstützung bei Bedarf.

Bereits am 30.01.2020 ordnete die damalige ärztliche Direktorin gegenüber der Personalagentur den Verlauf des Bewerbungsgesprächs als positiv ein und sprach sich für eine Zusammenarbeit mit Taleb A aus.

Stellungnahme der Fachabteilung und abgeleitete Maßnahmen:
Die Nutzung der entsprechenden Formulare im MRV wurde angeordnet, ergänzend wurden aufgabenbezogene Anforderungsprofile erstellt. Des Weiteren gibt es regelmäßige Schulungen der Führungskräfte zum Thema „Die Stellenbesetzung im öffentlichen Dienst – Der Einstellungsprozess von der Stellenausschreibung bis zur Personalauswahl".
Derzeit wird auch geprüft, ob – angelehnt an die Regelungen und Vorgaben für Beschäftigte im öffentlichen Dienst – vor der Einstellung mittels eines Fragebogens geordnete wirtschaftliche Verhältnisse des Bewerbers abgeprüft werden können.

b) Einstellungsprozess

Im Folgenden wurde in der üblichen Weise der Einstellungsprozess durchschritten: der Betriebsrat wurde beteiligt und Taleb A die Einstellungsunterlagen übersandt. Die Einstellung erfolgte zum 01.03.2020 unbefristet. Es wurde, wie üblich, eine 6-monatige Probezeit vereinbart.
Taleb A kam am 25.02.2020 in die SAH-Zentrale zur Vertragsunterzeichnung. Bei dieser Gelegenheit legte er die Original-Urkunden seiner Facharztanerkennung und seiner Approbation vor. Es wurden Kopien der Unterlagen erstellt und nach Prüfung mit Stempel und Unterschrift die Übereinstimmung der Kopien mit den Original-Unterlagen vermerkt.
Kopien weiterer Original-Unterlagen liegen nicht vor.
Der Arbeitsvertrag war an eine gültige Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung geknüpft. In der Personalakte findet sich die Kopie einer Fiktionsbescheinigung, ausgestellt am 18.10.2022 im Salzlandkreis. Diese Fiktionsbescheinigung gilt ausweislich des Dokuments nur in Verbindung mit einem Reiseausweis für Flüchtlinge (ePass), welcher am 03.12.2019 ausgestellt wurde.
Asylberechtigte erhalten von der zuständigen Ausländerbehörde zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, die danach verlängert werden kann. Eine solche berechtigt zum Arbeiten. Der sogenannte ePass ist ein Passersatzdokument, welches auf Antrag ausgestellt werden kann, wenn man keinen gültigen Pass aus seinem Heimatland hat und auch nicht beantragen kann (z.B. weil man als politisch Verfolgter nicht die Botschaft des Heimatlandes betreten kann). Eine Fiktionsbescheinigung ist eine Bescheinigung, die einem Ausländer in Deutschland unter anderem ausgestellt wird, wenn er vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt hat und die Entscheidung der Ausländerbehörde noch aussteht. Sofern der ursprüngliche

Aufenthaltstitel eine Arbeitserlaubnis enthielt, gilt diese unter der Fiktionsbescheinigung fort, sofern dort nicht etwas anderes vermerkt ist.
Die Fiktionsbescheinigung vom 18.10.2022 sieht vor, dass der Aufenthaltstitel Taleb As bis zur Entscheidung über den Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels fortbesteht. Mangels anderslautender Angaben dürfte eine Arbeitserlaubnis bestanden haben, die auch unter der Fiktionsbescheinigung gilt. Somit ist davon auszugehen, dass Taleb A zum Zeitpunkt des Eintritts in die Salus über einen gültigen Aufenthaltstitel und eine gültige Arbeitserlaubnis verfügte.
Die Lücken im Lebenslauf oder die Tätigkeit bei vorherigen Arbeitgebern wurde nicht hinterfragt oder untersucht. Dies ist aus Datenschutzgründen jedoch auch nur sehr begrenzt möglich und daher nicht üblich.
Ausweislich des Personalbogens war für Mitarbeiter der Landeskrankenhäuser für forensische Psychiatrie ein polizeiliches Führungszeugnis gefordert. In der Kopie der Personalakte findet sich solch ein polizeiliches Führungszeugnis nicht, weder im Original noch in Kopie. Das Original der Personalakte wurde bereits in der Nacht zum 21.12.2024 bei der Salus von der Polizei als Beweismittel sichergestellt. Nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse wäre ein solches jedoch auch ohne Eintrag gewesen. Ein solcher erfolgt – sofern nicht bereits Einträge im Strafregister vorhanden sind – erst bei der Verurteilung zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten, § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG. Taleb A wurde am 22.04.2014 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Diese hätte keinen Eingang in ein Führungszeugnis gefunden.

Stellungnahme der Fachabteilung und abgeleitete Maßnahmen:
Der Prozess der Vorlage von Führungszeugnissen wurde überarbeitet. Neben einer stringenteren Auslegung der Vorschriften für die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen erfolgte für den Maßregelvollzug eine Anpassung. Aufgrund geänderter Berechtigungen ist nun die Abforderung eines Führungszeugnisses der Belegart 0 (zur Vorlage vor einer Behörde) möglich. Dieses muss vor Arbeitsantritt vorliegen, darf nicht älter als 3 Monate sein und wird von der ausstellenden Behörde direkt an die Einrichtungsleitung übersandt. Vor der Verlängerung der Bestellung zum Justizvollzugsbeamten muss jeweils ein neues Führungszeugnis beantragt werden.
Entsprechend des Erlasses zur Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten vom 24.02.2025 in der Fassung vom 08.04.2025, wird derzeit eine umfassende Abfrage an alle aktuell in den Maßregelvollzugseinrichtungen tätigen Mitarbeitenden vorbereitet. Abgefordert wird in diesem Rahmen die Vorlage aller im Erlass verlangten Nachweise (Führungszeugnis Belegart O, Straffreiheitserklärung, Einwilligungserklärung Datenverarbeitung, Sachkundenachweise).

Für Taleb A wurde eine Einstellungsuntersuchung am 10.09.2020 im MRV Bernburg organisiert. Warum diese erst nach Verstreichen des für Einstellungsuntersuchungen vorgesehenen 6-Monats-Zeitraums terminiert wurde, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. Wahrscheinlich ist jedoch, dass das mit den seinerzeit geltenden Kontaktbeschränkungen unter der Corona-Pandemie zusammenhing. Taleb A nahm den Termin wahr. Dem Betriebsarzt lag seinerzeit jedoch kein Antrag auf Einstellungsuntersuchung vor, weshalb er diese zwar vornahm, aber lediglich eine betriebsärztliche Bescheinigung im Sinne erfolgter arbeitsmedizinsicher Vorsorge nach ArbMedVV ausstellte. Warum der Antrag beim zuständigen Betriebsarzt nicht eingereicht wurde, lässt sich nicht mehr rekonstruieren.
Taleb A wurde von Beschäftigten der Personalabteilung als unauffälliger Mitarbeiter beschrieben.

Stellungnahme der Fachabteilung und abgeleitete Maßnahmen:
Die Einstellungsuntersuchung ist nicht mit einer umfassenden, allgemeinen Gesundheitsprüfung gleichzusetzen. Der Betriebsarzt darf dem Arbeitgeber nicht den medizinischen Befund, sondern lediglich sein arbeitsmedizinisches Urteil mitteilen, z.B.: „aus arbeitsmedizinischer Sicht geeignet / nicht geeignet für die vorgesehene Tätigkeit“. Eine Weitergabe von weiteren Informationen wie medizinische Diagnosen, kann durch den Beschäftigten nur freiwillig erfolgen. Eine Verpflichtung zur Weitergabe ist nicht möglich. Derzeit wird geprüft, ob die für die Angestellten im Justizvollzugsdienst geltenden Regelungen (z.B. Abfrage von Gesundheitsdaten) analog für den MRV angewandt werden können oder der Erlass zur Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten vom 24.02.2025 in der Fassung vom 08.04.2025 um entsprechende Grundlagen (z.B. ein verpflichtendes Drogenscreening) ergänzt werden kann.

c) Unterstützung

Taleb A wurde in Bernburg eine Übergangsunterkunft zur Verfügung gestellt. Er konnte kostenneutral ein Gästezimmer im Fachklinikum Bernburg bewohnen. Wie lange Taleb A genau dies in Anspruch nahm, ist nicht bekannt. Unterlagen diesbezüglich existieren nicht mehr. Er gab jedoch bereits Anfang Juni 2020 die Adresse in Bernburg, wo er auch zuletzt wohnhaft war, als aktuelle Wohnadresse an.

d) Einsatz Taleb A

Taleb A war im Chefarztbereich II als Stationsarzt für die Stationen 2b, 2c, 6 und 7 zuständig. Über längere Zeiträume wurde er dabei von einer Assistenzärztin unterstützt.
Ab Frühjahr 2022 waren seinem Zuständigkeitsbereich die Stationen 2b, 2c, 6, 7 und 8 zugeordnet.
Im Zuge des strukturellen Wechsels von Chefarztbereichen zu Verantwortungsbereichen unter therapeutischer Leitung oblagen ihm ab Januar 2023 die Stationen 2a, 2b und 2c, ab März 2023 nur noch die Stationen 2b und 2c. Dass er als Facharzt mit Unterstützung einer Assistenzärztin lediglich für 2

Stationen Verantwortung trug, ein anderer Assistenzarzt jedoch allein für 4 Stationen verantwortlich war, führte zu Unmut bei den Kollegen, ebenso wie die mangelnde Kommunikation über die Veränderung von Zuständigkeiten:

> *„meine schriftliche Anfrage, inwieweit er* (Anm.: gemeint ist Taleb A) *ab sofort auch für 2a zuständig ist und wer ihm dies ggf. mitteilt (…) blieb bislang unbeantwortet."*

> *„Bezüglich unserer anderen Baustelle und Zuständigkeit 2a, ich lasse mich überraschen. Auf jeden Fall möchte ich nicht mehr ergänzen-vertreten-kompensieren, der Herr* (Anm.: gemeint ist Taleb A) *muss (irgend)was leisten."*

Ab August 2023 bis zu seinem Ausscheiden war Taleb A wieder für die Stationen 2a, 2b und 2c zuständig.

e) Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis mit Taleb A wurde von der Salus am 23.12.2024 (mit Schreiben vom 22.12.2024) mit sofortiger Wirkung beendet.

3. Person Taleb A – Wie wurde er wahrgenommen und was war über ihn bekannt?

a) Beschreibung Taleb As als Mitarbeiter und Kollege

Ein verschlossener Einzelgänger

In den Gesprächen wurde von Taleb A das Bild eines verschlossenen Einzelgängers gezeichnet, der keine tiefere Beziehung zu seinen Arbeitskollegen aufgebaut hat. Sehr häufig wurde das Wort „distanziert" benutzt, es wurde auch häufig davon berichtet, dass er Augenkontakt mied.

Einladungen zur Teilnahme am Frühstück auf Station oder auf einen Kaffee lehnte er ab.

Es konnte keine Person ermittelt werden, die mit ihm näheren Kontakt pflegte. Auch auf persönliche Fragen (z.B. „Wie geht's dir?") reagierte er einsilbig. Er zeigte kein Interesse an seinen Kollegen.

Taleb A war introvertiert und höflich. Er wirkte häufig in Gedanken und abwesend. Andere Mitarbeiter interpretierten das „in Gedanken sein" auch als Übermüdung.

Die Befragten gaben an, dass Taleb A nie emotional reagierte, weder mit Freude oder Heiterkeit, noch mit Wut oder Unmut. Er soll jedoch vereinzelt seinen fachlichen Standpunkt energisch vertreten haben.

Lediglich eine Befragte berichtete von einem Vorfall, bei welchem Taleb A ungehalten reagierte. In der Liegenschaft Bernburg wurde viel wild geparkt. Die damalige kaufmännische Leiterin des Fachklinikums Bernburg forderte via E-Mail alle Falschparker auf, sich telefonisch bei ihr zu melden. Dem kam Taleb A nach. Das Telefonat sei von Seiten Taleb As von Anfang an aggressiv geführt worden. Er hätte

die damalige kaufmännische Leiterin gefragt, ob sie eigentlich wisse, wer er sei und welche Position er bekleide.

Bisweilen schwierig in der Zusammenarbeit

Die damalige ärztliche Direktorin, die bis zu ihrem plötzlichen Ableben Taleb As Vorgesetzte war, schrieb in einer E-Mail am 07.02.2022, fast 2 Jahre nach seinem Arbeitsbeginn in der Salus, im Zuge eines Vorgangs mit der Deutschen Rentenversicherung (s. IV.5.b)

> *„Sehr geehrter Herr Al Abdulmohsen,*
> *vielleicht sollten wir uns einmal zusammensetzen. Mir scheint, dass Sie viele Zusammenhänge in der Einrichtung nicht wissen. Waren Sie nicht zum Einführungsseminar für neu eingestellte Mitarbeiter?“*

Die Zusammenarbeit wurde, gerade von Seiten der Pflege, als schwierig beschrieben. Taleb A musste wiederholt auf Abläufe hingewiesen und um Einhaltung gebeten werden. Formulare füllte er häufig unvollständig oder falsch aus. Ihm musste oft hinterhertelefoniert werden. Er reagierte auf Ansprache und beantwortete Fragen, zeigte jedoch keine Eigeninitiative und brachte sich von sich aus nicht ein. Grundsätzlich wurde ihm attestiert, dass er wenig Engagement bei der Ausübung seiner Tätigkeit zeigte.

Auffälligkeit während und nach Corona

Eine Vielzahl der Befragten gaben an, dass Taleb A während, aber auch nach der Corona-Pandemie häufig zwei Masken übereinander getragen hat. Dies ist besonders aufgefallen, weil er das an der frischen Luft getan hat, auch als die Maskenpflicht bereits außer Kraft gesetzt war.

b) Was war über seine außerdienstlichen Aktivitäten bekannt?

Taleb As außerdienstliche Aktivitäten waren den meisten Befragten in Grundzügen bekannt. Er wurde bei Dienstantritt von der damaligen ärztlichen Direktorin vorgestellt, die bei der Gelegenheit darüber informierte, dass Taleb A ein politischer Flüchtling sei, der sich in Saudi-Arabien für Frauenrechte einsetze und daher fliehen musste. Details waren dem Großteil der Befragten nicht bekannt.

Zwei Befragte gaben an, dass es in der Anfangszeit Taleb As ein Mittagessen in der Cafeteria gab, an welchem dieser teilnahm. Bei dieser Gelegenheit erzählte er ungefragt von sich aus (beide Personen gaben an, dass er anlassunabhängig einfach damit rausplatzte und dass das als merkwürdig empfunden wurde), dass er in Saudi-Arabien zwangsverheiratet wurde, mit seiner Familie gebrochen habe und geflüchtet sei. Er könne nicht mehr zurück nach Saudi-Arabien, weil das gefährlich für ihn wäre. Außerdem setze er sich für Frauenrechte ein. Ansonsten äußerte sich Taleb A nicht zu seinen privaten Aktivitäten gegenüber anderen Mitarbeitenden.

Hinweise, dass die Social Media Aktivitäten Taleb As wirklich bekannt waren, gab es nicht. Zwar wurde vereinzelt der X-Account gesehen, dieser sei zum Teil jedoch auf Arabisch gewesen und daher unverständlich. Der ärztliche Direktor gab an, dass er Taleb A ca. 2022 gegoogelt hätte und auf einen Artikel gestoßen sei, der bestätigt hätte, dass er ein arabischer Aktivist sei. Zwei weitere Kollegen gaben an, dass sie einen BBC-Beitrag über ihn gesehen hätten.

c) Auffällige E-Mails von Taleb A

Einige E-Mails Taleb As mit Ausführungen, die ein etwas konkreteres Bild von seiner Freizeitbeschäftigung bzw. seinem Aktivismus zeichnen, gingen dem ärztlichen Direktorat sowie zum Teil dessen Sekretariat zu. Zwei E-Mails waren des Weiteren neben dem ärztlichen Direktorat auch an die Einrichtungsleitung und den Pflegedirektor gerichtet.

Insgesamt handelt es sich um zehn E-Mails, die von Taleb A in der Zeit vom 22.11.2023 bis 16.10.2024 versandt wurden, vier von seiner dienstlichen E-Mail-Adresse, sechs von seiner privaten. Von den privat verschickten E-Mails wurden zwei an Sonntagen gesendet und vier an Tagen, an denen Taleb A krankheitsbedingt abwesend war. Die E-Mails sind zum Teil auffällig, zum Teil haben sie aber auch nur Bezug zu seinen außerdienstlichen Aktivitäten (z.B. Urlaub für die Wahrnehmung eines Gerichtstermins).

Sie berichten über eine Vielzahl von Ermittlungs- und Gerichtsverfahren, die von Taleb A angestrengt wurden oder von Dritten gegen ihn betrieben worden sind. Taleb A selbst spricht allein von 20-40 Anzeigen gegen eine Person, insgesamt benannte er 17 Verfahren mit Aktenzeichen.

Des Öfteren äußert Taleb A auch Unmut über die Rolle der deutschen Behörden bei Asylverfahren und seinen rechtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten.

Drohungen, wie Taleb A sie laut der medialen Berichterstattung gegenüber anderen Institutionen ausgestoßen hat (Handlungen von internationaler Bedeutung, Verweis auf Anschlag beim Boston-Marathon 2013), sind in den E-Mails nicht enthalten.

Die E-Mails sind zum einen sehr lang, zum anderen aber auch zum Teil wirr und vom Inhalt her schwer nachvollziehbar geschrieben. Alle befragten Personen, die diese E-Mails erhalten haben, gaben an, diese – wenn überhaupt – lediglich überflogen, aber nicht im Detail gelesen zu haben.

Der ärztliche Direktor gab an, dass Taleb A erstmals in einem Krankenrückkehrgespräch selbst über seinen Aktivismus berichtete und sich sorgte, dass der arabische Geheimdienst hinter ihm her sei. Zum damaligen Zeitpunkt konnte sich der ärztliche Direktor das vorstellen. Der saudische Regierungskritiker Jamal Khashoggi wurde 2018 im saudischen Konsulat von Istanbul umgebracht. Der ärztliche Direktor wollte Taleb A bitten, ihm keine weiteren derartigen E-Mails zu schicken. Er tat es letztlich jedoch nicht, da er den Eindruck hatte, dass es für Taleb A eine Entlastung sei.

Im Nachgang des Anschlags sind diese E-Mails der Aufsicht des MRV Bernburg, den Ermittlungsbehörden und der Geschäftsführung der SAH zur Kenntnis gegeben worden, vorher nicht.
Nachfolgend wird versucht, die Inhalte der einzelnen E-Mails zusammenzufassen. Besonders auffällige Passagen werden zitiert:

1) E-Mail vom 22.11.2023 (von einer privaten E-Mail-Adresse), Empfänger: ärztlicher Direktor

Taleb A berichtet von Taten von Vertrauenspersonen der Polizei, die gegen saudische Asylsuchende begangen wurden. Er beschreibt, dass Mitglieder des Kölner Vereins Säkulare Flüchtlingshilfe e.V. (nachfolgend Kölner Verein) Spendengeld, welches für die Flucht von vier arabischen Schwestern vorgesehen war, veruntreut haben. Ein diese Taten betreffendes Strafverfahren sei von der Staatsanwaltschaft Köln eingestellt worden. Diese Einstellung trifft bei Taleb A auf Unverständnis.
Des Weiteren schreibt er, dass ein Mitglied des Kölner Vereins ihn in einem Video schwer beleidigt und verleumdet hätte. Dies hätte er ebenfalls zur Anzeige gebracht, auch dieses Verfahren sei eingestellt worden. Nach Verfahrenseinstellung übersandte die Staatsanwaltschaft Köln einen USB-Stick an Taleb A, der aus seinem Briefkasten entwendet worden sein soll. Er geht davon aus, dass dies durch einen Agenten der saudischen Regierung erfolgte.
In dieser E-Mail berichtet Taleb A das erste Mal von der – aus seiner Sicht – Unfähigkeit der deutschen Behörden:

> *„Nach 8 Jahren von Asylaktivismus fand ich dass 99% der staatlich-geführten Taten gegen saudische Asylsuchenden überall der Welt kamen eigentlich von den deutschen Behörden, außer in einzelnen Fällen wo die saudische Regierung den saudischen Asylsuchenden in Transitländern verfolgt hat.“*

Des Weiteren berichtet er über vermeintlichen Betrug, sexuelle Übergriffe und illegale Prostitution rund um den Kölner Verein. Taleb A führt eine Reihe von Beweisen für seine Schilderungen an, die er der E-Mail aber nicht beifügt.
Er begründet mit den vorgenannten Schilderungen eine Krankschreibung:

> *„Das Problem ist, dass alle Optionen Wut bei mir auslösen. Mein Blutdruck steigt. Ich bekomme ständig Kopfschmerzen, manchmal sogar das subjektive Gefühl dass ein Schlaganfall bevorsteht. Es tut mir Leid. Ich kann aktuell nicht alles erzählen. Ich hoffe ich kann bald eine Lösung finden. Es ist möglich.“*

2) E-Mail vom 14.01.2024 (von einer privaten E-Mail-Adresse), Empfänger: ärztlicher Direktor, stellvertretende ärztliche Direktorin

Auch in dieser E-Mail berichtet Taleb A von Vorgängen rund um den Kölner Verein. Dieses Mal geht es um drei Schwestern, die bei einem Mitglied des Kölner Vereins untergebracht wurden und dort mehrere Monate verbringen mussten, da sie nicht bei der Wohnungssuche unterstützt und die dafür gedachten Spenden nicht für die Wohnungssuche genutzt wurden. Gleichzeitig soll das Mitglied des Kölner Vereins sich vor den Schwestern exhibitioniert haben. Taleb A wirft dem Verein Hetze gegen ihn vor mit dem Ziel *„ausschließlich mein*(en) *weltweit bekannte*(n) *100% transparente*(n) *Aktivismus“* schädigen zu wollen. Taleb A legt auch seine Sicht auf seinen eigenen Beginn als Aktivist und die Verquickung mit und Gründung des Kölner Vereins dar. Des Weiteren beschreibt er erneut den mutmaßlichen Drogenkonsum und den Vorwurf der Prostitution gegen ein Mitglied des Kölner Vereins sowie den Verdacht, dass der Kölner Verein für die saudische Regierung spioniert. Er berichtet von weiteren Vorkommnissen und wiederholt von dem angeblich aus seinem Briefkasten entwendeten USB-Stick. Auch auf die deutschen Behörden geht er ein und neigt, in Bezug auf seine Person, zu Überhöhungen:

> *„Ich weiß aber, ohne Zweifel, dass die deutschen Behörden unseren Aktivismus zerstören möchten egal wie effizient wir sind. Zum Beispiel, der deutsche Islamkritiker (…)*[2] *kann ohne Polizeischutz nicht laufen. Ich, im Gegenteil dazu, habe niemals um Polizeischutz gebeten obwohl ich bis Januar 2023 als der aggressivste Islamkritiker der menschlichen Geschichte galt. Selbst (…)*[3] *wurde von mir beeinflusst zum Beispiel dabei dass ich der allererste war, dar überzeugen konnte dass der Prophet Muhammed homosexuell war. Also, ich habe die deutschen Behörden nicht im Sinne von Sicherheit gestört.“*

Dieser E-Mail sind zwei Videos sowie Fotos von dem Brief, aus welchem der USB-Stick entwendet worden sein soll, beigefügt.

3) E-Mail vom 19.01.2024 (von dienstlicher E-Mail-Adresse), Empfänger: ärztlicher Direktor, stellvertretende ärztliche Direktorin

Mit dieser E-Mail bittet Taleb A um einen Urlaubstag für einen Termin, *„der mit jener Geschichte zu tun hat“*.

4) E-Mail vom 05.03.2024 (von dienstlicher E-Mail-Adresse), Empfänger: ärztlicher Direktor, stellvertretende ärztliche Direktorin

Erneut beantragt Taleb A einen Tag Urlaub, angeblich auf Anraten des Bundeskanzleramtes. Er berichtet darüber, dass seine Anwälte ihm keinen Zugang zu den Akten gewährt hätten. Erneut unterstellt er auch dem Kölner Verein Drogenmissbrauch, Prostitution, sexuellen Missbrauch und Spendenbetrug.

[2] Name aus Datenschutzgründen entfernt
[3] Name aus Datenschutzgründen entfernt

Angeblich wurde eines der mutmaßlichen Opfer vergiftet. Zuletzt mutmaßt er, dass nicht nur der Kölner Verein sondern auch seine Anwälte Teil von etwas Größerem sind.

5) E-Mail vom 13.03.2024 (von einer privaten E-Mail-Adresse), Empfänger: Polizei Sachsen-Anhalt, Bundesministerium des Innern (mutmaßlich: ärztliches Direktorat in bcc)

Taleb A erstattet Anzeige gegen ein Mitglied des Kölner Vereins wegen Verleumdung und Verdächtigung. Nachfolgend berichtet er erneut über gegenseitige Anzeigen und dass das Mitglied des Kölner Vereins Asylsuchende vor ihm warnt bzw. ihn verleumdet.
Erneut gibt er wieder, dass der Kölner Verein angeblich von Vertrauenspersonen der Polizei gegründet worden sei und daher die Staatsanwaltschaft nicht gegen diesen ermittle.

„aber wenn selbst die Polizei die korrupteste Asylorganisation der Welt gründet, und die Staatsanwälte sind Mittäter, wohin führt das Deutschland? Möchten Sie den Nazismus wiederbeleben? Ist das jetzt der Plan?“

Im weiteren Verlauf berichtet er über die Strafanzeige in Berlin wegen des Missbrauchs von Notfallnummern. Ebenso fügt er Auszüge einer Ermittlungsakte bei und legt im Einzelnen dar, warum die dort von einem Mitglied des Kölner Vereins getätigte Aussage aus seiner Sicht falsch ist. Auch hier tätigt er erneut verschwörerisch anmutende Aussagen:

„Die Hypothese ist einfach: die saudiarabische Regierung hat Säkulare Flüchtlingshilfe Köln durch (…) und (…)[4] gegründet aus der Angst dass ich diese zuerst gründen würde. Herr (…)[5] (der Leiter der saudiarabischen Spionage) hat mit seinem aktuellen Twitter-Account (…)[6] im Juni 2019 veröffentlicht „Ich habe mich entschieden, eine Rechtsorganisation zu kaufen“ (…). Sowas wird nie von (…)[7] leicht gesagt. Es scheint einfach dass er schon Erfolg bei sowas gehabt hatte.“

Insgesamt sind es sechs Seiten voller Beschuldigungen, Darlegung von aus seiner Sicht getätigten Falschaussagen und Verschwörungstheorien, bei denen der Kölner Verein sowie die saudische Regierung und auch die deutsche Polizei eine Rolle spielen und die von Betrug und Spionage über Prostitution bis hin zu versuchten Mord gehen.

„Glauben Sie mir, ich habe keine Loyalität zu anderem Land außer Deutschland. Mich interessiert Null% wo ich aufgewachsen bin. Mich interessiert nur wo die Wissenschaft, Literatur, Musik und Philosophie floriert haben. Dass ich mich aber mit Saudi Arabien beschäftige, liegt nur daran, dass wenn ich etwas in Saudi Arabien ändere, ändere ich auch die ganze

[4] Namen aus Datenschutzgründen entfernt
[5] Name aus Datenschutzgründen entfernt
[6] Name aus Datenschutzgründen entfernt
[7] Name aus Datenschutzgründen entfernt

Welt, und ich kann das. Aber auch die Deutschen werden nicht akzeptieren wenn sie jahrelang beleidigt, verleumdet und falsch verdächtigt werden während die Staatsanwälte total untätig bleiben."

6) E-Mail vom 18.03.2024 (von dienstlicher E-Mail-Adresse), Empfänger: ärztlicher Direktor, stellvertretende ärztliche Direktorin

In dieser E-Mail bittet Taleb A den ärztlichen Direktor um eine Empfehlung für einen Rechtsanwalt, da seine bisherigen Anwälte Sachen vor ihm verheimlicht hätten und er vermutet, dass jemand mit beiden Anwälten gesprochen habe, damit diese so agieren.

7) E-Mail vom 02.07.2024 (von einer privaten E-Mail-Adresse), Empfänger: Sekretariat des ärztlichen Direktors, dieses leitet weiter an: ärztlicher Direktor, stellvertretende ärztliche Direktorin

Taleb A meldet sich für 2 Wochen oder ggf. länger krank. Er berichtet von schlimmen Neuigkeiten, ohne diese näher zu benennen und fragt

„Können Sie sich das Gefühl vorstellen, wenn man ein Erdbeben erlebt?"

8) E-Mail vom 08.08.2024 (von einer privaten E-Mail-Adresse), Empfänger: ärztlicher Direktor, stellvertretende ärztliche Direktorin, Einrichtungsleiterin, Pflegedirektor, Sekretariat des ärztlichen Direktorats

Taleb A geht erneut auf mutmaßliche Straftaten des Kölner Vereins ein und wirft ihnen schwere Taten vor. Er wiederholt die Behauptung, dass der Kölner Verein aus Vertrauenspersonen der Polizei besteht. Er habe die Taten auf Twitter veröffentlicht *„wegen der 100%-en Untätigkeit der deutschen Behörden."*
Im weiteren Verlauf geht er auf zwei Taten explizit ein.
Er gibt an, dass auf sein Betreiben die Polizei ein mutmaßliches Opfer einer Tat vernommen hat, *„aber nicht um die Opfer zu schützen sondern um die Täter gegen mich* (Anm.: Taleb A meint sich selbst) *zu unterstützen."*
Er schildert den Verlauf der rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Verein und beschuldigt Polizei, Rechtsanwälte und auch das Gericht:

„Der Richter erfindet selber Aussagen für die Kläger um sie zu entlasten, verleugnet mein vorgelegtes Beweismittel, ignoriert 100 % meine Argumente und verurteilt gegen mich im August 2023."

Die von Taleb A geschilderte zweite Tat handelt von dem angeblichen Spendenbetrug des Kölner Vereins. Auch hier kommt es zu verschwörerisch anmutenden Äußerungen, die verschiedene Beteiligte der unzähligen rechtlichen Auseinandersetzungen, die Polizei und die deutsche Gerichtsbarkeit miteinander in Zusammenhang bringen:

„Können Sie sich vorstellen? Die deutschen Behörden reden in den Medien von Integration. Aber die deutschen Behörden selbst schicken jemand mit einem Messer um im April 2023 ein USB-Stick und im November 2023 einen Brief von meinem Briefkasten zu stehlen, um mich zu verhindern die armen Asylsuchendinnen vor den Drogenabhängigen zu schützen und sogar zu warnen. Das Bundeskanzleramt weiß über alles über die Geschichte und hat mir eine personalisierte – aber nutzlose – Antwort geschickt. Die Bundesinnenministerin weiß alles über die Geschichte, da die Auseinandersetzungen zwischen mir und ihrem Büro im Februar 2023 sehr sehr heftig war."

Dieser E-Mail sind Auszüge von Ermittlungsakten, Chatverläufe und Fotos beigefügt, die den von Taleb A dargelegten Sachverhalt beweisen sollen.

Die Einrichtungsleitung nahm diese E-Mail zum Anlass, die Verfassung Taleb As mit dem ärztlichen Direktor zu thematisieren. Dieser hat die E-Mail im Kontext des politischen Aktivismus Taleb As eingeordnet und für glaubwürdig eingeschätzt.

9) E-Mail vom 25.08.2024 (von einer privaten E-Mail-Adresse), Empfänger: ärztlicher Direktor, stellvertretende ärztliche Direktorin, Einrichtungsleiterin, Pflegedirektor, Sekretariat des ärztlichen Direktorats

In dieser E-Mail greift Taleb A erneut die rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Kölner Verein auf und übersendet als Beweis einen Beschluss des OLG Köln in einem zweitinstanzlichen Verfahren. Das erstinstanzliche Verfahren wurde von Mitgliedern des Kölner Vereins gegen Taleb A geführt und hatte die Unterlassung von Äußerungen zum Gegenstand. Den Klägern wurde in allen Punkten stattgegeben. Es ist davon auszugehen, dass Taleb A gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt hat.

10) E-Mail vom 16.10.2024 (von dienstlicher E-Mail-Adresse)

In der E-Mail bittet Taleb A um Urlaub für einen Gerichtstermin und einen Tag Vorbereitung, um Zeugen in ein Hotel einzuchecken.

Stellungnahme der Fachabteilung und abgeleitete Maßnahmen:

Zum Umgang mit auffälligen schriftlichen oder mündlichen Äußerungen von Mitarbeitenden wird ein (förmlicher) Prozess etabliert.

Auffällige schriftliche oder mündliche Äußerungen von Mitarbeitenden sind unabhängig davon, ob sie einen dienstlichen oder privaten Bezug haben, an die Einrichtungsleitung zu melden. Auffällig sind Äußerungen insbesondere dann, wenn Straftaten angedroht/angekündigt/offenbart werden, die Äußerungen im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen oder auf eine potentielle Fremd- oder Eigengefährdung schließen lassen.

Die Einrichtungsleitung überprüft, in der Regel unter Einbezug der Klinikleitung und mittels Anhörung der betroffenen Personen, die an sie herangetragen Sachverhalte nach folgenden Maßgaben und veranlasst notwendige Maßnahmen:

- Besteht eine Gefährdungslage für untergebrachte Personen, Mitarbeitende und/oder Dritte? Wenn ja, sind notwendige Maßnahmen zu ergreifen (bspw. Freistellung, Versetzung, Veranlassung gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen bei zuständigen Behörden, Unterbreitung von Hilfsangeboten)
- Ist die Dienstfähigkeit der betreffenden Mitarbeitenden beeinträchtigt? Wenn ja, sind geeignete Maßnahmen abzuleiten (bspw. Mitarbeitergespräch, Vorstellung bei Betriebsarzt, Unterstützung bei der Suche nach medizinischen Hilfsangeboten)
- Bestehen Zweifel an der für die Tätigkeit im MRV erforderlichen Zuverlässigkeit? Wenn ja, ist die Aufsichtsbehörde hierüber zu unterrichten und ggf. um Widerruf der Verwaltungsvollzugsbeamtenbestellung zu ersuchen. Weitere notwendige Maßnahmen sind abzuleiten (bspw. Freistellung, Kündigung).
- Sind die Äußerungen mit den Werten des Unternehmens vereinbar? Wenn nein, sind Maßnahmen abzuleiten (Mitarbeitergespräch)
- Strafrechtlich einschlägige Sachverhalte sind den Strafverfolgungsbehörden zur Anzeige zu bringen.
- Arbeitsrechtlich relevante Sachverhalte werden zur Veranlassung von Ermahnung, Abmahnung, Kündigung an das Personalwesen weitergegeben.
- Es wird geprüft, ob die Dokumentation des Vorgangs in der Personalakte der betreffenden Mitarbeitenden erfolgen kann.

d) <u>Sprachliche Fähigkeiten Taleb As</u>

Eine Vielzahl der befragten Personen gab an, dass Taleb A schlecht zu verstehen war. Dies wurde vor allem von Personen geäußert, die in den ersten Jahren seines Dienstes im MRV Bernburg mit ihm zusammengearbeitet haben. Er soll sich in den wöchentlichen Teambesprechungen lange Zeit nicht geäußert und nur zugehört haben.

Die frühere ärztliche Direktorin wies Taleb A an, die Anträge der Patienten bei den Teamsitzungen laut vorzulesen und auch das Besprechungsergebnis zu dokumentieren. Dies sollte zum einen der Integration Taleb As ins Team aber auch der Festigung seiner Kenntnisse der deutschen Sprache dienen.

Aus den Befragungen lässt sich eine Verbesserung seiner sprachlichen Fähigkeiten im Laufe der Zeit ableiten. Personen, die im letzten Jahr vor dem Anschlag mit ihm zu tun hatten, berichteten, dass er gut zu verstehen war.

e) Unterschied Taleb A aufgrund von Geschlecht oder Hierarchieebene?

Einige der Befragten berichteten davon, dass Taleb A Unterschiede zwischen Männern und Frauen machte oder Frauen zumindest nicht anguckte. Sofern sich Mitarbeitende beiden Geschlechts in einem Raum befunden haben, habe er eher die Männer angesprochen, wenn es etwas zu besprechen gab. Diese Wahrnehmung wurde nicht von allen Befragten gestützt. So gab es ebenso eine Vielzahl von befragten Frauen, die eine solche Unterscheidung nicht bemerkt haben. Auch hat Taleb A Kritik angenommen bzw. emotionslos aufgenommen, egal, ob sie von Frauen oder Männern kam. Insbesondere auch die weibliche Vorgesetzte Taleb As gab an, nicht erlebt oder bemerkt zu haben, dass er aufgrund des Geschlechts anders auf sie reagierte. Die Taleb A zur Seite gestellte Assistenzärztin gab hingegen an, dass er auf Kritik passiv-aggressiv reagierte, nach unten geschaut und anschließend den Raum verlassen habe. Das bezog sie jedoch nicht auf das Geschlecht, sondern die Kritik allgemein.

Die Befragungen ergaben des Weiteren, dass Taleb A zwischen den unterschiedlichen Professionen bzw. Hierarchieebenen unterschied. Mitarbeitende aus dem Bereich Pflege berichteten häufiger von einer Ignoranz Taleb As als Mitarbeitende aus dem ärztlichen Dienst.

f) Veränderungen im Laufe der Zeit

Veränderungen im Verhalten Taleb As im Laufe der Zeit wurden nicht festgestellt, lediglich über leichte Veränderungen im äußeren Erscheinungsbild berichtet. Ein Mitarbeiter gab an, dass er in den letzten Wochen, die Taleb A im Dienst war, auffallend gut gelaunt war. Diese Aussage wurde von den anderen Befragten jedoch nicht bestätigt. Er wurde vielmehr als immer gleichbleibend ruhig und distanziert beschrieben, wie eine „Nulllinie“.

4. Fachlichkeit Taleb As

a) Approbation und Facharztanerkennung

Taleb A verfügte sowohl über eine Approbation als auch über eine Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie. Beides wurde in Deutschland ausgestellt.

Auffällig ist, dass die Facharztanerkennung von 2014 datiert, die Approbation jedoch erst von 2015. Das ist zumindest ungewöhnlich, wurde jedoch beim Einstellungsprozess nicht hinterfragt, da es sich um offizielle Dokumente handelt, deren Richtigkeit nicht in Frage gestellt wurde.

b) Einschätzung im Laufe der Probezeit

Von Seiten der Psychologin/Psychotherapeutin von Station 2b wurde der damaligen ärztlichen Direktorin Bedenken im Rahmen der Probezeit geäußert. Diese fanden jedoch kein Gehör, so dass die ärztliche Direktorin telefonisch mitteilte, dass Taleb A sich gut eingearbeitet hätte und ein geschätzter Kollege sei und der Personalabteilung die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über die Probezeit

hinaus meldete. Ausweislich dieser Meldung wurde am 22.06.2020 eine Einschätzung im Team vorgenommen und am 24.06.2020 ein Feedback-Gespräch geführt. Was besprochen wurde, ist nicht bekannt.
Der ärztliche Direktor berichtete, dass die frühere ärztliche Direktorin über Taleb A ihm gegenüber angab, dass er anfangs Schwierigkeiten hatte, sich im Arbeitsprozess einzufinden, es letztlich aber eine positive Entwicklung und damit einhergehend eine Erweiterung seiner Befugnisse gab.

c) Einschätzung der Vorgesetzten und Kollegen

Nachfolgend wird die Einschätzung der Vorgesetzten und Kollegen zu Taleb A wiedergegeben. Für die Einordnung ist es wichtig zu beachten, dass es im Laufe von Taleb As Zugehörigkeit zur Salus hinsichtlich der Struktur des ärztlichen Dienstes als auch bei den Rollen der Vorgesetzten Taleb As personelle Wechsel in den Zuständigkeiten gab.
Hinsichtlich der Einschätzung der fachlichen Kompetenz gibt es unterschiedliche Wahrnehmungen.
Bezüglich Taleb As psychiatrischen Fähigkeiten wurde kein einheitliches Bild gezeichnet. Zum Teil wurden seine Einschätzungen zu Patienten aus psychiatrischer Sicht als gut, plausibel und nachvollziehbar beschrieben, wenn vielleicht auch nicht immer dem ganz aktuellen Stand entsprechend. Zum Teil divergierten fachliche Einschätzungen zu einem Patienten, dies ist in der Medizin aber nicht unüblich.
Vereinzelt wurde vorgetragen, dass die angeordnete Medikation nicht immer korrekt war. In einem Fall wurde geschildert, dass diese kontraindiziert gewesen sei. In einigen Fällen sei die angesetzte Medikation zwar nicht kontraindiziert, aber wirkungslos gewesen. Die Maximaldosis wurde überschritten, Anti-Depressiva entgegen der Leitlinie nicht ausgeschlichen. Zum anderen gibt es auch Beschreibungen, dass er Patienten in ihren Ängsten eher bestätigt hat oder in Gesprächen eskalierend und nicht im Sinne des Therapieziels auf sie eingewirkt haben soll.
Es gab die Anordnung, dass bei einigen Patienten die von Taleb A verordnete Medikation von der stellvertretenden ärztlichen Direktorin überprüft wird. Die Überprüfung der angeordneten Medikation durch das ärztliche Direktorium sei zwar kein Einzelfall, bei Fachärzten jedoch nicht üblich.
Grundsätzlich wird ihm attestiert, dass er kein übermäßiges Engagement bei der Ausübung seines Berufs an den Tag gelegt und nur das Nötigste getan haben soll. Er soll kein Interesse an der Psychotherapie gezeigt haben.
So soll er in der Psychoedukationsgruppe (therapeutisch angeleitete Begleitung von Patienten auf ihrem Weg zu mehr Fachwissen und mehr Überblick über die Erkrankung, die erforderlichen Therapiemaßnahmen und die möglichen Selbsthilfestrategien) des Öfteren Filme gezeigt haben.
Seine fachliche Vorgesetzte, die therapeutische Leitung hat ihm bis zuletzt keine psychotherapeutische Behandlung zugetraut und ihn daher auch nicht damit betraut. Diese Einschätzung teilte auch die Taleb

A zur Seite gestellte Assistenzärztin. Auch von seinen Kollegen wurde das, entgegen zu den sonstigen Abläufen, nie angeregt. Das Tätigkeitsfeld Taleb As wurde daher durch seine Vorgesetzten begrenzt.
Die für die Stationen 2a, 2b und 2c eine Zeit lang mitverantwortliche Assistenzärztin äußerte Unverständnis über das fachliche Wirken Taleb As. So schrieb Sie z. B. in einer E-Mail an die stellvertretende ärztliche Direktorin am 25.07.2023

> *„Sehr geehrte Frau (…[8]),*
> *lesen sich bitte den Visiteneintrag von Herrn (…) durch. Mir fehlen die Worte.*
>
> *Ansonsten möchte ich Sie darüber informieren, dass aus dem Behandlungsteam niemand Anzeichen einer Manie bei Herrn (…)sieht, abgesehen von Herrn al Al Abdulmohsen, der dem Patienten auch im Rahmen der Visite versucht hat die Diagnose einzureden."*

Taleb As Kompetenzen im Bereich der Somatik wurden von allen Befragten als eher unterdurchschnittlich bis mangelhaft eingeschätzt. So konnte Taleb A zum Beispiel keine Zugänge legen und wusste nicht, wie man intramuskulär spritzt. Zum Teil wurde aber auch vermutet, dass er einfach nicht willens war, bestimmte Aufgaben zu übernehmen. So entgegnete er auf die Bitte, dass er Impfungen durchführen soll, dass er nicht impfen könne. Daraufhin wurde eine entsprechende Einweisung organisiert. Während dieser Einweisung stellte sich heraus, dass er bereits geimpft hatte.
Er untersuchte Patienten nicht körperlich, sondern stellte die Diagnose anhand des Kommunizierten. Auch wenn die Somatik im MRV Bernburg nicht im Vordergrund steht, müssen die dort tätigen Ärzte aufgrund ihrer Ausbildung über allgemeinmedizinische Kenntnisse verfügen. Taleb As Defizite im Bereich der Somatik traten seit Anfang 2023 nicht mehr so zu Tage, da ein Internist eingestellt wurde, den Taleb A bei Fragen zu Rate zog.

d) <u>Vorfälle und Dr. Google</u>

Im Laufe der Befragungen und auch über das anonyme Hinweisgeberportal sind eine Vielzahl von Vorfällen berichtet worden, bei denen Taleb A die Patienten fachlich nicht korrekt behandelt oder falsche Diagnosen gestellt hat. Nicht bei allen Vorfällen konnte die vorgebrachte Kritik entsprechend nachvollzogen werden. Anhand der Behandlungsdokumentation und durch übereinstimmende Aussagen von Beschäftigten ließen sich 9 Vorfälle rekapitulieren, bei 6 davon bestätigten sich die kritischen Schilderungen. In 3 Fällen hingegen, darunter ein Todesfall aus dem Jahr 2024, konnte eine Kausalität zu Taleb As Handlungen nicht nachgewiesen werden oder deckten sich die Hinweise nicht mit den Aussagen von unmittelbar Beteiligten. Auf die Nennung von Details wird aus Datenschutzgründen verzichtet.

[8] Name aus Datenschutzgründen entfernt

Der durch die Medienberichterstattung hinlänglich bekannte Spitzname Dr. Google resultierte daher, dass Taleb A sich in einem unüblichen Maße Google nutzte und sich so Diagnosen und Behandlungen erarbeitet haben soll.
Patienten wollten zum Teil nicht von ihm behandelt werden, warteten eher ab, bis ein anderer Arzt ansprechbar war. Über die internen Beschwerdewege gingen jedoch keine Beschwerden von Patienten mit Bezug zu Taleb A ein. Auch eine Eskalation über den Psychiatrieausschuss hat ausweislich der entsprechenden Unterlagen nicht stattgefunden.

e) Verhalten gegenüber Patienten

Grundsätzlich wurde Taleb A kein gesteigertes Interesse an seinen Patienten attestiert. So erkundigte er sich beispielsweise nicht nach dem Verlauf der Behandlungen oder dem Wohl der Patienten.
Vereinzelt wurde jedoch berichtet, dass Taleb A mit einigen Patienten längere Gespräche geführt hat, die nicht zu seinem dienstlichen Kontext passen (z.B. weil die Patienten psychologisch von einem anderen Mitarbeiter betreut wurden). Er soll Patienten von Station geholt und auch zurückgebracht haben, ohne dass das Personal auf Station darüber informiert wurde. Laut Aussage einiger Befragter wurden diese Gespräche nicht von Taleb A dokumentiert. Dies legen auch E-Mails nahe, in welchen er von seiner Vorgesetzten aufgefordert wurde, Gespräche zu dokumentieren, die er außerhalb seiner Visite mit Patienten führt. Die Rede ist von 2 – 3 stündigen Gesprächen. Es wurde vereinzelt der Verdacht geäußert, dass Taleb A die Patienten eher in ihren Gedanken und Annahmen bestärkt hat als therapeutisch zu wirken oder sie vor den Kollegen und Kolleginnen in Schutz nahm.

f) Einsatz im Fachklinikum Bernburg

Die Ärzte des Fachklinikums Bernburg und des MRV Bernburg nehmen an einem einrichtungsübergreifenden Bereitschaftsdienst teil. Dieser wird vom Fachklinikum Bernburg organisiert.
Taleb A sollte – wie auch die anderen Ärzte des MRV Bernburg – an diesem ebenfalls teilnehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie kam es dabei zu Verzögerungen, so dass er das erste Mal im März 2021 für den Bereitschaftsdienst eingeteilt wurde. Im Rahmen einer vorbereitenden Hospitation wurde jedoch festgestellt, dass er nicht bereit war, sich in die damit einhergehenden Thematiken (z.B. Unterbringung nach PsychKG oder BGB) einzuarbeiten und fachliche Defizite im somatischen und psychiatrischen Bereich hatte. Es gab Schwierigkeiten hinsichtlich der Anordnung und der Struktur der Arbeit.
Das Direktorium des Fachklinikums Bernburg beschloss daher in der turnusmäßigen Krankenhausleitungssitzung am 02.08.2021, dass Taleb A vom Bereitschaftsdienst ausgeschlossen wird.
Im Herbst 2021 gab es einen weiteren Versuch, Taleb A in den Bereitschaftsdienst im Fachklinikum zu integrieren. Im Rahmen einer Hospitation wurde er etwas intensiver betreut. Er wurde mit den Gesetzlichkeiten (BGB/PsychKG) und Orbis (Anordnung, Medikation, Fixierung, etc.) vertraut gemacht.

Nachdem Taleb A auf die Station der Gerontopsychiatrie wechselte, wurde endgültig entschieden, dass er vom Bereitschaftsdienst ausgeschlossen wird. Auf dieser Station steht die Somatik mehr im Vordergrund. Damit war er wenig vertraut und nach Aussage der Befragten auch nicht willens, sich dort einzuarbeiten.

g) Dolmetscher-/Übersetzungstätigkeit

Taleb A wurde ab Juni 2020 für Übersetzungstätigkeiten der arabischen Sprache herangezogen. Auch diese Tätigkeit wurde vom Fachklinikum Bernburg später ausgesetzt. Hintergrund war, dass der Eindruck entstand, dass er sich auf die Patienten nicht einlassen konnte oder wollte. Er zeigte wohl nicht ausreichend emotionale Kapazitäten um mitzukriegen, was die einzelnen Patienten berührt. Auch gab er, obwohl Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, keine komplexe Beurteilung ab. Damit war er für Übersetzungsarbeiten "am Patienten" nicht geeignet.

h) Was wusste wer über die fachlichen Mängel?

Alle Befragten gaben an, über fachliche Mängel Taleb As Kenntnis gehabt zu haben, entweder aus eigenem Erleben oder durch Dritte, es war Gesprächsthema. Hinweise zur mangelnden Fachlichkeit Taleb As gingen in einem Fall auch an den Betriebsrat.

Es gab Anfang 2024 eine Fallkonferenz, bei der aufgrund der fachlichen Defizite und befeuert von Gerüchten und einem Kontaktversuch der Polizei im Maßregelvollzug gegenüber dem ärztlichen Direktor die Identität Taleb As hinterfragt wurde. Dieser verwies darauf, dass Taleb A Facharzt sei und es keine Hinweise gäbe, die Zweifel daran aufkommen lassen. Dies war auch seine Antwort bei anderen Gelegenheiten, bei denen er in dieser Hinsicht auf Taleb A angesprochen wurde.

Schriftliche Nachweise, dass die Leitungsebene über die fachlichen Mängel informiert war, gibt es mit Ausnahme der Vorgenannten kaum. Verschiedentlich wurde jedoch angegeben, dass sowohl die damalige ärztliche Direktorin als auch der seinerzeitige ärztliche Direktor informiert waren. Laut stellvertretender ärztlicher Direktorin wurde Taleb A anlassbezogen thematisiert. Es gab eine Vielzahl von Beschwerden, die zwar keine gravierenden Vorfälle beinhalteten, aber in der Menge auffällig waren. Es wurde daraufhin besprochen, ob man nicht etwas machen könne. Der ärztliche Direktor schätzte es jedoch so ein, dass es für arbeitsrechtliche Schritte nicht ausreichend wäre. Die Personalabteilung wurde nicht zu Rate gezogen. Zwischen ärztlichem Direktorat und Einrichtungsleitung wurde jedoch besprochen, das Arbeitsverhältnis mit Taleb A im Jahr 2025 zu beenden. Eine Kündigung aufgrund der Fehlzeiten war am erfolgversprechendsten, so dass sich darauf konzentriert wurde (s. Punkte IV. 5. e). Die Fehlzeiten 2024 sollten ausgewertet und Anfang 2025 mit der Personalabteilung das Vorgehen abgestimmt werden.

Hinsichtlich der Fachlichkeit war die Kommunikation der Salus im Nachgang des Anschlags verfrüht und muss korrigiert werden. Trotz früherer Hinweise konnten die Vorwürfe erst im Rahmen der Sonderprüfung rekapituliert und eingeordnet werden.

Stellungnahme der Fachabteilung und abgeleitete Maßnahmen:

Bei Zweifeln an der Fachlichkeit eines Beschäftigten wird – im Rahmen der jeweils rechtlichen Auskunftsmöglichkeiten – eine tiefere Prüfung der Qualifikationen und Vorkenntnisse vorgenommen, z.B. bei den ausstellenden Behörden. Des Weiteren wird versucht, fachliche Defizite durch individuelle Weiterbildungen, Hospitationen und Mentoringprogramme zu minimieren. Sollte dies nicht gelingen, werden entsprechende Positionen bzw. Aufgaben zugewiesen, die den persönlichen Fähigkeiten des Beschäftigten entsprechen, oder Maßnahmen zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergriffen.

Die Führungskräfte werden ermutigt, das Personalmanagement bei aufkommenden Zweifeln zur Beratung und Prozessbegleitung frühzeitig zu involvieren.

5. Auffälligkeiten abseits der Fachlichkeit im Laufe des Dienstverhältnisses

a) Unzuverlässigkeit

Taleb A wurde häufig als unzuverlässig beschrieben. Er sei zu Terminen oft zu spät gekommen, ihm musste man hinterhertelefonieren. Bei Krankheit sagte er nicht auf Station Bescheid, sondern meldete sich beim Sekretariat des ärztlichen Direktorats, dieses gab die Information dann an die Station weiter oder informierte auf Nachfrage.

Einige der Befragten gaben an, dass oftmals nicht klar war, ob Taleb A im Dienst war oder nicht. Dies kam auch daher, dass er – entgegen der Bitte seiner Vorgesetzten – sich nicht auf Station meldete, wenn er da war oder sein Postfach im Dienstzimmer arbeitstäglich leerte.

Des Weiteren informierte er seine Kolleginnen und Kollegen auch nicht immer vorab, wenn er urlaubsbedingt abwesend war. Dies fiel insbesondere ins Gewicht, da er seine Abwesenheit nicht organisierte (z.B. Vertretung für Gruppen, Koordination medizinischer Aspekte).

In einer E-Mail fand sich der Hinweis, dass Taleb A kurzfristig eine Visite abgesagt hatte, da er auf ein Gespräch mit dem ärztlichen Direktor wegen seines Urlaubs wartete. Auch eine Kollegin Taleb As berichtete, dass er Visiten aus persönlichen Gründen absagte, weil er sich „zu belastet“ fühlte.

Er musste zum Teil an die Erledigung seiner Aufgaben (z. B. Ausfüllen von Behandlungsplänen, Dokumentation von Gesprächen) oder die Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Besprechungen erinnert werden. Auch mehrfache Erinnerungen waren bisweilen notwendig.

Der ärztliche Direktor wurde über Taleb As Unzuverlässigkeit informiert, laut Angabe von Mitarbeitenden ein paar Mal mündlich, aber auch mindestens einmal schriftlich. Er ging davon aus, dass dieses Verhalten für arbeitsrechtliche Konsequenzen nicht ausreichend sei.

b) Vorgang DRV

Mit E-Mail vom 20.12.2021 leitete eine Mitarbeiterin der Personalabteilung Taleb A ein Schreiben der Ärztekammer Sachsen-Anhalt weiter und wies darauf hin, dass der Arbeitgeber erst mit Vorlage des Befreiungsbescheides der Deutschen Rentenversicherung die Rentenbeiträge an die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt abführt.

Am 23.12.2021 schrieb Taleb A die ärztliche Direktorin des Fachklinikums Bernburg an und bat um Hilfe. Er hatte den Antrag auf Befreiung von der Deutschen Rentenversicherung im Februar 2020 ausgefüllt und der Personalabteilung der SAH gegeben. Er bemängelt, dass niemand dort den Antrag an die Deutsche Rentenversicherung weitergeleitet hat oder ihm Bescheid gegeben hat, dass er das tun müsse. Nun hätte sich die Ärzteversorgung bei ihm gemeldet und fordert ca. 7.500 €. Das müsse er nun von seinem Gehalt bezahlen, obwohl er bereits mehr als 100.000 € Schulden hätte.

Er schließt mit

> *„Deutschland ist voller verrückten Gesetze, aber das ist nicht unser aktuelles Thema. Wieso bezahlt mein Arbeitgeber für 18 Monate meine Rente an die gesetzliche Rentenversicherung wenn ich verpflichtet bin, an die Ärzteversorgung zu bezahlen? Und warum hat niemand mir das gesagt? Und gibt jetzt eine Lösung?“*

Die Einreichung des Antrags auf Befreiung von der Deutschen Rente liegt beim Antragsteller selbst, nicht bei der Personalabteilung. Auch ging die Personalabteilung davon aus, dass Taleb A das Prozedere aufgrund seiner Vortätigkeiten schon bekannt war. Auf die Mitteilung einer Mitarbeiterin der Personalabteilung über eine Information von der Ärzteversorgung antwortete er Mitte Januar

> *„Ganz ehrlich, Deutshcland ist sehr verrückt bei dieser Sache. Es macht gar kein Sinn, dass man zwei Renten bezahlt, egal welchen Grund es gibt. Maximal sollte man von der Ärzteversorgung eine Mahnung bekommen. Aber das ist nicht das einzige verrückte Gesezt“*

Am 28.01.2022 wandte Taleb A. sich mit einer E-Mail an den Aufsichtsratsvorsitzenden der SAH (über eine Salus-E-Mail-Adresse), die ärztliche Direktorin des MRV Bernburg, die ärztliche Direktorin des Fachklinikums Bernburg und eine Mitarbeiterin der Personalabteilung. Der Betreff lautete: *„Ich verlange dass Sie meinen Rentenversicherungsbeitrag von nun an direkt an mich bezahlen!“* Er selbst wollte entscheiden, ob und an wen er seinen Beitrag leistet.

Am 31.01.2022 gab die Mitarbeiterin der Personalabteilung die Angelegenheit an die Juristin der Personalabteilung mit der Bitte um Bearbeitung ab, da Taleb A die Ausführungen nicht akzeptierte. Diese bot ihm nach arbeitsrechtlicher Prüfung und Klärung der Vorgehensweise mit dem Versorgungswerk und der Deutschen Rente an, dass eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag geschlossen werden und die Rentenversicherungsbeiträge aufgrund der Nebenabrede direkt an ihn abgeführt werden können. In seiner Antwort schlägt er gegenüber Deutschland kritische, aber insgesamt versöhnlichere Töne an:

> *„Bezüglich dieser deutschen Regeln, sie sind ganz ehrlich sehr verrückt. Sie - die Deutschen - sollen diese Regeln ändern. (…) Ich habe viele schlechte Erfahrungen in Deutschland in anderen Bereichen gehabt, und ich kann mit 100% Sicherheit sagen, das manche Gesetzte in Deutschland sind nur so konzipiert um die schwachen Leute zu benachteiligen.*
>
> *(…)*
>
> *Es tut mir Leid für den Ton meiner letzten Email (und vielleicht auch dieser politisch-gerichteten Email wenn Sie sie so empfinden (ich bin - nur irgendwie - politischer Aktivist)), ich habe damals den Brief der Ärzteversorgung geöffnet und die Email sofort geschickt. Ich war schockiert.“*

Im Folgenden wurde die Nebenabrede geschlossen und die Beiträge direkt an Taleb A abgeführt.

c) <u>Handy auf Station</u>

Am 09.04.2024 hatte Taleb A sein privates Handy mit auf die Station zur Psychoedukationsgruppe, die er leitete, genommen und dort vergessen. Ein Patient hat die auf Station anwesende Pflegekraft darüber informiert.

Laut der Verfahrensanweisung Umgang mit persönlichem Eigentum Wertsachen und privaten Handy der Mitarbeitenden des Maßregelvollzugs Uchtspringe und Bernburg sind Handys in ausgeschalteter Position bei den persönlichen Sachen während der Verrichtung des Dienstes aufzubewahren. Die persönlichen Sachen sind in die hierfür vorgesehenen Schränke zu verschließen.

Die therapeutische Leitung informierte den ärztlichen Direktor über den Vorfall. Dieser meldete zurück, dass er ein Gespräch mit Taleb A führen werde und anhand des Gesprächsverlauf mit der Einrichtungsleitung über Ermahnung oder Abmahnung entscheiden werde.

Das Gespräch wurde für den 16.04.2024, 9 Uhr, anberaumt. Teilgenommen hat auch die stellvertretende ärztliche Direktorin. Das Telefonverzeichnis legt nahe, dass Taleb A an das Gespräch erinnert werden musste.

Anschließend berichtete der ärztliche Direktor der Einrichtungsleitung von dem Gespräch. Er gab an, dass Taleb A den Vorfall sofort einräumte. Als Grund für das Beiführen seines privaten Handys auf Station gab er an, dass er ein Internetvideo als Gruppeninhalt verwenden wollte und das Handy zum Abspielen genutzt habe. Der ärztliche Direktor habe Taleb A daraufhin ermahnt und mit ihm erörtert,

wie gewünschte Inhalte in die Gruppen unter Beachtung der geltenden Verfahrensanweisung eingebracht werden können. Er regte an, die Angelegenheit damit abzuschließen, sofern nicht arbeitsrechtliche Maßnahmen erforderlich seien. Die Einrichtungsleitung schloss sich dem offenbar an.

d) Gespräch vom 13.08.2024 (E-Mail vom 14.08.2024)

Nachfolgend wird auf eine Begebenheit vom 13.08.2024 eingegangen, die Eingang in eine E-Mail vom 14.08.2024 gefunden hat, welche Mitte Februar der breiten Öffentlichkeit durch eine Veröffentlichung in den Medien bekannt wurde.

Taleb A war nach 6-wöchiger krankheitsbedingter Abwesenheit wieder im Dienst (ab 12.08.2024). Am 13.08.2024 betrat er gegen 9 Uhr das Dienstzimmer auf Station 2a. Im Dienstzimmer waren zu diesem Zeitpunkt ein Mitarbeiter des psychologischen Dienstes und die Stationsleitung anwesend. Der Mitarbeiter des psychologischen Dienstes fragte Taleb A, ob es ihm wieder besser gehe.

Daraufhin antwortete dieser

„Nein, ich befinde mich in einem Krieg, aber nicht im metaphorischen Sinn, sondern in einem wirklichen Krieg, dessen Ausgang entweder sterben oder umbringen sein wird“.

Danach verließ Taleb A eilig das Dienstzimmer.

Der Mitarbeiter des psychologischen Dienstes informierte noch am selben Tag telefonisch die therapeutische Leitung. Diese bat um eine schriftliche Mitteilung über das Gespräch. Am Tag darauf (14.08.2024) war Taleb A erneut krankheitsbedingt abwesend. Gegen Mittag schrieb der Mitarbeiter des psychologischen Dienstes eine E-Mail an die therapeutische Leitung, in der er das Gespräch wiedergab. Die therapeutische Leitung leitete diese E-Mail ca. 90 Min später an das ärztliche Direktorat weiter und bat darum, dass mit Taleb A nach seiner Genesung ein Mitarbeitergespräch geführt wird.

Der ärztliche Direktor gab an, dass er die weitergeleitete E-Mail nicht wahrgenommen hatte, sondern lediglich die Bitte nach dem Mitarbeitergespräch.

Dem kam der ärztliche Direktor am 26. oder 27.08.2024 nach. Taleb A soll sich in dem Gespräch besorgt gezeigt haben, dass der saudi-arabische Geheimdienst gegen ihn agiere. Ebenso soll er angegeben haben, dass er „Erdbeben im Kopf“ habe und nicht arbeitsfähig sei, weil er sich so darüber errege. Der ärztliche Direktor forderte ihn daraufhin auf, das Maß seiner privaten Aktivitäten so zu gestalten, dass seine Arbeitsfähigkeit nicht gefährdet wird.

Die stellvertretende ärztliche Direktorin war zum Zeitpunkt der E-Mail urlaubsbedingt abwesend. Nach ihrer Rückkehr sprach sie den ärztlichen Direktor auf die E-Mail an. Dieser berichtete ihr von dem Gespräch. Er hätte Taleb A gefragt, wie er helfen kann. Es sei aber alles gut gewesen.

Die stellvertretende ärztliche Direktorin bezog die Aussage Taleb As auf seinen Kampf mit den Gerichten und der Staatsanwaltschaft und betrachtete sie vor dem Hintergrund, dass er politisch verfolgt werde.

Eine Rückmeldung an die therapeutische Leitung erfolgte nicht.

Die Wahrnehmung oder Deutung des Gesprächs am 13.08.2024 sowie von Taleb As Verfassung in dieser Situation wurde von den beteiligten Personen unterschiedlich geschildert.

Der Mitarbeiter des psychologischen Dienstes beschrieb, dass er Taleb As Äußerung und auch seine ganze Körpersprache in dem Moment als alarmierend empfand, es jedoch eher als möglicherweise eigengefährdend eingestuft habe. So berichtete er es am 04.02.2025 auch dem Geschäftsführer der SAH (s. Punkt V.).

Die Stationsleitung schilderte ihre Wahrnehmung der Situation weniger drastisch. Sie hat zwar ihren Kollegen darum gebeten die therapeutische Leitung zu informieren, brachte die Aussage Taleb As aber – wie auch die stellvertretende ärztliche Direktorin – in Zusammenhang mit seinen außerdienstlichen Aktivitäten. Auch die vom Verfasser der E-Mail beschriebene Körpersprache Taleb As hat sie so nicht wahrgenommen, auch nicht, dass er gesenkten Hauptes das Zimmer verlassen hat.

Die therapeutische Leitung wurde, wie beschrieben, telefonisch noch am selben Tag informiert. Sie hatte an dem Tag sowohl vor der Information als auch nach der Information Besprechungen, an denen auch Taleb A teilnahm. Sie konnte an ihm nichts Außergewöhnliches feststellen.

Sowohl die therapeutische Leitung als auch die Stationsleitung, die beim Gespräch zugegen war, haben sich an das Gespräch bzw. die E-Mail selbst nach dem Anschlag nicht wieder erinnert, sondern erst im Januar als der Mitarbeiter des psychologischen Dienstes noch einmal an die E-Mail bzw. die Begebenheit erinnerte.

Das Gespräch bzw. die E-Mail wurde im MRV Bernburg bis kurz vor der Veröffentlichung in den Medien Anfang Februar 2025 nicht thematisiert. Es existierten im MRV Bernburg auch keine entsprechenden Gerüchte darüber. Der Großteil der Befragten gaben an, von dieser E-Mail erst aus den Medien erfahren zu haben. Die Befragten, die die E-Mail bereits vor der Veröffentlichung kannten, hatten erst kurz vor der Veröffentlichung Kenntnis erlangt. Eine Vielzahl der Befragten gab an, dass sie sehr bestürzt darüber waren, dass mit der E-Mail auch ein Organigramm des MRV Bernburg veröffentlicht wurde. Das hat das Vertrauen untereinander stark beschädigt und einige auch verängstigt.

Stellungnahme der Fachabteilung und abgeleitete Maßnahmen:

<u>Fürsorgeprozess (mit eigentlich fließendem Übergang zu Frühwarnsystem)</u>

Die SAH verfolgt bereits vielfältige Maßnahmen zur Stärkung und zum Erhalt des Wohlbefindens, der Gesundheit und der persönlichen und beruflichen Entwicklung der Beschäftigten: jährliche Mitarbeitergespräche, Mitarbeiterbefragungen, Auswertung entsprechender Kennzahlen (z.B. Fluktuation, Ausfallzeiten), verschiedene Arbeitszeitmodelle, Gesundheitsschutz und -förderung, Weiterbildungen.

Die Maßnahmen hieraus und die Ergänzung um eine beständige Gesprächskultur muss Teil einer stringenten, kontinuierlichen Führungsqualität sein, da der Fachvorgesetzte Kernträger des strukturierten Prozesses ist. Dieser muss in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen (z.B. Personalabteilung, Arbeits- und Gesundheitsschutz) mögliche Veränderungen seiner Beschäftigten bemerken, entsprechend reagieren und Hilfsangebote unterbreiten. Dafür muss der Führungskraft auch die entsprechende zeitliche Ressource vorliegen.

Alle Führungskräfte sind bezüglich dieser Thematik zu sensibilisieren und müssen auf die Wahrnehmung von Veränderungen geschult werden (Mental Health First Aid (MHFA), Training psychische Gesundheitskompetenz und Frühwarnzeichen erkennen z. B. Rückzug, Reizbarkeit, Leistungsabfall). Neben einem Bestandteil des Führungskräftetrainings sollte dies kontinuierlicher Schulungsinhalt werden. Der Prozess an sich, insbesondere die Gesprächsführung (ggf. ohne konkrete Inhalte) ist zu dokumentieren.

<u>Frühwarnsystem:</u>

Die durch die interne Untersuchung zusammengefassten Informationen (z. B. das Schreiben auffälliger E-Mails aus der Erkrankung heraus) machen deutlich, dass ein tatsächliches Frühwarnsystem fehlt, das unabhängig von der Kompetenz der direkten Führungskraft weitere Hinweise auf mögliche Probleme/Auffälligkeiten mit Beschäftigen liefern kann. Die Daten verschiedener Bereiche (z.B. BEM, Personalabteilung, Wahrnehmung der Kollegen, Leistungsdaten, Verhalten, etc.) ergeben zusammengenommen ggf. ein alarmierendes Bild, einzeln für sich betrachtet besteht aber noch kein Handlungsbedarf, da die Einzelbetrachtung nicht aussagekräftig ist.

Ein objektives System, das gebündelt alle Fakten zusammenstellen und auswerten kann, um frühzeitig Veränderungen im Verhalten oder in der Gesundheit von Mitarbeitenden zu erkennen, wäre hier hilfreich. Das würde eine Grundlage für die kontinuierliche Gesprächskultur mit dem Beschäftigten schaffen, da auch die Führungskraft sonst keinen Gesamtüberblick hat. Ein solches System müsste in die regelhafte Führungsarbeit einfließen.

Eine grundsätzliche Lösung für ein rechtskonformes, ethisch vertretbares, die Mitbestimmungsrechte berücksichtigendes sowie arbeitgebersystemkonformes Frühwarnsystem wird recherchiert.

Neben den bereits durchgeführten Mitarbeiterbefragungen sollten 360°-Feedbacks (Feedback zu einer Person von verschiedenen Seiten ihres beruflichen Umfelds) durchgeführt werden. Diese können die Qualität und Führungsstringenz der Führungskräfte bewerten – um einen umfassenden Blick auf die Führungskräfte – und deren Kompetenzen zu erlangen.

e) Abwesenheit durch Krankheit

Taleb A hat ab 2023 eine Vielzahl von Krankheitstagen ohne ärztliches Attest (sog. KoK-Tage) angehäuft. Der ärztliche Direktor bat daraufhin die Einrichtungsleitung, eine Attestpflicht ab dem ersten Tag anzuordnen. Dem kam die Einrichtungsleitung nach, so dass Taleb A die Nutzung der KoK-Tage untersagt wurde. Die krankheitsbedingten Abwesenheiten nahmen dadurch nicht ab, waren nun aber alle durch ärztliche Krankschriften begründet. Die Krankenscheine wurden allesamt von niedergelassenen Ärzten ausgestellt, die in keiner Verbindung zur Salus stehen.

In einem Fall stand im Raum, dass Taleb A abgemahnt werden sollte, da er für einen Tag, an dem er krankheitsbedingt abwesend war, kein Attest nachweisen konnte. Dies stellte sich jedoch als Irrtum bzw. technischer Fehler einer Arztpraxis heraus. Der ärztliche Direktor führte laut eigener Aussage mit Taleb A mehr als ein Krankenrückkehrgespräch. Diese werden aus Datenschutzgründen nicht protokolliert.

Aufgrund der Vielzahl der krankheitsbedingten Abwesenheitstage wurde Taleb A zum grundsätzlich freiwilligen Betrieblichen Eingliederungsmanagement eingeladen. Die Einladungen datieren vom 25.10.2023, 22.01.2024 und 26.07.2024.

Alle Einladungen blieben von Taleb A unbeantwortet.

Der Umfang der krankheitsbedingten Abwesenheit erschwerte bzw. verhinderte zum Teil kontinuierliche Behandlungsverläufe und Abläufe.

Wie bereits unter Punkt IV. 4. h) beschrieben, bestand bei der Einrichtungsleiterin und dem ärztlichen Direktor die Überlegung, das Arbeitsverhältnis mit Taleb A zu beenden. Eine Kündigung aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheit erschien als am erfolgversprechendsten. Die Einrichtungsleiterin notierte sich daher in ihrem analogen Kalender für Ende 2024 den Hinweis, dass sie die Krankheitstage Taleb As aus 2024 und den Jahren davor auswerten und anschließend mit der Juristin der Personalabteilung besprechen will.

f) Kontaktversuche durch Polizei

Über das konkrete Wirken der Polizei im MRV Bernburg in Bezug auf Taleb A waren bis zum Anschlag keine Details bekannt. Das aktuelle Wissen darüber resultiert zum einen aus der Sonderprüfung, zum anderen aber auch aus öffentlichen Protokollen und medialer Berichterstattung. Eine Informationsweitergabe durch die Polizei erfolgte seinerzeit nicht.

Die Polizei war insgesamt viermal im MRV Bernburg um mit Taleb A zu sprechen, einmal am 26.09.2023, in kurzem Abstand am 02.12.2023 und 04.12.2023 und einmal am 04.10.2024.

Am 26.09.2023 war Taleb A krankheitsbedingt abwesend. Die stellvertretende ärztliche Direktorin wurde vom Leiter des Wachschutzes informiert und gab diesen Vorfall an den ärztlichen Direktor und die Einrichtungsleitung weiter.

Zu den Kontaktversuchen der Polizei am 02.12.2023 und 04.12.2023 war Taleb A ebenfalls krankheitsbedingt abwesend. Die Polizei bat am 04.12.2023 um eine entsprechende Information, wenn er wieder zum Dienst erscheint. Diese Information wurde am 20.12.2023 gegeben. Daraufhin gab es über einen längeren Zeitraum keine weiteren für die Leitungsebene des MRV Bernburg sichtbaren polizeilichen Aktivitäten Taleb As betreffend, so dass die Angelegenheit vom ärztlichen Direktorium als nicht dringend eingestuft wurde.

Bei einem der Kontaktversuche wurde laut Aussage des Leiters des Wachschutzes der Polizei ein Gespräch mit der stellvertretenden ärztlichen Direktorin (der ärztliche Direktor war zu dem Zeitpunkt abwesend) angeboten, was die Polizei jedoch ablehnte.

Am 04.10.2024 erschien die Polizei erneut im MRV Bernburg und es kam zu einem Gespräch mit Taleb A vor der Pforte des MRV Bernburg. Ein Mitarbeiter, der zu der Zeit vor der Pforte rauchen war, hat etwas von dem Gespräch mitbekommen. Es sei um einen Fehlalarm in Berlin gegangen und um irgendwelche Frauen. Der Mitarbeiter hat auf Aufforderung das Gehörte stichpunktartig handschriftlich zusammengefasst und einem anderen Mitarbeiter übergeben. Der Zettel ist nicht mehr auffindbar.

Das Gespräch wurde als lautstark beschrieben. Da die Situation auf eine Mitarbeiterin des Wachschutzes merkwürdig wirkte, hat sie sich die Sicherung der Videoaufnahme von der stellvertretenden ärztlichen Direktorin autorisieren lassen.

Der Prozess dazu ist wie folgt aufgebaut: Wenn es eine Anweisung zur Videosicherung gibt, wird im Überwachungsraum ein Knopf gedrückt. Damit werden die letzten 48 Stunden plus die folgenden 6 Stunden gesichert und auf einer separaten Festplatte gespeichert. Anschließend kann die Sicherung konkretisiert werden (z.B. Eingrenzung auf bestimmte Kameras oder Zeiträume). Sofern die Festplatte voll ist und keine Konkretisierung erfolgt ist, wird die Sicherung überschrieben. Der Sicherheitsbeauftragte des MRV Bernburg wird in der Regel über eine erfolge Sicherung informiert. In der Woche vom 04.10.2024 war er jedoch im Urlaub. Auch nach der Rückkehr aus dem Urlaub, wurde er nicht über die Sicherung informiert. Er erlangte erstmals Kenntnis davon im Zuge einer telefonischen Nachfrage im Rahmen der Sonderprüfung am 27.02.2025. Eine anschließende Prüfung ergab, dass das Video nicht mehr vorhanden ist. Es ist davon auszugehen, dass das nicht absichtlich geschah, sondern auf fehlender Information entlang der Prozesskette zurückzuführen ist.

Bei den Videoaufzeichnungen handelt es sich um rein visuelle Aufzeichnungen. Man hätte durch die Videoüberwachung/Videoaufzeichnung also keine Kenntnis vom Inhalt des Gesprächs erlangen können.

Als die stellvertretende ärztliche Direktorin über das Auftauchen der Polizei am 04.10.2024 informiert wurde, rief sie den stellvertretenden Einrichtungsleiter an, um sich beraten zu lassen, was zu tun sei. Zum besseren Verständnis leiteten Sie ihm die E-Mails Taleb As von August 2024 zu. Einer dieser E-

Mails lag ein Beschluss des OLG Köln bei, in welchem das Gericht die Gegenseite aufforderte, substantiiert vorzutragen. Das plausibilisierte für den stellvertretenden Einrichtungsleiter die Ausführungen Taleb As aus den E-Mails und er verortete den Vorfall als dem Privatbereich Taleb As zugehörig.

g) Urlaubsplanung

Taleb A wurde während seines Urlaubs am 06.11.2024 vom Sekretariat des ärztlichen Direktorats an die Abgabe seiner Urlaubsplanung für das Jahr 2025 erinnert. Dem kam er auch umgehend nach und bedankte sich für die Erinnerung.

h) Kontowechsel

Taleb A hat im November 2024 den Wechsel des Gehaltskontos angestrebt. Er hat beabsichtigt, sein Gehalt auf ein ausländisches Konto erhalten zu wollen. Dies wurde auch bewilligt. Es handelt sich um ein litauisches Konto. Aus welchem Grund er sein Gehaltskonto wechselte, ist nicht bekannt. Die Änderung des Gehaltskontos wurde bereits für das November-Gehalt wirksam.

6. Zeitlicher Ablauf und Einordnung

Ein Teil der vorgenannten Ereignisse sind in der nachfolgenden Darstellung in einen zeitlichen Ablauf gebracht. Es muss jedoch explizit darauf hingewiesen werden, dass dieses Gesamtbild in mühevoller Arbeit zusammengetragen wurde. Niemandem im MRV Bernburg, der Salus oder der SAH war dies so bekannt.

Man kann eine Verdichtung der Ereignisse ab Mitte 2023 erkennen, die im August 2024 mit krankheitsbedingter Abwesenheit, zwei auffälligen E-Mails und dem Gespräch vom 13.08.2024 quasi einen Höhepunkt erreichten. Nach August 2024 kehrte gewissermaßen Ruhe ein. Taleb A war im MRV Bernburg anwesend und schickte keine weiteren auffälligen E-Mails (die E-Mail v. 16.10.2024 hat zwar Bezug zu seinem Aktivismus – Urlaub für einen Gerichtstermin –, aber keine auffälligen Inhalte). Der Besuch der Polizei am 04.10.2024 war für die Leitungsebene des MRV Bernburg nicht als Gefährderansprache erkennbar. Ab 02.11.2024 befand sich Taleb A im Urlaub und war anschließend krankheitsbedingt abwesend.

2020
Januar
Februar
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
Oktober
November
Dezember
2021
2022
2023
2x
2024
Abwesenheitszeiten MRV (urlaubsbedingt, krankheitsbedingt)
auffällige E-Mails von Taleb A
Gespräch vom 13.08.2024
Kontaktversuche durch Polizei

V. Mitwirkung der Salus gGmbH nach dem Anschlag

Die Geschäftsführung der SAH, die Einrichtungsleitung des MRV Bernburg und das ärztliche Direktorat erfuhren noch am Tag des Anschlags spät abends, dass es sich bei dem Attentäter von Magdeburg um Taleb A handelt.

Ab diesem Zeitpunkt standen sowohl die Leitung des MRV Bernburg als auch die Leitung des SAH-Konzerns in ständigem Austausch. Zwei Aspekte standen dabei im Vordergrund:

1. Mitwirkung bei den Ermittlungen
2. Begleitung der Mitarbeitenden, insbesondere im MRV Bernburg

Der ärztliche Direktor stellte noch am Abend des Anschlags der Polizei den Großteil der auffälligen E-Mails (die aus August 2024 wurden von ihm erst später entdeckt) zur Verfügung und begab sich nach Aufforderung direkt zur Polizei für eine Zeugenbefragung.

Die Geschäftsführung organisierte noch in der Nacht, dass die Personalakte Taleb As zur Polizei gelangte. Es wurde sichergestellt, dass die Polizei bei zu erwartenden Ermittlungsaktivitäten innerhalb des MRV Bernburg (z. B. Durchsuchung des Büros, Unterstützung der IT bei Informationsherausgabe) alle notwendigen Zugänge und Informationen erhält.

Ein reger Austausch fand ebenfalls mit der Aufsicht des MRV Bernburg statt. Diese forderte am 21.12.2024 einen Bericht über Taleb A ab. Der Bericht wurde umgehend erarbeitet und abgegeben.

Seit dem 21.12.2024 gab es einen SAH-internen Krisenstab, der in den darauffolgenden Tagen fast täglich zusammenkam und aus der Leitungsebene des MRV Bernburg, der Geschäftsführung der SAH und einigen weiteren Personen bestand.

Die ersten Tage des Krisenstabs waren von der Zuarbeit für die Ermittlungsbehörden und die Aufsicht geprägt. Ebenfalls ging es um die Frage, welche Unterstützung die Mitarbeitenden des MRV Bernburg benötigen. In den Tagen nach dem Anschlag war der ärztliche Direktor im MRV Bernburg vor Ort und hat Unterstützung angeboten, zum Teil auch der Pflegedirektor. Der Geschäftsführer der SAH besuchte am 23.12.2024 den MRV Bernburg.

Ein weiteres Thema im Krisenstab war die Krisenkommunikation bzw. der Umgang mit Presseanfragen. Informationen mussten zusammengetragen und aufgearbeitet werden.

Im Mittendrin-Portal, dem Intranet der SAH, wurde am 21.12.2024 ein erstes Statement veröffentlicht. Das Entsetzen, welches die Tat Taleb As auch in der SAH ausgelöst hat, wurde ausgedrückt sowie den Opfern tiefe Anteilnahme ausgesprochen. Die Information enthielt einige wenige Aspekte zu Taleb A aber auch das Angebot an Mitarbeitende, sich bei Fragen, Hinweisen oder Gesprächsbedarf an die Leitung des MRV Bernburg zu wenden. Des Weiteren wurde allen gedankt, die an der Versorgung der Opfer des Anschlags mitgewirkt hatten.

Anfang Januar wurde auf die bestehenden Hilfsangebote für Betroffene und Angehörige des Anschlags verwiesen. Des Weiteren wurde allen Mitarbeitenden, die in Bezug auf den Anschlag psychische Hilfe in Anspruch nehmen möchten, die Möglichkeit eingeräumt, diese im Gesundheitszentrum der Salus-Praxis unkompliziert, unbürokratisch und kurzfristig zu erhalten.
Am 09.01.2025 wurde ein Fragen- und Antwortkatalog veröffentlicht, der die Fragen aus der Öffentlichkeit und die Berichterstattung über Taleb A aufgriff und den aktuellen Kenntnisstand wiedergab. Dieser Fragen- und Antwortenkatalog wurde in der Folgezeit ergänzt.
Sowohl im Fragen- und Antwortenkatalog als auch bei der Beantwortung von Presseanfragen wurde eine Einschätzung der Person Taleb As und dessen Fachlichkeit gegeben.
Gerade die Fachlichkeit wurde intern von den Beteiligten des Krisenstabs kontrovers diskutiert. Diese Diskussion sowie die unterschiedlichen Auffassungen flossen jedoch nicht in die Kommunikation nach außen ein.
Hinsichtlich der Fachlichkeit oder etwaigen Fehlverhaltens wurde kommuniziert, dass keine arbeitsrechtlich relevanten Verstöße Taleb As festgestellt werden konnten. Des Weiteren wurde Taleb A als freundlich und eher zurückhaltend beschrieben. Letzterer Punkt wurde zwar im Laufe der Sonderprüfung bestätigt, gibt aber in den Augen der Beschäftigten in der Wirkung nicht das Gesamtbild wieder. Ebenso wurde von den Beschäftigten die Unterscheidung zwischen arbeitsrechtlich relevant oder irrelevant so nicht vorgenommen.
Am 04.02.2025 besuchten der Vorsitzende des Aufsichtsrats der SAH sowie der Geschäftsführer der SAH den MRV Bernburg. Bei diesem Besuch wurde von einem Mitarbeitenden auf die E-Mail vom 14.08.2024 (s. Punkt IV. 5. d) hingewiesen, ohne jedoch Inhalte zu benennen. Der Geschäftsführer der SAH bat daraufhin die Einrichtungsleitung des MRV Bernburg um Aufklärung des Sachverhalts. Das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung fiel zeitlich mit der Veröffentlichung der E-Mail in den Medien zusammen.
Der ärztliche Direktor entdeckte wenige Tage danach zwei weitere E-Mails Taleb As, die von ihm bis dahin nicht offengelegt wurden. Darüber informierte er den Geschäftsführer der SAH.
Im Folgenden wurden diverse Maßnahmen ergriffen, eine davon war die Einleitung der Sonderprüfung zu Taleb A.

VI. Bewertung und Einordnung

Nachfolgend soll der im Zuge der Sonderprüfung erarbeitete Sachverhalt bewertet und eingeordnet werden. Hier sei noch einmal gesagt, dass dieser Wissensstand durch die Befragung der Mitarbeitenden und die Auswertung von Dokumenten und Prozessen zusammengetragen wurde. Dieser Wissensstand war in diesem Detailgrad niemandem im MRV Bernburg bekannt. Nichtsdestotrotz hatte es im Laufe des Weges Taleb As im MRV Bernburg Begebenheiten gegeben, die ein Tätigwerden möglich gemacht hätten. Wie dieses hätte aussehen können und welche Auswirkungen das möglicherweise hätte haben können, wird nachfolgend aufgezeigt.

Stellungnahme der Kanzlei für Arbeitsrecht:

Es ist zu berücksichtigen, dass arbeitsrechtliche Maßnahmen, beispielsweise der Ausspruch einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung, selbst wenn die strengen Voraussetzungen hierfür gegeben sein sollten, grundsätzlich im Ermessen des Arbeitgebers stehen und zunächst keine Pflicht zur Vornahme einer solchen Maßnahme besteht. Eine konkrete Pflicht zum Tätigwerden kann allenfalls dann begründet sein, wenn der betreffende Arbeitnehmer andere Arbeitnehmer oder Dritte im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gefährdet.

Grundsätzlich treffen den Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis Nebenpflichten gemäß § 241 Abs. 2 BGB, hierzu gehören insbesondere die gegenüber den Arbeitnehmern bestehenden Schutz- und Fürsorgepflichten (BeckOK ArbR/Joussen, 76. Ed. 1.6.2025, BGB § 611a Rn. 291). Der Begriff der Fürsorgepflicht ist hierbei eher vage und sehr weitreichend. Welche konkreten Pflichten sich für den Arbeitgeber ergeben, hängt von der jeweiligen Beeinträchtigung der Arbeitnehmer ab. Hiernach ist es beispielsweise in Mobbingfällen denkbar, dass die Schutzpflichten des Arbeitgebers so weit gehen, dass er den Täter versetzen oder kündigen muss (BeckOK ArbR/Joussen, 76. Ed. 1.6.2025, BGB § 611a Rn. 230). Es ist also in Ausnahmefällen denkbar, dass der Arbeitgeber zum Ausspruch von Kündigungen verpflichtet sein kann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Rechtsgüter anderer Arbeitnehmer von dem Täter ausgehen.

1. <u>Unzuverlässigkeit/Unpünktlichkeit, fachliche Mängel und krankheitsbedingte Abwesenheit</u>

Wie unter Punkt IV. 5. a) beschrieben, war Taleb A unzuverlässig und unpünktlich. Er nahm an Terminen nicht teil, musste erinnert werden oder kam zu spät. Er musste an die Erledigung bestimmter Aufgaben erinnert werden oder wusste zum Teil nicht, was er tun sollte (wie Formulare ausgefüllt werden, was es zu beachten gilt). Darauf wurde er des Öfteren hingewiesen, eine Besserung trat höchstens punktuell ein.

Des Weiteren gab es Hinweise auf fachliche Mängel. Der Umstand, dass seine fachliche Vorgesetzte ihm keine psychotherapeutische Arbeit zutraute oder von ihm angeordnete Medikation von der stellvertretenden ärztlichen Direktorin überprüft und ggf. revidiert wurde, sind Indizien dafür.
Unzuverlässigkeit oder Schlechtleistung können unter Umständen eine verhaltensbedingte Kündigung rechtfertigen, die Hürden sind jedoch hoch. Dies gilt auch für eine personenbedingte Kündigung aufgrund der Vielzahl der krankheitsbedingten Abwesenheiten Taleb As. In letzterem Fall ist nicht davon auszugehen, dass die von Gesetz und Rechtsprechung für diesen Fall aufgestellten Voraussetzungen bereits erfüllt waren.
Ob eine Kündigung von Taleb A von ihm akzeptiert worden wäre oder – im Falle, dass er gegen die Kündigung vorgegangen wäre – vor Gericht Bestand gehabt hätte, ist rein spekulativ. Auch eine Aussage darüber, wie sich eine Kündigung oder (bei Erfolg) die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Salus auf sein Verhalten ausgewirkt hätte, kann nicht getroffen werden.
Dass eine solche Taleb A nachhaltig in seinen Taten beeinflusst hätte, wird bezweifelt.

Stellungnahme der Kanzlei für Arbeitsrecht:

Mit Blick auf die beschriebene Unzuverlässigkeit sowie das häufige Zuspätkommen von Taleb A. sind diese Verhaltensweisen grundsätzlich geeignet eine Pflichtverletzung zu begründen, die arbeitgeberseits abgemahnt werden kann sowie, bei beharrlicher Wiederholung, eine verhaltensbedingte Kündigung tragen könnte. Es ist aber festzuhalten, dass die hier beschriebenen Pflichtverletzungen in der Arbeitswelt keine Seltenheit darstellen und in vielen Fällen hingenommen werden.
Die reine Möglichkeit zum Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen begründet zudem noch keine Handlungsverpflichtung. Vielmehr besteht eine arbeitgeberseitige Handlungsverpflichtung erst dann, wenn durch das Fehlverhalten Schutzgüter der anderen Arbeitnehmer oder Dritter in so erheblichem Maße betroffen sind, dass deren Schutz nur gewährleistet werden kann, wenn die möglichen Maßnahmen bis hin zur Kündigung ergriffen werden.
Vorliegend ergeben sich aus den Angaben in dem Abschlussbericht keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Unzuverlässigkeit von Taleb A. die Schutzgüter der hiervon betroffenen Arbeitnehmer oder Dritter ein Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen erforderlich gemacht hätte.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommen bei Schlecht- oder Minderleistung eines Arbeitnehmers arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer Kündigung des Arbeitnehmers in Betracht, sofern dieser eine schlechtere Leistung erbringt als der Durchschnitt der Arbeitnehmer mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben (BAG v. 11.12.2003 – 2 AZR 667/02; BAG 3.6.2004 – 2 AZR 386/03).

Ebenso können ärztliche Behandlungsfehler arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer außerordentlichen Kündigung rechtfertigen (vgl. LAG Rheinland-Pfalz v. 15.03.2021 – 3 Sa 397/17 unter Verweis auf BGH v. 19.11.1996 - VI ZR 350/95). Um eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen, bedarf es dabei allerdings bereits eines groben Behandlungsfehlers. Auch unterhalb der Schwelle zu Abmahnung und Kündigung sind daneben Maßnahmen möglich und gegebenenfalls angezeigt, um auf fachliche Defizite eines Arbeitnehmers zu reagieren. In Betracht kommen hier beispielsweise die Anordnung von Fortbildungen, die tätigkeitsbegleitende Unterstützung durch andere, qualifizierte Kollegen oder die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches.

Die Anforderungen an die Darlegungslast in einem etwaigen Kündigungsschutzprozess, aber auch in einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit einer Abmahnung, sind für den Arbeitsgeber sehr hoch. Insbesondere bedarf es für jede arbeitsrechtliche Maßnahme einer sehr konkreten, präzise zu beschreibenden Pflichtverletzung. Die durch die Sonderprüfungsgruppe recherchierten objektivierbaren Vorfällen erstreckten sich über einen Zeitraum von Dezember 2021 bis April 2024. Einige der berichteten Vorfälle betreffen nicht den Fachbereich von Taleb A. (Psychiatrie und Psychotherapie), sondern somatische Fälle. Soweit es hier um eine nicht fachgerechte Blutentnahme, eine nicht erkannte Thrombose, die nicht fachgerechte Versorgung eines offenen Beins, eine unzutreffende Verdachtsdiagnose, eine nicht fachgerechte körperliche Untersuchung eines Patienten oder einen nicht erkannten Muskelfaserriss geht, begründen diese Vorfälle zwar in der Gesamtschau erhebliche Zweifel an der fachlichen Qualifikation von Taleb A. Jedenfalls jeder Vorgang für sich allein dürfte jedoch noch nicht die Grenze zu einem groben Behandlungsfehler überschritten haben.

Soweit der Fachbereich Psychiatrie und Psychotherapie betroffen war, wurde dem Abschlussbericht zufolge attestiert, dass Behandlungsmethoden des Taleb A. „etwas älter und eher ungewöhnlich“ gewesen seien oder Taleb A. „auch nichts hätte machen können“. Soweit es um unterschiedliche Ansichten zur Diagnose eines Patienten geht, erscheint dies – jedenfalls für sich genommen als Einzelfall – als nicht völlig ungewöhnliches Szenario im Rahmen eines kollegialen Austauschs.

Unter Berücksichtigung der relevanten Zeitspanne von mehr als zwei Jahren stellen sich die Vorfälle nicht als so drastisch dar, dass sich eine Pflicht zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie Kündigung oder Abmahnung zu einem bestimmten Zeitpunkt aufdrängte. Allerdings ist festzuhalten, dass Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, der Überprüfung fachlicher Fähigkeiten und gegebenenfalls die organisatorischen Veränderungen dergestalt angezeigt gewesen wären, dass Taleb A. insbesondere in somatischen Fragen nicht mehr allein zuständig gewesen wäre.

2. Handy auf Station

Wie unter IV. 5. c) geschildert, hat Taleb A einmal entgegen einer Verfahrensanweisung sein privates Handy mit auf Station genommen. Das wäre grundsätzlich ein Verhalten, dem man mit einer Abmahnung hätte begegnen können.

Es handelte sich dabei jedoch um einen Einzelfall und ist – laut Aussage der Befragten – nicht wieder vorgekommen. Eine aufgrund dieses Vorfalls ausgesprochene Abmahnung hätte also – mangels Wiederholung – keine Auswirkungen gehabt.

Stellungnahme der Kanzlei für Arbeitsrecht:

Der zuvor geschilderte Vorfall begründete keine weitergehende Handlungspflicht. Vielmehr konnte die Situation in einem gemeinsamen Gespräch aufgearbeitet werden. Da Taleb A. in diesem gemeinsamen Gespräch nachvollziehbare Entschuldigungsgründe für sein Fehlverhalten vorbringen konnte, ist die Entscheidung zur Aussprache einer Ermahnung und keiner Abmahnung durchaus nachvollziehbar und begründet ebenfalls keine weitergehende Handlungspflicht.

3. Kontaktversuche der Polizei im MRV Bernburg

Es kann eine Vielzahl von Gründen haben, warum die Polizei jemanden auf der Arbeitsstelle aufsucht und nicht im privaten Umfeld (z.B. Schutz der Person).

Wie geschildert, hat die Polizei insgesamt vier Mal im MRV Bernburg nach Taleb A gefragt. Die Gründe dafür wurden der Einrichtungsleitung oder dem ärztlichen Direktorat nicht mitgeteilt. Die Anzahl der Kontaktversuche ist auffällig, sie wurden jedoch immer im Lichte dessen betrachtet, was über Taleb A bekannt war: dass er sich in seiner Freizeit aktivistisch bestätigte und in diesem Rahmen in Rechtsstreitigkeiten verstrickt war.

Der Polizei wurde in einem Fall angeboten, mit der stellvertretenden ärztlichen Direktorin zu sprechen. Dies wurde abgelehnt. Nach den erfolglosen Kontaktversuchen im Dezember 2023 wurde die Polizei wie gewünscht informiert, als Taleb A wieder zum Dienst erschien. Daraufhin gab es jedoch über Monate hinweg – für die Einrichtungsleitung oder das ärztliche Direktorat sichtbar – keine weiteren polizeilichen Aktivitäten in Bezug auf ihn. Die Angelegenheit wurde daraufhin als nicht gravierend eingestuft.

Der nächste Kontaktversuch erfolgte am 04.10.2024 und mündete in der – wie aus den Medien bekannt ist – Gefährderansprache. Auch hier ging man davon aus, dass man von Seiten der Polizei informiert worden wäre, wenn es die Angelegenheit erforderlich gemacht hätte. Dies ist jedoch nicht geschehen.

4. Auffällige E-Mails von Taleb A.

Die als auffällig bezeichneten E-Mails von Taleb A (s. Punkt IV. 3. c) enthalten keine Drohungen oder Inhalte, die Anlass für ein strafrechtliches Einschreiten (z.B. Stellen einer Anzeige) gegeben hätten. Taleb A spricht zwar in einer E-Mail davon, dass *„alle Optionen Wut bei ihm auslösen“*, es gibt aber keine Anzeichen dafür, dass er seine Wut gegen andere richten würde. Er berichtet vielmehr, dass dadurch sein Blutdruck steige, er starke Kopfschmerzen bekomme und manchmal das Gefühl habe, dass ein Schlaganfall bevorstehe.

Auch wenn diese E-Mails sehr emotional wirken, gibt es keine Anzeichen dafür, dass er andere Menschen verletzen würde.

Fraglich ist jedoch, ob jemand, der E-Mails schreibt, in denen er diversen staatlichen Behörden und Organen (z.B. Polizei, Richter) Vorwürfe macht und sie als Teil einer großen Verschwörung sieht, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, die man als Verwaltungsvollzugsbeamter und damit als Mitarbeiter des Maßregelvollzugs benötigt (§ 3 Abs. 3 MVollzG LSA). Diese ist Voraussetzung für die Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten. Im Umkehrschluss müsste die Bestellung widerrufen werden, sofern die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist. Die Bestellung erfolgt durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Gleichstellung, welches die Rechts- und Fachaufsicht über den Maßregelvollzug hat.

Aus heutiger Sicht wäre es sachgerecht gewesen, die Zuverlässigkeit Taleb As mit dem zuständigen Ministerium zu erörtern.

Stellungnahme der Kanzlei für Arbeitsrecht:

Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geht davon aus, dass, sofern ein Beschäftigter nicht das erforderliche Maß an Verfassungstreue aufbringt, dies den öffentlichen Arbeitgeber – je nach den Umständen des Einzelfalls – zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers berechtigten kann (vgl. BAG v. 20.7.1989 - 2 AZR 114/87; LAG München v. 18.07.2023 – 7 Sa 71/23). Eine verhaltensbedingte Kündigung setzt eine konkrete Beeinträchtigung des Arbeitsverhältnisses voraus (BAG v. 12.5.2011 – 2 AZR 479/09).

Ein Arbeitnehmer (auch) des öffentlichen Dienstes unterliegt nicht in jedem Fall der einem Beamten vergleichbaren gesteigerten Treuepflicht. Je nach Stellung und Aufgabenkreis kann von ihm nicht in gleichem Maße die Bereitschaft verlangt werden, sich mit der freiheitlichen, demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes zu identifizieren und dafür aktiv einzutreten. Ein Arbeitnehmer kann die ihm obliegende Pflicht zur Verfassungstreue schon dadurch wahren, dass er die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht bekämpft (sog. einfache politische Treuepflicht).

Auch wenn ein Beschäftigter des öffentlichen Dienstes nur dieser „einfachen“ politischen Loyalitätspflicht unterliegt, darf er nicht darauf aus sein, den Staat, die Verfassung oder deren Organe zu beseitigen, zu beschimpfen oder verächtlich zu machen. Das gilt gleichermaßen für den dienstlichen wie den außerdienstlichen Bereich. Zuwiderhandlungen können einen Eignungsmangel indizieren und den Arbeitgeber zur Kündigung aus Gründen in der Person des Arbeitnehmers berechtigten (BAG v. 12.5.2011 – 2 AZR 479/09; BAG v. 6.9.2012 – 2 AZR 372/11; LAG Hamburg v. 22.4.2022 – 7 Sa 49/21).
Die durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Maßstäbe sprechen dafür, dass die bekannten Erkenntnisse über Taleb A noch keinen Verstoß gegen die politische Treuepflicht (weder eine einfache noch eine gesteigerte Treuepflicht) erkennen ließen.
Die Ausführungen von Taleb A. in seinen E-Mails sind in Teilen unklar und schwer verständlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ersichtlich eine gewisse Sprachbarriere besteht, die die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und damit die Eindeutigkeit der Ausführungen erkennbar beeinträchtigt. Diese Sprachbarriere erschwert eine präzise inhaltliche Einordnung der Aussagen und kann zu Missverständnissen hinsichtlich ihrer tatsächlichen Bedeutung führen. Unter Berücksichtigung der sprachlichen Einschränkungen relativiert sich jedenfalls zum Teil der Inhalt der E-Mails.
In Bezug auf das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Treuepflicht ist zu berücksichtigen, dass Taleb A. sich in seinen E-Mails ausschließlich auf seine zum Teil auch gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Verein „Säkulare Flüchtlingshilfe e.V.“ bezieht. Zwar äußert sich Taleb A. in diesen E-Mails überaus kritisch gegenüber dem Verein sowie den deutschen Ermittlungsbehörden und ist zweifellos unzufrieden mit dem ergangenen Gerichtsurteil. Er unterstellt im konkreten Fall auch dem entscheidenden Gericht, es habe Aussagen erfunden und Beweismittel „verleugnet“. Die Äußerungen sind jedoch ersichtlich auf die konkrete Auseinandersetzung mit dem Verein „Säkulare Flüchtlingshilfe e.V.“ und die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen von Ermittlungsbehörden und Gericht bezogen. Eine darüberhinausgehende, grundsätzliche Ablehnung der verfassungsmäßigen Ordnung, der Rechtsordnung oder der Legitimität deutscher Behörden und Gerichte kann in diesen E-Mails unserer Einschätzung nach noch nicht gesehen werden.
Der Inhalt der E-Mails lässt nicht den Schluss zu, dass Taleb A. den Staat, die Verfassung oder deren Organe beseitigen, beschimpfen oder verächtlich machen wollte. Es bestehen beispielsweise keine Anhaltspunkte dafür, dass er dem offenbar gegen ihn ergangenen Gerichtsurteil nicht Folge leisten wird oder dass er ganz grundsätzlich die verfassungsmäßige Ordnung in Frage stellt. Vielmehr bezieht sich sein Unmut auf die konkrete Auseinandersetzung mit dem Verein „Säkulare Flüchtlingshilfe e.V.“

Darüber hinaus müssen die Inhalte der E-Mails im Zusammenhang mit dem politischen Aktivismus von Taleb A. verstanden werden. In diesem Kontext ist es typischerweise mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden, dass es zu Auseinandersetzungen mit Behörden oder gerichtlichen Verfahren kommt.

Dem Abschlussbericht ist zu entnehmen, dass Taleb A. gemäß § 3 Abs. 3 MVollzG LSA zum Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt war. Sofern die für die Bestellung erforderliche Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters nicht mehr besteht, liegt es grundsätzlich nah, eine Verpflichtung zu einem Hinweis an das Ministerium anzunehmen, damit dieses über möglicherweise erforderliche Schritte entscheiden und diese auch umsetzen kann.

So wie der Inhalt dieser E-Mails nach dem zuvor Gesagten nicht geeignet ist, einen Verstoß gegen eine – einfache oder gesteigerte – Treuepflicht des Taleb A. zu begründen, kommen wir zu dem Schluss, dass sich daraus auch keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine fehlende Zuverlässigkeit ergeben. Auch hier gilt insbesondere, dass sich die E-Mails auf den sehr spezifischen Sachverhalt rund um die Auseinandersetzung mit dem Verein „Säkulare Flüchtlingshilfe e.V." beschränken und eine unmittelbare Auswirkung auf das dienstliche Handeln oder das berufliche Umfeld nicht ersichtlich waren. Weitere Anhaltspunkte, die für das Fehlen der erforderlichen Treuepflicht sprechen, bestehen nicht.

5. Gespräch vom 13.08.2024 / E-Mail v. 14.08.2024

Taleb A sprach am 13.08.2024 davon, dass er sich in einem Krieg, *„aber nicht im metaphorischen Sinn, sondern in einem wirklichen Krieg, dessen Ausgang entweder sterben oder umbringen sein wird"* befinde.

Diese Aussage kann unterschiedlich interpretiert werden. Man kann die Optionen sterben oder umbringen so deuten, dass Taleb A sich entweder selbst tötet oder umgebracht wird. Man kann es genauso deuten, dass entweder er sterben muss oder jemand anderes. Was genau Taleb A damit gemeint hat, ist nicht bekannt.

Nimmt man die Variante, dass entweder er sterben muss oder jemand anderes, ist darin eine Drohung zu erkennen. § 138 StGB normiert die Pflicht zur Anzeige geplanter Straftaten bzw. stellt die Nichtanzeige unter Strafe. Die hier in Frage kommenden Straftaten wären Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB). § 138 StGB ist jedoch nur einschlägig, wenn die Tat hinreichend konkretisiert wurde, das Vorhaben der Tat schon ernstlich geplant ist. Der Täter nach § 138 StGB, in diesem Fall also diejenigen, die seinerzeit (vor dem Anschlag) von der Äußerung Kenntnis erlangt haben, müssen vom Vorhaben oder der Ausführung des Delikts glaubhaft erfahren haben. Die Möglichkeit des Erkennens reicht nicht aus. Wer nicht damit rechnet, dass das Vorhaben zur Verwirklichung kommt, braucht keine Anzeige zu machen.

Diese Voraussetzungen waren hier nicht gegeben. Ob Taleb A bereits im August 2024 und damit über vier Monate vor der Tat bei seiner Aussage an einen Anschlag gedacht hat, ist nicht bekannt. Auch kann die Aussage, wie vorstehend beschrieben, unterschiedlich interpretiert werden. Konkrete Anhaltspunkte für die Tat (Tatzeit, Ort, Begehungsweise, etc.) gab es nicht. Die Personen, die von der Aussage Kenntnis erlangt haben, gaben bei den Befragungen an, dass sie die Aussage eher als eigengefährdend eingeordnet haben. Eine Tat, wie die die Taleb A letztlich begangen hat, wurde nicht vermutet.

Des Weiteren ist die Androhung von Mord, Totschlag und ähnlichen Tatbeständen in § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) mit Strafe bedroht. Mit dem Wissen, welches bei der Salus über Taleb A vorhanden war, wurde in seiner Aussage vom 13.08.2024 keine Drohung erkannt.

Wäre das anders bewertet worden, wäre das mutmaßlich zur Anzeige gebracht worden. Auch dann wären aber nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 126 StGB erfüllt, Taleb A vermutlich nicht verurteilt worden. Selbst wenn er verurteilt worden wäre, ist fraglich, ob es für eine Freiheitsstrafe gereicht hätte, wie das Urteil des Amtsgericht Rostock vom 22.04.2014 zeigt, welches ihn nach § 126 StGB für eine konkrete Drohung mit einer Strafe von 90 Tagessätzen á 10 € bestraft hat. Allein eine Freiheitsstrafe hätte den Anschlag jedoch – zumindest für den Augenblick – sicher verhindert.

Auch eine einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO wäre nicht in Betracht gekommen. Dies Möglichkeit besteht nur, wenn zum einen bereits eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und zu erwarten ist, dass der Beschuldigte weitere rechtswidrige Taten solcher Schwere begeht. Zum einen ist schon fraglich, ob die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Dies kann aber auch dahinstehen. Die Staatsanwaltschaft Naumburg hat § 126a StPO aktuell, also nach dem Anschlag, ausgeschlossen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Bewertung vor dem Anschlag anders ausgefallen wäre.

Anmerkung aufgrund des FAKT-Beitrags vom 15.07.2025

In der Dokumentation des Magazins FAKT vom 15.07.2025 wird unter anderem über Taleb A berichtet und ein Ausschnitt einer von ihm gegebenen Livesession, vermutlich auf X, aus dem Arabischen übersetzt. Die Livesession fand am 13.08.2024 statt und somit dem Tag, als Taleb A äußerte, dass er sich in einem *„wirklichen Krieg (befindet), dessen Ausgang entweder sterben oder umbringen sein wird“*.

Der im Bericht zitierte Ausschnitt ist sehr martialisch und macht deutlich, dass sich Taleb A bereits zu diesem Zeitpunkt in einem hohen Maße radikalisiert hatte und Tötungshandlungen vermutlich nicht ausschloss.

Mit diesem Wissen würde die Interpretation seiner Worte vom 13.08.2024 heute anders ausfallen. Dieses Wissen hatten die Beteiligten am 13.08.2024 jedoch nicht und auch niemand im MRV Bernburg oder der SAH in der Zeit danach bis zur Veröffentlichung des FAKT-Beitrags.

Die Social Media Aktivitäten der Beschäftigten wurden und werden nicht überwacht. Einige der Befragten gaben an, vor geraumer Zeit mal auf Taleb As X-Account gewesen zu sein. Sie gaben ebenso an, dass sie nur kurz drauf waren, weil sie des Arabischen nicht mächtig sind.

Die Erkenntnisse aus dem FAKT-Beitrag ändern daher nichts an der vorstehenden Einordnung.

Stellungnahme der Kanzlei für Arbeitsrecht:

In Bezug auf die Frage, ob die Aussage von Taleb A. eine Handlungspflicht begründet, ist zu berücksichtigen, dass jedenfalls arbeitsrechtliche Maßnahmen, wie der Ausspruch einer personen- oder verhaltensbedingten Kündigung, selbst wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sein sollten, grundsätzlich im Ermessen des Arbeitgebers stehen und zunächst eine Pflicht zum Tätigwerden allenfalls dann begründet sein kann, wenn der betreffende Arbeitnehmer andere Arbeitnehmer oder Dritte im Rahmen des Arbeitsverhältnisses gefährdet. Danach ist es in Ausnahmefällen denkbar, dass der Arbeitgeber zum Ausspruch von Kündigungen verpflichtet sein kann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Rechtsgüter anderer Arbeitnehmer von dem Täter ausgehen. Sofern der konkrete Inhalt der E-Mail und der darin beschriebene Wortlaut der Äußerung des Taleb A. den Vorgesetzten von Taleb A. bekannt gewesen sind, hätten diese darin unter Umständen eine Gefährdung des Umfeldes von Taleb A. und somit auch eine Gefährdung der Mitarbeiter bei der Salus gGmbH erkennen können, wodurch eine Handlungsverpflichtung begründet worden wäre. Dies gilt insbesondere bei einem wortwörtlichen Verständnis der Aussage des Taleb A.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände ist andererseits zu beachten, dass Taleb A. ausweislich der Feststellungen in dem Abschlussbericht zu dem Zeitpunkt der E-Mail zuvor sechs Wochen krankheitsbedingt abwesend gewesen war. Die berichtete Begebenheit war daher eine singuläre Momentaufnahme, die nicht im Zusammenhang stand etwa mit weiteren auffälligen Beobachtungen im zeitlichen Umfeld. Für die Vorgesetzten von Taleb A. waren daher nicht verschiedene aktuelle Erkenntnisquellen verfügbar, aus denen sich eine Gefährdungslage hätte ableiten lassen, die wiederum ein arbeitsrechtliches Einschreiten hätte notwendig erscheinen lassen.

Zudem ist fraglich, ob die Vorgesetzten von Taleb A., ihre Kenntnis vorausgesetzt, die Aussage des Taleb A. wortwörtlich hätten verstehen müssen. Hieran bestehen insbesondere deshalb erhebliche Zweifel, da diese ausweislich der Feststellungen in dem Abschlussbericht die Aussage offenbar in den Kontext mit dem politischen Aktivismus des Taleb A. und dessen rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Verein „Säkulare Flüchtlingshilfe e.V“ einordneten. Taleb A. wurde nahegelegt, dass er das Maß seiner privaten Aktivitäten so gestalten solle, dass es seine Arbeitsfähigkeit nicht gefährde. Im Gesamtkontext mit den anderen Feststellungen des Abschlussberichts, insbesondere den vorstehend erläuterten E-Mails, ist diese Einordnung durchaus nachvollziehbar, sodass das Unterlassen einer arbeitsrechtlichen Maßnahme gegenüber Taleb A. nicht mit belastbarer Sicherheit eine Pflichtverletzung begründete. Es kann dabei nicht außer Acht bleiben, dass die Vorgesetzten von Taleb A. die betreffenden Äußerungen nicht unmittelbar selbst wahrgenommen haben, sondern nur aus der E-Mail des Mitarbeiters, die wiederum von der Therapieleitung weitergeleitet worden war.

Es bestand auch keine Veranlassung dazu, die Aussage in einem anderen Kontext zu verstehen. Der Abschlussbericht enthält keine Feststellungen, die auf ein gewalttätiges oder tätlich aggressives Verhalten von Taleb A. hindeuten würden. Das Verhalten blieb somit im Rahmen verbaler Auffälligkeit. Die Schwelle zu einer körperlichen Gefährdung, die arbeitsrechtliche Konsequenzen erforderlich machen würde, wurde ausweislich der Feststellungen in dem Abschlussbericht nicht überschritten.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Vorgesetzten von Taleb A. nicht untätig geblieben sind. Vielmehr wurde der Bitte der therapeutischen Leitung nachgekommen und am 26. oder 27. August 2024 ein Mitarbeitergespräch mit Taleb A. geführt.

Für die Beurteilung des Vorgehens muss unberücksichtigt bleiben, dass sich im Nachhinein – insbesondere unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich aufgeklärten Sachverhalts – möglicherweise eine abweichende Bewertung des Sachverhalts als zutreffend erweist. Maßgeblich ist allein die Beurteilungsgrundlage, die den Vorgesetzten von Taleb A. zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung stand. Eine rückwirkende Bewertung kann die arbeitsrechtliche Einschätzungsentscheidung im damaligen Kontext nicht nachträglich als fehlerhaft qualifizieren.

Alle Ergebnisse im vorhergehenden Bericht sind bitte unter folgenden Rahmenbedingungen zu lesen:

1. *Die beschriebenen Vorfälle erstrecken sich prinzipiell über einen Zeitraum von 5 Jahren und sind hier extrem komprimiert aufgeführt.*
2. *Es werden nur Auffälligkeiten beschrieben. Die vielen Tage und Vorgänge mit regulären Abläufen werden hier nicht gelistet.*
3. *Keine Person in der Organisation hatte zu irgendeinem früheren Zeitpunkt Kenntnis von allen gelisteten Vorfällen. Diese sind in aufwändiger Recherchearbeit über mehrere Wochen zusammengetragen.*
4. *Im Zeitraum der Beschäftigung von Taleb A war nicht absehbar, dass er am 20.12.2024 den Anschlag in Magdeburg begehen würde.*

Sondervotum der Abgeordneten der AfD-Fraktion im 21. PUA des Landtages Sachsen-Anhalt mit Konkretisierungen und Ergänzungen zum vorgelegten Abschlussbericht

I. Vorbemerkungen

Das vorliegende Dokument ist das Sondervotum zum Abschlussbericht des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 8. Wahlperiode des Landtages Sachsen-Anhalt. Gemäß dem Beschluss des Plenums vom 22. Januar 2025 erfolgte die Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses, um das Geschehen, die Umstände und die Hintergründe des Anschlages auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 zu untersuchen.

Der Untersuchungsausschuss ist in erster Linie den Opfern verpflichtet, den Terroranschlag aufzuklären und zu verarbeiten. Sie sind es, die Antworten und Hilfe erwarten.

Nun verlangen die Bürger unseres Landes, dass die Erkenntnisse zu Maßnahmen führen, damit die Sicherheit im öffentlichen Raum gewährleistet wird. Politik, Ministerien, Behörden und Institutionen sind gefordert ihr Handeln kritisch zu überprüfen und in gemeinsamer Verantwortung derartige Terroranschläge zu verhindern!

Die AfD-Fraktion hat sich von der ersten Minute an kritisch mit dem Anschlag auseinandergesetzt und parlamentarisch aufgearbeitet. Bereits am 21. Dezember 2024 hat die Fraktion die Örtlichkeit untersucht und begonnen, den Anschlag parlamentarisch aufzuklären. Sowohl ein eigener Einsetzungsantrag für einen Untersuchungsausschuss (siehe Anlage 1) als auch eine Reihe von kleinen Anfragen (LT-Drs. KA 8/2692 - Die dringlichsten Fragen zum Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024, 8/2693 - Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024, 8/2694 - Zum Attentäter des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt vom 20. Dezember 2024, 8/2695 - Die Besondere Aufbauorganisation Weihnachtsmarkt am 20. Dezember, 8/2696 - Angebliche Hetzjagden gegen Ausländer im Nachgang des Anschlages am 20. Dezember 2024) wurden in kürzester Zeit eingebracht und haben die dringendsten Fragen der Öffentlichkeit aufgegriffen.

Der Untersuchungsausschuss ist notwendig gewesen, weil ein Mensch, ein ausländischer Arzt und Angestellter im öffentlichen Dienst mit hoheitlichen Aufgaben, eine schreckliche Tat begangen hat, mit dem Ziel, die deutsche Gesellschaft an einem symbolträchtigen Versammlungsort zu treffen. Er tat dies bewusst, um so viele Deutsche wie möglich zu töten. Dabei sollte der Untersuchungsausschuss nicht nur die eigentliche Tat aufklären, sondern auch aufdecken, wie ein ausländischer Arzt von seiner Einreise, über seine vielen bereits negativ konnotierten und Gefahr anzeigenden Tätigkeiten, zu einem verurteilten Straftäter und sogar noch Facharzt werden konnte, der - trotz diverser polizeilicher Gefährderansprachen und Auffälligkeiten - Patienten im Maßregelvollzug behandeln konnte und schließlich einen Terroranschlag im Herzen Magdeburgs beging.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss, eigentlich das wirkmächtigste Instrument der Opposition, wurde von allen Fraktionen im Landtag Sachsen-Anhalt getragen. Die AfD hatte einen eigenen Antrag zur Untersuchung mit 10 Untersuchungsgegenständen und 13 weitergehenden Fragen erarbeitet. Dieser wurde nicht mehrheitlich angenommen. Obwohl die AfD-Fraktion ihren eigenen Untersuchungsausschussantrag nicht in den parlamentari-

schen Prozess einbringen konnte, arbeitete sie rege im Ausschuss mit und stellte 36 Beweisanträge, welche, obwohl alle Fraktionen immer wieder betonten, dass es um Aufklärung gehe, ohne Ausnahme abgelehnt worden sind.

Der Untersuchungsausschuss bestand aus dreizehn stimmberechtigten ordentlichen und dreizehn stellvertretenden Mitgliedern aus allen Fraktionen. Die Vorsitzende Frau Karin Tschernich-Weiske (CDU) und der Stellvertreter Matthias Büttner (SFT) waren für die Leitung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zuständig.

Ordentliche Mitglieder für die AfD-Fraktion waren: Matthias Büttner (SFT) als Obmann der AfD-Fraktion, der AfD-Fraktionsvorsitzende Oliver Kirchner und der Sprecher für den öffentlichen Dienst der AfD-Fraktion Hagen Kohl. Stellvertretende Mitglieder von Seiten der AfD-Fraktion waren die Abgeordneten Gordon Köhler, Florian Schröder und Ulrich Siegmund.

Im Mittelpunkt der Untersuchungen standen die Aufklärung und der Geschehensablauf der Tat des Taleb A. und das Agieren der Beteiligten und zuständigen Behörden und anderen öffentlichen bzw. beteiligten Institutionen.

Die Arbeitsweise des Untersuchungsausschusses war gründlich und unvoreingenommen. Seine Ziele sind erreicht worden. Den politischen Wertungen des Berichtes in Teil C kann die AfD-Fraktion weitgehend folgen. Jedoch gibt es einige Kernaussagen, die weder in der Analyse noch in der Gesamtwertung ausreichend gewürdigt worden sind. Dafür sollen an dieser Stelle drei Beispiele stellvertretend genannt werden:

1. Der Anschlag hätte verhindert werden können und müssen. Es gab verschiedenste Zeitpunkte, an denen sich Behörden mit dem problematischen Verhalten des Attentäters konfrontiert sahen, sie ihn aber stets gewähren ließen und keine Konsequenzen zogen.
2. Im Bericht heißt es: „Die politische Verantwortung ist ganz überwiegend bei der Stadt Magdeburg zu verorten“. Dies ist nicht richtig. Wenn man der Stadt Magdeburg überhaupt eine Verantwortung zusprechen kann, dann allenfalls am Ende der Kausalkette des komplexen Behördenversagens, welches sich bei dem problematischen Werdegang des Taleb A. auf dem Weg zur Approbation bis hin zum Angestellten mit hoheitlichen Aufgaben im Maßregelvollzug gezeigt hat. Und selbst dann, wenn die Positionierung der Betonblöcke keinerlei Lücken gelassen hätte, wäre es für den Attentäter ein Leichtes gewesen, bei einer der zahlreichen vollen Haltestellen auf dem Weg zum Weihnachtsmarkt anderweitig dutzendfaches Leid zu verursachen.
3. Es sind der Bund und die Länder, die seit dem Terroranschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt, nicht die notwendige eindeutige gesetzliche Regelung der Zuständigkeit der Gefahrenabwehr geschaffen haben. Das Problem wird bis heute auf die Kommunen abgewälzt, mit dem Ergebnis einer enormen Kostensteigerung für Sicherungsmaßnahmen, bis hin zur Absage vieler bis dahin selbstverständlicher öffentlicher Ereignisse der Deutschen Gesellschaft.

Die AfD-Fraktion hat deshalb von ihrem Recht Gebrauch gemacht und ein eigenes Sondervotum zum Abschlussbericht des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses verfasst.

II. Abschlussbericht Teile A und B

Den Teilen A und B des vom GBD vorgelegten Ausschussberichtes stimmen wir zu.

Einsetzung, Auftrag und Verfahren des Untersuchungsausschusses sind in Teil A zutreffend beschrieben. Der Einsetzungsantrag wurde von den Koalitionsfraktionen mit ihrer Mehrheit beschlossen, Änderungsanträge der Opposition konnten sich nicht durchsetzen. Entsprechend bestimmten die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen auch die Verfahrensgestaltung, die Beweisstrategien und Beweisanträge. Im Nachhinein bewertet verlief die Aufklärung der zahlreichen Untersuchungsgegenstände zweckmäßig, zielführend und umfassend.

Der Verlauf und die Ergebnisse der komplexen Beweisaufnahmen sind in Teil B nach Untersuchungsschwerpunkten geordnet, sachlich und vollständig zusammengefasst, so dass in der Folge politische Bewertungen und Vorschläge für Konsequenzen möglich und nachvollziehbar sind. Die sorgfältige Fleißarbeit verdient Anerkennung.

III. Entwurfsfassung der politischen Bewertung der Koalitionsfraktionen, Teil C des Ausschussberichtes

Dem von den Abgeordneten der Koalitionsfraktionen erarbeiteten Teil C des Abschlussberichtes wird weitgehend zugestimmt. Die Abgeordneten der AfD-Fraktion im PUA 21 votieren jedoch für folgende Konkretisierungen und Ergänzungen:

IV. Kernerkenntnisse aus Sicht der AfD-Fraktion

Die Untersuchung hat ergeben, dass Taleb A. seit seiner Einreise nach Deutschland im Jahr 2006 bei Behörden und Institutionen in Bund und mehreren Ländern trotz permanenter sozialer Auffälligkeiten und Bedrohungen gegen Leib und Leben anderer „durch das Sicherheitsraster gefallen“ ist. Der schreckliche Anschlag am 20. 12. 2024 auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt ist das Resultat von komplexem Behördenversagen. Er hätte bei konsequenten Rechtsanwendungen verhindert werden können.

1. Verantwortungsbereich der beteiligten Ausländerämter

Bezüge: *Abschlussbericht*
Teil B, A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater, I. Lebenslauf, Aufenthaltshistorie, Behandlung durch Migrationsbehörden, Verhalten der Öffentlichkeit, 1. Migrationsbehörden, a) Ausländerbehörde Salzlandkreis;
Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, A., I., 1. Vorkommnisse und Erkenntnisse

a) Aus dem ursprünglichen von der Deutschen Botschaft in Saudi Arabien erteilten Visum und den anschließenden Aufenthaltserlaubnissen zur sprachlichen und ärztlichen Weiterbildung, wurde quasi ein Daueraufenthalt von Taleb A. Er wechselte dauernd Aufenthaltsorte, Ausbildungskliniken, Bundesländer, war sogar ein paar Monate in den USA und in Saudi Arabien, verfolgte kaum seinen Aufenthaltsgrund in Deutschland (Zeugenaussage H. Ausländeramt Salzlandkreis: „Seine

Akte musste immer wieder von A nach B transportiert werden; ob sie vollständig im Salzlandkreis ankam, ist schwer zu sagen").

Erst nach einer äußerst ungewöhnlich langen Dauer von 10 Jahren mit immer neuen Aufenthaltserlaubnissen, mehreren Fiktionsbescheinigungen, Aussetzungen von Abschiebungen, Duldungen wurde schließlich der Zweck erreicht. Dies geschah zu Lasten Deutschlands. Regelmäßige tatsächliche und rechtliche Überprüfungen erfolgten nicht. Saudi Arabien hatte bereits 2012 das Stipendium beendet.

Aufgrund selbstgeschaffener Fluchtgründe, eines fragwürdigen Asylverfahrens mit anschließender Asylgewährung durch das BAMF, erhielt Taleb A. 2016 einen unbefristeten Aufenthaltsstatus.

b) Spätestens und unmittelbar nach der fragwürdigen Facharztanerkennung und Approbation in Mecklenburg-Vorpommern waren die Gründe für die Aufenthaltserlaubnisse entfallen. Die zuständigen Ausländerämter in Mecklenburg-Vorpommern hätten den weiteren Aufenthalt beenden müssen.

c) Der schreckliche Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt hätte durch frühzeitige Beendigung der Aufenthaltserlaubnis und Ausweisung von Taleb A. verhindert werden können.

***Maßnahmen:** Die Landesregierung muss darauf hinwirken, dass Ausländerämter bundesweit Aufenthaltserlaubnisse nur in konsequenter Rechtsanwendung erteilen und deren Voraussetzungen regelmäßig überprüfen, weil solche Erlaubnisse auch andere Behörden in Bund und Ländern binden.*

2. Verantwortungsbereich der Kliniken und Ärzte für Weiterbildungsmaßnahmen

***Bezüge**: Abschlussbericht*

Teil B, A Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater, III. Tätigkeit Taleb A's als Arzt und zugrundeliegende Erlaubnisse;

Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, A., I., 1. Vorkommnisse und Erkenntnisse

a) Taleb A. hat neben den zahlreichen Aufenthaltserlaubnissen auch zahlreiche Erlaubnisse zur Berufsausübung als Hospitant und Gastarzt erhalten. Letztere erlaubten ihm nur unselbständige Mitarbeit in Kliniken zur Weiterbildung, ohne Anstellungsverhältnis, ohne eigene Verantwortung, unter Aufsicht eines Assistenzarztes. Die Erlaubnisse wurden unter dem Vorbehalt erteilt, dass Taleb A. für diese Zeit ein Stipendium von Saudi Arabien erhält und dass er nach Ende der Facharztweiterbildung in seine Heimat zurückkehrt. Taleb A. unterzeichnete eine entsprechende Verpflichtungserklärung. Weiterbildungsaufenthalte waren in Hamburg, Bochum, Düsseldorf, Boston USA, Saudi Arabien, Hannover. Bescheinigungen, Beurteilungen über die Inhalte von Weiterbildungsmaßnahmen und fachliche Leistungen wurden nicht ausgestellt. Dadurch wurden festgestellte fachliche Mängel, soziale Auffälligkeiten, Zerwürfnisse, vorzeitige Beendigungen den offiziellen Stellen nicht bekannt.

b) Auffällig ist in diesem Zusammenhang das distanzlose Schreiben von Professor Dr. J. von der Ruhr Universitätsklinik Bochum, der Taleb A. wegen dessen Weiterbildung sehr vertraut als „Kollegen“ und „Doktor“ ansprach, obwohl es für einen solchen akademischen Grad gar keine Nachweise gab. Genauso schrieben das renommierte „Colon Sprachzentrum Hamburg“ und der Rechtsanwalt B. aus Stuttgart Taleb A. als „Doktor“ an.

c) Dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern haben bei der Facharzt- und Approbationsprüfung von Taleb A. (2014 und 2015) nur zahlreiche aussagelose Bescheinigungen von Kliniken und Ärzten vorgelegen, die an den Weiterbildungen beteiligt waren. Trotzdem wurden diese als Prüfungsvoraussetzungen letztlich anerkannt. Mit aussagekräftigen Bescheinigungen wären viele fachliche Mängel, persönliche Defizite und soziale Auffälligkeiten von Taleb A. vorzeitig bekanntgeworden und hätten zur Nichtzulassung geführt. In der Folge wäre Taleb A. ausgewiesen worden, der Anschlag auf dem Weihnachtsmarkt wäre nicht passiert.

***Maßnahmen:** Die Landesregierung sollte darauf hinwirken, dass Ausländerbehörden, Ärztekammern, Kliniken, Ärzte bei Weiterbildungsmaßnahmen von ausländischen Studenten und Ärzten Qualitätsstandards entwickeln und eng zusammenarbeiten. Inhalt, Verlauf und erzielte fachliche Leistungen von Weiterbildungsmaßnahmen müssen aussagekräftig, wahrheitsgemäß und verlässlich wegen späterer Verwendung im Rechtsverkehr dokumentiert werden.*

3. Verantwortungsbereich des Landesamtes für Gesundheit und Soziales und der Ärztekammer Mecklenburg –Vorpommern

***Bezüge:** Abschlussbericht*
Teil B, A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater, III. Tätigkeit Taleb A.s als Arzt und zugrundeliegende Erlaubnisse, 1. Ausbildung und Umgang der medizinischen Fachbehörden mit Taleb A.;
Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, A., I., 1. Vorkommnisse und Erkenntnisse; A., III. Tätigkeit als Arzt Erwerb der Urkunden Facharztausbildung SALUS, 1. – 3.

a) Ab Oktober 2011 bis Dezember 2012 wurde Taleb A. eine vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes zur Beendigung seiner Facharztausbildung am Hanseklinikum Stralsund erteilt. Nach Unregelmäßigkeiten und Zerwürfnissen wechselte er ab Juni bis Dezember 2012 zu einer anderen Klinik in Stralsund. Auch hier war eine zielgerichtete kontinuierliche Berufsausbildung nicht festzustellen. Im März 2013 beantragte Taleb A. seine Facharztanerkennung bei der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Hier fielen fehlende Nachweise für seine Qualifikationen auf. Taleb A. konnte z.B. nur 20 Monate der vorgeschriebenen 60 Monate als Assistenzarzt nachweisen, was zunächst zur Nichtzulassung zur Prüfung führte. Notwendige Dokumente wurden von Taleb A. nicht oder nur unvollständig vorgelegt. In einer schwierigen und zweifelhaften

Begutachtung musste die Gleichwertigkeit seiner Studien und Abschlüsse in Saudi Arabien mit einem deutschen Medizinstudium festgestellt werden. Dies erfolgte letztlich aufgrund von Internetrecherchen im Umfang einer DIN A 4 Seite. Taleb A. stritt mehr als 2 Jahre mit der Ärztekammer und der Fachaufsichtsbehörde, bedrängte, beschuldigte und bedrohte Mitarbeiterinnen der Behörden wiederholt in aggressiver Weise. Dies gipfelte in Gewaltandrohungen gegen Leib und Leben, so auch mit einem Anschlag mit vielen Opfern, wie beim Boston Marathon. Die Mitarbeiterinnen erlitten Gesundheitsschäden und Traumatisierungen mit dem Ergebnis langfristiger und sogar dauerhafter Arbeitsunfähigkeit.

Eine daraufhin erfolgte Anzeigenerstattung und Anklage führten zur rechtskräftigen Verurteilung zu 90 Tagessätzen durch das Amtsgericht Rostock wegen Störung des öffentlichen Friedens. Besagte Mitarbeiterinnen haben die vielen Auffälligkeiten von Taleb A. sorgfältig dokumentiert. Ihre erheblichen Bedenken und Zweifel an der Erfüllung formaler Prüfungsvoraussetzungen sowie an der fachlichen und persönlichen Geeignetheit von Taleb A. haben sie ihren Vorgesetzten mitgeteilt. Diese äußerten immer wieder Verständnis für Taleb A. und wiesen die Mitarbeiterinnen an, Taleb A. zu den Prüfungen zuzulassen. Am 24.09.2014 bestand Taleb A. die Facharztprüfung und am 29.06.2015 die Approbationsprüfung. Über Prüfungsverfahren, Prüfungsinhalte und Prüfungsleistungen ist nichts bekannt. Es handelte sich offensichtlich um ein rein mündliches Prüfverfahren, bei dem es keiner praktischen Nachweise von ärztlichen Standards bedurfte.

b) *Taleb A. ist es gelungen, trotz zweifelhafter ärztlicher Qualifikation, unvollständiger Nachweise sowie jahrelanger fachlicher und sozialer Auffälligkeiten, einschließlich eines Strafverfahrens mit rechtskräftiger Verurteilung wegen der Bedrohung von Behördenmitarbeiterinnen, die deutsche Facharztanerkennung und die Approbation zu erhalten. Dies zeugt von gravierendem Behördenversagen von Ärztekammer und Landesamt für Gesundheit und Soziales in Mecklenburg-Vorpommern. Taleb A. hätte unter diesen Voraussetzungen weder die Facharztanerkennung noch die Approbation bekommen dürfen. Spätere Arbeitgeber (wie die Salus GmbH mit Maßregelvollzug) und auch der Staat (im Rechtsverkehr) müssen sich darauf verlassen können, dass in einem geordneten staatlichen Prüfungsverfahren alle definierten Anforderungen an Ärzte und Fachärzte wahrheitsgemäß festgestellt und beurkundet wurden. So beriefen sich später die Personalagentur, die Salus Geschäftsführung, das Ärztliche Direktorium des Maßregelvollzuges auf die vorgelegten Facharzt- und Approbationsurkunden von Ärztekammer und Landesamt für Gesundheit und Soziales in Mecklenburg-Vorpommern, obwohl bei Taleb A. gravierende fachliche und persönliche Defizite vorhanden waren.*

c) *Diese Urkunden staatlicher Prüfungsämter wurden Glieder der Kausalkette, die am 20.12.2024 zum Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt führte. Die Salus GmbH ist bei der Bewerbung und Personalauswahl mit genannten Urkunden quasi getäuscht worden.*

Maßnahmen: *Die Landesregierung Sachsen-Anhalt sollte der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern die im PUA 21 gewonnenen Ergebnisse mitteilen und anregen, zum Schutz der Allgemeinheit die konsequente Rechtsanwendung im staatlichen*

Gesundheitsbereich sicherzustellen, für Qualität und Zuverlässigkeit ihrer staatlichen Prüfungen und Beurkundungen zu sorgen. Verfahrensmängel können katastrophale Folgen haben.

4. Verantwortungsbereich des BAMF

Bezüge: *Abschlussbericht*
Teil B, A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater, I. Lebenslauf, Aufenthaltshistorie, Behandlung durch Migrationsbehörden, Verhalten der Öffentlichkeit, 1. Migrationsbehörden, b) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge;
Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, A., I. 2. Asylverfahren, Apostasie, Asylverfahren

a) Anfang 2016 betrieb Taleb A. ein Asylverfahren beim BAMF in Halberstadt. Zwei Tage vor seiner Anhörung beim BAMF, am 29.02.2016, hat Taleb A. angeblich eine Nachricht an die Konsularische Vertretung von Saudi Arabien geschrieben und mitgeteilt, dass er sich vom Islam abgewendet habe und gegen das Königshaus sei. Diese Nachricht hat Taleb dem BAMF Beamten gezeigt. Sie war in arabischer Sprache verfasst und für den Beamten nicht lesbar. Eine Kopie wurde nicht zur Akte genommen. Taleb erklärte weiter, er sei nun der Verfolgung durch Saudi Arabien ausgesetzt und mit Gefahren für Leib und Leben bedroht. Taleb A. bekräftigte die Gefährdung seines Lebens durch Saudi Arabien mit seiner Islamkritik in seinen Veröffentlichungen und in seinem Buch.

b) Der BAMF-Beamte sah keinen Anlass, diesen objektiv überprüfbaren Angaben nachzugehen, sie zu dokumentieren, aufgrund des überzeugenden glaubhaften Auftretens von Taleb A. Seine Anhörung verlief relativ glatt, schnell, fließend, lückenlos. Taleb war sich seiner Anerkennung als Asylant sicher, machte einen soliden Eindruck. Es gab keinen Grund, an den Angaben zu zweifeln. Als Asylgründe reichten dem BAMF allgemeine Erkenntnisse und Auskünfte von NGOs über Verfolgungen in Saudi Arabien. Der BAMF-Beamte gewährte Taleb A. aufgrund der Anhörung ohne weitere Prüfungen Asyl.

Maßnahmen: *Das BAMF muss rechtlich verpflichtet werden, die Prüfungsdichte in Asylverfahren zu erhöhen. Alle vorgebrachten und objektiv möglichen Erkenntnisse über Asylsuchende und Asylgründe sind zu prüfen und zu dokumentieren. Das Verhalten von Asylsuchenden und Vorliegen von Asylgründen muss auch nach Asylgewährung regelmäßig überprüft werden. Ebenso muss ein regelmäßiger Informationsaustausch zu Erkenntnissen mit den Ausländerbehörden erfolgen.*

5. Verantwortungsbereich SALUS GmbH

Bezüge: *Abschlussbericht*
Teil B, A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater, III. Tätigkeit Taleb A.'s als Arzt und zugrundeliegende Erlaubnisse, 2. Aufklärung der Vorgänge in der Salus Altmark Holding;

Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, A., I., 1. Vorkommnisse und Erkenntnisse; sowie A., III., 4. Salus Einstellung 2020 Beschäftigung Vorkommnisse SALUS

a) *Der Maßregelvollzug der Salus Klinik Bernburg (hoheitliche Aufgabe als Beliehene mit Verwaltungsvollzugsbeamten, Teil des Strafvollzuges) stellte Taleb 2020 aufgrund der Tätigkeit eines professionellen Headhunters ein. Die Einstellung erfolgte nach Personalauswahl der Ärztlichen Direktorin trotz einiger fehlender Unterlagen, wie Führungszeugnis, lückenloser Lebenslauf, ärztliche Untersuchung). Taleb wurde als Stationsarzt im Maßregelvollzug eingesetzt. Schon in der Probezeit fiel er durch fachliche und soziale Defizite gegenüber Patienten und Mitarbeitern auf. Die Auffälligkeiten und Defizite wurden nicht dokumentiert, personalrechtliche Maßnahmen erfolgten nicht. Es wurde von der Ärztlichen Direktorin immer wieder darüber hinweggesehen, auch weil er Ausländer war. Auffälligkeiten waren sehr häufige Fehlzeiten durch Krankheit, Nichteinhalten von Absprachen, Weigerung bzw. Unfähigkeit, bestimmte Dienste auszuführen, Unzuverlässigkeit, soziale Isolierung, fachliche Defizite bei Medikation und Therapien, die Ankündigung und Androhung von „Krieg, Sterben, Umbringen. Diese Meldungen der Mitarbeiter an den Ärztlichen Direktor Bühler blieben ohne arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bühler beließ es bei Gesprächen, meldete es auch nicht an die Salus Geschäftsleitung weiter.*
b) *Bei notwendigen und möglichen Personalentscheidungen der Salus GmbH (Einstellungsmängel, Nichtbewährung in der Probezeit, nötige Abmahnungen bei Behandlungsfehlern, Unzuverlässigkeit, Fehlzeiten, Unkollegialität, Verwickelung in Strafverfahren usw.) wäre Taleb A. nicht angestellt bzw. entlassen worden. Der Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht passiert.*

Maßnahmen: *Verbesserung der Dienst- und Fachaufsicht im Maßregelvollzug, Kontrollen, Dokumentationen, regelmäßige Beurteilungen und Eignungsüberprüfungen, Meldepflichten, rechtzeitige Einleitung arbeitsrechtlicher Schritte bei Feststellung fachlicher und sozialer Mängel und Auffälligkeiten.*
Engmaschige Dienst- und Fachaufsicht des Maßregelvollzuges durch die Salus Geschäftsleitung, verstärkte Fachaufsicht der Obersten Dienstbehörde mit Beteiligung auch im Bereich der Wahrnehmung von Personalhoheit im Maßregelvollzug durch die Salus.

6. Verantwortungsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bezüge: *Abschlussbericht*
Teil B, A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater, III. Tätigkeit Taleb A.s als Arzt und zugrundelegende Erlaubnisse, f) Interne und externe Kontrollen der Tätigkeit im Maßregelvollzug
Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, A., III., 4.Salus Einstellung 2020, Beschäftigung, Vorkommnisse Salus, d) Aufsicht

a) *Dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung oblag die Rechts- und Fachaufsicht für die Salus GmbH, die als Beliehene für den Maßregelvollzug in Sachsen-Anhalt verantwortlich war und ist. Maßregelvollzug ist Teil der Strafvollstreckung und hoheitliche Aufgabe. Der Vollzug wird von Verwaltungsvollzugsbeamten wahrgenommen. Rechtliche Grundlagen finden sich im Maßregelvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt und im Beleihungsvertrag.*
   Die Rechts- und Fachaufsicht nimmt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung grundsätzlich mit einem eigenen Referat wahr.
b) *Der Beleihungsvertag gewährt der Salus GmbH größte Selbstständigkeit und Freiheit bei ihrer Aufgabenwahrnehmung. Ihr obliegt die Personalhoheit eben auch im Maßregelvollzug. Der Ärztliche Direktor ist für den fachlichen Vollzug verantwortlich, trifft aber auch die Personalentscheidungen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wirkt dabei nicht mit.*
c) *Bei der Einstellung von Taleb A. als Arzt im Maßregelvollzug gab es zahlreiche Mängel, die sich in der Probezeit und danach fortsetzten. Dem Geschäftsführer der Salus waren diese nicht bekannt, so dass er auch nicht eingegriffen hat.*

Maßnahmen: *Die Landesregierung muss überprüfen, ob es Änderungsbedarf beim Maßregelvollzugsgesetz und beim Beleihungsvertrag gibt, um wirksame Rechts- und Fachaufsicht im äußerst sensiblen Maßregelvollzug ausüben zu können. Ggf. sind Änderungen im Gesetz und im Beleihungsvertrag vorzunehmen.*

7. Verantwortungsbereich Polizei Salzlandkreis

Bezüge: *Abschlussbericht*
Teil B, A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater, II. Handeln der Sicherheitsbehörden, ihre Erkenntnisse sowie Ermittlungs- und Strafverfahren.
Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, A. Person des Attentäters, II. Handeln der Sicherheitsbehörden, Ermittlungs- und Strafverfahren

a) *Die Polizei im Salzlandkreis war an mehreren strafrechtlichen Ermittlungen gegen Taleb A. beteiligt. Diese erfolgten durch den Bereich allgemeine Kriminalität und auch durch den Bereich polizeilicher Staatsschutz. In allen Fällen wurde tatbezogen und nicht täterbezogen ermittelt, d.h. es wurden einzelne strafrechtliche Sachverhalte abgearbeitet und nicht nach Täteridentität zusammengefasst. Das heißt auch, dass mehrere Sachbearbeiter aus verschiedenen Bereichen des Reviers parallel mit Taleb A. befasst waren. Strafanzeigen wurden dann an zuständige Polizeidienststellen, das LKA oder die Staatsanwaltschaft abgegeben. Das Kriminalitäts- und Gefährdungspotential von Taleb A. wurde nicht erkannt. Taleb A. hatte in Bernburg eine Wohnung, war Arzt, hatte bei der Salus einen gesicherten Arbeitsplatz, lebte in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Das alles weckte keine Aufmerksamkeit.*
b) *Es änderte sich erst 2023 als seine Bedrohungen mit Taten gegen Leib und Leben bekannt wurden. Dies begründete die Sachbearbeitung durch den Staatsschutz des Revieres. In diesem Zusammenhang wurden Gefährderansprachen versucht und durchgeführt. Dazu wurde Taleb A. auf das Revier vorgeladen, es wurde auch die*

Wohnung von Taleb A. aufgesucht und weil er dort nicht erreichbar war, auch sein Arbeitsplatz im Maßregelvollzug der Salus Klinik. Die Gefährderansprachen beinhalteten die bekannten sozialen und strafrechtlichen Auffälligkeiten, vermutete weitere Gefährdungen durch Taleb A. und Hinweise auf staatliche Konsequenzen, wenn keine Verhaltensänderungen und Unterlassungen erfolgten. Taleb erklärte jedes Mal seine Einsicht und unterschrieb die Belehrungen. Weitere Gespräche und Ursachenforschungen fanden nicht statt. Die Wirksamkeit der erfolgten Gefährderansprachen wurde anschließend nicht weiter überprüft. Für Inhalt und Durchführung von Gefährderansprachen gibt es keine genauen Richtlinien, auch keine spezifische Ausbildung.

Maßnahmen: *Inhalt, Durchführung, Praxis und Überwachung der Wirksamkeit von Gefährderansprachen müssen durch das Ministerium für Inneres und Sport überprüft, verbessert, ggf. neu geregelt werden.*

Die Einführung eines zentralen Bedrohungsmanagements erscheint angesichts zunehmender Gewalt- und Bedrohungstaten dringend geboten. Erfolgreiche Modelle dafür gibt es u.a. in Bayern, Rheinland-Pfalz, Zürich.

8. Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaften

Bezüge: *Abschlussbericht*

Teil B, A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater, II. Handeln der Sicherheitsbehörden, ihre Erkenntnisse sowie Ermittlungs- und Strafverfahren.

Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, A., II. Handeln der Sicherheitsbehörden, Ermittlungs- und Strafverfahren

a) Die Staatsanwaltschaft Magdeburg war mehrfach mit Strafverfahren gegen Taleb A. befasst. Sie ermittelte und entschied fallbezogen ohne die Person des Beschuldigten, dessen Geschichte und das von ihm ausgehende Gefahrenpotential näher zu betrachten. Dadurch wurden die zahlreichen sozialen und kriminellen Auffälligkeiten von Taleb A. in den Verfahren nicht weiter verfolgt Der verantwortliche Staatsanwalt wies auf seine Unzuständigkeit für Gefahrenabwehr hin und überließ eventuelle Gefährderansprachen der Polizei. Ein Informationsaustausch mit der Polizei fand insofern nicht statt. Durch täterbezogene Ermittlungen und einen Erkenntnisabgleich wären die vielen „Einzelfälle“ und Tatzusammenhänge aufgefallen. Eine Kooperation der Staatsanwaltschaft mit der Polizei hätte eine vorbeugende Intervention bei Taleb A. auslösen können.

b) Ganz anders in Köln. Dort war Taleb A. in zivilrechtlichen Verfahren gegen die Säkulare Flüchtlingshilfe aufgefallen. Seine Klagen wurden abgewiesen und lösten bei ihm zahlreiche Beleidigungen und Bedrohungen gegen Leib und Leben Prozessbeteiligter aus. Strafanzeigen wurden erstattet, die die dortige Staatsanwaltschaft bearbeitete. Die kriminelle Energie und das Gefährdungspotential von Taleb A. wurden erkannt und die Polizei in Bernburg, Salzlandkreis, ersucht, mit Taleb A. eine Gefähr-

deransprache durchzuführen. Diese wurde durchgeführt und das Ergebnis der Staatsanwaltschaft Köln mitgeteilt. Die Staatsanwaltschaft Köln hielt sich nicht für unzuständig, im Zuge ihrer strafrechtlichen Ermittlungen auch Gefährderansprachen in anderen Bundesländern auszulösen.

Maßnahmen: *Das Justizministerium sollte im Sinne von Kriminalprävention darauf hinwirken, dass Staatsanwaltschaften insbesondere bei Bedrohungsdelikten gegen Leib und Leben mehr täterbezogen ermitteln und mit der Polizei eng zusammenarbeiten. Die RiStBV sollten entsprechend geändert werden.*

9. Verantwortungsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport

Bezüge. *Abschlussbericht*

Teil B, B. Veranstaltungssicherheit und Sicherheitsbehördliches Handeln bezüglich Weihnachtsmärkte vor dem Anschlag, I. Veranstaltungssicherheit im Allgemeinen, II. Kommunale Ebene, Marktfestsetzung, Sicherheitskonzept, deren Umsetzung und Kontrolle, 4. Sicherheitskonzept 2024, Erstellung, Genehmigung, Kommunikation, sowie III. Ebene der Polizei Einsatzplanung und deren Umsetzung.

Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, B. Veranstaltungssicherheit Magdeburger Weihnachtsmarkt

a) Das Ministerium für Inneres und Sport hat am 25. Oktober 2024 den Erlass für Sicherheitsmaßnahmen bei Weihnachtsmärkten an Sicherheitsbehörden und Polizei gegeben. Dem LKA wurde darin die Gefährdungsbeurteilung zugewiesen. Die Behörden hatten die erforderlichen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit nach eigener Lagebeurteilung durchzuführen. Grundsätzlich handelte es sich um eine planbare Routinemaßnahme. Probleme ergaben sich aber bei der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Stadt Magdeburg und der Polizei. Aufgrund der in der Gefährdungsbeurteilung des LKA festgestellten „abstrakten Gefährdung" sah die Polizei sich nur bei Konkretisierung der Gefährdung als zuständig an. Dies führte dazu, dass sie sich in der Nähe von Durchlassstellen für Sperrmaßnahmen „bereit hielt". Die Stadt Magdeburg sah dagegen eine Zuständigkeit der Polizei für die Verhütung schwerer Straftaten (z.B. Anschläge) gemäß § 2 Abs. 1 SOG als gegeben. Sie verließ sich auf die Polizeikräfte an den Durchlassstellen.

b) Gleichzeitig waren aufgrund des Ministerialerlasses vom 26.11.2026 (vorausgegangene Änderung des Waffengesetzes) auf dem Weihnachtsmarkt Messerkontrollen durchzuführen. Diese übernahmen eingesetzte Polizeibeamte.

Maßnahmen*: Das Ministerium für Inneres und Sport sollte für Weihnachtsmärkte und ähnliche Großveranstaltungen Vorgaben zu den Zuständigkeitsabgrenzungen von Sicherheitsbehörden und Polizei machen, damit keine Sicherheitslücken entstehen. Klare Führungsstrukturen sind für wirksame Sicherheitskonzeptionen unumgänglich.*

10. Verantwortungsbereich des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt

Bezüge: *Abschlussbericht*

Teil B, A. Person des Attentäters, personenbezogenes Handeln der Sicherheits- Aufenthaltsbehörden und Tätigkeit als Psychiater, II. Handeln der Sicherheitsbehörden, ihre Erkenntnisse sowie Ermittlungs- und Strafverfahren sowie III. Ebene der Polizei Einsatzplanung und deren Umsetzung, 1., b) Ebene des Landeskriminalamtes.

Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, A., II. Handeln der Sicherheitsbehörden, Ermittlungs- und Strafverfahren

a) Das LKA als Zentralstelle zur Bekämpfung und Verfolgung spezieller landesweit übergreifender Straftaten und besonderer Ermittlungen, wurde (jährlich wiederkehrend) durch Erlass des MI vom 25. Oktober 2024 aufgefordert, in Zusammenarbeit mit dem BKA für die bevorstehenden Weihnachtsmärkte in Sachsen-Anhalt eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Unmittelbar vor Beginn des Magdeburger Weihnachtsmarktes wurde diese am 21. November abgegeben. BKA und LKA erkannten aufgrund der Beurteilung der allgemeinen politischen Lage und des aktuellen Kriminalitätsgeschehens mangels konkreter Hinweise nur abstrakte Gefährdungen. Auch in den Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (PMK), also Rechts, Links, Ausländische Ideologien, Religion, Islamismus wurden keine Hinweise auf konkrete Gefährdungen erkannt. LKA und BKA wiesen hinsichtlich der bevorstehenden Weihnachtsmärkte allerdings auf „anhaltende hohe abstrakte Gefährdungen durch fanatisierte oder emotionalisierte Einzeltäter“ hin. Eine solche Gefahrenart gibt es in den Sicherheits- und Ordnungsgesetzten von Bund- und Ländern nicht. Offenbar soll es eine Gefahr sein, die mehr als abstrakt aber noch nicht konkret ist. Zweck der Verwendung des Begriffes ist sicher die Verstärkung der Aufmerksamkeit der Behörden, ohne Rechtsfolgen auszulösen.

In den Vorjahren bezog das LKA in seinen Beurteilungen regelmäßig auch Gefährdungen durch im Land bekannte Gefährder mit ein, nicht so in ihrer Beurteilung vom 21. November 2024. Eine Begründung dafür ist nicht bekannt. Waren dem LKA keine Gefährder bekannt oder stellten diese für Weihnachtsmärkte keine Gefahr dar?

Dies ist bemerkenswert, weil der Staatschutz des LKA aufgrund mehrerer Strafanzeigen und Bedrohungssachverhalten gegen Leib und Leben anderer schon mit Taleb A. befasst war. Es gab auch Informationsaustausch mit den Staatsschutzstellen der PI Magdeburg, des Salzlandkreises und der Staatsanwaltschaft. Die Bearbeitungen im LKA erfolgten jedoch nicht täterbezogen, also Ermittlungen „in einer Hand“, sondern verteilten sich, weil tatbezogen ermittelt wurde, auf verschiedene Dezernate und Sachbearbeiter.

Als Begründung wurde aufgeführt, dass Taleb A. kein potentieller Gefährder von Weihnachtsmärkten war, weil er sich nicht in einen der Phänomenbereiche der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) einordnen ließ. Taleb A. gehörte weder einer gefährlichen politischen Organisation an, noch gehörte er in die Bereiche ausländisch, rechts, links, religiös, oder islamistisch.

Religiös sei er nicht motiviert gewesen, weil er sich ja vom Islam abgewendet habe und Frauen helfen wollte. Außerdem sei er schon lange in Deutschland, sei Arzt im Maßregelvollzug, habe einen sicheren Arbeitsplatz und ein gesichertes Einkommen. Das schließe ihn als Gefährder aus. Bei professioneller Gefahrenerforschung und -beurteilung hätte die fanatische politisch/religiöse Motivation von Taleb A. erkannt werden können, denn politisch/religiöser Fanatismus kann sowohl für als auch gegen eine Religion und auch atheistisch begründet sein. So hatte es auch eine Beamtin des Staatsschutzdezernats im LKA erkannt und bei Vorgesetzten interveniert. Ihre Bedenken wurden jedoch zurückgewiesen und dann anders entschieden.

Ganz sicher hätte Taleb A. durch sein kriminelles Verhalten, insbesondere durch die vielen Bedrohungen gegen Leib und Leben anderer, in die Gefährdergruppen von BKA und LKA gehört, die in den letzten Absätzen der Gefährdungsbeurteilungen für Weihnachtsmärkte explizit beschrieben wurden: die der „irrational handelnden fanatisierten oder emotionalisierten Einzeltäter". Taleb A. wurde als solcher aber nicht erkannt, bewertet, eingestuft, aufgesucht, angesprochen, observiert usw. Eine täterbezogene Gefahrenerforschung zu Taleb A. hat das LKA nicht betrieben.

***Maßnahmen:** Die Landesregierung und der Landtag sollten eine Gesetzesänderung des SOG prüfen und ggf. aufgrund der zunehmenden Sicherheitsbedrohungen durch Gewalttaten gegen Leib und Leben sowie von Anschlägen einen neuen Gefahrenbegriff einführen, den der „Bedrohung mit Taten gegen Leib und Leben im Zusammenhang mit öffentlichen Großveranstaltungen". Damit wird eine klare Zuständigkeitsregelung geschaffen, ohne dass schon konkrete Hinweise auf die Tatbegehung vorliegen. Gleichzeitig wird die Eingriffsschwelle für wirksame Gefahrenerforschungseingriffe gesenkt.*

Das LKA muss seine Organisation und Sachbearbeitung den geänderten Kriminalitätsentwicklungen und Sicherheitsbedrohungen anpassen und Führungsverantwortung bei Bedrohungstaten übernehmen.

Bei bekannten Gefährdern muss täterbezogen statt tatbezogen ermittelt werden, damit diese nicht in verschiedenen Vorgängen „übersehen" werden. Kriminologene Faktoren müssen frühzeitig erkannt und Maßnahmen ergriffen werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport muss aufgrund der zunehmenden Sicherheitsbedrohungen ein zentrales „Bedrohungsmanagement" einrichten, damit Gefährder im „Auge behalten werden", solange die Gefährlichkeit besteht. Verwaltungsmäßige Gefährdungsansprachen sind oft nicht nachhaltig, weil der Erfolg nicht überwacht wird. Die dem PUA 21 vorgestellten Modelle der Polizei München, Rheinland-Pfalz, Zürich beweisen die Wirksamkeit von Bedrohungsmanagement.

11. Verantwortungsbereich der Stadt Magdeburg und der Polizei; Sicherheit Weihnachtsmarkt

***Bezüge:** Abschlussbericht*

Teil B, B. Veranstaltungssicherheit und sicherheitsbehördliches Handeln bezüglich des Weihnachtsmarktes vor dem Anschlag, I. Veranstaltungssicherheit im Allgemeinen so-

wie II. Kommunale Ebne, Marktfestsetzung, Sicherheitskonzept, deren Umsetzung und Kontrolle.
Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, B. Veranstaltungssicherheit Magdeburger Weihnachtsmarkt

a) *Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für das Sicherheitskonzept des Weihnachtsmarktes Magdeburg waren nicht klar und erzeugten „Unzuständigkeiten". Grundsätzlich gingen alle „Parteien" wie in den Vorjahren von der Zuständigkeit des Veranstalters, der Weihnachtsmarkt GmbH aus. Die Stadt Magdeburg regelte die Einzelheiten in der Marktfestsetzung und erteilte die erforderlichen Genehmigungen. Man ging von allgemeinem Verwaltungsvollzug aus und rechnete allenfalls mit abstrakten Gefahren (möglichen Gefahrenlagen). Die Polizei folgte dieser Einschätzung aufgrund der Gefährdungsbeurteilung des LKA und unterstützte die Stadt Magdeburg. Sie übernahm aber keine Verantwortung für das Sicherheitskonzept, wurde nur im Rahmen ihrer allgemeinen Zuständigkeit tätig. Aufgrund des aktuellen „Messererlasses" des MI vom 26. November 2024 (nach Änderung des Waffengesetzes) konzentrierten sich die Polizeibeamten auf entsprechende Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen.*
   Neben den Durchfahrtstellen hielten sich Polizeibeamte mit Polizeifahrzeugen für Sperrmaßnahmen „bereit" für den Fall des Eintritts einer konkreten Gefahr. Erst nachdem Taleb A. mit dem Tatfahrzeug die Durchfahrtstelle passiert hatte und es schon erste Opfer gab, realisierten die Polizeibeamten die konkrete, nun schon gegenwärtige erhebliche Gefahr. Zu spät!
b) *Durch Einrichtung einer Kontrollstelle gemäß PDV 100 wären alle durchfahrenden Fahrzeuge zum Weihnachtsmarkt auf Berechtigung überprüft und ggf. gehindert worden. Die Überfahrtat von Taleb A. und damit die hohe Opferzahl wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert worden. In Halle wurden die Durchfahrstellen von Polizeibeamten mit Polizeifahrzeugen durch Kontrollstellen gesichert.*
c) *Es darf nicht übersehen werden, dass Taleb A. aufgrund seines absoluten Anschlagsvorsatzes eine entsprechende Überfahrtat auch außerhalb des gesicherten Weihnachtsmarktgeländes hätte ausüben können. Im öffentlichen Verkehrsraum befanden sich hunderte Menschen auf dem Weg zum und vom Weihnachtsmarkt. Die Tatausübung auf dem Weihnachtsmarkt hatte aber ein Vielfaches an Symbolkraft gegen die christlich abendländische Kultur, vgl. Gefährdungsbewertungen von LKA und BKA.-*
d) *Es darf sich nicht wiederholen, dass die Polizei bei „hohen abstrakten Gefahren", so dass LKA in seiner Gefährdungsbeurteilung für den Weihnachtsmarkt, ihre Unzuständigkeit für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen annimmt, weil es noch an konkreten Hinweisen für Anschlagstaten fehlt.*

Maßnahmen: *Landesregierung und Landtag müssen die Gefahrenbegriffe des SOG und Eingriffsschwellen für Gefahrenerforschungsmaßnahmen nachschärfen. Die jetzigen werden der seit 2015 veränderten Sicherheitslage nicht mehr gerecht. Bedrohungen gegen Leib und Leben sowie Anschlags- und Terrorgefahren „aus dem Nichts heraus"*

haben deutlich zugenommen. Aus abstrakten Gefahren (möglichen Sachlagen) werden in sekundenschnelle konkrete Gefahren (tatsächliche gegenwärtige Sachlagen mit erheblicher Schadenserwartung), die sofort erforderliche Maßnahmen verlangen. Jeder Verzug bedeutet den Eintritt größerer Schäden für Leib und Leben, für bedeutsame Rechtsgüter.

Allgemeine Sicherheitsbehörden, d.h. Gemeinden, Landkreise, Landesverwaltungsamt sind von vornherein nicht in der Lage, geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen zu treffen. „Primäre Zuständigkeit" muss daher der Polizei obliegen.

Für wirksame Gefahrenabwehr muss das SOG LSA dahingehend klargestellt bzw. geändert werden.

12. Lückenhafter strafrechtlicher Rechtsgüterschutz

***Bezüge:** Abschlussbericht*

Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, E. Konsequenzen aus dem Untersuchungsausschuss, 6. Strafrechtsänderungsvorschläge

Viele der massiven Bedrohungen von Taleb A. gegen Leib und Leben fielen durch das Strafrechtsraster der §§ 241 und 126 StGB. Es erfolgten Einstellungen durch Staatsanwaltschaften. Hierin offenbart sich eine bedeutende Lücke im Rechtsgüterschutz, der der verständigen Bevölkerung angesichts der zunehmenden Bedrohungs- und Gewalttaten kaum zu vermitteln ist.
Die Lücke hat zur Folge, dass bei solchen Bedrohungstaten mangels Konkretheit oder fehlender öffentlicher Wirkung eine Zuständigkeit der Polizei gemäß § 2 Abs. 1 SOG LSA noch nicht gegeben ist und keine Gefahrenabwehrmaßnahmen nach den Polizeigesetzen durchgeführt werden können.
Die Landesregierung sollte initiativ werden, damit diese Strafrechtslücken geschlossen werden.

Zusammenfassung:

Viele mit Taleb A. befasste Behörden von Bund und Ländern haben geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften nicht konsequent angewendet. Sie haben nicht zielgerichtet zusammengearbeitet, sondern nur parallel in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Es gab nur wenige Sachbearbeiter, die die vielen sozialen und kriminellen Auffälligkeiten von Taleb A. gesehen und richtig reagiert haben. Hinweise an Vorgesetzte und Remonstrationen wurden relativiert und zurückgewiesen. Falsches Wohlwollen und eine „Augen-zu-Haltung" beeinflussten manche Verwaltungsentscheidung. Bewirkt wurden diese durch das immer großzügiger und toleranter werdende politische gesellschaftliche Klima. Dem konnten sich auch Behördenmitarbeiter bei der Rechtsanwendung nicht entziehen. Im Fall von Taleb A. erklären auch sein sozialer Status großzügige Entscheidungen (akademische Ausbildung, Arzt, Erscheinung und Auftreten, Ausländer, scheinbar aufgeklärter Muslim; vgl. dazu Abschlussbericht Teil C, Vorbemerkungen unter 5. und 6.)

Der außergewöhnliche schnelle, effektive, aufopferungsvolle Rettungseinsatz von Diensten und unzähligen Freiwilligen nach dem Anschlag verdient große Anerkennung. Dadurch konnten noch schlimmere Folgen verhindert werden. In den Schlussworten der Opferbeauftragten von Sachsen Anhalt, Dr. Gabriele Theren heißt es dazu: „durch den außergewöhnlichen Rettungseinsatz gab es auffällig wenig Tote“!

Anlage:

Anlage 1 – Einsetzungsantrag: Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Terroranschlag Magdeburger Weihnachtsmarkt“

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

.2025
Drucksache
8/

öffentlich

Antrag [ENTWURF]
–

Mehrere Abgeordnete

Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Terroranschlag Magdeburger Weihnachtsmarkt“

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag von Sachsen-Anhalt setzt gemäß Artikel 54 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein.

A. Der Landtag Sachsen-Anhalt stellt fest:

Der Landtag Sachsen-Anhalt trauert um die Toten des Terroranschlags vom 20. Dezember 2024 auf den Weihnachtsmarkt am Alten Markt in Magdeburg und bekundet sein Mitgefühl für die Familien der Toten, die Hinterbliebenen und die Verletzten.

Der Landtag Sachsen-Anhalt ist entschlossen, seinen Beitrag zu einer gründlichen Aufklärung und vor allem auch zu den notwendigen Schlussfolgerungen zu leisten, um erneute terroristische Taten zu verhindern und die Sicherheit der Bürger nachhaltig herzustellen.

B. Untersuchungsgegenstand
Das Aufgabenfeld des Untersuchungsausschusses soll Folgendes umfassen:

I. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend aufklären, welche Erkenntnisse die Landesregierung Sachsen-Anhalts und ihre Behörden über den Attentäter Taleb bin Jawad bin Hussein al-Abdulmohsen (kurz: Taleb A.) für die Zeit vor

dessen Einreise in Deutschland 2006 hatten. Dabei soll auch geprüft werden, inwiefern Taleb A. ermittlungstechnisch bzw. kriminaltechnisch in den Fokus von Behörden, bspw. seines Heimatlandes Königreich Saudi-Arabien, geriet.

II. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend untersuchen, welche Wohnsitze und damit verbundene Aktivitäten Taleb A. seit der Einreise in Deutschland hatte und welche Kontakte zu deutschen Behörden in dieser Zeit bestanden. Wie hat Taleb A. in dieser Zeit seinen Lebensunterhalt bestritten? Weiterhin soll dabei geklärt werden, welchen aufenthaltsrechtlichen Status er bei seiner Einreise hatte und wie sich dieser wann und weshalb änderte?

III. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend ermitteln, welche Aktivitäten des Taleb A. im Bereich der Flüchtlingshilfe erfolgten und insbesondere ob von ihm kontaktierte Menschen ihre Heimat verließen, um in ein anderes Land auszureisen. Hierbei soll aufgeklärt werden, ob Taleb A. sich dabei Vorteile / Vergünstigungen / Vergütungen verschaffte und ob die kontaktierten Menschen ihrerseits behördlich aufgefallen sind? Sind hierzu der Landesregierung direkt oder indirekt Informationen von anderen Institutionen, bspw. von Kommunen, Ländern, dem Bund, anderen Staaten, oder von Privatleuten, Zivilorganisationen etc. wann übermittelt worden? Wie sind diese Informationen verwertet worden?

IV. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend aufklären, ob und wann Taleb A. hinsichtlich einer Gefährdung der inneren Sicherheit überprüft wurde und aufgrund von welchen Informationen / Erkenntnissen / Anlässen wann und durch wen diese wie und mit welchem Ergebnis erfolgte. Hierbei sollen alle Informationen zu bzw. über Taleb A. berücksichtigt werden, die der Landesregierung direkt bzw. indirekt hätten bekannt sein müssen, insbesondere aufgrund von Anfragen / Übermittlungen / Gesuchen / Regelüberprüfungen / Behördenzeugnissen, die bei einem objektiven Dritten zu Fragen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung geführt hätten. Dabei sollen auch Aspekte betrachtet werden, die mögliche Anzeichen einer (gesteigerten) Gewaltbereitschaft bzw. Radikalisierung bzw. seinen eventuellen Hass auf Deutsche beinhalten.

V. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend ermitteln, welche behördlichen Maßnahmen, Ermittlungen, Anträge, Strafbefehle, Verurteilungen etc. gegen Taleb A. wann von welcher Behörde mit welchem Ergebnis initiiert wurden und wann die Landesregierung hiervon Kenntnis erlangt hat und dies in die Beurteilung des Taleb A. Eingang gefunden hat. Insbesondere soll hierbei untersucht werden, inwiefern die Landesregierung durch ihre Einbettung in die Informationsflüsse in der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutsch-

land über diese Sachverhalte informiert wurde bzw. ob sie aktiv Sachverhalte abgefragt hat.

VI. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend untersuchen, ob Taleb A. die Voraussetzungen für eine Arzttätigkeit nach deutschem Recht, hier insbesondere nach den Approbationsvoraussetzungen der Landesärztekammer Sachsen-Anhalt erfüllte, welche ärztlichen Tätigkeiten seit seiner Einreise durch Taleb A. ausgeübt wurden. Hierbei soll insbesondere Hinweisen / Anmerkungen / Fragen / Auffälligkeiten / Sonstigem, die Zweifel an der Qualität bzw. der ärztlichen Kunst (leges artis) des Taleb A. aufgeworfen haben, nachgegangen werden. Hierzu soll ebenfalls die gesamte Genese / der Werdegang der Beschäftigung des Taleb A. als Arzt bei medizinischen Einrichtungen im Land Sachsen-Anhalt betrachtet werden, insbesondere bei der landeseigenen Salus gGmbH.

VII. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend aufklären, wie, seit wann und ggf. mit wem bzw. unter Zuhilfenahme von welchen Hilfsmitteln der Attentäter Taleb A. den Anschlagsort aufklärte / observierte, den Anschlag plante und durchführte. Hierbei soll insbesondere aufgeklärt werden, welche möglichen Anschlagsziele Taleb A. neben dem Weihnachtsmarkt in Magdeburg ins Auge gefasst hatte, was zu seinem Tatentschluss führte und was er mit dem Terroranschlag in Magdeburg erreichen wollte.

VIII. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend das behördliche Handeln im Verlauf und Nachgang des Anschlages auf den Weihnachtsmarkt Magdeburgs ermitteln. Hierbei sollen der SOLL-Zustand aufgrund des Sicherheitskonzeptes der Stadt Magdeburg, der Absprachen zwischen den beteiligten Behörden, der Begutachtungen bzw. Stellungnahmen der beaufsichtigenden Behörden und der Aufgebote der beteiligten Akteure sowie die IST-Situation am Abend des Terroranschlags vor Ort, unter Berücksichtigung von Gepflogenheiten, Absprachen, Auflagen, Anordnungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und sonstigen Aspekten, die sich auf die Sicherheitslage des Magdeburger Weihnachtsmarktes ausgewirkt haben, untersucht werden.

IX. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend untersuchen, inwiefern die Besondere Aufbauorganisation zur Bewältigung der lebensbedrohlichen Einsatzlage am Anschlagsort angemessen handelte, unter Hervorhebung der Bergung und Versorgung der Anschlagsopfer.

X. Der Untersuchungsausschuss soll umfassend aufklären, inwiefern Opfer bzw. nahe Verwandte von Opfern des Anschlages Anspruch auf welche Versorgungsangebote bzw. Versorgungsleistungen haben.

C. Der Untersuchungsausschuss soll hierzu die folgenden Fragen beantworten:

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Taleb A. für den Zeitraum vor seiner mutmaßlichen Einreise im Jahre 2006 in Deutschland?

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Taleb A. für die Zeit von seiner Einreise bis zum Zuzug nach Sachsen-Anhalt im Jahr 2016?

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über Taleb A. seit dessen Zuzug nach Sachsen-Anhalt?

4. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Taleb A. hinsichtlich seiner beruflichen Qualifikation und Tätigkeit vor 2006 und seit 2006?

5. Welche Erkenntnisse gibt es zum Umfeld von Taleb A., bspw. hinsichtlich Freunde, Mitarbeiter, Bekannten etc.?

6. Welche Verfahren gegen Taleb A. gab es, wann, von welcher Behörde wurden sie (federführend) begleitet und wie gingen sie aus?

7. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zur betriebenen Fluchthilfe von Taleb A.?

8. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu den Auswirkungen der von Taleb A. betriebenen Fluchthilfe, bspw. der kontaktierten Personen, der ausländischen Regierungen, die sich diesbezüglich an die Bundesrepublik Deutschland gewandt haben etc.?

9. Welche Erkenntnisse gibt es hinsichtlich der Einschätzung der Gefährlichkeit von Taleb A., bspw. mit Hilfe der *Regelbasierten Analyse potentiell destruktiver Täter zur Einschätzung des akuten Risikos* (RADAR) bzw. vergleichbarer Äquivalente auf Ebene des Landes Sachsen-Anhalt oder sonstiger hier angewandter Methoden relevanter Sicherheitsbehörden?

10. Wie funktionierte der Informationsaustausch zwischen den Behörden nach Kenntnis der Landesregierung Sachsen-Anhalt zu Taleb A., bspw. hinsichtlich Bundes- und Länderbehörden, insbesondere

BAMF, Landesärztekammern, BKA, Bundespolizei, BND, VS-Verbund, Auswärtiges Amt, Verbindungsstellen bei den bisher bekannten ausländischen Regierungen (Vereinigtes Königreich, Saudi-Arabien, Australien etc.) und hinsichtlich der Polizeilichen Informations- und Analysestellen, Behördenzeugnissen, Open-Signal-Intelligence-Recherchen etc.?

11. Wie war der Soll-Zustand gem. dem Sicherheitskonzept der Stadt Magdeburg für den Schutz des Weihnachtsmarktes angedacht, inkl. Absprachen mit den beteiligten Behörden, den Begutachtungen bzw. Stellungnahmen der beaufsichtigenden Behörden und der angedachten Aufgebote der beteiligten Akteure sowie der Berücksichtigung von Gepflogenheiten, Absprachen, Auflagen, Anordnungen, Nebenbestimmungen, Vorbehalten und sonstigen Aspekten?

12. Wie war der Ist-Zustand am Abend des Terroranschlags auf dem Weihnachtsmarkt, d.h. unter den tatsächlichen Einsatzbedingungen, und wie haben sich diese auf die Sicherheitslage des Magdeburger Weihnachtsmarktes ausgewirkt?

13. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung hinsichtlich
    - des Motivs von Taleb A.?
    - der Anschlagsplanung(en) von Taleb A.?
    - des Tatentschlusses von Taleb A.?
    - der Tatvorbereitung durch Taleb A., insbesondere zur Observation von Anschlagsorten und Tatwerkzeugen?
    - angedachter Straftaten nach dem Anschlag durch Taleb A.?
    - der Arbeit der Besonderen Aufbauorganisation zur Bewältigung der lebensbedrohlichen Einsatzlage am Anschlagsort?
    - der erfolgten Bergung und Versorgung der Opfer des Anschlages?
    - der langfristigen Möglichkeiten zur Behandlung/Betreuung der Anschlagsopfer?

D. Abschlussbericht und Empfehlungen

Der Untersuchungsausschuss soll einen Abschlussbericht anfertigen und auch Schlussfolgerungen aus den Untersuchungsergebnissen ziehen.

E. Arbeitsweise

Zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes sind neben den zwingend einzubeziehenden Beweismitteln u. a. auch die Experten des Bundeskriminalamtes,

insbesondere die Verbindungsbeamten zu den bisher bekannten Ländern, die mit Informationen bzw. Anliegen an die Bundesrepublik herangetreten sind, sowie alle beteiligten Institutionen, die am Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), seinen Arbeitsgemeinschaften sowie etwaigen Unter-Arbeitsgemeinschaften beteiligt sind und mit denen das Land Sachsen-Anhalt selbst Informationen austauscht sowie die Bundesregierung als auch die weiteren Ministerien, Behörden, bspw. das BAMF und die Landesregierungen der anderen Bundesländer einzubeziehen sowie Staats- und Verfassungsrechtler, weitere Experten aus den Bereichen der Kriminalistik, Humanmedizin bzw. der ärztlichen Selbstverwaltung, Verwaltungsexperten, Soziologen, Psychologen und Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt zurate zu ziehen.

F. Zusammensetzung und Ausstattung des Untersuchungsausschusses

I. Der Untersuchungsausschuss besteht aus dreizehn stimmberechtigten ordentlichen und dreizehn stellvertretenden Mitgliedern.

II. Unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen verteilen sich die Sitze im Untersuchungsausschuss „Terroranschlag Magdeburger Weihnachtsmarkt“ wie folgt:

CDU 5 Mitglieder

AfD 3 Mitglieder

SPD 1 Mitglied

DIE LINKE 2 Mitglieder

FDP 1 Mitglied

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 Mitglied

III. Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Unabweisbar erforderliche zusätzliche Personal- und Sachmittel können insbesondere

- für die vorübergehende Beschäftigung zweier wissenschaftlicher Mitarbeiter (bis Besoldungsgruppe A15 oder R2),
- für die vorübergehende Beschäftigung eines Mitarbeiters (Besoldungsgruppe A8),
- für die Vergütung von Gaststenografen,
- für die Beschaffung von IT-Ausstattungen (auch für die Fraktionen),
- für die Erstellung von Gutachten,

- für die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, die Vergütung von Dolmetschern sowie für deren Reisekosten,
- für die Vorbereitung und Durchführung der Ausschusssitzungen sowie
- für die Erarbeitung und Veröffentlichung des Schlussberichtes in Anspruch genommen werden.

G. Der Untersuchungsausschuss soll unverzüglich die Arbeit aufnehmen.

Begründung

Der Untersuchungsausschuss soll das Handeln der zuständigen Behörden bezüglich des Terroranschlags vom 20. Dezember 2024 auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg am Alten Markt sowie bezüglich des Terroristen und seines Umfelds aufklären und Empfehlungen geben, insbesondere für die Arbeit von Behörden, die im Auftrag des Untersuchungsausschusses genannt sind, aber auch für die Betreuung und Unterstützung von Hinterbliebenen und Opfern solcher Anschläge.

Die Empfehlungen sollen der Gefahr künftiger Terroranschläge entgegenwirken und der besseren Bewältigung der Folgen eventueller künftiger Terroranschläge dienen.

Die Mitglieder des Landtages:

[alle die diesen Antrag zeichnen wollen]

Sondervotum der Fraktion Die Linke im Landtag Sachsen-Anhalt zum 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss

Vorbemerkung

Dieses Sondervotum der Fraktion Die Linke ist den getöteten und verletzten Menschen des Anschlags, ihren Angehörigen und allen gewidmet, die seitdem mit den körperlichen und seelischen Folgen leben müssen.

Der Abschlussbericht des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und der von der Ausschussmehrheit vorgelegte Teil C mit der politischen Bewertung sind eine wesentliche Grundlage auch unserer Arbeit. Wir teilen in weiten Teilen die Sachverhaltsdarstellung und viele Befunde: die Verkettung von Fehlern in verschiedenen Behörden, die zersplitterten Wissensbestände ohne wirksames Bedrohungsmanagement, die Defizite bei der Veranstaltungssicherheit des Weihnachtsmarktes, die strukturellen Probleme im Maßregelvollzug und in der ärztlichen Approbations- und Berufsaufsicht sowie die unzureichende Datenlage und Aktenführung in einzelnen Bereichen.

Gleichzeitig kommen wir an mehreren Stellen zu weitergehenden politischen Bewertungen, die in unseren Augen ein eigenes Sondervotum erforderlich machen. Anders als die Mehrheitsfraktionen in Teil C, sehen wir ein staatliches Versagen, das die Bedingungen der Tat mitgeschaffen hat. Wir benennen die politische Verantwortung von Innenministerium, Sozialministerium und Landesregierung deutlicher. Wir gewichten die strukturellen Fehler im Maßregelvollzug und bei der Salus stärker und leiten daraus die Forderung nach einer Rückführung des Maßregelvollzugs in die unmittelbare Landesverwaltung ab. Zudem heben wir die Rolle antimuslimisch aufgeladenen Hasses und die damit verbundenen Blindstellen der Sicherheitsbehörden deutlich hervor und heben einzelne Aspekte der Aufklärungskooperation hervor, bei denen wir uns mehr Transparenzbereitschaft wünschen.

Dieses Sondervotum versteht sich daher als Ergänzung des Mehrheitsberichts und von Teil C: Es wiederholt die umfangreiche Sachverhaltsdarstellung nicht, sondern arbeitet diejenigen Punkte heraus, an denen staatliches und politisches Handeln aus unserer Sicht hinter den eigenen Ansprüchen zurückgeblieben ist und weitergehende Konsequenzen gezogen werden sollten.

I. Staatliches Versagen hat Bedingungen der Tat mitgeschaffen

Taleb A. war seit Jahren keine „unbeschriebene“ Person. Verschiedene Behörden und Institutionen - von der Ausländerbehörde über die Polizei und den Verfassungsschutz bis hin zu Kammern, Approbationsbehörden und dem Maßregelvollzug - hatten seit spätestens 2017 wiederholt mit ihm zu tun.[1478]

[1478] Vgl. Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, S. 324 ff.
Exemplarisch für die polizeiliche Einschätzung: Der Leiter des Sachgebiets Polizeilicher Staatsschutz im Polizeirevier Salzlandkreis erklärte: „Wir waren zu der Einstellung gekommen, dass eine solche Person eigentlich in einer solchen Tätigkeit nicht sein sollte. [...] Das hatten wir auch an die Revierleitung herangetragen.“ Niederschrift 8U2119, Aussage Zeuge B., S. 38 f.

Es lagen Hinweise auf Drohungen[1479], auf eskalierende Konflikte,[1480] auf ein ausgeprägtes Feindbilddenken[1481] und auf einen hochgradig konfrontativen öffentlichen Auftritt vor.

Trotz dieser Informationsfülle ist es nicht gelungen, ein konsistentes Lagebild zu seiner Gefährlichkeit zu entwickeln und Konsequenzen zu ziehen. Im Fall Taleb A. wurde die Frage einer möglichen Approbationsentziehung zu keinem Zeitpunkt ernsthaft geprüft.[1482] Seine Beschäftigung im hochsensiblen Maßregelvollzug wurde nicht beendet,[1483] ein geschlossenes Bedrohungsmanagement wurde nicht initiiert.[1484] Dass dies keine bloße Nachlässigkeit im Einzelfall war, belegt der Befund des zuständigen Referatsleiters im Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern: Selbst dort, wo Behörden Approbationen zu widerrufen versuchten, scheiterten sie vor den Verwaltungsgerichten.[1485] Damit hat für uns das System der berufsrechtlichen Kontrolle strukturell versagt, Warnsignale wurden nicht zusammengeführt und am Ende konnten diese auch nicht in wirksame Maßnahmen übersetzt werden. Die hohen Hürden für Approbationswiderrufe und eine restriktive Praxis bei Kammern und Verwaltungsgerichten haben dieses strukturelle Versagen zusätzlich verstärkt.

Teil C des Abschlussberichts beschreibt diese Schwächen im System der ärztlichen Approbation und Berufsaufsicht detailliert und weist aus unserer Sicht auch zu Recht auf die hohen rechtlichen Hürden für berufsrechtliche Maßnahmen hin. Unser Sondervotum geht trotzdem darüber hinaus, weil wir in diesem Zusammenspiel aus zersplitterter Verantwortung und hohen Hürden ein staatliches Versagen erkennen, das die Bedingungen der Tat mitgeschaffen hat.

[1479] Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hielt dem Zeugen S. den Inhalt von Bl. 191 der Approbationsakte vor: „Ich verlange nur die Gerechtigkeit. Wer mir das verleugnet, ist verantwortlich. Für alles, was passieren wird.“ Niederschrift 8U2115, Vorhalt Vorsitzende Karin Tschernich-Weiske, MdL (CDU) an Zeuge S. unter Bezug auf Bl. 191 der Approbationsakte, S. 78.

[1480] Die Einrichtungsleiterin des Maßregelvollzugszentrums Sachsen-Anhalt schilderte, dass Taleb A. in E-Mails an die Klinikleitung diversen staatlichen Behörden und Organen Vorwürfe gemacht und sie „als Teil einer großen Verschwörung“ dargestellt habe. Der ärztliche Direktor habe ihr nach Eingang dieser E-Mails telefonisch mitgeteilt, die darin geäußerten „Verfolgungsideen in Bezug auf den saudi-arabischen Geheimdienst seien nach seiner Einschätzung nicht gänzlich von der Hand zu weisen.“ Niederschrift 8U2124, Aussage Zeugin K., S. 29 f.

[1481] Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hielt der Zeugin K. eine Äußerung Taleb A.s vor, in der dieser erklärte, er befinde sich „in einem wirklichen Krieg“, dessen Ausgang „entweder Sterben oder Umbringen sein wird“. K. bestätigte, von dieser Äußerung erst im Februar 2025 - also nach dem Anschlag - Kenntnis erlangt zu haben. Niederschrift 8U2124, Aussage Zeugin K., S. 26 - 28.

[1482] Weder in der Personalakte der Salus noch in den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen des Sozialministeriums Sachsen-Anhalt findet sich ein Hinweis darauf, dass eine Überprüfung der Approbation von Taleb A. eingeleitet wurde. Vgl. dazu auch: Niederschrift 8U2123, Aussage Zeugin K., S. 36: „In der kompletten Personalakte sind 20 Jahre Berufsleben von Taleb A. mit keinem Dokument belegt.“

[1483] Nicht einmal abgemahnt wurde er durch die Salus: „Auffälligkeiten unterhalb einer schriftlichen Ermahnung gelangen nicht in die Personalakte.“ Eine Abmahnung oder Versetzung war bis zum Anschlag nicht erfolgt. Niederschrift 8U2123, Aussage Zeugin K., S. 37 f.

[1484] „Uns fehlt das Dach darüber, das allgemeine Bedrohungsmanagement.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Zeugin B., S. 114.

[1485] „Wir haben zumindest versucht, Approbationen zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, und sind da das eine oder andere Mal auch bei den Berufskammern oder Verwaltungsgerichten gescheitert.“ Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge S., S. 82.

Warum die Approbationsbehörde trotz der ihr bekannten sicherheitsrelevanten Erkenntnisse untätig blieb, konnte der Untersuchungsausschuss nicht vollständig aufklären: Das dafür vorgesehene Sachverständigengutachten ist gescheitert.[1486] Diese Lücke in der Beweisaufnahme ist für sich selbst ein Befund. Auf das Scheitern des Gutachtens und die föderalen Gründe soll unten noch einmal eingegangen werden.

Die Fraktion Die Linke stellt fest: Der Anschlag war nicht bloß Ergebnis individueller Verirrung, sondern auch Produkt eines Systems, das Warnsignale zwar registriert, aber nicht zusammenführt und nicht entschlossen genug handelt.

II. Versagen des Bedrohungsmanagements

Besonders deutlich zeigen sich diese Defizite im Bereich des Bedrohungsmanagements der Sicherheitsbehörden. Die polizeilichen Erkenntnisse zu Taleb A. wurden über Jahre hinweg in Einzelfällen bearbeitet, ohne dass eine konsolidierte, fortlaufend aktualisierte Gefährdungsakte angelegt und gepflegt worden wäre.[1487] Informationen aus Gefährderansprachen, Strafanzeigen, OSINT-Recherchen und Hinweisen Dritter haben nebeneinander gestanden, sind aber nicht systematisch in einer strukturierten Risikobewertung zusammengeführt worden.[1488]

Moderne Standards des Bedrohungsmanagements, wie sie etwa im Rahmen der Sachverständigenanhörungen vorgestellt wurden - strukturierte Risikoanalysen,[1489] klar definierte Risikomarker, interdisziplinäre Fallkonferenzen mit Beteiligung von Psychologie, Forensik und Fachbehörden[1490] sowie ein systematischer Einsatz offener Quellen[1491] - waren in Sachsen-Anhalt weder organisatorisch noch ressourcenseitig etabliert.[1492] Die Unterscheidung zwischen einer „abstrakt hohen“ und einer „kon-

[1486] Der Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern habe „mit Schreiben vom 21. August 2025 mitgeteilt, dass er aktuell keine Aussagegenehmigungen erteilen könne“; für die Zeugin Dr. F. könne eine Aussagegenehmigung zudem „wegen mangelnder Zuständigkeit nicht erteilt werden.“ Niederschrift 8U2112 (nichtöffentlicher Teil), Mitteilung Vorsitzende Karin Tschernich-Weiske, MdL (CDU), S. 5.

[1487] „Die Bearbeitung erfolgte grundsätzlich im örtlich zuständigen Revierkriminaldienst der Polizeireviere Harz, Magdeburg und Salzlandkreis. [...] In den meisten Fällen erfolgte die Zuordnung deliktsbezogen in das entsprechende Sachgebiet.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Zeugin B., S. 106.

[1488] „Nein, darüber habe ich keine Kenntnis.“ Sowie: „Die Gefahrenprognose wird uns nicht übermittelt. Uns wird lediglich gesagt, aus welchem Grund wir eine Gefährderansprache durchzuführen haben.“ Niederschrift 8U2119, Aussage Zeugin S., S. 80, 82.

[1489] „Wir bedienen uns der fallanalytischen Methodik [...] nach dem multiprofessionellen Teamansatz. Das heißt, an jeder Risikoanalyse wird ein Einsatzpsychologe mit forensischer Expertise teilnehmen.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Sachverständiger W., S. 28.

[1490] „Nach Fertigstellung der Risikoanalyse bleibt es nicht polizeiintern, sondern alle Akteure aus dem Bedrohungsmanagement, die hier eine Relevanz haben können, werden zusammenkommen zu einer Fallkonferenz. Es wird das Ergebnis der Analyse vorgestellt und es werden anschließend die möglichen Maßnahmen [...] diskutiert.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Sachverständiger W., S. 29.

[1491] „[Letzter Punkt:] OSINT-Erkenntnisse. Das sind also frei zugängliche Erkenntnisse aus dem Internet.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Sachverständiger W., S. 28 f.

[1492] „Uns fehlt das Dach darüber, das allgemeine Bedrohungsmanagement.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Zeugin B., S. 114. Das LKA wurde erst mit Erlass vom 26.11.2025 - elf Monate nach dem Anschlag - beauftragt: „[Es] wurde das Landeskriminalamt beauftragt, eine Landesarbeitsgruppe zur Umsetzung eines landesweit ein-

kreten“ Gefahr, die zur Rechtfertigung unterlassenen Handelns herangezogen wurde, erscheint vor diesem Hintergrund bei einem Profil wie dem von Taleb A. nicht tragfähig.[1493]

Für die Fraktion Die Linke ist klar: Das Innenministerium hat es versäumt, ein professionelles, landesweit verbindliches Bedrohungsmanagement mit klaren Zuständigkeiten, standardisierten Verfahren und ausreichenden Ressourcen aufzubauen.[1494] Dieses Versäumnis ist keine bloß technische Frage, sondern eine politische Entscheidung und damit eine, für die die politische Leitung des Hauses Verantwortung trägt.[1495] Statt ein landesweit einheitliches, professionelles Bedrohungsmanagement aufzubauen, hat das Innenministerium die Verantwortung faktisch nach unten auf kommunale Behörden, Polizeireviere und einzelne Beschäftigte auf Sachbearbeitungsebene verlagert.[1496] Damit wurden diejenigen, die vor Ort mit begrenzten Ressourcen arbeiten, mit strukturellen Aufgaben allein gelassen, obwohl deren Lösung zumindest mit der Landesebene zu regeln gewesen wäre.

Teil C hebt die Wissensfragmentierung, die fehlenden Fallkonferenzen und das unzureichende Gefährdungsmanagement bereits als zentrale Defizite hervor. Wir teilen diese Analyse, sehen die Verantwortung dafür aber nicht nur auf der Arbeitsebene der Polizei, sondern ausdrücklich bei der politischen Leitung des Innenministeriums, die ein professionelles landesweites Bedrohungsmanagement weder aufgebaut noch durchgesetzt hat.

III. Sicherheitskonzept Weihnachtsmarkt: Verantwortungsdiffusion statt verbindlicher Standards

Nach dem Anschlag auf den Berliner Breitscheidplatz 2016 war die Gefahr von Fahrzeuganschlägen auf belebte Plätze allgemein bekannt. Bund und Länder haben in der Folge Leitfäden, Empfehlungen und Beispiele guter Praxis zur Abwehr solcher Taten erarbeitet. Gleichwohl wurden in Sachsen-Anhalt

---

heitlichen Bedrohungsmanagements [...] zu entwickeln und umzusetzen. Dazu wird im Landeskriminalamt und in den Polizeiinspektionen eine neue Organisationseinheit gebildet.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Zeugin B., S. 112.

[1493] „Taleb A. war zu keinem Zeitpunkt als Gefährder oder relevante Person im Bereich der PMK-rechts oder PMK-religiöse Ideologie eingestuft [...]. Für andere Personengruppen sind die jeweiligen Instrumente nicht ausgelegt und würden keine validen Ergebnisse liefern.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Zeugin B. unter Zitierung der BKA-Antwort auf die schriftliche Frage MdB Seitz vom 30.12.2024, S. 109. Vgl. ergänzend: „Schwere zielgerichtete Gewalt tritt in den allerseltensten Fällen plötzlich auf. Es gibt Vorstufen und es gibt Warnsignale [...]. Jeder Schritt bietet die Möglichkeit, zu intervenieren und diesen Prozess aufzuhalten, wenn ich es frühzeitig erkenne.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Sachverständiger W., S. 30.

[1494] „Eine Konzeption zu einheitlichen qualitativen Standards für eine Gefährderansprache in Sachsen-Anhalt [ist] umzusetzen [...]. Insbesondere die Nutzung eines Vordrucks kann zu einer nicht vertieft vorbereiteten Gefährderansprache führen. Eine Vorbereitung auf den konkreten Einzelfall ist nach unserer fachlichen Auffassung nötig.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Zeugin B., S. 107.

[1495] „Die Politik muss sich dazu bekennen, dass ein Bedrohungsmanagement installiert werden soll. Das muss auch ein Auftrag der Politik sein. Dazu braucht es personelle Mittel. Man kann nicht einfach sagen, die Polizei soll selbst schauen, woher sie diese Mittel nimmt.“ Niederschrift 8U2122, Aussage Sachverständiger W., S. 40.

[1496] Das LKA wurde erst mit Erlass vom 26.11.2025 beauftragt, ein landesweit einheitliches Bedrohungsmanagement zu entwickeln. Niederschrift 8U2121, Aussage Zeugin B., S. 112. Vgl. ergänzend: „Eine Konzeption zu einheitlichen qualitativen Standards für eine Gefährderansprache in Sachsen-Anhalt [ist] umzusetzen. [...] Eine Vorbereitung auf den konkreten Einzelfall ist nach unserer fachlichen Auffassung nötig.“ Ebd., S. 107.

keine verbindlichen technischen Mindeststandards für den Fahrzeugrückhalte- und Zufahrtsschutz bei Großveranstaltungen normiert.[1497]

In der Praxis führte das Fehlen verbindlicher Vorgaben dazu, dass der Aufbau der Betonelemente seit 2017 einer Reinigungsfirma überlassen blieb, die weder eine sicherheitstechnische Qualifikation besaß[1498] noch eine förmliche Abnahme ihrer Arbeit durchlief.[1499] Die Steine wurden jedes Jahr nachts auf Basis von Fotos aus dem Vorjahr aufgebaut, ohne aktuellen Plan, ohne Abnahme und ohne Rückmeldepflicht gegenüber der Stadt.[1500] Die Diskrepanz zwischen dem im Sicherheitskonzept eingezeichneten Aufstellplan und der tatsächlichen Lage der Steine - einschließlich der verhängnisvollen Lücke an der Einfahrtsstelle - bestand nach Aussage der aufstellenden Firma seit dem ersten Aufbau im Jahr 2017.[1501] Weder Ordnungsamt, noch Polizei, noch Feuerwehr haben diesen Zustand in acht Jahren beanstandet.[1502] Das Innenministerium hatte bereits 2017 schriftlich mitgeteilt, einheitliche

[1497] Der Sachverständige Prof. S. führte aus, für die Veranstaltenden gebe es „keine klaren Regeln auf Landes- und nur selten auf kommunaler Ebene." Niederschrift 8U2106, Aussage Sachverständiger Prof. S., S. 31-32. Die Zeugin Dr. Tamara Zieschang räumte ein, der Leitfaden von 2019 sei bis zum Anschlag nicht überarbeitet worden; bei einer Beratung aller Ordnungsamtsleiter im Mai 2023 sei man „offenbar auch nicht zum Ergebnis gekommen, dass genauere Vorgaben nötig sind." Niederschrift 8U2112, Aussage Zeugin Dr. Tamara Zieschang, S. 49-50, 70.

[1498] Auf den Vorhalt, dass die eingesetzten Mitarbeitenden keine besondere Ausbildung in Sicherheitsaspekten hätten, erklärte der Zeuge: „Ja. Aber das ist ja auch nicht unsere Aufgabe." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge R. auf Vorhalt des MdL Eva von Angern (Die Linke), S. 33.

[1499] Der Zeuge erklärte: „Ich habe jetzt nicht direkt eine Abnahme unserer Arbeit bekommen oder so. Das war nicht." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge R., S. 13.

[1500] Auf die Frage, wonach sich seine Mitarbeiter beim Aufbau richteten, erklärte der Zeuge: „Wir haben uns Fotos gemacht und haben die alten Steine, wie die aufgestellt waren, fotografiert." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge R., S. 9. Auf den Vorhalt von MdL Sebastian Striegel (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), die Grundlage des Aufstellens 2024 sei „keine Skizze, sondern eine Kombination aus technischer Machbarkeit und den betreffenden Fotos aus Vorjahren respektive Erinnerungen der Mitarbeiter" gewesen, antwortete der Zeuge: „Genau." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge R. auf Vorhalt von MdL Sebastian Striegel (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), S. 15. Auf die Frage, ob der Vertrag mit der Stadt einen Aufstellplan enthalte: „Nein, da war kein Aufstellplan dabei." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge R. auf Frage des MdL Guido Kosmehl (FDP), S. 22.

[1501] Der Zeuge erklärte zu den Lücken in der Steinreihe: „Die waren schon immer so da, meiner Meinung nach." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge R., S. 19. Guido Kosmehl, MdL (FDP) hielt dem Zeugen vor, dass das Sicherheitskonzept an der Ecke McDonald's/Ampel eine einzige Lücke vorsehe, tatsächlich aufgebaut worden seien aber zwei Lücken von ca. 6 m und ca. 5 m: „Das entspricht also nicht dem Sicherheitskonzept." Der Zeuge erwiderte: „Das kann ich Ihnen nicht sagen." Niederschrift 8U2115, Vorhalt des MdL Guido Kosmehl (FDP) an Zeuge R., S. 21.

[1502] Der Zeuge erklärte: „Meiner Meinung nach hätten natürlich auch Polizei, Ordnungsamt, Feuerwehr - ich weiß nicht, wer dafür verantwortlich ist - auch jederzeit sagen können: Wir wollen das anders haben. Dann hätten wir das anders gemacht." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge R., S. 21. Im Jahr 2024 habe es keinen Kontakt zur Stadt über die Steine gegeben: „Nein, keinen Kontakt gehabt dazu, zu den Steinen." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge R., S. 25. Auf die Frage von Rüdiger Erben, ehem. MdL (SPD), ob R. vor seiner Aussage von einer Behörde zum Aufbau 2024 befragt worden sei, antwortete der Zeuge: „Nicht zu dem Vergangenen, nur zu zukünftigen Sachen." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge R. auf Frage des ehem. MdL Rüdiger Erben (SPD), S. 34.

technische Vorgaben seien „nicht zielführend“ und hat diese Haltung bis zum Anschlag nie revidiert.[1503]

Die Fraktion Die Linke stellt fest: Die Stadt Magdeburg und ihre Weihnachtsmarkt-GmbH haben ihre Verantwortung für eine sichere Ausgestaltung des Weihnachtsmarkts nicht erfüllt. Es fehlte an einer systematischen Risikoanalyse, an klaren Schutzzielen und an einem belastbaren Konzept für den Zufahrtsschutz.[1504] [1505] Gleichzeitig hätten die zuständigen Behörden, Ordnungsamt, Polizei und Feuerwehr, diese Defizite erkennen,[1506] korrigieren und notfalls eingreifen müssen.[1507]

Besonders deutlich zeigt sich dieses Versagen von Stadt und Veranstalterin an der personellen Verflechtung zwischen beiden:[1508] Der Beigeordnete Ronni Krug war zugleich für das Ordnungsamt zuständig und Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Weihnachtsmarkt-GmbH. Diese Doppel-

---

[1503] Die Zeugin Simone Borris führte aus, bereits 2017 habe der damalige Oberbürgermeister Magdeburgs das Land um „Vorgaben beziehungsweise Empfehlungen zu geeigneten Abwehrmaßnahmen gebeten“; daraus sei erst der Handlungsleitfaden 2019 entstanden. Niederschrift 8U2111, Aussage Zeugin Simone Borris. Die Zeugin B. bestätigte, 2017 habe die Stadt Magdeburg sich zunächst für nicht zuständig für die Beschaffung der Betonbarrieren gehalten; das Innenministerium habe darauf geantwortet; auch 2018 sei das Thema nochmals aufgekommen. Niederschrift 8U2110, Aussage Zeugin B.

[1504] Das Sicherheitskonzept 2024 habe „eine starke inhaltliche Ähnlichkeit zu denen aus dem Jahre 2023 aufgewiesen“; vonseiten der Polizei erging keine Stellungnahme zum Konzept. Niederschrift 8U2107, Aussage Zeugin V., S. 97, 103.

[1505] Der Geschäftsführer der Weihnachtsmarkt GmbH erklärte ausdrücklich, das Sicherheitskonzept sei „auch kein Zufahrtsschutzkonzept, und das war auch von uns als Veranstalter nie gefordert, unabhängig davon, dass wir dafür auch nicht die Zuständigkeit gehabt hätten.“ Auf Vorhalt der Vorsitzenden, warum die seit 2022 geltende DIN SPEC 91414-2:2022-11 nicht berücksichtigt worden sei, verwies er darauf, die Betonsteine seien bereits 2017 an die Landeshauptstadt verkauft worden; von keiner Stelle sei mitgeteilt worden, dass der Zufahrtsschutz unzureichend sei. Niederschrift 8U2107, Aussage Zeuge Paul-Gerhard Stieger, S. 166–167.

[1506] Der Geschäftsführer der Weihnachtsmarkt GmbH erläuterte, das Sicherheitskonzept befasse sich mit den „inneren Gefahren des Marktes, die durch einen Marktbetreiber wie uns aktiv beeinflusst werden können“; die „Abwehr von vorsätzlichen terroristischen oder kriminellen Handlungen, die von außen auf einen Weihnachtsmarkt einwirken, fallen nicht in den Organisationsbereich eines Marktbetreibers.“ Niederschrift 8U2107, Aussage Zeuge Paul-Gerhard Stieger, S. 158.

Dass dieses eingeschränkte Konzeptverständnis keinerlei behördliche Korrektur erfuhr, belegt der Befund der zuständigen Polizeiplanerin: Das Sicherheitskonzept 2024 habe „eine starke inhaltliche Ähnlichkeit zu denen aus dem Jahre 2023 aufgewiesen“; vonseiten der Polizei erging keine Stellungnahme zum Konzept. Niederschrift 8U2107, Aussage Zeugin V., S. 97, 103.

[1507] Die zuständige Polizeiplanerin führte aus: „Wenn man als Stadt Auflagen erteilt, auch wo die Betonsteine mit erwähnt wurden, sehe ich das in Verantwortung der Stadt, dass sie ihre Auflagen selbst überprüft. Und dazu gehören auch die Betonsteine.“ Niederschrift 8U2107, Aussage Zeugin V., S. 102.

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Magdeburg erklärte, das Sicherheitskonzept des Veranstalters sei ihr „selbst erst nach dem Anschlag zugeleitet worden“; sie habe vorher davon keine Kenntnis gehabt, und eine Dienstanweisung zur Kontrolle der Umsetzung habe nicht existiert. Niederschrift 8U2111, Aussage Zeugin Simone Borris, S. 76.

[1508] Wir schließen uns der Bewertung im Teil C an, in der es heißt: „Eine städtische GmbH mit dem fachlich zuständigen Beigeordneten als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der GmbH beeinträchtigt durch den direkten, vertraulichen, womöglich freundschaftlichen Kontakt des Geschäftsführers der GmbH und von einflussreichen Persönlichkeiten der Stadtgesellschaft in die Verwaltungsspitze, ein ordentliches, konsequentes Verwaltungsverfahren.“ Teil C, Vorbemerkungen und Kurzfassung der politischen Bewertung, S. 329.

funktion hat den kritischen Blick erschwert, den eine Genehmigungsbehörde auch gegenüber einer von ihr mitbeherrschten Gesellschaft haben muss. Hier liegt ein strukturelles Versagen vor: Die organisatorische Konstruktion, die auf die Privatisierung wesentlicher Organisationsaufgaben in eine städtische GmbH unter Beteiligung der Marktbeschicker hinauslief und mit einem ausgeprägten Kostenvermeidungsverhalten einherging, hat dazu beigetragen, dass notwendige Investitionen in den Zufahrtsschutz unterblieben und fachliche Bedenken in der Verwaltung nicht mit der gebotenen Konsequenz verfolgt wurden.

Jedoch hat das Innenministerium dieser Praxis auch kein Ende gesetzt: Es beschränkte sich auf generelle Rundschreiben und Empfehlungen und delegierte die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung der Sicherheitsarchitektur damit weitgehend an Kommunen und Veranstalter.[1509] Das LKA wiederum verzichtete in seinen Gefährdungsbewertungen ausdrücklich auf eine eigenständige technische Beurteilung des Überfahrtschutzes.[1510] Unterschiedliche Behörden verließen sich darauf, dass die jeweils andere Ebene „zuständig“ sei. Am Tatort hat sich gezeigt, wohin eine solche Verantwortungsdiffusion führt. Dies entbindet die Stadt und ihre Weihnachtsmarkt-GmbH nicht von ihrer Hauptverantwortung für die konkrete Marktsituation vor Ort, macht aber deutlich, dass das Innenministerium seiner eigenen Pflicht zur Vorgabe landesweiter Mindeststandards ebenfalls nicht nachgekommen ist.

Die Fraktion Die Linke sieht darin ein zentrales politisches Versagen. Wer weiß, dass ein bestimmtes Tatmittel - wie der Einsatz eines Fahrzeugs als Waffe - seit Jahren als Bedrohungsszenario diskutiert wird, darf den Schutz vor diesem Tatmittel nicht dem Belieben oder den finanziellen Möglichkeiten einzelner Kommunen überlassen. Es wäre Aufgabe des Innenministeriums gewesen, klare technische Mindeststandards, Prüfroutinen und Kontrollmechanismen vorzugeben und deren Umsetzung nachzuhalten. Diese Aufgabe wurde nicht erfüllt.

Teil C arbeitet die widersprüchlichen Sicherheitskonzepte, die fehlenden technischen Mindeststandards und die Verantwortungsdiffusion zwischen Stadt, Polizei und Weihnachtsmarkt GmbH ausführlich heraus. Unser Sondervotum schließt hieran an, macht aber deutlicher, dass die unterlassenen

---

[1509] Die Zeugin Dr. Tamara Zieschang erklärte, das Innenministerium habe sich auf den Leitfaden von 2019 sowie jährliche Erlasse beschränkt; eine Überarbeitung des Leitfadens sei seit 2019 nicht erfolgt. Niederschrift 8U2112, Aussage Zeugin Dr. Tamara Zieschang, S. 49-50, 54-55, 70. Die Zeugin Simone Borris erklärte, in Sachsen-Anhalt gebe es keine gesetzlichen Vorgaben zum Zufahrtsschutz; technische Richtlinien und DIN-Vorschriften seien keine Rechtsgrundlage. Sie wünsche sich „klarere Vorgaben für Polizei und Kommunen sowie deren Zusammenarbeit.“ Niederschrift 8U2111, Aussage Zeugin Simone Borris.

[1510] Auf die Frage, wie die Gefahr von Überfahrttaten im LKA bewertet worden sei, erklärte der Zeuge: „Dazu kann ich nichts sagen, denn dafür gibt es im LKA einen Fachbereich“ - gemeint: die sicherungstechnische Beratung. Niederschrift 8U2111, Aussage Zeuge R., S. 9. Auf die Nachfrage von Kerstin Godenrath, MdL (CDU), warum dieser Fachbereich trotz des einschlägigen Erlassinhalts nicht einbezogen worden sei, erklärte der Zeuge: „In unserer Bewertung hat das keinen Anlass gehabt oder keinen Einfluss gehabt.“ Niederschrift 8U2111, Aussage Zeuge R. auf Nachfrage des MdL Kerstin Godenrath (CDU), S. 17-18. Auf die Nachfrage von Sebastian Striegel, MdL (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) bestätigte der Zeuge, dass der Auftrag des Dezernats 55.1 sich auf phänomenspezifische Hintergründe (links, rechts, religiöse Ideologien) beschränkt habe; Tatbegehungsweisen wie Überfahrt oder Messerangriff seien nicht Gegenstand der Bewertung gewesen. Niederschrift 8U2111, Aussage Zeuge R. auf Nachfrage des MdL Sebastian Striegel (Bündnis 90/DIE GRÜNEN), S. 18-19.

landesweiten Vorgaben und Kontrollen durch das Innenministerium ein zentrales politisches Versagen darstellen.

IV. Maßregelvollzug und Fachaufsicht: Hochsicherheitsbereich ohne hinreichende Kontrolle

Der Maßregelvollzug ist ein Kernbereich staatlicher Sicherheitsvorsorge. Untergebrachte Personen verfügen häufig über ein erhebliches Gefährdungspotenzial, und die Beschäftigten tragen eine hohe Verantwortung für Schutz und Behandlung. Umso schwerer wiegen die bekannten Mängel bei der Einstellung und Beschäftigung von Taleb A. im Maßregelvollzug Bernburg: In seiner Personalakte fehlte ein Führungszeugnis,[1511] es bestanden über Jahre nicht nachgewiesene Lücken im beruflichen Werdegang,[1512] und seine Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten war weder transparent dokumentiert noch an klar definierte Eignungsprüfungen geknüpft.[1513]

Diese eklatanten Defizite sind nicht allein der damaligen Einrichtungsleitung anzulasten. Sie verweisen auf strukturelle Schwächen der Fachaufsicht durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung. Verbindliche, ministeriell vorgegebene Standards für Personalgewinnung, Zuverlässigkeitsprüfung, fachliche und persönliche Eignung sowie für die Bestellung zu Verwaltungsvollzugsbeamten im Maßregelvollzug wurden vor dem Anschlag nicht in der erforderlichen Schärfe definiert und kontrolliert.[1514] Die Fachaufsicht war strukturell darauf angewiesen, dass ihr die Einrichtungsleitung berichtete und wurde nur auf dieser Grundlage tätig.[1515] Dass dies im Falle Taleb A. zu

---

[1511] Die Einrichtungsleiterin des Maßregelvollzugszentrums Sachsen-Anhalt erklärte in der Befragung: „Ich konnte in der Personalakte kein Führungszeugnis wahrnehmen." Die Leiterin der Personalabteilung der Salus Altmark Holding gGmbH räumte ergänzend ein: „Warum dieses nicht in der Personalakte befindlich ist, kann aus heutiger Sicht nicht nachvollzogen werden." Niederschrift 8U2124, Aussage Zeugin K., S. 22; Niederschrift 8U2123, Aussage Zeugin K., S. 36.

[1512] Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hielt der Personalleiterin der Salus vor, dass sich für den Zeitraum von 1999 bis 2020 in der Personalakte kein Arbeitszeugnis, kein Weiterbildungsnachweis und kein sonstiger Tätigkeitsnachweis befinde. Die Zeugin bestätigte: „In der kompletten Personalakte sind 20 Jahre Berufsleben von Taleb A. mit keinem Dokument belegt." Ob die Lücken seinerzeit hinterfragt wurden, entziehe sich ihrer Kenntnis. Niederschrift 8U2123, Aussage Zeugin K., S. 35 f.

[1513] Die zuständige Referentin im Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung räumte ein, dass das Verfahren zur Bestellung zum Verwaltungsvollzugsbeamten vor dem Anschlag nicht hinreichend geregelt war: „Im Rahmen der Aufarbeitung des Anschlags ist festgestellt worden, dass nach der alten Verfahrensweise einiges nicht in Ordnung war." Auf die Frage, warum dies erst im Nachgang aufgefallen sei, antwortete sie: „Das kann ich Ihnen nicht sagen." Niederschrift 8U2126, Aussage Zeugin R., S. 132.

[1514] Kerstin Godenrath, MdL (CDU) hielt der Zeugin R. § 5 Abs. 2 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte im Land Sachsen-Anhalt vor, wonach die Fachaufsichtsbehörde die Bestellung zu bestätigen und dabei „Unterlagen über die zu bestellende Person sowie ihre Eignung und ihre Befähigung" zu prüfen habe. R. konnte nicht beantworten, ob und wie diese Prüfpflicht vor dem Anschlag tatsächlich ausgeübt wurde. Der mit der Fachaufsicht befasste Erlass wurde erst am 24. Februar 2025, also mehr als zwei Monate nach dem Anschlag, erlassen. Niederschrift 8U2126, Vorhalt des MdL Kerstin Godenrath (CDU) an Zeugin R. unter Bezug auf § 5 Abs. 2 VVBBeamtVO LSA, S. 131 f.; Niederschrift 8U2126, Aussage Zeugin R., S. 135.

[1515] Die zuständige Referentin beschrieb die Praxis der Fachaufsicht wie folgt: „Grundsätzlich ist es natürlich Voraussetzung, dass uns ein Bericht der Einrichtungsleitung vorliegt." Auf Nachfrage des MdL Albrecht (CDU), ob die Fachaufsicht bei ausbleibendem Bericht „sozusagen nichts zu tun" habe, beriet sich die Zeugin zunächst mit ihrem Zeugenbeistand. Niederschrift 8U2126, Aussage Zeugin R., S. 132 f.

keinem Zeitpunkt zu einer wirksamen Reaktion führte, hat Ministerin Grimm-Benne im Ausschuss selbst bestätigt: Sie war vor dem Anschlag mit dem Vorgang nicht befasst und hatte auch keine Erklärung dafür, dass ihr Haus die Personalakte von Taleb A. erst knapp vier Wochen nach der Tat anforderte, obwohl der Aktenzugang gesetzlich jederzeit möglich gewesen wäre.[1516]

Hinzu kommt: Der Maßregelvollzug in Sachsen-Anhalt ist organisatorisch in einer privatrechtlichen Rechtsform (gGmbH) verankert. Diese Konstruktion geht auf den Beleihungsvertrag mit dem Land aus dem Jahr 2000 zurück.[1517] Dienstaufsicht und Personalverantwortung wurden vollständig auf die Salus gGmbH übertragen;[1518] dem Ministerium verblieb nur die Fachaufsicht und auch diese wurde nicht mit der gebotenen Intensität ausgeübt.[1519] Aus unserer Sicht schafft diese Konstruktion aber zusätzliche Distanz zwischen staatlicher Verantwortung und tatsächlicher Ausübung hoheitlicher Aufgaben. Für die Fraktion Die Linke ist dies mit dem hochsensiblen Charakter des Maßregelvollzugs nicht vereinbar. Wir treten dafür ein, den Maßregelvollzug aus seiner jetzigen Rechtsform in die unmittelbare Landesverwaltung rückzuübertragen und damit wieder unter direkte ministerielle Verwaltung zu stellen. Nur so kann der Staat die von ihm zu tragende Verantwortung für Sicherheit, Rechtsstaatlichkeit und Behandlung im Maßregelvollzug auch institutionell und organisatorisch vollständig wahrnehmen.

Teil C kritisiert die Einstellungs- und Aufsichtspraxis der Salus gGmbH scharf und beschreibt den Maßregelvollzug als Bereich mit erheblichen Qualitäts- und Sicherheitsdefiziten. Während die Mehrheitsfraktionen daraus vor allem den Bedarf an nachgeschärfter Fachaufsicht ableiten, sehen wir gerade in der privatrechtlichen Konstruktion und der damit verbundenen Distanz des Staates zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben ein grundlegendes Strukturproblem und fordern daher die Rückführung in unmittelbare Landesverwaltung.

[1516] Ministerin Grimm-Benne erklärte im Ausschuss: „Ich habe ja schon ausgesagt, dass ich vor dem Anschlag überhaupt nicht mit dem Verfahren befasst war, weil es auch nicht an mich herangetragen worden ist.“ Auf Vorhalt, dass das Ministerium die Personalakte von Taleb A. erst knapp vier Wochen nach der Tat angefordert habe, obwohl uneingeschränkter Aktenzugang im Maßregelvollzugsgesetz ausdrücklich geregelt sei, antwortete sie: „Nein, habe ich nicht [eine Erklärung dafür].“ Niederschrift 8U2128, Aussage Zeugin Petra Grimm-Benne, S. 16, 18.

[1517] Die Pressesprecherin der Salus Altmark Holding gGmbH, zuvor sieben Jahre Referentin in der Pressestelle des Sozialministeriums, schilderte: „Zur Salus kam ich, weil der Maßregelvollzug im Jahr 2000 an die Salus gGmbH per Beleihungsvertrag übertragen wurde und da einfach ein Bedarf an Öffentlichkeitsarbeit identifiziert wurde.“ Niederschrift 8U2126, Aussage Zeugin P., S. 34.

[1518] Ministerin Grimm-Benne bestätigte: „Wir haben lediglich die Fachaufsicht und nicht die Personalaufsicht, die Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht ist über den Beleihungsvertrag an die Salus gGmbH übertragen worden.“ Auf Vorhalt, dass in anderen Bundesländern mit vergleichbaren Beleihungsmodellen aus verfassungsrechtlichen Gründen weit umfangreichere Entscheidungsvorbehalte in personellen Fragen vorgesehen seien, erklärte sie: „Nein, das kann ich nicht sagen, weil ich nicht die Erwägungen kenne, unter denen der Beleihungsvertrag so geschlossen worden ist.“ Niederschrift 8U2128, Aussage Zeugin Petra Grimm-Benne, S. 16 f.

[1519] Die Referatsleiterin im zuständigen Ministeriumsreferat sandte am 13. Januar 2025 eine ausdrückliche Mahnung an die Einrichtungsleiterin: „Es wird ausdrücklich darum gebeten, sämtliche Informationen betreffend den Beschuldigten sowie Tatgeschehen und -umstände vollumfänglich an das Aufsichtsreferat zu berichten, auch wenn noch keine konkrete Berichtsabforderung erfolgt ist.“ Die Vorsitzende des Ausschusses wertete diese Formulierung als Beleg dafür, dass zuvor nur lückenhaft berichtet worden war. Niederschrift 8U2126, Vorhalt Vorsitzende Karin Tschernich-Weiske, MdL (CDU) an Zeugin R. unter Bezug auf Akte II e, S. 608, S. 128.

Die Delegation hoheitlicher Aufgaben des Maßregelvollzugs auf eine gemeinnützige GmbH ohne engmaschige staatliche Rückbindung verstärkt das Problem unklarer Zuständigkeiten und verwischter Verantwortlichkeit. Wo der Staat sich organisatorisch zurückzieht, muss er seine Aufsicht umso entschiedener wahrnehmen. Dass dies im Verantwortungsbereich von Ministerin Grimm-Benne nicht in ausreichendem Maße geschehen ist, ist aus Sicht der Fraktion Die Linke ein zentrales Element des staatlichen Versagens im Vorfeld des Anschlags.

V. Interministerielles Koordinationsversagen

Die Vorgänge um Taleb A. zeigen zudem, dass die Landesregierung keine funktionsfähigen, ressortübergreifenden Mechanismen etabliert hatte, um sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu Personen in besonders sensiblen Funktionen zu bündeln. Informationen lagen verteilt beim Staatsschutz, bei Ausländer- und Sicherheitsbehörden, bei ärztlichen Berufs- und Approbationsorganen sowie beim Maßregelvollzug vor, ohne dass eine verbindliche Pflicht bestand, diese gegenüber anderen Ressorts - insbesondere dem Sozialministerium - offenzulegen.

So konnte es dazu kommen, dass Polizeibeamte aus dem Staatsschutz die Eignung von Taleb A. für eine Tätigkeit im Maßregelvollzug kritisch sahen,[1520] aber keinen geregelten Weg kannten, ihre Einschätzung an die für den Maßregelvollzug zuständige Fachaufsicht heranzutragen.[1521] Umgekehrt erfuhren die Fachressorts nicht systematisch von polizeilichen Gefährderansprachen oder anderen sicherheitsrechtlich relevanten Erkenntnissen.[1522]

Die Fraktion Die Linke bewertet dies als klassisches Koordinationsversagen der Landesregierung. In einer modernen Sicherheitsarchitektur genügt es nicht, dass jede Behörde ihre Informationen für sich

[1520] Der Leiter des Sachgebiets Polizeilicher Staatsschutz im Polizeirevier Salzlandkreis schilderte vor dem Ausschuss: „Wir waren zu der Einstellung gekommen, dass eine solche Person eigentlich in einer solchen Tätigkeit nicht sein sollte. [...] Das hatten wir auch an die Revierleitung herangetragen.“ Niederschrift 8U2119, Aussage Zeuge B., S. 38 f.

[1521] Der Revierleiter des Polizeireviers Salzlandkreis erklärte, er habe zwar intern erwogen, die Salus als Arbeitgeberin zu informieren, diesen Gedanken jedoch ohne vertiefte Rechtsprüfung und ohne Protokollierung wieder verworfen: „Zu diesem Zeitpunkt konnte nicht hundertprozentig bestätigt werden, dass Taleb A. der Autor der Bedrohung ist. Daneben war mir ohne konkrete rechtliche Prüfung klar, dass die Mitteilung einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt [...]. Dabei erwähnte ich auch, dass wir kurz überlegt haben, ob der Arbeitgeber informiert werden müsste, und dass wir diesen Gedanken aus den genannten Gründen wieder verworfen haben.“ Auf den Vorhalt, ob die Eigenschaft der Salus als Beliehene und damit als öffentliche Stelle nach § 26 Abs. 2 SOG LSA Gegenstand der Prüfung gewesen sei, antwortete der Zeuge: „So tief ging unsere Prüfung zum damaligen Zeitpunkt nicht.“ Die Erörterungsrunde selbst wurde nicht verschriftlicht: „Diese Erörterungsgespräche finden jeden Tag statt. Es gibt dazu keine Verschriftung.“ Niederschrift 8U2123, Aussage Zeuge K., S. 7 f., 11, 14.

[1522] Die zuständige Referatsleiterin im Sozialministerium erfuhr erstmals in den Abendstunden des 20. Dezember 2024 [also nach dem Anschlag] von Vorgängen im Maßregelvollzug Bernburg, die im Zusammenhang mit Taleb A. standen; polizeiliche Aktivitäten oder Gefährderansprachen waren dem Ministerium zuvor zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden. Niederschrift 8U2124, Aussage Zeugin K., S. 11. Ministerin Grimm-Benne bestätigte: „Bis zum Anschlag am 20. Dezember 2024 hatte ich keine Erkenntnisse über den Attentäter. Auch in meinem Haus lagen keine Erkenntnisse über ihn vor, abgesehen von der Tatsache, dass er im Maßregelvollzug am Standort Bernburg als Arzt tätig war.“ Niederschrift 8U2128, Aussage Zeugin Petra Grimm-Benne, S. 6.

verwaltet.[1523] Es bedarf klar geregelter, rechtssicherer und datenschutzkonformer Meldeketten, insbesondere dort, wo Personen mit besonderem Gefährdungspotenzial in hoheitlichen oder hochsensiblen Funktionen tätig sind. Diese Strukturen haben in Sachsen-Anhalt gefehlt.[1524]

Die Problematik der Wissensfragmentierung und der fehlenden Verzahnung zwischen Innen-, Sozial- und Justizressort wird auch in Teil C angesprochen. Unser Sondervotum bewertet die vorgenannten Koordinationslücken der Landesregierung jedoch deutlicher und leitet daraus die Forderung nach verbindlichen, rechtssicheren Meldeketten ab.

VI. Approbation und föderale Blindstellen

Der Fall Taleb A. legt Schwächen im bundesweiten System der ärztlichen Approbation und Berufsaufsicht offen. Diese sind seit langem bekannt, wurden aber politisch nie prioritär behandelt. Dass der Untersuchungsausschuss die Frage, warum die zuständige Approbationsbehörde trotz ihr bekannter sicherheitsrelevanter Erkenntnisse untätig geblieben ist[1525] [1526] [1527], nicht abschließend beantworten konnte[1528], ist kein zufälliges Scheitern eines einzelnen Gutachtens. Es ist Symptom eines Systems, in

---

[1523] Die Direktorin des Landeskriminalamts Sachsen-Anhalt beschrieb das Fehlen einer vorgangsübergreifenden Koordination mit den Worten: „Praktisch hat jeder seines bearbeitet. [...] Dass jemand das zentral an sich gezogen hat, war nicht der Fall.“ Niederschrift 8U2121, Aussage Zeugin Birgit Specht, S. 68 f.

[1524] Ministerin Grimm-Benne räumte selbst ein: „Wir müssen ehrlich fragen, ob bestehende Systeme ausreichend vernetzt sind, ob Warnsignale von allen Seiten richtig eingeordnet und die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren weiter verbessert werden können.“ Niederschrift 8U2128, Aussage Zeugin Petra Grimm-Benne, S. 9.

[1525] Kerstin Godenrath, MdL (CDU) hielt der Zeugin K. den Inhalt von Bl. 125 der Approbationsakte vor: „Frau Hertwig hat zwischenzeitlich auch mit Dr. Dr. G. - Forensik HST, dort war Herr Taleb A. mal tätig - gesprochen. Dieser bestätigte das hohe Gefahrenpotenzial von Taleb A. Er hatte Antrag auf Zwangseinweisung gestellt, leider vom Amtsarzt nicht bestätigt. Dr. Dr. G. hatte trotz diverser Vorfälle damals keine Anzeige erstattet, weil auf PI keiner Zeit hatte.“
Niederschrift 8U2115, Vorhalt Kerstin Godenrath, MdL (CDU) an Zeugin K. unter Bezug auf Bl. 125 der Approbationsakte, S. 57.

[1526] Auf die Frage, ob der Vermerk zu Dr. Dr. G. (Bl. 125 der Approbationsakte, hohes Gefahrenpotenzial, Zwangseinweisungsantrag) bei der Rückfrage an Dr. Dr. G. konkret angesprochen wurde, antwortete die Zeugin: „Ich habe allgemein zur gesundheitlichen Eignung gefragt.“ Auf Nachfrage, ob die Passage konkret thematisiert worden sei: „Nein.“
Niederschrift 8U2115, Aussage Zeugin K., S. 55.

[1527] Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses hielt dem Zeugen S. den Inhalt von Bl. 191 der Approbationsakte vor: „Ich verlange nur die Gerechtigkeit. Wer mir das verleugnet, ist verantwortlich. Für alles, was passieren wird.“ Der Zeuge erklärte dazu: „Wenn ich jede Äußerung, die ich als Beamter – oder jede Mail oder jede telefonische Äußerung so ausgelegt hätte, [...] hätte ich sehr, sehr viele Anzeigen produziert. Hieraus zu interpretieren, dass so etwas Schreckliches, wie es in Magdeburg leider passiert ist, passieren würde, habe ich nicht vermocht.“
Niederschrift 8U2115, Vorhalt Vorsitzende Karin Tschernich-Weiske, MdL (CDU) an Zeuge S. unter Bezug auf Bl. 191 der Approbationsakte, sowie Aussage Zeuge S., S. 78 u. 81.

[1528] „Es ist nicht meine Aufgabe, eine Gefährdungsbeurteilung für einen Arzt zu machen. Das ist Aufgabe der zuständigen Behörden.“ Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge S., S. 76. Vgl. ferner die Aussage des Zeugen B.:

dem die Verantwortung für berufsrechtliche Kontrolle so weit gestreut ist, dass sie am Ende niemand trägt.[1529] [1530]

Taleb A. hatte in mehreren Bundesländern Stationen - als Arzt, als Asylbewerber, als Person im Fokus von Sicherheitsbehörden. Ein interoperables, länderübergreifendes Register für berufsrechtlich und sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu approbierten Heilberuflern existiert bis heute nicht.[1531] [1532] Und dies nicht, weil es technisch unmöglich wäre, sondern weil die politische Bereitschaft fehlte, Berufsständeinteressen und föderale Zuständigkeitskonflikte einem effektiven Schutz der Bevölkerung unterzuordnen.[1533] [1534] [1535]

Teil C beschreibt die langen Verfahrenswege, unvollständige Akten und die fehlende Transparenz im System der ärztlichen Berufsaufsicht ebenfalls als Problem, bleibt jedoch zurückhaltend in der politischen Bewertung. Wir betonen demgegenüber, dass es sich nicht um ein bloß technisches Vollzugsproblem handelt, sondern um eine politisch verantwortete Blindstelle im Zusammenspiel von Bund und Ländern, die seit Jahren nicht behoben wurde.

Die Fraktion Die Linke fordert das Land Sachsen-Anhalt auf, über die Gesundheitsministerkonferenz oder gegebenenfalls den Bundesrat eine Initiative zur Reform der ärztlichen Approbationsordnung anzustoßen. Ziel muss eine einheitliche Approbationsordnung sein, die einen interoperablen und länderübergreifenden Informationsaustausch über berufs- und sicherheitsrelevante Erkenntnisse unter ausdrücklicher Nachordnung berufsständischer Partikularinteressen gegenüber dem Schutz der Bevölkerung ermöglicht.

„Im Telefonat sei verneint worden, dass die Approbationsbehörden der Bundesländer Informationen beziehungsweise Akten austauschen." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge B. (Ärztekammer SA), S. 81.

[1529] Auf die Frage, ob die Entscheidung zur Berufserlaubniserteilung mit der Hausleitung des Sozialministeriums abgestimmt worden sei, erklärte der Zeuge: „Nein, das war meine Verantwortung. Die habe ich allein getroffen." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge S., S. 77.

[1530] Auf die Fragen, ob die damaligen Sozialministerinnen Manuela Schwesig (bis 2013) und H. (ab 2014) sowie Staatssekretär V. über den Fall Taleb A. informiert worden seien, antwortete der Zeuge jeweils: „Von mir nicht." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeuge S. auf Fragen des MdL Oliver Kirchner (AfD), S. 81.

[1531] „Nach der Erteilung der Approbation sind die Ärzte aus dem Einflussbereich des Landesprüfungsamtes weg. Also, da erfährt man in der Regel auch nicht, wer wann wie wohin geht." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeugin K., S. 51.

[1532] „Es gab keine MiStra-Mitteilungen und kein Urteil mit Urteilsbegründung oder Ähnliches. Das sind alles Sachen, die eben nie offiziell zum Landesprüfungsamt gelangt sind." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeugin K., S. 44.

[1533] „Es ist tatsächlich eine Prüfung nach Aktenlage. Der Nachweis der Würdigkeit und Zuverlässigkeit erfolgt bei diesen Verfahren durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 32 Abs. 3 Bundeszentralregistergesetz." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeugin K., S. 45.

[1534] „Es war bekannt im Approbationsverfahren, dass Herr Taleb A. im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens zu einer Geldstrafe in Höhe von 90 Tagessätzen verurteilt worden ist. Aber das Strafmaß wurde ja so gewählt, dass dieses keinen Eingang in das Führungszeugnis hatte." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeugin K., S. 46.

[1535] „Nach der Erteilung der Approbation sind die Ärzte aus dem Einflussbereich des Landesprüfungsamtes weg. Dann ist die Ärztekammer zuständig." Niederschrift 8U2115, Aussage Zeugin K., S. 51, 57.

VII. Strukturelle Blindstellen gegenüber antimuslimischem Hass

Ein weiterer Aspekt, der aus unserer Sicht im Abschlussbericht nicht ausreichend gewichtet wird, betrifft die politische Einordnung des Weltbildes von Taleb A. Sein langjähriger, aggressiver antimuslimischer Aktivismus, seine islamfeindlichen und rassistischen Äußerungen sowie sein Selbstbild als „militärischer" Kämpfer gegen den Islam wurden in der öffentlichen Debatte und teilweise auch behördlich nicht als das erkannt, was sie waren: Ausdruck eines gefährlichen, antimuslimisch aufgeladenen Hassdiskurses.[1536]

Die gängigen Phänomenbereiche des Extremismus - rechts, links, islamistisch - erfassen solche Konstellationen nur unzureichend.[1537] Wer sich selbst als „Ex-Muslim" und „Islamkritiker" inszeniert, kann sich in einem gesellschaftlichen Klima bewegen, in dem antimuslimische Ressentiments weit verbreitet sind und in Teilen als legitime Meinung erscheinen. Gerade dies macht die Erkennung einer Radikalisierung schwieriger[1538] und umso dringlicher wäre eine Sensibilisierung der Sicherheitsbehörden für solche Muster.[1539]

Die Fraktion Die Linke ist der Auffassung, dass das Versäumnis, die antimuslimische Ideologisierung von Taleb A. als eigenständiges Gefährdungsmuster ernst zu nehmen, auch Ausdruck struktureller Blindstellen im Umgang mit antimuslimischem Rassismus ist. Verstärkt wurde dieses Versäumnis durch die im Ausschuss deutlich gewordene „prosoziale Aura", die Taleb A. als vermeintlicher Apostat

---

[1536] Der Zeuge A., der Taleb A. als Akteur in der saudisch-arabischen Exilcommunity kannte, bestätigte vor dem Ausschuss: „Taleb A. sei gegenüber dem Islam sehr feindselig, teils beleidigend gegenüber eingestellt gewesen. Mit dem, was er schrieb, beleidige er auch Muslime allgemein. Er habe immer wieder versucht, andere Menschen zu provozieren, indem er z. B. auch bestimmte Verse aus dem Islam und ihre Auslegung kritisiert habe." Trotz dieser bekannten Haltung sei niemand auf die Idee gekommen, dass Taleb A. so weit gehen würde: „Er, A., und auch sonst niemand habe sich vorgestellt, dass es zu dem Punkt kommt, dass Taleb A. so weit geht." Niederschrift 8U2127, Aussage Zeuge A., S. 10-11 (erstes Zitat); S. 12-13, 16-17 (zweites Zitat).

[1537] Taleb A. war nach Erkenntnisstand der befassten Sicherheitsbehörden zu keinem Zeitpunkt als Gefährder oder relevante Person in einem der klassischen Phänomenbereiche eingestuft worden. Das Bundeskriminalamt hielt auf schriftliche Frage explizit fest: „Taleb A. war zu keinem Zeitpunkt als Gefährder oder relevante Person im Bereich der PMK-rechts oder PMK-religiöse Ideologie eingestuft. [...] Für andere Personengruppen sind die jeweiligen Instrumente nicht ausgelegt und würden keine validen Ergebnisse liefern." Niederschrift 8U2121, Aussage Zeugin B. unter Zitierung der BKA-Antwort auf die schriftliche Frage MdB Seitz vom 30.12.2024, S. 109. Dies wurde auch vom Untersuchungsausschuss als strukturelles Defizit identifiziert: Der 24. Beweisbeschluss formulierte ausdrücklich die Frage, „inwiefern nicht den klassischen Phänomenbereichen rechts, links, islamistisch des Extremismus zuzuordnende Menschen [...] über Persönlichkeitsstile nach dem Stand der Wissenschaft abstrakt beschrieben werden können." ADrs. 8U2198.

[1538] Der mit dem Fall befasste LKA-Beamte M. bestätigte, seine Gefährdungsbewertung habe sich am Maßstab islamistischer Radikalisierung orientiert. Dies sei jedoch ein Muster, das bei Taleb A. nicht vorlag: „…ich habe keine Konstante gesehen, die eine Radikalisierung hinsichtlich des islamistischen Extremismus darstellt." Auf die Frage, ob das Profilbild mit Sturmgewehr und das Selbstbild als Teil einer „militärischen Opposition" angesichts vorhandener Entlastungsmomente nicht zu einer vertiefenden Prüfung hätten führen müssen, erwiderte er: „Wir müssen die Gegebenheiten nehmen, die wirklich vor uns sind, die hinreichenden Tatsachen, die das auch wirklich belegen." Niederschrift 8U2120, Aussage Zeuge M., S. 106 f.

[1539] Ihm hätten die von Taleb A. geäußerten Gedanken zum Teil überwertig angemutet. Überwertige Ideen würden in den psychopathologischen Bereich paranoiden Denkens gehören. Niederschrift der 26. Sitzung (8U2126), Aussage Zeuge Bühler, S. 52.

und Menschenrechtsaktivist umgab: Taleb A. konnte sich in einem gesellschaftlichen Klima, in dem antimuslimische Ressentiments als Meinung gelten, als Islamkritiker inszenieren und so eine „Schutzfolie“ erschaffen, die eine ernsthafte Gefährdungsanalyse zusätzlich erschwert hat. Diese beiden Mechanismen haben in diesem Fall zusammengewirkt.

VIII. Aufklärungskooperation der Landesregierung

Schließlich ist aus Sicht der Fraktion Die Linke auch die Kooperation der Landesregierung mit dem Untersuchungsausschuss zu bewerten. Formal sind die wesentlichen Aktenvorlageverlangen und Auskunftsersuchen erfüllt worden. Gleichwohl kam es vereinzelt zu späten Aktenlieferungen, Schwärzungen, die teilweise über den aus unserer Sicht zwingenden Schutzbedarf hinausgingen,[1540] und zu Lücken in der gutachterlichen Aufarbeitung, etwa mit Blick auf die Rechtmäßigkeit der ärztlichen Approbation, welche jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Sachsen-Anhalt lagen.[1541]

Wir erkennen an, dass Datenschutz, Persönlichkeitsrechte und der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung legitime Grenzen der Aufklärung markieren.[1542] Zugleich halten wir fest, dass die Exekutive in einem Untersuchungsausschuss nicht nur zur minimalen Erfüllung rechtlicher Pflichten angehalten ist, sondern zu einer proaktiven, an Transparenz und Aufklärung orientierten Zusammenarbeit.

Teil C würdigt die Arbeit des Ausschusses und hebt den Beitrag des Strafverfahrens zur Aufklärung hervor, kritisiert die Aufklärungskooperation der Exekutive aber ebenfalls punktuell. Wir möchten uns dieser Kritik anschließen und darüber hinaus eine in Teilen zu defensive Haltung der Landesregierung gegenüber parlamentarischer Kontrolle feststellen.

Für zukünftige Untersuchungsausschüsse wünschen wir uns, dass die Landesregierung Beweismittel frühzeitig und vollständig sichert, erkennbare Klärungsbedarfe zügig unterstützt und bei Schwärzungen sowie beim Aktenzugang im Zweifel den Anforderungen parlamentarischer Kontrolle soweit wie möglich Rechnung trägt.

IX. Reformforderungen der Fraktion Die Linke

Aus den im Sondervotum dargestellten Defiziten ergeben sich aus unserer Sicht Reformnotwendigkeiten. Die Fraktion Die Linke fordert insbesondere:

[1540] Bericht des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Abschnitt A, V. 1. Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen; Aktualisierung bereits übermittelter Unterlagen und Aufhebung von Anonymisierungen.

[1541] Ausschussdrucksache 8U2180, 16. Beweisbeschluss: „Sind hinsichtlich Taleb A. nach Aktenlage Approbation, Berufserlaubnis und Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie rechtmäßig erteilt worden?“, außerdem Prüfung, ob das Gutachten von Frau Dr. F. vom 21. Januar 2015 den Erfordernissen nach § 3 BÄO entsprach.

[1542] Bericht des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Abschnitt A, V. 1. Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen; Schwärzungen und Entnahmen zum Schutz personenbezogener Daten und des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung.

Professionalisierung des Bedrohungsmanagements

Einrichtung eines landesweit verbindlichen, interdisziplinären Bedrohungsmanagements mit klaren Zuständigkeiten, standardisierten Risikoanalyse-Instrumenten, strukturierten Fallkonferenzen und systematischer Nutzung offener Quellen. Gefährdungsbewertungen zu Personen mit Mehrfacherkenntnissen sind fortlaufend zu aktualisieren und ressortübergreifend zu kommunizieren.

Verbindliche Sicherheitsstandards für Großveranstaltungen

Einführung von landesweit einheitlichen technischen Mindeststandards für den Fahrzeugrückhalte- und Zufahrtsschutz bei Großveranstaltungen unter konsequenter Auswertung der bundesweiten Erfahrungen seit 2016. Die Verantwortung für die Definition und Überprüfung dieser Standards liegt beim Innenministerium; Kommunen dürfen mit dieser Aufgabe nicht allein gelassen werden.

Ergänzend zu den technischen Standards bedarf es verbindlicher organisatorischer Mindestanforderungen an Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen. Dazu gehören klare Zuständigkeitsregelungen zwischen Kommune, Polizei, Veranstalter und Fachbehörden, festgelegte Kommunikations- und Abstimmungswege sowie eine dokumentierte Risikoanalyse als Voraussetzung für Genehmigungen. Sicherheitskonzepte dürfen nicht Ergebnis informeller „Runder Tische“ sein, sondern müssen nach überprüfbaren Kriterien erstellt und durch die zuständigen Behörden belastbar geprüft werden.

Strukturelle Neuordnung des Maßregelvollzugs

Rückübertragung des Maßregelvollzugs aus der privatrechtlichen Rechtsform in die unmittelbare Landesverwaltung und damit Herstellung direkter staatlicher Leitungsverantwortung. Flankierend sind verbindliche ministerielle Vorgaben für Personalrekrutierung, Zuverlässigkeitsprüfungen, Eignungsfeststellungen und die Bestellung zu Verwaltungsvollzugsbeamten zu erlassen und regelmäßig zu überprüfen.

Verbindliche Meldeketten zwischen Ressorts

Schaffung klarer, rechtssicherer Melde- und Informationspflichten zwischen Innen-, Sozial-, Justiz- und Gesundheitsressort, wenn sicherheitsrelevante Erkenntnisse zu Personen mit besonders sensiblen Funktionen (z. B. Ärztinnen und Ärzte im Maßregelvollzug) vorliegen. Gefährderansprachen und andere zentrale Maßnahmen dürfen nicht ohne Kenntnis der zuständigen Fachaufsicht bleiben.

Konkret fordern wir die Einführung verbindlicher, schriftlich fixierter Meldeketten zwischen Innen-, Sozial-, Justiz- und Gesundheitsressort. Sobald zu einer Person in einer sicherheitsrelevanten Funktion - etwa im Maßregelvollzug - Gefährderansprachen, strafrechtliche Ermittlungen mit Gewaltbezug oder gravierende berufsethische Auffälligkeiten bekannt werden, müssen diese Informationen in einem geregelten Verfahren an die jeweils zuständigen Fachaufsichten weitergeleitet und dort bewer-

tet werden. Das Risiko, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Ressortzuschnitt „verloren gehen“, darf sich nicht wiederholen.

Reform des Approbations- und Berufsaufsichtssystems

Reform der ärztlichen Approbationsordnung und der Berufsaufsicht durch eine Initiative des Landes Sachsen-Anhalt über die Gesundheitsministerkonferenz und gegebenenfalls den Bundesrat. Ziel ist ein interoperables, bundesweit nutzbares Register für berufs- und sicherheitsrelevante Erkenntnisse, das zeitnahen Informationsaustausch ermöglicht und Eignungszweifel früh erkennt, dabei die Persönlichkeitsrechte und Datenschutz garantiert.

Weiterentwicklung der Gefährdungstaxonomien

Anpassung der Gefährdungskategorien von Sicherheitsbehörden, um antimuslimisch motivierten Hass, rassistisch aufgeladene „Aktivismen“ und andere nicht eindeutig klassischen Extremismusphänomenen zuzuordnende Tätermuster systematisch zu erfassen. Fortbildung und Sensibilisierung der Beschäftigten in Polizei, Verfassungsschutz, Justiz und Maßregelvollzug sind entsprechend zu verstärken.

Verantwortungskultur in Behörden stärken

Die Fraktion Die Linke fordert eine bewusste Stärkung der Verantwortungskultur in allen beteiligten Behörden. Die im Untersuchungsausschuss sichtbar gewordenen Vorgänge, von der Duldung fachlicher und persönlicher Defizite im Maßregelvollzug über das Wegsehen bei offenkundigen Sicherheitslücken bis hin zur ausbleibenden Bündelung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse, zeigen, dass formale Zuständigkeiten allein nicht ausreichen. Beschäftigte in hochsensiblen Bereichen müssen ermutigt und befähigt werden, Hinweise auf Gefährdungen ernst zu nehmen, Missstände klar zu benennen und eigenverantwortlich zu handeln, auch dann, wenn dies gegenüber Vorgesetzten oder anderen Behörden unbequem ist.

Remonstration und Blick über den eigenen Aufgabenbereich

Die Fraktion Die Linke sieht die Notwendigkeit, Remonstrationsrechte und einen Blick über den eigenen Arbeitsbereich hinaus praktisch zu stärken. Im Untersuchungsausschuss ist deutlich geworden, dass Beschäftigte sich häufig auf den engen Zuschnitt ihres Zuständigkeitsbereichs beschränkt und problematische Entwicklungen hingenommen haben, etwa bei der Personalführung im Maßregelvollzug, bei der Bewertung der Gefährlichkeit des Täters, bei der Kontrolle des Sicherheitskonzepts oder beim Umgang mit Approbations- und Berufsaufsichtsfragen. Wir fordern, dass Führungskräfte Remonstration ausdrücklich unterstützen, dass Beschäftigte bei erkennbaren Gefährdungen verpflichtet werden, über Ressort und Zuständigkeitsgrenzen hinweg auf Risiken hinzuweisen und dass Schulungen sowie Dienstanweisungen diese Haltung dauerhaft verankern.

Stärkung parlamentarischer Kontrolle und Transparenzkultur

Die Landesregierung hat im Großen und Ganzen mit dem Ausschuss kooperiert, Akten wurden zügig geliefert, Zeugen benannt, Anfragen beantwortet. Eine verbleibende Lücke in der Aufklärung, das gescheiterte Gutachten zur Approbation, geht auf die verweigerten Aussagegenehmigungen der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zurück. Kritisch bewerten wir gleichwohl, dass Schwärzungen in Teilen über das aus unserer Sicht zwingend Notwendige hinausgingen. Wir wünschen uns für künftige Ausschüsse, dass sich die Exekutive im Zweifel für Transparenz entscheidet und eine eigene Fehlerkultur auch in der Zusammenarbeit mit Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen etabliert.

X. Schlussbewertung

Die Fraktion Die Linke im Landtag von Sachsen-Anhalt ist sich bewusst, dass Reformen das Leid nicht rückgängig machen können. Die Toten kehren nicht zurück, die Verletzungen und Traumata sind geschehen. Was Politik und Parlament aber leisten können, ist zweierlei: Erstens die klare Benennung behördlichen Versagens, wo es stattgefunden hat, und zweitens die konsequente Veränderung der Strukturen, die zu diesem Versagen beigetragen haben.

Wir halten es für unerlässlich, dass staatliche Strukturen in einem solchen Fall nicht vorrangig ihre eigene Fehlerfreiheit betonen, sondern die eigenen Defizite offenlegen und aus ihnen lernen. Dazu gehört auch, dass die politische Verantwortung seitens der Stadt und der Landesregierung nicht im Vagen bleibt, sondern benannt wird. Nur so kann Vertrauen zurückgewonnen werden.

Der Untersuchungsausschuss hat viele Fakten ans Licht gebracht. Mit diesem Sondervotum wollen wir dazu beitragen, dass aus dieser Aufklärung auch klare politische Konsequenzen gezogen werden. Die Fraktion Die Linke versteht sich in diesem Zusammenhang als Anwältin derjenigen, die vom Versagen am härtesten getroffen wurden, nämlich der Opfer und ihrer Angehörigen. Ziel ist die Stärkung demokratischer Institutionen durch kritische und schonungslose Bestandsaufnahmen.

Die Fraktion Die Linke würdigt ausdrücklich die Arbeit der Opferbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Gabriele Theren. Sie hat im Untersuchungsausschuss nicht nur die Perspektive der Opfer und Betroffenen gebündelt und ihnen eine Stimme gegeben, sondern auch umfassend über die angelaufenen Hilfs- und Unterstützungsangebote gemeinsam mit dem Opferbeauftragten des Bundes berichtet. Unserer Einschätzung nach haben diese Schritte wesentlich dazu beigetragen, die akute Not der Betroffenen zu lindern und staatliche Verantwortung im Opferschutz sichtbar wahrzunehmen.

Des Weiteren möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich würdigen, dass der Landtag von Sachsen-Anhalt schnell und entschlossen reagiert hat, als Taleb A. Briefe an Opfer und Angehörige verschickte und damit erneute Belastungen und Retraumatisierungen auslöste. Durch das zügige politische Gegensteuern hat der Landtag deutlich gemacht, dass der Schutz der Betroffenen und ihrer Privatsphäre Vorrang hat und dass Einschüchterungs- oder Kontaktversuche des Täters nicht hingenommen werden.

Landtag von Sachsen-Anhalt
21. Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
Landtagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Abschlussbericht – Abschnitt C – Bewertung der Untersuchungen – Sondervotum

Inhaltsverzeichnis

I. Vorbemerkungen 491

II. „Warum haben die Sicherheitsmaßnahmen am Weihnachtsmarkt den Anschlag nicht verhindert?“ 493

1. Veranstaltungsschutz und -sicherheit im Allgemeinen 493
2. Das Bedrohungsszenario zum Weihnachtsmarkt 2024 in Magdeburg 493
3. Auf welche Anschlagsszenarien hatten sich die Verantwortlichen der Genehmigungsbehörde, des Veranstalters und der Polizei für den Magdeburger Weihnachtsmarkt vorbereitet? 495
4. Was versteht man unter einer „Mobilen Sperre“ und warum war die Einfahrt in den Weihnachtsmarkt frei möglich? 496
5. Wer ist wofür zuständig – Genehmigungsbehörde, Veranstalter, Polizei? 499

III. „Warum wurde die Gefährlichkeit von Taleb A. nicht erkannt und hätte er in seinem Tatplan rechtzeitig gestoppt werden können?“ 500

1. Vorbemerkungen 500
2. Was passiert innerhalb der Polizei, wenn eine Person wie Taleb A. in den Fokus kommt? 501
   - 2.1 Fachliche und organisatorische Strukturen, Arbeitsweisen innerhalb der Polizeibehörden 501
   - 2.2 Die Bearbeitung der Vorgänge und die „Aura“ um Taleb A. 503
   - 2.3 Die Ermittlungen wegen Störung des öffentlichen Friedens – die ausgebliebene Durchsuchung 505
   - 2.4 Vorladungen / Aussageverhalten 508
3. Warum wurden die Persönlichkeitsauffälligkeiten, die Gefährlichkeit von Taleb A. im fachlich besonders qualifizierten Berufsumfeld in der SALUS-GmbH nicht wahrgenommen? 509
   Fazit 514
4. Lösungsansatz Bedrohungsmanagement 515
5. Das Narrativ des nicht zu verhindernden Anschlags 518

IV. Hoffnungsvoll – der Rettungseinsatz, die Psychosoziale Notfallversorgung, der Umgang mit Opfern, Betroffenen und die Opferfürsorge 519

V. Gesamtfazit 520

I. Vorbemerkungen

Bei dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg am 20. Dezember 2024 wurden sechs Menschen getötet und mindestens 323 verletzt – so lauten die offiziellen Zahlen.

In Magdeburg ist aber mehr geschehen: Zusätzlich zu den offiziellen Opferzahlen kommt die unbekannte und wesentlich höhere Anzahl der Angehörigen, der sonstigen Besucher des Weihnachtsmarktes und der Einsatzkräfte von Rettungsdiensten, Feuerwehr und Polizei als seelisch beeinträchtigte oder verletzte Personen hinzu. Viele haben eine – „ihre" – Geschichte zu dem Anschlag zu erzählen, weil sie den Weihnachtsmarkt besucht haben oder Verbindungen zu direkt Beteiligten bestehen. Nicht nur die Stadtgesellschaft wurde geschockt.

„Wie konnte das geschehen?" „Warum konnte der Attentäter trotz der Sicherungsmaßnahmen so verheerend wirken?" Das Geschehen wirft Fragen auf nach Fehlern im Sicherungskonzept, nach Verantwortungen und Konsequenzen: sachlich, politisch und personell.

Der Attentäter, Taleb A., lebte seit 2006 in der Bundesrepublik, seit 2016 in Sachsen-Anhalt. Er arbeitete seit März 2020 als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie im Maßregelvollzug Bernburg. Er war den Behörden in vielfacher Hinsicht bekannt, als Anzeigeerstatter und Beschuldigter in Strafverfahren, als mutmaßlicher „Menschenrechtsaktivist", der mit seinen umfangreichen und teilweise nicht nachvollziehbaren Schreiben deutliche Hinweise auf Persönlichkeitsauffälligkeiten lieferte. Auch aus seiner steigenden Wut und Gewaltbereitschaft bis hin zum Attentat machte er kein Geheimnis, er präsentierte seine Gedankenwelt und Gefühle offen.

„Warum wurde seine Gefährlichkeit nicht gesehen, weder innerhalb der Sicherheitsbehörden noch im persönlichen Umfeld, privat oder beruflich?" „Hätte es Möglichkeiten gegeben, Taleb A. an der Tatausführung zu hindern?" Das fragen sich Betroffene wie Beobachter und verbinden damit auch den Ruf nach Übernahme von (politischer) Verantwortung.

Mit der Suche nach Ursachen, gemachten Fehlern, bestehenden Verantwortlichkeiten und zu ziehenden Konsequenzen setzen sich seit dem Anschlag verschiedene öffentliche Organe, die Justiz, Medien und private Initiativen auseinander, auch die Politik. Die Rollenverteilungen sind hierbei unterschiedlich, vielfach gab es Überschneidungen.

Die Aufgabe des Landesparlamentes und des durch den Landtag eingesetzten 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses bestand darin, mit der Aufhellung des Geschehens politische Fragen zu klären, die der Landeszuständigkeit unterfallen:

- Auf welche Rahmenbedingungen (konzeptionell, rechtlich, organisatorisch, logistisch) muss Politik Einfluss nehmen, um in der Zukunft solche Taten zu verhindern oder mindestens die Wahrscheinlichkeit zu mindern?
- Gibt es Verbesserungsmöglichkeiten, um die Folgen für die Betroffenen zu lindern?

- Welche persönlichen oder politischen Verantwortlichkeiten sind in der Untersuchungsarbeit deutlich geworden?

Vermutlich durch den öffentlichen Erwartungsdruck an die Arbeit des Ausschusses ist zu erklären, dass im Untersuchungsauftrag auch Fragen enthalten waren, welche über die Landeszuständigkeit hinausgingen, beispielsweise zur Ausbildung, Berufserlaubnis und Approbation in Mecklenburg-Vorpommern.

Weitere Überschneidungen gab es mit den parallel laufenden Ermittlungen im Strafverfahren. Die Erhellung des Tatgeschehens, einschließlich der Lebensumstände und Persönlichkeit des mutmaßlichen Täters, gehört zu den Kernaufgaben der Ermittlungsbehörden.

Die Ergebnisse der Ermittlungen und des Strafverfahrens konnten nur teilweise für den Untersuchungsausschuss genutzt werden, da diese priorisiert für den Strafprozess der zuständigen Kammer am Landgericht Magdeburg genutzt und nicht vorher öffentlich werden sollten.

Auch wenn der Untersuchungsauftrag und die Steuerung der Ausschussarbeit durch die Mehrheitsfraktionen der CDU, SPD und FDP eigenständig gestaltet wurde, war für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein ausreichend hohes Maß an sachlicher und überparteilicher Mitwirkung gegeben, um auch eigene Vorstellungen und Fragestellungen einzubringen.

Der in der Ausschussarbeit vorherrschende Tenor ist auch in der politischen Bewertung der Mehrheitsfraktionen spürbar, so dass diesem Ergebnis im Kern zugestimmt werden kann.

Das Sondervotum der Fraktion nimmt weitgehend Bezug auf die Berichterstattung im Teil B des Berichtes und konzentriert sich auf die Beantwortung der direkten Fragen. Besonders fokussiert es die im Ausschuss deutlich gewordenen Verbesserungsmöglichkeiten:

1. Warum haben die Sicherheitsmaßnahmen am Weihnachtsmarkt den Anschlag nicht verhindert?
2. Warum wurde die Gefährlichkeit von Taleb A. nicht erkannt? Hätte er in seinem Tatplan rechtzeitig gestoppt werden können?

Die aufgezeigten Handlungsempfehlungen sollen maßgeblich dazu beitragen, zukünftige Anschläge zu verhindern bzw. die Gefahren zu minimieren. Sie sollen die für Sicherheit Verantwortlichen in ihrem Handeln besser machen.

Die Umsetzung der Empfehlungen, die Veränderung rechtlicher, konzeptioneller und logistischer Rahmenbedingungen darf nicht mit der 8. Legislaturperiode enden. Sie ist Aufgabe und Verpflichtung der neu zu wählenden politischen Verantwortlichen. Das sind wir den Betroffenen, den Opfern, Angehörigen, Beteiligten und der Öffentlichkeit schuldig.

II. Warum haben die Sicherheitsmaßnahmen am Weihnachtsmarkt den Anschlag nicht verhindert?

1. Veranstaltungsschutz und -sicherheit im Allgemeinen

Die Zusammenkunft vieler Menschen ist zwangsläufig auch mit Gefahren für die Teilnehmenden verbunden. Das gilt ebenso für Großveranstaltungen wie den Magdeburger Weihnachtsmarkt.

Man unterscheidet grundsätzlich Gefahren, die aus dem Inneren einer Veranstaltung wie dem Weihnachtsmarkt selbst entstehen können – etwa Brände, Panikszenarien, Straftaten wie Körperverletzungen oder Diebstähle – und Gefahren von außen, bei denen das Marktgeschehen als Anziehungspunkt, z.B. für Straftaten, gesehen wird.

Grundlage für Sicherheitskonzepte bei solchen Veranstaltungen sind Szenarien über möglicherweise drohende Gefahren. Den meisten Szenarien wird über feststehende Normen begegnet, sie gehören zum immer und in jedem Fall zu berücksichtigenden Gefahrenpotential, beispielsweise die Regelungen zum Betrieb gastronomischer Betriebe, dem Brandschutz oder dem Rettungsdienst.

Weitere Gefahrenlagen orientieren sich individuell an Art, Ort, Zeitpunkt und Teilnehmenden der Veranstaltung. Ebenfalls müssen politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen mit Gefahrenpotential auf ihre Aktualität überprüft und in die Analyse einbezogen werden. Hierzu gehören auch Anschlags- oder Terrorszenarien.

Die Zuständigkeiten von Sicherheitsbehörden orientieren sich an dem jeweiligen Gefahrenszenario.

2. Das Bedrohungsszenario zum Weihnachtsmarkt 2024 in Magdeburg

Der Untersuchungsausschuss hat sich umfangreich mit der Frage beschäftigt, welche Gefahrenlagen als Basis für das Sicherheitskonzept des Weihnachtsmarktes dienten. Im Vordergrund standen hierbei die Planungen und Maßnahmen zu Anschlagsszenarien.

Das Thema „Anschlag durch Überfahrtaten“ hat mit der Tat am 19.12.2016 am Breitscheidplatz in Berlin eine breite Bedeutung bekommen. Hier fuhr ein islamistisch motivierter Täter mit einem zuvor in seine Gewalt gebrachten LKW mit hoher Geschwindigkeit in die ungeschützte Besuchermenge eines Weihnachtsmarktes. Vor diesem Anschlag stand vor allem die Bekämpfung von Straßenkriminalität im Fokus kriminalpräventiver Planung.

Seit dieser Tat rückte der „Zufahrtsschutz“, also die Verhinderung der Einfahrmöglichkeit von Fahrzeugen in eine Menschenmenge, in den Fokus und wurde zentraler Bestandteil von Sicherheitskonzepten bei Weihnachtsmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen.

In dem Gutachten des Sachverständigen S.[1543] findet sich eine Auflistung internationaler Überfahrtaten zwischen Juni 2015 und März 2025, die insgesamt 23 Taten umfasst.[1544]

Der Sachverständige führte weiter aus, dass bei Überfahrtaten schnell ein terroristischer Hintergrund vermutet werde. Tatsächlich habe jedoch in den westlichen Ländern die letzte terroristisch motivierte Überfahrt 2018 in Toronto stattgefunden. In Deutschland sei der einzige gesichert terroristisch motivierte Angriff mit einem Fahrzeug in diesem Zeitraum der Anschlag auf dem Breitscheidplatz.[1545] Zwischen dieser Tat im Jahre 2016 und dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Magdeburg erfolgten in Deutschland fünf weitere Überfahrtaten (07.04.2018 – Münster / 01.01.2019 – Bottrop, Essen, Oberhausen / 24.02.2020 – Volkmarsen / 01.12.2020 – Trier / 08.06.2022 – Berlin), bei denen die Täter mutmaßlich durch psychische Ursachen motiviert gewesen seien.

Zu den Tatvarianten führt der Sachverständige S. aus*:*

„Bis auf den Anschlag am Breitscheidplatz erfolgten Überfahrtaten in der Form, dass langsam in den Schutzbereich eingefahren und erst im Schutzbereich beschleunigt wurde. Somit verfolgen alle Überfahrtaten das Ziel, den Anschlag als Überraschungsangriff für die Opfer plötzlich und unerwartet auszuführen, sodass eine Flucht nicht mehr möglich ist.“[1546]

An der vorgelegten Analyse ist bemerkenswert, dass die weitgehend bekannte Tatvariante am Breitscheidplatz – beschleunigtes Einfahren mit einem LKW – nicht die vorherrschende Anschlagsvariante darstellt, sondern das langsame Einfahren und anschließende Beschleunigen häufiger von den Tätern angewandt wurde. Tragisch und aktuell sichtbar wurde dieser modus operandi zuletzt bei der Amokfahrt eines 33-Jährigen in Leipzig am 4. Mai 2026.

Der grundlegende Wandel in der sicherheitsbehördlichen Wahrnehmung und kriminalpräventiven Praxis führte zu einer massiven Erweiterung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Zeitlich sukzessiv wurden für Kommunen, Veranstalter und Polizei Unterlagen entworfen, um das Thema Zufahrtsschutz umfassend zu erörtern und praktisch zu bearbeiten.[1547] Das von dem Sachverständigen vorgestellte und allen zuständigen Behörden und Veranstaltenden bei entsprechender Vorbereitung zur Verfügung stehende Informationsmaterial und Maßnahmenpaket habe 2024 dem Stand der Technik entsprochen und reiche aus, um das

---

[1543] 8. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/44.

[1544] 8. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/44, Seiten 49/50.
https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Amokfahrten - aufgerufen am 28.04.25.

[1545] 8. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/64, Seite 17.

[1546] 8. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/64, Seite 20.

[1547] 8. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/64, Seite 7;
https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/schutz-vor-ueberfahrtaten/

a) Handreichung „Schutz vor Überfahrten. Ein Leitfaden mit Checkliste für „Kommunalverantwortliche“ (September 2021)
    a. „Checkliste Zufahrtsschutz“
    b. „Gefährdungsbewertungsraster“
b) Infoblatt „Zufahrtsschutz Sicherheitspaket für Veranstalter und Kommunalverantwortliche“, herausgegeben vom BHE Bundesverband Sicherheitstechnik e.V.“

Thema Zufahrtsschutz seitens Veranstalter und Genehmigungsbehörde abschließend zu bearbeiten und umzusetzen.

Die Tat von Magdeburg stellte also in keinem Fall ein neues, unbekanntes Tatphänomen dar, sondern verlief in Mustern, die den Sicherheitsbehörden aus vielen zuvor begangenen Anschlägen bekannt sein mussten und für die umfassende und detailreiche Präventionsunterlagen zur Verfügung standen. Das betreffende Material wurde ausweislich der Vernehmung von Verantwortlichen jedoch nicht zur tatsächlichen Vorbereitung genutzt.

3. Auf welche Anschlagsszenarien hatten sich die Verantwortlichen der Genehmigungsbehörde, des Veranstalters und der Polizei für den Magdeburger Weihnachtsmarkt vorbereitet?

Der Ausschuss hat sich umfangreich mit den für das Sicherheitskonzept zuständigen Personen aus der Stadt Magdeburg (Genehmigungsbehörde), der Weihnachtsmarkt GmbH (Veranstalter) und der Polizei auseinandergesetzt.

Die zeugenschaftlichen Vernehmungen umfassten die Ebenen der Sachbearbeitung und Leitung.

Die im Wesentlichen von dem Sachverständigen S. vorgetragenen Sachstände im Zufahrtsschutz waren nahezu unbekannt. Bestenfalls wurde auf Vorhalt die Kenntnis der Existenz der Handreichung „Schutz vor Überfahrten“ bejaht, Inhalte waren nicht bekannt.

Passend hierzu ist feststellbar, dass auch der Sachverständige die öffentliche Bekanntheit der Arbeitsergebnisse als Problem darstellte:

„…. im Ergebnis ……. ist jetzt der Wunsch, bei dem letzten Schritt, den wir haben …… der sogenannte Fachplaner für den Zufahrtschutz, für den wir einen Pflichtenkatalog entwickeln in Anlehnung an den Einbruchschutz der Polizei, in dem Voraussetzungen, technische, personelle und andere, zusammengefasst werden, um zu gewährleisten, dass der Zufahrtschutz in der Beratung - ich sage es jetzt einmal so - von Flensburg bis zum Bodensee einheitlich stattfindet, auf gleichem Niveau, mit der gleichen Qualifikation, so dass sich der Interessierte bei einem Landeskriminalamt meldet und sagt, ich hätte gern die Adresse für einen Fachplaner Zufahrtschutz, der bei Ihnen gelistet ist, und dann bekommt er die entsprechend.“[1548]

Zufahrtsschutz umfasse nicht nur Terrorabwehr, sondern es gebe viele Erscheinungsformen und Motivlagen einer Überfahrtat, wie Amokfahrten, illegale Autorennen, Substanzmittelmissbrauch oder bloßes Abkommen von der Fahrbahn.[1549] Der Geschäftsführer der Weih-

[1548] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 50 (S.).

[1549] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 53,54 (S.).

nachtsmarkt GmbH schilderte exemplarisch die Entstehung der Sicherheitskonzeptionen:[1550] Nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz habe der Fokus auf der Verhinderung von Hochgeschwindigkeitseinfahrten mit einem LKW gelegen. Die erstmalige Positionierung von Betonsteinen sei im Jahre 2017 erfolgt. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei klar gewesen, dass es Zugänge zum Weihnachtsmarkt geben müsse, um die Bedürfnisse der Feuerwehr, der Rettungsdienste, etc. nach einem schnellen Zugang auf das Gelände bzw. die Entfluchtung zu gewährleisten. Die Sicherung der Zugänge bei diesem ersten Termin 2017 sei durch die Polizei zugesagt und auch durchgeführt worden.

In den Folgejahren bis einschließlich 2024 sei es nur zu minimalen Veränderungen am Sicherheitskonzept gekommen. Für das Jahr 2024 seien unter dem Eindruck des Messeranschlages in Solingen am 23.08.2024 mögliche Sicherheitsmaßnahmen mit der Polizei diskutiert worden.

Auf Vorhalt hinsichtlich des Schutzzieles für den Weihnachtsmarkt antwortete der Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Magdeburg in seiner Vernehmung[1551]:

„Also, es waren größere Fahrzeuge. Es war ja ein Lkw auf dem Breitscheidplatz…. Ich konnte mir gar nicht vorstellen, dass das passiert. Das hat sich vorher auch kein anderer vorstellen können…. Im Grunde genommen ist das ein neuer Stand… im Endeffekt ging es immer um größere Fahrzeuge, also um LKW mit 7,5 t, 8,5 t …. So wie sie bei den vorherigen Anschlägen verwendet wurde. Es war nie von PKW die Rede.“

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass es seit 2017 an keiner Stelle zu einer aktualisierten Befassung mit Anschlagsszenarien im Thema Überfahrtschutz gekommen ist.

Die von Taleb A. gewählte Tatvariante des „langsamen Einfahrens mit anschließender Beschleunigung“ war 2024 nicht neu. Sie war – anders als die zumindest angedachte Möglichkeit von Überfahrtaten mit LKW – für den Weihnachtsmarkt Magdeburg jedoch kein Bestandteil der seit 2017 entworfenen Schutzkonzepte. Die ausgebliebene Berücksichtigung dieser Variante durch die Veranstalter und die Genehmigungsbehörde hat sich fatal bei der Gestaltung des Zugangsschutzes zum Weihnachtsmarkt ausgewirkt.

4. Was versteht man unter einer „Mobilen Sperre“ und warum war die Einfahrt in den Weihnachtsmarkt frei möglich?

Der Begriff einer „Mobilen Sperre“ wird von allen Beteiligten am Sicherheitskonzept benutzt und war Gegenstand zahlreicher Zeugenvernehmungen.

[1550] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 159/160 (Stieger).

[1551] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 7. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Mai 2025, S. 134 (B.).

Er bezieht sich auf die Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten auf das Gelände des Weihnachtsmarktes, die als Rettungswege zur Entfluchtung dienen und den Zugang für Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei ermöglichen. Das Offenhalten dieser Wege steht im Zielkonflikt mit dem Zufahrtsschutz, der Geschlossenheit und physikalische Masse erfordert, um gewaltsames Einfahren zu verhindern.

Der Zielkonflikt kann nur durch eine schnelle und dauerhaft zu gewährleistende Flexibilität beim Öffnen und Schließen aufgelöst werden. Technische Lösungen, wie Klappmechanismen oder herausnehmbare Elemente, müssen im Einsatzfall schnell zu öffnen und für Einsatzkräfte passierbar sein.

Beim Weihnachtsmarkt in Magdeburg war vorgesehen, an den Zugängen jeweils ein Fahrzeug der Polizei zu postieren und damit die „Mobile Sperre“ zu gewährleisten, so auch an der von Taleb A. genutzten Zufahrt an der Ecke Ernst-Reuter-Allee/Breiter Weg.

Die Einrichtung einer Mobilen Sperre mittels eines quer in die Zufahrt gestellten Fahrzeuges ist nicht unüblich, auch wenn sie einen hohen Personaleinsatz fordert und für die ggfs. im Fahrzeug sitzenden Personen ein persönliches Risiko darstellt.

Die Gewährleistung einer Mobilen Sperre durch die Polizei zieht sich auch durch die schriftlichen Anordnungen in den Hierarchieebenen der Polizei, im Ministerium für Inneres und Sport[1552] mit Erl. vom 25.10.2024, in der Verfügung der Polizeiinspektion Magdeburg[1553] vom 18.11.2024 und auch im Einsatzkonzept des Polizeireviers Magdeburg[1554].

In den Vernehmungen vor dem Ausschuss stellte sich jedoch heraus, dass die Beteiligten der Stadt, der Genehmigungsbehörde und der Polizei keine einheitlichen Vorstellungen darüber hatten, was der Begriff einer Mobilen Sperre umfasst bzw. es wurde im Vorfeld des Sicherheitskonzeptes nicht darüber gesprochen.

Erlass des MI v. 25.10.2024*: „Begleitend zu den Maßnahmen der Veranstalter und der kommunalen Sicherheitsbehörden werden die [Polizeiinspektionen] Magdeburg, Halle […], Dessau-Roßlau und Stendal gebeten, nach eigener Lagebeurteilung vorrangig für die Weihnachtsmärkte in Magdeburg, Halle […] und Dessau-Roßlau an geeigneten Zugängen* ***ggf. mobile Sperren*** *durch das Postieren von Fahrzeugen zu errichten.“*

[1552] „Begleitend zu den Maßnahmen der Veranstalter und der kommunalen Sicherheitsbehörden werden die [Polizeiinspektionen] Magdeburg, Halle […], Dessau-Roßlau und Stendal gebeten, nach eigener Lagebeurteilung vorrangig für die Weihnachtsmärkte in Magdeburg, Halle […] und Dessau-Roßlau an geeigneten Zugängen ggf. mobile Sperren durch das Postieren von Fahrzeugen zu errichten.“, Ordner MI LSA, II.a) Bd. 14-VS, Bl. 351-353.

[1553] „Das [Polizeirevier] Magdeburg wird überdies gebeten, den Einsatz mobiler Sperren durch […] sichtbare[s] Positionieren von Dienst[…]fahrzeugen (keine Zivilfahrzeuge) zu den Öffnungszeiten des Magdeburger Weihnachtsmarktes an geeigneten Zugängen zu prüfen und ggf. durchzuführen.“, Elektronischer Ordner U21-014, Unterordner Referat 23, Datei 62, Bl. 4-7.

[1554] Unter Punkt 2, Auftrag: „Einrichten von mobilen Fahrzeugsperren […]“ und im nächsten Abschnitt: „Positionierung mobiler Sperren und Eingreifkräfte: Gemäß Bezug zu 1) wird das [Polizeirevier] Magdeburg beauftragt, an geeigneten Zugängen ggf. mobile Sperren durch das [Positionieren] von Fahrzeugen [einzurichten].“, elektronisch im Ordner U21-014, Unterordner Referat 23, Datei 62, Blatt 64-71.

Von allen Vertretern der Polizei bis zur Innenministerin, Dr. Zieschang, wurde das Argument der „abstrakten“ und „konkreten“ Gefahrenlage eingebracht, um die Formulierung „ggf.“ zu begründen, wann eine Mobile Sperre geöffnet oder geschlossen zu halten ist.

Nach der Definition der Innenministerin und aller Zeugen aus dem Polizeibereich war mit der Formulierung gemeint, die Einfahrten in den Weihnachtsmarkt regulär für Fahrzeuge mit Berechtigung offen zu halten. Aufgrund der Gefährdungseinschätzungen des BKA, des LKA[1555] und auch der regionalen Polizeibehörden, Polizeiinspektion Magdeburg und des letztlich verantwortlichen Polizeireviers Magdeburg habe sich keine „konkrete Gefahr“ begründen lassen.

Bei dem Vorliegen weitergehender Erkenntnisse auf eine Gefahrenerhöhung wäre es zu einer spontanen und möglichst schnellen Schließung der Einfahrten durch die hierfür vorgeplanten Einsatzkräfte gekommen, so der einhellige Tenor. Auf die Frage, welche konkreten Szenarien in den Planungen vorgedacht worden seien, bei denen eine Sperrwirkung auch rechtzeitig hätte wirken können, gab es keine praxisgerechten Antworten.

Weiter ist bemerkenswert, dass z.B. die Polizeiinspektion Halle (Saale) diese Erlassformulierung bei identischer Gefahrenlage zum Anlass genommen hat, die ebenfalls mittels eines Polizeifahrzeugs gewährleisteten Mobilen Sperren grundsätzlich geschlossen zu halten und nur bei Bedarf zu öffnen[1556].

Die Vernehmungen der für das Sicherheitskonzept Verantwortlichen in Magdeburg machten deutlich, dass offenbar keine Szenarien im Thema „Überfahrtat“ zwischen den Beteiligten besprochen worden sind. Das nach dem Anschlag dargestellte Konzept des „Schließens“ bei einer sich erhöhenden Gefahrenlage erscheint nur theoretisch, ein praktisches Szenario mit einer wirksamen Sperrwirkung ist schon allein aus Gründen des notwendigen zeitlichen Vorlaufs nicht vorstellbar.

Die nach dem Anschlag erfolgten umfangreichen Diskussionen um die genaue Position des Polizeifahrzeugs an der Einfahrtstelle oder die Abstände zwischen den Betonsperren treten in ihrer Bedeutung zurück, da ohnehin kein Szenario vorstellbar ist, in dem wegen des notwendigen zeitlichen Vorlaufs zum Schließen der Lücke eine tatverhindernde Sperrwirkung hätte erzielt werden können. Den vor Ort befindlichen Beamtinnen und Beamten ist insoweit kein Vorwurf zu machen.

Das nach dem Anschlag vom Breitscheidplatz im Jahre 2017 veränderte Konzept wurde Jahr für Jahr nur in Nuancen verändert und nicht mehr hinterfragt. Die Erkenntnisse aus

---

[1555] Die Gefährdungseinschätzungen des BKA und des LKA enthalten Informationen über ein allgemeine Gefährdungseinschätzung, zum Beispiel über die Bedrohung durch islamistischen Terrorismus und Weihnachtsmärkte als hervorgehobene Ziele, Ansätze für die Darstellung einer konkreten Gefahrenlage sind nicht zu erwarten.

[1556] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 6. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. Mai 2025, S. 84-86 (T.).

den nach 2017 erfolgten Überfahrtaten mit dem Szenario „Langsames Einfahren mit anschließender Beschleunigung“ waren entweder nicht vorhanden oder wurden nicht diskutiert. Gleiches gilt für die nach 2017 erfolgten Forschungsstände und Handlungsempfehlungen zum Zufahrtsschutz. Die Verantwortung hierfür liegt insbesondere beim Veranstalter und der Genehmigungsbehörde, der Stadt Magdeburg.

5. Wer ist wofür zuständig – Genehmigungsbehörde, Veranstalter, Polizei?

Die Untersuchungen haben mehrere strittige oder unklare rechtliche Fragen aufgeworfen, in denen Klärungs- und Handlungsbedarf besteht.

Es ist maßgeblich zu kritisieren, dass in der Ausschussarbeit – und damit in der Nachbereitung – unterschiedliche Rechtsauffassungen in grundlegenden Fragen zwischen der Stadt Magdeburg, der Weihnachtsmarkt GmbH und der Polizei in der Erstellung und Durchführung des Sicherheitskonzeptes deutlich wurden, die **vor** der Genehmigung nicht einvernehmlich geklärt wurden.

Unterschiede in den Auffassungen wurden in folgenden Themen wahrgenommen:

- **Rechtsdefinitionen, u.a.**
  - **Abstrakte Gefahr / Konkrete Gefahr,**
- **Standards im Sicherheitskonzept, u.a.**
  - **Qualifikation für die Erstellung und Prüfung,**
  - **Zufahrtsschutz,**
- **Definition der polizeilichen Rolle im Hinblick auf originäre, beratende und unterstützende Funktionen, u.a.**
  - **Definition und Inhalte der Begriffe „Terrorabwehr“ und „Mobile Sperre“,**
  - **Zuständigkeitsabgrenzungen in den Maßnahmen und**
- **Kostenträger.**

Unabhängig von modifizierten und klärenden Regelungen werden auch zukünftig Querstände zwischen den Beteiligten auftauchen. Es wird erwartet, dass diese entweder geklärt oder als strittige Punkte mit einer zukünftigen Klärungsnotwendigkeit protokolliert und einer Entscheidung zugeführt werden.

Notwendige Maßnahmen dürfen in keinem Fall Konfliktkonstellationen zum Opfer fallen.

III. Warum wurde die Gefährlichkeit von Taleb A. nicht erkannt und hätte er in seinem Tatplan rechtzeitig gestoppt werden können?

1. Vorbemerkungen

Taleb A. hatte bei den Behörden einen hohen Bekanntheitsgrad[1557]. Unter Bezug auf eine Aufstellung des BKA steht die Zahl von mehr als 100 Vorgängen im Raum, darunter Vorfälle in mehreren Bundesländern, und unter Zuständigkeit verschiedener Bundes- und Landesbehörden. Darunter befinden sich Verfahren, in denen er als Anzeigeerstatter, Beschuldigter oder Beschwerdeführer relevant wurde. Bereits im Jahr 2013 fiel er durch Drohungen gegenüber der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern auf, was zu einer Hausdurchsuchung sowie letztlich einer Verurteilung durch das Amtsgericht Rostock wegen Androhung von Straftaten zu 90 Tagessätzen á zehn Euro noch im selben Jahr führte.

Kernpunkt der Untersuchungen im Ausschuss bildeten die Ereignisse mit Taleb A. in Sachsen-Anhalt, es handelt sich um 34 Strafverfahren und 18 Vorgänge mit Bezug zur Gefahrenabwehr/Berichtswesen[1558]. Behördenkontakte mit ihm aus anderen Bundesländern wurden bis auf einen Fall[1559] nicht durch Zeugenvorladungen näher beleuchtet, auch in Anbetracht des begrenzten Zeitrahmens für die Laufzeit des Untersuchungsausschusses.

Natürlich stand auch die Frage im Raum, warum die Zusammenführung der bundesweiten Erkenntnisse erst nach dem Anschlag erfolgte und ob eine früher vorhandene Gesamtsicht zu einer anderen Gefährdungseinschätzung hätte führen können. Eine belastbare Auseinandersetzung in diesem Thema hätte den Rahmen des Untersuchungsausschusses gesprengt und muss in innerbehördlichen Nachbereitungen erfolgen. In einer reinen Fokussierung auf die strafrechtliche Relevanz seines Handelns und die Klassifizierungsinstrumente unter Staatschutzrelevanz hätten zusammenführende Speicherungen in Bundesdateien vermutlich nicht den existierenden Regelungen entsprochen. Zudem war es nicht so, dass die Behörden in Sachsen-Anhalt keinerlei Kenntnis von Kontakten in anderen Bundesländern oder mit Bundesbehörden hatten. Lediglich in der nach dem Anschlag zusammengetragenen Komplexität lag diese Übersicht nicht vor.

Aus der Aktenlage wurde deutlich, dass sich die Intensität seines Agierens ab 2019 bis zum Anschlag fortlaufend steigerte und eine Konzentration des Ausschusses auf das Handeln der Behörden in Sachsen-Anhalt sinnvoll erschien.

[1557] https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/ausschuss-anschlag-magdeburg-100.html

[1558] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 106 (B.).

[1559] Ermittlungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern nach einer Bedrohung einer Mitarbeiterin der Ärztekammer unter Bezugnahme auf das Attentat in Boston,
Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 5 ff (V.).

Jeder dieser Vorfälle bot für die Polizei die Möglichkeit, sich ein Bild von Taleb A. zu machen, die Erkenntnisse zu erweitern, seine Persönlichkeit zu erfassen und – im Nachhinein betrachtet – auch seinen Radikalisierungsgrad und Gefährlichkeit zu beurteilen. Warum diese persönlichen Kontakte und Einblicke in die Lebenswelt des Betroffenen wichtig sein können, wird im Folgenden unter den Unterpunkten zum Bedrohungsmanagement näher ausgeführt.

2. Was passiert innerhalb der Polizei, wenn eine Person wie Taleb A. in den Fokus kommt?

2.1 Fachliche und organisatorische Strukturen, Arbeitsweisen innerhalb der Polizeibehörden

Zu der Beurteilung der Fragestellung, welche Gründe dafür vorliegen könnten, warum die Gefährlichkeit von Taleb A. nicht erkannt wurde, muss die fachliche und organisatorische Struktur innerhalb der Polizei beachtet werden.

Für das Verständnis der Struktur der Kriminalitätsbekämpfung bot der „Zwischenbericht zum Tatverdächtigen der Amokfahrt auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024“[1560] erkenntnisreiche Einblicke. Darüber hinaus gewährten die Vernehmungen der polizeilichen Zeugen im Untersuchungsausschuss gute Wahrnehmungen in die grundsätzlichen Blickwinkel, mit denen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der einzelnen Vorfälle gearbeitet haben.

Die polizeilichen Grundstrukturen in den Bundesländern verlaufen einheitlich. Die Kriminalitätsbekämpfung hat im Wesentlichen den Auftrag, Straftaten zu erforschen und die Ergebnisse den zuständigen Staatsanwaltschaften zur Prüfung und weiteren juristischen Bearbeitung vorzulegen. Die Dienststellen sind deliktisch orientiert, d.h. die anfallenden Vorgänge werden in Abhängigkeit vom Deliktscharakter den jeweiligen Fachdienststellen zur Bearbeitung zugeordnet. Die meisten Fachstränge erstrecken sich über die verschiedenen Ebenen vom LKA bis in die Revierkriminaldienste. Die genaue strafrechtliche Einordnung, die Schwere des Deliktes und der Arbeitsumfang bestimmen die Ebene der Bearbeitung. Für den Alltagsbetrieb sind die Zuweisungen durch Zuständigkeitsvorschriften geregelt.

Führungskräfte, insbesondere die Leitungen der Zentralen Kriminaldienste, haben Regelungskompetenzen, um in Einzelfällen starre Zuständigkeitsregelungen praxisgerecht zu erweitern. Gleiches gilt für die Zugriffsmöglichkeiten des LKA in einzelne Bereiche. Letztlich können durch Führungsentscheidungen immer sachlich angebrachte Bearbeitungszuständigkeiten auf den Weg gebracht werden, die von Vorgaben des Normalbetriebes abweichen. Dies geschah im Fall von Taleb A. nur unzureichend.

[1560] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024/Anlage 3.

Der Staatsschutz bzw. die Bearbeitung von Staatschutzvorgängen unterliegt besonderen fachlichen Kriterien und Gliederungen.

Staatschutzdelikte können ein hohes Bedrohungs- und Schadenspotential entwickeln, sowohl in ihrem Umfang als auch in ihrer öffentlichen und politischen Bedeutung. Aus diesen Gründen ist dieser Kriminalitätsstrang besonders eng über Fachvorgaben, Berichtspflichten, Datenbanken, Zugriffsrechte und Bearbeitungsabsprachen miteinander verknüpft. Darin ist auch das BKA als fachlich höchste Dienststelle und Kontaktstelle für internationale Verbindungen eingebunden.

Den Sachgebieten polizeilicher Staatsschutz in den Polizeirevieren und den Fachkommissariaten (FK) 5 der Zentralen Kriminaldienste (ZKD) obliegt die Gefahrenerforschung, Informationsgewinnung und Aufklärung hinsichtlich der politisch motivierten Kriminalität und hiermit im Zusammenhang stehenden Gefahrenlagen. Zu den Aufgaben des LKA zählen das Führen von Gefahrenabwehrvorgängen im jeweiligen Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), phänomenorientierte Kleinstanalysen und die bundes- und landesweite Informationssteuerung sowie -bewertung.[1561]

Auch wenn die Gefahrenabwehr neben der Strafverfolgung zur Kernaufgabe der Polizei gehört, sind die Ermittlungsdienststellen grundsätzlich auf die Ermittlung zu Straftatbeständen ausgerichtet. Die Ziele bei der Bearbeitung eines Ermittlungsvorganges bestehen in erster Linie in der Sammlung von Erkenntnissen zu Straftatbeständen und in der Aufarbeitung des Vorganges für die Staatsanwaltschaft als juristische Prüfinstitution.

Strafrechtliche Eingriffsmaßnahmen, wie z.B. Durchsuchungen, dienen in erster Linie dem Auffinden von Beweismitteln und insofern den Ermittlungen im Strafverfahren. Durch den persönlichen Kontakt mit dem Betroffenen, die Einblicke in seine Wohn- und Lebenswelt können sie aber ebenfalls wertvolle Erkenntnisse für eine parallel zum Strafverfahren laufende Gefahrenerforschung generieren.

Die rechtlichen Voraussetzungen für Eingriffsmaßnahmen sind häufig eher über den Rechtsweg der Strafverfolgung gegeben, da bereits erfolgte Ereignisse oder Handlungen eines Beschuldigten in der Begründung gewürdigt werden.

Eingriffsbegründungen im Gefahrenabwehrrecht beruhen dagegen eher auf prognostischen Gefahrenbeurteilungen und sind daher generell eher mit Unsicherheiten belegt.

Gefahrenabwehrende Intentionen liegen nicht in der Kernzuständigkeit und -kompetenz der Staatsanwaltschaft. Insofern besteht immer die Gefahr, dass bei einer Verschmelzung von strafrechtlichen und gefahrenabwehrenden Intentionen bei der Polizei mit der Abgabe an die Staatsanwaltschaft „zur Prüfung“ die Verantwortung für Gefahrenabwehr verschoben wird – „die Staatsanwaltschaft hat entschieden!“.

[1561] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024, S. 114.

Mit der Abgabe an die Staatsanwaltschaft endet im Normalfall die Verantwortung für die polizeiliche Sachbearbeitung. Die Kompetenz zur weiteren Verfahrensweise, z.B. einer Einstellung des Verfahrens oder Anklageerhebung, liegt bei der Staatsanwaltschaft.

2.2 Die Bearbeitung der Vorgänge und die „Aura“ um Taleb A.

In Sachsen-Anhalt wurden insgesamt 52 Fälle im Zusammenhang mit Taleb A. bekannt, davon 34 Straftaten und 18 Vorgänge im Bereich der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten. Die Bearbeitungen erfolgten im LKA, im ZKD der Polizeiinspektion (PI) Magdeburg und in den Polizeirevieren (PRev) Magdeburg, Harz und Salzlandkreis.

Die Bearbeitungszuständigkeiten orientierten sich an den üblichen örtlichen und deliktischen Zuständigkeiten.

Erste Relevanzen zum Staatsschutz in Sachsen-Anhalt ergaben sich 2018 und 2019 mit einem anonymen Hinweis an das BAMF, wonach Taleb A. angeblich andere Personen anleitete, wie man deutsche Migrationsbehörden belüge, und einer Anzeige durch ihn selbst gegen Mitglieder einer Flüchtlingshilfe (Säkulare Flüchtlingshilfe e.V. in Köln) wegen des Verdachts Geheimdienstlicher Agententätigkeit.

Es erfolgten Ermittlungen zu den handelnden Personen aus polizeilichen und offenen Quellen, auch bundesweit, und Einschätzungen zur politischen Positionierung von Taleb A. Eine Zuordnungsmöglichkeit zu den klar definierten Phänomenbereichen des politischen Extremismus lag zu keinem Zeitpunkt vor.[1562]

In dieser Phase formte sich in den polizeilichen Akten ein Bild von ihm, das sich anschließend wie ein roter Faden – eine Art „Label“ – durch die Beurteilung der Vorfälle in den folgenden Jahren zog und wie folgt skizziert werden kann:

Es handelt sich um einen Arzt aus dem streng islamischen Staat Saudi-Arabien, der sich in Deutschland weiter zum Facharzt qualifiziert, vom Islam lossagte, einen positiven Asylbescheid erhielt und sich als Menschenrechtsaktivist für andere Regime- und Religionskritiker einsetzt – insbesondere für Frauen. Er könnte als Apostat[1563] Repressalien des Regimes in Saudi-Arabien ausgesetzt und gefährdet sein. Aus seinem Verhalten ist – nach Anwendung der geltenden polizeilichen Analyseinstrumente – zunächst keine Gefährlichkeit zu erkennen: Es gibt keine Hinweise auf eine islamistisch terroristische Gesinnung.

[1562] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024, S. 116.

[1563] Der Ausdruck Apostasie (griechisch ἀποστασία apostasía ‚Abfall‘, ‚Wegtreten‘, ‚abfallen‘, ‚wegtreten‘)[1] oder „Abfall (vom Glauben)“ bezeichnet in der Theologie die Abwendung von einer Religionszugehörigkeit (beispielsweise Kirchenaustritt oder Übertritt zu einem anderen Bekenntnis, Konversion). Jemand, der eine Apostasie vollzieht, ist ein Apostat. Während eine Häresie nur eine oder mehrere überlieferte Lehren der betreffenden Religionsgemeinschaft bestreitet, besteht die Apostasie, auch „Abfall vom rechten Glauben“ genannt, in der Ablehnung der verlassenen Religion als solcher.
https://de.wikipedia.org/wiki/Apostasie - aufgerufen am 24.04.26.

Er arbeitet als Facharzt für Psychiatrie im Maßregelvollzug, einer staatlichen Institution.

Nach den Eindrücken aus den Zeugenvernehmungen aus anderen behördlichen Kontakten scheint ihm dieses „Label“ eine prosoziale Aura beschert zu haben, die ihn in Zweifelsfällen, auch wenn er in seinen Forderungen sozial inadäquat, ja aggressiv bis drohend auftrat, vor Entscheidungshärten schützte.

Das gilt für seinen Weg zur Anerkennung seines Asylantrages, zur Ausbildung als Facharzt, zur Approbation, bei der Einstellung in die SALUS GmbH und auch bei den Konsequenzen zu seiner mangelnden Arbeitsleistung, seinem Auftreten innerhalb der Mitarbeiterschaft und seinen langen Krankheitszeiten.

Bemerkenswert waren in diesem Zusammenhang die Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. B. und Dr. Dr. K.[1564] und ihren Forschungsergebnissen zu „Dunklen Persönlichkeitsstilen und Aktivismus“.

Die Kernaussage der Forschungsthese besagt, dass sich Personen mit hohen Ausprägungen sogenannter düsterer Persönlichkeitsstile (insbesondere Narzissmus und Psychopathie) von bestimmten Ideologien und Aktivismusformen angezogen fühlen, die sie als geeignet erleben, ihre düsteren Bedürfnisse[1565] zu befriedigen.

Ob und in welchem Umfang diese Thesen für Taleb A. in Erwägung gezogen werden können, kann nur laienhaft indiziert und beurteilt werden, Indizien erscheinen sichtbar.

Die Steigerung seiner Wut und verbalen Aggressionen wurden durch die sachbearbeitenden Polizeibeamtinnen und Beamten durchaus wahrgenommen. Die Qualität seiner Handlungen reichte jedoch in keinem Fall zu einer strafrechtlichen Einordnung, um weitere rechtliche Eingriffsmaßnahmen einleiten zu können.

Die anfallenden Vorgänge wurden in den verschiedenen Bearbeitungsebenen deliktisch zugeordnet. Somit beschäftigten sich immer wieder verschiedene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit Taleb A. und bereiteten die einzelnen Fälle für die Staatanwaltschaft vor.

Eine phänomen- oder deliktsübergreifende Organisationseinheit zur fachgerechten Gefährdungsanalyse außerhalb der Analysewerkzeuge für den Staatsschutz stand der Sachbearbeitung nicht zur Verfügung.

[1564] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 4. Dezember 2025, S. 5ff (Prof. Dr. B. und Dr. Dr. K.).

[1565] Es gehe für die Betroffenen bei der Tugendhaftigkeit nicht wirklich darum, prosozial aktiv zu sein, sondern ihre Überlegenheit in ihrem prosozialen Handeln, ihrer Tugendhaftigkeit, ihrer Moral zu demonstrieren.

2.3 Die Ermittlungen wegen Störung des öffentlichen Friedens – die ausgebliebene Durchsuchung

Am Samstag, d. 02.12.2023, 01.42 Uhr, erschien ein saudi-arabischer Asylbewerber auf dem Polizeirevier Dessau-Roßlau und wies auf zwei von Taleb A. auf „X“ veröffentlichte Posts hin, in denen es u.a. hieß:

„Germany will have to pay the price. A huge price. I assure you 100 % that revenge will come soon. Even if it costs me my life. I will make the german nation pay the price of the crimes committed by its government against saudi refugees.“

In der Übersetzung beinhaltet diese Drohung, dass er Rache ausüben möchte, auch wenn es sein Leben kostet. Das deutsche Volk solle für die Verbrechen, die seine Regierung den saudi-arabischen Flüchtlingen angetan hat, den Preis zahlen.[1566]

Der Hinweis fügte sich ein in mehrere Hinweise auf Taleb A. mit ähnlich martialischem Drohverhalten. Das dürfte den Beamten des Reviereinsatzdienstes und dem in der Nacht hinzugezogenen Sachgebiet Polizeilicher Staatsschutz nicht in vollem Umfang bekannt gewesen sein.

Der Hinweis geht in der Nacht ein und wird sehr ernst genommen. Der Zeuge wird noch in der Nacht vernommen, es werden ein Strafverfahren eingeleitet und eine WE-Meldung (Wichtige-Ereignis-Meldung) abgesetzt, die den Sachverhalt über vorgegebene Informationsstränge in Sachsen-Anhalt steuert – auch in das LKA und das Innenministerium. Durch WE-Meldungen wird gesichert, dass herausragende Sachverhalte allen fachlich und organisatorisch zuständigen Dienststellen und Führungskräften zur Kenntnis gelangen.

Da der Vorfall am Wochenende angezeigt wird, sind Fachkräfte aus dem Fachstrang Staatsschutz zunächst nicht im Dienst, werden aber telefonisch informiert. Dennoch liegen die gesamten Hintergründe zu Taleb A. mit den zusammengezogenen Erkenntnissen den Kräften des Reviereinsatzdienstes nicht vor.

In dieser Situation wird versucht, durch mündliche Anträge bei Bereitschaften der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes Durchsuchungs-/Beschlagnahmebeschlüsse zu erwirken.

Was genau zwischen der ersuchenden Polizeibeamtin des Reviers, der Bereitschaftsstaatsanwältin und dem Bereitschaftsrichter erörtert wurde und worauf die Durchsuchung hinzielen sollte, ist nicht in den Akten vermerkt. In jedem Fall hat man nur mündlich argumentiert und damit auf eine fundierte und nachprüfbare rechtliche Würdigung verzichtet[1567]. Auch ist

---

[1566] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 20. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 28. November 2025, S. 115 (R.).

[1567] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 19. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 24. November 2025, S. 57 ff. (B.). Vgl. auch die Akte 236 Js 14499/24, Ermittlungsakte Taleb A., Protokoll „Einsatz Kriminal-Sofortlagen-Dienst“, Seite 27: „Nach der Schilderung durch die Staatsanwältin erfolgte

es ungewöhnlich, dass die Staatsanwaltschaft als juristische Instanz zur Vorprüfung einer richterlichen Entscheidung die Polizei zur direkten Kommunikation mit dem zuständigen Bereitschaftsrichter auffordert.

Die mündliche Erörterung von durch die Polizei angeregten Eingriffsmaßnahmen mag aus arbeitsökonomischen Gründen während des Wochenendes und in Bereitschaftszeiten für alle Beteiligten verständlich sein, sie beinhaltet aber immer die Gefahr oberflächlicher und letztlich nicht mehr nachvollziehbarer Entscheidungen.

Die Erfassung von Straftatbeständen und die Begründung strafprozessualer Eingriffsmaßnahmen gehört zu den Kernkompetenzen polizeilicher Ausbildung. Kommen sachbearbeitende Polizeibeamte in ihrem Prüfergebnis zu der Auffassung, dass Eingriffsmaßnahmen für die weiteren Ermittlungen erforderlich sind, dann können und sollten sie ihre Rechtsauffassung schriftlich begründet an die Justiz herantragen, um fundierte und nicht von ggfs. unklaren Formulierungen abhängige Entscheidungen zu ermöglichen.

Nach dem Wochenende wurde der Vorgang von der zuständigen Fachdienststelle „Polizeilicher Staatsschutz“ des Polizeireviers weiterbearbeitet. Hier hätte die Möglichkeit bestanden, den Erkenntnisstand um Taleb A. zu erweitern und die Begründung für eine Durchsuchung/Beschlagnahme zur Aufhellung der schwerwiegenden Verdachtslage neu aufzulegen. Warum dieser Versuch nicht unternommen wurde, blieb ungeklärt und wirkt schwer verständlich. Auch wurde nicht deutlich, warum hier Führungskräfte trotz der Besonderheit, Gewichtung und Kenntnisnahme des Ereignisses (WE-Meldung) nicht mehr Interesse gezeigt und ggfs. Einfluss genommen haben.

Aus den Ermittlungen der Sonderkommission ist inzwischen bekannt, dass Taleb A. nach dem aus seiner Sicht vollständig unverständlich verlorenen Prozess gegen die Säkulare Flüchtlingshilfe Rachegedanken am deutschen Staat und Anschlagspläne in sich trug[1568]. Nach seinen eigenen Angaben plante er zwischen August und November 2023 einen Anschlag mit Gaszylindern gegen die Staatsanwaltschaft Magdeburg, hatte aber auch Vorbereitungen für eine Überfahrtat getroffen. Letztlich nahm er von seinen Plänen zu diesem Zeitpunkt Abstand.

Ob und in welchem Umfang eine Chance zur Aufhellung der Persönlichkeit und Gefährlichkeit von Taleb A. durch die nicht konsequent erfolgte Durchsuchungsmöglichkeit vertan wurde, bleibt spekulativ. Trotzdem gilt es, die Abläufe kritisch zu reflektieren und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen.

---

eine telefonische Kontaktaufnahme des [oben genannten] Richters um 8:29 Uhr zur Unterzeichnerin. Daraufhin wurde diesem die vorliegende Sachlage erörtert. Dieser teilte der Unterzeichnerin mit, dass die Informationslage zur Erlassung eines Durchsuchungsbefehls zu gering sei.“

[1568] https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2025-08/attentat-magdeburg-plan-2023-anklage.

Welche Wirkungen Durchsuchungen und damit Einblicke in die Persönlichkeit des Tatverdächtigen bringen können, zeigte sich in der Vernehmung des ermittelnden Staatschutzbeamten in einem Verfahren aus Mecklenburg-Vorpommern[1569].

Der Zeuge hatte die Ermittlungsverantwortung für eine Anzeige der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern. Taleb A. habe einer Mitarbeiterin gedroht, es werde „Schlimmes passieren“ und habe Bezüge zum kurz zuvor erfolgten Anschlag auf den Boston-Marathon mit drei Todesopfern und mehreren Hundert Verletzten signalisiert. Man habe ein Strafverfahren eingeleitet, einen Durchsuchungsbeschluss erwirkt und die Durchsuchung auch für eine Gefährderansprache genutzt. Taleb A. sei redselig gewesen. Für den Polizeibeamten sei nach den Gesamteindrücken der Ermittlungen, der Durchsuchung und der Gespräche klar gewesen, dass die Handlungen nicht politisch motiviert gewesen seien. Taleb A. sei nicht ideologisch motiviert, sondern von persönlichen Motiven getrieben. Die Wohnung habe Anzeichen eines Messie-Syndroms gezeigt, auf dem Computer habe man teils grenzwertiges pornografisches Material gefunden. Aufgefallen sind ebenfalls größere Mengen von Schmerz- und Aufputschmitteln. Zitat des Zeugen:

„Ich habe vorhin schon darauf hingewiesen, dass bei der Durchsuchung umfangreiche Medikation gefunden wurde, Aufputschmittel …, aber auch Schmerzmittel. Ich habe auch einmal im Rauschgiftdezernat oder im Rauschgiftbereich gearbeitet. Die Zusammensetzung aus Substitutionsmitteln plus Schmerzmitteln, das ist immer eine Höllenmischung im Körper, und man weiß nicht, zu was das führt. Wenn ich jetzt jemanden habe, der a) Arzt ist und b) auch noch eine Facharztweiterbildung machen will und macht und der hat das Zeug zu Hause und nimmt es selbst - er hat mir erzählt, dass er das irgendwie für Autoimmunerkrankungen nimmt; … dann sehe ich es als meine Pflicht an zu versuchen, alles nur Mögliche zu machen, um da eine saubere Entscheidung herbeizuführen.“[1570]

Aufgrund seiner Gesamteindrücke wurden durch den Polizeibeamten eine Untersuchung von Taleb A. nach dem PsychKG und eine Überprüfung seiner beantragten Berufserlaubnis beantragt. Diese beiden Verfahren verliefen letztlich im Sande und wurden ohne Konsequenzen beendet. Im Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde Taleb. A vom Amtsgericht Rostock wegen Androhung von Straftaten zu 90 Tagessätzen á zehn Euro verurteilt.

Das Procedere zeigt, wie lange vor dem Anschlag auf dem Weihnachtsmarkt bereits Einblicke in die Alltagswelt, die Denkweisen und die Persönlichkeit von Taleb A. zu gewinnen waren, wenn man Chancen nutzt.

[1569] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 5 ff. (V.).

[1570] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 13. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 15. September 2025, S. 11 (V.).

2.4 Vorladungen / Aussageverhalten

Ein großer Teil der durch die Polizei in Sachsen-Anhalt bearbeiteten Strafverfahren und Vorgänge standen dem Ausschuss zur Verfügung. In vielen Fällen, insbesondere aus den Jahren 2023 und 2024, wurden die Beteiligten der Sachbearbeitung und Führungsebenen im Untersuchungsausschuss gehört.

In der Ausschussbefassung wurden signifikante Handlungsmuster von Taleb A. im Umgang mit Behörden deutlich, die auch in der Nachbereitung der Landespolizei Sachsen-Anhalt thematisiert sind[1571]:

Demnach folgte er in keinem Fall einer polizeilichen Vorladung. Die Ladungen wurden jeweils kurz vor dem Termin mit ärztlichem Attest abgesagt. Diese Verfahrensweise zeigte er auch in den Fällen, in denen er zeugenschaftlich vernommen werden sollte. Die Vermeidung von persönlichen Behördenkontakten verstärkte sich im Laufe der Jahre. Sein Verhalten konnte er in positive Erfahrungen umsetzen, denn es erfolgten keine weiteren Folgen. Alle Ermittlungsverfahren gegen ihn wurden ohne weitere Konsequenzen eingestellt, er brauchte nur den polizeilichen Vorladungen nicht zu folgen[1572].

Das galt ebenso für ein Verfahren wegen des Verdachts der sexuellen Nötigung gem. § 177 StGB[1573] aus dem Jahre 2017. Taleb A., damals ein Bekannter der Familie des Opfers, wurde durch die 21-jährige Anzeigeerstatterin angezeigt, sie massiv in einem Fahrstuhl bedrängt zu haben. Er habe sie unvermittelt an sich gezogen, hochgehoben, fest an sich gedrückt und mehrfach versucht, sie zu küssen. Sie habe sich gewehrt, laut geschrien und sich losgerissen. Er habe sie auch nach der Tat bedrängt, ihr eine Heirat in Aussicht gestellt und hierzu eine Zahlung angeboten. In der Vernehmung der Zeugin sind zahlreiche Details enthalten, die wertvolle Erkenntnisse über die Persönlichkeit, die Gedankenwelt von Taleb A. enthalten. Dieses Verfahren wurde eingestellt, nachdem er sich in einem mehrseitigen Fax – und damit schriftlich – an die sachbearbeitende Dienststelle zu den Vorwürfen geäußert hatte.

Im o.g. Zwischenbericht der Landespolizei heißt es allgemein zu den gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren:

„Die Strafverfahren wurden an die jeweils zuständige STA zur weiteren Entscheidung (z.B. weitere Ermittlungsaufträge bzw. staatsanwaltschaftliche Vernehmung) verfügt. Eine staatsanwaltliche Vorladung gem. §163 a, Abs. 3 StPO, zu der Taleb A. verpflichtend hätte erscheinen müssen, erfolgte in keinem der bekannten Fälle.“[1574]

[1571] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024, S. 113 ff.

[1572] Die Möglichkeit einer Vorladung durch die StA gem. § 163 a StPO mit Erscheinungspflicht wurde nie angewandt.

[1573] U21-050\02122025\20251128 MI ST, Abt. 2\Zwischenbericht anlässlich der Amokfahrt am 20.12.2024, S. 29 und StA Magdeburg 143 Js 13630/17.

[1574] ebd.

Bei der Auswertung der Akten fiel zu diesem Hinweis auf, dass es hierzu aber auch keine Anregungen der Polizei gegeben hatte, was durchaus möglich gewesen wäre.

Die geschilderten Verhaltensphänomene werden hier nicht geschildert, um justizielle Entscheidungen zu bewerten. Sie bieten nur Belege für die vorwiegend strafrechtliche Ausrichtung polizeilichen Denkens und die mögliche Vernachlässigung gefahrenabwehrender Nachforschungen. Im Falle von Taleb A. rückte für die handelnden Sachbearbeiter in der Polizei – mit zunehmender Bedeutung in den Jahren 2023 und 2024 – die Beurteilung seiner Gefährlichkeit durchaus in den Fokus. Es fehlte augenscheinlich an der zusammenführenden Organisation, Sichtweise und Zielstrebigkeit im Sinne einer Gefahrenerforschung. **Die in den Verfahren innewohnenden Möglichkeiten zur Erkenntnisgewinnung hätten wesentlich aufschlussreicher zusammengefasst oder genutzt werden können.**

3. Warum wurden die Persönlichkeitsauffälligkeiten, die Gefährlichkeit von Taleb A. im fachlich besonders qualifizierten Berufsumfeld in der SALUS-GmbH nicht wahrgenommen?

Für die Untersuchungen im Ausschuss hat der „Abschlussbericht zur Sonderprüfung Taleb A.“[1575] der Salus Altmark Holding (im Folgenden: „SALUS-Bericht“) wertvolle zusammenführende Erkenntnisse gebracht und die Arbeit erleichtert.

Das Sondervotum konzentriert sich auf die o.g. Fragestellung, weil Taleb A. in seinem Berufsumfeld persönlichen Kontakten nur sehr bedingt aus dem Wege gehen konnte. Im Umgang mit seinen Vorgesetzten, der Kollegenschaft und den Patientinnen und Patienten konnte er seine Persönlichkeit, seine Gedankenwelt – so die These – nicht komplett verdecken. Was wurde wahrgenommen, wie wurde sein Verhalten interpretiert und wie ging man mit ihm um? Gab es Hinweise auf seinen seelischen Zustand, seine Gewaltbereitschaft und wurde ggfs. interveniert?

Die im Ausschuss ausführlich bearbeiteten Fragen zur Anbahnung des Arbeitsverhältnisses, dem Fehlen von Einstellungsunterlagen und allgemeinen organisatorischen Fragen des Maßregelvollzugs in Sachsen-Anhalt werden nur am Rande gestreift.

Das Arbeitsverhältnis bei der SALUS-GmbH begann am 1. März 2020 mit einem unbefristeten Vertrag als Facharzt für Psychiatrie, vereinbart war eine übliche Probezeit von sechs Monaten.

Aus den Ermittlungen der Sonderkommission war bekannt, dass im Umfeld von Taleb A. nahezu niemand gefunden werden konnte, der einen engeren, persönlichen Kontakt zu Taleb A. hatte.

[1575] Ausschussdrucksache 8/U21/35, Abschlussbericht der internen Sonderprüfung zur Person und zum Arbeitsumfeld des Angeschuldigten Taleb A.; veranlasst von der Geschäftsführung der Salus Altmark Holding GmbH; Abschlussbericht zur Sonderprüfung Taleb A., 13. Oktober 2025.

Im SALUS-Bericht heißt es unter dem Unterpunkt „Beschreibung Taleb A. als Mitarbeiter und Kollege“:[1576]

„In den Gesprächen wurde von Taleb A. das Bild eines verschlossenen Einzelgängers gezeichnet, der keine tiefere Beziehung zu seinen Arbeitskollegen aufgebaut hat. Sehr häufig wurde das Wort „distanziert“ benutzt, es wurde auch häufig davon berichtet, dass er Augenkontakt mied.

Einladungen zur Teilnahme am Frühstück auf Station oder auf einen Kaffee lehnte er ab.

Es konnte keine Person ermittelt werden, die mit ihm näheren Kontakt pflegte.“

Trotz seiner mehr als vierjährigen Tätigkeit in der SALUS-GmbH gab es demnach niemanden, der irgendetwas zu der Privatperson Taleb A. sagen konnte: Keinerlei Aussagen über Freunde, Bekannte, Freizeitbeschäftigungen, Vorlieben, gesellschaftliche Einstellungen, etc. – ein Mensch, der sich anderen Menschen entzieht und gleichzeitig als Psychiater anderen Menschen helfen soll!

Im Ausschuss wurde u.a. mit dem ärztlichen Direktor, seiner Stellvertreterin, aber auch einigen seiner ärztlichen Kolleginnen und Kollegen die Frage thematisiert, ob nie der Verdacht einer Persönlichkeitsstörung im Raum stand. Das Antwortverhalten erbrachte keine klaren Aussagen, häufig wurde gezögert und um abwägende Worte gerungen.

Taleb A. wurde nicht als guter Arzt angesehen. Schon während seiner Probezeit weckten diverse Vorfälle Zweifel an seiner Eignung, seinem Engagement und seiner Motivation zur Eingliederung in die Arbeitswelt des Maßregelvollzugs. Nach den Wahrnehmungen im Ausschuss wäre auch eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach der Probezeit rechtlich vertretbar gewesen. In den Aussagen klang durch, dass ein persönlich wohlwollender „Schutzschirm“ der zwischenzeitlich verstorbenen ehemaligen Ärztlichen Direktorin die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ermöglichte. Über die Frage wie dieses „Wohlwollen“ entstanden sein könnte, wurde keine klare Antwort gefunden. Im Tenor könnten Elemente der schon beschriebenen „prosozialen Aura“[1577] eine Rolle gespielt haben.

In der Folgejahren steigerten sich die Spannungen innerhalb der Kollegenschaft, u.a. da er sich weigerte, Bereitschaftsdienste in dem benachbarten Klinikum Bernburg zu nehmen, sich fachlich weiter einzuarbeiten und sich als Teammitglied engagiert in die Bewältigung des Arbeitsalltages einzubringen.

In den Jahren 2023 und 2024 erhöhten sich seine Krankheitstage drastisch, so dass auf Initiative des ärztlichen Direktors eine Attestpflicht ab dem ersten Krankheitstag verfügt wurde. Dieses änderte jedoch nichts an den Fehlzeiten. Mehrere Einladungen zu einem (grundsätzlich freiwilligen) betrieblichen Eingliederungsmanagement ließ er unbeantwortet.

[1576] ebd., S. 17.

[1577] Seite 21.

Wenig anteilnehmend oder fürsorglich erscheint der Umgang mit ihm während der Krankheit. Weder der in ersten Verantwortung stehende Ärztliche Direktor noch seine Stellvertreterin unternahmen ernsthafte und nachdringliche Versuche, die Ursachen für die langen und immer wiederkehrenden Fehlzeiten zu ergründen. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass man hinterfragt hätte, woran er erkrankt sei. Taleb A. konnte sich auch hier entziehen.

Ab Ende 2023 begann Taleb A., die Einrichtungsleitung und auch die Führungskräfte der Ärztlichen Leitung an seiner Gedankenwelt, seinen laufenden Verfahren, seinen (Verschwörungs-)Theorien, seinen Beschwerden und seiner Wut zu beteiligen. Offensichtlich besaß er auch kein Reflexionsvermögen über die peinlich wirkenden Selbstüberhöhungen, denn auch diese sind in den Texten enthalten.

Er versandte bis Oktober 2024 insgesamt zehn Mails mit Bezug zu seinen Aktivitäten[1578].

Zur Verdeutlichung des Charakters seiner inneren Welt und seiner Öffnung, folgen Zitatbeispiele aus den übersandten Mails:

22.11.23[1579] *„Nach 8 Jahren von Asylaktivismus fand ich dass 99 % der staatlich-geführten Taten gegen saudische Asylsuchenden überall der Welt kamen eigentlich von deutschen Behörden, außer in einzelnen Fällen wo die saudische Regierung den saudischen Asylsuchenden in Transitländern zu verfolgt hat.“*

„Das Problem ist, dass alle Optionen Wut bei mir auslösen. Mein Blutdruck steigt. Ich bekomme ständig Kopfschmerzen, manchmal sogar das subjektive Gefühl dass ein Schlaganfall bevorsteht. Es tut mir leid. Ich kann aktuell nicht alles erzählen. Ich hoffe ich kann bald eine Lösung finden. Es ist möglich.“[1580]

14.01.24[1581] *„Ich weiß aber, ohne Zweifel, dass die deutschen Behörden unseren Aktivismus zerstören möchten egal wie effizient wir sind. Zum Beispiel, der deutsche Islamkritiker … kann ohne Polizeischutz nicht laufen. Ich, im Gegenteil dazu, habe niemals um Polizeischutz gebeten obwohl ich bis Januar 2023 als der aggressivste Islamkritiker der menschlichen Geschichte galt. Selbst … wurde von mir beeinflusst zum Beispiel dabei dass ich der allererste war, der überzeugen konnte dass der Prophet Muhammed homosexuell war.“*

08.08.24[1582] *„Können Sie sich vorstellen? Die deutschen Behörden reden in den Medien von Integration. Aber die deutschen Behörden selbst schicken jemand mit einem Messer um im*

[1578] Ausschussdrucksache 8/U21/35 Abschlussbericht der internen Sonderprüfung zur Person und zum Arbeitsumfeld des Angeschuldigten Taleb A.; veranlasst von der Geschäftsführung der Salus Altmark Holding GmbH; Abschlussbericht zur Sonderprüfung Taleb A., 13. Oktober 2025, Seite 20-24.

[1579] ebd. Seite 20.

[1580] Anmerkung: In der Zeit zwischen August und November 2023 gab es konkrete Anschlagspläne von ihm, u.a. auf die Staatsanwaltschaft in Magdeburg, https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2025-08/attentat-magdeburg-plan-2023-anklage, vom 26. August 2025, zuletzt aufgerufen am 7. Mai 2026.

[1581] SALUS-Bericht, Seite 21.

[1582] ebd. Seite 24.

April 2023 ein USB-Stick und im November 2023 einen Brief von meinem Briefkasten zu stehlen, um mich zu verhindern die armen Asylsuchenden vor den Drogenabhängigen zu schützen. Das Bundeskanzleramt weiß über alles über die Geschichte und hat mir personalisierte – aber nutzlose – Antwort geschickt. Die Bundesinnenministerin weiß alles über die Geschichte, da die Auseinandersetzungen zwischen mir und ihrem Büro im Februar 2023 sehr sehr heftig war."

Bei den Zeugenvernehmungen der Führungskräfte wurde ausgesagt, dass die Inhalte der Mails teilweise sehr umfangreich, wirr oder schwer nachvollziehbar gewesen seien. Warum sich der sich ansonsten vollständig zurückziehende Taleb A. plötzlich so offen und ohne erkennbare Gründe gegenüber mehreren Vorgesetzten öffnete, wurde nicht hinterfragt. Auch scheint an keiner Stelle Handlungsbedarf gesehen worden zu sein bzw. es wurde auf die Zuständigkeit des Ärztlichen Direktors verwiesen.

Vier Monate vor der Ausübung des Anschlags, am 13. August 2024, ereignete sich ein besonders ungewöhnlicher Vorfall mit ihm: Bei einem Gespräch zwischen einem Stationsarzt und einer Pflegekraft sei Taleb A. dazugekommen. Auf die Frage, ob es ihm (Anm.: … *nach längerer Krankheitsphase*) wieder besser gehe, soll er gesagt haben:

„Nein, ich befinde mich in einem Krieg, aber nicht im metaphorischen Sinn, sondern in einem wirklichen Krieg, dessen Ausgang entweder sterben oder umbringen sein wird!"

Die Aussagen der beiden Zeugen sind nicht gleichlautend. Während ein Zeuge einen starken Erregungszustand wahrgenommen und auch den genannten Satz gehört haben will, wird von der zweiten Person ein eher beiläufiger emotionaler Zustand beschrieben und auch der Wortlaut ist nicht so detailliert in Erinnerung.

Für die Bewertung im Hinblick auf die Ausgangsfrage ist die Unterschiedlichkeit in der Wahrnehmung nicht ausschlaggebend. Hier steht der Umgang der ärztlichen Leitung im Fokus. Da der Stationsarzt über den Zustand und die Aussage von Taleb A. besorgt war – er sah eine mögliche Suizidgefahr – verschriftete er den Vorfall nach vorangegangener Besprechung für seine vorgesetzte Stationsleitung. Diese leitete die Mail an den Ärztlichen Direktor mit der Bitte um die Führung eines Mitarbeitergespräches mit Taleb A. weiter.

Einen besonderen Eindruck im Ausschuss hinterließ die Vernehmung des verantwortlichen Ärztlichen Direktors. Aus den vorausgegangenen Vernehmungen der Mitarbeiterschaft war seine prägende Stellung für den Alltagsbetrieb im Hinblick auf das Führungsklima und die Umgangs- und Konfliktkultur deutlich geworden.

Zu der Mail und dem darin enthaltenen Ansinnen der Stationsleiterin, sich um Taleb A. zu kümmern und ein Mitarbeitergespräch auf Ebene der ärztlichen Leitung zu führen, gab er in seiner Zeugenvernehmung an, den Anhang – gemeint ist der oben zitierte Satz – gar nicht wahrgenommen zu haben. Insofern seien die angeblichen Aussagen von Taleb A. in dem erfolgten Mitarbeitergespräch auch nicht thematisiert worden.

Rückmeldungen irgendwelcher Art an die um Fürsorge für Taleb A. ersuchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu keiner Zeit erfolgt.

Die folgenden Zitate aus der Vernehmung des Ärztlichen Direktors verdeutlichen beispielhaft Grundsätzliches zu seinem Führungsverständnis und seiner Haltung zum Krankheitsbild und den Auffälligkeiten von Taleb A.:

[1583]*„Seit Ende 2023 haben das Direktorat … (*Anm.: gemeint ist der Zeuge*), aber auch die Einrichtungsleitung zum Teil sehr lange E-Mails von Herrn Herrn al-Abdulmohsen erreicht, die inhaltlich schwer nachzuvollziehen waren. Er äußerte sich vor allem zu seiner außerdienstlichen aktivistischen Tätigkeit… Mir muteten die von Herrn al-Abdulmohsen geäußerten Gedanken zum Teil überwertig an. Allerdings konnte ich auch nicht ausschließen und habe es deshalb für möglich gehalten, dass der saudi-arabische Geheimdienst tatsächlich aufgrund der außerdienstlichen aktivistischen Tätigkeiten gegen Herrn al-Abdulmohsen vorging. Herr al-Abdulmohsen gab verschiedentlich an, dass er sich über die von ihm beschriebenen oder von mir gerade beschriebenen Umstände so sehr errege, dass er aufgrund dessen nicht arbeitsfähig wäre. Ich habe ihn deshalb in einem Personalgespräch, etwa im August 2024, aufgefordert, seine außerdienstlichen Aktivitäten auf ein Maß zu beschränken, das sich mit den arbeitsvertraglichen Pflichten verträgt. Daraufhin reagierte er einsichtig. Er gab im Krankenrückkehrgespräch selbst an, dass ihn sein Aktivismus eben so sehr beschäftige, dass er Erdbeben im Kopf bekomme und dass er zum Teil einen Schlaganfall befürchte. Einen Anhalt für das Bestehen einer manifesten psychischen Erkrankung ergab sich in den Gesprächen ungeachtet dessen nicht. Gravierende Persönlichkeitsveränderungen habe ich zu den Zeiten, in denen er im Dienst war, an ihm nicht festgestellt. Er ist niemals aggressiv oder laut oder aufbrausend aufgetreten, sondern immer, wie ich ihn kannte, freundlich und eher zurückhaltend. Der Anschlag hat natürlich offenbart, dass er offensichtlich auch eine aggressive Seite seiner Persönlichkeit hat, die er auf der Arbeit aber nicht gezeigt hat.“*

[1584]*Aber nach meiner Einschätzung hatte er keinen Wahn. Er hatte überwertige Ideen, die sich aus einem überzogenen Aktivismus gespeist haben. Er hat also bestimmte Wahrnehmungen gemacht, die sich in der Regel sachlich nachvollziehen ließen. Er hat sie sich auf eine Weise erklärt, die mir zum Teil ein Stück weit möglich, zum anderen Teil als eher unwahrscheinlich erschien. Er hat also diese Erklärungen für sich verarbeitet. Ein Wahn entsteht nur dann, wenn ein Prozess eintritt, in dem derjenige, der dann wahnkrank ist, solche überwertigen Gedanken nicht mehr einer Realitätskontrolle unterziehen kann. Den Eindruck hatte ich aber nicht, auch nicht in den Gesprächen. Es war nicht so, dass er an mich in diesen Gesprächen herantrat und mitteilte, das sei definitiv so. Sondern man muss es so sehen, dass Herr al-Abdulmohsen diese E-Mails in der Regel verfasst hat in einem Zustand aus der Krankheit, also aus der Krankschreibung heraus, aus einem Erregungszustand heraus. Wenn er nicht erregt war, dann war die Überzeugung auch nicht so verfestigt, dass ich davon ausgehen wür-*

[1583] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S. 52, 109 (Bühler).

[1584] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 26. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 26. Januar 2026, S.77 f. (Bühler).

de - das ist jetzt auch eine aus meiner fachlichen Sicht gesprochene Aussage -, es handele sich um eine Wahnkrankheit. Es handelte sich um überwertige Ideen. Viele Menschen haben überwertige Ideen. Menschen mit überwertigen Ideen sind ihrer Ideen halber nicht krank. Und Taleb al-Abdulmohsen ist nach meiner Auffassung zumindest zu diesem Zeitpunkt auch nicht klar wahnkrank gewesen, sondern er hatte Ideen, die zum Teil abseitig klangen, zum Teil auch unwahrscheinlich klangen, aber die fußten auf Beobachtungen.

Fazit

Die Umgangs- und Führungskultur im Maßregelvollzug Bernburg schien maßgeblich auf den Ärztlichen Direktor zugeschnitten, wurde durch ihn gestaltet und erwies sich als ausgesprochen defizitär. Sein vor allem auch in der Vernehmung deutlich gewordenen Einstellungen zur Mitarbeiterfürsorge, das Negieren der deutlich sichtbaren schlechten psychischen Verfassung und sein „Nicht-Handeln“ erklären im Wesentlichen, warum niemand aus der Mitarbeiterschaft oder den Führungsebenen ernsthaft und engagiert versucht hat, das Krankheitsbild von Taleb A. zu hinterfragen und seine Persönlichkeit – inklusive möglicher Störungen oder Erkrankungen – zu erfassen.

Die Feststellungen zu der zentralen Rolle des Ärztlichen Direktors spricht niemand aus anderen (Führungs-) Ebenen frei von eigener Handelsverantwortlichkeit. Sie liefern aber einen Erklärungsansatz, warum dieses an keiner Stelle erfolgt ist.

Massive und langwierige Krankheiten können nicht nur als Privatangelegenheit betrachtet werden, um die sich Vorgesetzte nicht kümmern sollen oder dürfen, sonst bleibt Fürsorge auf der Strecke. Das Spannungsfeld „Fürsorge für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ vs. „Einmischen als Übergriff“ muss anders gelöst werden. Das bleibt innerbetriebliche Aufgabe der SALUS-GmbH.

Im Falle von Taleb A. hatte man eher ins Auge gefasst, ihm wegen seiner langen Fehlzeiten zu kündigen, als sich um sein Krankheitsbild zu kümmern.

Die Beantwortung der Fragen, ob Taleb A. durch engagiertes und fürsorgliches Handeln in seinem Krankheitsbild ansprechbar geworden wäre, vielleicht sogar Hilfsangebote angenommen und sein Radikalisierungsweg dadurch hätte gestoppt werden können, bleibt spekulativ.

Im Kontext der Amokfahrt von Leipzig im Mai 2026 hat Herr H., der am Institut für Psychologie und Bedrohungsmanagement im hessischen Darmstadt arbeitet und dort Lehrbeauftragter für Kriminalpsychologie ist, in einem Interview festgehalten, dass es für erfolgreiche Verhinderung von schweren Gewalttaten den Grundsatz gebe „See something, tell something. Also: Wenn dir etwas auffällt, dann behalte es nicht für dich. Denn wir sind alle miteinander füreinander verantwortlich und müssen sagen, was uns auffällt.“[1585]

[1585] Warum begehen Menschen eine Amoktat, Herr H.?, https://www.rnd.de/politik/amokfahrt-in-leipzig-experte-warnt-vor-gesellschaftlichen-risiken-und-fehlenden-therapien-3GDUKRZZPNFB7FCCXG7TTJW2KE.html, eingesehen am 10. Mai 2026.

Die Alternative eines frühzeitiger möglichen Erkennens der Gefährlichkeit von Taleb A. kann nicht verworfen werden, insofern verbieten sich Narrative unter den Mottos „Die Gefährlichkeit war nicht vorhersehbar“ oder „der Anschlag hätte nicht verhindert werden können!“

4. Lösungsansatz Bedrohungsmanagement

Die Frage, warum es den Sicherheitsbehörden nicht rechtzeitig gelungen ist, Taleb A. trotz der vielfach und offen präsentierten Einblicke in seine Gedankenwelt, seinen Frust und seine Gewaltphantasien als gewaltbereiten Anschlagstäter zu erkennen, steht im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und hat auch die Ausschussarbeit umfangreich geprägt.

Der Ausschuss hat sich in einem ersten Schritt damit beschäftigt, wie die Sicherheitsbehörden – in erster Linie die Polizei – in Sachsen-Anhalt mit Personen umgehen, bei denen Verdachtskriterien und Indizien für eine Radikalisierung und die Bereitschaft zur Gewaltanwendung sprechen.

In einem zweiten Schritt erfolgte die Befassung mit Alternativen zum aktuellen Bedrohungsmanagement in Sachsen-Anhalt, einschließlich praktischer Erfahrungen aus schon laufenden Projekten in anderen Bundesländern.[1586]

Umfassende Grundlagen für eine bundesweite Einführung neuer Wege im Bedrohungsmanagement wurden in einer von 2021-2023 laufenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG)[1587] als gemeinsames Projekt der Länderpolizeien gelegt. Das LKA Sachsen-Anhalt war in der BLAG vertreten, hatte also kontinuierlich Zugang zu den Arbeitsschritten und Zwischenergebnissen.

Die Ergebnisse der BLAG[1588] wurden dem Ausschuss durch die Leitungskräfte in geteilter öffentlicher und nicht öffentlicher Sitzung erläutert.

Einblicke in bereits seit mehreren Jahren laufende Praxisprojekte lieferten Anhörungen von Sachverständigen der Polizei aus Bayern und Zürich.[1589]

[1586] 23. Beweisbeschluss Ausschussdrucksache 8/U21/97.

[1587] 8/U21/35, Vorlage 44, BL. 45-123 – Abschlussbericht der BLAG – „Früherkennung von potenziellen Amokläufern und Attentätern zur Verhinderung von Amokläufen und Anschlägen“ v. 31.01.23.

[1588] Verabschiedung auf der 219. Sitzung der IMK v. 14-16. Juni 2023 mit Zustimmung LSA

1. Abschlussbericht der BLAG „Früherkennung von potenziellen Amokläufern und Attentätern zur Verhinderung von Amokläufen und Anschlägen – VS.NfD“ – Stand 31.01.23
2. „Standards im Bedrohungsmanagement zur Verhinderung schwerer zielgerichteter Gewalttaten – VS-NfD“ – Stand 31.01.23.

[1589] Die Kerninhalte der Ausführungen der Sachverständigen sind sehr ausführlich und prägnant im PUA-Bericht, Teil B, Ziff. II, 9. b-d, Bl. 73-87, ausgeführt.

Die Ausführungen der Sachverständigen haben verdeutlicht, welche modifizierten Möglichkeiten im Bedrohungsmanagement, in der Risiko- und Gefährdungsanalyse und auch in den Interventionsmaßnahmen erforscht vorliegen und in der Praxis anwendbar sind.

Das Bedrohungsmanagement geht von der These aus, dass der Weg des Täters bis zur Gewaltanwendung prozesshaft verläuft.
Die aufgezeichneten *Kernpunkte eines ganzheitlichen Bedrohungsmanagements* verdeutlichen gleichzeitig indirekt die Schwachstellen im Umgang mit Taleb A.:

- Der Weg des Täters bis zur Tatausführung wird als Prozess verstanden, der mehrere Entwicklungsstufen durchläuft.
- Der Fokus liegt auf dem Erkennen dieses Weges und kriminalpräventiven Interventionsmöglichkeiten in den Stufen des Prozessverlaufes.
- Im Mittelpunkt der Betrachtung steht der Mensch - seine Persönlichkeit, seine Gedankenwelt, seine Lebensumstände, sein Warnverhalten[1590] („Leaking-Verhalten“, „Red Flags“) und die professionelle Bewertung seines Verhaltens im Hinblick auf den möglichen Weg zur Gewaltanwendung.[1591]
- Das Bedrohungsmanagement verläuft in einem professionsübergreifenden Fachstrang, als systemischer Ansatz mit standardisierten Regeln für die Risikobeurteilung.
- Mögliche Interventionsmaßnahmen werden in einem breit aufgestellten Netzwerk fachlich, organisatorisch und rechtlich zuständiger Behörden und Institutionen entworfen und angewendet.
- In einem ganzheitlichen Ansatz werden auch Personen erfasst, die scheinbar irrational handeln, z.B. aufgrund von Persönlichkeitsstörungen oder psychischen Erkrankungen – phänomenübergreifend und ohne deliktorientierte Zuordnung.
- Erkenntnisse über Personen, die in ein Bedrohungsmanagement aufgenommen wurden, laufen in dem Fachstrang an einer Stelle zusammen und können allen Polizeidienststellen als Information für Sofortlagen zur Verfügung gestellt werden.

Die fachliche Zuständigkeit in Sachsen-Anhalt für die bundesweite Übersicht der Entwicklungen im Thema Bedrohungsmanagement lag wesentlich im LKA, auch wenn das Innenministerium über die Teilnahme an den Sitzungen des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) fortlaufend über die BLAG und deren Nachfolgeorganisation informiert war. Das LKA Sachsen-Anhalt war mit zwei Vertretern in der BLAG vertreten, in der umfassende Forschungsstände und Praxiserfahrungen, auch international, erhoben und erörtert wurden. An der Spitze des Fachstranges „Staatsschutz“ obliegt dem LKA daher die Pflicht zur Informationssteuerung und zum fachlichen Austausch in Richtung Ministerium, aber auch in die Ebenen nachgeordneter Polizeiorganisationen.

[1590] Im Falle von Taleb A. wären die verbalen Gewaltandrohungen oder sein mit einem Sturmgewehr veröffentlichtes Profilbild als Warnsignale, bzw. „Red Flag“ in die Bewertung eingeflossen, Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 03. Dezember 2025, S.49 (W.).

Die BLAG wurde 2021 mit der Intention auf den Weg gebracht, eine möglichst bundeseinheitliche Lösung vorzubereiten. Der Abschlussbericht mit Empfehlungen und Standards wurde im Juni 2023 verabschiedet.[1592] Einige Bundesländer hatten schon vorher direkt auf Terrorlagen und Gewaltanschläge in ihrer Zuständigkeit reagiert, in Bayern 2016 nach dem Anschlag auf das Olympia-Einkaufszentrum, in Nordrhein-Westfalen erfolgte die Einführung von PeRiskoP (Personen mit Risikopotenzial) im Jahre 2022.

Als Erklärung für die bis zum Anschlag vollständig unterbliebenen Umsetzungsschritte wurden seitens der LKA-Direktorin angegeben, dass der BLAG-Bericht noch zu viele Fragen aufwarf und die Arbeitsergebnisse der Folge-AG abgewartet werden sollten[1593]. Es mag sinnvoll sein, im Sinne möglichst großer Homogenität bundesweite Regelungen abzuwarten. Auch wird nicht verkannt, dass mit der Etablierung eines neuen Fachstranges und Netzwerkes mit Beteiligung anderer Ministerien, Verwaltungen und Institutionen zahlreiche inhaltliche, organisatorische, logistische und rechtliche Fragen zu klären sind. Die Grundzüge und oben geschilderten Paradigmenwechsel im Bedrohungsmanagement sind jedoch fachlich unumstritten und hätten auch in Sachsen-Anhalt zeitlich früher eine andere Präsenz finden müssen[1594].

Im Ausschuss hat es Befremden ausgelöst, dass die Direktorin des LKA in ihrer Anhörung fast ein Jahr nach dem Anschlag in Magdeburg als fachlich Verantwortliche im Thema Modifiziertes Bedrohungsmanagement unvorbereitet und unwissend wirkte.

Die inzwischen mit Erlass vom 26. November 2025 erfolgte Beauftragung des LKA und weiterer Dienststellen zur Umsetzung eines ganzheitlichen Früherkennungs- und Bedrohungsmanagements sind ebenso zu begrüßen wie die am 6. Februar 2025 auf den Weg gebrachte Prüfgruppe zum Bedrohungsmanagement für polizeilich bekannte und psychisch auffällige Personen mit Risikopotenzial.

Die zu erwartenden Fortschritte in den Möglichkeiten der Risikoprognose und Handlungsinterventionen bei gewaltbereiten Personen können die Wahrscheinlichkeit von Taten mindern und somit Opfer verhindern. Das bezieht sich nicht nur auf Anschlagsszenarien, sondern auch auf wesentlich weiter verbreitete Phänomene wie Häusliche Gewalt, Stalking oder Femizide/Intimizide. Den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern kann phänomen- und deliktsübergreifend ein Instrument zur Verfügung gestellt werden, das als ergänzende Möglichkeit eine qualifizierte Gefahrenprognose bietet.

[1592] 219. IMK, TOP 18, u.a. Ziff.3 „Die IMK empfiehlt daher den Ländern und dem Bund, die Ergebnisse der BLAG auf Ableitungen für die eigenen Strukturen und ggfs. bereits bestehende Strategien auszuwerten und deren Umsetzung zu prüfen.“; Gremienbefassung-U14-Ref.23-108_VS_Gremienbefassung Ref 26.

[1593] Verabschiedung und Beschlussfassung auf der IMK am 02.-04. Dezember 2025.

[1594] Bsp.: a) Es gibt fachliche Überschneidungen der Operativen Fallanayse (OFA) und Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter im Land Sachsen-Anhalt (RiMS),
b) Die sachbearbeitenden Ebenen hätten bei Fachbesprechungen über Forschungs-/Praxisstände, über mögliche Paradigmenwechsel als erste informelle Implementierungsschritte informiert werden können.

Es ist zu hoffen, dass die Schritte zu Einführung eines modifizierten, in Netzwerke eingebundenen und mit multiprofessioneller Fachlichkeit ausgestatten Bedrohungsmanagements kraftvoll weitergegangen werden. Hierbei ist durchaus bewusst, dass dieser Weg zahlreiche zu lösende Fragen beinhaltet und auch Ressourcen erfordert, die ggfs. durch politische Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Zentral bleibt die Entwicklung einer anderen polizeilichen Kultur im Umgang mit potentiellen Risikopersonen.

5. Das Narrativ des nicht zu verhindernden Anschlags

„Wir hätten den Anschlag nicht verhindern können, auch wenn Taleb A. klassifiziert und mit Maßnahmen belegt worden wäre!“ Solche oder ähnliche Sätze fielen in mehreren Anhörungen verantwortlicher Führungskräfte aus den Reihen der Polizei.

Der Anschlag hat an vielen Stellen Spuren hinterlassen, auch bei den Personen, die Umgang mit Taleb A. hatten – bei der Polizei und im Arbeitsumfeld. Häufig war bei den Anhörungen Betroffenheit spürbar, bis hin zu tiefen Emotionen. Natürlich steht für viele, die mit Taleb A. beschäftigt waren, die Frage im Raum: „Hätte ich durch eine andere Beurteilung seiner Person oder eine andere Vorgehensweise einen Beitrag zur Tatverhinderung leisten können?“

Es gehört zu den Aufgaben von Führungskräften, mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den Reflexionsprozess gemeinsam zu erarbeiten, Unterstützung und Fürsorge zu leisten.

Ein solches Narrativ kann helfen. Es ist mit den Mittel des Ausschusses auch nicht widerlegbar. Das Narrativ ist jedoch genauso falsch wie richtig und beinhaltet vor allem Gefahren für den nach vorne gerichteten Umgang mit vergleichbaren Situationen.

Im Ausschuss sind Schwachstellen deutlich geworden, manche davon können auch als Fehler bezeichnet werden. In der Nachbetrachtung erscheint vieles klarer. Damit sind aber nicht zwangsläufig nur Fragen von persönlicher Verantwortung oder gar Schuld verbunden.

Es ist offensichtlich, dass es andere Chancen im Umgang mit Taleb A. gegeben hätte, wenn ein modifiziertes Bedrohungsmanagement etabliert gewesen wäre. Was hätte eine Durchsuchung seiner Wohnung, ein persönlicher Kontakt mit ihm oder eine als Präventivgespräch vorbereitete Gefährderansprache für Folgen gehabt? Hätte die Eskalationskette bis zu dem Anschlag verhindert werden können? Wären sein Verhalten, seine Auffälligkeiten bei der SALUS-GmbH mit in die Risikobeurteilung oder ein Maßnahmenpaket eingeflossen?

Auch diese Fragen werden nie beantwortet werden, sie wecken aber Zweifel am Narrativ. Reflexion sollte auch in die Zukunft wirken, Bereitschaft und Engagement für Verbesserungen wecken.

Das genannte Narrativ wird hier gesondert thematisiert, weil die vorgeschlagenen Verbesserungen im Bereich des Bedrohungsmanagement die Bereitschaft und Mitwirkung nahezu der

gesamten Mitarbeiterschaft der Polizei erfordern, um erfolgreich zu wirken. Das wurde jedenfalls aus den Praxisprojekten berichtet.

Das Narrativ darf die Offenheit zu Mitwirkung an einer neuen polizeilichen Kultur im Umgang potentiell gefährlichen Personen nicht behindern.

IV. Hoffnungsvoll – der Rettungseinsatz, die Psychosoziale Notfallversorgung, der Umgang mit Opfern, Betroffenen und die Opferfürsorge

Die Bewältigung des direkten Einsatzgeschehens hat erfreulicherweise gezeigt, zu welchen Leistungen die Rettungsdienste, die Polizei, die medizinischen Versorgungseinrichtungen und auch die (Stadt-) Gesellschaft in einem solchen Fall fähig sind.
Die Anhörungen im Ausschuss haben sachliche, aber auch emotionale Bilder der Beteiligten gezeichnet, aus denen nicht nur hohe Fachlichkeit, geeignete Organisation und gute Logistik sprachen. Es war spürbar, wie sehr das hohe – oft freiwillige und spontane – Engagement, die Anteilnahme und die weit über Magdeburg hinaus gehende Unterstützungsbereitschaft dem Schock und Trauma der Stadtgesellschaft entgegenwirken konnten.

Die deutlich gewordenen Verbesserungsmöglichkeiten sind in Anbetracht der Einzigartigkeit und der Herausforderungen des Einsatzes nicht weiter zu thematisieren, zumal sie keinerlei politscher Weichenstellungen bedürfen, sondern in den Zuständigkeiten der einzelnen Institutionen geregelt werden können.

Hervorzuheben sind die Erfahrungen zum Opferschutz und der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV). Spätestens in dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz hat sich durch die Nachbereitung gezeigt, welche gravierenden sekundären Viktimisierungen durch einen mangelhaften Umgang mit Opfern erfolgen können.[1595]
Erfreulicherweise konnte der Ausschuss zur Kenntnis nehmen, dass die organisatorischen und inhaltlichen Empfehlungen weitgehend umgesetzt und eine wesentlich bessere Opferbetreuung ermöglichen.

Besonders das schnelle und unbürokratische Agieren des Opferbeauftragten des Bundes, Roland Weber, im Zusammenwirken mit der Opferbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt, Dr. Gabriele Theren, und der dahinterstehenden Organisation ist hervorzuheben.

[1595] „B.-Bericht"- Abschlussbericht des Bundesbeauftragten für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, November 2017,https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/121317_Abschlussbericht_Opferbeauftragter.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Zugriff am 07. Mai 2026).

V. Gesamtfazit

Die Frage nach Verhinderungsmöglichkeiten für den Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt ist in zwei Hauptkategorien und Fragen unterteilbar:

1. **Anschlagsschutz der Veranstaltung**
2. **Anschlagsverhindernde Intervention bei Taleb A.**

Zu 1. „Warum haben die Sicherheitsmaßnahmen am Weihnachtsmarkt den Anschlag nicht verhindert?“

Taleb A. konnte seinen Anschlag ausführen, weil seine Vorgehensweise – „langsames Einfahren mit einem Pkw in den Weihnachtsmarkt und anschließendes Beschleunigen“ – in den Köpfen aller Beteiligten am Sicherheitskonzept nicht vorhanden gewesen ist. Diese Aussage gilt für die Stadt als Genehmigungs- und Prüfbehörde, für die Weihnachtsmarkt GmbH als Veranstalterin und für die Polizei als Beraterin und Unterstützerin im Sicherheitskonzept, aber auch in ihren originären Zuständigkeiten in der Intervention bei einem Anschlagsszenario.

Die Unmöglichkeit einer rechtzeitigen Sperrwirkung mit der auf dem Magdeburger Weihnachtsmarkt gewählten Variante der „Mobilen Sperre“ hätte in allen Beteiligungsebenen, von den Führungskräften bis zu den ausführenden Polizistinnen und Polizisten auffallen können, wenn das Szenario in den Köpfen vorhanden gewesen wäre.

Der genaue Abstand der Betonblöcke oder die Positionierung des Polizeifahrzeuges spielt daher in der Nachbetrachtung eine sekundäre Rolle – der Zugang hätte so nicht passierbar sein dürfen!

Warum dieses Szenario nicht diskutiert wurde, konnte nicht aufgehellt werden. Die Gründe bleiben spekulativ.

Deutlich wurde, dass die Sicherheitsmaßnahmen seit 2017 nach dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz zwar initial verstärkt, aber später nicht mehr intensiv diskutiert und nur in Nuancen verändert wurden. Da im gesamten Verfahren keine sichtbaren größeren Probleme auftauchten, wurde alles genauso gemacht wie im Jahre vorher.

Die in der Nachbereitung des Anschlages auch im Untersuchungsausschuss deutlich gewordenen unterschiedlichen Auffassungen über Rechtsauffassungen, Rollenverständnisse und Zuständigkeiten zwischen den Beteiligten wurden vorher nicht zur Sprache gebracht. So erscheint einiges wie nachträglich eingeschobene Abweisung von Verantwortung. Das ist vor allem den beteiligten Führungskräften zuzusprechen.

Die folgenden Handlungsempfehlungen greifen die in dem Untersuchungsverfahren wahrgenommenen Schwachstellen auf. Sie beruhen wesentlich auf eindeutig belegbaren Missständen, berühren aber auch die Themen, über die mangels Antworten der Beteiligten nur spekuliert werden kann.

Anschlagsszenarien sind statistisch selten und haben immer neue Phänomene hervorgebracht, da sich die Täter weiterentwickeln und auf eingeführte Sicherheitsmaßnahmen reagieren. Die von Taleb A. gewählte Anschlagsform war jedoch in keiner Weise neu. Nach nationalen und internationalen Statistiken über „Überfahrtsanschläge“ hat er sogar die am häufigsten genutzte Variante gewählt.

Die Zusammenführung von Erkenntnissen aus nationalen und internationalen Anschlägen und Umwandlung in Sicherheitsempfehlungen kann nur über Zentralstellen in der Polizei (BKA, LKA, Forschungseinrichtungen), der Wissenschaft, der Wirtschaft, etc. erfolgen, da hier die fachlichen Informationen vorliegen. Sie müssen für örtliche Behörden verfügbar sein, damit eine Einführung möglichst sachlich und fundiert diskutiert werden kann.

Die Polizei kann und muss ihre federführende Rolle als ratgebende Dienstleisterin ausbauen. Lagebilder des BKA oder des LKA zur Gefährdungseinschätzung enthalten bislang weitgehend Allgemeinplätze und entfalten kaum eine Wirkung. Sie nehmen in der Nachbetrachtung für die Begründung einer abstrakt drohenden Gefahr aktuell vor allem eine Alibi-Funktion ein.

Handlungsempfehlungen

- Modifizierung des Leitfadens „Sicherheitskonzepte für Großveranstaltungen – Leitfaden für die kommunale Praxis**“**
- Gewährleistung einer „Bündelungsfunktion“ bzw. gesetzlich geregelten Behördenkoordination bei Großveranstaltungen
- Klärung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen über die Rolle, die Zuständigkeiten und die konkreten Maßnahmen der Polizei bei der Sicherung von Weihnachtsmärkten oder ähnlichen Großveranstaltungen
- Erweiterung der fachlichen Kompetenz bei der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die Durchführung und den Schutz von Veranstaltungen; stärkere Einbindung und Verantwortungsübernahme von Führungskräften
- Einbringen von aktuellen Analyseerkenntnissen aus Anschlagstaten und Diskussion von Szenarien mit Handlungsoptionen. Dieses kann durchaus in dem Bewusstsein erfolgen, dass lückenloser Schutz nicht möglich ist und auch Sicherheitsmaßnahmen aus praktischen oder Kostengründen verworfen werden.
- Erweiterung des beratenden Leistungsangebotes des LKA, bei dem aktuelle Analyse- und Präventionsangebote zu Anschlagsszenarien zusammengeführt und den örtlichen Ebenen zur Verfügung gestellt werden[1596]

Die Ausführungen im Votum der Koalitionsfraktionen zu E (Konsequenzen aus dem Untersuchungsausschuss), Ziff. 3-7, finden Zustimmung.

[1596] Beispielhaft sei hier das von dem Sachverständigen S. geschilderte Konzept zur „Fachplanung Zufahrtsschutz“ - 8. Beweisbeschluss in der Ausschussdrucksache 8/U21/64

a) „Warum wurde die Gefährlichkeit von Taleb A. nicht erkannt und hätte er in seinem Tatplan rechtzeitig gestoppt werden können?“

Die Antworten auf diese Fragen können nur Indizien aufzeigen, aus denen Anregungen für Verbesserungen entnommen werden.

Seine Gefährlichkeit war in den bestehenden Strukturen schwierig zu erkennen, da die fachlichen und organisatorischen Gegebenheiten innerhalb der Polizei keine ausreichenden Instrumente boten.

Die Analyseinstrumente innerhalb des Fachstranges Staatsschutz bieten Kategorien, in denen standardisierte Überprüfungsraster z.B. auch zu einer Einstufung als „Gefährder“ führen können. Als bekennender und aktiver Menschenrechtsaktivist, der sich vom Islam losgesagt hat und anti-islamistisch agierte, fällt Taleb A. aus allen etablierten Rastern heraus. Zwar wurden seine Drohgebärden wahrgenommen. Da diese jedoch verbal verliefen und organisatorisch keine anderen Überprüfungsmöglichkeiten gegeben waren, endete die Zuständigkeit des LKA.

Die mit Taleb A. befassten Arbeitsebenen der Polizeiinspektion Magdeburg und der nachgeordneten Polizeireviere sind grundsätzlich deliktisch aufgestellt, d.h. sie orientieren sich an Ermittlungen für Strafverfahren. Das Verhalten von Taleb A. verblieb zunächst unterhalb der Schwellen von schwerwiegenden Delikten, Anklagen oder Verurteilungen. Zwar wurde durch den mit ihm beschäftigten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sein auffälliges Verhalten und die verbale Gewalt bemerkt, ein deliktsübergreifendes Instrument zur Risikoanalyse und rein gefahrenabwehrenden Auseinandersetzung mit Taleb A. standen aber auch hier nicht zur Verfügung.

Unter den Gesichtspunkten eines ganzheitlichen Bedrohungsmanagements wurden vermutlich Chancen vertan, um sich mit seiner Persönlichkeit, seinem Lebensumfeld, seinen Gedanken, seinen Emotionen, evtl. auch seinem Krankheitsbild fachlich valide zu beschäftigen und eine effektivere Form der Risikobewertung in die Wege zu leiten. Weder wurden die Möglichkeiten einer Durchsuchung genutzt, noch diejenigen einer umfassend vorbereiteten präventiven Gefährderansprache.

Der in der Sachbearbeitung benutzte und kritisch hinterfragte Gebrauch des Begriffs „Vielschreiber“ als Bezeichnung für Taleb A. hat keine möglicherweise nachlässige Behandlung nach sich gezogen. Der Begriff scheint allgemein gebräuchlich innerhalb der Polizei – auch außerhalb von Sachsen-Anhalt – und steht für ein auffallend querulatorisches, persönlichkeitsgestörtes oder paranoides Verhalten[1597].

Ebenfalls ungenutzt blieben die Chancen zur Erkennung seiner Persönlichkeit und seines Gefahrenpotentials in seinem Arbeitsumfeld, der SALUS-GmbH.

[1597] Niederschrift über den öffentlichen Teil der 21. Sitzung des 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 3. Dezember 2025, S. 39 (W.).

Ob die Einleitung eines Gefahrenermittlungsvorganges bei der Polizei zu einem anderen und wirksameren Umgang mit Taleb A. geführt hätte, darf bezweifelt werden.

Die nationalen und internationalen Analyseerkenntnisse aus Gewaltanschlägen sollten stärker gebündelt und über das LKA der polizeilichen Flächenorganisation zur Verfügung gestellt werden. Dieses sollte nicht nur über die hierarchischen Führungsebenen erfolgen, sondern muss bei Fortbildungsveranstaltungen, Fachlehrgängen, etc. auch direkt und aktiv den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zugänglich gemacht werden. Letztlich fungieren diese vor Ort beratend in Präventionsprojekten, bei der Planung von Veranstaltungen oder in der Sachbearbeitung mit auffälligen Personen.

Es ist auch zukünftig damit zu rechnen, dass es zu versuchten oder vollendeten Amoktaten oder Terroranschlägen kommt. Rational und planvoll vorgehende Täter werden bestrebt sein, Sicherungsmaßnahmen zu umgehen oder neue Anschlagsphänomene zu kreieren.

Auch ist davon auszugehen, dass sich weiterhin Täter mit Persönlichkeitsstörungen oder psychischen Erkrankungen in die Riege der Gewaltanschläge einreihen. Für Opfer und Beteiligte mag die Unterscheidung zu politisch motivierten Anschlägen wenig Bedeutung haben, sie bleiben Betroffene. Für die Abwehrstrategien der Sicherheitsbehörden hat die genaue Analyse dagegen eine erhebliche Bedeutung.

Zu dem fürchterlichen Anschlagsgeschehen in Magdeburg gehören auch die Fragen der Verantwortungsübernahme – für direkte Opfer, Beteiligte und die Öffentlichkeit. Hierbei geht es nicht nur um einen Beitrag zur Verarbeitung des Geschehenen, sondern ebenfalls um ein Signal in die Zukunft. Die Wirkung von Terror beschränkt sich nicht nur auf die Schäden eines Anschlags, sondern gleichsam auf die Folgewirkung. Wenn Angst, Verunsicherung, Wut und die Suche nach „Schuldigen“ die öffentliche Debatte prägen und den Frieden, die Heiterkeit, das Wohlfühlen gesellschaftlicher Zusammenkünfte lähmen, erreichen Terrortaten weitere Ziele und gewinnen an Attraktivität.

Verantwortung kann durch juristische Verfahren geklärt werden. Die rechtsstaatlichen Grenzen für die individuelle Zuordnung von strafrechtlicher Verantwortung sind hoch und umfassen auch den Begriff der „Schuld“. Diese Würdigung wird auch rund um das Anschlagsgeschehen in Magdeburg erfolgen, und deren Ergebnisse sind zu akzeptieren.

In den Verwaltungsebenen gibt es unterhalb des Strafrechtes weitere Instrumente zur Verantwortungsübernahme.

Die Schwelle politischer Verantwortungsübernahme dagegen liegt tiefer und muss nicht mit persönlichem Fehlverhalten in Verbindung gebracht werden. Sie sendet vor allem auch ein Signal in die Zukunft, kann den Weg frei machen für Optimismus und Vertrauensbildung in neue und verbesserte Wege.

Für den Ausschuss ist nachvollziehbar, dass in der Öffentlichkeit kaum verständlich sein dürfte, wenn an keiner Stelle Verantwortungsübernahme sichtbar wird. Die Abwehr politischer Verantwortung auf den Leitungsebenen beim Veranstalter, der Stadt Magdeburg sowie im

Bereich der Landesregierung, wirkt angesichts der Fehler und struktureller Defizite verstörend.

Es besteht die Gefahr, dass die Überwindung der Terrorwirkung hin zu Zuversicht und Zukunftsvertrauen behindert wird.

Handlungsempfehlungen

- Einführung eines ganzheitlichen Bedrohungsmanagements als eigenem phänomenübergreifendem Fachstrang mit einer grundsätzlichen Ansiedlung bei der Polizei, eingebettet in ein fachlich und organisatorisch vielfältiges Netzwerk anderer Behörden und Institutionen[1598]
- Neufassung der Richtlinien der Gefährderansprache, Unterscheidung in „Interventions- und Präventivgespräche“
- Erweiterung der Beratungsfunktion und -leistung des LKA über die Analyseergebnisse aus Gewaltanschlägen und daraus folgenden Sicherungs- bzw. Präventionsvorschlägen
- Überprüfung der bestehenden Analyseinstrumentarien auf die Einbeziehung von irrational, psychisch beeinträchtigt handelnden Tätern

[1598] S.a. „Kernelemente des Bedrohungsmanagement“, Seite 27.